NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08203793 2

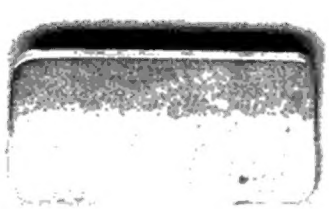

Digitized by Google

27A

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Reichsminister des Innern
Abteilung für Elsaß-Lothringen
Zweigstelle Lahr i. B.
D. i. 2
12.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

1900.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Straßburg,
Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt
vorm. R. Schultz und Co.
1900.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
369508A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen für 1900

unter I und II enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorauszusetzen ist, daß ein späteres Zurückgreifen auf dieselben nicht zu erwarten steht).

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1899.	1899.	1899.	1899.				
8. Aug.	—	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Flurbereinigungsgenossenschaft Truchtersheim	—	145	72
—	—	—	16. Dezbr.	Festsetzung der Beiträge der Gemeinden des Bezirks Lothringen zu den Unterhaltungskosten der in der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd verpflegten armen Geisteskranken.	—	8	2
—	—	19. Dezbr.	—	Oeffentliche Belobung des Daniel Specht zu Ruprechtsau für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens.	—	6	1
—	—	20. „	—	Bekanntgabe des Tarifs zur Umwandlung der Naturalleistungen für Vicinalwegezwecke in Geldleistungen für 1900	—	7	2
—	—	—	21. Dezbr.	Verordnung, betr. die Handhabung der Wirthschaftspolizei	2	—	12
23. Dezbr.	—	—	—	Verordnung, betr. die Erweiterung des Bahnhofes Herlisheim (Ober-Elsaß)	—	5	1
28. „	—	—	—	Autorisirung der Flurbereinigungsgenossenschaften Pfastatt II und Pfastatt III—Mülhausen	—	52/53	21/23
30. „	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. die Führung des Schiffsregisters	1	—	1
30. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Aegir	—	15	7
31. „	—	—	—	Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für 1900	—	16	7
—	—	—	31. Dezbr.	Festsetzung der Pflegesätze pp. für die Bezirkspfleglinge in Lothringen	—	18	7
1900.	1900.	1900.	1900.				
4. Jan.	—	—	—	Einrichtung und Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters.	3	—	13
—	—	—	4. Jan.	Uebertragung der veterinärpolizeilichen Untersuchungen bei Amanweiler und Novéant an Kreisthierarzt Tirolf	—	19	12
9. Jan.	—	—	—	Aichung der Weinfässer	6	—	37
—	—	—	11. Jan.	Oeffentliche Belobung des Josef Salm-Saarburg (Rheinpr.) für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens.	—	35	16
—	—	—	12. „	Verbot des freien Umherlaufens der Hunde auf fremdem Jagdgebiet	11	—	47
—	—	—	13. „	Der Berechnung der Personalsteuerquote in 1900 zu Grunde zu legende Geldwerthe des Arbeitstags.	—	55	24
13. Jan.	—	—	—	Ausführung der §§. 7 und 8 des Telegraphenwegegesetzes	8	—	39
—	—	14. Jan.	—	Verlegung der Viehmärkte in St. Blaise	10	—	46
15. Jan.	—	—	—	Ernennung der Mitglieder der Kommission der Landesschätzer für die Gebäude	—	30	15
15. „	—	—	—	Ernennung der Mitglieder der Kommission der Landesschätzer für Neueinschätzung der nicht bebauten Grundstücke	—	31	15

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberschulraths mit ** bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
17. Jan.	—	—	—	Vereinbarung zwischen dem Kaiserlichen Statthalter und den Ministerien von Preußen pp. über fortbestehende gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen	7	—	39
—	17. Jan.	—	—	Erweiterung der autorisirten Wässerungsgenossenschaft Ladhof-Illhäusern	—	54	24
18. Jan.	—	—	—	Impfordnung	9	—	39
19. „	—	—	—	Registrirungsabgaben von notariellen Hinterlegungsscheinen über Testamente und Erbverträge	17	—	52
19. „	—	—	—	Aufhebung des Faßaichungsamts in Schirmeck	—	49	21
—	—	—	20. Jan.	Bekanntmachung, betr. die lothringische Bezirksanleihe	—	57	25
22. Jan.	—	—	—	Verzeichniß von Hufschmieden, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	51	21
24. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Eisenbergwerk Honnefelder	—	64	27
—	—	24. Jan.	—	Verlegung des Amtssitzes des Wegemeisters in Foudan (Urbach)	—	65	27
—	II. 821	—	—	Verzeichniß der im Januar 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	77	32
25. Jan.	—	—	—	Verfügung, betr. die Dienstanweisung für die Standesbeamten	13	—	49
28. „	—	—	—	Zuständige Behörden zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers	12	—	49
28. „	—	—	—	Neues Muster 0 zu §. 47 der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse	14	—	49
30. „	—	—	—	Aufhebung der Steuerkasse II zu Thann	15	—	50
—	—	31. Jan.	—	Polizeiverordnung, betr. die Ueberwachung der Anlagen von Amerikanerreben	18	—	53
—	—	—	31. Jan.	Auflösung der Feldweggenossenschaft Marimont	—	94	54
—	—	—	31. „	Auflösung der Feldweggenossenschaft in Bensdorf	—	95	54
1. Febr.	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des §. 4 Abs. 3 und des §. 5 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen	16	—	51
3. „	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. die Berechnung, Einziehung und Ablieferung der gemäß Art. IV des Gesetzes vom 17. Mai 1898 in die Reichskasse fließenden Kosten	23	—	57
—	3. Febr.	—	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Kontrole der Rebpflanzungen	26	—	61
5. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1896	22	—	57
—	—	—	7. Febr.	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Kontrole der Rebpflanzungen	28	—	70
—	—	—	7. „	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Ueberwachung der Anlagen von Amerikanerreben	29	—	71
—	—	7. Febr.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Weiterführung der elektrischen Straßenbahn von Wolfisheim nach Breuschwickersheim	—	90	52
8. Febr.	—	—	—	Verfügung, betr. die Zustellungen von Amtswegen im Verfahren vor den Notaren	24	—	58
—	9. Febr.	—	—	Verordnung, betr. die Verlegung der Bahnlinie zwischen St. Ludwig und der deutsch-schweizerischen Grenze bei Basel	—	88	51
11. Febr.	—	—	—	Erlaß zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens hinsichtlich der Fortgewährung des Civildiensteinkommens aus Landesmitteln an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen	21	—	57

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
—	—	—	11. Febr.	Bekanntmachung, betr. Bezeichnung der von den Rombacher Hüttenwerken errichteten Kolonie mit dem Namen Stahlheim	—	108	60
12. Febr.	—	—	—	Ernennung der Mitglieder der Aufsichtskommission für die Handwerkskammer	—	87	51
—	12. Febr.	—	—	Bekanntgabe der im Mobilmachungsjahre 1900/1901 für Landlieferungen zu gewährenden Vergütungssätze	—	89	52
IV. 1279	—	—	—	Bekanntgabe von Ernennungen als Vorsitzende landwirthschaftlicher Kreisvereine	—	86	51
—	—	12. Febr.	—	Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre	—	105	60
13. Febr.	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des §. 15 der Wahlordnung der Handwerkskammer	25	—	60
—	13. Febr.	—	—	Verordnung zum Vollzug der revidirten Rheinschiffahrts-Akte	27	—	69
14. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Gemeinde-Faßaichungsamt Buchsweiler	—	100	59
—	—	—	14. Febr.	Beschluß, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Thimonville	—	154	77
—	—	—	16. „	Verordnung, betr. Wiedergestattung der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh pp. aus Luxemburg	—	107	60
—	—	—	I. 617	Verzeichniß der im Januar 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	110	61
—	—	—	19. Febr.	Bestellung von Lokalbeobachtern	—	133	68
—	20. Febr.	—	—	Oeffentliche Belobung des Josef Artzner von Roppenzweiler für Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens	—	130	66
—	—	—	21. Febr.	Bekanntmachung, betr. den Bau einer vollspurigen Nebenbahn von Metz nach Château-Salins	—	153	77
22. Febr.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Kupfererzbergwerke Aurora VI—IX	—	121/125	65
III. 2103	—	—	—	Notiz, betr. Erweiterung des Bezirks der öffentlichen Vorschußkasse zu Remilly	—	127	65
III. 2176	—	—	—	Notiz, betr. Errichtung einer öffentlichen Vorschußkasse zu Lörchingen	—	126	65
I. A. 1771	—	—	—	Notiz, betr. die eingeschriebene Hülfskasse „Vorsehungs- und gegenseitige Hülfskasse" zu Stoßweier	—	128	66
—	—	—	23. Febr.	Bekanntgabe der im Mobilmachungsjahre 1900/1901 für Landlieferungen zu gewährenden Vergütungssätze	—	155	78
23. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme von Bauwerken in Reichenweier unter die klassirten geschichtlichen Denkmäler	30	—	73
23. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Kosten der Fortführungsvermessungen der Katasterverwaltung	31	—	73
23. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Karl Michael Vergrößerung	—	141	71
25. „	—	—	—	Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Rechnungsjahr 1900	—	142	71
25. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zahlungen für die Landes-Versicherungsanstalt	33	—	77
—	—	—	26. Febr.	Bekanntmachung, betr. Erweiterung des Bahnhofs Peltre	—	151	76
28. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Kraftloserklärung von Werthpapieren	—	143	71
I. A. 2225	—	—	—	Notiz, betr. die Unterstützungsgesellschaft „Handels-Union" in Straßburg und die freie Hülfskasse Nr. 51 „Concordia" in Ruprechtsau	—	146	72

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
—	Ober-Els.	—	—	Verzeichniß der im Februar 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	147	73
—	—	IV. 1264	—	Desgl.	—	148	74
1. März*	—	—	—	Anordnung zur Regelung der Geschäftsführung der Kaiserl. Hauptstation für Erdbebenforschung in Straßburg	32	—	77
—	—	2. März	—	Ermächtigung der Gemeinde Weiler zur Abhaltung eines weiteren Februar-Jahrmarktes	34	—	78
5. März	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Silbererzbergwerk Glücksfund	—	165	81
7. „	—	—	—	Verzeichniß der Hufschmiede, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	169	83
—	—	—	6. März	Bekanntmachung, betr. die künftige Bezeichnung des Schutzbezirks Schäferhof als Schutzbezirk Horenzmatt	—	171	84
7. März	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bleierzbergwerke Blitz I, Donner II und Oberer Molloch	—	166	81
I. A. 1428	—	—	—	Verzeichniß der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1899 naturalisirten Personen	—	167	82
I. A. 2405	—	—	—	Notiz, betr. Genehmigung zur Errichtung einer Sparkasse in Heming	—	168	83
8. März	—	—	—	Verordnung, betr. Hochwasserbewässerung aus der Leber	44	—	92
—	—	—	9. März	Verbot des Tabakrauchens in der Nähe militärischer Pulver- oder Munitionsmagazine	41	—	90
11. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. anderweite Feststellung einer Bauschsumme für die Porto- pp. beträge auf portopflichtige Sendungen der Staatsbehörden	35/45	—	79
12. „	—	—	—	Zuständigkeitsbestimmungen zur Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes	36	—	85
—	13. März	—	—	Verordnung, betr. die Schifferpatente	39	—	89
—	14. „	—	—	Bekanntmachung, betr. Ausloosung von Schuldverschreibungen des Bezirks Ober-Elsaß	—	186	90
16. März	—	—	—	Ministerialverordnung, betr. die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath	38	—	88
—	—	16. März	—	Verordnung, betr. die Schifferpatente	40	—	89
16. März	—	—	—	Bekanntgabe der als Vertreter der Regierung bei den landwirthschaftlichen Kreisvereinen und deren Landesverbande bestellten Beamten	—	182	89
I. A. 2750	—	—	—	Notiz, betr. die freien Hülfskassen Nr. 15 und 20 zu Straßburg und „Handwerkerbund" zu Ranspach	—	184	90
III. 2826	—	—	—	Notiz, betr. Bestätigung von Wahlen für die Handelskammer in Straßburg	—	185	90
18. März	—	—	—	Verfügung, betr. die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen	37	—	85
18. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der Schiedsgerichte im Bereiche des Unfallversicherungswesens	—	204	97
I. A. 3006	—	—	—	Notiz, betr. Genehmigung zur Errichtung einer Sparkasse in Bensdorf	—	205	104
I. A. 2851	—	—	—	Notiz, betr. die freie Hülfskasse der Maler zu Mülhausen	—	206	104
III. 3215	—	—	—	Bekanntgabe der Errichtung eines Nebenzollamts II in Biederthal	—	207	104
—	19. März	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Drainagegenossenschaft für die Gewanne „Im Täschle" zu Obermichelbach	—	211	104
—	—	20. März	—	Bekanntmachung, betr. Deklassirung von Vicinalstraßenstrecken in Gemarkung Straßburg	46	—	94

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr. a. Hauptblatt.	Nr. b. Beiblatt.	Seite.
1900.	1900.	1900.	1900.				
—	—	—	21. März	Verordnung, betr. die regelmäßigen veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenze bei Deutsch-Avricourt	47	—	94
—	—	21. März	—	Bekanntmachung, betr. Ausloosung von Schuldverschreibungen des Bezirks Unter-Elsaß	—	188	91
—	—	—	I. 1002	Verzeichniß der im Februar 1900 ausgewiesenen Ausländer.	—	189	91
22. März	—	—	—	Verleihungsurkunden für das Bleierzbergwerk St. Kreutz VI und das Zinkerzbergwerk St. Kreutz VII	—	201	97
—	22. März	—	—	Genehmigung zur Verlegung des Januar-Viehmarktes in Neubreisach auf den Monat März	—	208	104
—	22. „	—	—	Anderweite Eintheilung der Forstaufsichtsbezirke Colmar—Süd und Colmar—Nord	—	210	104
—	—	22. März	—	Auflösung der Feldweggenossenschaft Gertweiler	—	212/225	105/109
III. 4002	—	—	—	Notiz, betr. Umwandlung der Zollabfertigungsstelle Dornach in ein Steueramt II. Klasse	—	224	109
24. März*	—	—	—	Verordnung, betr. die Aufhebung des Schiedsgerichts für die Invaliden- und Altersversicherung in Hagenau	43	—	92
24. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verzicht auf das Eigenthum an dem Bergwerk Valmünster	—	202	97
III. 3591	—	—	—	Bekanntgabe, betr. Ernennung eines neuen Vorsitzenden und Ersetzung zweier Mitglieder der Kontrollkommission der Staatsdepositenverwaltung	—	203	97
—	—	—	24. März	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Entwürfe für eine Straßenüberführung auf Bahnhof Ueckingen und für eine solche in km 186,9 + 46 der Linie Metz-Diedenhofen	—	226	109
26. März*	—	—	—	Verordnung, betr. Abänderung des Regulativs vom 25. Mai 1874 über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen in Elsaß-Lothringen	42	—	91
26. „ *	—	—	—	Bestimmung, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden pp. mit Militäranwärtern	50	—	135
—	—	—	29. März	Bekanntmachung, betr. anderweitige Eintheilung der Forstaufsichtsbezirke in Lothringen	—	227	110
30. März	—	—	—	Anweisung für die Gemeindewaisenräthe	51	—	136
2. April	—	—	—	Ministerialverfügung, betr. den Vorbereitungsdienst der Referendare	49	—	135
5. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Kanalsperre	53	—	147
I. A. 3866	—	—	—	Notiz, betr. die freie Hülfskasse „Allgemeine Mülhauser Bürgerkrankenkasse“	—	235	115
I. A. 3416	—	—	—	Gestattung der Geldlotterien für Herstellung und Ausschmückung der Marienburg in 1900 und 1901.	—	236	115
—	II. 2558	—	—	Verzeichniß der im März 1900 ausgewiesenen Ausländer. .	—	237	115
—	6. April	—	—	Oeffentliche Belobigung des Elias Haas zu St. Ludwig für Ergreifung eines Uebelthäters.	—	238	115
7. April	—	—	—	Aenderung des §. 7 der vorläufigen Dienstanweisung für die Ausführung von Flurbereinigungen.	58	—	151
—	—	Unter-Els.	—	Verzeichniß der im März 1900 ausgewiesenen Ausländer. .	—	239	116
8. April	—	—	—	Zusammensetzung der Kommission zur Vornahme der ersten juristischen Prüfung und der juristischen Staatsprüfungskommission	52	—	147

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
—	—	—	9. April	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Erweiterung der Gleisanlagen an der Ladestelle Halberg	—	240	116
—	—	—	10. „	Beschluß, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Albesdorf	—	286	150
11. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Auszahlung von Geldern u. s. w. seitens der öffentlichen Verwaltungen an die Rechtsnachfolger verstorbener Personen	55	—	149
11. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Gemeindefaßaichungsamt Zabern	—	254	121
—	11. April	—	—	Bekanntmachung, betr. Festsetzung der in 1900 zu den Kosten der Vicinalstraßen von den Gemeinden zu leistenden Beiträge	—	257	122
—	—	—	11. April	Bekanntmachung, betr. die 21. Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen	—	259	134
11. April	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Friedrich Wilhelm bei Deutsch-Rumbach	—	269	139
I. A. 4297	—	—	—	Notiz, betr. die freien Hülfskassen Nr. 46 zu Straßburg und Eintracht zu Geudertheim	—	270	139
12. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Ersetzung des Paßvisas der deutschen Botschaft in Paris durch eine Erlaubniß des Ministeriums	54	—	149
12. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungskommission für die Zeit von Ostern 1900 bis dahin 1901	—	252	121
12. „	—	—	—	Desgl. der Kommission für die ärztliche Vorprüfung auf die gleiche Zeit	—	253	121
III. 4488	—	—	—	Desgl. der Kommission für die forstliche Staatsprüfung auf die Zeit von 1900 und 1901	—	255	121
16. April	—	—	—	Verfügung, betr. die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich	56	—	150
18. „	—	—	—	Verzeichniß der Hufschmiede, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	271	139
I. A. 3991	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung eines Präsidenten des elsaß-lothringischen Lehrerwaisenstifts	—	272	139
—	—	—	I. 1372	Verzeichniß der im März 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	273	140
I. A. 4176	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung eines Beisitzerstellvertreters bei dem Schiedsgericht für die Unfallversicherung im Bereich des XV. Armeekorps	—	278	145
18. April	—	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Flurbereinigungsgenossenschaft Geispolsheim Flur G	—	297	156
18. „	—	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Flurbereinigungsgenossenschaft Geispolsheim Flur H	—	298	157
IV. 4486	—	—	—	Bekanntgabe von Ernennungen als Vorsitzende landwirthschaftlicher Kreisvereine	—	299	157
IV. 3956	—	—	—	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn	—	300	157
19. April	—	—	—	Verordnung, betr. die Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein	57	—	151
19. „	—	—	—	Beschlüsse, betr. Autorisirung der Flurbereinigungsgenossenschaften Pfettisheim Flur A III und B III	—	279/280	145

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
	Bezirkspräsidenten				Nr.		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1900.	1900.	1900.	1900.				
—	—	—	24. April	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für Personen- und Güterverkehr nach der Stadt St. Avold	—	285	150
—	25. April	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines Ueberholungsgleises auf Bahnhof Herlisheim	—	282	147
—	—	26. April	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) in Wilwisheim	—	284	148
29. April	—	—	—	Verfügung, betr. das bei dem Bezirksgefängniß zu Mülhausen errichtete besondere Gefängniß für männliche Jugendliche	59	—	153
—	—	—	29. April	Verordnung, betr. Verlegung der Ferkelmärkte in Albesdorf	—	306	160
30. April	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Silber- und Kupfererzbergwerk Anna I bei Felleringen	—	314	163
1. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die staatliche Prämiirung von Rindvieh in 1900	—	281	146
—	II. 3380	—	—	Verzeichniß der im April 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	302	158
2. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die in die Portoaversionirung eingeschlossenen Amtsstellen	61	—	155
—	—	2. Mai	—	Bekanntgabe der Bildung der freien Wässerungsgenossenschaft Eckbolsheim	—	304	159
—	—	Unter-Els.	—	Verzeichniß der im April 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	305	160
3. Mai	—	—	—	Verleihungsurkunden für das Kupfer-, Blei- und Silbererzbergwerk Theophile und das Kupfer- und Bleierzbergwerk Cornelia bei Urbeis	—	315	163
I. A. 5091	—	—	—	Notiz, betr. die freie Hülfskasse Nr. 14 zu Straßburg und die Krankenunterstützungskasse zu Leimbach	—	316	163
III. 5801	—	—	—	Bekanntgabe der Errichtung einer öffentlichen Vorschußkasse in Dagsburg	—	317	163
4. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Errichtung eines neuen Polizeikommissariats in Hayingen	60	—	155
—	—	4. Mai	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über Herstellung eines Ueberholungsgleises auf dem Bahnhof Kogenheim der Eisenbahnstrecke Straßburg—Mülhausen	—	308	158
—	—	—	4. Mai	Oeffentliche Belobigung des Postschaffners Georg Albrech in Metz wegen muthvollen Handelns	—	307	160
—	—	—	7. „	Beschluß, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Beux	—	343	175
9. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte in den Salinen	64	—	158
—	—	—	10. Mai	Verordnung, betr. Aufhebung von Viehmärkten in Busendorf	—	319	164
—	—	—	I. 1853	Verzeichniß der im April ausgewiesenen Ausländer	—	320	164
IV. 5147	—	—	—	Bekanntgabe von Ernennungen als Vorsitzende landwirthschaftlicher Kreisvereine	—	323	167
11. Mai	—	—	—	Ergänzung der Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen und der hinsichtlich dieser Stellen als Anstellungsbehörden anzusehenden Behörden	63	—	157
11. „	—	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Flurbereinigungsgenossenschaft Pfastatt II	—	361	180
12. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Einziehung von Forderungen der Landeskassen gegen Gläubiger des Landesfiskus	68	—	161

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
12. Mai	—	—	—	Allerhöchste Bestimmung über die Benennung der bei Metz in Ausführung begriffenen Befestigungen	71	—	173
I. A. 4533	—	—	—	Verzeichniß der vom 1. Januar bis 31. März 1900 naturalisirten Personen.	—	295	155
—	—	—	14. Mai	Bekanntmachung, betr. Errichtung einer Apotheke in Karlingen	—	344	175
15. Mai	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Kupfererzbergwerke Alter Fritz, Sein General, Graf Geßler und Hohenfriedeberg bei Rimbach	—	334	171
16. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes. . .	67	—	159
16. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Vornahme einer Ersatzwahl zum Reichstag für den zweiten elsaß-lothringischen Wahlkreis.	—	324	167
16. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abgrenzung der Amtsbezirke der Polizeikommissare in Diedenhofen, Hayingen und Fentsch . .	—	346	175
—	—	—	18. Mai	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf zu der den Bezirk Lothringen berührenden Strecke der schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg (Rothhäuser) nach Drulingen.	—	327	167
Minist.	—	—	—	Bekanntgabe der ertheilten Ermächtigung zur Errichtung reformirter Pfarreien in Groß-Moyeuvre und Avricourt . .	62	—	157
—	19. Mai	—	—	Verordnung, betr. Bestimmung des Tags der Ersatzwahl zum Reichstag im zweiten elsaß-lothringischen Wahlkreise.	—	325	167
—	19. „	—	—	Bekanntmachung, betr. Ernennung des Wahlkommissars für diese Wahl.	—	326	167
20. Mai *	—	—	—	Verordnung, betr. Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1890 über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer	65	—	159
20. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz.	66	—	159
25. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die im Sommer 1900 vorzunehmende Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung . . .	—	357	179
I. A. 5572	—	—	—	Notiz, betr. die freien Hülfskassen Nr. 64 zu Straßburg und Spinnerkasse zu Thann	—	359	180
26. Mai	—	—	—	Verzeichniß der Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses dieser Kammer	—	335	171
—	26. Mai	—	—	Verordnung, betr. die thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte	—	339	174
28. Mai	—	—	—	Statut der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen	69	—	161
28. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Einberufung der Handwerkskammer. .	—	336	174
III. 6508	—	—	—	Bekanntgabe der Eröffnung eines Nebenzollamts II in Montois-la-Montagne	—	337	174
28. Mai	—	—	—	Bestellung des Regierungskommissars bei der Handwerkskammer.	—	360	180
28. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Taubstummenanstalt zu Metz . .	—	362	180
—	II. 4192	—	—	Verzeichniß der im Mai 1900 ausgewiesenen Ausländer . .	—	363	181
—	—	28. Mai	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf zu der den Bezirk Unter-Elsaß berührenden Strecke der schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg (Rothhäuser) nach Drulingen	—	364	181
I. A. 5987	—	—	—	Notiz, betr. die freien Hülfskassen St. Josef in Sufflenheim und Nr. 74 zu Straßburg	—	372	18[illegible]

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
29. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Kanalsperren	70	—	171
—	—	—	30. Mai	Bekanntmachung, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Luppy	—	394	194
—	—	31. Mai	—	Beschluß, betr. Autorisirung einer Genossenschaft zum Zweck der Räumung und Unterhaltung der Suffel in Lampertheim	—	375	185
—	—	Unter-Els.	—	Verzeichniß der im Mai 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	376	186
—	—	—	I. 2186	Desgl.	—	377	187
—	—	—	31. Mai	Verordnung, betr. Aufhebung eines Viehmarkts in Jouy-aux-Arches	—	378	188
1. Juni	—	—	—	Bestimmungen zum Vollzug der Verordnung vom 26. März 1900 über Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen in Elsaß-Lothringen	72	—	173
Minist.	—	—	—	Bekanntgabe der ertheilten Ermächtigung zur Errichtung katholischer Pfarreien in Straßburg und Colmar sowie zur Errichtung der katholischen Hülfspfarrei Metzeral-Sondernach	73	—	173
III. 7442	—	—	—	Bekanntgabe der Errichtung eines Nebenzollamts II in Hüningen	—	391	193
5. Juni	—	—	—	Verzeichniß der Hufschmiede, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	374	185
9. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einziehung alter Reichskassenscheine zu 50 ℳ	74	—	175
9. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Kupfererzbergwerke Mathilde I bei Dambach und Fortuna I bei Triembach	—	373	185
11. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Aichung der Rheinschiffe	75	—	175
11. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Aichung der Kanalschiffe in Elsaß-Lothringen	76	—	197
—	12. Juni	—	—	Verordnung, betr. Autorisirung der Meliorationsgenossenschaft Dollern-Harbesmatten	—	392	193
15. Juni	—	—	—	Verfügung, betr. die Zustellungen von Amtswegen	77	—	201
15. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Zuständigkeit in Sachen der veterinärpolizeilichen Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren	81	—	205
—	—	16. Juni	—	Bekanntmachung, betr. die Verlegung von Ferkelmärkten in der Stadt Straßburg	—	393	194
18. Juni	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	80	—	205
—	18. Juni	—	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Ueberwachung von Anlagen der Amerikanerreben	82	—	206
—	—	—	18. Juni	Bekanntmachung, betr. die Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe	—	407	203
22. Juni	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Anna II bei Felleringen	—	405	203
22. „	—	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Flurbereinigungsgenossenschaft Dornach I—Didenheim	—	471	231
23. Juni	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz	78	—	203
23. „	—	—	—	Verfügung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Errichtung einer Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse für die Förster von Gemeinden und öffentlichen Anstalten und die Hinterbliebenen solcher Beamten, vom 17. Juni 1900	79	—	204

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
28. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einziehung der Reichsgoldmünzen zu Fünf Mark	84	—	207
—	—	—	28. Juni	Oeffentliche Belobung des Peter Weinand in Saaralben für Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens	—	425	210
—	—	29. Juni	—	Ernennung des Regierungs- und Forstraths Riff zum II. Beisitzer bei dem Schiedsgericht für die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Staatsbetrieben beschäftigten Personen	—	424	210
30. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aenderung in den Steuerempfangsbezirken	83	—	207
30. „	—	—	—	Verordnung, betr. den Schutz der Wachteln	86	—	209
—	30. Juni	—	—	Verordnung, betr. Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung	92	—	212
—	30. „	—	—	Verordnung, betr. die thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte in Neubreisach	—	423	210
—	2. Juli	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines dritten Geleises zwischen den Stationen Rixheim und Habsheim	—	439	215
3. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme von Bauwerken in Oberehnheim, Börsch, Willgottheim, Küttolsheim, Zabern u. Saarwerden unter die klassirten geschichtlichen Denkmäler	85	—	209
3. „	—	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Flurbereinigungsgenossenschaft Dornach II	—	472	232
4. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Verrechnung der den Gerichtsvollziehern aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren	89	—	211
—	4. Juli	—	—	Oeffentliche Belobigung des Georg Schmitt aus Mülhausen für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	—	440	216
—	—	4 Juli	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Dangolsheim	—	443	217
—	—	4. „	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Heiligenberg	—	444	217
5. Juli	—	—	—	Bekanntmachung der Termine für Prüfungen die 1901 im Dienstbereiche des Oberschulraths abgehalten werden	—	540	263
—	—	6. Juli	—	Verordnung, betr. Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung	94	—	214
7. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Reichsstempelabgaben	87	—	209
III. 8681	—	—	—	Bekanntgabe der Errichtung einer Abfertigungsstelle am Rheinhafen bei Straßburg	—	421	209
—	II. 5041	—	—	Verzeichniß der im Monat Juni 1900 ausgewiesenen Ausländer.	—	422	209
9. Juli	—	—	—	Hinterlegungsstellen für die von Auswanderungsunternehmern und Agenten zu bestellenden Sicherheiten	88	—	211
—	9. Juli	—	—	Verordnung, betr. Abhaltung eines Vorverfahrens über Erweiterung der Haltestelle Wittelsheim	—	453	223
—	10. „	—	—	Verordnung, betr. die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein	93	—	213
—	—	10. Juli	—	Desgl.	95	—	214
13. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einsendung von Monatsabschlüssen	90	—	211
13. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Faßaichungsamtes in St. Pilt	91	—	212
—	—	13. Juli	—	Namensänderung des Hofgutes Bleiche, jetzt St. Leonhardsau	—	454	223

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
—	—	—	13. Juli	Verordnung, betr. Abhaltung bezw. Verlegung von Märkten in Saaralben	—	475	233
I. A. 6893	—	—	—	Notiz, betr. die freie Hülfskasse Nr. 20 „die Wohlwollende" zu Straßburg	—	436	215
—	—	IV. 5269	—	Verzeichniß der im Monat Juni 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	441	216
—	—	—	14. Juli	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Umgestaltung der Bahnanlagen bei Metz	—	455	223
—	—	—	16. „	Bekanntmachung, betr. Autorisirung der Entwässerungsgenossenschaft Bahl-Ebersing	—	496	242
—	—	—	17. „	Bekanntmachung, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Egelshardt. I	—	477	233
—	—	—	17. „	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Egelshardt II	—	497	242
20. Juli	—	—	—	Verfügung, betr. die Buchung der zum öffentlichen Gute gehörigen und der im Privateigenthum des Landes befindlichen Grundstücke	101	—	221
—	20. Juli	—	—	Beschluß, betr. die Abhaltung der Jahrmärkte in Rufach	—	473	232
—	—	20. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Bahnhofes Lingolsheim	—	474	233
—	—	—	21. Juli	Bekanntgabe, betr. Theil-Rückzahlung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe	—	476	233
—	—	—	21. „	Bekanntmachung, betr. Autorisirung der Entwässerungsgenossenschaft Freibuß III	—	479	234
—	—	21. Juli	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Ittlenheim	—	494	241
—	—	23. „	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die durch den Bau einer festen Straßenbrücke über den kleinen Rhein bedingte Verlegung der Staatsstraße Nr. 2 (Rheinstraße nach Kehl) bei der kleinen Rheinbrücke	—	492	240
24. Juli	—	—	—	Verzeichniß der Hufschmiede, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	489	239
—	24. Juli	—	—	Beschluß, betr. Bezirkstags- und Kreistags-Erneuerungswahlen	—	490	239
—	24. „	—	—	Beschluß, betr. die Wahl eines Kreistagsmitglieds für den Kanton Kayserberg	—	491	240
—	—	24. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Anlage eines Kreuzungsgeleises auf dem Bahnhofe Gundershofen der Bahnlinie Hagenau—Saargemünd und die Herstellung eines Anschlußgeleises für den Eisenhändler Simon daselbst	—	493	240
—	—	—	25. Juli	Bekanntmachung, betr. Bezirkstags- und Kreistags-Erneuerungswahlen	—	495	242
—	—	26. Juli	—	Beschluß, betr. Bezirkstags- u. Kreistags-Erneuerungswahlen	—	508	247
I. A. 7938	—	—	—	Verzeichniß der in den Monaten April, Mai und Juni 1900 naturalisirten Personen	—	468	229
III. 6859	—	—	—	Bekanntgabe, betr. das Steueramt II. Kl. Falkenberg und das Nebenzollamt II. Kl. Secourt	—	470	231
—	—	—	I. 2686	Verzeichniß der im Monat Juni 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	480	235
—	—	28. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Regulirung der Ehn von Meistratzheim an aufwärts	—	513	250

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
31. Juli	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	97	—	215
31. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer Mülhausen für das Rechnungsjahr 1901	—	510	249
—	—	31. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Umbau der Drehbrücke über den Ill-Rheinkanal vor dem Ruprechtsauer Thore	—	514	251
2. Aug.*	—	—	—	Verordnung, betr. die Ausbildung der Beamten in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Verkehrssteuern und der direkten Steuern, sowie der Katasterfortführungsbeamten	96	—	215
—	—	3. August	—	Bekanntgabe der Ernennung des Ingenieurs Georg Urban als zweiter Beauftragter der Nahrungsmittel-Industrie-Genossenschaft in Mannheim	—	515	252
III. 9870	—	—	—	Bekanntgabe, betr. den Bezirk der öffentlichen Vorschußkasse zu Rémilly	—	488	239
—	8. August	—	—	Bekanntmachung, betr. Anweisung zur Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen u. Geschworenen für 1901	—	525	255
—	—	—	8. August	Oeffentliche Belobung des Leon Frz. Jacquelard in Metz wegen Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens.	—	527	257
9. August	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aussonderung und Vernichtung alter Akten bei den Behörden der Finanzen, der Gewerbe und der Domänen in Elsaß-Lothringen	98	—	217
I. A. 8347	—	—	—	Notiz, betr. die freie Hülfskasse der Graveure, Reliefarbeiter und Moletteure auf Walzen zu Mülhausen	—	509	249
—	II. 6106	—	—	Nachweisung der im Monat Juli 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	511	249
—	—	IV. 6120	—	Desgl.	—	512	250
14. August	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Gewährung von 2 proc. Darlehen an durch Hagel geschädigte Landwirthe des Kreises Thann	99	—	219
—	17. August	—	—	Verordnung, betr. den Beaufsichtigungsdienst der Vieh- und Gastställe in Dornach	—	543	266
—	17. „	—	—	Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Untersuchung von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen in Mülhausen, Sierenz und Dornach	—	544	266
—	17. „	—	—	Verordnung, betr. die thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte in Mülhausen	—	545	266
—	—	—	I. 3043	Verzeichniß der im Monat Juli 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	526	256
18. August	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Bergwerkseigenthums an dem Braunkohlen-, Alaun- und Vitriolbergwerk „Valmünster“	—	542	266
—	20. August	—	—	Beschluß, betr. Kreistags-Ersatzwahl für den Kanton Schnierlach	—	558	271
III. 10947	—	—	—	Bekanntgabe, betr. den Bezirk der öffentlichen Vorschußkasse zu Lörchingen	—	541	266
—	—	—	25. August	Oeffentliche Belobung des Hippolyt Champert aus Walleringen wegen Errettens eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	—	561	271
—	—	27. August	—	Oeffentliche Belobung des Karl Weiger und des Ernst Bauer aus Straßburg wegen Errettens eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	—	559	271

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
—	—	—	30. August	Bekanntgabe der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Erweiterung der Ladestelle Halberg	—	571	276
31. August	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aufhebung der Steuerkasse Drusenheim	102	—	223
—	—	—	31. August	Bekanntgabe der landesherrlichen Verordnung, betr. Ergänzung des Tarifs für Erhebung eines Brückengeldes auf der Hängebrücke zu Novéant-Corny	—	572	276
—	3. Sept.	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Dornach IV	—	582	279
III. 11314	—	—	—	Bekanntgabe, betr. das Nebenzollamt I. Kl. zu Deutsch-Oth	—	580	279
—	—	5. Sept.	—	Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für 1901	—	583	280
—	—	—	5. Sept.	Oeffentliche Anerkennung für Friedrich Bürkmann und Berthilde Braun aus Metz wegen bewiesenen unerschrockenen Muthes	—	587	282
—	—	—	6. „	Bekanntgabe der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Beseitigung zweier Straßenübergänge bei Diedenhofen und Ueckingen, sowie die Erweiterung des Ortsgüterbahnhofs zu Ueckingen	—	585	281
—	—	—	6. „	Bekanntmachung, betr. Eröffnung des lothringischen Sanatoriums Alberschweiler	—	586	282
—	7. Sept.	—	—	Verordnung, betr. Einberufung des Bezirkstages und der Kreistage	—	581	279
—	—	—	7. Sept.	Bekanntmachung, betr. Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für 1901	—	589	282
—	II. 6859	—	—	Nachweisung der im Monat August 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	569	275
—	—	V. 6923	—	Desgl.	—	570	276
—	—	8. Sept.	—	Verordnung über die Berufung der Kreistage	—	596	285
—	—	10. „	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Drainagegenossenschaft „In den Kappsgärten" zu Hatten	—	598	285
—	—	15. „	—	Bekanntmachung, betr. die Eintheilung der neugebildeten Kantonalarztbezirke Drulingen und Diemeringen	—	597	285
20. Sept.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschulen	—	613	289
—	—	—	21. Sept.	Bekanntmachung, betr. Autorisirung der Entwässerungsgenossenschaft Bettingen	—	626	295
—	—	—	21. „	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Klein-Ebersweiler	—	642	302
I. A. 7160	—	—	—	Bekanntgabe der Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission bei der Kaiser-Wilhelms-Universität	—	595	285
22. Sept.	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Prinz Karl bei Leberau	—	610	289
24. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Viehzählung	—	654	307
27. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 17. Juni 1900 und die Registrirung der an das Nachlaßgericht abgelieferten Testamente und Erbverträge	106	—	231
—	—	—	28. Sept.	Bekanntmachung, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Oberhomburg	—	643	303
III. 12068	—	—	—	Notiz, betr. Abänderung der Statuten der öffentlichen Vorschußkassen Finstingen und Pfalzburg	—	612	289

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
30. Sept.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die ortspolizeiliche Zuständigkeit im Gebiete des Rheinhafens auf der Sporeninsel	104	—	227
—	—	—	30. Sept.	Bekanntmachung, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Groß-Hettingen	—	664	311
—	—	—	30. „	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Soetrich	—	665	312
1. Okt. *	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die bei der Ausführung der Unfallversicherungsgesetze zuständigen Landesbehörden	103	—	225
—	—	—	2. Okt.	Bekanntmachung, betr. Autorisirung der Feldwege- und Flurbereinigungsgenossenschaft Givrycourt	—	663	311
—	—	2. Okt.	—	Beschluß, betr. neue Verbandmittel- pp. Taxe	—	677	315
—	5. Okt.	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Wässerungsgenossenschaft Staffelfelden	—	658	309
—	—	—	I. 3542	Verzeichniß der im Monat August 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	628	296
I. A. 9777	—	—	—	Notiz, betr. Zusammensetzung der Kommission für Prüfung der Nahrungsmittelchemiker	—	625	295
—	9. Okt.	—	—	Beschluß, betr. Wahl eines Kreistagsmitgliedes im Kanton Schnierlach	—	639	301
—	—	—	10. Okt.	Bekanntmachung, betr. Auslosung der lothringischen 3%gen allgemeinen Bezirksanleihe	—	661	310
—	—	—	10. „	Bekanntmachung, betr. die Gesuche um Ertheilung von Wandergewerbescheinen für 1901	—	662	311
—	11. Okt.	—	—	Beschluß, betr. Wahl eines Kreistagsmitgliedes im Kanton Neubreisach	—	659	310
I. A. 10435	—	—	—	Notiz, betr. Zusammensetzung der Prüfungskommission für Apotheker in Straßburg	—	637	301
I. A. 10514	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bei den Schiedsgerichten für Unfallversicherung im Bezirk des XV. und des XVI. Armeekorps	—	638	301
—	II. 7616	—	—	Nachweisung der im Monat September 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	640	301
—	—	IV. 7669	—	Desgl.	—	641	302
14. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters	114	—	245
15. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Abänderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Handelskammern	107	—	234
15. „	—	—	—	Verordnung, betr. Eintheilung des Handelskammerbezirks Metz in Wahlbezirke	108	—	234
16. „	—	—	—	Bekanntgabe der dankenden Anerkennung der kommandirenden Generale des 14., 15. und 16. Armeekorps für gute Aufnahme der Truppen bei den Herbstübungen	—	653	307
16. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Einberufung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen	—	674	315
18. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung	110	—	237
19. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr	112	—	242
I. A. 10779	—	—	—	Notiz, betr. die freie Hülfskasse Nr. 54 „Einigkeit“ zu Straßburg-Neudorf	—	656	309

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
I.A. 10901	—	—	—	Notiz, betr. die freie Hülfskasse „Die Eintracht" zu Thann.	—	657	309
—	—	—	20. Okt.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Unterdrückung eines Fußweg-Ueberganges auf Bahnhof Courcelles a/N.	—	678	315
20. Okt.	—	—	—	Bekanntgabe der während des Prüfungsjahres 1899/1900 vom Ministerium für Els.-Lothr. approbirten Aerzte, Zahnärzte und Apotheker	—	689	321
I.A. 11029	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung des Dr. Kulisch zum stellvertretenden Mitgliede der Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittelchemiker in Straßburg	—	690	322
I.A. 11180	—	—	—	Notiz, betr. Berufung der Professoren Dr. Ewald und Dr. Hofmeister in die ärztliche Prüfungs-Kommission	—	691	322
III. 12869	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung der Mitglieder der Kommission für Flurbereinigung	—	692	322
—	23. Okt.	—	—	Beschluß, betr. Autorisirung der Feldwegegenossenschaft Geishausen-Steinmatt.	—	693	322
—	23. „	—	—	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Zillisheim II	—	783	342
—	23. „	—	—	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Zillisheim III	—	694	323
—	—	—	23. Okt.	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Chambrey	—	713	334
—	—	—	23. „	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Reichersberg	—	714	334
—	—	—	23. „	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Mondelingen	—	715	334
—	—	—	23. „	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Wirmingen	—	716	335
—	—	—	23. „	Desgl. der Feldwegegenossenschaft Freimengen	—	717	335
—	23. Okt.	—	—	Beschluß, betr. neue Verbandmittel- pp. Taxe	—	731	341
25. Okt.*	—	—	—	Verordnung, betr. Ergänzung der Verordnung v. 30. Juni 1890 über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer	113	—	243
26. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für das Kupfererzbergwerk Schnarupt und das Silber- und Bleierzbergwerk Donner III bei Urbeis	—	688	321
—	—	26. Okt.	—	Verordnung, betr. die Berufung des Bezirkstags des Unter-Elsaß	—	695	324
26. Okt.	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Fortuna bei St. Petersholz.	—	701	327
—	—	—	26. Okt.	Beschluß, betr. neue Verbandmittel- pp. Taxe	—	710	333
I. S. 293	—	—	—	Notiz, betr. Verbot der Zeitungen Avanti und La Giustizia	—	673	315
III. 12943	—	—	—	Bekanntgabe, betr. das Nebenzollamt II. Kl. zu Ottendorf	—	675	315
—	—	—	I. 4108	Verzeichniß der im Monat September 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	680	316
—	—	27. Okt.	—	Beschluß, betr. Ernennung von Mitgliedern des Gesundheitsraths in den einzelnen Kreisen des Bezirks	—	706	330
29. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Erleichterung des Verkehrs der Schiffe auf dem Saar-Kohlenkanal	116	—	288
—	30. Okt.	—	—	Bekanntgabe der Allerh. Verordnung, betr. die Herstellung eines dritten Gleises zwischen den Stationen Rixheim und Habsheim	—	704	329
—	—	31. Okt.	—	Beschluß, betr. Autorisirung einer Feldweggenossenschaft zu Fürdenheim.	—	707	331
—	—	31. „	—	Desgl. einer Entwässerungsgenossenschaft in Kleingöft	—	708	332
—	—	31. „	—	Desgl. einer Entwässerungsgenossenschaft in Westhausen	—	709	332

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1900.	1900.	1900.	1900.				
—	—	—	31. Okt.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf der Verlegung eines Weges bei Herstellung eines Schienenanschlusses für das Erzfeld Fentsch an die Bahnstrecke Hayingen-Fentsch	—	711	333
2. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Kosten der Rechtshülfe im Verkehr mit Dänemark	115	—	288
—	—	—	2. Nov.	Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl von Mitgliedern der Handelskammer Metz	—	712	333
—	—	5. Nov.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Unterdrückung eines Planüberganges und Herstellung eines Seitenwegs auf Bahnhof Dossenheim	—	785	343
6. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung im Hufbeschlag	—	703	329
—	—	6. Nov.	—	Verordnung, betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über Herstellung eines neuen Rangirbahnhofes bei Straßburg und eines dritten und vierten Gleises zwischen Centralbahnhof Straßburg und Bahnhof Vendenheim, sowie von Verbindungsbahnen zwischen dem neuen Rangirbahnhof und den Bahnhöfen Bischheim und Königshofen.	—	734	343
7. Nov.	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Antimonerzbergwerk Silberwald bei Stoßweier	—	728	341
8. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die periodische Nachaichung im Jahre 1901	—	729	341
9. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Ausfall des Elementarschulunterrichtes anläßlich der Volkszählung	—	730	341
—	9. Nov.	—	—	Verordnung, betr. Abhaltung eines Vorverfahrens über Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Sennheim	—	732	341
I. A. 11530	—	—	—	Verzeichniß der in den Monaten Juli, August und September 1900 naturalisirten Personen.	—	702	327
—	Ober-Els.	—	—	Nachweisung der im Monat Oktober 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	705	330
—	—	12. Nov.	—	Beschluß, betr. Autorisirung einer Feldweggenossenschaft in Willgottheim	—	753	349
—	—	12. „	—	Desgl. einer weiteren ebensolchen Genossenschaft in Willgottheim	—	754	350
—	—	12. „	—	Desgl. einer ebensolchen Genossenschaft zwischen Willgottheim und Neugartheim	—	755	350
—	—	13. „	—	Desgl. einer Entwässerungsgenossenschaft in Wolschheim.	—	756	351
13. Nov.	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Silbererzbergwerk Fecht bei Münster	—	748	349
—	—	13. Nov.	—	Notiz, betr. Verlegung des Wohnsitzes des Wegemeisters von Gugenheim nach Gingsheim	—	752	349
—	—	16. „	—	Bekanntgabe der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Erweiterung des Bahnhofs Kogenheim	—	757	351
—	—	IV. 8540	—	Verzeichniß der im Monat Oktober 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	736	344
—	—	—	Lothringen	Desgl.	—	737	344
15. Nov.	—	—	—	Bekanntgabe der Ernennung eines Mitgliedes der Kommission der Landesschätzer für die Gebäude	—	750	349
—	—	17. Nov.	17. Nov.	Bekanntgabe der Allerhöchsten Verordnung, betr. den Bau einer schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg nach Drulingen	—	758	351

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
	Bezirkspräsidenten				Nr.		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1900.	1900.	1900.	1900.				
19. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung im Hufbeschlag	—	772	357
—	—	19. Nov.	—	Beschluß, betr. Autorisirung der „Fischereigenossenschaft an der Lauter“	—	775	358
21. Nov.	—	—	—	Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses der Landes-Versicherungsanstalt	117	—	289
21. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Bezeichnung der für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter . .	119	—	290
—	—	—	21. Nov.	Beschluß, betr. Autorisirung einer Feldweggenossenschaft in Niedbrücken, Gemeinde Contchen	—	776	359
22. Nov.	—	—	—	Verordnung, betr. die Erweiterung des Gebietes des Flußbauverbandes des Zornrieds	120	—	290
24. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Anlage von Dampfkochkesseln . .	118	—	290
III. 14388	—	—	—	Bekanntgabe der Ernennung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Colmar	—	751	349
—	26. Nov.	—	—	Bekanntgabe der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Erweiterung des Bahnhofs Wittelsheim	—	787	364
29. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges .	—	784	363
30. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines zweiten Stellvertreters des Regierungsvertreters bei den landwirthschaftlichen Kreisvereinen und deren Landesverband	—	786	363
1. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Straßburg für 1901	—	785	363
2. „ *	—	—	—	Verordnung, betr. die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung	121	—	293
—	—	2. Dez.	—	Verzeichniß der im Monat November 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	789	365
3. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber	124	—	308
6. „	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. das Verfahren bei der Sicherung von Nachlässen und der Errichtung von Vermögensverzeichnissen	122	—	295
7. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen Elsaß-Lothringen und den anderen Staaten des deutschen Zollgebiets	126	—	310
—	II. 9205	—	—	Nachweisung der im Monat November 1900 ausgewiesenen Ausländer	—	788	364
11. Dez.	—	—	—	Bestellung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung	—	811	373
—	—	—	12. Dez.	Beschluß, betr. Autorisirung der Feldweggenossenschaft Salonnes	—	817	375
13. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aenderung von Steuerempfangsbezirken	125	—	310
—	14. Dez.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Sätze für den Durchschnittswerth eines Arbeitstages	—	812	373
—	—	15. Dez.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau einer normalspurigen Eisenbahn vom Reichseisenbahnhof Rosheim über Rosheim, Börsch und Ottrott nach St. Nabor	—	814	373
15. Dez.	—	—	—	Verfügung, betr. das Verfahren bei der Siegelung und Entsiegelung von Nachlässen durch die Bürgermeister	128	—	306

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
	Bezirkspräsidenten				Nr.		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1900.	1900.	1900.	1900.				
—	17. Dez.	—	—	Bekanntmachung, betr. den Tarif für Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen	—	813	373
18. Dez.	—	—	—	Ordnung für die Entlassungsprüfungen an der Maschinenbauabtheilung der Kaiserl. Technischen Schule zu Straßburg i. E.	127	—	311
18. „	—	—	—	Ordnung für die Entlassungsprüfungen an der Hochbau-Abtheilung der Kaiserl. Technischen Schule zu Straßburg i. E.	128	—	314
19. „	—	—	—	Verleihungs-Urkunde für das Silbererzbergwerk Fortuna II bei Triembach	—	823	379
—	—	—	Lothringen	Verzeichniß der im Monat November 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer	—	816	374
I. A. 13516	—	—	—	Notiz, betr. die freie Hülfskasse Männerkasse Sigwald zu Bischweiler	—	824	379
III. 15633	—	—	—	Bekanntgabe, betr. das Nebenzollamt I. Kl. zu Basel	—	825	379

Sachregister

zum

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1900.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten und zwar in Verbindung mit A: des Hauptblatts, in Verbindung mit B: des Beiblatts.)

A.

Abwesenheitserklärungen B 17.

Aerzte, Verzeichniß der in 1899/1900 approbirten B 321.

Aichordnung, für die Rheinschiffe A 175, die Kanalschiffe A 197.

Aichung der Weinfässer A 87.

Akten, alte, Bestimmungen über Aussonderung und Vernichtung solcher bei den Behörden der Finanzen, der Gewerbe und der Domänen in Elsaß-Lothringen A 217.

Alberschweiler, s. Sanatorium.

Albesdorf, Verlegung von Ferkelmärkten dortselbst B 160.

Amerikanerreben, Ueberwachung der Anlagen von solchen im Bezirk Unter-Elsaß A 53, im Bezirk Lothringen A 71, im Bezirk Ober-Elsaß A 206.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe A 227.

Apotheken, Errichtung einer solchen in Karlingen B 175.

Apotheker, Verzeichniß der in 1899/1900 approbirten B 321.

Arbeiterversicherung, Schiedsgerichte für dieselbe A 293.

Arbeitsordnungen A 241.

Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen A 85.

Ausbildung der Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Verkehrssteuern und der direkten Steuern, sowie der Katasterfortführung — deren Ausbildung A 96.

Außerkurssetzung der Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges B 363.

Aussonderung alter Akten, s. Akten.

Auswanderungswesen, Bestätigung von Agenten bezw. Unteragenten B 158, 164, 175, 357;
Bezeichnung der Hinterlegungsstelle für die zu bestellenden Sicherheiten A 211.

Ausweisungen, Verzeichnisse der aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer B 32, 61, 73, 74, 91, 115, 116, 140, 158, 160, 164, 181, 186, 187, 209, 216, 235, 249, 250, 256, 275, 276, 296, 301, 302, 316, 330, 344, 364, 365, 374.

Automaten A 240.

Avricourt, Errichtung einer reformirten Pfarrei dortselbst A 157.

B.

Bauschsumme, s. Postwesen.

Beamte, außeretatsmäßige, Fortgewährung des Civil-Diensteinkommens an dieselben während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen A 57.

Befestigungen, Benennung einzelner bei Metz in Ausführung begriffener Befestigungen A 173.

Bekanntmachungen aus dem Handelsregister und dem Genossenschaftsregister A 290. — Bezeichnung der Blätter, in welchen die Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister bekannt zu machen sind B 365, 370, 371.

Belobigungen, öffentliche, für Daniel Specht B 1; Josef Salm B 16; Josef Artzner B 66; Elias Haas B 115; Georg Albrech B 160; Peter Weinand B 210; Georg Schmitt B 216; Leon Franz Chaquelard B 257; Karl Weiger und Ernst Bauer B 271; Hippolyt Champert B 271; Friedrich Bürkmann und Berthilde Braun B 282.

Bensdorf, Errichtung einer Sparkasse dortselbst B 104.

Bergwesen, Verleihungsurkunden für: das Kupfererzbergwerk Aegir B 7; das Eisenerzbergwerk Honnefelder B 27; die Kupfererzbergwerke Aurora VI, VII, VIII und IX bei Moosch B 65; das Eisenerzbergwerk Carl Michael Vergrößerung bei Hayingen B 71; das Kupfer- und Silbererzbergwerk Glücksfund bei Ofenbach B 81; die Bleierzbergwerke Blitz I, Donner II, Oberer Molloch B 81; das Bleierzbergwerk St. Kreutz VI, das Zinkerzbergwerk St. Kreutz VII B 97; das Kupfererzbergwerk Friedrich Wilhelm bei Deutsch-Rumbach B 139; das Silber- und Kupfererzbergwerk Anna I bei Felleringen B 163; das Kupfer-, Blei- und Silbererzbergwerk Theophile und das Kupfer- und Bleierzbergwerk Cornelia bei Urbeis B 163; die Kupfererzbergwerke Alter Fritz, Sein General, Graf Geßler und Hohenfriedeberg bei Rimbach B 171; die Kupfererzbergwerke Mathilde I bei Dambach und Fortuna I bei Triembach B 185; das Kupfererzbergwerk Anna II B 203; Aufhebung des Bergwerkseigenthums an dem Bergwerk „Valmünster" B 266; das Kupfererzbergwerk Prinz Carl bei Leberau B 289; die Antimon- und Zinkerzbergwerke Antimon I und II B 289; das Kupfererzbergwerk Schnarupt und das Silber- und Bleierzbergwerk Donner III

bei Urbeis B 321; das Kupfererzbergwerk Fortuna bei St. Petersholz B 327; das Antimonerzbergwerk Silberwald bei Stoßweier B 341; das Kupfer- und Silbererzbergwerk Fecht bei Münster B 349; das Silbererzbergwerk Fortuna II bei Triembach B 379.

Bewässerungsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Bezirksanleihen, Rückzahlung von Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirks-Anleihe B 25, 233. — Ausloosung der Anleihen des Bezirks Ober-Elsaß B 90; Unter-Elsaß B 91; Lothringen B 134. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe B 208. — 21. Ausloosung dieser Anleihe B 310.

Bezirkskommando, Verlegung des Bezirkskommandos Gebweiler nach Mülhausen B 138.

Bezirkspfleglinge in Lothringen, Pflegesätze, Ausstattungsgegenstände für dieselben B 7.

Bezirkstage, Berufung derselben B 279, 324.

Bezirksvertretungen, Wahlen zu denselben B 239, 242, 247.

Biederthal, Errichtung eines Nebenzollamts II dortselbst B 104.

Börsch, s. Denkmäler.

Brückengeld, Tarif für Erhebung desselben auf der Hängebrücke zu Novéant-Corny B 276.

Buchsweiler, Befugnisse des Faßaichungsamtes dortselbst B 59.

Buchung der zum öffentlichen Gute gehörigen und der im Privateigenthum des Landes befindlichen Grundstücke A 221.

Busendorf, Aufhebung von Viehmärkten dortselbst B 164.

C.

Civildiensteinkommen, Fortgewährung desselben an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen A 57.

Colmar, Errichtung einer katholischen Pfarrei dortselbst A 173.

D.

Dänemark, s. Rechtshülfe.

Dampfkochkessel, Anlage von solchen A 290.

Denkmäler, klassirte geschichtliche, in Reichenweier A 73; in Oberehnheim, Börsch, Willgottheim, Küttolsheim, Zabern, Saarwerden A 209.

Dienstanweisung für die Standesbeamten A 49.

Dienstwohnungen, Abänderung des Regulativs vom 25. Mai 1874 über Benutzung und Unterhaltung derselben A 91; Vollzugsbestimmungen zu dem abgeänderten Regulativ A 173.

Domizilaufgabe der Transportversicherungsgesellschaft British and Foreign Marine Insurance Company Limited in Liverpool B 288.

Domizilerwählung: der Versicherungsaktiengesellschaften Fides und Prudentia B 26; der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft in Berlin B 29, 354; der Allgemeinen Unfall- und Haftpflichtversicherungsaktiengesellschaft Zürich in Zürich und der Schweizerischen Nationalversicherungsgesellschaft in Basel B 49; der Deutschen Versicherungsgesellschaft gegen Hagelschlag a. G. Ceres in Berlin B 95; der Lebens-, Aussteuer- und Militärdienstkostenversicherungs-Aktiengesellschaft Arminia in München und der Deutschen Militärdienstversicherungsanstalt in Hannover B 108; der Hagelversicherungsgesellschaft Patria B 113; der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck B 153; der Kölnischen Glasversicherungsaktiengesellschaft in Köln a. Rh. B 169; der Versicherungsgesellschaft Hamburg in Hamburg B 178; der Schweizerischen Nationalversicherungsgesellschaft in Basel B 178; der Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Schwerin i. M. B 178; der Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit Borussia zu Berlin B 184; des Norddeutschen Versicherungsvereins zu Rostock B 261; des Allgemeinen deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart B 269; der Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft Janus in Hamburg B 269; der Allgemeinen Versicherungsaktiengesellschaft Fortuna in Berlin B 284; der Pensions- und Lebensversicherungsaktiengesellschaft deutscher Anker in Berlin B 313; der Schweizerischen Nationalversicherungsgesellschaft in Basel B 313; der Frankfurter Transportunfall- und Glas-Versicherungsaktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. B 325; der Allgemeinen deutschen Invaliden- und Lebensversicherungsaktiengesellschaft Augusta in Berlin B 347; der Militärdienst- und Aussteuerversicherungsgesellschaft Hannovera in Berlin B 343; der Versicherungsgesellschaft Guardian, Fire and Life Assurance Company in London B 343; der Badischen Pferdeversicherungsanstalt in Karlsruhe B 354; der Hanseatischen Lebensversicherungsbank in Bremen B 354; der Allgemeinen Versicherungsaktiengesellschaft Wilhelma in Magdeburg B 361; der Allgemeinen deutschen Viehversicherungsgesellschaft zu Lübeck B 367; der Preußischen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin B 383.

Dornach, Errichtung einer reformirten Pfarrei dortselbst B 1.

Drainagegenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Drusenheim, Aufhebung der Steuerkasse dortselbst A 223.

Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirk Unter-Elsaß B 60.

Durchschnittspreise der Hauptmarktorte B 15, 16, 53, 59, 93, 134, 176, 194, 224, 267, 286, 336, 352, 380.

E.

Egisheim, Aufhebung der Steuerkasse dortselbst A 207.

Entbindungsanstalt Colmar, Aufnahme und Verpflegung in derselben B 148.

Entlassungsprüfungen, Ordnung für dieselben bei der Technischen Schule in Straßburg A 311, 314.

Entsiegelung von Nachlässen, Verfahren bei derselben durch die Bürgermeister A 306.

Entwässerungsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Erbschaftssteuergesetz, Ausführungsbestimmungen zu demselben A 203, 231.

Erdbebenforschung, Regelung der Geschäftsführung der Kais. Hauptstation für Erdbebenforschung in Straßburg A 77.

F.

Faßaichungsamt, Errichtung eines solchen in St. Pilt A 91. — Aufhebung des Faßaichungsamtes in Schirmeck B 21. — Befugnisse des Faßaichungsamtes in Buchsweiler B 59. — Desgl. in Zabern B 121.

Feldgeschworenenordnung, A 262.

Feldmesser und Fortführungsbeamten, Verzeichniß der in Elsaß-Lothringen angesessenen B 257.

Feldmesserordnung, A 278.

Feldwegegenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Fischerei, Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein A 151.

Fischereigenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Fleischeinfuhr im kleinen Grenzverkehr A 242.

Flurbereinigung, Mitglieder der Kommission für Flurbereinigung B 322.

Flurbereinigungen, Aenderung der vorläufigen Dienstanweisung vom 2. Dezbr. 1892 A 151.

Flurbereinigungsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Flußbauverband des Zornrieds, Erweiterung des Gebietes desselben A 290.

Förster, s. Gemeinde-pp.Förster.

Forstaufsichtsbezirke: Colmar-Süd und Colmar-Nord B 104; Eintheilung der Forstaufsichtsbezirke im Bezirk Lothringen B 110.

Fortführungsbeamte, s. Feldmesser.

Fremdenpolizei, A 149.

Fuhrkosten, s. Tagegelder.

G.

Gefängniß, für männliche Jugendliche in Mülhausen A 153.

Geisteskranke, arme, Festsetzung der Gemeindebeiträge für Verpflegung derselben in der Bezirksirrenanstalt Saargemünd B 2.

Gemarkungsgrenzen, Aenderung derselben zwischen Willgottheim und Hohengöft B 2; zwischen Bläsheim, Geispolsheim und Enzheim B 17; zwischen Weier auf'm Land, Colmar und Horburg B 297.

Gemeindearchitekt, Zulassung des Architekten Loosen als solcher für den Bezirk Lothringen B 271.

Gemeinde- und Anstaltsförster, Verfügung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse für die Förster von Gemeinden und öffentlichen Anstalten und die Hinterbliebenen solcher Beamten A 204.

Gemeinderechnungswesen, Ergänzung der Anweisung über dasselbe A 57.

Gemeindewaisenräthe, Anweisung für dieselben A 136.

Genossenschaftsregister, Einrichtung und Führung desselben A 13. — Bezeichnung der für die Bekanntmachungen aus demselben dienenden Blätter A 290.

Gerichtsvollzieher, Verrechnung der denselben aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren A 89.

Gesundheitsräthe, Verzeichniß ernannter Mitglieder für die einzelnen Kreise des Bezirks Unter-Elsaß B 330.

Gewerbegericht Colmar, Ernennung eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden B 349.

Gewerbeordnung, Ergänzung der Anweisung vom 27. Dezbr. 1888 zur Ausführung der Gewerbeordnung A 237.

Grenzverkehr, Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr A 242.

Groß-Moyeuvre, Errichtung einer reformirten Pfarrei dortselbst A 157.

Grundstücke, zum öffentlichen Gut gehörige oder im Privateigenthum des Landes befindliche, s. Buchung.

H.

Hängebrücke zu Novéant-Corny, s. Brückengeld.

Handelskammern, Abänderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Handelskammern A 234; Eintheilung des Bezirks der Handelskammer Metz in Wahlbezirke A 234; Mitgliederbestand der Handelskammer zu Straßburg B 90. — Deckung der Ausgaben der Handelskammer: zu Colmar B 7; zu Metz B 71; zu Mülhausen B 249; zu Straßburg B 363.

Handelsregister, Einrichtung und Führung desselben A 13. — Bezeichnung der für die Bekanntmachungen aus demselben dienenden Blätter A 290.

Handwerkskammer s. Els.-Lothr., Verordnung zur Ausführung des §. 4 Abs. 3 und des §. 5 der Wahlordnung der Handwerkskammer und ihres Gesellenausschusses A 51; desgl. zur Ausführung des §. 15 A 60; Statut der Handwerkskammer A 161; Mitglieder der Aufsichtskommission B 51; Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses derselben B 171; Einberufung der Handwerkskammer B 174; Bestellung des Regierungskommissars für dieselbe B 180; Ergebniß der Wahlen der Vorstände der Abtheilungen der Handwerkskammer B 271; desgl. der Zuwahlen und der Abtheilungsvertreterwahlen des Gesellenausschusses der Handwerkskammer B 272; desgl. der Zuwahl sachverständiger Personen in die Handwerkskammer B 324.

Heming, Errichtung einer Sparkasse dortselbst B 83.

Hinterlegungsscheine, notarielle, über Testamente und Erbverträge, Registrirungsabgabe von solchen A 52.

Hülfskassen, welche den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

Knappschaftskasse zu Eckirch B 59; Vorsehungs- und gegenseitige Hülfskasse zu Stoßweier B 66; Unterstützungsgesellschaft Handelsunion zu Straßburg B 72; freie Hülfskassen Nr. 51 Concordia zu Ruprechtsau B 72, Nr. 15 Eintracht zu Straßburg B 90, Nr. 20 die Wohlwollende zu Straßburg B 90, 215, Handwerkerbund zu Ranspach B 90; freie Hülfskasse der Maler zu Mülhausen B 104;

Allgemeine Mülhauser Bürgerkrankenkasse B 115; freie Hülfskassen Nr. 46 zu Straßburg und Eintracht zu Geudertheim B 139; freie Hülfskasse Nr. 14 zu Straßburg und Krankenunterstützungskasse zu Leimbach B 163; freie Hülfskasse Nr. 64 zu Straßburg und freie Hülfskasse Spinnerkasse zu Thann B 180; freie Hülfskassen St. Joseph in Sufflenheim und Nr. 74 zu Straßburg B 185; freie Hülfskasse der Graveure, Reliefarbeiter und Moleteure auf Walzen zu Mülhausen B 249; freie Hülfskasse Nr. 54 „Einigkeit" zu Straßburg-Neudorf B 309; freie Hülfskasse „Die Eintracht" zu Thann B 309; freie Hülfskasse Männerkasse Sigwald zu Bischweiler B 379.

Hülfspfarrei, katholische, Errichtung einer solchen für Metzeral-Sondernach A 173.

Hüningen, Errichtung eines Nebenzollamts II dortselbst B 193.

Hufbeschlaggewerbe, allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen für dasselbe A 159; Namen der zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes Berechtigten B 21, 83, 139, 185, 239.

Hunde, Verbot des freien Umherlaufens derselben auf fremdem Jagdgebiet A 47.

J.

Impfordnung vom 18. Januar 1900 A 39.

Inhaberpapier, Zuständigkeit zur Bekanntmachung des Verlustes eines solchen A 49.

Invaliden- und Altersversicherung, Aufhebung des Schiedsgerichts für dieselbe in Hagenau A 92.

Invalidenversicherungsgesetz, Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes A 53. — Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 des Gesetzes A 55.

Jahrmärkte, Ermächtigung zur Abhaltung eines weiteren Jahrmarktes in Weiler A 78, desgl. in Rufach B 232.

Joux-aux-Arches, Aufhebung eines Viehmarktes dortselbst B 188.

K.

Kanäle, Sperrung wegen dringlicher Instandsetzungsarbeiten A 147, 171.

Kanalschiffe, Aichung derselben A 197.

Kantonalarztbezirke: Drulingen und Diemeringen B 285.

Kassen, öffentliche, Auszahlung von Geldern u. s. w. seitens derselben an die Rechtsnachfolger verstorbener Personen A 149.

Katasterbereinigung, Ausführungsbestimmungen wegen Fortführung der bereinigten Kataster A 246. — Fortführung des bereinigten Katasters für die Gemeinde- bezw. Untergemeindebezirke: Enzheim B 2; Steinbach, Morschweiler, Wittersheim, Bensdorf, Metzerwiese, Reichweiler, Sennheim, Holzheim, Gugenheim B 12; Dam B 257; Wintershausen B 277; Endorf B 290; Rörchingen B 290; Weier auf'm Land B 290; Horburg B 337; Genweiler B 353; s. auch Gemarkungsgrenzen.

Katasterverwaltung, Kosten der Fortführungsvermessungen A 73.

Kommunalbehörden, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei denselben mit Militäranwärtern A 135.

Kosten, Vorschriften über Vereinnahmung und Verrechnung der in die Reichskasse fließenden Kosten A 57, 58.

Kreistage, Berufung derselben B 279, 285.

Kreisthierarztstellen, Umwandlung der Stellen für Stadtkreis und Landkreis Metz in Stelle Metz-Ost und Stelle Metz-West B 1.

Kreisvereine, landwirthschaftliche, Verzeichniß, der als Vertreter der Regierung bei denselben und deren Landesverbande bestellten Personen B 89, 363.

Kreisvertretungen, Wahlen zu denselben B 239, 240, 242, 247, 271, 301, 310.

Küttolsheim, s. Denkmäler.

L.

Ladenschluß, gesetzlicher A 239; vereinbarter A 239.

Landesfiskus, Einziehung von Forderungen der Landeskassen gegen Gläubiger des Landesfiskus A 161.

Landeskassen, Einziehung von Forderungen derselben gegen Gläubiger des Landesfiskus A 161.

Landesschätzer, Kommission derselben für die Gebäude B 15, 349; für die Neueinschätzung der nicht bebauten Grundstücke B 15.

Landesverband der landwirthschaftlichen Kreisvereine, Vertreter der Regierung bei denselben B 89, 363.

Landesversicherungsanstalt, Zahlungen für dieselbe A 77. — Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses A 289; Rechnungsabschluß für 1899 B 273.

Landgestüt, Vertheilungsplan der Beschäler für 1900 B 54.

Landlieferungen, Vergütungssätze für solche im Mobilmachungsfall, Bezirk Ober-Elsaß B 52; Bezirk Lothringen B 78.

Landwirthschaftliche Kreisvereine, Ernennung von Vorsitzenden solcher B 51, 157, 167.

Landwirthschaftliche Vereine, auf dieselben bezügliche Ministerialverordnung A 88. — Vertreter der Regierung bei denselben B 89, 363.

Landwirthschaftsrath, auf denselben bezügliche Ministerialverordnung A 88.

Leber, Hochwasserbewässerung aus derselben und deren Zuflüssen und Abzweigungen A 92.

Lehrerwaisenstift, Ernennung des Oberschulraths Dr. Stolte zum Präsidenten desselben B 139.

Liegenschaften, nicht bebaute, Neueinschätzung derselben B 33.

Lohnzahlungsbücher, A 238.

Lokalbeobachter, Bestellung von solchen B 68.

Lotterien, Ermächtigung zur Veranstaltung solcher B 25, 31, 32, 59, 66, 109, 115, 156, 175, 180, 193, 209, 215, 231, 252, 295, 301, 309, 336, 349, 352, 363, 374, 379.

M.

Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst, neues Muster O zu §. 37 der Dienstvorschrift hierüber A 49.

Meliorationsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Meliorationswesen, Bildung von Flurbereinigungsgenossenschaften unter dem Namen: Pfastatt II B 21; Pfastatt III—Mülhausen B 23; Truchtersheim B 72; Pfettisheim Flur A III und B III B 145; Geispolsheim Flur G B 156; Geispolsheim Flur H, Oberfeld, Obermatten und Obergärten B 157; Illzach I B 180; Dornach I—Didenheim B 231; Dornach II B 232; Zillisheim I—Brunstatt B 369.

Bildung von Feldwegegenossenschaften in Thimonville B 77; Albesdorf B 150; Beux B 175; Luppy B 194; Dangolsheim B 217; Heiligenberg B 217; Egelshardt B 233, 234, 242; Freiburg B 234; Ittlenheim B 241; Dornach B 279; Kleinebersweiler B 302; Oberhomburg B 303; Givricourt B 311; Groß-Hettingen B 311; Soetrich B 312; Geishausen B 322; Zillisheim B 323, 342; Fürdenheim B 331; Kleingöft B 332; Westhausen B 332; Chambrey B 334; Reichersberg B 334; Mondelingen B 334; Wirmingen B 335; Freimengen B 335; Willgottheim B 349, 350; Willgottheim und Neugartheim B 350; Wolschheim B 351; Contchen B 359; Salonnes B 375.

Bildung von Be- und Entwässerungs- und Drainagegenossenschaften unter dem Namen: Drainagegenossenschaft für die Gewanne „Im Täschle" zu Obermichelbach B 105; Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) in Wilwisheim B 148; Wässerungsgenossenschaft Eckbolsheim B 159; Entwässerungsgenossenschaft Bahl-Ebersing B 242; Drainagegenossenschaft „In den Kappsgräben" zu Hatten B 286; Entwässerungsgenossenschaft Bettingen B 295; Wässerungsgenossenschaft Staffelfelden B 309.

Bildung einer Räumungsgenossenschaft in Lampertheim B 185.

Bildung einer Meliorationsgenossenschaft Dollern-Harbesmatten B 193.

Bildung einer „Fischereigenossenschaft an der Lauter" B 358.

Erweiterung der Wässerungsgenossenschaft Ladhof-Illhäusern B 24.

Auflösung der Feldwegegenossenschaften Marimont und Bensdorf B 54; Gertweiler B 105.

Metzeral-Sondernach, Errichtung einer katholischen Hülfspfarrei dortselbst A 173.

Militäranwärter, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden pp. mit solchen A 135. — Ergänzung des Verzeichnisses der denselben im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen und des Verzeichnisses der als Anstellungsbehörden anzusehenden Stellen A 157.

Minderjährige, Zwangserziehung derselben A 34.

Monatsabschlüsse, Einsendung derselben A 90.

Montois-la-Montagne, Errichtung eines Nebenzollamtes II dortselbst B 174.

N.

Nachaichung, periodische, in den Salinen A 158; Stempelzeichen für die periodische Nachaichung für 1901 B 341.

Nachlässe, Verfahren bei Siegelung und Entsiegelung von Nachlässen durch die Bürgermeister A 306.

Nachlaßsicherung, Verfahren bei derselben A 295.

Namensänderung: Hofgut Bleiche in St. Leonhardsau B 223.

Naturalisirungen, B 82, 155, 229, 327.

Neubreisach, Verlegung eines Viehmarktes B 104.

Neueinschätzung der nicht bebauten Liegenschaften B 33.

Notare, Zustellungen von Amtswegen im Verfahren vor denselben A 58.

O.

Oberehnheim, s. Denkmäler.

Obstbäume, Zählung derselben B 308.

Oesterreich, Vollstreckbarkeit von Entscheidungen Deutscher Gerichte in Oesterreich A 150.

Ordensverleihungen:

Adrion B 226; Ahrberg B 107; Albers B 305; Ammann B 57.

Bader B 18; Baerst B 28; Balke B 28; Balthazard B 182; Barthel B 205; Bastien B 201; Baumann B 142; Beaudouin B 220; Beaugrand B 244; Beck B 28; Behrens B 69; Bellikam B 28; Benecke, Dr., B 28; Berger B 287; Bethge B 28; Bittermann B 305; Bittinger B 88; Booß B 28; Borkowsky B 205; Brechenmacher B 136; Brenckle B 244; Breßlau, Dr., B 111; Buchmüller B 151.

Cailloud B 28; Calker van, Dr., B 268; Chayron B 64; Chely B 277; Chevroton B 28; Claude B 118; Clundt B 382; Conrath B 94; Cuny B 28.

Dammann B 107; Daum B 4; Dell B 28; Diehl B 94; Dillenschneider B 142; Dizien B 28; Durand B 190.

Eckerlin B 28; Ehrhard B 376; Emmenegger B 274; Erb B 360.

Fackler B 338; Farine B 371; Finke gen. Fink B 382; Foerster B 284; Fort B 244; François B 244; Freudenthal B 28; Freund, Dr., B 79; Freyburger B 182; Freymuth B 165; Freyß B 28; Fritzsche B 371; Froelich B 353; Fürst B 28, 252;

Gafanesch B 220; Galilé B 244; Geiseler B 111; Giebel B 28; Gilg B 376; Goettgens B 28; Goltz, Dr., B 376; Goulon B 201; Greter B 226; Grettner B 28; Grobe B 28; Groth B 28; Gsell B 182; Guth B 261.

Hack (Geh. Regierungsrath) B 28; Hack (Zollamtsassistent) B 244; Haller B 136; Hamma B 28; Hardeland B 205; Heckmann B 313; Hen B 338; Henriot B 201; Hentschel B 28; Hercher B 48; Heuß B 177; Hildebrandt B 28; Hirtz B 277; Hofmann B 205; Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinz zu, B 28; Holtzmann B 268; Hochfurtner B 360; Huber B 28.

Jacob B 338; Jaeger B 277.

Kayser (Forstmeister) B 28; Kayser (Regierungsrath) B 28; Kayser (Hauptlehrer) B 298; Keppeler B 142; Kerner B 94; Kilpert B 338; Kissel B 220; Klawun

B 136; Klein B 28; Kloß B 268; Koerber B 48; Köntges B 313; Kohn B 201; Kraemer B 284; Kremer B 177; Krempf B 69; Krieger B 111; Kuck B 28; Kuhn, Dr., B 28.
Lamberger B 182; Lefevre B 346; Lefrant B 201; Lehmann B 28; Leopold B 118; Lippitz B 287; Litzenburger B 48; Lorrain B 244; Lotz B 182; Louis B 182; Lutz B 28; Lux B 226.
Männel B 190; Maguin B 244; Mandra B 182; Marsal B 244; Marson B 28; Martin B 382; Mauler B 28; Mayer (Gendarm) B 28; Mayer (Gerichtsvollzieher) B 261; Merlot B 88; Metscher B 28; Meyer (Rebmann) B 88; Meyer (Nachtwächter) B 182; Meyer (Förster) B 220; Meyer (Lehrer) B 244; Meyer (Hauptlehrer) B 277; Mono B 28; Montpellier B 14; Morlok B 177; Müller (Eisenbahnarbeiter) B 151; Müller (Maschinenführer) B 182; Müller (Steueraufseher) B 382; Mutterer B 88.
Ommerborn B 244; Orth B 28; Ory B 182.
Pallaß B 28; Panizza B 177; Parrang B 28; Peters B 220; Pfeffer, Joh. Bapt. (Fabrikarbeiter) B 274; Pfeffer, Jakob (Fabrikarbeiter) B 376; Pflaumer B 28; Pick B 338; Plümecke B 168.
Redelsperger B 111; Richter B 226; Rieger B 313; Riegert (Fabrikarbeiter) B 48; Riegert (Bürgermeister) B 111; Rigo B 64; Ritter B 28; Röderer B 136; Roller, Dr., B 28.
Schade B 261; Schäffer B 28; Schaffer B 118; Schatz B 18; Schauffler B 107; Schluck B 376; Schmidt B 291; Schmitt (Bürgermeister) B 28; Schmitt (Polizeidiener) B 28; Schneider, Dr. (Regierungsrath) B 28; Schneider (Bürgermeister) B 28; Schneider (Hülfspfarrer) B 177; Schorbach, Dr., B 274; Seiger B 118; Seydler B 28; Siebert B 291; Silbereissen B 324; Sodter B 28; Specht B 298; Spitta, Dr., B 28; Staubes, Aug. (Oberbrandmeister) B 277; Staubes, Karl (Oberbrandmeister) B 277; Stein B 28; Stoeckel B 277; Stoeßel B 298; Strohmeyer B 284; Stupfler B 360; Sturm B 220.
Ueberal B 360.
Vaillant B 28; Voglet B 136.
Wackenheim B 277; Wehrey B 28; Weihnachter B 28; Weil B 338; Weimer B 201; Weiß B 64; Welsch B 79; Westermeyer B 382; Wickede, von, B 28; Wichmann, Dr., B 165; Wiegand, Dr., B 211; Wildermann, Dr., B 28; Wilkenjohanns gen. Schönberg B 205; Will B 298; Winkler B 28; Winterroth B 277; Witzig B 28; Wunder B 28.
Zacharias B 28; von Zeppelin-Aschhausen, Graf, B 177; Zorn von Bulach, Baron, B 28.

Ottmarsheim, Errichtung einer Sparkasse dortselbst B 1.

P.

Paßvisa, der deutschen Botschaft wird ersetzt durch Erlaubniß des Ministeriums A 149.

Personalsteuertaxe, Durchschnittswerth eines Arbeitstages bei Berechnung der Personalsteuerquote für Lothringen B 24; für Ober-Elsaß B 373.

Pfarreien, katholische, Errichtung von solchen in Straßburg und Colmar und einer Hülfspfarrei in Metzeral-Sondernach A 173; — reformirte, Errichtung von solchen in Dornach B 1; in Großmoyeuvre A 157; in Avricourt A 157.

Polizeikommissariat, Errichtung eines solchen in Hayingen A 155.

Polizeikommissariate, Abgrenzung der Amtsbezirke der Polizeikommissare in Diedenhofen, Hayingen und Fentsch B 175.

Postordnung, für das Deutsche Reich A 95; Geltungsbereich der Ortstaxe B 106; Aenderungen der Postordnung A 220 und B 358.

Postwesen, anderweite Feststellung einer Bauschsumme für die Porto- und Gebührenbeträge auf portopflichtige Sendungen, welche von den Staatsbehörden frankirt abgesandt werden A 79, 94. — Pflicht der Nachrichtgabe an die Postbehörde Seitens der Directivbehörden bei Neuerrichtung oder Aufhebung von Behörden oder Beamtenkategorien, die in die Portoaversionirung eingeschlossen sind A 155.

Presse, Verbot der franz. Zeitung l'Eclair B 59.

Prüfung, erste juristische, Kommission zur Vornahme derselben A 147.

Prüfungen, Verzeichniß der im Dienstbereiche des Oberschulraths für 1901 in Aussicht genommenen Prüfungstermine B 263.

Prüfungskommissionen, Ernennung von Mitgliedern für die wissenschaftliche Prüfungskommission B 121; ärztliche Vorprüfung B 121, 322; forstliche Staatsprüfung B 121; ärztliche Prüfungskommission B 285, 322; Prüfung der Nahrungsmittelchemiker B 295, 322; Prüfung der Apotheker B 301.

Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen, welche von den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen der Königreiche Preußen und Sachsen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, des Großherzogthums und der Herzogthümer Sachsen und des Herzogthums Braunschweig ausgestellt sind, werden in Elsaß-Lothringen auch weiterhin anerkannt A 39.

Pulver- oder Munitionsmagazine, Verbot des Rauchens, Feueranzündens, Schießens in deren Nähe A 90.

R.

Räumungsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Rebpflanzungen, Kontrole derselben im Bezirk Ober-Elsaß A 61; im Bezirk Lothringen A 70.

Rechtshülfe, die Kosten derselben im Verkehr mit Dänemark A 288.

Rechtsnachfolger, Auszahlung von Geldern u. s. w. seitens der öffentlichen Verwaltungen an die Rechtsnachfolger verstorbener Personen A 149.

Referendare, Vorbereitungsdienst derselben A 135.

Registrirung der an das Nachlaßgericht abgelieferten Testamente und Erbverträge A 231.

Registrirungsabgabe, von notariellen Hinterlegungsscheinen über Testamente und Erbverträge A 52.

Reichenweier, s. Denkmäler.

Reichsgoldmünzen zu 5 ℳ A 207.

Reichskasse, Vorschriften über Vereinnahmung und Verrechnung der in dieselbe fließenden Kosten A 57, 58.

Reichskassenscheine von 1882 zu 50 ℳ A 175.
Reichsstempelabgaben, Erhebung derselben A 87.
Reichstagswahl für den Kreis Mülhausen B 167.
Rhein, Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf demselben im Bezirk Ober-Elsaß A 93; im Bezirk Unter-Elsaß A 95.
Rheinhafen bei Straßburg, ortspolizeiliche Befugnisse im Gebiete desselben A 227; Errichtung einer Abfertigungsstelle am Hafen B 209.
Rheinschiffahrtsakte, revidirte, Vollzug derselben A 69.
Rheinschiffahrtspolizeiordnung, Ergänzung der für Ober-Elsaß erlassenen A 92; der für Unter-Elsaß erlassenen A 94.
Rheinschiffe, Aichordnung für dieselben A 175.
Rufach, s. Jahrmärkte.

S.

Saaralben, Genehmigung von Ferkelmärkten dortselbst B 233.
Saarkohlenkanal, Erleichterung des Verkehrs der Schiffe auf demselben A 288.
Saarwerden, s. Denkmäler.
Salinen, die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte findet in denselben alljährlich statt A 158.
Sanatorium, lothringisches, zu Alberschweiler, dessen Eröffnung B 282, 316.
St. Blaise, Verlegung von Viehmärkten dortselbst A 46.
St. Pilt, Errichtung eines Faßaichungsamtes dortselbst A 91.
Schiedsgericht, für die Invalidenversicherung zu Straßburg, Vorsitzender desselben A 36. — Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung A 293, B 373; für Unfallversicherung B 97, 145, 210, 301.
Schifferpatente, Verordnung für Ober-Elsaß A 69, 89; für Unter-Elsaß A 89.
Schiffsregister, Führung desselben A 1.
Schirmeck, Aufhebung des Faßaichungsamtes dortselbst B 21.
Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Genehmigung zur Ausgabe von solchen A 308.
Sicherung von Nachlässen, Verfahren bei derselben A 295.
Siegelung von Nachlässen, Verfahren bei derselben durch die Bürgermeister A 306; s. auch Nachlaßsicherung.
Sparkassen, Errichtung von solchen in Ottmarsheim B 1; Heming B 83; Bensdorf B 104. — Nachweisung derjenigen Guthaben, welche dem Verfall entgegengehen: Straßburg B 206; Mülhausen B 207; Buchsweiler B 207; Weißenburg B 207; Saargemünd B 207; Altkirch B 221; Zabern B 227.
Staatsangehörigkeit: Verzeichniß von Personen, welche als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu betrachten sind B 31.
Staatsdepositenverwaltung, Kontrolkommission derselben B 97.
Staatsprüfungskommission, juristische, Zusammensetzung derselben A 147.
Stahlheim, Kolonie B 31, 60.
Standesbeamte, Dienstanweisung für dieselben A 49.
Steueramtsbezirke, Steueramt II Kl. Falkenberg, anderweite Abgrenzung B 231.
Steuerempfangsbezirke, Aenderung von solchen A 50, 207, 223, 310.
Steuerpflichtige Gegenstände, Verkehr mit solchen zwischen Elsaß-Lothringen und den anderen Staaten des deutschen Zollgebiets A 310.
Straßburg, Errichtung einer katholischen Pfarrei dortselbst A 173. — Verlegung eines Ferkelmarktes B 194.
Syndikatsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

T.

Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten, Ergänzungen der Verordnung v. 30. Juni 1890 A 159, 243.
Taxe, neue, von Verbandmitteln und anderen zur Krankenpflege dienenden Gegenständen B 315, 333, 341.
Taubstummenanstalt zu Metz, Aufnahmebedingungen B 180.
Technische Schule zu Straßburg, Ordnung für die Entlassungsprüfungen an der Maschinenabtheilung A 311; an der Hochbauabtheilung A 314.
Telegraphenwegegesetz, Ausführung desselben A 85.
Thann, Aufhebung der Steuerkasse II dortselbst A 50.
Türkheim, Aufhebung der Steuerkasse dortselbst A 207.

U.

Umzugskosten, s. Tagegelder.
Unfallanzeigen, neues Formular für dieselben A 234.
Unfallversicherungsgesetze, die bei deren Ausführung zuständigen Landesbehörden A 225.
Unfallversicherungspflichtige Betriebe, deren Anmeldung A 227.

V.

Verfahren bei Sicherung von Nachlässen und bei Errichtung von Vermögensverzeichnissen A 295.
Vermögensverzeichnisse, Verfahren bei Errichtung von solchen A 295.
Vernichtung alter Akten, s. Akten.
Versicherungspflicht, Befreiung von derselben auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes A 53. — Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes A 55.
Verwaltungsbehörde, untere, höhere im Sinne der §§. 7 u. 8 des Telegraphenwege-Gesetzes A 39.
Veterinärpolizei: Wiedergestattung der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Luxemburg B 60; veterinärpolizeiliche Kontrole der Ein- und Durchfuhr an der Grenze bei Deutsch-Avricourt A 94; desgleichen gegenüber der Schweiz A 159, 205, 215; Marktaufsicht für die Pferde-, Vieh- und Schweinemärkte im Kreise Colmar B 174; Uebergang der nach Verordnung vom 26. Mai 1899 den Bezirkspräsidenten übertragenen Zuständigkeiten auf das Ministerium A 205; Marktaufsicht für die Viehmärkte in Neubreisach B 210; Beaufsichtigungsdienst der

Vieh- und Gastställe in Dornach B 266; Untersuchungsdienst in Mülhausen, Sierenz und Dornach B 266; Marktaufsicht in Mülhausen B 266.

Vicinalstraßen, Deklassirung von Vicinalstraßenstrecken in Gemarkung Straßburg A 94; Beiträge der Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß zu den Kosten derselben B 122.

Vicinalwege, Tarif für die Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen für Unter-Elsaß B 2; für Ober-Elsaß B 373.

Viehmärkte, Verlegung von Viehmärkten: St. Blaise A 46; Abhaltung eines weiteren Viehmarktes in Weiler A 78; Verlegung des ersten Großviehmarktes in Neubreisach B 104; Verlegung von Ferkelmärkten in Albesdorf B 160; Aufhebung von Viehmärkten in Busendorf B 164; Aufhebung eines Viehmarktes in Jouy-aux-Arches B 188; Verlegung eines Ferkelmarktes in Straßburg B 194; Genehmigung von Ferkelmärkten in Saaralben B 233.

Viehzählung, B 307.

Vorbereitungsdienst der Anwärter für Anstellung in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Verkehrssteuern und der direkten Steuern sowie der Anwärter für Anstellung als Katasterfortführungsbeamte A 96.

Vorschußkassen, öffentliche, Gewährung von Betriebsmitteln zu 2 %iger Verzinsung an diejenigen des Kreises Thann A 219; Errichtung öffentlicher Vorschußkassen in Lörchingen B 65 und Dagsburg B 163; Erweiterung des Kassenbezirks von Rémilly B 65, 239; desgl. von Lörchingen B 266; Abänderung der Statuten der Kassen in Finstingen und Pfalzburg B 289.

Vorverfahren über: die Weiterführung der elektrischen Straßenbahn von Wolfisheim nach Breuschwickersheim B 52; die Entwürfe für eine Straßenüberführung auf Bahnhof Ueckingen und in km 186,9+46 der Linie Metz—Diedenhofen B 109; die Erweiterung der Gleisanlagen an der Ladestelle Halberg B 116; die Herstellung eines Ueberholungsgleises auf Bahnhof Herlisheim B 147; den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für Personen- und Güterverkehr vom Bahnhof nach der Stadt St. Avold B 150; die Herstellung eines Ueberholungsgleises auf dem Bahnhof Kogenheim der Eisenbahnstrecke Straßburg—Mülhausen B 158; den Entwurf zu der den Bezirk Lothringen berührenden Strecke der schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg nach Drulingen B 167; den Entwurf zu der den Bezirk Unter-Elsaß berührenden Strecke derselben Nebenbahn B 181; die Herstellung eines dritten Gleises zwischen den Stationen Rixheim und Habsheim B 215; die Erweiterung der Haltestelle Wittelsheim B 223; Umgestaltung der Bahnanlagen bei Metz B 223; die Erweiterung des Bahnhofs Lingolsheim B 233; die Verlegung der Staatsstraße 2 (Rheinstraße nach Kehl) bei der kleinen Rheinbrücke B 240; die Anlage eines Kreuzungsgeleises auf Bahnhof Gundershofen und Herstellung eines Anschlußgeleises dortselbst B 240; den Entwurf für Regulirung der Ehn von Meistratzheim an aufwärts B 250; den Umbau der Drehbrücke über den Ill-Rheinkanal vor dem Ruprechtsauer Thor B 251; den Entwurf für Unterdrückung eines Fußweg-Uebergangs auf Bahnhof Courcelles a/N. B 315; den Entwurf zur Verlegung eines Wegs bei Herstellung eines Schienenanschlusses für das Erzfeld Fentsch an die Bahnstrecke Hayingen-Fentsch B 333; die Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Sennheim B 341; die Herstellung eines Rangirbahnhofes bei Straßburg und eines dritten und vierten Geleises zwischen dem Centralbahnhof Straßburg und dem Bahnhof Vendenheim, sowie von Verbindungsbahnen zwischen dem neuen Rangirbahnhof und den Bahnhöfen Bischheim und Königshofen B 343; den Entwurf für Unterdrückung eines Planübergangs in km 6,8+57 und Herstellung eines Seitenwegs auf der Ostseite der Bahn auf Bahnhof Dossenheim B 343; den Bau einer normalspurigen Eisenbahn vom Reichseisenbahnhof Rosheim über Rosheim, Wörth und Ottrott nach St. Nabor B 373.

W.

Wachteln, Verordnung, betr. den Schutz derselben A 86.

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt A 289.

Wegemeister, Amtssitzverlegungen B 27, 349.

Weiler, Abhaltung eines weiteren Jahr- und Viehmarktes dortselbst A 78.

Weinfässer, Aichung derselben A 37.

Werthpapiere, Kraftloserklärung von solchen B 71.

Willgottheim, s. Denkmäler.

Winterschulen, landwirthschaftliche, Eröffnung derselben B 289.

Winzenheim, Errichtung einer Steuerkasse dortselbst A 207.

Wirthschaftspolizei, Handhabung derselben A 12.

Z.

Zabern, s. Denkmäler und Faßaichungsamt.

Zahnärzte, Verzeichniß der in 1899/1900 approbirten B 321.

Zeitungen, Verbot der in Rom erscheinenden Zeitung Avanti und der in Reggio Emilia erscheinenden Zeitung La Giustizia B 315.

Zollwesen, Errichtung eines Nebenzollamts II in Biederthal B 104; Umwandlung der Zollabfertigungsstelle in Dornach in ein Steueramt II B 109; Errichtung eines Nebenzollamts II in Montois-la-Montagne B 174; desgl. in Hüningen B 193; Beilegung von Befugnissen an das Nebenzollamt I. Kl. zu Deutsch-Oth B 279; desgl. an das Nebenzollamt II. Kl. zu Ottendorf B 315; desgl. an das Nebenzollamt I. Kl. zu Basel B 379.

Zustellungen von Amtswegen, A 58, 201.

Zwangsenteignung der Grundstücke für: die Erweiterung des Bahnhofs Herlisheim B 1; die Verlegung der Bahnlinie zwischen St. Ludwig und der deutsch-schweizerischen Grenze bei Basel B 51; die Erweiterung des Bahnhofs Peltre B 76; den Bau einer vollspurigen Nebenbahn von Metz nach Château-Salins B 77; die Erweiterung der Ladestelle Halberg B 276; die Beseitigung zweier Straßenübergänge bei Diedenhofen und Ueckingen sowie die Erweiterung des Ortsgüterbahnhofs zu Ueckingen B 281; die Herstellung eines dritten Gleises zwischen den Stationen Rixheim und Habsheim B 329; Erweiterung des Bahnhofs Kogenheim B 351; den Bau einer schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg nach Drulingen B 351; die Erweiterung des Bahnhofs Wittelsheim B 364.

Zwangserziehung Minderjähriger A 34.

Register

zu den

Entscheidungen des Kaiserlichen Rathes

(Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt 1897—1900).

Nr. 1—17.

(Die beigefügten Ziffern bedeuten die fortlaufenden Nummern der einzelnen Entscheidungen.)

Annexe, Gemeinderathswahl, Bekanntmachung 108.
Arbeiten, öffentliche, Besitznahme von Grundstücken, Schadensersatz 60, 61, 62.
" " Schadensersatz, Verfahren 155.
" " Zuständigkeit 59, 60, 61.
Armensteuer, Schaustellungen 36.
Arznei- und Geheimmittel, Handel im Umherziehen 196.
Ausländer, Personalsteuer 19, 206.
Ausländische Verurtheilung, Wandergewerbeschein 192.

Bauschsumme, Gemeinderathswahl 279.
" Gewerbl. Erlaubnißertheilung 12.
Beamte, Frohndleistung 48, 49, 50.
" Gewerbebetrieb, Gewerbesteuer 188.
Bedürfnißfrage, s. Wirthschaftserlaubniß, Branntwein.
Begründung der Entscheidungen 225, 272.
Bergwerksteuer, 31—35.
Beschwerdefrist, Beginn, Zustellung an Anwalt 205.
Bezirksräthe, s. Zuständigkeit.
Branntwein, Ausschank, Bedürfniß 275.
" Handel im Umherziehen 193.
" Kleinhandel, Bedürfniß 176, 220.
Bruchbänder, Handel im Umherziehen 147, 180.

Divisionspfarrer, Personal-Mobiliarsteuer 241.
Doppelbesteuerungsgesetz, Mobiliarsteuer 30.
Doppelveranlagung 26, 37.
Droschkenkutscher, s. Straßengewerbe.

Ehegatte, Untersagung oder Versagung des Gewerbebetriebs des anderen Gatten 191, 229, 231, 244.
Einspruch gegen Wahlen, s. Gemeinderathswahlen, Landesausschuß.
Enregistrement, s. Registrirung, Verkehrssteuer.
Entscheidung, Verlesung der Formel 9.
" s. Begründung.
Enzianbranntwein, Handel im Umherziehen 193.
Erbschaftssteuer, Apotheke 96.
" mündliches Vermächtniß 98.
" unvollständige Erklärung 97.

Flußbauverband, Beiträge, Festsetzung 248, 271.
" Zugehörigkeit zum Verbandsgebiet 248.
Fristberechnung, Einsprüche gegen Anordnung wegen Leinpfades 198. [240.
" " gegen Gemeinderathsbeschlüsse
" s. Rekurs.
Frohndleistungen, Beamte 48, 49, 50.
" Geisteskranker 274.
" Gesundheit 47, 150, 207, 216, 254.
" Hausgenosse, unselbstständiger 253.
" Militärdienst 44, 45, 46.
" Reklamation 42, 154.
" Taubstummer 150.
" Tod des Veranlagten 43, 151, 153.
" Zugthiere 52—55, 208.
" " fremde 51. [152.
" " thatsächliche Benutzung 151,
" " Verwendbarkeit bei Beginn des Steuerjahrs 199, 208.

Gebäudesteuer, Markthalle 272.
" Sparkasse 272.
Gebührenbauschsumme, gewerbliche Erlaubnißertheilung 12.
" Gemeinderathswahl 279.
Geheimmittel, Handel im Umherziehen 196.
Geisteskranker, Frohndleistung 274.
Gemeindeabgaben, s. Gemeinderathswahlen.
Gemeindegüterloose, Aenderung in den Benutzungsgrundsätzen, Rückwirkung 269.
" drei Bisthümer, Verzicht auf bisheriges Loos 239.
" erworbene Privatrechte 197.
" Gegenleistung, Reklamationsfrist 167.
" Gemeinderathsbeschluß, Form 167.
" Herkommen, älteres 168, 197, 232.
" " " Uebergangszeit 268.
" Verwaltungsstreitverfahren 232.
" Verzicht 239, 269.
" Wohnsitz 263.
Gemeinderath, Ausschließung, Anfechtung, Kosten 205.

Gemeinderathsbeschlüsse, Anfechtung, Frist 240.
" Form 167.
Gemeinderathswahlen:
Armenliste 129.
Beginn und Dauer des Wahlgeschäfts 111, 118.
Bekanntmachung in den Annexen 108.
Bezeichnung des zu Wählenden, notorischer Kandidat 106, 113, 119, 122, 128, 279.
Einspruch, Beiladung der Betheiligten 105, 264.
" eines Nichtwahlberechtigten 132, 134.
Gemeindeabgaben 136.
Kosten bei Anfechtung 223, 279.
Looszichung 128.
" nach beendigter Wahl 127.
Stimmzählung, unrichtige 103, 110, 120.
Stimmzettel, äußere Kennzeichen 104, 116, 123, 124, 165.
" beleidigende Kundgebungen 123.
" theilweise Ungültigkeit 115.
" überschießende 120.
" Ungültigkeit, Entscheidung 123, 137.
Unregelmäßigkeiten bei Berufung der Wahlberechtigten 118.
Verkündung des Gewählten im Verwaltungsstreitverfahren 112, 113, 123, 127.
Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl 138.
Volkszählung, maßgebende für die Zahl der Gemeinderathsmitglieder 107, 135.
Wählbarkeit 112, 117, 131, 136.
Wahlbeeinflussung 114.
Wahlberechtigung 129, 136.
Wahlbezirke 135.
Wählerliste, Einspruch 116, 124, 125, 129, 130, 133.
Wahlprotokoll 109.
Wahlvorstand 102, 123, 137.
Wohnsitz 131.
Zweiter Wahlgang 103, 110, 112, 118, 120, 126.
Gemeinderechnungswesen, Hebegebühren 93.
" Verfahren 91, 92.
Geschäftsagent:
Mieth- und Pachtverträge 79.
Untersagung des Gewerbebetriebs, Ehegatte 231.
" Kosten des Verfahrens 11.
" Führung der Bücher 203.
" Verdächtigende Eingabe bei Behörden 80, 203.
" „Vertretung bei Amtsgerichten" 203.
" Vorbildung, ungenügende 81, 231.
" vorherige Aufgabe des Gewerbes 261.
Gewerbebetrieb, Untersagung, mittelbarer Zusammenhang der Thatsachen mit dem Gewerbe 236.
" s. Geschäftsagent, Privatentbindungsanstalt, Viehhändler.
Gewerbesteuer, Unterrichtsertheilung mit Kost und Wohnung 188.
Gewerbliche Erlaubnißertheilung:
Aeltere Anlage 86, 172.
" " Veränderung 211.
Gewerbliche Erlaubnißertheilung:
Bedingung der Abänderung einer Anlage, Feststellung des Eintritts 210.
Bedingungen, Vorbehalt der Auferlegung weiterer 211.
Belästigung der Nachbarn 157.
Benutzung der Anlage, Einschränkung 211.
Einwendungen aus privatrechtlichem oder besonderem privatrechtlichen Titel 145, 156.
Hopfenschwefeldörre und Magazin 278.
Knochensiederei 186.
Nebenbetrieb 87.
Schlachthausanlage 146, 218, 246.
Veränderung, Bedingungen 210.
Verfahren. Begründung des Rekurses 141.
" Einwendung mehrerer Personen, Streitgenossenschaft 278.
" Kosten 12.
s. Wandergewerbeschein, Wirthschaftserlaubniß, Zuständigkeit.
Glücksspiel 183.
Grundsteuer, Reichsfiskus, Rente an Landesverwaltung 13.
" Schifffahrtskanäle, verpachtete Ufergrundstücke 14.
" Ueberschwemmungsschäden 15.
" Umwandlung von Feldgrundstücken in Wald 16, 149.

Hebamme, s. Privatentbindungsanstalt.
Hebegebühren, Gemeinderechner 93.
Heilkunde, s. Wandergewerbeschein.
Hopfenmagazin 278.
Hundesteuer, Anmeldung, Form 38, 217, 255.
" Mehrfache Veranlagung, Reklamationsfrist 37.
" Strafzuschlag, Anwendbarkeit 38, 39, 40, 41, 217, 255.

Ill, Wasservertheilung 247.

Kanäle, Ufergrundstücke, Grundsteuer 14.
Klageänderung, 8, 110, 163, 202.
Kleinhandel mit Branntwein 176, 193, 220.
Knochensiederei 186.
Kommissar der Regierung, Rekursrecht 6.
Konsumvereine, s. Wirthschaftserlaubniß.
Kosten, Festsetzung, unterbliebene Verurtheilung 205.
" Gemeinderath, Anfechtung der Ausschließung 205.
" Gemeinderathswahl, Anfechtung 223, 279.
" Gewerbebetriebuntersagung, Annahme des Rekurses 11.
" Gewerbliche Erlaubnißertheilung, Annahme des Rekurses 12.
" Steuersachen 10, 148.
" Straßenkostenbeiträge, Stadt Straßburg 69.
" Streitwerth, Festsetzung 166, 173, 224.
" Vizinalstraßen, Beiträge wegen Abnutzung 201.
Kostenfestsetzungsbeschluß, Zustellung, Beschwerdefrist 205.
Krankenversicherung, Gleichmäßige Leistungen 222, 270.
" Nachweis der Erkrankung 270.
Kreisstraßen, Anwendung der Bestimmungen für Vizinalstraßen 200.

Ladungsfrist 149.
Landesausschuß, Wahlen 99, 100, 101.
Leinpfad, Beschwerde gegen Verwaltungsanordnung, Frist 198.
Lizenzgebühren, Unzuständigkeit 177.

Markthalle, Gebäudesteuer 272.
Militäranwärter, Mobiliarsteuer 226.
Militärbeamte, Frohndleistungen 48.
" Mobiliarsteuer 28, 241.
Militärdienst, Einfluß auf Frohndleistungen 44—46.
Militärgeistliche, Mobiliarsteuer 241.
Militärpersonen, abkommandirte, Mobiliarsteuer 226, 251.
Mobiliarsteuer, s. Personal- und Mobiliarsteuer.

Oeffentliche Arbeiten, s. Arbeiten.
Offiziere, Mobiliarsteuer 27.
Ortskrankenkasse, s. Krankenversicherung.
Ortsstatut, s. Wirthschaftserlaubniß.

Patentsteuer, Unterrichtsertheilung mit Kost u. Wohnung 188.
Personal und Mobiliarsteuer:
Ausländer, Personaltaxe 19, 206.
Dienstwohnung der Reichsbeamten 29.
Doppelbesteuerungsgesetz 30.
Gartenhaus, bewohnbares 215.
Gütertrennung, Veranlagung des Ehemannes 233.
Hausgenossen ohne getrennte Wohnung 250, 273.
Klageänderung 163.
Militäranwärter, Probedienstleistung 226.
Militärbeamte 28.
Militärgeistliche 241.
Militärpersonen, abkommandirte 226, 251.
Offiziere 27.
Pensionäre eines Bundesstaates 30.
Referendar 225.
Selbstständigkeit 20, 21, 22, 225, 250, 252.
Veranlagungsgrundlage, Wohnung 23, 24, 25, 249.
Wohnsitzwechsel 26, 266, 267.
Wohnung, unregelmäßige Benutzung 252.
Polizeibehörde, Befugnisse bei gemeiner Gefahr 159.
Privatentbindungsanstalt, Unzuverlässigkeit 277.

Rechtsanwalt, Rekurseinlegung, Vollmacht 5.
Rechtsanwaltsgebühren, Höhe 166, 173.
Rechtsanwaltskosten, Ersatz 10, 148, 201.
" s. auch Kosten.
Rechtskraft der Erwägungsgründe eines Verwaltungsbescheides 186.
Referendar, Personal-Mobiliarsteuer 225.
Registrirungsabgabe, Strafe, Haftbarkeit 95.
" " Verjährung 94.
Reichsbeamte, Mobiliarsteuer, Dienstwohnung 29.
Reklamation, Frohndleistung 42, 154.
Reklamationsfrist, Doppelveranlagung, Hundesteuer 37.
Rekurs, Eingang bei der Behörde 3, 278.
" Einlegung beim Kaiserlichen Rath 1.
" Einlegung beim Kreisdirektor 2, 265.
" Einlegung durch Rechtsanwalt ohne Vollmacht 5.
" Einlegung durch Kommissar der Regierung 6.
Rekurs, Einlegung durch Kreisdirektor, Wirthschaftserlaubniß 75.
" Einlegung vor Zustellung der Entscheidung 139.
" Gewerbesachen, Begründung 141.
" Versäumniß seitens einzelner Streitgenossen 278.
" Legitimation zur Einlegung bei gewerblicher Anlage 156.
" s. Zuständigkeit.
Rekursfrist, Beginn 4, 198.

Saar, Wasserstriebwerk, Sonntagsruhe 85.
Sachverständigengutachten:
gewerbl. Beiträge zu Vizinalstraßen 57, 184, 200, 201.
Schadensersatz wegen öffentl. Arbeiten 155.
Schadensersatz, öffentl. Arbeiten 60, 61, 62.
Schaustellungen, Armensteuer 36.
Schifffahrtskanäle, öffentliche Arbeiten 155.
" Ufergrundstücke, Grundsteuer 14.
Schlachthausanlagen 146, 218, 246.
Schulpflichtige Kinder, s. Wandergewerbeschein.
Sonntagsarbeit, unregelmäßige Wasserkraft 85, 160.
Sparkasse, Gebäudesteuer 272.
Spezialitätentheater, Zuständigkeit 78.
Stauanlagen 170, 171.
Steuerreklamationen, Stellung der Steuerverwaltung 148.
" s. Verfahren.
Straßengewerbe, Untersagung, Zuständigkeit für Rekurs 262.
Straßenkostenbeiträge, Straßburg 64—69.
Straßenwesen, großes, Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen, Zuständigkeit 63.
Streitwerth, Festsetzung 166, 173, 224.

Theatralische Vorstellungen, niedere, s. Spezialitätentheater, Wandergewerbeschein.
Theilurtheil 201.
Todte Hand, Abgabe, Aktiengesellschaft 17.
" " " zur Veräußerung bestimmte Grundstücke 18.

Ueberschwemmungsschäden, Grundsteuer 15.

Verfahren, anal. Anwendung der Civilprozeßordnung 149, 166, 201.
" Begründung der Entscheidung 225, 272.
" Behändigung der Entscheidung 4.
" Gemeinderechnungswesen 91, 92.
" Klageänderung 8, 163.
" Ladungsfrist 149.
" öffentliche Arbeiten, Schadensersatz 155.
" Steuersachen, Vorladung des Reklamanten 7, 272.
" Theilurtheil 201.
" Verkündung der Entscheidung 9.
" Vizinalstraßenbeiträge 56, 57, 58, 184, 200, 201.
" Wassersache, Rekurs, Abänderung der beantragten Anlage 237.
" Zeugen, Beeidigung 140.
" Zurückverweisung wegen neuen Vorbringens in Rekursinstanz 212.
" s. Kosten, Rekurs.

Verkehrssteuerstrafsachen 94—98, 214.
Verwaltungsbeschwerde, Verwaltungsrechtsbeschwerde, Beseitigung von Anlagen an Wasserläufen 198.
Viehhandel, Untersagung des Gewerbebetriebs 236.
Vizinalstraßen:
Beiträge wegen Abnutzung, Feststellung der Fahrbarkeit 56, 201.
" " Haftbarkeit, Eisenbahnbau 200, 201.
" " " Fuhrunternehmer 200, 201.
" " " Waldbesitzer 164.
" " Kosten 201.
" " Sachverständigengutachten 57, 184, 200, 201.
" " Verfahren 56, 57, 58, 184, 200, 201.
s. Frohndleistungen.
Volkszählung, maßgebend für die Aufstellung der Wählerlisten 107, 135.

Wahlen, s. Gemeinderathswahlen, Landesausschuß.
Wald, Anlegung, Grundsteuer 16, 149.
Wandergewerbeschein:
Ausländer, Rekurs 258.
Blinder 259.
Drehorgelspieler, Bettelei 242.
Fürsorge für schulpflichtige Kinder 82, 194, 243.
Glücksspiel 183.
Handel mit Arznei- und Geheimmitteln 196.
" " Bruchbändern 147, 180.
Kleinhandel mit Branntwein 193.
Musikaufführungen u. niedrige theatralische Vorstellungen 195.
Verurtheilung im Auslande 192.
" zu Geld- u. subs. Freiheitsstrafe 221.
" " Gesammtstrafe 256.
Wohnsitz 83, 84, 181, 182, 257.
Zurücknahme 161.
Wasserkraft, unregelmäßige, Sonntagsarbeit 160.
Wasserläufe:
Benutzungsrecht der Anlieger 213.
Einleitung von Abwassern, Bedingungen 172.
Leinpfad 198.
Unterhaltungskosten 185.
Veranstaltungen, bereits ausgeführte, Genehmigung unter Bedingungen, Rekurs 238.
" Beseitigung 198.
" Duldung, langjährige 172.
" Einwendungen, Frist 88.
" Einwendungen, privatrechtlicher u. besonderer privatrechtlicher Titel 89, 90, 169, 171, 213.
" Einwendungen, neue, Rekursinstanz 202.
" Erweiterung bestehender Anlagen 158, 187.
" Gefährdung öffentlicher Interessen 159, 212.
" Genehmigung unter Bedingungen, hinsichtlich des Umfangs der Benutzung 171, 212, 213.
" Nachtheile für Nachbarn, Abhilfe durch Veränderung, Rekursinstanz 237.
Veranstaltungen, Nichtannahme der Bedingungen, Verfahren 170.
" Schadensersatz wegen möglicher Nachtheile 202.
" Wasservertheilung als Bedingung 171, 213.
Wasservertheilung, Mühle, unterhalb liegende Wässerungen 247.
Wirthschaftserlaubniß:
Bedürfnißfrage.
Ausdehnung einer vorhandenen Wirthschaft 230.
Bauerlaubniß für ein Wirthschafts-Gebäude 230.
Bierbrauerei 71.
Flaschenbier neben Wein 175.
Fortsetzung älterer Wirthschaft 219, 227, 235, 260.
Guter Glaube des Gesuchstellers 219, 235, 245.
Israelitische Bevölkerung 234.
Konsumverein 142, 162.
Mehrere Bewerber 204, 227, 228, 260.
Mildere Beurtheilung 175.
Nähe eines industriellen Betriebs 189.
Ortsstatut, Neueinführung 143, 175.
Stehbierhalle 178.
Verhältniß zur Zeit des Rekurses 179, 228.
Vertheilung der Wirthschaften auf die einzelnen Straßen 190.
Zeitfolge der Gesuche 204.
Zukünftige Verhältnisse 179.
Zwangsversteigerung bisheriger Wirthschaft 219, 235.
Bierbrauerei 71.
Entziehung, ältere Wirthschaftspolizeiübertretungen 276.
" Zuständigkeit 77, 276.
Konsumvereine 142, 162, 174.
Lokal, Ausdehnung auf anderes Gebäude, einheitl. Betrieb 230.
" Beschaffenheit älterer Wirthschaft 73, 219.
Mehrere Bewerber 204, 227, 228, 260.
Persönliche Eigenschaften, Ehegatte 191, 229, 244.
" " Unsittlichkeit 209.
Polizeiliche Anforderung, ältere Wirthschaft 73, 219.
" " noch nicht fertiggestellte Räume 74.
" " Vorbehalt 190.
Rekurs, Kosten 12.
" Kreisdirektor 75.
Speisewirthschaft 72.
Spezereiladen 70.
Wiederholung eines abgewiesenen Gesuches 76.
Wohnsitz, s. Gemeinderathswahlen, Wandergewerbeschein.

Zuständigkeit:
Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen an Straßen 63.
Flußbauverband, Beiträge 248, 271.
Genehmigung gewerblicher Anlagen anders als nach §. 16 der Gewerbeordnung 158.
Oeffentliche Arbeiten 59, 60, 61.
Spezialitätentheater 78.
Untersagung des Betriebs genehmigungspflichtiger Anlagen 144.
" eines Straßengewerbebetriebes 262.
" des Wirthschaftsbetriebs 77, 276.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 6. Januar 1900. | Nr. 1.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(1) **Allgemeine Verfügung,**

betreffend die Führung des Schiffsregisters.

§. 1.

Die Anzeigen, welche sich auf die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, die Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen und Rechtsverhältnissen oder die Löschung des Schiffes im Register beziehen, bedürfen keiner besonderen Form; sie können zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die Bearbeitung der Schiffsregistersachen ist zu beschleunigen.

§. 2.

Die Eintragungen sollen vom Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, vom Gerichtsschreiber ausgeführt und vom Richter unterschrieben werden.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister sind vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Im Uebrigen bestimmen sich die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Registers, bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen und in Betreff der Vorlegung des Registers im Allgemeinen nach den für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Das in §. 164 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erwähnte Zeugniß der Registerbehörde hat der Richter auszustellen.

Wird eine Erklärung, welche der im §. 107 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Registergericht abgegeben, so ist das Protokoll vom Richter aufzunehmen.

§. 3.

Die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens sowie die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag oder das Ersuchen beim Registergericht eingeht, sollen, wenn es sich um ein Pfandrecht an einem Schiffe handelt, nur durch die mit der Führung des Registers beauftragten Beamten, und zwar entweder durch den Richter oder durch den Gerichtsschreiber, erfolgen.

§. 4.

Der Vermerk, welcher nach §. 120 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf eine Urkunde über die Pfandforderung gesetzt wird, ist vom Richter zu unterschreiben.

§. 5.

Die Eintragungen in das Register sind, auch soweit sie sich nicht auf Pfandrechte beziehen, den im §. 121 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Die Bekanntmachung ist vom Richter zu verfügen und vom Gerichtsschreiber mit seiner Unterschrift herbeizuführen. Der Gerichtsschreiber hat bei der richterlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt.

§. 6.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§. 7.

Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Diese Bescheinigung hat der Gerichtsschreiber auszustellen.

§. 8.

Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Theile des Registerblatts ertheilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. Im Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere, den Gegenstand betreffende Eintragungen im Register nicht enthalten sind.

§. 9.

Zu dem Schiffsregister werden für jedes Schiff besondere Akten gehalten, zu welchen nach der Zeitfolge alle Anmeldungen, Bewilligungen und Eintragungsanträge, nebst den überreichten Urkunden und die erlassenen Verfügungen zu nehmen sind.

Werden Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für die Führung des Schiffsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf diese Akten.

§. 10.

Das Schiffsregister wird nach dem anliegenden Formular, jedoch in den Größenverhältnissen des bisher benutzten Registers, in einem oder mehreren Bänden geführt. Bei Mehrheit der Bände werden diese mit römischen Ziffern bezeichnet. Für jedes Schiff ist eine Doppelseite zu bestimmen und jede Doppelseite erhält nach der Reihenfolge der Eintragungen eine besondere Nummer.

Anl. 1.

§. 11.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; es darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die bei einer Eintragung vorkommen, sind nach Maßgabe der Anordnung des Richters in derselben Spalte zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen und thunlichst bald auf dem Schiffsbriefe zu vermerken.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters roth zu unterstreichen. In die Abschriften aus dem Register sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist. Solchen Falles sind die im Register unterstrichenen Stellen in der Abschrift roth zu durchstreichen.

§. 12.

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und außer der Unterschrift des Richters eine Verweisung auf die Registeralten, wo sich die bezügliche Verfügung befindet, beizufügen.

Nachdem eine Eintragung erfolgt ist, hat der Gerichtsschreiber in den Akten bei der richterlichen Verfügung deren Erledigung und den Tag der Erledigung zu vermerken.

§. 13.

Zur Bezeichnung der Berechtigten sind im Register anzugeben:

1. bei natürlichen Personen der Name (Vorname, Familienname), der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht thunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale;
2. bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art die Firma oder der Name und der Sitz.

§. 14.

Hinsichtlich der Spalten 1 bis 5 des Registers ist zu beachten:

1. In Spalte 1 ist außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen anderen Namen, so ist auch dieser in Spalte 1 zu vermerken.

   Die Gattung des Schiffes ist mit den hierfür üblichen Ausdrücken anzugeben; Aenderungen der Gattung sind wie solche des Namens zu vermerken.
2. Spalte 2. Den Gerichten bleibt überlassen, aus den ihnen vorzulegenden Meßbriefen der Steuerbehörden, den Dampfkessel-Revisions-Attesten, sowie sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch der Erbauer sich die Angaben bei der Anmeldung glaubhaft machen zu lassen. Solange für Elsaß-Lothringen die Ausstellung von Meßbriefen nicht angeordnet ist, werden die übrigen Bescheinigungen vorzugsweise in Betracht zu kommen haben.

   Bei der Eintragung der Tragfähigkeit oder der Stärke des Motors (s. §§. 119, 124[a] des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt) ist auf den Meßbrief oder die sonst zu Grunde liegende Bescheinigung unter Angabe ihres Ausstellers und ihres Datums Bezug zu nehmen.

   Bei Veränderungen in der Tragfähigkeit oder in der Stärke des Motors ist durch einen Vermerk in Spalte 2 auf die bezügliche Eintragung in Spalte 8 hinzuweisen.

Digitized by Google

3. Spalte 3. Sind Zeit und Ort der Erbauung nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß Näheres nicht festgestellt sei.
4. In Spalte 4 ist der Ort, von dem aus die Schifffahrt mit dem Schiffe betrieben wird, einzutragen.

   Erhält das Schiff später einen anderen im Bezirke des Registergerichts gelegenen Heimathsort, so ist auch dieser in Spalte 4 anzugeben.

   Liegt der neue Heimathsort in einem andern Registerbezirke, so ist bei der neuen Eintragung auch der frühere Heimathsort in Spalte 4 zu vermerken; die neue Eintragung erfolgt von Amtswegen (s. §. 15).
5. In Spalte 5 ist bei Angabe des Tages der Eintragung auf die Registerakten zu verweisen. War das Schiff schon vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen, so ist auch die frühere Eintragung zu vermerken.

§. 15.

Wird ein neuer Heimathsort angemeldet, der in einem andern Registerbezirke liegt, so ist die bezügliche Nummer durch einen Vermerk in Spalte 10 zu schließen (z. B. „der Heimathsort des Schiffes ist nach X, Landgerichtsbezirk Y. verlegt und deshalb diese Nummer geschlossen. Eingetragen am . . ten . . . . . " Unterschrift des Richters). Demnächst ist der Schiffsbrief nebst einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts, soweit er noch Gültigkeit besitzt, mit den Schiffsakten von Amtswegen der neuen Registerbehörde zur Eintragung des Schiffes zu übersenden (§. 126 Abs. 4 des Gesetzes).

Ist mit der Verlegung des Heimathsorts ein Eigenthumswechsel verbunden, so hat das bisherige Registergericht die Eintragung des neuen Eigenthümers zu bewirken und diese nicht der neuen Registerbehörde zu überlassen.

§. 16.

Die Spalte 6 ist für die Darstellung der Eigenthumsverhältnisse, wie sie zur Zeit der Eintragung des Schiffes bestehen, und für die bei der Eintragung des Schiffes erfolgenden Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers bestimmt.

§. 17.

In Spalte 7 sind die Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen einzutragen. Die Ausfüllung der Unterspalten c bis e hat beim Uebergange des Eigenthums am Schiffe zu erfolgen. Andere Aenderungen in den die Eigenthumsverhältnisse betreffenden Thatsachen, z. B. Aenderungen des Namens oder des Wohnorts des Eigenthümers, sind in Unterspalte c einzutragen.

Spalte 8 ist zur Eintragung von Veränderungen der in den Spalten 1, 2 und 4 enthaltenen Thatsachen bestimmt.

In den Unterspalten b der Spalten 7 und 8 ist auf die Stelle der durch die Aenderung betroffenen früheren Eintragung zu verweisen.

§. 18.

In Spalte 9 werden die Pfandrechte an den Schiffen eingetragen.

In Unterspalte c ist, wenn Miteigenthum besteht, bei jeder Eintragung anzugeben, ob sich das Pfandrecht auf das ganze Schiff oder nur auf einen Antheil erstreckt; im letzteren Falle ist der Antheil zu bezeichnen.

In Unterspalte d ist auch die Löschung der eingetragenen Veränderungen durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks zu bewirken.

Ueber jede Eintragung in den Unterspalten d und e ist (mit den Worten: „Zu Nr. . . .") anzugeben, auf welche andere Eintragung sie sich bezieht.

Die Unterspalte c dient auch zur Eintragung des Versteigerungsvermerkes, die Unterspalte e auch zur Löschung dieses Vermerkes.

§. 19.

Wird das Schiff im Schiffsregister gelöscht, so ist in Spalte 10 mit der Löschung auch deren Grund einzutragen.

Sind Pfandrechte eingetragen, so sind die Pfandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach dem Ablaufe der Frist erfolgen.

§. 20.

Auf Antrag des Eigenthümers kann, wenn gleichzeitig eine Veränderung in den Spalten 7 oder 8 eingetragen werden soll, das Schiff auf eine andere Doppelseite mit neuer Ordnungsnummer übertragen werden. Die Uebertragung ist von Amtswegen zu bewirken, wenn das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden ist. Sie darf immer nur dann erfolgen, wenn der Schiffsbrief eingereicht oder die Einreichung behufs Ausstellung eines neuen Schiffsbriefs nicht erforderlich ist. (§. 22).

Bei der Uebertragung ist das bisherige Registerblatt unter Hinweis auf die Nummer, wo das Schiff neu eingetragen wird, durch Eintragung eines Vermerks in Spalte 10 zu schließen. In Spalte 5 des neuen Blatts ist auf die frühere Eintragung zu verweisen und die Uebereinstimmung des Inhalts des neuen Blatts mit dem des bisherigen Blatts zu bescheinigen.

Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständnisse der noch gültigen Eintragungen erforderlich erscheint; im Uebrigen sind aus der Spalte 9 nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerke „gelöscht" zu übernehmen. Ein früherer Name und ein früherer Heimathsort des Schiffes sind mitzuübertragen.

§. 21.

Anl. 2.

Der nach der Eintragung des Schiffes zu ertheilende Schiffsbrief (§. 125 Abs. 3 des Gesetzes) ist nach dem anliegenden Formular mit dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters auszufertigen. Das Siegel ist mittelst Stempels aufzudrücken; Siegellack ist nicht zu verwenden.

Ist nach der Ertheilung des Schiffsbriefs eine Eintragung in Spalte 7, 8 oder 9 des Schiffsregisters erfolgt, so ist dieselbe in den entsprechenden Spalten des Schiffsbriefs mit dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters zu vermerken. Die Vermerke sind hinter einander in der Weise einzutragen, daß der Schiffsbrief nirgends eine Lücke aufweist.

§. 22.

Ein neuer Schiffsbrief darf nur dann ausgestellt werden, wenn der frühere eingereicht oder der Verlust glaubhaft gemacht ist. Der eingereichte Schiffsbrief ist durch Einschnitte unbrauchbar zu machen und zu den Registerakten zu nehmen. Der Verlust ist bei Ertheilung des neuen Schiffsbriefs im Ausfertigungsvermerke kurz zu erwähnen.

Im neuen Schiffsbriefe sind nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aufzunehmen.

Wird das Schiff auf ein anderes Blatt mit neuer Nummer übertragen (§. 20), so ist ein neuer Schiffsbrief gemäß Abs. 2 auszustellen.

Die Ertheilung eines neuen Schiffsbriefs ist auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken.

Wird ein Schiff im Schiffsregister gelöscht, so ist der Schiffsbrief, wie nach Abs. 1, unbrauchbar zu machen und zu den Registerakten zu nehmen.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 23.

Für Schiffe, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register fortgeführt.

So lange diese Register noch Raum haben oder weitere Register der bisher benutzten Art vorhanden sind, werden dieselben auch nach Ablauf des Jahres 1899, unter entsprechender Aenderung des Vordrucks, zu Eintragungen verwendet.

§. 24.

Die Bezeichnung der Registerbände, die nach Ablauf des Jahres 1899 angelegt werden, und der Ordnungsnummern für die nach diesem Termin eingetragenen Schiffe hat sich an die bisherige Reihenfolge der Ziffern (§. 10) anzuschließen.

§. 25.

Die vorhandenen Formulare zu Schiffsbriefen sind, mit entsprechender Aenderung des Vordrucks, aufzubrauchen.

Straßburg, den 30. Dezember 1899.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

II A. 7187.

1. Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes, Gattung und Material.	2. Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.	3. Zeit und Ort der Erbauung.	4. Heimathsort.	5. Tag der Eintragung des Schiffes.	Spalte 6: Eigenthumsverhältnisse.				Spalte Veränderungen in den Eige			
					Laufende Nummer.	Name und nähere Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort	Antheile der Miteigenthümer.	Erwerbsgrund.	Laufende Nummer.	Zu Spalte.	Name und nähere Bezeichnung der Eigenthü	Wo
					a	b		c	d	a	b	c	

...ungen		Spalte 8: Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß der Eigenthums-Veränderungen.			Spalte 9.					Spalte 10.
	Er-werbs-grund.	Laufende Nummer.	Zu Spalte.		Laufende Nummer.	Betrag ℳ	Pfandrechte. Eintragungen.	Pfandrechte. Veränderungen.	Pfandrechte. Löschungen.	Löschung des Schiffes.
c		a	b	c	a	b	c	d	e	

Digitized by Google

Anlage 2.

Elſaß-Lothr. Schiffsbrief.

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde nach dem Geſetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt, geführte Schiffsregiſter das nachbezeichnete Schiff unter Nr. ..... auf Grund glaubhafter Nachweiſungen am ..... ten ..... eingetragen iſt, wie folgt:

1. Name, Nummer oder ſonſtige Merkzeichen, Gattung, Material:

.....

.....

2. Tragfähigkeit, Stärke des Motors:

.....

.....

3. Zeit und Ort der Erbauung:

.....

.....

4. Heimathsort:

.....

5. Eigenthumsverhältnisse:

Laufende Nummer.	Namen und nähere Bezeichnung, sowie Wohnort der Eigenthümer.	Antheile der Miteigenthümer.	Erwerbsgrund.

Ueber vorstehende Eintragung wird dieser Schiffsbrief ertheilt.

....., den ....ten....

Kaiserliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschrift des Richters.)

Digitized by Google

Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.	Pfändrechte:				
	Laufende Nummer.	Betrag.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(2) Verordnung,

betreffend die Handhabung der Wirthschaftspolizei.

Der §. 1 der Verordnung vom 4. Mai 1882, Amtsblatt für den Bezirk Lothringen Nr. 19 Seite 103, erhält folgenden dritten Absatz:

Der Verkauf geistiger Getränke darf vor acht Uhr Morgens nicht stattfinden.

Metz, den 21. Dezember 1899.

Der Bezirkspräsident

I d. 2344. **Frhr. von Hammerstein.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 18. Januar 1900. | Nr. 2.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(3)

Verfügung,

betreffend die Einrichtung und die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters.

Auf Grund des §. 43 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 6. November 1899 wird über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters das Folgende bestimmt:

A. Handelsregister.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Einrichtung des Registers.

Das Handelsregister besteht aus zwei Abtheilungen:

1. dem Firmenregister,
2. dem Gesellschaftsregister.

Für jede Abtheilung ist ein besonderer Band bestimmt, der mit laufenden Seitenzahlen zu versehen ist. Die Zahl der Seiten ist von dem Gerichtsschreiber auf dem ersten Blatte zu beurkunden.

§. 2.

Für jede eingetragene Firma (Einzelfirma oder Gesellschaft) werden besondere Akten gehalten (Registerakten). Dieselben sind, nach der Zeitfolge geordnet und mit fortlaufenden Blattnummern versehen, in Hüllen zu sammeln, auf welchen die Firma und die Registernummer anzugeben ist. Erreichen die Akten einen größeren Umfang, so sollen sie geheftet werden. Die Akten sind in der Ordnung aufzubewahren, in welcher die Firmen in das Register eingetragen sind.

In die Registeralten sind aufzunehmen:

die zur Eintragung in das Register bestimmten Anmeldungen, die den Anmeldungen beigefügten Schriftstücke, die Zeichnungen von Unterschriften und alle sonstigen dem Gericht eingereichten Urkunden und Beläge, ferner die gerichtlichen Verfügungen und Bescheinigungen, sowie die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

Werden Urkunden, die zu dem Register einzureichen waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den

Umfang der Abschrift. Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

§. 3.

Zu jeder Abtheilung des Handelsregisters ist ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Firmen zu führen. Bei jeder Firma ist die Nummer anzugeben, unter der sie im Register eingetragen ist. Ist eine Firma unter mehreren Nummern eingetragen (§. 11 Abs. 2), so sind sämmtliche Nummern anzugeben.

§. 4.

Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

Dem Richter liegt außer der allgemeinen Aufsicht über die Führung des Registers insbesondere ob:

1. die Prüfung, ob die Anmeldungen und Einreichungen zum Handelsregister den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, und die Verfügung auf die Anmeldungen und Einreichungen,
2. die Anhaltung derjenigen, welche zu einer Anmeldung, zur Zeichnung der Unterschrift, zu einer Einreichung zum Handelsregister oder zur Befolgung einer sonstigen Vorschrift verpflichtet sind, zur Erfüllung der Verpflichtung durch Ordnungsstrafen, insoweit nicht die Verhängung einer Ordnungsstrafe ausgeschlossen ist (Handelsgesetzbuch §§. 14, 175, 319, 325 Ziff. 9, Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Reichsgesetzbl. 1898 S. 846, §. 79),
3. die Anhaltung desjenigen, welcher eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen (Handelsgesetzbuch §. 37); vergl. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§. 132 bis 140,
4. die Anordnung der von Amtswegen in das Handelsregister vorzunehmenden Eintragungen (Handelsgesetzbuch §§. 31 Abs. 2, 32, 34 Abs. 4, 148 Abs. 2, 296 Abs. 3, Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 67 Abs. 3), sowie die Anordnung der Löschung von Eintragungen, welche wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig waren (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§. 142, 144), und zwar auch dann, wenn die Eintragung oder Löschung von dem Beschwerdegericht oder gemäß §. 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist,
5. die Bezeichnung der Blätter, in welchen die im §. 10 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen sollen,
6. die Anordnung der Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch §. 10, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 130 Abs. 2) und der außerdem zu veröffentlichenden Thatsachen (z. B. Handelsgesetzbuch §§. 199, 201 Abs. 4, 284 Abs. 5, Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§. 10 Abs. 3, 12 Abs. 2),
7. die Verfügung auf alle Gesuche und Anträge, welche die Führung des Handelsregisters betreffen, insbesondere die Entscheidung über die Berechtigung, Abschriften von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken zu fordern, sowie die Ertheilung von Bescheinigungen und Zeugnissen über den Inhalt des Handelsregisters (Handelsgesetzbuch §. 9 Abs. 2, 3, Grundbuchordnung §. 33),
8. die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften dem Registergerichte obliegenden Verrichtungen (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 145, Handelsgesetzbuch §§. 194, 196, Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 66 Abs. 2, 3).

Digitized by Google

§. 5.

Dem Gerichtsschreiber liegt außer den ihm durch §. 128 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragenen Verrichtungen die Führung des Handelsregisters und die Besorgung der auf die Registerführung bezüglichen Kanzleigeschäfte ob. Er hat dem Richter bei Erledigung der demselben nach §. 4 obliegenden Verrichtungen nach dessen Anweisung Hülfe zu leisten.

Der Gerichtsschreiber (Registerführer) hat die im §. 4 Ziffer 7 bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse nach Vorschrift des §. 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszufertigen sowie die Abschriften der Eintragungen und der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke zu beglaubigen.

Zur Ertheilung von Abschriften der Eintragungen ist der Gerichtsschreiber selbständig befugt.

§. 6.

Der Gerichtsschreiber hat das Register sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

§. 7.

Form der Anmeldungen und Verfahren bei der Eintragung (Handelsgesetzbuch §§. 12, 13, 16, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§. 127 bis 131).

Die Form-Vorschriften des §. 12 des Handelsgesetzbuchs und des §. 128 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit sie sich auf Anmeldungen beziehen, nur von den im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichneten Anmeldungen.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

§. 8.

Bei der Anmeldung einer Firma soll außer der Angabe des Ortes, sofern nicht eine Verwechselung ausgeschlossen ist, zum Zwecke besserer Unterscheidung die nähere Angabe der Lage der Geschäftsräume und des Geschäftszweigs verlangt und eingetragen werden.

§. 9.

Die richterliche Verfügung, welche die Eintragung anordnet, soll den Wortlaut der Eintragung feststellen. Soweit sich aus dem Gesetze nicht ein Anderes ergibt, sind die Anmeldungen ihrem ganzen Inhalte nach einzutragen.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§. 10.

Die Eintragungen sind unverzüglich zu bewirken und von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Registerführers am Schluß eine Verweisung auf die Stelle der Registeralten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

Digitized by Google

§. 11.

Die eingetragenen Firmen und Gesellschaften erhalten laufende Nummern, welche mit jedem neuen Bande der betreffenden Abtheilung neu anfangen.

Wenn nach Erschöpfung des für eine Firma oder eine Gesellschaft vorgesehenen Raumes (§§. 18 Abs. 2, 29 Abs. 2) weitere Eintragungen zu machen sind, so werden diese unter neuer Nummer mit dem Zusatz: Fortsetzung aus Nr. . . . . Band . . . . bewirkt. Hiervon wird am Schlusse der älteren Eintragung Erwähnung gethan.

§. 12.

Bekanntmachung der Eintragungen (Handelsgesetzbuch §§. 10, 11; Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 130 Abs. 2).

Jede Eintragung soll demjenigen, welcher sie beantragt hat, sofern nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird, bekannt gemacht werden (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 130 Abs. 2).

Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 der Allgemeinen Verfügung, betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Registerführung bei den Amtsgerichten. Soweit sie hiernach durch die Post zu bewirken ist, sind regelmäßig Formulare zu verwenden, welche auf der Rückseite von Postkarten aufgedruckt sind.

§. 13.

Die Veröffentlichung einer Eintragung (Handelsgesetzbuch §. 10) ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen. Die Kosten einer zusammenfassenden Bekanntmachung sind entsprechend zu vertheilen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist in der Bekanntmachung eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Gerichtsschreibers, die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte (§. 14) nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an die Blätter dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

§. 14.

Von dem Registergerichte sind bis zum 6. Dezember jeden Jahres das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.

Der Gerichtsschreiber des Registergerichts hat von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts unter Benutzung eines der Anlage entsprechenden Formulars eine Anzeige zu erstatten. Dabei sind die einzelnen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter, außer bei der erstmaligen Erstattung der Anzeige, nur insoweit anzugeben, als in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahr eine Aenderung eintritt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Gerichtsschreiber einen entsprechenden Vermerk in das Formular aufzunehmen.

Formular II. S. Nr. 4.

Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts hat die eingegangenen Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, die Beseitigung etwaiger Fehler und Lücken schleunigst herbeizuführen und die Anzeigen, in denen gemäß dem Abs. 2 einzelne für die Bekanntmachungen bestimmte Blätter angegeben sind, — im Jahre 1900 also die sämmtlichen Anzeigen — bis zum 16. Dezember dem Reichs-Justizamte zu übermitteln. Damit hat er vom Dezember 1901 an die Anzeige zu verbinden, daß bezüglich der übrigen Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes eine Aenderung in der Wahl der Blätter nicht eingetreten ist.

Digitized by Google

Hört eines der Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht unverzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen. Eine Bekanntmachung dieser Bestimmung nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften findet nicht statt.

§. 15.

Der Gerichtsschreiber hat

1. von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft und bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter,
2. von der Aenderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft,
3. von dem Erlöschen einer Firma

der Handelskammer, in deren Bezirke die Firma sich befindet, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendervierteljahrs mittelst Uebersendung von Listen nach den anliegenden Formularen. Gegebenen Falles ist eine Fehlanzeige zu übersenden. *Form. H. 8. Nr. 1, 2, 3.*

Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Gerichtsschreiber ein Vermerk in den Listen zu machen.

§. 16.

Gegenstandslos gewordene Eintragungen.

Eine Eintragung in das Handelsregister, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus den Registern sind gegenstandslos gewordene Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist. Solchen Falles sind die im Register unterstrichenen Stellen in der Abschrift roth zu durchstreichen.

§. 17.

Löschungen und Berichtigungen.

Soll eine Eintragung von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „Von Amtswegen gelöscht".

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung nach Maßgabe der Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

II. Das Firmenregister.

§. 18.

Einrichtung.

Das Firmenregister wird nach dem durch §. 8 der Instruktion des Reichskanzlers vom 28. September 1872 (Gesetzbl. S. 746) vorgeschriebenen Muster geführt.

Für jede Firma wird ein besonderer Abschnitt bestimmt, dessen Raum nach Maßgabe der voraussichtlich eintretenden Eintragungen zu bemessen ist.

§. 19.

Eintragungen.

In das Firmenregister sind einzutragen:

a) nothwendige.

1. die Firmen derjenigen Kaufleute, welche ihr Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem oder mehreren stillen Gesellschaftern betreiben (Handelsgesetzbuch §§. 1, 29);

2. die Firmen solcher gewerblichen Unternehmen, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, sofern der Unternehmer eine einzelne Person ist (Handelsgesetzbuch §§. 2, 29);
3. die Inhaber der Firmen nach Namen, Stand und Wohnort;
4. die bestellten Prokuristen (Handelsgesetzbuch §§. 48, 53).

Bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung und des Inhaltes der Anmeldung sowie bezüglich der Verpflichtung zur Zeichnung der Namensunterschrift wird auf §. 2 Satz 2, §§. 29, 31, 53 des Handelsgesetzbuchs sowie auf §. 128 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen.

§. 20.

b) freiwillige.

In das Firmenregister sind ferner einzutragen:

1. ein Unternehmen, welches als Nebengewerbe mit einem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft verbunden ist, wenn der Unternehmer die Eintragung beantragt (Handelsgesetzbuch §. 3 Abs. 2);
2. ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes, wenn das Unternehmen zur Eintragung angemeldet wird (Handelsgesetzbuch §. 36).

Ist im Falle der Ziffer 1 die Eintragung erfolgt, so sind hinsichtlich später eintretender Aenderungen in der Firma, der Person ihres Inhabers oder dem Orte der Niederlassung gleichwie beim Erlöschen der Firma die allgemeinen Vorschriften für Kaufleute maßgebend. Die bezüglichen Anmeldungen sind erforderlichen Falles durch Ordnungsstrafen herbeizuführen (Handelsgesetzbuch §. 3 Abs. 2 Satz 2).

Im Falle der Ziffer 2 ist die Eintragung auf die Angabe der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken (Handelsgesetzbuch §. 36).

Die Verpflichtung, die Ertheilung einer Prokura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, besteht auch, wenn ein handelsgewerbliches Unternehmen der in Ziffer 2 bezeichneten Art nicht in das Register eingetragen ist. Wird ein Prokurist bestellt, so ist zugleich mit der Eintragung der Prokura die Eintragung des Unternehmens zu bewirken.

§. 21.

Nicht eintragungspflichtige Betriebe.

Handwerker sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (Minderkaufleute), sind nicht in das Handelsregister einzutragen.

Ist die Eintragung dennoch erfolgt, so kann die Löschung der Eintragung nach Maßgabe des §. 142 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet werden.

§. 22.

Ob eine Person zu den von der Eintragung in das Handelsregister befreiten Handwerkern oder sonstigen Kleingewerbetreibenden gehört (Handelsgesetzbuch §. 4), entscheidet das Registergericht.

Maßgebend ist, ob Art und Umfang eines Geschäfts einen kaufmännischen Betrieb erfordern. Dabei sind insbesondere die Art der Arbeitsbereitung, die gewerblichen Hülfsmittel, die Beschaffenheit und Zahl des Geschäftspersonals, das Bedürfniß für eine kaufmännische Buchführung sowie die Höhe des Umsatzes und des Ertrags zu berücksichtigen. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Heranziehung zur Gewerbesteuer mit einer Ertragsfähigkeit von mindestens 6000 ℳ zur Zahlung von Abgaben für die Handelskammer verpflichtet und zur Wahl der Mitglieder der Handelskammer berechtigt sind (Gesetz vom 29. März 1897 §. 2, Kaiserliche Verordnung vom 14. April 1897 §. 4), werden in der Regel als Vollkaufleute anzusehen sein.

In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten der Handelskammer einzuholen. Wird eine dem Gutachten entgegengesetzte Entscheidung getroffen, so ist der Handelskammer hiervon Mittheilung zu machen.

§. 23.

Aenderungen in der Firma.

Wenn in der Firma oder ihrem Inhaber eine Aenderung eintritt, so ist die Firma nebst dem noch gültigen Inhalte der bisherigen Eintragungen auf Anmeldung des Firmeninhabers unter neuer Nummer einzutragen. Bei der früheren Eintragung ist in der fünften Spalte auf die neue Eintragung und bei dieser auf die frühere zu verweisen.

Ist das Geschäft von einem Einzelkaufmann an eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person übergegangen oder tritt ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmannes ein, so erfolgt die Eintragung des Geschäfts in das Gesellschaftsregister.

Eine bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts im Falle der Fortführung der früheren Firma oder beim Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmannes zur Eintragung angemeldete, von den Vorschriften des §. 25 Abs. 1 oder des §. 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung ist bei der früheren Eintragung einzutragen.

Die bloße Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort innerhalb des Bezirkes des Registergerichts ist in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen. Die Eintragung in der zweiten Spalte ist entsprechend zu berichtigen.

§. 24.

Das Erlöschen einer Firma sowie die Verlegung der Niederlassung in einen anderen Gerichtsbezirk wird, unbeschadet der Vorschrift des §. 31 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, auf Anmeldung des Firmeninhabers oder dessen Rechtsnachfolger in der fünften Spalte eingetragen.

Die Erben oder sonstige Rechtsnachfolger haben die Rechtsnachfolge, soweit thunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (Handelsgesetzbuch §. 12 Abs. 2).

§. 25.

Zweigniederlassungen.

Wenn ein Kaufmann im Bezirke des Registergerichts mehrere Niederlassungen unter verschiedenen Firmen hat, so ist er in Bezug auf jede Niederlassung, für welche eine besondere Firma geführt wird, unter einer besonderen Nummer einzutragen. Bei jeder dieser Eintragungen ist auf die andere zu verweisen.

Bestehen unter der nämlichen Firma innerhalb des Bezirks des Registergerichts außer der Hauptniederlassung eine oder mehrere Zweigniederlassungen, so sind die verschiedenen Niederlassungsorte in die zweite Spalte einzutragen. Eine Zweigniederlassung ist als solche zu bezeichnen.

Wird einer Zweigniederlassung gemäß §. 30 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs ein zur Unterscheidung von einer an demselben Orte bestehenden Firma dienender Zusatz beigefügt, so ist nach Vorschrift des Abs. 1 zu verfahren.

Im Uebrigen wird in Bezug auf die Eintragung von Zweigniederlassungen auf §. 13 des Handelsgesetzbuchs und auf §. 131 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen.

§. 26.

Güterrechtliche Vermerke.

Wird in das Güterrechtsregister desjenigen Gerichts, bei welchem das Handelsregister geführt wird, der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf der Einwilligung zu einem solchen Betriebe eingetragen, so hat das Gericht bei der Firma der Frau im Handelsregister in der fünften Spalte hiervon Erwähnung zu thun. In dem Vermerk ist auf die bezügliche Stelle des Güterrechtsregisters zu verweisen.

Digitized by Google

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn dem Registergerichte die Mittheilung von einem in das Güterrechtsregister bewirkten Einspruch oder Widerruf des Mannes von einem anderen Gerichte zugeht.

§. 27.

Eintragung eines Prokuristen.

Die Eintragung der Ertheilung der Prokura erfolgt in der dritten Spalte auf Anmeldung des Firmeninhabers. Ist die Prokura als Gesammtprokura ertheilt, so ist dies in der Eintragung zu vermerken (Handelsgesetzbuch §. 53 Abs. 1, 2, §. 48 Abs. 2).

Wenn ein Kaufmann im Bezirke des Registergerichts mehrere Niederlassungen hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist bei der Anmeldung der Prokura ausdrücklich anzugeben, welche Firma oder welche Firmen der Prokurist zu zeichnen befugt sein soll.

Das Erlöschen der Prokura (Handelsgesetzbuch §. 53 Abs. 3) wird in der Spalte „Bemerkungen" eingetragen.

Die Bestellung eines Handlungsbevollmächtigten (Handelsgesetzbuch §. 54) wird in das Handelsregister nicht eingetragen.

III. Das Gesellschaftsregister.

§. 28.

Einrichtung.

Das Gesellschaftsregister wird nach dem durch §. 14 der Instruktion des Reichskanzlers vom 28. September 1872 vorgeschriebenen Muster geführt.

§. 29.

In das Gesellschaftsregister werden eingetragen:

1. die offenen Handelsgesellschaften (Handelsgesetzbuch §. 106),
2. die Kommanditgesellschaften (Handelsgesetzbuch §. 162),
3. die Aktiengesellschaften (Handelsgesetzbuch §. 198),
4. die Kommanditgesellschaften auf Aktien (Handelsgesetzbuch §. 320 Abs. 3, §. 325 Ziff. 1),
5. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Reichsgesetzbl. 1898 S. 846, §§. 7, 10),
6. die juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben (Handelsgesetzbuch §§. 33, 36),
7. die bestellten Prokuristen (Handelsgesetzbuch §. 53) sowie alle sonstigen der Eintragung unterworfenen Rechtsverhältnisse der unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Gesellschaften und der eingetragenen juristischen Personen, welche im Bezirke des Registergerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben.

Für jede Handelsgesellschaft und jede juristische Person wird mindestens eine ganze Seite des Registers bestimmt.

Stille Gesellschafter (Handelsgesetzbuch §§ 335 ff.) werden in das Handelsregister nicht eingetragen.

§. 30.

In die zweite Spalte des Registers werden die Firma und der Sitz der Gesellschaft, bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und juristischen Personen auch der Gegenstand des Unternehmens, sowie die in diesen Beziehungen eintretenden Aenderungen eingetragen.

In die dritte Spalte sind alle übrigen Angaben einzutragen, insbesondere die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter, die Namen und Einlagen der Kommanditisten, ferner die Namen der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Prokuristen, bei offenen Handelsgesellschaften und

Kommanditgesellschaften der Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat, bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags und die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags und die Höhe des Stammkapitals, ferner die der Eintragung unterliegenden besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes sowie die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung oder über die Zeitdauer des Unternehmens, die in den vorerwähnten Beziehungen eintretenden Aenderungen, die Auflösung der Gesellschaft oder der juristischen Person, die Bestellung von Liquidatoren, die von Amtswegen einzutragenden Gerichtsbeschlüsse im Falle des Konkurses Handelsgesetzbuch §§. 32, 34 Abs. 5) und dergl.

§. 31.

Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der nach §. 142 Abs. 2, §. 144 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung, sofern der Mangel bis zur Löschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerks in die dritte Spalte, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung oder der Versammlung der Gesellschafter rechtskräftig für nichtig erklärt oder seine Löschung gemäß §. 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

§. 32.

Bei dem Uebergang der Firma einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person auf eine andere Gesellschaft oder juristische Person oder einen Einzelkaufmann ist die Firma unter einer neuen Nummer — und zwar im Falle des Uebergangs an einen Einzelkaufmann im Firmenregister — einzutragen; bei jeder Eintragung ist auf die andere zu verweisen.

Eine von den Vorschriften des §. 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung ist bei der früheren Eintragung einzutragen.

§. 33.

Offene Handelsgesellschaft.

Bei den offenen Handelsgesellschaften sind die Anmeldungen zum Handelsregister von den sämmtlichen Gesellschaftern zu bewirken (Handelsgesetzbuch §§. 106 bis 108, 125 Abs. 4, 143, 144, 148 Abs. 1, 150 Abs. 1). An die Stelle eines verstorbenen Gesellschafters treten dessen Erben (Handelsgesetzbuch §. 12 Abs. 2 Satz 2).

Die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens eines Gesellschafters kann, wenn im Falle des Todes eines Gesellschafters anzunehmen ist, daß der Tod die Auflösung oder das Ausscheiden zur Folge gehabt hat, ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, soweit der Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen (Handelsgesetzbuch §. 143 Abs. 3). Die gleiche Erleichterung tritt im Falle des Todes eines Gesellschafters ein bei der Anmeldung der Liquidatoren oder von Aenderungen in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht, wenn anzunehmen ist, daß die Anmeldung den Thatsachen entspricht (Handelsgesetzbuch §. 148 Abs. 1).

Von Amtswegen werden eingetragen die gerichtliche Bestellung und die gerichtliche Abberufung von Liquidatoren (Handelsgesetzbuch §§. 148 Abs. 2, 147) sowie die etwa vom Gerichte getroffene

Bestimmung, daß die gerichtlich bestellten Liquidatoren einzeln handeln können (Handelsgesetzbuch §. 150. Abs. 1).

Das Erlöschen der Firma nach Beendigung der Liquidation ist von den Liquidatoren zur Eintragung anzumelden (Handelsgesetzbuch §. 157 Abs. 1).

Bezüglich der Verpflichtung der Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, und Liquidatoren, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen, wird auf die §§. 108 Abs. 2, 148 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sowie auf §. 128 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen.

§. 34.

Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist — unbeschadet der Vorschrift des §. 126 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs — zur Eintragung in das Handelsregister nicht geeignet (Handelsgesetzbuch §. 126 Abs. 2).

§. 35.

Kommanditgesellschaft.

Die Vorschriften über die Anmeldungen und die Eintragung bei der offenen Handelsgesellschaft finden auch auf die Kommanditgesellschaft Anwendung (Handelsgesetzbuch §. 161 Abs. 2). Zu den Anmeldungen, welche den Gesellschaftern obliegen, sind außer den persönlich haftenden Gesellschaftern auch die Kommanditisten verpflichtet.

Außerdem gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Anmeldung der Gesellschaft hat außer den im §. 106 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen zu enthalten (Handelsgesetzbuch §. 162 Abs. 1).
2. Wird die Erhöhung oder die Herabsetzung einer Einlage zur Eintragung angemeldet, so hat dies durch sämmtliche Gesellschafter zu geschehen (Handelsgesetzbuch §. 175 Satz 1). Die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft kann nicht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (Handelsgesetzbuch §. 175 Satz 3). Hat die Eintragung in das Register des Sitzes der Gesellschaft aber stattgefunden, so sind die Gesellschafter zur Anmeldung bei dem Registergerichte einer jeden Zweigniederlassung verpflichtet und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen hierzu anzuhalten (Handelsgesetzbuch §§. 13, 14).
3. Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben. Die Personen der Kommanditisten, der Betrag ihrer Einlagen, die Erhöhung oder die Herabsetzung einer Einlage werden nicht bekannt gemacht (Handelsgesetzbuch §§. 162 Abs. 2, 175 Satz 2).

§. 36.

Die für die Anmeldung der Kommanditgesellschaft und die Bekanntmachung der Eintragung geltenden Vorschriften finden auch im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft (offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) und im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer bestehenden Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung (Handelsgesetzbuch §. 162 Abs. 3).

Erfolgt der Eintritt eines Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft, so wandelt sich die offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft um; eine neue Gesellschaft wird hierdurch allein nicht errichtet. Es ist deshalb die Gesellschaft in einem solchen Falle nicht als eine neue einzutragen.

Digitized by Google

§. 37.

Eine Aktiengesellschaft wird eingetragen: Aktiengesellschaft.

1. in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, auf Anmeldung der sämmtlichen Gründer und Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsraths (Handelsgesetzbuch §. 195)

   — wegen des Inhalts der Anmeldung vergl. §. 195 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs, wegen des Inhalts der Eintragung vergl. §. 198 des Handelsgesetzbuchs, wegen des Inhalts der Veröffentlichung vergl. §. 199 des Handelsgesetzbuchs —

2. in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, auf Anmeldung der sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes (Handelsgesetzbuch §. 201 Abs. 1)

   — wegen des Inhalts der Anmeldung vergl. §. 201 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, wegen des Inhalts der Eintragung vergl. §. 201 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, wegen der Veröffentlichung vergl. §. 201 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs —.

Bezüglich des Falles, wenn der Sitz der Gesellschaft im Auslande sich befindet, wird auf §. 201 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs verwiesen.

Von Amtswegen erfolgt die Eintragung der gerichtlichen Ernennung und Abberufung von Liquidatoren (Handelsgesetzbuch §. 296 Abs. 3).

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift sowohl bei dem Gerichte der Hauptniederlassung als bei jedem Gerichte einer Zweigniederlassung zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen (Handelsgesetzbuch §. 195 Abs. 4, §. 201). Dieselbe Verpflichtung haben später eintretende Vorstandsmitglieder (Handelsgesetzbuch §. 234 Abs. 3) und die Liquidatoren (Handelsgesetzbuch §. 296 Abs. 4).

§. 38.

Ein Beschluß der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals sowie die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals ist bei dem Registergerichte der Hauptniederlassung von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Handelsgesetzbuch §§. 280, 284). Beide Anmeldungen und Eintragungen können verbunden werden (Handelsgesetzbuch §. 285).

Bei dem Gericht einer Zweigniederlassung sind die im Abs. 1 bezeichneten Anmeldungen von dem Vorstand (§. 39 dieser Verfügung) zu bewirken. Die nach §. 280 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bei dem Gerichte der Hauptniederlassung abzugebende Versicherung über die Einzahlung des bisherigen Grundkapitals und die nach §. 284 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs der Anmeldung beizufügenden Nachweise sind bei dem Registergerichte der Zweigniederlassung nicht einzureichen. Dagegen ist sowohl bei dem Gerichte der Hauptniederlassung, wie bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, aufzunehmen (Handelsgesetzbuch §. 286).

Der Beschluß der Generalversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die erfolgte Herabsetzung ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Handelsgesetzbuch §§. 289, 291).

§. 39.

Die übrigen dem Vorstande obliegenden Anmeldungen sind von den Mitgliedern des Vorstandes nach Maßgabe der ihnen zustehenden Vertretungsmacht, mithin, sofern nicht gemäß §. 232

Digitized by Google

des Handelsgesetzbuchs ein Anderes bestimmt ist, durch die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes zu bewirken (§§. 273 Abs. 1, 277, 293, 296, 304 Abs. 3, 305, 306 Abs. 1, 307, 309 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs).

§. 40.

Der Registerrichter hat die Ordnungsmäßigkeit der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, auch soweit sie nicht einer Anmeldung beizufügen sind (Handelsgesetzbuch §§. 207 Abs. 4, 244, 259 Abs. 5, 265 Abs. 2, 267 Abs. 2), zu prüfen. Entsprechen dieselben den gesetzlichen Erfordernissen nicht, ist z. B. eine Bilanzveröffentlichung so summarisch gehalten, daß sie eine Uebersicht über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft nicht gewährt, so sind sie zurückzuweisen und die zur Einreichung Verpflichteten, erforderlichenfalls durch Ordnungsstrafen, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten.

§. 41.

Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffenden Vorschriften über die Anmeldungen, Einreichungen und Erklärungen zum Handelsregister auf die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechende Anwendung (Handelsgesetzbuch §. 325 Ziff. 1, 9).

Bezüglich des Inhaltes der Anmeldung und der Eintragung der Gesellschaft, der einzureichenden und einzutragenden Beschlüsse der Generalversammlung, der Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft sowie des Ausscheidens eines persönlich haftenden Gesellschafters wird auf die besonderen Bestimmungen des §. 323 Abs. 2, 4, des §. 327 Abs. 4 und des §. 330 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs verwiesen.

§. 42.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird in das Handelsregister eingetragen auf Anmeldung der sämmtlichen Geschäftsführer (Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 7 Abs. 1, §. 78)

— wegen des Inhalts der Anmeldung vergl. §§. 7, 8, wegen des Inhalts der Eintragung und der Veröffentlichung vergl. §. 10, wegen der Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung, der Eintragung in dasselbe und der Veröffentlichung vergl. §. 12 des bezeichneten Gesetzes —.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift bei dem Registergerichte der Hauptniederlassung und jeder Zweigniederlassung zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Dieselbe Verpflichtung haben später eintretende Geschäftsführer (Gesetz §. 39 Abs. 3) sowie die Liquidatoren (Gesetz §. 67 Abs. 4).

§. 43.

Soweit nicht die Anmeldung durch sämmtliche Geschäftsführer oder Liquidatoren im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist (§. 78), sind die Anmeldungen zum Handelsregister (§§. 39, 54, 65 Abs. 1, §. 67 Abs. 1, 2, §. 68 Abs. 2 des Gesetzes) von den Geschäftsführern nach Maßgabe der ihnen zustehenden Vertretungsbefugniß (Gesetz §. 35 Abs. 2, §. 68) zu bewirken.

Bezüglich der Zulässigkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen wird auf §. 79 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, verwiesen.

§. 44.

Juristische Personen.

Eine juristische Person, deren Betrieb mit Rücksicht auf den Gegenstand (Handelsgesetzbuch §. 1) oder auf die Art und den Umfang (Handelsgesetzbuch §. 2) als Handelsgewerbe anzusehen ist, ist auf Anmeldung sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes in das Handelsregister der Haupt- und einer

etwaigen Zweigniederlaſſung einzutragen. Wegen der der Anmeldung beizufügenden Schriftſtücke und des Inhalts der Eintragung wird auf §. 33 Abſ. 2, 3 des Handelsgeſetzbuchs verwieſen.

Andere Anmeldungen ſind von denjenigen Mitgliedern des Vorſtandes, denen die Vertretung der juriſtiſchen Perſon nach der Satzung zuſteht, anzumelden, ſoweit die Anmeldung nicht den Liquidatoren obliegt (Handelsgeſetzbuch §. 34 Abſ. 1 bis 3).

Von Amtswegen erfolgt die Eintragung gerichtlich beſtellter Vorſtandsmitglieder oder Liquidatoren.

Die Mitglieder des Vorſtandes und die Liquidatoren haben ihre Unterſchrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen (Handelsgeſetzbuch §. 35).

§. 45.

Zweigniederlaſſungen.

Hinſichtlich der Eintragung von Zweigniederlaſſungen finden die Vorſchriften des §. 25 auf das Geſellſchaftsregiſter entſprechende Anwendung.

Hinſichtlich der bei dem Regiſtergerichte einer Zweigniederlaſſung zu bewirkenden Anmeldungen, Einreichungen und Veröffentlichungen wird auf die allgemeine Vorſchrift des §. 13 des Handelsgeſetzbuchs und auf die beſonderen Beſtimmungen in den §§. 33 Abſ. 2, 201, 207 Abſ. 4, 234 Abſ. 2, 265 Abſ. 2, 267 Abſ. 2, 286, 296 Abſ. 2 des Handelsgeſetzbuchs und der §§. 12, 39 Abſ. 2, 59, 67 Abſ. 2 des Geſetzes, betreffend die Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung, verwieſen.

B. Genoſſenſchaftsregiſter.

§. 46.

Das Genoſſenſchaftsregiſter wird nach dem durch §. 20 der Inſtruktion des Reichskanzlers, betreffend die Führung des Handels- und Genoſſenſchaftsregiſters, vom 28. September 1872 vorgeſchriebenen Muſter geführt.

§. 47.

In Ergänzung der vom Bundesrathe beſchloſſenen, vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 (Reichsgeſetzbl. S. 347) veröffentlichten Beſtimmungen über die Führung des Genoſſenſchaftsregiſters wird Folgendes angeordnet:

1. Hinſichtlich der Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsſchreibers bei der Führung des Genoſſenſchaftsregiſters finden im Allgemeinen die Vorſchriften der §§. 4 bis 6 dieſer Verfügung entſprechende Anwendung.
2. Auf die öffentliche Bekanntmachung von Eintragungen in das Genoſſenſchaftsregiſter (§. 4 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) finden die Beſtimmungen des §. 13 Abſ. 2, 3 dieſer Verfügung entſprechende Anwendung.
3. Von der Beſtimmung der Blätter für die Bekanntmachungen aus dem Genoſſenſchaftsregiſter (§. 5 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) iſt dem Reichsjuſtizamt in der im §. 14 dieſer Verfügung bezeichneten Weiſe Mittheilung zu machen.

C. Schlußbeſtimmungen.

§. 48.

Die bisherigen Vorſchriften über die Führung des Handelsregiſters und des Genoſſenſchaftsregiſters treten, unbeſchadet der Beſtimmungen der §§. 18 Abſ. 1, 28, 46 und 47 dieſer Verfügung, außer Kraft.

Straßburg, den 4. Januar 1900.

Miniſterium für Elſaß-Lothringen.
Abtheilung für Juſtiz und Kultus.
Der Unterſtaatsſekretär
Dr. Petri.

II. A. 133.

In das Handelsregister des Amtsgerichts in .....

sind aus dem Bezirke der Handelskammer in .....

während des .....Kalendervierteljahrs 19..... folgende Firmen neu eingetragen worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Bemerkungen.

H. S. Nr. 1 a.

Benachrichtigung der Handelskammer von neu eingetragenen Firmen (Verf. v. 4. I. 1900 §. 15).

Laufende Nummer.	Firma.	Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Bemerkungen.

Bei den in das Handelsregister des Amtsgerichts in ..... aus dem Bezirke der Handelskammer in ..... eingetragenen Firmen sind während des .....Kalendervierteljahrs 19..... folgende Aenderungen der Firma, der Inhaber, der persönlich haftenden Gesellschafter, des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Aenderungen			Bemerkungen.
		der Firma.	der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft.	

H. S. Nr. 2 a.
Benachrichtigung der Handelskammer von Aenderungen der Eintragungen (Verf. v. 4. 1. 1900 §. 15).

Laufende Nummer.	Firma.	Aenderungen			Bemerkungen.
		der Firma.	der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft.	

Von den in das Handelsregister des Amtsgerichts in .....
aus dem Bezirke der Handelskammer in .....
eingetragenen Firmen sind während des .....Kalendervierteljahrs 19..... die folgenden gelöscht worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Bemerkungen.

H. S. Nr. 3.
Benachrichtigung der Handelskammer von dem Erlöschen von Firmen (Verf. v. 4. I. 1900 §. 15).

Laufende Nummer.	Firma.	Bemerkungen.

Oberlandesgerichtsbezirk Colmar.	Blätter, die neben dem Reichsanzeiger bestimmt sind für die Bekanntmachungen		
	aus dem	aus dem Genossenschaftsregister	
Amtsgericht.	Handelsregister:	bei kleineren Genossenschaften:*)	bei anderen Genossenschaften:

*) Bei kleineren Genossenschaften finden die Bekanntmachungen nur in einem einzigen Blatte neben dem Reichsanzeiger statt (Genossenschaftsgesetz §. 156).

H. S. Nr. 4.

Bekanntmachung der in Handels- und Genossenschaftssachen zur Veröffentlichung bestimmten Blätter (Verf. v. 4. I. 1900 §. 14).

Digitized by Google

(4) **Verordnung,**

betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger.

Zur Ausführung der Vorschriften der §§. 123 bis 127 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des §. 14 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird Folgendes bestimmt:

I. Vorverfahren.

§. 1. Die Polizei- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche die Unterbringung eines Minderjährigen auf Grund der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des §. 123 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche begründen, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht anzuzeigen.

An die Staatsanwaltschaft sind ferner diejenigen Anzeigen gleicher Art zu richten, zu welchen andere öffentliche Behörden und Beamte Veranlassung finden.

Auch Privatpersonen können sich, statt selbst bei dem Vormundschaftsgericht Antrag zu stellen, mit Anzeigen oder Anträgen an die Staatsanwaltschaft wenden.

§. 2. Die Staatsanwaltschaft hat, bevor sie bei dem Vormundschaftsgericht Antrag stellt, die Verhältnisse eingehend zu prüfen und zu ermitteln, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zwangserziehung vorliegen.

Anzeigen oder Anträge, die von den Eltern selbst ausgehen, bedürfen einer besonderen Prüfung in der Hinsicht, ob es sich nicht vorwiegend um einen Versuch handelt, der Sorge für die häusliche Erziehung entledigt zu werden.

Für Kinder unter sechs Jahren ist die Unterbringung nur in besonders dringenden Fällen in Aussicht zu nehmen.

§. 3. Von dem Antrag auf Unterbringung eines Minderjährigen ist abzusehen,

1. wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit, z. B. durch Eintreten von Verwandten, Vereinen u. s. w. ausreichend sicher gestellt ist;
2. wenn die Voraussetzungen der Bezirkspflege nach dem Dekrete vom 19. Januar 1811, betreffend die Findelkinder oder verlassenen Kinder und die armen Waisen, vorliegen;
3. wenn der mit der Unterbringung bezweckte Erziehungserfolg wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche eines Kindes nach ärztlichem Gutachten ausgeschlossen ist.

In den Fällen der Ziffer 2 ist der zuständigen Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen. Die Zwangserziehung ist jedoch auch in diesen Fällen zulässig und zu beantragen, wenn die Voraussetzungen derselben in dem Verhalten des Kindes begründet sind (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §. 123 Abs. 1 Ziffer 1, 2) und die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt nach den Umständen erforderlich erscheint.

In den Fällen der Ziffer 3 ist, wenn die Eltern das Recht der Sorge für das Kind vernachlässigen oder mißbrauchen oder wenn das Kind unter Vormundschaft steht, dem Vormundschaftsgerichte behufs Ergreifung geeigneter Maßnahmen im vormundschaftlichen Aufsichtswege, im Uebrigen der Verwaltungsbehörde von dem Sachverhalte Mittheilung zu machen.

II. Vollzug der Unterbringung.

§. 4. Das Vormundschaftsgericht hat, nachdem der Beschluß über die Unterbringung eines Minderjährigen wirksam geworden ist (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 16), eine dem §. 10 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Ausfertigung des Beschlusses nebst den erwachsenen Verhandlungen der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Hierbei soll sich das Gericht darüber äußern, welche Art der Unterbringung nach den Umständen zweckmäßig erscheint.

§. 5. Die Staatsanwaltschaft hat die Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses und die Akten nebst ihrer gutachtlichen Aeußerung über die Art der Unterbringung mit thunlichster Beschleunigung dem Vorstande der Gefängnißverwaltung vorzulegen.

Vor der Vorlage sind die Verhandlungen geeigneten Falles zu ergänzen. Insbesondere bedarf es einer Ausfertigung der Geburtsurkunde, einer Auskunft über die Vermögens- und die persönlichen Verhältnisse, namentlich auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, und eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Kindes.

§. 6. Ist die Unterbringung vor endgültiger Erledigung des gerichtlichen Verfahrens fürsorglich angeordnet (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §. 124 Abs. 2), so hat das Gericht sich auf die Mittheilung der im §. 4 bezeichneten Ausfertigung des Beschlusses nebst der gutachtlichen Aeußerung über die Art der Unterbringung an die Staatsanwaltschaft zu beschränken. Die Staatsanwaltschaft hat die Vorlage an den Vorstand der Gefängnißverwaltung mit ihrer gutachtlichen Aeußerung unverzüglich zu bewirken.

In besonders dringlichen Fällen kann die Vorlage an den Vorstand der Gefängnißverwaltung durch das Vormundschaftsgericht unmittelbar bewirkt werden.

§. 7. Die Kreisärzte und die Kantonalärzte sind zur unentgeltlichen Ausstellung der Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Kindes (§. 5 Abs. 2) verpflichtet. Dieselben haben jedoch Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen

und Sachverständige, wenn die Untersuchung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des Arztes erforderlich und gelegentlich anderweitiger Anwesenheit des Arztes an dem Aufenthaltsorte des Kindes nicht oder nicht rechtzeitig ausführbar war.

§. 8. Der Vollzug der Unterbringung erfolgt durch den Vorstand der Gefängnißverwaltung. Derselbe bestimmt, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt bewirkt werden soll. Ist Verwahrlosung in höherem Grade vorhanden, so ist vorzugsweise auf Unterbringung in einer Anstalt Bedacht zu nehmen.

Wird die Herausgabe des Kindes verweigert oder ist die Anwendung von Zwang gegenüber dem Kinde erforderlich, so kann der Vorstand der Gefängnißverwaltung zur Erzwingung der Unterbringung polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen.

Von der erfolgten Unterbringung ist dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

§. 9. Bei der Gefängnißverwaltung sind für jedes untergebrachte Kind besondere Personalakten und außerdem zum Zwecke der Kontrole und der Sammlung der Ergebnisse Nachweisungen über die Unterbringungen zu führen.

A. Familienerziehung.

§. 10. Zur Ermittelung von Familien, welche sich für die Familienerziehung eignen, hat der Vorstand der Gefängnißverwaltung das Erforderliche zu veranlassen. In Aussicht zu nehmen sind nur solche Familien, die durch Unbescholtenheit, ein den eigenen Unterhalt sicherndes Auskommen und geordnete Haushaltung Gewähr für eine angemessene Erziehung bieten. Die Auswahl ist in den einzelnen Fällen auf Familien zu richten, die der gleichen Religion angehören wie der Zögling.

§. 11. In dem mit dem Familienvorstande zu treffenden Abkommen über die Unterbringung ist der Verwaltung das Recht vorzubehalten, jederzeit den Zögling zurückzunehmen und den Vertrag, auch ohne Kündigung, zu lösen.

Auf Anhaltung des Zöglings zum Kirchen- und Schulbesuche, zu Ordnung und Arbeitsamkeit und, je nach den Verhältnissen, auf Ausbildung zu einem bestimmten Beruf ist bei der Vertragschließung besonders Bedacht zu nehmen.

§. 12. Von jeder Unterbringung in einer Familie ist dem Geistlichen und, wenn es sich um ein schulpflichtiges Kind handelt, durch Vermittelung des Bürgermeisters auch dem Lehrer am Orte der Unterbringung Mittheilung zu machen.

§. 13. Von dem Vorstande der Gefängnißverwaltung werden Vertrauenspersonen bezeichnet, die zur Ueberwachung der Leistungen der Familie und des Verhaltens des Zöglings berufen sind. Als Vertrauenspersonen sind Geistliche, Lehrer, Gemeindevorstände oder andere Personen, die für ein solches Amt geeignet und zu dessen Uebernahme bereit sind, insbesondere die Gemeindewaisenräthe, in Aussicht zu nehmen.

§. 14. Im Falle der Flucht des Zöglings hat der Familienvorstand alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Der Zögling ist nöthigenfalls mittelst polizeilichen Zwanges zurückzuführen.

B. Erziehung in einer Anstalt.

§. 15. Als Erziehungsanstalten für unterzubringende verwahrloste Kinder können die im Lande bestehenden, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden nicht staatlichen Anstalten benutzt werden. Dem Vorstande der Gefängnißverwaltung bleibt es überlassen, mit solchen Anstalten eine allgemeine Vereinbarung oder für einzelne Fälle ein besonderes Abkommen zu treffen.

Bei der Wahl der Anstalt sind Geschlecht, Alter und Religion sowie der Zweck der Ausbildung und der Grad der Verwahrlosung des Zöglings gebührend zu beachten.

§. 16. Die Vorstände der Anstalt sind vertragsmäßig ebenso wie die Familienvorstände zu verpflichten, für eine angemessene Erziehung und Pflege sowie gegebenen Falles für die Vor- und Ausbildung des Zöglings zu einem bestimmten Beruf zu sorgen.

Mit Genehmigung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung können Zöglinge, die in einer Anstalt untergebracht sind, von dieser in Familienerziehung oder in ein Lehrverhältniß gegeben werden. Die Verpflichtungen, welche die Anstalt der Verwaltung gegenüber übernommen hat, bestehen auch in diesem Falle weiter.

Im Falle der Flucht des Zöglings findet die Bestimmung des §. 14 Anwendung.

§. 17. Als staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt ist vorerst für Knaben die zu Hagenau bestehende bestimmt.

Dieselbe ist bei vorgeschrittener Verwahrlosung eines Zöglings vorzugsweise zu benutzen.

III. Entlassung.

§. 18. Die Entlassung aus der Zwangserziehung erfolgt:

1. wenn der Zögling volljährig geworden ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 2, 3);
2. wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Unterbringung aufhebt (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §. 126 Abs. 1);
3. wenn der Vorstand der Gefängnißverwaltung die Entlassung endgültig oder widerruflich verfügt (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §. 126 Abs. 2).

Digitized by Google

Der Zögling soll in der Regel nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus in der Zwangserziehung belassen werden.

§. 19. Vor der Entlassung durch Verfügung des Vorstandes der Gefängnißverwaltung soll nach Möglichkeit ein gesichertes Unterkommen für den Zögling, entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen und seiner bisherigen Beschäftigungsweise, ausgemittelt werden.

§. 20. Von der erfolgten Entlassung ist dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

§. 21. Nach der Entlassung ist das Verhalten des Zöglings von dem Vorstande der Gefängnißverwaltung oder von den von ihm bestimmten Organen im Auge zu behalten. Insbesondere ist bei widerruflicher Entlassung für ständige Aufsicht zu sorgen, damit der Widerruf, wenn er nothwendig wird, alsbald erfolgen kann.

IV. Kosten der Unterbringung.

§. 22. Die Kosten der Unterbringung (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §. 127) werden vorläufig aus Fonds der Gefängnißverwaltung gezahlt.

Soweit die Unterbringung in staatlichen Anstalten stattfindet, werden die Mittel in den Spezialetats dieser Anstalten ausgeworfen. Im Uebrigen erfolgt die Anweisung der Kosten durch den Vorstand der Gefängnißverwaltung.

Zur Erreichung und Förderung des Erziehungszwecks können auch für einen entlassenen Zögling Beträge bis zu zweihundert Mark für den einzelnen Fall in einer oder in mehreren Jahresraten von dem Vorstande der Gefängnißverwaltung angewiesen werden.

§. 23. Der Vorstand der Gefängnißverwaltung setzt die Kosten fest und veranlaßt deren Einziehung.

Zu diesem Zwecke sind die Vermögensverhältnisse des Zöglings und der nach §. 127 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Verpflichteten, soweit nicht bereits die Akten darüber Aufschluß geben, festzustellen. Ist greifbares Vermögen nicht vorhanden, späterer Anfall solchen Vermögens aber zu erwarten, so ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

Das Vermögen des Zöglings ist zur Deckung der Kosten nur mit der Maßgabe heranzuziehen, daß dem Zögling außer den nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung von der Pfändung ausgenommenen Gegenständen ein reines Vermögen von fünfhundert Mark verbleibt. Das Gleiche gilt in Ansehung unterhaltspflichtiger Verwandten des Zöglings, sofern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§. 1603, 1604) deren Verpflichtung nicht noch weiter beschränken.

V. Oberaufsicht.

§. 24. Die Oberaufsicht über die Unterbringung führt das Ministerium.

Auf Grund der gemäß §. 9 geführten Nachweisungen ist nach Ablauf jeden Jahres eine die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres zusammenfassende Uebersicht anzufertigen und dem Ministerium vorzulegen.

VI. Schlußbestimmung.

§. 25. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 10. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1890, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, und die Verfügung des Ministeriums, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 8. Oktober 1891, werden aufgehoben.

Straßburg, den 10. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
II A. 7189. **v. Puttkamer.**

---

(5)

Der Geheime Regierungsrath Koehler hierselbst ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invalidenversicherung zu Straßburg sowie zum Stellvertreter des Vorsitzenden bei dem für den Bezirk der Pensionskasse der Arbeiter der Reichseisenbahn-Verwaltung errichteten Schiedsgerichte zu Straßburg ernannt worden.
I. A. 30.

Berichtigung.

Im Hauptblatt vom 23. Dezember 1899 Seite 330, Zeile 10/11 muß es heißen statt §. 24 A. G. z. B. G. B.: §. 25 A. G. z. G. V. O.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 20. Januar 1900. | Nr. 3.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(6) **Bekanntmachung,**
betreffend die Aichung der Weinfässer.

Mit der Regierung von Bayern ist hinsichtlich der Anwendung des Artikels 12, Abs. 2 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 — eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 19. Dezember 1874 (Gesetzbl. für 1875 Seite 1) — ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß die aus Elsaß-Lothringen zum Versandt nach Bayern gelangenden Weine in Fässern mit dem elsaß-lothringischen Aichstempel (Reichsstempel) in Bayern unbeanstandet eingeführt, dort eingelagert und auch in den gleichen Fässern, d. i. in Originalgebinden, weiter veräußert werden dürfen, und daß ein Gleiches auch mit den aus Bayern nach Elsaß-Lothringen in Fässern mit dem bayerischen Aichstempel eingehenden Weinen geschieht.

Unstatthaft ist dagegen jede anderweitige Verwendung dieser Fässer im öffentlichen Verkehr Seitens der Weinhändler pp., ebenso die Verwendung von aus Bayern eingeführten leeren Fässern, welche nur den bayerischen Aichstempel tragen. Solche Fässer dürfen deshalb nur dann im öffentlichen Verkehr weitere Verwendung finden, wenn sie von einer Aichstelle des übrigen Reichsgebietes nachgeaicht worden sind.

Straßburg, den 9. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 205. **von Schraut.**

Berichtigung.

Im Hauptblatt Nr. 1 Seite 3 muß es in §. 16 Zeile 4 heißen: „erfolgende Unterschrift des Richters"; die Worte „und des Gerichtsschreibers" sind zu streichen.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 27. Januar 1900. | Nr. 4.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(7) **Bekanntmachung.**

Zwischen dem Kaiserlichen Statthalter einerseits
und
1. dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
2. dem Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
3. dem Großherzoglich Mecklenburg'schen Unterrichtsministerium,
4. dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium,
5. dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium —

und zwar jedem dieser Ministerien besonders —

anderseits ist vereinbart worden, daß die bisher geltenden Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch nach der kürzlich auf beiden Seiten erfolgten Neuordnung der Prüfung fortbestehen sollen.

Demgemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen der Königreiche Preußen und Sachsen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, des Großherzogthums und der Herzogthümer Sachsen und des Herzogthums Braunschweig ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in Elsaß-Lothringen in gleicher Weise werden anerkannt werden, wie die von der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Straßburg ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Straßburg, den 17. Januar 1900.

Der Staatssekretär.

U. 16. **von Puttkamer.**

---

(8)

In Ausführung der Bestimmungen in den §§. 7 und 8 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 — Reichsgesetzblatt Nr. 51 Seite 705 u. ff. — werden bezeichnet:

1. als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 7 der Kreisdirektor, beziehungsweise in den Städten Straßburg, Mülhausen und Metz der Polizeidirektor;
2. als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 8 das Ministerium.

Straßburg, den 13. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.

IV. 253.
I. A. 448. **von Puttkamer.**

---

(9) **Impfordnung.**

Auf Grund des §. 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 28. Juni 1899 bestimme ich unter Aufhebung der Verordnung vom 4. März 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 51), was folgt:

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Feststellung der Impfbezirke und die Ernennung der Impfärzte erfolgt durch die Bezirkspräsidenten.

§. 2.

Die Bestimmung der Orte für die Vornahme der Impfung und für die Vorstellung der Impflinge (§§. 5 und 6 des Impfgesetzes) erfolgt durch die Kreisdirektoren (Polizeidirektoren).

Abschnitt II.
Aufstellung der Impflisten.

§. 3.

Die Bürgermeister haben in den ersten Monaten jedes Kalenderjahres die Listen über die Erstimpfungen

nach dem vom Bundesrath festgesetzten Formular V unter Ausfüllung der Spalten 1—5 desselben aufzustellen. In diese Listen sind aufzunehmen:

a) sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres in der Gemeinde geborenen und am Schlusse desselben in der Gemeinde lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben bereits geimpft worden sind oder nicht;
b) die bis zur Aufstellung der Liste aus anderen Impfbezirken zugezogenen impfpflichtigen Kinder.

Die Listen sind spätestens bis zum 1. April jeden Jahres dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzusenden.

Sind die Eltern eines impfpflichtigen, in der Gemeinde geborenen Kindes nach auswärts verzogen, so ist der Polizeibehörde des betreffenden Ortes, insofern derselbe im Inlande liegt und bekannt ist, Mittheilung zu machen.

§. 4.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen (ausgenommen die Sonntags- und Abendschulen) haben jährlich unter Ausfüllung der Spalten 1—5 des vom Bundesrath festgesetzten Formulars VI Listen für die Wiederimpfungen aufzustellen. In diese Listen sind in alphabetischer Reihenfolge sämmtliche Zöglinge aufzunehmen, welche während des Schuljahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzten Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse oder durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in der bezüglichen Spalte des Listenformulars verzeichnen (§. 10 Abs. 3).

Die Listen für die Wiederimpfungen sind bis zum 15. März dem Bürgermeister mitzutheilen, welcher sie nach Prüfung und Beglaubigung bis zum 1. April dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzuschicken hat.

§. 5.

Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) läßt die eingesandten Impflisten (§§. 3 und 4) durch Aufnahme der nach den vorjährigen Impflisten (Spalte 25 des Formulars V bezw. Spalte 26 des Formulars VI) zu übertragenden Impfpflichtigen ergänzen und die Spalte 6 der Impflisten ausfüllen.

Bis zum 15. April sind die Listen den Impfärzten zuzustellen.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Ortspolizeibehörden.

§. 6.

Die Ortspolizeibehörde hat die Zeit der öffentlichen Impfungen im Einvernehmen mit dem Impfarzt (§. 7) festzusetzen und mindestens 3 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Im Uebrigen ergeben sich die Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden aus den in der Anlage 1 zusammengestellten Vorschriften.

Abschnitt IV.

Vorschriften für die Aerzte und Apotheker.

§. 7.

Bei dem Bezug und der Aufbewahrung der Lymphe sowie bei der Ausführung des Impfgeschäfts sind von den Aerzten die in der Anlage 3 Ziffer 1 bis 3, sowie die in der Anlage 4 zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

Die Apotheker werden auf die in der Anlage 3 unter Ziffer 4 gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§. 8.

Der Impfarzt hat der Ortspolizeibehörde wegen Anberaumung des Impftermins wenigstens 8 Tage im Voraus Vorschläge zu machen und sich rechtzeitig mit Lymphe zu versehen.

§. 9.

In dem Impftermine ist den Angehörigen des Impflings die Zeit der Nachschau, welche frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung stattzufinden hat, unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 14 des Impfgesetzes bekannt zu geben.

§. 10.

Unmittelbar nach der Impfung und der Nachschau sind die Einträge in die Impfliste zu bewerkstelligen und die Impfscheine auszustellen. Sämmtliche freien Spalten der Impflisten (Formular V und VI) sind nach Maßgabe der Spaltenüberschriften auszufüllen. Zum Eintragen der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder ist das Formular VII unter Ausfüllung der sämmtlichen Spalten zu verwenden, zur Ausstellung der Impfscheine dienen die Formulare I und II nach Maßgabe ihrer Bestimmung.

Für die richtige Führung der Impflisten und die richtige Ausstellung der Impfscheine ist der Impfarzt verantwortlich.

Aerztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll (§. 2 des Impfgesetzes), hat der Impfarzt zu prüfen und, falls sich keine Bedenken ergeben, nach entsprechendem Vermerk in den Impflisten mit einem nach Formular III bezw. IV auszustellenden Zeugniß zurückzugeben.

§. 11.

Ist eine Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so soll in der Regel, wenn die Betheiligten nicht widersprechen, schon bei der Nachschau

die im §. 3 des Impfgesetzes vorgeschriebene Wiederholung der Impfung vorgenommen werden.

Ausnahmen sind in dem Impfbericht (§. 14) zu begründen.

Die Wiederholung der Impfung ist in der Impfliste unter derselben Nummer als Nachtrag zu der vorhergehenden erfolglosen Impfung einzutragen.

§. 12.

Wird ein Impfling nicht zur Nachschau gebracht, so hat der Impfarzt denselben, auch wenn er krank gemeldet ist, in seiner Behausung zu besuchen. Ausnahmen sind im Impfbericht (§. 14) zu begründen.

§. 13.

Der Impfarzt hat darauf hinzuwirken, daß die Vorsteher der Lehranstalten den ihnen durch §. 13 des Impfgesetzes vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen.

§. 14.

Verstöße gegen das Impfgesetz hat der Impfarzt dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) anzuzeigen.

An dieselbe Behörde hat er am Jahresschluß die Impflisten nebst den Uebersichten (Formular VIII und IX) und einen nach Anlage 5 aufzustellenden Impfbericht einzusenden.

Anl. 4

Abschnitt V.

Vorschriften für Privatimpfungen.

§. 15.

Aerzte, welche Privatimpfungen ausführen, haben die in der Anlage 4 unter D gegebenen Vorschriften zu befolgen, Listen nach Formular V und VI über die ausgeführten Impfungen zu führen und dieselben dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) am Jahresschluß einzusenden.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

§. 16.

Der Kreisarzt hat das Impfgeschäft nach Maßgabe der ihm ertheilten Weisungen zu überwachen; er hat namentlich die von den Impfärzten eingesandten Impflisten zu revidiren, die Privatimpfungen in die Listen der Impfärzte einzutragen, die Uebersichten der Impfungen und Wiederimpfungen nach Impfbezirken und Gemeinden (Formular VIII und IX) aufzustellen und mit einem zusammenfassenden Berichte dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzureichen. Dabei hat er insbesondere die wahrgenommenen Verstöße gegen das Impfgesetz und gegen die Bestimmungen dieser Impfordnung zu erörtern.

§. 17.

Der Kreisdirektor stellt bei der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Strafanträge und sendet die Uebersichten nach rechnerischer Prüfung unter Beifügung des Berichts des Kreisarztes bis zum 1. März an den Bezirkspräsidenten.

§. 18.

Der Bezirkspräsident hat bis zum 1. April Hauptübersichten mit Bericht dem Ministerium vorzulegen.

Straßburg, den 18. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 13197/99. **von Puttkamer.**

Anlage 1.

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§. 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern (Anlage 2) erhalten.

Anl. 2

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu vertheilen, unter der Voraussetzung, daß die §§. 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

§. 2.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphterie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§. 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

Digitized by Google

§. 4.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 5.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 6.

Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§. 8.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§. 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpft oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§. 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Anlage 2.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für Wiederimpflinge.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphterie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§. 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 5.

Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens versäume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§. 6.

Die Nahrung des Kindes bleibt zweckmäßig unverändert.

§. 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur ein reiner Schwamm oder reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Befindet sich ein Kranker der bezeichneten Art in demselben Haushalte, dem der Impfling angehört, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

Digitized by Google

§. 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§. 10.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§. 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphterie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§. 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 4.

Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des Schulunterrichts deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§. 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§. 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Anlage 3.

Vorschriften, betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

1. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Die Gründe, welche die Ausnahme rechtfertigen, sind im Impfbericht anzugeben.

2. Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

Digitized by Google

3. Der Bezug der Thierlymphe aus den Landes-Impfanstalten zu Straßburg oder Metz regelt sich nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 12. März 1885 I A 3202 (Jahrbuch der Medizinal-Verwaltung, IV. Band S. 113).

Wird bei öffentlichen Impfungen andere Lymphe als solche aus den genannten Landes-Impfanstalten verwendet, so sind die Gründe hierfür im Impfbericht anzugeben.

4. Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Lymphe muß aus stattlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.
b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.
c) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§. 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.
d) Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.
e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

Anlage 4.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es ist wünschenswerth, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphterie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

§. 2.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Thierlymphe.

§. 3.

Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesammtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus den Landes-Impfanstalten.

§. 4.

Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§. 5.

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen, an den Geschlechtstheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf

Digitized by Google

demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichne , daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

§. 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabs geschehen.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 12.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 13.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphevorrath während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

§. 14.

Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§. 15.

Zur Impfung eines jeden Impflinges sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§. 16.

Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Digitized by Google

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§. 17.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommmen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§. 18.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und sofort dem Kreisarzt anzuzeigen.

D. Privatimpfungen.

§. 19.

Die Vorschriften des §. 1 Abs. 3 sowie der §§. 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen. Die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3 der Anlage 3 finden bei diesen Impfungen sinngemäße Anwendung.

Anlage 5.

Schema für die Berichte der Impfärzte.

A. Im Allgemeinen.

1. Wann wurde das Impfgeschäft begonnen? Wann beendet?
2. Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde?
   (Waren sie Theile einer Privatwohnung oder lagen sie in öffentlichen Lokalen und Anstalten? Erschienen sie zweckdienlich? Stand für die Vollziehung der Impfung ein vom Wartezimmer abgesonderter Raum zur Verfügung?)
3. Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang des Impfgeschäfts störten?
4. Haben ansteckende Krankheiten (Scharlach, Diphterie, Masern, Rötheln, Rothlauf und Keuchhusten) in der Impfgemeinde geherrscht? Ist die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt, sind namentlich bestimmte Fälle dabei stattgehabter Uebertragung bekannt geworden?
5. Waren die Impfärzte beamtete oder nicht?
6. Sind seitens der Ortspolizeibehörde die Impflisten ordnungsmäßig geführt worden?

B. Im Besonderen.

7. Mittels welcher Operation und unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft?
   (Schnitt, Stich, Zahl der Impfwunden).
8. Woher stammte die Lymphe? Konnte dieselbe als rein und unverdächtig betrachtet werden?
9. Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen bezw. Todesfälle vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind? und wie viele? Sind namentlich beobachtet worden Fälle von:
   a) starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln,
   b) Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen,
   c) Entzündung und Eiterung des Unterzellhautgewebes,
   d) Rothlauf (Früh- oder Spät-Erysipel),
   e) Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,
   f) Blutvergiftung (Pyämie, Septicämie),
   g) chronische Hautausschläge (Prurigo, Ekzem),
   h) Syphilis?
10. Sind Fälle von Skrophulose, Tuberkulose und Syphilis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen? Ist deshalb von der Impfung Abstand genommen?
    Die Zahl der Fälle der einzelnen Krankheiten ist anzugeben.
11. Sind Impflinge nicht besichtigt worden? Aus welchen Gründen geschah dies?
12. Sind Impfungen mit Menschenlymphe ausgeführt worden, eventl. aus welchen Gründen?
13. In welchen Fällen und aus welchen Gründen hat der Impfarzt von den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ausführung des Impfgeschäfts, abweichen müssen insbesondere von den Bestimmungen des §. 11 und des §. 12.
14. Anderweitige Bemerkungen.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(10)

Durch Beschluß vom 14. Januar d. Js., IV 153, ist angeordnet worden, daß die seither am 1. und 3. Dienstag eines jeden Monats in St. Blaise abgehaltenen Viehmärkte auf den 2. und 4. Montag eines jeden Monats verlegt werden.

Straßburg, den 14. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident

IV. 153. **Halm.**

c. Lothringen.

(11) Bekanntmachung,

betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde auf fremdem Jagdgebiet.

Aus Anlaß der vielfachen Klagen über die Nachtheile, welche dem Wildstande durch das in zahlreichen Gemeinden geduldete freie Umherlaufen der Hunde in den Feldmarken erwachsen, wird hiermit nochmals die nachstehende Bestimmung des §. 14 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1883, betreffend die Jagdpolizei, zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung in Erinnerung gebracht.

„Mit Geldstrafen bis 60 ℳ wird bestraft, wer es unterläßt, Laufhunde oder andere Hunde, welche unter seiner Aufsicht stehen, davon abzuhalten, auf fremdem Jagdgebiete ohne Genehmigung des Jagdberechtigten Wild aufzusuchen oder zu verfolgen."

Metz, den 12. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 5007. J. A.: **Pöhlmann.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 3. Februar 1900. | Nr. 5.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(12)

Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach §. 367 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 sind die Kreisdirektoren (in Straßburg und Metz der Polizeidirektor) auf Antrag des Eigenthümers verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist.

Die Bekanntmachung hat im Reichsanzeiger und in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der Kreisdirektion (Polizeidirektion) bestimmten Blatte zu erfolgen.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen der Behörde vorzuschießen.

Straßburg, den 28. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung des Innern.

I. A. 682. **von Puttkamer.**

---

(13) Verfügung,

betreffend die Dienstanweisung für die Standesbeamten.

In der Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 2. Dezember 1899 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899 S. 153), von welcher die erforderliche Anzahl von Exemplaren den Gerichtsbehörden und je ein Exemplar den Herren Standesbeamten geliefert worden ist, sind in §. 18 Absatz 1 Zeile 4 die Worte: „und das Alter der Zeugen" zu streichen. Die Zahlenangabe bei dem Alter der Zeugen in den Heirathsurkunden ist hiernach nicht als eine wesentliche zu erachten und daher mit Ziffern zu schreiben (vgl. Musterurkunden B 1 und B 2).

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung in §. 16 Abs. 1 letztem Satz der Dienstanweisung, wonach bei der Führung der Register die deutsche, nicht die lateinische Schrift anzuwenden ist, sich nicht auf die Familiennamen bezieht. Die Familiennamen sind vielmehr, wie dies schon bis jetzt allgemein üblich gewesen ist, regelmäßig in lateinischer Schrift zu schreiben, um sie vor dem übrigen Inhalte der Urkunden äußerlich mehr erkennbar zu machen.

Straßburg, den 25. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

An die Gerichtsbehörden
und die Herren Standesbeamten.
II. A. 423.

---

(14) Bekanntmachung.

Das Muster O zu §. 37 der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst vom 22. Februar 1887 (Bekanntmachung des Ministeriums vom 18. Juni 1887, Beilage I zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26, Seite VIII, ist durch das nachstehend abgedruckte Muster ersetzt worden.

Die noch vorhandenen gedruckten Exemplare des bisherigen Musters können aufgebraucht werden.

Straßburg, den 28. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.
J. A.: **Harff.**

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

I. A. 709.
III. 1130.

Beilage 12 zu §. 37
Muster O.

Nachweisung

der von der ..... Steuerkasse (Gemeinde) ..... Kreises .....,
Landwehrbezirk ..... an einberufene Dienstpflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebührnisse.

Kompagnie-Stationsort (Hauptmeldeamt bezw. Meldeamt) ist .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.
Der Einberufenen												
Nr.	Namen.	Dienstgrad.	Wohnort.	Jahresklasse und Nr. der Stammrolle oder Nr. der Vorstellungsliste.	Bezirkskommando, das den Gestellungsbefehl oder Urlaubspaß ausgestellt hat.	Gestellungstag.	Gestellungsort.	Entfernung nach dem Land- | Schienen-Wege km	Sind nach dem Tarif Tage	zu zahlen ℳ	₰	Quittungsvermerk des Empfängers.
A. Auf Grund der Marschgelder-Tabellen.												
1.	A.	Rekrut.	B.	Nr. ..... 19...	C.	16. 10.	D.	Spalte 9 und 10 sind nicht auszufüllen.		1	—	gez. A.
2.	E.	Reservist.	F.	Nr. ..... 18...	G.	12. 6.	G.			2	—	+++ Handzeichen des E.
3.	H.	Zweij.-Fr.	J.	Nr.	K.	1. 10.	L.			1	—	gez. H.
B. Auf Grund der Vermerke der Bezirkskommandos in den Gestellungsbefehlen pp.												
1.	M.	Reserve-Uoffiz.	N.	Nr. ..... 18...	O.	15. 5.	P.	13 | 410 Eisenbahn-Fahrgeb.	2	3 4	— 10	gez. M.
									Summe .	11	10	

Daß obige Summe von Elf Mark 10 Pfennig an die genannten Mannschaften wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift bezw. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N....., den ....ten ..... 19 .

(Unterschrift des Gemeindevorstandes oder Steuerempfängers.)

Anmerkung: Die zur Ausfüllung der Nachweisung erforderlichen Angaben sind aus dem Gestellungsbefehle bezw. Urlaubspaß zu ersehen.

---

(15) Bekanntmachung,
betreffend die Aenderung von Steuerempfangsbezirken.

Die Steuerkasse II zu Thann wird vom 1. April 1900 ab aufgehoben. Von dem Bezirke derselben werden vom gleichen Tage

die Gemeinden Leimbach, Niederburbach, Rammersmatt und Rodern der bisherigen Steuerkasse Thann I, welche vom 1. April d. Js. die Bezeichnung „Steuerkasse Thann" führt,

die Gemeinden Gewenheim, Michelbach und Oberaspach der Steuerkasse Oberburnhaupt

zugetheilt.

Straßburg, den 30. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 1113. **von Schraut.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 10. Februar 1900. | Nr. 6.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(16) **Verordnung**
zur Ausführung des §. 4 Abs. 3 und des §. 5 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899.

Zur Ausführung des §. 4 Abs. 3 und des §. 5 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899 wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

Im Verwaltungsbezirk Ober-Elsaß sind durch die Handwerkerinnungen 6, durch die Gewerbe- und Handwerkervereine 6,

im Verwaltungsbezirk Unter-Elsaß sind durch die Handwerkerinnungen 2, durch die Gewerbe- und Handwerkervereine 10,

im Verwaltungsbezirk Lothringen sind durch die Handwerkerinnungen 4, durch die Gewerbe- und Handwerkervereine 8 Mitglieder zu wählen.

Auf je ein Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

§. 2.

Der Wahlbezirk I der Innungen umfaßt
den Kreis Mülhausen,
der Wahlbezirk II der Innungen
den Kreis Thann
der Wahlbezirk III der Innungen
die Kreise Colmar und Gebweiler,
der Wahlbezirk IV der Innungen
den Kreis Straßburg-Stadt,
der Wahlbezirk V der Innungen
die Kreise Hagenau und Zabern,
der Wahlbezirk VI der Innungen
den Kreis Metz-Stadt.

§. 3.

Im Wahlbezirk I der Innungen (§. 2) sind 3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner,
im Wahlbezirk II der Innungen sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
im Wahlbezirk III der Innungen ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk IV der Innungen ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk V der Innungen ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk VI der Innungen sind 4 Mitglieder und 4 Ersatzmänner
zu wählen.

§. 4.

Der Wahlbezirk I der Gewerbe- und Handwerkervereine umfaßt
den Kreis Altkirch,
der Wahlbezirk II der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Mülhausen,
der Wahlbezirk III der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Colmar,
der Wahlbezirk IV der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Gebweiler,
der Wahlbezirk V der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Rappoltsweiler,
der Wahlbezirk VI der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Straßburg-Stadt,
der Wahlbezirk VII der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Straßburg-Land,

der Wahlbezirk VIII der Gewerbe- und Handwerkervereine
die Kreise Schlettstadt und Erstein,
der Wahlbezirk IX der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Molsheim,
der Wahlbezirk X der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Weißenburg,
der Wahlbezirk XI der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Zabern,
der Wahlbezirk XII der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Hagenau,
der Wahlbezirk XIII der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Metz-Stadt,
der Wahlbezirk XIV der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Diedenhofen,
der Wahlbezirk XV der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Saargemünd,
der Wahlbezirk XVI der Gewerbe- und Handwerkervereine
die Kreise Saarburg und Château-Salins,
der Wahlbezirk XVII der Gewerbe- und Handwerkervereine
den Kreis Forbach.

§. 5.

Im Wahlbezirk I der Gewerbe- und Handwerkervereine (§. 4) ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk II der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk III der Gewerbe- und Handwerkervereine sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
im Wahlbezirk IV der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk V der Gewerbe und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk VI der Gewerbe- und Handwerkervereine sind 4 Mitglieder und 4 Ersatzmänner,
im Wahlbezirk VII der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk VIII der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk IX der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk X der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk XI der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk XII der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk XIII der Gewerbe- und Handwerkervereine sind 3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner,
im Wahlbezirk XIV der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk XV der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk XVI der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk XVII der Gewerbe- und Handwerkervereine sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner
zu wählen.

Straßburg, den 1. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 1282. **von Schraut.**

---

(17) Verfügung,
betreffend die Registrirungsabgabe von notariellen Hinterlegungsscheinen über Testamente und Erbverträge.

Auf Grund des §. 61 und des §. 45 Ziffer 2 des Stempelgesetzes vom 21. Juni 1897 wird hiermit bestimmt, was folgt:

1. Den Notaren ist gestattet, die Registrirungsabgabe für die gemäß §. 2246 Absatz 2, §. 2248 Satz 2, §. 2277 B. G. B. auszustellenden Hinterlegungsscheine durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Marken sind am Schlusse der Scheine aufzukleben und nach den Vorschriften des Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Stempelgesetz vom 9. Februar 1898, zu entwerthen.
2. Die Notare sind ermächtigt, anstatt der Verwendung von Stempelpapier den Stempel der Hinterlegungsscheine durch Stempelmarken beizubringen. Die Marken sind oben auf der Vorderseite aufzukleben und in gleicher Weise zu entwerthen.
3. Die Notare sind verpflichtet, in ihrem Repertorium bei den Einträgen über Hinterlegungsscheine, für welche die Registrirung durch Verwendung von Marken ersetzt wird, dies unter Angabe des Werthes der Marken (für Registrirung und Stempel getrennt) zu vermerken.

Straßburg, den 19. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 552. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(18) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend die Ueberwachung der Anlagen von Amerikanerreben.

Auf Grund der §§. 1, 2 und 12 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, verordne ich, was folgt:

§. 1.

Jeder Eigenthümer, Pächter, Nießbraucher oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks, welcher auf demselben amerikanische Reben oder Kreuzungen mit amerikanischen Reben oder auf amerikanischen Reben oder Kreuzungen gepfropfte Reben oder Ansäungen von Traubenkernen amerikanischer Reben oder Kreuzungen besitzt, hat dem Bürgermeisteramt der Gemarkung, in welcher das Grundstück liegt, davon jedes Jahr im Monat April unter genauer Angabe der Lage und Kataster- beziehungsweise Grundbuchbezeichnung des betreffenden Grundstücks, sowie der Größe der bepflanzten oder besäeten Fläche entweder schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind solche Anlagen amerikanischer Reben u. s. w., welche von der Landesverwaltung unterhalten werden oder unter deren besonderen Aufsicht stehen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1900 in Kraft.

Straßburg, den 31. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident

I. 648. **Halm.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(19) Bekanntmachung,
betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 24. Dezember 1899.

Auf Grund des §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath über die Befreiung von der Versicherungspflicht nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Ueber Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß §. 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes entscheidet die für den Wohnort des Antragstellers und, sofern dieser im Inlande keinen Wohnort hat, die für seinen dauernden Aufenthaltsort zuständige untere Verwaltungsbehörde.
2. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:
   a) es muß amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sein, daß der Antragsteller in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwirbt oder ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;
   b) es muß feststehen, daß für denselben nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§. 30 Abs. 2) einzurechnen sind;
   c) die untere Verwaltungsbehörde muß unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage des Antragstellers und der örtlichen Verhältnisse pflichtmäßig zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß der Antragsteller in demjenigen Kalenderjahre, für dessen Dauer die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird, entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesammt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen wird.

   Minderjährige bedürfen der Genehmigung des Antrags durch ihren gesetzlichen Vertreter.
3. Ueber die Befreiung ist dem Antragsteller eine Versicherungsfreikarte in grüner Farbe in der halben Größe der Quittungskarte nach dem anliegenden Muster auszustellen. Für die Ausstellung der Karte kann eine Gebühr von fünf Pfennig erhoben werden.

   Die Befreiung gilt für die Dauer des Kalenderjahrs und für den Umfang des Reichs.

   Die Versicherungsfreikarte ist dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung, im Falle des Einzugsverfahrens (§. 148) aber binnen der zur Anmeldung bei der Einzugsstelle vorgesehenen Frist, vorzuzeigen. Geschieht dies nicht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die fälligen Beiträge zu entrichten und der Arbeiter hat sich den entsprechenden Lohnabzug gefallen zu lassen. Dabei finden die Bestimmungen des §. 131 Abs. 2 Anwendung.
4. Die Befreiung ist von der Behörde, welche sie be-

Digitized by Google

willigt hat, zurückzunehmen, wenn die befreite Person dies beantragt.

Die Befreiung muß von dieser Behörde (Abs. 1) widerrufen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der in Ziffer 2 unter a und b vorgesehenen Voraussetzungen für deren Bewilligung schon bei der Ausstellung der Versicherungsfreikarte gefehlt hat oder daß eine dieser Voraussetzungen nachträglich in Fortfall gekommen ist.

Ergiebt sich, daß die Lohnarbeit des Befreiten während der Geltungsdauer der Versicherungsfreikarte die in Ziffer 2 unter c vorgesehene Dauer wesentlich überschritten hat, so ist die Befreiung für den Rest des Kalenderjahrs von der für die Ausstellung der Versicherungsfreikarte oder für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu widerrufen. Ergeht der Widerruf von einer anderen als derjenigen Behörde, welche die Versicherungsfreikarte ausgestellt hat, so ist der letzteren Behörde unter Darlegung der für den Widerruf maßgebend gewesenen Thatsachen hiervon Mittheilung zu machen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, den Widerruf der Befreiung zu beantragen.

5. Gegen die Versagung und den Widerruf der Befreiung sowie gegen die Ablehnung des Antrags auf Widerruf ist Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.
6. In dem Falle der Zurücknahme oder des Widerrufs der Befreiung ist die Versicherungsfreikarte durch die untere Verwaltungsbehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts oder des Beschäftigungsorts wieder einzuziehen.
7. Durch die Landes-Zentralbehörde wird bestimmt, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in Ziffer 1 bis 4 und 6 den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.*)
8. Auf vorübergehende Dienstleistungen, für welche der Bundesrath gemäß §. 4 Abs. 1 die Versicherungspflicht allgemein ausgeschlossen hat, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 24. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Graf **von Posadowsky.**

*) In Elsaß-Lothringen sind als die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden: in den Städten mit über 10 000 Einwohnern die Bürgermeister, im übrigen die Kreisdirektoren bestimmt.

Versicherungsfreikarte für das Kalenderjahr [redacted]

Nur für die Invalidenversicherung gültig.

Vor- u. Zuname, bei Frauen auch Geburtsname .....

Wohnort .....

Hauptberuf .....

geb. am ..... zu .....

Es wird bescheinigt,

a) daß der Inhaber dieser Karte in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder*) anderweit selbständig erwirbt oder*) ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;

b) daß für den Inhaber nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheitswochen oder militärische Dienstleistungen (§. 30 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) anzurechnen sind;

c) daß anzunehmen ist, der Inhaber werde in dem oben bezeichneten Jahre entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen, oder*) zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesammt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen.

Auf die durch den Bundesrath von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 allgemein befreiten Dienstleistungen findet diese Karte keine Anwendung.

....., den ..... ten .....

Dienstsiegel der Ausgabebehörde

Bezeichnung der ausstellenden unteren Verwaltungsbehörde.

.....

(Namensunterschrift des Beamten.)

.....

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

(20) Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß §. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 27. Dezember 1899.

Auf Grund des §. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath beschlossen, daß es bei den unter dem 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), 24. Januar 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) und 31. Dezember 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) veröffentlichten Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht mit den aus der nachstehenden Fassung sich ergebenden Veränderungen sein Bewenden behalten soll.

Vorübergehende Dienstleistungen sind danach als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung (§. 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) dann nicht anzusehen,

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht,

   verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden.

   Dasselbe gilt
3. für Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden;
4. für Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn sie gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zwecke des besseren Fortkommens gewährt wird;
5. für Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;
6. für Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;
7. für Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren, sofern nicht diese Schiffe nach der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts (§. 65 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten;
8. für Dienstleistungen auf Seeschiffen im Auslande, wenn sie von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
9. für Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern sowie in dem Verkehre zwischen asiatischen, australischen, ost- und westafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehre jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes als eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anzusehen sind.*)

Berlin, den 27. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf **von Posadowsky.**

*) Bestimmungen dieser Art sind für Elsaß-Lothringen bis jetzt nicht getroffen worden.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 17. Februar 1900. | Nr. 7.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(21)

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens hinsichtlich der Fortgewährung des aus Landesmitteln zu zahlenden Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen bestimme ich Folgendes:

1. Den gegen fixirte Remuneration dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation zum Reserve- und Landwehroffizier bezw. zur weiteren Beförderung, das Civildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Competenzen zu belassen.
2. Denjenigen Beamten, welche ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration oder ein Tagegeld beziehen, ist der Regel nach das Civildiensteinkommen neben den Militär-Competenzen nicht fortzuzahlen; Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen zuzulassen.
3. Die Uebungen in der Ersatzreserve sind den gewöhnlichen Friedensübungen gleichzustellen.

Straßburg, den 11. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
C. B. 1566/99. **v. Puttkamer.**

---

(22) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ergänzung der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1896.

§. 20 Ziffer 9 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 57) erhält folgenden Zusatz:

Bei Erwerbungen von Grundstücken zu einem Kaufpreise von nicht mehr als 40 Mark kann auf Anordnung des Bürgermeisters von der Beibringung des Nachweises der Hypothekenfreiheit Abstand genommen werden.

Straßburg, den 5. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für Finanzen,
J. A.: **Harff.** Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 637. **von Schraut.**
III. 1471.

---

(23) **Allgemeine Verfügung,**

betreffend die Verrechnung, Einziehung und Ablieferung der gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 252) in die Reichskasse fließenden Kosten.

Ueber die Vereinnahmung und Verrechnung der gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 252) in die Reichskasse fließenden Kosten hat der Bundesrath am 30. November 1899 die nachstehend abgedruckten Vorschriften erlassen. Im Anschluß hieran wird Folgendes bestimmt:

1. Die Berechnung der in die Reichskasse fließenden Kosten (§. 1 der Vorschriften) hat nach Rückkunft der Akten vom Reichsgerichte durch den Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts zu erfolgen. In den Akten ist der Betrag der Kosten nach den einzelnen Ansätzen anzugeben und zu vermerken, daß die Kostenrechnung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts übersandt worden ist.

   Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts giebt die Kostenrechnung, sobald sie ihm wieder zugegangen ist, an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts ab, welcher die Kosten mittels besonderer Einzugsliste an das Verkehrssteueramt einweist. In der Einzugsliste ist in Spalte 4 anzugeben, daß die Kosten in

die Reichskasse fließen, und außerdem die Nummer des Solleinnahmebelags der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts zu vermerken. An Stelle des gewöhnlichen Einweisungsvermerks ist bei der Kostenberechnung zu verzeichnen, daß die Einweisung am . . . mittels besonderer Liste erfolgt sei.

Für die Eintragung in die Einzugsliste kommt eine Schreibgebühr nicht zum Ansatz.

Sind Kosten nicht zu erheben, so hat der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts dies in den Akten zu vermerken zugleich mit dem Zusatz, daß der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts entsprechende Mittheilung gemacht worden ist.

2. Die eingezogenen Beträge sind von dem Verkehrssteueramt stets sogleich nach Einziehung für Rechnung der Reichskasse an die Oberpostkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig abzuführen.

Wird ein Kostenbetrag in Abgang gestellt (§. 3 der Vorschriften), so hat das Verkehrssteueramt hiervon unmittelbar der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts Kenntniß zu geben.

Straßburg, den 3. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Dr. Petri.	**von Schraut.**

II. A. 6999.
III. 1249.

Vorschriften

über die Vereinnahmung und Verrechnung der gemäß Artikel IV des Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 252) in die Reichskasse fließenden Kosten.

Für die Vereinnahmung und Verrechnung der gemäß Artikel IV des Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 252) in die Reichskasse fließenden Kosten gelten die nachstehenden Vorschriften:

§. 1.

Die nach den maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften zur Berechnung und Festsetzung der Kosten zuständige Behörde übersendet der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts die Kostenrechnung oder, falls Kosten nicht zu erheben sind, eine entsprechende Mittheilung.

Die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts trägt die in Rechnung gestellten Kosten in den Solleinnahmebelag (§. 1 der Dienstweisung vom $\frac{\text{21. Juni 1879}}{\text{7. Juli 1887}}$ — Centralbl. für das Deutsche Reich $\frac{\text{1879 S. 473}}{\text{1887 S. 309}}$ —) ein, vermerkt die Nummer des Solleinnahmebelags in den Akten des Reichsgerichts sowie auf der Kostenrechnung und sendet diese zurück.

§. 2.

Soweit die Kosten durch die zuständige Landesbehörde zur Einziehung gelangen, werden sie für Rechnung der Reichskasse an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig abgeführt.

Die Ober-Postkasse in Leipzig behandelt die an sie abgeführten Beträge buch- und kassenmäßig in gleicher Weise, wie die sonstigen zur Reichskasse fließenden Gerichtskosten.

Die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts vermerkt nach Einsendung des Gegenbuchs (§. 5 der Dienstweisung) den Eingang der Kosten in dem Solleinnahmebelage.

§ 3.

Wird ein Kostenbetrag wegen Uneinziehbarkeit oder aus anderen Gründen durch die zuständige Landesbehörde in Abgang gestellt, so ist die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts hiervon unter Angabe des Grundes der Niederschlagung zu benachrichtigen.

Die Gerichtsschreiberei vermerkt die Niederschlagung in dem Solleinnahmebelag und in der Niederschlagungsliste (§. 4 der Dienstweisung).

§. 4.

Der auf Grund dieser Vorschriften erfolgende Schriftwechsel, einschließlich der Geldsendungen, zwischen dem Reichsgerichte, der Gerichtsschreiberei, der Ober-Postkasse in Leipzig und den betheiligten Landesbehörden ist als Reichsdienstsache portofrei.

Berlin, den 30. November 1899.

---

(24) Verfügung,

betreffend die Zustellungen von Amtswegen im Verfahren vor den Notaren.

§. 1.

Die Verrichtungen, welche nach den §§. 209 bis 211, 213 der Civilprozeßordnung in Ansehung der Zustellungen von Amtswegen dem Gerichtsschreiber obliegen, sind in den den Notaren an Stelle der Gerichte übertragenen Angelegenheiten von dem Notare wahrzunehmen (§. 33 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 6. November 1899 und §. 5 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 13. November 1899).

§. 2.

Der Notar hat in der Regel die Post mit der Zustellung zu beauftragen.

§. 3.

Einem Gerichtsvollzieher ist die Zustellung, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 8, zu übertragen:

Digitized by Google

1. wenn die Zustellung am Amtssitze des Notars oder in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometer außerhalb desselben zu erfolgen hat und am Amtssitze des Notars sich ein Gerichtsvollzieher befindet, es sei denn, daß die Sache dringlich ist und ein Gerichtsvollzieher nicht rechtzeitig zur Verfügung steht;
2. wenn die Zustellung an einen Gefangenen zu gegeschehen hat.

In dem Falle der Ziffer 1 ist ein Gerichtsvollzieher am Amtssitze des Notars, in dem Falle der Ziffer 2 ist ein Gerichtsvollzieher am Gefängnißorte oder an dem diesem zunächst gelegenen Orte, an dem sich ein Gerichtsvollzieher befindet, zu beauftragen.

Liegt das Gefängniß außerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem der Notar seinen Amtssitz hat, so kann der Notar den Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt, um die Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle richtet sich, sofern das Gefängniß in Elsaß-Lothringen liegt, das weitere Verfahren nach der Verfügung, betreffend die Zustellungen von Amtswegen, vom 26. Dezember 1899.

§. 4.

Im Falle der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher hat der Notar das zuzustellende Schriftstück vor der Aushändigung an den Gerichtsvollzieher mit seinem Amtssiegel zu verschließen und den Briefumschlag mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, zu versehen sowie mit der Geschäftsnummer (dem Aktenzeichen) zubezeichnen, welche die Sache, in der die Zustellung erfolgt, bei dem Gerichte führt. Sind an dieselbe Person mehrere Zustellungen zu machen, so ist jedes zuzustellende Schriftstück in einen besonderen Umschlag zu legen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung" (Civilprozeßordnung §. 211). Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem auf dem Briefumschlag der Vermerk zu setzen: „Ladung zum Termin vom . . . . . ."

Jedem zuzustellenden Briefe ist das Formular zu einer Zustellungsurkunde (Verfügung vom 26. Dezember 1899 §. 19) beizufügen; der Kopf des Formulars ist auszufüllen. Es ist darauf zu achten, daß das im Einzelfalle zutreffende Formular gewählt wird. Bei Zustellungen an einen Gefangenen ist jedesmal das Formular 3 (Zustellungen für gewöhnliche Fälle) zu wählen.

Der Notar hat die Uebergabe der Schriftstücke an den Gerichtsvollzieher so rechtzeitig zu bewirken, daß die Zustellung nicht sofort oder am Tage der Uebergabe erfolgen muß, sondern daß zwischen diesem Tage und dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Zustellung spätestens erfolgt sein muß, mindestens zwei freie Tage liegen.

Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so sind die Vorschriften der §§. 2 und 8 Abs. 3 der Anweisung des Reichspostamts über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, vom 26. Oktober 1899 (veröffentlicht im Central- und Bezirks-Amtsblatte vom Jahre 1899 Seite 145) zu beachten, soweit sie sich auf vereinfachte Zustellungen beziehen. Die im §. 2 Abs. 8 der erwähnten Anweisung vorgeschriebene Bezeichnung des Absenders auf der Aufschriftseite des Briefes ist durch Angabe des Namens und der Amtseigenschaft des Notars zu bewirken.

Der Notar hat die der Post zu übergebenden Briefe zu frankiren.

Die Aufschriften, sowie die Ausfüllung des Kopfes der Formulare zu Gestellungsurkunden können durch Gehülfen hergestellt werden.

§. 5.

Die Aushändigung der zuzustellenden Schriftstücke an die Post kann durch Einwerfen in einen Postbriefkasten erfolgen.

Der Notar kann sich bei der Aushändigung der Mitwirkung eines Gehülfen bedienen; in diesem Falle soll jedoch die Einlieferung der Sendungen regelmäßig am Postschalter erfolgen. Der Notar hat die pünktliche Ausführung des Auftrages in geeigneter Weise zu überwachen.

§. 6.

Der Notar hat auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks und zwar in der untern rechten Ecke der letzten Seite zu vermerken:

1. im Falle der Aushändigung an einen Gerichtsvollzieher:
„An den Gerichtsvollzieher N. N. zur Zustellung am . . . . . ."
2. im Falle der Aushändigung an die Post:
„Zur Zustellung am . . . . . ."

oder wenn die Mitwirkung eines Gehülfen benutzt ist:
„Zur Post durch N. N. am . . . . . ."

Diese Vermerke können unter Benutzung eines Stempels hergestellt werden und sind vom Notar zu unterschreiben. Der Vermerk der Geschäftsnummer in den Akten (Civilprozeßordnung (§. 211 Abs. 2) braucht nicht wiederholt zu werden, wenn das Schriftstück bereits mit dieser Nummer versehen ist.

§. 7.

Der Notar hat die ordnungsmäßige Ablieferung der Zustellungsurkunden (Civilprozeßordnung §. 212 Abs. 2) im Auge zu behalten und wegen etwaiger Herbeischaffung derselben das Nöthige, bei Postzustellungsurkunden insbesondere durch Veranlassung eines Laufschreibens zu bewirken.

§. 8.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §§. 175, 213, Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung §. 4) hat der Notar entweder selbst oder durch Vermittelung

Digitized by Google

eines an seinem Amtssitze wohnenden Gerichtsvollziehers zu bewirken.

Wird die Zustellung durch den Notar selbst bewirkt, so darf dies nur in der Art geschehen, daß er selbst entweder das Schriftstück am Postschalter einliefert oder, wenn es nicht mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen ist, in einen Postbriefkasten legt.

§. 9.

Insoweit die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt wird, sind für dessen Thätigkeit die Bestimmungen der §§. 19 bis 23 der Verfügung vom 26. Dezember 1899 maßgebend.

Der Gerichtsvollzieher erhält, sofern er nicht gemäß §. 3 Abs. 3 von dem Gerichtsschreiber beauftragt ist, in welchem Falle lediglich die Vorschriften der Verfügung vom 26. Dezember 1899 Anwendung finden, die ihm nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in amts- oder schöffengerichtlichen Sachen zustehenden Gebühren.

§. 10.

Zustellungen im Auslande sind durch Vermittelung des Amtsgerichts zu veranlassen. Diesem liegt die Anfertigung der im §. 202 der Civilprozeßordnung bezeichneten Ersuchungsschreiben ob.

§. 11.

Insoweit bei der Vermittelung einer Auseinandersetzung eine öffentliche Zustellung zulässig ist, muß deren Bewilligung bei dem Amtsgerichte nachgesucht werden. Die Zustellung wird auf die Bewilligung des Gerichts von dem Gerichtsschreiber besorgt.

§. 12.

Die durch eine Zustellung von Amtswegen entstandenen Auslagen hat der Notar den zur Zahlung der Kosten Verpflichteten in Rechnung zu stellen. Die Vorschrift des §. 80 b des deutschen Gerichtskostengesetzes findet in dem Verfahren vor den Notaren keine Anwendung.

§. 13.

Die erforderlichen Formulare für Postzustellungsurkunden können bei den Postbehörden, diejenigen für Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher bei den mit der Lieferung dieser Formulare für die Gerichte betrauten Druckereien bezogen werden.

§. 14.

Insoweit im Verfahren zur Vermittelung einer Auseinandersetzung (Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 30) eine Verfügung bekannt zu machen ist, ohne daß mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, hat es bei den Vorschriften des Artikel 1 der allgemeinen Verfügung des Ministeriums, betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Registerführung bei den Amtsgerichten, vom 6. Dezember 1899 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 293) sein Bewenden.

Hiernach wird in solchen Fällen die Bekanntmachung, soweit sie nicht zu Protokoll erfolgt, in der Regel durch Uebersendung mittelst einfachen Briefes oder durch Behändigung mittelst Boten ohne Beurkundung bewirkt.

Sind der Verfügung wichtige Urkunden beigegeben, so ist bei Uebersendung durch die Post der Brief mit der Bezeichnung „Einschreiben", geeigneten Falles, „gegen Rückschein", zu versehen. Die Behändigung durch einen Boten erfolgt in diesem Falle gegen Empfangsbescheinigung.

Der Notar kann jedoch die Bekanntmachung auch in den Fällen dieses Paragraphen durch Zustellung bewirken, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, wie z. B. bei Ladungen oder in anderen Fällen, in denen an die Nichtbefolgung der Verfügung Nachtheile geknüpft sind. Auch kann die Uebersendung mittelst eingeschriebenen Briefes oder die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung in anderen als den im dritten Absatze bezeichneten Fällen bewirkt werden.

In den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist.

Straßburg, den 8. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II A. 417. **Dr. Petri.**

---

(25) Verordnung
zur Ausführung des §. 15 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899.

Zur Ausführung des §. 15 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899 wird bestimmt, was folgt:

Von den sechs, durch die Gesellenausschüsse der Innungen zu wählenden Mitgliedern (Ersatzmännern) des Gesellenausschusses der Handwerkskammer sind
im Verwaltungsbezirk Ober-Elsaß 3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner,
im Verwaltungsbezirk Unter-Elsaß 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Verwaltungsbezirk Lothringen 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner
zu wählen.

Straßburg, den 13. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 3513. **von Schraut.**

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(26) Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend die Kontrole der Rebpflanzungen.

Auf Grund der §§. 1, 2, 3 und 12 des Gesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit und des §. 37 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 sowie nach Einsicht der Ministerial-Verordnung vom 18. September 1897, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Wurzel- und Blindreben (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 281), verordne ich für die nachbenannten von der Reblauskrankheit heimgesuchten oder bedrohten Gemeinden Bollweiler, Pfaffenheim, Rufach, Buschweiler, Häsingen, Hegenheim, Lutterbach, Pfastatt, Reiningen, Altthann, Bitschweiler, Leimbach, Rodern (Kreis Thann), Sennheim, Steinbach, Thann, Uffholz, Weiler (Kreis Thann), was folgt:

§. 1.

Jeder Eigenthümer, Pächter, Nießbraucher oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks, welcher beabsichtigt, auf demselben Reben zu pflanzen oder zur Erzielung von Wurzelreben Blindholz einzusetzen oder zur Anzucht von Reben Traubenkerne anzusäen, hat dem Bürgermeisteramt der Gemarkung, in welcher das Grundstück liegt, davon vor Beginn der Pflanzungs- oder Säearbeiten unter genauer Angabe der Lage und Kataster- bezw. Grundbuchbezeichnung des in Frage stehenden Grundstücks sowie der Größe der zu bepflanzenden oder zu besäenden Fläche entweder schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Es macht hierbei keinen Unterschied:

1. ob das zu bepflanzende oder zu besäende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht;
2. ob eine größere oder geringere Anzahl von Reben gepflanzt oder angesäet werden, oder ob eine vereinzelte Anpflanzung oder Ansäung an einem Hause oder in einem Garten stattfinden soll;
3. ob das zu verwendende Pflanzen- oder Saatmaterial von dem Anzeigenden selbst oder von einem dritten Besitzer gewonnen oder gezüchtet worden ist.

Ueber Anpflanzungen durch Einlegen von Trieben stehender Reben (Vergruben oder Provigniren) bedarf es einer Anzeige nicht.

§. 2.

Von den zur Anzeige nach §. 1 Verpflichteten ist nachzuweisen, woher und von wem, sowie in welcher Menge das zu pflanzende Rebholz oder die anzusäenden Traubenkerne bezogen worden sind. Sofern die Wurzel- oder Blindreben aus einer anderen, als derjenigen Gemarkung bezogen worden sind, in welcher das zu bepflanzende Grundstück liegt oder auf einem Markt gekauft sind, müssen Ursprungszeugnisse beigebracht werden. (§§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. September 1897, Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 281).

§. 3.

Ueber die Zulässigkeit der Pflanzung oder des Ansäens befindet der Bürgermeister. Ist derselbe in Reblausangelegenheiten nicht selbst sachverständig, so theilt er die Anzeige mit den Ursprungszeugnissen und sonstigen Nachweisen dem zuständigen Lokalbeobachter zur Begutachtung mit und trifft gemäß dem abgegebenen Gutachten seine Entscheidung.

Dem Anzeigenden ist entweder ein Erlaubnißschein zu ertheilen oder die Erlaubniß zur Pflanzung oder zum Ansäen schriftlich zu versagen.

Jede Anzeige und die darauf getroffene Entscheidung ist in ein vom Bürgermeister zu führendes Buch einzutragen und dem Lokalbeobachter mitzutheilen. Formulor 2.

§. 4.

Der Erlaubnißschein wird nur für das Betriebsjahr ausgestellt, d. h. für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres, und ist deshalb von Neuem zu erwirken, wenn eine Pflanzung oder das Ansäen im laufenden Betriebsjahr nicht oder nicht ganz zur Ausführung gelangt ist, oder wenn ein Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben in einem folgenden Jahre bewirkt werden soll.

Vor Empfang des Erlaubnißscheines darf mit der Anpflanzung von Blind- oder Wurzelreben oder mit dem Ansäen von Traubenkernen nicht begonnen werden.

§. 5.

Zur Vereinfachung und Verbilligung der Untersuchungen sind dieselben je in einer Gemeinde auf einmal vorzunehmen. Die betreffenden Bürgermeister haben dieserhalb für die nach §. 1 zu erstattenden Anzeigen eine Frist festzusetzen und sodann die Erklärungen der Weinbergbesitzer aus der Gemeinde gesammelt an den Lokalbeobachter abzugeben.

§. 6.

Der Erlaubnißschein ist zu versagen:

1. wenn die in §. 2 geforderten Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden;
2. wenn der Bezug des Rebholzes oder des Säematerials unter Zuwiderhandlungen gegen eine gesetzliche oder polizeiliche Vorschrift erfolgt ist;

Digitized by Google

3. wenn in dem zu bepflanzenden oder zu besäenden oder in einem, weniger als 100 Meter entfernten Grundstück oder an dem Pflanzen- oder Säematerial Erscheinungen wahrgenommen werden, welche auf das Vorhandensein der Reblaus schließen lassen;
4. wenn das Rebholz oder die zum Ansäen bestimmten Traubenkerne mit Rücksicht auf den Herkunftsort oder den Transportweg oder die Art des Rebholzes oder der Traubenkerne der Reblauskrankheit oder einer anderen Rebkrankheit verdächtig erscheinen.

Der Schein wird zurückgezogen, wenn einer der vorangeführten Versagungsgründe sich nachträglich als vorhanden herausstellt oder, wenn er auf Grund unrichtiger Angaben ausgestellt oder erschlichen worden ist.

§. 7.

Gegen die den Erlaubnißschein versagende Entscheidung des Bürgermeisters ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Gemeinde-Aufsichtsbehörde zulässig.

Letztere entscheidet nach Anhörung des Aufsichtskommissars in Reblausangelegenheiten endgültig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich etwa anzuordnender Vernichtungsmaßregeln.

§. 8.

Jeder Eigenthümer, Pächter, Nießbraucher oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks, welcher auf demselben amerikanische Reben oder Kreuzungen mit amerikanischen Reben oder auf amerikanischen Reben oder Kreuzungen gepfropfte Reben oder Ansäungen von Traubenkernen amerikanischer Reben oder Kreuzungen besitzt, hat dem Bürgermeisteramt der Gemarkung, in welcher das Grundstück liegt, davon jedes Jahr im Monat April unter genauer Angabe der Lage und Kataster- bezw. Grundbuchbezeichnung des betreffenden Grundstücks sowie der Größe der bepflanzten oder besäeten Fläche entweder schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind solche Anlagen amerikanischer Reben u. s. w., welche von der Landesverwaltung unterhalten werden oder unter deren besonderen Aufsicht stehen.

§. 9.

Wer ohne Erlaubnißschein eine Rebpflanzung anlegt oder Traubenkerne ansäet oder dieser Verordnung zuwider eine Rebpflanzung oder Ansäung von Traubenkernen unterhält oder die in §. 8 vorgeschriebene jährliche Anzeige nicht erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§. 10.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnungen vom 30. März 1898 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 123) und vom 15. März 1899 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 37) am 1. März 1900 in Kraft.

Colmar, den 3. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident

III. 601. **Prinz zu Hohenlohe.**

Formular I.

Eingegangen auf dem Bürgermeisteramt zu .....
am ..... 19 .....

Eingetragen ins Verzeichniß unter Nr. .....

Kurzer Hand dem Lokalbeobachter Herrn ..... zur gefl. Abgabe Ihres Gutachtens ergebenst zu übersenden,

.....

.....

.....

..... den .....

Der Bürgermeister

.....

Blatt 1.

Anzeige über Anpflanzung von Reben.

Herr ..... aus .....
erklärt hierdurch, daß er auf seinem Grundstücke in der Gemarkung ..... Gewann (Kanton) .....
..... ha ..... a ..... qm groß, im Kataster ..... Grundbuch*) eingetragen unter Section ..... Flur*) Nr. ..... Stück Wurzel-, Blind-*)Reben anzupflanzen beabsichtigt.

Die Reben stammen aus der Gemarkung .....
von Herrn .....

Anbei ..... Ursprungszeugniß**).

..... den ..... 19 .....

.....

(Unterschrift des Anzeigenden.)

Erklärung***).

Herr ..... in .....
bestätigt hierdurch, daß er dem Herrn .....
in ..... Stück Wurzel-, Blind-*)Reben,
stammend von seinem Grundstücke in der Gemarkung .....
Gewann (Kanton) ..... Sektion ..... Flur*) Nr. .....
des Katasters ..... Grundbuchs*) zu liefern beabsichtigt.

..... den ..... 19 .....

.....

(Unterschrift.)

Zur Beglaubigung:
Der Bürgermeister:

---

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

**) Beizubringen, wenn die Reben aus einer anderen Gemarkung stammen, als in welcher sie gepflanzt werden sollen.

***) Die Erklärung ist einzureichen, bezw. anzunehmen, wenn das Grundstück, von welchem die Reben stammen, in derselben Gemarkung liegt als das zu bepflanzende Grundstück.

Digitized by Google

Tag des Eingangs beim Lokalbeobachter: ..... 19 .....

Tag der Untersuchung des zu bepflanzenden Grundstücks ..... 19 .....

Tag der Untersuchung des Pflanzenmaterials: ..... 19 .....

Bemerkungen des Lokalbeobachters über seine Wahrnehmungen bei der Untersuchung.

Antrag auf Vertheilung — Versagung — der Erlaubniß ist an das Bürgermeisteramt ..... abgesandt am .....

Tag der wiederholten Untersuchung: ..... 19 .....

Blatt 1 bleibt in den Händen des Lokalbeobachters, Blatt 2 ist hier abzutrennen!

Digitized by Google

Nr. des Verzeichniſſes des Bürgermeiſteramts .....

Dem Lokalbeobachter, Herrn ..... nach Ertheilung — Verſagung — der Erlaubniß unter dem ..... ds. Mts. ergebenſt zurückgeſandt.

Der Bürgermeiſter

.....

Gutachten des Lokalbeobachters.

..... in .....

über die Pflanzung von Reben, welche ..... in ..... auszuführen gedenkt.

Grund zur Verſagung der Erlaubniß zur Anpflanzung nach §. 6 der Verordnung vom 3. Februar 1900 III 601, betr. die Kontrole der Rebpflanzungen liegt ..... vor.

Gründe der Verſagung:

.....

.....

Ich beantrage daher, die Erlaubniß wie untenſtehend zu ertheilen — verſagen.

....., den ..... 19 ....

.....

(Unterſchrift des Lokalbeobachters.)

Vom Bürgermeiſter nach Vollziehung des Erlaubnißſcheines hier abzutrennen!

Nr. .....
des Verzeichniſſes des Bürgermeiſteramts.

Erlaubnißſchein.

Herrn ..... in .....
wird auf ſeine Anzeige vom ..... hierdurch die Erlaubniß ertheilt, auf ſeinem Grundſtück in hieſiger Gemarkung, Gewann (Kanton) ..... ha ..... a ..... qm groß, Sektion ..... Flur ..... Nr. ..... des Kataſters ..... Grundbuchs ..... Stück Wurzel-, ... Blind-Reben, welche aus der Gemarkung ..... von H ..... in ..... ſtammen, anzupflanzen.

Dieſer Erlaubnißſchein verliert ſeine Gültigkeit mit dem 30. Juni 19 ....

....., den ..... 19 ....

Der Bürgermeiſter

(Siegel.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Datum der gemachten Anzeige.			Namen und Wohnort des Eigenthümers, von welchem das Pflanzholz stammt.		Gemarkung aus welcher das Pflanzholz stammt.	Das zu bepflanzende Grundstück ist bezeichnet im Kataster Grundbuch		Flächeninhalt.			Angabe, ob Blindholz oder Wurzelreben.	Stück zahl
	Tag.	Monat.	Jahr.				Section (Flur).	Nr.	ha	a	qm		
1	2			3	4	5	6					7	8

Formular II.

Namen	Wohnort des Eigenthümers des zu bepflanzenden Grundstücks.	Zahl der beigebrachten Ursprungs-Zeugnisse u. s. w.	Tag der Abgabe an den Lokalbeobachter.			Tag des Eingangs des Gutachtens des Lokalbeobachters.			Erlaubnißschein ist ertheilt am			Erlaubnißschein ist versagt am			Bemerkungen.
			Tag.	Monat	Jahr.	Tag.	Monat	Jahr.	Tag.	Monat	Jahr.	Tag.	Monat	Jahr.	
9	10	11	12			13			14			15			16

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 24. Februar 1900. | Nr. 8.

Das **Hauptblatt** enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Beiblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(27)

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 2 des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen für 1900 veröffentlichte Vereinbarung, betreffend die Abänderung der Ziffer 4 Lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 d. d. Mannheim, den 4. Juni 1898 verordne ich hiermit in Abänderung der Verordnung vom 10. August 1874 (Amtsblatt von 1874 Nr. 29 Seite 193), den Vollzug der revidirten Rheinschiffahrts-Akte betreffend, was folgt:

Bei der Ertheilung der Schifferpatente ist darauf zu achten, daß die Thatsachen, von deren Vorhandensein die Ertheilung eines Schifferpatentes, bezw. der in Artikel 18 der Rheinschiffahrts-Akte bezeichneten Bescheinigung abhängig ist, in glaubhafter Weise nachgewiesen werden. Die nach Ziffer 1 und 2 der Vereinbarung vom 4. Juni 1898 erforderlichen Nachweise sind in der Regel folgendermaßen zu erbringen:

1. Hinsichtlich der Fahrzeit durch Beurkundungen der Schiffseigner oder Schiffsführer, in deren Dienst die Schiffahrt praktisch ausgeübt wurde; die Beurkundungen sollen Angaben enthalten:
   a) über die Dauer des Dienstverhältnisses,
   b) über Beginn und Ende der einzelnen darin gemachten Reisen,
   c) über die von dem Schiffe dabei befahrenen Stromstrecken.
2. Hinsichtlich der für das Dampfschiffspatent erforderlichen praktischen Erlernung der Dampfschiffahrt durch eine von dem Dampfschiffskapitän, in dessen Dienste die Erlernung stattfand, ausgestellte Beurkundung;
3. Hinsichtlich der Ruderführung im Falle der Ziffer 1 Lit. c, der Vereinbarung vom 4. Juni 1898 durch eine Beurkundung oder zu Protokoll gegebene Erklärung des Führers oder des Personals der betreffenden Schiffe;
4. Hinsichtlich der Vollendung des vorgeschriebenen Lebensalters durch standesamtliche Beurkundung.
5. Ergeben sich Bedenken hinsichtlich der in Beurkundungen von Privatpersonen enthaltenen Angaben, so sind dieselben durch mündliche Einvernahme der Betreffenden und weitere Erhebungen aufzuklären.

Hierzu ist noch zu bemerken:

Unter einer Reise ist nicht jede einzelne zum Zweck der Ausführung eines Transportes von Gütern oder Menschen unternommene Fahrt zu verstehen, sondern es können darunter sehr wohl eine Mehrheit solcher aufeinander folgenden Fahrten verstanden werden. Erst dann ist die Reise als beendigt anzusehen, wenn das Schiff unbeschädigt und unbeladen daliegt und es sind alsdann zugleich mit der Beendigung der Reise die seither während derselben zurückgelegten Fahrstrecken summarisch einzutragen. Auch die Lade- und Löschzeit, sowie die während des Transportes in Folge Hochwassers, Eisganges, Niedrigwassers oder Unfalls pp. eingetretenen Unterbrechungen der Fahrt gehören zur Reise. Geringfügige Zwischenpausen, in welchen ein Schiff zwischen zwei Fahrten unbeschäftigt liegt, sind bei der Berechnung und Eintragung der Reise- bezw. Fahrzeit nicht in Abzug zu bringen.

Soweit die Zeit der praktischen Ausübung des Schiffahrtsgewerbes in die Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen, verschärften Bestimmungen über die Zulassung der Rheinschiffer fällt, können die erforderlichen Nachweise nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erbracht werden.

Digitized by Google

Als geeignet für die Erwirkung der im Falle des Nachsuchens eines Schifferpatentes an das Bestehen der Abgangsprüfung geknüpften Erleichterungen gemäß Ziffer 2 der Vereinbarung vom 4. Juni 1898 hat die Central-Kommission für die Rheinschiffahrt die Schifferschulen zu Mannheim, Haßmersheim, Eberbach, Neckar-Steinach, Miltenberg, Ruhrort und Rotterdam erklärt.

Colmar, den 13. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 1001. J. V.: **Sommer.**

c. Lothringen.

(28) Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend die Kontrole der Rebpflanzungen.

Auf Grund der §§. 1, 2, 3 und 12 des Gesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit und des §. 37 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juni 1888, sowie nach Einsicht der Ministerial-Verordnung vom 18. September 1897, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Wurzel- und Blindreben (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 281), verordne ich, was folgt:

§. 1.

Jeder Eigenthümer, Pächter, Nießbraucher oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks, welcher beabsichtigt, auf demselben Reben zu pflanzen oder zur Erziehung von Wurzelreben Blindholz einzusetzen oder zur Anzucht von Reben Traubenkerne anzusäen, hat dem Bürgermeisteramt der Gemarkung, in welcher das Grundstück liegt, davon vor Beginn der Pflanzungs- oder Säearbeiten unter genauer Angabe der Lage und Kataster- bezw. Grundbuch- (Eigenthumsbuch-)bezeichnung des in Frage stehenden Grundstücks sowie der Größe der zu bepflanzenden oder zu besäenden Fläche entweder schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Es macht hierbei keinen Unterschied:

1. ob das zu bepflanzende oder zu besäende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht;
2. ob eine größere oder geringere Anzahl von Reben gepflanzt oder angesäet werden, oder ob eine vereinzelte Anpflanzung oder Ansäung an einem Hause oder in einem Garten stattfinden soll;
3. ob das zu verwendende Pflanzen- oder Saatmaterial von dem Anzeigenden selbst oder von einem dritten Besitzer gewonnen oder gezüchtet worden ist.

Ueber Anpflanzungen durch Einlegen von Trieben stehender Reben (Vergruben oder Provigniren) bedarf es einer Anzeige nicht.

§. 2.

Von den zur Anzeige nach §. 1 Verpflichteten ist nachzuweisen, woher und von wem, sowie in welcher Menge das zu pflanzende Rebholz oder die anzusäenden Traubenkerne bezogen worden ist. Sofern die Wurzel- oder Blindreben aus einer anderen, als derjenigen Gemarkung bezogen worden sind, in welcher das zu bepflanzende Grundstück liegt oder auf einem Markt gekauft sind, müssen Ursprungszeugnisse beigebracht werden (§§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. September 1897, Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 281).

§. 3.

Ueber die Zulässigkeit der Pflanzung oder des Ansäens befindet der Bürgermeister. Ist derselbe in Reblausangelegenheiten nicht selbst sachverständig, so theilt er die Anzeige mit den Ursprungszeugnissen und sonstigen Nachweisen dem zuständigen Lokalbeobachter zur Begutachtung mit und trifft gemäß dem abgegebenen Gutachten seine Entscheidung.

Dem Anzeigenden ist entweder ein Erlaubnißschein zu ertheilen oder die Erlaubniß zur Pflanzung oder zum Ansäen schriftlich zu versagen.

Jede Anzeige und die darauf getroffene Entscheidung ist in ein vom Bürgermeister zu führendes Buch einzutragen und dem Lokalbeobachter mitzutheilen.

§. 4.

Der Erlaubnißschein wird nur für das Betriebsjahr ausgestellt, d. h. für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres, und ist deshalb von Neuem zu erwirken, wenn eine Pflanzung oder das Ansäen im laufenden Betriebsjahr nicht oder nicht ganz zur Ausführung gelangt ist, oder wenn ein Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben in einem folgenden Jahre bewirkt werden soll.

Vor Empfang des Erlaubnißscheines darf mit der Anpflanzung von Blind- oder Wurzelreben oder mit dem Ansäen von Traubenkernen nicht begonnen werden.

§. 5.

Der Erlaubnißschein ist zu versagen:

1. wenn die in §. 2 geforderten Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden;
2. wenn der Bezug des Rebholzes oder des Säematerials unter Zuwiderhandlungen gegen eine gesetzliche oder polizeiliche Vorschrift erfolgt ist;
3. wenn in dem zu bepflanzenden oder zu besäenden oder in einem, weniger als 100 Meter entfernten Grundstück oder an dem Pflanzen- oder Säematerial Erscheinungen wahrgenommen werden, welche auf das Vorhandensein der Reblaus schließen lassen;

Digitized by Google

4. wenn das Rebholz oder die zum Ansäen bestimmten Traubenkerne mit Rücksicht auf den Herkunftsort oder den Transportweg oder die Art des Rebholzes oder der Traubenkerne der Reblauskrankheit oder einer anderen Rebkrankheit verdächtig erscheinen.

Der Schein wird zurückgezogen, wenn einer der vorangeführten Versagungsgründe sich nachträglich als vorhanden herausstellt oder, wenn er auf Grund unrichtiger Angaben ausgestellt bezw. erschlichen worden ist.

§. 6.

Gegen die den Erlaubnißschein versagende Entscheidung des Bürgermeisters ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Gemeinde-Aufsichtsbehörde zulässig.

Letztere entscheidet nach Anhörung des Aufsichtskommissars in Reblausangelegenheiten endgültig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich etwa anzuordnender Vernichtungsmaßregeln.

§. 7.

Jeder Eigenthümer, Pächter, Nießbraucher oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks, welcher auf demselben amerikanische Reben oder Kreuzungen mit amerikanischen Reben oder auf amerikanischen Reben oder Kreuzungen gepfropfte Reben oder Ansäungen von Traubenkernen amerikanischer Reben oder Kreuzungen besitzt, hat dem Bürgermeisteramt der Gemarkung, in welcher das Grundstück liegt, davon jedes Jahr im Monat April unter genauer Angabe der Lage und Kataster- bezw. Grundbuchbezeichnung des betreffenden Grundstücks sowie der Größe der bepflanzten oder besäeten Fläche entweder schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind solche Anlagen amerikanischer Reben u. s. w., welche von der Landesverwaltung unterhalten werden oder unter deren besonderen Aufsicht stehen.

§. 8.

Wer ohne Erlaubnißschein eine Rebpflanzung anlegt oder Traubenkerne ansäet oder dieser Verordnung zuwider eine Rebpflanzung oder Ansäung von Traubenkernen unterhält oder die in §. 7 vorgeschriebene jährliche Anzeige nicht erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§. 9.

Meine Verordnungen vom 16. Dezember 1897 und vom 23. Januar 1899, betreffend die Kontrole der Rebpflanzungen (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1897 A. S. 324 ff. und 1899 A. S. 7), werden aufgehoben.

§. 10.

Diese Verordnung tritt in den in der Anlage benannten weinbautreibenden Gemeinden des Bezirks am 1. März 1900 in Kraft.

Anl. 2.

Metz, den 7. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident

VI. 357 a. Frhr. **von Hammerstein.**

(S. Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899 A, S. 8—11.)

---

(29) Bezirks-Polizeiverordnung,

betreffend die Ueberwachung der Anlagen von Amerikanerreben.

Auf Grund der §§. 1, 2 und 12 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, verordne ich was folgt:

§. 1.

Jeder Eigenthümer, Pächter, Nießbraucher oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks, welcher auf demselben amerikanische Reben oder Kreuzungen mit amerikanischen Reben oder auf amerikanischen Reben oder Kreuzungen gepfropfte Reben oder Ansäungen von Traubenkernen amerikanischer Reben oder Kreuzungen besitzt, hat dem Bürgermeisteramt der Gemarkung, in welcher das Grundstück liegt, davon jedes Jahr im Monat April unter genauer Angabe der Lage und Kataster- beziehungsweise Grundbuchbezeichnung des betreffenden Grundstücks, sowie der Größe der bepflanzten oder besäeten Fläche entweder schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind solche Anlagen amerikanischer Reben u. s. w., welche von der Landesverwaltung unterhalten werden oder unter deren besonderen Aufsicht stehen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§. 3.

Die Verordnung tritt am 1. März 1900 in Kraft und erstreckt sich auf alle Gemeinden des Bezirks, soweit in ihnen nicht die Verordnung vom 7. Februar d. Js., betreffend die Kontrole der Rebpflanzungen, Geltung hat.

Metz, den 7. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident

VI. 357 b. Frhr. **von Hammerstein.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 8. März 1900. | Nr. 9.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(30)

Anschließend an meine Bekanntmachung vom 6. Dezember 1898 U 608[1] — Hauptblatt 1898 S. 227 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter die klassirten geschichtlichen Denkmäler von Elsaß-Lothringen aufgenommen worden sind:

im Kreise Rappoltsweiler, Gemeinde Reichenweier, das Oberthor, der Dolder, die alte Mauer bis zum Diebesthurm, der Diebesthurm und das ehemalige Schloß.

Straßburg, den 23. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
U. 86. **von Puttkamer.**

---

(31) Bekanntmachung,
betreffend die Kosten der Fortführungsvermessungen der Katasterverwaltung.

Die Kosten für Fortführungsvermessungen und für Lieferung und Setzen der hierbei zur Verwendung kommenden Steine sollen in Zukunft gleichzeitig zur Einziehung gelangen. Zu diesem Behufe wird hiermit bestimmt, daß für die Folge zu der Benachrichtigung der Verpflichteten über die ihnen zur Last fallenden Vermessungs- und Vermarkungskosten an Stelle des in der Bekanntmachung vom 17. Juni 1891 (Amtsbl. S. 109) vorgeschriebenen Musters B das nachfolgende Muster B[1] zu benutzen und gleichzeitig mittelst eines Schreibens nach Muster B[2] das betreffende Bürgermeisteramt zur Zahlung und Wiedereinziehung der nach §. 28 und 29 der Feldgeschworenen-Ordnung vom 3. Juli 1886 (Amtsbl. Nr. 31 S. XIX) von den Eigenthümern zu ersetzenden Vermarkungskosten zu ersuchen ist.

Straßburg, den 23. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 2107. **von Schraut.**

Muster B¹.

....., den ..... 19 ....

An

den Herrn .....

in

.....

P. D. S.

unfrei.

Ich theile Ihnen ergebenst mit, daß die Meßurkunde Nr. ..... über die von ..... in Ihrem Auftrage ausgeführte Vermessung der Parzelle ..... Flur ..... der Gemarkung ..... heute an die Steuerkasse ..... abgegeben worden ist, bei welcher Sie dieselbe gegen Entrichtung der für Vermessung zu zahlenden Gebühren von ..... ℳ. ..... Pfg. in Empfang nehmen wollen.

Die Meßurkunde ist beim Antrage auf Eintragung der Eigenthumsübergänge in das Grundbuch an das Amtsgericht (Grundbuchamt) abzugeben.

Gleichzeitig theile ich Ihnen mit, daß Sie außer den vorbezeichneten Vermessungskosten noch an die Gemeindekasse ..... zu zahlen haben:

a) für von der Gemeinde gelieferte ..... Steine zu je ..... ℳ. = ... ℳ. ..... Pfg.

b) Bezüge der Feldgeschworenen für das Setzen der Steine pp. . . . . „ ..... „

Im Ganzen. . . . . ℳ. ..... Pfg.

Der Gemeinderechner wird diesen **letzteren** Betrag von Ihnen besonders einziehen.

Der Fortführungsbeamte.

Bemerkung.

Von den Vermessungskosten im Betrage von ℳ .....
und den Vermarkungskosten mit. . . . . „ .....

Zusammen. . . . ℳ .....

entfallen auf 1. ..... ℳ .....
2. ..... „ .....
3. ..... „ .....
4. ..... „ .....

Digitized by Google

Muſter B 2.

....., den 19

An

den Herrn Bürgermeiſter

in

fr. lt. Averſ. .....

(unter Umſchlag des Herrn Kaſſeninſpektors in .....)

Ich theile Ihnen ergebenſt mit, daß bei Errichtung der Meßurkunde Nr. .....

(Flur..... Nr..... Gewann .....)

der dortigen Gemarkung folgende Vermarkungsgebühren entſtanden ſind:

a) ..... Stück Parzellenſteine zu je ..... M. ..... = ... M. ..... Pfg.

b) dem Feldgeſchworenen ..... = ... „ ..... „

c) „ „ ..... = ... „ ..... „

Im Ganzen ..... M. ..... Pfg.

Dieſer Betrag iſt von dem .....

..... einzuziehen.

Die Bezüge der Feldgeſchworenen ſind noch zu bezahlen.

Der Fortführungsbeamte.

....., den 19

Dem Herrn Gemeinderechner:

a) zur Einziehung des vorbezeichneten Betrages und Vereinnahmung bei Kap. ..... Titel ..... Nr. ..... des ..... Budgets.

b) zur Zahlung der vorbezeichneten Bezüge an die genannten Feldgeſchworenen und Verausgabung bei Kap. ..... Titel ..... Nr. ..... des ..... Budgets.

Der Bürgermeiſter.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 10. März 1900. | Nr. 10.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(32)

Zur Regelung der Geschäftsführung der Kaiserlichen Hauptstation für Erdbebenforschung in Straßburg wird Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Der Kaiserlichen Hauptstation für Erdbebenforschung steht ein Direktor vor. Als solcher wird der Direktor eines der zur Universität gehörenden Institute berufen. Unter der Leitung und Mitwirkung des Direktors werden die Arbeiten der Hauptstation durch Mitarbeiter (Assistenten) ausgeführt.

§. 2.

Dem Direktor liegt ob:

1. die Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten der Station,
2. die Anschaffung, Prüfung und Beaufsichtigung der Instrumente unter der Beihülfe der Assistenten,
3. die Leitung der Arbeiten in den Sammlungen und in der Bibliothek,
4. die Redaktion der Veröffentlichungen sowie Mitarbeit an denselben,
5. die Erstattung eines Jahresberichts über die Arbeiten der Station,
6. der Erlaß der zur Regelung der Dienstobliegenheiten der Assistenten und des Dieners erforderlichen Geschäftsanweisungen,
7. die Korrespondenz, die Abfassung von Gutachten und Lokalbesichtigungen unter Mithilfe der Assistenten.

§. 3.

Zur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht über die Station ist der Kurator der Universität Straßburg unter Mitwirkung für die Universitätsangelegenheiten bestehenden oberen Verwaltung und Aufsicht berufen.

Der geschäftliche Verkehr des Direktors mit den vorgesetzten Behörden findet unter Vermittlung des Kurators — unter dessen Briefumschlag — statt.

§. 4.

Dem Kurator fällt die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten der Station zu, auch wird ihm das Recht der Anweisung auf den Etat derselben mit der Maßgabe übertragen, daß die für den sächlichen Aufwand bewilligten Geldbeträge auf Anweisung des Direktors der Station unter Mitzeichnung des Kurators oder des von demselben bezeichneten Kontrolbeamten zur Zahlung gelangen.

§. 5.

Die Beurlaubung der Assistenten und des Dieners erfolgt bis zu 14 Tagen durch den Direktor, bis zu 6 Wochen durch den Kurator der Universität, darüber hinaus durch den Staatssekretär.

§. 6.

Die Vertheilung des Jahresberichts und der Veröffentlichungen der Hauptstation erfolgt nach einem von dem Direktor derselben aufzustellenden und von dem Kurator zu genehmigenden Plane.

Straßburg, den 1. März 1900.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

---

(33) **Bekanntmachung,**
betreffend Zahlungen für die Landesversicherungsanstalt.

Gemäß §. 64 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt S. 463) und der Ausführungsverordnung dazu vom 8. November 1899 (Amtsblatt S. 138) sind die unteren Verwaltungsbehörden (in Städten

von über 10 000 Einwohnern die Bürgermeister, im Uebrigen die Kreisdirektoren) ermächtigt worden, die den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zustehenden Bezüge, sowie die sonstigen, in dem Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden erwachsenden baaren Auslagen, wozu auch Gebühren von Zeugen und Sachverständigen gehören, zur Zahlung für Rechnung der Landesversicherungsanstalt auf die für ihren Sitz zuständigen Steuerkassen anzuweisen.

In den den Steuerkassen zuzustellenden Kostenrechnungen sind:

a) die Zusammensetzung des Kostenbetrages,
b) die betreffende Rentensache und
c) sofern es sich um ein Ersuchen der Landesversicherungsanstalt handelt, Datum und Geschäftsnummer des betreffenden Schreibens

anzugeben.

Die den Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zu gewährenden Vergütungen sind durch §. 16 des Statuts der Landesversicherungsanstalt vom 21. Dezember 1899 wie folgt festgesetzt worden:

1. als Ersatz für Reisekosten:
   a) soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Rückfahrkarte II. Klasse oder, wenn Rückfahrkarten nicht benutzt werden können, die Kosten einer Fahrkarte II. Klasse für die Hinreise und Rückreise;
   b) soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, zwanzig Pfennig für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung;
2. als Ersatz sonstiger baarer Auslagen, welche ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsen, für einen halben Tag zwei Mark, für einen ganzen Tag fünf Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von drei Mark;
   innerhalb des Wohnorts oder bis zu einer Entfernung von zwei Kilometern von demselben Ersatz der ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsenen baaren Auslagen.

Außer den in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bezügen wird den Vertretern der Versicherten der ihnen nachweislich entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber zur Höhe von täglich zwei Mark, vergütet, den Vertretern der Arbeitgeber aber eine weitere Entschädigung (für Zeitverlust u. s. w.) nicht gewährt.

Die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen, sofern solche beansprucht werden, sind nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzblatt 1898 S. 689) festzusetzen.

Die Steuerkassen haben die Zahlungen in gleicher Weise, wie die bei den Schiedsgerichten entstehenden Kosten (Bekanntmachung vom 15. Mai 1893, Amtsblatt S. 190) der Landeshauptkasse aufzurechnen.

Straßburg, den 25. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.
J. A.: **Harff.**
III. 2325.

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

I. A. 1745.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(34)

Durch Beschluß vom Heutigen IV. 1286 ist die Gemeinde Weiler im Kreise Schlettstadt ermächtigt worden, am ersten Mittwoch des Monats Februar j. Js. einen weiteren Jahrmarkt, verbunden mit Viehmarkt, abzuhalten.

Straßburg, den 2. März 1900.

Der Bezirkspräsident
Halm.

IV. 1286.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 17. März 1900. | Nr. 11.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(35) **Bekanntmachung,**

betreffend die anderweite Feststellung einer Bauschsumme für die Porto- und Gebührenbeträge auf portopflichtige Sendungen, welche von den Staatsbehörden frankirt abgesandt werden.

Mit Rücksicht auf die nach dem Reichsgesetze vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715) am 1. April d. Js. eintretenden Aenderungen im Posttagwesen soll vom 1. April d. Js. ab eine neue Feststellung der Bauschsumme für Porto- und Gebührenbeträge, welche von elsaß-lothringischen Behörden oder den einzelnen, eine solche vertretenden Beamten frankirt abzusenden sind, erfolgen.

Die neue Bauschsumme, welche sich nur auf Sendungen an im Deutschen Reiche wohnende Empfänger erstreckt, soll vom 1. April d. Js. an gezahlt und auf Grund derjenigen portopflichtigen Sendungen ermittelt werden, welche in der Zeit vom 1. September bis 30. November d. Js. frankirt abgesandt und mit der Bezeichnung „frei laut Aversum Nr. 19" versehen werden.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle vom 1. April d. Js. ab bei den Postanstalten einzuliefernden Sendungen der nachfolgenden Amtsstellen, wobei die neu hinzutretenden Stellen in fetter Schrift hervorgehoben sind:

1. der Statthalter und dessen Büreau,
2. der Staatssekretär und das Ministerium, einschließlich des Kaiserlichen Raths, der Straßburger Korrespondenz, des Statistischen Büreaus, des Vorstandes der Gefängnißverwaltung, der Prüfungskommissionen für die forstliche erste und zweite Prüfung, **für Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Feldmesser,** des Forsteinrichtungsbüreaus, der Landesschuldenverwaltung **und der Berufungskommission für die Gewerbesteuer,**
3. der Staatsrath,
4. der Landesausschuß,
5. die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, einschließlich aller wissenschaftlichen Institute derselben,
6. die Universitäts- und Landesbibliothek, einschließlich der Kasse,
7. die Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts,
8. die Direktionen für die geologische Landesuntersuchung und **des meteorologischen Landesdienstes, sowie die Hauptstation für Erdbebenforschung in Straßburg,**
9. der Oberschulrath,
10. **die Kreisschulinspektoren,**
11. **die Taubstummenanstalt in Metz,**
12. die Lehrerbildungsanstalten (Seminare und Präparandenschulen),
13. die Bezirkspräsidien, einschließlich der Forstabtheilungen, der Bezirksräthe, der Bezirksunterrichtsräthe, der Prüfungskommissionen für Apothekergehülfen und Hebammen,
14. die Kreisdirektionen, einschließlich der Kasseninspektoren.

    Zu 13 und 14 einschließlich der Sendungen, welche die Bezirkspräsidenten und Kreisdirektoren als Vorsitzende der landwirthschaftlichen Bezirks- und Kreisvereine an Staatsbehörden richten.
15. die Polizeidirektionen,
16. die Kantonalpolizeikommissare und die Grenzpolizeikommissare,
17. die Gendarmeriebrigade, die Distriktsoffiziere, die Beritte (Oberwachtmeister) und die Gendarmeriestationen,
18. die Kreisärzte,
19. die Waiseninspektoren,
20. die Gewerbe-Aufsichtsbeamten,
21. die Bergrevierbeamten,
22. das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft

bei demſelben, einſchließlich der Kommiſſionen für die erſte juriſtiſche und die Staatsprüfung, ſowie zur Prüfung für das Notariat und das Gerichtsſchreiberamt,
23. die Landgerichte und die Staatsanwaltſchaft bei denſelben,
24. die Amtsgerichte (**Amtsgefängniſſe**) und die Staatsanwaltſchaft bei denſelben (Amtsanwälte),
25. die Straf-, Gefängniß-, Erziehungs- und Beſſerungsanſtalten, ſowie das Landesarbeitshaus,
26. die Disziplinarkammern für Landesbeamte und Lehrer,
27. der Landesthierarzt und die Kreisthierärzte,
28. das Landgeſtüt,
29. die landwirthſchaftliche Verſuchsſtation in Colmar,
30. die landwirthſchaftliche Schule in Rufach,
31. die Hufbeſchlagſchulen (Metz und Straßburg),
32. der Aufſichtskommiſſar in Reblausangelegenheiten,
33. die Fiſchzuchtanſtalt in Hüningen,
34. die Bezirks- und Kreisbauinſpektoren,
35. die Wegemeiſter,
36. die Waſſerbauinſpektoren, die Brückenmeiſter, die Dammmeiſter, die Strom- und Kanalaufſeher, ſowie der Telegraphenaufſeher zu Straßburg,
37. die Meliorations-Bauinſpektoren,
38. die Wieſenbaumeiſter, die Stauweiher- und Flußaufſeher,
39. die Techniſche Schule in Straßburg und **die Maſchinenbauvorſchule in Mülhauſen**,
40. die Aichungsinſpektion und die Aichämter,
41. die Oberförſter, Revierförſter und **Förſter**,
42. die Direktion der Zölle und indirekten Steuern,
43. die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter mit den Abfertigungsſtellen,
44. die Oberſteuer- und Obergrenzkontroleure,
45. die Nebenzollämter (mit Ausnahme von Baſel),
46. die Steuerämter und Salzſteuerämter,
47. die Uebergangsſteuererheber,
48. **die Direktion der Verkehrsſteuern, einſchl. der Hauptbuchhalterei und des Oberinſpektors der Verkehrsſteuern in Straßburg**,
49. **die Inſpektoren der Verkehrsſteuern**,
50. **die Verkehrsſteuer-Aemter (zugleich Forſtkaſſen)**,
51. die Direktion der direkten Steuern, des Kataſter- und Vermeſſungsweſens,
52. die Steuerkontroleure,
53. die Steuerkaſſen, einſchließlich der mit ſolchen verbundenen Forſtkaſſen, der Kaſſen der landwirthſchaftlichen Anſtalten in **Colmar** und Rufach, der Kaſſe der Fiſchzuchtanſtalt in Hüningen und der Kaſſe der Techniſchen Schule hierſelbſt,
54. die Kataſterkontroleure, Perſonalvorſteher des Kataſter- und Vermeſſungsweſens, **Bezirksfeldmeſſer und ſonſtigen Kataſterfortführungsbeamten**,
55. die Landeshauptkaſſe,
56. die Staatsdepoſitenverwaltung,
57. die Kaiſerliche Tabackmanufaktur in Straßburg.

Zum Zwecke der Feſtſtellung der Bauſchſumme werden die Portobeträge während der Zeit vom 1. September bis 30. November d. Js. vermerkt. Während dieſer Zeit darf ſeitens der vorgenannten Behörden und Beamten von der Verwendung von Freimarken oder von der Auflieferung der Briefe u. ſ. w. durch die Briefkaſten kein Gebrauch gemacht werden. (Sendungen, welche ein Privatintereſſe betreffen und deshalb als Portopflichtige Dienſtſache unfrankirt abzulaſſen wären, können mit den von der Privatperſon eingeſandten Marken frankirt werden, ſie müſſen aber als Portopflichtige Dienſtſache bezeichnet und dem Poſtamte mit vorgelegt werden.) Die abzulaſſenden Sendungen ſind ohne Unterſchied bei der Annahmeſtelle der Poſtanſtalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Poſtanſtalten ſich befinden, bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach vorheriger Verſtändigung zwiſchen dem Vorſteher der Hauptpoſtanſtalt und dem Vorſteher der betreffenden Behörde u. ſ. w. dazu bezeichnet wird. Hat die abſendende Behörde u. ſ. w. jedoch ihren Sitz im Landbeſtellbezirke, ſo kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, ſoweit derſelbe zur Einſammlung der Sendungen berechtigt iſt.

Die abſendende Behörde u. ſ. w. läßt die zur frankirten Abſendung beſtimmten Poſtſendungen in ein Portobuch nach nachſtehendem Formular eintragen. Der auflieferndn Behörde u. ſ. w. liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einſchreibſendungen, Poſtanweiſungen, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe ſind, neben der in Spalte 3 erfolgenden ſummariſchen Eintragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Poſt der Annahmeſtelle mit vorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, ſo iſt dieſem das mit den Eintragungen verſehene Buch mitzugeben, welches er bei dem nächſten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte trägt das Gewicht der Packete in Spalte 5 ein und verzeichnet die ſämmtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6, und zwar hinſichts der gewöhnlichen Briefſendungen ſummariſch, hinſichts der übrigen, in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Poſtanſtalt führt gegenüber dem Portobuche der Behörde u. ſ. w. eine Gegenrechnung, in welche die Poſt-Annahmeſtelle den Tag der Einlieferung und die Porto- und Gebührenbeträge ſummariſch verzeichnet.

Zu den bei Feſtſtellung einer Bauſchſumme zu berückſichtigenden Beträgen gehören auch:

a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbeſtellbezirke der Aufgabe-Poſtanſtalt,
b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weiterſendung mit der Poſt beſtimmten Sendungen, ſoweit die Sendungen über-

haupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,

c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,

d) die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen (Verfügung des Reichspostamts vom 26. Oktober 1899, Amtsbl. S. 145), kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde u. s. w. und in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen. In gleicher Weise sind für frankirte Nachnahmesendungen bei der Aufgabepostanstalt nicht nur das Porto und die Vorzeigegebühr, sondern auch die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge anzusetzen. Den Behörden u. s. w., von welchen die Nachnahmesendungen herrühren, werden demgemäß die eingezogenen Summen unverkürzt überwiesen. Wenn Briefe mit Zustellungsurkunde oder Nachnahmesendungen, welche in der Ermittelungszeit aufgeliefert worden sind, als **unbestellbar** zurück kommen, so sind die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde oder die Geldübermittelungsgebühr in den Portobüchern u. s. w. abzusetzen.

Bei Feststellung einer Bauschsumme kommen folgende Gebühren **nicht** in Betracht:

1. die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten. (Das Bestellgeld ist von den eine Amtskostenvergütung beziehenden Beamten, welche die eingehenden Sendungen nicht abholen lassen, aus der Amtskostenvergütung zu decken);
2. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern es nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde u. s. w. baar zu entrichten;
3. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten;
4. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge, sowie bei Postaufträgen zur Accepteinholung das Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels;
5. das Porto und gegebenenfalls die Versicherungsgebühr für nach- oder zurückzusendende Packete und Werthbriefe; diese Gebühren sind daher bei der Nach- oder Rücksendung der ursprünglich mit dem Vermerk „Frei laut Aversum" versehenen Sendungen stets anzusetzen und einzuziehen.

Die Behörden und Beamten, welche bisher in die Aversionirung **nicht** eingeschlossen waren, haben die bisherigen Portobücher für Sendungen an im Deutschen Reiche wohnende Empfänger nur bis zum Abende des 31. **März** d. Js. zu benutzen. Von da ab werden solche nur für Sendungen nach dem Auslande verwendet.

Am 1. **September** 1900 werden die neuen Portobücher für Sendungen an im Deutschen Reiche wohnende Empfänger in Gebrauch genommen und bis zum 30. **November** 1900 fortgeführt. Am Abend des letzteren Tages werden dieselben abgeschlossen, von der Staatsbehörde bezw. dem betreffenden Beamten in Spalte 6 aufgerechnet und mit **einer Bescheinigung über die Richtigkeit und die richtige Aufrechnung** versehen am 1. **Dezember** 1900 der Postanstalt übergeben.

Eine Zahlung dieses Portos findet nicht statt, vielmehr wird die auf Grund der Ermittelungen festzusetzende Bauschsumme bereits vom 1. April 1900 ab bezahlt werden.

In der Zeit vom 1. **April bis 31. August** 1900 und **vom 1. Dezember** 1900 ab sind die Sendungen der, der Aversionirung unterzogenen Art ohne Anschreibung in beliebiger Weise zur Auflieferung zu bringen. Die Sendungen sind **sowohl während der Ermittelungszeit, wie auch später auf der Adresse in der unteren linken Ecke** mit dem Vermerk: „**frei laut Aversum Nr. 19**" und der Bezeichnung der absendenden Behörde pp. zu versehen. Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels der absendenden Behörde als geeignet zur unentgeltlichen Beförderung im Einzelnen erweisen. Postkarten sind auf der Vorderseite, Postanweisungen und Packet-Begleitadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume mit einem Abdruck des Dienststempels u. s. w. zu versehen. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne, eine Staatsbehörde vertretende Beamte mit einem Dienstsiegel nicht versehen ist, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde und bei Packeten muß der Vermerk „fr. lt. Aversi. Nr. 19" auch auf die Aufschriftsseite der Zustellungsurkunde und in die Aufschrift der Packete gesetzt werden; auf den Zustellungsurkunden und den Packeten selbst ist ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk nicht erforderlich.

Den Behörden und Beamten ist gestattet, den Ver-

merk „fr. lt. Aversum Nr. 19“ und die Bezeichnung der absendenden Behörde pp. mittels eines Stempels auf die Sendungen drucken zu lassen. Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel in der Regel entbehrlich, weil der Ort aus dem Postaufgabestempel und aus dem Dienststempel hervorgeht. Behörden und Beamte, welche außerhalb des Amtssitzes dienstlich beschäftigt sind, können die Sendungen außerhalb der Ermittelungszeit auch bei anderen Postämtern innerhalb Elsaß-Lothringen aufgeben.

Den Behörden und Beamten, deren Sendungen in das Aversum eingeschlossen werden, wird ein Abdruck dieser Bekanntmachung und das Formular zum Portobuche durch die vorgesetzte Behörde zugesandt werden. Sollte letzteres nicht rechtzeitig eingehen oder nicht ausreichen, so ist dasselbe mit der Feder herzustellen oder in gleicher Weise durch Einlagebogen zu ergänzen.

Die Bekanntmachung vom 20. November 1894 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 265) findet keine Anwendung mehr.

Allgemeine Bestimmung.

Sendungen, welche an sich die Portofreiheit genießen, sind in die Portobücher nicht aufzunehmen und insbesondere während der Ermittelungszeit auch nicht mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 19“ zu versehen. Es sind dies alle Sendungen in Reichsdienstsachen, welche an eine Reichsbehörde gerichtet werden, sowie alle Sendungen in Bundesrathssachen, in Militär- und Marineangelegenheiten. Diese Sendungen sind als Reichsdienstsache, Bundesrathssache, Militär- oder Marinesache auf der oberen linken Ecke der Adresse zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu verschließen.

Welche Sendungen unfrankirt abzulassen sind, richtet sich nach der Anweisung vom 3. Juni 1874 (Bekanntm.-Bl. S. 45). Vergl. auch Nr. 1 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1886 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 45).

Gehen Sendungen von untergebenen Beamten ein, welche deren persönliche Angelegenheiten (Versetzung, Urlaub, Einkommen pp.) betreffen und mißbräuchlich mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 19“ versehen sind, so sind die Umschläge mit desfallsigem Vermerk an die Postanstalt zur Einziehung des Portos von dem Absender zurück zu geben. Während der Ermittelungszeit ist die Absetzung des Portos in dem Portobuche herbeizuführen. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn portofreie Sendungen (s. oben) mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 19“ eingehen.

Sonderbestimmung für die Steuerkassen.

In die Bauschsumme sind auch diejenigen Sendungen zwischen den Steuerkassen einzuschließen und demnach vom 1. April 1900 ab unter Anwendung der Aufschrift „frei laut Aversum Nr. 19“ abzulassen, welche die Zustellung von Steuerzetteln oder die Uebersendung der bei ihnen für andere Steuerkassen eingezahlten Gefälle betreffen. Die Oberpräsidial-Verfügung vom 5. September 1874 (Bekanntm.-Blatt S. 81) tritt vom 1. April 1900 ab außer Geltung.

Straßburg, den 11. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
J. V.:
von Schraut.

III. 3162.

Postamt: .....

(Dieses Portobuch ist am 1. Dezember 1900 von der Behörde ꝛc. abzuschließen, auf die Richtigkeit, auch der Aufrechnung, zu bescheinigen und **an das Postamt** abzugeben.)

Portobuch

de ..... in .....

behufs Feststellung einer Bauschsumme.

Beginn der Ermittelungszeit: **1. September 1900.**

Dauer der Ermittelung: **bis 30. November 1900.**

1	2	3	4	5	6
Datum.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefsendungen.	Stückzahl der sonstigen Sendungen.	Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, sowie der Packete mit und ohne Werthangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und bz. Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Werthes.	Gewicht der Packete. kg | g	Porto- und Gebührenbetrag. ℳ | ₰

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 24. März 1900. | Nr. 12.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(36)

In Ausführung der Bestimmungen in §. 13 Abs. 2 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember v. Js. — Reichs-Gesetzblatt Nr. 51 Seite 705 u. ff. — werden als Verwaltungsbehörden, bei denen die Ersatzansprüche aus den §§. 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes geltend zu machen sind, die Kreisdirektoren, beziehungsweise in den Städten Straßburg, Mülhausen und Metz die Polizeidirektoren bezeichnet.

Straßburg, den 12. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
IV. 2073 I. **von Puttkamer.**

---

(37) **Verfügung,**
betreffend die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen.

Die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899, S. 39) wird hierdurch nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses abgeändert und ergänzt. Die neuen Taxpreise kommen vom 1. April d. Js. an zur Anwendung.

Straßburg, den 18. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 2708. **von Puttkamer.**

Abänderungen und Ergänzungen der Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10 erhält folgenden Zusatz:

Bei der Abgabe anderer, in der Taxe nicht aufgenommenen Arzneimittel ist der Ein- und Verkaufspreis eines gleichartigen in der Taxe aufgeführten Mittels der Berechnung zu Grunde zu legen; das Arzneimittel dessen Preise als Grundlage gedient haben, ist auf dem Recept zu vermerken.

Taxen der Arzneimittel.

Erniedrigt im Preise sind:

		ℳ	₰
Acetanilidum	100 Gramm	—	70
Acidum sulfanilicum	1 »	—	05
Airolum	10 »	1	10
Alumnolum	10 »	—	80
Ambra grisea	1 Decigr.	—	90
Balsamum Copaivae	100 Gramm	1	15
» tolutanum	10 »	—	15
Benzonaphtolum	10 »	—	40
Calcium glycerinophosphoricum	1 »	—	10
Capsulae Olei Ricini (elasticae)	10 Stück	—	60
» » Santali (0,20—0,30)	10 »	—	40
» » » (0,50)	10 »	—	60
Chrysarobinum	10 Gramm	—	60
Coffeinum hydrobromicum	10 »	—	75
Digitalinum amorphum	1 Decigr.	—	10
Euphorinum	10 Gramm	1	—
Extractum Rhei	10 »	1	25
» » compositum	10 »	1	20
Ferrum citricum effervescens	100 »	1	—
Flores Aurantii concis	10 »	—	15
» » »	100 »	1	20
» Convallariae	10 »	—	10
» Lamii	10 »	—	30
Folia Matico conc.	10 »	—	05
» Melissae conc.	10 »	—	05
» Menthae crispae	200 »	—	70
» » »	500 »	1	45
» » piperitae	100 »	—	70
» » »	200 »	1	—
» » »	500 »	2	05

Digitized by Google

			ℳ	₰
Herba Hyoscyami	100	Gramm	—	60
Hirudines (einschl. Abzählen)	ein	Stück	—	20
Hydrastininum hydrochloricum	1	Decigr.	—	70
Hydrogenium peroxydatum pur	100	Gramm	—	25
Kalium dichromicum crud.	100	»	—	30
Kino pulv.	10	»	—	40
Liquor Hydr. chlor. Van Swieten.	10	»	—	10
» » » » »	100	»	—	80
Natrium carbonicum crudum.	1000	»	—	30
Oleum chloroformatum	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
Pepsinum.	10	»	—	40
Peptonum siccum	10	»	—	45
Radix Rhei conc. et. g. m. p.	100	»	2	15
Rhizoma Caricis conc.	100	»	—	20
Saccharinum	1	»	—	10
»	10	»	—	85
Semen Strophanti K.	10	»	—	30
Tartarus natronatus.	100	»	—	45
Unguentum Paraffini	100	»	—	70
Vasogena composita ommia	10	»	—	30

Erhöht im Preise sind:

			ℳ	₰
Acidum pyrolignos. crudum	500	Gramm	—	25
» citricum.	10	»	—	15
» »	100	»	1	—
» salicylicum	100	»	1	20
Albumen Ovi siccum	10	»	—	25
Ammonium bromatum	100	»	1	30
Amygdalae amarae	10	»	—	10
» dulces.	10	»	—	10
Amylum Marantae.	100	»	—	35
Analgenum.	10	»	2	50
Apomorphinum hydrochloricum	1	Decigr.	—	20
» »	1	Gramm	1	55
Atropinum	1	Decigr.	—	20
» sulfuricum	1	»	—	20
Bismutum subnitricum	100	Gramm	3	25
Cacao sine oleo	100	»	1	10
Cantharidinum	1	Centigr.	—	10
»	1	Decigr.	—	60
Caricae.	100	Gramm	—	35
Castoreum sibiricum	1	Decigr.	—	15
Chininum.	1	Gramm	—	20
» hydrochloricum	1	»	—	20
» »	10	»	1	40
Chininum valerianicum	1	Gramm	—	20
Chinioidinum.	10	»	—	15
Chinosolum.	10	»	—	90
Cinchonidin, sulfuric.	1	»	—	10
Cocainum hydrochloric	1	Decigr.	—	20
» »	1	Gramm	1	55
» nitricum	1	Decigr.	—	25
» »	1	Gramm	1	85
Codeinum	1	»	1	20
» chloratum.	1	»	1	15
» phosphoricum	1	»	1	15
Cortex Cinnamomi conc. et g. m. p.	100	»	—	60
» Condurango conc.	10	»	—	10
» Coto conc.	10	»	—	25
Crocus pulv.	1	»	—	30
Cuprum sulfuric g. m. p.	100	»	—	40
» » crud g. m. p.	100	»	—	30
Elixir Proprietatis Paracelsi	10	»	—	30
» » »	100	»	2	40
Eucaïnum hydrochloricum	1	»	—	90
Extractum Cascarae sag. fluid.	10	»	—	20
» » » »	100	»	1	40
» Condurango »	100	»	1	60
» Hydrastis »	10	»	—	40
» » »	100	»	3	35
» » siccum	1	»	—	15
» Secalis cornuti	1	»	—	30
» » » fluid.	10	»	—	35
Flores Koso gr. modo pulv.	100	»	—	80
» » » » »	200	»	1	25
» » pulv.	10	»	—	15
» Millefolii conc.	100	»	—	30
Folia Digitalis pulv.	10	»	—	10
» Sennae conc. et. g. m. p.	100	»	—	75
» Trifolii fibr. conc.	100	»	—	35
Fructus Foeniculi g. m. p.	100	»	—	35
» » » » »	200	»	—	55
» » » » »	500	»	1	10
Herba Violae tric. conc.	100	»	—	45
» » » »	200	»	—	70
Hydrargyrum	10	»	—	20
»	100	»	1	60
» bichlorat.	10	»	—	20
» chlorat.	10	»	—	25
» » vap. parat.	10	»	—	25
» praecipit. alb.	10	»	—	25
Jodopheninum	1	»	—	25
Kalium bromatum.	100	»	1	15
» » pulv.	100	»	1	35
Kreosotum	10	»	—	20
Liquor Ammonii spirit.	100	»	—	45
Magnesium citric. efferv.	100	»	1	20
Natrium bromatum	100	»	1	25

Digitized by Google

			ℳ	₰
Oleum Amygdalarum	10	Gramm	—	15
» »	100	»	1	15
» Cacao	10	»	—	15
» »	100	»	1	10
» Olivarum	200	»	—	70
» »	500	»	1	40
» Terebinthinae	100	»	—	25
» »	200	»	—	40
» »	500	»	—	80
Radix Carlinae	100	»	—	35
» »	200	»	—	50
» Ipecacuanhae	10	»	—	95
» » pulv.	1	»	—	15
» Senegae conc.	10	»	—	20
» Valerianae conc.	100	»	—	45
» » »	200	»	—	70
Rhizoma Hydrastis conc.	10	»	—	25
» Tormentillae	100	»	—	40
Rubidium jodatum	10	»	1	60
Salicinum	10	»	—	75
Santoninum	1	»	—	10
Secale cornutum	10	»	—	20
» » g. m. pulv.	10	»	—	70
» » » » »	100	»	3	—
Semen Sinapis » » »	200	»	—	45
» » » » »	500	»	—	90
Spiritus aetheris chlorati	10	»	—	10
» » nitrosi	10	»	—	10
Thiolum	10	»	1	20
Tinctura Opii crocata	10	»	—	40
Unguentum leniens	10	»	—	25
Vinum Condurango	500	»	3	80
» Ipecacuanhae	10	»	—	30

Neu aufgenommen ſind:

			ℳ	₰
Acidum camphoricum	10	Gramm	—	70
» lacticum	100	»	1	40
» sulfanilicum	10	»	—	30
Amylium nitrosum	10	»	—	35
Aqua chloroformata	100	»	—	20
Arecolinum hydrobromicum	1	Centigr.	—	5
» »	1	Decigr.	—	25
Aspirinum	1	Gramm	—	15
»	10	»	1	—
Citrophenum	1	»	—	20
»	10	»	1	50
Cresolum purissimum	10	»	—	15
» »	100	»	1	20
Dioninum	1	Decigr.	—	15
»	1	Gramm	1	10
Euchininum	1	Decigr.	—	5
»	1	Gramm	—	40
Ferrum succinicum	1	»	—	5
Heroinum pur.	1	Decigr.	—	15
» hydrochloric	1	»	—	15
Methylium salicylicum	10	Gramm	—	20
Natrium sozoiodolicum	10	»	1	55
Pastilli Hydrarg. bichl. à 0,50	100	Stück	2	50
» » » » 1,00	100	»	3	—
Phenocollum hydrochloric.	10	Gramm	2	—
Pilulae mercur. laxantes	10	Stück	—	25
Potio Dr. Todd	100	Gramm	—	80
» »	200	»	1	40
Pyramidonum	1	Decigr.	—	5
»	1	Gramm	—	40
Salicinum	1	»	—	10
Siripus Senegae	100	»	—	80
Species diureticae	200	»	—	75
Spiritus Menthae pip. D. A	100	»	1	80
» russicus	200	»	—	85
Stypticinum	1	Centigr.	—	5
»	1	Decigr.	—	20
Tanocolum	1	Gramm	—	10
»	10	»	—	70
Tartarus natronatus	10	»	—	5
Thiocolum	1	»	—	20
»	10	»	1	50
Tinctura haemostatica	100	»	1	80
Unguentum Paraffini	200	»	1	—
» »	500	»	2	5
Vaselinum americanum	200	»	—	65
» »	500	»	1	30
» album	200	»	1	25
» »	500	»	2	55

Taxe der Arbeiten.

Granula-Körner.

Die Worte „ſowie einſchließlich Dispenſation" ſind zu ſtreichen.

Suppoſitorien.

Die Worte: „und Dispenſation" ſind zu ſtreichen.

(38) Ministerial-Verordnung
zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1900 zur Abänderung der Verordnung, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath.

In Gemäßheit des §. 15 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1895 (Gesetzblatt Seite 111) und des Artikels II der Kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1900 (Gesetzblatt Seite 51) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 5, 6, 7 und 9 der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1895 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 229) erhalten folgende Fassung:

§. 5.

Zu der gemäß §. 9 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes des Landwirthschaftsrathes werden die Mitglieder des Vereinsvorstandes spätestens 14 Tage vor der Wahl einzeln schriftlich eingeladen.

§. 6.

Bei Beginn der Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand gebildet, welcher aus dem die Wahl leitenden Vorsitzenden des Vereins beziehungsweise dessen Stellvertreter und dem ältesten und dem jüngsten der erschienenen Vorstandsmitglieder besteht. Eines der beiden Mitglieder wird als Protokollführer bestimmt. Die Bestimmungen in §. 3 Absatz 1 dieser Verordnung finden auch auf die Wahl des Mitgliedes des Landwirthschaftsrathes Anwendung.

§. 7.

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche nach Abhaltung der Wahlversammlung schriftlich beim Ministerium einzulegen.

Berechtigt zur Einlegung des Einspruchs ist der Vorsitzende des Vereins und jedes Vorstandsmitglied, welches an der Wahl Theil genommen hat.

Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet das Ministerium endgültig.

§. 9.

Von den Beschlüssen und Anordnungen der Vorstände und der Versammlungen der Kreisvereine sowie des Landesverbandes, welche die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellten Gelder zum Gegenstande haben, sind dem Vertreter der Regierung alsbald Ausfertigungen vorzulegen. Die etwaige Beanstandung der Beschlüsse oder Anordnungen hat binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung durch schriftliche Mittheilung an den Vorsitzenden des Vereins zu erfolgen. Der Vertreter der Regierung hat die Verhandlungen sodann dem Ministerium vorzulegen, welches nach Anhörung des Vorstandes des Vereins beziehungsweise des Landesverbandes endgültig entscheidet.

Dem Vertreter der Regierung, sowie den von ihm zugezogenen oder beauftragten Sachverständigen sind zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens von den Organen der Vereine und des Landesverbandes auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, sämmtliche Vereins- oder Verbands-Akten, Geschäftsbücher, Geschäftspapiere und dergleichen zwecks Einsichtnahme vorzulegen, sowie die Besichtigung der Lagerhallen, Waarenschuppen und dergleichen zu gestatten. Ebenso ist die bei Vornahme der Prüfung erforderliche Schreib- und Arbeitshülfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In Zweifelfällen entscheidet das Ministerium auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins beziehungsweise des Landesverbandes oder des Vertreters der Regierung endgültig.

Artikel II.

1. Die Neuwahlen zum Landwirthschaftsrath gemäß §. 8 Absatz 2 und §. 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1895 in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1900 haben spätestens bis 30. April 1900 stattzufinden.

2. Die Liquidation des Vermögens der landwirthschaftlichen Bezirksvereine ist durch Vereinsbeschluß zu regeln. Erfolgt ein solcher Beschluß nicht, so hat die Liquidation durch den derzeitigen Vorsitzenden sowie den Schatzmeister des betreffenden Bezirksvereins unter Mitwirkung eines Vertreters des Ministeriums zu geschehen. Das vorhandene Vermögen ist alsdann in Geld umzusetzen und in der Weise an die landwirthschaftlichen Kreisvereine des Bezirks zu vertheilen, daß die eine Hälfte unter die Kreisvereine zu gleichen Theilen, die andere Hälfte aber nach der Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder vertheilt wird.

Die den Kreisvereinen überwiesenen Antheile dienen zunächst zur Aufbringung der Geschäftseinlagen beim Landesverband. Alsdann noch verbleibende Reste stehen bis zum 1. April 1903 ebenfalls zur Verfügung des Landesverbandes, welcher sie dem betreffenden Vereine bis zu diesem Zeitpunkt mit jährlich drei vom Hundert zu verzinsen hat.

Straßburg, den 16. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 2368. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(39) Verordnung.

Zum Vollzuge des Allerhöchsten Erlasses vom 19. April 1899, betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolles zu Artikel 15 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, d. d. Mannheim, den 4. Juni 1898 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1900 Nr. 2 Seite 39) und unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. Februar d. Js. über die Bedingungen bei Ertheilung der Schifferpatente (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 1900) verordne ich hiermit in Abänderung der Verordnung vom 10. August 1874 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1874 Nr. 29 Seite 193), was folgt:

§. 1.

Zur Erwirkung des Schifferpatentes oder der in Artikel 18 der Rheinschiffakte bezeichneten Bescheinigung ist nachzuweisen:

a) zur Führung von Dampfschiffen die praktische Ausübung des Schifffahrtsgewerbes während mindestens sieben Jahren, wovon mindestens ein Jahr der praktischen Erlernung der Dampfschifffahrt gewidmet war, und die Vollendung des 25. Lebensjahres;

b) zur Führung von sonstigen Schiffen die praktische Ausübung des Schifffahrtsgewerbes während mindestens sechs Jahren und die Vollendung des 23. Lebensjahres;

c) zur Führung von Segelschiffen von höchstens 1000 Centner Tragfähigkeit auf bestimmten kurzen Rheinstrecken oberhalb Worms, die praktische Ausübung des Schifffahrtsgewerbes während mindestens zwei Jahren, wobei wenigstens zeitweilig das Ruder geführt worden ist, und die Vollendung des 18. Lebensjahres.

§. 2.

Denjenigen, welche die Abgangsprüfung an einer von der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt als dazu geeignet erklärten Schifferschule bestanden haben, ist das Patent oder die Bescheinigung zu ertheilen, wenn sie mindestens vier Jahre, oder bei der Führung von Dampfschiffen fünf Jahre, die Schifffahrt praktisch ausgeübt und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§. 3.

Das Schifferpatent oder die in Artikel 18 der Rheinschifffahrtsakte bezeichnete Bescheinigung wird für bestimmte Strecken des Rheins oder den ganzen Rhein ertheilt, mit der Maßgabe, daß mindestens die Hälfte der nach §. 1 lit. a und b erforderlichen Fahrzeit auf Schiffen zugebracht sein muß, welche die im Patent angegebene Strecke befahren.

In dem Falle des §. 1 lit. c muß die Schifffahrt während zweier vollen Jahre auf der Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, ausgeübt worden sein.

Als Fahrzeit ist nur diejenige Zeit zu rechnen, welche während einer Reise thatsächlich in Ausübung der Schifffahrt zugebracht worden ist.

Colmar, den 13. März 1900.

Der Bezirkspräsident.
II. 1001 II. J. V.: **Sommer.**

---

b. Unter-Elsaß.

(40) Verordnung.

Zum Vollzuge des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Abänderung der Ziffer 4 lit. A. des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 d. d. Mannheim, den 4. Juni 1898 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1900 Seite 39) verordne ich in Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1874 (Amtsblatt von 1874, Seite 194) was folgt:

Die §§. 1, 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 1, 2 und 3 der vorstehend unter (39) abgedruckten Verordnung für den Bezirk Ober-Elsaß.

§. 4.

Die Thatsachen, von deren Vorhandensein die Ertheilung eines Schifferpatentes, oder der in Artikel 18 der Rheinschifffahrts-Akte bezeichneten Bescheinigung abhängig ist, müssen in glaubhafter Weise nachgewiesen sein. Die Nachweise sind in der Regel folgendermaßen zu erbringen:

1. Hinsichtlich der Fahrzeit durch Beurkundungen der Schiffseigner oder Schiffsführer, in deren Dienst die Schifffahrt praktisch ausgeübt wurde; die Beurkundungen sollen Angaben enthalten:
   a) über die Dauer des Dienstverhältnisses;
   b) über Beginn und Ende der einzelnen darin gemachten Reisen;
   c) über die von dem Schiffe dabei befahrenen Stromstrecken.
2. Hinsichtlich der für das Dampfschiffspatent erforderlichen praktischen Erlernung der Dampfschifffahrt durch eine von dem Dampfschiffskapitän, in dessen

Digitized by Google

Dienste die Erlernung stattfand, ausgestellte Beurkundung.

3. Hinsichtlich der Ruderführung im Falle des §. 1 lit. c. durch eine Beurkundung oder zu Protokoll gegebene Erklärung des Führers oder des Personals der betreffenden Schiffe.
4. Ergeben sich Bedenken hinsichtlich der in Beurkundungen von Privatpersonen enthaltenen Angaben, so sind dieselben durch mündliche Einvernahme der Betreffenden und weitere Erhebungen aufzuklären.

Zu diesen Bestimmungen wird erläuternd bemerkt, was folgt:

Unter einer Reise ist nicht jede einzelne zum Zweck der Ausführung eines Transportes von Gütern oder Menschen unternommene Fahrt zu verstehen, sondern es können darunter sehr wohl eine Mehrheit solcher aufeinander folgender Fahrten verstanden werden. Erst dann ist die Reise als beendigt anzusehen, wenn das Schiff unbeschädigt und unbeladen daliegt und es sind alsdann zugleich mit der Beendigung der Reise die seither während derselben zurückgelegten Fahrstrecken summarisch einzutragen. Auch die Lade- und Löschzeit, sowie die während des Transportes in Folge Hochwassers, Eisganges, Niedrigwassers oder Unfalls ꝛc. eingetretenen Unterbrechungen der Fahrt gehören zur Reise. Geringfügige Zwischenpausen, in welchen ein Schiff zwischen zwei Fahrten unbeschäftigt liegt, sind bei der Berechnung und Eintragung der Reise- bezw. Fahrzeit nicht in Abzug zu bringen.

Soweit die Zeit der praktischen Ausübung des Schifffahrtsgewerbes in die Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen, verschärften Bestimmungen über die Zulassung der Rheinschiffer fällt, können die erforderlichen Nachweise nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erbracht werden.

Als geeignet für die Erwirkung der im Falle des Nachsuchens eines Schifferpatentes an das Bestehen der Abgangsprüfung geknüpften Erleichterungen gemäß Ziffer 2 der Vereinbarung vom 4. Juni 1898 hat die Central-Kommission für die Rheinschifffahrt die Schifferschulen zu Mannheim, Haßmersheim, Eberbach, Neckar-Steinach, Miltenberg, Ruhrort und Rotterdam erklärt.

Straßburg, den 16. März 1900.

Der Bezirkspräsident

I. 846. **Halm.**

---

c. Lothringen.

(41) Polizeiverordnung.

Auf Grund des Art. 3 Titel XI des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 16./24. August 1790 verordne ich für den Bezirk Lothringen, was folgt:

§. 1.

In der Nähe belegter militärischer Pulver- oder Munitionsmagazine ist innerhalb eines Abstandes bis zu 40 Meter das Tabakrauchen, und innerhalb eines Abstandes bis zu 150 Meter das Anzünden von Feuer auf freiem Felde, sowie das Schießen mit Handfeuerwaffen untersagt.

§. 2.

Die fraglichen Magazine werden durch Tafeln, auf welchen der Inhalt dieser Verordnung wiedergegeben ist, gekennzeichnet. Außerdem werden an den Zufahrt-Straßen und an den öffentlichen Straßen, die den Rayon von 150 Meter berühren, Warnungstafeln aufgestellt werden.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 471 Ziff. 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach §. 368 Ziffer 5 und 6 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches verwirkt sind.

§. 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Metz, den 9. März 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 270. J. A.: **Pöhlmann.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 31. März 1900. | Nr. 13.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(12) **Verordnung,**

betreffend Abänderung des Regulativs vom 25. Mai 1874 über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen in Elsaß-Lothringen.

Unter Aufhebung des §. 8 des Regulativs vom 25. Mai 1874 — Bekanntmachungen des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen, Jahrg. 1874 S. 51 ff. — sowie der denselben ergänzenden Verordnung vom 8. Juni 1883 — Central- und Bezirks-Amtsbl., Jahrg. 1883 S. 185 — verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind;

b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;

c) die Unterhaltung der Oefen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparate, bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§. 2 lit. b);

d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft, und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfniß eines neuen Anstrichs des gesammten Objekts nicht anzuerkennen ist (§. 2 lit. c);

f) das Bohnen und Frottiren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfniß bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendielung;

g) die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei oder Tapezirung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesammtflächen handelt;

h) die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen sowie der elektrischen Beleuchtung, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, dann die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen; unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen, Brenner, Glühkörper, Cylinder, Tulpen, Glocken, Lampenträger, Glühlampen und dergl., ferner nach Maßgabe der bezüglichen ministeriellen Bestimmungen die Entschädigung für Benutzung der von der Landesverwaltung aufgestellten Gasmesser und der Miethzins für Benutzung von Elektricitätsmessern, sodann die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;

i) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind, nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts;

Digitized by Google

k) die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Gemeindebedürfnissen zu leisten hat, sowie:
die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes vertheilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen Seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;

m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen.

§. 2.

Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Landeskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

a) die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden;

b) die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§. 1 lit. c);

c) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstrichs der äußeren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfniß sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im §. 1 lit. a vorgesehenen Falle;

d) die Anbringung der Gasrohre, die Herstellung und Unterhaltung der Gasarme sowie die Herstellung der elektrischen Leitungen nach Maßgabe der bezüglichen ministeriellen Bestimmungen, dann die Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Thorwege und Thore;

f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen;

g) die sonst nach §. 1 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen;

h) die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigenthümer vertheilt ist.

§. 3.

Beamte, welche ein Gehalt von nicht mehr als 2100 ℳ jährlich beziehen, haben in der ihnen im Interesse des Dienstes überwiesenen Dienstwohnung nur die in §. 1 bei lit. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen.

Straßburg, den 26. März 1900.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
St. 2416 Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

---

(43) **Verordnung,**
betreffend die Aufhebung des Schiedsgerichts für die Invaliden- und Altersversicherung in Hagenau.

Auf Grund des §. 103 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) bestimme ich:

Das durch die Verordnung vom 14. Juli 1893 (Central- und Bezirksamtsblatt, Hauptblatt S. 289) errichtete Schiedsgericht zu Hagenau für die Kreise Hagenau und Weißenburg wird vom 1. Mai 1900 ab aufgehoben. Die Kreise Hagenau und Weißenburg werden dem Schiedsgerichte zu Straßburg zugetheilt.

Straßburg, den 24. März 1900.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
I. A. 3027. J. V.: **v. Puttkamer.**

---

(44) **Verordnung,**
betreffend Hochwasserbewässerung aus der Leber, deren Zuflüsse und Abzweigungen innerhalb des Bezirks Ober-Elsaß.

Auf Grund des §. 6 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters, betreffend die Benutzung des Wassers der Leber durch die Industrie und Landwirthschaft, vom

Digitized by Google

1. April 1897 (Centr. und Bez.-Amtsbl. S. 175) werden hierdurch diejenigen Hochwasserstände bestimmt, bei denen die in §. 2 der Verordnung erwähnten Hochwasserwässerungen beginnen dürfen, bezw. wieder einzustellen sind.

Art. 1.

Die entsprechenden Wasserstände werden durch Höhenmarken an 7 Meßstellen in der Leber dargestellt.

Diese Meßstellen befinden sich:

1. 6,80 m unterhalb der Einmündung des Rauenthalbaches in Eckirch mit der Höhenmarke 0,20 m über dem Pegelnullpunkt;
2. 230 m unterhalb des Wässerwehrs des Armenrathes Markirch, bezw. 75 m unterhalb der Fabrik Haffner mit der Höhenmarke 0,25 m über dem Pegelnullpunkt;
3. an dem rechten Strompfeiler der Brücke im Feldwege Mon-plaisir unterhalb St. Kreuz mit der Höhenmarke 0,28 m über dem Pegelnullpunkt;
4. an dem rechten Widerlager der Brücke im Feldwege gegenüber Musloch mit der Höhenmarke 0,30 m über dem Pegelnullpunkt;
5. 73 m oberhalb des Stauwehres von Houtmann u. Genossen im Kanton Baraques du Haut Gemeinde Leberau mit der Höhenmarke 0,25 m über dem Pegelnullpunkt;
6. 20 m unterhalb der Einmündung des Unterkanales der Fabrik Dietsch u. Cie. in Leberau mit der Höhenmarke 0,35 m über dem Pegelnullpunkt;
7. 53 m oberhalb der Eisenbahnbrücke über die Leber gegenüber Bois l'Abesse mit der Höhenmarke 0,30 m über dem Pegelnullpunkt.

An jeder Meßstelle ist jeweils auf dem rechten Ufer ein hölzerner Pegel angebracht, auf welchem ein wagerechter Strich (Höhenmarke) in rother Farbe den obenerwähnten Hochwasserstand markirt.

Sobald das Wasser einen solchen Strich erreicht, bezw. übersteigt, steht den in Frage kommenden Wiesenbesitzern das Recht zu, unbeschränkt zu wässern bis der Wasserspiegel wieder unter diese Marke sinkt.

Art. 2.

Als Rückmarken zur Festsetzung der Höhen der Nullpunkte der einzelnen Pegel dienen:

1. Für die Meßstelle 6,80 m unterhalb der Einmündung des Rauenthalbaches:
   1. Rückmarke. Die Oberfläche der oberstromseitigen Brüstungsmauer der 30,00 m unterhalb der Meßstelle über die Leber nach dem Rauenthal führenden Straßenbrücke mit der Cote 10,00;
   2. Rückmarke. Die Schwellenoberkante der 6,00 m unterhalb obiger Straßenbrücke stehenden Stauschleuse der Fabrikanten Gimpel u. Cie. mit der Cote 6,635 m; der Nullpunkt des Pegels dieser Meßstelle liegt in der Cote 7,325 m, d. h. 2,675 m unter der ersten, bezw. 0,690 m über der 2. Rückmarke.
2. Für die Meßstelle 75,00 m unterhalb der Fabrik Haffner:
   1. Rückmarke. Die feste Wehroberkante des 230 m oberhalb der Meßstelle in der Leber stehenden Wässerwehres des Armenrathes Markirch mit der Cote 10,00.
   2. Rückmarke. Die Schwellenoberkante der 75 m oberhalb der Meßstelle auf dem linken Leberufer im Hauptwässergraben stehenden mittleren Wässerschleuse mit der Cote 9,428 m.

      Der Nullpunkt des Pegels dieser Meßstelle liegt in der Cote 6,483 m, d. h. 3,517 m unter der ersten, bezw. 2,945 m unter der 2. Rückmarke.
3. Für die Meßstelle an der Brücke im Feldwege Mon-plaisir unterhalb des Ortes St. Kreuz:
   1. Rückmarke. Der oberstromseitige Gewölbescheitel des Wässerdurchlasses im Feldwege Mon-plaisir 10,80 m links von der im gleichen Wege stehenden Leberbrücke mit der Cote 11,818 m.
   2. Rückmarke. Der wagerechte Einschnitt an dem rechten Strompfeiler der bei der Meßstelle über die Leber führenden Brücke im Wege Mon-plaisir mit der Cote 10,00 m. Der Nullpunkt des Pegels dieser Meßstelle liegt in der Cote 9,00 m, d. h. 2,818 m unter der ersten bezw. 1,00 m unter der 2. Rückmarke.
4. Für die Meßstelle an der über die Leber führenden Feldwegbrücke bei Musloch:
   1. Rückmarke. Der wagerechte Einschnitt an der obigen Feldwegbrücke am oberstromseitigen Eckquader des linken Brückenwiderlagers mit der Cote 10,00 m.
   2. Rückmarke. Die oberstromseitige Oberfläche der Abdeckplatte des über den Wässerkanal 23,20 m links von der Leberbrücke führenden Durchlasses mit der Cote 11,40 m.

      Der Nullpunkt des Pegels dieser Meßstelle liegt in der Cote 8,870 m, d. h. 1,13 m unter der ersten, bezw. 2,53 m unter der zweiten Rückmarke.
5. Für die Meßstelle 73 m oberhalb des Stauwehres von Houtmann u. Genossen im Kanton «Baraques du Haut»:
   1. Rückmarke. Der Nullpunkt des Pegels am obigen Stauwehre 73 m unterhalb der Meßstelle mit der Cote 10,00.
   2. Rückmarke. Die Oberfläche des bei der Meßstelle auf dem rechten Flußufer 19,30 m landeinwärts stehenden Grenzsteins mit der Cote 12,080 m.

      Der Nullpunkt des Pegels dieser Meßstelle liegt

Digitized by Google

in der Cote 10,38 m, d. h. 0,38 m über der ersten, bezw. 1,70 m unter der zweiten Rückmarke.

6. Für die Meßstelle 20,00 m unterhalb der Einmündung des Unterkanales der Fabrik Dietsch u. Cie. in Leberau:
   1. Rückmarke. Die oberstromseitige Stirnoberkante des unter der Bahnlinie hindurchziehenden Wässerdurchlasses 25,00 m unterhalb der Meßstelle mit der Cote 10,00 m.
   2. Rückmarke. Die Oberkante des gegenüber der Meßstelle auf dem rechten Flußufer 3 m landeinwärts stehenden Grenzsteines mit der Cote 10,50.

   Der Nullpunkt des Pegels dieser Meßstelle liegt in der Cote 8,585 m, d. h. 1,415 m unter der ersten, bezw. 1,915 m unter der 2. Rückmarke.
7. Für die Meßstelle 53 m oberhalb der Eisenbahnbrücke gegenüber bois l'Abesse:
   1. Rückmarcke. Der wagerechte Einschnitt am oberstromseitigen Eckquader des linken Widerlagers der 53,00 m unterhalb der Maßstelle gelegenen Eisenbahnbrücke mit der Cote 10,00 m.
   2. Rückmarke. Die Schwellenoberkante der auf dem rechten Flußufer 51,00 m gegenüber der Meßstelle im Wässergraben zwischen den Parzellen Nr. 131 und 141 stehenden Wässerschleuse mit der Cote 9,40 m.

Der Nullpunkt des Pegels dieser Meßstelle liegt in der Cote 8,345 m, d. h. 1,655 m unter der ersten bezw. 1,055 m unter der zweiten Rückmarke.

Straßburg, den 8. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 2459. **von Schraut.**

---

(45) Berichtigung.

In der Porto-Aversionirungs-Verfügung Seite 81 rechts Zeile 29 von oben ist zwischen „wie auch“ und „später“ einzufügen „vorher und“.

III. 3824.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(46) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Gemeinderaths der Stadt Straßburg vom 5. v. Mts. und von 19. v. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirkstag des Unter-Elsaß in seiner Sitzung vom 15. November v. J. die in der Gemarkung Straßburg gelegenen Strecken der Vicinalstraßen 2 a, 11 b und 21 b mit Wirkung vom 1. April l. Js. declassirt hat. Die Strecken scheiden von diesem Tage ab aus der staatlichen Verwaltung aus.

Straßburg, den 20. März 1900.

Der Bezirkspräsident
V. 1197. **Halm.**

---

c. Lothringen.

(47) Verordnung,
betreffend die regelmäßigen veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenze bei Deutsch-Avricourt.

Unter theilweiser Aufhebung meiner Verordnung vom 22. August 1894 VI. 2972 (Central- und Bezirksamtsblatt A. Seite 171) bestimme ich hiermit gemäß Art. 5 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 26. Mai 1899 (Central- und Bezirksamtsblatt A. S. 79 ff.) was folgt:

Artikel 1.

Die regelmäßige thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Ein- und Durchfuhr gelangenden Viehtransporte findet jeden Montag und Freitag und zwar

a) in Deutsch-Avricourt in den Stunden von 9½—11 Uhr Vormittags,
b) im Dorfe Avricourt in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags statt.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Metz, den 21. März 1900.

Der Bezirkspräsident.
VI. 1051. J. A.: **Albrecht.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(48)

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 20. März 1900.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite.
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeines	97
2.	Meistgewicht	97
3.	Außenseite	97
4.	Aufschrift	97
5.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	98
6.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	98
7.	Postkarten	98
8.	Drucksachen	99
9.	Geschäftspapiere	101
10.	Waarenproben	101
11.	Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben	102
12.	Packete	102
13.	Einschreibsendungen	103
14.	Sendungen mit Werthangabe	103
15.	Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	104
16.	Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	104
17.	Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen	104
18.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	105
19.	Postnachnahmesendungen	107
20.	Postanweisungen	108
21.	Telegraphische Postanweisungen	108
22.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	109
23.	Bahnhofsbriefe	110
24.	Dringende Packete	111
25.	Briefe mit Zustellungsurkunde	111
26.	Rückschein	112
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	112
28.	Zeitungsvertrieb	112
29.	Ort der Einlieferung	112
30.	Zeit der Einlieferung	114
31.	Einlieferungsbescheinigung	114
32.	Leitung der Postsendungen	114
33.	Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender	114
34.	Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten	115
35.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte	115
36.	Bestellung und Bestellgebühren	116
37.	Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre	117
38.	Zeit der Bestellung	118
39.	An wen die Bestellung geschehen muß	118

Digitized by Google

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
40.	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde	120
41.	Aushändigung von postlagernden Sendungen	120
42.	Abholung der Postsendungen	120
43.	Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen	121
44.	Nachsendung der Postsendungen	121
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte	122
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte	123
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	124
48.	Nachlieferung von Zeitungen	124
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	124
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	125
	Abschnitt II. Personenbeförderung mit den Posten.	
51.	Meldung zur Reise	125
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	126
53.	Fahrschein	126
54.	Grundsätze der Personengelderhebung	127
55.	Erstattung von Personengeld	127
56.	Verhalten der Reisenden bei der Abreise	127
57.	Plätze der Reisenden	127
58.	Reisegepäck	128
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	128
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	128
61.	Wartezimmer der Postanstalten	129
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	129
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	129
64.	Zahlungssätze	129
65.	Zahlung und Quittung	131
66.	Bespannung	131
67.	Abfertigung	132
68.	Beförderungszeit	132
69.	Postillone	132
70.	Beschwerden	133
71.	Inkrafttreten	133

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeines.

I Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1) Briefe;
2) Packete;
3) Postanweisungen;
4) Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke „Briefsendungen" in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II Soweit die Briefsendungen und Packete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche" bezeichnet.

§. 2.

Meistgewicht.

Es beträgt das Meistgewicht:

für Briefe 250 Gramm,
für Drucksachen 1 Kilogramm,
für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
für Waarenproben 350 Gramm,
für Packete 50 Kilogramm.

§. 3.

Außenseite.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpacketadressen und Postanweisungen siehe §§. 12 und 20.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packeten an gleicher Stelle auf die Postpacketadresse zu kleben.

§. 4.

Aufschrift.

I In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd", für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III Die Aufschrift eines Packets muß mit der Aufschrift der Postpacketadresse (§. 12) derart übereinstimmen, daß nöthigen Falles das Packet auch ohne die Postpacketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frankirung, Eilbestellung ꝛc. sind sowohl auf dem Packet als auch auf der Postpacketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpackete, der Packete mit Werthangabe, der Nachnahmepackete, der dringenden Packete und der Packete gegen Rückschein siehe §§. 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 I.

IV Die Aufschrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

§. 5.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgiebt, hat, — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

§. 6.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpacketadresse als auch auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

„Wenn unbestellbar, zurück“ oder
„Wenn unbestellbar, an N. in N.“ oder
„Wenn unbestellbar, verkaufen“ oder
„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II Für derartige Gegenstände ꝛc., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpacketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im §. 5 III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 7.

Postkarten.

I Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt.

III Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte" tragen.

IV Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Auftlebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel ꝛc. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37), im Frankirungsfalle 5 Pfg. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§. 8.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie, hergestellt sind.

III Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band ꝛc. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte" tragen. Gedruckte ꝛc. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im § 7.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Waarenproben siehe §. 11.

X Es ist zulässig:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2) auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) Druckfehler zu berichtigen;

369508A

Digitized by Google

4) Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6) Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8) in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9) in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12) Modebilder, Landkarten ꝛc. auszumalen;
13) bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14) bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
15) bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen ꝛc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

	bis 50	Gramm	einschließlich	. . . . .	3 Pf.,
über 50	„ 100	„	„	. . . . .	5 „ ,
„ 100	„ 250	„	„	. . . . .	10 „ ,
„ 250	„ 500	„	„	. . . . .	20 „ ,
„ 500	Gramm bis 1 Kilogramm		einschließlich	. . . . .	30 „ .

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen:

1) die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;

2) die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Das Porto für Drucksachen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ½ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 9.

Geschäftspapiere.

I Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher ꝛc.

II Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§. 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

III Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

	bis 250 Gramm einschließlich	. . . . .	10	Pf.,
über 250	„ 500	„ „	. . . . .	20	„ ,
„ 500 Gramm	bis 1 Kilogramm einschließlich	. . . . .	30	„ .

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

V Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben siehe §. 11.

§. 10.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster ꝛc., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II Waarenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigefügt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodaß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

v Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Waarenproben" oder „Proben" oder „Muster" enthalten.

vi Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Waarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Waarenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe §. 11.

vii Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Waarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

1) Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodaß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2) Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespänen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesaugt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit aufgeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältniß eingeschlossen zu werden;
3) schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze ꝛc. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament ꝛc.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
4) Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
5) lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

viii Waarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

ix Waarenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . . 20 „ .

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

x Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 11.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben.

i Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1) jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;
2) das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

ii Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 20 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 30 „ .

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

iii Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 12.

Packete.

i Den Packeten muß eine Postpacketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Zu einer Postpacketadresse dürfen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepacket (§. 19) muß jedoch von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

III Es ist nicht zulässig, Einschreibpackete (§. 13) oder Packete mit Werthangabe (§. 14) zusammen mit gewöhnlichen Packeten auf eine Postpacketadresse zu versenden.

IV Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, mehrere Packete mit einer Postpacketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI Formulare zu Postpacketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

VII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII Der an der Postpacketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX Die Postpacketadresse sowie die zur Frankirung des Packets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpacketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Packets abtrennen und behalten.

X Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Packete siehe §§. 15 und 16.

§. 13.

Einschreibsendungen.

I Briefsendungen und Packete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§. 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig.

II Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten muß diese Bezeichnung auch auf der Postpacketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Packet, nicht auch auf die Postpacketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Packete siehe §§. 15 und 16.

III Ueber Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IV Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§. 14.

Sendungen mit Werthangabe.

I Briefe und Packete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§. 13) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§. 15 bis 17.

II Der Werth ist in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

Digitized by Google

§. 15.

Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 16.

Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegellack mittelst desselben Petschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämmtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

I Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier ꝛc. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpacketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10 000 Mark und bei baarem Gelde 1 000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpackete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Andernfalls müssen die Beutel ꝛc. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so

Digitized by Google

eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

v Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

vi Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 18.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.

i Im Wege des Postauftrags können

a) Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder

b) Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

ii Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

iii Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine ꝛc. bewirken zu lassen.

iv Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung ꝛc. (vi) geschehen soll.

v Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

vi Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

vii Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

viii Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

Digitized by Google

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe §. 39 IV und V.

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§. 39 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesendet. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§. 20) übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. In diesem Formulare darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig Jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§. 39 VII).

XIII Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XV Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weitersendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibbriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weitersendung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke „Sofort an N. in N." mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

Digitized by Google

XX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI Es werden erhoben:

1) für den Postauftragsbrief . . . . . 30 Pf.;
2) a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrags (§. 20 II);
   b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels . . . . . 30 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2 a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2 b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weitersendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 19.

Postnachnahmesendungen.

I Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Packeten zulässig. Postnachnahme wird nicht als Werthangabe erachtet (§. 14 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) ist bei Nachnahmesendungen ausgeschlossen.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . Mark . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Packet und der Postpacketadresse angebracht sein.

III Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Postpacketadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des §. 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§. 20) nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1) das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2) eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;
3) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender (§. 20 II).

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Digitized by Google

§. 20.

Post-anweisungen.

I Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

bis	5	Mark	. . . . .	10	Pf.,
über 5	„ 100	„	. . . . .	20	„ ,
über 100	„ 200	„	. . . . .	30	„ ,
über 200	„ 400	„	. . . . .	40	„ ,
über 400	„ 600	„	. . . . .	50	„ ,
über 600	„ 800	„	. . . . .	60	„ .

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten, frankirt sein.

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine ꝛc. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort erfolgt kostenfrei.

§. 21.

Telegraphische Post-anweisungen.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beiträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibsendung.

V Der Absender hat zu entrichten:

1) die Postanweisungsgebühr;
2) die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
c) das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§. 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesenen Beträge am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 22.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorausbezahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen „Bote bezahlt".

IV An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpacketadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertharenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpacketadressen

im Ortsbestellbezirke	25 Pf.,
im Landbestellbezirke	60 „ .

für jeden Gegenstand,
bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.;

2) bei Packeten

im Ortsbestellbezirke . . . . . 40 Pf.,
im Landbestellbezirke . . . . . 90 „

für jedes Packet.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Packet.

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf., erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VI A) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VI A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VI B zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§. 23.

Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

Digitized by Google

IV Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 24.

Dringende Packete.

I Zur Beförderung mit der Post geeignete Packete, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Packete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packeten nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend" trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen sind.

IV Für dringende Packete hat der Absender bei der Einlieferung im voraus zu entrichten:

1) das tarifmäßige Packetporto;
2) eine besondere Gebühr von 1 Mark;
3) u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§. 22).

§. 25.

Briefe mit Zustellungsurkunde.

I Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:

a) die gewöhnliche Zustellung;
b) die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (II a) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (II b) ein Formular auf blauem Papiere haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" oder
„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde"

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

IV Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V Soll die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und im §. 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen ꝛc. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an . . . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden".

VI Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvoll-

Digitized by Google

ziehen, an Behörden oder Korporationen ꝛc., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd" sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

§. 26.

Rückschein.

I Wünscht der Absender eines Packets ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§. 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 5 und 6).

§. 28.

Zeitungsvertrieb.

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort der Einlieferung.

I Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet,

Digitized by Google

derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

II Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unter III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Packete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Packetbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu ertheilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer ꝛc., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., für Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm eine solche von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthülfstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfange bei der Posthülfstelle zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthülfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die eingelieferten Packete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthülfstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen, wovon sich der Einlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.

III Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

1) für gewöhnliche Briefe und Postkarten
eine viertel bis eine halbe Stunde;
2) für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben
eine halbe bis eine Stunde;
3) für einzuschreibende Briefsendungen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
4) für alle anderen Gegenstände
eine Stunde.

IV Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzuges geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Packete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbriefsendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

§. 31.

Einlieferungsbescheinigung.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§. 32.

Leitung der Postsendungen.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 33.

Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpacketadresse abgiebt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1) wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief;
2) wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. erstattet.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

§. 34.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 35.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

I Hat der Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung ꝛc. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Packete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung ꝛc. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Packeten, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

Digitized by Google

§. 36.

Bestellung und Bestellgebühren.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) im Ortsbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3000 Mark;
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Ablieferungsscheine und Postpacketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten;
2) im Landbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe ꝛc. geschützt werden können;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Packeten unter den Voraussetzungen zu b;
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Postpacketadressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfang übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Packete werden der Posthülfstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpacketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§. 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.;
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „ .

   Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpackete siehe auch V.
2) bei den übrigen Postanstalten
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pf.;
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „ .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Postpacketadresse, so kommt für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansatz.

IV Für die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.;
   b) im Betrage von mehr als 1500 bis 3000 Mark . . . . . 10 „ ;
2) für Packete mit Werthangabe
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

Digitized by Google

v An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

vi Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

vii Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

viii Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk „Frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

ix Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

x Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . . 60 Pf.;
b) bei Zeitungen, die zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . 1 Mark;
c) bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.;
d) bei Zeitungen, die täglich mehrmals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung . . . . . 1 Mark;
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 37.

Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre.

i Für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

a) für Briefe
im Frankirungsfalle . . . . . 5 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 10 „ ;
b) für Postkarten
im Frankirungsfalle . . . . . 2 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 4 „ ;
c) für Drucksachen
bis 50 Gramm einschließlich . . . . . 2 Pf.,
über 50 „ 100 „ „ . . . . . 3 „ ,
„ 100 „ 250 „ „ . . . . . 5 „ ,
„ 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „ ;
d) für Geschäftspapiere
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „ ;
e) für Waarenproben
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 „ 350 „ „ . . . . . 10 „ ;

f) für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben (§. 11)

bis 250 Gramm einschließlich	. . . . .	5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „	. . . . .	10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	. . . . .	15 „ .

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, den Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III Werden die Postsendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr (§§. 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§. 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pf. erhoben.

IV Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwerthzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

V Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — §. 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

§. 38.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 22.

§. 39.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

II Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugniß in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Büreaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher ꝛc. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A. bei B.“, so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirth auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

Digitized by Google

v Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Packete oder der zugehörigen Postpacketadressen, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus-(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

vi Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (iii) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

vii Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§. 36 i und ii) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger ꝛc. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§. 36 i und ii) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind.

viii Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Packeten die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“
„An A. abzugeben bei B.“
„An A. im Hause des B.“
„An A. wohnhaft bei B.“,

} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (v und vii) erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“
„An A. abzugeben an B.“
„An A. für B.“
„An A. unter (per) Adresse des B.“,

} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (v und vii) erfolgen.

ix Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

x Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Packeten gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpacketadresse vorgedruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

xi. Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

xii Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

xiii Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter v erfolgen.

Digitized by Google

XIV Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 40.

Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 41.

Aushändigung von postlagernden Sendungen.

I Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

a) bei Sendungen mit lebenden Thieren 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
c) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

§. 42.

Abholung der Postsendungen.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des §. 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach §. 39 IV und VIII die Aushändigung auch an B. erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Packete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Packeten, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie die Packete mit Werthangabe nebst den Postpacketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger baar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

Digitized by Google

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Postpacketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;
4) wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

§. 43.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen.

I Nach der Aushändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§. 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabfolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Packeten die Postpacketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Postpacketadresse, Postanweisung) abgiebt.

II Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein ꝛc. sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein ꝛc. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholten Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

a) gewöhnliche Packete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des §. 42 VI in die Wohnung bestellt,
b) gewöhnliche Packete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§. 36 I und 42 VI die Postpacketadressen ꝛc. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. §. 6 I).

§. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

Digitized by Google

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren so wie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstaxe des Aufgabeorts (§. 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Ferntaxe frankirt, so werden sie entsprechend nachtaxirt.

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansatz.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd" nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht spätestens innerhalb 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4) wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd" bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
5) wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und zur Bestellung nicht geeignete Packete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine ꝛc. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§. 43 III b);
6) wenn die Sendung Loose oder Anbietungen zu einem Glücksspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 5 ein Packet als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpacketadresse und in der Aufschrift des Packets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten

Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpacketadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 6 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII Bei zurückzusendenden Packeten und Briefen mit Werthangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Packet auch bei der Rücksendung als „Dringend" behandelt werde.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Briefsendungen, die ursprünglich nach der Ortstaxe frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstaxe eine entsprechende Nachtaxirung (vergl. §. 44 III).

II Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpacketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

v Ist der Absender auch mit Hülfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

1) bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabe- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schaltervorraume der Aufgabe-Postanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

vi Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

vii Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung ꝛc. nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§. 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

i Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

ii Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

iii Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

iv Für Laufschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

§. 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

i Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

ii Außer bei den Postanstalten, den Posthülfstellen und amtlichen Verkaufstellen können Postwerthzeichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellgängen bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen an. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in ihr Annahmebuch (§. 29 iv) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

iii Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

iv Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

v Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VI Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III für das Publikum gestempelten Briefumschlägen ꝛc. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe sowie bei unzureichend frankirten Packeten aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgiebt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII Für das Stunden von Portobeträgen ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII Wenn auf Antrag des Betheiligten zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

§. 51.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Oberpostdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,

wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

§. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein.

II Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

Digitized by Google

IV Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Grundsätze der Personengelderhebung.

I Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§. 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen sind.

III Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

Erstattung von Personengeld.

I Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§. 56.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

Digitized by Google

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 5 und 6).

II Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Packete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§. 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.,
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;
3) am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

I Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

II Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 64.

Zahlungssätze.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuch-

Digitized by Google

tungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII Wegegeld und sonstige derartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

a) bei weiterherkommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an

zu entrichten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinſenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, ſo iſt zu entrichten:

1) für das Hinſenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
2) für die Beförderung des Reiſenden der volle Betrag dieſer Gebühren;
3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapoſt gebracht worden iſt, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapoſtbeförderung ſtattgefunden hat.

XVII Für Extrapoſten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XVIII Wenn die Reiſe an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder ſeitwärts einer Station liegt, ſo hat der Reiſende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechſeln, vielmehr müſſen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Beſtimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindeſtens für 15 Kilometer, geſtellt werden.

XIX Erſtreckt ſich die Fahrt von einer Station oder von einem Eiſenbahn-Haltepunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, ſo kann über dieſe Station ebenfalls ohne Pferdewechſel gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindeſtens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX Bei jeder Extrapoſtſtation befindet ſich im Poſtdienſtzimmer ein Extrapoſttarif, deſſen Vorlegung der Reiſende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge erſehen kann.

§. 65.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapoſtreiſen müſſen, mit Ausſchluß des Trinkgeldes, das erſt nach zurückgelegter Fahrt dem Poſtillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel ſtationsweiſe vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reiſenden wird über die gezahlten Extrapoſtgelder und Nebenkoſten eine Quittung ertheilt, die er zu ſeinem Ausweis unterwegs bei ſich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen ſeine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Vorausbezahlung der Extrapoſtgelder für mehrere Stationen iſt nur inſoweit ſtatthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen beſtehen.

IV Macht der Reiſende hiervon Gebrauch, ſo hat er für die Beſorgung des Rechnungsgeſchäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausſtellung eines beſonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapoſtgelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Beſtellgebühr und Wege- ꝛc. Abgaben von der Poſtanſtalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reiſende es wünſcht, erhoben, Poſtillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn der Reiſende auch dieſes vorausbezahlen will. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskoſten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reiſenden wirklich geſchmiert wird oder wo der Poſthalter für die Erleuchtung des Wagens ſorgt.

VI Wenn der Reiſende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung ſtattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwiſchenſtation die Reiſe einſtellt, ſo wird ihm das zuviel bezahlte Extrapoſtgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Poſtanſtalt an dem Orte, wo er ſeine Reiſe ändert oder einſtellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung (II) und gegen Empfangsbeſcheinigung erſtattet.

§. 66.

Beſpannung.

I Die Beſpannung richtet ſich nach der Beſchaffenheit der Wege und Wagen ſowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II Findet der Poſtſchaffner oder der Poſthalter die von dem Reiſenden beſtellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, ſo iſt dies zunächſt dem abfertigenden Beamten und von dieſem dem Reiſenden vorzuſtellen.

Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 67.

Abfertigung.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Eine Uebersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

Postillone.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

II Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden. Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

Digitized by Google

IV Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§. 70.

Beschwerden.

Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten.

Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 7. April 1900. | Nr. 14.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(49) Ministerial-Verfügung,
betreffend den Vorbereitungsdienst der Referendare.

Auf Grund des §. 43 Abs. 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 24. März 1900 (Gesetzbl. S. 77) wird hiermit bestimmt, was folgt:

1. Referendare, welche am 15. April l. Js. schon in den zweiten amtsgerichtlichen Vorbereitungsdienst eingetreten sind, vollenden den Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Vorschriften. In Ansehung der Ertheilung und der Reihenfolge der Prüfungsarbeiten kommen jedoch, wenn der Referendar die wissenschaftliche Prüfungsarbeit noch nicht erhalten hat, die Vorschriften des Regulativs vom 24. März 1900 (§§. 29 ff.) zur Anwendung.
2. Referendare, welche am 15. April l. Js. sich noch im ersten amtsgerichtlichen Vorbereitungsdienste befinden oder zwar schon beim Landgerichte beschäftigt sind, aber im Falle vierjährigen Vorbereitungsdienstes noch nicht länger als zehn Monate, und im Falle dreiundeinhalbjährigen Vorbereitungsdienstes noch nicht länger als sechs Monate, vollenden den Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Regulativs vom 24. März 1900. Dieselben sind nach Ablauf einer zehn- bezw. sechsmonatigen Beschäftigung bei dem Landgerichte noch auf zwei Monate der Staatsanwaltschaft zur Beschäftigung zu überweisen.
3. Referendare, welche am 15. April l. Js. beim Landgericht beschäftigt sind, aber schon länger als zehn bezw. sechs Monate, sind alsbald der Staatsanwaltschaft zur Beschäftigung auf zwei Monate zu überweisen.

Ist der Referendar schon bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt, so ist ihm zu eröffnen, daß er nach zweimonatiger Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft — zutreffenden Falles also sofort — die Ueberweisung an einen Rechtsanwalt beantragen könne.

In Ansehung der Fortsetzung und Vollendung des Vorbereitungsdienstes kommen sowohl in den vorstehenden Fällen (Ziff. 3 Abs. 1 und 2) als in dem Falle, wenn der Referendar am 15. April l. Js. schon bei einem Rechtsanwalte beschäftigt ist, die Vorschriften des Regulativs vom 24. März l. Js. mit der nachbezeichneten Maßgabe zur Anwendung: Insoweit die Gesammtzeit, welche der Referendar bei dem Landgerichte und der Staatsanwaltschaft beschäftigt war, bei Referendaren mit vierjährigem Vorbereitungsdienst die Dauer von einem Jahre, bei Referendaren mit dreiundeinhalbjährigem Vorbereitungsdienst die Dauer von acht Monaten überschreitet, ist dieselbe auf den Verwaltungsdienst in Anrechnung zu bringen. Beträgt die hiernach anzurechnende Zeit jedoch mehr als vier Monate, so ist außerdem der zweite Vorbereitungsdienst beim Amtsgerichte und der Vorbereitungsdienst beim Oberlandesgerichte nach dem Ermessen des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts zu kürzen.

Straßburg, den 2. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.
J. A.: **Harff.**

Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. **Petri.**

I. A. 3677.
II. A. 384.

---

(50)

Auf Grund des §. 3 Absatz 2 der Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden pp. mit Militäranwärtern bestimme ich, was folgt:

Der Antheil der Militäranwärter an den im ersten Absatze des §. 3 der Grundsätze bezeichneten Stellen

wird hinsichtlich der Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, hinsichtlich der Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel begrenzt.

Straßburg, den 26. März 1900.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

I. A. 1784.
St. 2072.

---

(51) Anweisung
für die Gemeindewaisenräthe.

A. Organisation des Amtes.

1. Für jede Gemeinde werden je nach der Größe der Gemeinde eine oder mehrere Personen als Gemeindewaisenräthe bestellt.

Wo nur ein Gemeindewaisenrath bestellt ist, wird für die Fälle der Verhinderung desselben ein Hilfsgemeindewaisenrath bestellt.

Sind mehrere Gemeindewaisenräthe bestellt, so beschließt der Gemeinderath über die Art der Geschäftsvertheilung. In der Regel soll jedem Gemeindewaisenrath ein abgegrenzter Bezirk zugewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und die Organisation der Gemeindewaisenräthe sind enthalten in

den §§. 128 bis 134 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den §§. 1 bis 9 der Ministerialverordnung vom 17. November 1899 (siehe Anhang).

2. Die Gemeinden können mit Ermächtigung des Ministeriums das Amt eines Gemeindewaisenraths als ständiges Gemeindeamt errichten. In diesem Falle wird die Einrichtung des Amtes, die Zahl der einzelnen Waisenräthe und die Geschäftsvertheilung durch den genehmigten Gemeinderathsbeschluß bestimmt.

§. 135 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

§. 10 der Ministerialverordnung vom 17. November 1899.

3. Den Gemeindewaisenräthen können vom Gemeinderath Frauen als Waisenpflegerinnen beigeordnet werden.

Die Waisenpflegerinnen haben unter Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§. 6 der Ministeralverordnung vom 17. November 1899.

B. Aufgaben des Gemeindewaisenraths.

Der Gemeindewaisenrath ist ein Hülfsorgan des Vormundschaftsgerichts für die Ausführung der diesem Gericht obliegenden Verrichtungen. Als Vormundschaftsgericht kommt nicht nur dasjenige Amtsgericht in Betracht, in dessen Bezirke die Gemeinde liegt, sondern jedes Vormundschaftsgericht, welches in Ansehung eines in der Gemeinde sich aufhaltenden Kindes, Mündels oder Pflegebefohlenen zuständig ist.

Die näheren Aufgaben des Gemeindewaisenraths sind in den §§. 1675, 1849 bis 1851 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in §. 49 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. Im Wesentlichen sind es die folgenden:

I. Der Gemeindewaisenrath hat von jedem zu seiner Kenntniß kommenden Falle, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

Dies gilt sowohl dann, wenn eine Vormundschaft oder Pflegschaft bisher noch nicht bestanden hat, als auch wenn der bisherige Vormund, Gegenvormund oder Pfleger durch einen neuen zu ersetzen ist.*)

Hierzu ist zu bemerken:

1. Ein Vormund ist zu bestellen (B. G. B. §§. 1773, 1896)
   a) für einen Minderjährigen, der nicht unter elterlicher Gewalt steht oder dessen Eltern nicht zu seiner Vertretung in persönlichen und Vermögensangelegenheiten berechtigt sind, insbesondere also, wenn beide Eltern todt sind, oder wenn ein Elterntheil todt und der überlebende geisteskrank oder verschwunden ist, oder wenn die überlebende Mutter eine neue Ehe eingeht (B. G. B. §. 1697); ferner ist einem unehelichen Kinde immer ein Vormund zu bestellen; denn die uneheliche Mutter hat niemals die elterliche Gewalt (B. G. B. §. 1707),
   b) für eine Person, die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.
2. Ein Gegenvormund ist in der Regel nur zu bestellen,
   wenn mit der Vormundschaft die Verwaltung eines größeren Vermögens des Mündels verbunden ist (B. G. B. §§. 1792, 1897).
3. Ein Pfleger ist insbesondere zu bestellen,
   a) wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund an der Besorgung bestimmter Angelegenheiten für das Kind oder den Mündel verhindert ist, z. B. wenn der Vater in Konkurs geräth (B. G. B. §. 1647), (denn in diesem

*) Von den hauptsächlichsten Fällen, in denen die Anordnung einer Vormundschaft erforderlich ist, hat auch der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Dies entbindet den Gemeindewaisenrath von der Anzeigepflicht nicht, wenn er seinerseits Kenntniß von einem solchen Falle erlangt.

Digitized by Google

Falle behält der Vater zwar die Sorge für die Person des Kindes, verliert aber die Verwaltung des dem Kinde etwa gehörenden Vermögens), vgl. B. G. B. §. 1909,

b) wenn die Vermögensangelegenheiten eines Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt oder der an der Rückkehr verhindert ist, der Fürsorge bedürfen (B. G. B. §. 1911),

Ein Pfleger kann ferner bestellt werden,

c) wenn ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen (z. B. Taubheit, Blindheit, Stummheit) seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (B. G. B. §. 1910).

II. Liegt ein Fall vor, in welchem der Gemeindewaisenrath nach Ziffer I Anzeige zu erstatten hat, so soll er gleichzeitig die Person vorschlagen, welche sich zum Vormunde, Gegenvormund oder Pfleger eignet. Die gleiche Vorschlagspflicht liegt dem Gemeindewaisenrath auch dann ob, wenn er von dem Vormundschaftsgericht aufgefordert wird, eine Person vorzuschlagen, welche sich zum Vormunde, Gegenvormund oder Pfleger oder zum Beistand für die verwittwete Mutter eines Minderjährigen*) oder zum Mitglied des Familienraths) eignet.**

1. Bei der Auswahl der Personen, welche zu einem der in Ziffer II genannten Aemter vorgeschlagen werden sollen, ist darauf zu achten, daß die Person sich nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zu dem Amte eignet. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntniß des Kindes oder des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte desselben sind zunächst zu berücksichtigen.

2. Bevor aber der Gemeindewaisenrath eine Person zu einem der genannten Aemter vorschlägt, hat er sich zu vergewissern, ob nicht eine bestimmte Person durch das Gesetz zu dem Amte berufen ist.

Zum Vormunde eines Minderjährigen sind in nachstehender Reihenfolge regelmäßig berufen:

a) wer von dem Vater des Minderjährigen als Vormund letztwillig benannt ist;

b) wer von der ehelichen Mutter des Minderjährigen letztwillig benannt ist;

c) der Großvater von väterlicher Seite;

d) der Großvater von mütterlicher Seite (B. G. B. §§. 1776—1778).

In derselben Reihenfolge sind gesetzlich berufen der Gegenvormund (B. G. B. §. 1792 Abs. 4), der Beistand der Mutter (B. G. B. §. 1694 Absatz 1) und mit gewissen Ausnahmen der Pfleger (B. G. B. §. 1916).

Handelt es sich nicht um einen Minderjährigen, sondern um einen volljährigen Entmündigten, dem ein Vormund zu bestellen ist, so sind zum Vormunde regelmäßig berufen:

a) der Vater des Entmündigten,
b) die eheliche Mutter des Entmündigten,
c) der Großvater von väterlicher Seite,
d) der Großvater von mütterlicher Seite.

Ist jedoch der Entmündigte verheirathet, so darf der Ehegatte desselben vor den Eltern und den Großvätern zum Vormund bestellt werden (B. G. B. §§. 1898—1900).

Als Mitglied des Familienraths ist nur berufen, wer von dem Vater oder von der ehelichen Mutter des Mündels letztwillig als Mitglied benannt ist (B. G. B. §. 1861).

3. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine bestimmte Person zu dem Amte berufen, so ist dies dem Vormundschaftsgerichte mitzutheilen. Sollte im einzelnen Falle der Berufene zu dem Amte unfähig oder untauglich oder an der Uebernahme des Amtes verhindert sein, so hat der Gemeindewaisenrath auch hiervon dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Unfähig zur Uebernahme der Vormundschaft ist, wer geschäftsunfähig (insbesondere also wer geisteskrank ist) oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Zum Vormunde soll ferner nicht bestellt werden:

a) wer minderjährig oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,

b) wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat,

c) wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses,

d) regelmäßig auch, wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist,

e) wer durch letztwillige Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter von der Vormundschaft ausgeschlossen ist (B. G. B. §§. 1780—1782).

Dasselbe gilt in Ansehung der Fähigkeit oder Tauglichkeit zum Gegenvormunde, Pfleger, Beistand und zum Mitgliede des Familienraths (B. G. B. §§. 1694, 1792, 1865, 1866, 1915).

---

*) Ein Beistand kann der Mutter auf letztwillige Anordnung des verstorbenen Vaters, auf ihren eigenen Antrag oder, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen, von Amtswegen bestellt werden (B. G. B. §§. 1687 ff.).

**) Ein Familienrath soll nur eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter die Einsetzung letztwillig angeordnet haben oder der Vormund oder Gegenvormund oder ein Verwandter oder ein Verschwägerter des Mündels die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet (B. G. B. §§. 1858 ff.).

Digitized by Google

4. Bei der Auswahl einer geeigneten Person hat ferner der Gemeindewaisenrath darauf zu achten, daß gewisse Personen das Recht haben, das Amt des Vormundes u. s. w. abzulehnen. Liegt ein Ablehnungsgrund für eine Person vor und will der Gemeindewaisenrath diese Person vorschlagen, so soll er dieselbe zunächst befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrechte keinen Gebrauch macht.

Ablehnungsberechtigt sind insbesondere:

a) Frauen;
b) wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
c) wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
d) wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
e) wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Beläſtigung führen kann;
f) wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich (B. G. B. §. 1786).

Das Amt eines Familienrathsmitglieds kann Jeder ablehnen. Zu diesem Amte sollen übrigens — wenn nicht andere Personen vom Vater oder von der ehelichen Mutter des Mündels letztwillig benannt sind — nur Verwandte und Verschwägerte derselben ausgewählt werden (B. G. B. §§. 1867, 1869).

5. Zu Vormündern u. s. w. können — vorbehaltlich ihres Ablehnungsrechts — auch **Frauen** bestellt werden. Es kann also z. B. die uneheliche Mutter als Vormund ihres Kindes vorgeschlagen werden. Eine verheirathete Frau soll jedoch nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden, weshalb gegebenen Falls, bevor eine solche Frau vorgeschlagen wird, die Zustimmung des Mannes einzuholen ist. Die Frau eines Entmündigten bedarf jedoch dessen Zustimmung nicht.

6. Muß der Gemeindewaisenrath zum Zwecke des Vorschlags einer Person Erkundigungen einziehen, so hat dies in unauffälliger Weise und so zu geschehen, daß derjenige, über den sie eingezogen werden, sich nicht verletzt fühlen kann.

III. Der Gemeindewaisenrath hat darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person der in seinem Bezirke sich aufhaltenden Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten des Mündels Auskunft zu ertheilen.

Die Verwaltung des Vermögens des Mündels durch den Vormund hat der Gemeindewaisenrath nicht zu überwachen. Er hat nur, wenn er von einer Gefährdung des Vermögens des Mündels Kenntniß erhält, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten.

1. Um der Verpflichtung der Ueberwachung der Vormünder in Ansehung der Sorge für die Person der Mündel nachzukommen, ist der Gemeindewaisenrath berechtigt, die Mündel, welche sich in seinem Bezirk aufhalten, zu besuchen und von den Vormündern Aufschluß über die Erziehung und die körperliche Pflege der Mündel zu verlangen. Weigert sich der Vormund, dem Gemeindewaisenrath Aufschluß zu geben, so kann sich der Gemeindewaisenrath an das Vormundschaftsgericht wenden, damit dieses gegen den Vormund einschreitet.

2. Die gleichen Pflichten und Befugnisse wie gegenüber den Vormündern hat der Gemeindewaisenrath gegenüber den Pflegern in Ansehung der in seinem Bezirk sich aufhaltenden Pflegebefohlenen.

3. Befinden sich im Bezirke des Gemeindewaisenraths Bezirkspflegekinder, welche unter der gesetzlichen Vormundschaft des Vorstandes eines Pflegehauses stehen (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §. 136) und von diesem in Familien untergebracht sind, so hat der Gemeindewaisenrath auch der Ueberwachung dieser Pfleglinge seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Findet er Mißstände, wird insbesondere die Pflege gegenüber diesen Kindern vernachlässigt oder mißbraucht, so hat der Gemeindewaisenrath außer dem Vormundschaftsgericht auch dem Vorstande des Pflegehauses unverzüglich Anzeige zu erstatten. Anfragen, welche dem Gemeindewaisenrathe Seitens des Pflegehauses zugehen, insbesondere periodische Fragebogen hat derselbe sorgfältig und gewissenhaft zu beantworten.

IV. Hinsichtlich der Kinder, welche nicht unter Vormundschaft, sondern unter der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter stehen, liegt dem Gemeindewaisenrath eine eigentliche Ueberwachung nicht ob. Kommt jedoch ein Fall zur Kenntniß des Gemeindewaisenraths, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berechtigt ist, so hat er dem Vormundschaftsgerichte hiervon Anzeige zu erstatten.

Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person eines Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht (B. G. B. §§. 1666, 1686) oder wenn der Vater oder die Mutter die mit der Verwaltung oder mit der Nutznießung des Kindesvermögens verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall geräth (B. G. B. §§. 1667, 1686); ferner wenn der Vater oder die Mutter wegen einer an dem Kinde begangenen strafbaren

Handlung gerichtlich verurtheilt worden ist (B. G. B. §§. 1680, 1686).

C. Geschäftsführung des Gemeindewaisenraths.

1. Dem Gemeindewaisenrath wird von der Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegschaft über eine in seinem Bezirke sich aufhaltende Person, desgleichen von der Einleitung einer Pflegschaft für einen Abwesenden, wenn der Pfleger in seinem Bezirke wohnt, durch das Vormundschaftsgericht Mittheilung gemacht.

Wird der Aufenthalt eines Mündels oder Pflegebefohlenen in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenraths verlegt, so hat der Vormund (Pfleger) dem Gemeindewaisenrath des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrathe des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen.

2. Auf Grund dieser Mittheilungen haben die Gemeindewaisenräthe ein Verzeichniß der ihrer Ueberwachung unterstehenden Mündel und Pflegebefohlenen nach dem anliegenden Muster und der demselben beigedruckten Anleitung zu führen. Eintretende Veränderungen sind sorgfältig nachzutragen.

Ist ein anderes Vormundschaftsgericht zuständig, als dasjenige, zu dessen Bezirk der Gemeindewaisenrath gehört, so ist das zuständige Gericht in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Ebenda ist der Grund der Vormundschaft über einen Volljährigen anzugeben (Geisteskrankheit—Geistesschwäche—Verschwendung—Trunksucht). In der Spalte „Bemerkungen" sind ferner alle Wahrnehmungen und Vorkommnisse einzutragen, welche dem Gemeindewaisenrathe zur Beurtheilung der Vormundschafts- oder Pflegschaftsführung von Wichtigkeit scheinen. Insbesondere ist auch von allen Anzeigen und Mittheilungen, die der Gemeindewaisenrath an das Vormundschaftsgericht oder an den Gemeindewaisenrath eines anderen Bezirks macht, eine kurze Bemerkung einzutragen. Das Verzeichniß wird zeitweise von dem Vormundschaftsgericht einer Prüfung unterzogen.

Zu dem Verzeichnisse hat der Gemeindewaisenrath eine alphabetisch geordnete Liste der Mündel und Pflegebefohlenen nach anliegendem Muster zu führen, in welcher zu jedem Namen die betreffende Seite des Verzeichnisses anzugeben ist.*)

3. Alle dem Gemeindewaisenrath in Ansehung eines Mündels oder Pflegebefohlenen zugehenden Mittheilungen des Vormundschaftsgerichts oder eines anderen Gemeindewaisenraths sind in der Reihenfolge aufzubewahren, in welcher die Mündel oder Pflegebefohlenen in das Verzeichniß eingetragen sind. Auf jedes Schriftstück ist die Nummer zu setzen, unter welcher der Mündel oder Pflegebefohlene in das Verzeichniß eingetragen ist.

4. Die Gemeindewaisenräthe sind verpflichtet, über alle aus Anlaß ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere über die Familien- und Vermögensverhältnisse der Mündel, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert auch nach der Beendigung des Amtes fort. Die gleiche Verpflichtung haben die den Gemeindewaisenräthen beigeordneten Waisenpflegerinnen.

5. Da das Amt eines Gemeindewaisenraths, sofern es nicht als ständiges Gemeindeamt eingerichtet ist, ein unentgeltliches Ehrenamt ist (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §. 128), so steht dem Gemeindewaisenrath eine Vergütung für seine Mühewaltung nicht zu. Für die ihm erwachsenden Auslagen kann er jedoch Ersatz aus der Staatskasse nach Maßgabe des §. 8 der Ministerialverordnung vom 17. November 1899 verlangen (s. Anhang).

Insofern das Amt eines Gemeindewaisenraths als ständiges Gemeindeamt eingerichtet ist, unterliegt die Frage etwaiger Vergütung und des Ersatzes der Auslagen, welche in diesem Falle die Gemeinde zu tragen hat, der Bestimmung des Gemeinderaths.

Straßburg, den 30. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
II. A. 1035. **von Puttkamer.**

*) Die alphabetische Liste ist, soweit thunlich, auf demjenigen Formular fortzuführen, welches seitens des Amtsgerichts in Gemäßheit des Artikels 19 Absatz 4 der allgemeinen Verfügung des Ministeriums vom 6. Dezember 1899 (s. Anhang VI) dem Gemeindewaisenrathe mitgetheilt wird.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen des Gerichts.	Des Mündels (Pflegebefohlenen)		Namen der Eltern.	Name des Vormundes (Pflegers).
		Familien- und Vorname.	Geburtstag und Jahr.		
1	2	3	4	5	6

Anlage 1.

Jahr und Tag der Bestellung des Vormundes (Pflegers).	Art der Fürsorge (Vormundschaft? Pflegschaft?)	Jahr und Tag der Beendigung.	Bemerkungen.
7	8	9	10

A. G. II. 5.
Verzeichniß der Mündel und Pflegebefohlenen.

Anlage 2.

Name des Mündels oder Pflegebefohlenen.	Nummer des Verzeichnisses.	Name des Mündels oder Pflegebefohlenen.	Nummer des Verzeichnisses.

A. G. II. 22.
Alphabetisches Verzeichniß der Mündel und Pflegebefohlenen.

Anhang.

I. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§. 1666.

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

§. 1667.

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichniß des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. Der Vater hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des §. 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§. 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§. 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

§. 1675.

Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

§. 1680.

Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§. 1686.

Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1687 bis 1697 ein Anderes ergiebt.

§. 1849.

Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths eignen.

§. 1850.

Der Gemeindewaisenrath hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 1851.

Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrathe die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzutheilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenraths verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrathe des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrathe des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen.

II. Aus dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 49.

Erlangt der Gemeindewaisenrath von einem Falle Kenntniß, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, so hat er dem Vormund-

Digitized by Google

ſchaftsgericht Anzeige zu machen. Zugleich ſoll er die Perſon vorſchlagen, die ſich zum Vormunde, Gegenvormund oder Pfleger eignet.

III. Aus dem Ausführungsgeſetz zu dem Bürgerlichen Geſetzbuch.

§. 128.

Für jede Gemeinde ſind ein oder mehrere Gemeindemitglieder als Gemeindewaiſenräthe zu beſtellen.

Die Beſtellung erfolgt auf beſtimmte Zeit.

§. 129.

Das Amt eines Gemeindewaiſenraths iſt ein Ehrenamt.

Für die mit ihrer Mühewaltung verbundenen Auslagen wird den Gemeindewaiſenräthen Vergütung aus der Staatskaſſe gewährt.

§. 130.

Die Vorſchriften der §§. 1780 und 1781 des Bürgerlichen Geſetzbuchs, nach welchen beſtimmte Perſonen zum Vormunde nicht beſtellt werden können oder nicht beſtellt werden ſollen, finden auf die Beſtellung zum Gemeindewaiſenrath entſprechende Anwendung.

§. 131.

Die Gemeindewaiſenräthe werden von dem Gemeinderathe vorgeſchlagen und von dem Amtsgerichte beſtätigt.

Das Amtsgericht iſt befugt, den Gemeindewaiſenräthen Weiſungen zu ertheilen und dieſelben, wenn ſie die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, zu entlaſſen.

§. 132.

Die Uebernahme des Amtes eines Gemeindewaiſenraths kann nur aus beſonderen Gründen abgelehnt werden. Insbeſondere iſt zur Ablehnung berechtigt, wer das ſechzigſte Lebensjahr vollendet hat, wer durch Krankheit oder durch längere Abweſenheit verhindert iſt, das Amt ordnungsmäßig zu verſehen, oder wer das Amt eines Gemeindewaiſenraths innerhalb der letzten Amtsperiode ausgeübt hat.

Dieſe Vorſchrift findet auf die Niederlegung des Amtes entſprechende Anwendung.

§. 133.

Ueber die Berechtigung zur Ablehnung oder zur Niederlegung des Amtes entſcheidet das Amtsgericht.

Das Amtsgericht kann den zum Gemeindewaiſenrathe Beſtellten nach Maßgabe des §. 1788 des Bürgerlichen Geſetzbuchs zur Uebernahme des Amtes anhalten.

§. 134.

Die näheren Beſtimmungen über die Beſtellung der Gemeindewaiſenräthe werden von dem Miniſterium erlaſſen.

§. 135.

Die Gemeinderäthe ſind mit Ermächtigung des Miniſteriums befugt, das Amt eines Gemeindewaiſenraths als ſtändiges Gemeindeamt zu errichten. In dieſem Falle finden die Vorſchriften der §§. 128 Abſ. 2, 129, 131 bis 134 keine Anwendung.

Das Amtsgericht iſt zur Ertheilung von Weiſungen an den als ſtändigen Gemeindebeamten angeſtellten Gemeindewaiſenrath, aber nicht zu deſſen Entlaſſung befugt. Die Entlaſſung kann auf Antrag des Amtsgerichts durch das Miniſterium verfügt werden, unbeſchadet der Vorſchriften des §. 27 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 (Geſetzbl. S. 58).

IV. Aus dem Ausführungsgeſetz zu dem Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 15.

Eine Verfügung, durch welche die Beſtätigung eines Gemeindewaiſenraths abgelehnt wird (§. 131 Abſ. 1 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche, Geſetzbl. S. 43), iſt dem Bürgermeiſter bekannt zu machen.

§. 17.

Die ſofortige Beſchwerde findet ſtatt:

1. gegen die im §. 15 bezeichnete Verfügung;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, das Amt eines Gemeindewaiſenraths zu übernehmen, zurückgewieſen wird;
3. gegen eine Verfügung, durch welche ein Gemeindewaiſenrath entlaſſen wird.

In dem Falle des Abſ. 1 Ziffer 1 wird das Beſchwerderecht von dem Bürgermeiſter ausgeübt. Eine Ermächtigung zur Einlegung der Beſchwerde iſt nicht erforderlich.

V. Miniſterialverordnung vom 17. November 1899, betreffend die Beſtellung der Gemeindewaiſenräthe.

Auf Grund des §. 134 des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs in Elſaß-Lothringen (Geſetzbl. 1899 S. 43), wird Folgendes beſtimmt:

§. 1.

In jeder Gemeinde iſt mindeſtens ein Gemeindewaiſenrath zu beſtellen.

Hat eine Gemeinde mehr als 4000 Einwohner, ſo iſt auf je 4000 Einwohner mindeſtens ein Gemeindewaiſenrath zu beſtellen. Ein Ueberſchuß über 4000 Einwohner wird weiteren vollen 4000 Einwohnern gleich gerechnet.

§. 2.

Die Bestellung erfolgt auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Dienstzeit beginnt und endigt für alle Gemeindewaisenräthe des Landes zu gleicher Zeit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gemeindewaisenraths findet eine neue Bestellung nur für die noch laufende Amtsdauer statt.

§. 3.

In Gemeinden, in welchen mehrere Gemeindewaisenräthe bestellt sind, ist jedem Gemeindewaisenrath ein örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen. Ueber die Abgrenzung der Bezirke beschließt der Gemeinderath.

Der Gemeinderath kann jedoch eine andere Art der Vertheilung der Geschäfte bestimmen.

Der Bürgermeister hat die Bestimmung über die Geschäftsvertheilung dem Amtsgerichte mitzutheilen.

§. 4.

In jeder Gemeinde ist mindestens ein Hilfsgemeindewaisenrath zu bestellen, welcher den Gemeindewaisenrath in Fällen der Verhinderung vertritt.

Auf den Hilfsgemeindewaisenrath finden die Bestimmungen über den Gemeindewaisenrath entsprechende Anwendung.

Sind mehrere Gemeindewaisenräthe bestellt, so kann vom Gemeinderath bestimmt werden, daß die einzelnen Gemeindewaisenräthe sich gegenseitig vertreten. In diesem Falle ist die Bestellung eines Hilfsgemeindewaisenraths nicht erforderlich.

§. 5.

Dem Gemeindewaisenrath ist von dem Bürgermeister eine mit dem Bestätigungsvermerk des Amtsgerichts versehene Bestallung auszuhändigen.

Der Bürgermeister hat den Gemeindewaisenrath zur treuen und gewissenhaften Führung seines Amtes durch Handschlag zu verpflichten.

§. 6.

Der Gemeinderath ist befugt, dem Gemeindewaisenrath Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich beizuordnen.

Die Waisenpflegerinnen haben unter Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§. 7.

Der Bürgermeister hat, falls ein Gemeindewaisenrath stirbt oder sein Amt niederlegt oder zur ordnungsmäßigen Ausübung des Amtes nicht mehr im Stande ist, dem Amtsgericht unverzüglich Mittheilung zu machen.

Im Falle des Todes ist sofort, in anderen Fällen, nachdem das Amtsgericht die Niederlegung des Amtes als berechtigt anerkannt oder den Gemeindewaisenrath entlassen hat, zur Neuwahl zu schreiten.

§. 8.

Die Anweisung der Auslagen, deren Vergütung der Gemeindewaisenrath beansprucht, erfolgt durch das Amtsgericht.

Für nothwendige Reisen, welche der Gemeindewaisenrath ausschließlich in Angelegenheiten seines Amtes macht, werden ihm auf sein Verlangen Reisekosten nach Maßgabe des Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1880, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen, vergütet.

§. 9.

Die Gemeinderäthe sind zum ersten Male in der ersten Hälfte des Dezember l. J. zur Beschlußfassung über die vorzuschlagenden Gemeindewaisenräthe zu berufen.

Die Dienstzeit der auf Grund der gemachten Vorschläge bestellten Gemeindewaisenräthe beginnt am 1. Januar 1900.

§. 10.

Die Befugniß der Gemeinderäthe, das Amt eines Gemeindewaisenraths mit Ermächtigung des Ministeriums als ständiges Gemeindeamt zu errichten, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

VI. Allgemeine Verfügung des Ministeriums vom 6. Dezember 1899, betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 12.

Die Bestätigung eines von dem Gemeinderathe vorgeschlagenen Gemeindewaisenraths ist auf die von dem Bürgermeister vorzulegende Bestallung zu setzen (Verordnung, betreffend die Bestellung der Gemeindewaisenräthe, §. 5).

Die Verfügung, durch welche die Bestätigung abgelehnt wird, ist dem Bürgermeister zuzustellen (Ausf.-Ges. zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 15, §. 17 Abs. 1 Ziff. 1).

Artikel 13.

Bei jedem Amtsgericht ist ein Verzeichniß der Gemeindewaisenräthe des Amtsgerichtsbezirks nach anliegendem Formular A. G. II. 4 zu führen.

Die Art der Geschäftsvertheilung unter mehreren Gemeindewaisenräthen derselben Gemeinde sowie das Ausscheiden eines Gemeindewaisenraths aus dem Amte ist in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Das Verzeichniß ist für jede Amtsperiode der nicht ständigen Gemeindewaisenräthe für alle Gemeindewaisenräthe neu anzulegen.

Digitized by Google

Artikel 14.

Das Amtsgericht hat dem Gemeindewaisenrath von jeder Anordnung einer Vormundschaft sowie von jedem Wechsel in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes nach Vorschrift der §§. 1851 Abs. 1, 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Kenntniß zu geben.

Außerdem hat das Amtsgericht den Gemeindewaisenrath auch von der Beendigung der einzelnen Vormundschaften in Kenntniß zu setzen.

Artikel 15.

Die Vorschriften des Art. 14 finden auch in Ansehung von Pflegschaften, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen einer Person auf Grund des §. 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder aus sonstigen Gründen zur Fürsorge für die Person oder wegen Abwesenheit eingeleitet sind, entsprechende Anwendung, sofern die Pflegschaft nicht blos zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten angeordnet ist.

Befindet sich eine blos unter Vermögenspflegschaft gestellte Person in einer Irren- oder Heilanstalt oder ist die Pflegschaft wegen Abwesenheit einer Person angeordnet, so sind die Mittheilungen an den Gemeindewaisenrath zu richten, in dessen Bezirke der Pfleger wohnt.

Artikel 16.

Die Amtsrichter sollen sich von Zeit zu Zeit das von den Gemeindewaisenräthen (ohne Unterschied, ob sie vom Amtsrichter bestätigt oder als ständige Gemeindebeamten angestellt sind) zu führende Verzeichniß der Mündel und Pflegebefohlenen zur Prüfung vorlegen lassen. Es soll dies hinsichtlich der am Sitze des Amtsgerichts wohnenden Gemeindewaisenräthe jährlich mindestens einmal, im Uebrigen mindestens alle zwei Jahre einmal geschehen. Die Prüfung ist im letzteren Falle thunlichst bei gelegentlicher Anwesenheit in der Gemeinde vorzunehmen.

Bei der Prüfung ist zu erörtern, ob für die einzelnen Mündel Vormünder, Gegenvormünder oder Pfleger vorhanden oder ob dieselben zu bestellen sind, ob das persönliche Ergehen und das Verhalten der Mündel zu besonderen Bemerkungen Anlaß bietet, ob die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für deren Erziehung, soweit sie minderjährig sind, und für ihre körperliche Pflege, soweit erforderlich, pflichtmäßig Sorge tragen oder ob und welche Mängel in dieser Hinsicht zu Tage treten und welche Maßregeln zu deren Abstellung dienlich erscheinen, auch ob etwa nach Kenntniß des Gemeindewaisenraths das Vermögen der Mündel durch die Vermögensverwaltung der Vormünder oder Pfleger gefährdet ist. In Bezug auf Abwesenheitspflegschaften ist auch — soweit erforderlich, nach vorheriger Erkundigung des Gemeindewaisenraths — zu erörtern, ob die Gründe, vermöge deren der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert gewesen ist (B. G. B. §§. 1911, 1921), noch fortbestehen, oder ob und wieweit dieselben weggefallen sind.

Die Prüfung ist auch auf diejenigen sich in dem Bezirk aufhaltenden Mündel auszudehnen, für welche das Amtsgericht nicht als Vormundschaftsgericht zuständig ist.

Die Prüfung und ihre Ergebnisse sind zu Protokoll zu beurkunden, die letzteren auch in den Verzeichnissen an geeigneter Stelle zu vermerken. In den Fällen des Abs. 3 sind hiervon die Amtsgerichte, welche als Vormundschaftsgerichte zuständig sind, zu benachrichtigen.

Artikel 19.

Bis spätestens zum 1. Mai 1900 ist für jede Gemeinde ein Verzeichniß aller am 1. Januar 1900 anhängigen Vormundschaften und der auf Grund des Art. 32 des Gesetzes über die Geisteskranken vom 30. Juni 1838 angeordneten Pflegschaften über die in der Gemeinde sich aufhaltenden Mündel und Pflegebefohlenen aufzustellen. In das Verzeichniß sind auch die auf Grund des Art. 112 des Code civil bestellten, in der Gemeinde wohnenden Pfleger für Abwesende aufzunehmen.

Das Verzeichniß ist dem Gemeindewaisenrath und, wenn in einer Gemeinde mehrere Gemeindewaisenräthe bestellt sind, für dieselben dem Bürgermeister mitzutheilen.

Zu dem Verzeichnisse ist, sofern es sich nicht nur um vereinzelte Mittheilungen an Gemeindewaisenräthe außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts handelt, das Formular zu dem von den Gemeindewaisenräthen zu führenden Verzeichnisse der Mündel und Pflegebefohlenen zu benutzen (Anlage A. G. II 5).

Dem Verzeichniß ist eine alphabetische Liste der Mündel und Pflegebefohlenen beizufügen.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 14. April 1900. | Nr. 15.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(52)

Auf Grund der §§. 1 und 22 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 24. März d. Js. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 77) wird hiermit für die Dauer von drei Jahren Folgendes bestimmt:

I. Die Kommission zur Vornahme der ersten Prüfung besteht aus:

1. dem Ministerialrathe Dr. Leoni in Straßburg, welcher zum Vorsitzenden der Kommission ernannt wird,
   dem Ministerialrathe Stadler in Straßburg, der zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt wird, und den nachbezeichneten Beamten des Landgerichts in Straßburg Landgerichtsdirektor Dr. Weyer, Landgerichtsrath Paffrath, Landgerichtsrath Molitor.
2. den Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg
   Dr. Laband, Dr. van Calker,
   Dr. Schultze, Dr. von Tuhr,
   Dr. Lenel, Dr. Zimmermann,
   Dr. O. Mayer, Dr. Heimberger.

II. In die Staatsprüfungskommission werden berufen:

Als Präsident der Kommission der Ministerialrath Dr. Leoni in Straßburg,

als Mitglieder:

die Ministerialräthe Mandel und Stadler in Straßburg, letzterer zugleich als Stellvertreter des Präsidenten,

der Senatspräsident Doemling,

die Oberlandesgerichtsräthe Sohn, Dr. Peez und Isemann in Colmar.

Straßburg, den 8. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Der Staatssekretär
II. A. 2473. **von Puttkamer.**

(53) **Bekanntmachung.**

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden die nachbezeichneten Strecken der elsaß-lothringischen Schiffahrtsstraßen in diesem Jahre auf die bei denselben angegebene Zeit gesperrt:

1. der Moselkanal und die kanalisirte Mosel von Metz bis zur französischen Grenze
   vom 15. Juni bis 1. Juli,
2. der Rhein-Rhone-Kanal von der Schleuse Nr. 40 zu Mülhausen bis zur französischen Grenze
   vom 25. Juni bis 15. Juli.

Weitere Strecken der elsaß-lothringischen Kanäle werden im Laufe dieses Jahres voraussichtlich nicht gesperrt werden.

Als Unterkunftsstellen während der Sperre dienen:

zu 1 für Schiffe bis zu 1,80 m Tiefgang der todte Moselarm bei Metz, der Hafen des Ars'er Zweigkanals, die Tiefen des Hafens zu Novéant und der kanalisirten Mosel zwischen Jouy und Novéant,

zu 2 für Schiffe bis zu 1,80 m Tiefgang der neue Hafen zu Mülhausen und für Schiffe mit 1,40 m Tiefgang die Scheitelhaltung bei Altmünsterol.

Die Nachweisung der Sperren auf denjenigen schiffbaren Wasserstraßen in Belgien und Frankreich, welche mit den elsaß-lothringischen Wasserstraßen in Verbindung stehen, (auf der in Preußen gelegenen Strecke der kanalisirten Saar findet eine Sperre nicht statt), kann bei den Herren Wasserbauinspektoren in Mülhausen, Saargemünd und Straßburg (Diensträume im Schleusenhause Nr. 86 bei den gedeckten Brücken) eingesehen werden.

Straßburg, den 5. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 3115. **Zorn von Bulach.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 21. April 1900. | Nr. 16.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(54)

Die in der Verordnung vom 21. September 1891 bezeichneten Ausländer bedürfen an Stelle des für die Zureise nach Elsaß-Lothringen bisher erforderlichen Paß-Visas der deutschen Botschaft in Paris fortan einer Erlaubniß des Ministeriums.

Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß sind unmittelbar an das Ministerium für Elsaß-Lothringen (Paßbüreau) zu richten.

Die Ertheilung der Erlaubniß erfolgt kostenfrei.

Die bestehenden Bestimmungen über die Meldepflicht der Ausländer bleiben unberührt.

Straßburg, den 12. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. S. 66 I. **von Puttkamer.**

---

(55) **Bekanntmachung,**

betreffend die Auszahlung von Geldern u. s. w. seitens der öffentlichen Verwaltungen an die Rechtsnachfolger verstorbener Personen.

An Stelle der Verfügung vom 6. Dezember 1890 (Central- u. Bezirks-Amtsblatt S. 350) treten folgende Bestimmungen:

1. Die Aushändigung von Geldern und Werthsachen, welche zum Nachlasse verstorbener Personen gehören, an die Erben oder Rechtsnachfolger ist vom Nachweis des Erb- oder Verfügungsrechts derselben abhängig.

2. Der Nachweis des Erbrechts ist, soweit nicht Ziffer 6 Anwendung findet, allgemein, auch wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Auslande hatte (§. 2369 B. G. B.), durch einen gemäß §§. 2353 ff. B. G. B. vom Nachlaßgericht (Amtsgericht) zu ertheilenden Erbschein zu führen.

Bei Amtskautionen und Rentenumschreibungen ist, wenn die Aushändigung oder Umschreibung an einen oder einige von mehreren Erben erfolgen soll, an Stelle des Erbscheins das in §§. 42, 43 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Zeugniß des Nachlaßgerichts beizubringen.

3. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist das Verfügungsrecht des überlebenden Ehegatten durch das in §. 1507 B. G. B. vorgesehene Zeugniß des Nachlaßgerichts nachzuweisen.

Im Falle der Bestellung eines zur Verfügung über den ausgehändigten Gegenstand befugten Testamentsvollstreckers erfolgt der Nachweis der Empfangsberechtigung gleichfalls durch Zeugniß des Nachlaßgerichts (§. 2368 B. G. B.).

4. Die Prüfung der Empfangsberechtigung auf Grund der vorgelegten Schriftstücke ist Sache der zur Bestimmung über die Aushändigung berufenen Behörde. Dieselbe hat in der Aushändigungsverfügung, Zahlungsanweisung u. s. w. den berechtigten Empfänger zu bezeichnen.

5. Bei dieser Prüfung ist darauf zu achten, daß durch den Erbschein lediglich das Erbrecht bescheinigt wird, daß aber, wenn der Verstorbene verheirathet war, das Verfügungsrecht der Erben noch von den güterrechtlichen Verhältnissen abhängig ist. Beispielsweise hat, falls Allgemeine Gütergemeinschaft bestanden hatte, — abgesehen vom Falle der Fortsetzung der Gemeinschaft —, ferner bei Errungenschafts- oder Fahrnißgemeinschaft der überlebende Ehegatte außer seinem, im Erbschein festgestellten Erbanspruch auch Anspruch auf einen Antheil an Gehalts- oder Pensionsrückständen. — Soll eine Zahlung nur an einen oder einzelne der Mitbetheiligten erfolgen, so ist (abgesehen von dem Falle der Kautionen und Rentenumschreibungen, Ziff. 2 Absatz 2) die Einwilligung der übrigen Mitbetheiligten oder die Vollmacht derselben nachzuweisen. Ebenso ist, wenn die

Digitized by Google

Aushändigung an einen Vermächtnißnehmer erfolgen soll, die Einwilligung der Erben bezw. sonstigen Verfügungsberechtigten erforderlich.

6. Beträgt die auszuhändigende Summe nicht mehr als 50 ℳ und soll die Aushändigung an gesetzliche Erben erfolgen, so kann an Stelle des Erbscheins eine von der Ortsbehörde des letzten im Deutschen Reichsgebiet befindlichen Wohnsitzes des Erblassers über die Personen der Erben ausgestellte Bescheinigung beigebracht werden. Die Aushändigung kann, wenn der Betrag 50 ℳ nicht übersteigt, anstatt an sämmtliche Mitbetheiligte nach pflichtmäßigem Ermessen der anweisenden Behörde an einen der Erben erfolgen, unter der Bedingung, daß der Empfänger in der Quittung sich verpflichtet erklärt, die Ansprüche der übrigen Erben zu befriedigen.

Straßburg, den 11. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 4774. **von Schraut.**

---

(56) Verfügung,
betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich.

Die nachstehende Verordnung des österreichischen Herrn Justizministers vom 21. Dezember 1899, welche in dem am 28. desselben Monats ausgegebenen und versendeten 105. Stück des Reichsgesetzblattes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder veröffentlicht ist, wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Straßburg, den 16. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 2337. **Dr. Petri.**

Verordnung
des Justizministers vom 21. Dezember 1899, womit die vom 1. Jänner 1900 an geltenden Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Die im Deutschen Reiche vom 1. Jänner 1900 an geltende Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 25 S. 410 ff.) enthält über die Zwangsvollstreckung ausländischen Urtheilen die nachstehenden Vorschriften:

(Es folgt die Wiedergabe der §§. 722, 723, 328 der deutschen Civilprozeßordnung).

Die Kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schluß gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äußeren Formen eines Urtheils ergangen sind und ob auch thatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Betreffs der Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten erklärte die deutsche Regierung, daß auf sie zwar nicht die §§. 722, 723, wohl aber die Vorschriften des zehnten Buches der deutschen Civilprozeßordnung Anwendung finden. Nach der Rechtssprechung des Reichsgerichtes könne als Grundsatz gelten, daß aus einem ausländischen Schiedsspruche bei den deutschen Gerichten ein Vollstreckungsurtheil beantragt werden kann, sofern der Schiedsspruch gemäß den bezeichneten Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung ergangen und nicht etwa nach dem für das fragliche Rechtsverhältniß maßgebenden ausländischen Rechte als unwirksam anzusehen ist.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach die im §. 1 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, unter Z. 1, 2 und 3 angeführten Exekutionstitel, einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidirungsprotokolle (§. 1, Z. 7 der Exekutionsordnung) und die Urtheile der Gewerbegerichte (§. 1 Z. 11 der Exekutionsordnung), endlich unter den im zehnten Buche der deutschen Civilprozeßordnung, insbesondere in den §§. 1025, 1026, 1039, 1041, 1042, 1045 bis 1048 erwähnten Voraussetzungen, auch die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten (§. 1 Z. 16 der Exekutionsordnung) in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß §. 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.

Die Bewilligung der Exekution oder der angesuchten Exekutionshandlung ist, gleichwie in den Fällen des §. 81 Z. 2 bis 4 der Exekutionsordnung, dann zu versagen, wenn die Anerkennung des deutschen Urtheiles gegen den Zweck eines hierzulande geltenden Gesetzes verstoßen würde.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 an Stelle der bisher geltenden vom 10. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 287 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 28. April 1900. | Nr. 17.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(57) **Verordnung,**

betreffend die Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein.

Auf Grund des §. 31 des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 (Gesetzblatt 1891, S. 69), wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

In der Zeit vom 15. April bis 15. Juni dieses Jahres (Allgemeine Frühjahrsschonzeit) kann von dem zuständigen Wasserbauinspektor der Fang von Nasen im Rhein denjenigen darum nachsuchenden Fischern gestattet werden, welche sich verpflichten, die Fortpflanzungselemente der gefangenen laichreifen Nasen (Chondrostoma nasus) zur künstlichen Befruchtung und Ausbrütung zu bringen.

§. 2.

Zu letzterem Zwecke sind die befruchteten Eier in einfachen Brutkästen im strömenden Wasser auszusetzen.

Muster derartiger Brutkästen sind an den Rheinbrücken und an der Fähre bei Lauterburg aufgestellt.

Die Brückenmeister an den Schiffbrücken und die Dammeister am Rhein werden die nöthige Anweisung über das Verfahren bei der Befruchtung, weiteren Ausbrütung und Aussetzung der Brut ertheilen.

§. 3.

Gelangen beim Nasenfang Fische, welche während der Schonzeit nicht gefangen werden dürfen, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 4.

Die mit der Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben darüber zu wachen, daß die Fischer der übernommenen Verpflichtung ordnungsmäßig nachkommen.

§. 5.

Im Falle der Vornahme außerordentlicher Fischzüge auf Nasen hat der Erlaubnißinhaber den zuständigen Fischereiaufsichtsbeamten über Ort, Tag und Stunde des Fischzuges rechtzeitig zu benachrichtigen.

§. 6.

Fischer, welche die ihnen in früheren Jahren ertheilte Erlaubniß mißbraucht haben oder in den letzten fünf Jahren wegen Uebertretung von Fischereipolizeibestimmungen bestraft worden sind, bleiben von der Erlaubniß ausgeschlossen.

Die ertheilte Erlaubniß wird widerrufen, sobald der betreffende Fischer der übernommenen Verpflichtung nicht strengstens nachkommt.

Straßburg, den 19. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 3377. **Zorn von Bulach.**

(58) An Stelle des §. 7 der Vorläufigen Dienstanweisung für die Ausführung von Flurbereinigungen vom 2. Dezember 1892 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1893, A, Seite 17 ff.) treten folgende Bestimmungen:

§. 7.

Die Bonitirung (Bodenwerthsermittelung) des in das Unternehmen fallenden Geländes erfolgt durch einen von der Kommission für Flurbereinigung zu ernennenden Sachverständigen (Boniteur) unter berathender Mitwirkung des Genossenschaftsvorstandes.

Die Thätigkeit des Boniteurs umfaßt sowohl die Festsetzung der Klassen (§§. 33—34) als die Einschätzung des Geländes in die Klassen (§§. 37—39).

Der Sachverständige wird durch den Kreisdirektor, in dessen Bezirk das Unternehmen ausgeführt wird, auf pflichtmäßige Ausführung der ihm obliegenden Geschäfte vereidigt.

Falls der Sachverständige bereits früher als Boniteur bei Ausführung eines Flurbereinigungsunternehmens auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1890 thätig war, kann von nochmaliger Vereidigung abgesehen werden.

Straßburg, den 7. April 1900.

Kommission für Flurbereinigung.
C. 544 I. Der Vorsitzende: **Fecht.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 5. Mai 1900. | Nr. 18.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(59) Verfügung,

betreffend das bei dem Bezirksgefängniß zu Mülhausen errichtete besondere Gefängniß für männliche Jugendliche.

Bei dem Bezirksgefängniß zu Mülhausen ist als eine Abtheilung desselben ein besonderes Gefängniß für männliche Jugendliche errichtet worden, welches am 1. Mai ds. Js. seiner Bestimmung übergeben wird. In dasselbe werden männliche Personen aufgenommen, welche

a) von dem Landgerichte oder dem Amtsgerichte zu Mülhausen in Untersuchung gezogen oder von diesen Gerichten oder dem Schöffengerichte zu Mülhausen zu Freiheitsstrafen verurtheilt sind;
b) von den übrigen Amts- oder Schöffengerichten im Landgerichtsbezirk Mülhausen sowie von den Amts- oder Schöffengerichten zu Ensisheim und Rufach zu Freiheitsstrafen über 1 Woche verurtheilt sind, sofern nach Ausführung des Transports mindestens noch eine Woche zu verbüßen bleibt;
c) von anderen Land-, Amts- oder Schöffengerichten als den unter a und b bezeichneten zu Freiheitsstrafen von 1 Monat und mehr verurtheilt sind, sofern nach Ausführung des Transports bezw. der Zuführung zum nächsten regelmäßigen Transport zwischen Metz und Mülhausen mindestens noch 4 Wochen zu verbüßen bleiben;
d) von den unter a bezeichneten Gerichten freigesprochen, aber bis zur Ueberführung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt festzuhalten sind (vgl. Verfügung vom 11. März 1890, betreffend die Ueberweisung jugendlicher Personen an Erziehungs- und Besserungsanstalten — Central- und Bezirksamtsblatt S. 98).

Die Vorschriften des §. 9 der Verfügung vom 23. August 1880, betr. Aufnahme von Personen in Gefangenanstalten und Entlassung aus denselben, werden hierdurch abgeändert, die Verfügungen vom 24. August 1893 und 9. April 1896, betreffend die Vollstreckung von Gefängnißstrafen an männlichen jugendlichen Gefangenen, werden aufgehoben.

Straßburg, den 29. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
G. V. 1314. **Dr. Petri.**

An die Strafvollstreckungsbehörden und die Herren Vorsteher der Bezirksgefängnisse.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 12. Mai 1900. | Nr. 19.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(60)

Zum 1. Juli d. Js. wird in Hayingen im Kreise Diedenhofen ein neues Polizeikommissariat errichtet. Die Abgrenzung des Amtsbezirkes wird örtlich bekannt gemacht werden.

Straßburg, den 4. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 4684. **von Puttkamer.**

---

(61) Bekanntmachung,

betreffend die in die Portoaversionirung eingeschlossenen Amtsstellen.

Bei Einführung der Portoaversionirung ist mit der Reichspostverwaltung vereinbart worden, daß bei Neuerrichtung oder Aufhebung von einzelnen Stellen der in die Portoaversionirung eingeschlossenen Behörden oder Beamten-Kategorien, sowie bei Verlegung der Amtssitze dieser Stellen eine Aenderung des vereinbarten Aversums nicht eintreten soll.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist es nothwendig, daß die betreffenden Oberpostdirektionen von dem Eintritt derartiger Aenderungen vor oder doch unmittelbar nach Eintritt derselben in Kenntniß gesetzt werden.

Die Direktivbehörden werden ersucht, diese Benachrichtigungen an die betreffende Oberpostdirektion rechtzeitig abzusenden und die neu hinzutretenden Amtsstellen mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Straßburg, den 2. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär

III. 5687. **von Puttkamer.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 19. Mai 1900. | Nr. 20.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(62)

Der Kaiserliche Statthalter hat zur Errichtung reformirter Pfarreien in Groß-Moyeuvre und Avricourt die Ermächtigung ertheilt.

---

(63)

Das Verzeichniß der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen und das Verzeichniß derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1898 Seite 189) sind ergänzt worden. Die Aenderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Straßburg, den 11. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 3103 II. **von Puttkamer.**

I. Verzeichniß
der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen.

VI. Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Zu f. zuzusetzen: Weiherwärter.

II. Verzeichniß
derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

Nr. des Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Unterrichtsverwaltung.		
	hinter „Lehrerbildungsanstalten und Taubstummenanstalt“ ist zu setzen:		
	Geologische Landesuntersuchung.		
I.	Diener	Universitätskuratorium.	

Nr. des Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen
	Verwaltung des Innern.		
	Bezirkspräsidien.		
	zu setzen hinter „Kanzlisten"		
I.	Hülfsschreiber		
	und hinter „Kanzleidiener"		
I.	Hülfsboten.		
	Bergverwaltung.		
	zuzusetzen:		
III. c.	Bergrevierschreiber bei dem Bergrevier in Saargemünd.		
	Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.		
	Die Ueberschrift: „Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und Verkehrssteuern" ist abzuändern in „Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern."		
	Darunter ist neu aufzuführen:		
	Verwaltung der Verkehrssteuern.		
I.	Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleidiener, Hülfsboten	Direktor der Verkehrssteuern in Straßburg.	
	Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.		
	Wasserbauinspektoren.		
	Zu setzen ist:		
VI. e. u. f.	hinter Kanalmeister: „Strommeister" und hinter Kanalwärter: „Weiherwärter".		

(64) Bekanntmachung,
betreffend die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte in den Salinen.

Auf Grund des §. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1897 (Amtsblatt Seite 160) wird hierdurch bestimmt:

Die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte in den Salinen findet alljährlich statt. Sofern in den betreffenden Gemeinden diese Nachaichung im gewöhnlichen Termin nicht möglich ist, wird hierfür ein besonderer Termin bestimmt.

Straßburg, den 9. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 5756. **von Schraut.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 26. Mai 1900. | Nr. 21.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(65) Verordnung.

Auf Grund des durch Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 39) ergänzten §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. S. 136) bestimme ich hierdurch in Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1890 (Amtsbl. S. 189), was folgt:

Den in Nr. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1890 (Amtsbl. S. 189) aufgeführten Beamten treten hinzu:

Die Bibliothekare der Universitäts- und Landesbibliothek, die Archivdirektoren, die Oberlehrer an den öffentlichen höheren Schulen, die Vorsteher und die akademisch gebildeten Lehrer an den höheren Mädchenschulen, die Direktoren und der stellvertretende Direktor der geologischen Landesuntersuchung, des meteorologischen Landesdienstes, der landwirthschaftlichen Schule, der landwirthschaftlichen Versuchsstation, der Hebammenschulen, ferner die mit dem Zeugniß der Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen versehenen ordentlichen Lehrer an der landwirthschaftlichen und technischen Schule, die Anstaltsgeistlichen und die Anstaltsärzte.

Straßburg, den 20. Mai 1900.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

III. 6769.
St. 3953.

---

(66) Verordnung,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz.

Artikel 1.

Die Verordnung vom 5. November 1899 IV. 9756 / III. 13137 — Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 138 —, wonach Ausnahmen von dem Verbote der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz auch für Zuchtvieh nicht mehr zulässig waren, wird aufgehoben. —

Für die Einfuhr und Durchfuhr der genannten Thiergattungen aus der Schweiz sind künftighin wieder die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1899 IV. 4101 / III. 6330 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 79) maßgebend.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 20. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.	**von Schraut.**

IV. 5072.
III. 6855.

---

(67) Bekanntmachung.

Die Bestimmungen vom 4. August 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 217 ff.) zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, erhalten in den §§. 2 Absatz 1, 4, 6, 11, 12 Abs. 2 und 14 folgende Fassung:

§. 2 Abs. 1.

In der Regel finden zweimal im Jahre Prüfungen statt. Die Prüfungstermine werden jeweils in dem Central- und Bezirks-Amtsblatt, in den Kreisblättern, sowie in der landwirthschaftlichen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen bekannt gegeben.

Digitized by Google

§. 4.

Der Kreis- oder Polizeidirektor entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§. 6.

Die zur Vornahme der Prüfung eingesetzte Kommission besteht unter dem Vorsitze eines von dem Ministerium abzuordnenden Veterinärbeamten, für Straßburg und Metz aus den Lehrern der Hufbeschlagschule und für Mülhausen aus dem Kreisthierarzte und einem in der Stadt ansässigen von dem Ministerium zu bezeichnenden Schmiedemeister.

§. 11.

Die Namen der in der Prüfung Bestandenen werden in dem Central- und Bezirks-Amtsblatt, in dem betreffenden Kreisblatt, sowie in der landwirthschaftlichen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen bekannt gegeben.

§. 12 Abs. 2.

Unbemittelten kann die Gebühr durch den Kreis- bezw. Polizeidirektor ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 14.

Gesuche um Entbindungen von der Prüfung (§. 2 des Gesetzes) sind nebst Begründung beim Kreis- bezw. Polizeidirektor einzureichen, und werden von diesem mit einem Gutachten des Kreisthierarztes dem Ministerium vorgelegt.

Straßburg, den 16. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 4123. **Zorn von Bulach.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 2. Juni 1900. | Nr. 22.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(68) Verfügung,

betreffend die Einziehung von Forderungen der Landeskassen gegen Gläubiger des Landesfiskus.

Hat eine Landeskasse eine Forderung gegen einen Schuldner beizutreiben, dem seinerseits eine Forderung gegen den Landesfiskus zusteht, so ist die Pfändung dieser letzteren Forderung auch dann nicht nothwendig, wenn deren Auszahlung durch eine andere Landeskasse zu erfolgen hat. Es genügt vielmehr die Aufrechnung gemäß §§. 387. ff. B. G. B.

Zu diesem Zwecke hat die mit der Einziehung betraute Kasse, diejenige Landeskasse, welche die Gegenforderung auszuzahlen hat, von der beabsichtigten Aufrechnung zu benachrichtigen und um Einbehaltung des entsprechenden Betrages zu ersuchen. Ist der ersteren Kasse bekannt, daß die Gegenforderung bereits fällig ist, so hat sie gleichzeitig dem Schuldner zu erklären, daß die Aufrechnung erfolge. (§. 388 B. G. B.). Von dieser Erklärung ist der anderen Kasse Mittheilung zu machen, letztere hat alsdann den einzuhaltenden Betrag an die erstgenannte Kasse gegen deren Quittung abzuführen. Wird die Forderung des Schuldners erst später fällig, so hat die mit der Auszahlung der Gegenforderung betraute Kasse alsbald nach Eintritt der Fälligkeit dem Schuldner des Fiskus (ihrem Gläubiger) zu erklären, daß die Aufrechung seiner Forderung mit seiner Schuld an die andere Kasse erfolge, und hat alsdann die Abführung des einzuhaltenden Betrags gegen Quittung an die beitreibende Kasse zu bewerkstelligen. Die Quittung dieser Kasse dient, verbunden mit dem Ersuchen um Einbehaltung, als Rechnungsbelag.

Besteht die Gegenforderung in einem Anspruch aus den Dienstverhältnissen eines Beamten, insbesondere an Gehalt oder Pension, so hat die beitreibende Kasse derjenigen vorgesetzten Behörde des Beamten, welcher die Vertretung des Landesfiskus im Rechtsstreite zustände (§. 2 Satz 2 der Verordnung vom 6. Februar 1900, Gesetzblatt Seite 47), Anzeige zu erstatten.

Diese Behörde wird alsdann die auszahlende Kasse mit Weisung versehen.

Die Erklärung der Aufrechung erfolgt hier bei Auszahlung des der Aufrechnung nicht unterworfenen Theils (§. 394 B. G. B.) mündlich. Im Falle der Dringlichkeit kann die beitreibende Kasse die mit der Auszahlung betraute Kasse ersuchen, bis zum Eintreffen der Weisung der Behörde den pfändbaren Theil einstweilen einzubehalten.

Der Abführung des einbehaltenen Betrags an die beitreibende Kasse stehen Beschlagnahme dritter Personen nicht entgegen, wenn nicht etwa die Forderung der beitreibenden Kasse erst nach der Beschlagnahme entstanden oder erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden sein sollte (§. 392 B. G. B.).

Straßburg, den 12. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 5245. **von Schraut.**

---

(69) Statut

der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des §. 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1899, betreffend den Vollzug des Abschnitts III (Handwerkskammern, §§. 103—1039) des Titels VI der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899, Hauptblatt, S. 313) wird bestimmt, was folgt:

Digitized by Google

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach §. 7 Zuzuwählenden — beträgt 36 (§. 4 V.-O. vom 6. Dezember 1899).

§. 2.

Die Wahlen zur Handwerkskammer und ihren Organen erfolgen auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig. Das erste Mal werden die Ausscheidenden durch das von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu ziehende Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben so lange im Amte, bis die neu Gewählten ihr Amt angetreten haben.

§. 3.

Die Annahme der Wahl zum Mitgliede der Handwerkskammer, ihres Vorstandes, ihrer Ausschüsse, sowie des Gesellenausschusses kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Uebernahme der Vormundschaft abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe müssen binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, bei der Aufsichtsbehörde (§. 3 V.-O. vom 6. Dezember 1899) schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet das Ministerium endgültig.

§. 4.

Mitglieder der Handwerkskammer, sowie des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit (§. 2 W.-O.) ausschließen, haben aus dem Amte auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Betheiligten vom Amte nach Anhörung desselben und der Körperschaft (Handwerkskammer, Vorstand, Ausschuß), welcher er angehört, durch Verfügung der Aufsichtsbehörde (§. 3 Verordn. vom 6. Dezember 1899). Gegen dieselbe ist die Beschwerde innerhalb 4 Wochen an das Ministerium zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig (§. 94b G.-O.).

§. 5

Die Mitglieder (Ersatzmänner) der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch werden ihnen bei der Theilnahme an Sitzungen der Kammer und ihrer Organe

a. als Reisekosten:

bei Eisenbahnfahrten 5 Pf. für das Kilometer,
in anderen Fällen 50 „ „ „ „

b. für Zeitversäumniß:

bei Sitzungen am Wohnort 5 ℳ für den Tag,
„ „ außerhalb des Wohnortes 9 ℳ für den Tag gewährt.

Den Mitgliedern des Vorstands und den von der Kammer gebildeten Ausschüssen, sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§. 6.

Die für die Kammermitglieder gewählten Ersatzmänner (§. 4 V.-O. vom 6. Dezember 1899) treten in den Sitzungen der Kammer und der Abtheilungen für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder (§. 103a G.-O.).

Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer oder der Abtheilung.

Zuwahl von sachverständigen Mitgliedern.

§. 7.

Die Handwerkskammer kann die Ergänzung der Mitgliederzahl durch Zuwahl von 7 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstande anzugehören brauchen, beschließen.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl sind binnen 4 Wochen, vom Tage der Wahl ab gerechnet, bei der Aufsichtsbehörde (§. 3 der V.-O. vom 6. Dezember 1899) einzureichen, welche endgültig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer (Vergl. §. 27).

Das Ergebniß der Zuwahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zuziehung von Sachverständigen.

§. 8.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§. 7) kann die Handwerkskammer Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht dem Vorstand, den Abtheilungen und den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimmen. Ihre Entschädigungen für Reisekosten und Zeitversäumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

§. 9.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirke.

Digitized by Google

Namentlich liegt ihr ob:

1) das Lehrlingswesen näher zu regeln (§§. 126 b, 129 a Abs. 3, 130, 130 a G.-O.);
2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen (§§. 103 f und 103 n G.-O.);
3) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerkes durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4) Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5) Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§§. 131, 131 a G.-O.) und
6) einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132 G.-O.) — Berufungsausschuß — zu bilden, soweit nicht das Ministerium von der Bestimmung in §. 132 a G.-O. Gebrauch macht;
7) die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§. 133 Abs. 4 G.-O.) zu erlassen und bei Errichtung der Prüfungskommissionen für dieselbe (§. 133 Abs. 2 G.-O.) mitzuwirken.

Die Handwerkskammer ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: Die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergültiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftsstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

§. 10.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Aufgaben der Gesammtheit der Handwerkskammer.

§. 11.

Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1) die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse (§§. 29—36);
2) die Zuwahl von sachverständigen Personen gemäß §. 7 des Statuts;
3) die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche in dem Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen (§. 58);
4) die Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum (§. 58 Abs. 3 Ziff. 1);
5) die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen;
6) der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
7) die Wahl eines besoldeten Sekretärs (§. 21);
8) die Bildung des Ausschusses zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse, soweit die Wahl der Handwerkskammer zusteht (§. 33 des Statuts, §. 132 G.-O.);
9) die Beschlußfassung über Aenderung des Statuts (§. 61);
10) die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§. 129 a Abs. 3 G.-O.);
11) die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen über die Gesellenprüfung (§. 131 b Abs. 2 G.-O., §. 41 des Statuts);
12) der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§. 133 Abs. 4 G.-O.);
13) der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Geschäftsgang der Handwerkskammer und der Abtheilungen (§§. 28, 49);
14) die Ermächtigung der freien Innungen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§. 131 Abs. 2 G.-O., §. 37 des Statuts).

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, die Beschlüsse über Abänderung des Statuts, sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums und sind in dem Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 12.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Handwerkskammer über

1) Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben;
2) Gutachten und Berichte über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen. Im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellen-

Digitized by Google

ausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten (§. 95 Abs. 3 u. §. 103k G.-O.).

Der Vorstand der Handwerkskammer.

§. 13.

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und 5 Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 3 Verordn. vom 6. Dezember 1899) kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Handwerkskammer gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (§. 27). Die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer, sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der bei der Handwerkskammer bestellte Regierungskommissar.

Nach Beendigung der Wahl wird der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgange mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§. 14.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und das Ergebniß jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde (§. 3. V.-O. vom 6. Dezember 1899) binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 15.

Der Vorstand wählt (§. 27) aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§. 16.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 17.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung muß der Beschluß dem Kommissar mitgetheilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrechte theilzunehmen (§. 95 Abs. 3 und §. 103k G.-O.).

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll führt der Sekretär der Handwerkskammer und in dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden zu bestellendes Mitglied.

§. 18.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

§. 19.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitgliede unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

§. 20.

Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplane vorgesehen sind. Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Digitized by Google

Sekretär.

§. 21.

Der von der Handwerkskammer gewählte (§. 11 Abs. 1 Ziff. 7.) Sekretär darf nicht Mitglied der Kammer sein. Seine Obliegenheiten und Befugnisse werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geregelt, dessen Anweisungen er Folge zu leisten hat. Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen.

Soll die Anstellung eines Sekretärs auf länger als 6 Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Sitzungen.

§. 22.

Alljährlich findet eine ordentliche Sitzung der Gesammtheit der Handwerkskammer statt. Außerordentliche Sitzungen finden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von dem 4. Theil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei dem Vorstande beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Handwerkskammer jederzeit ausgeschlossen werden.

Die Einberufung zu den Sitzungen und die Schließung derselben erfolgt durch Anordnung des Ministeriums.

Das Ministerium ist befugt, Vertreter zur Theilnahme an den Sitzungen abzuordnen. Dieselben müssen jederzeit gehört werden.

§. 23.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Handwerkskammer hat zu den Sitzungen der Handwerkskammer die Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung, sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und jedem Mitgliede der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Mitglieder der Handwerkskammer sind verpflichtet, im Falle ihrer Verhinderung dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Einberufung des Ersatzmannes ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

§. 24.

Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist (Vergl. §. 61).

Beschlüsse der Handwerkskammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die von der Handwerkskammer gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll führt der Sekretär der Handwerkskammer und in dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden zu bestellendes Mitglied.

§. 25.

Den Vorsitz in der Handwerkskammer führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, durch geeignete Anordnungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen.

§. 26.

Anträge von Mitgliedern, Abtheilungen, Innungen oder wahlberechtigten Vereinen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind von dem Vorsitzenden zur Kenntniß der Handwerkskammer zu bringen und unter Ernennung eines Berichterstatters unter die Berathungsgegenstände der nächsten Sitzung aufzunehmen. Als dringlich bezeichnete selbständige Anträge, welche im Laufe der Tagung eingebracht werden, gelangen, wenn sie von wenigstens 10 Mitgliedern unterstützt werden, nach Erledigung der auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten zur Verhandlung.

§. 27.

Die von der Handwerkskammer vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu ziehende Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Regierungskommissar (§. 65).

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Sekretär zu unterzeichnen ist (Vergl. §. 2).

§. 28.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handwerkskammer werden von dieser in einer Geschäftsordnung geregelt, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (§. 11 Abs. 1 Ziff. 13).

Ausschüsse im Allgemeinen.

§. 29.

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Digitized by Google

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden durch Vermittelung des Vorstandes der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit das Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstandes, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer, sonst ein von dem Vorsitzenden des Ausschusses zu bestimmendes Mitglied des Ausschusses.

§. 30.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Gesammtheit der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 13 und 27 gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben (§. 2). Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§. 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Berathung und Beschlußfassung über die im §. 12 bezeichneten Angelegenheiten ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses in derselben Weise, wie die Mitglieder der Ausschüsse einzuladen und mit vollem Stimmrecht zuzulassen.

Im Uebrigen bestimmt die Handwerkskammer den Geschäftsgang der Ausschüsse.

Ständige Ausschüsse.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 32.

Der Ausschuß für das Lehrlingswesen besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a. den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
b. den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des §. 130 G.-O.,
c. die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 130 a Abs. 2 G.-O.),
d. die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht (§. 131, §. 131 a und §. 131 b G.-O., §§. 37—43 des Statuts),
e. die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§. 131 Abs. 2 G.-O., §. 37 des Statuts),
f. die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
g. die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des §. 129 a Abs. 3 G.-O. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß (§. 9 Abs. 1 Ziff. 6).

§. 33.

Der Berufungsausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und 6 Beisitzern. Drei der Beisitzer wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte (§. 11 Abs. 1 Ziff. 8), die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§. 34.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder, und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen, anwesend sind.

Falls nicht mindestens eines von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist ein Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit berathender Stimme zuzuziehen.

§. 35.

Ueber die Verhandlungen (§. 31) ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

3. Rechnungsausschuß.

§. 36.

Der Rechnungsausschuß hat die Rechnungen der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die

Digitized by Google

Kammer zu berichten. Er besteht aus 4 Mitgliedern (§. 59).

Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

§. 37.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen von der Handwerkskammer (§. 11 Ziff. 14) widerruflich ermächtigt werden, wenn

1) die Zahl der Innungsmitglieder mindestens 30 beträgt,
2) durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen,
3) bei der Innung ein Gesellenausschuß errichtet ist.

§. 38.

Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch von dem Ministerium auf Grund des §. 132a G.-O. bestellte Prüfungsausschüsse, durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im §. 129 Abs. 4 G.-O. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§. 39.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch ein Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens zwei Beisitzern (§. 131a G.-O.).

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des §. 2 W.-O. entsprechen, zur andern Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind (§. 18 u. §. 20 Abs. 2 W.-O.), und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§. 126 bis 132a G.-O. können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§. 131b Abs. 3 G.-O.), ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 40.

Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§. 38 des Statuts, §. 131a Abs. 2 G.-O.).

Die Beisitzer der in §. 37 bezeichneten Ausschüsse werden von den Innungsversammlungen (§. 93 Abs. 2 Ziff. 8 G.-O.) und, soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre (§. 131a Abs. 3 G.-O.).

§. 41.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokolliren. Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche die Aufsichtsbehörde (§. 3 Verordn. vom 6. Dezember 1899) im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt (§. 11 Abs. 1 Ziff. 11 des Statuts). Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet das Ministerium.

§. 42.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§§. 33 ff. des Statuts, §. 132 G.-O.).

§. 43.

Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in §. 37 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

Gesellenausschuß.

§. 44.

Auf die Ersatzmänner der Mitglieder des Gesellenausschusses (§. 5 V.-O. vom 6. Dezember 1899) finden die Bestimmungen des §. 6 des Statuts entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Amtsdauer der Mitglieder des Gesellenausschusses und ihrer Ersatzmänner findet §. 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder (Ersatzmänner) des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach §. 103 a Abs. 3 Ziffer 2 G.-O. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§. 45.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde (§. 3 Verordn. vom 6. Dezember 1899) die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§. 46.

Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§. 13 und 14 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in §. 12 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen derjenigen Verhandlungsgegenstände, für deren Beschlußfassung nach §. 12 des Statuts ihre Mitwirkung erforderlich ist, mit vollem Stimmrechte, an sonstigen Verhandlungen mit berathender Stimme Theil. Sie sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§. 47.

Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen (§. 103 k G.-O.).

Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebniß der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

Im Uebrigen regelt der Gesellenausschuß seinen Geschäftsgang in einer der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 3 V.-O. vom 6. Dezember 1899) unterliegenden Geschäftsordnung.

§. 48.

Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im Uebrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilnehmen.

Von jeder gesonderten Sitzung des Gesellenausschusses ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung Kenntniß zu geben.

Abtheilungen der Handwerkskammer.

§. 49.

Die Abtheilungen der Handwerkskammer (§. 2 V.-O. vom 6. Dezember 1899) bestehen aus den innerhalb der Abtheilungsbezirke gewählten und zugewählten (§. 7) Mitgliedern der Kammer. Außerdem ist der Vorsitzende der Kammer berechtigt, auch an den Sitzungen derjenigen Abtheilungen, welchen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder ein anderes Vorstandsmitglied oder den Sekretär der Handwerkskammer zur Theilnahme zu entsenden.

Sitzungen der Abtheilungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Das Ministerium ist befugt, Vertreter zur Theilnahme an den Sitzungen abzuordnen. Dieselben müssen jederzeit gehört werden. Die Abtheilungen sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Im Uebrigen finden die §§. 22 bis 28 sinngemäße Anwendung. Die Abtheilungen wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Schriftführer bestimmt, sofern nicht der Sekretär der Kammer hierzu zur Verfügung gestellt wird, der Vorsitzende.

§. 50.

Die Abtheilungen sind Organe der Handwerkskammer. Sie haben auf Verlangen der Handwerkskammer oder ihres Vorstandes Gutachten zu erstatten, die Beschlüsse der Kammer vorzuberathen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Kammer soll vor jeder Beschlußfassung in Fragen von allgemeiner Bedeutung Gutachten der Abtheilungen einfordern.

§. 51.

Die Abtheilungen sind berechtigt, Anträge an die Handwerkskammer zu stellen. Insbesondere sind sie berechtigt, Vorschläge zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge innerhalb ihres Bezirks zu machen.

§. 52.

Die Handwerkskammer kann den Abtheilungen zur selbständigen Erledigung überweisen:

1) die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften innerhalb des Abtheilungsbezirks;
2) die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung;
3) die Bestellung der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse;
4) die Bestellung von Beauftragten.

§. 53.

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer wählt für jede Abtheilung einen Gesellen und einen Ersatzmann aus seiner Mitte. Dieselben sollen thunlichst im Abtheilungsbezirk wohnen. Der Geselle muß zu den Sitzungen der Abtheilung eingeladen werden, sobald Angelegenheiten der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge berathen werden. Der Geselle hat volles Stimmrecht.

Beauftragte.

§. 54.

Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstands vollzogene Ausweiskarte.

Die Zuständigkeit der Beauftragten kann durch Beschluß der Handwerkskammer auf bestimmte Gewerbe und auf einzelne Theile des Bezirks der Handwerkskammer beschränkt werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Handwerkskammer der Aufsichtsbehörde (§. 3 V.-O. vom 6. Dezember 1899) anzuzeigen.

§. 55.

Die Beauftragten haben sich namentlich von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu verschaffen. Falls sie finden, daß die Einrichtung der Betriebsräume oder die Art der Unterbringung des Lehrlings die Gesundheit und Sittlichkeit desselben gefährdet, so haben sie sich behufs Abstellung der Mißstände mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern, falls der Betrieb einer Innung untersteht, auch mit dem Innungsvorstand in Verbindung zu setzen und, falls die Verhandlungen zu keinem Ziel führen, dem Vorstand der Handwerkskammer Anzeige zu erstatten.

Erachtet der Beauftragte die Verhängung einer Geldstrafe wegen einer Zuwiderhandlung für geboten, so hat er hiervon dem Vorstand der Handwerkskammer behufs Stellung des Strafantrags Mittheilung zu machen.

§. 56.

Die Handwerker des Kammerbezirks haben, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 94 c Abs. 5 G.-O., den Beauftragten auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Der Besichtigung solcher Betriebe, welche auf Grund des §. 94 c Abs. 5 G.-O. durch andere Sachverständige besichtigt werden, haben sich die Beauftragten zu enthalten.

Die Beauftragten haben dem Vorstande der Handwerkskammer halbjährlich über das Ergebniß ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten. Sie sind verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse durch Vermittelung des Vorsitzenden der Handwerkskammer Mittheilung zu machen.

Die den Beauftragten als Ersatz für Reisekosten und sonstige baaren Auslagen zu gewährende Entschädigung wird von dem Vorstande der Handwerkskammer innerhalb der durch den Etat gezogenen Grenzen festgestellt.

Ordnungsstrafen.

§. 57.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 ℳ

Digitized by Google

zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Ziffer I der Ausführ.-Anweisung vom 12. April 1898). Gegen die Festsetzung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden statt. Diese entscheiden endgültig (§. 103 n G.-O.).

Haushalt.

§. 58.

Alljährlich hat der Vorstand der Handwerkskammer über den zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Der Haushaltsplan ist durch die Gesammtheit der Handwerkskammer (§. 11 Abs. 1 Ziff. 3) festzustellen; er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 3 V.-O. vom 6. Dezember 1899).

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde.

Die besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist ferner erforderlich bei:

1) der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 11 Abs. 1 Ziff. 4),
2) Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushülfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann (§. 11 Abs. 1 Ziff. 3),
3) der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§§. 89 b, 103 n G.-O.).

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer dürfen keine Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§. 59.

Die Kasse (§. 60) hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Titeln des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß (§. 36) geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschließung vor.

§. 60.

Die Kassengeschäfte der Handwerkskammer werden durch die vom Ministerium zu bezeichnende staatliche Kasse wahrgenommen; die hierfür zu gewährende Entschädigung wird durch das Ministerium festgesetzt. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des §. 89 a G.-O. gemäß nach näherer Anweisung der Aufsichtsbehörde (§. 3 V.-O. vom 6. Dezember 1899.).

Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen.

Abänderung des Statuts.

§. 61.

Anträge auf Abänderung dieses Statuts sind bei dem Vorstande der Handwerkskammer schriftlich anzubringen. Ueber die Anträge darf nur im Beisein des Kommissars und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens $^2/_3$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums und ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen (§. 11 Abs. 1 Ziff. 9).

Aufsichtsbehörde.

§. 62.

Die Aufsichtsbehörde (§. 3 V.-O. vom 6. Dezember 1899) überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder der Handwerkskammer und deren Organe und gegen die Mitglieder des Gesellenausschusses, soweit diese an den Geschäften der Handwerkskammer theilnehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Handwerkskammer (§. 103 o und §. 96 Abs. 2—7 G.-O.).

§. 63.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Handwerkskammer, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Ihr obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Inhaber der Aemter (§. 96 Abs. 4 G.-O.), sowie die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit von Wahlen zu den Aemtern der Handwerkskammer nach §. 94 G.-O.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen 4 Wochen die Beschwerde bei dem Ministerium zulässig.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde ergeben sich insbesondere aus den §§. 3, 4, 5, 7, 13, 14, 20, 21, 22, 23, 28, 41, 45, 47, 54, 58, 60, 62, 63, 64 und 65 des Statuts. Auch hat die Aufsichtsbehörde das Recht, einen Vertreter zu den Gesellenprüfungen zu entsenden (§§. 131 und 131 a Abs. 2 G.-O.).

§. 64.

Wenn die Handwerkskammer, wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet, die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Ministerium eingelegt werden, welches endgültig entscheidet.

Kommissar.

§. 65.

Bei der Handwerkskammer wird ein Regierungs-Kommissar bestellt. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes, der Abtheilungen und der Ausschüsse durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer oder ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten und die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde (§. 3 B.-O. vom 6. Dezember 1899) und auf erhobene Beschwerde hin das Ministerium.

Ministerium.

§. 66.

Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministeriums vorbehalten (§. 103 Abs. 3 G.-O.).

§. 67.

Der Genehmigung des Ministeriums unterliegt insbesondere die Regelung der in den §§. 3, 4, 9 Abs. 2, 11 Abs. 2, 22, 38, 41, 49, 60, 61, 63, 64, 65 und 66 des Statuts bezeichneten Angelegenheiten.

Ebenso unterliegt die für die Meisterprüfung zu erlassende Prüfungsordnung der Genehmigung des Ministeriums (§. 133 G.-O.).

Bekanntmachungen der Handwerkskammer.

§. 68.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt.

Straßburg, den 28. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 7152. **von Schraut.**

---

(70) Bekanntmachung.

Aus Anlaß dringender Kanalisationsarbeiten der Stadt Mülhausen findet eine Erweiterung der laut Bekanntmachung vom 5. April angeordneten diesjährigen Kanalsperre in der Weise statt, daß auch die Haltung Nr. 41 des Rhein-Rhone-Kanals vom 2. bis 15. Juli trocken gelegt wird.

Der Sperre sind daher unterworfen

1. der Moselkanal und die kanalisirte Mosel von Metz bis zur französischen Grenze vom 15. Juni bis 1. Juli,
2. der Rhein-Rhone-Kanal
   a) in der Haltung Nr. 41 bei Mülhausen vom 2. bis 15. Juli,
   b) von der Schleuse Nr. 40 bis zur französischen Grenze vom 25. Juni bis 15. Juli.

Straßburg, den 29. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 5406. **Zorn von Bulach.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 9. Juni 1900. | Nr. 23.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(71)

Ich habe bestimmt, daß die bei Metz in Ausführung begriffenen Befestigungen wie folgt benannt werden sollen:

Das Werk auf dem Gorgimont:

„Feste Kronprinz",

das Werk bei le Point du jour:

„Feste Kaiserin",

das Werk bei Saulny:

„Feste Lothringen".

Es soll dies ein Zeichen sein, wie eng verbunden Ich und Mein Haus Uns mit dem Reichslande fühlen, und gereicht es Mir zur besonderen Freude, Ihnen hiervon Kenntniß zu geben.

Metz, den 12. Mai 1900.

Wilhelm I. R.

An Meinen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

I. A. 6026.

---

(72)

Zur Regelung eines gleichmäßigen Vollzugs der Verordnung des Herrn Statthalters vom 26. März 1900, betreffend Abänderung des Regulativs vom 25. Mai 1874 über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen in Elsaß-Lothringen, Hauptblatt des Central- und Bezirks-Amtsblatts Seite 91, bestimme ich bezüglich der nachstehend näher bezeichneten, der Landeskasse zur Last fallenden Arbeiten in Dienstwohnungen, was folgt:

1. Auf Kosten der Landeskasse ist zu bewirken:

Die Erneuerung des Anstrichs (gegebenenfalls einschließlich des Lacküberzugs) von inneren Fensterläden, inneren Thür- und Fensterflächen, Paneelen, hölzernen Verschlägen und Wandschränken, sowie das Verkitten der Scheiben innerer Fenster und innerer Thüren in Zeitabschnitten von nicht weniger als 8 Jahren,

die Erneuerung der Tünche, der Färbung und der Malerei an inneren Wänden in Zeitabschnitten von nicht weniger als 5 Jahren, an Decken in Zeitabschnitten von nicht weniger als 8 Jahren,

die Erneuerung der Tapeten in Zeitabschnitten von ebenfalls nicht weniger als 8 Jahren,

die Erneuerung des Anstrichs (gegebenenfalls einschließlich des Lacküberzugs) sowie das Verkitten der Fugen von Fußböden in Zwischenräumen von nicht weniger als 5 Jahren.

2. Auch bei Ablauf dieser Fristen haben diese Arbeiten auf Kosten der Landeskasse nur dann zu erfolgen, wenn eine wirkliche Nothwendigkeit vorliegt. Ausnahmsweise darf von Innehaltung der bestimmten Fristen in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn besondere Umstände nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde die Nothwendigkeit einer früheren Erneuerung begründen.

Straßburg, den 1. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär.

C. B. 691. J. V.: **von Schraut.**

---

(73)

Der Kaiserliche Statthalter hat zur Errichtung einer katholischen Pfarrei in Straßburg, einer solchen in Colmar, sowie zur Errichtung der katholischen Hülfspfarrei Metzeral-Sondernach die Ermächtigung ertheilt.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 16. Juni 1900. | Nr. 24.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(74) Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung alter Reichskassenscheine zu 50 ℳ

Die Landeskassen werden hiermit angewiesen, nicht nur die bei ihnen eingehenden alten beschädigten, sondern auch die alten nicht beschädigten Reichskassenscheine von 1882 zu 50 ℳ nicht wieder auszugeben, sondern an die Landeshauptkasse, besonders verpackt, abzuliefern.

Straßburg, den 9. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 7531. **von Schraut.**

---

(75) Verordnung,

betreffend die Aichung der Rheinschiffe.

Die nachstehende, auf Grund der Brüsseler Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe, vom 4. Februar 1898 zwischen den deutschen Rheinuferstaaten vereinbarte Aichordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Zum Vollzuge derselben wird das Folgende angeordnet:

Für die Aichung der Rheinschiffe wird in Straßburg ein Schiffsaichamt errichtet, welches unter der Leitung des Wasserbauinspektors für den Rhein zu Straßburg und unter Aufsicht des Ministeriums steht.

Als Erkennungsbuchstaben werden für dieses Amt die Buchstaben St. R. bestimmt, welchen der Buchstabe D. (Deutschland) beizufügen ist.

Straßburg, den 11. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 5732. **Zorn von Bulach.**

Aichordnung für die Rheinschiffe

auf Grund der zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich und Niederland getroffenen Uebereinkunft vom 4. Februar 1898.

§. 1.

Allgemeines.

Zur Ausführung der Aichung der Rheinschiffe werden „Schiffs-Aichämter" eingesetzt, welche aus einem oder mehreren vereideten Schiffsvermessern und einem von der Landesregierung ernannten Beamten bestehen, welch letzterer als Vorstand des Schiffs-Aichamts den Geschäftsgang zu leiten, die Aichberechnung zu prüfen und den Aichschein auszufertigen hat. Auch hat der Vorstand die Eintragungen in das gemäß Art. 7 Ziff. 1 der Anlage zur Uebereinkunft vom 4. Februar 1898 zu führende Register vorzunehmen.

Die Schiffs-Aichämter sind der Aufsicht der oberen Landesbehörden unterstellt.

§. 2.

Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht auf Antrag des Schiffseigners oder dessen Bevollmächtigten. Dem Antragsteller steht es frei, bei welchem Schiffs-Aichamt er sein Schiff aichen lassen will. Dem Antrag ist beizufügen: das Schiffsattest, oder, sofern ein solches noch nicht ausgefertigt sein sollte, ein genaues Verzeichniß der von der Schiffsuntersuchungskommission festgesetzten Ausrüstung und Bemannung, sowie der Vorräthe und Geräthe mit Gewichtsangabe.

Der Antrag hat ferner zu enthalten: den Namen und Heimathsort des Schiffes, die größte Länge und Breite, sowie die Bauart desselben. Hat früher bereits eine Aichung des Schiffes stattgefunden, so ist dem Antrag weiter noch der betreffende Aichschein beizuschließen.

§. 3.

Der die Aichung Nachsuchende hat das Schiff an diejenige Stelle zu verbringen, welche das Schiffs-Aichamt angiebt; er hat bei der Vermessung und Anbringung der Aichskalen und Aichplatten die erforderliche Beihülfe zu leisten und dazu einen starken Ruderkahn mit zwei Mann zu stellen. Den Anordnungen des Schiffsvermessers ist Folge zu leisten, widrigenfalls die Vermessung abgebrochen wird.

§. 4.

Der zu vermessende Raum (Aichraum).

Als Aichraum gilt derjenige zwischen den Außenseiten der Schiffswandung liegende Raum, welcher begrenzt wird:

1. nach oben von der Ebene der im Schiffsattest angegebenen tiefsten Einsenkung;
2. nach unten von der Leerebene.

Letztere ist bestimmt durch die Schwimmlage, welche das Schiff annimmt, wenn es nichts Anderes trägt, als:

1. die im Schiffsattest oder in dem nach §. 2 Abs. 1 vorzulegenden Verzeichniß aufgeführte Ausrüstung und Bemannung, sowie Vorräthe und Geräthe;
2. das Wasser, das aus dem Schiffsraume mit den gewöhnlichen Schöpfmitteln nicht zu entfernen ist;
3. wenn es ein Dampfschiff ist, das Wasser, das den Kessel bis zur Normalhöhe füllt.

Kohlen zur Kesselfeuerung und Wasser zum Wasserballast dürfen bei der Aichung nicht an Bord des Schiffes sein.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des durch den Aichraum verdrängten Wassers.

§. 5.

Bei der Aichung der Schiffe werden die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe in Meter, Dezimeter und Centimeter, die Flächeninhalte in Quadratmeter und Quadratdezimeter, die Rauminhalte in Kubikmeter und Kubikdezimeter, die Gewichte in Tonnen und Tausendstel von Tonnen angegeben.

§. 6.

Die Vermessung des Schiffes geschieht von außen.

§. 7.

Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden darf, wird von der Schiffsuntersuchungskommission bestimmt, und hat sich das Schiffs-Aichamt darnach zu richten.

Die Unterkante der Einsenkungsklammen entspricht der Höhe der zulässigen tiefsten Eintauchung.

§. 8.

Das Schiffs-Aichamt hat die Höhe des aus dem Schiff nicht entfernbaren Bodenwassers festzustellen und diese im Aichschein in Centimetern zu vermerken. Als zulässige Höhe werden 5 Centimeter angenommen.

§. 9.

Vermessung.

Die Vermessung beginnt damit, daß das Schiff in eine möglichst horizontale und völlig ruhige Lage gebracht wird und hierauf die Nullpunkte der Aichskalen, welche die Linie der Eintauchung im leeren Zustande (Leerebene) darstellen, an den Schiffswänden bezeichnet werden.

Digitized by Google

§. 10.

Der Schiffsvermesser theilt den Schiffskörper entsprechend der Schiffsform mit thunlichster Sorgfalt in Unterabtheilungen derart ein, daß nur die nothwendigsten Maaße abzunehmen sind. Die Abtheilungen sind nach Vorderschiff, Mittelschiff und Hinterschiff abzugrenzen.

Alsdann wird die Vermessung in folgender Weise vorgenommen:

a) entweder werden die Vertikalschnitte senkrecht zur Längsachse und zwar in jeder Aichschicht oder Gruppe von Schichten gelegt:
   3 im Vorderschiff (je einer am Anfang- und Endpunkt und einer in der halben Länge),
   3 im Mittelschiff (in $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ der Länge),
   3 im Hinterschiff (einer am Anfang- und Endpunkt und einer in der halben Länge);

b) oder es wird die Anzahl der Querschnitte so groß gewählt, daß die Begrenzung der Horizontalschnitte von Querschnitt zu Querschnitt ohne wesentlichen Fehler als gerade Linie betrachtet werden kann.

§. 11.

Zur Bestimmung der Schiffsbreiten sind in den Querschnitten Stichmaaße in je einem Dezimeter Höhe zu nehmen. Wo es die Form des Schiffes gestattet, können mehrere Schichten für die Berechnung gruppenweise vereinigt werden. Die Messung ist vom Nullpunkt (Leerebene) bis zur Linie der tiefsten Einsenkung fortzusetzen. Die oberste Schicht kann auch eine kleinere Höhe als 1 Dezimeter haben.

§. 12.

Nach Beendigung der Vermessung und vor Ausstellung des Aichscheins werden die Aichskalen an den Schiffsseiten symmetrisch und paarweise angebracht. Schiffe bis 40 m Länge erhalten beiderseits 2 Aichskalen, ungefähr in den Endpunkten des 1. und 2. Drittels der Schiffslänge, Schiffe über 40 m Länge 3 Aichskalen in der Mitte und in einer Entfernung von ungefähr $^1/_8$ der Schiffslänge vom Vorder- und Hintersteven. Bei hölzernen Schiffen werden die Aichskalen durch Einschlagen eiserner oder kupferner Nägel, bei eisernen Schiffen durch Einkerbungen oder Körnerschläge in die Schiffswand bezeichnet.

Maßgebend für die Theilung ist stets die Mitte der Aichnägel, Körnerschläge oder Einkerbungen.

Auf hölzernen Schiffen werden zur Bezeichnung einer Einsenkung von je 10 und 5 Centimeter Einsenkung, Nägel mit viereckigen Köpfen von 1 qcm Fläche und zur Bezeichnung einer Einsenkung von je 2 Centimeter kleinere Aichnägel mit runden Köpfen (Stiften) verwendet.

Auf eisernen Schiffen sind zur Bezeichnung von Dezimetern 2 Körnerschläge, oder eine Einkerbung, oder 1 Nagel, von halben Dezimetern 2 Körnerschläge, oder eine kürzere Einkerbung, zur Bezeichnung von 2 Centimeter Einsenkung ein Körnerschlag anzubringen. Das Anbringen von Zahlen neben der Aichskala bleibt dem Schiffseigner überlassen.

Die Aichskalen sollen unter den Einsenkungsklammern (Aichplatten) oder in deren unmittelbarer Nähe angebracht werden. Auf den hintersten Einsenkungsklammern werden eingeschlagen mittelst Buchstaben und Zahlen von 2 bis $2^1/_2$ Centimeter Höhe:

1. die Erkennungsbuchstaben des Amtes, bei dem die Eintragung stattgefunden hat;
2. die Ordnungsnummer der Eintragung;
3. der Anfangsbuchstabe D für Deutschland.

Diese Angaben sind auch steuerbordseits etwa in Höhe der Einsenkungsklammern in die Schiffswand des Vorderschiffs einzuhauen und auf dem Hintertheil an geeigneter Stelle in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern von mindestens 15 Centimeter Höhe aufzumalen.

§. 13.

Berechnung.

Die Berechnung der Ladefähigkeit des Schiffes geschieht in der Weise, daß zunächst die Flächeninhalte einer jeden Aichschichte aus den aufgenommenen Maaßen ermittelt werden. Hiernach werden die Körperinhalte eines jeden Dezimeters berechnet und zwar im Falle des §. 10 Abs. 2a nach Einlagebogen I, im Falle des §. 10 Abs. 2b nach Einlagebogen II des Formulars der Vermessungsverhandlung (Anlage C).

Die Summe der Körperinhalte sämmtlicher Aichschichten giebt die größte Ladefähigkeit des Schiffes.

Digitized by Google

§. 14.

Vermessungswerkzeuge.

Die Schiffs-Aichämter sind mit den zur Durchführung einer zuverlässigen Aichung erforderlichen Meßwerkzeugen und Geräthschaften zu versehen. Dahin gehören insbesondere nach Normalmaaßen geaichte Meßlatten verschiedener Längen, Bandmaaße, Senkel, Wasserwaagen, ein Tiefenmaaß (Winkelmaaß), Stempel, Schablonen, Hämmer, Meißel u. s. f.

§. 15.

Aichscheine.

Die Ergebnisse der Vermessung und Berechnung werden in den Aichschein, für welchen das Muster, Anlage A, festgesetzt wird, eingetragen.

A.

Dieser Aichschein behält seine Gültigkeit insolange, als kein Umbau oder wesentliche Veränderung des Schiffes stattgefunden oder keine Veränderung in der Einsenkung des Schiffes eingetreten ist, durch welche eine Abweichung gegen die Angaben des Aichscheins um mehr als 1 v. H. der Ladefähigkeit herbeigeführt worden ist. Ist ein neuer Aichschein bei einer Aichprüfung auszustellen, so ist auf Rückgabe des früheren Aichscheins zu halten. Wird dieser Aichschein nicht zurückgegeben, so ist er mittelst Vermerk im neuen Aichschein und in den Akten des Schiffsaichamtes als ungültig zu erklären. Auch bei Verzicht auf die Aiche findet Ungiltigkeitserklärung und Einziehung des Scheines statt.

§. 16.

Wird vom Schiffseigner eine Prüfung der Aiche verlangt, so hat er sich an den Vorstand des Schiffs-Aichamts zu wenden, welcher die Prüfung veranlaßt. Ergiebt sich hierbei, daß die geprüfte Aichung nicht über 1 v. H. von der vorhergehenden abweicht, so ist letztere als richtig beizubehalten, im anderen Falle muß ein neuer Aichschein ausgestellt werden. Wird bei einer Aichprüfung festgestellt, daß in der Schiffsform eine Aenderung stattgefunden hat, so muß eine vollständige Neuvermessung vorgenommen werden. In diesem Falle sind neue Aichplatten und Skalen anzubringen und die in §. 12 Abs. 5 vorgeschriebenen Angaben an der Schiffswand zu verändern.

Ist nur eine Veränderung der Leerebene eingetreten, so ist die vermehrte Einsenkung bei der ersten Aichschichte in Abzug zu bringen und eine verminderte Einsenkung bei dieser ersten Aichschichte zuzusetzen und das Ergebniß im Aichschein und in den Akten des Schiffs-Aichamts zu vermerken.

Findet dagegen eine Veränderung der Ebene der tiefsten Einsenkung statt, so muß der Aichschein hiernach berichtigt werden.

In beiden Fällen sind auch die entsprechenden Angaben über die Bordhöhe, Ladehöhe und Bodentiefe im Aichschein und in den Akten des Schiffs-Aichamts zu berichtigen.

§. 17.

Nach Eintragung des Schiffs in das Register wird der Aichschein ausgefertigt, von dem Vorstand des Schiffs-Aichamts und dem Schiffsvermesser unterzeichnet und dem Schiffseigner ausgehändigt. Die Vermessungsprotokolle und Berechnungen bleiben bei den Akten des Schiffs-Aichamts.

§. 18.

Aenderungen in der Person des Schiffseigners oder im Namen des Schiffes dürfen von den Schiffs-Aichämtern nur vorgenommen werden, soweit der vorgelegte Schiffsbrief dazu Veranlassung giebt.

§. 19.

Führung der Bücher.

Von dem Schiffs-Aichamt sind folgende Bücher zu führen:

ein Register nach Anlage B, in welches die Aichungen der Reihenfolge nach eingetragen werden.

B.

die Vermessungsverhandlung nach Anlage C,

C.

und eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.

§. 20.

Gebühren.

An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten von einem Schiffe:

			bis zu	50	Tonnen	Ladefähigkeit	6,00	M.
von	50,1	Tonnen	bis	100	„	„	15,00	„
„	100,1	„	„	200	„	„	25,00	„

Digitized by Google

von	200,1	Tonnen	bis	300	Tonnen	Ladefähigkeit	30,00	ℳ
„	300,1	„	„	400	„	„	35,00	„
„	400,1	„	„	500	„	„	40,00	„
„	500,1	„	„	750	„	„	50,00	„
„	750,1	„	„	1000	„	„	60,00	„
„	1000,1	„	„	1500	„	„	70,00	„
			über	1500	„	„	80,00	„

Dampfschiffe unterliegen einer Zuschlagsgebühr von 10 ℳ.

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden zunächst zur Bestreitung der Unkosten verwendet, von dem Rest erhält der Schiffsvermesser 2 Drittheile, der Vorstand 1 Drittheil.

Die Aichplatten und Aichskalen sind von dem Schiffer stets deutlich sichtbar zu erhalten. Wenn eine oder mehrere Aichplatten oder Aichskalen verloren gegangen oder undeutlich geworden sind, so werden auf Antrag neue angebracht. Für neue Aichplatten und Aichskalen sind die wirklich erwachsenen Kosten zu entrichten.

Für Ausstellung von Duplikaten der Aichscheine ist für jeden Aichschein eine Schreibgebühr von 50 ₰ zu entrichten.

§. 21.

Sobald in den Fällen des §. 16 ein neuer Aichschein ausgestellt werden muß, so hat der Schiffseigner die volle Gebühr, andernfalls nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

§. 22.

Die Ausfolgung des Aichscheins kann bis nach erfolgter Entrichtung der Kosten des Aichverfahrens verweigert werden. Auch kann das Schiffs-Aichamt einen Vorschuß in Höhe der muthmaßlichen Gebühren oder eine Kautionsstellung verlangen. Bei Verabfolgung des Aichscheins findet sodann eine Abrechnung über den vereinnahmten Kostenvorschuß statt.

§. 23.

Findet die Aichung auf Antrag des Schiffseigners außerhalb des Amtssitzes des Schiffs-Aichamts statt, so sind für den Vorstand des Schiffs-Aichamts die bestimmungsgemäßen Tagegelder und Reisekosten, für den Schiffsvermesser außer den Reisekosten 6 ℳ täglich und weiter die Kosten für den Transport der Geräthe und des Meßgehülfen besonders zu vergüten.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Liquidationen von der Aufsichtsbehörde des Schiffs-Aichamts festgestellt.

§. 24.

Schlußbestimmungen.

Das Schiffs-Aichamt hat dem zuständigen Rheinschiffahrtsinspektor und den Uferregierungen oder einer von diesen zu bezeichnenden Behörde vierteljährlich ein Verzeichniß aller Ertheilungen, Berichtigungen oder Ungiltigkeitserklärungen von Aichscheinen einzusenden.

§. 25.

Vorstehende Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Digitized by Google

(Erſte Seite.) **Anlage A.**

Schiffsaichamt

Aichſchein.

Nr. der Eintragung .....

Name und Wohnort des Schiffseigners: .....

Name des Schiffes: .....

Bauart: Holz, Metall oder gemiſcht.

Schiffsgattung: .....

Tragfähigkeit: ..... Tonnen.

Zeichen auf den Aichplatten:

D.

(Zweite Seite.)

Angabe

über

die letzte Aichung und Angültigkeitserklärung einer früheren Aichung.

Zunächſt wurde das vorgelegte Verzeichniß der Einrichtungs- und Ausrüſtungsgegenſtände mit Gewichtsangabe geprüft und nach richtigem Befund zur Vermeſſung geſchritten.

Die in beladenem Zuſtande zuläſſige größte Einſenkungstiefe des Schiffes iſt von der Schiffsunterſuchungskommiſſion zu ..... nach Schiffsatteſt Nr. .....

vom ..... an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen vorſchriftsmäßig mittelſt eiſerner 30 cm langen, 4 cm breiten Klammern bezeichnet worden.

Die Angaben der hinteren beiderſeitigen Aichplatten wurden ſteuerbordſeits in die Wand des Vorderſchiffes eingehauen und auf dem Hintertheil in lateiniſchen 15 cm hohen Buchſtaben aufgemalt.

Die Aichſkalen wurden an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen angebracht und durch .....

..... bezeichnet.

(Dritte Seite.)

Die Abmeſſungen betragen:

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) ..... m

Größte Breite. . . . . m

Es betragen	Bei den Aichſkalen						Im Mittel
	im Vorderſchiff		im Mittelſchiff		im Hinterſchiff		
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	cm
Bodentiefe . . . . . (leere Einſenkungstiefe)							
Ladehöhe.							
Freibord bis . . . . . Oberkante / Unterkante							

Senkrechter Abſtand zwiſchen dem tiefſten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene ..... cm

Waſſerſtand auf dem Schiffsboden. . . . . cm

(Vierte Seite.)

Verzeichniß

der

Bemannung, der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren.

Anzahl	Benennung	Annäherndes Gewicht Tonnen	Bemerkungen
	I. Bemannung:		
	II. Ausrüstung:		
	Masten und ..... Sprieten		
	Segel		
	Anker		
	Ketten und Tauwerk		
	Fahrausrüstung		
	Sonstige Geräthschaften		
	III. Einrichtungsgegenstände, Mobilien und dergleichen:		
	IV. Vorräthe:		
	Gesammtgewicht . . .	.....	

(Fünfte Seite.)

Die Ladung beträgt:

Bei Eintauchung	Tonnen	für den einzelnen Decimeter Tonnen	Bemerkungen
des 1. Decimeter			
„ 2. „			
„ 3. „			
zusammen. . .			

(In Worten):

Ladung bei einer Einsenkung von .....

(Sechste Seite.)

Zeichnung

über

Form des Schiffes mit Angabe der Bodentiefe, Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querschnitte.

Dieser Aichschein wurde ausgefertigt auf Grund der Vermessungsverhandlung.

....., den ....ten.....19.....

.....Schiffsaichamt.....

Der Vorstand: Der Schiffsvermesser:

....

Siegel.

Kosten:

Gebühren: ..... M. ..... Pfg.

Auslagen: ..... M. ..... Pfg.

Stempel: ..... M. ..... Pfg.

Zusammen: ..... M. ..... Pfg.

Digitized by Google

(Siebente Seite.)

Aich-Prüfung.

Die durch den vorstehenden Aichschein ermittelte und durch die Leerebene bezeichnete Einsenkung des Schiffes in leerem Zustande hat sich $\frac{\text{vermehrt}}{\text{vermindert}}$ um:

Vornen	rechts ..... cm	Im Mittel ..... cm	
	links ..... cm		
Mittelschiff	rechts ..... cm		
	links ..... cm		
Hinten	rechts ..... cm		
	links ..... cm		

Es sind für $\frac{\text{vermehrte}}{\text{verminderte}}$ Einsenkung bei der ersten Aichschichte in $\frac{\text{Abzug zu bringen}}{\text{zuzuschlagen}}$ ..... Tonnen

In Worten: ..... Tonnen ..... kg.

....., den ..... ten ..... 19 .....

Schiffsaichamt

Der Vorstand: .....

Der Schiffsvermesser: .....

Siegel.

Kosten:

Gebühren: ..... M. ..... Pfg.

Auslagen: ..... M. ..... Pfg.

Stempel: ..... M. ..... Pfg.

Zusammen: ..... M. ..... Pfg.

Anlage B.

Schiffsaichamt

Register

über

Aichung der Schiffe.

Jahr

Eintragung			Name des Schiffes	Des Schiffseigners		Bauart des Schiffes
Nr.	Tag	Monat		Name	Wohnort	

Tragfähigkeit nach Aichung Tonnen	Tragfähigkeit nach Prüfung Tonnen	Bemerkungen über Aichprüfung Zurückziehen früherer Aichscheine	Sonstige Bemerkungen.

Anlage C.

Schiffsaichamt.....

Vermessungs-Verhandlung.

Nr. der Eintragung des Schiffes: .....

Name und Wohnort des Schiffseigners: .....

.....

Name des Schiffes: .....

Bauart: Holz, Metall oder gemischt.

Schiffsgattung: .....

Tragfähigkeit: ..... Tonnen.

Zeichen auf den Aichplatten.

D

Vermessungs-Ergebnisse.

Größte Länge (Steuerruder nicht mit inbegriffen) . . . . . m

Größte Breite . . . . . m

Es betragen	bei den Aichstalen						Im Mittel	Bemerkungen
	im Vorderschiff		im Mittelschiff		im Hinterschiff			
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	cm	
Bodentiefe . . . . . (leere Einsenkungstiefe)								
Ladehöhe.								
Freibord bis Oberkante / Unterkante								

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Leerebene. . . . . cm

Wasserstand auf dem Schiffsboden . . . . . cm

Verzeichniß

der Bemannung, der Ausrüstungs- und Einrichtungs-Gegenstände, sowie der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren.

Anzahl	Benennung	Annäherndes Gewicht Tonnen	Bemerkungen
	I. Bemannung		
	II. Ausrüstung		
	Masten und ..... Sprieten. . .		
	Segel		
	Anker		
	Ketten und Tauwerk		
	Fahrausrüstung		
	Sonstige Geräthschaften.		
	III. Einrichtungsgegenstände, Mobilien und dergleichen		
	IV. Vorräthe		
	Gesammtgewicht . . .		

Anzahl der Längenabtheilungen der Vermessung.

Ladungshöhe in dcm	Die Längen betragen in der Abtheilung											Bemerkungen
	a—b	b—c	c—d	d—e	e—f	f—g	g—h	h—i				
1												
2												
3												

Angabe über die letzte Aichung und Ungültigkeitserklärung einer früheren Aichung

---

Die in beladenem Zustande zulässige größte Einsenkungstiefe des Schiffes ist von der Schiffsuntersuchungskommission zu ..... nach Schiffsattest Nr. ..... vom .....

an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen vorschriftsmäßig mittelst eisernen 30 cm langen, 4 cm breiten Klammern bezeichnet worden.

Die Aichskalen wurden an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen angebracht und durch ..... bezeichnet.

Digitized by Google

Breitenmaaße.

Ladungshöhe in dem	nach	Die Breiten in der Abtheilung ſind											
		a m	b m	c m	d m	e m	f m	g m	h m	i m			
1	Vornen												
	Hinten												
2	Vornen												
	Hinten												
3	Vornen												
	Hinten												

Zeichnung über die Form des Schiffes mit Angabe der Bodentiefe, Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querſchnitte.

Berechnung der Aichschichten nach der Regel des §. 10 Absatz 2a der Vorschriften.

Art der Berechnung.		I. Schichte		II. Schichte		III. Schichte		IV. Schichte		V. Schichte		VI. Schichte		VII. Schichte		VIII. Schichte	
		Berechnung	Inhalt qm	Berechnung	Inhalt qm	Berechnung	Inhalt qm	Berechnung	Inhalt qm	Berechnung	Inhalt qm	Berechnung	Inhalt qm	Berechnung	Inhalt qm	Berechnung	Inhalt qm
Vorderschiff	a × 1																
	b × 2																
	c × 1																
	zusammen																
$J = \frac{a + 2b + c}{4}$ Länge																	
Mittelschiff	c × 1																
	d × 2																
	e × 2																
	f × 2																
	g × 1																
	zusammen																
$J = \frac{c + 2d + 2e + 2f + g}{8}$ Länge																	
Hinterschiff	g × 1																
	h × 2																
	i × 1																
	zusammen																
$J = \frac{g + 2h + i}{4}$ Länge																	
zusammen in Schichte																	

Die Ladung beträgt:

Bei Eintauchung	Tonnen	Für den einzelnen Decimeter Tonnen	Bemerkungen.
des 1 Decimeter			
„ 2 „			
„ 3 „			
	Gesammtgewicht		

In Worten bei einer Eintauchung von .....

.....

....., den ten 19

..... Schiffsaichamt.

Der Vorstand: Der Schiffsvermesser:

Kosten:

Gebühren: ..... M. ..... Pfg.
Auslagen: ..... M. ..... Pfg.
Stempel: ..... M. ..... Pfg.

Zusammen: ..... M. ..... Pfg.

Digitized by Google

In Fällen des §. 10 Absatz 2b wird folgende Berechnung aufgestellt:

Längenabtheilung	Länge m	Breiten m	Mittlere Breite m	Quadrat-Inhalt qm	Gemittelte Summen	Tragfähigkeit für 1 Decimeter Tonnen	Tragfähigkeit Zusammen Tonnen
		.....Decimeterschichte					
1							
2							
3							
			zusammen				
		.....Decimeterschichte					
1							
2							
3							
			zusammen				

(76) **Verordnung,**
betreffend die Aichung der Kanalschiffe in Elsaß-Lothringen.

§. 1.

Für die Aichung der Kanalschiffe und die Eintragung der geaichten Schiffe (Immatrikulation) finden in Elsaß-Lothringen die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Zur Ausführung der Aichung der Kanalschiffe wird in Straßburg ein Schiffsaichamt errichtet, welches unter der Leitung des Wasserbauinspektors für Kanäle zu Straßburg und unter der Aufsicht des Ministeriums steht.

Bei diesem Schiffsaichamte wird auch die Eintragung (Immatrikulation) der geaichten Schiffe bewirkt.

Als Erkennungsbuchstaben werden für dieses Amt die Buchstaben St. K. bestimmt, welchen der Buchstabe D. (Deutschland) beizufügen ist. (Siehe §. 9).

§. 3.

Die Eintragung (Immatrikulation) erfolgt in einem besonderen Register unter einer Ordnungsnummer.

Die Aichung eines Schiffes geschieht auf Antrag des Schiffseigners oder dessen Bevollmächtigten.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen, Vornamen und Wohnort des Schiffseigners;
2. den Namen des Schiffes;
3. den Namen, Vornamen und Wohnort des Schiffsführers;
4. eine kurzgefaßte Angabe über die Zeit und den Ort der Erbauung des Schiffes und die seit der Erbauung erfolgten Aenderungen bezüglich des Eigenthums des Schiffes.

Der die Aichung Nachsuchende hat das Schiff an diejenige Stelle zu verbringen, welche das Schiffsaichamt angiebt.

Die Aichung bezweckt die Feststellung des Gewichtes der Ladung des Schiffes nach Maßgabe seiner Eintauchung.

Da das Gesammtgewicht eines Schiffes dem der von ihm verdrängten Wassermenge gleich ist, so ist das Gewicht der Ladung gleich dem Gewichte der von dem beladenen Schiffe verdrängten Wassermenge, vermindert um das Gewicht der durch das leere Schiff verdrängten Wassermenge. Die Zahl, die in Kubikmetern diese Differenz der Verdrängungen angibt, ist in Tonnen zu tausend Kilogramm das Gewicht der Ladung des Schiffes.

§. 4.

Als Aichraum gilt derjenige zwischen der Außenseite der Schiffswandung liegende Raum, welcher begrenzt wird:

1. nach oben von der Ebene der tiefsten Eintauchung, die nach den auf den verschiedenen Wasserwegen, die das Schiff zu befahren bestimmt ist, geltenden Vorschriften erlaubt ist;
2. nach unten entweder von der Leerebene, wie sie unten definirt ist, oder von derjenigen wagerechten Ebene, die durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

§. 5.

Die Leerebene wird durch die Schwimmlage bestimmt, welche das Schiff annimmt, wenn es nichts anderes trägt, als:

1. das Takel- und Segelwerk, die Vorräthe und die Mannschaften, die zur Führung des Schiffes erforderlich sind;
2. das Wasser, das aus dem Schiffsraume mit den gewöhnlichen Schöpfmitteln nicht zu entfernen ist;
3. wenn es ein Dampfschiff ist, das Wasser, das den Kessel bis zur Normalhöhe füllt.

§. 6.

Der Aichraum des Schiffes wird durch wagerechte Ebenen in Aichschichten von einem Dezimeter Höhe getheilt. Wenn es jedoch die Formen des Schiffes gestatten, können mehrere Aichschichten für die Berechnung gruppenweise vereinigt werden.

Der Rauminhalt der Aichschicht ergibt sich durch Multiplikation ihrer Höhe mit der halben Summe der Flächeninhalte der sie begrenzenden oberen und unteren Einsenkungsebene.

Dividirt man den Rauminhalt einer Aichschicht durch die ihre Höhe bezeichnende Zahl von Centimetern, so gibt der Quotient die Wasserverdrängung des Schiffes für jedes Centimeter der Eintauchung dieser Aichschicht an.

§. 7.

Das Schiff muß mit Aichskalen aus Kupfer versehen werden. Die Aichskalen werden an den Schiffsseiten symmetrisch und paarweise in Ebenen, die senkrecht zur Schiffsaxe und zum Wasserspiegel gedacht werden, angebracht.

Bei Schiffen mit Metallbeplankung können die Aichskalen durch Farbauftrag hergestellt werden unter der Bedingung, daß sie durch unverrückbare Marken festgelegt werden.

Für Schiffe von mehr als 40 Meter Länge beträgt die Zahl dieser Aichskalen sechs: zwei in einer Ebene, die ungefähr in der Mitte der Länge liegt, und je zwei in Ebenen, die zu beiden Seiten der ersteren in Entfernungen von ungefähr einem Drittel der Gesammtlänge des Schiffes liegen.

Für Schiffe bis zu höchstens 40 Meter Länge kann die Zahl der Aichskalen auf vier verringert werden. Diese werden dann in Ebenen, die ungefähr den End-

punkten des ersten und zweiten Drittels der Schiffslänge entsprechen, angebracht.

Die Aichskalen müssen gut sichtbar sein. Jedes zweite, fünfte und zehnte Centimeter wirklicher Eintauchung des Aichraumes wird auf ihnen bezeichnet. Der Nullpunkt muß mit der Ebene zusammenfallen, die den Aichraum nach unten begrenzt, das heißt entweder mit der Leerebene oder mit der in Höhe des tiefsten Punktes des Schiffsbodens liegenden Ebene.

Als Eintauchung des Aichraumes gilt das arithmethische Mittel aus den Angaben, die an allen Aichskalen abgelesen werden.

§. 8.

Der Schiffer hat sich den Anordnungen zu fügen, welche seitens der Verwaltung getroffen werden, um die Aichskalen fest und unverrückbar anzubringen und zu erhalten. Es ist demselben untersagt, die Aichskalen zu beseitigen oder zu verlegen.

Wird dennoch durch irgend welchen Zufall eine Aichskale verloren oder beschädigt, so ist der Schiffer verpflichtet, dieselbe ohne Verzug durch das Aichamt ersetzen zu lassen.

§. 9.

Auf jeder Seite des Schiffes wird eine Einsenkungsklammer (Aichplatte) aus Metall angebracht, dreißig Centimeter lang und vier Centimeter hoch, deren unterer Rand der Höhe der zulässigen tiefsten Eintauchung entspricht.

Auf der Platte dieser Klammer werden in deutlich erkennbaren Zeichen folgende Angaben eingravirt:

1. die Erkennungsbuchstaben des Amtes, bei dem die Eintragung stattgefunden hat (Siehe §. 2);
2. die Ordnungsnummer der Eintragung;
3. der Anfangsbuchstabe des Landes der Eintragung (D für Deutschland).

Diese Angaben (Aichmarken) werden auf dem Hintertheile des Schiffes angemalt und in unzerstörbaren Zeichen auf den dauerhaftesten Theilen des Rumpfes wiederholt. Sie werden außerdem auf allen Schiffspapieren und besonders auf dem Aichscheine vermerkt.

§. 10.

Für jedes Schiff wird von dem Schiffsaichamte ein Aichschein ausgefertigt, welcher an Bord aufbewahrt werden muß.

Der Aichschein muß angeben:

1. das Amt, bei dem die Eintragung stattgefunden hat;
2. die Erkennungsbuchstaben dieses Amtes (siehe §. 2) und die Nummer der Eintragung;
3. den Namen oder die Devise des Schiffes;
4. die Namen und den Wohnort des Schiffeigners, wie sie dem Aichamte angegeben worden sind;
5. die Bauart (Holz, Metall oder gemischt);
6. die größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) und die größte Breite;
7. vorkommenden Falles die Angabe der letzten Aichung, die durch die neue Aichung ungültig geworden ist;
8. Zahl, Anbringungsstelle und Beschreibung der Aichskalen und insbesondere die für den Nullpunkt gewählte Stelle;
9. den senkrechten Abstand zwischen dem tiefsten Punkte des Schiffsbodens und der Leerebene, wie sie oben definirt ist, sowie die Bemannung, die Ausrüstung und die Höhe des Bodenwassers des Schiffes, wie sie bei Festsetzung dieser Leerebene in Betracht gezogen worden sind;
   endlich
10. die Zunahme der Wasserverdrängung des Schiffes von Dezimeter zu Dezimeter oder von Centimeter zu Centimeter der Eintauchung von der Leerebene an.

Diese Angaben sind unter der Ordnungsnummer des Schiffes im Eintragungsregister vorzutragen. Aenderungen an den in diesem Register gemachten, auf die Person des Schiffseigners oder den Namen des Schiffes bezüglichen Eintragungen können vorgenommen werden, soweit der vorgelegte Schiffsbrief dazu Veranlassung giebt; bei Schiffen, für welche ein Schiffsbrief nicht vorgeschrieben ist, können Aenderungen nur auf Grund sonstiger genügender Nachweise erfolgen.

§. 11.

Nach Beendigung größerer Ausbesserungen, nach Aenderung der ursprünglichen Abmessungen eines Schiffes und im Falle des Verlustes des Aichscheines hat der Schiffseigner ohne Verzug dessen Neuaichung zu veranlassen. Der hiernach neu ausgestellte Aichschein wird dem Schiffseigner oder Schiffsführer im Austausche gegen den alten Aichschein, dessen Gültigkeit erlischt, ausgehändigt.

§. 12.

Die dem Schiffseigner zur Last fallenden Kosten des Aichverfahrens bestehen:

a) in der Vergütung für die Lieferung der Einsenkungsklammern (Aichplatten) und Aichskalen, sowie für die Anbringung dieser Stücke am Schiffskörper, einschließlich der hierzu verwendeten Materialien (Schrauben, Nägel, Farbe pp.);
b) in der Entlohnung der Hilfsarbeiter, welche der Schiffseigner zum Anbringen der Aichplatten, Skalenbänder und der Aichmarken zu stellen hat (§. 9.).

Im Falle der Einschreibung eines früher bereits geaichten Schiffes, erfolgt die Lieferung und Anbringung der Aichplatten unentgeltlich.

Im Uebrigen erfolgt die Schiffsaichung unentgeltlich.

Für die Aichung von Schiffen, deren Heimathsort nicht in Elsaß-Lothringen liegt, kann eine Aichgebühr erhoben werden, wenn eine solche im Heimathsstaat des

Schiffes erhoben wird. In keinem Falle kann aber die Gebühr diejenige des Heimathsstaates überschreiten.

Findet die Aichung auf Antrag des Schiffeigners außerhalb des Amtssitzes des Schiffs-Aichamtes statt, so sind für den Vorstand des Aichamtes und für den Schiffsvermesser die Tagegelder und Reisekosten und weiter die Kosten für den Transport der Geräthe und der Meßgehülfen besonders zu vergüten.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Liquidationen von dem Ministerium festgesetzt.

§. 13.

Als Uebergangsmaßregel zur Durchführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung wird den Schiffahrttreibenden eine Frist bis zum 30. Juli 1904 in der Weise gewährt, daß bis zu diesem Zeitpunkte die vor dem 30. Juli 1899 ausgestellten Aichscheine ihre Gültigkeit behalten.

Indessen kommt diese Uebergangsbestimmung nur denjenigen alten Aichscheinen zu gute, die innerhalb des Zeitraumes bis zum 30. Juli 1900 der in Artikel 3 der Brüsseler Uebereinkunft vorgeschriebenen Eintragung unterzogen worden sind.

Vom 1. Juli 1902 ab können auf den elsaß-lothringischen Kanälen Schiffe von 50 Tonnen oder mehr Ladefähigkeit nur verkehren, wenn sie in Elsaß-Lothringen, oder in einem anderen Lande nach den Vorschriften der Brüsseler Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe, vom 4. Februar 1898 geaicht und eingetragen sind.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Straßburg, den 11. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 5710. **Zorn von Bulach.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 23. Juni 1900. | Nr. 25.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(77) **Verfügung,**
betreffend die Zustellungen von Amtswegen.

Der §. 5 der Verfügung vom 26. Dezember 1899, betreffend die Zustellungen von Amtswegen (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899 S. 417) wird, mit Rücksicht auf die Fassung der für die Ladungen zur Hauptverhandlung in schöffengerichtlichen und amtsgerichtlichen Strafsachen eingeführten Reichsformulare, dahin abgeändert, daß der 2. und der 3. Satz des Absatzes 1 durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

„Die Ladungen werden von dem Amtsrichter verfügt und von dem Gerichtsschreiber ausgeführt."

Straßburg, den 15. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 4044. **Dr. Petri.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 30. Juni 1900. | Nr. 26.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(78) Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz.

Auf Grund des §. 38 des Erbschaftssteuergesetzes vom 17. Juni 1900 (Gesetzbl. S. 122) wird hiermit zur Ausführung dieses Gesetzes Folgendes bestimmt:

Art. 1.

Der gemeine Werth (§. 9 des Gesetzes) berechnet sich bei Werthpapieren, welche an öffentlichen Börsen gehandelt werden nach dem Börsenkurs vom Tage des Anfalls unter Hinzurechnung der laufenden Zinsen bis zu diesem Tage, soweit deren Betrag nicht etwa nach Börsengebrauch im Kurse Ausdruck findet.

Fremde Währungen sind — bei den an deutschen Börsen gehandelten Werthpapieren insoweit nicht gemäß §§. 2, 3 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1898 (R. G. Bl. S. 915) eine andere Bewerthung stattfindet — nach dem Tageskurse vom Tage des Anfalls umzurechnen.

Der Direktor der Verkehrssteuern bestimmt, welche Börse im Einzelnen maßgebend ist.

Art. 2.

Der einjährige Betrag eines Nießbrauchs ist, auch wenn es sich nicht um ein Geldkapital (§. 13) handelt, zu 4 vom Hundert des Werthes anzunehmen, sofern nicht bei Abgabe der Erbschaftssteuererklärung eine anderweite Berechnung ausdrücklich beantragt wird.

Beschränkt sich jedoch der Nießbrauch auf einzelne Gegenstände, deren Ertrag feststeht (Werthpapiere, nach dem Ertrag zu versteuernde Grundstücke, §. 9), so dient dieser Ertrag als Werth des einjährigen Nießbrauchs.

Bei Berechnung des Werthes einer Nutzung ist der Werth des dem Bedachten aus einem anderen Rechtsgrunde bereits zustehenden Nutzungsrechts nur auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Art. 3.

Eine Haftung der Erben (§. 20 Abs. 2) für die Erbschaftssteuer von Handgeschenken (§. 1b) ist nicht in Anspruch zu nehmen, soweit die Handgeschenke dritten Personen zugewendet worden sind.

Art. 4.

Befinden sich an einem Orte mehrere Verkehrssteuerämter, so ist zur Festsetzung und Erhebung der Erbschaftssteuer (§. 22) dasjenige Amt zuständig, welches mit Registrirung der notariellen Urkunden betraut ist (Verkehrssteueramt I).

Art. 5.

Die Bürgermeister haben die Sterbfallverzeichnisse (§. 23) den Verkehrssteuerämtern je in den ersten 10 Tagen der Monate Januar, April, Juli und September zu übersenden. Die Errichtung der Verzeichnisse erfolgt nach Vorschrift des §. 72 Abs. 2 der Dienstanweisung für den Standesbeamten (Central- u. Bez.-Amtsbl. 1899 S. 202).

Art. 6.

Die Erbschaftssteuererklärungen (§. 24) sind entweder schriftlich unter Benutzung eines vom Direktor der Verkehrssteuern bestimmten, bei den Verkehrssteuerämtern, den Bürgermeistern und den Notaren kostenlos zur Verfügung stehenden Formulars, mit welchem das Formular zum Massenverzeichniß (§. 25) verbunden ist, einzureichen oder zu Protokoll des Verkehrssteueramtes abzugeben. Schriftliche Erklärungen sind in der Regel von allen Erben oder mindestens einem derselben (bezw. den Pflichttheilsberechtigten, Schenk- oder Vermächtnißnehmern oder den gesetzlichen Vertretern) zu unterzeichnen. Protokollarische Erklärungen sowie schriftliche, sofern sämmtliche Erben außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, können durch Bevollmächtigte abgegeben werden. Die Zahlung der

Digitized by Google

Steuer auf Grund der Erklärung kann durch Dritte ohne Nachweis der Bevollmächtigung erfolgen.

Art. 7.

Bei Aufstellung der steuerpflichtigen Masse (§. 25) können bewegliche Sachen (mit Ausnahme der Werthpapiere) in kleineren, den Verhältnissen entsprechenden Gruppen aufgeführt und abgeschätzt werden.

Für Sachen, welche vor Abgabe der Erklärung öffentlich versteigert worden sind, genügt die Angabe der Steigpreise im Ganzen. Der Steuerbehörde bleibt jedoch vorbehalten, sofern besonderer Anlaß vorliegt, eine Einzelschätzung zu verlangen.

Im Falle des Vorhandenseins eines Nachlaßverzeichnisses (Vermögensverzeichnisses, Inventars) bedarf es der Einzelaufführung der zu dem Anfall gehörigen Gegenstände dann nicht, wenn das Verzeichniß die zur Berechnung der Erbschaftssteuer erforderlichen Angaben enthält und registrirt worden ist, oder wenn, sofern letzteres nicht der Fall ist, ein beglaubigter Auszug aus dem Verzeichnisse mit den erforderlichen Werthangaben und Schätzungen hinterlegt wird.

Schulden und Lasten, welche in Abzug kommen sollen, müssen in der Erklärung selbst oder in dem mithinterlegten Auszuge aus dem Nachlaßverzeichniß einzeln aufgeführt werden.

Art. 8.

Erscheint die Sicherstellung einer Steuer geboten, so sind die Betheiligten zur Erklärung aufzufordern, in welcher Weise sie dieselben zu leisten beabsichtigen. Der Direktor der Verkehrssteuern entscheidet, ob die angebotene Sicherheit genügend ist. Sicherheitsleistungen in anderer als der in §§. 232 ff. B. G. B. zugelassenen Weise sollen nur unter besonderen Verhältnissen angenommen werden.

Art. 9.

Eine Zahlung der Erbschaftssteuer aus Reichs- oder Landeskassen findet nicht statt.

Art. 10.

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni 1889 (Central- u. Bez.-Amtsbl. S. 154) sind aufgehoben.

Straßburg, den 23. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 8437 III. **von Schraut.**

---

(79) Verfügung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse für die Förster von Gemeinden und öffentlichen Anstalten und die Hinterbliebenen solcher Beamten, vom 17. Juni 1900.

Zur Ausführung des vorstehend bezeichneten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Beitrag, welchen die waldbesitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu der Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse zu entrichten haben, wird von den beitragspflichtigen Gemeinden und Anstalten alljährlich am 1. Juli auf Grund von nach Steuerempfangsbezirken getrennt aufzustellenden Nachweisungen der Bezirkspräsidenten auf Anweisung des Ministeriums, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, durch die Landeshauptkasse und im Auftrage dieser durch deren Spezialkassen in Einer Summe für Rechnung der Landeshauptkasse eingezogen und wie die Ablieferungen auf Landesfonds an die Staatsdepositenverwaltung abgeführt. Auf dem Lieferschein sind die Ablieferungen besonders als solche für die Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse der Gemeinde- und Anstaltsförster aufzuführen.

§. 2.

Der Beitrag, welchen die Förster der zur Kasse beitragspflichtigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu dieser Kasse zu entrichten haben, wird in gleicher Weise auf Grund der nach den das Baargehalt zahlenden Kassen getrennt aufzustellenden Nachweisungen der Bezirkspräsidenten auf Anweisung des Ministeriums durch die das Baargehalt der Förster zahlende Kassen für Rechnung der Landeshauptkasse eingezogen und zwar vierteljährlich am Schlusse des Vierteljahres durch Kürzung an der Gehaltszahlung. Die Gemeinde- oder Anstaltskassen haben die von ihnen eingezogenen Förster-Beiträge als für Rechnung der Landeshauptkasse eingezogene Beiträge zur Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse der Gemeinde- und Anstaltsförster an die nächstgelegene Steuerkasse abzuliefern.

Die Steuerkassen haben die Ablieferung der von ihnen eingezogenen sowie der von Gemeinde- und Anstaltskassen an sie abgelieferten Försterbeiträge wie Ablieferungen auf Landesfonds zu behandeln.

§. 3.

Die Zahlung des ehemaligen Gemeinde- und Anstaltsförstern von der Kasse zu gewährenden Pensionszuschusses sowie der den Hinterbliebenen derselben von der Kasse zu gewährenden Pensionen hat auf Grund von durch die Bezirkspräsidenten aufzustellenden Nachweisungen auf Anweisung des Ministeriums, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen in Monatsraten im Voraus, durch die Landeshauptkasse und im Auftrage dieser durch deren Spezialkassen zu erfolgen.

§. 4.

Die Landeshauptkasse hat allmonatlich den Bestand an Einnahmen der Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse der Gemeinde- und Anstaltsförster festzustellen und der Staatsdepositenverwaltung zur verzinslichen Anlage im Abrechnungswege zuzuführen, beziehungsweise, sofern Ueberzahlungen stattgefunden haben, von der Staatsdepositenverwaltung zurückzuziehen. Dem Ministerium ist vierteljährlich über den Stand der Kasse Mittheilung zu machen.

§. 5.

Die Einnahmen und Ausgaben der Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse der Gemeinde- und Anstaltsförster sind von der Landeshauptkasse in einer Sonderrechnung nachzuweisen. Für das Rechnungsjahr 1900 sind dieselben in der Rechnung über den Zentraletat der Forstverwaltung unter der Bezeichnung

Beiträge zu der Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse der Gemeinde- und Anstaltsförster

a) Beiträge der Gemeinden,
b) Beiträge der Förster.

Zahlungen der Pensionszuschuß-, Wittwen- und Waisenkasse der Gemeinde- und Anstaltsförster

a) Pensionszuschüsse,
b) Wittwenpensionen,
c) Waisenpensionen

außeretatsmäßig zu buchen und zu verrechnen.

Straßburg, den 23. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 8541. **von Schraut.**

---

(80) Verordnung,

betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz.

Artikel 1.

Der Artikel 20 Ziffer 2 der Verordnung vom 26. Mai 1899 $\frac{\text{IV. 4101}}{\text{III. 6330}}$ (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 79) erhält folgende Fassung:

„Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen sind verboten; Ausnahmen können für Landwirthe, Züchter, landwirthschaftliche Vereine oder Händler, welche Zuchtrinder oder Zuchtziegen einführen wollen, dann zugelassen werden, wenn:

a) die Thiere nachweislich bei dem Transport nicht Gebiete passirt haben, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, es sei denn, daß die Beförderung innerhalb der Schweiz von der dem Ursprungsort nächstgelegenen Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bis an die Grenze erfolgt ist und
b) die vorzunehmende thierärztliche Untersuchung (Artikel 1) zu irgend welchen Bedenken keine Veranlassung giebt."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung vom 20. Mai d. Js. $\frac{\text{IV. 5072}}{\text{III. 6855}}$ (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 159) wird hiermit gegenstandslos.

Straßburg, den 18. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten. Der Unterstaatssekretär **Zorn von Bulach.**

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

IV. 6071.
III. 8274.

---

(81) Verordnung.

§. 1.

Die nach der Verordnung vom 26. Mai 1899 $\frac{\text{IV. 4101}}{\text{III. 6330}}$, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 79 ff.), den Bezirkspräsidenten übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten gehen auf das Ministerium über.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 15. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten. Der Unterstaatssekretär **Zorn von Bulach.**

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

IV. 6061.
III. 7979.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(82) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend die Ueberwachung der Anlagen von Amerikanerreben.

Auf Grund der §§. 1, 2 und 12 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, verordne ich, was folgt:

§. 1.

Jeder Eigenthümer, Pächter, Nießbraucher oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks, welcher auf demselben amerikanische Reben oder Kreuzungen mit amerikanischen Reben oder auf amerikanischen Reben oder Kreuzungen gepfropfte Reben oder Ansäungen von Traubenkernen amerikanischer Reben oder Kreuzungen besitzt, hat dem Bürgermeisteramt der Gemarkung, in welcher das Grundstück liegt, davon jedes Jahr im Monat April unter genauer Angabe der Lage und Kataster- beziehungsweise Grundbuchbezeichnung des betreffenden Grundstücks, sowie der Größe der bepflanzten oder besäeten Fläche entweder schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind solche Anlagen amerikanischer Reben u. s. w., welche von der Landesverwaltung unterhalten werden oder unter deren besonderen Aufsicht stehen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§. 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und erstreckt sich auf alle Gemeinden des Bezirks, soweit in ihnen nicht die Verordnung vom 3. Februar 1900 III. 601, betreffend die Kontrole der Rebpflanzungen, Geltung hat.

Die Anmeldung der Amerikanerreben u. s. w. für 1900 hat bis spätestens 1. August d. Js. zu erfolgen.

Colmar, den 18. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident.

III. 3903. J. V.: **Sommer.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 7. Juli 1900. | Nr. 27.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(83) Bekanntmachung,

betreffend Aenderung in den Steuerempfangsbezirken.

Die Steuerkassen Türkheim und Egisheim werden vom 1. Oktober d. Js. ab aufgehoben. Die Bezirke derselben werden vom gleichen Tage ab der neu zu errichtenden Steuerkasse Winzenheim, mit dem Amtssitze an diesem Orte, zugetheilt.

Straßburg, den 30. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 8557. **von Schraut.**

---

(84) Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Reichs-Goldmünzen zu Fünf Mark.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. Seite 253) werden die sämmtlichen Kassen der Landesverwaltung angewiesen, Reichsgoldmünzen zu Fünf Mark nicht ferner auszugeben, solche aber bis zum 30. September 1901 zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung anzunehmen als auch gegen Reichsmünzen umzutauschen.

Nach dem 30. September 1901 findet eine Annahme der genannten Münzen nicht mehr statt, weder in Zahlung noch in Umtausch.

Seitens der Kassen sind die angenommenen goldenen 5 ℳ Stücke im gewöhnlichen Ablieferungswege an die Landeshauptkasse dergestalt abzuliefern, daß dieselben bis spätestens zu Ablauf des Monats Oktober 1901 in den Besitz der Landeshauptkasse gelangen. Nach dem 31. Oktober wird die Landeshauptkasse auch von den Kassen Reichsgoldmünzen zu 5 ℳ nicht mehr annehmen.

Die Landeshauptkasse hat die Münzen gemäß Ziffer III und IV der Bekanntmachung vom 30. Mai 1876 (Bek. Bl. S. 23) an das Reichs-Münzmetalldepot abzuliefern.

Straßburg, den 28. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 8513. **von Schraut.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 14. Juli 1900. | Nr. 28.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(85)

Anschließend an meine Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1898 U. 608[I] und vom 23. Februar 1900 U. 86[I] — Hauptblatt von 1898 S. 227 und von 1900 S. 73 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter die klassirten geschichtlichen Denkmäler von Elsaß-Lothringen aufgenommen worden sind:

in Oberehnheim: das Rathhaus, die Stadtmetzig, der Sechseimerbrunnen und der Heiliggrabaltar in der Pfarrkirche,
in Börsch: die Befestigungsthürme (Niederthor, Oberthor, Afterthor) und der Sechseimerbrunnen,
in Willgottheim: der Kirchthurm,
in Küttolsheim: der Kirchthurm,
in Zabern: der Kreuzgang an der Franziskanerkirche,
in Saarwerden: der Chor der Pfarrkirche.

Straßburg, den 3. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

U. 439. **von Puttkamer.**

---

(86)

Verordnung,

betreffend den Schutz der Wachteln.

Auf Grund des §. 2 des zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Schutz von Vögeln ergangenen Gesetzes vom 2. Juli 1890 (Ges.-Blatt 1890 S. 47) wird hierdurch bestimmt, was folgt:

Die Wachtel ist in der Zeit vom 19. Januar bis zum 23. August mit der Jagd zu verschonen.

Straßburg, den 30. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 6754. **von Puttkamer.**

(87)

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben.

Auf Grund des §. 48 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes — Reichsgesetzblatt für 1900 Seite 275 — wird Folgendes bestimmt:

1. Zur Erhebung der Reichsstempelabgaben von Antheilscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) — Nr. 1c des Tarifs — sowie zur Abstempelung dieser Urkunden sind

   das Haupt-Steueramt Straßburg und
   das Hauptzollamt Metz

   ermächtigt,
2. Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe für Schiffsfrachturkunden — Nr. 6 des Tarifs — sowie zur Abstempelung der Formulare ist das Hauptsteueramt Straßburg ermächtigt.

Bezüglich der Befugniß der Amtsstellen zur Erhebung der übrigen Reichsstempelabgaben wird auf die Bekanntmachung vom 26. September 1885 (Central- und Bezirksamtsblatt 1885 Seite 190) Bezug genommen.

Straßburg, den 7. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 9213. **von Schraut.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 21. Juli 1900. | Nr. 29.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(88)

In Abänderung der Verfügung vom 29. März 1898 I. A. 3185 / III. 3433 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 111) wird auf Grund des §. 26 der vom Bundesrath am 14. März 1898 beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten anstatt der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds in Berlin, die Reichs-Hauptbank, Komtor für Werthpapiere in Berlin, als Hinterlegungsstelle für die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zu bestellenden Sicherheiten bezeichnet.

Die Staatsdepositen-Verwaltung in Straßburg bleibt auch fernerhin als Hinterlegungsstelle bestehen.

Straßburg, den 9. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern. J. A.: **Harff.**

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

I. A. 7313. / III. 9299.

---

(89) **Verfügung,**

betreffend die Verrechnung der den Gerichtsvollziehern aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren.

Nach §§. 25—27 der Verfügung vom 26. Dezember 1899 II. A. 6153, betreffend die Zustellungen von Amtswegen (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 417), sind die den Gerichtsvollziehern aus der Staatskasse zustehenden Gebühren vierteljährlich zu liquidiren und mit dem Gesammtbetrage als nicht dringende Gerichtskosten zur Zahlung anzuweisen. Hierbei findet eine Trennung nach Civilsachen und nach Strafsachen, wie solche im Allgemeinen in §§. 44 und 48 der Instruktion für die Gerichtsbehörden vom 6. Oktober 1894, betreffend das Gerichtskostenwesen und die Einweisung der Geldstrafen (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 187), sowie in §§. 28 und 31 der Anweisung für die Verkehrssteuerbehörden vom 10. Dezember 1896, betreffend das Gerichtskosten- und Strafwesen (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1897 A Seite 9), vorgesehen ist, nicht mehr statt. In Folge dessen wird bestimmt, daß die Verrechnung der den Gerichtsvollziehern aus der Staatskasse gezahlten Gebühren bei den Verkehrssteuerämtern und der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern in einer besonderen Abtheilung für sich vorzunehmen ist, getrennt von dem rechnungsmäßigen Nachweis der wie bisher nach Civilsachen und nach Strafsachen zu unterscheidenden eigentlichen Auslagen.

Straßburg, den 4. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus. Der Unterstaatssekretär **Dr. Petri.**

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

II. A. 3430. / III. 7370.

---

(90) **Bekanntmachung,**

betreffend die Einsendung von Monatsabschlüssen.

Die Einsendung der durch die Bekanntmachungen vom 22. Juni 1874 (Bekanntmachungsbl. S. 67) und vom 25. Oktober 1879 (Amtsbl. S. 2) vorgeschriebenen Monatsabschlüsse an die Hauptbuchhalterei des Ministeriums bedarf es nicht mehr.

Die vorgenannten Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Straßburg, den 13. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär: **von Puttkamer.**

III. 9487.

Digitized by Google

(91) Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung eines Gemeinde-Faßaichungsamts in St. Pilt.

Nachdem die Gemeinde St. Pilt die erforderlichen Einrichtungen beschafft hat, ist derselben die Errichtung eines Faßaichungsamts als Gemeindeanstalt nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1874 (Gesetzbl. f. Els.-Lothr. 1875 Seite 1) gestattet worden.

Das Gemeinde-Faßaichungsamt in St. Pilt führt die Ordnungsnummer 38 (23/38).

Die Ernennung des Faßaichmeisters und der Zeitpunkt, mit welchem das Faßaichungsamt in Thätigkeit tritt, werden durch den Kreisdirektor bekannt gemacht werden.

Für die Aichungsarbeiten sind die Gebühren, und zwar:

a) für Aichung von Fässern nach der Aichgebührentaxe III vom 28. Dezember 1884 (Reichsgesetzbl. 1885 Beilage 2 zu Nr. 5),

b) für Herbstgefäße nach §. 8 der Anweisung des Ministeriums vom 28. August 1885 IV 7732 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1885 Beilage zu Nr. 37)

zu entrichten.

Ueber die ausgeführten amtlichen Arbeiten sind Aichscheine auszufertigen, auf welchen der Betrag der zu zahlenden Gebühren und Auslagen vermerkt wird. Die Bezahlung derselben hat unmittelbar nach Erledigung des Geschäfts an den Aichmeister gegen dessen Quittung zu erfolgen.

Straßburg, den 13. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 9154. J. A.: **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(92) Verordnung.

Nach Einsicht des von den betheiligten Regierungen genehmigten Beschlusses der Centralkommission für die Rheinschifffahrt dd. Mannheim, den 2. Oktober 1899 wird hiermit auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 Section III Artikel 2 (Avant. Bull. d. c. Bd. I Seite 52) in Ergänzung der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1897, Hauptblatt Nr. 32 Seite 247 bis 262 veröffentlichten Rheinschifffahrtspolizeiordnung verordnet was folgt.

Artikel 1.

Den §§. 3 und 4 der Rheinschifffahrtspolizeiordnung werden als §. 3 Ziffer 5 und §. 4 Ziffer 11 folgende Bestimmungen eingefügt.

§. 3 Ziffer 5.

5. Hinsichtlich der Beschaffenheit, der Ausrüstung und des Betriebs der Schiffsdampfkessel und der für dieselben mitzuführenden Urkunden sind die am Heimathort des Dampfschiffs geltenden Vorschriften maßgebend.

In Ermangelung solcher Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Bewartung des Schiffsdampfkessels muß den im Interesse der Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Insbesondere muß die zulässige höchste Dampfspannung obrigkeitlich festgesetzt und der Dampfschiffskessel mit mindestens zwei Sicherheitsventilen versehen sein, welche jederzeit gelüftet werden können und deren eines eine solche Stellung hat, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann. Die Sicherheitsventile sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Ferner müssen am Dampfschiffskessel zwei zuverlässige Manometer mit Bezeichnung der festgesetzten höchstzulässigen Dampfspannung durch eine in die Augen springende Marke angebracht sein, von denen das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere aber auf Deck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle sich befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 4 Ziffer 11.

11. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbeamten, welche sich als solche zu erkennen geben, auf Verlangen das sofortige Anbordkommen auf das in Fahrt begriffene Schiff zum Zwecke der Vornahme von Aufsichtshandlungen, insbesondere zur Untersuchung des Kesselbetriebs, durch geeignete Manöver thunlichst zu erleichtern. Dies hat namentlich zu geschehen, wenn seitens des Fahrzeugs des Aufsichtsbeamten ein Zeichen durch 5 Glockenschläge gegeben, sowie bei Tag eine Flagge gezeigt wird, welche in den Deutschen Staatsgebieten aus dreieckigen schwarz-weiß-rothen, im Niederländischen Staatsgebiet aus dreieckigen roth-weißblauen Feldern besteht, und bei Nacht eine nach vorn am Steuerbord sichtbare Laterne mit rothem Licht hin- und hergeschwenkt wird.

Ferner sind die Schiffsführer verpflichtet, während der Ausübung ihres Gewerbes die Kesselpapiere mit sich zu führen und den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen. Auch haben sie den von den Aufsichtsbeamten bei der Revision bezüglich der Ventilbelastung ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Colmar, den 30. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident
II. 4915. Prinz **zu Hohenlohe.**

---

(933) Verordnung,
betreffend die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein.

Nach Einsicht der von den betheiligten Regierungen genehmigten Beschlüsse der Centralkommission für die Rheinschiffahrt d. d. Mannheim, den 2. Oktober 1899 und 11. Mai 1900 wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Verpackung ätzender Stoffe.

Die nachstehend verzeichneten ätzenden Stoffe dürfen auf dem Rheine nur versandt werden, wenn sie in folgender Weise verpackt sind:

1. Flüssige Mineralsäuren aller Art wie Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (ausgenommen rothe rauchende), Scheidewasser, Nitrirsäure (Gemisch von Salpeter- und Schwefelsäure), Abfallsäure von Nitrirfabriken, Phosphorsäure, Aetzlaugen (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Potaschenlauge), kaustisches Ammoniak (Salmiakgeist):
   a) entweder in Ballons, Flaschen, Kruken, welche dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind,
   b) oder in Metall-, Holz- oder Gummibehältern, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;
2. Rothe rauchende Salpetersäure und Brom:
   in Glasgefäßen, welche in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselguhr eingebettet sind;
3. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogen. festes Oleum):
   a) entweder in gut verlötheten starken Eisenblechbüchsen, welche von einem feinzertheilten unorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergl. umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sind,
   b) oder in starken Eisen- und Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und mit einer Hülle von Thon versehen und die überdies wie die unter lit. a bezeichneten Büchsen umgeben und verpackt sind.

§. 2.

Verpackung giftiger Stoffe.

Die nachstehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Rheine nur bei Erfüllung folgender Bedingungen versandt werden:

I. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbencobalt (Fliegenstein), ferner Cyankalium (Cyannatrium) und Quecksilberpräparate (Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat), wenn

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Gift" mit der Artbezeichnung wie „Arsenik", „Cyankalium", „Sublimat" u. s. f. angebracht sind und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:
   a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen, oder
   b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind, oder
   c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

II. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, wenn

1. auf jedem Versandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)" angebracht sind;
2. bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohlverpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind;
3. bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

III. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. f.), wohin Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpräparate, desgleichen Bleipräparate als:

Digitized by Google

Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören,

wenn sie in dichten von festem trockenen Holz gefertigten, mit Einlagereifen oder Umfassungsbinden versehenen Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. f. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

§. 3.

Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen.

Bei der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen auf den Schiffen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht mit anderen Gegenständen in einer Weise zusammengeladen werden, welche im Falle von Beschädigungen der Verpackung Gefährdungen für die Sicherheit oder Gesundheit besorgen läßt.

Die Aufsichtsbehörden der Häfen, wo das Ein- und Zuladen stattfindet, können im Einzelfalle die zur Verhütung solcher Gefährdungen dienlichen Anordnungen hinsichtlich der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen namentlich beim Zusammenladen der in §. 2 Ziff. I und II bezeichneten Giftstoffe mit Nahrungs- und Genußmitteln oder mit Rohmaterialien, aus denen Nahrungs- und Genußmittel hergestellt werden sollen, oder mit solchen Gebrauchsgegenständen, welche mit diesen in unmittelbare Berührung kommen, treffen. Ueber die Anordnung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, die vom Schiffsführer bis zur Beendigung des bezüglichen Transports auf dem Schiff aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

§. 4.

Bestrafung.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

§. 5.

Einführungstermin.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1900 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an tritt die Verordnung vom 24. November 1888 II 10 608, betreffend den Transport ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 52 von 1888 Seite 283/4) außer Kraft.

Colmar, den 10. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident:

II. 5244. Prinz **zu Hohenlohe.**

---

b. Unter-Elsaß.

(94) Verordnung.

Nach Einsicht des von den betheiligten Regierungen genehmigten Beschlusses der Centralkommission für die Rheinschifffahrt d. d. Mannheim, den 2. Oktober 1899 wird hiermit auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 Sektion III Artikel 2 (Avant. Bull. d. c. Bd. I Seite 52) in Ergänzung der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1897, Hauptblatt Nr. 32 Seite 247 bis 262 veröffentlichten Rheinschifffahrtspolizeiordnung verordnet, was folgt:

Artikel 1.

— stimmt wörtlich überein mit dem Artikel 1 der gleichartigen Verordnung des Bezirkspräsidenten für Ober-Elsaß vom 30. Juni l. Js. unter (92) hieroben. —

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Straßburg, den 6. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident

I. 3967. **Halm.**

(95) Verordnung,

betreffend die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein.

Nach Einsicht der von den betheiligten Regierungen genehmigten Beschlüsse der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt dd. Mannheim, den 2. Oktober 1899 und 11. Mai 1900 wird hiermit verordnet, was folgt:

Die §§. 1 bis einschließlich 4 stimmen wörtlich überein mit den §§. 1—4 der gleichartigen Verordnung des Bezirkspräsidenten für Ober-Elsaß vom 10. Juli l. Js. unter (93) hieroben.

§. 5.

Einführungstermin.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1900 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an tritt die Verordnung vom 23. November 1888, betreffend den Transport ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine (Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 52 von 1888 Seite 285) außer Kraft.

Straßburg, den 10. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident

I. 4198. **Halm.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 11. August 1900. | Nr. 33.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 30, 31 und 32 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(96) Verordnung,
betreffend die Ausbildung der Beamten in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Verkehrssteuern und der direkten Steuern, sowie der Katasterfortführungsbeamten.

Der §. 8 der Bestimmungen vom 4. Juni 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 175), der §. 5 der Verordnung vom 19. Januar 1894 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 69) und der §. 2 der Verordnung vom 16. April 1898 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 137) erhalten folgenden Zusatz:

„Die Zeit, während welcher ein Anwärter in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Eine weitere Abkürzung der Vorbereitungszeit oder eine solche aus anderen Gründen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig."

Straßburg, den 2. August 1900.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

III. 10420. J. V.: **von Puttkamer.**

---

(97) Verordnung,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz.

Artikel 1.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juni 1900 $\frac{\text{IV. 6071}}{\text{III. 8274}}$ (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 205) wird dem Artikel 20 der Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren, vom 26. Mai 1899 $\frac{\text{IV. 4101}}{\text{III. 6330}}$ (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 79) folgende Fassung gegeben:

„Für die Einfuhr und Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gelten außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh und Ziegen sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.
2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schafen und Schweinen sind verboten."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 31. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.	**von Schraut.**

IV. 7969.
III. 10370.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 18. August 1900. | Nr. 34.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(98) **Bekanntmachung,**

betreffend die Aussonderung und Vernichtung alter Akten bei den Behörden der Finanzen, der Gewerbe und der Domänen in Elsaß-Lothringen.

Zur Vereinfachung der Registraturen der Behörden der Verwaltung für Finanzen, Gewerbe und Domänen sind diejenigen Akten und Drucksachen auszuscheiden, welche zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht mehr erforderlich sind und auch im Interesse von Privaten einer längeren Aufbewahrung nicht bedürfen.

Die Ausscheidung ist nach den Gesichtspunkten vorzunehmen,

A. ob die Akten, wenn sie auch für den Geschäftsbetrieb der Behörden entbehrlich sind, noch ein dauerndes Interesse bieten,

B. oder ob solche unbedenklich vernichtet werden können.

Zu den Akten unter A gehören insbesondere diejenigen Urkunden, Handschriften, Pläne und Akten, welche sich auf die Geschichte, die Besitz- und Rechtsverhältnisse und die Verwaltung des Landes oder einzelner Theile desselben, von Korporationen und dergleichen, sowie auf den Erwerb und die Anlegung größerer Besitzungen, Bauten und Einrichtungen, auf die Gesetzgebung und Organisation des Landes und dergl. beziehen und deren dauernde Aufbewahrung als authentische Zeugnisse der Vergangenheit für den Gebrauch der Behörden oder für die wissenschaftliche Benutzung erwünscht ist.

Diese Akten oder einzelnen Schriftstücke u. s. w. sind entweder bei der Behörde dauernd aufzubewahren oder an die Archive abzugeben.

An die Archive sind auch diejenigen Rechnungsabschriften, Konzeptrechnungen und Handbücher abzugeben, welche nach §. 1 Z. I 1 und 2 der Verfügung vom 6. Mai 1890 (Amtsbl. S. 152) mindestens 50 Jahren aufzubewahren sind.

Zu den Akten unter B gehören diejenigen Akten, welche betreffen:

Den gewöhnlichen Geschäftsgang,

die Beschaffung und Ausführung der gewöhnlichen Geschäftsbedürfnisse und Unterhaltungsarbeiten,

die Gewährung von Unterstützungen und Pensionen,

die Verhandlungen über die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen,

die in Ausführung von Gesetzen und Verordnungen ertheilten vorübergehenden Genehmigungen,

die Verwaltung und Nutzbarmachung des Staatseigenthums und der Staatsbetriebe,

die Erhebung, die Beitreibung, die Ermäßigung und den Erlaß von Gefällen,

die Feststellung der jährlichen Haushalts- und Geschäftspläne,

die Kassenabschlüsse,

die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsrevisionen,

die Personalien der Beamten einschl. der Disziplinaruntersuchungen,

die Annahme, Verwendung und Bezahlung der vorübergehend beschäftigten Hülfskräfte und Arbeiter,

die Bestellung von Amts- und Unternehmerkautionen und sonstigen Sicherheiten,

die Abrechnungen über Bauten, soweit solche nicht unter A fallen,

die Verhandlungen über Ankauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, soweit solche nicht unter A fallen.

Die Aussonderung der Akten soll nicht den Registraturbeamten allein überlassen werden. Vielmehr ist die Prüfung der Akten in Bezug auf ihre Ausscheidung und Abgabe oder Vernichtung, und zwar nicht nur nach den Aufschriften, sondern Blatt für Blatt nach dem Inhalt, bei jeder Behörde von einem Sekretariatsbeamten und einem Referenten, in der Regel denjenigen Beamten,

welche mit der Bearbeitung des Geschäftszweigs betraut sind, vorzunehmen.

Zu dem Zwecke ist bei den Direktivbehörden im Allgemeinen folgendes Verfahren zu beobachten, wobei jedem Vorstande derselben überlassen bleibt, den Beamten weitere Direktiven zu geben:

1. Die Registraturen fertigen mindestens jährlich einmal nach den einzelnen Geschäftszweigen gesonderte Verzeichnisse derjenigen Akten an, deren gänzliche Ausscheidung und Abgabe sie für zulässig halten. In dieselben sind auch die in der Registratur und den Geschäftslokalen gesammelten, entbehrlich gewordenen Drucksachen aufzunehmen.

Diese Verzeichnisse werden in das Geschäftstagebuch eingetragen und mit den darin verzeichneten Akten dem zuständigen Referenten vorgelegt.

Der Referent kann die Vervollständigung oder Ergänzung dieses Verzeichnisses durch Aufnahme weiterer und auch solcher Aktenstücke, welche nur theilweise abgegeben werden können, anordnen.

2. Der Referent veranlaßt die Vorprüfung der Akten durch den Sekretariatsbeamten. Dieser hat die Akten Blatt für Blatt einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob dieselben ganz abgegeben oder vernichtet werden können, oder ob sie ganz oder in einzelnen Theilen noch ferner aufzubewahren sind. Dabei ist zu beachten,

a) daß Schriftstücke, welche dauernd noch auf längere Zeit hinaus gültige Anordnungen und grundsätzliche Bestimmungen enthalten und die zu deren Verständniß erforderlichen Vorgänge weiter aufzubewahren sind;

b) daß die Personalakten der Beamten nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach deren Ableben oder Ausscheiden ohne Pension, im Falle der Bewilligung von Pensionen an den Beamten oder seine Hinterbliebenen aber nicht vor Beendigung der Pensionszahlung an den letzten Berechtigten vernichtet werden können.

Die Personalakten derjenigen Beamten, welche an eine andere Behörde versetzt oder übergetreten sind, sind der neuen Dienstbehörde zuzusenden;

c) daß Akten über die Bestellung von Amts- oder Unternehmerkautionen und sonstigen Sicherheiten nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach Freigabe der Kaution oder Sicherheit zu vernichten sind;

d) daß Urkunden über den Erwerb von Gebäuden und Grundstücken entweder dauernd aufzubewahren oder an das Archiv abzugeben sind;

e) daß die Akten über den Verkauf von fiskalischen Gebäuden und Grundstücken nach Ablauf von 10 Jahren nach Bezahlung des Kaufpreises nur dann vernichtet werden können, wenn der Vertrag nicht noch weitere dauernde Rechte oder Verpflichtungen des Fiskus festsetzt;

f) daß Akten über erworbene oder ertheilte Berechtigungen nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung des Berechtigungs- oder Verpflichtungsverhältnisses zu vernichten sind;

g) daß die Geschäfts-Tagebücher (Journale) mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren,

h) alle anderen Akten aber nicht vor Ablauf von 10 Jahren seit Erlaß der letzten darin befindlichen Verfügung zu vernichten sind;

endlich

i) daß Akten, welche für die Verwaltung entbehrlich geworden sind aber das Interesse von Korporationen oder Privatpersonen berühren und für diese von dauerndem Interesse sein könnten, erst zu vernichten sind, wenn die Interessenten auf eine desfallsige Mittheilung sich damit einverstanden erklären oder binnen der gesetzten Frist sich darüber nicht erklärt haben. Auf Anträge über längere Aufbewahrung oder Abgabe dieser Akten oder Theile derselben an die Interessenten hat die Behörde Entscheidung zu treffen.

Nach vollendeter Prüfung ist auf dem Aktendeckel der ganz oder theilweise auszuscheidenden Aktenstücke zu vermerken:

An das Archiv,

oder

Zu vernichten (im Jahre) 19 ....

event. mit Ausnahme der folgenden (umstehend verzeichneten)

noch aufzubewahrenden

an das Archiv abzugebenden

Schriftstücke: Nr. $\frac{1001}{1879}$ E (Eingang) oder V (Verfügung) u. s. w.

oder

Nicht ausscheiden.

3. Demnächst hat der Referent die Akten in gleicher Weise einer Prüfung zu unterziehen und den auf den Aktenstücken niedergeschriebenen Vermerk — event. nach Berichtigung oder Ergänzung — unterschriftlich zu vollziehen unter Beisetzung des Datums.

Ueber die Drucksachen, welche in dem Verzeichnisse angegeben sind, ist auf diesem zu verfügen.

4. Die Registratur hat sodann

a) die noch ferner aufzubewahrenden Schriftstücke aus den an das Archiv abzugebenden und aus den zu vernichtenden Akten zu entfernen und zu den betreffenden noch ferner aufzubewahrenden oder neu anzulegenden Akten zu bringen,

b) die Abgabe der an das Archiv abzugebenden Akten und einzelnen Urkunden, Schriftstücke und dergl. durch Vorlegung eines Verzeichnisses derselben in Antrag zu bringen, und auf Grund der ergehenden

Digitized by Google

Verfügung unter Angabe der Nr. derselben die Abgabe an das Archiv in dem Akten-Verzeichnisse zu vermerken (An das Archiv Nr. ..../1900),

c) die zu vernichtenden Akten in ein besonders fortlaufend von 1 ab zu nummerirendes und fortzuführendes Verzeichniß einzutragen und solche in der Nummerfolge in einem abgesonderten Raume aufzubewahren. Die Nr. dieses Verzeichnisses ist in dem Aktenverzeichnisse (Repertorium) mit „Zu vernichten Nr. . . .“ zu vermerken.

Das Verzeichniß der zu vernichtenden Akten erhält folgende Spalten:

1. Laufende Nr.
2. Aktenzeichen
3. Inhalt der Akten
4. Vernichtung

ist verfügt		
a)	b)	kann erfolgen-
vom Referenten	am	im Jahre:
Name		

5. Vernichtung ist erfolgt im Jahre:

5. Nach Verfügung der Behörde hat von Zeit zu Zeit ein Verkauf der zur Vernichtung ausgeschiedenen Akten, sowie der entbehrlichen Drucksachen stattzufinden. Es genügt, daß auf Grund des Verzeichnisses der zu vernichtenden Akten (Z. 4. c.) die Vernichtung derjenigen Akten, welche als in den Jahren von — bis — vernichtungsfähig bezeichnet sind, und der entbehrlichen Drucksachen angeordnet und veranlaßt wird, ohne daß ein weiteres Verzeichniß der Akten aufgestellt wird. Vor dem Verkauf ist dem Vorstande des Archivs mit dem Anheimstellen, die zum Verkauf bestimmten Stücke bei der Behörde einzusehen, um gegebenen Falls deren Abgabe ans Archiv zu beantragen, Mittheilung zu machen.

Der Verkauf der Akten hat in der Regel öffentlich an den Meistbietenden mit der Bedingung der Einstampfung in einer Papier- oder Pappe-Fabrik unter Aufsicht eines Beamten zu erfolgen. Die Einrichtung der Kontrole der richtigen Einlieferung in die Fabrik, der Verwahrung und der Einstampfung bleibt der verfügenden Behörde überlassen.

Bei veröffentlichten Drucksachen bedarf es der Einstampfung nicht.

6. Die über die Ausscheidung und Vernichtung der Geschäftsregister, Kassenbücher und Rechnungsbeläge ergangenen Bestimmungen (für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern Geschäftsanweisung vom 24. Juni 1874 — Amtsbl. der Zollv. S. 175 §. 12 Z. 17 —; für die Landeskassen Verfügung vom 6. Mai 1890 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 153 —; für die Verkehrssteuerverwaltung Verfügung vom 3. Dezember 1894 — Amtsbl. der Zollv. S. 453—458 —) bleiben unberührt.

7. Ueber die Ausscheidung und Vernichtung der Akten der Lokal-Behörden- und -Beamten (Beamte der Meliorationsbauverwaltung, der Forstverwaltung, Kassen und Kassenaufsichtsbeamten, Aichämter, Tabackmanufaktur, Technische Schule u. s. w.) bleibt die Bestimmung nach Maßgabe vorstehender Grundsätze den vorgesetzten Behörden überlassen. In der Regel werden die nach Ansicht der Lokalstellen auszuscheidenden Akten mit einem Verzeichnisse derselben an die vorgesetzte Behörde einzusenden sein.

8. Der Verkaufserlös ist in derjenigen Rechnung, in welcher die sächlichen Ausgaben der verfügenden Behörde verrechnet werden, dem vollen Betrage nach in Einnahme zu stellen. Die durch den Verkauf und die Ueberwachung der Einstampfung entstehenden Ausgaben sind in derselben Rechnung in Ausgabe nachzuweisen.

Straßburg, den 9. August 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 3225. **von Schraut.**

---

(99) Bekanntmachung.

Die Staatsdepositenverwaltung ist angewiesen worden, bis auf Weiteres den öffentlichen Vorschußkassen des Kreises Thann zur Gewährung von Darlehen an durch Hagel geschädigte Landwirthe, welche Futter und Streumittel, Saatgut und Setzlinge jeder Art, Brotmehl und Korn anzukaufen gezwungen sind, die erforderlichen Betriebsmittel gegen eine Zinsvergütung von 2 vom Hundert innerhalb des durch das Etatsgesetz festgestellten Gesammtbetrages zu gewähren.

Die Darlehnsgewährung erfolgt unter den Bedingungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen vom 18. Juni 1887.

Die Zinsvergütung, welche die Empfänger solcher Darlehen den Vorschußkassen zu zahlen haben, darf nicht höher sein als $2^1/_4$ vom Hundert.

Die dem einzelnen Landwirth zu dem ermäßigten Zinsfuß zu gewährenden Darlehen dürfen den Gesammtbetrag von 400 ℳ nicht übersteigen.

Den öffentlichen Vorschußkassen werden die Betriebsmittel, welche sie zu dem gedachten Zwecke von der Staatsdepositenverwaltung erhalten, mit demselben Zinssatz wie die übrigen erhaltenen Betriebsmittel berechnet. Die Zinsdifferenz zwischen diesem Zinssatze und demjenigen von 2 vom Hundert für den Betrag der zu Darlehen an durch Hagel geschädigte Landwirthe verwendeten Be-

triebsmittel wird den öffentlichen Vorschußkassen am Schlusse des Rechnungsjahres durch Absetzen von dem Contokorrentzins vergütet.

Zur Berechnung dieser Zinsvergütung haben die Vorschußkassen am 1. April jeden Jahres an die Staatsdepositenverwaltung eine von dem Kassenkontroleur als richtig bescheinigte Uebersicht einzusenden:

a) über den bei Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres vorhanden gewesenen Bestand an Darlehen zu 2¹/₂ vom Hundert,

b) über die im Laufe des Rechnungsjahres neu ausgeliehenen Darlehen zu 2¹/₂ vom Hundert und

c) über die im Laufe des Rechnungsjahres auf die Darlehen zu 2¹/₂ vom Hundert erhaltenen Kapitalrückzahlungen.

Die beiden letzten Angaben haben den Tag der Auszahlung bezw. Rückzahlung ersichtlich zu machen.

Straßburg, den 14. August 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 10890 II. **von Schraut.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(100) Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert:

Im §. 36 erhält der Absatz X folgende anderweitige Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a)	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden	2 Pfg.
b)	„ „ die wöchentlich einmal bestellt werden	4 „
c)	„ „ die wöchentlich zweimal bestellt werden	6 „
d)	„ „ die wöchentlich dreimal bestellt werden	8 „
e)	„ „ die wöchentlich viermal bestellt werden	10 „
f)	„ „ die wöchentlich fünfmal bestellt werden	12 „
g)	„ „ die wöchentlich sechs- und siebenmal bestellt werden .	14 „
h)	für Zeitungen, die wöchentlich achtmal bestellt werden	16 Pfg.
i)	„ „ die wöchentlich neunmal bestellt werden	18 „
k)	„ „ die wöchentlich zehnmal bestellt werden	20 „
l)	„ „ die wöchentlich elfmal bestellt werden	22 „
m)	„ „ die wöchentlich zwölf- bis vierzehnmal bestellt werden	24 „
n)	„ „ die wöchentlich fünfzehnmal bestellt werden	26 „
o)	„ „ die wöchentlich sechszehnmal bestellt werden	28 „
p)	„ „ die wöchentlich siebzehnmal bestellt werden	30 „
q)	„ „ die wöchentlich achtzehn- bis einundzwanzigmal bestellt werden	32 „
r)	„ die amtlichen Verordnungsblätter	2 „

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im Voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Berlin W., 4. August 1900.

Der Reichskanzler.

J. V.: **von Podbielski.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 25. August 1900. | Nr. 35.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(101) Verfügung,

betreffend die Buchung der zum öffentlichen Gute gehörigen und der im Privateigenthum des Landes befindlichen Grundstücke.

Zum Vollzuge der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Dezember 1899, betreffend die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1899 Nr. 18 Seite 247/8) wird bestimmt, was folgt:

Bezüglich des öffentlichen Gutes des Landes, der Bezirke und der Gemeinden, sowie der im Privateigenthum des Landes befindlichen Grundstücke ist in der Regel ein Antrag auf Buchung im Grund- oder Eigenthumsbuche nicht zu stellen.

Darüber, ob ausnahmsweise die Buchung zu beantragen ist, befindet bezüglich des öffentlichen Gutes und des Privateigenthums des Landes das Ministerium, bezüglich des öffentlichen Gutes der Bezirke und der Gemeinden der Bezirkspräsident.

Straßburg, den 20. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär:
IV. 6188. **von Puttkamer.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 8. September 1900. | Nr. 37.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 36 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(102) Bekanntmachung.

Die Steuerkasse Drusenheim wird vom 1. Oktober d. Js. ab aufgehoben. Von dem bisherigen Bezirk derselben werden vom gleichen Tage ab zugetheilt:

Die Gemeinden Drusenheim, Herlisheim und Offendorf der Steuerkasse Bischweiler,

die Gemeinden Auenheim, Dalhunden, Sesenheim und Stattmatten der Steuerkasse Röschwoog.

Straßburg, den 31. August 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 11460. **von Schraut.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 6. Oktober 1900. | Nr. 41.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 38, 39 und 40 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(103) Bekanntmachung,
betreffend die bei der Ausführung der Unfallversicherungsgesetze zuständigen Landesbehörden.

1. Die in den Unfallversicherungsgesetzen (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft und Bau-Unfallversicherungsgesetz, Reichsgesetzblatt Nr. 29 S. 573 und ff.) den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden von den Bezirkspräsidenten wahrgenommen.

2. Untere Verwaltungsbehörden sind in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern die Bürgermeister, im Uebrigen die Kreisdirektoren.

3. Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Verrichtungen werden in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen von den Revierpolizeikommissaren, im Uebrigen von den Bürgermeistern wahrgenommen.

Bei den der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betrieben sind für die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Verrichtungen die Bergmeister zuständig.

4. Die nach §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes hinsichtlich der Nachweisungen für Regie-Bauarbeiten wahrzunehmenden Verrichtungen liegen den Bürgermeistern ob.

5. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände (§. 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §. 159 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft) entscheidet der für den Sitz des Betriebes zuständige Bezirkspräsident.

Straßburg, den 1. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
I. A. 10475. J. V.: **von Puttkamer.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 13. Oktober 1900. | Nr. 42.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(104)

Auf Grund des §. 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, bestimme ich in Ergänzung der Verfügung des ehemaligen Oberpräsidenten vom 28. Februar 1873, daß der Gemeindeverwaltung der Stadt Straßburg im Gebiete des Rheinhafens auf der Sporeninsel die ortspolizeilichen Befugnisse in Bezug auf den Schutz der Hafenanlagen, die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs, sowie die Aufrechthaltung der Ordnung im Hafengebiete übertragen werden.

Straßburg, den 30. September 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 10138. **von Puttkamer.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(105) Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 1. Oktober 1900.

Nach §. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§. 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Anleitung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§. 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

a) die gewerblichen Brauereien,
b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,

Digitized by Google

c) die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe,
d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche" Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe unterliegen — im Gegensatze zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben" kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken" gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter ꝛc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ꝛc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirthschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

Digitized by Google

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte 2c.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Regierungsbezirk . . . . Kreis (Amt) . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . Straße . . . . Nr. . .

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft.)
1	2	3	4	5

. . . . . , den . . . . . 190 . .

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe".
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb", oder „Betrieb mit thierischer Kraft".

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 20. Oktober 1900. | Nr. 43.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(106) Verfügung,

betreffend die Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 17. Juni 1900 und die Registrirung der an das Nachlaßgericht abgelieferten Testamente und Erbverträge.

I. Zu dem Erbschaftssteuergesetze vom 17. Juni 1900 werden für den Bereich der Justizverwaltung die nachstehenden Ausführungsbestimmungen getroffen:

1. Die Gerichtsschreiber haben von dem wesentlichen Inhalte der folgenden gerichtlich aufgenommenen oder bei dem Gerichte vorgelegten Urkunden dem für die Erhebung der Erbschaftssteuer zuständigen Verkehrssteueramte am Gerichtssitze unter Benutzung von Formularen nach anliegendem Muster in den ersten 10 Tagen eines jeden Monats Mittheilung zu machen.

a) der Todeserklärungen,
b) der in Gemäßheit der §§. 1640, 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingereichten Vermögensverzeichnisse und der nach §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommenen Nachlaßverzeichnisse sowie der Protokolle über die Siegelung oder die Hinterlegung von Nachlaßgegenständen, soweit diese Urkunden nicht von einem Notar errichtet sind,
c) der Testamente und Erbverträge nach der Eröffnung und Verkündung, insoweit nicht die Registrirung herbeizuführen ist (s. unter II.),
d) der Erklärungen über die Ausschlagung einer Erbschaft,
e) der Erklärungen über die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung einer Erbschaft,
f) der Erklärungen über die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages (§§. 2081, 2281 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
g) der Erklärungen des überlebenden Ehegatten über die Ablehnung oder die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§. 1484, 1492 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
h) der Erklärungen antheilsberechtigter Abkömmlinge über den Verzicht auf ihre Antheile an dem ehelichen Gesammtgut im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§. 1491, 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
i) der Erklärungen über die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers (§§. 2198, 2199 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und der Verfügungen, durch welche ein Testamentsvollstrecker vom Gericht ernannt wird (§. 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
k) der gerichtlichen Verfügungen über die Ernennung von Nachlaßverwaltern oder sonstigen Nachlaßpflegern (§§. 1960, 1961, 1975 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches),
l) der ertheilten Erbscheine sowie der im §. 38 des Gerichtskostengesetzes für Elsaß-Lothringen bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse,
m) der Feststellungen, daß der Fiskus oder ein Pflegehaus gesetzlicher Erbe ist (§. 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches, §. 166 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder daß ein Spital oder ein Pflegehaus nach §. 167 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anfallsberechtigt ist.

Die erfolgte Mittheilung ist in den Akten zu vermerken.

Die Ausführung dieser Bestimmung hat erforderlichen Falls unter Anleitung des Richters zu geschehen.

2. Die Gerichtsbehörden und die Notare sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Erbschaftssteuergesetz bei dem zuständigen Verkehrssteueramte zur Anzeige zu bringen.

3. Die Ministerialverfügung vom 6. August 1889, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetze vom 12. Juni 1889 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 209) behält, insoweit sie sich auf Entscheidungen über eine Abwesenheitserklärung oder eine einstweilige Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden

bezieht (Ziffer 1), für die Uebergangszeit (vergl. Art. 161 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ihre Geltung.

Im Uebrigen wird diese Verfügung aufgehoben.

II. Ueber die Registrirung der an das Nachlaßgericht abgelieferten Testamente und Erbverträge wird Folgendes bestimmt:

1. Die Gerichtsschreiber haben die bei dem Nachlaßgerichte verbleibenden öffentlichen oder in der amtlichen Verwahrung eines Notars befindlich gewesenen eigenhändigen Testamente sowie die bei dem Nachlaßgerichte verbleibenden Erbverträge, soweit nicht auf Betreiben der Erben, der Vermächtnißnehmer oder Testamentsvollstrecker die Registrirung früher zu bewirken ist, spätestens drei Monate nach der Eröffnung bei dem mit der Erhebung der Erbschaftssteuer befaßten Verkehrssteueramte am Gerichtssitze zur Registrirung zu bringen. Dem Verkehrssteueramt ist zu diesem Zwecke eine beglaubigte Abschrift der im Gewahrsam des Gerichts zu belassenden Urkunde mitzutheilen, auf welcher die Registrirung (unter Stundung der Abgaben) erfolgt.

2. Unter entsprechender Anwendung der Vorschrift unter Ziffer 1 ist auch die Registrirung der gemäß §§. 2273, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei dem Nachlaßgerichte verbleibenden Abschriften aus den gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen, welche in die Verwahrung des Notars zurückzubringen sind, herbeizuführen.

3. Sofern zu der Urschrift des Testaments nicht der vorschriftsmäßige Stempel verwendet ist, hat der Gerichtsschreiber die zu entrichtende Stempelabgabe gleichzeitig mit den für die Eröffnung und Verkündung des Testaments geschuldeten Gerichtskosten einzuweisen. Auf der dem Verkehrssteueramte mitzutheilenden Abschrift ist entsprechender Vermerk zu machen.

4. Ist ein eigenhändiges Testament in einer fremden Sprache abgefaßt, so ist dem Verkehrssteueramte außer der beglaubigten Abschrift (II. 1 und 2) eine durch einen beeidigten Uebersetzer angefertigte Uebersetzung des Testaments mitzutheilen. Die Uebersetzung ist unter Aufsicht des Gerichtsschreibers auf der Gerichtsschreiberei anzufertigen.

5. Die erfolgte Registrirung hat der Gerichtsschreiber auf der bei dem Gerichte verwahrten Urkunde zu vermerken.

Der Aushändigung der zur Registrirung benutzten Abschrift an die Betheiligten, welche eine Abschrift des Testaments oder Erbvertrages verlangen, steht nichts im Wege.

6. Die Bewirkung der Registrirung von eigenhändigen, bei einem Notar nicht hinterlegten (nicht in amtliche Verwahrung gebrachten) Testamenten liegt dem Gerichtsschreiber nicht ob.

Ausfertigung oder Abschrift von solchen noch nicht registrirten Testamenten ist den Berechtigten zu Registrirung wie zu andern Zwecken auf deren Verlangen zu ertheilen. (§. 19 des Gerichtskostengesetzes für Elsaß-Lothringen.)

7. Die gemäß §§. 2249, 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor dem Gemeindevorsteher errichteten Testamente sind als öffentliche, die gemäß §§. 2250, 2251 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor drei Zeugen errichteten Testamente sind wie eigenhändige Testamente zu behandeln.

Straßburg, den 27. September 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 6036. **Dr. Petri.**

Monat ..... 19.....

Mittheilung

durch die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts .....

an das Verkehrssteueramt .....

O. Z.	Aktenzeichen.	Name, Stand, Wohn- und Sterbeort, sowie Todestag des Erblassers.	Datum, Art und Inhalt des Urtheils, der Urkunde, Erklärung pp.	Erledigungsvermerk des Verkehrssteueramts.

....., den ..... 19.....

Gerichtsschreiberei des Kaiserlichen Amtsgerichts.

Mittheilung an das Verkehrssteueramt.
(Verf. v. 27. September 1900.)

(107) Verordnung,

betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Handelskammern.

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Handelskammern vom 11. Juli 1897, Central- und Bezirks-Amtsblatt 1897, Hauptblatt, S. 246, wird hierdurch abgeändert, wie folgt:

1. Dem Abs. 1 des §. 2 wird folgender Zusatz beigefügt:
   Ist ein Handelskammerbezirk in Wahl- oder Stimmbezirke getheilt, so erfolgt die Aufstellung der Wählerliste getrennt nach Wahl- oder Stimmbezirken.
2. An Stelle der Bestimmung des §. 4 Abs. 1 tritt folgende Bestimmung:
   Die Wahl erfolgt am Sitze der Handelskammer. Bei Eintheilung eines Handelskammerbezirks in Wahl- oder Stimmbezirke findet die Wahl in dem von dem Bezirkspräsidenten innerhalb des Wahlbezirks zu bezeichneten Orte statt.
3. Der erste Absatz des §. 5 erhält folgende Fassung:
   Die Wahlhandlung wird von dem Bürgermeister des Ortes, an welchem die Wahl stattfindet, oder von dessen Beauftragten als Wahlvorsteher geleitet.
4. Der zweite Absatz des §. 5 wird abgeändert, wie folgt:
   Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, zwei Beisitzern und einem Schriftführer.
5. Der vierte Absatz des §. 5 wird abgeändert, wie folgt:
   Von den vier Mitgliedern des Wahlvorstandes dürfen während der Wahlhandlung nie weniger als zwei Mitglieder anwesend sein.
6. Dem Absatz 2 des §. 11 wird folgender Zusatz beigefügt:
   Bei der Eintheilung eines Handelskammerbezirks im Wahlbezirke erfolgt die Vorlage des Protokolls durch Vermittelung der Handelskammer.

Straßburg, den 15. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 12941. **von Schraut.**

(108) Verordnung,

betreffend Eintheilung des Handelskammerbezirks Metz in Wahlbezirke.

Auf Grund des Art. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 8. September d. Js., betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Metz, (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 146) und der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Handelskammern), Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt, S. 234), wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

Der Bezirk der Handelskammer in Metz wird in 8 Wahlbezirke eingetheilt.

§. 2.

Der Wahlbezirk I umfaßt den Stadtkreis Metz,
„ „ II den Landkreis Metz,
„ „ III „ Kreis Diedenhofen,
„ „ IV „ „ Forbach,
„ „ V „ „ Saargemünd,
„ „ VI „ „ Saarburg,
„ „ VII „ „ Château-Salins,
„ „ VIII „ „ Bolchen.

§. 3.

Im Wahlbezirk I sind 4 Mitglieder,
„ „ II „ 3 „
„ „ III „ 5 „
„ „ IV „ 3 „
„ „ V „ 3 „
„ „ VI „ 3 „
„ „ VII „ 2 „
„ „ VIII ist ein Mitglied zu wählen.

Straßburg, den 15. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 12941. **von Schraut.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(109)

Anläßlich des Inkrafttretens der neuen Unfallversicherungsgesetze ist von dem Reichs-Versicherungsamt an Stelle des im Jahre 1894 festgesetzten, im Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen für 1894, A Seite 91 ff. abgedruckten Formulars für die Unfall-Anzeigen das nachstehende neue Formular festgesetzt worden. Die Benutzung des alten Formulars ist bis zum 1. Januar 1902 zulässig.

I. A. 10683.

Berufsgenossenschaft: .....

Sektion: ..... Vertrauensmann: .....

Betriebsunternehmer: (Name, Stand, Firma, Betriebsart [Ort, Straße, Hausnummer]) .....

Genossenschaftskataster Nr. ..... (vergl. Mitgliedsschein)

Unfall-Anzeige

an*) die Ortspolizeibehörde zu .....

Kreis (Amt ꝛc.) .....

*) In der Anzeige an das Genossenschaftsorgan ist dessen Adresse an die Stelle zu setzen.

Zur Beachtung.

Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten:

1. bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder — bei Unfällen auf der Reise — der erste Aufenthalt nach dem Unfalle genommen wird und
2. bei dem durch das Statut bestimmten Genossenschaftsorgane (Genossenschafts-, Sektionsvorstand, Vertrauensmann).

Die Anzeige muß binnen drei (für das Gebiet der Seeunfallversicherung binnen zwei) Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	.....
2. a. Bezeichnung (Gegenstand) des Betriebes und	a. .....
b. Betriebstheil (Betriebszweig), in welchem der Verletzte den Unfall erlitt — möglichst nach der Bezeichnung (Ziffer) des Gefahrentarifs, wo ein solcher vorhanden ist —.	b. .....
c. Unfallstelle (Ort, Straße, Hausnummer ꝛc.)	c. .....
3. a. Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung der getödteten oder verletzten Person (bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder Vormundes).	a. .....
b. Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)?	b. .....
c. Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)?	c. .....
d. Ledig, verheirathet, verwittwet?	d. .....
4. a. Genaue Bezeichnung der Art der Verletzung und der verletzten Körpertheile (rechts und links zu unterscheiden).	a. .....
b. Ist der Verletzte durch den Unfall getödtet?	b. .....
c. Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod, oder	c. .....
d. eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs- (Arbeits-) fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d. .....

Wenn möglich, nach den Angaben des Arztes.

Digitized by Google

5. a. Ist für die Heilung gesorgt durch Aufnahme in ein Krankenhaus (genaue Bezeichnung desselben)? oder durch anderweitige ärztliche Behandlung (zu Hause ꝛc.)?	a.
Name, Wohnort, Wohnung { I. des behandelnden,	I.
{ II. des zuerst zugezogenen Arztes.	II.
b. Arbeitet der Verletzte trotz der Verletzung weiter?	b.
6. a. Gehört der Verletzte einer Krankenkasse an? (Genaue Bezeichnung und Sitz der Kasse.)	a.
b. Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente?	b.
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die **Arbeitsstelle** (zum Beispiel: Werkstätte, Wald, Feld, Stall u. s. w.), wo, sowie die Arbeit (**Maschine** ꝛc.), bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Zeichnung.	
8. a. Augenzeugen des Unfalls (Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung.)	a.
b. Anderweitige Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntniß erhalten haben (Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung.)	b.
9. Etwaige Bemerkungen (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle. War der Verletzte schon vor dem Unfalle ganz oder theilweise erwerbsunfähig? und anderes mehr).	

Name des die Anzeige erstattenden Unternehmers oder Betriebsleiters.

.....

(Ort) ....., den ten ..... 190.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 27. Oktober 1900. | Nr. 44.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(110)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 321) wird in Ergänzung der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1888 (Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 56, Seite XXV) Folgendes bestimmt.

I. (Zu §. 19a der Gewerbeordnung).

1. Wenn der Unternehmer einer Anlage, die einer besonderen Genehmigung bedarf, vor Abschluß der Erörterung (§. 19 Abs. 2 G. O.) beantragt hat, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden über diesen Antrag zu hören.

Dem Antrag darf nur dann Folge gegeben werden, wenn eine Hinausschiebung der Bauausführungen bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erhebliche wirthschaftliche Interessen gefährden würde und gleichzeitig anzunehmen ist, daß der Unternehmer die Genehmigung ohne wesentliche Aenderung des Plans der baulichen Anlagen erhalten wird.

Die Entscheidung über den Antrag ist in den die Anlage für zulässig erklärenden Beschluß des Bezirkspräsidenten aufzunehmen, eine besondere Begründung ist nicht erforderlich. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Bauausführung unbeschadet des Rekursverfahrens auf Gefahr des Unternehmers erfolge.

2. Die Bestellung einer Sicherheit ist in dem Beschlusse anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß im Falle der Versagung der Genehmigung oder im Falle einer Abänderung der baulichen Bedingungen in zweiter Instanz, die Verzögerung der Beseitigung der Anlage bezw. die Verzögerung der Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes berechtigte Interessen der Nachbarn oder der Allgemeinheit verletzen würde.

Die Höhe der Sicherheit ist so zu bemessen, daß gegebenen Falls die Kosten einer Beseitigung oder Aenderung der Anlage daraus bestritten werden können.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt nach den Bestimmungen über die Hinterlegung von Unternehmerkautionen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung, vom 1. November 1899 (Gesetzbl. S. 143) und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 23. Dezember 1899 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 396), insbesondere Art. 30.

3. Die Freigabe der Sicherheit ist zu verfügen, wenn der Beschluß des Bezirkspräsidenten rechtskräftig geworden ist oder die zweite Instanz die baulichen Anlagen genehmigt hat. Die Freigabe (Art. 31 der Ausführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1899) erfolgt gleichzeitig mit der Ertheilung der Genehmigungsurkunde.

Wird durch den Rekursbescheid die Genehmigung der Anlage versagt oder eine Abänderung der Bauausführung angeordnet, so bestimmt der Bezirkspräsident, unter welchen Bedingungen die Rückgabe der Sicherheit zu erfolgen hat. Werden die Bedingungen erfüllt, so ist die Rückgabe der Sicherheit zu verfügen, werden sie nicht erfüllt, so kann nach vorgängiger Inverzugsetzung des säumigen Unternehmers die Sicherheit zur Bestreitung der Kosten verwendet werden, welche das nach §. 147 Abs. 3 G. O. zulässige polizeiliche Einschreiten zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erfordert.

II. (Zu §. 21a der Gewerbeordnung).

Sachverständige (§. 21 Ziff. 1 G. O.), welche nicht schon durch ihre Eigenschaft als Beamte zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind, sind vor ihrer Vernehmung sowohl im Vorverfahren (§. 13 der Anweisung vom 27. Dezember 1888), als in der Verhandlung vor dem Kaiserlichen

Rath darauf hinzuweisen, daß sie über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten, Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben.

III. (Zu §. 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung).

Zum Erlaß von landesrechtlichen Vorschriften, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen, einschließlich der in §. 16 G. O. erwähnten, in einzelnen Ortstheilen gar nicht oder nur unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden, sind die Behörden befugt, welche zum Erlaß baupolizeilicher Verordnungen zuständig sind.

IV. (Zu §. 134 Abs. 3 der Gewerberodnung). Lohnzahlungsbücher.

Lohnzahlungsbücher müssen in allen Fabriken und gleichgestellten Anlagen (§. 154 Abs. 2 G. O.), für welche nicht vom Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel auf Grund von §. 114a G. O. vorgeschrieben werden, jedem minderjährigen Arbeiter ertheilt werden. Das Lohnzahlungsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, den Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters, sowie die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Bei jeder Lohnzahlung ist der Betrag des verdienten Lohnes mit dem Datum der Zahlung in das Buch einzutragen. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder seinem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Buches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehene Vermerke in oder an dem Lohnzahlungsbuch sind unzulässig. Im Uebrigen ist die Einrichtung der Lohnbücher den Arbeitgebern zu überlassen.

Das Lohnzahlungsbuch ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen. An welchen von beiden die Aushändigung erfolgt, liegt in dem Ermessen der Arbeitgeber; denselben ist aber in dieser Beziehung anzuempfehlen, etwaigen Wünschen der gesetzlichen Vertreter zu entsprechen. Wenn auf Grund statutarischer Bestimmung (§. 119a G. O.) die Lohnzahlung an die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen erfolgt, ist auch das Lohnzahlungsbuch stets den Ersteren auszuhändigen. Der Empfänger hat das Lohnzahlungsbuch vor der nächsten Lohnzahlung an den Aussteller zurückzugeben. Wird dies versäumt, so können die Kosten eines neuen Lohnbuchs dem Arbeiter zur Last gelegt werden; auch können gegen säumige Arbeiter gemäß §. 134b G. O. durch die Arbeitsordnung Strafen vorgesehen werden.

Auf Werkstätten und Verkaufsstellen finden die Bestimmungen über die Lohnzahlungsbücher keine Anwendung.

V. (Zu §. 139c der Gewerbeordnung).

Als offene Verkaufsstellen, in welchen nach §. 139c G. O. den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 10, beziehungsweise von mindestens 11 Stunden gewährt werden muß, sind wie im Falle des §. 41a G. O. die dem Publikum zugänglichen Räumlichkeiten zu betrachten, in denen der gewerbsmäßige Verkauf von Waaren an die Verbraucher oder Wiederverkäufer und Verarbeiter stattfindet. Im Uebrigen bezieht sich §. 139c G. O. nicht nur auf die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch auf die offenen Verkaufsstellen der Minderkaufleute, insbesondere also der Handwerker.

Auf Personen, die nur aushülfsweise oder gelegentlich in der Verkaufsstelle beschäftigt werden (Gesellen, Dienstboten), finden die Bestimmungen des §. 139c keine Anwendung.

Von Ortsstatuten, durch welche in Gemeinden von 20 000 oder weniger Einwohnern für offene Verkaufsstellen mit zwei oder mehr Hülfskräften eine Ruhezeit von 11 Stunden vorgeschrieben wird, hat der Bezirkspräsident nach erfolgter Genehmigung (§. 142 G. O.) dem Ministerium Kenntniß zu geben.

VI. (Zu §. 139d der Gewerbeordnung).

1. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens 30 Tage die Vorschriften des §. 139c G. O. über die den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden (Bekanntmachung vom 26. Dezember 1888 — Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 309) nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Insbesondere kommen in Frage die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor anderen Festen, sowie Tage, an welchen aus irgend einem Anlaß ein außergewöhnlicher örtlicher Geschäftsverkehr stattfindet.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann dabei sowohl allgemein, als für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

2. Die Ortspolizeibehörden haben die Tage, an welchen erfahrungsgemäß ein erweiterter Geschäftsverkehr und deshalb das Bedürfniß nach einer Verlängerung der Beschäftigungszeit eintritt, im Voraus zu bezeichnen und öffentlich bekannt zu machen, dabei ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht die Gesammtzahl der dreißig

vom Gesetze zugelassenen Tage vorweg genommen wird, sondern ein Theil für etwa unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sowie bei etwaigen künftigen Abänderungen sind geeignete am Ort bestehende Vertretungen von Geschäftsinhabern und Gehülfen und wo solche fehlen, zuverlässige Auskunftspersonen zu hören. In den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen ist außerdem das Gutachten der Gemeindebehörde einzuholen.

Die Bezirkspräsidenten haben darüber zu wachen, daß von der gesetzlichen Befugniß nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

VII. (Zu §. 139e der Gewerbeordnung). Gesetzlicher Ladenschluß.

1. Nach §. 139e G. O. dürfen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr über 9 Uhr Abends hinaus, abgesehen von unvorhergesehenen Nothfällen, nur geöffnet sein an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch nur bis spätestens 10 Uhr Abends, ferner in Städten von weniger als 2000 Einwohnern und in ländlichen Gemeinden nach näherer Bestimmung des Bezirkspräsidenten, sofern sich der Geschäftsverkehr in diesen Orten vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt. Soweit der Bezirkspräsident auf Grund von Abs. 2 Ziff. 3 Bestimmung für die genannten kleinen Orte trifft, haben die Ortspolizeibehörden von der ihnen in Ziffer 2 ertheilten Befugniß keinen Gebrauch zu machen. Im Uebrigen haben sie nur insoweit Ausnahmen zuzulassen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis 9 Uhr Abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Genußmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen insbesondere, wie bei der Zulassung der erweiterten Beschäftigung der Gehülfen, die Tage vor dem Weihnachtsfeste, ferner in Gemeinden mit starker Arbeiterbevölkerung einzelne Samstage.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

2. Die Ortspolizeibehörden haben die Tage, an welchen nach den örtlichen Bedürfnissen ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit thunlich im Voraus festzusetzen und die Festsetzung öffentlich bekannt zu machen. Ein Theil der gesetzlich zugelassenen 40 Tage ist für unvorhergesehene Fälle zur Verfügung zu halten. Auf das Verfahren findet die Bestimmung über das Verfahren bei Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit für Gehülfen (Nr. VI., Ziff. 2 dieser Anweisung) entsprechende Anwendung.

Durch die Zulassung des späteren Ladenschlusses wird nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (§. 139e Abs. 3 G. O.) ebensowenig wie durch die gesetzlich festgelegte Zeit des Offenhaltens der Verkaufsstellen die Bestimmung über die Ruhezeit der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter berührt; diese Ruhezeit regelt sich vielmehr ausschließlich nach den Vorschriften der §§. 139c und 139d G. O.

3. Bei den vom Bezirkspräsidenten für kleine Orte zu gestattenden Ausnahmen kommen namentlich die Sommer- und Erntezeit in Betracht, wo für die Landwirthschaft vielfach ein Bedürfniß besteht, noch in später Abendstunde Einkäufe zu machen, sowie in Orten mit erheblicher Arbeiterbevölkerung die Samstage.

Vor dem Erlaß der Verfügung des Bezirkspräsidenten ist die Gemeindebehörde zu hören und den Geschäftsinhabern, sowie ihren Angestellten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

4. Nach §. 139e Abs. 4 sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot des sogenannten ambulanten Gewerbebetriebs (§. 42b Abs. 1 Ziff. 1 G. O.) und des Gewerbebetriebs im Umherziehen während der Zeit des Ladenschlusses zuzulassen.

Von dieser Ermächtigung ist nur Gebrauch zu machen für das Feilbieten folgender Gegenstände an Werktagen:

Nahrungsmittel, insbesondere Backwaaren und Früchte,
Blumen,
Streichhölzer,
geringwerthige Gebrauchsgegenstände,
Zeitungen und andere Drucksachen,

insoweit der Handel bisher schon während der fraglichen Zeit üblich war.

Ferner kann das Feilbieten der genannten Waaren, sowie von Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten gestattet werden.

Für die Sonn- und Festtage behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden (vergl. Verfügung vom 1. Mai 1892 V, Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 233).

VIII. (zu §. 139f der Gewerbeordnung). Vereinbarter Ladenschluß.

So lange nicht von Seiten des Bundesraths über das zur Ermittlung der Zahl der Geschäftsinhaber zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen ergehen (§. 139f Abs. 3 G. O.), ist die erforderliche Feststellung in folgender Weise zu bewirken:

Sobald ein Antrag eingeht, beauftragt der Bezirkspräsident die Gemeindebehörde, auf Grund der ihr gemäß §. 14 Abs. 1 G. O. erstatteten Anzeigen unter Zuhülfenahme der Gewerbesteuerrollen eine Liste der betheiligten Geschäftsinhaber aufzustellen. Die Liste ist 8 Tage öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslage sind vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste während dieser Frist entgegengenommen werden. Die auf Grund der als berechtigt anerkannten Einwendungen von dem Bürgermeister berichtigte Liste ist sodann,

soweit nicht große Gemeinden in Frage kommen, durch Vermittlung des Kreisdirektors, dem Bezirkspräsidenten vorzulegen und hat für die nach §. 139f G. O. zu bewirkenden Feststellungen und Aufforderungen als Grundlage zu dienen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß als „betheiligt" jeder Geschäftsinhaber zu gelten hat, der Waaren der in Frage stehenden Art verkauft, gleichviel ob es sein einziger oder sein hauptsächlicher Geschäftsgegenstand ist oder ob er sie nur nebenbei führt.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen des vereinbarten Ladenschlusses gegeben und wird er vom Bezirkspräsidenten angeordnet, so sind die Verkaufsstellen der betreffenden Geschäftszweige während der erweiterten Ladenschlußzeit für den geschäftlichen Verkehr geschlossen zu halten; es darf aber auch in andern Verkaufsstellen ein Verkauf der fraglichen Artikel während des Ladenschlusses der Hauptgeschäfte nicht mehr stattfinden. Diese Folgerung ist unabweisbar, da andernfalls alle Geschäfte, welche nicht unter den erweiterten Ladenschluß fallen, Artikel der fraglichen Art nebenher auf Lager nehmen und während der vereinbarten Ladenschlußzeit verkaufen könnten.

Um die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu vermeiden, wird es sich empfehlen, den Antragstellern nahe zu legen, den erweiterten Ladenschluß nicht auf einen einzelnen Geschäftszweig zu beschränken, sondern möglichst auf alle verwandten Gruppen der betreffenden Branche auszudehnen, damit die Zeit des Ladenschlusses die gleiche ist.

Die Entscheidung bleibt dem Bezirkspräsidenten überlassen; er hat auch zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können auch später zugelassen werden. Der Bezirkspräsident ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

Das gleiche Verfahren, wie im Falle des §. 139f G. O. findet zur Ermittlung der betheiligten Gewerbetreibenden im Falle des §. 41b G. O. statt, so lange der Bundesrath nicht Bestimmung getroffen hat.

2. Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen können von der Ortspolizeibehörde für die Zeit des erweiterten Ladenschlusses in dem gleichen Umfange zugelassen werden, wie für die Zeit des gesetzlichen Ladenschlusses (Nr. VII Ziff. 4 dieser Anweisung).

IX. Automaten und Schankwirthschaften.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittelst deren Süßigkeiten, Parfümerieen, Cigarren und ähnliche Waaren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne der §§. 139e und f G. O. Die Besitzer machen sich daher strafbar, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, daß die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich ist.

2. Gast- und Schankwirthschaften sind als offene Verkaufsstellen im Sinne der §§. 139c, e und f nicht anzusehen. Dagegen sind Gast- und Schankwirthe, welche gleichzeitig ein anderes Handelsgewerbe, wie z. B. Konditorei, Kleinhandel mit Branntwein u. s. w. betreiben, in Beziehung auf diesen kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen, wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Automaten innerhalb der Wirthschaften, deren Benutzung nur den Gästen möglich ist, sind nicht zu beanstanden, falls nur solche Gegenstände verabfolgt werden, deren Verkauf in den Rahmen des Wirthschaftsgewerbes fällt und nur in so geringen Mengen, daß ein Gebrauch zum Genuß an Ort und Stelle anzunehmen ist.

X. (Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 139g, 139h und 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung).

Auf Grund des §. 139g G. O. können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Ihre Voraussetzung ist, daß sie zur Durchführung der in §. 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches*) enthaltenen Grundsätze in Bezug auf die Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften, sowie in Bezug auf die Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar sind.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden haben, ist die Zulässigkeit der Maßnahme, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau der Geschäftsstelle stattfindet, außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Mißstände handelt oder die Ausführung keine unverhältnißmäßigen Aufwendungen erfordert.

Für die Ausführung ist, sofern nicht dringende Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, eine angemessene Frist zu gewähren. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 23. März 1892 (Central- und Bezirksamtsbl. S. 171) unter C. III über polizeiliche Verfügungen zum Schutz der gewerblichen Arbeiter entsprechende Anwendung, jedoch ohne daß eine Mitwirkung des Gewerbeaufsichtsbeamten eintritt.

---

*) §. 62 Abs. 1 Handelsgesetzbuches lautet wie folgt:

Der Principal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Zum Erlaß allgemeiner Verfügungen auf Grund von §. 139h Absatz 2 G. O. sind für das Gebiet einer Gemeinde der Bürgermeister (Polizeidirektor), für den Bezirk der Bezirkspräsident zuständig.

XI. (Arbeitsordnungen, §. 139k der Gewerbeordnung).

1. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei dieser Zahl kommen diejenigen Hülfskräfte nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Gehülfen und Lehrlinge.

2. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag dazu ist in doppelter Ausfertigung dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) vorzulegen. Der Kreisdirektor prüft, ob die Arbeitsordnungen und ihre Nachträge vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere

a) ob die großjährigen Angestellten vor Erlaß der Arbeitsordnung oder des Nachtrags gehört worden sind (§. 134d Abs. 1 G. O.),
b) ob die Arbeitsordnung die nach §. 134b Abs. 1—4 G. O. nothwendigen Bestimmungen (über Arbeitszeit und Pausen, über Abrechnung und Lohnzahlung, über Kündigungsfristen, Austritts- und Entlassungsgründe, wenn sie abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind, und über etwa vorgesehene Strafen) enthält,
c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für die Handlungsgehülfen, abgesehen von dem Falle des §. 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches für beide Theile gleich bemessen sind und auch sonst den Bestimmungen der §§. 67—69 des Handelsgesetzbuches entsprechen,
d) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten nicht verletzen, ob die Geldstrafen die zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Strafgelder zum Besten der Angestellten verwendet werden. Als Bestimmung über die Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung „Zum Besten der Angestellten des Geschäftes", es ist vielmehr die Art der Verwendung näher anzugeben.

Im Uebrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 23. März 1892 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 171) unter D. IV und V über Arbeitsordnungen in Fabriken entsprechende Anwendung.

3. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. Oktober 1899 erlassen worden sind, finden die Bestimmungen über die Anhörung der Angestellten (§§. 134d Abs. 1 und 134e Abs. 1) keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die bezeichneten Arbeitsordnungen nach dem 1. Oktober 1899, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder umgestaltet worden sind.

Die Arbeitsordnungen und zwar auch die vor dem 1. Oktober 1900 erlassenen, müssen an einer geeigneten, allen betheiligten Angestellten zugänglichen Stelle ausgehängt, sowie jedem Angestellten bei seinem Eintritt in die Beschäftigung in einem Exemplare behändigt werden.

XII. Aufsicht über die Ausführung der hinsichtlich der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen ergangenen Bestimmungen.

Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, sowie den Ladenschluß regelnden Bestimmungen (§§. 139c bis 139f G. G.), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§. 139g, 139h obliegenden Verpflichtungen und der Bestimmungen über die Arbeitsordnungen (§. 139k) wird von den Ortspolizeibehörden und den Polizeikommissaren wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause, der Vorschriften über den Ladenschluß, sowie der auf Grund von §. 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen, auch von Zeit zu Zeit durch besondere Revisionen festzustellen. Ebenso haben sich die zuständigen Polizeibeamten von Zeit zu Zeit durch Einsicht der in § 139k Abs. 4 G. O. vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen von deren vorschriftsmäßigen Führung zu überzeugen.

XIII. Uebergangsbestimmung.

Soweit es sich um Zulassung von Ausnahmen von der Mindestruhezeit (§. 139d Ziff. 3 G. O. und VI, 1 der Anweisung) und den regelmäßigen Ladenschluß (§. 139e Abs. 2 Ziff. 2 und VII, 2 der Anweisung) noch für den Rest des laufenden Jahres handelt, ist davon auszugehen, daß für diesen Zeitraum so viele Tage als Ausnahme zugelassen werden können, als bei einer für das ganze Jahr festzusetzenden Vertheilung auf das letzte Vierteljahr entfallen würden.

Straßburg, den 18. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 10377. **von Puttkamer.**

---

(111) Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters.

I.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Aus-

Digitized by Google

gleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters (Gesetzbl. S. 59), unterm 3. Juli 1886 erlassenen Bestimmungen über die Fortführung der bereinigten Kataster, die Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten und die Enregistrementseinnehmer, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, die Anweisung für die Katasterfortführungsvermessungen, der Gebührentarif für die Ertheilung der Katasterauszüge und der Kopien von Katasterkarten und -Plänen, sowie für die Anfertigung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse), die Feldgeschworenen-Ordnung und die Feldmesser-Ordnung (veröffentlicht im Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1886 Nr. 31 Beilage, Nr. 36 Beilage), haben inzwischen vielfache Abänderungen erfahren und bedürfen in Folge der inzwischen ergangenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere über die Grundbücher, weiterer Aenderungen. Dieselben und die zu deren Aenderung und Ergänzung ergangenen Bestimmungen werden daher aufgehoben und durch die nachfolgenden Vorschriften vom heutigen Tage ersetzt:

1. Ausführungsbestimmungen, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster,
2. Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten und die Verkehrssteuerämter, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster,
3. Anweisung für die Katasterfortführungsvermessungen,
4. Gebührentarif für die Ertheilung der Katasterauszüge und der Abdrücke oder Kopien, von Katasterkarten und -Plänen, sowie für die Anfertigung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse),
5. Feldgeschworenen-Ordnung,
6. Feldmesser-Ordnung.

II.

Die Aenderungen der Vorschriften unter I 2 und 3 berühren nur den inneren Dienst der mit der Ausführung betrauten Behörden und Beamten. Von einer amtlichen Veröffentlichung derselben wird daher Abstand genommen.

Die unter I 1, 4—6 genannten Vorschriften werden dagegen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

III.

Den betheiligten Behörden und Beamten wird ein Sonderabdruck dieser Verordnung und der unter I 1—6 genannten Vorschriften sowie des Katastergesetzes vom 31. März 1884 in der jetzt gültigen Fassung in der nöthigen Anzahl von Exemplaren durch den Direktor der direkten Steuern zugesandt werden.

Um auch anderen Beamten, den Gemeinden, den Notaren, Rechtsanwälten, Feldmessern, sowie den Grundeigenthümern und anderen Privatpersonen Gelegenheit zur Erwerbung der gesammten Ausführungsbestimmungen in der jetzigen Fassung zu geben, ist die Anordnung getroffen, daß sie den erwähnten Sonderabdruck gegen Ersatz der Selbstkosten von der Direktion der direkten Steuern beziehen können. Der Bezugspreis wird s. Z. von dem Direktor der direkten Steuern im Beiblatt des Central- und Bezirks-Amtsblatts bekannt gegeben werden.

Straßburg, den 14. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung:
III. 12602. **von Schraut.**

---

(112) Bekanntmachung,
betreffend die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr.

Gemäß §. 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Reichsgesetzblatt S. 547), wird hiermit bestimmt, daß das Verbot der Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische (§. 12 Abs. 1 des Gesetzes) insoweit nicht Platz greift, als die zollfreie Einfuhr solchen Fleisches für die Grenzbewohner gestattet ist.

Straßburg, den 19. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 13489. **von Schraut.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 3. November 1900. | Nr. 45.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(113) Verordnung.

Auf Grund des durch Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzblatt Seite 39) ergänzten §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzblatt Seite 136), bestimme ich hierdurch in Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 189), was folgt:

Den in der Verordnung vom 30. Juni 1890 aufgeführten Beamten treten hinzu:

unter Nr. 1: Die Landesgeologen, die etatsmäßig angestellten Regierungsassessoren und die Kreisärzte;

unter Nr. 2: Der Rendant und der Vorsteher der Rechnungskontrole der Staatsdepositenverwaltung und der beim Ministerium beschäftigte Polizeiinspektor;

unter Nr. 3: Der Vorsteher der Werthpapierverwaltung, sowie die Kassirer und Buchhalter bei der Staatsdepositenverwaltung, der Universitätskassenbuchhalter, die Katasterkontroleure, die Regierungsfeldmesser, die Bezirksfeldmesser, die Katasterfeldmesser mit Pensionsberechtigung, die Polizeikommissare, einschließlich derjenigen, welche mit Wahrnehmung einer Polizeikommissarstelle dauernd beauftragt sind, die Zoll- und Steueramtsrendanten, die Salzsteueramtsrendanten und die Landwirthschaftslehrer;

unter Nr. 4: Die Zoll-, Steuer- und Salzsteuereinnehmer, die Zoll- und Steueramtsassistenten, die Vermessungsassistenten und Vermessungstechniker und die Anwärter für den Dienst eines Polizeikommissars.

Straßburg, den 25. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

C. B. 1313.
St. 7761.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 10. November 1900. | Nr. 46.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(114) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters.

I.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters (Gesetzbl. S. 59) unterm 3. Juli 1886 erlassenen Bestimmungen über die Fortführung der bereinigten Kataster, die Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten und die Enregistrementseinnehmer, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, die Anweisung für die Katasterfortführungsvermessungen, der Gebührentarif für die Ertheilung der Katasterauszüge und der Kopien von Kataster-Karten und -Plänen, sowie für die Anfertigung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse), die Feldgeschworenen-Ordnung und die Feldmesser-Ordnung (veröffentlicht im Central- und Bezirksamtsblatt für 1886 Nr. 31 Beilage, Nr. 36 Beilage), haben inzwischen vielfache Abänderungen erfahren und bedürfen in Folge der inzwischen ergangenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere über die Grundbücher, weiterer Aenderungen. Dieselben und die zu deren Aenderung und Ergänzung ergangenen Bestimmungen werden daher aufgehoben und durch die nachfolgenden Vorschriften vom heutigen Tage ersetzt:

1. Ausführungsbestimmungen betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster,
2. Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten und die Verkehrssteuerämter, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster,
3. Anweisung für die Katasterfortführungsvermessungen,
4. Gebührentarif für die Ertheilung der Katasterauszüge und der Abdrücke oder Kopien von Kataster-Karten und -Plänen, sowie für die Anfertigung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse),
5. Feldgeschworenen-Ordnung,
6. Feldmesser-Ordnung.

II.

Die Aenderungen der Vorschriften unter I 2. und 3. berühren nur den inneren Dienst der mit der Ausführung betrauten Behörden und Beamten. Von einer amtlichen Veröffentlichung derselben wird daher Abstand genommen. Die unter I. 1, 4—6 genannten Vorschriften werden dagegen hiermit zur öffentlicheu Kenntniß gebracht.

III.

Den betheiligten Behörden und Beamten wird ein Sonderabdruck dieser Verordnung und der unter I 1—6 genannten Vorschriften sowie des Katastergesetzes vom 31. März 1884 in der jetzt gültigen Fassung in der nöthigen Anzahl von Exemplaren durch den Direktor der direkten Steuern zugesandt werden.

Um auch anderen Beamten, den Gemeinden, den Notaren, Rechtsanwälten, Feldmessern, sowie den Grundeigenthümern und anderen Privatpersonen Gelegenheit zur Erwerbung der gesammten Ausführungsbestimmungen in der jetzigen Fassung zu geben, ist die Anordnung getroffen, daß sie den erwähnten Sonderabdruck gegen Ersatz der Selbstkosten von der Direktion der direkten Steuern beziehen können. Der Bezugspreis wird s. Z. von dem Direktor der direkten Steuern im Beiblatt des Central- und Bezirks-Amtsblatt bekannt gegeben werden.

Straßburg, den 14. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
J. V.:
von Schraut.

III. 12602.

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen

vom 14. Oktober 1900

betreffend

die Fortführung der vereinigten Kataster.

Auf Grund des §. 63 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 werden für die Fortführung der in Gemäßheit dieses Gesetzes neu aufgestellten Katasterurkunden nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§. 1.

Auszüge aus dem Grund- oder Eigenthumsbuche oder aus der Katastermutterrolle, Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse).

Nach §. 51 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 und §. 29 des Gesetzes vom 6. November 1899, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung, sollen die Grundstücke in den Urkunden, welche ihre Uebertragung zu Eigenthum oder Nutznießung unter Lebenden, ihre Theilung oder Verpfändung zum Gegenstand haben, sowie in Zwangsvollstreckungsbeschlüssen (§. 4 des Gesetzes vom 30. April 1880) nur auf Grund eines Auszuges aus dem Grund- oder Eigenthumsbuche und soweit es sich um die Entstehung neuer Grenzlinien handelt, nur auf Grund eines Auszuges aus dem Grund- (Eigenthums-) buche und zugleich einer Meßurkunde (Meßbrief oder Handriß) bezeichnet werden. An Stelle des Auszuges aus dem Grund- (Eigenthums-) buche tritt ein Katasterauszug, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt und die Grundstücke noch nicht im Eigenthumsbuche eingetragen sind.

§. 2.

Ertheilung der Auszüge aus dem Grund- oder Eigenthumsbuche sowie der Katasterauszüge.

Die Auszüge aus dem Grund- (Eigenthums-) buche werden durch das Grundbuchamt, die Katasterauszüge durch die Bürgermeister ertheilt. In die Katasterauszüge sind nach Anleitung des beifolgenden Musters die Angaben der Mutterrolle über die katastermäßige Bezeichnung (Flur- und Parzellnummer), die Lage (Gewann pp.), Kulturart, der Flächeninhalt und Katasterreinertrag der Grundstücke und Nutzungswerth der Gebäude, sowie der Name, Stand und Wohnort des in der Katastermutterrolle eingetragenen Eigenthümers zu übernehmen.

Muster a.

Auf dem Katasterauszuge ist die Uebereinstimmung des Inhalts desselben mit den Angaben in den Katasterbüchern zu bescheinigen.

§. 3.

Die Katasterauszüge werden gegen Gebühren ertheilt, deren Höhe ein besonderer Tarif regelt. Die Gebühren fließen in die Gemeindekasse, sofern nicht die Gemeinde über deren Verwendung andere Bestimmung trifft.

Die Auszüge sind stempel- und registrirungsfrei (§. 56 des Katastergesetzes).

§. 4.

Errichtung der Meßurkunden.

Die Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse), deren Beschaffung den betheiligten Eigenthümern obliegt, sind durch die von dem Ministerium dazu ermächtigten vereideten Feldmesser nach Vorschrift der hierfür erlassenen besonderen Anweisung zu errichten.

Nach §. 52 des Katastergesetzes wird ein Meßbrief angefertigt, wenn neue Grenzen in stückvermessenen Gemarkungen, ein Handriß, wenn solche in berichtigten Gemarkungen entstehen.

Ein besonderer Tarif regelt die Höhe der für die Meßurkunden zu berechnenden Gebühren.

Die Meßbriefe und Handrisse sind stempel- und registrirungsfrei (§. 56 des Katastergesetzes).

§. 5.

Katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke in den Urkunden.

Die Bezeichnung der Grundstücke in den in §. 1 bezeichneten Urkunden hat sich auf die vollständige Angabe des Grund- (Eigenthums-) buches bezw. des Katasters, oder der Meßurkunden über den Eigenthümer, die Flur, die Parzellnummer, die Lage (Gewann), Kulturart und den Flächeninhalt zu erstrecken.

Außerdem soll die Nummer der Meßurkunde angegeben werden.

§. 6.

Wenn der Auszug aus dem Grund- (Eigenthums-) buche bezw. aus dem Kataster, oder der Meßbrief bezw. der Handriß nach Lage der Verhältnisse nicht so rechtzeitig beschafft werden konnte, daß danach die Grundstücke in der Urkunde hätten bezeichnet werden können, so sind in der Urkunde die Hinderungsgründe anzugeben. In diesem Falle sind die Grundstücke in anderer, die Identität derselben sichernden Weise, etwa durch Angabe der Gewann, der Kulturart und der Grenznachbarn, sowie des Theilverhältnisses vorläufig zu bezeichnen.

§. 7.

Die zum Zwecke der Eintragung des Eigenthums an einem Theil einer Stammparzelle oder zum Zwecke des Eintrags der Belastung eines solchen im Grund- (Eigenthums-) buche vorgelegte Meßurkunde nimmt das Grundbuchamt zu den Anlagen des Grund- (Eigenthums-) buches.

§. 8.

Entsprechen die Urkunden nicht den oben in §. 5 bezeichneten Anforderungen, oder sind die erforderlichen Auszüge oder die Meßbriefe oder Handrisse nicht vorgelegt worden, so sind die dazu Verpflichteten, gegebenen Falls unter Berücksichtigung der etwa in der Urkunde angeführten Hinderungsgründe (vergl. §. 6), zur Vorlage vollständiger Urkunden oder zur Beibringung der fehlenden Auszüge aus dem Grund- (Eigenthums-) buche bezw. aus dem Kataster pp. binnen einer angemessenen Frist durch das Grundbuchamt aufzufordern.

Wird dieser Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge geleistet, so greifen die Bestimmungen des §. 58 des Katastergesetzes Platz, wonach der Säumige für jede Unterlassung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft wird.

Ein öffentlicher Beamter, welcher die vollständige Bezeichnung der Grundstücke nach Vorschrift des §. 5 schuldhafter Weise unterläßt, verfällt außerdem nach §. 58 des Katastergesetzes für jede dieser Unterlassungen in eine im Disziplinarwege zu verhängende Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark.

§. 9.

Fortführungstermin.

Zur Aufnahme und Feststellung der bei der Fortführung des Katasters (§. 49 des Katastergesetzes) zu berücksichtigenden Veränderungen findet jährlich für jede Gemeinde ein Termin (Fortführungstermin) statt, dessen Dauer nach dem Umfang der muthmaßlich zu wahrenden Veränderungen im Grundeigenthum und der dem Fortführungsbeamten sonst obliegenden Dienstgeschäfte zu bemessen ist. Bei Bestimmung dieses Termins ist die für die Gemeinden des Fortführungsbezirks einmal gewählte Reihenfolge möglichst beizubehalten.

Für die Abhaltung des Termins ist von der Gemeinde ein geeignetes Lokal zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Der Fortführungstermin wird spätestens 10 Tage vor seinem Beginn der betreffenden Gemeinde und soweit erforderlich auch den benachbarten Gemeinden bekannt gegeben. Zu diesem Zwecke übersendet der Fortführungsbeamte den Bürgermeistern Bekanntmachungen nach anliegendem Muster b, welche am Gemeindehause anzuschlagen und in sonst ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, damit die Grundeigenthümer Veränderungen in ihrem Grund- und Gebäudeeigenthum, welche dem Fortführungsbeamten noch nicht von dem Grundbuchamt mitgetheilt sind, nöthigenfalls unter Vorlage von Auszügen aus dem Grund- (Eigenthums-) buche, von Meßurkunden u. s. w. anmelden, oder die Richtigstellung etwaiger Irrthümer in den Katasterurkunden beantragen können.

Muster b.

§. 11.

Mitwirkung der Bürgermeister.

Zur Sicherung der jährlichen Richtigstellung des Katasters hat der Bürgermeister:

a. in dem Fortführungstermine, soweit erforderlich, behufs Ertheilung der nöthigen Auskunft pp. mitzuwirken,

b. die Ladungen und Aufforderungen des Fortführungsbeamten an die Grundeigenthümer pp. zum Erscheinen im Termine sowie zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen (Urkunden, Meßbriefe und Handrisse pp.) zu vermitteln,

c. über alle seit dem letzten Fortführungstermine ihm bekannt gewordenen Veränderungen in dem Bestand der Gebäude in Folge von Neubau, Umbau, theilweisem oder gänzlichem Abbruch u. dergl. ein Verzeichniß nach anliegendem Muster zu führen und dem Fortführungsbeamten bis zum 1. April jeden Jahres zu übersenden.

Muster c.

§. 12.

Mitwirkung der Grundeigenthümer.

1. Die Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter und sonstigen Inhaber von Grundstücken sind verpflichtet, den Ladungen zum Erscheinen vor dem mit der Katasterfortführung betrauten Beamten auf dem Bürgermeisteramte oder auf ihren Grundstücken Folge zu leisten und daselbst die zur Fortführung der Katasterbücher, Karten und Pläne erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse zu ertheilen, sowie die nöthigen Urkunden, Auszüge, Meßbriefe und Handrisse beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung dieser Unterlagen auf Kosten der Säumigen bewirkt wird.

Die beigebrachten Urkunden werden zurückgegeben (§. 50 des Katastergesetzes).

2. Wer den an ihn ergangenen Ladungen schuldhafter Weise nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu 15 ℳ bestraft (§. 57 des Katastergesetzes).

§. 13.

Die Veränderungen im Grundeigenthum sowie etwaige Irrthümer in den Katasterurkunden können von den betheiligten Eigenthümern pp. mündlich im Fortführungstermin, außerdem bei dem Fortführungsbeamten jederzeit schriftlich angemeldet werden (§. 10).

Lassen sich die Eigenthümer pp. bei der Anmeldung der Veränderungen oder bei sonstigen Verhandlungen zum Zwecke der Fortführung des Katasters vertreten, so hat der Vertreter die in §. 10 bezeichneten Urkunden des Eigenthümers vorzulegen.

§. 14.

Bei der Anmeldung müssen die Grundstücke und Gebäude, bei welchen Veränderungen vorgekommen sind, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnet werden; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers anzugeben.

§. 15.

1. Wird die Uebertragung eines Grundstücks auf einen anderen Eigenthümer beantragt, so ist, falls der Eigenthumswechsel dem Fortführungsbeamten noch nicht von dem Grundbuchamt mitgetheilt ist, durch Vorlegung eines Auszugs aus dem Grund- (Eigenthums-) buche nachzuweisen, daß der Eigenthumsübergang wirklich stattgefunden hat.

2. Ist ein Versehen in der Bezeichnung der Person des Eigenthümers zu berichtigen, so muß ebenfalls durch einen Auszug aus dem Grund- (Eigenthums-) buche nachgewiesen werden, daß die verlangte Berichtigung dem Inhalte des Grund- (Eigenthums-) buchs entspricht.

3. Ist das Versehen auch in dem Grund- (Eigenthums-) buche enthalten, so ist der Anmeldende darauf hinzuweisen, daß er zunächst die Berichtigung bei dem Grundbuchamt zu beantragen habe, ehe die Katasterurkunden berichtigt werden können.

§. 16.

Sind mit dem Eigenthumswechsel Veränderungen in der Form der Grundstücke in Folge von Theilungen, Grenzregulirungen pp. verbunden, so haben die betheiligten Eigenthümer außer den nach §. 15 erforderlichen Nachweisen noch die Meßurkunden (Meßbriefe oder Handrisse) beizubringen.

§. 17.

Sind Aenderungen in der Zweckbestimmung und dem Bestand der Grundstücke oder materielle Irrthümer anzumelden, so sind außer dem Monat, in welchem das Ereigniß eingetreten ist, alle diejenigen Verhältnisse und Umstände anzuzeigen, durch welche die Veränderungen veranlaßt worden sind.

§. 18.

In die Katasterurkunden können Uebergänge von Eigenthum an Grundstücken erst dann eingeführt werden, wenn diese Veränderungen in dem Grund- (Eigenthums-) buche gewahrt sind.

§. 19.

Die näheren Vorschriften über die Fortführung der bereinigten Kataster werden in einer besonderen Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten und Verkehrssteuerämter erlassen.

§. 20.

Der Zeitpunkt, von welchem ab vorstehende Bestimmungen für die einzelnen Gemeindebezirke in Vollzug treten, wird in dem Central- und Bezirks-Amtsblatt und dem Kreisblatt sowie in den einzelnen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Digitized by Google

Kreis Hagenau.

Gemarkung Oberhofen.

Muster a zu §. 2.

Nr. 146 des Mutterrollenblattes.

Auszug

aus der Mutterrolle, betreffend die Grundstücke des Klein, Heinrich, Schlosser in Oberhofen.

Laufende Nummer.	Flur.	Nummer der Parzelle.	Gewann.	Flächeninhalt. ha | a | qm	Kulturart und Bezeichnung der Gebäude.	Katastereinertrag in Steuereinheiten.	Nutzungswerth. ℳ	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	C	617	Im krummen Acker	— 5 20	Ackerland	— 73	—	
2	D	42	In der Herrengies	— 6 80	Wiese	— 95	—	
3	D	81	Am Michelskopf	— 11 —	Rebland	— 18	—	Die Hälfte der Parzelle D 81 ist laut notarieller Urkunde vom 22. Mai d. Js. an Müller, Andreas, verkauft worden.
4	F	177	Dorf	— 4 50	Hofraithe	— —	—	
5			Dorf Haus Nr. 10	— — —	Wohnhaus und Nebengebäude	— —	45	
6	F	178	Dorf	— 3 50	Hausgarten	— —	—	

Gebühren

für Ausfertigung dieses Auszuges.

	ℳ	Pfg.
a. Pauschquantum	—	25
b. Für 6 Positionen à 3 Pfg. .	—	18
Zusammen	—	43

Die Uebereinstimmung der Beschreibung der in gegenwärtigem Auszuge von lfde. Nr. 1 bis einschließlich Nr. 6 aufgeführten Grundstücke mit dem Inhalte der Katasterbücher wird hiermit bescheinigt.

Oberhofen, den 10. Juli 1900.

(Siegel.)

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Bekanntmachung.

Die Veränderungen in dem Grund- und Gebäudeeigenthum der Gemeinde .....

..... werden am .....

durch den Kataſterfortführungsbeamten auf dem Gemeindehauſe aufgenommen werden.

Die Eigenthümer, Beſitzer, Nutznießer, Pächter und ſonſtigen Inhaber von Grundſtücken werden hiervon in Kenntniß geſetzt mit dem Hinzufügen, daß in dieſem Termine Anträge entgegengenommen werden auf:

1. Wahrung von Eigenthumsveränderungen, wenn dieſe durch einen Auszug aus dem Grund- (Eigenthums-) buche belegt werden,
2. Anfertigung von Meßurkunden, Theilungen von Grundſtücken, Grenzherſtellungen, Wiederherſtellung ſchadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken,
3. Vereinigungen nebeneinanderliegender, demſelben Eigenthümer gehöriger Grundſtücke zu einer Parzelle, ſofern dieſe nicht verſchieden belaſtet ſind,
4. Wahrung von Beſtandsveränderungen in Folge Anſchwemmung, Abſchwemmung pp.,
5. Aufnahme ſolcher Kulturveränderungen, welche eine zeitweilige oder theilweiſe Befreiung von der Grundſteuer zur Folge haben,
6. Beſeitigung materieller Irrthümer (Grenzfeſtſtellungs-, Meß-, Schreib-, Rechenfehler pp.),
7. Aufnahme von Veränderungen in den Gebäuden in Folge von Neubau, Anbau, Umbau, von gänzlichen oder theilweiſen Abbrüchen.

....., den ..... 19 .....

Der Bürgermeiſter.

Katasterverwaltung.

Kreis: .....

Gemarkung: .....

Verzeichniß

der

Veränderungen im Bestand der Gebäude.

Gegenwärtiges Verzeichniß enthält in den von mir ausgefüllten Spalten 1—8 sämmtliche in dem Rechnungsjahre 19 . . mir bekannt gewordenen baulichen Veränderungen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 190 .

Der Bürgermeister

(Siegel.) . . . . . .

(Zweite Seite.)

Laufende Nummer.	Der Eigenthümer Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Blatt der Mutterrolle.	Flur.	Nummer der Parzelle.	Straße oder örtliche Benennung.	Gattung der Gebäude.	Bezeichnung der eingetretenen Veränderung.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Schnebelen, Anton, Ackerer in Oberaspach.	72	1	24	Im Dorf	Scheune	abgebrannt
2	Kieffer, Joseph, Ackerer, daselbst. .	50	3	36	daselbst	Wohnhaus	Neubau
3	Roos, Johann, Schmied, daselbst .	63	4	83	daselbst	Schmiede	Anbau

(Dritte Seite.)

Abgang im Gebäude-Eigenthum durch Abbrüche ꝛc.		Zugang im Gebäude-Eigenthum durch Neubauten ꝛc.					Bemerkungen.
Die in Abgang zu stellenden baulichen Anlagen		Der Neubau, Umbau pp.					
wurden abgebrochen ꝛc. im Rechnungsjahre.	waren veranlagt zur Gebäudesteuer zu einem Nutzungswerth von ℳ	hat begonnen im Rechnungsjahre.	ist fertiggestellt im Rechnungsjahre.	ist zur Gebäudesteuer zu veranlagen für das Rechnungsjahr.	ist zur Gebäudesteuer veranlagt worden für das Rechnungsjahr.	Nutzungswerth. ℳ	
9	10	11	12	13	14	15	16

Gebührentarif

vom 14. Oktober 1900

für

die Ertheilung der Katasterauszüge und der Abdrücke oder Kopien von Kataster-Karten und -Plänen, sowie für die Anfertigung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse).

Auf Grund des §. 61 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, wird nachstehender Tarif der für die Ertheilung von Kataster-Auszügen und Kopien aus Karten und Plänen, sowie für die Errichtung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse) zu zahlenden Gebühren festgesetzt.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz. ℳ
	A. Gebühren für die Ertheilung der Katasterauszüge.	
1	Für die Anfertigung eines Auszuges aus der Katastermutterrolle einer Gemeinde mit bereinigtem Kataster durch die Bürgermeister (§. 2 der Ausführungsbestimmungen vom heutigen Tage, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster) einschließlich der Vergütung für das Formular werden berechnet:	
2	a. eine feste Gebühr von	0,25
3	b. außerdem für jede Position	0,03
4	Als Position wird gerechnet der Eintrag sowohl einer Parzelle als eines Gebäudes. Werden auf Antrag die Namen der Eigenthümer der anliegenden oder anstoßenden Parzellen im Auszug angegeben, so wird jede dieser Parzellen gleichfalls als Position gerechnet.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz. ℳ
	B. Gebühren für die Ertheilung von Kopien aus den Kataster-Karten und -Plänen.	
5	Für die Anfertigung der Kopien aus den Original-Karten und -Plänen durch den Direktor der direkten Steuern und die von dem Ministerium ermächtigten vereideten Feldmesser mit Einschluß der Vergütung für das erforderliche Zeichenpapier sind zu zahlen:	
6	für die Kopie einer Parzelle unter einem Hektar	1,50
	für Kopien größeren Umfangs:	
7	a. wenn dieselben einerseits nicht mehr als zehn Parzellen, andererseits nicht mehr als 5 Hektar umfassen	2,50
	b. außer der Gebühr unter a:	
8	1. für jede Parzelle über zehn noch	0,05
9	2. für jedes Hektar über fünf noch	0,10
10	Ist zur Anfertigung einer Kopie ein halber Bogen Kartenpapier oder mehr zu verwenden, so kommen in Ansatz:	
11	a. 1. für jeden nothwendigen halben Bogen (Format: 1/2 m hoch und 2/3 m breit) eine feste Gebühr von	3,00
12	2. für jeden nothwendigen ganzen Bogen (Format: 2/3 m hoch und 1 m breit) eine feste Gebühr von	6,00
13	b. außerdem für jede Parzelle	0,03
14	Wird eine Kopie in der Weise angefertigt, daß dieselbe aus verschiedenen Planblättern zusammengesetzt werden muß, so können bis zu 50 % Zuschlag zu den Gebühren unter lfd. Nr. 7—13 erhoben werden.	
15	Werden an Stelle von Kopien Abdrücke der Parzellen-Karten oder -Pläne abgegeben, so ist für jedes Ueberdruckblatt zu zahlen:	
	a. nicht kolorirt in der Größe 50/66 cm	1,00
	b. kolorirt „ „ „ „ „ für Ortslagen	2,00
	c. „ „ „ „ „ „ „ Feldlagen	1,50
	d. nicht kolorirt „ „ „ 60/80 „	1,50
	e. kolorirt „ „ „ „ „ für Ortslagen	2,50
	f. „ „ „ „ „ „ „ Feldlagen	2,30
15a	Für Abdrücke der Gemeindeübersichts-Karten oder -Pläne werden gezahlt, sofern nicht besondere Ausarbeitungen derselben bei Städten höhere Preise bedingen:	
	a. nicht kolorirt in der Größe 50/66 cm	1,50
	b. kolorirt „ „ „ „ „	4,00
	c. nicht kolorirt „ „ „ 66/100 „	3,00
	d. kolorirt „ „ „ „ „	7,50

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz. ℳ
16	Wird mit der Kopirung aus Karten und Plänen eine Uebertragung in einen anderen Maßstab verbunden, so können die nach lfd. Nr. 5 bis 13 zu berechnenden Gebühren	
17	a. bei der Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maßstab 1 : 1000 in den Maßstab 1 : 500) um einen Zuschlag bis zu 75 Prozent,	
18	b. bei der Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maßstab (z. B. aus dem Maßstab 1 : 1000 in den Maßstab 1 : 2000) um einen Zuschlag bis zu 100 Prozent erhöht werden.	
19	Ist mit der Zusammensetzung (lfd. Nr. 14) eine Uebertragung aus verschiedenen Maßstäben verbunden, so kann in dem Falle zu 17 ein Zuschlag bis zu 125 Prozent und im Falle zu 18 ein solcher bis zu 150 Prozent zu den Gebühren unter lfd. Nr. 7 bis 13 erhoben werden.	
20	Die vorstehenden Gebühren (lfd. Nr. 5 bis 14 und 16 bis 19) enthalten die Vergütung für Kopien in einfacher Linearzeichnung mit Einschluß der Kolorirung der Gebäudeflächen, Wege, Gewässer, Gemarkungsgrenzen u. s. w. sowie der Eintragung der Veränderungen, welche in den auf Grund von Fortführungsvermessungen hergestellten Meßurkunden nachgewiesen sind.	
21	Wird verlangt, daß die Kopien noch weiter, als solches in den Kataster-Karten und -Plänen geschehen ist, kolorirt werden, beispielsweise die Grenzen oder Flächen der einzelnen Kulturarten, so kann für die hierdurch entstehende Mehrarbeit je nach deren Umfang zu den nach lfd. Nr. 5 bis 13 zu berechnenden Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 Prozent berechnet werden. Gegen den Ansatz des Feldmessers ist Beschwerde bei dem Direktor der direkten Steuern zulässig.	
22	Sind in die Kopien aus den Karten, Plänen und deren Unterlagen Messungszahlen zu übernehmen, so werden für die Eintragung einer jeden Messungszahl berechnet	0,01
	Für die in Ueberdruckblättern (lfd. Nr. 15) enthaltenen gedruckten Messungszahlen werden besondere Gebühren nicht berechnet.	
23	Für Kopien auf Kopirleinwand ist nur die Hälfte der Gebühren nach lfd. Nr. 5 bis 13 zu berechnen. Dagegen werden die Zuschläge nach lfd. Nr. 14 und 17 bis 19 nach den vollen Sätzen berechnet.	
24	Wird gewünscht, daß zu den Kopien auf Leinwand, Kattun u. dergl. gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so wird hierfür eine besondere Vergütung von 0,50 ℳ für je 0,1 Quadratmeter berechnet.	
25	Auf die zum Zwecke der Errichtung von Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse) anzufertigenden Karten- und Plan-Kopien finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Die Vergütung für diese Kopien ist in den Gebührensätzen für die Bezahlung der Meßurkunden mitenthalten.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz. ℳ

C. Gebühren für die Anfertigung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse) in den Gemeinden mit vereinigtem Kataster.

I. Gebühren für die Anfertigung der Meßurkunden in Folge der Theilung von Grundstücken.

26 Für die Errichtung einer Meßurkunde nebst allen damit verbundenen Arbeiten und Auslagen können berechnet werden

a. für jede Meßurkunde, wenn

27 1. beantragt wird, dieselbe binnen 14 Tagen zu errichten und diesem Antrage entsprochen wird, eine feste Gebühr von. 5,00
Ist nur die Bestimmung und Aufnahme der neuen Grenzen binnen 14 Tagen, die Aushändigung der Meßurkunde aber erst später erfolgt, so ist eine feste Gebühr von nur 2,50 ℳ anzusetzen.

28 2. wenn ein solcher Antrag nicht vorliegt, oder demselben erst nach 14 Tagen entsprochen wird, oder wenn aus Anlaß eines Antrags mehrere Meßurkunden in derselben Gemarkung zu entrichten sind, eine feste Gebühr von. 2,50

b. außerdem für jedes neugebildete Besitzstück eine veränderliche Gebühr und zwar bei einem Flächeninhalt des letzteren von:

		A ℳ	B ℳ	C ℳ
29	5 Ar und darunter	0,75	1,00	1,25
30	über 5 Ar bis 10 Ar	1,25	1,75	2,00
31	„ 10 „ „ 25 „	2,00	2,50	3,25
32	„ 25 „ „ 50 „	2,75	3,50	4,50
33	„ 50 „ „ 100 „	3,50	5,00	6,50
34	„ 1 Hektar „ 2 Hektar	4,50	6,50	8,50
35	„ 2 „ „ 3 „	5,50	7,50	10,00
36	„ 3 „ „ 4 „	6,50	8,50	11,50
37	„ 4 „ „ 5 „	7,00	9,50	13,00

38 Für die Gebührenberechnung sind die in das Kataster einzuführenden Flächen maßgebend und nicht die, welche bei der Flächenberechnung vor Ausgleichung auf das aus dem Kataster zu entnehmende Soll erhalten werden.

39 Wenn ein neu gebildetes Besitzstück über 5 Hektar groß ist, wird die Vergütung für die Errichtung der Meßurkunde durch den Direktor der direkten Steuern festgesetzt.

40 Als Besitzstück gilt jede von Eigenthums- (auch Sonderguts-), Gewann- oder Gemarkungsgrenzen umschlossene Grundfläche. Eisenbahnen, schiffbare Kanäle, Flüsse und Straßen schließen ein Besitzstück ab; dagegen begründen andere Wege, sowie Bäche, Gräben pp. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstücks.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz. ℳ
41	Ist von einem Stammbesitzstücke dem bisherigen Eigenthümer ein Reststück verblieben, dessen Flächeninhalt durch Abzug zu ermitteln ist (§. 30 Ziffer 12 der Fortführungsvermessungsanweisung), so wird, wenn sich hierfür nach dem Flächeninhalt eine höhere Gebühr ergibt, als für die abgetrennten Besitzstücke zusammengenommen, die Gebühr für das Restbesitzstück auf den Betrag ermäßigt, der für die abgetrennten Besitzstücke insgesammt anzusetzen ist. Sind aber dem bisherigen Eigenthümer eines Stammbesitzstückes mehrere solcher Restbesitzstücke verblieben, so wird für jedes Restbesitzstück die Gebühr nach Maßgabe seines Flächeninhaltes angesetzt. Wenn die Gebühr für ein Restbesitzstück sich hiernach höher stellt, als die höchste Gebühr für ein abgetrenntes Besitzstück, so wird sie auf diesen Betrag ermäßigt.	
42	Die veränderlichen Gebühren unter A lfd. Nr. 29 bis 37 werden in Ansatz gebracht: a) wenn die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden waren, oder b) wenn die Theilung eines Grundstücks ohne vorherige Neuaufnahme lediglich nach gegebenem Breitenverhältniß auszuführen war und wenn die neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke derartig eingemessen werden, daß die Flächeninhaltsberechnung nach den Messungszahlen oder wenigstens der Hauptsache nach unter Benutzung von Originalbreitenmaßen bewirkt werden kann.	
43	Die veränderlichen Gebühren unter B lfd. Nr. 29 bis 37 kommen in Ansatz, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältniß oder in unregelmäßig geformten Gewannen unter erschwerenden Umständen nach Breitenverhältniß zu bewirken ist, jedoch dergestalt ausgeführt werden kann, daß dieselbe ohne vorherigen Feldbegang auf der Karten- oder der Plan-Kopie festgestellt und danach in das Feld übertragen werden kann.	
44	Die veränderlichen Gebühren unter C lfd. Nr. 29 bis 37 werden gewährt, wenn in Gemeinden mit berichtigtem Kataster behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades oder wegen des Werthes der Grundstücke auf speziellen Antrag der Betheiligten eine Neuaufnahme, neue Kartirung und Berechnung des veränderten oder noch zu theilenden Stammbesitzstücks ausgeführt werden muß, um hiernach die Theilung und die Ermittelung des Flächeninhaltes der neuen Parzellen genau ausführen zu können. Ist ein Komplex vollständig neu aufgemessen und kartirt worden, ohne daß dies unter den gegebenen Verhältnissen nothwendig war, so können nur die Gebühren unter A angesetzt werden.	
45	Für die Anfertigung von Meßurkunden aus Anlaß der Neubelastung eines Theiles einer Parzelle wird, wenn die Belastungsgrenze ohne örtliche Vermessung in die Meßurkunde eingezeichnet werden kann, eine feste Gebühr von	3,00

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz. ℳ
	für jede Meßurkunde vergütet. Muß dagegen zum Zwecke der Absonderung des belasteten Theiles einer Parzelle eine örtliche Aufnahme erfolgen, so sind die Gebühren nach lfd. Nr. 26 u. ff. zu berechnen.	
46	Hat die Errichtung einer Meßurkunde, deren Bezahlung nach den Gebühren unter lfd. Nr. 27 bis 37 zu erfolgen hat, wegen besonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten oder der zu ihrer Vorbereitung beziehungsweise für ihren Abschluß erforderlichen Ermittelungen und Verhandlungen einen derartig außergewöhnlichen Zeitaufwand bedingt, daß eine angemessene Entschädigung durch die betreffenden Gebührensätze nicht erreicht wird, so kann außer den letzteren für den Mehraufwand ausnahmsweise noch eine mäßige besondere Entschädigung in Ansatz gebracht werden. Diese besondere Vergütung wird durch den Direktor der direkten Steuern festgesetzt.	
47	Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf Antrag der Betheiligten eine dem Feldmesser übertragene und von demselben vorbereitete oder bereits begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder eingestellt werden, so steht dem Feldmesser die feste Gebühr (lfd. Nr. 27 bezw. 28) sowie ein der wirklich geleisteten Arbeit und dem entstandenen Zeitverlust entsprechender Theil der veränderlichen Gebühren (lfd. Nr. 29 u. ff.) zu. Gegen den Gebührenansatz kann Beschwerde bei dem Direktor der direkten Steuern erhoben werden.	
	II. Gebühren für die Anfertigung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse) aus Anlaß von Grenzherstellungen und Grenzregulirungen.	
48	Für die Anfertigung von Meßurkunden nebst allen damit verbundenen Arbeiten und Auslagen aus Anlaß von Grenzregulirungen zwischen mehreren neben einander in derselben Gewann gelegenen Besitzstücken findet die Gebührenbezahlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter C I lfd. Nr. 27 u. ff. statt.	
49	Bei einer Grenzveränderung durch Geradelegung, Ausgleichung u. dergl. werden die Gebühren unter lfd. Nr. 29 bis 37 mit der Maßgabe berechnet, daß jedes der von der Grenzveränderung berührten Besitzstücke mit dem Flächeninhalt eines Rechtecks angesetzt wird, dessen Länge gleich der veränderten Grenzstrecke und dessen Breite gleich zehn Meter ist.	
50	Erstreckt sich die Grenzregulirung auf sämmtliche Besitzstücke einer Gewann oder auf eine größere Anzahl derselben, so erfolgt die Festsetzung der für die Errichtung der Meßurkunden zu berechnenden Gebühren durch den Direktor der direkten Steuern.	
51	Wiederherstellungen einzelner Grenzen und Grenzmarken, die von dem Fortführungsbeamten oder einem Katasterfeldmesser nach den Angaben der Ueberdruckblätter oder der in dem Archiv der Katasterverwaltung beruhenden Vermessungswerke ausgeführt werden, sind in der Regel gelegentlich anderer	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz. ℳ

Fortführungsarbeiten in der Gemeinde zu bewirken. Dieselben werden, da sie keine Berichtigung der Katasterurkunden und daher auch nicht die Errichtung einer Meßurkunde erfordern, nach den hierfür im §. 26 der Feldgeschworenenordnung vom heutigen Tage festgesetzten Sätzen vergütet.

Nach den gleichen Sätzen werden diese Arbeiten auch dann vergütet, wenn dieselben in einer Gemeinde nicht dringlich und so umfangreich sind, daß sie einen ganzen Tag oder mehr in Anspruch nehmen, und zu einem Zeitpunkte ausgeführt werden, dessen Bestimmung dem Fortführungsbeamten überlassen bleibt.

Ist dagegen die Wiederherstellung einzelner Grenzen oder Grenzmarken besonders dringlich, so daß auf ausdrücklichen Wunsch der Eigenthümer eine besondere Reise ausgeführt werden muß, so erfolgt die Bezahlung nach Maßgabe der §§. 24 u. ff. der Feldmesserordnung.

III. Gebühren für die Anfertigung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse) aus Anlaß der Neuanlage von Eisenbahnen, Straßen, Wegen und Kanälen.

52 Ueber die Errichtung von Meßurkunden aus Anlaß der Neuanlage von Eisenbahnen, Straßen, Wegen, Kanälen u. dergl. m. kann von den Feldmessern mit den zur Beibringung der Meßurkunden verpflichteten Eigenthümern solcher Anlagen ein besonderes Abkommen getroffen werden.

53 Erfolgt die Errichtung einer Meßurkunde über diese Anlagen ohne ein solches Abkommen, so hat der Feldmesser für seine Mühewaltung Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der §§. 24 u. ff. der Feldmesserordnung vom heutigen Tage, sowie Ersatz der mit Quittungen belegten nothwendigen Auslagen zu beanspruchen. Die Kostenrechnungen werden von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzt.

Die Gebühren für Meßurkunden über kleinere Wegegrenzveränderungen sind nach lfd. Nr. 27—37 zu berechnen.

III *a*. Gebühren für die Anfertigung von Ergänzungs-Karten oder -Plänen aus Anlaß baulicher Veränderungen.

54 Für die Anfertigung von Ergänzungs-Karten oder -Plänen nebst allen damit verbundenen Arbeiten und Auslagen zum Zwecke der Wahrung baulicher Veränderungen, sofern letztere nicht gleichzeitig mit Grenzveränderungen, die dasselbe Besitzstück betreffen, aufgemessen werden konnten, werden aus der Landeskasse vergütet: für jede Hofraithe (Gebäudefläche, Hofraum, Hausgarten) innerhalb eines und desselben Besitzstückes 3,00

Ob eines oder mehrere Besitzstücke für die Aufnahme mehrerer baulicher Veränderungen an verschiedenen Stellen eines ausgedehnten Hüttenwerks, einer Fabrik, Kaserne u. dergl. in der Gebührenrechnung angesetzt werden können, darüber hat in jedem Fall der Direktor der direkten Steuern nach Lage der besonderen Verhältnisse zu entscheiden.

Sind die aufzunehmenden Baulichkeiten so umfangreich, daß der Satz unter lfd. Nr. 54 keine ausreichende Vergütung gewährt, so kann der Direktor der direkten Steuern anderweite Entschädigungen nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit oder eine angemessene Pauschsumme bewilligen.

Wird ein Gebäude nicht gelegentlich, sondern auf Verlangen eines Eigenthümers, z. B. zum Zwecke des Eintrags in das Grund-(Eigenthums-)buch in einem besonderen Termine aufgemessen, so ist darüber eine Meßurkunde zu errichten, wofür die Gebühren nach lfd. Nr. 27 u. ff. zu berechnen und von dem Auftraggeber einzuziehen sind. In dem Feldriß zur Meßurkunde ist in diesem Falle durch den Auftraggeber zu bescheinigen, daß er die besondere Aufmessung auf seine Kosten beantragt hat.

IV. Kopien von Meßurkunden.

55 Für die auf Antrag der Betheiligten von dem Feldmesser angefertigten Kopien der Meßurkunden einschließlich der Vergütung für das Meßurkunden-Formular und das etwa besonders verwendete Zeichenpapier hat der Feldmesser die Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen unter lfd. Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9 zu beanspruchen.

Bei der Berechnung der Gebühren nach der lfd. Nr. 3 können sämmtliche Positionen des alten und neuen Standes in Ansatz gebracht werden.

D. Allgemeine Bestimmungen.

56 Der Fortführungsbeamte hat die in Folge von Naturereignissen (An- und Abschwemmungen pp.), bei Berichtigung oder Verlegung von Gemeinde- oder Landesgrenzen, sowie zur Beseitigung entdeckter Irrthümer im Kataster erforderlichen Vermessungen, die Anfertigung der bezüglichen Ergänzungs-Karten und -Pläne (§. 2 Ziffer 3 der Anweisung für die Katasterfortführungsvermessungen), der Skizzen über Sondergutstheilungen, die Numerirung von Parzellen (§. 2 Ziffer 4 a. a. O.), ferner die zur Feststellung von Kulturveränderungen etwa nothwendigen Vermessungen, sowie endlich die Vervollständigung der Vermarkung der Vermessungspunkte von Amtswegen in der Regel ohne besondere Entschädigung zu bewirken. Der Bürgermeister hat jedoch die zu solchen Vermessungen nöthige Arbeitshülfe auf Kosten der Gemeinde zu stellen und für die Herbeischaffung der erforderlichen Meßgeräthe zu sorgen. (Vergl. §. 4 der Anweisung für die Katasterfortführungsvermessungen, sowie §. 17 der Dienstanweisung für die Katasterfortführung.)

Die zu den Ergänzungs-Karten oder -Plänen und Skizzen erforderlichen Formulare werden dem Fortführungsbeamten von dem Direktor der direkten Steuern unentgeltlich geliefert.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten pp.	Gebührensatz. ℳ
57	Hat der Feldmesser gelegentlich der Vornahme von Fortführungsvermessungen etwaige durch Naturereignisse oder durch Neubau, Umbau, Abbruch pp. veranlaßte Veränderungen mit aufzunehmen oder besondere geometrische Arbeiten zur Beseitigung entdeckter Irrthümer im Kataster auszuführen (§§. 17 und 18 der Anweisung für die Katasterfortführungsvermessungen), so hat er hierfür in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu beanspruchen. In wie weit und in welcher Höhe ausnahmsweise für diese Mühewaltung eine Entschädigung aus Landesfonds gewährt werden kann, unterliegt dem Ermessen des Direktors der direkten Steuern.	
58	In allen Fällen, in welchen in gegenwärtigem Gebührentarif die Festsetzung der Vergütung für Fortführungsvermessungsarbeiten durch den Direktor der direkten Steuern vorgesehen ist (lfd. Nr. 39, 46, 50, 52 und 57), hat der Fortführungsbeamte sofort nach Prüfung der Meßurkunde (vergl. §. 37 der Anweisung für die Katasterfortführungsvermessungen) diese mit sämmtlichen Unterlagen mit dem Antrag des Feldmessers dem Direktor der direkten Steuern vorzulegen.	
59	Die nach Maßgabe dieses Tarifs in Ansatz gebrachten oder von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzten Gebühren sind auf den Katasterauszügen und Meßurkunden sowie auf den Feldrissen zu diesen an der dafür vorgedruckten Stelle und auf den Kopien aus den Karten und Plänen unter der Titelschrift im Einzelnen zu vermerken.	
60	Gegen die von dem Direktor der direkten Steuern erfolgte Festsetzung der für die Anfertigung von Kopien aus Karten und Plänen, sowie für die Errichtung von Meßurkunden und sonstigen Fortführungsvermessungsarbeiten (lfd. Nr. 58) berechneten Gebühren steht sowohl dem Feldmesser (bezw. Fortführungsbeamten) als auch den betheiligten Grundeigenthümern binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, vom Empfange der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung an gerechnet, die Beschwerde an das Ministerium, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, offen, dessen Entscheidung endgültig ist.	
61	Die jederzeitige Abänderung dieses Tarifs bleibt vorbehalten.	
62	Der Tarif vom 3. Juli 1886 wird hierdurch aufgehoben.	

Feldgeschworenen-Ordnung

vom 14. Oktober 1900.

Auf Grund der §§. 54 und 55 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Bereinigung des Katasters ꝛc., wird über die Bestellung, die Dienstverrichtungen und die Gebühren der Feldgeschworenen Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Wirkungskreis der Feldgeschworenen im Allgemeinen.

Zur Aufsicht über die Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Grundstücksgrenzen, zur Besorgung des Setzens der Grenzsteine und sonstigen Grenzmarken, sowie zur Feststellung der Kulturveränderungen in den Gemeinden mit bereinigtem Kataster werden Feldgeschworene bestellt.

§. 2.

Wahl, Stellung und Amtsdauer der Feldgeschworenen.

Die Feldgeschworenen werden, und zwar in der Zahl von mindestens vier, von dem Gemeinderath aus den dazu geeigneten Gemeindeangehörigen gewählt, vom Kreisdirektor bestätigt und vom Amtsrichter auf ihre Dienstobliegenheiten eidlich verpflichtet. Wenn nach Ansicht des Katasterfortführungsbeamten die vom Gemeinderath gewählte Zahl von Feldgeschworenen nicht genügt, so kann der Kreisdirektor auf Antrag des Fortführungsbeamten die erforderlichen Ergänzungswahlen anordnen.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die für die Gemeinde bestimmte Zahl der Feldgeschworenen stets vorhanden ist, und gegebenen Falles die Wahl und Bestellung der erforderlichen Feldgeschworenen zu veranlassen.

§. 3.

Die Wahl der Feldgeschworenen erfolgt ohne Beschränkung der Amtsdauer.

Feldgeschworene können aus Verwaltungsgründen, insbesondere wenn sie sich zur Ausübung ihres Dienstes nicht geeignet erweisen oder ihre Obliegenheiten nicht gehörig erfüllen, von dem Kreisdirektor jederzeit ihres Dienstes enthoben werden.

§. 4.

Die dienstliche Thätigkeit der Feldgeschworenen wird in erster Linie von dem Bürgermeister, in höherer Instanz durch den Kreisdirektor überwacht.

Der Bürgermeister hat die Zusammenberufung der Feldgeschworenen, beispielsweise zu den Gemarkungsbegehungen, zum Steinsatze ꝛc. zu veranlassen, sowie die Feldgeschworenen bei Aufstellung der über ihre Dienstverrichtungen zu führenden Verzeichnisse, so weit erforderlich, zu unterstützen. Die jährlichen Begänge der Gemarkung oder von Theilen derselben ordnet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Fortführungsbeamten an.

§. 5.

Die Feldgeschworenen haben die Aufgabe:

Verpflichtung der Feldgeschworenen im Besonderen.

A. unter Leitung und Aufsicht des Fortführungsbeamten oder eines öffentlich bestallten Feldmessers die Vermarkung der Grenzen auszuführen, die Wiederaufrichtung der aus ihrer Lage gerückten, sowie die Entfernung der entbehrlichen Grenzmarken zu bewirken;

B. die Aufsicht über die Vermarkung der Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Grundstücksgrenzen und der Messungspunkte zu führen und alle in der Vermarkung der Grenzen und der Messungspunkte bemerkten Mängel sorgfältig anzuschreiben (§. 19);

C. die Kulturveränderungen festzustellen;

D. bei Grenzstreitigkeiten durch persönliche Einwirkung auf gütliche Beilegung derselben hinzuwirken.

Vermessungen jeder Art sowie das selbstständige Bestimmen des Standpunktes neu zu setzender, verlorener oder aus ihrer Lage gebrachter Grenzsteine sind den Feldgeschworenen strengstens untersagt.

§. 6.

A. Vermarkung der Grenzen, Wiederaufrichtung aus ihrer Lage gerückter und Entfernung entbehrlicher Grenzmarken.

Wo eine Grenzvermarkung stattfindet, soll dieselbe in der Regel mittelst Steinen erfolgen. Ausnahmen hiervon sind in stückweise vermessenen Gemarkungen nur insoweit zulässig, als solche auch bei der Stückvermessung selbst Anwendung gefunden haben.

An Stelle von Steinen können auch andere Grenzmarken, wie z. B. an dem Fußende angebrannte oder imprägnirte Pfähle, verwendet werden, jedoch nur dann, wenn, wie z. B. in sumpfigen Wiesen ꝛc., Steine zur Vermarkung nicht geeignet sind.

1. Beschaffenheit der Grenzmarken.

Insoweit Grenzen über Felsen ziehen, können die Grenzpunkte auf den Felsen durch Einhauen von Kreuzen kenntlich gemacht werden. Grenzen, die durch Flußläufe gebildet werden, sind in der Regel nicht zu vermarken. An den Eigenthumsgrenzen bildenden festen Mauern sind die Grenzpunkte durch Einmeißeln von Kreuzen, durch Einschlagen eiserner Nägel u. dergl. zu bezeichnen. Die Grenzsteine müssen wetterbeständig und frei von schadhaften Stellen sein. Die an Stelle von Steinen als Grenzmarken verwendeten Grenzpfähle müssen aus Eichenholz gefertigt werden.

§. 7.

Die Gemarkungsgrenzsteine sollen mindestens eine Länge von 90 cm und eine Stärke von 20 cm haben, von oben herab auf 30 cm behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuße versehen sein; auch sollen die Kanten am Kopfe etwas abgestumpft sein.

Die Gemarkungsgrenzsteine erhalten auf den den Gemarkungen zugewendeten Seiten den Buchstaben G. nebst den Anfangsbuchstaben des Namens der betreffenden Gemarkung, z. B. G. O. (Gemarkung Ostwald), sowie die Ordnungsnummer des Grenzsteines. Außerdem kann noch das Gemeindewappen beigefügt werden.

Sie sind so zu setzen, daß sie höchstens 20 cm über den Boden hervorragen.

§. 8.

Die Grenzen der Gewanne und Wege sind mit Steinen zu versehen, welche mindestens 60 cm lang, 15 cm stark, mit breitem Fuß versehen und am Kopfe mit Vermeidung scharfer Kanten roh behauen sind.

Den Gemeinden und Eigenthümern der Wege steht es frei, auch vollständig behauene Steine von stärkerem Maße zu verwenden. Steine von der bezeichneten Länge sollen bis auf 10 cm im Boden sitzen.

§. 9.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen können behauene oder unbehauene Steine verwendet werden, welche mindestens 50 cm lang, am Fuße etwas stärker sind und höchstens 10 cm die Sohle der frisch gezogenen Grenzfurche hervorragen dürfen.

Digitized by Google

Werden Holzpfähle zur Vermarkung verwendet, so sollen diese mindestens 90 cm lang nach jeder Richtung 8 cm stark sein und mindestens 80 cm im Boden stecken.

§. 10.

Die Feldgeschworenen dürfen nur solche Grenzmarken setzen, welche bezüglich der Dauerhaftigkeit, Größe und Form diesen Vorschriften entsprechen. Sie sind verpflichtet, untaugliche Grenzmarken zurückzuweisen, sowie den Betheiligten bei der Anschaffung vorschriftsmäßiger Marken behülflich zu sein.

Zu diesem Zwecke ist es den Gemeinden anheimgestellt, eine genügende Anzahl vorschriftsmäßiger Grenzmarken vorräthig zu halten und an die Grundeigenthümer gegen eine billige Taxe abzulassen.

§. 11.

2. Setzen der Grenzmarken.

Jeder Grundeigenthümer hat die Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Grundstücksgrenzsteine sowie die zur Festlegung der Vermessungspunkte nothwendigen Zeichen ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden (§. 15 des Katastergesetzes vom 31. März 1884).

§. 12.

Bei dem Setzen und Versetzen, Aufrichten und Herausnehmen der Grenzmarken sind folgende Förmlichkeiten zu beobachten:

1. Die Arbeiten dürfen nur nach Anleitung und in Gegenwart eines zur Anfertigung von Meßbriefen und Handrissen für die Katasterfortführung befugten Feldmessers oder des Katasterfortführungsbeamten vorgenommen werden.
2. Zur Ausführung der genannten Geschäfte ist die Anwesenheit von mindestens zwei Feldgeschworenen erforderlich.
3. Bei Gemarkungsgrenzen muß wenigstens ein Feldgeschworener von jeder betheiligten Gemeinde und außerdem ein Vertreter jeder Gemarkung anwesend sein.
4. Auf die Landesgrenzsteine, bezüglich deren nach besonderer Anordnung zu verfahren ist, erstrecken sich diese Vorschriften nicht.
5. Die Feldgeschworenen haben sich bei ihren Dienstverrichtungen nur solcher Geräthe (Spaten, Schaufeln, Pickeln, Brecheisen, Stampfer) zu bedienen, die zum ordentlichen Setzen der Grenzmarken geeignet sind. Auf Anordnung des Fortführungsbeamten sind ungeeignete Geräthe alsbald durch zweckmäßige zu ersetzen.

Außer den Feldgeschworenen ist Niemand befugt, Grenzmarken zu setzen, wieder aufzurichten, herauszunehmen oder in ihrer Lage zu verändern.

§. 13.

1. Die Grenzmarken sollen einen festen Stand haben und nicht leicht aus ihrer Lage verrückt werden können.

2. Zu diesem Zwecke sind die Grenzmarken beim Setzen mit trockener Erde zu umgeben und diese lageweise festzustampfen. Das Ausfüllen des zur Aufnahme des Steines ausgehobenen Loches mit nasser, knolliger oder gefrorener Erde ist untersagt.

3. In sumpfigem oder lockerem Boden ist dem Versinken der Grenzmarken durch Anbringung einer Unterlage und durch Umgebung mit Steinen und Pfählen thunlichst zu begegnen.

4. An solchen Wegepunkten, wo die Grenzmarken leicht der Beschädigung ausgesetzt sind, sowie in Hofraithen und an solchen Stellen, über welche viel gegangen und gefahren wird, müssen die Grenzmarken dem Boden gleich gesetzt werden.

§. 14.

Insoweit bisher geheime Unterlagen (Stücke von Ziegelsteinen, Glasscherben, Kohlen ꝛc.) bei der Vermarkung zur Verwendung gelangt sind, kann es in der Folge bei dieser Uebung verbleiben. Wo die stückweise Vermessung auf Grund des Katastergesetzes vom 31. März 1884 vorgenommen ist, entscheiden die geheimen Unterlagen nicht gegen die in den Karten enthaltenen Messungszahlen (§§. 24 u. 53 des Katastergesetzes).

§. 15.

3. Beseitigung bedeutungslos gewordener Grenzmarken.

Alte Grenzsteine, welche nach Anordnung des Fortführungsbeamten oder eines öffentlich bestallten Feldmessers zu beseitigen sind, müssen vollständig ausgegraben werden.

Das Abschlagen des oberen Endes und das Belassen des Fußes der Steine in der Erde ist untersagt. Die herausgenommenen, noch brauchbaren Grenzmarken sind, sofern sie nicht sofort anderweite Verwendung finden, an dem von dem Bürgermeister hierfür bestimmten Ort für spätere Verwendung aufzubewahren. Die nicht mehr verwendbaren alten Grenzmarken sind unbrauchbar zu machen.

§. 16.

B. Erhaltung der Grenzmarken und sonstiger Vermessungszeichen.

Bei der Bearbeitung des Feldes sind die Grenzmarken sowie die Vermessungszeichen sorgfältig zu schonen. In gleicher Weise ist dabei darauf zu achten, daß die zur Sicherung der Dreiecks punkte von dem Lande erworbenen Marksteinschutzflächen nicht in Benutzung genommen werden.

Werden Arbeiten beabsichtigt, welche dem festen Stande einer Grenzmarke oder eines Vermessungszeichens schaden könnten, so ist vor Ausführung dem zuständigen Fortführungsbeamten Anzeige zu machen, damit die Versetzung oder Entfernung der Grenzmarke auf Kosten der Betheiligten in der vorgeschriebenen Weise (§. 12) bewirkt wird.

§. 17.

Wer Grenzmarken oder Vermessungszeichen beschädigt, ist zum Schadenersatz verbunden; wer solche unbefugt herausnimmt oder in ihrer Lage verändert, wird außerdem, sofern seine Handlung nicht unter das Strafgesetz fällt (vergl. die §§. 274 Nr. 2 und 370 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches) mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft (§. 59 des Katastergesetzes).

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher unbefugt Grenzmarken setzt oder wieder aufrichtet.

§. 18.

Die Feldgeschworenen sind verpflichtet, über die gute Erhaltung der Grenzmarken und sonstigen Vermessungszeichen sorgfältig zu wachen und von jeder durch sie festgestellten Veränderung oder Beschädigung der Marken Vormerkung zu nehmen. Falls die von ihnen festgestellten Veränderungen von Grenzmarken sich zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eignen, ist dem Bürgermeister zur Herbeiführung der Bestrafung des Thäters alsbald Kenntniß zu geben. Die Wiederherstellung der Grenzmarken erfolgt nach Vorschrift des §. 12 und ff.

§. 19.

Die Feldgeschworenen haben in den Monaten Februar bis April jedes Jahres die ganze Gemarkung zu begehen und sich von dem Zustand der Grenzen und der im §. 16 bezeichneten Marksteinschutzflächen genau zu unterrichten.

In den Grenzbegang haben sich die Feldgeschworenen erforderlichen Falls in angemessener Weise zu theilen, alle einzelnen Gemarkungs-, Gewann- und Wegegrenzmarken zu besichtigen und, soweit dieses nöthig und noch nicht geschehen sein sollte, für die Freilegung dieser Grenzmarken u Gestrüpp, Erde oder Wurzeln Sorge zu tragen.

Muster 1.

Ueber diese Besichtigung wird ein Verzeichniß geführt, worin die fehlenden und schadhaften Marken, unter Angabe der verschiedenen Arten dieser Marken, ersichtlich zu machen sind.

Dieses Verzeichniß, in welches außerdem auch die sonst zur Kenntniß der Feldgeschworenen kommenden Beschädigungen und Beseitigungen von Grenzmarken (vergl. auch §. 18) aufzunehmen sind, ist von den Feldgeschworenen stets auf dem Bürgermeisteramt niederzulegen und dem Katasterfortführungsbeamten alljährlich im Fortführungstermin mitzutheilen, damit derselbe die Wiederherstellung, Ersetzung ꝛc. der Grenzmarken herbeiführt. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Pfähle und Grenzmarken vor Beginn der Wiederherstellungsarbeiten in der Gemeinde vorhanden sind.

§. 20.

Außer dem regelmäßigen alljährlichen Grenzbegang haben die Feldgeschworenen, im Falle hierzu Veranlassung vorliegt, noch weitere Grenzbegänge vorzunehmen. Bei den außerordentlichen Besichtigungen, welche im Laufe des Jahres zu Revisionszwecken auf Anordnung des Direktors der direkten Steuern stattfinden, haben sich die Feldgeschworenen zu betheiligen.

§. 21.

C. Feststellung der Kulturveränderungen.

Die Feldgeschworenen haben die von ihnen bei den Gemarkungsbegängen oder sonst bemerkten dauernden Veränderungen in der Benutzung der Grundstücke in einem besonderen Verzeichnisse vorzumerken.

Muster 2.

Dieses Verzeichniß ist gleichfalls auf dem Bürgermeisteramte aufzubewahren und mit dem Verzeichnisse über die fehlenden und schadhaften Marken alljährlich dem Fortführungsbeamten im Fortführungstermine vorzulegen.

§. 22.

D. Gütliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten.

Zur Verhütung von Grenzprozessen sollen die Feldgeschworenen ihr Augenmerk auf etwa vorhandene Grenzstreitigkeiten richten und durch ihren persönlichen Einfluß einen gütlichen Ausgleich zwischen den betheiligten Eigenthümern herbeizuführen suchen.

§. 23.

Führung von Tagebüchern.

Die Feldgeschworenen haben über die Vornahme der ihnen obliegenden Amtsgeschäfte ein Tagebuch nach beiliegendem Muster zu führen.

Muster 3.

Jeder Eintrag in das Tagebuch muß enthalten:

1. den Tag der Verrichtung des Geschäfts und die auf dieses verwendete Anzahl Stunden,
2. Flur, Gewann, Parzellnummer, Eigenthümer und Angrenzer des Grundstücks, an welchem das Geschäft verrichtet wurde,
3. eine kurze Beschreibung der Verrichtung und die Zahl der für die einzelnen Eigenthümer aus den Beständen der Gemeinde entnommenen Steine,
4. die Unterschrift derjenigen Feldgeschworenen, welche das Geschäft verrichtet haben.

Dieses Tagebuch muß fest gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein.

§. 24.

Bezahlung der Feldgeschworenen.

Für jeden auf das Setzen, Herausnehmen und Wiederaufrichten der Grenzsteine verwendeten Tag haben die Feldgeschworenen ein Tagegeld von 2,50 *M.* zu beanspruchen.

Im Falle die Beschäftigung nicht einen vollen Tag dauert, erfolgt die Bezahlung nach der wirklich aufgewendeten Arbeitszeit in der Weise, daß für jede volle oder angefangene Stunde ein Betrag von 0,30 *M.* vergütet wird.

Für die Theilnahme an den Gemarkungsbegängen (§§. 19 u. 20) erhalten die Feldgeschworenen die gleiche Vergütung aus der Gemeindekasse.

§. 25.

Die Feldgeschworenen haben über die von ihnen beanspruchten Vergütungen unter Beihülfe des Bürgermeisters und des Fortführungsbeamten eine schriftliche Kostenrechnung aufzustellen. Dieselbe ist von dem Fortführungsbeamten bezüglich der in Ansatz gebrachten Zeit als angemessen zu bescheinigen, festzusetzen und sodann von dem Bürgermeister zur Zahlung auf die Gemeindekasse anzuweisen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die zur Tragung der Vermarkungskosten verpflichteten Eigenthümer. Muster 4.

Jede direkte Erhebung von Gebühren ist den Feldgeschworenen untersagt.

§. 26.

1. Die mit der Leitung der Ergänzung und Vervollständigung der Vermarkung betrauten Fortführungsbeamten oder deren Vertreter (Katasterfeldmesser) erhalten für ihre Mühewaltung eine Vergütung von 1,10 ℳ für jede volle oder angefangene Stunde mit der Maßgabe, daß für den einzelnen Tag nicht mehr als 9 ℳ vergütet werden. **Vergütung des Fortführungsbeamten für die Leitung der Vermarkung.**

Reisekosten und Feldzulagen werden nicht gewährt.

Für die Wiederherstellung der Vermarkung der Messungspunkte und für die aus Anlaß von Fortführungsvermessungen wahrzunehmende Leitung von Grenzvermarkungen wird die vorbezeichnete Vergütung nicht gewährt.

2. Die nach beiliegendem Muster 5 aufzustellenden Kostenrechnungen der Fortführungsbeamten oder Katasterfeldmesser über die nach Ziffer 1 zu beanspruchenden Vergütungen werden durch den Direktor der direkten Steuern festgesetzt und durch Vermittelung des Kreisdirektors dem Bürgermeister zur Anweisung der Zahlung aus der Gemeindekasse zugestellt. Muster 5.

§. 27.

Einwendungen gegen die Festsetzung der Kostenrechnungen sind an den Direktor der direkten Steuern zur Entscheidung zu richten.

Der Bescheid desselben ist endgültig.

§. 28.

Die den Feldgeschworenen und Fortführungsbeamten für die Wiederherstellung und das Setzen von Gemarkungs- und Gewann-Steinen zustehenden Vergütungen fallen der Gemeindekasse zur Last. **Tragung der Kosten.**

Die Vergütungen für die Wiederherstellung und das Setzen der Marken auf den Grenzen der öffentlichen Wege und Straßen haben die Eigenthümer derselben zu tragen.

Das Setzen der Marken auf allen übrigen Grenzen erfolgt auf gemeinschaftliche Kosten der betreffenden Eigenthümer. Die zum Liefern der Grenzmarken Verpflichteten haben zugleich für das Verbringen derselben an Ort und Stelle zu sorgen oder die hierdurch erwachsenden Transportkosten zu tragen.

Die Kosten der zum Steinsetzen erforderlichen Geräthe (§. 12 Ziffer 6) und der Formulare nach Muster 1 bis 4 und 6 fallen der Gemeinde zur Last.

§. 29.

Ueber die den betheiligten Eigenthümern zur Last fallenden Kosten, sofern die letzteren nicht zugleich mit den Fortführungsvermessungsgebühren zur Einziehung gelangen (vergl. Beilage II zu §. 8 der Fortführungsvermessungsanweisung), wird von dem Bürgermeister unter Mitwirkung des Fortführungsbeamten und der Feldgeschworenen eine Hebeliste aufgestellt. **Wiedereinziehung der Kosten.**

Digitized by Google

Muster 6.

Dieselbe wird nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während 8 Tagen auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht der Betheiligten und Abgabe etwaiger Einwendungen aufgelegt.

Nach Ablauf dieser Frist sendet der Bürgermeister diese Liste mit den etwa erhobenen Einwendungen unter gleichzeitiger Beifügung der Kostenrechnungen (§. 25) an den Kreisdirektor.

Letzterer prüft und entscheidet die erhobenen Einwendungen und setzt die Hebeliste in ihren einzelnen Beträgen und in ihrem Gesammtbetrage fest.

Die festgesetzte Hebeliste wird dem Gemeinderechner zur Einziehung nach Maßgabe der für den Einzug der direkten Steuern erlassenen Vorschriften übergeben.

Dem Gemeinderechner können für die Auszahlung und Vereinnahmung der bezüglichen Beträge Hebegebühren bewilligt werden.

Muſter 1.

Gemarkung: .....

Verzeichniß

der

im Rechnungsjahre 1900 bezüglich der Vermarkung der Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Eigenthumsgrenzen von den Feldgeſchworenen bemerkten Mängel.

(Zweite Seite.)

Lfde. Nr.	Flur.	Nummer.	Gewann.	Eigenthümer.
1	2	3	4	5
1	4	37	Auf der Höhe.	Diebold, Franz.
2	6	69	Im Gries.	Römer, Joſeph.
3	8	210	Kalkofen.	Scherer, Heinrich. Burkard, Joſeph.
4	9	57	Am Wäldchen.	Bächler, Anton.

(Dritte Seite.)

Beſchreibung der wahrgenommenen Mängel.	Vermerk des Fortführungsbeamten über die Behebung der nachgewieſenen Mängel.
6	7
Der Gewannſtein am Wald liegt um. Der Gemarkungsgrenzſtein hat ſich bedeutend geſenkt. Der Stein in der Steinlinie nach dem Dorfe zu iſt ausgehoben. Der Wegſtein nach dem Walde zu fehlt.	

Kreis :.....

Gemarkung :.....

Muster 3.

Verzeichniß

der

im Rechnungsjahre 1899 bezüglich der dauernden Benutzung der Grundstücke von den Feldgeschworenen bemerkten Veränderungen.

(Zweite Seite.)

Lfde. Nr.	Flur.	Nummer.	Bezeichnung der Gewann.	Bezeichnung der betheiligten Eigenthümer.
1	2	3	4	5
1	2	40	Im Hof.	Braun, Anton.
2	4	21	Sand.	Müller, Joseph.
3	5	72	Am Wäldchen.	Walter, Karl.

(Dritte Seite.)

Nähere Bezeichnung der eingetretenen Veränderungen.		Bemerkungen des Fortführungsbeamten.
Bisherige Kulturart.	Jetzige Kulturart.	
6	7	8
Acker.	½ Acker. ½ Wiese.	
Acker.	Rebland.	
Oedland.	Holzung.	

Kreis: N.

Muſter 3.

Gemeinde: Hof.

Tagebuch

über

die Dienſtverrichtungen der Feldgeſchworenen.

Bemerkung. In dieſem Tagebuch ſind nur diejenigen Verrichtungen vorzumerken, die, wie die Grenzbegänge oder allgemeinen Wiederherſtellungen von Grenzvermarkungen pp. nicht ſofort durch den Fortführungsbeamten nach den Miniſterialbeſtimmungen vom 23. Februar 1900 verrechnet werden.

Laufende Nummer.	Zeit der Ausführung.			Anzahl der Stunden.	Nähere Bezeichnung der Parzellen pp., an welchen die Verrichtungen vorgenommen worden.			
	Tag	Monat	Jahr		Flur	Parzelle	Gewann.	Eigenthümer.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	4.	April	1899	3	1	312 313	Hundskopf	Müller, Joseph Braun, Anton
2	8. 9. 10.	April	1899	8 6 7	6—25	—	—	—
3	7.	Juni	1899	7	27	317	Eichkopf	Ernst, Heinrich
4	5.	Sept.	1899	2	3	—	Oberfeld	Gemeinde Hof

Digitized by Google

Beschreibung der vorgenommenen Verrichtungen.	Unterschrift der mitwirkenden Feldgeschworenen.	Angabe, wem die Kosten der Verrichtungen zur Last fallen.
10	11	12
Die beiden Grenzsteine gegen das Dorf zu wieder gesetzt	Hild, Christian Löhr, Jakob	Müller, Joseph ½ Braun, Anton ½
Gemarkungsbegang abgehalten	Krah, Nikolaus Hild, Christian	Gemeinde Hof
Vermessung beigewohnt und sechzehn Grenzsteine gesetzt	Eberz, Jakob Krah, Nikolaus	Ernst, Heinrich
Gemarkungsgrenzstein zwischen dem Heuweg und der Viehweide wieder aufgerichtet und befestigt	Stein, Georg Eberz, Jakob	Gemeinde Hof ½ Gemeinde Sulz ½

Kreis: .....

Muster 4.

Gemeinde: .....

Kostenrechnung

des Feldgeschworenen Hild, Christian

über die im Rechnungsjahre 1899 vorgenommenen dienstlichen Verrichtungen.

Laufende Nr.	Zeit der Ausführung			Dauer des Geschäfts.		Nr. des Tagebuchs.	Nähere Bezeichnung der vorgenommenen Verrichtungen.	Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Tage.	Stunden			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	4	April	1899	—	3	1	Zwei Grenzsteine zwischen den Parzellen des Müller, Joseph und Braun, Anton, Flur 1, Hundskopf, gesetzt.	Die Kosten fallen zur Last: Müller, Joseph 1/2 Braun, Anton 1/2
2	8			1	—			
	9	April	1899	1	—	2	Gemarkungsbegang abgehalten.	
	10			1	—			
				3	3			

Berechnung der Kosten.

	Geldbetrag M	Pf
Tagegeld für 3 Tage zu 2,50 Mark	7	50
für 3 Stunden à 30 Pfennig	—	90
Zusammen	8	40

Aufgestellt Hof, den 31. März 1900.

Der Feldgeschworene
Christian Hild.

Die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Zeit wird bescheinigt und die Kostenrechnung auf den Betrag von 8,40 M festgesetzt.

N., den ... ten ..... 1900.

Der Fortführungsbeamte

.....

Kreis .....

Gemarkung .....

Muster 5 zu §. 26.

Kostenrechnung

des Fortführungsbeamten .....

über die im Rechnungsjahre ..... vorgenommene Leitung pp. der Vermarkung.

Laufende Nr.	Zeit der Ausführung: Tag.	Monat.	Jahr.	Dauer des Geschäfts: Tage zu je 9 ℳ	Stunden zu je 1,10 ℳ	Nähere Bezeichnung der vorgenommenen Verrichtungen.	Die Kosten fallen zur Last
1	2			3	4	5	6

Berechnung der Kosten.

	ℳ	Pfg.
Tagegeld für ..... ganze Tage, je 9,00 ℳ		
„ „ ..... Stunden, je 1,10 ℳ		
Im Ganzen		

....., den .....

Der Fortführungsbeamte

.....

.....

Festgesetzt auf den Betrag von ℳ .....

buchstäblich .....

Straßburg, den .....

Der Direktor der direkten Steuern.

Zu zahlen aus der Gemeindekasse .....

zu verausgaben bei .....

....., den .....

Der Bürgermeister

.....

Kreis N. Muster 6.

Gemeinde N. Rechnungsjahr 1899.

Hebeliste

derjenigen Kosten, welche die umstehend nachgewiesenen Grundeigenthümer im Rechnungsjahr 1899 als Vergütung der Feldgeschworenen pp. für die Vermarkung von Grundstücken an die Gemeindekasse zu erstatten haben.

Aufgestellt

N., den 5. April 1900.

Der Bürgermeister

N.

Die Feldgeschworenen.

N. N.

N. N.

N.

Diese Hebeliste hat während 8 Tagen zur Abgabe von Einwendungen öffentlich aufgelegen. Während dieser Frist sind die beiliegenden / keine Einwendungen erhoben worden.

N., den 14. April 1900.

Der Bürgermeister

N.

Festgesetzt auf den Betrag von ℳ ..., in Worten ...

..., den ten

Der Kreisdirektor

...

Laufende Nr.	Der Eigenthümer		Anzahl der Steine.	Kosten der Steine.		Vergütung der Feldgeschworenen.		Vergütung des Fortführungsbeamten.		Zusammen.		Hebegebühren des Gemeinderechners.		Insgesammt	
	Name.	Wohnort.		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4	5		6		7		8		9		10	

Feldmesser-Ordnung

vom 14. Oktober 1900.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, bestallten und vereidigten Feldmesser stehen unter der Aufsicht des Direktors der direkten Steuern, in höherer Instanz unter der Aufsicht des Ministeriums, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Diese Aufsicht erstreckt sich jedoch nicht auf die bei den Landes- und Reichsbehörden angestellten oder dauernd beschäftigten Feldmesser in Ansehung der von diesen in Ausübung ihres Dienstes ausgeführten Feldmesserarbeiten.

§. 2.

Die Feldmesser haben dem Direktor der direkten Steuern ihren Wohnsitz sowie jede Aenderung desselben sofort anzuzeigen.

§. 3.

Dieselben sind verpflichtet, über alle ihre Arbeiten ein Tagebuch nach anliegendem Muster zu führen und solches auf Verlangen des Direktors der direkten Steuern den Revisionsbeamten in Urschrift oder im Auszuge vorzulegen.

Muster A.

Die Einträge in das Tagebuch sind täglich vorzunehmen.

In denselben müssen die zur Ausführung gelangten Arbeiten und die darauf verwendete Zeit genau angegeben werden.

Das Tagebuch ist am Schlusse eines jeden Jahres abzuschließen und dem Direktor der direkten Steuern in Urschrift vorzulegen.

§. 4.

Die Feldmesser sind gehalten, die über ihre Arbeiten geführten Feldbücher, Risse, Flächenberechnungen pp. sorgfältig aufzubewahren, damit erforderlichen Falls jede nöthige Auskunft daraus geschöpft werden kann. Ueber diese Schriftstücke ist ein Verzeichniß nach anliegendem Muster zu führen.

Muster B.

§. 5.

Die Feldmesser haben die ihnen ertheilten Aufträge zur Ausführung von Vermessungs- pp. Arbeiten in der Regel persönlich auszuführen. Dieselben sind für die Richtigkeit ihrer Arbeiten verantwortlich, wie auch zur Verbesserung eines jeden Fehlers, der in den Arbeiten entdeckt wird, bezw. zum Ersatz der Kosten für die Verbesserung verbunden. Ausnahmsweise können sie mit Genehmigung des Direktors der direkten Steuern bei ihren Arbeiten unter ihrer Verantwortlichkeit tüchtige Vermessungsgehülfen verwenden. Die Aufnahme sowie die Entlassung

Digitized by Google

solchen Gehülfen ist, in letzterem Falle unter Angabe des Grundes, dem Direktor der direkten Steuern anzuzeigen.

§. 6.

Der Direktor der direkten Steuern hat darüber zu wachen, daß die Feldmesser ihre Aufnahmen mit der erforderlichen Genauigkeit (vergl. §. 20) vollziehen, die übernommenen Arbeiten rechtzeitig vollenden, ihre Gebühren nicht übersetzen und ein ihrem Berufe angemessenes Verhalten beobachten.

Ergibt sich aus den Arbeiten oder dem sonstigen Verhalten eines Feldmessers, daß er die Eigenschaften, die bei Ertheilung der Ermächtigung zur Ausführung von Privatvermessungen nach Vorschrift der §§. 11 und 52 des Katastergesetzes vorausgesetzt worden sind, nicht besitzt, so kann die ihm ertheilte Ermächtigung zurückgenommen werden.

§. 7.

Die Feldmesser sind befugt, geometrische und nivellitische Arbeiten jeglicher Art auszuführen.

§. 8.

Nur die Feldmesser dürfen geometrische pp. Arbeiten fertigen, von welchen irgend ein amtlicher Gebrauch gemacht werden soll.

§. 9.

Die Feldmesser haben bei den Fortführungsvermessungen die hierüber bestehenden und noch ergehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

§. 10.

Die Feldmesser müssen sich richtiger Instrumente bedienen und sind für die stete Richtighaltung derselben verantwortlich. Instrumente.

§. 11.

1. Als Einheit des Längenmaßes muß das Meter in Anwendung gebracht werden.
2. Alles Flächenmaß muß nach Hektar, Ar und Quadratmetern angegeben werden.

Anzuwendende Maße.

§. 12.

Die Winkel müssen, unter Angabe des Instrumentes, dessen Nummer und des Erbauers, nach Graden und deren Unterabtheilungen angegeben werden. Angabe der Winkel.

§. 13.

Die Feldmesser sind verpflichtet, bei Ausführung ihrer Arbeiten die bestehenden Vorschriften zu beachten. Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

Soweit solche nicht erlassen sind, haben die Feldmesser in jedem Fall die geeignetste und beste Art der Messungen zu wählen und die Richtigkeit ihrer Arbeiten durch geeignete Proben sicher zu stellen.

§. 14.

Die Feldmesser haben die Feldbücher und die Berechnungshefte (§. 4.) in geordneten, zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, richtig und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die bezüglichen Berechnungen und Auftragungen danach zu bewirken bezw. zu prüfen. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß aus dem Feldbuche zu ersehen sein.

§. 15.

Die Anfertigung von Kopien aus den Gemeinde-Karten und -Plänen mittelst Durchstechens mit der Kopirnadel, dem Zirkel pp. ist strengstens verboten. Dieselbe darf nur auf Kopirleinwand oder durch Uebertragung mittelst Pauspapiers erfolgen.

§. 16.

1. Die Feldmesser sind verpflichtet, über alle Messungen zum Zwecke der Theilung, Regulirung und Vermarkung von Grundstücken in Gemeinden mit nicht bereinigtem Kataster Pläne oder Skizzen auf dem Bürgermeisteramte niederzulegen, damit diese bei der späteren Katastererneuerung Verwendung finden können.

Ueber die niedergelegten Pläne oder Skizzen ist alljährlich bei Vorlage der Tagebücher (§. 3.) ein Verzeichniß nach anliegendem Muster dem Direktor der direkten Steuern einzureichen.

Muster C.

2. Wird die Vermarkung von Grundstücksgrenzen in Gemeinden mit bereinigtem Kataster ohne gleichzeitige Grenzveränderung vervollständigt oder verändert, werden ferner in einer solchen Gemeinde Grundstücksregulirungen vorgenommen, so haben die Feldmesser die über diese Arbeiten geführten Feldrisse, Berechnungshefte und Meßurkunden zum Zwecke der Berichtigung des Katasters dem zuständigen Fortführungsbeamten vorzulegen, auch wenn die Arbeiten nicht zum Zwecke der Uebertragung von Grundeigenthum ausgeführt worden sind.

2. Prüfung der Feldmesserarbeiten.

§. 17.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Prüfung von Feldmesserarbeiten.

Jeder, der an der Richtigkeit einer von einem Feldmesser gefertigten geometrischen Arbeit erweislich ein Interesse hat, kann eine Prüfung derselben bei dem Direktor der direkten Steuern beantragen.

§. 18.

Zuziehung des Feldmessers.

Der Feldmesser, welcher die zu prüfenden Arbeiten ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Prüfung zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen.

Es steht ihm frei, bei der Prüfung persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen.

Im Falle des Ausbleibens wird mit der Prüfung dennoch vorgegangen.

§. 19.

Prüfungsverhandlung.

Die Ergebnisse der Prüfung und die gefundenen Maße sind in einer Verhandlung ausführlich nachzuweisen.

Diese Verhandlung ist von dem Feldmesser bezw. seinem Vertreter mitzuunterzeichnen.

§. 20.

Fehlergrenzen.

Die Messungen sind noch als brauchbar anzusehen, wenn bei der Prüfung die Abweichungen nicht größer gefunden werden als

a. bei Längenmessungen:

über 30 Meter auf günstigem Gelände . . . . . $0{,}12 + 0{,}0008\ l$,
wobei l die gemessene Länge bedeutet,
auf ungünstigem Gelände das Anderthalbfache dieses Betrages;

b. bei Flächenmessungen:

unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar	1,4 qm
von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektar pro Ar	0,8 „
über 10 Hektar pro Ar	0,7 „

c. bei Höhenmessungen:

auf Längen bis zu 50 Meter einschließlich im Ganzen						4	Millimeter,
über	50	bis einschließlich	100	Meter		6	„
„	100	„ „	200	„		8	„
„	200	„ „	300	„		10	„
„	300	„ „	400	„		12	„
„	400	„ „	600	„		14	„
„	600	„ „	800	„		16	„
„	800	„ „	1 000	„		18	„
„	1 000	„ „	1 200	„		20	„
„	1 200	„ „	2 000	„		25	„
„	2 000	„ „	3 000	„		30	„
„	3 000	„ „	4 000	„		35	„
„	4 000	„ „	5 000	„		40	„
„	5 000	„ „	7 000	„		50	„
„	7 000	„ „	10 000	„		60	„
„	10 000	„ „	20 000	„		80	„
„	20 000	„ „	30 000	„		100	„

Bei Höhenmessungen untergeordneter Art ist das Anderthalbfache der vorstehenden Abweichungen gestattet.

Bezüglich der Fehlergrenzen, welche bei Ausführung von trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten einzuhalten sind, gelten die für die Stückvermessungen bestehenden Bestimmungen.

§. 21.

Kosten der Prüfung und Brauchbarkeit der Feldmesserarbeiten.

Ergibt die Prüfung nicht größere als die vorbezeichneten Abweichungen, so ist Derjenige, welcher den Antrag auf Vornahme der Prüfung gestellt hat, zur Tragung der Kosten für dieselbe verpflichtet.

§. 22.

Finden sich dagegen größere Abweichungen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Kosten der Prüfung zur Last.

Der Direktor der direkten Steuern hat darüber zu entscheiden, ob die Arbeit zu verwerfen ist oder noch berichtigt werden kann. Letzteren Falls hat der Feldmesser die Berichtigung unentgeltlich vorzunehmen.

§. 23.

Beschwerde gegen die Entscheidung des Direktors der direkten Steuern.

Gegen die Entscheidung des Direktors der direkten Steuern kann bei dem Ministerium, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, binnen einer Ausschlußfrist von sechs Wochen [illegible] händigung der Entscheidung ab Beschwerde erhoben werden. Das Ministerium wird

alsdann entweder auf Grund des vorhandenen Materials Entscheidung treffen oder behufs derselben eine neue Prüfung veranlassen.

Die Entscheidung des Ministeriums ist, wenn die Arbeiten im Auftrage von Behörden und öffentlichen Anstalten ausgeführt worden sind, für die Betheiligten in allen Fällen bindend.

3. Bezahlung der im Auftrage von Behörden und öffentlichen Anstalten ausgeführten einzelnen Feldmesserarbeiten.

§. 24.

Gebühren und Tagegelder.

Bei den im Auftrage von Behörden und öffentlichen Anstalten ausgeführten Feldmesserarbeiten sind die Feldmesser, sofern die Arbeiten nicht nach bestehenden und noch ergehenden besonderen Gebührentarifen bezahlt werden, oder sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, berechtigt, eine Vergütung nach Tagegelderſätzen zu beanspruchen, welche für jeden Arbeits- oder Reisetag, ohne Unterschied, ob an letzterem auch gearbeitet worden ist oder nicht, 9 ℳ betragen.

Durch Uebernahme der Arbeiten unterwirft sich der Feldmesser der Festsetzung der ihm zustehenden Vergütung nach Maßgabe der §§. 31 und 32.

§. 25.

Bei Arbeiten außerhalb des Wohnortes der Feldmesser können die Tagegelder auch in Rechnung gebracht werden:

a. für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert hat,
b. für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

insoweit diese Tage von den Feldmessern außerhalb ihres Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

§. 26.

Die Bezahlung durch Tagegelder setzt eine Arbeitsleistung von mindestens 8 Stunden täglich voraus.

Die Zeit, welche bei Arbeiten außer dem Hause auf den Hin- und Rückgang zu verwenden ist, wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Neben den Tagegeldern darf eine Bezahlung für Ueberstunden nicht in Rechnung gestellt werden.

§. 27.

Feld- und Reisezulagen.

Außer den Tagegeldern kommt den Feldmessern für jeden Kalendertag, welchen sie im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in nicht weniger als zwei Kilometer Entfernung von ihrem Wohnort zubringen mußten, eine Feld- oder Reisezulage von 3 ℳ und bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter auswärtiger Uebernachtung eine solche von 5 ℳ zu, worin die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mit enthalten ist.

§. 28.

Auslagen.

Wenn den Feldmessern die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Meßgehülfen nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Betheiligten in der erforderlichen Anzahl annehmen und denselben je nach der Schwierigkeit der Arbeit einen den ortsüblichen bis zu einem Drittheil übersteigenden Tagelohn bewilligen. Die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, Stangen rc., sowie

baare Auslagen für Botengänge pp. sind sie befugt, sofern die Betheiligten ablehnen, ihrerseits Lieferungen und Leistungen dieser Art zu übernehmen, unter Beifügung der quittirten Beläge in Rechnung zu stellen.

§. 29.

Reisekosten.

Die Feldmesser können an Reisekosten, um sich von ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, einschließlich der Entschädigung für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente beanspruchen:

a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer . . . . . 10 Pfg.
und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn. . 2 M;

b. bei Reisen auf Landwegen für das Kilometer. . . . . 40 Pfg.

Für Geschäfte in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Wohnsitze bezw. Aufenthaltsorte werden Reisekosten nicht gezahlt.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Feldmesser Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander verrichtet, so kommt der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt bei der Berechnung der Reisekosten in Ansatz.

Bei Berechnung der Entfernungen wird im Uebrigen jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 30.

Vergütung für Zeichenpapier.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Beschaffenheit ist der Feldmesser für 0,1 qm 25 Pfg., wenn dasselbe aber auf Leinwand aufgezogen ist, 50 Pfg. zu fordern berechtigt.

Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht in Rechnung gestellt werden.

§. 31.

Festsetzung der Kostenrechnungen.

Entstehen bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Zweifel über die Richtigkeit der von den Feldmessern für die Ausführung von Feldmesserarbeiten aufgestellten Kostenrechnungen über die Tagegelder, Gebühren oder Auslagen, sei es, weil die angenommenen Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so kann von den Betheiligten die Festsetzung der Kostenrechnung durch den Direktor der direkten Steuern beantragt werden.

Die Kosten dieses Verfahrens tragen die Antragsteller, unbeschadet des Rückgriffs auf den Feldmesser, sofern die Kostenrechnung desselben in wesentlichen Punkten unrichtig befunden werden sollte.

§. 32.

Gegen die Festsetzung des Direktors der direkten Steuern ist binnen sechs Wochen die Beschwerde an das Ministerium, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, zulässig.

Tagebuch

des

Feldmeſſers.....

für das Jahr 190.....

Abgeſchloſſen

.....den.....190.....

Der Feldmeſſer

.....

Bemerkungen.

Der Arbeitstag iſt zu acht Stunden zu berechnen, wobei Theile deſſelben in Achteln anzugeben ſind. Die Einträge in das Tagebuch ſind am Abend jedes Tages, ſpäteſtens am folgenden Tage zu bewirken. Bei mehrtägiger auswärtiger Beſchäftigung kann der Eintrag bis zur Rückkehr verſchoben werden. Dauert die auswärtige Beſchäftigung jedoch länger als eine Woche, ſo iſt das Tagebuch mitzunehmen und der Eintrag täglich zu bewirken.

Falls die Bezahlung der Arbeiter (Spalte 11) nicht tage- ſondern monatsweiſe erfolgt, iſt dies durch eine beſondere Bemerkung in Spalte 12 erſichtlich zu machen.

Das Tagebuch iſt monatlich und jahrgangsweiſe abzuſchließen und am Schluſſe eines jeden Jahres dem Direktor der direkten Steuern in Urſchrift vorzulegen.

(Zweite Seite.)

Tag.	Nähere Angabe der ausgeführten Arbeiten oder Reisen. Monat ..... 19 .
1	2
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
u. s. w.	

(Dritte Seite.)

Gemarkung.	Flur.	Zurückgelegte Kilometer auf		Reise-zeit.	Arbeitstage		Arbeiter		Bemerkungen.
		Land-wegen.	Eisen-bahnen.		aus-wärtige	häus-liche.	Anzahl der-selben.	Betrag des Tag-lohns. ℳ	
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Muster B zu §. 4.

Verzeichniß

der

bei dem Feldmesser ..... in .....

aufbewahrten Vermessungswerke.

Laufende Nr.	Datum der Ausführung der Arbeit.	Name und Wohnort des Auftraggebers.	Gemarkung.	Flur.	Art der Arbeit.	Bezeichnung und Anzahl der bei dem Feldmesser aufbewahrten Feldbücher, Risse, Flächenberechnungshefte pp.
1	2	3	4	5	6	7

Muster C zu §. 16.

Feldmesser: .....

Verzeichniß

der

im Jahre 19..... auf den Bürgermeisterämtern hinterlegten Pläne und Skizzen.

Aufgestellt

den .....

Der Feldmesser:

(Zweite Seite.)

Laufende Nummer.	Gemarkung.	Gewann.	Bezeichnung nach dem Kataster		Anzahl der hinterlegten		Der Plan ist		Bemerkungen.
			Section.	Nr.	Pläne und Skizzen.	Vereinbarungsakte.	a, fertiggestellt am	b, hinterlegt am	
1	2	3	4		5	6	7	8	9

(115) Bekanntmachung,

betreffend die Kosten der Rechtshülfe im Verkehr mit Dänemark.

Die nachstehende in Nr. 36 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. August 1900 wird hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Straßburg, den 2. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 6756. **Dr. Petri.**

Justiz-Wesen.

Bekanntmachung.

Nachdem bereits seit dem Jahre 1889 in dem Rechtshülfeverkehre zwischen Preußen und Dänemark auf die Erhebung der durch die Erledigung von Ersuchungsschreiben der beiderseitigen Gerichte erwachsenen und zur Staatskasse fließenden Gebühren verzichtet worden war, ist zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Königlich dänischen Regierung vereinbart worden, daß auch bei Erledigung von Ersuchungsschreiben der Gerichte der übrigen Bundesstaaten und von Elsaß-Lothringen in Dänemark und umgekehrt die bezeichneten Gebühren nicht mehr erhoben werden sollen. Das Abkommen ist am 1. Juni d. Js. in Kraft getreten.

Berlin, den 14. August 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: **Schöll.**

---

(116) Bekanntmachung.

In theilweiser Abänderung der Bekanntmachung des Herrn Bezirkspräsidenten zu Metz vom 4. November 1886 VI. 3738 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 255), betreffend Erleichterung des Verkehrs der Kanalschiffe, wird hiermit für den Saar-Kohlen-Kanal an Stelle der Schleuse Nr. 13, die Schleuse Nr. 17 bei Harskirchen als derjenige Ort festgesetzt, bis zu dessen Erreichung die Führer von Kanalschiffen die Beschaffung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses für ihre aus dem Auslande mitgebrachten Pferde hinausschieben dürfen.

Straßburg, den 29. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 9088. **Zorn von Bulach.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 1. Dezember 1900. | Nr. 49.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 47 und 48 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(117) **Wahlordnung**
für die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt.

(§. 76 und §. 77 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

§. 1.

Bei der Wahl des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt bilden die Bezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen je einen Wahlbezirk.

In jedem Wahlbezirk werden je 3 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, und außerdem für jeden Vertreter ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

§. 2.

Wahlberechtigt sind die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

Die Wahlberechtigten treten auf Einladung und unter Leitung des von dem Ministerium bestellten Wahlkommissars innerhalb der einzelnen Wahlbezirke zusammen und zwar die Vertreter der Arbeitgeber besonders und die Vertreter der Versicherten besonders.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für jedes Ausschußmitglied und jeden Ersatzmann in der Regel durch schriftliche Abstimmung.

Falls aus dem Kreise der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird, kann die Wahl auch durch mündliche Abstimmung erfolgen.

§. 3.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der giltigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlkommissar zu ziehende Loos.

§. 4.

Ueber die Wahlhandlung ist von dem zuzuziehenden Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung der erschienenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der in jedem Wahlgang abgegebenen giltigen und ungiltigen Stimmen,
3. die Bezeichnung der Personen, welche Stimmen erhalten haben und die Anzahl der auf jede dieser Personen entfallenen Stimmen,
4. die Bezeichnung der Personen, welche hiernach als gewählt zu betrachten sind.

§. 5.

Wählbar sind nur deutsche, männliche, volljährige, in Elsaß-Lothringen wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe.

Wählbar zu Vertretern der Versicherten sind die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen. Versicherte, welche gleichzeitig als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen, sind als Arbeitgeber zu betrachten.

§. 6.

Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Die erstmalige Amtsdauer beginnt am 1. Januar 1901.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 7.

Die gewählten Personen sind von dem Wahlkommissar alsbald von der Wahl in Kenntniß zu setzen und unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 90 und 94 des Invalidenversicherungsgesetzes aufzufordern, binnen einer Frist von einer Woche eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abzugeben.

§. 8.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist legt der Wahlkommissar die Verhandlungen dem Ministerium vor, welches über etwaige Einwendungen und Streitpunkte endgiltig entscheidet und die Liste der Gewählten in dem Central- und Bezirksamtsblatt veröffentlicht.

Beschwerden, welche die Giltigkeit einer auf Grund dieser Wahlordnung vorgenommenen Wahl betreffen, sind nach Ablauf von 2 Wochen nach der Wahl unzulässig.

§. 9.

Die an der Wahl theilnehmenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erhalten aus der Kasse der Landesversicherungsanstalt Ersatz für Reisekosten und sonstige baare Auslagen, sowie für entgangenen Arbeitsverdienst nach Maßgabe des §. 16 des Anstaltsstatuts.

Die Anweisung erfolgt durch den Wahlkommissar. Ueber Beschwerden entscheidet das Ministerium.

Etwaige Reisekosten und Tagegelder des Protokollführers (§. 4) sind von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Straßburg, den 21. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 12237. **von Puttkamer.**

---

(118) Bekanntmachung,

betreffend die Anlage von Dampf-Kochkesseln.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1884 über die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 113) finden nach §. 37 Ziff. 3 daselbst keine Anwendung auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden sind.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1889 (Gesetzblatt S. 87) wird hierdurch gestattet, an Stelle der erwähnten Sicherheitsvorrichtung nicht abschließbare, vom Dampfraum ausgehende Rohre in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln anzuwenden, deren aufsteigende Aeste zusammen bei Wasserfüllung nicht über 5 m, bei Quecksilberfüllung nicht über 0,37 m Höhe haben dürfen, während der lichte Durchmesser runder Rohre bei einer wasserberührten Heizfläche

bis zu	1	qm	mindestens	25	mm
„ „	2	„	„	30	„
„ „	3	„	„	35	„
„ „	4	„	„	40	„
„ „	5	„	„	45	„
„ „	6	„	„	50	„
„ „	7,5	„	„	55	„
bis zu	8,5	qm	mindestens	60	mm
„ „	10,0	„	„	65	„
„ „	11,5	„	„	70	„
„ „	13,0	„	„	75	„
über	13,0	„	„	80	„

betragen muß.

Hat das Standrohr oder ein Theil desselben einen anderen als runden Querschnitt, so ist eine Querschnittsgröße maßgebend, die der Kreisfläche mit dem angegebenen Durchmesser gleichkommt.

Straßburg, den 24. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 12252. J. A.: **Harff.**

---

(119) Verfügung,

betreffend die Bezeichnung der für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister und dem Genossenschaftsregister dienenden Blätter.

Auf Grund des §. 43 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird in Ergänzung der Verfügung, betreffend die Einrichtung und die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters, vom 4. Januar 1900 das Folgende bestimmt:

1. Der Beschluß, durch welchen die zur Bekanntmachung der Eintragungen im Handelsregister für das nächste Jahr neben dem Reichsanzeiger dienenden Blätter bezeichnet werden (Handelsgesetzbuch §. 11) ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 14 der Verfügung vom 4. Januar 1900, im Dezember jedes Jahres durch einmalige Einrückung in das Central- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen (Beiblatt) zu veröffentlichen.
2. Die vorstehende Bestimmung findet auf die Bezeichnung der für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister dienenden Blätter (Genossenschaftsgesetz §. 156, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 §. 5) entsprechende Anwendung.

Straßburg, den 21. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

An die mit der Führung des Handelsregisters betrauten Amtsgerichte.

II. A. 6633.

---

(120) Verordnung,

betreffend die Erweiterung des Gebietes des Flußbauverbandes des Zornrieds.

Artikel 1.

Diejenigen Grundstücke in den Gemarkungen Weyersheim, Hördt, Kilstett, Gambsheim, Offendorf, Herlisheim.

Rohrweiler, Bischweiler, Gries, Oberhofen und Schirrhein, die in Folge der von dem Flußbauverbande des Zornrieds ausgeführten Bauarbeiten in höherem Maße als bisher vor Ueberschwemmung und Abbruch geschützt worden sind, oder eine bessere Vorfluth erhalten haben, deren Eigenthümer somit aus den Arbeiten im Zornried Nutzen ziehen, sowie die Grundstücke des Syndikats der Moder werden dem Flußbauverband des Zornrieds einverleibt.

Artikel 2.

Außer den in Art. 2 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 6. Oktober 1892 und §. 2 der Verordnung des Ministeriums vom 17. Februar 1899 aufgeführten Wasserläufen unterhält der Flußbauverband nachstehende Wasserläufe und Entwässerungsgräben:

1. den Hochwasserkanal von dessen Abzweigung von der Zorn bis zur Einmündung in den Landgraben,
2. den Gießen von dessen Abzweigung vom Landgraben bis zur Einmündung in den Mühlrhein,
3. den Brandzisselsgraben,
4. den Neumattengraben,
5. den Siehgraben,
6. den Schnuchgraben,
7. den Erlengraben.

Artikel 3.

Das gesammte durch die in Art. 2 genannten Verordnungen und durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzte Verbandsgebiet erstreckt sich nunmehr auf die Grundstücke innerhalb der auf dem zugehörigen und hiezu paraphirten Uebersichtsplan*) (1:10000) mit einer braunen Umfassungslinie begrenzten Fläche.

Straßburg, den 22. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 13190 I. **von Schraut.**

*) Der Plan ist dem Archiv des Meliorationsbauinspektors in Hagenau einverleibt.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 8. Dezember 1900. | Nr. 50.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(121) Verordnung,
betreffend die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Auf Grund des §. 103 des Invalidenversicherungsgesetzes, des §. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze und der Kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1900 (Reichsgesetzblatt S. 1031), wird hierdurch bestimmt:

I. Als Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung werden in Elsaß-Lothringen eingerichtet:

1) das Schiedsgericht in Straßburg für den Bezirk Unter-Elsaß,
2) das Schiedsgericht in Metz für den Bezirk Lothringen,
3) das Schiedsgericht in Colmar für die Kreise Colmar, Rappoltsweiler und Gebweiler,
4) das Schiedsgericht in Mülhausen für die Kreise Mülhausen, Thann und Altkirch.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Straßburg, den 2. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

I. A. 12731.
St. 8507.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 22. Dezember 1900. | Nr. 52.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 51 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(122) **Allgemeine Verfügung,**
betreffend das Verfahren bei der Sicherung von Nachlässen und der Errichtung von Vermögensverzeichnissen.

Auf Grund des §. 38 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird Folgendes bestimmt:

I. Das Verfahren bei der Nachlaßsicherung.

§. 1.

Anordnung der Nachlaßsicherung

Für die Sicherung des Nachlasses ist jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 74).

Sobald das Gericht durch Anzeige des Standesbeamten oder auf sonstige zuverlässige Weise Kenntniß von dem Tode einer Person erhält, hat es zu prüfen, ob zu einer amtlichen Fürsorge für den Nachlaß nach Maßgabe der §§. 1960 bis 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§. 24 bis 26 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Veranlassung gegeben ist, und die Ausführung der erforderlichen Maßregeln mit thunlichster Beschleunigung zu bewirken.

Ist das Gericht, welches eine Nachlaßsicherung angeordnet hat, nicht das nach §. 73 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Nachlaßgericht, so soll es diesem von den angeordneten Maßregeln unverzüglich Mittheilung machen.

§. 2.

Die Sicherung des Nachlasses erfolgt nur, wenn eine der im §. 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, nämlich:

1. wenn die Erbschaft von dem Erben, oder, sofern mehrere Erben vorhanden sind, von einem Miterben noch nicht angenommen ist, sei es, daß der Erbe über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft sich noch nicht erklären will, oder weil er z. B. nicht anwesend oder minderjährig und ohne gesetzlichen Vertreter ist, sich nicht erklären kann;
2. wenn der Erbe unbekannt ist, d. h. keine Kenntniß darüber besteht, wer als Erbe berufen ist;
3. wenn ungewiß ist, ob der Erbe oder alle Miterben die Erbschaft angenommen haben,

in jedem dieser Fälle jedoch nur, wenn und soweit thatsächlich ein Bedürfniß für die Nachlaßsicherung besteht.

Das Vorhandensein eines Bedürfnisses wird in der Regel zu verneinen sein, wenn ein Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat (§§. 2205 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ferner wenn der Nachlaß sich im Besitze des berufenen Erben oder seines gesetzlichen Vertreters oder

eines Miterben oder im Besitze von Familienangehörigen des berufenen Erben befindet und eine Benachtheiligung des Erben oder eines Nachlaßgläubigers nicht zu besorgen ist.

Die Gläubiger haben nicht, wie nach früherem Rechte, einen Anspruch auf die Sicherung des Nachlasses. Hierdurch wird jedoch die Berücksichtigung des Vorhandenseins von Gläubigern bei der Prüfung, ob ein Bedürfniß für die Nachlaßsicherung besteht, nicht ausgeschlossen.

§. 3.

Welche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses erforderlich und zweckdienlich sind, hängt von den Umständen des Falles ab und unterliegt dem Ermessen des Gerichts. Als wichtigste Sicherungsmittel sind in den §§. 1960 Abs. 2, 1961, 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses sowie die Bestellung eines Pflegers für denjenigen, welcher Erbe wird (Nachlaßpfleger), bezeichnet.

§. 4.

Sind von dem Bürgermeister im Falle des §. 25 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtswegen Siegel auf einen Nachlaß gelegt worden, so hat das Gericht beim Eingang der Anzeige zu prüfen, ob weitere Sicherungsmaßregeln oder etwa die Ergänzung oder die Wiederholung der Siegelanlage erforderlich ist.

§. 5.

Die Aufhebung der Sicherungsmaßregeln ist anzuordnen, ohne daß es eines Antrags bedarf, sobald und soweit die Voraussetzungen der amtlichen Nachlaßfürsorge weggefallen sind; insbesondere also, wenn alle Erben bekannt sind und die Erbschaft angenommen haben, oder wenn aus anderen Gründen (in der Regel z. B. beim Eintritt der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses) ein Bedürfniß zur amtlichen Nachlaßfürsorge nicht mehr besteht.

Wird der Erbe innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist nicht ermittelt, so hat das Nachlaßgericht von Amtswegen die ihm nach §§. 1964, 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegenden Ermittelungen und Feststellungen zu machen.

§. 6.

Ausführung der Nachlaßsicherung.
a) Allgemeine Bestimmungen.

Das Gericht kann die von ihm angeordneten Maßregeln thatsächlicher Natur selbst ausführen, oder die Ausführung einem Notar, in den Fällen der §§. 10, 11 auch einem Bürgermeister übertragen (§. 24 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Ob bei einer von dem Richter selbst vorzunehmenden Amtshandlung der Gerichtsschreiber zuzuziehen ist, unterliegt jeweils dem pflichtgemäßen Ermessen des mit der Ausführung der Nachlaßsicherung betrauten Richters (§. 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Hierbei ist insbesondere auf den Umfang des Geschäfts und den Werth des zu sichernden Nachlasses gebührende Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Die Ausführung soll einem Notar in der Regel dann übertragen werden, wenn die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses allein oder in Verbindung mit anderen Maßregeln vorzunehmen ist und nicht besondere Umstände entgegenstehen. Als solche Umstände sind insbesondere anzusehen die begründete Besorgniß, daß durch die Uebertragung die Erledigung der Sache eine nachtheilige Verzögerung erleiden werde, oder daß bei Ausführung einer Siegelanlage von den Betheiligten Widersprüche erhoben oder sonstige Anstände oder Schwierigkeiten sich ergeben werden.

§. 8.

Läßt sich bei Anordnung der Nachlaßsicherung nicht mit Bestimmtheit voraussehen, welche Sicherungsmittel erforderlich sind, so kann das Gericht die Ausführung einem Notar mit der Maßgabe übertragen, daß ihm die Wahl der erforderlichen Mittel nach den Umständen des Falles und nach einer thunlichst zu gebenden näheren Anleitung überlassen bleibt.

Auch in solchen Fällen soll die Uebertragung an einen Notar in der Regel nur erfolgen, wenn die Erforderlichkeit eines Vermögensverzeichnisses allein oder in Verbindung mit einer anderen Maßregel wahrscheinlich ist.

Digitized by Google

§. 9.

Die Wahl des mit der Ausführung von Maßregeln der Nachlaßsicherung zu beauftragenden Notars steht dem anordnenden Gerichte zu. Dasselbe soll jedoch die ausgesprochenen oder vermuthlichen Wünsche der Betheiligten, desgleichen auch die etwa gerichtsbekannte Thatsache, daß ein bestimmter Notar die Familiengeschäfte des Erben besorgt, thunlichst berücksichtigen.

Wenn nicht besondere Umstände dringend ein Anderes erheischen, hat die Uebertragung an einen Notar des Amtsgerichtsbezirks zu erfolgen. Beim Vorhandensein mehrerer Notare im Amtsgerichtsbezirk ist, unbeschadet der im Abs. 1 getroffenen Bestimmung, auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung der Uebertragungen Bedacht zu nehmen.

§. 10.

Beschränkt sich die Sicherung eines außerhalb des Gerichtssitzes befindlichen Nachlasses auf die Anlegung von Siegeln, so kann diese dem Bürgermeister übertragen werden (§. 24 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Von dieser Befugniß soll, wenn sonstige Umstände nicht entgegenstehen, insbesondere bei kleineren Nachlässen Gebrauch gemacht werden, welche bei der Ausführung der Nachlaßsicherung durch den Richter oder einen Notar mit unverhältnißmäßigen Kosten belastet würden.

§. 11.

Die Abnahme von Siegeln kann einem Notar auch dann übertragen werden, wenn er die Siegel nicht angelegt hatte. Die Abnahme soll ihm insbesondere regelmäßig dann übertragen werden, wenn an die Entsiegelung sich die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses durch den Notar unmittelbar anschließt. Abgesehen von dem letzteren Falle kann die Entsiegelung außerhalb des Gerichtssitzes immer dem Bürgermeister übertragen werden.

Den Betheiligten darf die Abnahme der Siegel nicht überlassen werden.

§. 12.

Das Gericht hat den Notar oder den Bürgermeister von der Uebertragung der Ausführung einer angeordneten Nachlaßsicherung schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Das Schreiben soll den Erbfall, den Grund der Nachlaßsicherung sowie, unbeschadet der Vorschrift des §. 8, die angeordneten Sicherungsmaßregeln und den Umfang des Nachlasses, auf welchen sich die Sicherung erstreckt (z. B. Siegelung der Mobilien, Hinterlegung bestimmter Gegenstände), bezeichnen.

Auf die Uebertragung der Entsiegelung finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung. Wird die Entsiegelung von einem anderen Beamten als demjenigen, der die Siegel angelegt hat, vorgenommen, so ist ihm das Protokoll über die Siegelanlage mitzutheilen (vgl. hierzu §. 31).

§. 13.

Erweist sich die einem Notar übertragene Ausführung einer Maßregel an Ort und Stelle als nicht erforderlich oder als nicht zweckdienlich, so hat der Notar die nach den Umständen gebotenen Maßnahmen vorzunehmen und dem Gericht unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 14.

Bei der Anlegung und der Abnahme von Siegeln sowie bei der Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses sind, soweit dies ohne Verzug geschehen kann, die bekannten Betheiligten zuzuziehen.

Ist eine zur Sicherung des Nachlasses angeordnete Maßregel, gleichviel welcher Art, in Abwesenheit eines Betheiligten vorgenommen worden, so soll das Nachlaßgericht, soweit thunlich, denselben hiervon in Kenntniß setzen (§. 26 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Als Betheiligte im Sinne dieser Vorschrift sind anzusehen die berufenen oder vermuthlichen Erben oder deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter, ferner die Hausgenossen des Erblassers, deren Rechte durch die Maßregel betroffen werden.

Ob außer den bezeichneten Betheiligten anderen Personen die Anwesenheit bei der Ausführung der Nachlaßsicherung zu gestatten sei, unterliegt dem Ermessen des ausführenden Beamten.

Digitized by Google

§. 15.

Ueber die Ausführung der zur Sicherung des Nachlasses vorgenommenen Maßregeln, desgleichen über die Abnahme von Siegeln, hat der Richter oder der Notar ein Protokoll zu errichten. Dasselbe soll enthalten:

1. den Ort und Tag der Handlung und den Namen des ausführenden Beamten,
2. die Bezeichnung der Nachlaßsache unter Angabe des Namens, Standes, Wohnsitzes, Sterbeorts und Todestags des Erblassers,
3. die Namen der bekannten gesetzlichen Erben und den Grund für die Nachlaßsicherung,
4. die Namen der anwesenden Betheiligten und deren Erklärungen, soweit sie von Erheblichkeit sind, sowie den Hergang der Handlung.

Ist die vorgenommene Maßregel eine Siegelung, so sind außerdem die Vorschriften des §. 23 zu beachten.

Ist die vorgenommene Maßregel ein Nachlaßverzeichniß, so finden vorbehaltlich des §. 26 die Vorschriften des §. 33 Ziffer 1 bis 4, 6 entsprechende Anwendung.

Das Protokoll ist vorzulesen und von den anwesenden Betheiligten sowie von dem ausführenden Beamten zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Betheiligten ist ihm das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen.

Hinsichtlich der notariellen Protokolle sind außerdem die Vorschriften der §§. 51 u. ff. des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beachten.

Der Notar hat dem Gericht unverzüglich eine Abschrift des von ihm aufgenommenen Protokolls zu übersenden (vgl. hierzu §. 31).

§. 16.

Werden in dem Nachlaß eines Beamten amtliche Akten oder sonstige Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, vorgefunden, so ist dies in dem Protokolle besonders zu vermerken. Falls nicht die Behörde, welcher der Beamte angehörte, oder die Aufsichtsbehörde über die Sachen Bestimmung trifft, oder schon Bestimmung getroffen hat, ist für deren sichere Verwahrung Sorge zu tragen; das Gericht hat in diesem Falle der Behörde Mittheilung zu machen.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf den Nachlaß von Militärpersonen.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet ferner Anwendung, wenn im Nachlaß einer Person, welche Vermögen des Staates, eines Bezirks, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt oder öffentliche Urkunden in Verwahrung hatte, Gegenstände dieser Art gefunden werden, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, auf Grund des §. 29 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Anordnung zu treffen.

§. 17.

Ergeben sich bei der Ausführung einer Maßregel durch den Notar Schwierigkeiten, oder wird gegen eine Maßnahme des Notars seitens eines Betheiligten Einsprache erhoben, so kann die Entscheidung des Gerichts nachgesucht werden. Der Notar hat solchen Falles die Betheiligten hierauf hinzuweisen oder nach Befinden die Entscheidung des Gerichts selbst einzuholen.

§. 18.

b) Siegelung.

Gegenstand der Anlegung von Siegeln sind die zum Nachlasse gehörenden beweglichen Sachen.

Ausgenommen bleiben die zum täglichen Gebrauche der Hausgenossen und zur Fortführung des Haushalts, des Geschäfts- oder Wirthschaftsbetriebs erforderlichen Gegenstände und Vorräthe sowie diejenigen Sachen, welche sich zur Verwahrung in geschlossenen Behältnissen und Räumen oder sonst zur Versiegelung nicht eignen, z. B. Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind. Das Recht der Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, auf die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände (§. 1969 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist zu beachten. Wohnungsräume eines Verstorbenen sollen nicht versiegelt werden, bevor die aus Rücksichten der Reinlichkeit im einzelnen Falle unerläßlichen Maßnahmen getroffen und, wenn der Todesfall durch eine ansteckende Krankheit herbeigeführt worden ist, die nöthigen Desinfektionsmaßregeln ergriffen sind.

Finden sich im Nachlasse Gegenstände, welche einem Dritten gehören, so können dieselben, wenn die Berechtigung des Dritten nachgewiesen oder offenkundig ist, mit Zustimmung der anwesenden Betheiligten dem Berechtigten gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

Digitized by Google

Bezüglich der von der Siegelung auszunehmenden Teſtamente, Gelder, Werthpapiere und Koſtbarkeiten vgl. die §§. 20, 27 und 28.

§. 19.

Die zu verſiegelnden Sachen ſind thunlichſt in verſchließbaren Räumen oder Behältniſſen unterzubringen. Die Thüren dieſer Räume ſowie die Behältniſſe ſind zu verſchließen und unter Verwendung von Papierſtreifen, Leinwandſtreifen, Bindfaden oder in anderer Weiſe mit dem Dienſtſiegel ſo zu verſiegeln, daß ſie ohne Verletzung des Verſchluſſes nicht eröffnet werden können. Fenſter ſind zu ſchließen und nöthigen Falles in gleicher Weiſe zu verſiegeln. Die Schlüſſel ſind mit Merkzeichen zu verſehen und von dem ſiegelnden Beamten entweder an ſich zu nehmen oder ſonſt ſicher unterzubringen.

Die Benutzung von Siegelmarken iſt unſtatthaft.

§. 20.

Bei der Anlegung von Siegeln hat der Richter oder der Notar auf Anſuchen eines Betheiligten, nach Befinden auch von Amtswegen nach einem Teſtament des Erblaſſers zu ſuchen (§. 26 des Ausführungsgeſetzes zum Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Wird ein Teſtament im Nachlaſſe gefunden, ſo iſt es in Verwahrung des Nachlaßgerichts zu nehmen oder zu bringen. Wird ermittelt, daß es ſich in anderer als gerichtlicher Verwahrung befindet, ſo iſt ſeine ſofortige Ablieferung an das Nachlaßgericht von Amtswegen zu veranlaſſen (§. 2259 des Bürgerlichen Geſetzbuchs und §. 83 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§. 21.

Die bei der Siegelung Anweſenden ſind auf die Unverletzlichkeit der Siegel und die Strafen wegen unbefugten Erbrechens, Ablöſens oder Beſchädigens eines Siegels (§. 136 des Strafgeſetzbuchs) hinzuweiſen.

Die Abnahme des im früheren Rechte vorgeſchriebenen Manifeſtationseides findet nicht mehr ſtatt.

Wegen der Verpflichtung des Erben, auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers und wegen der Verpflichtung von Hausgenoſſen des Erblaſſers, auf Verlangen des Erben einen Offenbarungseid zu leiſten, ſowie wegen der Zuſtändigkeit des Gerichts zur Abnahme dieſes Eides und wegen des Verfahrens wird auf die Vorſchriften der §§. 2006, 2028, 259 Abſ. 3, 261 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ſowie der §§. 79, 163 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwieſen. Die genannten Perſonen ſind unter Hinweis auf die hiernach beſtehende Eidespflicht zur genauen Angabe und Vorzeigung der Nachlaßgegenſtände aufzufordern.

§. 22.

Zur Ueberwachung der angelegten Siegel kann ein Siegelhüter beſtellt werden. Derſelbe iſt anzuweiſen, jede Verletzung der Siegel dem Siegelungsbeamten und in dringenden Fällen außerdem der Polizeibehörde (Bürgermeiſter, Gendarmerie) unverzüglich anzuzeigen.

Als Siegelhüter kann, wenn Schwierigkeiten hieraus nicht zu beſorgen ſind, auch ein Betheiligter beſtellt werden.

Auch zur Pflege von Thieren, zur Vornahme dringender landwirthſchaftlicher Arbeiten und dergl. kann erforderlichen Falles eine dritte hierzu bereite Perſon beſtellt werden. In Fällen dieſer Art iſt jedoch zu prüfen, ob nicht die Anordnung einer Nachlaßpflegſchaft (§. 29) angezeigt iſt.

Sofern von dem Hüter eine Vergütung beanſprucht wird, iſt dieſelbe bis zum Erlaſſe eines allgemeinen Tarifs von dem Gerichte nach billigem Ermeſſen feſtzuſetzen.

§. 23.

Das über die Siegelung aufzunehmende Protokoll ſoll außer den im §. 15 bezeichneten Erforderniſſen insbeſondere enthalten:

1. die Zahl der Siegel und die Stellen, wo ſie angelegt ſind, ſowie die Zahl der entnommenen Schlüſſel und die Art ihrer Verwahrung;
2. das Ergebniß der etwaigen Nachforſchung nach einem Teſtamente des Erblaſſers (§. 20);
3. den Hinweis der Anweſenden auf die Unverletzlichkeit der Siegel (§. 21);
4. die etwaige Beſtellung eines Siegelhüters (§. 22).

Digitized by Google

§. 24.

Bei der Entsiegelung ist der Zustand des Verschlusses und das Vorhandensein der nicht unter Siegel gelegten Sachen zu prüfen. Findet sich eine Verletzung der Siegel oder eines sonstigen Verschlusses vor, so ist zu untersuchen, ob die versiegelten Sachen sämmtlich vorhanden sind.

Der Befund ist in dem über die Entsiegelung aufzunehmenden Protokoll (§. 15) festzustellen.

Besteht Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist seitens des mit der Entsiegelung beauftragten Notars dem Nachlaßgericht und seitens des letzteren der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

§. 25.

Insoweit das Betreten einer versiegelten Wohnung oder der Gebrauch einzelner unter Siegel gelegter Sachen nothwendig wird, kann das Nachlaßgericht schon vor der endgültigen Abnahme der Siegel eine Entsiegelung anordnen. Im Falle der Entnahme von Sachen sind diese und der Name des Empfängers in dem Protokolle zu verzeichnen. Im Uebrigen sind, wenn nicht nach den Umständen des Falles eine andere Anordnung gerechtfertigt ist, die Siegel wieder anzulegen.

§. 26.

c) Nachlaßverzeichniß.

Das in den Fällen des §. 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmende Nachlaßverzeichniß bezweckt zunächst nur die Sicherung des Nachlasses. Es kann sich daher, je nach Maßgabe des Bedürfnisses, auf den gesammten Nachlaß oder auf einen Theil desselben, z. B. nur auf die beweglichen Sachen, erstrecken. Die nähere Anordnung in dieser Beziehung steht, unbeschadet der Vorschrift des §. 8, dem Gerichte zu (§. 3).

Das Gericht kann bestimmen, daß die einzelnen Gegenstände mit Angabe ihres Werthes zu verzeichnen sind, und daß ein Schätzer zuzuziehen ist. Auch ohne eine solche Anordnung soll der Notar die Werthsangabe beifügen und nach Bedarf einen Schätzer zuziehen, wenn er die Abschätzung nach der Natur der Sachen für erforderlich hält.

Eine Aufzeichnung der Nachlaßverbindlichkeiten ist durch den Zweck des Nachlaßverzeichnisses nicht geboten. Wird jedoch das Verzeichniß von einem Notar aufgenommen, so soll derselbe, wenn die Erbbetheiligten dies verlangen, und eine Verzögerung der Nachlaßsicherung hierdurch nicht eintritt, sowohl den Aktivbestand wie die Verbindlichkeiten so vollständig aufnehmen, daß das Verzeichniß gemäß §§. 2001 bis 2004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Folge als Nachlaßinventar benutzt werden kann (vgl. §. 33).

§. 27.

d) Hinterlegung.

Befinden sich in dem Nachlasse Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten, so sind dieselben zu verzeichnen und nach Maßgabe der vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums zum Gesetze vom 1. November 1899, betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung (Central- und Bezirksamtsblatt 1899 Seite 396), bei der Staatsdepositenkasse zu hinterlegen.

Ausnahmsweise können die genannten Gegenstände ganz oder theilweise im Einverständnisse der anwesenden Betheiligten an ihrem bisherigen Aufbewahrungsort unter sicherem Verschluß belassen oder den Betheiligten oder einer anderen zuverlässigen Person gegen Empfangsbescheinigung zur Aufbewahrung ausgehändigt werden.

Zur Fortführung des Haushaltes, des Geschäfts- oder Wirthschaftsbetriebes, sowie zur Bestreitung der Beerdigungskosten und anderer dringender Nachlaßverbindlichkeiten kann den Betheiligten, Angehörigen oder Hausgenossen ein angemessener Geldbetrag gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden, mit der Verpflichtung, über seine Verwendung dem Gericht oder den Erben Rechnung zu legen.

§. 28.

Die Ausführung der Hinterlegung liegt, wenn sie neben einer Siegelung oder der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses erfolgt, dem Richter oder dem Notar ob, welche diese Verrichtungen vornehmen; andernfalls ist die allgemeine Vorschrift des §. 6 maßgebend.

Die Empfangsbescheinigung der Hinterlegungsstelle ist in allen Fällen bei dem Nachlaßgericht in besonderem Umschlag und in einem sicheren Behältnisse zu verwahren.

§. 29.

Nachlaßpflegschaft.

Die Nachlaßpflegschaft kann außer dem Falle des §. 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in allen Fällen angeordnet werden, in denen nach §. 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt die

Fürsorge des Nachlaßgerichts eintritt. Insbesondere kann für einen Erben, dessen Geburt erwartet wird — und zwar gegebenen Falles neben einer nach §. 1912 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Pflegschaft — oder für eine als Erbe berufene noch nicht genehmigte Stiftung ein Nachlaßpfleger bestellt werden.

Auf die Nachlaßpflegschaft finden die Vorschriften über die Pflegschaft (§. 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Anwendung. An die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt das Nachlaßgericht. Wegen Abgabe der Nachlaßpflegschaft an ein anderes Gericht vgl. die §§. 46, 75 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Nachlaßpflegschaft soll aufgehoben werden, wenn der Erbe ermittelt und die Erbschaft von ihm angenommen worden ist (§. 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§. 30.

Sicherung des Nachlasses von Ausländern.

Die Vorschriften der §§. 1 bis 29 finden auch Anwendung auf die Sicherung des Nachlasses eines Ausländers. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach §. 74 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ueber die vorgenommenen Sicherungsmaßregeln hat das Gericht unter Vorlage einer Abschrift der Sterbeurkunde sowie der Abschrift der gerichtlichen Anordnungen und der aufgenommenen Verhandlungen dem Ministerium durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten zu berichten.

Die Abschrift der Sterbeurkunde ist von dem Richter mit dem Dienstsiegel und der Bescheinigung zu versehen, daß die Urkunde von dem hierfür zuständigen Beamten ausgestellt ist.

Insoweit nach den bestehenden Staatsverträgen einem ausländischen Konsul die Mitwirkung bei der Nachlaßsicherung, insbesondere die Vertretung des Erben zusteht, hat das Gericht demselben, wenn er in der Nähe seinen Amtssitz hat, gegebenen Falles unter Einhaltung der Bestimmungen des betreffenden Staatsvertrags, unverzüglich Nachricht zu geben, ohne daß jedoch ein Aufschub der erforderlichen Sicherungsmaßregeln dadurch stattfinden darf. Der Bericht an das Ministerium ist in diesen Fällen mit besonderer Beschleunigung zu erstatten.

Ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Staatsverträge ist als Anlage beigefügt.

§. 31.

Kosten.

Die dem Gerichte einzureichenden Abschriften der über die Ausführung einer Maßregel der Nachlaßsicherung aufgenommenen Protokolle (§. 15 Abs. 6) sind stempelfrei. Am Schlusse der Abschrift ist zu bescheinigen, daß sie auf Grund des §. 24 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den dienstlichen Gebrauch des Nachlaßgerichts ertheilt werden. Im Falle des §. 12 Abs. 3 darf die stempelfreie Abschrift dem mit der Entsiegelung betrauten Notar mitgetheilt werden.

Ingleichen sind die an die Betheiligten gerichteten Benachrichtigungen, hinsichtlich deren Bekanntmachung auf §. 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Art. 1 der Ministerialverfügung vom 6. Dezember 1899, betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Registerführung bei den Amtsgerichten, verwiesen wird, frei von Stempel- und Registrirungsgebühren.

Die Anweisung der Gebühren der von einem Notar bestellten Siegel- oder Nachlaßhüter erfolgt durch das Gericht.

II. Die Errichtung des Nachlaßinventars und die Errichtung von Vermögensverzeichnissen in anderen Fällen.

§. 32.

Zur Mitwirkung bei einem von dem Erben selbst errichteten Nachlaßinventar (§. 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind ausschließlich die Notare zuständig (§. 37 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Beantragt der Erbe beim Nachlaßgericht die behördliche Aufnahme des Inventars, so hat das Nachlaßgericht einem Notar die Aufnahme zu übertragen (§. 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). In diesem Falle finden die Vorschriften des §. 9 und des §. 12 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Das Nachlaßgericht selbst ist zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen außer dem Falle des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§. 6, 26 dieser Verfügung) nicht zuständig.

Digitized by Google

§. 33.

Für die Errichtung des Inventars sind außer den Vorschriften der §§. 51 u. ff. des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die folgenden Bestimmungen zu beachten:

1. Die Erben sind zur vollständigen Auskunft über den Bestand des Nachlasses aufzufordern (§. 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und über die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Angabe oder der Verweigerung oder Verzögerung der Auskunft (§. 2005 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie über die ihnen nach §. 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegende Eidespflicht zu belehren. Daß dies geschehen, ist in dem Protokolle zu beurkunden.
2. In dem Inventar sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände sowie die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden. Die Nachlaßverbindlichkeiten sind nach dem Stande zur Zeit der Aufnahme des Inventars aufzuführen; es sind mithin auch die erst mit oder nach dem Erbfall entstandenen Nachlaßverbindlichkeiten (z. B. Vermächtnisse, Beerdigungskosten, Gerichtsgebühren) anzugeben.

   Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, und die Angabe des Werthes enthalten (§. 2001 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
3. Die Nachlaßgegenstände sind nach Gruppen (Grundstücke, Möbel und Haushaltungsgegenstände, Kleidungsstücke, Geld, Gold- und Silbersachen, Werthpapiere, Forderungen, die zur Ausgleichung zu bringenden Vorempfänge usw.) zu verzeichnen.

   Grundstücke sind, wenn möglich, nach Sektion und Nummer des Katasters und durch Angabe des Flächeninhalts, der Kulturart, der Gewann und der Nebenläger zu beschreiben.

   Werthpapiere sind nach Gattung, Buchstaben und Nummern sowie Nennbetrag zu verzeichnen. Die zugehörigen Zins- oder Gewinnantheilscheine sowie die Erneuerungsscheine sind anzugeben.

   Ausstehende Forderungen sind unter genauer Bezeichnung des Schuldners, des Schuldgrundes, der Fälligkeit, der etwa rückständigen Zinsen und unter Angabe der über die Forderungen etwa vorhandenen Urkunden oder Belegstücke aufzuzeichnen.
4. War der Erblasser verheirathet, so ist der bestandene Güterstand anzugeben. Bestand eheliche Gütergemeinschaft, so hat sich die Verzeichnung sowohl auf das Gesammtgut als auf das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut des Erblassers, welche Massen erkennbar zu bezeichnen sind, zu erstrecken. Es ist jedoch zu beachten, daß der Antheil eines verstorbenen Ehegatten an der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§. 1483 bis 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht zum Nachlasse gehört.

   Bestand zwischen dem Erblasser und einer sonstigen Person eine Gemeinschaft anderer Art, so findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Aufzeichnung der gemeinschaftlichen Masse wird jedoch zu unterlassen sein, wenn dieselbe in anderer Weise zuverlässig festgestellt werden kann (z. B. durch die Jahresbilanz einer offenen Handelsgesellschaft).
5. Nimmt der Erbe selbst unter Zuziehung des Notars das Inventar auf (§. 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 32 Abs. 1 dieser Verfügung), so ist der Werth der Nachlaßgegenstände nach den Angaben des Erben einzutragen. Ist die Werthsangabe nach der Ueberzeugung des Notars eine offenbar unrichtige, so soll der Notar in dem Inventar oder am Schlusse desselben seine abweichende Meinung bemerken.

   Nimmt auf Antrag des Erben der Notar im Auftrage des Gerichts das Inventar auf (§. 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 32 Abs. 2 dieser Verfügung), so hat der Notar den Werth zu ermitteln. Auf Verlangen der Betheiligten hat er zu diesem Behufe einen oder mehrere Sachverständige zuzuziehen. Auch ohne ein solches Verlangen soll die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen erfolgen, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang oder die Beschaffenheit des Nachlasses zur Ermittelung des wahren Werthes angezeigt erscheint.
6. Ergeben sich bei der Aufzeichnung oder der Abschätzung des Nachlasses unter den Betheiligten Streitigkeiten, so soll der Notar die bestrittenen Punkte und die gegenseitigen Behauptungen beurkunden. Mit der Aufnahme des Inventars ist, soweit thunlich, fortzufahren.
7. Der Notar hat im Falle des §. 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Ausfertigung des Inventars bei dem Nachlaßgericht einzureichen. Die im §. 31 ausgesprochene Stempelfreiheit findet

hier keine Anwendung. Im Falle des §. 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll der Notar, wenn er nicht zur Einreichung einer Ausfertigung an das Nachlaßgericht von dem Erben beauftragt wird, diesen auf die Einhaltung der Inventarfrist (§§. 1994 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hinweisen.

§. 34.

Wird außerhalb des Falles des §. 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Notar zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses zugezogen, oder hat außerhalb der Fälle der §§. 1960, 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch einen Notar zu erfolgen (§§. 1035, 1372, 1528, 1640, 1667, 1692, 1760, 1802, 2121, 2215, 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §. 37 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so finden die Vorschriften des §. 33 über die Aufnahme des Nachlaßinventars entsprechende Anwendung.

Straßburg, den 6. Dezember 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

An die Amtsgerichte und die Notare.
II. A. 6973.

Anlage.

Uebersicht

der für die Nachlaßsicherung in Betracht kommenden Staatsverträge.

Vertragsland.	Bezeichnung des Vertrages.	Datum.	Artikel.	Abgedruckt im
Brasilien	Abkommen über die Mitwirkung der Konsuln bei Behandlung von Nachlässen.	30. November 1897 / 15. Februar 1898		R. G. B. 1899, 547.
Bulgarien.	Siehe Bemerkung zu Türkei.			
Columbien	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.	23. Juli 1892.	Art. 9, 21.	R. G. B. 1894, 471.
Griechenland . . .	a) Konsularvertrag;	26. November 1881.	Art. 15 ff.	R. G. B. 1882, 101.
	b) Handels- und Schiffahrtsvertrag.	9. Juli 1884.	Art. 2.	R. G. B. 1885, 23.
Guatemala	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag.	20. September 1887.	Art. 25.	R. G. B. 1888, 238.
Havaische Inseln .	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag.	25. März / 19. September 1879.	Art. 19.	R. G. B. 1880, 121.
Honduras	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag.	12. Dezember 1887.	Art. 25.	R. G. B. 1888, 262.
Japan.	Konsularvertrag.	4. April 1896.	Art. 10, 14.	R. G. B. 1896, 732.
Italien	I. a) Konsularvertrag (des Reichs);	7. Februar 1872.		R. G. B. 1872, 134.
	b) Konsularvertrag (des Norddeutschen Bundes);	21. Dezember 1868.	Art. 11 u. 12.	B. G. B. 1869, 113.
	II. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag.	6. Dezember 1891.	Art. 2.	R. G. B. 1892, 97.
Mexiko	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.	5. Dezember 1882.	Art. 15.	R. G. B. 1883, 247.
Nicaragua.	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag.	4. Februar 1896.	Art. 9, 25.	R. G. B. 1897, 171.
Niederlande	Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsularkonvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien.	11. Januar 1872.		R. G. B. 1872, 67. Vgl. Art. 11 der Konvention vom 16. Juni 1856.
Oranje-Freistaat .	Freundschafts- und Handelsvertrag.	28. April 1897.	Art. 3, 16.	R. G. B. 1898, 93.
Persien	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.	11. Juni 1873.	Art. 15.	R. G. B. 1873, 351.

Vertragsland.	Bezeichnung des Vertrages.	Datum.	Artikel.	Abgedruckt im
Peru	Meistbegünstigungsabkommen.	28. Juni 1897.		R. G. B. 1899, 662.
Rumänien. . . .	Vgl. Bemerkung zu Türkei.			
Rußland.	a) Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften;	12. November / 31. Oktober 1874.		R. G. B. 1875, 136.
	b) Konsularvertrag.	8. Dezember / 26. November 1874.	Art. 9.	R. G. B. 1875, 145.
Salvador	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.	13. Juni 1870.	Art. 27.	R. G. B. 1872, 377; erneuert durch die Konvention vom 12. Januar 1888. R. G. B. 1889, S. 191.
Serbien.	Konsularvertrag.	6. Januar 1883.	Art. 11 ff.	R. G. B. 1883, 62.
	Handels- und Zollvertrag.	21./9. August 1892.	Art. 2.	R. G. B. 1893, 269.
Spanien	a) Konsularkonvention des Reichs;	12. Januar 1872.	Art. 1.	R. G. B. 1872, 211.
	b) Konsularkonvention (des Norddeutschen Bundes).	22. Februar 1870.	Art. 11 ff.	B. G. B. 1870, 99.
Südafrikanische Republik.	Freundschafts- und Handelsvertrag.	22. Januar 1885.	Art. 17 ff.	R. G. B. 1886, 209.
Türkei.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.	26. August 1890.	Art. 24.	R. G. B. 1891, 117.
	Der in diesem Vertrage in Bezug genommene Vertrag vom 22. März 1761 gilt auch noch gegenüber Bulgarien und Rumänien zufolge Art. 8 und 49, 50 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 (R. G. B. 1878, 307) und Art. 1 des Handelsvertrags des Zollvereins mit der Türkei vom 20. März 1862 (G. S. 1863, 169).			Der in Art. 24 in Bezug genommene Vertrag v. 22. März 1761 (a. St.) zw. Preußen und der Türkei findet sich abgedruckt auf S. 158 der Sammlung deutscher Konsularverträge, die vom Auswärtigen Amt herausgegeben ist, ferner auf S. 134 der Drucksache Nr. 170 des Reichstags 8. Legislaturperiode I. Session 1890/91.
Vereinigte Staaten von Amerika.	Konsularkonvention.	11. Dezember 1871.	Art. 10.	R. G. B. 1872, 95.
Zanzibar.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.	20. Dezember 1895.	Art. 20.	R. G. B. 1886, 261.

(123) **Verfügung,**

betreffend das Verfahren bei der Siegelung und Entsiegelung von Nachlässen durch die Bürgermeister.

Auf Grund des §. 38 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Folgende bestimmt:

§. 1.

Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, können, wenn für die Sicherung eines Nachlasses ein Bedürfniß besteht, zur Anlegung und Abnahme von Siegeln berufen sein:

I. Auf Ersuchen des für die Nachlaßsicherung zuständigen Amtsgerichts.

(§§. 73, 74 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

Das Amtsgericht kann die Anlegung sowie die Abnahme von Siegeln dem Bürgermeister übertragen (§. 24 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

II. Von Amtswegen.

Besteht ein dringendes Bedürfniß für die Sicherung eines Nachlasses, so soll der Bürgermeister für die Sicherung durch Anlegung von Siegeln von Amtswegen vorläufig sorgen (§. 25 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Zur Abnahme der Siegel von Amtswegen ist der Bürgermeister nicht befugt.

Der Bürgermeister kann somit von Amtswegen nur zur Siegelung, nicht zur Entsiegelung schreiten. Er soll auch zur Siegelung nur ausnahmsweise, nämlich nur dann schreiten, wenn ein dringendes Bedürfniß hierfür gegeben ist. Ein solches Bedürfniß ist insbesondere anzunehmen, wenn Gefahr besteht, daß Nachlaßgegenstände verheimlicht oder verschleppt werden. Auch in diesen Fällen ist aber die Siegelung nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die amtliche Nachlaßsicherung vorliegen. Dies ist der Fall,

wenn die Erbschaft von dem Erben oder, falls mehrere Erben berufen sind, von einem der Miterben noch nicht angenommen ist, sei es, daß der Erbe über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft sich noch nicht erklären will oder, z. B. weil er nicht anwesend oder minderjährig und ohne gesetzlichen Vertreter ist, sich nicht erklären kann,

oder wenn unbekannt ist, wer als Erbe berufen ist,

oder wenn ungewiß ist, ob der Erbe oder alle Miterben die Erbschaft angenommen haben.

§. 2.

Bei Vornahme einer Siegelung sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Ist die Wohnung des Verstorbenen unbewohnt, so erstreckt sich die Siegelung auf alle beweglichen Sachen des Nachlasses. Ausgenommen sind solche Sachen, welche sich zur Verwahrung in geschlossenen Räumen oder sonst zur Versiegelung nicht eignen, z. B. Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind.
2. Wird die Wohnung des Verstorbenen von Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen bewohnt, so sind auch die zum täglichen Gebrauch und zur Fortführung des Haushalts, des Geschäfts- oder Wirthschaftsbetriebs erforderlichen Gegenstände und Vorräthe von der Siegelung auszunehmen. Auch sonstige Sachen können in diesem Falle unversiegelt bleiben, wenn die Gefahr einer Beiseiteschaffung nicht besteht.
3. Vor der Anlage der Siegel sind die zu versiegelnden Sachen thunlichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen, Geld und sonstige Werthsachen thunlichst in einer verschließbaren Schublade oder einem Schranke, unterzubringen. Die Thüren dieser Räume sowie die Behältnisse sind zu verschließen und unter Verwendung von Papierstreifen, Leinwandstreifen, Bindfaden oder in anderer Weise so zu versiegeln, daß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht eröffnet werden können; Fenster sind zu schließen und nöthigen Falles in gleicher Weise zu versiegeln. Die

Schlüssel sind mit Merkzeichen zu versehen und von dem Bürgermeister entweder an sich zu nehmen oder sonst sicher unterzubringen. Die Siegel sind durch Abdruck des Amtssiegels in Siegellack oder Siegelwachs herzustellen. Die Benutzung von Siegelmarken ist unstatthaft.

4. Wohnungsräume eines Verstorbenen sollen nicht versiegelt werden, bevor die aus Rücksichten der Reinlichkeit im einzelnen Falle unerläßlichen Maßnahmen getroffen und, wenn der Todesfall durch eine ansteckende Krankheit herbeigeführt worden ist, die nöthigen Desinfektionsmaßregeln vorgesehen sind.
5. Zur Ueberwachung der Siegel sowie der nicht versiegelten Sachen, insbesondere auch zur Pflege von lebenden Thieren, kann, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist, ein Hüter bestellt werden (Nachbar, Gemeindebote u. s. w.). Wird von dem Hüter eine Vergütung verlangt, so erfolgt deren Festsetzung durch das Amtsgericht.
6. Der Bürgermeister kann sich der Beihülfe des Gemeindeschreibers oder einer sonstigen hierzu geeigneten Person bedienen.

Wird die Siegelung nicht von Amtswegen, sondern auf Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen, so hat der Bürgermeister die besonderen Weisungen des Gerichts zu beachten.

§. 3.

Zur Nachsuchung nach einem Testament ist der Bürgermeister nicht befugt.

Wird ohne solche Nachforschung ein Testament im Nachlasse vorgefunden, so ist es mit dem Bericht über die Siegelanlage (§. 5) dem Amtsgerichte zu übermitteln. Die Uebermittelung soll in diesem Falle durch einen zuverlässigen Boten oder durch eingeschriebene Postsendung erfolgen.

§. 4.

Zu der Anlegung von Siegeln sind die bekannten Betheiligten (die vermuthlichen Erben, die Hausgenossen des Verstorbenen), wenn dies ohne Verzug geschehen kann, zuzuziehen.

Dieselben sind auf die Unverletzlichkeit der Siegel und die Strafe wegen unbefugten Erbrechens, Ablösens oder Beschädigens eines Siegels (§. 136 des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen.

§. 5.

Der Bürgermeister hat dem Amtsgericht über die Siegelanlage unverzüglich Bericht zu erstatten. Mit besonderer Beschleunigung hat dies zu geschehen, wenn die Siegel von Amtswegen angelegt worden sind.

Der Bericht hat zu enthalten:

I. wenn die Siegelung auf Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen ist:

a) Ort, Tag und Stunde der Siegelung,
b) eine kurze Beschreibung des Hergangs, insbesondere die Angabe, welche Räume und Behältnisse versiegelt und wie viele Siegel angelegt worden sind, welche Betheiligte zugegen waren und ob dieselben Einwendungen gegen die Siegelung erhoben haben, ferner die Angabe, daß die anwesenden Betheiligten gemäß §. 4 Abs. 2 auf die Unverletzlichkeit der Siegel hingewiesen worden sind,
c) für den Fall, daß ein Hüter bestellt wurde (§. 2 Ziffer 5), dessen Namen und die Angabe, ob derselbe Vergütung beansprucht.

II. wenn die Siegelung von Amtswegen vorgenommen worden ist, außer den unter I. bezeichneten Angaben:

d) Namen und Aufenthaltsort der vermuthlichen Erben, soweit dieselben bekannt sind,
e) den besonderen Dringlichkeitsgrund für die Siegelung (vgl. §. 1 II.).

Der Bericht ist im Falle des Abs. 2 Ziffer I. an das ersuchende Amtsgericht zu erstatten und kann, wenn dieses das zuständige Nachlaßgericht (vgl. §. 73 II. der Dienstanweisung für Standesbeamte) ist, mit der nach Vorschrift der Dienstanweisung dem Standesbeamten obliegenden Anzeige verbunden werden.

Ist der Bürgermeister von Amtswegen mit der Anlegung von Siegeln vorgegangen (Abs. 2 Ziffer II.), so ist der Bericht dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Gemeinde liegt, zu erstatten, auch wenn dieses nicht das zuständige Nachlaßgericht ist (vgl. §. 74 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Digitized by Google

§. 6.

Wird dem Bürgermeister von dem Amtsgerichte die Abnahme der Siegel übertragen, so sind die bekannten Betheiligten, wie im Falle des §. 4 Abs. 1 zuzuziehen.

Der Bürgermeister hat vor der Entsiegelung den Zustand des Verschlusses und der Siegel zu prüfen sowie festzustellen, ob die nicht unter Siegel gelegten Sachen vorhanden sind.

Findet sich eine Verletzung der Siegel oder eines sonstigen Verschlusses, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründet, so hat der Bürgermeister sich zunächst der Entsiegelung zu enthalten und dem Amtsgericht unverzüglich Mittheilung zu machen.

Ueber die Entsiegelung ist dem Amtsgerichte Bericht zu erstatten und dabei der Zustand, in welchem die Siegel und die nicht versiegelten Nachlaßgegenstände vorgefunden wurden, anzugeben.

§. 7.

Die nach vorstehenden Bestimmungen dem Bürgermeister obliegenden Verrichtungen sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters durch dessen gesetzlichen Vertreter wahrzunehmen.

In allen Nachlaßsachen, in denen der Bürgermeister selbst betheiligt oder als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter (Vormund, Pfleger) eines Betheiligten aufzutreten berechtigt ist, ferner in Sachen seiner Ehefrau oder von Personen, mit denen er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist, ist der Bürgermeister von der Mitwirkung kraft Gesetzes ausgeschlossen und gemäß Abs. 1 zu vertreten.

§. 8.

Im Falle des Todes einer Person, welche Vermögen des Staates, eines Bezirks, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Anstalt oder öffentliche Urkunden in Verwahrung hatte, kann, wenn ein Bedürfniß für die Sicherung des öffentlichen Vermögens oder der Urkunden besteht, dem Bürgermeister die Anlegung und die Abnahme der Siegel von dem Nachlaßgericht übertragen werden. Ist das Bedürfniß für die Sicherung ein dringendes, so kann auch der Bürgermeister von Amtswegen zur Siegelanlage schreiten.

In solchen Fällen hat der Bürgermeister unter entsprechender Anwendung der §§. 2, 4, 5, 6, 7 dieser Verfügung zu verfahren. Die Siegelung ist jedoch, sofern es sich nicht zugleich um die Sicherung des persönlichen Nachlasses des Verstorbenen handelt, nur auf die Gegenstände des öffentlichen Vermögens und auf die öffentlichen Urkunden zu erstrecken.

Auch diese Vorschriften finden nur auf die Bürgermeister solcher Gemeinden Anwendung, welche nicht Sitz eines Amtsgerichts sind.

§. 9.

Die nach den §§. 5, 6 und 8 dem Amtsgerichte zu erstattenden Berichte sind auf stempelfreiem Papier zu fertigen.

Straßburg, den 15. Dezember 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
von Puttkamer.

An die Herren Bürgermeister der Gemeinden, welche nicht Sitz eines Amtsgerichts sind.
II. A. 6882.

---

(124) Bekanntmachung,
betreffend die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Nach §. 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen. Außerdem wird nach §. 145 a des Strafgesetzbuchs (Art. 34 Ziff. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) derjenige, der im Inland Schuldverschreibungen der bezeichneten Art ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerthes der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

Digitized by Google

Ueber die Herbeiführung der Genehmigung wird Folgendes bestimmt:

Art. 1.

Anträge auf Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind an das Ministerium (Abtheilung für Finanzen Gewerbe und Domänen) zu richten. Anträge von Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Bei Anträgen von Handelsgesellschaften ist die Vorlage durch Vermittelung der Handelskammern, welche sich bei der Uebermittelung gutachtlich äußern können, zulässig.

Art. 2.

In den Anträgen sind anzugeben:

1. Die Gesammtsumme der auszugebenden Schuldverschreibungen;
2. Die Werthbeträge, auf welche die einzelnen Stücke lauten sollen;
3. Die Höhe des Zinsfußes;
4. Die Art und der Beginn der Rückzahlung sowie die Zeit, innerhalb welcher dieselbe erfolgen soll (Verloosung innerhalb . . . Jahren, erstmalig am . . .);
5. Sofern den Inhabern eine besondere Sicherheit bestellt werden soll (Hypothek, Schiffspfandrecht), Angabe dieser Sicherheit;
6. Wenn das Anlehen zur Rückzahlung anderer in Umlauf befindlicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt ist, nähere Angabe hierüber.

Art. 3.

Den Anträgen ist ein Entwurf der auszugebenden Schuldverschreibungen beizufügen. Hierbei ist zu beachten:

1. Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zins- und Zinserneuerungsscheine sind in deutscher Sprache und auf deutsche Währung auszustellen. Wenn besondere Gründe hierzu vorliegen, kann eine Uebersetzung in fremder Sprache beigefügt und der Umrechnungswerth einer fremden Währung angegeben werden;
2. In den Schuldverschreibungen sollen die näheren Bestimmungen über die Rückzahlung und soll ferner die Zusicherung enthalten sein, daß die Bekanntgabe der Kündigungen und der zur Rückzahlung ausgelooften Nummern mindestens dreimal in einer in Elsaß-Lothringen erscheinenden Zeitung bekannt gemacht wird, und daß etwa aus früheren Verloosungen rückständige Nummern bei jeder späteren Bekanntmachung dieser Art wiederholt veröffentlicht werden;
3. Die Zins- und Zinserneuerungsscheine sollen von der Schuldverschreibung getrennt auf besonderem Bogen ausgestellt werden;
4. In den Schuldverschreibungen, sowie in den Zinsscheinen soll angegeben sein, innerhalb welcher Zeit der Anspruch aus dem Papiere erlischt. Eine Abkürzung der gesetzlichen Vorlegungs- oder Verjährungsfrist (Art. 801 B. G. B.) ist nicht zulässig.

Art. 4.

Sofern den Inhabern zur Sicherung eine Hypothek bestellt werden soll, ist den Anträgen ein Auszug aus dem Grundbuch, wenn dieses noch nicht angelegt ist, ein Auszug aus dem vorläufigen Grundbuch oder dem Eigenthumsbuch sowie ein Auszug aus dem Hypothekenregister beizufügen, bei Bestellung eines Schiffspfandrechts ein Auszug aus dem Schiffsregister. Sollen voreingetragene Gläubiger dem neuen Darlehen den Vorrang einräumen, so ist eine Erklärung derselben mit vorzulegen.

Soll ein Vertreter der Gläubiger nach §. 1189 B. G. B. bestellt werden, so ist derselbe zu bezeichnen und der Umfang seiner Befugnisse und Verpflichtungen anzugeben.

Art. 5.

Außerdem ist den Anträgen beizufügen:

1. Bei Gemeinden eine Abschrift der landesherrlichen Verordnung, durch welche die Aufnahme der Anleihe genehmigt wurde, oder eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß solche nicht nothwendig ist;

2. Bei Handelsgesellschaften (mit Ausnahme der einer ständigen staatlichen Aufsicht unterstellten Hypothekenbanken):
   a) ein Auszug aus dem Handelsregister des Hauptsitzes der Gesellschaft, sofern die Schuldverschreibungen von einer Zweiganstalt ausgegeben werden sollen, auch ein Auszug bezüglich der Zweiganstalt,
   b) eine Abschrift der Bestimmungen der Satzungen oder des Gesellschaftsvertrags über die Aufnahme von Anleihen und des hiernach etwa erforderlichen Beschlusses der Gesellschaftsorgane,
   c) eine Abschrift der letzten Jahresbilanz und des letzten Geschäftsberichts;
3. Bei Vereinen:
   a) ein Auszug aus dem Vereinsregister,
   b) eine Abschrift der Bestimmungen der Vereinssatzungen über Aufnahme von Anleihen und des hiernach etwa erforderlichen Beschlusses der Vereinsorgane,
   c) eine Uebersicht über den Vermögensstand.

Straßburg, den 3. Dezember 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

III. A. 15267.

---

(125) Bekanntmachung,
betreffend die Aenderung von Steuerempfangsbezirken.

Vom 1. April 1901 ab werden abgetrennt und zugetheilt:

1. die Gemeinde Weier im Thal von dem Empfangsbezirk Winzenheim an den Empfangsbezirk Münster I;
2. die Gemeinde Günsbach von dem Empfangsbezirk Münster II an den Empfangsbezirk Münster I;
3. die Gemeinde Eschbach von dem Empfangsbezirk Münster I an den Empfangsbezirk Münster II;
4. die Gemeinde Herlisheim (O.-E.) von dem Empfangsbezirk Winzenheim an den Empfangsbezirk Colmar II.

Straßburg, den 13. Dezember 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

III. 15616.

---

(126) Bekanntmachung,
betreffend den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen Elsaß-Lothringen und den anderen Staaten des deutschen Zollgebiets.

Die Bekanntmachung ist in der Beilage I abgedruckt.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 29. Dezember 1900. | Nr. 53.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(127) **Ordnung**
für die Entlassungs-Prüfungen an der Maschinenbau-Abtheilung der Kaiserl. Technischen Schule zu Straßburg i. E.

§. 1.

Mit Abschluß des letzten Studienhalbjahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten.

Das Recht, diese Prüfung abzulegen, haben diejenigen Schüler, die wenigstens 1 Jahr lang die Anstalt und mindestens ½ Jahr die oberste Klasse besucht haben. Die Meldungen sind spätestens 3 Monate vor Schluß des betreffenden Schulhalbjahres dem Direktor der Schule schriftlich einzureichen. Dem Gesuche sind ein Lebenslauf sowie die Zeugnisse aus der Praxis beizufügen.

Hat der Direktor in der mit den Lehrern über die Meldungen abzuhaltenden Konferenz festgestellt, daß der Zögling noch nicht die erforderliche Reife hat, so hat er ihn unter Vorhaltung der Nachtheile eines voreiligen Abschlusses der Schulbildung zu warnen, seinen Vorsatz auszuführen, auch den Eltern oder dem Vormunde in demselben Sinne Vorstellungen zu machen. Besteht der Zögling dennoch auf seinem Vorsatz, so ist er zur Prüfung zuzulassen.

§. 2.

Die Prüfung wird durch die dazu bestellte Prüfungs-Kommission abgehalten. Dieselbe besteht aus:

1. dem Regierungs-Kommissar der Anstalt,
2. einem Mitgliede der Aufsichtskommission der Anstalt, das nach vorher eingeholter Zustimmung desselben von dem Ministerium ernannt wird,
3. dem Direktor der Anstalt und
4. den Lehrern der Anstalt, die in den Gegenständen der Prüfung den Unterricht in der oberen Klasse ertheilen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission haben das Recht, der mündlichen Prüfung — aber ohne Stimme — beizuwohnen.

§. 3.

Den Vorsitz in den Prüfungskonferenzen führt der Regierungs-Kommissar der Anstalt oder in dessen Stellvertretung der Direktor der Anstalt.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Zweck derselben ist, zu ermitteln, ob der Prüfling die der Anstalt durch den Lehrplan des obersten Kursus gesteckten Ziele erreicht hat.

Die schriftliche Prüfung wird von dem Lehrerkollegium allein abgehalten.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor der gesammten Prüfungskommission. Dieselbe hat namentlich den Zweck, den Mitgliedern der Prüfungskommission, die dem Lehrerkollegium nicht angehören, eine Uebersicht von den Kenntnissen und der Brauchbarkeit der einzelnen Prüflinge und letzteren ausreichende Gelegenheit zu geben, durch mündliche Beantwortung der ihnen gestellten Fragen, Lücken und Fehler der schriftlichen Prüfung auszugleichen und zu zeigen, daß sie dem Unterricht in den einzelnen Unterrichtsgegenständen mit Verständniß gefolgt sind.

§. 5.

Die bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen sind demnach folgende:

1. In der Mathematik:

a) Algebra:

Verständniß der algebraischen Grundoperationen mit allgemeinen Größen. Praktische Fertigkeit in Ziffer- und Buchstabenrechnungen. Die Algebra bis zu den

Gleichungen 2. Grades mit mehreren Unbekannten, insbesondere Uebung im Ansatz und in der Umformung der Gleichungen. Die Reihenlehre bis zum binomischen Satz für negative und für gebrochene Exponenten in elementarer Begründung.

b) Planimetrie und Kurvenlehre:

Genaue Kenntniß der Lehrsätze und Aufgaben der Planimetrie, sowie der Kegelschnitte und der für die Technik wichtigen Kurven.

c) Stereometrie:

Kenntniß der Lehrsätze und Aufgaben der Stereometrie, insbesondere Fertigkeit in der Berechnung der einfachen Körper: Prisma, Cylinder, Pyramide, Kegel und Kugel. Allgemeine Methoden zur Berechnung von Körpern. Gewichtsberechnungen.

d) Trigonometrie:

Herleitung der wichtigsten Formeln der Goniometrie und der ebenen Trigonometrie. Gewandtheit in der Berechnung der Dreiecke und Vielecke.

2. In der Mechanik:

Kenntniß der Gesetze der Elementar-Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper und insbesondere Kenntniß der Gesetze der Festigkeitslehre. Uebung in der Anwendung der in der Praxis üblichen Formeln.

3. In der Maschinenbaukunde:

Genaue Kenntniß von den Maschinenelementen nach Zweck, Form, Material und Herstellung und Uebung in ihrer Dimensionenbestimmung auf Grund konstruktiver Rechnung.

Kenntniß des Baues und der Berechnung der Hebemaschinen, der Dampfkessel und Dampfmaschinen.

Allgemeine Kenntniß von den hydraulischen Motoren und den Kleinmotoren.

4. In der mechanischen Technologie:

In der Werkzeugmaschinenkunde muß der Prüfling mit den Werkzeugen und Maschinen zur Bearbeitung der Metalle und des Holzes bekannt sein und die Befähigung besitzen, einen Maschinentheil zu skizziren und zu beschreiben. Von den Arbeitsvorgängen in der Eisengießerei, von den Werkzeugen und Maschinen, die in der Schmiede und beim Walzen angewendet werden, muß der Prüfling genügende Kenntnisse besitzen.

Von der Hüttenkunde muß der Prüfling allgemeine Kenntnisse besitzen.

5. In der Physik (Mechanik):

Sichere, auf Anschauung begründete Kenntnisse in den Hauptgebieten der Physik. Mathematische Begründung der wichtigsten Naturgesetze. Die Lehre von dem Magnetismus und der Elektrizität mit besonderer Berücksichtigung der Grundlagen der Elektrotechnik.

6. In der Baukonstruktionslehre:

Kenntniß der Verbindungen in Stein, Holz und Eisen, der bei Fabrikgebäuden vorkommenden Gewölbe, Dächer, Treppen und Eisenkonstruktionen unter besonderer Berücksichtigung der konstruktiven Details.

7. Im Maschinenzeichnen:

Uebung in der sauberen Anfertigung von Werkzeichnungen. Fertigkeit im Skizziren.

§. 6.

Gegenstände und Zeitdauer der schriftlichen Prüfung.

A. Mathematik: 1 Tag.

Es werden 4 Aufgaben gestellt und zwar je eine aus der Algebra, der Kurvenlehre, der Stereometrie und der Trigonometrie.

B. Mechanik: 1 Tag.

Zwei Aufgaben und zwar je eine aus der Statik und Dynamik.

C. Maschinenbaukunde: 8 Tage.

Zwei Aufgaben:

I. Aufgabe: Konstruktive Berechnung eines Maschinenelements. Nach dieser Berechnung ist das Element in natürlicher Größe mit den nöthigen Rissen und Schnitten zu zeichnen und mit den zur Herstellung erforderlichen Maßen zu versehen. Saubere und korrekte Ausführung in Blei und Buntstift oder in Tusche.

Die zweite Aufgabe wird aus dem Gebiete der Dampfkessel-, der Dampfmaschinen- oder der Hebemaschinenkunde gestellt.

Aus vorstehenden Gebieten ist eine Maschine oder sind einzelne Theile einer Maschine, die dem Prüfling in einer schematischen Skizze gegeben werden, in ihren Dimensionen zu berechnen und durch Werkzeichnung auszuführen. Das Ausziehen mit Tusche ist erwünscht; doch genügt auch saubere und korrekte Ausführung in Blei.

D. Mechanische Technologie: 1 Tag.

Es werden 1—2 Aufgaben aus dem Gebiete der Gießerei oder des Schmiedens und Walzens oder aus der Werkzeugmaschinenkunde gestellt.

Der Beschreibung sind Skizzen in verkleinertem Maßstabe oder eine Werkzeichnung in natürlicher Größe beizufügen. Saubere und korrekte Ausführung in Blei genügt.

E. Maschinenzeichnen:

Das Maß der erlernten Fertigkeit im Maschinenzeichnen wird nach den Zeichnungen der Prüfung und nach den vorzulegenden Klassenleistungen festgestellt.

§. 7.

Für jede schriftliche Arbeit sind von dem betreffenden Fachlehrer die Aufgaben in 3facher Anzahl

in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge sämmtlicher Lehrer reicht der Direktor dem Regierungs-Kommissar ein, der daraus diejenigen Aufgaben bezeichnet, die bearbeitet werden sollen. Die ausgewählten Arbeiten werden unter besonderem Verschluß jeder einzelnen dem Direktor zurückgesandt und sind von diesem unmittelbar vor dem Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen und zu verkünden. Ueber die gestellten Aufgaben dürfen den Schülern keinerlei Mittheilungen oder Andeutungen gemacht werden.

§. 8.

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Direktor die Prüflinge vor der Benützung unerlaubter Hülfsmittel zu warnen und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche dieselbe nach sich zieht (vgl. §. 9). Gestattet sind mathematische Tabellen und bei den Berechnungen in der Maschinenkunde das beim Unterricht eingeführte technische Taschenbuch.

§. 9.

Die Prüflinge, die sich bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten nachweisbar unerlaubter Hülfsmittel bedienen oder anderen dabei Vorschub leisten, sind durch die Prüfungskommission von der Prüfung zurückzuweisen. — In Fällen, wo nur ein Verdacht gegen den Prüfling vorliegt, sind von demselben neue Aufgaben gesondert zu bearbeiten, die von dem Direktor aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu nehmen sind. Ebenso ist mit Prüflingen zu verfahren, die durch Krankheit verhindert waren, ihre schriftlichen Arbeiten gleichzeitig mit den übrigen Prüflingen auszuführen.

§. 10.

Die Prüflinge arbeiten unter der steten Aufsicht von Lehrern, die der Prüfungskommission angehören. Ueber die schriftliche Prüfung nehmen die Lehrer ein kurzes Protokoll auf, das sowohl etwaige Unterbrechungen, wie auch die Zeit angiebt, zu welcher jeder Prüfling seine Arbeit abgeliefert hat.

An jedem Prüfungshalbtage sind die Arbeiten abzuliefern, und es hat der betreffende Fachlehrer in dem Protokoll zu vermerken, wie weit die Arbeit jedes einzelnen Prüflings gediehen ist.

§. 11.

Die abgelieferten Arbeiten werden von den betreffenden Fachlehrern durchgesehen und beurtheilt. Die Fehler sind anzumerken; das Prädikat ist kurz zu begründen. Die Arbeiten sind demnächst allen Mitgliedern der Prüfungskommission vorzulegen und sodann mit den Urtheilen über die Klassenleistungen in sämmtlichen Unterrichtsfächern und den Meldungen der einzelnen Prüflinge rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung von dem Direktor dem Regierungskommissar zuzusenden. Derselbe ist befugt, in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten Aenderungen zu verlangen oder eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokoll Kenntniß zu geben.

§. 12.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: Mathematik, Mechanik, Maschinenbaukunde, mechanische Technologie, Physik (Mechanik) und Baukonstruktionslehre.

§. 13.

Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten 6 Wochen des betreffenden Schulhalbjahres vorzunehmen. Der Termin ist von dem Regierungskommissar im Einverständniß mit dem Direktor festzusetzen.

Die Zahl der gleichzeitig zu Prüfenden darf in der Regel 10 nicht übersteigen.

§. 14.

Ueber den Gang und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen. Die in der mündlichen Prüfung zu ertheilenden Prädikate sowie die Gesammtprädikate in den einzelnen Fächern werden unter Berücksichtigung des Vorschlags des Examinators von der Kommission nach Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 15.

Die Prädikate sowohl für die schriftliche als auch mündliche Prüfung und für die Klassenleistungen sind:

sehr gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend und
ungenügend.

Zwischenprädikate sind unzulässig.

§. 16.

Auf Grund der festgestellten Gesammtcensuren ist das Zeugniß der Reife zu ertheilen, wenn die Prädikate in den Prüfungsgegenständen sämmtlich mindestens „genügend“ sind. Ist die Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern, jedoch mit Ausschluß der Mechanik, der Maschinenkunde und des Maschinenzeichnens, „ungenügend“ ausgefallen, so kann das Zeugniß der Reife nur dann ertheilt werden, wenn jedes „ungenügende“ Gesammturtheil in einem Prüfungsfache durch ein mindestens „gutes“ Gesammtprädikat in einem andern Prüfungsfache ausgeglichen ist.

§. 17.

Für diejenigen Unterrichtsfächer, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, nämlich: Deutsch, Chemie, chemische Technologie, praktische Geometrie, Wasserbau, Freihandzeichnen, Buchführung, Veranschlagen und Ge-

Digitized by Google

setzeskunde ist das letzte Urtheil über die Klassenleistungen in das Reifezeugniß aufzunehmen.

§. 18.

Das Zeugniß der Reife mit dem Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden" wird nur dann zuerkannt, wenn der Prüfling in der Maschinenkunde und im Maschinenzeichnen das Gesammtprädikat „sehr gut", in Mechanik „gut", in allen übrigen Fächern der Mehrzahl nach „gut", in keinem Fache „ungenügend" erhalten und sich durch gute Führung und regelmäßigen Fleiß ausgezeichnet hat.

§. 19.

Das Urtheil der Kommission wird durch den Vorsitzenden nach Beendigung der Prüfung protokollarisch festgestellt und den Prüflingen unmittelbar darauf mitgetheilt. Das Protokoll wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet und damit die Prüfungsverhandlung geschlossen.

§. 20.

Auf Grund der Prüfungsverhandlungen wird von dem Direktor unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer das Prüfungszeugniß ausgestellt. Das Zeugniß ist von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

Straßburg, den 18. Dezember 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 15569. **von Schraut.**

---

(128) Ordnung

für die Entlassungs-Prüfungen an der Hochbau-Abtheilung der Kaiserl. Technischen Schule zu Straßburg i. Els.

§. 1.

Mit Abschluß des letzten Studienhalbjahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten. Das Recht, diese Prüfung abzulegen, haben diejenigen Schüler, die wenigstens 1 Jahr lang die Anstalt und mindestens ½ Jahr die oberste Klasse besucht haben. Die Meldungen sind wenigstens 3 Monate vor Schluß des betreffenden Schulhalbjahres dem Direktor der Schule schriftlich einzureichen. Dem Gesuche sind ein Lebenslauf sowie die Zeugnisse aus der Praxis beizufügen.

Hat der Direktor in der mit den Lehrern über die Meldungen abzuhaltenden Konferenz festgestellt, daß der Zögling noch nicht die erforderliche Reife hat, so hat er ihn unter Vorhaltung der Nachtheile eines voreiligen Abschlusses der Schulbildung zu warnen, seinen Vorsatz auszuführen, auch den Eltern oder dem Vormunde in demselben Sinne Vorstellungen zu machen. Besteht der Zögling dennoch auf seinem Vorsatz, so ist er zur Prüfung zuzulassen.

§. 2.

Die Prüfung wird durch die dazu bestellte Prüfungs-Kommission abgehalten. Dieselbe besteht aus:

1. dem Regierungs-Kommissar der Anstalt,
2. einem Mitgliede der Aufsichtskommission der Anstalt, das nach vorher eingeholter Zustimmung desselben von dem Ministerium ernannt wird,
3. dem Direktor der Anstalt und
4. den Lehrern der Anstalt, die in den Gegenständen der Prüfung den Unterricht in der oberen Klasse ertheilen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission haben das Recht, der mündlichen Prüfung — aber ohne Stimme — beizuwohnen.

§. 3.

Den Vorsitz in den Prüfungskonferenzen führt der Regierungskommissar der Anstalt oder in dessen Stellvertretung der Direktor der Anstalt.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Zweck derselben ist, zu ermitteln, ob der Prüfling die der Anstalt durch den Lehrplan des obersten Kursus gesteckten Ziele erreicht hat.

Die schriftliche Prüfung wird von dem Lehrerkollegium allein abgehalten. Die mündliche Prüfung erfolgt vor der gesammten Prüfungskommission. Dieselbe hat namentlich den Zweck, den Mitgliedern der Prüfungskommission, die dem Lehrerkollegium nicht angehören, eine Uebersicht von den Kenntnissen und der Brauchbarkeit der einzelnen Prüflinge und letzteren ausreichende Gelegenheit zu geben, durch mündliche Beantwortung der ihnen gestellten Fragen Lücken und Fehler der schriftlichen Prüfung auszugleichen und zu zeigen, daß sie dem Unterricht in den einzelnen Unterrichtsgegenständen mit Verständniß gefolgt sind.

§. 5.

Die bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen sind demnach folgende:

1. In der Baukonstruktionslehre:

Genaue Kenntniß der bei Wohn- und Geschäftshäusern, kleinen öffentlichen Gebäuden sowie landwirthschaftlichen und gewerblichen Anlagen vorkommenden Konstruktionen in Stein, Holz und Eisen einschließlich der Dachdecker-, Klempner-, Bauschreiner-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeiten.

2. Im Entwerfen:

Fertigkeit im Entwerfen und Skizziren von Wohn- und Geschäftshäusern, kleinen öffentlichen Gebäuden sowie landwirthschaftlichen und gewerblichen Anlagen.

3. In der Mathematik:

a) Algebra:
Verständniß der algebraischen Grundoperationen

mit allgemeinen Größen. Praktische Fertigkeit in Ziffern- und Buchstabenrechnungen. Gleichungen zweiten Grades.

b) Planimetrie:

Kenntniß der wichtigsten Lehrsätze und Aufgaben der Planimetrie bis einschließlich Kreisberechnung.

c) Stereometrie:

Kenntniß der wichtigeren Lehrsätze und Aufgaben der Stereometrie, insbesondere Fertigkeit in der Berechnung der einfachen Körper: Prisma, Cylinder, Pyramide, Kegel und Kugel. Allgemeine Methoden zur Berechnung von Körpern. Massenberechnungen.

d) Trigonometrie:

Herleitung der wichtigsten Formeln der ebenen Trigonometrie. Gewandtheit in der Berechnung der Dreiecke.

4. In der Mechanik:

Kenntniß der Grundgesetze der Statik fester Körper und insbesondere Kenntniß der Gesetze der Festigkeitslehre. Uebung in der Anwendung der in der Praxis üblichen Formeln.

5. Im Fachzeichnen:

Saubere und korrekte Darstellung der im Hochbau vorkommenden Konstruktionen in Ansicht und Schnitt. Steinschnitt. Schattenkonstruktionen. Perspektive.

6. In der Bauformenlehre:

Fertigkeit in der architektonischen Durchbildung einfacher Fassaden.

7. Im Freihandzeichnen:

Entwerfen von einfachen und saubere Darstellung von Bauornamenten überhaupt.

8. In der Baustofflehre:

Kenntniß der Eigenschaften der im Hochbau zur Verwendung kommenden Baustoffe.

9. In der Gebäudekunde:

Kenntniß der Grundrißanordnung, der Einrichtung, Anlage und Bestandtheile von Wohn- und Geschäftshäusern, kleinen öffentlichen Gebäuden sowie landwirthschaftlichen und gewerblichen Anlagen. Grundzüge der Heizung, Lüftung, Wasserleitung, Beleuchtung, Entwässerung, Abortanlagen.

10. In der Geschäftsführung:

Kenntniß im Anfertigen von Kostenanschlägen und Abrechnungsarbeiten, in Buchführung und Wechselkunde sowie im Submissionswesen.

11. Im Maschinenbau:

Kenntniß des Baues und der Wirkungsweise der wichtigsten, im Hochbau Verwendung findenden Maschinen.

12. Im Baurecht:

Kenntniß des Inhalts der wichtigsten Bestimmungen der Baugesetze, der Gewerbeordnung und der Arbeitergesetzgebung.

13. In der Bauführung:

Kenntniß in der Einrichtung von Bauplätzen und der Leitung des Baubetriebs.

14. In der Naturlehre:

Kenntniß der für das Baugewerbe wichtigsten Naturerscheinungen und Gesetze;

und 15. Im Feldmessen:

Kenntniß der Arbeiten, die für die Aufnahme eines Gebäudes mit zugehöriger Umgebung, für das Aufzeichnen des betreffenden Lageplanes sowie für das Ausstecken von Schnurgerüsten erforderlich sind.

§. 6.

Gegenstände und Zeitdauer der schriftlichen Prüfung.

A. Allgemeines Entwerfen: 4 Tage.

1 Aufgabe:

Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Wohnhaus oder ein einfaches öffentliches Gebäude. Die Entwurfszeichnungen sind im Maßstabe 1:100 sauber in Blei oder Tusche darzustellen, einige konstruktive Einzelheiten und ein System der Fassade in größerem Maßstabe und zwar mindestens 1:20. Dem Entwurfe ist ein kurzer Erläuterungsbericht beizufügen, der zugleich als deutsche Arbeit angesehen wird.

B. Landwirthschaftliches und gewerbliches Entwerfen: 2 Tage.

1 Aufgabe:

Entwurf für eine einfache landwirthschaftliche oder gewerbliche Anlage im Maßstabe 1 : 100. Einzelheiten größer. Dem Entwurfe ist ein kurzer Erläuterungsbericht beizufügen, der zugleich als deutsche Arbeit angesehen wird.

C. Baukonstruktionslehre: 4 Tage.

4 Aufgaben für je 1 Tag und zwar je eine aus dem Gebiete:

a) der Steinkonstruktion,
b) der Holzkonstruktion,
c) der Eisenkonstruktion und
d) des Ausbaues.

Die Aufgaben können auch kombinirt werden.

D. Mathematik: 1/2 Tag.

4 Aufgaben und zwar je eine aus dem Gebiete:

a) der Algebra,
b) der Planimetrie,
c) der Stereometrie und
d) der Trigonometrie.

E. Mechanik: 1/2 Tag.

2 Aufgaben aus der Festigkeitslehre. Eine derselben muß Gelegenheit geben, die Fertigkeit im „Rechnen" zu zeigen.

Digitized by Google

F. Fachzeichnen (Projektionszeichnen, Schattenkonstruktionen und Perspektive).

G. Bauformenlehre und

H. Freihandzeichnen

werden nach den Klassenleistungen und der Darstellungsweise der Prüfungsaufgaben im „Entwerfen" und in der „Baukonstruktionslehre" beurtheilt.

J. Baustofflehre: ½ Tag.

2 Aufgaben.

§. 7.

Für jede schriftliche Arbeit sind von dem betreffenden Fachlehrer die Aufgaben in 3facher Anzahl in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge sämmtlicher Lehrer reicht der Direktor dem Regierungs-Kommissar ein, der daraus diejenigen Aufgaben bezeichnet, die bearbeitet werden sollen. Die ausgewählten Arbeiten werden unter besonderem Verschluß jeder einzelnen dem Direktor zurückgesandt und sind von diesem unmittelbar vor dem Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen und zu verkünden. Ueber die gestellten Aufgaben dürfen den Schülern keinerlei Mittheilungen oder Andeutungen gemacht werden.

§. 8.

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Direktor die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche dieselbe nach sich zieht (vergl. §. 9). Gestattet sind mathematische Tabellen und bei den Berechnungen in der Mechanik das beim Unterricht eingeführte Lehrbuch.

§. 9.

Die Prüflinge, die sich bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten nachweisbar unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder anderen dabei Vorschub leisten, sind durch die Prüfungskommission von der Prüfung zurückzuweisen. In Fällen, wo nur ein Verdacht gegen den Prüfling vorliegt, sind von demselben neue Aufgaben gesondert zu bearbeiten, die von dem Direktor aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu nehmen sind. Ebenso ist mit Prüflingen zu verfahren, die durch Krankheit verhindert waren, ihre schriftlichen Arbeiten gleichzeitig mit den übrigen Prüflingen auszuführen.

§. 10.

Die Prüflinge arbeiten unter der steten Aufsicht von Lehrern, die der Prüfungskommission angehören. Ueber die schriftliche Prüfung nehmen die Lehrer ein kurzes Protokoll auf, das sowohl etwaige Unterbrechungen, wie auch die Zeit angiebt, zu welcher jeder Prüfling seine Arbeit abgeliefert hat. An jedem Prüfungshalbtage sind die Arbeiten abzuliefern.

§. 11.

Die abgelieferten Arbeiten werden von den betreffenden Fachlehrern durchgesehen und beurtheilt. Die Fehler sind anzumerken, das Prädikat ist kurz zu begründen. Die Arbeiten sind demnächst allen Mitgliedern der Prüfungskommission vorzulegen und sodann mit den Urtheilen über die Klassenleistungen in sämmtlichen Unterrichtsfächern und den Meldungen der einzelnen Prüflinge rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung von dem Direktor dem Regierungskommissar zuzusenden. Derselbe ist befugt, in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten Aenderungen zu verlangen oder eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokoll Kenntniß zu geben.

§. 12.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: Baukonstruktionslehre, Mathematik, Mechanik, Baustofflehre, Gebäudekunde, Veranschlagen, Baumaschinen, Baurecht, Bauführung, Naturlehre und Feldmessen. Bezüglich des Umfanges der geforderten Kenntnisse wird auf §. 5 verwiesen.

§. 13.

Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten 6 Wochen des betreffenden Schulhalbjahres vorzunehmen. Der Termin ist von dem Regierungskommissar im Einverständniß mit dem Direktor festzusetzen. Die Zahl der gleichzeitig zu Prüfenden darf in der Regel 10 nicht überschreiten.

§. 14.

Ueber den Gang und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen. Die in der mündlichen Prüfung zu ertheilenden Prädikate, sowie die Gesammtprädikate in den einzelnen Fächern werden unter Berücksichtigung des Vorschlags des Examinators von der Kommission nach Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 15.

Die Prädikate sowohl für die schriftliche als auch mündliche Prüfung und für die Klassenleistungen sind:

sehr gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend und
ungenügend.

Zwischenprädikate sind unzulässig.

§. 16.

Auf Grund der festgestellten Gesammtzensuren ist das Zeugniß der Reife zu ertheilen, wenn die Prädikate in den Prüfungsgegenständen sämmtlich mindestens „genügend" sind.

Iſt die Prüfung in einzelnen Fächern, jedoch mit Ausſchluß der Baukonſtruktionslehre, des Entwerfens, der Gebäudekunde und des Fachzeichnens „ungenügend“ ausgefallen, ſo kann das Zeugniß der Reife nur dann ertheilt werden, wenn jedes „ungenügende“ Geſammturtheil in einem Prüfungsfache durch ein mindeſtens „gutes“ Geſammtprädikat in einem anderen Prüfungsfache ausgeglichen iſt.

§. 17.

Für diejenigen Unterrichtsfächer, die nicht Gegenſtand der Prüfung ſind, iſt das letzte Urtheil über die Klaſſenleiſtungen in das Reifezeugniß aufzunehmen.

§. 18.

Das Zeugniß der Reife mit dem Prädikat „Mit Auszeichnung beſtanden“ wird nur dann zuerkannt, wenn der Prüfling in der Baukonſtruktionslehre, dem Entwerfen, der Gebäudekunde und dem Fachzeichnen das Geſammtprädikat „ſehr gut“, in allen übrigen Fächern der Mehrzahl nach „gut“, in keinem Fache „ungenügend“ erhalten und ſich durch gute Führung und regelmäßigen Fleiß ausgezeichnet hat.

§. 19.

Das Urtheil der Kommiſſion wird durch den Vorſitzenden nach Beendigung der Prüfung protokollariſch feſtgeſtellt und den Prüflingen unmittelbar darauf mitgetheilt. Das Protokoll wird von ſämmtlichen Kommiſſionsmitgliedern unterzeichnet und damit die Prüfungsverhandlung geſchloſſen.

§. 20.

Auf Grund der Prüfungsverhandlungen wird von dem Direktor unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer das Prüfungszeugniß ausgeſtellt. Das Zeugniß iſt von ſämmtlichen Mitgliedern der Kommiſſion zu unterzeichnen.

Straßburg, den 18. Dezember 1900.

Miniſterium für Elſaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterſtaatsſekretär
III. 15569. **von Schraut.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 6. Januar 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(1)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Ottmarsheim im Kreise Mülhausen genehmigt worden.
I. A. 13089.

---

(2)

Der Kaiserliche Statthalter hat zur Errichtung einer reformirten Pfarrei in Dornach die Ermächtigung ertheilt.

---

(3)

Infolge der zum 1. Februar 1900 verfügten Versetzung des Kreisthierarztes Tirolf in Bolchen nach Metz ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Bolchen wieder zu besetzen. Jährliche Remuneration 600 ℳ, nach dem Dienstalter bis 800 ℳ steigend. Wird die Stelle einem elsaß-lothringischen Kreisthierarzte übertragen, so richtet sich die Höhe der Remuneration nach der bisher bezogenen Reisekostenabfindung 700 ℳ

Geeignete Bewerber wollen sich bis 20. Januar 1900 bei dem Ministerium, Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten, in Straßburg schriftlich melden. Nicht beamtete Thierärzte haben ihrer Meldung die Approbationsurkunde, eine Niederschrift ihres Lebenslaufs und sonstige Personalpapiere beizufügen.
IV. 11007III.

---

(4)

Die bisherigen Kreisthierarztstellen des Stadtkreises und des Landkreises Metz sind in eine Stelle Metz-Ost mit den Kantonen Vigy, Pange und Verny und eine Stelle Metz-West mit dem Stadtkreise Metz und den Kantonen Metz und Gorze umgewandelt worden. Die Stelle Metz-West ist zum 1. Januar 1900 dem Kreisthierarzt Haas in Metz, die Stelle Metz-Ost vom 1. Februar 1900 ab dem von Bolchen nach Metz versetzten Kreisthierarzt Tirolf übertragen worden.
IV. 11007II.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(5)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (Bulletin des lois, IXe série, N° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Erweiterung des Bahnhofs Herlisheim (Ober-Elsaß) wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Windsor Castle, den 22. November 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers
Thielen.

Verordnung,
betreffend die Erweiterung des Bahnhofs Herlisheim (Ober-Elsaß).

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 23. Dezember 1899.

Der Bezirkspräsident
II. 9957. **Prinz zu Hohenlohe.**

---

b. Unter-Elsaß.

(6)

Der Fuhrmann und Spritzenmeister bei der hiesigen freiwilligen Feuerwehr Daniel Specht, wohnhaft zu Ruprechtsau, hat am 6. August d. Js. den 13jährigen Friedrich Ettlinger aus Ruprechtsau vom Tode des Ertrinkens in dem Mühlkanal gerettet.

Ich spreche dem Genannten für die beim Rettungswerk bewiesene Entschlossenheit und Aufopferung hiermit eine öffentliche Belobung aus.

Straßburg, den 19. Dezember 1899.

Der Bezirkspräsident
IV. 9476. **Halm.**

(7) Bekanntmachung,

betreffend Feststellung des Tarifs zur Umwandlung der Naturalleistungen für Vicinalwegezwecke in Geldleistungen für das Rechnungsjahr 1900.

Zufolge Beschlusses des Bezirkstages des Unter-Elsaß in seiner Sitzung vom 14. November d. J. wird der vorbezeichnete Tarif für das Rechnungsjahr 1900 in der gleichen Höhe beibehalten, wie er im Jahre 1877 vom Bezirkstage festgesetzt worden ist (Siehe Bezirks-Amtsblatt für 1877, Seite 148).

Straßburg, den 20. Dezember 1899.

Der Bezirkspräsident.

V. 6581. J. A.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(8) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Beschlusse des Bezirkstages von Lothringen in seiner Sitzung vom 15. November 1899 die Gemeinden des Bezirks zu den Unterhaltungskosten der in der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd verpflegten armen Geisteskranken für das Rechnungsjahr 1900 beizutragen haben.

1.	Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 80000 ℳ und darüber	41 %
2.	Desgl. von 40000 ℳ und darüber	32 %
3.	„ „ 16000 „ „ „	27 %
4.	„ „ 4000 „ „ „	23 %
5.	unter 4000 „	16 %

Metz, den 16. Dezember 1899.

Der Bezirkspräsident.

Ia. 5901. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(9)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Enzheim, Kreis Erstein, vom 1. Februar 1900 ab Anwendung zu finden haben.

K. 8471.

(10)

In Anwendung des §. 4 bezw. §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Willgottheim, Kreis Straßburg-Land, und Hohengöft, Kreis Zabern, dahin abgeändert worden, daß der in der Flur C gelegene Theil der Gemarkung Willgottheim, bestehend aus den Parzellen 521, 522, 543, 543 bis mit einer Fläche von 19 a 45 qm der Gemarkung Hohengöft, dagegen der in der Flur B gelegene Theil der Gemarkung Hohengöft, bestehend aus den Parzellen 138—143 mit einer Fläche von 22 a 18 qm, der Gemarkung Willgottheim zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 30. Dezember 1899.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 6877. **Geiseler.**

(11)

Der Betriebsunternehmer A. Brill, wohnhaft in Waltenheim, beabsichtigt auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Hochfelden Sektion G Nr. 33—36 einen Kalkofen zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte Hochfelden offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Hochfelden während der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 27. Dezember 1899.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 5628. Graf **zu Solms.**

(12)

Die Aktiengesellschaft Lothringer-Hüttenverein Aumetz-Friede zu Kneuttlingen beabsichtigt auf den Grundstücken: Gemeinde Algringen, Gewann Schlammfuhr, Nr. 66—78, Gewann Unter-Buß, Nr. 1, 103, 104, Gewann Rücken, Nr. 29—32, Gewann Kühschösser, Nr. 33—50, Gewann Unter-Kühschösser, Nr. 2—4, Gewann Robertsmühle, Nr. 5, 6, 8, Gewann Mühlenberg, Nr. 49, Gewann Walzenburg, Nr. 8—13 eine Eisen- und Stahlgießerei, Thomas Stahlwerk, Walzwerke, eine Dampfkesselanlage und eine elektrische Centrale zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Algringen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 18. Dezember 1899.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 8891. **Cordemann.**

(13) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) eine Erklärung hinsichtlich der Uebernahme der Kosten in einer der nachstehenden Formen:

1. Bei Bestreitung der Kosten durch den Einjährigen.

Einwilligung und Erklärung.

Ich . . . . . .
willige hierdurch ein, daß mein am . . ten . . . . 18 . .
geborener Sohn (Mündel) . . . . . .
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht, und erkläre zugleich, daß für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von meinem genannten Sohne (Mündel) getragen werden.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und die Fähigkeit seines vorgenannten Sohnes (Mündels) zur Bestreitung der Kosten des einjährig-freiwilligen Dienstes werden hierdurch bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

oder

2. Bei Tragung der Kosten durch den gesetzlichen Vertreter. (Vater, Vormund, Mutter.)

Einwilligung und Erklärung.

Ich . . . . . .
willige hierdurch ein, daß mein am . . ten . . . . 18 . .
geborener Sohn (Mündel) . . . . . .
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

Gleichzeitig erkläre ich mich meinem genannten Sohne (Mündel) gegenüber verpflichtet, für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen wird hierdurch beischeinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

oder

3. Bei Uebernahme der Kosten durch einen Dritten.

Einwilligung.

Ich willige hierdurch ein, daß mein am . . . ten . . . . . 18 . . . geborener Sohn (Mündel) . . . . . .
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

N. N.

Die vorstehende Unterschrift des N. N. wird hierdurch beglaubigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

Erklärung.

Ich . . . . . .
erkläre mich hierdurch gegenüber dem . . . . . .
. . . . . .
Sohn (Mündel) des . . . . . .
. . . . . .
verpflichtet, für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

Uebernimmt der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund, Mutter) oder ein Dritter die oben bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen die im Laufe nächsten Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April k. Js. nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März k. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar k. Js. anzubringen. Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Schriftstücken ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen, englischen oder russischen der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 28. Dezember 1899.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige:
IV. 1597. **Albrecht,** Regierungsrath.

V. Personal-Nachrichten.

(14) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Fußgendarmen Daum zu Ueckingen aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Regierungsassessor Weber zum Bürgermeister der Gemeinde Zabern im Bezirke Unter-Elsaß ernannt worden.

Ernannt: Civilanwärter Kieffer in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungssekretär.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem reformirten Konsistorium in Mülhausen vorgenommene Ernennung des Pfarrers Bricka in Fouday (Urbach) zum Pfarrer in Mülhausen hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Versetzt: Notar Gangloff in Mutzig in gleicher Amtseigenschaft nach Hüningen.

Ernannt: Notariatskandidat Dr. Kiener in Neubreisach zum Notar in Sulz u. W.

Der Referendar Dr. Heinrich Klein in Colmar ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Colmar eingetragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Gestorben: Rentmeister Heckmann in Markolsheim.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Angestellt: Bauaufseher Elter als Kanalmeister in Gondrexange.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Bürgermeistereibeamter Eugen Lothammer zu Mülhausen zum ständigen Uebersetzer (Dollmetscher) der englischen, französischen, italienischen und spanischen Sprache für den Bezirk Ober-Elsaß mit dem Wohnsitze in Mülhausen, Fabrikant Désiré Weber zum Beigeordneten der Gemeinde Urbis.

Definitiv angestellt: Kleinkinderschulvorsteherin Marie Traub in Mülhausen.

Pensionirt: Lehrerin Esther See in Rappoltsweiler.

b. Unter-Elsaß.

Pensionirt: Elementarlehrer Karl Quirin in Neuhäusel.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Katharina Fels in Gunstett.

Gestorben: Der ständige Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Illkirch-Grafenstaden, Gemeindeschreiber Richly in Illkirch-Grafenstaden.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Josef Libis zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Montigny, Josef Léonard zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Semécourt, Agathe Plützer zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Wölflingen.

Versetzt: Lehrer Franz Birckenstock von Dieuze nach Metz.

Ausgeschieden: Der kommissarische Schutzmann Georg Bartels bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Grenzdienstanwärter Rackstein in Kirchberg zum Grenzaufseher daselbst.

Versetzt: Grenzaufseher Dittberner in Fentsch als Steueraufseher nach Rappoltsweiler, Grenzaufseher Müller in Morzweiler nach Obersulzbach, Grenzaufseher Pege in Niedersept nach Moncourt, Grenzaufseher Schibilski in Rothau nach Bourg-Bruche, Grenzaufseher Kühn in Deutsch-Oth nach Fentsch.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Hirth in Niederspechbach und Ortseinnehmer Westphal in Hördt.

Gestorben: Steueraufseher Rung in Ruprechtsau.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Schutzmann a. D. Lauer in Havingen als Postagent.

Etatsmäßig angestellt: Postassistent Strauck aus Neunkirchen (Bz. Trier) in St. Avold.

Digitized by Google

Ernannt: Postsekretär Weltmann in St. Avold zum Postmeister, Ober-Postassistent Schneberger aus Metz zum Postverwalter in Maizières-Azoudange und die Postgehülfen Babenerd in Plantières-Queuleu, Schönthal in Metz und Wagner in Busendorf zu Postassistenten.

Versetzt: Ober-Postkassenrendant Münchgesang von Metz nach Potsdam, die Ober-Postassistenten Follmann und Franke sowie Ober-Telegraphenassistent Jacobi von Saargemünd nach Metz, die Postverwalter Folz von Klein-Rosseln nach Busendorf, Pinck von Maizières-Azoudange nach Bensdorf und Walch von Bensdorf nach Albersch-weiler, ferner die Postassistenten Bragard von Rombach nach Sierck, Conrad von Bolchen nach Metz, Wilh. Fuchs von Busendorf nach Klein-Rosseln, Lux von Dt. Avricourt nach Saargemünd, Hugo Schmidt von Saargemünd nach Metz und Witte von Metz nach Dt. Avricourt.

In den Ruhestand getreten: Die Postverwalter Carnein in Albersch weiler (künftiger Wohnort Beningen) und Granz in Busendorf (künftiger Wohnort Schweidnitz).

Entlassen: Postagent Knaf in Havingen.

Saarburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. M. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 18. Januar 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(15)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Aegir bei Grube mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 30. Dezember 1899.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 13000. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. September 1899 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke G. m. b. H. in Markirch unter dem Namen Aegir das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Grube und Breitenau, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999460 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Dezember 1899.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Aegir bei Grube.

(16) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Rechnungsjahr 1900.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar in dem Rechnungsjahre 1900 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Colmar viertausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Colmar auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 31. Dezember 1899.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 14978. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(17)

An Stelle des in Folge Wegzuges von Sundhausen aus dem Kantonalarztdienste ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Schüller ist der praktische Arzt Dr. med. Franz Herrmann in Sundhausen zum Kantonalarzte für den Kantonalarztbezirk Markolsheim II ernannt worden.

Straßburg, den 29. Dezember 1899.

Der Bezirkspräsident.

VI. 9861. J. V.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(18) Beschluß.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 und nach Einsicht des Beschlusses des Bezirkstages in Lothringen in seiner Sitzung vom 15. v. Mts. bestimme ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Für die nächsten fünf Jahre, vom 1. April 1900 ab, wird als täglicher Pflegesatz für jedes im Hospiz St. Nicolas zu Metz untergebrachte dauernd und zeitweise unterstützte Kind der Betrag von ℳ 1,00 festgesetzt.

Artikel 2.

Der mittelst Beschluß vom 5. Februar 1883 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1883 Seite 55) festgesetzte Tarif der den Pflegeeltern und Lehrern unterstützter Kinder zu zahlenden Entschädigungen bleibt bis auf Weiteres beibehalten.

Artikel 3.

Vom 1. April 1900 ab werden zur Bekleidung der unterstützten Kinder (Bezirkspfleglinge) deren Pflegeeltern Ausstattungen in nachstehender Zusammensetzung vom Hospiz St. Nicolas zu Metz zugestellt:

Wickelzeug für Kinder bis zu 1 Jahr.

	ℳ
6 Hemden	1,35
2 Jäckchen aus Flanell	1,55
2 wollene Windeln	1,65
1 wollene Decke	3,—
1 wollenes Wickelband	1,—
6 leinene Unterlagen	4,32
2 Windeln aus Barchent	1,35
1 Wickelband aus Barchent	0,50
1 Strohsack	0,90
1 Kautschukunterlage	1,—
2 Hauben aus Piqué	0,40
2 Halstücher aus Kattun	0,48
1 halbwollener Rock	1,30
1 Unterrock aus Barchent	0,60
2 baumwollene Schürzen mit Aermel	1,50
2 Paar wollene Strümpfe	1,40
2 Paar Schuhe	2,40
1 Wiege mit Gestell	3,—
Futter	0,40
Anfertigungskosten	3,90
Mark	32,—

1. Ausstattung für Kinder von 1—2 Jahren.

	ℳ
6 Hemden	1,62
1 wollene Windel	1,80
1 Windel aus Barchent	0,75
3 leinene Unterlagen	2,15
2 Röcke aus Halbwollstoff	3,12
1 Unterrock aus Barchent	0,75
2 baumwollene Schürzen mit Aermel	2,—
2 Hosen mit Leibchen aus Barchent	1,80
2 Halstücher aus Kattun	0,50
2 Hauben aus Piqué	0,40
2 Paar wollene Strümpfe	1,40
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,—
2 Paar Schuhe	2,80
Futter	0,80
Anfertigungskosten	4,11
Mark	25,—

2. Ausstattung für Kinder von 2—3 Jahren.

	ℳ
6 Hemden	2,45
1 Unterrock aus Barchent	0,80
2 Röcke aus Halbwollstoff	3,25
2 Hosen mit Leibchen aus Barchent	1,95
2 Schürzen mit Aermel aus Kotonnade	2,—
2 Halstücher aus Kattun	0,50
2 Hauben aus Piqué	0,40
2 Paar wollene Strümpfe	1,50
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,20
2 Paar Schuhe	3,00
2 Taschentücher	0,40
Futter	1,—
Anfertigungskosten	3,85
Mark	22,30

3. Ausstattung für Kinder von 3 Jahren.

	ℳ
3 Hemden	1,70
1 Unterrock aus Barchent	0,95
2 Röcke aus Halbwollstoff	3,40
2 Hosen mit Leibchen aus Barchent	1,05
2 Schürzen mit Aermel aus Kotonnade	2,20
2 Halstücher aus Kattun	0,50
2 Hauben aus Piqué (für Knaben eine Schlafmütze)	0,40
2 farbige Taschentücher	0,40
2 Paar wollene Strümpfe	1,50
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,20
2 Paar Schuhe	5,—
Futter	1,—
Anfertigungskosten	3,50
Mark	22,80

4. Ausstattung für Kinder von 4 Jahren.

Knaben.

	ℳ
3 leinene Hemden	2,35
1 baumwollene Unterjacke	0,80
1 baumwollene Unterhose	0,80
1 Paar Hosenträger	0,40
1 Zwillichhose	1,80
1 Tuchhose	3,25
1 Zwillichrock	1,50
1 Tuchrock	3,75
1 Schlafmütze	0,75
2 Halsbinden	0,50
2 Paar wollene Strümpfe	1,60
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,20
2 Paar Schuhe	6,40
1 Mütze	1,60
Futter	1,—
Anfertigungskosten	4,30
2 Taschentücher	0,40
Mark	31,90

Mädchen.

	ℳ
1 Barchentunterrock mit Leibchen	1,05
3 leinene Hemden	1,75
1 Hose mit Leibchen aus Barchent	1,15
2 Röcke aus Halbwollstoff	4,70
2 Schürzen mit Aermel aus Kotonnade	2,30
2 Halstücher aus Kattun	0,50
2 Hauben aus Piqué	0,45
2 Taschentücher	0,40
2 Paar wollene Strümpfe	1,60
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,20
2 Paar Schuhe	6,—
Futter	1,15
Anfertigungskosten	3,85
Mark	26,10

5. Ausstattung für Kinder von 5 Jahren.

Knaben.

	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	2,55
1 baumwollene Unterjacke	0,80
Zu übertragen Mark	3,35

	ℳ
Uebertrag	3,35
1 baumwollene Unterhose	0,80
1 Paar Hosenträger	0,40
1 Zwillichhose	1,40
1 Tuchhose	8,50
1 Zwillichrock	1,60
1 Tuchrock	4,—
1 Schlafmütze	0,75
2 Halsbinden	0,50
2 Taschentücher	0,50
2 Paar wollene Strümpfe	1,70
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,30
2 Paar Schuhe	7,00
1 Mütze	1,60
Futter	1,—
Anfertigungskosten	4,30
Mark	33,70

Mädchen.	ℳ
1 Barchentunterrock mit Leibchen	1,15
3 Hemden aus Kretonne	1,90
2 Röcke aus Halbwollstoff	4,95
2 Kotonnadeschürzen mit Aermel	2,40
2 Kattunhalstücher	0,50
2 Hauben aus Piqué	0,45
2 Taschentücher	0,50
2 Paar wollene Strümpfe	1,70
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,30
2 Paar Schuhe	7,—
1 Barchenthose mit Leibchen	1,20
Futter	1,10
Anfertigungskosten	3,85
Mark	28,—

6. Ausstattung für Kinder von 6 Jahren.

Knaben.	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	2,70
1 baumwollene Unterjacke	0,80
1 baumwollene Unterhose	0,80
1 Paar Hosenträger	0,40
1 Zwillichhose	1,50
1 Tuchhose	8,80
1 Zwillichrock	1,70
1 Tuchrock	4,25
1 Schlafmütze	0,75
2 Halsbinden	0,50
2 Taschentücher	0,50
2 Paar wollene Strümpfe	1,80
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,40
2 Paar Schuhe	7,50
1 Mütze	1,60
Futter	1,—
Anfertigungskosten	4,30
Mark	35,30

Mädchen.	ℳ
1 Barchentunterrock mit Leibchen	1,20
3 Hemden aus Kretonne	2,—
Zu übertragen Mark	3,20

	ℳ
Uebertrag	3,20
1 Barchenthose mit Leibchen	1,30
2 Röcke aus Halbwollstoff	5,50
2 Kotonnadeschürzen mit Aermel	2,60
2 Kattunhalstücher	0,50
2 Hauben aus Piqué	0,45
2 Taschentücher	0,50
2 Paar wollene Strümpfe	1,80
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,40
2 Paar Schuhe	7,—
Futter	1,15
Anfertigungskosten	4,—
Mark	29,40

7. Ausstattung für Kinder von 7 Jahren.

Knaben.	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	2,85
1 baumwollene Unterjacke	1,—
1 baumwollene Unterhose	1,—
1 Paar Hosenträger	0,40
1 Zwillichhose	1,60
1 Tuchhose	4,—
1 Zwillichrock	1,80
1 Tuchrock	4,50
1 Schlafmütze	0,75
2 Halsbinden	0,50
2 Taschentücher	0,50
2 Paar wollene Strümpfe	1,80
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,40
2 Paar Schuhe	8,—
1 Mütze	1,60
Futter	1,00
Anfertigungskosten	4,70
Mark	37,40

Mädchen.	ℳ
1 Barchentunterrock mit Leibchen	1,50
3 Hemden aus Kretonne	2,20
1 Barchenthose mit Leibchen	1,30
2 Röcke aus Halbwollstoff	5,85
2 Kotonnadeschürzen mit Aermel	2,80
2 Kattunhalstücher	0,50
2 Hauben aus Piqué	0,45
2 Taschentücher	0,50
2 Paar wollene Strümpfe	1,80
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,40
2 Paar Schuhe	7,40
Futter	0,80
Anfertigungskosten	4,—
Mark	30,50

8. Ausstattung für Kinder von 8 Jahren.

Knaben.	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	3,05
1 baumwollene Unterjacke	1,20
1 baumwollene Unterhose	1,20
1 Paar Hosenträger	0,40
Zu übertragen Mark	5,85

Digitized by Google

	ℳ
Uebertrag	5,85
1 Zwillichhose	1,70
1 Tuchhose	4,25
1 Tuchweste	1,25
1 Zwillichrock	1,90
1 Kittel	1,35
2 Halsbinden	0,50
1 Schlafmütze	0,75
2 Taschentücher	0,50
1 Paar wollene Socken	0,60
2 Paar baumwollene Socken	1,—
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,80
2 Paar Schuhe	8,40
1 Paar Holzschuhe	0,60
1 Mütze	1,60
Futter	1,50
Anfertigungskosten	6,25
Mark	38,80

Mädchen.	ℳ
1 Barchentunterrock mit Leibchen	1,65
3 Hemden aus Kretonne	2,55
1 baumwollene Unterjacke	1,—
2 halbwollene Röcke	6,25
2 Schürzen	1,50
1 Kattunhalstuch	0,50
1 Pelerine	0,60
2 Hauben aus Piqué	0,45
2 Taschentücher	0,50
2 Paar wollene Strümpfe	2,—
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,60
2 Paar Schuhe	7,60
Futter	0,90
Anfertigungskosten	3,20
Mark	30,30

9. Ausstattung für Kinder von 9 Jahren.

Knaben.	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	3,25
1 baumwollene Unterjacke	1,20
1 baumwollene Unterhose	1,20
1 Paar Hosenträger	0,40
1 Zwillichhose	1,80
1 Tuchhose	4,50
1 Tuchweste	1,25
1 Zwillichrock	2,—
1 Kittel	1,45
2 Halsbinden	0,50
2 Taschentücher	0,50
1 Schlafmütze	0,75
1 Paar wollene Socken	0,60
2 Paar baumwollene Socken	1,—
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,80
2 Paar Schuhe	9,—
1 Paar Holzschuhe	0,60
1 Mütze	1,60
Futter	1,50
Anfertigungskosten	6,20
Mark	40,10

Mädchen.	ℳ
1 Barchentunterrock mit Leibchen	1,70
3 Hemden aus Kretonne	2,70
1 baumwollene Unterjacke	1,20
2 Röcke aus Halbwollstoff	6,80
2 Schürzen	1,70
1 Halstuch aus Kattun	0,50
1 Pelerine	0,60
2 Hauben aus Piqué	0,45
2 Taschentücher	0,50
2 Paar wollene Strümpfe	2,—
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,60
2 Paar Schuhe	8,—
Futter	1,—
Anfertigungskosten	3,55
Mark	32,30

10. Ausstattung für Kinder von 10 Jahren.

Knaben.	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	3,70
1 baumwollene Unterjacke	1,50
1 baumwollene Unterhose	1,50
1 Paar Hosenträger	0,40
1 Zwillichhose	1,90
1 Tuchhose	4,75
1 Tuchweste	1,25
1 Zwillichrock	2,10
1 Kittel	1,60
2 Halsbinden	0,50
2 Taschentücher	0,60
1 Schlafmütze	0,75
1 Paar wollene Socken	0,80
2 Paar baumwollene Socken	1,20
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,80
2 Paar Schuhe	10,—
1 Paar Holzschuhe	0,60
1 Mütze	1,60
Futter	1,50
Anfertigungskosten	6,25
Mark	43,30

Mädchen.	ℳ
1 Barchentunterrock mit Leibchen	2,22
3 Hemden aus Kretonne	2,90
1 baumwollene Unterjacke	1,50
2 Röcke aus Halbwollstoff	10,40
2 Schürzen	1,80
1 Halstuch aus Kattun	0,50
1 Pelerine	0,75
2 Hauben aus Piqué	0,45
2 Taschentücher	0,60
2 Paar wollene Strümpfe	2,40
2 Paar baumwollene Strümpfe	2,—
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,80
2 Paar Schuhe	9,—
1 Paar Holzschuhe	0,60
Futter	1,20
Anfertigungskosten	5,18
Mark	42,30

11. Ausstattung für Kinder von 11 Jahren.

Knaben.

	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	4,—
1 baumwollene Unterjacke	1,50
1 baumwollene Unterhose	1,50
1 Paar Hosenträger	0,40
1 Zwillichhose	2,—
1 Tuchhose	5,—
1 Tuchweste	1,25
1 Zwillichrock	2,20
1 Kittel	1,70
2 Halsbinden	0,50
2 Taschentücher	0,60
1 Schlafmütze	0,75
1 Paar wollene Socken	0,80
2 Paar baumwollene Socken	1,20
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,80
2 Paar Schuhe	11,—
1 Paar Holzschuhe	0,60
1 Mütze	1,60
Futter	1,50
Anfertigungskosten	6,20
Mark	45,10

Mädchen.

	ℳ
1 Barchentunterrock mit Leibchen	2,40
3 Hemden aus Kretonne	3,—
1 baumwollene Unterjacke	1,50
2 halbwollene Röcke	10,90
2 Schürzen	1,90
1 Kattunhalstuch	0,50
1 Pelerine	0,75
2 Hauben aus Piqué	0,45
2 Taschentücher	0,60
2 Paar wollene Strümpfe	2,40
2 Paar baumwollene Strümpfe	2,—
2 Paar Schuhe	9,50
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,80
1 Paar Holzschuhe	0,60
Futter	1,30
Anfertigungskosten	5,50
Mark	44,10

12. Ausstattung für Kinder von 12 Jahren.

Knaben.

	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	4,05
1 baumwollene Unterjacke	1,60
1 baumwollene Unterhose	1,60
1 Paar Hosenträger	0,40
1 Zwillichhose	2,10
1 Tuchhose	5,25
1 Tuchweste	1,25
1 Zwillichrock	2,40
1 Kittel	1,80
2 Halsbinden	0,50
2 Taschentücher	0,60
1 Schlafmütze	0,75
Zu übertragen Mark	22,30

	ℳ
Uebertrag	22,30
1 Paar wollene Socken	1,00
2 Paar baumwollene Socken	1,60
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,80
2 Paar Schuhe	11,50
1 Paar Holzschuhe	0,60
1 Mütze	1,60
Futter	1,50
Anfertigungskosten	6,20
Mark	47,10

Mädchen.

	ℳ
1 Barchentunterrock mit Leibchen	2,55
3 Hemden aus Kretonne	3,10
1 baumwollene Unterjacke	1,50
2 halbwollene Röcke	11,20
2 Schürzen	2,—
1 Kattunhalstuch	0,50
1 Pelerine	0,75
2 Hauben aus Piqué	0,50
2 Taschentücher	0,60
2 Paar wollene Strümpfe	2,40
2 Paar baumwollene Strümpfe	2,—
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,80
2 Paar Schuhe	10,—
1 Paar Holzschuhe	0,60
Futter	1,30
Anfertigungskosten	5,50
Mark	45,80

13. Ausstattung für Kinder von 13 Jahren.

Knaben.

	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	3,78
1 Zwillichhose	2,47
1 Tuchhose	5,20
1 Tuchweste	1,04
1 Kittel	3,—
2 Halsbinden	0,40
2 Taschentücher	0,64
1 Schlafmütze	0,52
2 Paar baumwollene Strümpfe	1,80
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,76
2 Paar Schuhe	11,20
1 Paar Holzschuhe	0,52
1 Mütze	1,28
Futter	1,66
Anfertigungskosten	3,—
Mark	37,27

Mädchen.

	ℳ
1 Barchentunterrock	2,34
3 Hemden aus Kretonne	3,78
2 Röcke aus Kotonnade	7,65
1 Korsett	0,50
1 Schürze aus Kotonnade	1,05
1 Halstuch	0,80
2 Hauben aus Piqué	0,46
2 Taschentücher	0,64
Zu übertragen Mark	17,22

Digitized by Google

	ℳ
Uebertrag	17,22
2 Paar Strümpfe	1,76
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,76
2 Paar Schuhe	9,60
1 Paar Holzschuhe	0,52
Futter	1,12
Anfertigungskosten	2,40
Mark	33,38

14. Ausstattung für Knaben von 14 Jahren.

	ℳ
3 Hemden aus Kretonne	3,87
1 Zwillichhose	2,47
1 Tuchhose	5,46
1 Tuchweste	1,04
1 Kittel	3,—
2 Halsbinden	0,40
2 Taschentücher	0,64
1 Schlafmütze	0,52
2 Paar Strümpfe	2,00
1 Paar Socken für Holzschuhe	0,76
2 Paar Schuhe	11,60
1 Paar Holzschuhe	0,52
1 Mütze	1,28
Futter	1,69
Anfertigungskosten	3,00
Mark	38,25

Artikel 4.

Dem Verwaltungsrathe der Civilhospize hierselbst werden für Lieferung der vorstehenden Kleidungsstücke für die unterstützten Kinder vom 1. April 1900 ab bis auf Weiteres die beigesetzten Beträge berechnet.

Artikel 5.

Der Verwaltungsrath der Civilhospize und der Waiseninspektor hierselbst sind mit dem Vollzuge vorstehender Bestimmungen beauftragt.

Metz, den 31. Dezember 1899.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Pöhlmann.**

---

(19) Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die veterinärpolizeilichen Untersuchungen der aus dem Auslande über die Grenze bei Amanweiler und bei Novéant zur Ein- und Durchfuhr kommenden Viehtransporte infolge Ablebens des Kreisthierarztes Lang und Wegzuges des Stellvertreters, Herrn Thierarzt Scherer zu Metz, mit Wirkung vom 1. Februar 1900 ab dem Kreisthierarzt für Metz-Ost, Herrn Tirolf zu Metz, übertragen worden sind.

Metz, den 4. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.
VI. 22 II. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(20)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemeindebezirke Steinbach, Kreis Thann, Morschweiler, Kreis Hagenau, Wittersheim, Kreis Hagenau, Bensdorf, Kreis Château-Salins, Metzerwiese, Kreis Diedenhofen, vom 1. Februar 1900 ab, und für die Gemeindebezirke Reichweiler, Kreis Mülhausen, Sennheim, Kreis Thann, Holzheim, Kreis Erstein, Gugenheim, Kreis Straßburg-Land, vom 15. Februar 1900 ab Anwendung zu finden haben.
K. 8608. 8606. 8605. 8611. 8811. 8609. 8751. 8752.

---

(21) Bekanntmachung.

Im Vollzug des §. 75 Absatz 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird bekannt gemacht, daß die Landes-Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen ihren Sitz in Straßburg hat und das Gebiet von Elsaß-Lothringen umfaßt. Vorsitzender des Vorstandes ist der Geheime Regierungsrath Ott.

Straßburg, den 5. Januar 1900.

Der Vorstand
Ott.

---

(22) Bekanntmachung.

Die Rombacher Hüttenwerke beabsichtigen auf den zu Ammévillé, Gemeinde Gandringen gelegenen im Kataster unter folgender Bezeichnung eingetragenen Grundstücken: Nr. 32, 1. und 2. canton devant l'église. Nr. 33—39, 51, 50, 34 p, 35 p 41—48, 1. canton des jontières Nr. 98—123. 2. canton des jontières Nr. 222—230. 3. canton des jontières Nr. 210—212, 213 p 214/213 216/215, 133—139 Velaux Nr. 140—148, 200, 199, 198, 197/4, 197/2, 196/4, 196/2, 188—195, 187/4, 187/2, 182—186, 181/4, 181/2, 180, 179, 178/4, 178/2, 177, 176/4, 176/2, 175/12, 175/10, 175/8, 175/6, 175/4, 175/2, 168—174. Devant le moulin neuf Nr. 149 bis 167 umfangreiche Erweiterungsbauten im Anschluß an das Hüttenwerk in Rombach auszuführen.

Beschreibung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramte zu Gandringen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 23. Dezember 1899.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 9807. J. V.: **Liebermann.**

(23) Bekanntmachung.

Die Firma Les Petits-Fils de F^ois de Wendel & Cie zu Hayingen beabsichtigt auf den in der Gemeinde Großmoyeuvre am Ort genannt Les Forges gelegenen im Kataster unter Nr. 1774, 1775, 1780, 1781, 1792, 1795, 1805, 1806 eingetragenen Grundstücken einen Hochofen nebst Zubehör und auf den in der Gemeinde Roßlingen gelegenen im Kataster unter Sektion B Nr. 774, 775 eingetragenen Grundstücken eine Schlackenbrechanlage zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Großmoyeuvre als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlagen sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 5. Januar 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 8959. **Cordemann.**

(24) Bekanntmachung.

Die Firma Les Petits-Fils de F^ois de Wendel & Cie in Hayingen beabsichtigt auf den, in der Gemeinde Schremingen gelegenen im Kataster unter Nr. 259, 261, 556, 557 Sektion B eingetragenen Grundstücken ein Fallwerk zum Brechen von Gußstücken zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Schremingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 6. Januar 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 8960. J. V.: **Liebermann.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(25) Verzeichniß

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 4. Vierteljahr 1899.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Metz 1	30. August 1899	Drag. Hügen 4. Eskadr. Drag. Regt. 9	Metz	Einschreibbrief	—	—	—
2	Saargemünd	12. Septbr. 1898	Villa Guiseppe	Piacenza	Postanweisung	4	6	—
3	Metz 1	23. Septbr. 1899	Michel Richert	Neue Glashütte	Einschreibbrief	—	—	—
4	Saargemünd	14. Septbr. 1899	Johann Demeter	Trier	Postanweisung	4	—	Frau Demeter
5	Metz 1	29. Septbr. 1899	Wildgrube Obergefreiter 5. Komp. Fuß-Art. Regt. Nr. 12	Metz	Einschreibbrief	—	—	—
6	Saarburg (Lothr.)	9. Oktober 1899	A. Briand	Bettborn	"	—	—	—
7	Metz	18. Septbr. 1899	Frl. M. Becher	Saargemünd	"	—	—	J. Wariffe
8	"	15. Septbr. 1899	Nanny Sazur	Berlin	"	—	—	—
9	Hayingen (Lothr.)	1. Juli 1898	—	Dahar-Senegal	Postanweisung	8	12	—
10	Amanweiler	10. Juni 1899	Kirch	Truttweiler	"	2	—	—
11	Metz 1	8. Septbr. 1899	Bader	Straßburg (E.)	Packet	—	—	L. Watz
12	"	28. Oktober 1899	Schmitt	Cöln (Rhein)	Einschreibbrief	—	—	—
13	"	24. — 1899	H. Claußnitzer	Leipzig	"	—	—	—
14	Gr. Moyeuvre	29. Novbr. 1899	Chenet Peter	Roßlingen	Postanweisung	—	70	—
15	Algringen	4. Oktober 1899	Js. Krempel	Trarbach (Mosel)	"	4	50	—
16	Pfalzburg	24. Oktober 1899	Kelhinger	Metz	Einschreibbrief	—	—	—
17	Mörchingen (Lothr.)	2. August 1899	—	Saargemünd	Postanweisung	9	5	—
18	Metz	17. Novbr. 1899	Rettig	Metz	Packet	—	—	—
19	Dt.-Avricourt	23. — 1899	Lefèvre Almeida	Thuin (Belgien)	Postanweisung	—	24	—

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse überwiesen wird.

Metz, den 8. Januar 1900.

Knauf.

Digitized by Google

V. Perſonal-Nachrichten.

(26) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben Allergnädigſt geruht, dem Buchdrucker Paul Guſtav Montpellier in Colmar das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen.

Ernennungen, Verſetzungen, Entlaſſungen.

Juſtiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majeſtät der Kaiſer haben Allergnädigſt geruht, dem Oberlandesgerichtsrath Breuer in Colmar den Charakter als Geheimer Juſtizrath, dem früheren Hypothekenbewahrer Meurin in Saargemünd den Charakter als Juſtizrath und dem Landgerichts-Oberſekretär Diehl in Saargemünd den Charakter als Kanzleirath zu verleihen, ferner die Landrichter Croiſſant und Schroeder in Colmar ſowie Fecher in Zabern zu Landgerichtsräthen und den Amtsrichter Arends in Kayſersberg zum Amtsgerichtsrath zu ernennen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgiſcher Konfeſſion vorgenommene Ernennung des Pfarrers Schade in Schwindratzheim zum Pfarrer in Barr hat die Beſtätigung des Kaiſerlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgiſcher Konfeſſion vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Süß in Weitersweiler zum Pfarrer in Bühl, Kreis Weißenburg, hat die Beſtätigung des Kaiſerlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Notariatskandidat Lamey zum Notar in Ballersberg.

Dem Gerichtsaſſeſſor Vogel in Straßburg iſt behufs Uebertritts in den Dienſt der Verwaltung der Reichseiſenbahnen die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Landesdienſte von Elſaß-Lothringen ertheilt worden.

Oberſchulrath.

Ernannt: Seminarlehrer Chriſtiany am Lehrerſeminar zu Pfalzburg zum Oberlehrer.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elſaß.

Ausgeſchieden in Folge Anſtellung als Grenzaufſeher: Schutzmann Rachſtein in Mülhauſen.

c. Lothringen.

Ernannt: Joſef Choumeurt zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Gemeinde Vannecourt, Adolf Royer zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Gemeinde Wallingen.

Verſetzt: Lehrer Johann Pauly von Ebersweiler nach Niederyeutz, Lehrer Eduard Guirlinger von Kirweiler nach Biſten i. Loch, Lehrer Nikolaus Wirtz von Biſten i. Loch nach Ebersweiler.

Penſionirt: Die Lehrerin Alberline Zeller zu Montigny, Kreis Metz-Land.

Ernannt: Die kommiſſariſchen Schutzmänner Guſtav Rudolf Tonack, Joſef Kriegel und Adam Schmidt II bei der Kaiſerlichen Polizeidirektion zu Metz zu Kaiſerlichen Schutzmännern.

Ausgeſchieden: Schutzmann Franz Maslonkowsky und kommiſſariſcher Schutzmann Auguſt Schulze bei der Kaiſerlichen Polizeidirektion in Metz.

VI. Vermiſchte Anzeigen.

(27) Der in Colmar beſtehenden Loge „zur Treue“ iſt unter dem 30. Dezember 1899 das Recht der juriſtiſchen Perſönlichkeit verliehen worden.

(28) Das Proviantamt Straßburg kauft Speiſeerbſen und Bohnen ausſchließlich von Beſitzern, ſowie Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenſtroh magazinmäßiger Güte unter beſonderer Berückſichtigung der Produzenten.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

(29) Beim Proviantamt Pfalzburg iſt der Ankauf von Naturalien bis auf Weiteres beendet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 20. Januar 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(30)

Zu Mitgliedern der Kommission der Landesschätzer für die Gebäude (§. 45 des Gesetzes vom 6. April 1892) sind ernannt worden:

1. Der Direktor der direkten Steuern Rabe in Straßburg, welchem zugleich der Vorsitz übertragen ist,
2. Regierungsrath Dr. Schneider in Straßburg.

Straßburg, den 15. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

(31)

Zu Mitgliedern der Kommission der Landesschätzer für die Neueinschätzung der nicht bebauten Grundstücke (§. 28 des Gesetzes vom 6. April 1892) sind ernannt worden:

1. Der Direktor der direkten Steuern, Rabe in Straßburg, welchem zugleich der Vorsitz übertragen ist,
2. Regierungs- und Forstrath Stengel in Straßburg.

Straßburg, den 15. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(32) **Nachweisung**

des im Monat Dezember 1899 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	15	—	15	75	3	20	3	36	—	—	—	—	2	80	2	94	—	—	—	—	6	40	6	72
Colmar	16	40	17	22	4	75	4	99	4	15	4	36	4	25	4	46	3	65	3	83	6	55	6	88
Gebweiler	18	—	18	90	4	40	4	62	3	60	3	78	4	40	4	62	3	60	3	78	6	40	6	72
Mülhausen	17	—	17	85	5	30	5	56	4	—	4	20	5	30	5	57	4	—	4	20	6	90	7	25
Rappoltsweiler	20	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	5	46	6	80	7	14
Thann	19	07	20	02	5	60	5	88	—	—	—	—	4	12	4	33	—	—	—	—	6	36	6	68

b. Unter-Elsaß.

(33) **Nachweisung**

des im Monat Dezember 1899 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	17 —	17 85	3 20	3 36	— —	— —	2 40	2 52	— —	— —	6 —	6 30		
Hagenau	14 98	15 73	4 —	4 20	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30		
Molsheim	16 —	16 80	4 40	4 62	— —	— —	3 20	3 36	— —	— —	6 —	6 30		
Schlettstadt	16 50	17 33	4 —	4 20	3 —	3 15	3 50	3 68	2 40	2 52	5 60	5 88		
Straßburg	17 15	18 01	6 —	6 30	— —	— —	5 20	5 46	— —	— —	8 —	8 40		
Weißenburg	16 —	16 80	4 —	4 20	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30		
Zabern	16 —	16 80	4 —	4 20	3 50	3 68	3 —	3 15	2 50	2 63	4 50	4 73		

c. Lothringen.

(34) **Nachweisung**

des im Monat Dezember 1899 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245)

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Bolchen	14 —	14 70	2 20	2 31	1 80	2 70	1 80	2 70	1 80	2 70	5 —	5 25		
Dieuze	16 50	17 33	4 80	5 04	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36	5 —	5 25		
Diedenhofen	15 34	16 11	3 65	3 83	3 55	3 73	2 87	3 01	2 77	2 91	5 06	5 31		
Forbach	15 25	16 01	5 —	5 25	3 —	3 15	3 —	3 15	3 —	3 15	6 —	6 30		
Metz	16 18	16 99	4 40	4 62	3 20	3 36	3 —	3 15	2 80	2 94	6 40	6 72		
Saarburg	14 50	15 23	4 30	4 52	— —	— —	— —	— —	2 40	2 52	5 05	5 30		
Saargemünd	15 70	16 49	4 10	4 31	2 80	2 94	4 —	4 20	2 80	2 94	5 68	5 96		

(35) **Bekanntmachung.**

Der Schiffer Joseph Salm, wohnhaft in Saarburg bei Trier hat am 28. November 1899 den Ackerer Nikolaus Malick aus Großblittersdorf vom Tode des Ertrinkens in der Saar gerettet.

Ich spreche dem Genannten für die beim Rettungswerk bewiesene Entschlossenheit und Aufopferung hiermit eine öffentliche Belobung aus.

Metz, den 11. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.

P. 13. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(36)

Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vom 8. Januar 1900 ist auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1900 auf **Montag, den 5. März 1900, Vormittags 9 Uhr**, festgesetzt und der Oberlandesgerichtsrath Herr **Walther** zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Colmar, den 13. Januar 1900.

Der Landgerichtspräsident **Lacmann.** Der Erste Staatsanwalt **Hasemann.**

T. 138.

---

(37) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Mülhausen vom 21. Dezember 1899 ist der frühere Schuster Lorenz **Wolfer** aus Baldersheim, geboren zu Kindweiler am 1. Mai 1831, zuletzt in Californien, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 11. Januar 1900.

Der Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

T. 64.

---

(38) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 bezw. §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Enzheim einerseits, Bläsheim und Geispolsheim andererseits, Kreis Erstein, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in der Flur B gelegene Theil der Gemarkung Bläsheim, bestehend aus den Parzellen 2674—2684 mit einer Fläche von 17 a 80 qm und der in der Flur G gelegene Theil der Gemarkung Geispolsheim, bestehend aus den Parzellen 1838—1843 mit einer Fläche von 25 a 15 qm der Gemarkung Enzheim,
b) der in der Flur D gelegene Theil der Gemarkung Enzheim, bestehend aus den Parzellen 996—1001 mit einer Fläche von 8 a 60 qm, der Gemarkung Bläsheim

zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 7. Januar 1900.

Der Direktor der direkten Steuern
Rabe.

K. 6194.

---

(39) Bekanntmachung.

Die Firma J. Loew u. Co. zu Hagenau beabsichtigt auf ihrem Grundstück, belegen in der Betzheimergasse in Hagenau, Sektion C Nr. 764 und 765 des Katasters eine Hopfenschwefeldarre zu bauen. Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Hagenau, sowie auf der hiesigen Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirksamtsblattes an gerechnet **bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister** zu Hagenau anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 9. Januar 1900.

Der k. Kreisdirektor
Dr. Gerber, Regierungsrath.

---

(40) Bekanntmachung.

Die Firma Les Petits-Fils de F^ois de Wendel & Cie zu Hayingen beabsichtigt a) ihr Hochofenwerk zu Hayingen durch Umbau beziehungsweise Neuerrichtung der Kesselschmiede, eines Materialienlagers, einer Gelbgießerei, einer elektrischen Kraftcentrale, der Montagewerkstatt und b) in ihrem Werke Fonderie ebendort drei Martinöfen nebst Zubehör herzustellen. Gleichzeitig soll der Weg Ersingen-Marspich auf der Strecke, welche zwischen km 6,300 und 6,400 auf die Staatsstraße Nr. 16 ausläuft, auf eine Länge von 258 m verlegt werden. Die Anlagen sollen errichtet werden: Ad. a auf Gemarkung Hayingen, Kataster Sektion A, Nr. 606—607bis und 608, ad b auf Gemarkung Hayingen Kataster Sektion B Nr. 163, 233—236 und auf Gemarkung Ersingen, Parzelle Nr. 3. Der Weg soll auf die Parzellen 227, 231 der Sektion B des Katasters der Gemarkung Schremingen und auf Parzelle 8 des Katasters der Gemarkung Ersingen verlegt werden. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramte zu Hayingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 5. Januar 1900.

Der Kreisdirektor
Cordemann.

---

(41) Bekanntmachung.

Der Ackerer Michael **Zieger** aus Oberstinzel beabsichtigt, auf seinem auf dem Banne von Oberstinzel Sekt. A. Nr. 189 Flur Sieſenplatz gelegenen 5 a großen Ackergrundstücke eine Kalkbrennerei bestehend aus zwei Kalköfen zu errichten.

Die Beschreibung und Zeichnung ist auf der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte zu Oberstinzel zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an

gerechnet bei mir oder dem Bürgermeister zu Oberstinzel mündlich oder schriftlich zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist nachträglich gemachte Einwendungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Saarburg, den 9. Januar 1900.

Der Kreisdirektor
Nr. 6348. Dr. **Freudenfeld.**

---

(42) Bekanntmachung.

Der Kalkofenbesitzer A. Große zu Dieuze beabsichtigt, den an der Kreisstraße Dieuze—Vergaville bestehenden Kalkofen zu verlegen. Derselbe soll in einer Entfernung von 800 Meter von Dieuze und 50 Meter von der obengenannten Straße zu stehen kommen. Beschreibung und Pläne der Anlage liegen in je einer Ausführung auf dem Geschäftszimmer der Kreisdirektion, sowie dem Bürgermeister zu Dieuze zu Jedermanns Einsichtsnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Neuerrichtung der Anlage sind binnen 14 Tagen an einer der beiden Stellen mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf desjenigen Tages an welchem diese Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben worden ist, nach Ablauf derselben können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Château-Salins, den 6. Januar 1900.

Der Kreisdirektor
Nr. 3545. **Menny.**

---

(43)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebenzehnten Lebensjahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes und ferner die Erklärung dieser Personen, daß aus dem Vermögen des Bewerbers die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung, Wohnung und Unterhalt während des einjährigen Dienstes bestritten werden sollen, oder die Erklärung eines Dritten (des Vaters, des Vormundes oder einer anderen Person), daß die bezeichneten Kosten von ihm als Selbstschuldner übernommen werden. Die Unterschrift der Einwilligung und der Erklärung, sowie die Fähigkeit des Bewerbers oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Ist der Dritte zur Gewährung des Unterhaltes an den Bewerber gesetzlich nicht verpflichtet, so bedarf die Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Form;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April d. Js. nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens zum 1. Februar d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 6. Januar 1900.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
P. C. 8. J. V.: **Peucer.**

V. Personal-Nachrichten.

(44) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommunalbaumeister Joseph Schatz in Saargemünd den Königlichen Kronenorden vierter Klasse und dem Fuhrknecht Andreas Bader in Barr das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Notar Salzer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Hüningen ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Rentmeister Rott in Niederrödern nach Hatten.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Beauftragt: Der bisherige Dirigent der önochemischen Versuchsstation in Geisenheim Dr. Paul Kulisch vom 16. Januar d. J. ab mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Colmar.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Entlassen: Schutzmann Quabs in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kiefser das Mitglied des Gemeinderathes Albert Uhrich zum Bürgermeister der Gemeinde Blienschweiler, Kreis Schlettstadt und an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Bauer in Altweiler das Mitglied des Gemeinderathes Karl Schneider zum Beigeordneten der Gemeinde Altweiler.

Fest angestellt: Lehrerin Salomea Müller in Monsweiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Theophil Eber aus Düttlenheim und Lehrerin Adele Eberlin in Schiltigheim.

c. Lothringen.

Provisorisch angestellt: Militäranwärter Albert Carillon, Vizefeldwebel Goslar vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 und Sergeant Franz Korn vom Infanterie-Regiment Nr. 130 als Schutzmänner bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Pensionirt: Lehrerin Maria Fischer zu Saargemünd.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steueramtsrendant Berg in Neubreisach zum Zollsekretär in Metz, Grenzdienstanwärter Fuchs in Aumetz zum Grenzaufseher daselbst, Grenzdienstanwärter Haag in Kiffis zum Grenzaufseher daselbst.

Versetzt: Berittener Grenzaufseher Dechant in Delme als Steueraufseher nach Metz, Steueraufseher Koppitsch in Metz als berittener Grenzaufseher nach Delme, Grenzaufseher Grundmann der Station „Auf dem Hantz" nach Rothau, Grenzaufseher Bethke in Münster nach St. Ludwig.

VI. Vermischte Anzeigen.

(45)

Das Proviantamt in Colmar i. E. setzt den Ankauf von Weizen, Roggen und Heu fort. Zur Unterbringung von Hafer und Stroh wird erst in 14 Tagen wieder Lagerraum frei.

(46)

Das Proviantamt Straßburg kauft Speiseerbsen und Bohnen ausschließlich von Besitzern, sowie Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

(47)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh, ferner bis auf Weiteres, und zwar nur von Produzenten, auch Kocherbsen und weiße Speisebohnen.

Die Abnahme des Naturals erfolgt an den Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

(48)

Das Proviantamt Metz kauft fortlaufend unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh, sowie ausschließlich von den Landwirthen auch Erbsen, Bohnen und Linsen.

Alles in guter, magazinmäßiger Beschaffenheit.

Der Ankauf der Hülsenfrüchte dauert nur bis 15. Februar d. Js.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 27. Januar 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(49) Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung eines Faßaichungsamts.

Auf Antrag der Gemeinde Schirmeck wird das in derselben errichtete Faßaichungsamt (23/38) — vergl. Amtsblatt für Unter-Elsaß 1881, S. 22 — hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 19. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 642. **von Schraut.**

---

(50)

In Gemäßheit des §. 8 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1899, Hauptblatt, Seite 389 ff.) sind als Wahlkommissare zur Leitung der Wahlen bestellt worden:

1. Für den Verwaltungsbezirk Ober-Elsaß der Oberregierungsrath Sommer am Bezirkspräsidium in Colmar;
2. für den Verwaltungsbezirk Unter-Elsaß der Geheime Regierungsrath Dr. Roller am Bezirkspräsidium in Straßburg;
3. für den Verwaltungsbezirk Lothringen der Regierungsrath Nelken am Bezirkspräsidium in Metz.

Straßburg, den 21. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 14878. **von Schraut.**

---

(51) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Bastian, Michael, aus Reutenburg, Kreis Zabern,
2. Dickeli, Alois, aus Holzheim, Kreis Erstein,
3. Gensbittel, Josef, aus Oltingen, Kreis Altkirch,
4. Haller, Philipp, aus Mitzach, Kreis Thann,
5. Ketterer, Joseph, aus Biesheim, Kreis Colmar,
6. Marter, Joseph, aus Beinheim, Kreis Weißenburg,
7. Schmitz, Johann Ferdinand, aus Breidenbach, Kreis Saargemünd,
8. Stroh, Joseph, aus Reichstett, Kreis Straßburg-Land.

Straßburg, den 22. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 121[1]. **Zorn von Bulach.**

---

(52) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 11. Dezember 1899 in der an diesem Tage zu Pfastatt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 142 Betheiligten, welche zusammen 27,6998 Hektar besitzen, 131 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 15 mit 1,7096 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 116 Eigenthümer mit 25,0158 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 11 Betheiligte mit 0,9144 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer theilweisen Neueintheilung des Grundeigenthums in einem Theile der Section B in der Gemarkung Pfastatt unter dem Namen Flurbereinigungsgenossenschaft Pfastatt II mit dem Sitze in Pfastatt nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Pfastatt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 28. Dezember 1899.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

III. 14882. J. A.: **Fecht.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in einem Theile der Sektion B in der Gemarkung Pfastatt und zwar unter theilweiser Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzern zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstands wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens $^1/_2$ Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von $^1/_2$ Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als $^1/_2$ Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je $^1/_2$ Hektar besitzen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Direktor hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. bei der Besitzaufnahme, Bonitirung, Neueintheilung und Vermarkung der betheiligten Grundstücke, bei der Feststellung des Weg- und Grabennetzes, sowie bei der Aufstellung des vorläufigen und endgültigen Zutheilungswerkes berathend mitzuwirken;
2. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
3. die öffentliche Bekanntmachung über den Beginn des Verfahrens zu erlassen;
4. die Offenlegung der Besitzstandsaufnahme und des Zutheilungswerks sowie die vorschriftsmäßigen Benachrichtigungen an die Betheiligten zu bewirken;
5. sich gutachtlich über die Vergütung zu äußern, welche den mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Personen zu gewähren sind, soweit diese nicht gemäß §. 6 der Bestimmungen vom 2. Oktober 1891, betreffend die autorisirten Genossenschaften u. s. w., durch den Direktor der direkten Steuern festgesetzt sind;
6. an den während der Verhandlungen stattfindenden Terminen Theil zu nehmen, bei der Erledigung der erhobenen Einwendungen mitzuwirken, sowie die Wahl der nach dem Gesetze erforderlichen Sachverständigen vorzunehmen;
7. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 22 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
8. die bei der Vertauschung der Grundstücke zur Ausgleichung der Werthunterschiede festgesetzten Geldentschädigungen von den Verpflichteten einzuziehen und an den Berechtigten zu zahlen;
9. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
10. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen;
11. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
12. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
13. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die Gesammtheit der Arbeiten wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt.

Artikel 14.

Die Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung.

Die Vergütungen für die Vermessungsarbeiten richten sich, soweit dieselben nicht durch Vertrag festgesetzt werden, nach den für die Katasterverwaltung geltenden Bestimmungen.

Artikel 15.

Die bautechnischen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor, soweit möglich, in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 16.

Dringende Arbeiten können sofort durch den Bauinspektor auf Antrag des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Vorsitzenden der Flurbereinigungskommission hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors unterläßt, so kann die Flurbereinigungskommission nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 17.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat der Vorstand über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

Artikel 18.

Nach erfolgter Hinterlegung des Zutheilungswerkes auf dem Hypothekenamt oder Amtsgericht, beziehungsweise nach Abgabe des Zutheilungswerks an den Direktor der direkten Steuern, gehen die in Artikel 15 und 16 bezeichneten Befugnisse der Flurbereinigungskommission an den Bezirkspräsidenten über.

Artikel 19.

Alljährlich nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Bauten vor und entwirft sodann mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Artikel 20.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 15 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abschnitt IV.

Vertheilung der Ausgaben, Vollstreckbarerklärung der Hebelisten und Rechnungswesen.

Artikel 21.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der betheiligten Gemeinde den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und, sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 22.

Die Vertheilung der für jede der beiden nachstehenden Abtheilungen des Genossenschaftsgebiets entstehenden Kosten erfolgt:

a) in dem, der Neueintheilung unterzogenen Theil des Genossenschaftsgebiets im Verhältniß des Werthes der Grundstücksfläche, mit welcher jeder Besitzer an dem Unternehmen betheiligt ist,
b) in demjenigen Theil, für welchen die bestehenden Grundstücksgrenzen beibehalten werden, also wo keine Neueintheilung vorgenommen wird, im Verhältniß der hieran betheiligten Flächen.

Artikel 26.

Die Erhebung der Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner; diese führen, falls sie nicht zugleich Genossenschaftsrechner sind, die erhobenen Beträge an den Genossenschaftsrechner ab.

Die Gemeinderechner erhalten für den Einzug eine Vergütung, nämlich 2 Prozent für die ersten 4000 ℳ, 1,50 Prozent für die folgenden 20000 ℳ, 0,75 Prozent für die folgenden 56000 ℳ, 0,33 Prozent für die folgenden 80000 bis 800000 ℳ und 0,12 Prozent für Beträge über 800000 ℳ Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Genossenschaftskasse haben dieselben keine Vergütung zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzugs der Beiträge sind die gleichen, wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

---

(53) Beschluß.

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 11. Dezember 1899 in der an diesem Tage zu Pfastatt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 58 Betheiligten, welche zusammen 62,2636 Hektar besitzen, 52 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 5 mit 3,2920 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 47 Eigenthümer mit 57,4731 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 6 Betheiligte mit 1,4985 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer Neueintheilung der Grundstücke in der Gewanne „Auf der Wässerung" der Sektion B in der Gemarkung Pfastatt und in der Gewanne „Hinter der Doller" der Sektion A in der Gemarkung Mülhausen unter dem Namen Flurbereinigungsgenossenschaft Pfastatt III—Mülhausen mit dem Sitze in Pfastatt nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffent-

Digitized by Google

lichen und in den Gemeinden Pfastatt und Mülhausen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 28. Dezember 1899.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

III. 14882. J. A.: **Fecht.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete Genossenschaft sind gleichlautend mit den hieroben unter (52) veröffentlichten Satzungen der Flurbereinigungsgenossenschaft Pfastatt II, bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gewanne „Auf der Wässerung" der Sektion B in der Gemarkung Pfastatt und in der Gewanne „Hinter der Doller" der Sektion A in der Gemarkung Mülhausen und zwar unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 1 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß des Werthes der Grundstücksfläche, mit welcher jeder Besitzer an dem Unternehmen betheiligt ist.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(54) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 9. Januar 1900 in der an diesem Tage zu Colmar stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 31 Betheiligten, welche zusammen 12,6217 Hektar besitzen, 30 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 1 mit 1,7400 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 29 mit 10,7342 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 0,1475 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die autorisirte Wässerungsgenossenschaft Ladhof-Illhäusern wird hiermit nach Maßgabe der der Bildung der Genossenschaft zu Grunde gelegten Genossenschaftssatzungen hiermit erweitert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Colmar während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher eine beglaubigte Abschrift des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Colmar zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft auszuhändigen.

Colmar, den 17. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 399. J. V.: **Sommer.**

c. Lothringen.

(55) Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirkstag von Lothringen in seiner Sitzung vom 14. November 1899, gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 1832, auf meinen Vorschlag die Geldwerthe des Arbeitstages, welche der Berechnung der Personalsteuerquote im Rechnungsjahre 1900 zu Grunde zu legen sind, für die einzelnen Gemeinden des Bezirks so festgestellt hat, wie dieselben in der Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 12 vom Jahre 1886, sowie in meinen Bekanntmachungen vom 12. April 1887 — S. 84 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1887 — und 10. März 1892 — S. 85 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1892 (Beiblatt) — abgedruckt sind.

Metz, den 13. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.

I^b. 1764. J. A.: **Pöhlmann.**

(56) Bekanntmachung.

Der Frau Generaloberin der Schwestern von der mütterlichen Liebe Schwester Alexis hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der genannten Vereinigung eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je 50 Pfg.

Die Gewinne bestehen in 800 von Mitgliedern und Gönnern geschenkten Gegenständen.

Metz, den 18. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.

I^a. 240. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(57) Bekanntmachung.

Von den auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1890 ausgegebenen 3 %igen Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe sind gemäß §. 12 des Bezirkstagsprotokolls vom 19. November 1889 folgende Stücke durch freihändigen Ankauf zur baaren Rückzahlung gelangt:

Buchstabe A. über 1000 Mark.

Nr. 119. 202. 299. 300. 647. 664. 687. 688. 689. 852. 897. 898. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 911. 913. 914. 915. 916. 917. 926. 927. 928. 930. 932. 933. 934. 936. 937. 938. 986. 987. 988.

Buchstabe B. über 500 Mark.

Nr. 141. 196. 235. 236. 237. 238. 1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222. 2104. 2105. 2227.

Buchstabe C. über 200 Mark.

Nr. 36. 37. 38. 39. 40. 90. 116. 207. 208. 209. 495. 496. 497. 703. 704. 1131. 1132. 1133. 1328. 1784. 1785.

Buchstabe D. über 100 Mark.

Nr. 212. 276. 2020.

Metz, den 20. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.

I^b. 117^II. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(58) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der K. Herr Ober-Landesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 8. Januar 1900 die Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen beim K. Landgerichte zu Straßburg für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1900 festgesetzt auf Montag, den 5. März 1900, Vormittags 9 Uhr, und den Landgerichtsdirektor Herrn Dr. Weyer hier zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 13. Januar 1900.

Der K. Landgerichtspräsident **Boecking.** Der K. Erste Staatsanwalt **Veit.**

---

(59) Bekanntmachung.

Herr G. Hertzog, Architekt zu Metz, St. Ludwigsstraße Nr. 7, beabsichtigt auf Gemarkung Vallières, Gewann Champ Drapier, Parzelle Nr. 427, einen Kalkringofen anzulegen. Die genannte Parzelle, südöstlich des Chenaurbaches gelegen, grenzt im Südwesten an einen Gemeindeweg und ist im Uebrigen vom Eigenthum des Antragstellers umschlossen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei dem Unterzeichneten oder beim Bürgermeister zu Vallières vorzubringen.

Pläne und Beschreibungen liegen während der Einspruchsfrist bei unterzeichneter Stelle und beim Bürgermeisteramte Vallières zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 13. Januar 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 103. Graf **Villers.**

---

(60) Bekanntmachung.

Die wasserpolizeiliche Neuregelung der Seillemühle, genannt Moulin neuf, zu Louvigny, Eigenthümer Oktav Juste zu Montoy, sowie die Anbringung einer weiteren Fluthschleuse bei derselben ist von Amtswegen angeordnet. Die an der Seille ober- und unterhalb dieser Mühle gelegenen Triebwerke sind die Mühle von Cheminot, Besitzer Johann François in Cheminot, und die Mühle von Sillegny, Besitzer Baron Paul de Turgy in Frankreich.

Etwaige Einwendungen gegen diese Neuregelung sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister zu Louvigny oder beim unterzeichneten Kreisdirektor vorzubringen. Die bezüglichen Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramt Louvigny zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 15. Januar 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 251. J. V.: **Lautz.**

V. Personal-Nachrichten.

(61) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der probeweise mit der Wahrnehmung der Stelle eines Polizeikommissars beauftragte Albert Ruhnau in Straßburg ist zum Kaiserlichen Polizeikommissar ernannt und der Polizeidirektion in Straßburg überwiesen worden.

Digitized by Google

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsgerichtsrath Kaufmann in Straßburg zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht daselbst, den Landgerichtsrath Michaelis in Zabern zum Amtsgerichtsrath bei dem Amtsgericht in Straßburg, den Amtsrichter Benele in Münster zum Richter bei dem Landgericht in Colmar und den Amtsrichter von Fisenne in Neubreisach zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Staatsanwalt von Fisenne ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Metz überwiesen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Ungerer in Kurzel zum Pfarrer in Lampertheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Gerichtsschreiberamtskandidat Sanjer ist zum Gerichtssekretär ernannt und dem Amtsgericht in Mülhausen zugetheilt worden.

Sekretariatsassistent Kempf bei der Staatsanwaltschaft in Straßburg ist an das Landgericht in Colmar versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Lehrer Cäsar Morgenthaler von Auenheim nach Weitbruch, Kleinkinderschulvorsteherin Emilie Schery von Saarunion nach Hatten, Kleinkinderschulvorsteherin Mathilde Rohrbacher von Hatten nach Saarunion.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Karoline Ehrhardt zu Neuweyerhof.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Nicolas zum Bürgermeister, Nikolaus Schweitzer zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Oetringen, Alexander Parent zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Laneuveville, Arnold Leyder zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Erfingen, Adam Krob II zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Mettingen.

Definitiv ernannt: Josefine Roeser zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Nilwingen.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Traugott Otto Herforth bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Provisorisch angestellt: Sergeant Heinrich Lepa vom Infanterie-Regiment Nr. 174 als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Gestorben: Wegemeister Petzold zu Maizières.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Angenommen: Zu Postgehülfen Mugler, Schmidt und Wahl in Straßburg, Kuhn in Mülhausen; zu Postagenten der Gastwirth Bader in Reiningen, der Landwirth Baumgartner in Wittenheim, der Spezereihändler und Posthülfstellen-Inhaber Dreyfus in Trimbach, der Gastwirth Keller in Still.

Angestellt: Als Postassistent der Postanwärter Mink in Münster.

Versetzt: Die Postpraktikanten Ley von Cöln (Rhein) nach Straßburg, Reinhard von Colmar nach Cöln.

In den Ruhestand tritt: Der Ober-Postkassen-Rendant, Rechnungsrath Bohn in Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten Gerber in Reiningen, Sattler in Still und Stebler in Wittenheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(62)

Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaften „Fides" und „Prudentia" in Berlin haben für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen den Herrn Hans Bast in Straßburg zum Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten, sei es als Klägerinnen oder als Beklagte, vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(63)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft gegenwärtig Hafer und Roggenrichtstroh zu den gangbaren Tagespreisen. Produzenten werden bevorzugt. Zufolge Beschränktheit des Lagerraums für Rauhfutter ist wegen des Zeitpunktes der Einlieferung von Stroh vorherige Anfrage erforderlich. Das Proviantamt ist für die Herren Landwirthe von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 3. Februar 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(64)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Honnefelder mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister zu Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 24. Januar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 651. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 18. Oktober 1899 wird der Münster'schen Gewerkschaft zu Düsseldorf unter dem Namen Honnefelder das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wattweiler und Uffholz, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999612 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 24. Januar 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Honnefelder bei Wattweiler.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(65)

Der Amtssitz des Wegemeisters Steyer in Fouday (Urbach) wird mit Wirkung vom 1. März d. Js. ab nach St. Blaise verlegt.

Straßburg, den 24. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.
V. 881. J. A.: **Siegfried.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(66) **Bekanntmachung.**

Die Gemeinde Buchsweiler beabsichtigt auf einem in der Gemarkung Buchsweiler Gewann „Sundhalt auf den Weg" Sektion E belegenen Grundstücke ein Gaswerk anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Buchsweiler anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen je in einem Exemplar auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Buchsweiler zu Jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 29. Januar 1900.

Der Kreisdirektor
Nr. 6838. Dr. **Clemm,** Geh. Regierungsrath.

(67) **Bekanntmachung.**

Der Unternehmer Josef Eisenkremer zu Buschbach beabsichtigt auf seinem Grundstück, Bann Buschbach, Flur 15 Nr. 287/261 Gewann: „Bei der Binthmühle" einen Kalkofen zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister zu Buschbach binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen.

Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird. Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Zeit auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt Buschbach auf.

Forbach, den 26. Januar 1900.

Der Kreisdirektor
Nr. 8. Frhr. **von Gemmingen.**

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

(68) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste den nachbenannten Beamten und Landesangehörigen von Elsaß-Lothringen folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Unterstaatssekretär Baron Zorn von Bulach zu Straßburg i/E., dem Fabrik- und Grundbesitzer Jaunez zu Saargemünd;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg i/E. Dr. Benecke, dem Geheimen Regierungsrath Cuny zu Straßburg i/E., dem Bezirkspräsidenten Alexander Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst zu Colmar, dem Geheimen Regierungsrath Dr. Roller zu Straßburg i/E.;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisbauinspektor, Baurath Cailloud zu Weißenburg, dem Bürgermeister Chevroton zu St. Pilt, Kr. Rappoltsweiler, dem Landgerichtsrath Freudenthal zu Metz, dem Kommerzienrath Grobe zu Straßburg i/E., dem Oberlehrer am Lehrerseminar zu Metz, Musikdirektor Hamma, dem Kommerzienrath Huber zu Straßburg i/E., dem Steuerrath, Rentamtmann Hildebrandt zu Illkirch-Grafenstaden, Kreis Erstein, dem Forstmeister Kayser zu Mülhausen, dem Rechnungsrath und Büreauvorsteher Klein beim Bezirkspräsidium zu Colmar, dem außerordentlichen Professor an der Universität zu Straßburg i/E., Dr. Kuhn, dem katholischen Pfarrer Lehmann zu Finstingen, Kreis Saarburg, dem protestantischen Pfarrer, Konsistorialpräsidenten und geistlichen Inspektor Mauler zu Colmar, dem Kantonalpolizeikommissar Orth zu Niederbronn, Kreis Hagenau, dem Rechnungsrath Pflaumer bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg i/E., dem Regierungsrath Dr. Schneider zu Straßburg i/E., dem ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Spitta zu Straßburg i/E., dem Landgerichtsrath Baillant zu Metz, dem Steuerinspektor von Wickede zu Rappoltsweiler, dem Gymnasialdirektor Dr. Wildermann zu Saargemünd, dem Justizrath und Notar Wunder zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg i/E.;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Geheimen Regierungsrath und Bürgermeister Hack zu Mülhausen i/E.;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Landgerichtsrath Fürst zu Zabern;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Gutsbesitzer Baerst zu Mundolsheim, Landkreis Straßburg i/E., dem Direktor des Ill. Flußbauverbandes für die Ill, Bürgermeister Bellicam zu Logelnheim, Kreis Colmar, dem Bürgermeister Beck zu Wölflingen, Kreis Saargemünd, dem Bürgermeister Booß zu Sand, Kreis Erstein, dem Elementar- und technischen Lehrer Goettgens am Gymnasium zu Zabern, dem Beigeordneten und Mitgliede des Kreistags Schäffer zu Meisenthal, Kreis Saargemünd, dem Bürgermeister Schmitt zu Ruhlingen, Kreis Saargemünd, dem Bürgermeister Schneider zu Schweighausen, Kreis Hagenau, dem Bürgermeister Trautmann zu Mattstall, Kreis Weißenburg, dem Bürgermeister und Kreistagsmitglied Witzig zu Bergheim, Kreis Rappoltsweiler;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

dem Gemeindeförster Dizien zu Brettnach, Kreis Altkirch, dem Kanzleidiener Hentschel beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg i/E., dem Hausmeister Lutz im Universitätskollegiengebäude zu Straßburg i/E., dem Futtermeister Metscher beim Landgestüt zu Straßburg i/E., dem Gendarmerieoberwachtmeister Pallaß zu Hagenau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kanzleidiener Balke beim Bezirkspräsidium in Metz, dem Holzhauermeister Dell zu Wengelsbach, Gemeinde Niedersteinbach, Kreis Weißenburg, dem Kanzleidiener Eckerlin beim Amtsgericht zu Colmar, dem Wegemeister Freyß zu Erstein, dem Fußgendarmen Giebel zu Sulz, Kr. Gebweiler, dem Steuerboten Grettner zu Oberehnheim, dem Gefängnißaufseher Groth zu Straßburg i/E., dem Wegemeister Kuck zu Hagenau, dem Staatsstraßenwärter Marson zu Bolchen, dem Steueraufseher Mono zu Finstingen, Kreis Saarburg, dem Schleusenwärter Parrang zu Wittringen, Kreis Saargemünd, dem städtischen Feldhüter Christian Ritter zu Straßburg i/E., dem Polizeidiener Schmitt zu Uhlweiler, Kreis Hagenau, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Seydler zu Diedenhofen, dem Gemeindediener Sodter zu Gebweiler, dem Organisten Stein zu Friesen, Kreis Altkirch, dem Straßenwärter Weihnachter zu Gauwies, Kreis Diedenhofen, dem Gemeindediener Wehrey zu Metzeral, Kreis Colmar, dem Kaiserlichen Förster Winkler zu Viviers, Kreis Château-Salins, dem Schutzmanns-Vizewachtmeister Zacharias zu Metz.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bezirkspräsidenten, Prinzen Alexander zu Hohenlohe-Schillingsfürst und dem Regierungsrath Kayser zu Colmar die Genehmigung zur Anlegung des ihnen von Seiner Hoheit dem Herzog-Regenten zu Mecklenburg-Schwerin verliehenen Ordens und zwar dem Ersteren zur Anlegung des Großkreuzes und dem Letzteren zur Anlegung des Ehrenkreuzes des Schwerinschen Greifen Ordens zu ertheilen und den berittenen Gendarmen Bethge und Mayer zu Erstein das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Rechtsanwälten Dr. Müller in Metz und Prinz in Saargemünd sowie dem Notar Kayser in Schlettstadt den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht in Gemäßheit des Vorschlags des Bundesraths den Oberlandesgerichtsrath Sohn in Colmar zum Präsidenten und den Oberlandesgerichtsrath Dr. Peucer sowie den Landgerichtsrath Kreitmair daselbst zu Mitgliedern der Disciplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar sowie die Landgerichtsräthe Paffrath und Großmann in Straßburg zu Mitgliedern der Disciplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Straßburg zu ernennen.

Die Referendare Gnad, Kuhn und Schulzen sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Die von dem israelitischen Konsistorium des Bezirks Unter-Elsaß vorgenommene Ernennung des Oberrabbiners Ury in Metz zum Oberrabbiner in Straßburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Versetzt: Kreisthierarzt Tirolf von Bolchen nach Metz unter Uebertragung der Kreisthierarztstelle Metz-Ost.

Uebertragen: Dem Thierarzt Scherer aus Püttlingen (Kreis Forbach) die Kreisthierarztstelle des Kreises Bolchen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Karl Hüsser von Roggenhausen nach Sulz und Joseph Ackermann von Sulz nach Roggenhausen.

Entlassen auf Antrag: Der Gemeindeförster Emil Weniger in Hirzbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Grau das Mitglied des Gemeinderathes Anton Dennefeld zum Bürgermeister der Gemeinde Eichhofen, Kreis Schlettstadt, an Stelle des Bürgermeisters Wurm, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Franz Joseph Fix zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Michel Klein zum Beigeordneten der Gemeinde Dossenheim, Landkreis Straßburg.

Fest angestellt: Die Lehrerinnen Marie Ballendor in Gerstheim, Julie Felden in Hagenau und Antonie Derendinger in Oberrödern.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Josephine Bibus zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Olsberg, Gemeinde Breidenbach und Maria Altmeyer zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Obersierck, Gemeinde Kerlingen.

Versetzt: Lehrerin Pauline Bippert von Finstingen nach Metz.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Elise Huppert zu Wilsberg.

Pensionirt: Lehrer Kirsch zu Hayingen, Kreis Diedenhofen.

Ernannt: Zum ständigen Uebersetzer der Techniker Franz Pozzi in Rombach.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Spezereihändler Jung in Hördt zum Ortseinnehmer daselbst, die ledige Maria Futsch in Niederspechbach zur Ortseinnehmerin daselbst, Frau Böhland in Wildenstein zur Verwalterin des Anmeldepostens für die Statistik daselbst.

Versetzt: Salzsteueraufseher Matter in Dieuze als Steueraufseher nach Regisheim, Grenzaufseher Peter in Aumetz als Salzsteueraufseher nach Dieuze, Grenzaufseher Schöne in Saulgures zur Station „Auf dem Hantz", Grenzaufseher Hebäcker in Lützel nach Pettoncourt, Grenzaufseher Herr in Vernéville nach Winkel, Grenzaufseher Mewes in Winkel nach Vernéville, Grenzaufseher Schweyer in Montois-la-Montagne nach Lützel, Grenzaufseher Conrad in Niedersulzbach nach St. Ludwig.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Breyer in Hagendingen, Verwalterin des Anmeldepostens für die Statistik Frau Böttcher in Wildenstein.

Gestorben: Obersteuerkontroleur Mayerhofer in Straßburg, Ortseinnehmer Danzer in Rodern.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Bestanden haben die Sekretärprüfung: Die Posteleven Klinger, Schrick und Hugo Seyffer in Straßburg.

Versetzt: Postpraktikant Eggers von Hannover nach Straßburg.

Entlassen: Postassistent Lütge in Saarunion.

VI. Vermischte Anzeigen.

(69)

Die Berlinische Lebens-Versicherungsgesellschaft hat an Stelle ihres bisherigen Vertreters den Herrn Karl Müller in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(70)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung von Produzenten Hafer, Heu, Stroh, Speiseerbsen und Bohnen, — diese Hülsenfrüchte aber nur noch bis Mitte Februar. — Wegen Stroh und Hülsenfrüchten vorherige Anfrage erforderlich.

Die Magazine sind für die Herren Landwirthe geöffnet von 8 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 10. Februar 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(71)

Der Kaiserliche Statthalter hat durch Erlaß vom 27. Januar 1900 auf Grund der von der Optionskommission in ihrer 46. Sitzung abgegebenen Gutachten bestimmt, daß die nachstehend genannten 5 Personen in Folge gültiger Option nicht als elsaß-lothringische Staatsangehörige zu betrachten sind:

1. Barthelmé, Leo Peter, geboren in Paris am 24. September 1874 (Heimathsort: Thann),
2. Jantzen, Jakob, geboren in Frauenberg (Kreis Saargemünd) am 18. Januar 1876,
3. Korum, Theobald Felix Marcell, geboren in Colmar am 11. November 1869,
4. Müller, Eugen, geboren in Herlisheim (Kreis Colmar) am 14. Februar 1870,
5. Weber, Johann, geboren in Bitsch (Kreis Saargemünd) am 10. Mai 1857.

---

(72) Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Freitag, den 30. März d. Js., von Morgens 8 Uhr ab eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in Straßburg, Steinstraße Nr. 37, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, welche voraussichtlich 2 Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. Die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen.
2. Die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben.
3. Die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen,
über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes, Regierungsraths Feist, aus dem Kreisthierarzt Fuchs und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule Straßburg.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeidirektor, ein schriftliches Gesuch bis zum 10. März d. Js. einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 2. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 866. **Zorn von Bulach.**

---

(73)

Das Ministerium hat genehmigt, daß die auf dem Banne der Gemeinde Gandringen gelegene, zur Ortschaft Amneville gehörige, von den Rombacher Hüttenwerken errichtete Kolonie den Namen „Stahlheim" erhält.

I. A. 83.

---

(74)

Der Vertrieb der Loose für die zum Besten der Restauration der Kirche zu St. Sebald in Nürnberg beabsichtigte Lotterie ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 886.

---

(75)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen eine Lotterie zur Hebung der Pferdezucht veranstaltet wird und die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 920.

Digitized by Google

(76) Der Vertrieb der Looſe zu der aus Anlaß des Zuchtmarktes für edlere Pferde im Mai d. Js. in Neubrandenburg beabſichtigten Lotterie iſt in Elſaß-Lothringen geſtattet worden.
I. A. 840 I.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräſidenten.

a. Ober-Elſaß.

(77) **Nachweiſung**

der während des Monats Januar 1900 von dem Bezirkspräſidenten zu Colmar auf Grund des Geſetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elſaß-Lothringen ausgewieſenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweiſungs-Verfügung.
1	Bernard, Paul	34	Schriftſetzer	a) Nancy b) ohne	Frankreich (Deſerteur)	II. 343 v. 13. 1. 1900
2	Dargegen, Albert.	21	Dienſtknecht	a) Dampierre-les-Bois b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 623 v. 24. 1. „
3	Demangeont, Ludwig . . .	24	Schloſſer	a) Nancy b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 674 v. 26. 1. „
4	Denouillez, Paul	19	Tagner	a) Gruchet-le-Valaſſe b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 674 v. 26. 1. „
5	Giscard, Jakob.	31	Tiſchler	a) Pierfort b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 10013/99 v. 2. 1. 1900
6	Graß, Auguſt	52	Knecht	a) Rimbach b) Dornach	desgl. (Optant)	II. 505 v. 20 1. 1900
7	Grüter, Marie Aline	23	Näherin	a) Niederbruck b) Mülhauſen	Schweiz	II. 181 v. 10. 1. „
8	Jono, Karlo.	47	Steinhauer	a) Piedicavallo b) Mülhauſen	Italien	II. 113 v. 8. 1. „
9	Loew, Albert	21	Fabrikarbeiter	a) Mülhauſen b) Dornach	Schweiz	II. 9912/99 v. 21. 12. 99
10	Mermet, Placide	27	Sänger	a) Ollières b) ohne	Frankreich (Deſerteur)	II. 469 v. 22. 1. 1900
11	Parietti, Luigi	43	Maurer	a) Meſenzana b) Sulzmatt	Italien	II. 10104/99 v. 2. 1. 1900
12	Parietti, Giovanni	37	desgl.	desgl.	desgl.	II. 10104/99 v. 2. 1. „
13	Rauber, Johann Baptiſt . .	17	Tagner	a) } Mülhauſen b) }	Schweiz	II. 294 v. 13. 1. 1900
14	Roque, Joſef.	22	Koch	a) Pionnat b) ohne	Frankreich (Deſerteur)	II. 708 v. 29. 1. „
15	Soulier, Auguſt	21	—	a) Langres b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 9867/99 v. 22. 12. 99
16	Talleri, Marie Pauline . .	16	Fabrikarbeiterin	a) Hayingen b) Mülhauſen	Italien	II. 10179/99 v. 3. 1. 1900
17	Testevide, Julius Joſef . .	21	ohne	a) Chalindrey b) ohne	Frankreich (Deſerteur)	II. 9867/99 v. 22. 12. 99
18	Ventre, Joh. Bapt. Joſef. .	25	Sänger	a) Beauvezer b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 469 v. 22. 1. 1900
19	Vogel, Johann Eduard . . .	22	Maſchinenſchloſſer	a) Straßburg b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 152 v. 8. 1. „

e. Lothringen.

(78) Bekanntmachung.

Die infolge Penſionirung des Stelleninhabers am 15. d. Mts. frei werdende Gemeindeförſterſtelle Moyeuvre, in der Oberförſterei Moyeuvre, Kreis Diedenhofen, mit welcher ein Baareinkommen von 1260 ℳ und freie Dienſtwohnung bezw. für mangelnde Wohnung die Geldentſchädigung verbunden iſt, iſt demnächſt zu beſetzen.

Das Gehalt ſteigt von 3 zu 3 Jahren um je 120 ℳ bis zum Höchſtbetrage von 1680 ℳ

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 29 der Beſtimmungen vom 1. Oktober 1897 über die Anſtellung pp. für die unteren Stellen des Forſtdienſtes wird dies hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen ſind binnen 8 Wochen portofrei an mich einzureichen.

Forſtverſorgungsberechtigte Anwärter haben den Forſtverſorgungsſchein und die ſeit Ertheilung desſelben erlangten Dienſt- und Führungsatteſte, welche den ganzen ſeitdem verfloſſenen Zeitraum belegen müſſen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weiſe ihre bisherigen Dienſt- und Führungsatteſte vorzulegen.

Metz, den 2. Februar 1900.

Der Bezirkspräſident.

J. V.: Der Oberforſtmeiſter

F. 545. **Ney.**

III. Erlaſſe pp. anderer, als der vorſtehend aufgeführten Landesbehörden.

(79) Neueinſchätzung
der nicht bebauten Liegenſchaften.

Nachdem die Arbeiten zur Neueinſchätzung der nicht bebauten Liegenſchaften in den 98 Muſtergemarkungen des Landes ſoweit beendet ſind, bringe ich in den nachſtehenden Tabellen die Reinertragsſätze ſowie die ihnen zu Grunde liegenden Produkten-, Arbeits- und Materialpreiſe, wie ſolche von der Kommiſſion der Landesſchätzer angenommen worden ſind, in Gemäßheit des §. 32 des Geſetzes vom $\frac{31.\ \text{März}\ 1884}{6.\ \text{April}\ 1892}$ die Ausgleichung der Grundſteuer pp. betreffend, hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

I. Tabelle der

a) Ob

Kulturart.	Klasse.	Mustergemarkungen.								
		Ammerschweier.	Bergholz.	Bernweiler.	Biesheim.	Blodelsheim.	Carspach.	Günsbach.	Heimsbrunn.	Hüssern-Wesserling.
		Reinerträge pro Hektar.								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Acker	I.	133	127	184	115	93	106	137	138	68
	II.	103	116	123	84	77	89	107	114	20
	III.	73	88	92	48	46	63	54	82	15
	IV.	47	50	65	33	26	36	16	52	10
	V.	15	30	50	20	12	24	10	23	7
Wiesen	I.	252	169	169	139	—	169	221	169	169
	II.	201	139	143	110	—	117	193	143	123
	III.	128	119	117	46	—	102	129	65	62
	IV.	99	83	58	10	—	83	50	28	32
	V.	60	—	40	—	—	31	28	20	15
Reben	I.	1243	868	—	138	—	—	164	166	—
	II.	924	674	—	101	—	—	128	—	—
	III.	592	527	—	58	—	—	65	—	—
	IV.	242	320	—	40	—	—	19	—	—
	V.	160	165	—	—	—	—	12	—	—
Gärten	I.	924	152	169	138	112	203	164	166	169
	II.	—	—	143	101	92	140	128	137	123
	III.	—	—	117	—	—	—	—	98	62

Digitized by Google

mittelten Reinerträge.

Hektar.

Elsaß.

Mustergemarkungen.														
Niederbergheim.	Oberaspach.	Oberbruck.	Räbersheim.	Rappoltsweiler.	Rixheim.	Rufach.	St. Pilt.	Schnierlach.	Sierenz.	Sundhofen.	Uffholz	Wolfensberg.	Westhalten.	Wettolsheim.
Reinerträge pro Hektar.														
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
125	98	79	126	166	124	143	139	120	135	125	139	75	134	139
106	80	34	103	125	111	122	117	73	113	99	119	54	106	122
70	54	23	63	17	80	80	86	61	83	67	81	29	48	104
35	35	13	34	10	44	46	56	40	42	37	43	15	31	76
20	12	8	20	—	23	10	36	30	21	20	25	—	10	28
115	147	191	169	221	188	201	169	221	188	64	179	169	231	231
85	110	131	129	193	157	169	119	188	145	—	139	117	117	131
—	83	85	66	147	106	110	80	139	126	—	107	58	—	102
—	38	51	49	85	63	85	20	106	63	—	83	32	—	62
—	10	33	—	—	—	—	—	40	—	—	56	—	—	30
—	42	—	151	1369	174	601	831	—	158	150	501	35	657	833
—	14	—	—	940	133	468	660	—	116	119	402	—	562	749
—	—	—	—	617	96	335	424	—	—	80	254	—	291	399
—	—	—	—	165	53	68	217	—	—	44	130	—	121	119
—	—	—	—	150	—	30	167	—	—	20	30	—	—	34
151	147	191	151	216	149	201	181	144	162	150	167	90	161	749
—	110	131	—	199	133	169	167	—	—	—	—	65	127	—
—	—	—	—	166	96	—	139	—	—	—	—	—	—	—

b) Unter

Kulturart.	Klasse.	Mustergemarkungen.														
		Bayendorf.	Benfeld.	Bernhardsweiler.	Bolsenheim.	Diebolsheim.	Ernolsheim.	Friesenheim.	Gerstheim.	Gertweiler.	Görsdorf.	Griesheim.	Harskirchen.	Kilstett.	Kuttolsheim.	Lampertheim.
		Reinerträge pro Hektar.														
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Acker	I.	156	193	97	215	135	112	150	184	192	126	148	117	103	142	174
	II.	132	152	71	201	107	90	97	126	165	100	125	91	88	118	145
	III.	92	82	37	161	72	62	67	82	120	55	93	39	67	86	103
	IV.	53	54	15	120	37	39	30	39	55	26	42	28	55	51	69
	V.	24	22	—	52	21	20	15	22	—	—	—	15	23	20	50
Wiesen	I.	221	125	231	179	85	154	85	106	218	179	193	140	143	193	160
	II.	169	100	169	128	62	127	43	83	169	117	166	117	110	128	130
	III.	72	75	117	65	30	76	37	61	117	72	143	74	51	72	90
	IV.	40	46	20	37	—	22	—	20	63	30	66	34	20	45	—
	V.	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
Reben	I.	110	—	406	—	44	146	—	—	598	187	150	34	—	349	130
	II.	—	—	280	—	—	134	—	—	327	151	112	—	—	255	95
	III.	—	—	112	—	—	74	—	—	119	120	50	—	—	108	60
	IV.	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—
	V.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	—
Gärten	I.	203	232	116	258	162	157	180	221	230	151	178	140	124	170	200
	II.	187	182	85	241	128	146	116	151	198	120	148	117	106	103	174
	III.	110	98	—	—	—	74	—	—	144	66	—	—	66	—	130
	IV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Mustergemarkungen.

Bergheim.	Mietesheim.	Mothern.	Oberhofen.	Oberröbern.	Offendorf.	Pfaffenhofen.	Plaine.	Richfelt.	Roppenheim.	Scherweiler.	Schwindratzheim.	Singrift.	Sundhausen.	Urmatt.	Völlerdingen.	Wangen.	Weiler.	Wolfheim.	Zinsweiler.
Reinerträge pro Hektar.																			
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
88	134	153	100	134	85	132	52	131	117	127	176	83	162	93	85	155	95	150	100
64	109	117	87	101	69	108	41	104	100	95	154	66	131	72	64	118	62	131	64
40	68	73	67	61	54	66	28	72	83	60	125	38	84	44	35	73	27	93	36
24	30	49	44	30	36	42	17	48	61	39	97	26	49	30	22	45	—	35	15
10	—	25	22	—	20	24	10	24	28	22	52	14	23	10	10	24	—	—	—
118	169	163	179	179	117	160	179	169	148	169	193	179	85	169	158	193	221	169	139
85	143	92	117	128	93	127	130	117	131	140	143	125	62	124	125	143	157	143	112
58	92	38	85	80	61	83	92	51	86	117	117	85	30	92	66	47	74	70	58
32	32	32	66	37	33	42	73	32	40	74	50	—	—	53	32	—	—	—	32
17	32	—	30	—	—	—	37	22	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	17
—	82	88	—	73	—	50	—	101	—	296	104	92	—	86	—	533	93	879	50
—	39	59	—	—	—	—	—	94	—	205	78	79	—	53	—	325	81	585	47
—	36	30	—	—	—	—	—	86	—	114	62	46	—	—	—	136	43	137	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	88	—	112	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—	—	—	—	—	50	—	—	—
106	168	184	80	161	102	264	62	164	140	152	211	100	194	112	128	186	93	180	150
77	131	140	53	121	88	158	52	114	120	114	185	88	157	—	111	155	81	—	77
—	82	88	—	—	43	79	—	72	100	—	116	—	—	—	—	—	43	—	—
—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

c) L

Kulturart.	Klasse.	Mustergemarkungen.														
		Aumetz.	Biberkirch.	Bibisch.	Bliesbrücken.	Büdingen.	Bühl.	Charly.	Delme.	Disselingen.	Finstingen.	Geblingen.	Großblittersdorf.	Großtänchen.	Hauconcourt.	Heinkingen-Brechlingen.
		Reinerträge pro Hektar.														
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Acker	I.	47	58	49	59	59	77	61	35	24	71	69	125	48	95	84
	II.	32	45	33	48	36	60	40	27	19	54	53	74	38	63	65
	III.	20	20	21	22	16	38	18	18	8	29	29	42	17	36	29
	IV.	10	—	15	10	8	8	12	10	—	10	15	15	9	15	15
	V.	—	—	10	5	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	8
Wiesen	I.	139	117	115	139	143	147	169	142	125	140	140	203	139	117	169
	II.	106	85	83	107	117	94	133	107	83	117	117	129	79	85	131
	III.	40	53	74	66	73	44	102	51	40	74	66	92	58	66	86
	IV.	—	—	32	15	22	20	51	—	—	32	32	18	17	32	40
	V.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reben	I.	—	—	25	27	43	—	73	22	—	41	—	50	20	—	35
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	V.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gärten	I.	56	70	59	139	71	92	73	42	48	140	83	150	58	114	101
	II.	38	54	40	107	43	—	48	32	—	117	64	89	46	—	78
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
	IV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ungen.

Mustergemarkungen.

...rgern.	Königsmachern.	Lixheim.	Lörchingen.	Luttingen.	Magny.	Merten.	Mogenvic.	Niederkorn.	Pettoncourt.	Rohrbach.	Rüttgen.	Ste. Marie-aux-Chênes.	Sanry a. Nied.	Schorbach.	Sey.	Solgne.	Vahl.	Wallersberg.	Wallingen.	Walmen.	Wolmünster.
Reinerträge pro Hektar.																					
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
88	87	66	52	54	68	84	48	65	46	66	72	49	50	52	104	52	43	60	74	39	48
48	59	41	38	32	44	70	35	47	20	47	56	36	31	40	85	34	35	38	52	30	36
34	26	26	19	21	27	54	14	36	10	26	34	18	15	26	54	18	19	25	21	21	27
21	14	16	8	12	10	18	10	23	7	12	17	10	10	18	20	8	13	17	7	15	13
10	8	8	5	10	—	—	—	8	5	4	11	—	—	8	—	—	8	11	—	10	7
69	169	125	143	160	179	117	147	58	169	143	188	117	143	147	125	143	117	140	157	127	147
27	106	80	101	117	117	58	71	—	127	117	139	85	107	106	99	117	93	100	106	104	107
74	46	45	52	51	51	52	34	—	67	61	85	66	43	58	—	66	66	58	64	58	63
28	32	12	20	—	30	22	7	—	53	15	40	15	20	25	—	20	32	40	—	44	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	104	—	—	—	82	—	186	868	102	—	—	—	60	—	523	62	23	46	118	36	—
—	71	—	—	—	53	—	131	592	53	—	—	—	37	—	455	—	—	30	78	—	—
—	31	—	—	—	32	—	49	317	20	—	—	—	19	—	251	—	—	20	32	—	—
—	17	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
06	104	79	78	65	82	101	58	78	55	143	86	59	60	78	156	62	52	72	89	47	72
58	71	49	—	38	53	—	52	56	24	117	67	49	55	60	114	41	42	46	62	—	54
—	31	—	—	—	—	—	—	43	—	—	41	—	—	—	—	—	23	20	25	—	—
—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II. T

der durch die Kommission der Landesschätzer, unter Berücksichtigung der ermittelten Martinidurchschnittsmarktpr
welche den Reinertragsberechnu

Bezirk.	Einheitspreis f															
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Raps.		Pferdebohnen.		Welschkorn.		Erbsen.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
Ober-Elsaß	18	30	14	20	14	50	14	50	25	—	14	50	14	50	25	
Unter-Elsaß	18	75	15	40	15	80	15	60	25	—	15	60	14	50	25	
Lothringen	17	60	14	60	14	30	13	80	25	—	13	80	14	50	25	

Anmerkung.

Für die Handelsgewächse: Wein, Tabak, Hanf u. s. w. sind wegen der Verschiedenartigkeit der Qualität derselben die Durchschnitts-preise für die gesetzliche Periode von 1884 bis einschließlich 1895 unter Fortlassung des billigsten und theuersten Jahres am Orte der Erzeugung ermittelt worden; dieselben sind in den nachstehenden Tabellen III, IV und V dargestellt.

Digitized by Google

lle

Jahren 1884 bis einschl. 1895 für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse festgesetzten Einheitspreise, unde zu legen sind.

Kilogramm (Doppelzentner).

	Runkelrüben.		Zuckerrüben.		Klee (Roth-, Weißklee, Esparsette und Luzerne).		Heu. I. Kl. gutes, fettes, kräftiges.		Heu. II. Kl. mittleres, süßes.		Heu. III. Kl. schlechtes, binsiges, saueres, schafthalmiges.		Grummet. I. Kl. gutes.		Grummet. II. Kl. schlechteres.	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
30	1	—	1	40	4	—	5	—	3	50	2	50	3	—	2	—
30	1	—	1	40	4	—	5	—	3	50	2	50	3	—	2	—
30	1	—	1	40	4	—	5	—	3	50	2	50	3	—	2	—

III. Tabelle

der in den einzelnen Mustergemarkungen ermittelten Durchschnittspreise für den Wein.

	Klasse.	Mustergemarkungen.																		
		Ammerschweier.	Bergholz.	Rappoltsweiler.	Rufach.	St. Pilt.	Uffholz.	Westhalten.	Wettolsheim.	Bernhardsweiler.	Gertweiler.	Görsdorf.	Küttolsheim.	Schermeiler.	Wangen.	Wolxheim.	Moyenvic.	Niederlonk.	Pettoncourt.	Sey.
		Durchschnittspreise pro Hektoliter.																		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Wein.	I	38,00	36,00	44,00	32,00	38,00	30,00	33,00	29,00	26,00	32,00	30,00	26,00	28,00	32,00	40,00	33,00	33,00	30,00	40,00
	II	35,50	32,00	40,00	32,00	35,50	30,00	34,00	32,00	26,00	28,00	„	28,00	28,00	30,00	33,00	33,00	33,00	30,00	40,00
	III	34,00	30,00	36,00	32,00	34,00	30,00	32,00	30,00	26,00	26,00	„	27,00	„	28,00	30,00	33,00	33,00	„	40,00
	IV	32,00	28,00	32,00	32,00	32,00	30,00	30,00	29,00	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	V	„	„	„	„	„	„	„	29,00	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

IV. Tabelle

der in einzelnen Mustergemarkungen ermittelten Durchschnittspreise für Tabak.

	Klasse.	Gattung der Erzeugnisse.	Mustergemarkungen.			
			Benfeld.	Bolsenheim.	Friesenheim.	Gerstheim.
			Durchschnittspreis pro 100 Kilogramm.			
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Tabak.	I	Bodenblätter. . . .	44,00	44,00	50,00	46,00
		Oberblätter	34,00	34,00	32,00	32,00
	II	Bodenblätter. . . .	44,00	44,00	50,00	46,00
		Oberblätter	34,00	34,00	32,00	32,00
	III	Bodenblätter. . . .	„	44,00	„	„
		Oberblätter	„	34,00	„	„
	IV	Bodenblätter. . . .	„	„	„	„
		Oberblätter	„	„	„	„
	V	Bodenblätter. . . .	„	„	„	„
		Oberblätter	„	„	„	„

V. Tabelle

der in einzelnen Mustergemarkungen ermittelten Durchschnittspreise für Hanf.

	Klasse.	Mustergemarkungen.	
		Diebolsheim.	Sundhausen.
		Durchschnittspreis pro 100 Kilogramm.	
		ℳ	ℳ
Hanf.	I	50,00	50,00
	II	50,00	50,00
	III	„	„
	IV	„	„
	V	„	„

Digitized by Google

VI. Tabelle

über Einheitssätze für die Wirtschaftskosten pro Hektar.

Allgemeine Kosten

1 Mal Pflügen.

mit 1 Pferd . . . . . 16 ℳ
„ 2 Pferden . . . . . 20 „
„ 3 „ . . . . . 28 „
„ 4 „ . . . . . 36 „
„ 6 „ . . . . . 48 „

Säen und Eggen.

mit 1 Pferd (leichter Boden) . 7 ℳ
„ 2 Pferden (mittl. Boden) . 10 „
„ 4 „ (schwerer Boden) bei zwei- und mehrmal Pflügen . . . . . 10 „
mit 4 Pferden (schwerer Boden) im Frühjahr nach 1maligem Pflügen . . . . . 15 „

Walzen.

1 Mal . . . . . 3 ℳ

Transport und Ausbreiten des Düngers.

für 3 Jahre . . . . . 60 ℳ

Weizen

Saatgut.

Für Gemeinden in der Ebene 180—200 kg
Für Gebirgsgemarkungen 200 bis (ausnahmsw.) 280 kg

Jäten.

allgemein . . . . . 5—10 ℳ

Mähen und Binden einschl. Strohseile.

bei einem Rohertrage von:
2000 kg . . . . . 40 ℳ
1900 „ . . . . . 35 „
1800 „ . . . . . 32 „
1700 „ . . . . . 30 „
1600 „ . . . . . 28 „
1500 „ und weniger . . 26 „

Einfahren und Abladen.

für je 100 kg . . . . . 1 ℳ

Dreschen und Reinigen.

für je 100 kg . . . . . 2 ℳ

Transport zum Markt.

für je 100 kg:
bis zu 5 km Entfernung 0,30 ℳ
von 5—10 km „ 0,40 „
über 10 „ „ 0,50 „

Gerste

Saatgut.

Ober-Elsaß . . . . . 160 kg
Unter-Elsaß . . . . . 180 „
(ausnahmsweise) . . . 200 „
Lothringen . . . . . 160 „

Jäten.

allgemein . . . . . 6—10 ℳ

Mähen und Binden einschl. Strohseile.

bei einem Rohertrage von:
2500 kg . . . . . 35 ℳ
2200—2400 kg . . . . 30 „
2000—2100 „ . . . . 26 „
1800—1900 „ . . . . 24 „
1700 kg . . . . . 22 „
1600 „ . . . . . 20 „
1500 „ und weniger . . 18 „

Einfahren und Abladen.

für je 100 kg . . . . . 1 ℳ

Dreschen und Reinigen.

für je 100 kg . . . . . 1,50 ℳ

Transport zum Markt.

für je 100 kg:
bis zu 5 km Entfernung 0,30 ℳ
von 5—10 km „ 0,40 „
über 10 „ „ 0,50 „

Hafer

Saatgut.

allgemein . . . . 150—200 kg

Jäten.

allgemein . . . . . 5—10 ℳ

Mähen und Binden einschl. Strohseile.

bei einem Rohertrage von:
2500 kg . . . . . 30 ℳ
2200—2400 kg . . . . 27 „
2000—2100 „ . . . . 24 „
1800—1900 „ . . . . 22 „
1700 kg . . . . . 20 „
1600 „ . . . . . 18 „
1500 „ und weniger . . 16 „

Einfahren und Abladen.

für je 100 kg . . . . . 1 ℳ

Dreschen und Reinigen.

für je 100 kg . . . . . 1,50 ℳ

Transport zum Markt.

für je 100 kg:
bis zu 5 km Entfernung 0,30 ℳ
von 5—10 km „ 0,40 „
über 10 „ „ 0,50 „

Digitized by Google

Roggen

Saatgut.

allgemein . . . . . 150 kg
mit Ausnahme der Gebirgsgemarkungen . . . 200—250 kg

Mähen und Binden einschl. Strohseile.

bei einem Rohertrage von:
2000 kg . . . . . 40 ℳ
1900 „ . . . . . 35 „
1800 „ . . . . . 32 „
1700 „ . . . . . 30 „
1600 „ . . . . . 28 „
1500 „ und weniger. . . 26 „

Einfahren und Abladen.

für je 100 kg. . . . . 1 ℳ

Dreschen und Reinigen.

für je 100 kg. . . . . 2 ℳ

Transport zum Markt.

für je 100 kg:
bis zu 5 km Entfernung 0,30 ℳ
von 5—10 km „ 0,40 „
über 10 „ „ 0,50 „

Kartoffeln

Saatgut.

allgemein . . . . . 1700 kg
in Gebirgsgemarkungen bis zu 2400 „

Setzen.

allgemein . . . . . 8 ℳ

Hacken und Häufeln.

für Gemarkungen mit leichtem u. mittelschweren Boden 40 ℳ
für Gemarkungen mit schwerem Boden. . . . . 60 ℳ

Ausmachen und Auflesen.

bei einem Rohertrage von:
15000 kg . . . . . 60 ℳ
14000 „ . . . . . 58 „
13000 „ . . . . . 56 „
12000 „ . . . . . 54 „
11000 „ . . . . . 53 „
10000 „ . . . . . 52 „
9000 „ . . . . . 51 „
8000 „ und weniger. . 50 „

Einfahren, Abladen und Einkellern.

für je 100 kg . . . . . 0,25 ℳ

Transport zum Markt.

für je 100 kg:
bis zu 5 km Entfernung 0,25 ℳ
über 5 „ „ 0,35 „

Klee

Saatgut.

allgemein. . . . . 20 ℳ

Mähen und Dörren.

bei einem Rohertrage von:
4000 kg . . . . . 40 ℳ
5000 „ . . . . . 46 „
6000 „ . . . . . 50 „
7000 „ . . . . . 55 „
8000 „ . . . . . 60 „
9000 „ . . . . . 65 „
10000 „ . . . . . 70 „

Einfahren und Abladen.

für je 1000 kg. . . . . 6 ℳ

Runkelrüben

Saatgut.

einerlei ob Pflänzlinge oder Samen (in letzterem Falle einschließlich der Arbeiten für Einzelstellen)
allgemein . . . . . 30 ℳ

Setzen.

Elsaß und gleichartige Gemarkungen von Lothringen 40 ℳ
für das übrige Lothringen (schwerer Boden) . . . . . 15 ℳ

Hacken.

Elsaß und gleichartige Gemarkungen von Lothringen 45 ℳ
für das übrige Lothringen (schwerer Boden) . . . . . 70 ℳ

Ausmachen.

für 45000 kg und mehr 30 ℳ
für weniger als 45000 kg 24 „

Einfahren und Abladen.

für je 1000 kg. . . . . 2 ℳ

Digitized by Google

Raps

Saatgut.
allgemein . . . . . 5 kg

Hacken.
1 Mal . . . . . 24 ℳ
2 „ . . . . . 40 „

Schneiden und Binden einschl. Strohseile.
bei einem Rohertrage von:
2000 kg . . . . . 36 ℳ
1900 „ . . . . . 33 „
1800 „ . . . . . 30 „
1700 „ . . . . . 28 „
1600 „ . . . . . 26 „
1500 „ . . . . . 24 „
1400 „ und weniger . . 22 „

Einfahren und Abladen.
für je 100 kg . . . . . 1 ℳ

Dreschen und Reinigen.
für je 100 kg . . . . . 2 ℳ

Transport zum Markt.
für je 100 kg:
bis zu 5 km Entfernung 0,30 ℳ
von 5—10 km „ 0,40 „
über 10 „ „ 0,50 „

Mais

Saatgut.
allgemein . . . . . 35 kg

Setzen.
allgemein . . . . . 10 ℳ

Hacken.
allgemein . . . . . 45 ℳ

Abbrechen und Einfahren.
allgemein . . . . . 15 ℳ

Abbasten, Büscheln und Aufhängen.
allgemein . . . . . 15 ℳ

Ausbrechen der Körner.
allgemein . . . . . 10 ℳ

Transport zum Markt.
für je 100 kg:
bis zu 5 km Entfernung 0,30 ℳ
von 5—10 km „ 0,40 „
über 10 „ „ 0,50 „

Bohnen

Saatgut.
allgemein . . . . . 280 kg

Setzen.
allgemein . . . . . 6 ℳ

Hacken.
allgemein . . . . . 24 ℳ

Schneiden und Binden einschl. Strohseile.
für je 100 kg . . . . . 1,50 ℳ

Einfahren und Abladen.
für je 100 kg . . . . . 1 ℳ

Dreschen und Reinigen.
für je 100 kg . . . . . 1,50 ℳ

Transport zum Markt.
für je 100 kg:
bis zu 5 km Entfernung 0,30 ℳ
von 5—10 km „ 0,40 „
über 10 „ „ 0,50 „

Tabak

Saatgut.
allgemein 30000 Stück zu 45 ℳ

Setzen.
allgemein 47,50 ℳ

Nachsetzen.
allgemein 12,50 ℳ

Wasserfahren.
allgemein . 20 ℳ

Hacken.
allgemein . 59 ℳ

Köpfen.
allgemein 42,50 ℳ

Unteres Abbrechen.
allgemein 22,50 ℳ

Einfahren.
allgemein . 10 ℳ

Oberes Abbrechen.
allgemein . 40 ℳ

Einfahren.
allgemein . 20 ℳ

Anstechen und Aufhängen.
allgemein . 55 ℳ

Zusammenhängen und Büscheln.
allgemein . 40 ℳ

Transport zum Wiegen.
allgemein . . 5 ℳ

Reben

Sämmtliche Vorarbeiten mit 2 Mal Hacken.
allgemein. 250 ℳ, wobei diese Summe als Mindestbetrag gilt.

Für Bekämpfung der Krankheiten der Reben.
allgemein . 75 ℳ

Weinlese.
allgemein pro Hektoliter Wein 2,75 ℳ

Behandlung des Weines bis zum 1. Abstich.
allgemein pro Hektoliter 0,50 ℳ

VII. Tabelle

der Wirthschaftskosten für Reben I. Klasse pro Hektar.

Laufende Nr.	Gemarkung.	Vorarbeit mit 2mal Hacken.	Ersatz der Rebpfähle.	Hinausfahren der Rebpfähle.	Weiden und Stroh.	3tes Hacken.	Dünger und Fuhrlohn.	Transport des Düngers in die Reben.	Neuanpflanzungen ¹/₁₀.	Weinlese.	Hinauftragen der Erde.	Bekämpfung der Krankheiten der Reben.	Behandlung des Weines bis zum 1ten Abstich.	Gesammtkosten.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	a) Ober-Elsaß.													
1	Ammerschweier	250	80	15	30	50	150	25	152,00	165,00	15	75	30	1037,00
2	Bergholz	250	100	15	30	50	150	25	124,80	143,00	15	75	26	1003,80
3	Rappoltsweiler . . . . . 40 % Zuschlag	250 100	80	15	50	50	260		176,00	165,00	20	75	30	1271,00
4	Rufach	280	80	15	40	50	150	25	106,67	137,50	15	75	25	999,17
5	St. Pilt	250	90	15	40	50	150	30	121,60	132,00	15	75	24	992,60
6	Uffholz	266	100	15	40	50	150	25	100,00	137,50	15	75	25	998,50
7	Westhalten	250	100	15	40	50	150	25	110,00	137,50	15	75	25	992,50
8	Wettolsheim . . . . . 10 % Zuschlag	250 25	80	15	30	50	150	25	125,70	178,75	15	75	32,5	1051,95
	b) Unter-Elsaß.													
1	Bernhardsweiler	250	80	10	30	25	150	15	86,67	137,50	10	75	25	894,17
2	Gertweiler	250	80	15	30	50	150	15	102,40	132,00	15	75	24	938,40
3	Görsdorf	250	40	10	30	25	100	15	60,00	82,50	10	75	15	712,50
4	Küttolsheim	250	80	15	30	25	150	25	83,20	132,00	10	75	24	899,20
5	Scherweiler	250	80	15	30	25	150	25	78,40	115,50	15	75	21	879,90
6	Wangen	250	80	15	30	25	150	25	96,00	123,75	15	75	22,5	907,25
7	Wolxheim	250	80	15	30	25	150	15	120,00	123,75	15	75	22,5	921,25
	c) Lothringen.	Vorarbeit einschl. des 3ten Hackens.												
1	Moyenvic	300	70	15	25	—	120	20	66,00	82,50	15	75	15	808,50
2	Niederkontz	400	80	15	25	—	150	25	132,00	165,00	15	75	30	1112,00
3	Pettoncourt	300	70	15	25	—	120	20	60,00	82,50	15	75	15	797,50
4	Scy	450	80	15	25	—	150	30	106,67	110,00	15	75	20	1076,67

Digitized by Google

VIII. Tabelle

über die bei der Neueinschätzung der Wiesen den Reinertragsberechnungen zu Grunde zu legenden Einheitsprozentsätze vom ermittelten Rohertrage für die in Abzug zu bringenden Wirthschaftskosten.

Laufende Nummer.	Ermittelter Rohertrag		Wiesen mit Heu.		
			I. Qualität.	II. Qualität.	III. Qualität.
	von	bis	%	%	%
	ℳ	ℳ			
1	320	und mehr	32	"	"
2	300	319	33	"	"
3	280	299	34	"	"
4	260	279	35	"	"
5	240	259	36	44	"
6	220	239	37	45	"
7	200	219	39	46	52
8	190	199	40	48	53
9	180	189	41	49	54
10	170	179	42	50	56
11	160	169	43	51	58
12	150	159	45	53	60
13	140	149	47	55	62
14	130	139	49	57	64
15	120	129	51	59	66
16	110	119	53	61	68
17	100	109	56	63	70
18	90	99	59	65	72
19	80	89	61	67	74
20	70	79	64	69	76
21	60	69	67	70	78

Straßburg, den 2. Februar 1900.

Der Direktor der direkten Steuern
Rabe.

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

(80) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Schleusenwärter Hercher in Mülhausen die Rettungsmedaille am Bande sowie dem Pförtner Jakob Litzenburger zu Oberhomburg und den Fabrikarbeitern Joseph Koerber und Johann Baptist Riegert in Ingersheim das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Ernannt: Hülfsbote Johannes Vollhagen zum Kanzleidiener bei dem Ministerium.

Unterrichtsverwaltung.

Ernannt: Die Privatdozenten Dr. Eugen Joseph, Dr. Paul Horn, Dr. Friedrich Leitschuh, Dr. Ernst Sackur und Dr. Friedrich Schwally in Straßburg i/E. zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät, die Privatdozenten Dr. Willy Bruhns und Dr. Alexander Tornquist in Straßburg i/E. zu außerordentlichen Professoren in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Vix in Mühlbach zum Pfarrer in Horburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Forsthülfsaufseher Ferdinand Kintz zum Gemeindeförster in Hirzbach, Oberförsterei Altkirch.

Einberufen nach dem Bezirk Unter-Elsaß: Gemeindeförster Triemel zu Masmünster.

Ernannt: Oberjäger Spechtmeyer zum Gemeindeförster in Masmünster.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Georg Hunzinger, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Peter Hunzinger zum Bürgermeister der Gemeinde Weißlingen, Kreis Zabern.

Festangestellt: Lehrer Wilhelm Frey in Ohnheim.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Marie Metz in Rothau.

Pensionirt: Elementarlehrer Martin Conrath in Andlau und Elementarlehrerin Melanie Kornmann in Obenheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Guerber zum Bürgermeister der Gemeinde Berg, Kreis Forbach, Remigius Karst zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Remeringen, Johann Peter Sondag zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Rüsdorf und Ludwig Sauvage zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Klein-Moyeuvre.

Etatsmäßig angestellt: Wegemeister Lohmann zu Vic.

Versetzt: Wegemeister Schneider von Rixingen nach Maizières bei Metz.

Die Verwaltung der Wegemeisterstelle zu Rixingen ist für die Zeit vom 16. Februar bis 31. März 1900 dem Wegemeister Viville zu Langenberg nebenamtlich übertragen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Asmus, Grenzaufseher in Lorry-Mardigny, Midy, Bäckermeister in Marange-Silvange, und Weigand, Rentner in Diesdorf (Lothr.), zu Postagenten.

Ernannt: Postsekretär Bastian in Metz zum Ober-Postdirectionssekretär.

Versetzt: Die Postpraktikanten Grabley von Metz nach Berlin und Malbrandt von Berlin nach Metz, sowie die Postassistenten Bubel von Saargemünd nach Dieuze, K. A. Müller von Vallerysthal-Dreibrunnen nach Busendorf, Risse von St. Avold nach Rombach, Schawer von Maizières (Kr. Metz) nach Hayingen (Lothr.), Scheuer von Metz nach Ars (Mosel) und F. Wagner von Busendorf nach Delme.

Ausgeschieden: Die Postagenten Collignon in Marange-Silvange, Kreis in Diesdorf (Lothr.) und Müller in Lorry-Mardigny.

VI. Vermischte Anzeigen.

(81)

Das Proviantamt in Colmar i/E. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh fort.

Die Abnahme erfolgt wochentäglich von früh 8 bis 12 und Nachmittags von 1½ bis 5 Uhr.

(82)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh, ferner bis auf Weiteres, und zwar nur von Produzenten, auch Kocherbsen und weiße Speisebohnen.

Die Abnahme des Naturals erfolgt an den Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

(83)

Das Proviantamt Straßburg kauft Speiseerbsen und Bohnen, ausschließlich von Besitzern, sowie Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte, unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Der Ankauf von Erbsen und Bohnen wird am 13. d. Mts. geschlossen.

Bei Lieferungen von Stroh ist vorher anzufragen.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

---

(84)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Stroh in magazinmäßiger Beschaffenheit, unter Bevorzugung der Landwirthe.

Die Weizenankäufe werden voraussichtlich im laufenden Monate beendet werden, während der Ankauf von Erbsen, Bohnen und Linsen im freihändigen Wege Mitte Februar cr. eingestellt wird,

---

(85)

Die Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" in Zürich und die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel haben für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle ihrer bisherigen Vertreter, erstere den Herrn G. Keiser in Mülhausen, letztere den Herrn E. J. Starck in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten, sei es als Klägerinnen oder als Beklagte, vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 17. Februar 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(86)

Auf Grund des §. 4 Absatz 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath, hat der Herr Statthalter an Stelle der bisherigen Vorsitzenden

1. den Kreisdirektor Grafen von Villers-Grignoncourt in Metz zum Vorsitzenden des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kreisvereins Metz-Land,
2. den Kreisdirektor Geheimen Regierungsrath Dr. Clemm in Zabern zum Vorsitzenden des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kreisvereins Zabern I und
3. den Kreisdirektor Cordemann in Diedenhofen zum Vorsitzenden des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kreisvereins Diedenhofen

auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren ernannt.

IV. 1279.

---

(87)

Gemäß §. 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1899, betreffend den Vollzug des Abschnitts III (Handwerkskammern) des Titels VI der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1899, Hauptblatt, S. 313), werden als Mitglieder der Aufsichtskommission für die Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen, mit dem Sitze in Straßburg, auf die Dauer von 3 Jahren ernannt:

1. Der Präsident des Kaiserlichen Raths Freiherr von Freyberg-Eisenberg in Straßburg, welchem zugleich der Vorsitz übertragen wird,
2. der Beigeordnete des Bürgermeisters der Stadt Straßburg Bergmann,
3. der Regierungsrath im Ministerium Scheid.

Straßburg, den 12. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

III. 1406.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(88) Verordnung,

betreffend die Verlegung der Bahnlinie zwischen St. Ludwig und der deutsch-schweizerischen Grenze bei Basel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IXe série N° 9285) auf Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Verlegung der Bahnlinie zwischen St. Ludwig und der deutsch-schweizerischen Grenze bei Basel wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Januar 1900.

(L. S.) **Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
Zu I. A. 992. **v. Thielen.**

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 9. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.
II. 937. **J. V.: Sommer.**

Digitized by Google

(89) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 19 Abs. 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gegeben, welche im Mobilmachungsfall für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 zu gewähren sind.

Als Lieferungsverbände sind die Kreise anzusehen.

Bezeichnung der Lieferungsverbände.	Vergütungssätze für 100 Kilogramm													
	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	18	25	21	94	14	49	18	98	17	27	6	54	5	12
Colmar	18	88	22	54	14	68	19	02	15	75	5	83	4	25
Gebweiler	19	15	28	80	14	99	22	03	18	44	6	28	5	39
Mülhausen	19	10	22	87	15	46	19	84	17	49	5	34	5	99
Rappoltsweiler	20	01	29	21	15	21	24	04	18	28	6	88	5	39
Thann	18	28	22	27	15	21	19	64	15	36	5	74	4	62

Colmar, den 12. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.

M. S. 2.

J. V.: **Sommer.**

b. Unter-Elsaß.

(90) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Weiterführung der elektrischen Straßenbahn von Wolfisheim nach Breuschwickersheim.

Zufolge des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums vom 25. November 1899 I. A. 12043; nach Einsicht der Verordnung vom 5. November 1894, des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikel 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Weiterführung der elektrischen Straßenbahn von Wolfisheim nach Breuschwickersheim sowie über die Zulässigkeit des elektrischen Betriebs auf der Linie wird hiermit ein zwanzigtägiges Vorverfahren, und zwar vom 19. Februar bis einschließlich 10. März d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Straßburg 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. der Grundplan, 3. der Höhenplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten elektrischen Betrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier, werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während der Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Direktor Hähner der Straßenbahngesellschaft zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Theobald Ostermann, Bürgermeister in Wolfisheim, welchem der Vorsitz übertragen wird,
2. Landwirth Emil Freyß in Wolfisheim,
3. Landwirth Georg Ott in Oberschäffolsheim,
4. Josef Mehn, Bürgermeister in Oberschäffolsheim,
5. Ziegeleibesitzer Eugen Schaeffer in Achenheim,
6. Johannes Diemer, Bürgermeister in Breuschwickersheim,
7. Landwirth Georg Mehn in Breuschwickersheim.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Wolfisheim, Oberschäffolsheim, Achenheim und Breuschwickersheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 7. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 554.

J. A.: **Dominicus.**

(91) Nachweisung

des im Monat Januar 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	17 —	17 85	3 60	3 78	— —	— —	2 80	2 94	— —	— —	6 —	6 30
Hagenau	14 86	15 60	3 76	3 95	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 80	6 09
Molsheim	17 —	17 85	4 —	4 20	— —	— —	3 —	3 15	— —	— —	6 —	6 30
Schlettstadt	16 50	17 33	4 66	4 89	3 42	3 59	3 90	4 10	2 98	3 13	5 38	5 65
Straßburg	16 75	17 59	6 —	6 30	— —	— —	5 20	5 46	— —	— —	8 —	8 40
Weißenburg	15 50	16 28	3 80	3 99	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 60	5 88
Zabern	16 —	16 80	4 —	4 20	3 50	3 68	3 —	3 15	2 50	2 63	4 50	4 73

c. Lothringen.

(92) Nachweisung

des im Monat Januar 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Bolchen	14 10	14 81	2 41	2 53	2 25	2 36	1 80	1 89	1 80	1 89	4 90	5 15
Dieuze	16 —	16 80	4 70	4 94	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36	5 —	5 25
Diedenhofen	15 05	15 80	3 65	3 83	3 55	3 73	2 95	3 10	2 85	2 99	5 30	5 57
Forbach	15 —	15 75	5 —	5 25	3 —	3 15	3 —	3 15	3 —	3 15	6 —	6 30
Metz	16 —	16 80	4 40	4 62	3 20	3 36	3 —	3 15	2 80	2 94	6 40	6 72
Saarburg	14 42	15 14	4 28	4 49	— —	— —	— —	— —	2 80	2 31	5 20	5 46
Saargemünd	15 44	16 21	4 10	4 31	2 80	2 94	3 —	3 15	2 80	2 94	5 52	5 80

(93) Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses für Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird in diesem Jahre in Metz im Monat Mai abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 10. April d. Js. durch Vermittelung des Herrn Kreisschulinspektors einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18 Jahren hat;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung, in welcher auch die Konfession der Bewerberin angegeben sein muß;
3. ein ärztliches Attest, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramt untauglich macht;
4. ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten;
5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Metz, den 8. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.
II. 627. J. V.: **Pöhlmann.**

---

(94) Beschluß,
betreffend Auflösung der Feldweggenossenschaft Marimont.

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 31. Dezember 1897 VI 5909, durch welchen die Feldweggenossenschaft Marimont ermächtigt worden ist;

Nach Einsicht der Verhandlung der Sitzung des Vorstandes der genannten Genossenschaft vom 17. November 1899, in welcher die Abtretung der Genossenschaftswege an die Gemeinde Marimont beschlossen wurde;

Nach Einsicht des Beschlusses der am gleichen Tage abgehaltenen Sitzung des Gemeinderaths von Marimont, wonach die von der Genossenschaft abgetretenen Wege von der Gemeinde übernommen wurden;

Nach Einsicht des Berichtes des Meliorationsbauinspektors vom 19. Dezember 1899;

Nach Einsicht endlich des Sitzungsprotokolles über die Generalversammlung genannter Genossenschaft vom 24. Januar 1900, in welcher die Auflösung der letzteren beschlossen wurde;

In Erwägung, daß nach Abtretung der Wege der Genossenschaft kein Besitz mehr verbleibt, beschließe ich, was folgt:

Artikel 1.

Mein Beschluß vom 31. Dezember 1897 VI. 5909, durch welchen die Feldwegegenossenschaft ermächtigt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Das gesammte Aktiv- und Passivvermögen der aufgelösten Genossenschaft geht an die Gemeinde Marimont über.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist in der Gemeinde Marimont in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und während 14 Tagen am Gemeindehause anzuschlagen.

Metz, den 31. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.
VI. 351. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(95) Beschluß,
betreffend Auflösung der Feldweggenossenschaft in Bensdorf.

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 24. November 1885 — VI. 5033, durch welchen die Feldweggenossenschaft Bensdorf ermächtigt worden ist;

Nach Einsicht der Verhandlung in der Sitzung des Vorstandes der genannten Genossenschaft vom 13. Dezember 1899, in welcher die Abtretung der Genossenschaftsfeldwege an die Gemeinde Bensdorf beschlossen wurde;

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths in Bensdorf vom 21. Dezember 1899, wonach die von der Genossenschaft abgetretenen Wege von der Gemeinde übernommen wurden;

Nach Einsicht des Berichtes des Meliorationsbauinspektors in Saargemünd vom 23. Dezember 1899;

Nach Einsicht des Sitzungsprotokolls über die Generalversammlung genannter Genossenschaft vom 24. Januar 1900, in welcher die Aufhebung der Genossenschaft beschlossen wurde;

In Erwägung, daß nach Abtretung der Wege der Genossenschaft kein Besitz mehr verbleibt, beschließe ich, was folgt:

Artikel 1.

Mein Beschluß vom 24. November 1885 VI. 5033, durch welchen die Feldweggenossenschaft Bensdorf ermächtigt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Das gesammte Aktiv- und Passivvermögen der nunmehr aufgelösten Genossenschaft geht an die Gemeinde Bensdorf über.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß wird in der Gemeinde Bensdorf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und während 14 Tagen am Gemeindehause angeschlagen.

Metz, den 31. Januar 1900.

Der Bezirkspräsident.
VI. 352. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(96) Vertheilungs-Plan
der Beschäler im Jahre 1900.

Das Beschälgeschäft beginnt im Bezirk Lothringen am 15. Februar, im Ober- und Unter-Elsaß am 1. März.

Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April, Vormittags von 8—10 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr; in den Monaten Mai und Juni, Vormittags von 7—9 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr.

Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Dienstes werden die Herren Pferdezüchter dringend ersucht, die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.

Die Bedeckung an den Sonn- und Feiertagen am Vormittag ist auf das möglichste Maaß zu beschränken und muß um 9 Uhr beendet sein. An den Nachmittagen dieser Tage darf nicht gedeckt werden.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Station.	Kreis.	Namen des Stationshalters.	Namen des Wärters.	Namen des Hengstes.	Des Hengstes Farbe.	Des Hengstes Race.	Preis. ℳ
			A. Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Straßburg. . . .	Straßburg. . . .	Zittel, Obergestütswärter .	Wittula	Patriarche . .	Rappen.	Anglo-Norm.	10
					Karibon . . .	Rappen.	Anglo-Norm.	10
					Quint	Dklbr.	Belgier.	10
					Fuchs	Fuchs.	Percheron.	10
2	Brumath	Straßburg. . . .	Wwe. Orth, Gastwirthin .	Ohrt.	Marceau . . .	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Jactator . . .	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Mondoubleau.	Apfelsch.	Percheron.	10
					Masson. . . .	Rappen.	Percheron.	10
3	Hochfelden. . . .	Straßburg . . .	Schachinger, Kantonalthierarzt.	Steinius	Amiral. . . .	Hellbr.	Vollblut.	10
					Octant	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Niger	Rappen.	Anglo-Norm.	10
					Shales. . . .	Rothsch.	Boulonnais.	10
4	Truchtersheim. .	Straßburg . . .	Specht, Gastwirth	Asmussen . . .	Leotard. . . .	Rappen.	Anglo-Norm.	10
					Ornano . . .	Rappen.	Anglo-Norm.	10
					Nerac	Apfelsch.	Percheron.	10
5	Erstein	Erstein	Offenstein, Gastwirth . . .	Recher	Nazerus . . .	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Mortagne . .	Rothsch.	Percheron.	10
					Olivier. . . .	Spiegelbr.	Belgier.	10
6	Benfeld	Erstein	Flach, Gastwirth	Westphal	Oak	Dklbr.	Anglo-Norm.	10
					Nagel.	Grausch.	Boulonnais.	10
					Transvaal . .	Rappen.	Percheron.	10
7	Fegersheim . . .	Erstein	Schalk, Gastwirth	Nitschke	Graf	Braunsch.	Anglo-Norm.	10
					Magny	Rappen.	Percheron.	10
					Marius . . .	Eisensch.	Boulonnais.	10
8	Rosheim.	Molsheim . . .	Weiß, Bürgermeister	Gütter	Rovigo. . . .	Apfelsch.	Boulonnais.	10
					Sion.	Braun.	Belgier.	10
9	Wasselnheim. . .	Molsheim . . .	Specht, Gastwirth	Fulgraff	Quartz	Dklbr.	Anglo-Norm.	10
					Livadia. . . .	Rappen.	Percheron.	10
					Raynold . . .	Eisensch.	Percheron.	10
10	Herlisheim . . .	Hagenau	Schohn, Bürgermeister . .	Kortüm	Laffitte . . .	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Hans.	Braun.	Belgier.	10
11	Schlettstadt . . .	Schlettstadt . . .	Dengler, Thierarzt	Gräfe	Luc.	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Quito	Kirschbr.	Anglo-Norm.	10
					Quitri	Eisensch.	Boulonnais.	10
12	Sundhausen. . .	Schlettstadt . . .	Truschel, Gastwirth	Schwach	Indigène . . .	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Treport . . .	Eisensch.	Boulonnais.	10
13	Niederlauterbach.	Weißenburg. . .	Guthans, Gastwirth	Petersen II . . .	Kapirat. . . .	Hellbraun.	Anglo-Norm.	10
					Nogent	Apfelsch.	Percheron.	10
					Snap.	Rappen.	Percheron.	10
14	Oberseebach . . .	Weißenburg. . .	Beck, Gastwirth	Knobloch	Novi	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Ovide	Schwzbr.	Anglo-Norm.	10
					Sidnay. . . .	Fuchs.	Boulonnais.	10
15	Sulz u/Wald . .	Weißenburg. . .	Fischer, Gastwirth	Petersen I	Mandinet . .	Kohlfuchs.	Vollblut.	10
					Palamède . .	Fuchs.	Anglo-Norm.	10
					Quercy. . . .	Dklbr.	Anglo-Norm.	10
					Sinope. . . .	Rothsch.	Boulonnais.	10
16	Buchsweiler. . .	Zabern	Wwe. Fischbach, Gastwirthin	Gehrken	Montebourg .	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Teplitz	Helleisensch.	Percheron.	10
17	Drulingen. . . .	Zabern	Drummer, Landwirth. . . .	Schäffer	Lavater. . . .	Rappen.	Percheron.	10
					Martel	Schwzbr.	Anglo-Norm.	10
18	Pfaffenhofen. . .	Zabern	Moritz, Brauereibesitzer . .	Timme.	Oméga	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Reuß.	Kohlfuchs	Belgier.	10
					Quitus. . . .	Dklsch.	Boulonnais.	10
19	Saar-Union. . .	Zabern	Morsbach, Gastwirth . . .	Häfele	Ragatz	Braun.	Belgier.	10
					Sabré	Rothsch.	Belgier.	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Station.	Kreis.	Namen des Stationshalters.	Namen des Wärters.	Namen des Hengstes.	Des Hengstes Farbe.	Des Hengstes Race.	Preis. ℳ
			B. Bezirk Ober-Elsaß.					
20	Colmar	Colmar	Freiburger, Gastwirth	Quirin	Kaufmann	Dkbr.	Anglo-Norm.	10
					Pillard	Braun.	Anglo-Norm.	10
					Görlitz	Braun.	Belgier.	10
21	Altkirch	Altkirch	Zeyer, Gastwirth	Eichody	Fakir	Dkrothbr	Anglo-Norm.	10
					Pagny	Rappen.	Percheron.	10
22	Rixheim	Mülhausen	Sauter, Gastwirth	Steinberg	Riga	Braun.	Belgier.	10
					Tessin	Rappen.	Percheron.	10
			C. Bezirk Lothringen.					
23	Vigy	Metz	Petit, Landwirth	Mechelke	Major	Rthapfsch.	Boulonnais.	10
					Dos	Dkbr.	Belgier.	10
24	Solgne	Metz	Biville, Landwirth	Christ	Riel	Braun.	Belgier.	10
					Sy	Fuchs.	Belgier.	10
25	Falkenberg	Bolchen	Loeb, Kaufmann	Peiffer	Regent	Rthapfsch.	Boulonnais.	10
					Saar	Fuchs.	Belgier.	10
26	Marienthal	Forbach	Streiff, Gutspächter	Müller	Pecq	Dunkelbr.	Belgier.	10
					Sperling	Braun.	Belgier.	10
27	Neunkirchen	Saargemünd	Eidesheim, Gastwirth	Stieber	Kraus	Apfelsch.	Percheron.	10
					Spa	Braun.	Belgier.	10
28	Wolmünster	Saargemünd	Wittwe Brix, Gastwirthin	Raul	Reuß	Dunkelbr.	Percheron.	10
					Tandem	Braun.	Belgier.	10

Anmerkung. — Die Pferdezüchter werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums nur diejenigen Mutterstuten mit Fohlen prämiirt werden, deren Letztere aus den Bedeckungen mit Hengsten gleicher Race hervorgegangen; man wolle demnach Warmblutstuten nur mit gleichen Hengsten und Kaltblutstuten ebenfalls mit Kaltbluthengsten bedecken lassen.

Percheron, Boulonnais und Belgier sind Kaltbluthengste, alle anderen Warmbluthengste.

Außerdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

	Approbirte Hengste.	Gekörte Hengste.		
A. Im Bezirk Unter-Elsaß:	46	3	=	49
B. Im Bezirk Ober-Elsaß:	16	2	=	18
C. Im Bezirk Lothringen:	118	98	=	216
	180	103	=	283

Gesehen und genehmigt:
Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

Der kommissarische Direktor des Landgestüts in Elsaß-Lothringen:
Baron Charpentier.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(97) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elf.) 1	18.	Juli	1899	Leo Leib	Düttlenheim	Postanweisung	40	—	Peter Weber
"	10.	Auguſt	"	Schnorr	Straßburg (Elf.)	Einschreibbrief	—	—	Hirtz u. Weil
"	10.	"	"	Les fils de Raphael Dreyfus	Mülhausen (Elf.)	"	—	—	?
Sentheim	26.	Juli	"	Colombaru Vittorio	St. Ludwig (Elf.)	Packet	—	—	?
Freiburg (Breisgau)	14.	September	1898	Koch	Mülhausen (Elf.)	Nachnahme-Postanweisung	1	90	—

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Mülhausen (Elf.) 4	25.	Juli	1899	Joseph Hirsinger	Winzenheim postlagernd	Einschreibbrief	—	—	Marie
Straßburg (Elf.) 1	26.	Auguſt	„	Georg Schmitt	Großsachsenheim	Gewöhnl. Brief	30	—	?
Mülhausen (Elf.) 3	28.	„	„	Mme. Weingue	Paris	Einschreibbrief	—	—	?
„ 1	7.	September	„	Jacques Brucker	Marseille	Postanweisung	8	12	?
St. Ludwig (Elf.)	26.	Juli	„	D. Stern	Wien	Einschreibbrief	—	—	?
Hagenau (Elf.)	10.	Auguſt	„	E. Schmidt	Straßburg (Elf.)—Neudorf	„	—	—	?
Bahnpoſt 28 Straßburg (Elf.)—Avricourt Zug 294	2.	September	„	Julie Gaßmar	Straßburg (Elf.)	Gewöhnl. Brief	4	40	?
Straßburg (Elf.) 3	16.	„	„	Frl. Maria Eva Kuhn	Ittenheim	Einschreibbrief	10	—	?
„ 4	20.	„	„	Xavier Köhl fils	Straßburg (Elf.)	„	—	—	Marie
Mülhausen (Elf.) 3	25.	„	„	Hans Kinne	Amberg, nachgeſ. nach Breslau	„	—	—	?
Colmar (Elf.) 1	21.	Auguſt	„	Frl. Binchen Dietz	Mannheim	„	—	—	Die Schweſter der Adreſſatin
Straßburg (Elf.) 4	29.	„	„	Frl. Margarethe Keil	Kaiserslautern, nachgeſ. Frankfurt (M.) poſtlagernd	„	—	—	Emil Pagerl
Hagenau (Elf.)	21.	September	„	Menie	Genille bei Toul	„	—	—	J. Brunck
Colmar (Elf.) 1	24.	Dezember	1898	(unbekannt)	Paris	Poſtanweiſung	20	30	?
Straßburg (Elf.) 1	27.	Juni	1899	Sadi Alfarabi	Milano	Einschreibbrief	—	—	Clotilde Antonio
„ 4	14.	April	„	(unbekannt)	Leipzig	Poſtanweiſung	5	—	?
St. Pilt	5.	Januar	„	„	Fontenay	„	6	50	?
Mülhauſen (Elf.)	1.	März	„	„	Galanta	„	10	—	?
Niederhagenthal	30.	September	„	G. Scholz-Weber	St. Ludwig (Elf.)	Einschreibbrief	—	—	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, dieſe Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag der Poſtanweiſungen und der Inhalt der Briefe der Poſtunterſtützungskaſſe zufließen und der Inhalt des Packets zum Beſten dieſer Kaſſe öffentlich verſteigert werden würde.

Straßburg (Elſ.), 8. Februar 1900.

Kaiſerliche Ober-Poſtdirektion.

Leitolf.

V. Perſonal-Nachrichten.

(98) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben Allergnädigſt geruht, dem Heilgehülfen Theophil Ammann in Mülhauſen die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Verſetzungen, Entlaſſungen.

Juſtiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Notar Gangloff in Hüningen zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daſelbſt, Referendar Schulz auf Grund der beſtandenen Staatsprüfung zum Gerichtsaſſeſſor.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Geſtorben: Regierungs- und Forſtrath Tecklenburg beim Bezirkspräſidium in Straßburg.

Verſetzt: Rentmeiſter Kippels in Sennheim nach Thann.

Penſionirt: Rentmeiſter Rechnungsrath Schauffler in Zabern.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elſaß.

Ernannt: Der frühere Sergeant Kaspar Böhm vom 1. März d. Js. ab zum Kaiſerlichen Schutzmann in Mülhauſen.

Definitiv angeſtellt: Kleinkinderſchulvorſteherin Luiſe Thiriet in Mülhauſen.

Geſtorben: Lehrer Leo Kohler in Brubach.

c. Lothringen.

Proviſoriſch angeſtellt: Militäranwärter Adolph Tabatt als Schutzmann bei der Kaiſerlichen Polizeidirektion zu Metz.

Digitized by Google

Definitiv ernannt: Ludwig Jacob zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Flocourt.

Versetzt: die Lehrer Johann Mouth von Metz nach Forbach, Nicolaus Becker von Forbach nach Metz, dann die Lehrerinnen Maria Finckler und Anna Gabler von Dreihäuser, Gemeinde Pfalzburg, nach Algringen und die Lehrerinnen Sophie Schmidt von Hecklingen, Gemeinde Busendorf, nach Dreihäuser, Gemeinde Pfalzburg und Helene Greber von Haarberg nach Hecklingen, Gemeinde Busendorf.

Versetzt: Wegemeister Stamm von Königsmachern nach Maizières bei Metz zum 1. März, Wegemeister Anger von Conthil nach Königsmachern zum 1. April 1900.

Zurückgezogen: Die Verfügung über die Versetzung des Wegemeisters Schneider von Rixingen nach Maizières bei Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(99)

Beim Proviantamt Mörchingen ist der Weizenankauf beendet. Da bei diesem Amt in kurzer Zeit auch der Bedarf an Roggen und Hafer gedeckt sein wird, so ist vor der Zuführung dieser Naturalien vorherige Anfrage erforderlich. Heu und Roggenstroh wird dortselbst weiter angekauft. Bevor Letzteres angefahren wird, ist anzufragen, ob Lagerraum dafür frei ist. Der Ankauf der Naturalien, welche von magazinmäßiger Beschaffenheit sein müssen, findet bei dem Amt nur allein von Produzenten in Grenzen der höchsten Tagesmarktpreise statt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 24. Februar 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(100) Bekanntmachung.

Das Gemeinde-Faßaichungsamt Buchsweiler (23/35) ist mit den für die Prüfung der Herbstgefäße vorgeschriebenen Normalen und Geräthschaften ausgerüstet und ermächtigt, die Aichung und Stempelung der Herbstgefäße vorzunehmen (§. 1 der Anweisung vom 28. August 1885 — Amtsblatt Nr. 37).

Straßburg, den 14. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 1902. **von Schraut.**

(101)

Die eingeschriebene Hülfskasse „Vereinigung der Zettler in Markirch" sowie die auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichtete Hülfskasse „Knappschaftskasse zu Eckirch" haben nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 13. Februar d. Js. von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen.
I. A. 1488.

(102)

Auf Grund von §. 2 des Gesetzes über die Presse vom 8. August 1898 ist die Verbreitung der in Paris erscheinenden Zeitung „l'Éclair" durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen verboten worden.
I. A. 1651.

(103)

Der Vertrieb der Loose zu der Wildeshausener Kirchenbau-Lotterie ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.
I. A. 1455 I. Ang.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(104) Nachweisung

des im Monat Januar 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh												Heu.			
					Roggen-				Weizen-											
					Richt-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	14	40	15	12	3	20	3	36	—	—	—	—	2	80	2	94	—	—	—	—	6	40	6	72
Colmar	16	35	17	18	4	80	5	04	4	20	4	41	4	40	4	62	3	80	3	99	6	60	6	93
Gebweiler	18	—	18	90	4	40	4	62	3	60	3	78	4	40	4	62	3	60	3	78	6	40	6	72
Mülhausen	17	—	17	85	5	60	5	88	4	—	4	20	5	60	5	88	4	—	4	20	7	—	7	35
Rappoltsweiler	20	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	5	46	6	80	7	14
Thann	19	04	19	99	5	90	6	19	—	—	—	—	4	10	4	30	—	—	—	—	6	40	6	72

b. Unter-Elsaß.

(105) **Nachweisung**
der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre.

Gegenstand.	Namen der Marktorte:													
	Brumath.		Hagenau.		Molsheim.		Schlettstadt.		Straßburg.		Weißenburg.		Zabern.	
	Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Roggen	—	—	15	59	15	51	14	71	16	03	14	51	14	45
Mehl	24	66	19	81	—	—	22	09	24	81	19	38	—	—
Hafer	16	35	15	54	16	59	16	12	17	16	15	53	15	88
Stroh	4	43	5	07	4	48	4	91	6	15	4	45	4	33
Heu	6	21	6	11	6	56	5	86	8	13	5	71	5	78

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Straßburg als Hauptmarktort.
In Brumath wird kein Roggen und in Molsheim sowie in Zabern wird kein Mehl zu Markte gebracht.

Straßburg, den 12. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.
I. 915. J. A.: **Dominicus.**

---

(106)

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. März 1899, C. 294 — Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1899, Seite 71, Beiblatt — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich auf Grund des §. 2 der Verordnung vom 23. März 1889, betreffend das Verfahren vor den Bezirksräthen, den Regierungssekretär Cornelius zum Sekretär des Bezirksraths des Unter-Elsaß ernannt habe; der Regierungssekretär Schrage verbleibt stellvertretender Sekretär des Bezirksraths.

Straßburg, den 14. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident
C. 136. **Halm.**

---

c. Lothringen.

(107) **Verordnung.**

Im Auftrage des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Luxemburg wird hiermit unter den in der Ministerial-Verordnung vom 26. Mai 1899 IV. 4101. / III. 6330. (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 79 ff.) aufgeführten Bedingungen vom heutigen Tage an wieder gestattet. Artikel 28 Ziffer 2 vorgenannter Ministerial-Verordnung tritt gleichzeitig wieder in Kraft.

Artikel 2.

Meine Verordnung vom 1. August 1899 VI. 3506 (Central- und Bezirks-Amtsblatt B S. 251) wird hiermit aufgehoben.

Metz, den 16. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident
VI. 611. Freiherr **v. Hammerstein.**

(108) **Bekanntmachung,**

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Kaiserliche Ministerium durch Erlaß vom 31. v. Mts. I. A. 83 genehmigt hat, daß die im Kreise Diedenhofen auf dem Banne der Gemeinde Gandringen gelegene, zur Ortschaft Amnéville gehörige von den Rombacher Hüttenwerken errichtete Kolonie den Namen „Stahlheim" erhält.

Metz, den 11. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 543. Freiherr **v. Hammerstein.**
I[d]. 298.

---

(109) **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Amtszimmer der Oberförsterei Metz am 1. März 1900 nach Metz Arnulfstraße Nr. 7 (Haupteingang Wachtstraße) verlegt wird.

Metz, den 13. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Der Oberforstmeister
F. 963. **Rey.**

(110)

Verzeichniß

der im Bezirk Lothringen im Monat Januar 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Allard, Johann . .	Bergmann	5.	10.	1876	Kopstall (Luxemburg)	Luxemburger	Hayingen	22.	1.	1900	I. 296
2	Bizozero, Josef . .	Maurer	27.	9.	1867	Arcisale (Italien)	Italiener	Metz	4.	„	„	I. 3
3	Bagard, Joh. Ludwig	Ackerer	27.	1.	1878	Chauffelles (Frankreich)	Franzose (Desert.)	ohne festen	6.	„	„	I. 35
4	Bonacorsi, Angelo	Hüttenarbeiter	15.	11.	1858	Bondione (Italien)	Italiener	Nilvingen	9.	„	„	I. 5088/99
5	Battistone, Dominik, Anton	—	27.	2.	1875	Santo-Stefano (Italien)	„	ohne festen	13.	„	„	I. 185
6	Bertolotti, Peter .	Hüttenarbeiter	29.	11.	1877	Castelleto (Italien)	„	Algringen	16.	„	„	I. 199
7	Baruffi, Janoux .	Maurer	28.	8.	1860	Reggio-Emilia (Italien)	„	ohne festen	20.	„	„	I. 276
8	Billaud, Karl. . .	Mechaniker	26.	4.	1876	St. Etienne (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	24.	„	„	I. 303
9	Bouché, Ludwig . .	—	13.	10.	1870	Paris	„	„	31.	„	„	I. 402
10	Clerici, Johann . .	Erdarbeiter	20.	9.	1866	Vignano (Gde. Appiano)	Italiener	Rombach	22.	„	„	I 299
11	Cavaiotti, Ludwig.	Maurer	3.	11.	1880	Mesenzana (Italien)	„	ohne festen	26.	„	„	I. 372
12	Ernzen, Johann . .	Hüttenarbeiter	15.	3.	1851	Befort (Luxemburg)	Luxemburger	Deutsch-Oth	24.	„	„	I. 313
13	Fidèle, Aug. Anselm	Tagner	20.	8.	1878	Bar-le-Duc (Frankreich)	Franzose	ohne festen	6.	„	„	I. 5047/99
14	Fiorini, Nizziero. .	Maurer	11.	7.	1876	Roggiano (Italien)	Italiener	„	26.	„	„	I. 371
15	Guepratte, August.	Zolleinnehmer	18.	11.	1853	Remirement (Frankreich)	Franzose	„	2.	Dzbr.	1899	I. 4616/99
16	Gionotti, Peter. .	Bergmann	14.	8.	1853	Lanzo (Italien)	Italiener	Deutsch-Oth	6.	1.	1900	I. 63
17	Geranie, Luise. . .	Näherin	8.	3.	1868	Eftinnes au-Mont (Belgien)	Belgierin	Oettingen	18.	„	„	I. 246
18	Gasparini, Johann	Hüttenarbeiter	24.	7.	1869	Cuvio (Italien)	Italiener	Hayingen	24.	„	„	I. 312
19	Grazina, Josef . .	Arbeiter	6.	5.	1874	Trecate (Italien)	„	ohne festen	9.	„	„	I. 94
20	Hoffmann, Philipp	Bergmann	15.	10.	1867	Kopstall (Luxemburg)	Luxemburger	Hayingen	22.	„	„	I. 297
21	Kugener, Joh. Nicolaus	Gußfahrer	16.	8.	1877	Steinfort (Luxemburg)	„	Beauregard	4.	„	„	I. 2
22	Lenert, Michael . .	Bergmann	6.	8.	1880	Lenningen (Luxemburg)	„	Hayingen	9.	„	„	I. 70
23	L'homme, Eugen. .	—	28.	4.	1878	Marainviller	Franzose (Desert.)	ohne festen	24.	„	„	I. 319
24	Lechleitner, Amalie	Arbeiterin	26.	2.	1853	Häffelgehr (Tirol)	Oesterreicherin	Metz	31.	„	„	I. 418
25	Martin, Paul Victor	Drechsler	26.	9.	1877	Paris	Franzose (Desert.)	ohne festen	13.	„	„	I. 14?
26	Mufel, Heinrich . .	Maschinenschlosser	1.	3.	1840	Lüttich (Belgien)	Belgier	Oettingen	16.	„	„	I. 246
27	Pierre, Nicolaus. .	Knecht	22.	5.	1866	Rümelingen (Luxemburg)	Luxemburger	Grandes-Tappes	10.	„	„	I. 107

Digitized by Google

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
28	Paulukat, Christian	Tagner	12.	9.	1868	Kurpiki (Gem. Wisztymiti)	Russe	Rombach	16.	1.	1900	I. 197
29	Patrissey, Albert	Tagner	7.	8.	1874	Neuvelle-les-Voisey	Franzose (Desert.)	ohne festen	24.	„	„	I. 320
30	Roß, Michael	Gußfahrer	24.	8.	1877	Bergen (Luxemburg)	Luxemburger	Beauregard	4.	„	„	I. 1
31	Rottoli, Josef	Cementarbeiter	17.	10.	1876	Mapello (Italien)	Italiener	Metz	„	„	„	I. 3
32	Réches, Ludwig	Metzger	20.	10.	1880	Réchardmenil	Franzose (Desert.)	ohne festen	22.	„	„	I. 304
33	Steinmetz, Michel	Buchbindergeselle	28.	4.	1847	Luxemburg	Luxemburger	Metz	6.	„	„	I. 62
34	Schweig, Ludwig	Bergmann	28.	5.	1879	Briey (Frankreich)	„	ohne festen	9.	„	„	I. 76
35	Salamonio, Antonio	Erdarbeiter	20.	4.	1865	Aquila (Italien)	Italiener	„	16.	„	„	I. 226
36	Stark, Josef Alois	Maurer	16.	10.	1855	Kappel-Landeck	Österreicher	Metz	31.	„	„	I. 417
37	Thomagno, Ernst	Erdarbeiter	14.	8.	1873	Castagneto (Italien)	Italiener	ohne festen	11.	„	„	I. 112
38	Thill, Peter	Dienstknecht	20.	4.	1870	Luxemburg	Luxemburger	Havingen	18.	„	„	I. 246
39	Worré, Joh. Peter	Schneidergeselle	17.	1.	1874	„	„	Metz	22.	„	„	I. 300
40	Wilmes, Johann	Bergmann	27.	10.	1859	Nocher (Luxemburg)	„	Havingen	„	„	„	I. 298
41	Wagener, Josef	Hüttenarbeiter	12.	5.	1875	Metz	„	„	„	„	„	I. 295

Zurückgenommene Ausweisungen.

1	Müller, Paul	(Nr. 44 der Liste des III. Quartals 1899)	31.	1.	1900	I. 419

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1	Deltorchio, Josef	(Nr. 76 der Liste des IV. Quartals 1898.)
2	Schausten, Heinrich	(„ 41 „ „ „ „ „ „)
3	Laniau, August	(„ 82 „ „ „ „ „ „)
4	Sanson, Felix	(„ 90 „ „ „ „ „ 1899.)
5	Finardi, Cäsar	(„ 62 „ „ „ „ „ „)
6	Pescatori, Franzesko	(„ 53 „ „ „ „ „ „)
7	Bronzini, Peter	(„ 63 „ „ „ „ „ „)

b) Ausweisungen, welche **nachträglich vollzogen** worden sind.

1. Girard, Jakob (Nr. 35 der Liste des III. Quartals 1899 und Bemerkung 4 derselben Liste.) I. 617.

---

(111)

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen in dem Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen (Beiblatt) vom 7. Oktober 1899 Seite 303, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nur dem Förster Ludwig zu Forsthaus Buchholz, Oberförsterei Saargemünd, bei der Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Hegemeister verliehen worden ist; der gleichzeitig in den Ruhestand versetzte Förster Wilhelm, Oberförsterei Bolchen erhielt bei seinem Abgang das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold. Dem gleichzeitig pensionirten Förster Schneider, Oberförsterei Dagsburg, ist der Charakter als Hegemeister nicht verliehen worden.

Metz, den 14. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Der Oberforstmeister
F. 1027. **Rey.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(112)

Der Ackerer Jakob Hirschy zu Birkenhof, Gemeinde Rüderbach, hat um die Ertheilung der Genehmigung zur Anlage von zwei Stauschleusen im Neuweyergraben, Parzelle 1415, Gewann Neuweyer, Sektion A, Gemarkung Grenzingen, nachgesucht. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen bei mir oder dem Bürgermeister zu Grenzingen anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem auf den Tag der Ausgabe dieser Nummer folgenden Tage. Gesuch, Zeichnung, Erläuterungsbericht und Beschlußentwurf liegen während der genannten Zeit auf dem Bürgermeisteramt Grenzingen auf.

Altkirch, den 14. Februar 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 692. **Heitmann.**

---

(113)

Die Waisenanstalt Willerhof bei Hilsenheim beabsichtigt zur Bewässerung ihrer in den Kantonen Fischermatt, Fackelterweg und Hirtzbrieli auf Gemarkung Ebersmünster gelegenen Wiesen Wasser aus der Schwarzlach zu entnehmen, wozu die Erbauung eines Stauwehrers im Bornen erforderlich wird.

Etwaige Einwendungen gegen das beabsichtigte Unternehmen sind binnen einer, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Ebersmünster vorzubringen.

Ein Erläuterungsbericht zu dem Entwurf der Genehmigungsurkunde für die Wasserentnahme sowie die erforderlichen Pläne und Zeichnungen liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Ebersmünster auf.

Schlettstadt, den 15. Februar 1900.

Der Kreisdirektor

Dieckmann.

---

(114) Bekanntmachung.

Die Firma T. Tourtellier u. fils hier hat um Erlaubniß zur Vergrößerung ihrer in der Lutterbacherstraße 14 hier, Nr. 449 Sektion A des Katasters gelegenen Kesselfabrik nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Mülhausen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf dem Bürgermeisteramte zu Mülhausen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 14. Februar 1900.

Der Kreisdirektor.

II. 851. J. A.: **von Rzewuski.**

---

(115) Bekanntmachung.

Der Philipp Hallez zu Hagenau beabsichtigt auf seinem Grundstück, genannt „Rechenmühle", zu Hagenau, Sektion D Nr. 1 und 3 des Katasters, eine Hopfenschwefeldarre zu erbauen.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Hagenau und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Hagenau anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 17. Februar 1900.

Der k. Kreisdirektor

Dr. **Gerber,** Regierungsrath.

---

(116) Bekanntmachung.

Das Portland-Cementwerk Rombach, Aktiengesellschaft zu Rombach, beabsichtigt auf den in der Gemeinde Gandringen, Sektion B, Gewann I, Canton des Jonquières gelegenen im Kataster unter Nr. 93—96, 231 eingetragenen Grundstücken ein Portlandcementwerk zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Gandringen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 8. Februar 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1183. **Cordemann.**

---

(117) Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer René Bourgon aus Niederweiler und Genossen beabsichtigen auf ihren in:

a) der Gemarkung Heming, Kanton Blanchamp Nr. 210, 211—219, 222—226,

b) der Gemarkung Schweizingen, Kanton Pré-la-Treille Nr. 964—967, 953, 960—963, 980—986

gelegenen Grundstücken eine Portland-Cementfabrik zu errichten.

Die Beschreibungen und Zeichnungen sind auf der hiesigen Kreisdirektion und auf den Bürgermeisterämtern zu Heming und Schweizingen zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt worden.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet bei mir oder bei den Herren Bürgermeistern von Heming bezw. Schweizingen mündlich oder schriftlich zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist können nachträglich gemachte Einwendungen keine Berücksichtigung mehr finden.

Saarburg, den 15. Februar 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 631. Dr. **Freudenfeld.**

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(118)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oktroikontroleur Franz Josef Weiß und dem Oktroiaufseher Karl Eugen Chayron in Mülhausen aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand, sowie dem Pförtner Xaver Rigo in Masmünster das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Durchlaucht der Herr Statthalter hat dem Kantonal-Polizeikommissar Keller in Colmar, sowie dem im Polizeidienst wieder verwendeten Polizeikommissar a. D. Wizinger in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Polizeiinspektor verliehen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Staatsanwalt Verkoyen in Metz zum Richter bei dem Landgericht in Zabern, den Amtsrichter Dapper in Saargemünd zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Gerichtsassessor Durand zum Amtsrichter in Neubreisach zu ernennen, sowie den Amtsrichter Götel vom Amtsgericht in Delme an das Amtsgericht in Münster in gleicher Eigenschaft zu versetzen. Der Staatsanwalt Dapper ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Metz zugetheilt worden.

Referendar Dr. Roger Foret in Vaxy ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Metz eingetragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Zollinspektor Döpke in Straßburg zum Kaiserlichen Ober-Zollinspektor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern von Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Ober-Zollinspektorstelle in Schirmeck übertragen worden.

Versetzt: Rentmeister Hagenmüller in Blotzheim nach Rufach (Steuerkasse II).

Pensionirt: Landeshauptkassenbuchhalter Spitzel in Straßburg, und Regierungssekretär Cadenbach in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Dietrich das Mitglied des Gemeinderathes Peter Jaquillard zum Beigeordneten der Gemeinde Durstel, Kreis Zabern.

Versetzt: Lehrer Abraham Meyer von Lauterburg nach Ingweiler.

Pensionirt: Elementarlehrerin Wwe. Anna Marie Meyer in Niederaltdorf, und Elementarlehrerin Dorothea Wolff in Oberbetschdorf.

c. Lothringen.

Ausgeschieden: Der kommissarische Schutzmann Joh. Poppe bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Ernannt: Franz Peter Nourrissier zum Bürgermeister der Gemeinde Saulny, Johann Henry zum Bürgermeister der Gemeinde Oberhoft, Adolf Thirion zum Bürgermeister, Josef Leo Dortel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Vergaville, Johann Peter Gennevaux zum Bürgermeister und Johann Müller zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Porcelette.

Gestorben: Lehrer Beauqué zu Lupershausen, Kreis Saargemünd.

Der Wegemeisterbezirk Conthil geht vom 1. April 1900 ab ein.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Grenzaufseher Gasser in Basel zum Zolleinnehmer in Biederthal.

Versetzt: Grenzaufseher Weger in Fentsch als Steueraufseher nach Straßburg, die Grenzaufseher Keil in Münster nach Sulzern, Mündler in Sulzern nach Fentsch, und Schubert in Richeval-Zollamt nach St. Jure.

Gestorben: Steueraufseher Drexler in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(119)

Das Proviantamt in Colmar i. E. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh fort.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen früh von 8—12 und Nachmittags von 1½—6 Uhr.

(120)

Das Proviantamt Straßburg kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Der Ankauf von Erbsen und Bohnen ist eingestellt.

Bei Lieferungen von Stroh ist vorher anzufragen.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8—12 und des Nachmittags von 2—5 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 3. März 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(121)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Kupfererzbergwerke Aurora VI VII VIII und IX bei Mooſch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 22. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 917 I. Ang. J. A.: **Harff.**

---

(122)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. November 1899 wird der Gewerkschaft Neue Kirche zu Goslar unter dem Namen Aurora VI das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mooſch, Mitzach und St. Amarin, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1824580 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 22. Februar 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
J. A.: **Harff.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Aurora VI bei Mooſch.

---

(123)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1899 wird der Gewerkschaft Neue Kirche zu Goslar unter dem Namen Aurora VII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mooſch und Wegscheid, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999850 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 22. Februar 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
J. A.: **Harff.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Aurora VII bei Mooſch.

---

(124)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1899 wird der Gewerkschaft Neue Kirche zu Goslar unter dem Namen Aurora VIII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mooſch und Mitzach, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999780 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 22. Februar 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
J. A.: **Harff.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Aurora VIII bei Mooſch.

---

(125)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. November 1899 wird der Gewerkschaft Neue Kirche zu Goslar unter dem Namen Aurora IX das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mooſch, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1737834 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G H I K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 22. Februar 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
J. A.: **Harff.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Aurora IX bei Mooſch.

---

(126)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 22. Februar 1900 ist zu Lörchingen im Bezirk Lothringen eine öffentliche Vorschußkasse errichtet worden.

Der Kassenbezirk umfaßt die Gemeinde Lörchingen.

III. 2176.

---

(127)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 17. Februar 1900 ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Remilly die Gemeinde Bechy hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Alben,

Digitized by Google

Anserweiler, Bazoncourt, Bechy, Beux, Chanville, Dam, Lemud, Remilly, Sorbey, Thimonville und Villers-Stoncourt.
III. 2103.

(128)

Die eingeschriebene Hülfskasse „Vorsehungs- und gegenseitige Hülfskasse" zu Stoßweier hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 22. Februar d. Js. von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.
I. A. 1771.

(129)

Das Ministerium hat genehmigt, daß die Loose der Lotterien zu Gunsten der Freilegung des Königlichen Schlosses zu Königsberg in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 1567.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(130)

Am 26. Januar d. Js. fiel das 2½jährige Söhnchen des Bäckermeisters Müller aus Roppenzweiler in die durch Hochwasser angeschwollene Ill und hätte ertrinken müssen, wenn nicht der 15jährige Josef Artzner von Roppenzweiler kurz entschlossen in das meterhohe reißende Wasser gesprungen wäre und das Kind herausgezogen hätte. Für dieses entschlossene, tapfere Verhalten spreche ich dem jungen Artzner hiermit eine öffentliche Belobigung aus.

Colmar, den 20. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.
II. 1353. J. V.: **Meurer.**

(131)

Auf Grund der §§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1897 — Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 160 ff. — bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im Jahre 1900 in den nachgenannten Ortschaften, an den dabeistehenden Terminen stattzufinden hat:

I. Aichbezirk Colmar.

a) durch den Aichmeister zu Colmar:

Horburg	2. April,
Weier auf'm Land	3. „
Bischweier	3. „
Riedweier	3. „
Wickerschweier	4. „
Holzweier	4. „
Hausen	4. „
Andolsheim	9. „
Sundhofen	9. u. 10. „
Logelnheim	10. „
Appenweier	10. „
Heitenschlag	10. „
Wolfganzen	11. „
Neubreisach	11., 17., 18., 23. u. 24. „
Biesheim	25. „
Grussenheim	30. „
Jebsheim	1. Mai,
Munzenheim	2. „
Dürrenenzen	2. „
Arzenheim	7. „
Balzenheim	7. „
Künheim	8. „
Fortschweier	9. „
Urschenheim	9. „
Widensolen	9. „
Volgelsheim	14. „
Vogelgrün	14. „
Algolsheim	15. „
Obersaasheim	15. „
Geiswasser	15. „
Heiteren	16. „
Rambsheim	16. „
Balgau	16. Mai,
Weckolsheim	21. „
Dessenheim	21. „
Rufach	22., 23., 28. u. 29. „
Heiligkreuz	30. „
Niederhergheim	5. Juni,
Oberhergheim	5. u. 6. „
Bilzheim	6. „
Niederenzen	6. „
Oberenzen	11. „
Rüstenhart	11. „
Hattstatt	12. „
Geberschweier	13. „
Pfaffenheim	18. „
Gundolsheim	19. „
Westhalten	19. „
Sulzmatt	20., 25., 26. u. 27. „
Osenbach	27. „
Münster	2., 3., 4., 9., 10. u. 11. Juli,
Eschbach	11. „
Hohrod	16. „
Stoßweier	16., 17. u. 18. „
Sulzern	23. u. 24. „
Sondernach	25. „
Griesbach	30. „
Günsbach	30. „
Mühlbach	31. Juli u. 1. August,
Breitenbach	1. u. 6. „
Luttenbach	6. „
Sulzbach	7. „
Wasserburg	7. „
Metzeral	8., 13. u. 14. „
Colmar, Nordöstlicher Theil	15. Oktober bis 29. Dezbr.

b) durch den Aichmeister zu Schlettstadt:

Illhäusern	30. Mai,
Gemar	30. u. 31. „
Hunaweier	2. Juni,
Bergheim	6., 7. u. 8. „
Thannenkirch	9. „
Rohrschweier	13. „
Rodern	13. „
St. Pilt	15. u. 16. „
Rappoltsweiler mit Annexen	20., 21., 22., 23., 27., 28., 29. u. 30. „
Altweier	11. Juli,
Leberau	12., 13., 14. u. 18. „
Deutsch-Rumbach mit Hingrie	18. u. 19. „
St. Kreuz mit Groß- und Klein-Rumbach	25., 26., 27. u. 28. „
Markirch mit Annexen	1., 2., 3., 4., 8., 9., 10., 11., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25., 29., 30. u. 31. August.

II. Aichbezirk Mülhausen.

Riedisheim	9. u. 10. April,
Zimmersheim	11. „
Eschenzweiler	11. „
Habsheim	20., 21. u. 25. „
Rixheim	25., 26., 27. u. 30. „
Kembs	1. u. 2. Mai,
Niffer	2. „
Klein-Landau	2. „
Homburg	3. „
Ottmarsheim	3. u. 5. „
Eichwald	5. „

Banzenheim	5. u. 7.	Mai,
Flachslanden	9.	„
Brubach	9.	„
Dietweiler	10.	„
Schlierbach	10. u. 11.	„
Geispitzen	11.	„
Waltenheim	11.	„
Landser	15.	„
Niedersteinbrunn	15. u. 16.	„
Obersteinbrunn	16.	„
Rantsweiler	17.	„
Kötzingen	17.	„
Wahlbach	17.	„
Jäffingen	17. u. 18.	„
Obermagstatt	18.	„
Niedermagstatt	18.	„
Uffheim	21.	„
Sierenz	22. u. 23.	„
Bartenheim	25. u. 26.	„
Brinkheim	29.	„
Kappeln	29.	„
Stetten	29.	„
Helfrantskirch	30.	„
Oberranspach	30.	„
Knöringen	30.	„
Volkensberg	31.	„
Attenschweiler	31.	„
Obermichelbach	31.	„
Niederranspach	1.	Juni,
Niedermichelbach	1.	„
Blotzheim	7. u. 8.	„
Häfingen	9.	„
Buschweiler	11.	„
Wenzweiler	11.	„
Neuweiler	11.	„
Oberhagenthal	12.	„
Niederhagenthal	12.	„
Leimen	13.	„
Liebenzweiler	13.	„
Wittenheim	16.	„

Kingersheim	18. u. 19.	Juni,
Reichweiler	19.	„
Pfastatt	20., 22. u. 25.	„
Lutterbach	26. u. 28.	„
Reiningen	30.	„
Heimsbrunn	5.	Juli,
Galfingen	6.	„
Niedermorschweiler	6. u. 7.	„
Zillisheim	9.	„
Brunstatt	11. u. 12.	„
Didenheim	12.	„
Dornach 14., 16., 17., 18., 19., 20., 23., 24., 25. u. 27.		„
Hüningen 30., 31. Juli, 2. u. 4.		August,
St. Ludwig 22., 23., 25., 27., 28. u. 30.		„
Hegenheim	31.	„
Burgfelden	1.	Septbr.,
Neudorf	3.	„
Rosenau	3.	„
Illzach	5., 6., 7. u. 10.	„
Sausheim	10. u. 11.	„
Baldersheim	13.	„
Battenheim	13.	„
Rülisheim	14.	„

Mülhausen (Kanton Mülhausen-Süd) 14. Mai bis 30. Juni, 11. Juli bis 30. Juli, 22. August bis 27. September, 10. Oktober bis 30. November.

III. Aichbezirk Thann.

Thann	2. bis 27.	April,
Alt-Thann	2. u. 3.	Mai,
Bitschweiler	7. u. 8.	„
Weiler	9. u 10.	„
Goldbach	14.	„
Altenbach	15.	„
Geishausen	15.	„
Moosch	16. u. 17.	„

Malmerspach	21. u. 22.	Mai,
St. Amarin	5., 6. u. 7.	Juni,
Mitzach	8.	„
Ranspach	8.	„
Hüfferen-Wesserling	11., 12. u. 13.	„
Mollau	14.	„
Wittelsheim	25., 26. u. 27.	„
Staffelfelden	28.	„
Sennheim 2., 3., 4., 5., 9. u. 10.		Juli,
Wattweiler	16. u. 17.	„
Uffholz	17. u. 18.	„
Steinbach	19.	„
Leimbach	23.	„
Rodern	23. u. 24.	„
Rammersmatt	25.	„
Oberburbach	25.	„
Niederburbach	26.	„
Gewenheim	30.	„
Michelbach	30.	„
Oberaspach	31.	„
Sentheim	6. u. 7.	August,
Aue	8. u. 9.	„
Morzweiler	13.	„
Obersulzbach	13.	„
Niedersulzbach	14.	„
Sewen	10.	Sept.,
Dollern	11.	„
Rimbach	11.	„
Oberbruck	12.	„
Wegscheid	13.	„
Kirchberg	13.	„
Niederbruck	14.	„
Sickert	14.	„
Masmünster 24., 25., 26., 27. September, 1. u. 2.		Oktbr.,
Bernweiler	8.	„
Niederburnhaupt	9.	„
Oberburnhaupt	10. u. 11.	„
Schweighausen	11.	„
Niederaspach	12.	„

Die betreffenden Herren Bürgermeister werden ersucht, die für ihre Gemeinden festgesetzten Nachaichungstermine innerhalb der denselben vorangehenden 8 Tage wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach Ablauf des Aichungstermins der Gebrauch von Maaßen, Waagen und Gewichten, welche der periodischen Nachaichung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Die erfolgte Bekanntmachung ist im Verkündigungsregister der Gemeinde zu bescheinigen.

Colmar, den 24. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Sommer.**

II. 1402.

---

b. Unter-Elsaß.

(132)

Die Kantonalarztstelle des I. Bezirkes des Kantons Geispolsheim, Kreis Erstein, mit dem Amtssitze in Fegersheim ist vom 1. April d. Js. ab erledigt.

Zu der Stelle, mit welcher eine jährliche Vergütung von 300 ℳ aus Mitteln des Bezirkes verbunden ist, gehören die Gemeinden: Eschau, Fegersheim, Ichtratzheim, Lipsheim und Plobsheim.

Bewerber wollen ihre Gesuche, welchen das ärztliche Befähigungszeugniß beizufügen ist, bis zum 15. März d. Js. auf Freipapier an mich einreichen.

Straßburg, den 22. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident

VI. 1388.

Halm.

Digitized by Google

e. Lothringen.

(133) Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Lokalbeobachtern bestellt sind:

1. für den Lokalbeobachterbezirk Scy-Chazelles der Winzer Bèber in Scy an Stelle des zurückgetretenen Gutsbesitzers Bromberger daselbst;
2. für den Lokalbeobachterbezirk Marange-Silvange der Mittelschullehrer Horn in Diedenhofen an Stelle des ausgeschiedenen Weinhändlers Fray-Deitsche;
3. für den Lokalbeobachterbezirk Sierck der Bürgermeister Jolivalt zu Kerlingen an Stelle des anderweit beschäftigten Mittelschullehrers Horn.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, welche zu den genannten Lokalbeobachterbezirken gehören, haben vorstehende Veränderungen öffentlich bekannt zu machen.

Metz, den 19. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident
VI. 418II. Freiherr **v. Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(134) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 9. Februar 1900 ist Caroline Nicola, Ehefrau des früheren Schiffers und Wirthes Karl Wetzel in Ruprechtsau, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 20. Februar 1900.

Der Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
T. 270. **Huber.**

(135) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Sennheim und Uffholz, Kreis Thann, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in der Flur E gelegene Theil der Gemarkung Sennheim, bestehend aus den Parzellen 315 p—318 p, 334—337 p, 339 p und 340 p, mit einer Fläche von 74 a, 75 qm der Gemarkung Uffholz, dagegen
b) ein Theil der Gemarkung Uffholz, bestehend aus den Parzellen Flur 21 Nr. 53, 56 Theil und 59 Theil und Flur 24 Nr. 42, 43, 44, 67 Theil, 68 und 71 Theil mit einer Fläche von 98 a 89 qm der Gemarkung Sennheim zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 20. Februar 1900.

Der Direktor der direkten Steuern
K. 10202. **Nabe.**

(136)

Der Entwurf einer Genehmigungsurkunde für den Weiterbetrieb der Dessenheimer Mühle bei Dessenheim durch den Triebwerksbesitzer Herrn Max Graupner zu Dessenheim ist mit dem zugehörigen Lageplan und Höhenplan im Gemeindehause zu Dessenheim zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Einwendungen gegen diesen Entwurf sind binnen einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Ausgabe dieser Nummer des Amtsblatts ab bei dem Bürgermeister zu Dessenheim oder bei dem unterzeichneten Kreisdirektor vorzubringen.

Colmar, den 24. Februar 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 1776. Dr. **Curtius.**

(137) Bekanntmachung.

Der Seifenfabrikant V. B. Munsch zu Gebweiler hat die Erlaubniß zum Wiederaufbau der durch einen Brand am 12. Dezember 1899 zerstörten Seifensiederei, belegen am Bahnhof Gebweiler zwischen der Eisenbahnlinie Bollweiler-Lautenbach und der Vizinalstraße Gebweiler-Bergholz, Gemarkung Gebweiler, nachgesucht. Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind bei mir oder dem Herrn Bürgermeister von Gebweiler binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen.

Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird. Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Pläne nebst Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Zeit auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte Gebweiler aus.

Gebweiler, den 24. Februar 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 1245. **Knüppel.**

(138)

Die Firma Viktor Erhard, Spinnerei, in Masmünster, hat um die Genehmigung zur Erhöhung ihres Wehres in der Doller zu Masmünster an der Abzweigung des Fabrikanals um 0,20 m nachgesucht.

Plan, Beschreibung und Genehmigungsentwurf zu der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Masmünster zur Einsicht auf. Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeister zu Masmünster erhoben werden. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 21. Februar 1900.

Der Kreisdirektor.
Nr. 793. **Kleemann.**

V. Personal-Nachrichten.

(139) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Hülfspfarrer Krempf zu Oberstinzel aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 und dem Zollamtsassistenten Behrens in Metz aus Anlaß der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums den Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor Dr. Moritz Wlassak zu Straßburg i/E. die Entlassung aus dem ihm übertragenen Amte als ordentlicher Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ertheilen.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Schriftsteller Hermann Ludwig von Jan in Straßburg das Prädikat „Professor" verliehen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Notar Schäcker in Maursmünster ist in gleicher Amtseigenschaft nach Mutzig versetzt und Gerichtsassessor Schröder in Colmar zum Notar in Benfeld ernannt worden.

Referendar Leo Bernheim in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Straßburg eingetragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Rentmeister Strelen in Rufach nach Zabern.

Pensionirt: Kassenoberinspektor Brunet in Straßburg und Rentmeister Bönninghaus in Sulz u/W.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Rudolf das Mitglied des Gemeinderathes Eduard Debs zum Bürgermeister der Gemeinde Kilstett, Landkreis Straßburg, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Riff der bisherige Beigeordnete Johann Acker, Sohn von Joseph, zum Bürgermeister der Gemeinde Wanzenau, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Griebel, Jakob (Vater) das Mitglied des Gemeinderathes Griebel, Jakob (Sohn) zum Bürgermeister der Gemeinde Drachenbronn, Kreis Weißenburg, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Roos das Mitglied des Gemeinderathes Anton Steck zum Beigeordneten der Gemeinde Hatten, Kreis Weißenburg, an Stelle des Bürgermeisters Renkly, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes, Notar a. D. Watier zum Bürgermeister und an Stelle der Beigeordneten Wanner und Scheibling, die ebenfalls ihr Amt niedergelegt haben, die Mitglieder des Gemeinderathes Joseph Ruff und Ludwig Kisling zu Beigeordneten der Gemeinde Kestenholz, Kreis Schlettstadt.

Entlassen auf Antrag: Kleinkinderschulvorsteherin Sophie Heim in Buchsweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Julius Fabry zum Bürgermeister, Prosper Maurice zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Biedesdorf.

Definitiv ernannt: Friedrich Louis zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Schwerdorf, Alfons Archen zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Voimhaut, Nikolaus Becker zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Lubecourt, Bernhard Hourt zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Kreuzwald.

Gestorben: Lehrer Bourger zu Waldhausen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Angenommen: Zu Postgehülfen Bernhard, Nold und Weber in Straßburg, Buckle in Mülhausen, zum Telegraphengehülfen Englich in Straßburg, zum Postagenten Schreinermeister Hoslin in Straßburg-Neuhof.

Bestanden: Die Postassistentenprüfung die Postgehülfen Brinkmann und Gaßmann in Straßburg, Hörtel in Weißenburg.

Versetzt: Die Postpraktikanten Efferoth von Cöln (Rhein) nach Straßburg, Seyffer von Straßburg nach Cöln, Klinger von Straßburg nach Magdeburg, der Ober-Postassistent Wilke von Hagenau nach Straßburg als Kanzlist, der Kanzlist Knigge von Straßburg nach Hagenau als Postassistent, der Postverwalter Wörth von St. Pilt nach Mülhausen als Postassistent, der Postassistent Joseph Schmitt von Straßburg nach St. Pilt als Postverwalter, der Postassistent Rosenbach von Thann nach Straßburg, die Telegraphengehülfin Rudloff von Mülhausen nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Berg in Straßburg-Neuhof und Telegraphengehülfin Ritter in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(140) Das Proviantamt Saarburg i. L. setzt die freihändigen Ankäufe von Hafer, Wiesenheu und Roggenrichtstroh zu den gangbaren Tagespreisen fort. Produzenten werden bevorzugt. Wegen Einlieferung von Heu und Stroh ist vorherige Anfrage erforderlich. Das Proviantamt ist für die Herren Landwirthe von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags geöffnet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 10. März 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(141)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Eisenerzbergwerk Carl Michael Vergrößerung bei Havingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Metz zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 23. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 1495. **J. A.: Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. Dezember v. Js. wird der Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke zu Dillingen a. d. Saar unter dem Namen Carl Michael Vergrößerung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Havingen, Kreis Diedenhofen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 89 605 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 23. Februar 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde
für das Eisenerzbergwerk Karl Michael Vergrößerung bei Havingen.

---

(142) Verordnung,
betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Rechnungsjahr 1900.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz in dem Rechnungsjahre 1900 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Metz fünftausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Metz auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 25. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
III. 2407. **von Schraut.**

---

(143) Bekanntmachung,
betreffend die Kraftloserklärung von Werthpapieren.

Auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Zivilprozeßordnung u. s. w., wird nachstehende Uebersicht bekannt gemacht:

Uebersicht
der durch Ausschlußurtheile elsaß-lothringischer Gerichte im Jahre 1899 für kraftlos erklärten, unter §. 25 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßordnungen vom 8. Juli 1879 fallenden Papiere.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Gerichts.	Datum des Urtheils und Aktenzeichen.	Benennung der Papiere.
1	Amtsgericht Straßburg.	17. Januar 1899 F. 5/98	Ein 3½% Pfandbrief der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen über 500 ℳ vom Jahre 1886, Serie I Lit. A Nr. 1853.
2	dasselbe	14. Dezember 1899 F. 5/95.	Fünf 3½% Pfandbriefe derselben Aktiengesellschaft über je 500 ℳ Serie I Lit. A Nr. 14400 und 14401 vom Jahre 1886 sowie Serie II Lit. B Nr. 82, 83 und 84 vom Jahre 1893.

Das genannte Gesetz ist vom 1. Januar d. J. ab außer Gültigkeit getreten. Entsprechende Bekanntmachungen werden daher diesseits von jetzt ab nicht mehr ergehen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt künftig nur noch gemäß §. 1017 der Zivilprozeßordnung.

Straßburg, den 28. Februar 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 2349. **von Schraut.**

(144)

Die in Folge Ablebens des Kreisthierarztes Haushalter in Brumath freigewordene Kreisthierarztstelle für den Landkreis Straßburg mit dem Amtssitze in Brumath ist zum 1. April d. Js. wieder zu besetzen. Jährliche Remuneration 600 ℳ, nach dem Dienstalter bis 800 ℳ steigend. Wird die Stelle einem elsaß-lothringischen Kreisthierarzt übertragen, so richtet sich die Höhe der Remuneration nach der bisher bezogenen. — Reisekostenabfindung 700 ℳ

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 25. d. Mts. bei dem Ministerium in Straßburg, Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten, schriftlich melden. Nicht beamtete Thierärzte haben ihrer Meldung die Approbationsurkunde, eine Niederschrift ihres Lebenslaufs und sonstige Personalpapiere beizufügen.

Straßburg, den 5. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.

IV. 1975.

---

(145) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 10. Juli 1899 in der an diesem Tage zu Pfettisheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 99 Betheiligten, welche zusammen 23,4180 Hektar besitzen, 75 Eigenthümer mit 19,3740 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme an der Abstimmung der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, während 24 Betheiligte mit 4,0440 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Vornahme einer Gewannregulirung und der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Flur A, Gewanne „Oben an Füracker Allmend", „Pfettisheimer Reben", „Erstes und zweites Gewand auf der Ebenheit" und „Wolmershaag" der Gemarkung Truchtersheim, sowie in Flur C, Gewann „Rebthal" der Gemarkung Pfettisheim unter dem Namen Flurbereinigungsgenossenschaft Truchtersheim mit dem Sitze in Pfettisheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Truchtersheim und Pfettisheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kommission für Flurbereinigung, des Bezirkspräsidiums, der Kreisdirektion und für die Bürgermeister zu Truchtersheim und Pfettisheim zur Verwahrung in den Gemeindearchiven bestimmt.

Eine sechste Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 8. August 1899.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III 8770. **von Schraut.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (52) Seite 21 ff. veröffentlichten Satzungen der Flurbereinigungsgenossenschaft Pfaffatt II bis auf die Art. 4 und 17, welche fortfallen, und bis auf nachstehende Artikel, welche lauten:

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1/4 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 25 Ar = 1/4 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1/4 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1/4 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der betheiligten Fläche, gegebenenfalls unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 23.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

---

(146)

Die Unterstützungsgesellschaft „Handels-Union" zu Straßburg und die freie Hülfskasse Nr. 51 „Concordia" zu Ruprechtsau haben nach vorgenommenen Statutenänderungen durch Ministerialerlaß vom 3. März d. Js. von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

I. A. 2225.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(147)

Nachweisung

der während des Monats Februar 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Aubertin, Paul René Albert.	24	—	a) La Chapelle-aux-Bois b) ohne	Frankreich (Fahnenflüchtiger)	II. 1462 v. 23. 2. 1900
2	Billoud, Adrian.	23	—	a) Grenoble b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 1155 v. 13. 2. „
3	Castelli, Angelo.	29	Maurer	a) Castelnuovo b) Mülhausen	Italien	II. 1549 v. 28. 2. „
4	Dändliker, Emil	21	Tagner	a) Hegenheim b) desgl.	Schweiz	II. 968 v. 7. 2. „
5	Dieudonné, Emil.	30	Hausirer	a) Saint-Dié b) ohne	Frankreich (Fahnenflüchtiger)	II. 1354 v. 20. 2. „
6	Duflos, Julius	19	—	a) Grandru b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 1546 v. 27. 2. „
7	Fualdes, Josef	24	—	a) Rignac b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 1155 v. 13. 2. „
8	Grandidier, Emil	22	—	a) St. Amé b) ohne	desgl. (desgl.)	II. 788 v. 1. 2. „
9	Grosjean, Julius.	31	Weber	a) Markirch b) Wißembach	Frankreich	II. 1267 v. 16. 2. „
10	Hottinger, Jakob Robert. .	55	Hülfsschreiber	a) Maur b) Mülhausen	Schweiz	II. 1351[1] v. 20. 2. „
11	Jolly, Ludwig Julius. . . .	22	—	a) Langres b) ohne	Frankreich (Fahnenflüchtiger)	II. 849 v. 5. 2. „
12	Ledoux, Alfons	28	—	a) Genf b) ohne	Schweiz	II. 789 v. 1. 2. „
13	Meier, Werner	25	Steinmetz	a) Zürich b) ohne	desgl.	II. 854 v. 6. 2. „
14	Munari, Pasquale	29	Erdarbeiter	a) Sala Bolognese b) ohne	Italien	II. 1264 v. 16. 2. „
15	Maegerlin, Eduard.	24	—	a) Altkirch b) ohne	Frankreich (Fahnenflüchtiger)	II. 1408 v. 23. 2. „
16	Montanari, Lazzaro	32	Maurer	a) Cesana b) St. Ludwig	Italien	II. 1385 v. 23. 2. „
17	Magni, Philipp	19	Tagner	a) Varese b) Mülhausen	desgl.	II. 1548 v. 28. 2. „
18	Oreginali, Franzesko. . . .	23	Handlanger	a) Mattelica b) St. Ludwig	desgl.	II. 1385 v. 23. 2. „
19	Piazza, Giuseppe	17	desgl.	a) Uboldo b) Mülhausen	desgl.	II. 1351[2] v. 20. 2. „
20	Rimle, Josef Anton	44	Metzger	a) Muolen b) ohne	Schweiz	II. 1227 v. 15. 2. „
21	Stalder, Felix.	37	Steinhauer	a) Udligenochwil b) ohne	desgl.	II. 1263 v. 16. 2. „
22	Singer, Alfons Leon	20	Schlosser	a) Vezelois b) ohne	Frankreich	II. 1567 v. 28. 2. „

b. Unter-Elsaß.

(148) **Verzeichniß**

der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat Februar 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Versinger, Gottfried	Maler	5.	April	1870	Zürich	Schweizer	Straßburg	6.	Febr.	1900	IV. 1264

(149) In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1897, betreffend die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1897 S. 160), bringe ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß, in welchen die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im laufenden Jahre zu erfolgen hat:

I. Aichbezirk Straßburg.

Schilligheim 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 17., 18., 19., 23., 24., 25. u. 26. April,
Bischheim 30. April, 1., 2., 3., 7., 8., 9. u. 10. Mai,
Hönheim . . . . . 14. u. 15. „
Suffelweyersheim . . . . . 16. „
Reichstett . . . . . 17. „
Mundolsheim . . . . . 21. „
Lampertheim . . . . . 21. „
Niederhausbergen . . . . . 22. „
Mittelhausbergen . . . . . 22. „
Oberhausbergen . . . . . 23. „
Ittenheim . . . . . 28. „
Eckbolsheim . . . . . 29. u. 30. „
Wolfisheim . . . . . 30. u. 31. „
Oberschäffolsheim . . . . . 6. Juni,
Achenheim . . . . . 7. „
Breuschwickersheim . . . . . 11. „
Kolbsheim . . . . . 12. „
Hangenbieten . . . . . 13. „
Brumath mit Stephansfeld 14., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27. u. 28. „
Kriegsheim . . . . . 2. Juli,
Rottelsheim . . . . . 2. „
Bernolsheim . . . . . 2. „
Mommenheim . . . . . 3. u. 4. „
Krautweiler . . . . . 5. „
Donnenheim . . . . . 5. „
Bilwisheim . . . . . 5. „
Mittelschäffolsheim . . . . . 5. „
Olwisheim . . . . . 9. „
Eckwersheim . . . . . 9. „
Vendenheim . . . . . 10. u. 11. Juli,
Plobsheim . . . . . 16. „
Ichtratzheim . . . . . 17. „
Hipsheim . . . . . 17. „
Nordhausen . . . . . 18. „
Erstein mit Krafft 19., 23., 24., 25., 26., 30. u. 31. Juli, 1. u. 2. August,
Osthausen . . . . . 6. „
Gerstheim . . . . . 7. u. 8. „
Hindisheim . . . . . 13. u. 14. „
Limersheim . . . . . 20. „
Schäffersheim . . . . . 20. „
Bolsenheim . . . . . 21. „
Uttenheim . . . . . 21. „
Westhausen . . . . . 22. „

II. Aichbezirk Zabern.

Ottersthal . . . . . 3. April,
Eckartsweiler . . . . 3. u. 4. „
St. Johann . . . . . 10. „
Ernolsheim . . . . . 10. „
Monsweiler . . 11., 18. u. 19. „
Wolschheim . . . . . 24. „
Männolsheim . . . . . 24. „
Altenheim . . . . . 24. u. 25. „
Furchhausen . . . . . 25. „
Waldolwisheim . . . . . 25. „
Steinburg . . 26. April u. 1. Mai,
Dettweiler . . 1., 2., 3. u. 8. „
Lupstein . . . . . 8. u. 9. „
Littenheim . . . . . 9. „
Hattmatt . . . . . 10. „
Prinzheim . . . . . 15. „
Gottesheim . . . . . 15. „
Reutenburg . . . . . 16. Mai,
Westhausen . . . . . 16. „
Knörsheim . . . . . 16. „
Zehnacker . . . . . 16. u. 22. „
Zeinheim . . . . . 22. „
Rangen . . . . . 22. „
Hohengöft . . . . . 22. „
Krastatt . . . . . 23. „
Jettersweiler . . . . . 23. „
Singrist . . . . . 23. „
Salenthal . . . . . 23. „
Allenweiler . . . . . 29. „
Birkenwald . . . . . 29. „
Dimbsthal . . . . . 29. „
Hengweiler . . . . . 30. „
Reinhardsmünster . . . . . 30. „
Thal b/M. . . 30. Mai u. 6. Juni,
Haegen . . . . . 6. u. 7. „
Gottenhausen . . . . . 12. „
Ottersweiler . . . . . 12. „
Schweinheim . . . . . 13. „
Lochweiler . . . . . 13. „
Kleingöft . . . . . 19. „
Landersheim . . . . . 19. „
Maursmünster 20., 26., 27. u. 28. „
Zabern . . vom 9. Juli bis 31. August,
Hinsingen . . . . . 23. April,
Altweiler . . . . . 23. „
Bissert . . . . . 24. „
Harskirchen . . . . . 24 u. 25. „
Schopperten . . . . . 25. „
Saarunion . 26. April bis 7. Mai,
Rimsdorf . . . . . 8. „
Saarwerden . . . . . 8. „
Zollingen . . . . . 9. „
Pisdorf . . . . . 9. „

Burbach . . . . . 9. Mai,
Wolfskirchen . . . . 9. u. 10. „
Diedendorf . . . . . 10. „
Keskastel . . . . . 14. „
Silzheim . . . . . 15. „
Herbitzheim . . . . . 15. u. 16. „
Oermingen . . . . . 17. „
Wöllerdingen . . . . . 17. „
Domfessel . . . . . 21. „
Lorenzen . . . . . 21. „
Dehlingen . . . . . 21. „
Bütten . . . . . 22. „
Ratzweiler . . . . . 22. „
Diemeringen . . . . . 23. u. 28. „
Waldhambach . . . . . 29. „
Volksberg . . . . . 29. „
Weislingen . . . . . 30. „
Adamsweiler . . . . 30. u. 31. „
Mackweiler . . . . . 5. Juni.

III. Aichbezirk Schlettstadt.

Scherweiler . . . . 18. u. 19. April,
Kinzheim . . . . . 20. „
Kestenholz 25., 26., 27. u. 28. „
Weiler . . . . . 2., 3. u. 4. Mai,
Thannweiler . . . . . 5. „
St. Petersholz mit Hohwarth 5. „
Gereuth . . . . . 9. „
Diefenbach . . . . . 9. „
St. Moritz . . . . . 10. „
Neukirch . . . . . 10. „
Triembach . . . . . 10. „
Erlenbach . . . . . 11. „
Breitenbach . . . . . 11. „
St. Martin . . . . . 16. „
Meisengott . . . . . 16. „
Steige . . . . . 17. „
Breitenau . . . . . 18. „
Grube . . . . . 18. „
Bassenberg . . . . . 25. „
Lach mit Mittelscher . . . . 25. „
Urbeis . . . . . 26. „

IV. Aichbezirk Hagenau.

Bischweiler 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 17., 18., 19., 23., 24., 25., 26. April,
Rohrweiler . . . . . 30. „
Schirrhofen . . . . . 2. Mai,
Schirrhein . . . . . 2. u. 3. „
Oberhofen . . . . . 3. u. 8. „
Kaltenhausen mit Schießplatz 9. u. 10. Mai,
Schweighausen . . . 15. u. 16. „
Ohlungen . . . . . 17. „
Uhlweiler . . . . . 17. „
Dauendorf . . . . . 17. u. 21. „
Morschweiler . . . . . 22. „
Hüttendorf . . . . . 22. „
Berstheim . . . . . 22. „
Wittersheim . . . . . 23. „
Hochstett . . . . . 23. „
Wahlenheim . . . . . 29. „
Batzendorf . . . . . 29. „
Wintershausen . . . . . 29. „
Niederschäffolsheim . . . . . 30. „
Weitbruch . . . . . 30. u. 31. „
Herlisheim . . . . . 5. u. 6. Juni,
Offendorf . . . . . 7. „
Drusenheim . . . . . 11. u. 12. „
Dalhunden . . . . . 13. „
Sesenheim . . . . . 13. u. 14. „
Stattmatten . . . . . 14. „
Auenheim . . . . . 14. „
Runzenheim . . . . . 14. u. 18. „
Sufflenheim . . 18., 19. u. 20. „
Röschwoog . . . . . 21. u. 25. „
Fort Louis . . . . . 25. „
Neuhäusel . . . . . 25. „
Roppenheim . . . . . 26. „
Forstfeld . . . . . 26. „
Kauffenheim . . . . . 26. „
Leutenheim . . . . . 27. „
Kesseldorf . . . . . 28. „
Beinheim . . . 28. Juni u. 4. Juli,
Selz . . . . . 4. u. 5. „
Schaffhausen . . . . . 9. „
Eberbach . . . . . 9. „
Oberlauterbach . . . . . 9. „
Winzenbach . . . . . 10. „
Münchhausen . . . . . 10. „
Mothern . . . . . 10. u. 11. „
Lauterburg . . 11., 12. u. 16. „
Scheibenhard . . . . . 17. „
Neeweiler . . . . . 17. „
Niederlauterbach . . 17. u. 18. „
Salmbach . . . . . 18. „
Schleithal . . . . . 18. u. 19. „
Oberseebach . . . . . 23. u. 24. „
Niederseebach . . . . . 24. „
Aschbach . . . . . 24. „
Stundweiler . . . . . 24. „
Bühl . . . . . 24. u. 25. „
Trimbach . . . . . 25. u. 26. Juli,
Siegen . . . . . 26. „
Kröttweiler . . . . . 26. „
Niederrödern . . . . 30. u. 31. „
Hagenau 1. August bis 8. September.

V. Aichbezirk Molsheim.

Dorlisheim . . . . . 10. u. 11. April,
Altdorf . . . . . 11. „
Dachstein . . . . . 12. „
Ernolsheim . . . . . 12. „
Ergersheim . . . . . 18. „
Wolxheim . . . . . 18. „
Avolsheim . . . . . 19. „
Sulzbad . . . . . 20. „
Dangolsheim . . . . . 24. „
Bergbieten . . . . . 24. „
Flexburg . . . . . 25. „
Ballbronn . . . . . 25. „
Tränheim . . . . . 26. „
Irmstett . . . . . 26. „
Scharrachbergheim . . . . . 27. „
Dahlenheim . . . . . 27. „
Westhofen . . . . . 2. u. 3. Mai,
Wangen . . . . . 4. „
Odratzheim . . . . . 8. „
Kirchheim . . . . . 8. „
Marlenheim . . . . . 9. u. 10. „
Nordheim . . . . . 11. „
Wasselnheim 15., 16., 17., 18., 22. u. 23. „
Romansweiler . . . 29. u. 30. „
Koßweiler . . . . . 30. „
Wangenburg . . . . . 31. „
Engenthal . . . . . 1. Juni,
Griesheim . . . . . 12. „
Bischofsheim . . . . . 13. „
Börsch u. Klingenthal 14. u. 15. „
Ottrott . . . . . 19. u. 20. „
St. Nabor . . . . . 20. „
Gertweiler . . . . . 21. „
Heiligenstein . . . . . 22. „
Hohwald . . . . . 26. „
Andlau . . . . . 27. u. 28. „
Mittelbergheim . . . . . 29. „
Eichhofen . . . . . 10. Juli,
St. Peter . . . . . 11. „
Stotzheim . . . . . 11. u. 12. „
Barr 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26. u. 27. „
Molsheim 2., 3., 7., 8., 9. u. 10. August.

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden in Betracht kommenden Termine rechtzeitig vor dem Beginn der Nachaichung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und das nach §. 4 der Eingangs erwähnten Verordnung aufzustellende Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nachaichung stattzufinden hat, dem Aichungsbeamten bei seinem Eintreffen zu übergeben. Dasselbe ist nöthigenfalls zu vervollständigen. In den Ortschaften, wo die Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit stellt, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, ihre Maaße und Gewichte dem Aichungsbeamten in diesem Lokale vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokale sich in Annexen befinden, welche über 1 Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind. Eine Ausnahme kann ferner von dem Bürgermeister im Ein-

Digitized by Google

vernehmen mit dem Aichmeister für größere Fabriken und abgelegene industrielle Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird.

Die Nachaichung der Waagen aller Art, sowie der befestigten und der schwer transportabeln Maaße erfolgt an Ort und Stelle. Behörden und öffentliche Anstalten können die Nachaichung in ihren Geschäftslokalen verlangen, sofern sie dazu geeignet sind. Behörden, öffentliche Anstalten und Gewerbetreibende, welche eingebaute Laufgewichtswaagen benutzen, sind verpflichtet, behufs der Nachaichung mindest $^1/_{10}$ der Tragkraft als Belastungsmaterial in geaichten Gewichtsstücken bereit zu halten. Auf Wunsch können solche gegen Tragung der Transportkosten von dem Aichungsamte leihweise erbeten werden. Ist eine Prüfung mangels des erforderlichen Belastungsmaterials nicht thunlich, so ist ein Justirschein auszustellen.

Indem ich im Uebrigen auf die mehrerwähnte Verordnung verweise, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß nach derselben der Aichungsbeamte befugt und verpflichtet ist, die Nachaichung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem namentlichen Verzeichnisse der einzelnen Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber in dasselbe aufzunehmen gewesen wären.

Straßburg, den 24. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.
IV. 1456[II]. J. A.: **Dominicus.**

---

(150)

In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1897, betreffend die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 160), bringe ich nachstehend den Geschäftsplan zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im laufenden Jahre im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat:

Steuer-Kasse.	Gemeinde.	Zeit, in welcher die periodische Nachaichung stattfinden soll.	Die periodische Nachaichung findet statt durch den Aichmeister.
Straßburg II.	Straßburg.	2. April bis 29. Juni.	J. A. Mayer.
Straßburg I. und II.	Octroi-Verwaltung. (Hebestellen sämmtlicher Stadtthore.)	2. und 3. Juli.	
Straßburg I.	Kaiserliches Hauptsteueramt.	4. und 5. Juli.	
„ I.	Central-Bahnhof. Güter-Abfertigungsstelle mit Octroi-Hebestelle, Eilgut-Abfertigungsstelle mit Zoll- und Octroi-Hebestelle, Gepäck-Abfertigungsstelle mit Octroi-Hebestelle und Fundbureau.	9., 10., 11. und 12. Juli.	
„ I.	Kaiserliches Postamt II.	16. Juli.	
„ I.	Kaiserliches Postamt I mit Zoll-Abfertigungsstelle.	17. und 18. Juli.	
Straßburg II.	Kaiserliche Tabakmanufaktur.	23. und 24. Juli.	
„ II.	Tabakblättermagazin.	25. Juli.	
„ II.	Bäckerei St. Marx und Bürgerspital.	26. Juli.	
Straßburg I.	Bezirks-Gefängniß.	30. Juli.	
Straßburg I. und II.	Die übrigen Behörden und öffentlichen Anstalten.	31. Juli bis 18. August.	
Straßburg II.	Die außerhalb der Umwallung gelegenen Ortschaften und Wohnplätze.	20. August bis 13. September.	

Straßburg, den 24. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.
IV. 1456[I]. J. A.: **Dominicus.**

---

c. Lothringen.

(151) Verordnung,

betreffend die Erweiterung des Bahnhofs Peltre.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (Bulletin des lois IXe série N° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Erweiterung des Bahnhofs Peltre wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Februar 1900.

(L. S.) **Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
v. Thielen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 26. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 606. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(152) Bekanntmachung.

Die 20. Verloosung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe und die 21. Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen finden am 2. April 1900, Vormittags 10 Uhr, im Bezirksrathssaale des Bezirkspräsidiums hierselbst statt.

Zu diesem Termin hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 21. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(153) Verordnung,
betreffend den Bau einer vollspurigen Nebenbahn von Metz nach Château-Salins.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c. 2c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IXe série N° 9285) auf Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Der Bau einer vollspurigen Nebenbahn von Metz nach Château-Salins wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Dezember 1899.

L. S. **Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
v. Thielen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 21. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 403. J. A.: **Pöhlmann.**

(154) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Thimonville, Kreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der gleichnamigen Gemarkung diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 3. Februar 1900 in der an diesem Tage zu Thimonville stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 117 Betheiligten, welche zusammen 207,2984 Hektar besitzen, sämmtliche der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 35 mit 90,1840 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 82 mit 117,1144 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Thimonville nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Thimonville während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Thimonville zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 14. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 600. J. A.: **Pöhlmann.**

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Thimonville mit dem Sitze in Thimonville gebildete autorisirte Genossenschaft.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Digitized by Google

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstands wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Wahl des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 17.

Alljährlich nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Bauten vor und entwirft sodann mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

---

(155)

In Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 im Bezirke Lothringen zu gewähren sind:

Bezeichnung der Landlieferungen.	Hauptmarktort													
	Metz.		Bolchen.		Dieuze.		Diedenhofen.		Forbach.		Saarburg.		Saargemünd.	
	100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weizenmehl	22	60	37	76	30	85	27	48	40	26	32	48	37	56
Roggenmehl	20	66	31	90	26	48	24	76	30	68	26	79	29	67
Hafer.	16	46	15	16	15	92	15	22	15	86	16	17	15	44
Heu.	6	98	7	14	6	70	6	26	6	60	5	76	6	41
Stroh	4	46	5	30	4	89	4	72	5	14	5	20	5	09

Für den Kreis Château-Salins ist Dieuze als Hauptmarktort angenommen.

Metz, den 23. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.

IV. 191.

J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(156) **Bekanntmachung.**

Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, im April d. Js. abzuhaltende Feldmesserprüfung findet am 17. künftigen Monats und den folgenden Tagen in den Amtsräumen der Katasterabtheilung der Direktion der direkten Steuern (Vogesenstraße 37) zu Straßburg statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise und Zeugnisse spätestens bis zum 25. März d. Js. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Straßburg, den 3. März 1900.

Der Vorsitzende der Feldmesser-Prüfungskommission

F. P. C. 40. **Fecht,** Ministerialrath.

(157)

Der Holzhändler Karl Schott in Wasselnheim beabsichtigt, im Ameisenbächel — Gewann Steigenthal, Gemarkung Wangenburg — eine Wasserentnahme anzulegen.

Die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen auf dem Gemeindehause in Wangenburg zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, welche mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes ihren Anfang nimmt, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister in Wangenburg anzubringen.

Molsheim, den 22. Februar 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 923. **Swiersen.**

V. Personal-Nachrichten.

(158) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister und Notar Welsch in St. Amarin den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen und dem ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität und Direktor der Frauenklinik Dr. Wilhelm Freund zu Straßburg die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehenen Kommandeurkreuzes des Ordens der Krone von Rumänien zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Heinrich Weber zum Rektor der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Jahr vom 1. April 1900 bis 1. April 1901 zu bestätigen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der städtische Bauführer Harder zu Straßburg unbeschadet seiner Unterordnung unter die Gemeindeverwaltung zum Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten des Bezirks Unter-Elsaß in Bezug auf den Arbeiterschutz bei der Ausführung von Bauten in der Stadt Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, in Gemäßheit des Vorschlags des Bundesraths den Landgerichtsrath Mehl in Metz zum Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer daselbst, sowie den Amtsrichter Winneberger vom Amtsgericht in Finstingen an das Amtsgericht in Saargemünd in gleicher Eigenschaft zu versetzen und die Gerichtsassessoren Vogler und Hofinger zu Amtsrichtern, ersteren bei dem Amtsgericht in Diedenhofen, letzteren bei dem Amtsgericht in Finstingen zu ernennen.

Gerichtsassessor Fritz Mayer in Straßburg ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Straßburg eingetragen worden.

Gestorben: Notar Bayer in Colmar.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Keßler in Rosheim aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrath zu verleihen.

Ernannt: Regierungssekretär, Rechnungsrath Schröder in Straßburg zum Kaiserlichen Kassen-Oberinspektor.

Gestorben: Oberförster, Forstmeister Dr. Ilse in Pfalzburg.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Gestorben: Kreisthierarzt Haushalter in Brumath.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Morand Schwob zum Bürgermeister der Gemeinde Mansbach.

Versetzt: Gemeindeförster Emil Eßlinger von Unterhütten b. Urbeis nach Forsthaus Ax, Gebweiler.

b. Unter-Elsaß.

Fest angestellt: Klassenlehrer Eugen Eschenlauer in Dauendorf und Klassenlehrer Alexander Röhrig in Griesbach.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Karl Meyer in Fegersheim

Ernannt: Der forstversorgungsberechtigte Anwärter Eugen Schuster zum Kaiserlicher Förster. Demselben ist die Försterstelle Hengstberg, Oberförsterei Ingweiler, vom 1. April 1900 ab übertragen worden.

Versetzt: Der Kaiserliche Revierförster Arnim zu Forsthaus Ringelsthal, Oberförsterei Haslach, vom 1. April 1900 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Hohensteinwald, Oberförsterei Haslach, der Kaiserliche Förster Preußer zu Forsthaus Zimmerköpfel, Oberförsterei Haslach, auf Antrag vom 1. April 1900 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Ringelsthal, Oberförsterei Haslach, der Kaiserliche Förster Reiß zu Forsthaus Hengstberg, Oberförsterei Ingweiler vom 1. April 1900 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Surburg, Oberförsterei Hagenau-West und der Kaiserliche Förster Weilepp zu Forsthaus Hohensteinwald, Oberförsterei Haslach, vom 1. April 1900 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Zimmerköpfel, Oberförsterei Haslach.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Stein, Mathias, von Garburg nach Oberfillen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steuersekretär Obersteuerkontroleur Steeb in Straßburg zum Zollinspektor daselbst, Zollamtsrendant Diehl in Basel zum Steuersekretär in Straßburg, Grenzdienstanwärter Hochhaus in Urbeis zum Grenzaufseher daselbst, Grenzdienstanwärter Asmus in Lorry-Mardigny zum Grenzaufseher daselbst, Buchbinder Kieffer in Rodern zum Ortseinnehmer daselbst und Wittwe Weber in Kolbsheim zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Salzsteueraufseher Sello in Dieuze als Grenzaufseher nach Basel, Grenzaufseher Wunderlich in St. Ludwig als Steueraufseher nach Ruprechtsau, Grenzaufseher Schlichter in Basel als Salzsteueraufseher nach Dieuze, Grenzaufseher Schwarz in Diedolshausen nach Richeval-Zollamt, Grenzaufseher Otto in Basel nach Altmünsterol.

Pensionirt: Grenzaufseher Frey in Basel.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neuangenommen: Färber und Paqué in Metz zu Postgehülfen, Schneider, Gutsbesitzer in Oberginingen

Digitized by Google

zum Postagenten und Frl. Weckmüller in Marienau (Lothr.) als Postagentin.

Versetzt: Die Postassistenten F. Fuchs von Hayingen (Lothr.) nach Château-Salins, Ehle von Busendorf nach Rombach, Koppetsch von Moulins (Kr. Metz) nach Metz, und Wolff von Rombach nach Metz.

Ausgeschieden: Die Postagenten Kopp in Oberginingen und Schmidt in Marienau (Lothr.).

VI. Vermischte Anzeigen.

(159)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung von Produzenten Weizen, Hafer, Heu und Stroh. Wegen Weizen und Stroh ist vorherige Anfrage erforderlich.

Die Magazine sind für die Herren Landwirthe geöffnet von 8—12 und von 2—4 Uhr.

(160)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten Hafer, Heu und Roggenrichtstroh. Der Ankauf von Roggen, Kocherbsen und weißen Speisebohnen ist eingestellt.

Die Abnahme des Naturals erfolgt an den Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

(161)

Das Proviantamt Dieuze hat den Strohankauf eingestellt und setzt nur noch den Ankauf von Hafer und Heu zu den jeweiligen Tagespreisen weiter fort. Die Naturalien müssen von guter Beschaffenheit sein und frei bis an das Magazin geliefert werden.

Die Einlieferung kann von 8 bis 12 Uhr Morgens und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags erfolgen.

(162)

Das Proviantamt Straßburg kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten. Bei Lieferungen ist vorher anzufragen. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8—12 und des Nachmittags von 2—5 Uhr.

Der Ankauf von Weizen ist geschlossen.

(163)

Das Proviantamt Mörchingen hat den Roggenankauf beendet, dagegen kauft dasselbe Hafer, Heu und Roggenstroh und zwar nur allein von Produzenten weiter an. Beim Angebot von Hafer ist ein Muster von ½ Liter vorzulegen und vor der Zuführung von Heu und Roggenstroh anzufragen, ob Lagerräume dafür frei sind.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 17. März 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(164) Verordnung,
betreffend die Wahlen für die Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihren Gesellenausschuß.

Auf Grund der §§. 10 und 11 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899, Hauptblatt, S. 389) wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Wahlen der Wahlmänner sind am
Sonntag den 22. April d. Js.,
die Wahlen der Kammermitglieder und ihrer Ersatzmänner sind am
Sonntag den 29. April d. Js.
vorzunehmen.

§. 2.

Handwerker, welche bis einschließlich Donnerstag den 5. April d. Js. ihre Eintragung in die Mitgliederliste einer wahlberechtigten Handwerkerinnung oder eines wahlberechtigten Gewerbevereins oder einer sonstigen wahlberechtigten Handwerkervereinigung (§. 1 der Wahlordnung, Absatz 2 §. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1899, Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899, Hauptblatt, S. 393) nicht bewirkt haben, sind von der Wahlbetheiligung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Wahlen der Mitglieder und der Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer werden auf
Sonntag den 29. April d. Js.
angeordnet.

Straßburg, den 8. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 2391 I. **von Schraut.**

---

(165)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Silbererzbergwerk Glücksfund bei Osenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 5. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 1807. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1899 wird dem Bergverwalter A. Münster in Steinbach unter dem Namen Glücksfund das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Osenbach und Sulzmatt, Kreis Gebweiler, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999060 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 5. März 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Silbererzbergwerk Glücksfund.

---

(166)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bleierzbergwerke Blitz I, Donner II und Oberer Molloch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 7. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 1780 I. **J. A.: Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1899 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke G. m. b. H. in Markirch unter dem Namen Blitz I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Urbeis und Lach, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999270 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. März 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Verleihungsurkunde für das Bleierzbergwerk Blitz I bei Urbeis.
I. A. 1780 I. Ang.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Oktober 1899 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke G. m. b. H. in Markirch unter dem Namen Donner II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Urbeis, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999757 Quadrat-

Digitized by Google

metern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. März 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bleierzbergwerk
Donner II bei Urbeis.
I. A. 1780 II. Ang.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1899 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke G. m. b. H. in Markirch unter dem Namen Oberer Molloch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lach, Meisengott, St. Martin und Bassenberg, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999965 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. März 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bleierzbergwerk
Oberer Molloch bei Lach.
I. A. 1780 III. Ang.

(167)

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1899 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Im Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Bertsch, Emil Arthur. . . .	Mülhausen	Mülhausen	7. Juni 1855	Franzose	20. Oktober 1899
2	Bobay, Emil Marcel. . . .	Mülhausen	Masmünster	31. Oktober 1880	desgl.	16. Dezemb. „
3	Boell, Josef	Mülhausen	Mülhausen	24. März 1848	desgl.	17. Novemb. „
4	Boell, Wilhelm	Mülhausen	Mülhausen	14. Mai 1878	desgl.	17. „ „
5	Bruderer, Paul	Markirch	Markirch	7. August 1880	elsaß-lothr. Emigrant	31. Oktober „
6	Ebstein, Seraphin	Mülhausen	Froeningen	26. Juli 1853	Franzose	9. „ „
7	Hagenbach, Franz Josef. . .	Chamalières	Meerscheim	5. Septbr. 1875	Emigrant	8. Dezemb. „
8	Holstein, August	Oberbruck	Oberbruck	28. Septbr. 1879	Franzose	18. Oktober „
9	Holstein, Alphons	Oberbruck	Oberbruck	2. Septbr. 1882	desgl.	18. „ „
10	Holstein, Linus.	Oberbruck	Oberbruck	15. Februar 1881	desgl.	18. „ „
11	Keßler, Josef Albert. . . .	Schlierbach	Schlierbach	13. Dezbr. 1880	Emigrant	28. Novemb. „
12	Kindle, Alois.	Mülhausen	Triesen	28. Oktober 1854	Liechtensteiner	18. „ „
13	Kuttler, Lorenz Vincenz . . .	Hochstatt	Pitsburg	8. Novbr. 1882	Franzose	18. Oktober „
14	Landrin, August	Saint-Denis	Mülhausen	21. August 1878	desgl.	31. „ „
15	Morel, Karl	Diedelshausen	Valtin (Frankr.)	11. Februar 1864	desgl.	10. Novemb. „
16	Mura, Alfred	Diedolshausen	Thann	3. Juni 1852	desgl.	14. Dezemb. „
17	Muré, Viktor.	Westhalten	Westhalten	15. August 1879	elsaß-lothr. Emigrant	6. Novemb. „
18	Roos, Karl	Neudorf	St. Ludwig	17. Juli 1878	Schweizer	4. Oktober „
19	Schwend, Abel	Sausheim	Sausheim	1. Septbr. 1856	ohne	13. Novemb. „
20	Sies, Anna Maria.	Rostoff a/Don.	Zillisheim	8. Juli 1860	ohne	11. Oktober „
21	Walter, Karl.	Aigle	Brünighofen	3. Novbr. 1863	ohne	20. Dezemb. „
22	Weisser, Christian	Markirch	Hunaweier	5. März 1847	Franzose	23. Oktober „
	II. Im Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Bloch, Abraham	Brumath	Sulz O/Els.	7. Novbr. 1831	Schweizer	24. Dezemb. 1899
2	Diß, Alois Ambrosius	Nordheim	Nordheim	7. Dezbr. 1847	Franzose	15. „ „
3	Diß, Viktor Eugen	Nordheim	Schiltigheim	21. Mai 1877	desgl.	28. Novemb. „
4	Dotti, Viktor Anton	Straßburg	Schiltigheim	23. Februar 1881	Italiener	3. „ „
5	Falk, Felix	Düppigheim	Düppigheim	1. Juni 1871	Emigrant	18. Dezemb. „
6	Hennico, Franz.	Straßburg	Roost, Gem. Bissen	2. Juli 1875	Luxemburger	15. „ „
7	Kahn, Isaak.	Straßburg	Waltenheim	9. Mai 1855	ohne	17. Novemb. „
8	Kalck, Josef Eugen	Oberehnheim	Oberehnheim	18. Juni 1876	Emigrant	28. „ „
9	Kornfeld, Franz.	Straßburg	Pitten	22. Juli 1858	ohne	8. Dezemb. „

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
10	Korngold, Jakob.	Düppigheim	Wrzepia (Galizien)	15 Juni 1867	Oesterreicher	30. Dezemb. 1899
11	Kieffer, Gottlieb	Straßburg	Niederhaslach	15. Septbr. 1876	Emigrant	19. „ „
12	Leimgruber, Franz Josef . .	Straßburg	Straßburg	5. Mai 1858	ohne	8. Novemb. „
13	Lajuzan, Karl Albert	Straßburg	Neubreisach	12. August 1861	Emigrant	8. „ „
14	Meyer, Georg	Epfig	Epfig	14. Septbr. 1840	Franzose	10. „ „
15	Meyer, Julius Franz	Straßburg	Straßburg	20. Juni 1878	Emigrant	21. „ „
16	Messemer, Josef	Steinselz	Bertrambois	22. März 1877	Franzose	19. Dezemb. „
17	Morruzi, Giovanni	Straßburg	Grezzo dit Bardi	30. März 1852	Italiener	2. „ „
18	Oster, Karl Edmund	Dauendorf	Dauendorf	25. Februar 1870	Emigrant	20. Oktober „
19	Paclet, Josef	Schirmeck	Schirmeck	19. Juni 1875	Nord-Amerikaner	8. Dezemb. „
20	Perrant, Friedrich	Obersteinbach	Obersteinbach	1. Mai 1861	Emigrant	20. Oktober „
21	Poirine, Emil Julian	Straßburg	Lünéville	28. April 1880	Franzose	11. „ „
22	Reeb, August	Straßburg	Molsheim	20. August 1862	ohne	16. „ „
23	Reißer, Alois.	Ottrott	Ottrott	11. Juni 1882	Emigrant	11. „ „
24	Ruscher, Heinrich Leo	Straßburg	Bar-le-Duc	13. Dezbr. 1860	desgl.	19. „ „
25	Schereschewsky, Meier Max.	Straßburg	Tauroggen	15. April 1854	Amerikaner	11. „ „
26	Scherchey, Theodor	Schiltigheim	Rittaven	15. August 1863	ohne	16. Novemb. „
27	Schmid, Emil Karl	Straßburg	Paris	12. Oktbr. 1859	Franzose	2. Dezemb. „
28	Schmitt, Nicolaus Alphons. .	Wittersheim	Wittersheim	27. Novbr. 1879	Emigrant	20. Oktober „
29	Schneider, Ludwig.	Obenheim	Obenheim	27. Januar 1876	Nord-Amerikaner	28. „ „
30	Schoberl, Johann	Straßburg	Krnica (Oesterr.)	12. Mai 1857	Oesterreicher	20. „ „
31	Steberlé, Robert.	Straßburg	Straßburg	23. Januar 1851	Franzose	15. Dezemb. „
32	Truthmann, Anton	Bossendorf	Niederaltdorf	23. Januar 1839	desgl.	11. Oktober „
33	Uhring, Maria Franz Josef.	Molsheim	Molsheim	3. April 1879	Emigrant	28. Novemb. „
34	Vigneron, Johann Paul . .	Dettweiler	Senones	28. Juni 1878	Franzose	5. Oktober „
35	Voltz, Josef.	Straßburg	Straßburg	23. Juli 1878	Emigrant	15. Dezemb. „
36	Weiß, Franz Constant. Cyrillus	Rosheim	Molsheim	4. April 1885	desgl.	28. Novemb. „
37	Wertheimer, Ludwig	Straßburg	Bodersweier	15. Septbr. 1871	desgl.	18. Dezemb. „

III. Im Bezirk Lothringen.

1	Adehm, Nikolaus.	Beiern	Junglinster	3. Oktober 1855	Luxemburger	31. Oktober 1899
2	Bailly, Heinrich Philipp. . .	Metz	Clermont en Argonne	15. Mai 1855	Franzose	12. Dezemb. „
3	Bands, Mathias Wilh. Peter.	Metz	Metz	7. März 1878	Luxemburger	11. Oktober „
4	Berger, Viktor Eduard . . .	Heming	Cirey	11. August 1846	Franzose	23. Dezemb. „
5	Leininger, Peter.	Plappeville	Lichtenberg	6. April 1849	desgl.	23. „ „
6	Liétard, Julien Joh. Bapt.	Kleinrosseln	Kleinrosseln	24. Juni 1859	Belgier	5. Novemb. „
7	Müller, Johann	Lengelsheim	Lengelsheim	14. Juni 1857	ohne	18. Dezemb. „
8	Peroux, Marie Franziska . .	Malaucourt	Fossieux	29. Novbr. 1847	Französin	9. Novemb. „
9	Reinel, Karl Onesime Gaston	Saarburg i/L.	Saarburg i/L.	14. April 1856	Franzose	3. Oktober „
10	Sandt, Philipp.	Sey	Bech, Gde. Wellenstein	21. Dezbr. 1853	Luxemburger	29. Septemb. „
11	Schremer, Johann Georg. .	Bust	Paris	20. Januar 1878	Franzose	23. Dezemb. „
12	Wagner, Joh. Peter Ludwig	Roßlingen	Roßlingen	7. März 1870	Luxemburger	5. Oktober „
13	Zambeau, Ernst Ludwig. . .	Vic a/S.	Paris	30. Dezbr. 1869	Franzose	26. Novemb. „

I. A. 1428.

---

(168)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Heming, im Kreise Saarburg, genehmigt worden.

I. A. 2405.

---

(169) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prü-

Digitized by Google

fung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Barbier, Josef Ambrosius, aus Urbach, Kreis Rappoltsweiler,
2. Dellinger, Nikolaus, aus Homburg-Kedingen, Kreis Diedenhofen,
3. Faber, Georg, aus Eyweiler, Kr. Zabern,
4. Guldner, Franz, aus Kreuzwald, Kreis Bolchen,
5. Kientz, Franz Julian, aus Colmar, Kreis Colmar,
6. Lapied, Johann Julius, aus Augny, Kreis Metz-Land,
7. Moinier, Eugen Theophil, aus Pontoy, Kreis Metz-Land,
8. Noël, Johann Peter, aus Münster, Kreis Château-Salins,
9. Noirot, Johann, aus Baronweiler, Kreis Forbach,
10. Schneider, August Josef, aus Bruderdorf, Kreis Saarburg.

Straßburg, den 5. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 1516. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(170)

Die Besitzer der Schuldverschreibungen des Bezirks Unter-Elsaß aus dem Anlehen zum Neubau eines Bezirksarchivgebäudes werden hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Landeshauptkasse wegen Zahlung der am 1. April 1900 fälligen Zinsen mit Anweisung versehen worden ist.

Die Zahlung erfolgt bei dieser Kasse, den Steuerkassen und bei der Oberrheinischen Bank zu Straßburg (vorm. C. Schwarzmann) an jedem Geschäftstage gegen Abgabe der betreffenden Zinsabschnitte.

Es wird jedoch bemerkt, daß am 20. jeden Monats die Einlösung bei der Landeshauptkasse wegen der dann stattfindenden Kassenrevision nicht erfolgen kann.

Straßburg, den 6. März 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 1303. **Halm.**

c. Lothringen.

(171) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Kaiserliche Ministerium mit Erlaß vom 25. Februar d. Js. III 2354 bestimmt hat, daß der bisherige Schutzbezirk Schäferhof in der Oberförsterei Dagsburg, sowie die für den betreffenden Schutzbeamten hergestellte Dienstwohnung künftig „Schutzbezirk, bezw. Forsthaus Horenzmatt" benannt wird.

Metz, den 6. März 1900.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Für den Oberforstmeister:
F. 1723. **v. Daacke.**

(172) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1874 sowie der §§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1897 — Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 160 — bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte im Jahre 1900 in den nachgenannten Ortschaften an den dabei stehenden Terminen stattzufinden hat:

I. Aichbezirk Metz.

Steuerempfangsbezirk Metz.

Metz in der
I. Section vom 1. bis 30. Juni,
II. „ „ 2. bis 21. Juli,
III. „ „ 23. Juli bis 31. Aug.

Steuerempfangsbezirk Longeville.

Amanweiler	am	3. u. 4.	April,
Vernéville	am	4.	„
Ste. Marie-aux-Chênes	„	5.	„
St. Privat-la-Montagne	„	6.	„
Roncourt	„	6.	„
Malancourt	„	17.	„
Montois-la-Montagne	„	17.	„
Châtel-St. Germain	„	18.	„
Lessy	„	18.	„
Moulins bei Metz	am	19. u. 20.	„
Scy	am	20.	„
Rozérieulles	am	24.	April,
St. Ruffine	„	24.	„
Jussy	„	24.	„
Longeville bei Metz	„	25.	„
Ban St. Martin	„	26.	„

Steuerempfangsbezirk Metz II.

Rombach	am	1. bis 4.	Mai,
Pierrevillers	am	4.	„
Marange-Silvange	„	8.	„
Bronvaux	„	8.	„
Fèves	„	9.	„
Semécourt	„	9.	„
Hauconcourt	„	10.	„
Talingen	„	10.	„
Hagendingen	„	11.	„
Maizières b. Metz	am	15. bis 18.	„
Norroy-le-Veneur	am	22.	„
Plesnois	„	22.	„
Saulny	„	23.	„
Maze	am	23.	Mai,
Woippy	„	25.	„
Lorry bei Metz	„	28.	„
Plappeville	„	28.	„
Devant-les-Ponts	am	29. bis 31.	„

Steuerempfangsbezirk Solgne.

Silly-en-Saulnois	am	4.	Sept.
Buchy	„	4.	„
Solgne	„	4.	„
Sécourt	„	5.	„
Sailly	„	5.	„
Achâtel	„	5.	„
Vulmont	„	6.	„
Foville	„	6.	„
Moncheux	„	6.	„
Vigny	„	7.	„
St. Jure	„	7.	„
Pagny bei Goin	„	11.	„
Goin	„	11.	„

Louvigny . . . . . am 12. Sept.,
Cheminot . . . . . „ 13. „

Steuerempfangsbezirk Vigy.

Ay . . . . . am 18. Sept.,
Trémery . . . . . „ 19. „
Flévy . . . . . „ 19. „
Ennery . . . . . „ 20. „
Chailly bei Ennery . . . . „ 20. „
Antilly . . . . . „ 20. „
Arganey . . . . . „ 21. „
Malroy . . . . . „ 21. „
Charly . . . . . „ 25. „
Sanry bei Vigy . . . . . „ 25. „
Vigy . . . . . „ 26. „
Villers-Bettnach . . . . . „ 26. „
Bry . . . . . „ 27. „
Brittendorf . . . . . „ 27. „
Charleville . . . . . „ 28. „
Haiß . . . . . „ 28. „
Glatigny . . . . . „ 2. Okt.,
Ste. Barbe . . . . . „ 2. „
Brémy . . . . . „ 2. „
Failly . . . . . „ 2. „
Servigny bei Ste. Barbe . „ 3. „
Rouilly . . . . . „ 3. „
Noiffeville . . . . . „ 3. „

II. Aichbezirk Château-Salins.

Steuerempfangsbezirk Finſtingen.

Saaraltdorf . . . . . am 3. April,
Hilbesheim . . . . . am 3. u. 4. „
Altſirheim . . . . . am 4. „
Fleisheim . . . . . „ 4. „
Bickenholz . . . . . „ 4. „
Schalbach . . . . . „ 5. „
Weckersweiler . . . . . „ 6. „
Helleringen . . . . . „ 6. „
Bettborn . . . . . „ 7. „
St. Johann von Baſſel . . „ 10. „
Bisping . . . . . „ 10. „
Angweiler . . . . . „ 11. „
Rommelfingen . . . . . „ 17. „
Poſtdorf . . . . . „ 17. „
Niederſtinzel . . . . am 17. u. 18. „
Finſtingen . . . . . „ 18. b. 20. „
Mittersheim . . . . „ 20. u. 21. „
Berthelmingen . . . . . am 24. „
Goſſelmingen . . . am 24. u. 25. „
Dolvingen . . . . . am 25. „
Oberſtinzel . . . . . „ 26. „

Steuerempfangsbezirk Lörchingen.

Heming . . . . . am 1. Mai,
Neufmoulins . . . . . „ 2. „
Landingen . . . . . „ 2. „
Aſpach . . . . . „ 2. „
Hermelingen . . . . . „ 3. „
Lörchingen . . . . . am 3. b. 5. „
Laneuveville . . . . . am 5. Mai,
Métairies-St. Quirin . . . „ 8. „
St. Quirin . . . . . am 8. u. 9. „
Türkſtein . . . . . am 9. „
Lascemborn . . . . . „ 10. „
Niederhof . . . . . „ 11. „
Fraquelfing . . . . . „ 11. „
Hattigny . . . . . „ 12. „
Nitting . . . . . „ 15. „
Weiher . . . . . „ 16. „
Alberſchweiler . . . am 16. b. 18. „
Wasperweiler . . . . . am 18. „

Steuerempfangsbezirk Saarburg II.

Niederweiler . . . . . am 29. Mai,
Bruderdorf . . . . . „ 29. „
Hochwalſch . . . . . „ 30. „
Dreibrunnen . . . am 30. u. 31. „
Biberkirch . . . . . am 1. Juni,
Walſcheid . . . . . am 1. u. 2. „
Arzweiler . . . . . am 5. „
St. Louis . . . . . „ 5. „
Gunzweiler . . . . . „ 6. „
Hommert . . . . . „ 6. „
Haarberg . . . . . „ 6. „
Dagsburg . . . . . am 7. u. 8. „
Haſelburg . . . . . am 8. „

Steuerempfangsbezirk Pfalzburg.

Garburg . . . . . am 9. Juni,
Hültenhauſen . . . . . „ 9. „
Lützelburg . . . . . „ 12. „
Heinrichsdorf . . . . . „ 13. „
Waldenburg . . . . . „ 13. „
St. Johann-Kurzerode . . „ 13. „
Burſcheid . . . . . „ 14. „
Heringen . . . . . „ 14. „
Brauweiler . . . . . „ 14. „
Lixheim . . . . . am 15. u. 16. „
Wilsberg . . . . . am 19. „
Berlingen . . . . . „ 19. „
Hangweiler . . . . . „ 20. „
Mettingen . . . . . „ 20. „
Weſchheim . . . . . „ 21. „
Wintersburg . . . . . „ 21. „
Zillingen . . . . . „ 21. „
Mittelbronn . . . . . „ 22. „
Dannelburg . . . . . „ 23. „
Dann und Vierwinden . . „ 26. „
Pfalzburg . . . . am 26. bis 30. „

Steuerempfangsbezirk Rixingen.

Herzing . . . . . am 10. Juli,
Gondrexange . . . . . „ 10. „
St. Georg . . . . . „ 11. „
Richeval . . . . . „ 11. „
Ibigny . . . . . „ 11. „
Foulcrey . . . . . „ 12. „
Rixingen . . . . am 12. bis 14. „
Avricourt . . . . „ 17. „ 19. „
Mouſſey . . . . . am 19. Juli,
Azoudange . . . . . „ 20. „
Langenberg . . . . . „ 24. „
Rodt . . . . . „ 24. „
Freiburg . . . . . „ 25. „
Diſſelingen . . . . . „ 25. „
Germingen . . . . . „ 25. „
Eſſesdorf . . . . . „ 26. „

Steuerempfangsbezirk Saarburg I.

Bühl . . . . . am 31. Juli,
Schneckenbuſch . . . . . „ 31. „
Harzweiler . . . . . „ 1. Aug.,
Heſſen . . . . . am 1. u. 2. „
Schweixingen . . . . . am 2. „
Bebing . . . . . „ 3. „
Barchingen . . . . . „ 3. „
Imlingen . . . . . am 3. u. 4. „
Hommartingen . . . . . am 7. „
Rieding . . . . . am 7. u. 8. „
Hof . . . . . am 8. „
Zittersdorf . . . . . „ 9. „
Langd . . . . . am 9. u. 10. „
Kirchberg am Wald . . . . am 10. „
Dianen-Kappel . . . . . „ 11. „
Saarburg . . am 21. Aug. bis 8. Sept.

III. Aichbezirk Diedenhofen.

Steuerempfangsbezirk Buſendorf I.

Buſendorf mit Annexen am 6., 7., 11. u. 12. Juni,
Kreuzwald . . . . . am 13. u. 14. „
Merten . . . . . am 14. „
Berweiler . . . . . „ 18. „
Reimeringen . . . . . „ 18. „
Falk . . . . . „ 19. „
Dalem . . . . . „ 19. „
Hargarten . . . . . „ 20. „
Gerſtlingen . . . . . „ 21. „
Heiningen . . . . . „ 21. „
Wölflingen . . . . . „ 21. „
Willingen . . . . . „ 21. „
Tromborn . . . . . „ 25. „
Oberdorf . . . . . „ 25. „
Rothendorf . . . . . „ 25. „
Alzingen . . . . . „ 25. „
Brettnach . . . . . „ 26. „

Steuerempfangsbezirk Buſendorf II.

Filsdorf . . . . . am 27. Juni,
Colmen . . . . . „ 27. „
Neunkirchen . . . . . „ 2. Juli,
Schwerdorf . . . . . am 2. u. 3. „
Bibiſch . . . . . am 9. „
St. Franz . . . . . „ 9. „
Dalſtein . . . . . „ 10. „
Schemerich . . . . . „ 10. „
Freisdorf . . . . . „ 11. „
Remelfangen . . . . . „ 12. „

Digitized by Google

Wallerchen . . . . . am 12. Juli,
Anzelingen. . . . . „ 16. „
Heßdorf . . . . . „ 17. „
St. Bernhard . . . . . „ 17. „
Ebersweiler . . . . . „ 18. „

Steuerempfangsbezirk Waldwiese.

Laumesfeld . . . . . am 23. Juli,
Waldweisdorf. . . . . „ 23. „
Flasdorf. . . . . „ 24. „
Grindorf . . . . . am 24. u. 25. „
Kirchnaumen . . . . . am 26. „
Nitzingen . . . . . „ 6. Aug.,
Launsdorf . . . . . „ 7. „
Waldwiese. . . . . „ 7. „
Reimelingen . . . . . „ 8. „

Steuerempfangsbezirk Sierck.

Sierck . . . . . am 13., 14. u. 16. Aug.,
Rüsdorf . . . . . am 20. „
Kirsch b. Sierck . . . . . „ 20. „
Mandern . . . . . „ 21. „
Merschweiler. . . . . „ 21. „
Niederkontz. . . . . „ 22. „
Oberkontz . . . . . „ 22. „
Rettel . . . . . „ 22. „
Apach . . . . . „ 23. „
Mallingen. . . . . „ 27. „
Hüntingen. . . . . „ 28. „
Kerlingen . . . . . „ 28. „
Montenach. . . . . „ 29. „

Steuerempfangsbezirk Metzerwiese.

Diesdorf . . . . . am 5. u. 6. Sept.
Inglingen . . . . . am 10. „
Bidlingen . . . . . am 10. u. 11. „
Büdingen . . . . . am 11. „
Monneren. . . . . „ 12. „
Kemplich . . . . . „ 13. „
Kedingen . . . . . „ 17. „
Endorf. . . . . „ 18. „
Bettsdorf . . . . . „ 18. „
Lüttingen . . . . . „ 19. „
Metzeresch . . . . . „ 20. „
Metzerwiese . . . . am 24. u. 25. „
Wolsdorf . . . . . am 25. „
Bertringen . . . . . „ 26. „
Niederginingen . . . . . „ 26. „
Rörchingen . . . . . „ 27. „
Buß . . . . . am 27. u. 28. „

IV. Aichbezirk Forbach.

Steuerempfangsbezirk Falkenberg I.

Falkenberg . . . am 2., 3. u. 4. April,
Maiweiler. . . . . am 5. „
Argenchen . . . . . „ 5. „
Niederum . . . . . „ 9. „
Diedersdorf . . . . . „ 9. „
Thonville . . . . . am 9. April,
Chémery. . . . . „ 10. „
Edelingen . . . . . „ 10. „
Bahlen . . . . . „ 10. „
Herlingen . . . . . „ 11. „
Armsdorf . . . . . „ 17. „
Holacourt . . . . . „ 17. „
Wallersberg . . . . . „ 17. „
Han a/d. Nied . . . . . „ 18. „
Adaincourt . . . . . „ 18. „
Bittoncourt . . . . . „ 19. „
Boimhaut . . . . . „ 19. „
Kriechingen . . . . . „ 1. Mai.

Steuerempfangsbezirk Falkenberg II.

Elwingen . . . . . am 2. Mai,
Fletringen. . . . . „ 2. „
Gänglingen . . . . . „ 3. „
Hemilly . . . . . „ 3. „
Füllingen . . . . . „ 7. „
Möhringen-Bondringen . . „ 7. „
Halleringen . . . . . „ 8. „
Ober-Fillen . . . . . „ 8. „
Baumbiedersdorf . . . . . „ 9. „
Trittelingen . . . . . „ 10. „
Lauterfangen . . . . . „ 10. „
Lubeln. . . . . am 14., 15. „
Tetingen. . . . . am 16. „
Steinbiedersdorf . . . . . „ 17. „

Steuerempfangsbezirk Bolchen I.

Bolchen am 5., 6., 7., 11. u. 12. Juni,
Bolmeringen . . . . . am 13. „
Contchen. . . . . „ 13. „
Lautermingen . . . . . „ 14. „
Helsdorf . . . . . „ 14. „
Hallingen . . . . . „ 14. „
Waibelskirchen . . . . . „ 18. „
Bruchen. . . . . „ 18. „
Bizingen . . . . . „ 19. „
Bingen . . . . . „ 19. „
Heinkingen. . . . . „ 20. „
Gehnkirchen . . . . . „ 20. „
Mengen. . . . . „ 21. „
Girlingen . . . . . „ 21. „
Gelmingen . . . . . „ 25. „
Pieblingen. . . . . „ 25. „

Steuerempfangsbezirk Bolchen II.

Dentingen. . . . . am 3. Juli,
Kuhmen. . . . . „ 3. „
Gertingen . . . . . „ 4. „
Varsberg . . . . . „ 4. „
Ham u. Varsberg . . . . . „ 5. „
Teterchen . . . . . „ 9. „
Ottendorf . . . . . „ 10. „
Welwingen . . . . . „ 11. „
Valmünster . . . . . „ 11. „
Hollingen . . . . . „ 11. „
Bettingen . . . . . „ 12. „
Eblingen. . . . . am 12. Juli,
Ruplingen. . . . . „ 12. „
Niederwiese . . . . . „ 16. „
Bisten i/L. . . . . „ 16. „
Oberwiese. . . . . „ 17. „
Buschborn. . . . . „ 17. „
Zimmingen . . . . . „ 18. „
Memersbronn. . . . . „ 18. „
Momersdorf. . . . . „ 18. „

V. Aichbezirk Saargemünd.

Steuerempfangsbezirk Saaralben.

Willerwald . . . . . am 2. April
Saaralben. . . . . am 3. bis 11. „
Nellingen . . . . . am 18. „
Kappelkinger . . . . . „ 18. „
Hassenburg . . . . . „ 18. „
Geblingen. . . . . „ 19. „
Kirweiler . . . . . „ 23. „

Steuerempfangsbezirk Püttlingen.

Püttlingen. . . . . am 6. bis 13. Juni
Johanns-Rohrbach . . . . am 14. „
Hilsprich. . . . . „ 14. „
Remeringen . . . . . „ 18. „
Richlingen. . . . . „ 18. „
Holvingen. . . . . „ 18. „
Ernstweiler . . . . . „ 19. „

Steuerempfangsbezirk Saargemünd II.

Grundweiler. . . . . am 19. Juni,
Wustweiler . . . . . „ 20. „
Hambach . . . . . „ 21. „
Lupershausen . . . . . „ 25. „
Gebenhausen . . . . . „ 25. „
Neunkirchen . . . . am 26. u. 27. „
Bliesgersweiler . . . . . am 28. „
Frauenberg . . . . . „ 28. „
Folpersweiler . . . . . „ 3. Juli
Bliesebersingen . . . . . „ 3. „
Bliesbrücken. . . . . „ 4. „
Wiesweiler . . . . . „ 5. „
Wölflingen . . . . . „ 5. „
Saareinsmingen . . . . . „ 9. „
Wittringen. . . . . „ 10. „

Steuerempfangsbezirk Saargemünd I.

Settingen . . . . . am 11. Juli
Remelfingen. . . . . „ 12. „
Neuscheuern . . . . . „ 12. „
Wölferdingen . . . . . „ 16. „
Iplingen . . . . . „ 17. „
Hundlingen . . . . . „ 17. „
Großblittersdorf. . am 18. bis 24. „
Lixingen . . . . . am 25. „
Ruhlingen . . . . . „ 25. „
Saargemünd. . am 30. Juli bis 3. Sept.

Digitized by Google

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die ihre Gemeinden betreffenden Aichungstermine innerhalb der denselben vorhergehenden acht Tage wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach Ablauf des Aichtermins der Gebrauch von Maaßen und Gewichten, welche der periodischen Nachaichung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Mit der Nachaichung bei den Behörden und öffentlichen Anstalten kann schon im Monat März begonnen werden.

Metz, den 27. Februar 1900.

Der Bezirkspräsident.

I[d]. 358. J. A.: **Albrecht.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(173)

Die Gemeinde Sennheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses auf dem Grundstücke in der Gemarkung Sennheim, Gewann Hohrein, Flur 11, Nr. 24 des Katasters, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte zu Sennheim zur Einsicht auf. Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeister zu Sennheim erhoben werden. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 6. März 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 115. **Kleemann.**

(174) Bekanntmachung.

Die Unterelsässische Packpapierfabrik zu Schweighausen beabsichtigt, auf ihrem Grundstücke „Geiselbronn" die bestehende Cellulosefabrik zu vergrößern. Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Schweighausen sowie auf der hiesigen Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Schweighausen anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 7. März 1900.

Der k. Kreisdirektor

Dr. Gerber, Regierungsrath.

(175) Bekanntmachung.

Der Vogesenstraße Nr. 62 wohnhafte Asphaltunternehmer R. Nicot-Nicot hat die Erlaubniß zur Errichtung einer Asphaltschmelzerei auf seinem Grundstücke am Vizinalwege von Hohwarth nach Neudorf, Gewann Metzgerau, Flur 36, Parzelle 25 nachgesucht.

Die Zeichnung und Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder dem hiesigen Bürgermeisteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 14. März 1900.

Der Kaiserliche Polizeipräsident.

II. 17275. J. A.: **Zinsch.**

(176) Bekanntmachung.

Der Ackerer Franz Antoine zu Fentsch beabsichtigt auf den ihm gehörigen, zu Fentsch, Kanton Paulus, Grund Sektion E gelegenen im Kataster unter Nr. 332, 339, 340a, 341 eingetragenen Grundstücken zwei Kalkringöfen zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramte zu Fentsch als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 21. Februar 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1559. **Cordemann.**

(177) Bekanntmachung.

Die société anonyme des Hauts fourneaux de Rumelange beabsichtigt eine Verlegung der Geleisanlagen auf ihrem Oettinger Hüttenwerk nach Maßgabe der Beschreibung und des Lageplanes, welche sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Oettingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen, vorzunehmen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 6. März 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1603. **Cordemann.**

(178) Bekanntmachung.

Der Eisenbahnstationsassistent Wilhelm Lademann in Cöln, als Vormund der bei ihm wohnhaften Johanna Maria Liechty, geboren den 8. November 1892 zu Woippy bei Metz, Tochter von Josefine Liechly, früher daselbst, hat beantragt dieselbe zu ermächtigen, statt des Familiennamens Liechty seinen eigenen Namen „Lademann" zu führen.

Einwendungen gegen diese beantragte Namensänderung sind innerhalb eines Jahres beim Kaiserlichen Ministerium, Abtheilung für Justiz und Kultus, in Straßburg einzureichen, widrigenfalls deren Geltendmachung ausgeschlossen ist.

Metz, den 5. März 1900.

Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt

T. 5487/99. **Kieffer.**

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

(179) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Pflasterer Ernst Bittinger in Straßburg die Rettungsmedaille am Bande, sowie dem Octroierheber Luzian Nikolaus Merlot in Dieuze, Kreis Château-Salins, dem Rebmann Sebastian Meyer, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr in Winzenheim, Kreis Colmar, und dem Arbeiter bei der Tabackmanufaktur Gustav Mutterer zu Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Bautechniker Fischer in Saargemünd zum Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Bezirk Lothringen in Bezug auf den Arbeiterschutz bei der Ausführung von Bauten in der Stadt Saargemünd.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem reformirten Konsistorium in Mülhausen vorgenommene Ernennung des Hülfsgeistlichen Kuntz in Dornach zum Pfarrer der daselbst neuerrichteten reformirten Pfarrei hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Versetzt: Amtsgerichtssekretär Mohr in Hayingen an das Amtsgericht in Pfalzburg.

Dem Notar, Justizrath Krieger in Mülhausen und dem Notar Levy in Saarburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungs- und Forstrath Grimmel in Colmar zum Kaiserlichen Oberforstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Demselben ist die Oberforstmeisterstelle beim Bezirkspräsidium in Colmar übertragen worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landeshauptkassenbuchhaltern Schmidt und Spitzl in Straßburg aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrath zu verleihen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Georg Litzler zum Beigeordneten der Gemeinde Grenzingen, Fabrikangestellter Albert Ast zum Beigeordneten der Gemeinde Pfastatt.

Versetzt: Die Lehrer Joseph Karcher von Munweiler nach Thann und Franz Grünenwald von Thann nach Munweiler.

Gestorben: Lehrer Edmund Treyer in Rimbach.

Entlassen (auf Antrag): Lehrerin Anna Schneckenberger in Colmar.

Entlassen: Schutzmann Schneider in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Gestorben: Kantonalpolizeikommissar von Münster in Weiler bei Schlettstadt.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Joseph Lechner das Mitglied des Gemeinderathes Georg Lechner zum Beigeordneten der Gemeinde Morsbronn, Kreis Weißenburg.

Versetzt: Lehrer Edmund Latour von Pfaffenhofen an die Mittelschule nach Brumath.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Georg Läuffer in Wimmenau und Jakob Voltzenlogel in Geudertheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Nikolaus Krebs zum Lehrer an der Gemeindeschule zu St. Johann-Kurzerode.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Christine Brehm zu Oberhomburg, Kreis Forbach.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollsekretär Schröter in Basel zum Zollamtsrendanten daselbst, Grenzdienstanwärter Fritz in Grandfontaine zum Grenzaufseher daselbst, Eisenbahnstationsverwalter Löffler in Hagendingen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Obergrenzkontroleur Bücherl in Aumetz nach Gravelotte, Obergrenzkontroleur Kolb in Gravelotte nach Aumetz, Steuersekretär Ludwig in Mülhausen als Zollsekretär nach Basel, Zollsekretär Scherer in Schirmeck als Steuersekretär nach Mülhausen, Grenzaufseher Görke in Altmünsterol nach Basel, Grenzaufseher Feltz in Niederhagenthal nach Basel, Grenzaufseher Niedergesäß in Menglatt nach Basel.

Pensionirt: Steueraufseher Dammann in Niederspechbach, Steueraufseher Diehl in Ars a. d. M., Steueraufseher Bour in Regisheim.

Entlassen: Ortseinnehmer Hoppe in Montigny.

Gestorben: Steueraufseher Schulpig in Thann, Amtsdiener Denzer in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(180)

Das Proviantamt Colmar i. E. kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh in magazinmäßiger Beschaffenheit unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen früh von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

(181)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt Hafer, Heu und Stroh in magazinmäßiger Beschaffenheit unter Bevorzugung der Landwirthe. In Bezug auf Stroheinlieferung ist vorher anzufragen. Die Weizenankäufe sind beendet und der Ankauf von Roggen wird voraussichtlich im laufenden Monat zu Ende geführt werden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 24. März 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(182) Bekanntmachung.

Gemäß §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath, in der durch Artikel I der Kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1890 (Gesetzblatt Seite 51) abgeänderten Fassung werden als Vertreter der Regierung bei den landwirthschaftlichen Kreisvereinen und deren Landesverbande bestellt:

Lfde. Nr.	Beim Kreisverein:	Als Regierungsvertreter:	Als dessen Stellvertreter:
1	Altkirch	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Kreisdirektor Heitmann in Altkirch.
2	Colmar	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
3	Gebweiler	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
4	Mülhausen	Kreisdirektor Dieckhoff in Mülhausen.	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.
5	Rappoltsweiler	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
6	Thann	Kreisdirektor Kleemann in Thann.	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.
7	Erstein	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
8	Hagenau	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	
9	Molsheim	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
10	Schlettstadt	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
11	Straßburg-Stadt	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
12	Straßburg-Land	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
13	Weißenburg	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
14	Zabern I	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
15	Zabern II	Kreisdirektor Geheimer Regierungsrath Dr. Clemm in Zabern.	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.
16	Bolchen	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
17	Château-Salins	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Kreisdirektor Menny in Château-Salins.
18	Diedenhofen	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
19	Forbach	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
20	Metz	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
21	Saarburg	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.
22	Saargemünd	Kreisdirektor Geheimer Regierungsrath Weinmann in Saargemünd.	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.
23	bei dem Landesverbande der landwirthschaftlichen Kreisvereine in Straßburg.	Regierungsrath Lichtenberg in Straßburg.	Ministerialrath Frhr. von Bibra in Straßburg.

Straßburg, den 16. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

IV. 2369.

---

(183) Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet am Dienstag, den 1. Mai d. Js., von Morgens 9 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in der Hufbeschlagschule in Metz, Rattenthurmstraße Nr. 5/7 statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, welche voraussichtlich zwei Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. Die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen, für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen.
2. Die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Ein-

Digitized by Google

siedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben.

3. Die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich
über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes, Regierungsraths Feist, aus dem Kreisthierarzt Haas in Metz und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule ebenda.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeidirektor, ein schriftliches Gesuch bis zum 15. April d. Js. einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 20. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 1648. **Zorn von Bulach.**

---

(184)

Die freien Hülfskassen Nr. 15 „Eintracht" zu Straßburg, Nr. 20 „Die Wohlwollende" zu Straßburg und „Handwerkerbund" zu Ranspach haben nach vorgenommenen Statutenänderungen durch Ministerialerlaß vom 16. März 1900 von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

I. A. 2750.

---

(185)

Die am 14. April v. Js. vollzogene Wahl, durch welche die Herren Fabrikant Kommerzienrath Julius Schaller in Straßburg, Fabrikdirektor Karl Brauer in Grafenstaden, Rentner Ludwig Himly in Straßburg, Hüttenbesitzer Eduard von Türkheim in Niederbronn und Kaufmann Eugen Rieffel in Straßburg zu Mitgliedern der Handelskammer in Straßburg auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt worden sind, ist durch das Ministerium bestätigt worden.

III. 2826.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(186) Bekanntmachung.

Bei der am 13. März 1900 vollzogenen VI. Ausloosung von 50 Schuldverschreibungen zu 500 ℳ der I. Hälfte (1894), sowie bei der an demselben Tage vollzogenen V. Ausloosung von 50 Schuldverschreibungen zu 500 ℳ der II. Hälfte (1895) der Anleihe des Bezirks Ober-Elsaß zum Bau einer Bezirks-Siechenanstalt zu Colmar sind folgende Nummern zur baren Rückzahlung auf den 1. April 1900 gezogen worden:

a) von der I. Anleihe:

4, 9, 14, 15, 28, 36, 40, 44, 48, 60, 71, 78, 93, 123, 124, 126, 127, 128, 132, 135, 140, 146, 151, 158, 160, 176, 199, 202, 236, 243, 245, 247, 253, 256, 257, 295, 308, 314, 324, 335, 351, 366, 367, 373, 380, 383, 384, 388, 389, 391.

b) von der II. Anleihe:

439, 451, 475, 479, 489, 508, 509, 511, 522, 526, 549, 550, 564, 568, 580, 583, 585, 587, 588, 590, 595, 605, 607, 618, 629 630, 633, 636, 640, 641, 643, 644, 646, 648, 657, 661, 676, 683, 687, 711, 719, 726, 729, 742, 745, 760, 765, 783, 784, 786.

Die Rückzahlung der vorbezeichneten 100 Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennwerthe bei der Kaiserlichen Landeshauptkasse in Straßburg.

Colmar, den 14. März 1900.

Der Bezirkspräsident.
I. 2225. J. V.: **Sommer.**

---

b. Unter-Elsaß.

(187) Bekanntmachung.

Behufs Nachweisung der Befähigung zur Anstellung als Vorsteherin an Kleinkinderschulen wird hiermit Termin auf Montag, den 30. April d. Js. und die folgenden Tage anberaumt. Die Prüfung findet in Straßburg statt; es können nur solche Bewerberinnen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens einjährige Thätigkeit an einer Kleinkinderschule nachzuweisen vermögen.

Die Meldungen sind bis zum 15. April d. Js. mit folgenden Schriftstücken einzureichen:
1. dem Geburts- oder Taufschein,
2. einem ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand,
3. einem Zeugnisse des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,
4. einem Zeugnisse über Vorbildung,
5. einem von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslauf.

Straßburg, den 16. März 1900.

Der Bezirkspräsident
III. 1318. **Halm.**

(188)

Bei der am 21. März 1900 vollzogenen 1. Auslooſung der 3½% igen Bezirksanleihe zum Neubau eines Bezirksarchivs wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

1. Lit. A zu 1000 Mark.
Nr. 3, 9, 25, 55, 71.

2. Lit. B zu 500 Mark.
Nr. 13, 67, 89, 216, 268, 270, 323, 362, 369, 396.

3. Lit. C. zu 200 Mark.
Nr. 10, 37, 98, 100, 122, 135, 149, 171, 208, 237, 247, 248, 251, 324, 403, 414, 421, 450, 452, 488.

Die Auszahlung des Nennwerthes erfolgt am 1. April 1900, mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i/E., die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen und durch die Oberrheinische Bank zu Straßburg i/E., vorm. C. Schwarzmann, an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte sowie der Anweisungen (Talons) derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. April 1900 fällig werdenden Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Straßburg, den 21. März 1900.

Der Bezirkspräsident.
I. 1741. **J. A.: Siegfried.**

c. Lothringen.

(189) **Verzeichniß**

der im Bezirk Lothringen im Monat Februar 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität.	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Algliani, Andreas di Pietro	Bergmann	17.	9.	1877	Molini di Colognola (Italien)	Italiener	ohne festen	6.	2.	1900	I. 496
2	Aubert, Johann Marie	Maler	4.	12.	1881	Dinteniare Ile et Vilaine (Frankreich)	Franzose	„	7.	„	„	I. 525 II.
3	Briolo, Baptist . .	Maurer	18.	10.	1873	Leini (Italien)	Italiener	Aumetz	6.	„	„	I. 507
4	Brouck, Theophil .	Hüttenarbeiter	23.	4.	1872	Brouviller (Frankreich)	Franzose	ohne festen	6.	„	„	I. 497
5	Bertoli, Ermengildo	Erdarbeiter	21.	3.	1858	Castiglione (Italien)	Italiener	„	6.	„	„	I. 502
6	Beaurrier, Karl. .	Ofensetzer	4.	5.	1879	Vitré (Frankreich)	Franzose	„	7.	„	„	I. 525 I.
7	Bengtson, Karl. .	Schmied	8.	1.	1852	Göteborg (Schweden)	Schwede	„	13.	„	„	I. 611
8	Boulet, Peter. . .	Erdarbeiter	15.	1.	1852	Sillano (Italien)	Italiener	„	16.	„	„	I. 658
9	Belletti, Ernst . .	Erdarbeiter	20.	4.	1863	Casalmaggiore (Italien)	„	„	25.	„	„	I. 761
10	Coppiano, Antonio	Erdarbeiter	23.	4.	1863	Masserano-Novara (Italien)	„	Metz	8.	„	„	I. 544
11	Crema, Josef . . .	Maurer	—	3.	1860	Sozzano (Italien)	„	ohne festen	11.	„	„	I. 594
12	Cettiberi, Cyrillo	Erdarbeiter	23.	3.	1860	Brescia (Italien)	„	„	16.	„	„	I. 657

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
13	Dieudonné, Alfred	Ackerknecht	10.	1.	1880	Lubey (Frankreich)	Franzose (Desert.)	ohne festen	14.	2.	1900	I. 622
14	Durand, Mathilde.	Dienstmagd	28.	2.	1869	Avrainville (Frankreich)	Französin	„	21.	„	„	I. 728
15	Delamare, Aime Nicolaus Alfred	Knecht	19.	11.	1870	Rouvray (Frankreich)	Franzose	„	21.	„	„	I. 714
16	Elsen, Peter. . . .	Tagner	12.	9.	1876	Metz	Luxemburger	Metz	11.	„	„	I. 580
17	Fehler, Franz. . .	Schmelzarbeiter	14.	7.	1877	Wiltz (Luxemburg)	„	ohne festen	1.	„	„	I. 434
18	Fiorio, Otto . . .	Schlosser	21.	11.	1872	Verona (Italien)	Italiener	Metz	13.	„	„	I. 606
19	Farini, Augustin .	Erdarbeiter	9.	5.	1883	Varallo-Pombia (Italien)	„	ohne festen	15.	„	„	I. 651
20	Faubot, Georg . .	Kaufmann	5.	4.	1877	Sermaize (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	20.	„	„	I. 722
21	Fiala, Franz . . .	Tagner	unbekannt			Cecelitz (Böhmen)	Österreicher	„	22.	„	„	I. 736
22	Gervasoni, Isidor.	Erdarbeiter	24.	6.	1874	Balnegra (Italien)	Italiener	„	2.	„	„	I. 456
23	Gille, Emil	Bäcker	11.	10.	1878	Nancy	Franzose (Desert.)	„	15.	„	„	I. 641
24	Goutte, Peter Nicolaus	Knecht	13.	12.	1872	Menoncourt (Frankreich)	Franzose	„	20.	„	„	I. 711
25	Huber, Nicolaus . .	Schmelzer	20.	11.	1877	St. Leger (Belgien)	Belgier	Kneuttingen	5.	„	„	I. 531
26	Lanzarotti, Ludwig	Bergmann	10.	11.	1875	Novara (Italien)	Italiener	ohne festen	8.	„	„	I. 557
27	Manguzzi, Gaetano	Erdarbeiter	25.	12.	1873	San-Bernardino (Italien)	„	„	8.	„	„	I. 554
28	Marchal, Adolf . .	—	13.	2.	1877	Etival (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	13.	„	„	I. 613
29	Moretti, Friedrich Lud.	Maurer	16.	5.	1875	Donneletto Gemeinde Mercurago	Italiener	Metz	15.	„	„	I. 635
30	Menetrier, Emil Ludwig Josef	Schreiber u. Stuhlflechter	11.	7.	1867	Straßburg	ohne (Emigr.)	ohne festen	20.	„	„	I. 688
31	Pirali, Josef . . .	Erdarbeiter	im oder	11. 12.	1883	Gattico (Italien)	Italiener	„	15.	„	„	I. 650
32	Schmuck, Eugen . .	Schlosser	18.	6.	1878	Troyes (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	2.	„	„	I. 455
33	Stöckli, Albert . .	Zimmermann	16.	2.	1863	Biel (Schweiz)	Schweizer	St. Peter	11.	„	„	I. 582
34	Sandron, Heinrich	Hüttenarbeiter	5.	10.	1872	Medernach (Luxemburg)	Luxemburger	ohne festen	8.	„	„	I. 556
35	Stelmes, Nicolaus	Bergmann	23.	10.	1880	Pfaffenthal (Luxemburg)	„	„	25.	„	„	I. 762
36	Tamburini, Giovanni, Leo	Erdarbeiter	3.	8.	1865	Monate (Italien)	Italiener	„	8.	„	„	I. 562

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1. Lazarotto, Peter (Nr. 64 der Liste des IV. Quartals 1899.)

b) Ausweisungen, welche **nachträglich vollzogen** worden sind.

1. Bronzini, Peter (Nr. 63 der Liste des IV. Quartals 1899 und Bemerkung a 7 zur Liste pro Januar d. Js.) I. 1002

(190) Nachweisung

des im Monat Februar 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	15	20	15	96	3	20	3	36	—	—	—	—	2	80	2	94	—	—	—	—	6	40	6	72
Colmar	16	40	17	22	4	80	5	04	4	20	4	41	4	40	4	62	3	80	3	99	6	60	6	93
Gebweiler	18	40	19	32	4	40	4	62	3	60	3	78	4	40	4	62	3	60	3	78	7	20	7	56
Mülhausen	17	02	17	88	5	60	5	88	4	—	4	20	5	60	5	88	4	—	4	20	7	—	7	35
Rappoltsweiler	20	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	5	46	6	50	6	82
Thann	19	04	19	99	5	85	6	14	—	—	—	—	4	25	4	46	—	—	—	—	5	40	6	72
Brumath	17	—	17	85	3	60	3	78	—	—	—	—	2	80	2	94	—	—	—	—	6	—	6	30
Hagenau	14	82	15	56	3	60	3	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	90	6	20
Molsheim	17	—	17	85	4	—	4	20	—	—	—	—	3	—	3	15	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	50	17	33	4	50	4	73	3	28	3	44	3	63	3	81	3	05	3	20	5	50	5	78
Straßburg	16	81	17	65	6	—	6	30	—	—	—	—	5	20	5	46	—	—	—	—	8	—	8	40
Weißenburg	15	—	15	75	3	60	3	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	5	88
Zabern	16	—	16	80	4	—	4	20	3	50	3	68	3	—	3	15	2	50	2	63	4	50	4	73
Bolchen	14	08	14	78	2	74	2	88	2	25	2	36	2	16	2	27	1	80	1	89	4	90	5	15
Dieuze	15	87	16	66	4	15	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	5	30	5	56
Diedenhofen	14	50	15	23	3	65	3	84	3	55	3	73	2	95	3	10	2	85	2	99	5	70	5	99
Forbach	15	50	16	28	5	—	5	25	3	—	3	15	3	—	3	15	3	—	3	15	6	—	6	30
Metz	16	13	16	94	4	40	4	62	3	20	3	36	3	—	3	15	2	80	2	94	6	40	6	72
Saarburg	14	40	15	12	4	20	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	2	31	5	20	5	46
Saargemünd	15	30	16	07	4	—	4	20	3	—	3	15	3	50	3	68	3	—	3	15	5	50	5	78

14,58 3,76 5,30

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(191) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Colmar vom 20. Dezember 1899 ist der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen, vertreten durch die Verwaltung der Verkehrssteuern, zur vorläufigen Verwaltung der erblosen Verlassenschaft der am 7. März 1896 zu Stephansfeld gestorbenen, zuletzt in Kayserberg wohnhaft gewesenen Marie Pauline Mack-Humbert ermächtigt worden.

Solches wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 20. März 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

T. 423.

(192)

Der Metzger Prosper Litzler in Grenzingen beabsichtigt, in dem im Dorf Grenzingen Sektion C Kataster Nr. 189—141 gelegenen Anwesen seines Vaters ein Schlachthaus einzurichten.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte Grenzingen zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind bei dem Bürgermeister in Grenzingen binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit Ablauf des Tages beginnt, an welchem diese Nummer ausgegeben ist, geltend zu machen.

Altkirch, den 14. März 1900.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 1111. **Heitmann.**

(193) Bekanntmachung.

Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen beabsichtigt, auf dem ihr gehörenden Grundstücke inmitten des „Bahnhofs Mülhausen-Wanne" eine Acetylen-Mischgasanstalt zu errichten.

Digitized by Google

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister zu Mülhausen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Mülhausen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 16. März 1900.

Der Kreisdirektor.

II. 1628. J. A.: **von Rzewuski.**

---

(194)

Der Metzger Eugen Didier zu Barenbach beabsichtigt auf seinem zu Barenbach, Sektion A. 13 Nr. 151 des Katasters, belegenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Barenbach, sowie auf der hiesigen Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Central- und Bezirksamtsblatts ausgegeben worden ist, ihren Anfang nimmt, bei mir oder dem Bürgermeister zu Barenbach mündlich oder schriftlich anzubringen.

Molsheim, den 13. März 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 739. **Swiersen.**

---

(195) Bekanntmachung.

Die Gewerkschaft „Amalienzeche" beabsichtigt eine normalspurige Anschlußbahn von dem Schachte des Bergwerks Amalienzeche nach dem Bahnhof Aumetz anzulegen.

Die Bahn soll auf dem Gemeindebann von Aumetz und Bollingen errichtet werden. An bestehenden Wegen werden überschritten:

in km 0,2 + 65,5 die Staatsstraße 16,
„ „ 0,8 + 20 ein Feldweg,
„ „ 1,2 + 73 ein Feldweg,

alle drei als Planübergang.

Die Staatsstraße 16 und der Feldweg in km 0,8 + 20 bleiben vollständig unberührt und nur der Feldweg in km 1,2 + 73 erfährt eine kleine Höherlegung von 0,30 m, welche kurze flache Wegerampen bedingt.

Beschreibung und Zeichnung liegen auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 10tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei den Bürgermeistern der Gemeinden Aumetz und Bollingen anzubringen.

Diedenhofen, den 10. März 1900.

Der Kreisdirektor.

Nr. 2155. J. V.: **Liebermann.**

---

(196) Bekanntmachung.

Die Gasbeleuchtungsgesellschaft der Stadt Metz hat die Genehmigung zur Erweiterung ihres auf Gemarkung Montigny an der Straße nach St. Privat, dem Sandweg und der Bahnlinie Metz—Novéant gelegenen Gaswerks beantragt.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Erweiterung sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Stelle oder beim Bürgermeister zu Montigny vorzubringen.

Plan und Beschreibung liegen während der Einspruchsfrist bei unterzeichneter Stelle und auf dem Bürgermeisteramte zu Montigny zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 10. März 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 638. Graf **Villers.**

---

(197) Bekanntmachung.

Die Firma Otto u. Comp. in Schierstein hat die ehemalige Lametz'sche Fabrik in Vallières erworben und beabsichtigt eine Knochenentfettungsanstalt mittelst Benzin mit der Firmabezeichnung „Lametz Nachfolger" auf diesem Grundstück (Flur B Parz. Nr. 512/76) des Katasters zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen der im §. 17 der Gew.-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei dem Bürgermeisteramte Vallières oder der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Pläne, Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist auf dem vorgenannten Bürgermeisteramte und der unterzeichneten Stelle zu Jedermanns Einsicht aus.

Metz, den 17. März 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1493. Graf **Villers.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(198)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Martin Conrath zu Andlau den Königlichen Kronenorden IV. Klasse, dem Steueraufseher Peter Diehl zu Ars a/d. Mosel aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Fabrikmeister Ludwig Kerner in Mülhausen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Die Privatdozenten Dr. Hermann Kobold, Observator der Sternwarte, und Professor Dr. Hugo Hergesell, Direktor des meteorologischen Landesdienstes, beide zu Straßburg i/E., sind zu außerordentlichen Professoren in der

mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Der außerordentliche Professor Dr. Eugen Joseph ist aus der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ausgeschieden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters hat erhalten die von dem reformirten Konsistorium in Metz vorgenommene Ernennung des früheren Pfarrers Hoffet in Illzach zum Pfarrer in Kurzel, und die von den Wählern des israelitischen Konsistorialbezirks Lothringen vollzogene Wahl des August David in Metz zum weltlichen Mitgliede des Konsistoriums.

Ernannt: Gerichtsassessor Kränner in Erstein zum Notar in Maursmünster.

Pensionirt: Amtsgerichtssekretär Petri in Forbach.

Dem Gerichtsvollzieher Leiner in Château-Salins ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Bönninghaus in Sulz u/W. aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrath zu verleihen.

Regierungs- und Forstrath Dr. Kahl in Metz ist dem Bezirkspräsidium in Colmar überwiesen und demselben der Forstaufsichtsbezirk Colmar-Nord übertragen worden.

Versetzt: Rentmeister Rempp in Drusenheim nach Sulz u/W..

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Isidor Bonthron in Sulz, Karl Heimburger in Jungholz, Leo Probst in Isenheim, Joseph Piquet in Sulzmatt, Ludwig Stössel in Ensisheim, Emil Haag in Neudorf, Joh. Bapt. Fössel in Rixheim, Emil Schreiber in Ingersheim, Xaver Bauer in St. Kreuz, Edmund Kanitzer in Heiligkreuz, Joseph Weiß in Bitschweiler und Karl Gerdicier in Altthann, sowie die Lehrerin Karoline Schweyer in Colmar.

Versetzt: Gemeindeförster Deutsch von Künheim als Kaiserlicher Förster auf Probe auf die Försterstelle zu Banzenheim, Oberförsterei Hart-Nord.

Ernannt: Ackerer und Spezereihändler Celestin Tonnelier zum Bürgermeister der Gemeinde Deutsch-Rumbach,

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Acker, der zum Bügermeister ernannt wurde, das Mitglied des Gemeinderathes Joseph Zimmer zum Beigeordneten der Gemeinde Wanzenau, Landkreis Straßburg, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Thomann, das Mitglied des Gemeinderathes Georg Meyer zum Beigeordneten der Gemeinde Friesenheim, Kreis Erstein.

Fest angestellt: Lehrerin Anna Wannenwetsch in Straßburg.

Versetzt: Die Lehrer Georg Fünfrock von Hohwald nach Schiltigheim, Ernst Hammenn von Kauffenheim als Aushülfslehrer nach Straßburg, Wilhelm Frey von Ohnheim nach Witternheim.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerinnen Barbara Meyer in Küttolsheim und Amalie Klotz in Wolfschheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Nikolaus Leguil zum Bürgermeister, Peter Schivre zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Fixem, Alfred Humbert zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Liéhon.

Provisorisch angestellt: Sergeant Hermann Hermsen vom Infanterie-Regiment Nr. 178 als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(199)

Die Deutsche Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagelschaden a. G. „Ceres" in Berlin hat an Stelle ihres bisherigen Vertreters den Herrn Harry Horn in Straßburg zum Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(200)

Das Proviantamt Straßburg kauft Roggen, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten. Bei Lieferungen ist vorher anzufragen. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8—12 und des Nachmittags von 2—5 Uhr.

Der Ankauf von Hafer ist geschlossen.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Raths, Nr. 14.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 31. März 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(201)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für das Bleierzbergwerk St. Kreutz VI und das Zinkerzbergwerk St. Kreutz VII mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 22. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 2471. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. Januar d. J. wird dem Dr. jur. W. Sauer in Berlin unter dem Namen St. Kreutz VI das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden St. Kreuz, Deutsch-Rumbach und Leberau, Kreis Rappoltsweiler, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998666 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 22. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bleierzbergwerk St. Kreutz VI bei St. Kreuz.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1899 wird dem Dr. jur. W. Sauer in Berlin unter dem Namen St. Kreutz VII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden St. Kreuz, Leberau und Deutsch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999879 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M N O P Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 22. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Zinkerzbergwerk St. Kreutz VII bei St. Kreuz.

---

(202) Bekanntmachung.

Die dermaligen Eigenthümer des durch Dekret vom 9. April 1817 konzessionirten, in den Gemeinden Valmünster, Ottendorf und Welwingen belegenen Braunkohlen-, Alaun- und Vitriol-Bergwerks „Valmünster" nämlich:

1. Der Ingenieur Peter Friedrich d'Hausen zu Blamont,
2. die Germanie Marie Pauline Piquemal, Ehefrau des Eigenthümers des Aulnois zu Pagny a/M.,
3. die Elisabeth Margarethe Piquemal, Ehefrau des Fregatten-Kapitäns Grafen d'Espinay St. Luc zu Cherbourg,
4. die Therese Karoline Piquemal, Ehefrau des Kapitäns de Redon zu Saumur

haben durch den hierzu bevollmächtigten Notar Justizrath Hamm in Metz erklärt, daß sie auf dieses Bergwerkseigenthum verzichten.

Gemäß §. 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird diese Erklärung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder privilegirte Gläubiger sowie jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte befugt ist, binnen drei Monaten von Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblattes ausgegeben ist, behufs seiner Befriedigung die Subhastation des bezeichneten Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten — vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern — zu beantragen.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, geht bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums seines Realanspruchs verlustig.

Straßburg, den 24. März 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 2524. J. A.: **Harff.**

---

(203)

Der Landgerichtsdirektor a. D. Mitglied des Staatsraths Dr. Gunzert ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsraths Spiecker zum Vorsitzenden der Kontrolekommission der Staatsdepositenverwaltung und der Beigeordnete und Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse der Stadt Straßburg Jehl an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Beigeordneten Bergmann hier zum Mitglied dieser Kommission ernannt worden. An Stelle des Landgerichtsdirektors Dr. Gunzert ist zufolge Wahl des Landesausschusses der Landesausschußabgeordnete Kommerzienrath Eissen dahier Mitglied der Kommission geworden.

III. 3591.

---

(204)

Gemäß §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachstehend aufgeführten, auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes sowie auf Grund des §. 1 Ziffer 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 errichteten Schiedsgerichte zur Zeit wie folgt zusammengesetzt sind:

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft bezw. Ausführungsbehörde.	Bezeichnung des Schiedsgerichts-Vorsitzenden.	Bezeichnung des Stellvertreters des Schiedsger Vorsitzenden.
1	Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Sektion V.	Rummel, Landgerichtsdirektor in Mülhausen.	Dr. Ebel, Landgerichtsrath in hausen.
2	Textilberufsgenossenschaft in Elsaß-Lothringen.	Wie vor.	Wie vor.
3	Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Sektion III.	Beigeordneter Freiherr von der Goltz in Straßburg.	Geheimer Regierungsrath Killi in Straßburg.
4	Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft, Sektion VII.	Wie vor.	Wie vor.
5	Südwestdeutsche Holzberufsgenossenschaft, Sektion IV.	Geheimer Regierungsrath Killinger in Straßburg.	Beigeordneter Freiherr von der G in Straßburg.

Digitized by Google

Von der Berufsgenossenschaft gewählt bezw. von der Ausführungsbehörde ernannt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.	
Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.	Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.
...autier, Jakob, Fabrikbesitzer in ...Ensisheim.	1. Sig, Camille, Fabrikbesitzer in Ranspach. 2. Platen, Theophil, Fellenfabrikant in Mülhausen.	Fries, Desiderius, Schmied in Dornach.	1. Maag, Heinrich, Modellschreiner in Mülhausen. 2. Meyer, Jakob, Eisendreher in Mülhausen.
...rchner, J. B., Fabrikbesitzer in Mülhausen.	1. Vogt, Josef, Fabrikbesitzer in Niederbruck. 2. Zehnle-Tzscheiller, Albert, Eisenkonstrukteur in Mülhausen.	Dentinger, Matthias, Eisengießer in Mülhausen.	1. Groll, Karl, Eisendreher in Illkirch-Grafenstaden. 2. Boos, Georg, Schlosser in Zinsweiler.
...reisus, Lucian, Manufakturist in Mülhausen.	1. Wieg, Daniel, Manufakturist in Mülhausen. 2. Berger, Julius, Manufakturist in Mülhausen.	Meichler, Bernhard, Schlosser in Mülhausen.	1. Haller, Theobald, Drucker in Wesserling. 2. Jenny, Josef, Stückkontroleur in Gebweiler.
...ück, Emil, Fabrikant in Mülhausen.	1. Engel, Albert, Fabrikant in Mülhausen. 2. Guth, Karl, Fabrikant in Malmerspach.	Hüffer, Andreas, Magazinmeister in Münster.	1. Loos, Ludwig, Schreinermeister in Hüttenheim. 2. Meyer, Albert, Färbermeister in Dornach.
...hultz, Georg, Fabrikant in ...Bernbach.	1. Domsch, Arno, Fabrikdirektor in Weisenbach. 2. Trick, Ludwig, Fabrikant in Kehl.	Kempf II, Ferdinand, Maschinenführer in Ruprechtsau.	1. Kern, Karl, Maschinenführer in Ruprechtsau. 2. Hügele, Adolf, Materialverwalter in Freiburg (B.).
...arneisen, Rudolf, Fabrikbesitzer in Maulburg (Baden).	1. Weibel, Viktor, Fabrikbesitzer in Kaysersberg. 2. Geiselreuther, L., Fabrikdirektor in Schweighausen.	Feldmann, Franz, Schlosser in Waldhof.	1. Franz, Michael, Heizer in Kehl. 2. Schenkel, Johann Friedrich, Vorarbeiter in Sandhofen bei Mannheim.
...preter, Gustav, Fabrikant ...n Lahr.	1. Spreter, Karl, Fabrikant in Lahr. 2. Dahlinger, Fabrikant in Lahr.	Wäldin, Adolf, Kartonagearbeiter in Lahr.	1. Badelli, Johann, Buchbinder in Lahr. 2. Kieffer, Andreas, Lithograph in Forbach i. L.
...ß, Adolf, Fabrikant in Kandel.	1. Kammerer, L., Fabrikant in Karlsruhe. 2. Dusch, August, Fabrikant in Straßburg.	Bläs, Leopold, Mechaniker in Ensheim (Pfalz).	1. Kopf, Adolf, Kartonagearbeiter in Lahr. 2. Breit, Andreas, Magazinaufseher in Forbach i. Lothr.
...ffer, G., Holzhändler, hier.	1. Rapp, A., Holzhändler, hier. 2. Frank, Fr., Schirmfabrikant, hier.	Dietrich, Eugen, Holzbildhauer in Colmar.	1. Spring, Johann, Bürstenmacher in Straßburg. 2. Felder, Josef, Holzbildhauer in Hagenau.
...per, L., Holzhändler, hier.	1. Greiner, Ch., Schreinermeister, hier. 2. Barbenes, G., Pfeifenfabrikant, hier.	Pfirsch, Philipp, Parketschreiner in Straßburg-Neudorf.	1. Moes, Franz, Arbeiter in Reichshofen. 2. Weber, Josef, Obersäger in Alberschweiler.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft bezw. Ausführungsbehörde.	Bezeichnung des Schiedsgerichts-Vorsitzenden.	Bezeichnung des Stellvertreters des Schiedsgeri Vorsitzenden.
6	Müllereiberufsgenossenschaft, Sektion XIII.	Beigeordneter Freiherr von der Goltz in Straßburg.	Geheimer Regierungsrath Killi in Straßburg.
7	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, Sektion I.	Wie vor.	Wie vor.
8	Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Sektion IV.	Geheimer Regierungsrath Killinger in Straßburg.	Beigeordneter Freiherr von der in Straßburg.
9	Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Sektion V.	Rummel, Landgerichtsdirektor in Mülhausen.	Dr. Ebel, Landgerichtsrath in hausen.
10	Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Sektion VI.	Grünewald, Geheimer Justizrath in Metz.	Baillant, Amtsgerichtsrath in

Von der Berufsgenossenschaft gewählt bezw. von der Ausführungsbehörde ernannt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.	
Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.	Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.
...ener, Ch., in Brumath.	1. Cromer, V. (Sohn), in St. Peter. 2. Lauth in Obermodern.	Bour, Peter, Mühlknecht in Imlingen.	1. Sablong, Karl, Mühlarzt in Sand. 2. Heil, Johann, Mühlarzt in Weißenburg.
...ecker, Alexander, in Gantzau.	1. Kircher, J., in Ebersheim. 2. Peterschmidt in Schlettstadt.	Bumb, Michael, Mühlknecht in Weißenburg.	1. Mutschler, Alphons, Mühlarzt in Sand. 2. Schroeter, Lorenz, Mühlarzt in Rommelfingen.
...alt, Wilhelm, Brauereibesitzer in Kronenburg.	1. Hatt-Ansen, Brauereibesitzer in Straßburg. 2. Schneider, E., Brauereibesitzer in Königshofen.	Runtz, Nikolaus, Brauknecht in Zabern.	1. Jacob, Georg, Obermälzer in Schiltigheim. 2. Häusler, Karl, Brauburſche in Rixheim.
...rger, Johann, Brauereibesitzer und Kommerzienrath in Straßburg.	1. Schützenberger, K., Brauereibesitzer in Schiltigheim. 2. Höffel, Peter, Brauereibesitzer in Schiltigheim.	Glunz, Auguſt, Küfer in Schiltigheim.	1. Krick, Guſtav, Obermälzer in Reichshofen. 2. Gaſt, Anton, Abfüller in Saarburg.
...g, J., Bauunternehmer, hier.	1. Saier, V., Bauunternehmer, hier. 2. Wieger, E., Bauunternehmer, hier.	Lenz, Joſef, Steinhauer, hier.	1. Weber, Stephan, Maurer in Zabern. 2. Beckmann, Karl, Schieferdecker, hier.
...idmann, E., Bauunternehmer, hier.	1. Stecher, Ed., Bauunternehmer, hier. 2. Breitenberger, H., Bauunternehmer, hier.	Bauſt, Wilhelm, Maurer in Kronenburg.	1. Boehrer, Mathias, Zimmermann in Schlettſtadt. 2. Kühn, Joſef, Säger in Ruprechtsau.
...sperger, Emil, Bauunternehmer in Mülhauſen.	1. Häusler, Auguſt, Bauunternehmer in Mülhauſen. 2. Knörzer, Heinrich, Klempnermeiſter in Colmar.	Matter, Jakob, Steinhauerpolier in Münſter.	1. Pfotzer, Friedrich, Zimmermann in Markirch. 2. Rütſch, Theobald, Steinhauer in Walheim.
...agner, Auguſt, Malermeiſter in Mülhauſen.	1. Scheidecker, Heinrich, Tapezirer in Mülhauſen. 2. Hornſtein, Xaver, Bauunternehmer in Thann.	Bally, Mathias, Steinhauer in Colmar.	1. Uhl, Albert, Zimmermann in Didenheim. 2. Haas, Joſef, Steinhauer in Colmar.
...iſter, Ch., Architekt in Metz.	1. Neumann, W., Unternehmer in Queuleu. 2. Unbeſetzt.	Ludwig, Wilhelm, Maurerpolier in Metz.	1. Milke, Adolf, Bauſchreinergeſelle in Metz. 2. Schweickard, Adolf, Maurer in Metz.
...nſen, A. R., Anſtreichermeiſter in Metz.	1. Schmidt, Stephan, Maurermeiſter in Ars a. d. M, 2. Roger, J. G., Anſtreichermeiſter in Metz.	Schirmer, Georg, Maurer in Metz.	1. Gratzfeld, Hermann, Maurer in Metz. 2. Schreiner, Nikolaus, Bauaufſeher in Metz.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft bezw. Ausführungsbehörde.	Bezeichnung des Schiedsgerichts-Vorsitzenden.	Bezeichnung des Stellvertreters des Schiedsgerichts-Vorsitzenden.
11	Unfallversicherung für den Bezirk des 15. Armeekorps.	Lindner, Justizrath, Gouvernements-Auditeur in Straßburg.	Dr. Medicus, Justizrath, Divisionsauditeur in Straßburg.
12	Unfallversicherung für den Bezirk des 16. Armeekorps.	Daudt, Justizrath, Divisionsauditeur in Metz.	Uebelshäuser, Divisionsauditeur in Metz.
13	Unfallversicherung für den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	von der Goltz, Beigeordneter zu Straßburg.	Killinger, Geheimer Regierungsrath, Straßburg.
14	Unfallversicherung für den Geschäftsbereich der Ministerialabtheilung des Innern.	Wie vor.	Wie vor.

Von der Berufsgenossenschaft gewählt bezw. von der Ausführungsbehörde ernannt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.	
Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.	Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.
ıſchenhagen, Garniſonbau-ınſpektor in Straßburg.	1. Kahl, Baurath, Garniſonbauinſpektor in Straßburg. 2. Wieſe, Proviantamtsdirektor in Straßburg.	Lutz, Tiſchler bei der Artilleriewerkſtatt in Straßburg.	1. Ruckhaberlen, Schirrmeiſter bei der Artilleriewerkſtatt in Straßburg. 2. Aman, Vorarbeiter bei dem Proviantamt in Straßburg.
ringer, Ingenieur bei der Artilleriewerkſtatt in Straßburg.	1. Siburg, Garniſonbauinſpektor in Straßburg. 2. Hüther, Rechnungsrath, Garniſonverwaltungsdirektor in Straßburg.	Erbs, Vorarbeiter bei dem Proviantamt in Straßburg.	1. Schlömer, Sattler bei der Artilleriewerkſtatt in Straßburg. 2. Speidel, Schirrmeiſter bei der Artilleriewerkſtatt zu Straßburg.
itterſcheid, Garniſonbauinſpektor in Metz.	1. Hain, Garniſonverwaltungs-Oberinſpektor in Metz. 2. Loeffler, Garniſonverwaltungsinſpektor in Metz.	Berger, Johann, Vorarbeiter bei dem Proviantamt in Metz.	1. Siedler, Alexander, Arbeiter bei dem Proviantamt in Diedenhofen. 2. Klop, Franz, Arbeiter bei dem Proviantamt in Diedendenhofen.
chhoff, Baurath, Garniſonbauinſpektor in Metz.	1. Lichel, Proviantamtsdirektor in Metz. 2. Roewer, Proviantamtsrendant in Metz.	Mayers, Wilhelm, Arbeiter bei dem Proviantamt in Metz.	1. Gerhardt, Nikolaus, Arbeiter bei dem Proviantamt in Metz. 2. Noel, Arbeiter bei dem Proviantamt in St. Avold.
Leeſe, Regierungsrath, hier.	1. Ammann, Regierungsrath, hier. 2. Abicht, Regierungsrath, hier.	Franke, Auguſt, Schreiner in Biſchheim.	1. Müller, Wilhelm, Schloſſer in Sablon. 2. Dörr, Philipp, Dreher in Mülhauſen.
ſter, Betriebsdirektor, hier.	1. Kuntzen, Betriebsdirektor, hier. 2. Roth, Regierungsrath, hier.	Rohrbacher, Peter, Klempner in Saargemünd.	1. Schwan, Theodor, Vorarbeiter in Mülhauſen. 2. Riß, Andreas, Vorarbeiter in Colmar.
ifher, Baurath, Waſſerbauinſpektor, hier.	1. Peitavy, Baurath, Meliorationsbauinſpektor, hier. 2. Wolff, Regierungsbaumeiſter, hier.	Settelen, Karl, Straßenwärter in Blodelsheim.	1. Beh, Anton, Kanalarbeiter in Gerſtheim. 2. Calis, Peter, Straßenwärter in Groß-Blittersdorf.
henthin, Baurath, Bezirksbauinſpektor, hier.	1. Waegner, Baurath, Kreisbauinſpektor, hier. 2. Jaehnike, Bauinſpektor, hier.	Simon, Franz Joſef, Straßenwärter in Hindisheim.	1. Raymond, Joſef, Straßenwärter in Schlettſtadt. 2. Barberger, Philipp, Straßenwärter in Walheim.

Straßburg, den 18. März 1900.

Miniſterium für Elſaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
J. A.: Harff.

L. 2264.

(205)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Bensdorf im Kreise Château-Salins genehmigt worden.

I. A. 3006.

(206)

Die freie Hülfskasse der Maler zu Mülhausen hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 21. März d. Js. von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

I. A. 2851.

(207)

Zum 1. April d. Js. wird in Biederthal, Hauptzollamtsbezirk Altkirch, ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet.

Als Zollstraßen zu dem Nebenzollamt II. Klasse in Biederthal sind erklärt worden:

1. die von Rodersdorf nach Biederthal führende Straße von der Grenze bis zum Zollamt,
2. die von Burg nach Biederthal führende Straße von der Grenze bis zum Zollamt.

In steuerlicher Hinsicht werden dem Nebenzollamt II. Klasse in Biederthal die bisher zum Steueramtsbezirk Pfirt gehörigen Ortschaften Bettlach, Fislis, Linsdorf, Lutter, Oltingen und Wolschweiler zugetheilt.

III. 3215.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(208)

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths zu Neubreisach vom 18. Dezember 1899, durch welchen derselbe die Genehmigung zur Verlegung des ersten Großviehmarktes in genannter Gemeinde nachsucht;

nach Einsicht der Beschlüsse der betheiligten Nachbargemeinden und der Berichte des Kreisdirektors zu Colmar vom 9. Februar und 6. März d. Js. genehmige ich auf Grund des §. 65 der Gewerbe-Ordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888, daß der in der Gemeinde Neubreisach bisher für den ersten Montag des Monats Januar zugelassene Markt mit Großvieh auf den ersten Montag des Monats März eines jeden Jahres verlegt wird.

Die Termine der übrigen Märkte und Großviehmärkte der genannten Gemeinde werden hierdurch nicht berührt.

Colmar, den 22. März 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 1783. J. V.: **Sommer.**

(209) Beschluß,

betreffend die Trockenlegung des Quatelbachs und des Baubankanals.

Art. 1.

Zur Vornahme der diesjährigen Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten wird der Quatelbach und der Baubankanal vom 22. April bis 6. Mai d. Js. trocken gelegt.

Art. 2.

Dieser Beschluß ist in den betheiligten Gemeinden durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 21. März 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 2182. J. V.: **Sommer.**

(210)

Zufolge Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 9. März d. Js. ist die Oberförsterei Gebweiler aus dem Forstaufsichtsbezirk Colmar-Süd ausgeschieden und dem Forstaufsichtsbezirk Colmar-Nord zugetheilt worden.

Hiernach umfaßt vom 1. April d. Js. ab,

1. der Forstaufsichtsbezirk Colmar-Süd die Oberförstereien Thann und St. Amarin,
2. der Forstaufsichtsbezirk Colmar-Nord die Oberförstereien Gebweiler, Rufach, Münster, Colmar-West, Kayersberg, Colmar-Ost, Rappoltsweiler und Markirch.

Colmar, den 22. März 1900.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: Der Oberforstmeister:

Grimmel.

(211) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 17. Februar 1900 in der an diesem Tage zu Obermichelbach stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 39 Betheiligten, welche zusammen 3,7100 Hektar besitzen, alle 39 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben laut Erklärung vom 17. Februar d. Js., beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zweck der Entwässerung der Gewanne „Im Täschle" durch Anlage und Unterhaltung einer Drainage unter dem Namen Drainagegenossenschaft für die Gewanne „Im Täschle" zu Obermichelbach nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Obermichelbach während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und

des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Obermichelbach zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 19. März 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 2058. J. V.: **Sommer.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den im Beiblatt von 1899 S. 67 unter (187) veröffentlichten Satzungen der Bewässerungsgenossenschaft der Mühlmatten in Wahlbach bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Entwässerung der Gewanne „Im Täschle" durch Anlage und Unterhaltung einer Drainage in der Gemarkung Obermichelbach.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als eine Stimme führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der entwässerten Flächen.

b. Unter-Elsaß.

(212) Beschluß.

Nach Einsicht

des Beschlusses der Generalversammlung der Feldweggenossenschaft Gertweiler vom 15. November 1896, durch welchen die Abtretung der hergestellten Wege, Brücken, Gräben u. s. w. an die Gemeinde Gertweiler beschlossen wurde;

des Beschlusses des Gemeinderaths von Gertweiler vom 30. November 1896, durch welchen die abgetretenen Wege, Brücken, Gräben u. s. w., sowie deren Unterhaltung von der Gemeinde übernommen wurde;

in Erwägung, daß die Beiträge der Mitglieder der Feldweggenossenschaft Gertweiler in die Genossenschaftskasse eingezahlt und die Grunderwerbskosten von letzterer ausbezahlt worden sind;

beschließe ich, was folgt:

§. 1.

Die unterm 22. November 1888 genehmigte Feldweggenossenschaft Gertweiler wird für aufgelöst erklärt.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß ist in der Gemeinde Gertweiler in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und während 14 Tagen am Gemeindehause anzuschlagen, sowie im Beiblatt des Central- und Bezirks-Amtsblatts zu veröffentlichen.

Straßburg, den 22. März 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 1643. J. A.: **Dominicus.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(213) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Reichweiler und Kingersheim, Kreis Mülhausen, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in der Flur A gelegene Theil der Gemarkung Reichweiler, bestehend aus den Parzellen 610—633, 639—642, 652—675, 692—695, 702, 703 und 735 mit einer Fläche von 7 ha 00 a 15 qm der Gemarkung Kingersheim, dagegen

b) der in der Flur A gelegene Theil der Gemarkung Kingersheim, bestehend aus den Parzellen 68—76, 167—170, 214—218, 229—236, 237 p., 545—547, 583—586, 667—670, 704 und 705 mit einer Fläche von 4 ha 35 a 59 qm der Gemarkung Reichweiler zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 22. März 1900.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 10624. **Rabe.**

(214) Bekanntmachung.

Der Häutehändler Jakob Lehmann zu Gebweiler beabsichtigt, auf seinem Grundstück, gelegen Sektion C Distrikt Kleinfeld-Saubrunnen Nr. 151 im Banne von Gebweiler, einen Häuteschuppen zu errichten.

Die Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramte dahier zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Bürgermeister zu Gebweiler anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Gebweiler, den 20. März 1900.

Der Kreisdirektor
Knüppel.

---

(215) Bekanntmachung.

Die Firma J. Levy und Söhne zu Hagenau beabsichtigen auf ihrem Grundstück in der Rosengasse zu Hagenau, Section C Nr. 841 des Katasters, eine Hopfenschwefeldarre zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Hagenau und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Hagenau anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 26. März 1900.

Der Kreisdirektor
Dr. **Gerber,** Regierungsrath.

---

(216) Bekanntmachung.

Der Hopfenhändler Theophil Braun zu Bischweiler beabsichtigt auf dem Grundstück Schloßgasse Nr. 9 zu Bischweiler eine Hopfenschwefeldarre zu errichten.

Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Bischweiler und auf der Kreisdirektion zu Hagenau zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Bischweiler anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 22. März 1900.

Der Kreisdirektor
Dr. **Gerber,** Regierungsrath.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(217) Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 1. April ab wird auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt. Die im Reichs-Postgebiete für Briefsendungen im Ortsverkehre durch die Postordnung festgesetzten Gebühren kommen außer für die innerhalb des Reichs-Postgebiets belegenen Nachbarpostorte auch für den Nachbarortsverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet einerseits und den Postgebieten der Königreiche Bayern und Württemberg andererseits in jeder Richtung zur Erhebung. Im Nachbarortsverkehre zwischen den letzteren beiden Staaten findet die im Königreiche Bayern für Briefsendungen gültige Ortstaxe in beiden Richtungen Anwendung.

Berlin, 20. März 1900.

Der Reichskanzler.
J. V.: **von Podbielski.**

Auszug für Elsaß-Lothringen
aus dem
Verzeichnisse
der
Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortsbrieftaxe ausgedehnt wird.*)

A. Reichspostgebiet;
B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern;
C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg;
D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.

Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.	
Ars (Mosel)	Jouy-aux-Arches
Bischheim—Hönheim	Schiltigheim
" "	Straßburg (Els.)
Bilschweiler	Thann (Els.)
Brunstatt	Mülhausen (Els.)
Colmar (Els.)	Horburg
" "	Logelbach
Devant-les-Ponts	Longeville (Kr. Metz)
" " "	Metz
" " "	Plappeville
" " "	Woippy
Diedenhofen	Nieder-Jeutz
"	Sanct Franz
Dornach	Mülhausen (Els.)
"	Pfastatt
Forbach (Lothr.)	Marienau (Lothr.)
Großblittersdorf	Kleinblittersdorf
Groß-Moyeuvre	Roßlingen
Hayingen (Lothr.)	Kneuttingen
Horburg	Colmar (Els.)

*) Anmerkung. Die eingemeindeten Vororte gehören ebenso wie ihre im Verzeichniß aufgeführten Hauptorte zum Geltungsbereiche der Ortstaxe im Nahverkehre.

Namen der Nachbarpostorte.	
Jouy-aux-Arches	Ars (Mosel)
Kehl	Straßburg (Elf.)
Kleinblittersdorf	Großblittersdorf
Kneuttingen	Hayingen (Lothr.)
Logelbach	Colmar (Elf.)
Longeville (Kr. Metz)	Devant-les-Ponts
" " "	Metz
Marienau (Lothr.)	Forbach (Lothr.)
Metz	Devant-les-Ponts
"	Longeville (Kr. Metz)
"	Montigny (Kr. Metz)
"	Plantières—Queuleu
"	Plappeville
"	Sanct Julien (Kr. Metz)
"	Woippy
Montigny (Kr. Metz)	Metz
Mülhausen (Elf.)	Brunstatt
" "	Dornach
" "	Pfastatt
" "	Riedisheim
Neunkirchen (Kr. Saargemünd)	Saargemünd
Nieder-Jeutz	Diedenhofen
Pfastatt	Dornach
"	Mülhausen (Elf.)
Plantières-Queuleu	Metz
Plappeville	Devant-les-Ponts
"	Metz
Riedisheim	Mülhausen (Elf.)

Namen der Nachbarpostorte.	
Roßlingen	Groß-Moyeuvre
Saargemünd	Neunkirchen (Kr. Saargemünd)
Saargemünd	Wölferdingen
Sanct Franz	Diedenhofen
Sanct Julien (Kr. Metz)	Metz
Schiltigheim	Bischheim—Hönheim
"	Straßburg (Elf.)
Straßburg (Elf.)	Bischheim—Hönheim
" "	Kehl
" "	Schiltigheim
Thann (Elf.)	Bitschweiler
Wölferdingen	Saargemünd
Woippy	Devant-les-Ponts
"	Metz

B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern.

—	—

C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg.

—	—

D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.

—	—

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(218) Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand, dem Rentmeister Rechnungsrath Schauffler in Zabern den Rothen Adlerorden IV. Klasse, dem Kaiserlichen Förster Friedrich Ahrberg auf Forsthaus Surburg, Kreis Hagenau, und dem Steueraufseher Christian Friedrich Dammann in Niederspechbach das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der Königlich Preußische Bergassessor Scherer in Metz zum Kaiserlichen Bergmeister in Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Bergmeisterstelle in Saargemünd übertragen worden.

Ernannt: Civilanwärter Wilhelm Berthold Schmidt in Erstein zum Polizeisekretär unter Ueberweisung an die Polizeidirektion in Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Notar Kübler in Winzenheim in gleicher Amtseigenschaft nach Colmar.

Gestorben: Amtsgerichtssekretär, Kanzleirath Bündgens in Mülhausen und Gerichtsvollzieher Zimmermann in Sulz u. W.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Der Buchhalter bei der Staatsdepositenverwaltung Dürrbaum zum Vorsteher der Werthpapierverwaltung bei der Staatsdepositenverwaltung.

Versetzt: Büreauvorsteher Kanzleirath Klausch bei der Polizeidirektion in Straßburg an die Direktion der direkten Steuern.

Ernannt: Militäranwärter Philipp Ehresmann in Straßburg zum Kaiserlichen Landeshauptkassenbuchhalter.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Uebertragen: Dem Kantonalthierarzt Stock in Wasselnheim die Kreisthierarztstelle des Landkreises Straßburg mit dem Wohnsitze in Brumath.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Karl Schaut von Bühl nach Rimbach und Georg Mack von St. Ludwig nach Mülhausen, sowie die Lehrerin Friedrike Jacob von Reichenweier nach Münster.

Ernannt: Forsthülfsaufseher John zu Banzenheim zum Gemeindeförster in Künheim (Oberförsterei Colmar-Ost), Forsthülfsaufseher Schütt zu Forsthaus Az bei Gebweiler als Gemeindeförster von Schnierlach und Forsthülfsaufseher Witte in Banzenheim als Gemeindeförster zu Forsthaus La Hingrie (Oberförsterei Markirch).

Versetzt: Gemeindeförster Meiß von Schnierlach nach Urbeis.

Entlassen auf Antrag: Gemeindeförster Becker zu Forsthaus La Hingrie b/Leberau behufs Uebertritt in den preußischen Forstdienst.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Die Wegemeister Stubert von Illkirch-Grafenstaden nach Weiler im Kreise Schlettstadt und Schiede von Schlettstatt nach Illkirch-Grafenstaden.

Die bisher von dem Wegemeister Schiede verwaltete Wegemeisterstelle in Schlettstadt ist eingezogen worden.

Versetzt: Der Lehrer Ernst Moser von Westhofen nach Wolschheim und die Lehrerin Marie Vallendor von Gerstheim nach Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Adelheid Alamigeon zu Reinhardsmünster.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Diebold das Mitglied des Gemeinderathes Josef Bottemer zum Beigeordneten der Gemeinde Limersheim Kreis Erstein.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Nikolaus Karche zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ars a/M.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Angenommen: Zu Postgehülfen: Remyp und Schrick in Straßburg, zu Telegraphengehülfen: Förster in Mülhausen, zu Postagenten: Rentner Ades in Still, Wagner Schultz in Dorlisheim, Wittwe Marie Kohler in Niederhaslach und Wittwe Pauline Weyer in Wangenburg.

Angestellt: Als Telegraphenmechaniker: Telegraphen-Hülfsmechaniker Weise in Straßburg.

Versetzt: Postpraktikant Schneppel von Magdeburg nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten Fellrath in Dorlisheim und Keller in Still.

Gestorben: Die Postagenten Kohler in Niederhaslach und Schwörer in Wangenburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(219)

Die Lebens-, Aussteuer- und Militärdienstkostenversicherungs-Aktiengesellschaft „Arminia" in München sowie die Deutsche Militärdienstversicherungs-Anstalt in Hannover haben für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle ihrer bisherigen Vertreter, erstere den Herrn Oskar Lesser in Straßburg, letztere den Herrn Oberleutnant a. D. C. Rühle in Straßburg, zum Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(220)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung von Produzenten Weizen, Hafer, Heu und Stroh. Wegen Lieferung von Weizen ist vorherige Anfrage erforderlich.

Die Magazine sind für die Herren Landwirthe geöffnet von 8 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr.

(221)

Das Proviantamt Saarburg setzt die freihändigen Ankäufe von Hafer- und Roggen-Richtstroh zu den gangbaren Tagespreisen fort. Produzenten werden bevorzugt.

Der Heuankauf ist geschlossen. Das Proviantamt ist für die Herren Landwirthe von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet.

(222)

Bei dem Proviantamte Metz ist nunmehr der Roggenankauf bis auf eine ganz geringe Menge beendet. Es wäre daher bei beabsichtigter Lieferung Seitens der Landwirthe dieserhalb vorher hier anzufragen, wie auch hinsichtlich des Hafers, dessen Ankauf in nächster Zeit ebenfalls zu Ende geführt wird.

Die Heuankäufe werden mit dem Monat April cr. geschlossen; es empfiehlt sich daher hierin baldige Zufuhr, während bezüglich der Strohanfuhr vorherige Anfrage erforderlich ist.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 7. April 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(223)

Der Vertrieb der Loose zu der am 4. Oktober d. Js. zu Zweibrücken stattfindenden I. Pfälzischen Pferde-Lotterie ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 8228 I. Ang.

(224)

Zum 1. April d. Js. ist die Zollabfertigungsstelle in Dornach, Hauptsteueramtsbezirk Mülhausen, in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt worden.

III. 4002.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(225) Beschluß.

Nach Einsicht

des Beschlusses der Generalversammlung der Feldweggenossenschaft Gertweiler vom 15. November 1896, durch welchen die Abtretung der hergestellten Wege, Brücken, Gräben u. s. w. an die Gemeinde Gertweiler beschlossen wurde;

des Beschlusses des Gemeinderaths von Gertweiler vom 30. November 1896, durch welchen die abgetretenen Wege, Brücken, Gräben u. s. w., sowie deren Unterhaltung von der Gemeinde übernommen wurde;

in Erwägung, daß die Beiträge der Mitglieder der Feldweggenossenschaft Gertweiler in die Genossenschaftskasse eingezahlt und die Grunderwerbskosten von letzterer ausbezahlt worden sind,

beschließe ich, was folgt:

§. 1.

Die unterm 22. November 1888 genehmigte Feldweggenossenschaft Gertweiler wird für aufgelöst erklärt.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß ist in der Gemeinde Gertweiler in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und während 14 Tagen am Gemeindehause anzuschlagen, sowie im Beiblatt des Central- und Bezirks-Amtsblatts zu veröffentlichen.

Straßburg, den 22. März 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 1643. J. A.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(226) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Entwürfe a) für eine Straßenüberführung auf Bahnhof Ueckingen als Ersatz für die daselbst zu beseitigenden Planübergänge der Staatsstraße Nr. 16 und des Kirchhofweges, b) für eine Straßenunterführung in km 186,9 + 46 der Linie Metz—Diedenhofen als Ersatz für den zu unterdrückenden Uebergang der Staatsstraße Nr. 17 von Metz nach Diedenhofen.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 22. Februar d. Js. C. 23274;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der vorstehend näher bezeichneten Entwürfe wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom 2. April d. Js. bis einschließlich 4. Mai d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26/28, sowie auf der Kreisdirektion zu Diedenhofen die Erläuterungsberichte sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlagen eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Entwürfen und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 4. Mai d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Diedenhofen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begut-

achtung der Entwürfe im Allgemeinen tritt am Samstag den 5. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Diedenhofen ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 5. Juni d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Cordemann zu Diedenhofen, Vorsitzender,
2. Bürgermeister Ensel zu Ueckingen,
3. Hüttendirektor von der Recke in Ueckingen,
4. Dampfziegeleidirektor Rüsch in Ueckingen,
5. Bürgermeister Crauser in Diedenhofen,
6. Gutsbesitzer Deul auf Hof Sibérie, Gemeinde Bertringen,
7. Mengin, Kreistagsmitglied in Bettingen (Flörchingen),
8. Wonner, Bürgermeister in Flörchingen,
9. Mérot, Bürgermeister in Fentsch,
10. Hüttendirektor Dowerg in Kneuttingen,
11. Bergwerksbesitzer de Wendel, Heinrich, in Hayingen.
12. Bürgermeister Windeck in Hayingen,
13. Grubendirektor Kramm in Algringen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 24. März 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 899. J. A.: **Pöhlmann.**

(227) Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Kaiserliche Ministerium mit Erlaß vom 24. d. Mts. III. 3782 bestimmt hat, daß vom 1. April 1900 ab die Forstaufsichtsbezirke im Bezirk Lothringen wie folgt eingetheilt werden:

1. Der bisherige Forstaufsichtsbezirk Metz—Diedenhofen geht ein;
2. Der Forstaufsichtsbezirk (8) Metz—Saarburg umfaßt die Oberförstereien St. Quirin, Alberschweiler, Dagsburg, Pfalzburg, Saarburg und Finstingen;
3. der Forstaufsichtsbezirk (9) Metz—Saargemünd umfaßt die Oberförstereien Bannstein, Bitsch-Süd, Bitsch-Nord, Lemberg, Saargemünd, Püttlingen und Albesdorf;
4. der Forstaufsichtsbezirk (10) Metz—Dieuze umfaßt die Oberförstereien Dieuze, Château-Salins und Falkenberg;
5. der Forstaufsichtsbezirk (11) Metz—Metz umfaßt die Oberförstereien Metz, St. Avold, Bolchen, Busendorf, Kedingen, Moyeuvre und Diedenhofen.

Ferner ist bestimmt worden, daß

a) der Forstaufsichtsbezirk Metz—Saarburg dem Regierungs- und Forstrath von Daacke und
b) der Forstaufsichtsbezirk Metz—Saargemünd dem Regierungs- und Forstrath Touraine belassen und
c) der Forstaufsichtsbezirk Metz—Dieuze dem Oberforstmeister Rey und
d) der Forstaufsichtsbezirk Metz—Metz dem Regierungs- und Forstrath Bollig übertragen wird.

Metz, den 29. März 1900.

Der Bezirkspräsident

F. 2330. Freiherr **v. Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(228) Bekanntmachung.

Auf den durch den Direktor der Verkehrssteuern als Vertreter des elsaß-lothringischen Landesfiskus gestellten Antrag auf Besitzeinweisung in die Nachlassenschaften von

1. Groebli, Johann Josef Arkadius, Wittwer von Maria Anna Steffan, gestorben in Mülhausen am 13. April 1886,
2. Schuller, Anna Maria, ledige Tagnerin, gestorben in Lutterbach am 8. Oktober 1887,
3. Aberer, Magdalena, Wittwe von Josef Kurtz, gestorben zu Masmünster am 1. Juni 1887,
4. Fisch, Margaretha, Wittwe Bonifaz Keser, gestorben zu Mülhausen am 6. Mai 1889,
5. Cuvillier, Marie Josefine, genannt Babette, ledige Dienstmagd, gestorben zu Mülhausen am 7. November 1891,
6. Kählin, Augustin (August), Mechaniker, zuletzt wohnhaft in Hegenheim, gestorben zu Basel am 8. September 1890,
7. Bohl, Josef, Tagner, Wittwer erster Ehe von Ludwina Mischler, zweiter Ehe von Ottilia Foerster und dritter Ehe von Agate Brayé, gestorben zu Sennheim am 22. Januar 1894,
8. Brunner, Pauline, Wittwe Morand Meyer, gestorben zu Hirsingen am 24. November 1893,
9. Dreyfuss, Rachel, ledige Tagnerin in Mülhausen, gestorben daselbst am 12. Januar 1895,
10. Straub, Maria, Zuckerwaarenhändlerin in Mülhausen, gestorben daselbst am 23. März 1896,
11. Johannes, Magdalena, ledig, in Mülhausen, gestorben daselbst am 13. Juli 1886,
12. Steinmann, Maria Anna, Wittwe Andreas Doll in St. Ludwig, gestorben daselbst am 20. Juli 1894,
13. Dusser, Maria Rosa, Wittwe Franz Anton Koch, in Heimsbrunn, gestorben daselbst am 16. Mai 1895,

ist durch Beschluß des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 29. Dezember 1899 vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrages verordnet und zugleich der Direktor der Verkehrssteuern zur vorläufigen Verwaltung obiger Verlassenschaften ermächtigt worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 28. März 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

(229) Bekanntmachung.

Die Rombacher Hüttenwerke beabsichtigen auf den zu Rombach und zu Amnéville Gemeinde Gandringen gelegenen

im Kataſter unter Gemarkung Rombach Sektion B, Nr. 374, 375, 377², 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392-2, 406-2, 403-2, 336-2, 335-2, 324, 323, 322, 321, 320, 319, 318, 317, 316, 315, 314, 313, 312, 311, 310, 327, 325 und in der Annexe Amnéville unter Nr. 32,

1er et 2e canton devant l'église

Nr. 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 51, 50, 34 p, 35 p, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 54,

1er canton des jontières

Nr. 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123,

2e canton des jontières

Nr. 230, 229, 228, 227, 226, 225, 224, 223, 222,

3e canton des jontières

Nr. 210, 211, 212, 213 p, 214/213, 216/215, 133, 135, 134, 136, 137, 138, 139,

Vélaux

Nr. 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 200, 199, 198, 197/4, 197/2, 196/4, 196/2, 195, 194, 193, 192, 191, 190, 189, 188, 187/4, 187/2, 186, 185, 184, 183, 182, 181, 4, 181, 2, 180, 179, 178, 4, 178, 2, 177, 176, 4, 176, 2, 175, 12, 175, 10, 175/8, 175/6, 175/4, 175/2, 174, 173, 172, 171, 170, 169, 168,

Devant-le-moulin-neuf

Nr. 167, 166, 165, 164, 163, 162, 161, 160, 159, 158, 157, 156, 155, 154, 153, 152, 151, 150, 149,

eingetragenen Grundstücken umfangreiche Erweiterungen ihrer Hochofenanlage und den Bau eines Stahl- und Walzwerks vorzunehmen,

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Rombach und Gandringen als auch auf der Kanzlei der unterzeichneten Kreisdirektionen während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlagen sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei den unterzeichneten Kreisdirektoren oder bei den Bürgermeistern der genannten Gemeinden zu erheben.

Diedenhofen und Metz, den 22. März 1900.

Der Kreisdirektor

zu Metz: Graf **Villers.** zu Diedenhofen: **Cordemann.**

Nr. 1799.

(230) Bekanntmachung.

Die Firma Goetz und Konrad beabsichtigt zu Deutsch-Oth auf den in den offenliegenden Plänen näher bezeichneten Grundstücken eine Gasanstalt zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Deutsch-Oth als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 27. März 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1319. **Cordemann.**

V. Personal-Nachrichten.

(231) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Bresslau zu Straßburg aus Anlaß der zweihundertjährigen Jubelfeier der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin und dem Notar Justizrath Krieger in Mülhausen aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden IV. Klasse, sowie dem Appreturarbeiter Jakob Redelsperger in Markirch das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar: Des Groß-Offizierkreuzes des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone dem Direktor der direkten Steuern a. D., Geheimen Ober-Regierungsrath Geiseler zu Straßburg und des Ritterkreuzes des Schwerin'schen Greifenordens dem Bürgermeister Riegert zu Colmar.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Ernannt: Kanzleidiätar Seebold in Straßburg zum Kanzleisekretär.

Verwaltung des Innern.

Dem Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten in Colmar, Dr. Ulrici sind unter Anweisung des Wohnsitzes in Mülhausen die Geschäfte der Gewerbeaufsicht für die Kreise Mülhausen, Altkirch und Thann übertragen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Notar Gleßer in Schirmeck in gleicher Amtseigenschaft nach Mülhausen.

Ernannt: Zu Gerichtssekretären die Gerichtsschreiberamtskandidaten: Schneider in Hayingen, Hueber in Altkirch, Wittersheim in Schnierlach, Spang in Albesdorf, Meyer in Niederbronn, Jakob Rapp in Schiltigheim, Heinrich Weyerts in Colmar, Kunze in Diedenhofen, Kappler in St. Avold, Jung in Colmar, Bürckel in Markolsheim, Roeder in Schirmeck, Anton Weyerts in Erstein, Bachmann in Mülhausen, Heckel in Lützelstein, Bach in Mülhausen, Gebhard in Kayersberg, Kerrl in Straßburg, Hannezo in Château-Salins, Tiator in Oberehnheim, Sekretariatsassistent Keller in Altkirch, Karl Rapp in Colmar, Sekretariatsassistent Grabler in Saarunion, Blum

in Hüningen, Christiany in Dieuze, Gielsdorf in Saarburg.

Versetzt: Landgerichtssekretär Riediger in Colmar an das Amtsgericht in Rappoltsweiler, Amtsgerichtssekretär Gunsett in Saarburg an das Amtsgericht in Molsheim und Sekretariatsassistent Dauer von der Staatsanwaltschaft an das Landgericht in Metz.

Beauftragt: Die Gerichtsvollzieheramtskandidaten Klaßen und Woytt mit der kommiss. Verwaltung von Gerichtsvollzieherstellen, ersterer in Château-Salins, letzterer in Sulz u. W.

Aus dem Dienste entlassen auf Antrag: Gerichtsvollzieher Bauer in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt. Lehrer Bernhard Klingler in Rufach.

Ernannt: Ackerer Cölestin Schirch zum Beigeordneten der Gemeinde Gildweiler.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Die Lehrer Friedrich North in Mitschdorf, Heinrich Schneider in Merkweiler, Georg Schatz in Neuweiler, Johann Porte in Wasselnheim, Lehrerin Margarethe Stricker in Zutzendorf, Kleinkinderschulvorsteherin Emilie Eiser in Schluthfeld, Stadtkreis Straßburg.

Versetzt: Die Lehrer Adolf Ruffenach von Küttolsheim und Josef Schultz von Rosheim nach Lobsann, Lehrer Emil Lambert von Oberehnheim als Hauptlehrer nach Schluthfeld-Straßburg, die Lehrer Michael Fender von Weyersheim nach Erstein, Leo Leibenguth von Hüttenheim nach Neuhäusel, Lehrer Alfons Schreiber von Erstein als Aushülfslehrer nach Straßburg, die Lehrerinnen Margaretha Bindenschwender von Ingweiler nach Kronenburg-Straßburg, Maria Fischer von Winzenheim nach Schluthfeld-Straßburg.

Pensionirt: Elementarlehrer Franz Anton Meyer in Gambsheim.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Adolf Ruffenach in Küttolsheim, Kleinkinderschulvorsteherin Eugenie Schlotter in Neudorf-Straßburg.

Der Auftrag an die Schulamtsbewerberin Frieda Oschmann zur Wahrnehmung einer Schulstelle zu Ingenheim ist auf Antrag zurückgezogen worden.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Lehnardt zu Forsthaus Hungerplatz, Oberförsterei Barr, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Mauchen, Oberförsterei Schlettstadt, dem Gemeindeförster Kemnitz zu Forsthaus Mauchen, Oberförsterei Schlettstadt, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kohlholtz, Oberförsterei Schlettstadt, dem Gemeindeförster Guth zu Mothern, Oberförsterei Selz, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rheinau-Nord, Oberförsterei Erstein, dem Gemeindeförster Ziegler zu Rheinau, Oberförsterei Erstein, die Forsthülfsaufseherstelle des Schutzbezirks Tollenloch, Oberförsterei Barr, dem Gemeindeförster Boesch zu Beinheim die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Mothern, Oberförsterei Selz, dem Vizefeldwebel Hellmold zu Schlettstadt die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Beinheim, Oberförsterei Selz.

c. Lothringen.

Ernannt: Die kommissarischen Schutzmänner Paul Hermann Quast und Friedrich Otto Asmus bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zu Kaiserlichen Schutzmännern.

Ernannt: Emil Thiriet zum Bürgermeister, Franz Cernier zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Ajoncourt, Johann Baptist Horny zum Bürgermeister, Emil Johann Baptist Richard zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Neufmoulins, Johann Fick zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Niederham, Feliz Ruff zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Groß-Rederchingen.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Johann Baptist Müller zu Heßdorf.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollamtsrendant Schlüßler in Novéant zum Zollsekretär in Schirmeck, Zollamtsassistent Schöngarth in Novéant zum Steuereinnehmer in Dammerkirch, die Grenzdienstanwärter Nierychlo in Diedolshausen, Geiger in Markirch, Josupeit in Grandfontaine, Veidt in Sulzern zu Grenzaufsehern, Ackerer Hecker in Achenheim zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Zollsekretär Linberger in Münster als Steuersekretär nach Straßburg, der Grenzaufseher Reitze in Pfetterhausen als Steueraufseher nach Niederspechbach, der Grenzaufseher Wack in Gravelotte als Steueraufseher nach Ars a. d. M., der Grenzaufseher Werckmeister in Basel als Steueraufseher nach Mülhausen, der Grenzaufseher Römmele in Buschweiler nach St. Ludwig, der Grenzaufseher Berno in Bettlach nach Niederhagenthal, der Grenzaufseher Reinhardt in Luffendorf nach Basel, Grenzaufseher Sand in Unterhütten nach Luffendorf.

Pensionirt: Steuersekretär Obersteuerkontrolleur Schmitt in Schiltigheim, Zollsekretär Berkhan in Metz, Steuereinnehmer Baumann in Dammerkirch.

Ausgeschieden: Die Ortseinnehmer Beauqué in Lucy, Linkenheld in Saaralben, Schnepp in Mühlhausen, Graff in Reichenweier, Strelen in Menchhofen.

Gestorben: Ortseinnehmer Klinger in Andolsheim.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Angenommen: Zum Postgehülfen Abiturient Hahn in Colmar.

Es hat bestanden: Die Sekretärprüfung Postelve Schelo in Straßburg.

Probeweise übertragen: Die Rendantenstelle bei der Ober-Postkasse in Straßburg dem Ober-Postkassenkassirer John.

Angestellt: Als Postverwalter Postanwärter Sauer in Leberau, als Telegraphenassistent Telegraphenanwärter Kirschhoffer in Mülhausen.

Versetzt: Die Postinspektoren Höler von Straßburg nach Bromberg als kommissarischer Postrath und Martin von Münster (Westf.) nach Straßburg, Telegraphenamtskassirer Rommel von Berlin nach Straßburg als kommissarischer Postinspektor, die Ober-Postdirektionssekretäre

Bartsch von Straßburg nach Elberfeld als kommissarischer Telegraphenamtskassirer und Weber von Straßburg nach Cöln (Rhein) als kommissarischer Postkassirer, die Postsekretäre Eitner von Magdeburg und Wohlfarth von Dresden nach Straßburg, Lietze von Straßburg nach Düsseldorf, Steinmann von Straßburg nach Cöln (Rhein) und Voigt von Mülhausen nach Minden (Westf.) als kommissarische Ober-Postdirektionssekretäre, Buning von Straßburg nach Frankfurt (Main) als kommissarischer Ober-Telegraphensekretär und Göttelmann von Mülhausen nach Straßburg als kommissarischer Ober-Postsekretär, Bathke von Straßburg nach Weißenburg, Goltz von Straßburg nach Preußisch-Stargard, Krause von Straßburg nach Thann, Roclawski von Zabern nach Straßburg und Storck von Thann nach Colmar; Telegraphensekretär Schneider von Straßburg nach Darmstadt als kommissarischer Ober-Telegraphensekretär, die Postpraktikanten Berkofsky von Straßburg nach Berlin, Schnabel von Straßburg nach Diez, Friedrich Müller von Potsdam nach Zabern, Kamm von Hamm (Westf.) und Henninger von Chemnitz nach Straßburg als Postsekretäre, die Ober-Postassistenten Pendorf von Straßburg nach Hamburg, Pohl von Straßburg nach Görlitz, Münch von Mülhausen nach Kehl, Hartmann von Gelnhausen und Kohlhase von Oberhausen (Rheinl.) nach Straßburg, Paulus von Kehl nach Mülhausen, die Ober-Telegraphenassistenten Foerster von Schlettstadt nach Mülhausen, Hart von Colmar nach Schlettstadt und Schnellbacher von Mülhausen nach Straßburg, die Postassistenten Langsdorf von Mülhausen nach Alzey und Rühlicke von Mülhausen nach Segeberg, die Telegraphengehülfin Rahn von Straßburg nach Berlin.

Es tritt in den Ruhestand: Postassistent Thalinger in Straßburg.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Eynius in Metz zum Postgehülfen und F. Jacquot, Landwirth in Imlingen, zum Postagenten.

Etatsmäßig angestellt: Wiehle, Postpraktikant aus Metz, als Postsekretär in Diedenhofen, sowie die Postassistenten Haffke, Himstedt, Latour und Matz in Metz und C. Baer in Saarburg (Lothr.) als Postassistenten.

Ernannt: Die Posteleven Dernbach, Mono und Stauder in Metz zu Postpraktikanten.

Versetzt: Boetzkes, Postdirektor, von Dieuze nach Oeynhausen (Bad), Fechner, Postkassirer von München-Gladbach, als komm. Postdirektor nach Dieuze, Schwan, Ober-Postkassenkassirer von Liegnitz, als kommiss. Ober-Postkassenrendant nach Metz, Stolz, Postkassirer, von Stettin nach Diedenhofen, Fischer, Postsekretär, von Konstanz, als kommiss. Ober-Postdirektionssekretär nach Metz, Pauly, Postsekretär, von Diedenhofen, als kommiss. Ober-Telegraphensekretär nach Elberfeld, ferner die Postassistenten Beulshausen von Metz nach Gelsenkirchen, Bezin von Moulins nach Metz, Frühauf von Fentsch nach Metz, Krämer von Metz nach Frankfurt (Main), Oberndorf von Remilly nach Mainz, Pfeiffer von Metz nach Marienwerder (Westpr.) und Troßbach von Château-Salins nach Metz.

Ausgeschieden: Postagent B. Jacquot in Imlingen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(232)

Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft a. G. „Patria" in Magdeburg hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen den Herrn Josef Folzer-Sutter in Tagolsheim (Bezirk Ober-Elsaß) zum Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

---

(233)

Das Proviantamt Hagenau hat den Ankauf von Roggen, Hafer und Heu beendet. Stroh wird unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten noch angekauft.

Die Abnahme des Naturals erfolgt an den Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

---

(234)

Bei dem Proviantamt Straßburg ist der Ankauf von Roggen, Hafer und Heu geschlossen. Der Ankauf von Roggenstroh magazinmäßiger Güte wird unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten fortgesetzt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. M. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 14. April 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(235)

Die freie Hülfskasse „Allgemeine Mülhauser Bürgerkrankenkasse" zu Mülhausen hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 3. April d. Js. von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

I. A. 3366.

(236)

Der Vertrieb der Loose der Geldlotterien für die Aufbringung der Mittel zur Herstellung und Ausschmückung der Marienburg in den Jahren 1900 und 1901 ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 3416.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(237)

Nachweisung

der während des Monats März 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Allemann, Heinrich Josef. .	43	Tagner	a) Courroux b) ohne	Schweiz	II. 2170 v. 21. 3. 1900
2	Bellini, Guglielmo	27	Handlanger	a) Cicognare b) St. Amarin	Italien	II. 2148 v. 20. 3. „
3	Cruchant, Michel	21	—	a) Tarbes b) ohne	Frankreich (Fahnenflüchtiger)	II. 1981 v. 15. 3. „
4	Halleux, Edmund	23	Schreiber	a) Siège b) ohne	Belgien (franz. Fahnenfl.)	II. 2078 v. 18. 3. „
5	Lallement, Johann Desiré .	37	Handlanger	a) Vic-sous-Thil b) ohne	Frankreich	II. 2082 v. 18. 3. „
6	Luraschi, Luigi	21	Tagner	a) Lurago-Marinone b) Ottmarsheim	Italien	II. 2250 v. 24. 3. „
7	Melchioretto, Giovanni . .	25	Handlanger	a) Lamon b) St. Amarin	desgl.	II. 2148 v. 20. 3. „
8	Sanglard, Jakob	52	Knecht	a) Cornol b) ohne	Schweiz	II. 2308 v. 27. 3. „

II. 2558.

(238)

Am 23. März d. Js. wurde in St. Ludwig bei einer Schlägerei der Fabrikarbeiter Albert Jaeggi von dem Tagner Joseph Stoecklin von Neudorf durch einen Messerstich lebensgefährlich verwundet. Der Thäter flüchtete nach der Schweizer Grenze, wurde aber von dem Kaufmann Elias Haas aus St. Ludwig, unter Nichtachtung der eigenen Lebensgefahr gegenüber dem mit einem Messer bewaffneten Stoecklin, noch auf deutschem Boden ergriffen und der Gendarmerie übergeben.

Ich spreche dem Elias Haas für seine hierbei bewiesene Umsicht, Thatkraft und Entschlossenheit eine öffentliche Belobigung aus.

Colmar, den 6. April 1900.

Der Bezirkspräsident

II. 2535. **Prinz zu Hohenlohe.**

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(239) **Verzeichniß**

der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat März 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Dalefesto, Fortunato	Erdarbeiter	12.	Juli	1864	Santa	Italiener	Lembach	26.	März	1900	IV. 2360
2	Götz, Johann. . . .	Maurer	23.	Nov.	1879	St. Dié	Franzose	Straßburg	30.	"	"	IV. 2520
3	Hofer, Johann. . .	—	—	—	—	Sull (Oesterreich)	Oesterreicher	Schiltigheim	19.	"	"	IV. 2139
4	Klein, Georg. . . .	Tagner	18.	Mai	1876	Laubach, Kr. Weißenburg	Franzose	Laubach	12.	"	"	IV. 1831
5	Lecompte, Ernst Joseph	Tagner	8.	Nov.	1877	Nantes	Franzose, Deserteur	Saales	27.	"	"	IV. 2389
6	Moreau, Julius Eugen	Tagner	8.	Aug.	1876	Lormes	Franzose, Deserteur	Straßburg	19.	"	"	IV. 2101
7	Marchal, Nikolaus.	Schmied	24.	Jan.	1876	Plainfaing	Franzose, Deserteur	St. Blaise	31.	"	"	IV. 2541
8	Noel, Andreas . . .	Tagner	9.	Febr.	1876	St. Etienne	Franzose, Deserteur	Saales	27.	"	"	IV. 2389
9	Schramm, Marie Auguste, geb. Masson	—	—	—	—	Lach, Kr. Schlettstadt	Französin	Lach	2.	"	"	IV. 1634
10	Toussaint, Julius.	Spinner	24.	Oktb.	1876	Jarmenille	Franzose, Deserteur	St. Blaise	30.	"	"	IV. 2429

c. Lothringen.

(240) **Bekanntmachung,**

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Erweiterung der Gleisanlagen an der Ladestelle Halberg der Algringer Erzbahn.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 16. März d. Js. C. 4059;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Erweiterung der Gleisanlagen an der Ladestelle Halberg der Algringer Erzbahn, wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom 17. April bis einschließlich den 19. Mai d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26/28, sowie auf der Kreisdirektion zu Diedenhofen ein Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 19. Mai d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Diedenhofen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am Montag, den 21. Mai 1900, Vormittags 10 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Diedenhofen ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 21. Juni d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Cordemann in Diedenhofen, Vorsitzender,
2. Bürgermeister Mérot in Fentsch,
3. Bürgermeister Kill in Algringen,

4. Grubendirektor Kramm in Algringen,
5. Grubendirektor von Skal in Bollingen,
6. Bürgermeister Maurice in Nilvingen,
7. Bergwerksbesitzer Heinrich de Wendel in Hayingen,
8. Bürgermeister Windeck in Hayingen,
9. Bürgermeister Kleber in Kneuttingen,
10. Kreistagsabgeordneter Mangin in Bettingen (Flörchingen),
11. Generaldirektor Dowerg in Kneuttingen,
12. Bergverwalter Gerlach in Algringen,
13. Bergverwalter Winterscheid in Algringen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in der ortsüblichen Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 9. April 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 1068. J. A.: **Albrecht.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(241) Bekanntmachung.

Auf den durch den Direktor der Verkehrssteuern als Vertreter des elsaß-lothringischen Landesfiskus gestellten Antrag auf Besitzeinweisung in die Nachlassenschaften

1. des am 9. Februar 1893 zu Wörishofen verstorbenen minderjährigen Justin Haas von Ensisheim,
2. der am 27. September 1897 zu Gebweiler verstorbenen ledigen Maria Held daselbst,
3. des am 29. Mai 1893 zu Rumersheim verstorbenen minderjährigen Julius Hummel daselbst,
4. des am 7. Januar 1895 zu Kestenholz verstorbenen Pensionärs August Stauffer daselbst,

ist durch Beschluß des K. Landgerichts zu Colmar vom 25. Februar 1899 vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrages verordnet und zugleich die Verwaltung der Verkehrssteuern zur vorläufigen Verwaltung obiger Verlassenschaften ermächtigt worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 7. April 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

---

(242)

Auf den durch die Verwaltung der Verkehrssteuern in Elsaß-Lothringen für den Landesfiskus gestellten Antrag auf Besitzeinweisung in den Nachlaß der am 7. März 1896 zu Stephansfeld gestorbenen, zuletzt in Kayserberg wohnhaft gewesenen Marie Pauline Mack-Humbert, ist durch Beschluß des K. Landgerichts zu Colmar vom 30. Dezember 1899 verordnet worden, daß vor weiterer Entscheidung der Antrag öffentlich bekannt gemacht werde, was hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, erfolgt.

Colmar, den 4. April 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

---

(243) Bekanntmachung.

Auf den durch den Direktor der Verkehrssteuern als Vertreter des elsaß-lothringischen Landesfiskus gestellten Antrag auf Besitzeinweisung in die Nachlassenschaften von

1. Oswald, Marie Jeanne, Wittwe Joseph Warin, aus St. Privat, gestorben in Gorze 11. Mai 1886,
2. Fasné, Franz, Tagner, von Geistkirch, gestorben daselbst 7. Juni 1897,
3. Schulz, Eduard, Bergmann, von Algringen, gestorben in der Irrenanstalt zu Saargemünd 22. Juli 1898,
4. Kummer, Rudolf, Hüttenarbeiter, von Hayingen, gestorben daselbst 5. November 1896,
5. Feix, Katharina, Wittwe Karl Weinz, gestorben in Metz 11. Juli 1898,

ist durch Beschluß des K. Landgerichtes zu Metz vom 9. März 1900 vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrages verordnet, und zugleich die Verwaltung der Verkehrssteuern zur vorläufigen Verwaltung obiger Verlassenschaften ermächtigt worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 3. April 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

---

(244) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1900 festgesetzt auf Montag, den 7. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Sohn zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 3. April 1900.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichtspräsident
Rassiga.

---

(245) Bekanntmachung.

Die Gemeinde Ingweiler beabsichtigt auf einem in der Gemarkung Ingweiler, Sektion C Nr. 9 p und an der Vizinalstraße Nr. 12 a belegenen Grundstücke ein neues öffentliches Schlachthaus anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Ingweiler anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen je in einem Exemplar auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Ingweiler zu Jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 7. April 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 1140. Dr. **Clemm**, Geh. Regierungsrath.

(246) Bekanntmachung.

Der Wirth Johann Georg Hildenbrandt in Straßburg hat für sich und seinen minderjährigen Sohn Georg Moritz die Ermächtigung nachgesucht, in Zukunft an Stelle des Familiennamens „Hildenbrandt" den Familiennamen „Müller" führen zu dürfen. Einwendungen Dritter gegen die beantragte Aenderung sind innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Justiz und Kultus, in Straßburg einzureichen, widrigenfalls deren Geltendmachung ausgeschlossen ist.

Straßburg, den 7. April 1900.

Der Kais. Erste Staatsanwalt

T. 664. **Veit.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(247) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.) 1	13.	Oktober	1899	Affaitati u. Comp.	Schiltigheim	Einschreibbrief	—	—	Michel
"	30.	September	"	Marie Danz	Paunsdorf bei Leipzig	Gewöhnl. Brief	5	—	Marie
Mülhausen (Els.) 1	17.	Juli	"	Louise Pennakora	Buenos-Ayres	Einschreibbrief	—	—	Flora Sytan
Straßburg (Els.) 4	8.	September	"	Ernst Schmidt	Düßldorf	"	—	—	Auguste Bohner
Colmar (Els.) 1	9.	Oktober	"	Luise b. Wwe. Meyer	Colmar (Els.)	Postanweisung	—	10	?
Schmalkalden	16.	September	"	Carl Wieske	St. Ludwig (Els.)	Nachnahme-Postanweisung	2	80	—
St. Ludwig (Els.)	26.	Juli	"	(unbekannt)	Berlin	Postanweisung	6	24	?
Merzweiler	12.	Oktober	"	Steuerkasse	Sulz u. Wald	"	2	—	L. Herrle
Straßburg (Els.) 1	18.	Juli	"	(unbekannt)	Rixheim	"	6	—	?
Volkensberg	5.	Oktober	"	Joseph Kiß aus Basel	St. Ludwig (Els.) nachgesandt nach München	Nachnahme-Postanweisung	3	90	—
Colmar (Els.) 1	15.	Februar	"	Riesch	Dakar (Senegal)	Postanweisung	4	88	?
Neubreisach	14.	September	"	(unbekannt)	Straßburg (Els.)—Königshofen	"	4	80	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, die Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Beträge der Postanweisungen und der Inhalt des Briefes der Postunterstützungskasse zufließen werden.

Straßburg (Els.), 4. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(248) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landrentmeister Rechnungsrath Schaffer in Straßburg aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse mit der Zahl 50, dem Bürgermeister Friedrich Emanuel Claude zu Solbach im Kreise Molsheim den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, dem Fußgendarmen Seiger zu Enfisheim aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen und dem israelitischen Vorsänger und Religionslehrer Leopold in Bolchen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Gerichtsassessoren Dr. Koch zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Bischweiler, Wolf zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Lützelstein und Glasmacher zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Delme zu ernennen, sowie den Amtsrichter Dr. Schmidt—Ernsthausen vom Amtsgericht in

Lützelstein an das Amtsgericht in Forbach in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Der bisherige kommissarische Direktor Professor Dr. Kulisch zum Direktor der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Colmar.

Oberschulrath.

Ernannt: Seminaroberlehrer Dr. Schichtel vom Lehrerseminar in Oberehnheim zum Oberlehrer an den öffentlichen höheren Schulen, derselbe wurde an die Oberrealschule in Metz versetzt. Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Dr. Gößgen vom Gymnasium in Weißenburg und Dr. Wendling vom Gymnasium in Diedenhofen zu Oberlehrern, Lehrer Würtz am Lyceum in Straßburg zum Reallehrer und kommissarischer Lehrer Ganière an der Realschule in Rappoltsweiler zum Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen.

Versetzt: Oberlehrer Dr. This von der Realschule bei St. Johann in Straßburg an die Oberrealschule daselbst.

Ausgeschieden aus dem elsaß-lothringischen Schuldienste: Die Oberlehrer Dr. Kron von der Oberrealschule in Straßburg und Kolb von der Oberrealschule in Metz.

Gestorben: Oberlehrer Dr. Schwarz von der Realschule in Barr.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer und Schreiner Josef Willig zum Bürgermeister der Gemeinde Rambsheim, der frühere Sergeant im Feldartillerie-Regiment Nr. 69 Theodor Emil Schade zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Cron ist der bisherige Beigeordnete Adam Meder zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Christian Litty zum Beigeordneten der Gemeinde Volksberg, Kreis Zabern, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters König das Mitglied des Gemeinderathes Jakob Fritsch zum Bürgermeister der Gemeinde Goxweiler, Kreis Erstein.

Festangestellt: Lehrer Alfons Rohmer in Neudorf.

Versetzt: Lehrerin Lina Zimmer von Ruprechtsau als Hauptlehrerin nach Neudorf.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Julius Picard in Romansweiler.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Johann Baptist Weber in Hilsenheim und Kaspar König in Hengweiler.

Ernannt: Der Kaiserliche Forsthilfsaufseher Ferdinand Bauer zum Kaiserlichen Förster in Seelberg, Oberförsterei Ingweiler.

VI. Vermischte Anzeigen.

(249)

Das Proviantamt Colmar i. E. kauft noch immer Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen früh von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr.

Roggen und Hafer werden erst wieder nach der neuen Ernte gekauft.

---

(250)

Das Proviantamt Bischweiler wird mit dem Ankaufe von Heu und Roggenrichtstroh für das Rauhfouragemagazin auf dem Schießplatze bei Hagenau unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten beginnen.

Die Abnahme erfolgt an diesem Magazin vom 10. d. Mts. ab jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Vormittag von 8 bis 12 und Nachmittag von 1 bis 3 Uhr.

---

(251)

Das Proviantamt Dieuze hat den Haferankauf eingestellt und setzt nur noch den Ankauf von Heu in der bisherigen Weise fort.

Das Heu muß von guter Beschaffenheit sein und frei bis an das Magazin geliefert werden.

Die Einlieferung kann von 7—12 Uhr Morgens und von 2—4 Uhr Nachmittags erfolgen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 21. April 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(252) Bekanntmachung,

betr. die Wissenschaftliche Prüfungskommission.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Wissenschaftlichen Prüfungskommission hierselbst sind für die Zeit von Ostern 1900 bis dahin 1901 ernannt worden: Die Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Ziegler, zugleich Vorsitzender der Kommission, Dr. Breßlau, Dr. Cohn, Dr. Gerland, Dr. Gröber, Dr. Henning, Dr. Köppel, Dr. Neumann, Dr. Nowack, Dr. Reitzenstein, Dr. Schwartz und Dr. Weber, der Professor am Priesterseminar hier Dr. E. Müller, der Direktor des Lyzeums hierselbst Francke und der Oberlehrer an derselben Schule Professor Dr. Lindstedt, der Oberlehrer an der technischen Schule hierselbst Professor Oehler und der Oberlehrer an der Oberrealschule hierselbst Professor Dr. Weigand.

Straßburg, den 12. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
U. 287. **von Puttkamer.**

---

(253)

Zu Mitgliedern der Kommission für die ärztliche Vorprüfung an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg sind für die Zeit von Ostern 1900 bis dahin 1901 berufen worden: Die Herren Professoren Dr. Schwalbe, welcher den Vorsitz zu führen hat, Dr. Goltz, Dr. Braun, Dr. Hofmeister, Dr. Goette und Dr. Graf zu Solms-Laubach.
I. A. 2570.

(254) Bekanntmachung.

Das Gemeinde-Faßaichungsamt Zabern (23/44) ist mit den für die Prüfung der Herbstgefäße vorgeschriebenen Normalen und Geräthschaften ausgerüstet und ermächtigt, die Aichung und Stempelung der Herbstgefäße vorzunehmen. (§. 1 der Anweisung vom 28. August 1885, Amtsbl. Nr. 37.).

Straßburg, den 11. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 4703. **von Schraut.**

---

(255)

Auf Grund des §. 28 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888 sind zu Mitgliedern der Kommission für die forstliche Staatsprüfung, in welcher der Landforstmeister Freiherr von Berg hier den Vorsitz führt, für die Jahre 1900 und 1901 ernannt worden:

1. Oberforstmeister Ney in Metz,
2. Oberforstmeister Pilz hier,
3. Regierungs- und Forstrath Usener hier,
4. Ministerialrath Jacob hier und
5. Universitätsprofessor Dr. Knapp hier.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.
III. 4488.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(256) Bekanntmachung.

Anfangs Juni d. Js. und an den folgenden Tagen wird im Ober-Elsaß eine Prüfung für Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 8. Mai d. Js. an mich einzureichen.

Denselben sind folgende Schriftstücke beizuheften:

1. ein Geburts- oder Taufschein,
2. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
3. ein von dem zuständigen Bürgermeister oder Pfarrer ausgestelltes Sittenzeugniß,
4. Zeugnisse über die Vorbildung,
5. ein selbstgefertigter Lebenslauf, aus welchem die Konfession und der Wohnort des Prüflings ersichtlich sein muß.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule hiesigen Bezirks thätig sind, haben ihre Meldung durch den Herrn Kreisschulinspektor einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche gestellt werden, wird auf die Prüfungsordnung vom 24. Mai 1895 (Amtsblatt S. 162) hingewiesen.

Colmar, den 9. April 1900.

Der Bezirkspräsident.
III. 2157. J. A.: **Sommer.**

---

(257) **Bekanntmachung.**

Die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1900 zu den Kosten der Vizinalstraßen zu leistenden Beiträge sind, wie folgt, festgesetzt:

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Baukreis Altkirch.				
Vizinalstraße Nr. 7 von Dammerkirch nach Winkel.				
Dammerkirch	392,—	392,—	—	—
Mansbach	156,—	156,—	—	—
Altenach	105,—	105,—	—	—
St. Ulrich	105,—	105,—	—	—
Füllern	22,—	22,—	—	—
Merzen	35,—	35,—	—	—
Strüth	144,—	25,—	—	119,—
Hindlingen	230,—	—	8,40	221,60
Friesen	65,—	65,—	—	—
Ueberstraß	50,—	50,—	—	—
Niedersept	270,—	70,—	200,—	—
Obersept	119,—	119,—	—	—
Pfetterhausen	6,—	6,—	—	—
Bisel	74,—	74,—	—	—
Niederlarg	25,—	—	—	25,—
Moos	30,—	—	—	30,—
Dürlinsdorf	202,—	202,—	—	—
Liebsdorf	25,—	25,—	—	—
Ottendorf	45,—	45,—	—	—
Luffendorf	15,—	15,—	—	—
Oberlarg	19,—	19,—	—	—
Lützel	61,—	61,—	—	—
Winkel	90,—	90,—	—	—
Bendorf	106,—	106,—	—	—
Summa	2 391,—	1 787,—	208,40	395,60
Vizinalstraße Nr. 9 b von Altkirch nach Leimen.				
Altkirch	300,—	300,—	—	—
Hirsingen	629,—	266,—	194,40	168,60
Bettendorf	211,—	127,—	28,40	55,60
Henflingen	94,—	16,—	4,50	73,50
Grenzingen	267,—	72,—	3,90	191,10
Oberdorf	201,—	201,—	—	—
Waldighofen	237,—	225,—	12,—	—
Zu übertragen	1 939,—	1 207,—	243,20	488,80

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag	1 939,—	1 207,—	243,20	488,80
Steinsulz	51,—	51,—	—	—
Roppenzweiler	253,—	253,—	—	—
Dürmenach	300,—	200,—	98,80	1,20
Werenzhausen	170,—	170,—	—	—
Buchsweiler	59,—	59,—	—	—
Fislis	72,—	72,—	—	—
Linsdorf	45,—	45,—	—	—
Oltingen	200,—	200,—	—	—
Lutter	12,—	12,—	—	—
Wolschweiler	42,—	42,—	—	—
Biederthal	16,—	16,—	—	—
Bettlach	47,—	47,—	—	—
Summa	3 206,—	2 374,—	342,—	490,—
Vizinalstraße Nr. 10 b von Altkirch nach Pfetterhausen.				
Altkirch	100,—	100,—	—	—
Hirsingen	147,—	147,—	—	—
Heimersdorf	152,—	121,—	—	31,—
Bisel	259,—	118,—	3,90	137,10
Moos	10,—	—	—	10,—
Niederlarg	8,—	8,—	—	—
Obersept	53,—	7,—	—	46,—
Niedersept	70,—	70,—	—	—
Pfetterhausen	92,—	—	—	92,—
Summa	891,—	571,—	3,90	316,10
Vizinalstraße Nr. 11 b von Feldbach nach Mörnach.				
Feldbach	105,—	105,—	—	—
Köstlach	148,—	148,—	—	—
Mörnach	141,—	104,—	32,70	4,30
Dürlinsdorf	24,—	24,—	—	—
Ottendorf	10,—	10,—	—	—
Oberlarg	7,—	7,—	—	—
Winkel	20,—	20,—	—	—
Zu übertragen	455,—	418,—	32,70	4,30

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900. ℳ	Geldbeiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag . .	455,—	418,—	32,70	4,30
Lieſsdorf	13,—	13,—	—	—
Luffendorf	5,—	5,—	—	—
Summa . .	473,—	436,—	32,70	4,30

Vizinalſtraße Nr. 14 b von Sewen nach Réchésy.

Dieſmatten	2,—	2,—	—	—
Falkweiler	2,—	2,—	—	—
Bretten	59,—	8,—	—	51,—
Baronsweiler . . .	4,—	4,—	—	—
St. Cosman . . .	6,—	6,—	—	—
Brückensweiler . .	2,—	2,—	—	—
Sternenberg . . .	16,—	16,—	—	—
Sevenatten	49,—	49,—	—	—
Obertraubach . . .	196,—	196,—	—	—
Niedertraubach . .	232,—	21,—	—	211,—
Wolfersdorf . . .	146,—	146,—	—	—
Dammerkirch . . .	258,—	258,—	—	—
Gommersdorf . . .	62,—	62,—	—	—
Reyweiler	78,—	78,—	—	—
Mansbach	80,—	80,—	—	—
Altenach	119,—	119,—	—	—
Summa . .	1 311,—	1 049,—	—	262,—

Vizinalſtraße Nr. 21 b von Volkensberg nach der Neuen Mühle.

Buchsweiler. . . .	40,—	40,—	—	—
Altpfirt.	95,—	95,—	—	—
Lützdorf.	193,—	193,—	—	—
Pfirt	90,—	90,—	—	—
Sondersdorf. . . .	193,—	193,—	—	—
Rädersdorf	400,—	400,—	—	—
Riffis.	94,—	94,—	—	—
Lutter.	56,—	56,—	—	—
Fislis.	28,—	28,—	—	—
Oltingen	597,—	597,—	—	—
Bettlach.	223,—	223,—	—	—
Obermüspach . . .	54,—	54,—	—	—
Wolfschweiler . . .	75,—	75,—	—	—
Linsdorf	45,—	45,—	—	—
Volkensberg. . . .	47,—	47,—	—	—
Summa . .	2 230,—	2 230,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900. ℳ	Geldbeiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ

Vizinalſtraße Nr. 16 von Merzen nach Neuweiler.

Hindlingen	40,—	40,—	—	—
Strüth	16,—	16,—	—	—
St. Ulrich	40,—	40,—	—	—
Merzen.	64,—	64,—	—	—
Füllern.	186,—	186,—	—	—
Carspach	1 000,—	1 000,—	—	—
Altkirch.	293,—	293,—	—	—
Walheim	247,—	90,—	—	157,—
Wittersdorf. . . .	250,—	158,—	—	92,—
Emlingen.	34,—	34,—	—	—
Tagsdorf	56,—	—	—	56,—
Schwoben.	82,—	—	—	82,—
Hausgauen	195,—	50,—	—	145,—
Hundsbach	145,—	—	—	145,—
Weiler	75,—	75,—	—	—
Franken	204,—	27,—	—	177,—
Jettingen.	187,—	—	—	187,—
Berenzweiler . . .	144,—	144,—	—	—
Summa . .	3 258,—	2 217,—	—	1 041,—

Vizinalſtraße Nr. 17 von Altkirch nach Courcelles.

Hirzbach	875,—	215,—	—	660,—
Largitzen	176,—	—	—	176,—
Ueberſtraß	115,—	115,—	—	—
Niederſept.	380,—	57,—	13,30	309,70
Oberſept	24,—	24,—	—	—
Hindlingen	132,—	17,—	—	115,—
Frieſen.	260,—	185,—	19,50	55,50
Summa . .	1 962,—	613,—	32,80	1 316,20

Vizinalſtraße Nr. 18 von Hagenbach nach Illfurt.

Gommersdorf . . .	44,—	44,—	—	—
Bütweiler	40,—	40,—	—	—
Ueberkümen. . . .	30,—	30,—	—	—
Hagenbach.	125,—	125,—	—	—
Eglingen	121,—	—	—	121,—
Heidweiler	175,—	175,—	—	—
Illfurt	597,—	384,—	213,—	—
Balschweiler. . . .	287,—	259,—	—	28,—
Enschingen	138,—	138,—	—	—
Zu übertragen	1 557,—	1 195,—	213,—	149,—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900. ℳ	Geldbeiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag . .	1 557,—	1 195,—	213,—	149,—
Brünighofen. . . .	162,—	162,—	—	—
Niederspechbach . .	254,—	—	3,90	250,10
Bernweiler	176,—	176,—	—	—
Galfingen.	47,—	47,—	—	—
Heimsbrunn. . . .	55,—	55,—	—	—
Summa . .	2 251,—	1 635,—	216,90	399,10

Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach bis zur Kreisgrenze Altkirch / Mülhausen.

Oberspechbach . . .	170,—	170,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen.

Pfirt	134,—	134,—	—	—
Sondersdorf. . . .	208,—	208,—	—	—
Rädersdorf	116,—	116,—	—	—
Lutter.	150,—	150,—	—	—
Wolschweiler . . .	337,—	337,—	—	—
Biederthal.	131,—	131,—	—	—
Werenzhausen. . .	38,—	38,—	—	—
Fislis.	164,—	164,—	—	—
Linsdorf	24,—	24,—	—	—
Oltingen	300,—	300,—	—	—
Kiffis.	28,—	28,—	—	—
Buchsweiler. . . .	98,—	98,—	—	—
Summa . .	1 728,—	1 728,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 24 von Mörnach nach Courtelevant.

Mörnach	126,—	126,—	—	—
Moos.	84,—	—	—	84,—
Niederlarg	26,—	16,—	—	10,—
Pfetterhausen . . .	172,—	4,—	81,90	86,10
Dürlinsdorf. . . .	95,—	95,—	—	—
Bendorf.	90,—	90,—	—	—
Winkel	60,—	60,—	—	—
Oberlarg	24,—	24,—	—	—
Luffendorf.	10,—	10,—	—	—
Ottendorf.	45,—	45,—	—	—
Liebsdorf	111,—	111,—	—	—
Bisel	239,—	239,—	—	—
Summa . .	1 082,—	820,—	81,90	180,10

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900. ℳ	Geldbeiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ

Vizinalstraße Nr. 25 von Niedersulzbach nach Hirsingen.

Diesmatten	65,—	65,—	—	—
Hecken.	78,—	78,—	—	—
Gildweiler	39,—	39,—	—	—
Falkweiler.	100,—	100,—	—	—
Ueberkümen. . . .	109,—	109,—	—	—
Balschweiler. . . .	90,—	90,—	—	—
Hagenbach.	143,—	143,—	—	—
Bütweiler.	48,—	48,—	—	—
Carspach	464,—	464,—	—	—
Hirzbach	270,—	270,—	—	—
Hirsingen.	480,—	480,—	—	—
Niedersulzbach. . .	66,—	66,—	—	—
Summa . .	1 952,—	1 952,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 26 von Belfort nach Heimsbrunn.

Brückensweiler. . .	70,—	70,—	—	—
Niedertraubach. . .	68,—	68,—	—	—
Obertraubach . . .	92,—	92,—	—	—
Falkweiler.	52,—	52,—	—	—
Hecken	25,—	25,—	—	—
Gildweiler.	135,—	135,—	—	—
Ammerzweiler. . .	162,—	162,—	—	—
Ellbach	106,—	106,—	—	—
Retzweiler.	134,—	134,—	—	—
Dammerkirch . . .	64,—	64,—	—	—
Wolfersdorf. . . .	44,—	44,—	—	—
Mansbach.	14,—	14,—	—	—
Balschweiler. . . .	43,—	43,—	—	—
Niederburnhaupt. .	396,—	295,—	15,10	85,90
Bernweiler	12,—	12,—	—	—
Summa . .	1 417,—	1 316,—	15,10	85,90

Vizinalstraße Nr. 32 von Mengkatt nach Ober- und Niedersulzbach.

Jungmünsterol . .	143,—	143,—	—	—
Altmünsterol . . .	264,—	264,—	—	—
Schaffnatt a. W. .	217,—	217,—	—	—
St. Cosman. . . .	76,—	76,—	—	—
Zu übertragen	700,—	700,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	700,—	700,—	—	—
Baronsweiler . . .	87,—	87,—	—	—
Bretten.	59,—	59,—	—	—
Willern.	130,—	130,—	—	—
Luttern.	107,—	107,—	—	—
Gottesthal.	54,—	54,—	—	—
Gevenatten	33,—	33,—	—	—
Sternenberg. . . .	81,—	81,—	—	—
Diesmatten	69,—	69,—	—	—
Welschensteinbach .	168,—	40,—	11,70	116,30
Obertraubach . . .	20,—	20,—	—	—
Brückensweiler . .	131,—	131,—	—	—
Menglatt	138,—	—	19,50	118,50
Oberburnhaupt . .	309,—	160,—	38,40	110,60
Niederburnhaupt. .	256,—	240,—	16,—	—
Summa . .	2 342,—	1 911,—	85,60	345,40

Vizinalstraße Nr. 41 von Winkel nach Pfetterhausen.

Winkel	284,—	284,—	—	—
Oberlarg	148,—	148,—	—	—
Luffendorf.	124,—	124,—	—	—
Ottendorf.	217,—	217,—	—	—
Pfetterhausen . . .	182,—	182,—	—	—
Pfirt.	85,—	85,—	—	—
Lützdorf	10,—	10,—	—	—
Summa . .	1 050,—	1 050,—	—	—

Bankreis Colmar.

Vizinalstraße Nr. 1 b von St. Pilt nach Neubreisach.

Türkheim	182,—	182,—	—	—
Winzenheim. . . .	630,—	630,—	—	—
Wettolsheim. . . .	334,—	334,—	—	—
Egisheim	40,—	40,—	—	—
Herlisheim	160,—	160,—	—	—
Heiligkreuz	160,—	160,—	—	—
Dessenheim	60,—	60,—	—	—
Weckolsheim. . . .	30,—	30,—	—	—
Neubreisach	103,—	103,—	—	—
Ingersheim	196,—	196,—	—	—
Summa . .	1 895,—	1 895,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 2 b von Hennheim nach Neubreisach.

Dessenheim	110,—	110,—	—	—
Weckolsheim. . . .	36,—	36,—	—	—
Algolsheim	39,—	39,—	—	—
Wolfganzen. . . .	22,—	22,—	—	—
Volgelsheim. . . .	59,—	59,—	—	—
Neubreisach	40,—	40,—	—	—
Biesheim	134,—	134,—	—	—
Summa . .	440,—	440,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 5 von Münster nach der Schlucht.

Colmar.	625,—	625,—	—	—
Winzenheim. . . .	170,—	170,—	—	—
Türkheim	45,—	45,—	—	—
Zimmerbach. . . .	20,—	20,—	—	—
Walbach	26,—	26,—	—	—
Weier i. Thal. . .	40,—	40,—	—	—
Sulzbach	42,—	42,—	—	—
Griesbach.	60,—	60,—	—	—
Günsbach.	70,—	70,—	—	—
Münster.	500,—	500,—	—	—
Eschbach.	60,—	60,—	—	—
Hohrod	90,—	90,—	—	—
Stoßweier.	770,—	770,—	—	—
Sulzern.	789,—	789,—	—	—
Luttenbach. . . .	46,—	46,—	—	—
Breitenbach	58,—	58,—	—	—
Mühlbach.	29,—	29,—	—	—
Metzeral.	90,—	90,—	—	—
Sondernach	40,—	40,—	—	—
Summa . .	3 570,—	3 570,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 18 b von Ensenbach nach Balgau.

Balgau.	70,—	70,—	—	—
Rambsheim	95,—	95,—	—	—
Summa . .	165,—	165,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 1 von Häusern nach Neubreisach.

Völlinshofen . . .	125,—	125,—	—	—
Obermorschweier .	100,—	100,—	—	—
Herlisheim	192,—	192,—	—	—
Zu übertragen	417,—	417,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden in Geld abgekauft.	Frohnden in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	417,—	417,—	—	—
Heiligkreuz	380,—	380,—	—	—
Logelnheim	90,—	90,—	—	—
Häusern b. Winzenheim	49,—	49,—	—	—
Appenweier	50,—	50,—	—	—
Sundhofen	20,—	20,—	—	—
Wolfganzen . . .	90,—	90,—	—	—
Neubreisach	170,—	170,—	—	—
Egisheim	390,—	390,—	—	—
Geberschweier . . .	120,—	120,—	—	—
Hattstatt	191,—	191,—	—	—
Niederhergheim . .	48,—	48,—	—	—
Summa . .	2 015,—	2 015,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 2 von Wasserburg bis an Bezirksstraße Nr. 12.

Wasserburg	463,—	463,—	—	—
Sulzbach	420,—	420,—	—	—
Weier im Thal . .	90,—	90,—	—	—
Rufach	400,—	400,—	—	—
Sulzmatt	314,—	314,—	—	—
Westhalten	120,—	120,—	—	—
Summa . .	1 807,—	1 807,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 3 von Reichenweier nach Sponeck.

Hausen	36,—	36,—	—	—
Colmar	1 703,—	1 703,—	—	—
Riedweier	32,—	32,—	—	—
Jebsheim	242,—	242,—	—	—
Gruffenheim . . .	58,—	58,—	—	—
Arzenheim	419,—	419,—	—	—
Summa . .	2 490,—	2 490,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 4 von Bennweier nach Künheim.

Hausen	205,—	205,—	—	—
Colmar	676,—	676,—	—	—
Holzweier	183,—	183,—	—	—
Widerschweier . .	56,—	56,—	—	—
Munzenheim . . .	80,—	80,—	—	—
Dürrenenzen . . .	187,—	187,—	—	—
Urschenheim . . .	20,—	20,—	—	—
Künheim	153,—	153,—	—	—
Summa . .	1 560,—	1 560,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden in Geld abgekauft.	Frohnden in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 9 von Neubreisach nach Elsenheim.

Neubreisach	118,—	118,—	—	—
Widensolen	265,—	265,—	—	—
Urschenheim . . .	96,—	96,—	—	—
Wolfganzen	21,—	21,—	—	—
Gruffenheim . . .	170,—	170,—	—	—
Jebsheim	150,—	150,—	—	—
Munzenheim . . .	50,—	50,—	—	—
Summa . .	870,—	870,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 10 von Sondernach nach Bennweier.

Sondernach	396,—	396,—	—	—
Metzeral	646,—	646,—	—	—
Mühlbach	200,—	200,—	—	—
Breitenbach	220,—	220,—	—	—
Luttenbach	170,—	170,—	—	—
Münster	1 540,—	1 540,—	—	—
Günsbach	270,—	270,—	—	—
Weier im Thal . .	286,—	286,—	—	—
Walbach	150,—	150,—	—	—
Zimmerbach . . .	88,—	88,—	—	—
Türkheim	434,—	434,—	—	—
Summa . .	4 400,—	4 400,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 11 von Ardeis nach Colmar.

Türkheim	573,—	573,—	—	—
Winzenheim . . .	237,—	237,—	—	—
Colmar	2 000,—	2 000,—	—	—
Summa . .	2 810,—	2 810,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 12 von Andolsheim nach der Strohinsel.

Andolsheim	120,—	120,—	—	—
Widensolen	240,—	240,—	—	—
Biesheim	210,—	210,—	—	—
Summa . .	570,—	570,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 13 von Balgau nach Colmar.

Rambsheim	20,—	20,—	—	—
Balgau	80,—	80,—	—	—
Zu übertragen	100,—	100,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	100,—	100,—	—	—
Dessenheim	270,—	270,—	—	—
Hettenschlag . . .	62,—	62,—	—	—
Logelnheim	20,—	20,—	—	—
Appenweier	78,—	78,—	—	—
Sundhofen	150,—	150,—	—	—
Colmar.	1 857,—	1 857,—	—	—
Weckolsheim . . .	20,—	20,—	—	—
Fessenheim	25,—	25,—	—	—
Summa . .	2 582,—	2 582,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 14 von Häusern nach dem Bhf. Egisheim.

Häusern b. Winzenheim.	70,—	70,—	—	—
Egisheim	200,—	200,—	—	—
Summa . .	270,—	270,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 40 von Bühl nach Sulzbach.

Sulzbach	280,—	280,—	—	—
Summa . .	280,—	280,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 45 von Logelnheim nach Illhäusern.

Heiligkreuz	116,—	116,—	—	—
Logelnheim	30,—	30,—	—	—
Sundhofen	140,—	140,—	—	—
Andolsheim. . . .	166,—	166,—	—	—
Weier auf'm Land.	96,—	96,—	—	—
Widerschweier . .	20,—	20,—	—	—
Horburg	180,—	180,—	—	—
Bischweier	100,—	100,—	—	—
Fortschweier . . .	68,—	68,—	—	—
Munzenheim . . .	5,—	5,—	—	—
Riedweier	65,—	65,—	—	—
Jebsheim.	30,—	30,—	—	—
Gruffenheim . . .	80,—	80,—	—	—
Colmar.	492,—	492,—	—	—
Illhäusern	210,—	210,—	—	—
Gemar	200,—	200,—	—	—
Summa . .	1 998,—	1 998,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 48 von Sulzern nach Markirch.

Hohrod	56,—	56,—	—	—
Münster	180,—	180,—	—	—
Stoßweier.	164,—	164,—	—	—
Sulzern.	340,—	340,—	—	—
Summa . .	740,—	740,—	—	—

Baukreis Gebweiler.

Vizinalstraße Nr. 1 b von St. Pilt nach Neubreisach.

Geberschweier . . .	90,—	90,—	—	—
Hattstatt	84,—	84,—	—	—
Rufach	200,—	200,—	—	—
Niederhergheim . .	314,—	314,—	—	—
Oberhergheim . . .	138,—	138,—	—	—
Summa . .	826,—	826,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 2 b von Jennheim nach Neubreisach.

Pulversheim . . .	134,—	134,—	—	—
Enfisheim.	154,—	154,—	—	—
Regisheim.	67,—	67,—	—	—
Meienheim	24,—	24,—	—	—
Hirzfelden.	76,—	76,—	—	—
Rüstenhart	40,—	40,—	—	—
Wittenheim. . . .	55,—	55,—	—	—
Rülisheim.	77,—	77,—	—	—
Summa . .	627,—	627,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 3 b von Linthal nach Fessenheim.

Linthal.	376,—	376,—	—	—
Lautenbach-Zell . .	311,—	311,—	—	—
Bühl	800,—	800,—	—	—
Lautenbach	372,—	372,—	—	—
Gebweiler.	1 600,—	1 600,—	—	—
Zu übertragen	3 459,—	3 459,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900. ℳ	Geldbeiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag . .	3 459,—	3 459,—	—	—
Sulz	430,—	430,—	—	—
Gundolsheim . . .	41,—	41,—	—	—
Ifenheim	370,—	370,—	—	—
Merzheim.	140,—	140,—	—	—
Meienheim	165,—	165,—	—	—
Regisheim.	74,—	74,—	—	—
Munweiler	13,—	13,—	—	—
Hirzfelden.	53,—	53,—	—	—
Feſſenheim	171,—	171,—	—	—
Blodelsheim. . . .	45,—	45,—	—	—
Balgau.	20,—	20,—	—	—
Rambsheim	20,—	20,—	—	—
Summa . .	5 001,—	5 001,—	—	—

Vizinalſtraße Nr. 4 b von Eichwald nach Sulz.

Rumersheim. . . .	88,—	88,—	—	—
Enſisheim.	243,—	243,—	—	—
Ungersheim	422,—	422,—	—	—
Feldkirch	18,—	18,—	—	—
Bollweiler.	31,—	31,—	—	—
Rädersheim	105,—	105,—	—	—
Sulz	850,—	850,—	—	—
Gebweiler.	620,—	620,—	—	—
Summa . .	2 377,—	2 377,—	—	—

Vizinalſtraße Nr. 18 b von Oſenbach nach Balgau.

Oſenbach	160,—	160,—	—	—
Sulzmatt.	1 047,—	1 047,—	—	—
Weſthalten	600,—	600,—	—	—
Rufach	1 900,—	1 900,—	—	—
Niederenzen. . . .	222,—	222,—	—	—
Pfaffenheim. . . .	403,—	403,—	—	—
Oberenzen.	85,—	85,—	—	—
Meienheim	39,—	39,—	—	—
Rüſtenhart	59,—	59,—	—	—
Summa . .	4 515,—	4 515,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900. ℳ	Geldbeiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leiſten. ℳ

Vizinalſtraße Nr. 5 von Jennheim nach Sulzmatt.

Berrweiler	113,—	113,—	—	—
Hartmannsweiler .	211,—	211,—	—	—
Wünheim	149,—	149,—	—	—
Sulz	790,—	790,—	—	—
Gebweiler.	880,—	880,—	—	—
Ifenheim	385,—	385,—	—	—
Bergholz	177,—	177,—	—	—
Bergholz-Zell . . .	122,—	122,—	—	—
Orſchweier	472,—	472,—	—	—
Sulzmatt.	433,—	433,—	—	—
Weſthalten	120,—	120,—	—	—
Rimbach	74,—	74,—	—	—
Rimbach-Zell . . .	141,—	141,—	—	—
Jungholz	225,—	225,—	—	—
Summa . .	4 292,—	4 292,—	—	—

Vizinalſtraße Nr. 8 von Ottmarsheim nach Rufach.

Münchhauſen . . .	143,—	143,—	—	—
Hirzfelden.	74,—	74,—	—	—
Oberenzen.	45,—	45,—	—	—
Bilzheim	134,—	134,—	—	—
Oberhergheim. . .	761,—	761,—	—	—
Niederhergheim . .	127,—	127,—	—	—
Rufach	910,—	910,—	—	—
Summa . .	2 194,—	2 194,—	—	—

Vizinalſtraße Nr. 15 von Bollweiler nach Rufach.

Bollweiler.	100,—	100,—	—	—
Feldkirch	58,—	58,—	—	—
Rädersheim	73,—	73,—	—	—
Merzheim.	90,—	90,—	—	—
Gundolsheim . . .	705,—	705,—	—	—
Rufach	300,—	300,—	—	—
Weſthalten	112,—	112,—	—	—
Sulzmatt	163,—	163,—	—	—
Munweiler	204,—	204,—	—	—
Meienheim	80,—	80,—	—	—
Summa . .	1 885,—	1 885,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Vizinalstraße Nr. 20 von Enfisheim nach Niederaspach.				
Enfisheim	239,—	239,—	—	—
Summa . .	239,—	239,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 40 von Bühl nach Hutzbach.				
Linthal	31,—	31,—	—	—
Lautenbach-Zell . .	31,—	31,—	—	—
Lautenbach	58,—	58,—	—	—
Bühl	81,—	81,—	—	—
Pfaffenheim . . .	433,—	433,—	—	—
Rufach	1 293,—	1 293,—	—	—
Westhalten	184,—	184,—	—	—
Sulzmatt	1 173,—	1 173,—	—	—
Osenbach	239,—	239,—	—	—
Summa . .	3 523,—	3 523,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 44 von Berrweiler nach Meienheim.				
Berrweiler	131,—	131,—	—	—
Hartmannsweiler .	264,—	264,—	—	—
Bollweiler	152,—	152,—	—	—
Feldkirch	50,—	50,—	—	—
Ungersheim	357,—	357,—	—	—
Regisheim	224,—	224,—	—	—
Meienheim	35,—	35,—	—	—
Summa . .	1 213,—	1 213,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 47 von Meienheim nach Rumersheim.				
Gundolsheim . . .	17,—	17,—	—	—
Merzheim	77,—	77,—	—	—
Regisheim	598,—	598,—	—	—
Münchhausen . . .	74,—	74,—	—	—
Rumersheim . . .	171,—	171,—	—	—
Enfisheim	225,—	225,—	—	—
Summa . .	1 162,—	1 162,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Vizinalstraße Nr. 50 von Enfisheim nach Blodelsheim.				
Enfisheim	73,—	73,—	—	—
Regisheim	75,—	75,—	—	—
Roggenhausen . . .	81,—	81,—	—	—
Blodelsheim	212,—	212,—	—	—
Summa . .	441,—	441,—	—	—

Baukreis Mülhausen.

Vizinalstraße Nr. 4 b von Eichwald nach Sulz.				
Eichwald	31,—	31,—	—	—
Banzenheim	243,—	243,—	—	—
Ottmarsheim . . .	78,—	78,—	—	—
Summa . .	352,—	352,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 6 b von Altkirch nach Habsheim.				
Altkirch	100,—	100,—	—	—
Emlingen	74,—	41,—	—	33,—
Obermorschweiler .	230,—	175,—	—	55,—
Obersteinbrunn . .	162,—	134,—	28,—	—
Niedersteinbrunn .	155,—	155,—	—	—
Landser	97,—	97,—	—	—
Dietweiler	191,—	149,—	23,10	18,90
Schlierbach	104,—	104,—	—	—
Eschentzweiler . . .	15,—	15,—	—	—
Habsheim	270,—	270,—	—	—
Kembs	50,—	50,—	—	—
Summa . .	1 448,—	1 290,—	51,10	106,90
Vizinalstraße Nr. 8 b von Mülhausen nach Niederaspach.				
Heimsbrunn	82,—	82,—	—	—
Galfingen	4,—	4,—	—	—
Reiningen	9,—	9,—	—	—
Niedermorschweiler .	259,—	259,—	—	—
Dornach	536,—	536,—	—	—
Mülhausen	5 409,—	5 409,—	—	—
Summa . .	6 299,—	6 299,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900. ℳ	Geld-beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Vizinalstraße Nr. 9 b von Altkirch nach Leimen.				
Leimen	53,—	53,—	—	—
Liebenzweiler	26,—	26,—	—	—
Summa	79,—	79,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 12 b von Bartenheim nach Leimen.				
Buschweiler	101,—	101,—	—	—
Hegenheim	413,—	413,—	—	—
Häsingen	317,—	317,—	—	—
Niederranspach	105,—	77,—	—	28,—
Niedermichelbach	85,—	85,—	—	—
Blotzheim	834,—	768,—	66,—	—
Bartenheim	86,—	86,—	—	—
Hüningen	203,—	203,—	—	—
Burgfelden	106,—	106,—	—	—
Liebenzweiler	24,—	24,—	—	—
Neuweiler	32,—	32,—	—	—
Niederhagenthal	133,—	113,—	20,—	—
Oberhagenthal	22,—	22,—	—	—
St. Ludwig	335,—	335,—	—	—
Wenzweiler	6,—	6,—	—	—
Neudorf	203,—	203,—	—	—
Leimen	90,—	90,—	—	—
Summa	3 095,—	2 981,—	86,—	28,—
Vizinalstraße Nr. 19 b von Altkirch nach Kembs.				
Zäsingen	74,—	74,—	—	—
Wahlbach	70,—	70,—	—	—
Obermagstatt	30,—	30,—	—	—
Rantzweiler	59,—	59,—	—	—
Waltenheim	47,—	47,—	—	—
Geispitzen	54,—	54,—	—	—
Uffheim	140,—	140,—	—	—
Sierenz	438,—	356,—	82,—	—
Bartenheim	63,—	63,—	—	—
Kembs	159,—	109,—	50,—	—
Niedermagstatt	10,—	10,—	—	—
Kötzingen	102,—	86,—	16,—	—
Wittersdorf	12,—	12,—	—	—
Tagsdorf	44,—	—	—	44,—
Heiweiler	81,—	—	—	81,—
Summa	1 383,—	1 110,—	148,—	125,—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900. ℳ	Geld-beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Vizinalstraße Nr. 20 b von Hart-Brunnen nach Mülhausen.				
Mülhausen	2 074,—	2 074,—	—	—
Sausheim	443,—	443,—	—	—
Illzach	353,—	353,—	—	—
Baldersheim	211,—	95,—	116,—	—
Battenheim	221,—	221,—	—	—
Banzenheim	20,—	20,—	—	—
Dornach	153,—	153,—	—	—
Summa	3 475,—	3 359,—	116,—	—
Vizinalstraße Nr. 8 von Ottmarsheim nach Rufach.				
Homburg	48,—	48,—	—	—
Ottmarsheim	54,—	54,—	—	—
Eichwald	6,—	6,—	—	—
Banzenheim	103,—	103,—	—	—
Summa	211,—	211,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 16 von Merzen nach Neuweiler.				
Knöringen	72,—	72,—	—	—
Oberranspach	67,—	67,—	—	—
Obermichelbach	127,—	127,—	—	—
Attenschweiler	110,—	110,—	—	—
Volkensberg	87,—	87,—	—	—
Wenzweiler	74,—	74,—	—	—
Niederhagenthal	32,—	32,—	—	—
Oberhagenthal	46,—	46,—	—	—
Neuweiler	43,—	43,—	—	—
Obermüspach	90,—	90,—	—	—
Summa	748,—	748,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Wolkweiler.				
Galfingen	220,—	90,—	130,—	—
Heimsbrunn	358,—	358,—	—	—
Reiningen	254,—	254,—	—	—
Pfastatt	821,—	821,—	—	—
Reichweiler	90,—	90,—	—	—
Summa	1 743,—	1 613,—	130,—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Vizinalstraße Nr. 20 von Enstsheim nach Niederaspach.				
Rülisheim	168,—	168,—	—	—
Wittenheim	470,—	470,—	—	—
Ringersheim . . .	484,—	484,—	—	—
Illzach	237,—	237,—	—	—
Mülhausen	1 360,—	1 360,—	—	—
Lutterbach	647,—	647,—	—	—
Reiningen	188,—	188,—	—	—
Dornach	852,—	852,—	—	—
Summa . .	4 406,—	4 406,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 21 von Mülhausen nach Bollensberg.				
Mülhausen	4 388,—	4 388,—	—	—
Brubach	173,—	173,—	—	—
Landser	22,—	22,—	—	—
Niedersteinbrunn .	31,—	31,—	—	—
Obersteinbrunn . .	20,—	20,—	—	—
Rentsweiler . . .	34,—	34,—	—	—
Kötzingen	4,—	4,—	—	—
Niedermagstatt . .	67,—	67,—	—	—
Obermagstatt . . .	35,—	35,—	—	—
Wahlbach.	25,—	25,—	—	—
Zäffingen.	27,—	27,—	—	—
Stetten	93,—	93,—	—	—
Kappeln	105,—	105,—	—	—
Helfrantskirch. . .	243,—	99,—	10,40	133,60
Oberranspach . . .	9,—	9,—	—	—
Obermichelbach . .	23,—	23,—	—	—
Bollensberg . . .	9,—	9,—	—	—
Wenzweiler. . . .	12,—	12,—	—	—
Niederhagenthal. .	5,—	5,—	—	—
Oberhagenthal . .	8,—	8,—	—	—
Bartenheim. . . .	360,—	360,—	—	—
Brinkheim	64,—	64,—	—	—
Summa . .	5 757,—	5 613,—	10,40	133,60
Vizinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen.				
Leimen	109,—	109,—	—	—
Summa . .	109,—	109,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Vizinalstraße Nr. 39 von Mülhausen nach Napoleonsinsel.				
Mülhausen	1 148,—	1 148,—	—	—
Riedisheim	156,—	156,—	—	—
Illzach	126,—	126,—	—	—
Summa . .	1 430,—	1 430,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 56 von Mülhausen nach Schlierbach.				
Mülhausen	1 400,—	1 400,—	—	—
Riedisheim	328,—	328,—	—	—
Rixheim	384,—	384,—	—	—
Zimmersheim . . .	131,—	131,—	—	—
Eschentzweiler . . .	225,—	225,—	—	—
Dietweiler	50,—	50,—	—	—
Schlierbach	87,—	87,—	—	—
Summa . .	2 605,—	2 605,—	—	—

Bankreis Rappoltsweiler.

Vizinalstraße Nr. 1b von St. Pilt nach Neubreisach.				
St. Pilt	824,—	824,—	—	—
Robern	70,—	70,—	—	—
Rohrschweier . . .	105,—	105,—	—	—
Bergheim.	338,—	338,—	—	—
Rappoltsweiler . .	1 420,—	1 420,—	—	—
Hunaweier	162,—	162,—	—	—
Zellenberg	108,—	108,—	—	—
Bebelnheim. . . .	92,—	92,—	—	—
Reichenweier . . .	160,—	160,—	—	—
Mittelweier. . . .	152,—	152,—	—	—
Bennweier	230,—	230,—	—	—
Sigolsheim. . . .	155,—	155,—	—	—
Kienzheim	183,—	183,—	—	—
Kayserberg. . . .	276,—	276,—	—	—
Ammerschweier . .	184,—	184,—	—	—
Katzenthal	61,—	61,—	—	—
Niedermorschweier.	32,—	32,—	—	—
Summa . .	4 552,—	4 552,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 3 von Reichenweier nach Sponeck.				
Reichenweier . . .	420,—	420,—	—	—
Mittelweier. . . .	40,—	40,—	—	—
Bennweier	35,—	35,—	—	—
Bebelnheim. . . .	274,—	274,—	—	—
Zu übertragen.	769,—	769,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden in Geld abgekauft.	Frohnden in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	769,—	769,—	—	—
Zellenberg	64,—	64,—	—	—
Ostheim	346,—	346,—	—	—
Summa . .	1 179,—	1 179,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 4 von Bennweier nach Künheim.

Reichenweier . . .	163,—	163,—	—	—
Mittelweier	65,—	65,—	—	—
Bennweier	292,—	292,—	—	—
Bebelnheim	42,—	42,—	—	—
Zellenberg	38,—	38,—	—	—
Sigolsheim	220,—	220,—	—	—
Kayfersberg	345,—	345,—	—	—
Kienzheim	251,—	251,—	—	—
Ammerschweier . .	193,—	193,—	—	—
Summa . .	1 609,—	1 609,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 6 von Rodern an die Staatsstraße Nr. 8.

Rodern	221,—	221,—	—	—
St. Pilt	95,—	95,—	—	—
Rohrschweier . . .	115,—	115,—	—	—
Bergheim	17,—	17,—	—	—
Summa . .	448,—	448,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 10 von Sondernach nach Bennweier.

Ingersheim	302,—	302,—	—	—
Ammerschweier . .	494,—	494,—	—	—
Sigolsheim	158,—	158,—	—	—
Bennweier	53,—	53,—	—	—
Kayfersberg	388,—	388,—	—	—
Summa . .	1 395,—	1 395,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 11 von Colmar nach Urbeis.

Urbeis	700,—	700,—	—	—
Zell	288,—	288,—	—	—
Ingersheim . . .	95,—	95,—	—	—
Niedermorschweier.	139,—	139,—	—	—
Urbach	1 666,—	1 666,—	—	—
Kayfersberg . . .	125,—	125,—	—	—
Altweier	72,—	72,—	—	—
Summa . .	3 085,—	3 085,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geldbeiträge.	Frohnden in Geld abgekauft.	Frohnden in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 42 von Thannenkirch nach Bahnhof Rappoltsweiler.

Rodern	65,—	65,—	—	—
Rohrschweier . . .	30,—	30,—	—	—
Thannenkirch . . .	136,—	136,—	—	—
Bergheim	810,—	810,—	—	—
Gemar	107,—	107,—	—	—
Summa . .	1 148,—	1 148,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 48 von Markirch nach Sulzern.

Urbeis	1 449,—	1 449,—	—	—
Schnierlach	341,—	341,—	—	—
Diedolshausen. . .	416,—	416,—	—	—
Markirch	2 676,—	2 676,—	—	—
St. Kreuz.	200,—	200,—	—	—
Summa . .	5 082,—	5 082,—	—	—

Bankreis Thann.

Vizinalstraße Nr. 2 b von Sennheim nach Neubreisach.

Thann	102,—	102,—	—	—
Alt-Thann	49,—	49,—	—	—
Sennheim	300,—	300,—	—	—
Wittelsheim	300,—	300,—	—	—
Summa . .	751,—	751,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 8 b von der Aspacher Brücke nach Mülhausen.

Oberburnhaupt . .	397,—	248,—	—	149,—
Niederburnhaupt. .	319,—	226,—	—	93,—
Summa . .	716,—	474,—	—	242,—

Vizinalstraße Nr. 13 b von St. Amarin nach Labresse.

Moosch	300,—	300,—	—	—
Ranspach	310,—	310,—	—	—
St. Amarin. . . .	499,—	499,—	—	—
Zu übertragen.	1 109,—	1 109,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geld-beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	1 109,—	1 109,—	—	—
Hüfferen-Wesserling	463,—	463,—	—	—
Felleringen	1 178,—	1 178,—	—	—
Odern	1 070,—	1 070,—	—	—
Krüt	1 324,—	1 324,—	—	—
Wildenstein	537,—	537,—	—	—
Urbis	137,—	137,—	—	—
Storkensauen . . .	44,—	44,—	—	—
Mollau	107,—	107,—	—	—
Malmerspach . . .	44,—	44,—	—	—
Mitzach	78,—	78,—	—	—
Weiler	221,—	221,—	—	—
Bitschweiler	221,—	221,—	—	—
Thann	280,—	280,—	—	—
Summa . .	6 813,—	6 813,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 14 b von Sewen nach Réchésy.

Sewen	557,—	557,—	—	—
Dollern	122,—	122,—	—	—
Oberbruck	183,—	183,—	—	—
Rimbach	127,—	127,—	—	—
Wegscheid	135,—	135,—	—	—
Kirchberg	115,—	115,—	—	—
Niederbruck	135,—	135,—	—	—
Sickert	71,—	71,—	—	—
Masmünster	956,—	956,—	—	—
Aue	184,—	184,—	—	—
Morzweiler	65,—	65,—	—	—
Obersulzbach . . .	82,—	82,—	—	—
Niedersulzbach . . .	86,—	86,—	—	—
Sentheim	57,—	57,—	—	—
Summa . .	2 875,—	2 875,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 5 von Sennheim nach Sulzmatt.

Sennheim	400,—	400,—	—	—
Uffholz	241,—	241,—	—	—
Wattweiler	284,—	284,—	—	—
Summa . .	925,—	925,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geld-beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Wollweiler.

Wittelsheim	1 270,—	1 270,—	—	—
Staffelfelden . . .	146,—	146,—	—	—
Wollweiler	102,—	102,—	—	—
Sulz	177,—	177,—	—	—
Summa . .	1 695,—	1 695,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 20 von Enschsheim nach Niederaspach.

Schweighausen . .	279,—	279,—	—	—
Niederaspach . . .	222,—	192,—	—	30,—
Oberaspach	15,—	15,—	—	—
Oberburnhaupt . .	60,—	60,—	—	—
Summa . .	576,—	546,—	—	30,—

Vizinalstraße Nr. 34 von Sennheim nach Brückenweiler.

Sennheim	241,—	241,—	—	—
Oberaspach	206,—	206,—	—	—
Alt-Thann	60,—	60,—	—	—
Michelbach	56,—	46,—	10,—	—
Gewenheim	212,—	212,—	—	—
Obersulzbach . . .	32,—	32,—	—	—
Morzweiler	13,—	13,—	—	—
Rodern	50,—	50,—	—	—
Leimbach	67,—	—	67,—	—
Thann	1 200,—	1 200,—	—	—
Summa . .	2 137,—	2 060,—	77,—	—

Vizinalstraße Nr. 35 von Sennheim nach Sentheim.

Sennheim	500,—	500,—	—	—
Wittelsheim	120,—	120,—	—	—
Steinbach	81,—	81,—	—	—
Alt-Thann	548,—	548,—	—	—
Thann	1 200,—	1 200,—	—	—
Leimbach	17,—	—	17,—	—
Rodern	100,—	100,—	—	—
Niederburbach . . .	156,—	156,—	—	—
Sentheim	269,—	269,—	—	—
Gewenheim	22,—	22,—	—	—
Zu übertragen	3 013,—	2 996,—	17,—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geld-beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	3 013,—	2 996,—	17,—	—
Morzweiler	5,—	5,—	—	—
Masmünster. . . .	126,—	126,—	—	—
Aue.	24,—	24,—	—	—
Bitschweiler. . . .	204,—	204,—	—	—
Weiler	204,—	204,—	—	—
Mooſch	133,—	133,—	—	—
St. Amarin. . . .	82,—	82,—	—	—
Uffholz	123,—	123,—	—	—
Wattweiler	130,—	130,—	—	—
Summa . .	4 044,—	4 027,—	17,—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente für 1900.	Geld-beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Zuſammenſtellung.

Kreis				
Altkirch.	27 714,—	21 859,—	1 019,30	4 835,70
Colmar.	28 462,—	28 462,—	—	—
Gebweiler. . . .	28 295,—	28 295,—	—	—
Mülhauſen	33 140,—	32 205,—	541,50	393,50
Rappoltsweiler . .	18 498,—	18 498,—	—	—
Thann	20 532,—	20 166,—	94,—	272,—
Summa . .	156 641,—	149 485,—	1 654,80	5 501,20

Die in natura zu leiſtenden Frohnden ſind nach Vorſchrift der Beſtimmungen im Titel III Kapitel 1 der Verordnung vom 21. Auguſt 1854 zu verwenden und werden zu dieſem Zweck den Herren Kreis-Bauinſpektoren zur Verfügung geſtellt.

Die Landeshauptkaſſe wird Anweiſung erhalten, die Geldbeiträge einſchließlich derjenigen für abgekaufte Frohnden zu vereinnahmen und nach Vorſchrift der Kaſſengeſchäftsanweiſung vom 28. Dezember 1872 zu verrechnen. Die Herren Bürgermeiſter erſuche ich, die vorſtehend bezeichneten Geldbeiträge zur Auszahlung an die Landeshauptkaſſe anzuweiſen und zwar, ſoweit ſie aus den ordinären Gemeindeeinkünften zu beſtreiten ſind, baldmöglichſt, hinſichtlich der aus Spezialpfennigen und abgekauften Frohnden zu beſtreitenden Gelder nach Maßgabe des Einzugs derſelben.

Colmar, den 11. April 1900.

Der Bezirkspräſident
Prinz zu Hohenlohe.

II. 2653.

b. Unter-Elſaß.

(258)

Der praktiſche Arzt Dr. med. Joſeph Baſtian, zur Zeit Kantonalarzt in Lixheim, Kreis Saarburg, iſt vom 1. Mai d. Js. ab zum Kantonalarzte für den Kantonalarztbezirk Geispolsheim I mit dem Amtsſitze in Fegersheim ernannt worden.

Straßburg, den 7. April 1900.

Der Bezirkspräſident
Halm.

VI. 2873II.

c. Lothringen.

(259) Bekanntmachung.

Bei der am 2. April 1900 ſtattgehabten 21. Verloſung der Anleihe für den Brückenbau bei Bleitingen ſind folgende Schuldverſchreibungen zur baaren Rückzahlung zum Nennwerthe am 1. Juli d. Js. durch die Kaiſerliche Landeshauptkaſſe beziehungsweiſe die Kaiſerlichen Steuerkaſſen in Elſaß-Lothringen gezogen worden:

Buchſtabe A. Nr. 90.
Buchſtabe B. Nr. 108, 119, 139, 144 und 190.

Metz, den 11. April 1900.

Der Bezirkspräſident.
J. A.: **Albrecht.**

Ib. 532.

(260) Nachweiſung

des im Monat März 1900 feſtgeſtellten Durchſchnitts der höchſten Tagespreiſe der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgeſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	15 20	15 96	3 20	3 36	— —	— —	2 80	2 94	— —	— —	6 40	6 72
Colmar	16 40	17 22	4 80	5 04	4 20	4 41	4 40	4 62	3 80	3 99	6 60	6 93
Gebweiler	18 40	19 32	4 40	4 62	3 60	3 78	4 40	4 62	3 60	3 78	7 20	7 56
Mülhausen	17 —	17 85	5 80	6 09	4 30	4 52	5 60	5 88	4 —	4 20	8 —	8 40
Rappoltsweiler	20 —	21 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 04	5 29	6 40	6 72
Thann	19 04	19 99	5 92	6 22	— —	— —	4 32	4 54	— —	— —	6 40	6 72
Brumath	17 —	17 85	3 60	3 78	— —	— —	2 80	2 94	— —	— —	6 —	6 30
Hagenau	14 67	15 40	3 50	3 67	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 87	6 16
Molsheim	17 —	17 85	4 —	4 20	— —	— —	3 —	3 15	— —	— —	6 —	6 30
Schlettstadt	16 50	17 33	4 58	4 81	3 28	3 44	3 50	3 68	3 05	3 20	5 58	5 86
Straßburg	17 —	17 85	6 —	6 30	— —	— —	5 20	5 46	— —	— —	8 —	8 40
Weißenburg	16 —	16 80	3 80	3 99	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 60	5 88
Zabern	16 42	17 24	4 50	4 73	4 —	4 20	3 50	3 68	3 —	3 15	5 —	5 25
Bolchen	14 30	15 02	2 90	3 05	2 50	2 62	2 45	2 57	1 90	2 —	5 13	5 39
Dieuze	16 —	16 80	4 —	4 20	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36	5 70	5 99
Diedenhofen	14 50	15 23	3 65	3 83	3 55	3 73	2 95	3 10	2 85	2 99	5 70	5 99
Forbach	15 87	16 66	5 —	5 25	3 —	3 15	3 —	3 15	3 —	3 15	6 —	6 30
Metz	16 30	17 12	4 24	4 45	3 04	3 19	3 —	3 15	2 80	2 94	6 24	6 55
Saarburg	14 40	15 12	4 20	4 41	— —	— —	— —	— —	2 25	2 36	5 20	5 46
Saargemünd	15 63	16 41	4 —	4 20	3 —	3 15	3 —	3 15	2 60	2 73	5 50	5 78

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(261)

Der Metzger Karl Hug in Oberaspach hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses auf seinem Grundstücke in der Gemarkung Oberaspach Flur 2 Nr. 132/88 des Katasters, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte zu Oberaspach zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeister zu Oberaspach erhoben werden. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 9. April 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 1232. **Kleemann.**

(262)

Der Metzger Nikolaus Kuhn, wohnhaft in Gambsheim, beabsichtigt auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Gambsheim Sektion F. Nr. 134, 135, 136, 137 ein Schlachthaus zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte Gambsheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Gambsheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 14. April 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1109. **Graf zu Solms.**

(263) Bekanntmachung.

Die Gemeinde Weißenburg beabsichtigt, die in ihrem Besitze befindliche Gasanstalt umzubauen und zu erweitern.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen den geplanten Umbau und die Erweiterung der Gasanstalt zu Weißenburg binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu

Digitized by Google

Weißenburg mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die vorliegende Nummer des Central- und Bezirksamtsblatts ausgegeben wird und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Beschreibung, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen in je einer Ausfertigung auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt Weißenburg aus.

Weißenburg, den 7. April 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 1824. **Heitz.**

---

(264) Bekanntmachung.

Durch die Korrektion des Großbaches in der Gemeinde Bolchen ist ein Umbau der Wasserbauten an der Brechlinger-Mühle in der Gemeinde Heinkingen des Eigenthümers Thomas Johann Peter nothwendig geworden, worüber zwischen dem Direktor der Großbachgenossenschaft und dem Mühlenbesitzer am 4. Dezember 1896 ein Vertrag abgeschlossen worden ist.

Es ist nun erforderlich, daß für die Mühle eine neue Genehmigungsurkunde nach dem neuen Zustande der ersteren zu erlassen und das für die Mühle am 21. März 1859 erlassene Reglement aufgehoben werde.

Etwaige Einwendungen gegen die Umbauten sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Bürgermeister zu Heinkingen oder bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Der Entwurf zu der neuen Genehmigungsurkunde mit der hydraulischen Berechnung und die erforderlichen Pläne sowie die früheren Mühlenakten liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Heinkingen zur Einsicht offen.

Bolchen, den 6. April 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 1303. J. V.: **Merlin.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(265) Verzeichniß

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 1. Vierteljahr 1900.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Ars (Mosel)	4. August 1899	Lazarus	Courcelles (Nied)	Postanweisung	1	70	—
2	Oettingen (Lothr.)	11. Dezbr. 1899	Lipke	Diedenhofen	„	4	—	—
3	Deutsch-Oth	28. August 1899	Signor Cappelleti Angel 2. Komp. Regt. Nr. 49	Neapel	„	6	50	Cappelleti
4	Hayingen (Lothr.)	25. Dezbr. 1899	Matussi Crementina	Vicenza	Einschreibbrief	—	—	—
5	„	„	Cumerlato Emiglia	„	„	—	—	—
6	„	„	Cumerlato Maria	„	„	—	—	—
7	„	4. Januar 1900	Rohloff, Zugführer	Ober-Jeutz	„	—	—	—
8	Novéant-Corny	11. Oktober 1899	Watrin	Villey bei St. Etienne	Packet	—	—	Watrin
9	Metz 3	? Dezbr. 1899	Bralant	Amiens	Einschreibbrief	—	—	—
10	St. Avold	30. Septbr. 1899	—	Markirch	Postanweisung	62	50	—
11	„	23. Oktober 1899	—	St. Johann	„	11	95	—
12	Metz 2	8. Novbr. 1899	—	Mörchingen (Lothr.)	„	4	—	—

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse überwiesen wird.

Metz, den 10. April 1900.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor: **Knauf.**

V. Personal-Nachrichten.

(266) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand dem städtischen Bauführer Edmund Röderer in Straßburg den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse und dem Kreisboten Klawun in Altkirch das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, ferner dem Tagner Philipp Brechenmacher in Straßburg die Rettungsmedaille am Bande und dem Werkführer Franz Voglet in Schiltigheim, sowie dem Fabrikmeister Christian Haller zu Lautenbach im Kreise Gebweiler das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Regierungsassessor Dr. Beyerlein in Château-Salins an die Kreisdirektion in Zabern.

Gestorben: Kantonal-Polizeikommissar Klever in Forbach.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Kaiserliche Statthalter hat die von den Wählern der israelitischen Konsistorialbezirke Ober- und Unter-Elsaß vollzogenen Wahlen von Heinrich Wallach zu Mülhausen, Benjamin Bloch, Karl Levy und Lucien Manheimer zu Colmar, bezw. des Arthur Moch zu Hagenau, des Leo Schwartz und Ferdinand Oppenheimer zu Straßburg zu weltlichen Konsistorialmitgliedern bestätigt.

Gerichtsassessor Kurt Korsch ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Straßburg eingetragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Militäranwärter Georg Kurtz in Colmar zum Kaiserlichen Landeshauptkassenbuchhalter in Straßburg.

Pensionirt: Rentmeister Heintz in Bensdorf und Steuerkontroleur Krüger in Forbach.

Gestorben: Kasseninspektor Rechnungsrath Ringel in Rappoltsweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Amatus Iltis von Thann, Xaver Ledy von Luffendorf und Joseph Welter von Dornach nach Mülhausen, Philibert Heitzmann von Bendorf nach Luffendorf, Emil Soltner von Klein-Landau nach Bendorf, Joseph Fritz von Sennheim nach Klein-Landau, Eugen Laagel von Egisheim nach Dornach, Camill Hagenmüller von Winzenheim nach Egisheim, Eugen Peter von Altenschweiler nach Baldersheim, Eugen Wild von Baldersheim nach Retzweiler, August Forster von Retzweiler nach Moos und Joseph Ligibel von Moos nach Altenschweiler.

Definitiv angestellt: Die Lehrerin Anna Schilling in Mülhausen.

Pensionirt: Hauptlehrer August Hagenmüller in Winzenheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Imbs der Landwirth Franz Anton Christ zum Bürgermeister der Gemeinde Odratzheim, Kreis Molsheim, an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Hanns der bisherige Beigeordnete Xaver Wurtz zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Ferdinand Hipp zum Beigeordneten der Gemeinde Hilsenheim, Kreis Schlettstadt, an Stelle des Bürgermeisters Tritschler, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Georg Ehresmann zum Bürgermeister der Gemeinde Gunstett, Kreis Weißenburg.

Festangestellt: Die Lehrer Michael Irrmann in Gumbrechtshofen O., Karl Hansmann in Lauterburg, Friedrich Embser in Reimersweiler.

Versetzt: Lehrer Georg Lang von Bietlenheim nach Geudertheim und Klassenlehrer Martin Effertz von der Münsterschule nach Schluthfeld (Straßburg), die Lehrerinnen Elisabeth Zenner von Kronenburg nach Neudorf, Klara Wirz von Elsau nach Gliesberg, Sofie Haag von Lohr nach Kronenburg.

Entlassen auf Antrag behufs Uebertritts in den preußischen Schuldienst: Lehrerin Karoline Nassen zuletzt am Lehrerinnenseminar zu Schlettstadt.

c. Lothringen.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Paul Gustav Kappler bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steueraufseher Vogt in Mülhausen zum Steuersekretär daselbst, Grenzdienstanwärter Schöne in Altmünsterol zum Grenzaufseher daselbst, pensionirter Gendarm Schröder in Montigny bei Metz zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Zollamtsrendant Bernard in Amanweiler nach Novéant, die Steuersekretäre Rinsler in Straßburg nach Schiltigheim und Meyer in Mülhausen nach Straßburg, die Grenzaufseher Krapp in Rädersdorf nach Gravelotte und Pfeifer in Niedertraubach nach Pfetterhausen.

Gestorben: Steueraufseher Dittmann in Mülhausen, Grenzaufseher Wentzlow in Diedenhofen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neuangenommen zu Postanwärtern: Sanitätssergeant Feier in Hagenau, Feldwebel Irmer in Schlettstadt und Hoboist Oehler in Thann, zur Telegraphengehülfin: Fräulein Hengel in Straßburg, zu Postagenten: Schuhmacher Helster in Obnenheim (Kr. Schlettstadt), Posthülfstelleninhaber Götz in Meisengott (Kr. Schlettstadt) und Ortseinnehmer Metz in Epfig.

Angestellt als Postassistenten: die Postassistenten Lutz in Barr, Plaster, Kohl, Zillioz und Ranft in Straßburg, Heinermann aus Schalke und Walz aus Karlsruhe (Baden) in Mülhausen, Kotschak aus Hagen (Westf.), Berzen und Schumacher aus Aachen und Kokart aus Eupen in Straßburg und Schatz in Niederbronn.

Versetzt: Postsekretär Fischer von Colmar nach Bruchsal als kommissarischer Ober-Postsekretär, die Postpraktikanten Braun und Mathesius von Liegnitz nach Straßburg, Heilbron von Berlin nach Mülhausen, Vogt von Breslau und Wennrich von Danzig nach Straßburg, Schrick von Straßburg nach Hannover, Ober-Telegraphenassistent Miculcy von Gebweiler nach Colmar, die Postassistenten Lehmann von Zabern nach Tessin (Mecklb.), Schmitt von Schirmeck nach Mannheim und Kissel von Straßburg nach Aachen-Burtscheid.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Grieß in Epfig.

VI. Vermischte Anzeigen.

(267)

Das Bezirkskommando Gebweiler ist nach Mülhausen i. E. verlegt und führt die Geschäfte als Bezirkskommando II Mülhausen weiter.

(268)

Das Proviantamt Dieuze hat den Heuankauf bis auf Weiteres geschlossen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Cie.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 28. April 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(269)

In Gemäßheit der §§. 85 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk „Friedrich Wilhelm" bei Deutsch-Rumbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 11. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 3886. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. Januar 1900 wird dem Dr. jur. W. Sauer in Berlin unter dem Namen „Friedrich Wilhelm" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Deutsch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler, sowie Grube und Breitenau, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999646 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 11. April 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk „Friedrich Wilhelm" bei Deutsch-Rumbach.

---

(270)

Die freie Hülfskasse Nr. 46 zu Straßburg und die freie Hülfskasse „Eintracht" zu Geudertheim haben nach vorgenommenen Statutenänderungen durch Ministerialerlaß vom 19. April d. Js. von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

I. A. 4297.

---

(271) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Kaeppler, Christian, aus Bischweiler, Kreis Hagenau,
2. Kienţ, Alfons, aus Ebersheim, Kreis Schlettstadt,
3. Kuenemann, August, aus Niederburnhaupt, Kreis Thann,
4. Kugel, Jakob, aus Westhofen, Kreis Molsheim,
5. Loewenguth, Friedrich, aus Gumbrechtshofen N., Kreis Hagenau,
6. Ludmann, Friedrich, aus Oermingen, Kreis Zabern,
7. Pflieger, Joseph, aus Walheim, Kreis Altkirch,
8. Schaeffer, Heribert, aus St. Amarin, Kreis Thann,
9. Schilling, Joseph, aus Obermichelbach, Kreis Mülhausen,
10. Stroh, Eugen, aus Wanzenau, Kreis Straßburg-Land.

Straßburg, den 18. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 3039 I. **Zorn von Bulach.**

---

(272)

Der Oberschulrath Dr. Stolte in Straßburg ist zum Präsidenten des elsaß-lothringischen Lehrerwaisenstifts ernannt worden.

I. A. 3991.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(273) **Verzeichniß**

der im Bezirk Lothringen im Monat März 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität.	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Arbrun, Ludwig. .	Bergmann	25.	5.	1872	St. Giorio (Italien)	Italiener	ohne festen	15.	3.	1900	I. 1051
2	Berva, Alexander .	Tagner	27.	4.	1863	Mailand (Italien)	„	„	3.	„	„	I. 856
3	Baudier, Gabriel .	Knecht	30.	9.	1878	Nancy (Frankr.)	Franzose (Desert.)	„	23.	„	„	I. 1132
4	Borgetto, Dominik	Bergmann	5.	10.	1881	Holzappel	Italiener	„	25.	„	„	I. 1177
5	Brumella, Josef .	Handlanger	27.	5.	1881	Caravate (Italien)	„	„	29.	„	„	I. 1223II
6	Broggi, Josef. . .	Maurergeselle	—	—	1881	Calfinate (Italien)	„	„	29.	„	„	I. 1223III
7	Corbettas, Josef .	Arbeiter	11.	1.	1865	Bergamo (Italien)	„	„	8.	„	„	I. 958
8	Coco, Catharina, geb. Molitor	ohne	14.	3.	1863	Hösdorf (Luxemb.)	Italienerin	„	14.	„	„	I. 1042
9	Dulieu, Leo. . . .	Arbeiter	11.	4.	1873	Asnoise (Belgien)	Belgier	„	13.	„	„	I. 1003
10	Della-Piane, Anfilo	Grubenarbeiter	11.	6.	1880	Caravate (Italien)	Italiener	„	29.	„	„	I. 1223I
11	Engelbert, Nicolaus	Hüttenarbeiter	8.	6.	1878	Syren (Luxemb.)	Luxemburger	„	6.	„	„	I. 910
12	Gacher, Nicolaus .	Gypser	7.	5.	1879	Longwy (Frankreich)	Franzose	Diedenhofen	2.	„	„	I. 880
13	Gnemmi, Josef . .	Erdarbeiter	7.	1.	1883	Cumignano (Italien)	Italiener	ohne festen	6.	„	„	I. 880
14	Godefroid, Michel.	Knecht	15.	5.	1874	Arnemand (Frankreich)	Franzose	Volkringen	8.	„	„	I. 892
15	Huet, Lucian Ludwig	—	30.	5.	1873	Lille (Frankreich)	Franzose (Desert.)	ohne festen	13.	„	„	I. 1008
16	Intins, Leon Eugen	Knecht	16.	8.	1876	Rupt (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	17.	„	„	I. 1074
17	Loutsch, Johann. .	Arbeiter	11.	1.	1877	Metz	Luxemburger	Metz	8.	„	„	I. 890
18	Leclerc, Victor . .	Bergmann	3.	6.	1874	Oettingen (Lothringen)	Belgier	ohne festen	29.	„	„	I. 1228
19	Mistrino, Angelo Stefano	Maurer	26.	12.	1872	Seriate (Italien)	Italiener	„	6.	„	„	I. 924
20	Manternach, Johann Peter	Maschinist	21.	10.	1869	Befort (Luxemb.)	Luxemburger	Roßlingen	8.	„	„	I. 891
21	Marconi, Theodor	Bergmann	10.	5.	1873	Trazettia (Italien)	Italiener	ohne festen	14.	„	„	I. 1020
22	Margaris, Josefine Lucie Margaretha	Dirne	22.	4.	1868	Turin (Italien)	Italienerin	„	24.	„	„	I. 1159
23	Oberti, Eusuperio	Arbeiter	21.	7.	1875	Valnegra (Italien)	Italiener	„	13.	„	„	I. 1045
24	Pebrin, Katharina	Dienstmagd	15.	2.	1882	Esch a. d. A. (Luxemburg)	Österreicherin	„	25.	„	„	I. 1178
25	Picinali, Franz. .	Arbeiter	21.	2.	1867	Barzizza (Italien)	Italiener	„	25.	„	„	I. 1174

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
26	Piccinnini, Josef.	Erdarbeiter	11.	4.	1866	Colloredo (Italien)	Italiener	ohne festen	25.	3.	1900	I. 1173
27	Paccagnini, Peter	Tagner	28.	11.	1882	Castano (Italien)	"	"	27.	"	"	I. 1217
28	Reinard, Ehefrau geb. Agnes Blin	ohne	28.	3.	1870	(Luxemburg)	Luxemburgerin	"	1.	"	"	I. 808
29	Rigotti, Josef. . .	Heizer	1.	4.	1871	Triest (Oesterreich)	Oesterreicher	"	9.	"	"	I. 968
30	Roth, Alfons . . .	Färber	12.	1.	1877	Lutterbach (Ober-Elsaß)	Franzose (Emigr.)	"	28.	"	"	I. 1139
31	Rossi, Arthur . . .	Erdarbeiter	8.	2.	1871	Reggio (Italien)	Italiener	"	29.	"	"	I. 1224
32	Schintgen, Michel	Hüttenarbeiter	17.	1.	1878	Luxemburg	Luxemburger	"	6.	"	"	I. 879
33	Schröder, Johann	"	22.	4.	1876	Syren (Luxemburg)	"	"	"	"	"	I. 909
34	Saukajtys, Agathe	Arbeiterin	5.	2.	1878	Pojewon (Rußland)	Russin	"	13.	"	"	I. 1005
35	Soland, Ludwig. .	Seemann	14.	3.	1855	New-Town (Amerika)	Amerikaner	"	31.	"	"	I. 1283
36	Thiesse, Ernst . .	Knecht	26.	4.	1874	Vigneulles (Frankreich)	Franzose	Roncourt	1.	"	"	I. 829
37	Tamietti, Johann Ludwig	Bergmann	19.	10.	1880	Huissigny (Italien)	Italiener	ohne festen	8.	"	"	I. 886
38	Valenti, Cesar . .	Maurer	17.	11.	1867	Gussola (Italien)	"	"	6.	"	"	I. 930

Zurückgenommene Ausweisungen.

1	Pacht, Anna Wwe. Bitz geschiedene Emmerich	(Nr. 44 der Liste pro IV. Quartal 1899)	25.	3.	1900	I. 1166

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1 | Fritz, Anna . . (Nr. 9 der Liste pro I. Quartal 1899.)
2 | Reichert, Paul (" 17 " " " " " ")
I. 1372.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(274) Bekanntmachung.

Die Wittwe Katharina Brambach, geborene Fedick, beabsichtigt auf dem zu Amnéville, Gemeinde Gandringen, gelegenen im Kataster unter Sektion b Nr. 80 eingetragenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Gandringen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 10. April 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 3109. **Cordemann.**

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

(275) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Steuereinnehmer Johann Baptist Baumann zu Dammerkirch aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Kronen-Orden vierter Klasse und aus gleichem Anlasse dem Steueraufseher Philipp Jakob Keppeler zu Mülhausen sowie dem Feldhüter Jakob Dillenschneider in Hub, Gemeinde Dagsburg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsrath Dr. Gerber in Hagenau zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Dr. Gerber ist die Kreisdirektorstelle in Hagenau übertragen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Notar Dangelzer in Andlau den Charakter als Ehrennotar zu verleihen, ferner die Amtsrichter Wolff in Sulz u. W., Wittmann in Brumath und Becker in Straßburg zu Amtsgerichtsräthen, sowie den Landrichter Verkoyen in Zabern zum Landgerichtsrath zu ernennen.

Versetzt: Notar Andrae in Schnierlach nach Winzenheim, Notar Dr. Hartmann in Saaralben nach Schirmeck und Notar Koehren in Rixingen nach Saarburg.

Entlassen auf Antrag: Notar Schneiderlin in Habsheim, Gerichtsassessor Kremer in Hayingen und Gerichtsvollzieher Mandra in Schirmeck.

Gestorben: Notar Dopffer in Albesdorf, Erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst und Amtsgerichtssekretär Weber in Niederbronn.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Die in der Meliorationsbauverwaltung beschäftigten Feldmesser Ernst Müller zu Colmar und Ernst Zwink zu Bischweiler zu Kaiserlichen Regierungsfeldmessern.

Gestorben: Rentmeister Reiser in Bischweiler.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Entlassen auf Antrag: Der mit den Geschäften des Bauinspektors bei dem Bezirkspräsidium in Metz beauftragte Regierungsbaumeister Schwend.

Beauftragt mit Wahrnehmung der kantonalthierärztlichen Geschäfte: Thierarzt Wagner in Enzheim für den Kanton Geispolsheim, Thierarzt Groezinger in Wasselnheim für den Kanton Wasselnheim, Kreisthierarzt Stock in Brumath für die Kantone Brumath und Truchtersheim, Kreisthierarzt Fuchs in Straßburg für den Kanton Schiltigheim; mit Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Grenzkontrole beim Hauptzollamt Münster und dem Nebenzollamt Sulzern an Stelle des verstorbenen Thierarztes Niederer der Thierarzt Rick in Münster.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den kommissarischen Kreisschulinspektor Menges in Saarunion zum Kaiserlichen Kreisschulinspektor in Elsaß-Lothringen ernannt.

Demselben ist die Kreisschulinspektorstelle in Saarunion übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Karl Naegert von Zäffingen nach Brubach, Nikolaus Herrscher von Eichwald nach Zäffingen, Theobald Kohler von Isenheim nach Eichwald, Johann Hoffenlopp von Regisheim nach Winzenheim, Alois Meyer von Lautenbach-Zell nach Regisheim, Joseph Lisenfeld von Volkensberg nach Lautenbach-Zell, Heinrich Wipf von Deutsch-Rumbach nach Colmar, Joseph Bur von Willern nach Deutsch-Rumbach, Ernst Keßler von Bergheim nach Willern, Emil Engasser von Sennheim nach Pfastatt, Leo Adam von Türckheim nach Sennheim.

Definitiv angestellt: Kleinkinderschulvorsteherin Katharina Krentzer in Ostheim.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Ludwig Keil von Kronenburg nach Straßburg, Alfons Schroetter von Benfeld nach Neugartheim, Eduard Weber von Neugartheim nach Gambsheim, Jakob Frey von Rheinau nach Müttersholz, Alfons Schreiber von Erstein nach Gliesberg-Straßburg, Gustav Klein von Boofzheim nach Schluthfeld-Straßburg, Emil Schwartz von Ittlenheim nach Stützheim, die Lehrerinnen Johanna Wetzel von Grafenstaden nach Neudorf-Straßburg, Karoline Bauer von Kronenburg nach Straßburg, Marie Steinmetz von Neudorf an die Mädchenmittelschule zu Straßburg, Virginie Kientzi von der Mädchenmittelschule an die Schöpflinschule zu Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Emil Broquard zum Bürgermeister der Gemeinde Gebesdorf, Franz Steinmetz zum Bürgermeister, Georg Bristielle zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Momersdorf.

Definitiv ernannt: Cölestin Hourt zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Böllingen, Peter Fisch zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Chicourt.

Versetzt: Die Lehrer Eugen Moinier von Métairies-St. Quirin nach Saulny, Gisbert Kiefer von Valette nach Kirweiler, Ferdinand Jeanmaire von Hampont nach Lupershausen, Karl Becker von Bliesschweyen nach Wölferdingen, Viktor Nosal von Urbach nach Bliesschweyen, Karl Pelt von Hermelingen nach Fraquelfing, Nikolaus Fieuvet von Eschweiler nach Johanns-Rohrbach, Peter Jacob von Waldweisdorf nach Kirchnaumen, Eugen Touche von St. Marie-aux-Chênes nach Gondreville, Josef Back von Roßlingen nach Waldweisdorf, Josef Wolter von Götzenbrück nach Redingen, Georg Mansion von Fossieux nach Hampont,

Peter Theobald von Colligny nach Ars-Laquenexy, Nikolaus Becker von Lubécourt nach Bibisch, Josef Eichelmann von Morsbach nach Füllingen, Nikolaus Scheid von Frémery nach Morsbach, Heinrich Keller von Montdidier nach Givry-court, Mathias Zeus von Johanns-Rohrbach nach Pfarrebersweiler, Julius Cabaset von Pieblingen nach Euschweiler, Lucian Collignon von Püttlingen nach Behren, Gemeinde Kerbach, Felix Feyel von Pfarrebersweiler nach Kleintänchen, August Mansuy von Füllingen nach Pieblingen; die Lehrerinnen Barbara Hollinger von Marienthal, Gemeinde Barst, nach Hollingen, Barbara Wagner von Hellingen, Gemeinde Bidlingen, nach Nilvingen, Josefine Roeser von Nilvingen nach Klangen, Gemeinde Kemplich, Luise Rüdell von Hilsprich nach Sengbusch, Magdalena Saling von Erchingen nach Neunkirchen, Marie Backes von Klangen, Gemeinde Kemplich, nach Nilvingen, Viktorine Chenel von Lixheim nach Finstingen.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Versetzt: Die Verkehrssteuersekretäre Bernard in Zabern nach Straßburg (Verkehrssteueramt II), Kirchhoff vom Verkehrssteueramt II in Straßburg an das Verkehrssteueramt I daselbst, Merling in Straßburg nach Zabern.

Gestorben: Rentamtmann Faber in Sierenz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(276)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung der Produzenten noch Heu und Roggenstroh. Wegen Lieferung von Heu ist vorherige Anfrage erforderlich.

Die Abnahme erfolgt in den Magazinen von 8 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr.

(277)

Das Proviantamt Straßburg kauft Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 5. Mai 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(278)

Bei dem Schiedsgerichte für die Unfallversicherung im Bereich des 15. Armeekorps ist an Stelle des Garnisonverwaltungsdirektors Rechnungsraths Hüther der Garnisonbauinspektor Lieber zum zweiten Stellvertreter des zweiten Beisitzers ernannt worden.

I. A. 4176.

---

(279) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen, sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 26. März 1900 in der an diesem Tage zu Pfettisheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 82 Betheiligten, welche zusammen 28,2705 Hektar besitzen, 80 Eigenthümer mit 27,3254 Hektar Grundbesitz der Bildung der Genossenschaft stillschweigend beigestimmt haben, während nur 2 Betheiligte mit 0,9451 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit der Neueintheilung der Grundstücke in Flur B, Gewann „Bei Lehenbühl", „Oben an den Mühlmatten", „Auswendig der Furchgaß", „In den Kolbsen", „Kolbsenberg" und „Im Schultheißenthurm" in der Gemarkung Pfettisheim unter dem Namen „Flurbereinigungsgenossenschaft Pfettisheim Flur B^{III} mit dem Sitze in Pfettisheim" nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Pfettisheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 19. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

III. 4577. J. A.: **Fecht.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete Genossenschaft sind gleichlautend mit den Seite 72 unter (145) veröffentlichten Satzungen der Flurbereinigungsgenossenschaft Truchtersheim bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage von Feldwegen in Flur B, Gewann „Bei Lehenbühl", „Oben an den Mühlmatten", „Auswendig der Furchgaß", „In den Kolbsen", „Kolbsenberg" und „Im Schultheißenthurm" in der Gemarkung Pfettisheim und zwar unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

---

(280) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 26. März 1900 in der an diesem Tage zu Pfettisheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer sämmtliche 31 Betheiligten, welche zusammen 7,3805 Hektar besitzen, der Bildung der Genossenschaft stillschweigend beigestimmt haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer Neueintheilung der Grundstücke in der Flur A, Gewann „Auswendig den Spitzenackern", „Bei der Berggaß", „Unten am Reitweiler Weg" und „Auf dem Truchtersheimer Bann" in der Gemarkung Pfettisheim unter dem Namen „Flurbereinigungsgenossenschaft Pfettisheim Flur A^{III} mit dem Sitze in Pfettisheim" nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Pfettisheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 19. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

III. 4577. J. A.: **Fecht.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (279) veröffentlichten Satzungen der Flurbereinigungsgenossenschaft Pfettisheim Flur B^{III} bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage von Feldwegen in Flur A, Gewann „Auswendig den Spitzenackern", „Bei der Berggaß", „Unten am Reitweiler Weg" und „Auf dem Truchtersheimer Bann" in der Gemarkung Pfettisheim und zwar unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

---

(281)

In Gemäßheit der Bekanntmachung, betreffend die staatliche Prämiirung von Rindvieh vom 19. März 1899 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899 A Seite 35) wird bestimmt, daß die Prämiirungen im laufenden Jahre an den von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen bezeichneten Orten zu den unten angegebenen Zeiten abgehalten werden.

Das Prämiirungsgeschäft nimmt an allen Orten **um 8 Uhr Vormittags** seinen Anfang.

Lfde. Nr.	Kreis.	Ort der Prämiirung.	Zeit der Prämiirung. Tag.	Monat.	Zuchtrichtung (Viehschlag), welche prämiirt werden soll.
		A. Bezirk Ober-Elsaß.			
1	Altkirch	Altkirch	12.	Juni	Landschlag, Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Dammerkirch	15.	„	
		Pfirt	16.	„	
2	Colmar	Münster	21.	Mai	Vogesenvieh in Münster.
		Colmar	18.	September	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Neubreisach	20.	„	
3	Gebweiler	Ensisheim	29.	Mai	desgleichen (Landschlag).
		Rufach	30.	„	
4	Mülhausen	Hegenheim	25.	„	desgleichen.
		Lutterbach	26.	„	
5	Rappoltsweiler	Rappoltsweiler	19.	September	desgleichen.
		Kayersberg	20.	„	
6	Thann	Masmünster	22.	Mai	Simmenthaler und deren Kreuzungen oder sogenannte Sundgauerrasse (Gelb- und Rothscheck).
		Thann	23.	„	
		B. Bezirk Unter-Elsaß.			
7	Erstein	Boofzheim	31.	Mai	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Oberehnheim	1.	Juni	
8	Hagenau	Sesenheim	2.	„	desgleichen.
		Gundershofen	5.	„	
9	Molsheim	St. Blaise	26.	Mai	Vogesenvieh (schwarz-weiß) in St. Blaise.
		Molsheim	29.	„	Landschlag in Molsheim.
10	Schlettstadt	Schlettstadt	9.	Juni	Simmenthaler und deren Kreuzungen in Schlettstadt.
		Weiler	12.	„	Vogesenvieh (schwarz-weiß) in Weiler.
11	Straßburg-Stadt	Straßburg (Feuerwehrübungsplatz)	23.	Mai	Simmenthaler und deren Kreuzungen mit Landschlag.
12	Straßburg-Land	Brumath	5.	Juni	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Hochfelden	6.	„	
		Truchtersheim	7.	„	
13	Weißenburg.	Niederlauterbach	8.	„	desgleichen.
		Nieder-Ober-Betschdorf	9.	„	
		Wörth a. S.	12.	„	

Lfde. Nr.	Kreis.	Ort der Prämiirung.	Zeit der Prämiirung. Tag.	Monat.	Zuchtrichtung (Viehschlag), welche prämiirt werden soll.
14	Zabern (I)	Maursmünster	15.	Juni	Rothe Fleckviehrasse, bezw. rother Landschlag.
		Neuweiler	16.	"	
15	Zabern (II)	Drulingen	6.	"	Rothe Fleckviehrasse, Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Saarunion	7.	"	
	C. Bezirk Lothringen.				
16	Bolchen	Busendorf	3.	Juli	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Bolchen	4.	"	
		Falkenberg	5.	"	Durham u. deren Kreuzungen in Falkenberg.
17	Château-Salins	Delme	5.	"	Durham und deren Kreuzungen.
		Vic	6.	"	
		Albesdorf	7.	"	Simmenthaler und deren Kreuzungen in Albesdorf.
18	Diedenhofen	Aumetz	30.	Mai	Holländer bezw. Ostfriesländer und deren Kreuzungen.
		Metzerwiese	31.	"	
		Kattenhofen	1.	Juni	
19	Forbach	St. Avold	25.	Mai	Fleckvieh des Simmenthaler Schlages. In St. Avold und Großtänchen ist dunkles Pigment zugelassen.
		Großtänchen	26.	"	
		Forbach	29.	"	
20	Metz-Land	Metz	5.	Juni	Durham und deren Kreuzungen in Metz.
		Gravelotte	6.	"	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Courcelles a. N.	7.	"	
21	Saarburg	Saarburg	30.	Mai	Simmenthaler und deren Kreuzungen sowie Landrasse mit Ausschluß des schwarz-weißen Viehes.
		Pfalzburg	31.	"	
		Finstingen	1.	Juni	
22	Saargemünd	Bitsch	17.	September	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Rohrbach	18.	"	
		Wolmünster	19.	"	

Straßburg, den 1. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
J. A.: **Beemelmans.**

IV. 4051.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(282) Verordnung,
betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines Ueberholungsgleises auf Bahnhof Herlisheim.

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 26. März d. Js. C. 5267,

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit was folgt:

§. 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Herstellung eines Ueberholungsgleises auf Bahnhof Herlisheim wird hierdurch ein zwanzigtägiges Vorverfahren, und zwar vom 6. Mai bis einschließlich 25. Mai d. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Herlisheim der Erläuterungsbericht nebst Grund und Höhenplan zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist ist an der genannten Stelle ein Register ausgelegt, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer zu Colmar werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Nach Ablauf der in §. 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu Herlisheim dem Kreisdirektor zu Colmar die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage des Projekts und über die stattgehabte Bekanntmachung.

§. 6.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Colmar unter Vorsitz des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit thunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem Kreisdirektor als Vorsitzenden,
2. Bürgermeister Josef Dietsch in Herlisheim,
3. Bürgermeister Leo Ginglinger in Egisheim,
4. Bürgermeister Andreas Heyberger in Obermorschweier,
5. Bürgermeister Franz Josef Gilg in Heiligkreuz,
6. Gutsbesitzer Heinrich in Egisheim,
7. Stadtrath Richert in Colmar,
8. Gastwirth Lucas Michel in Herlisheim,
9. Schafhändler Leopold Schwob in Herlisheim,
10. Bürgermeister Theodor Schneller in Häussern.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, im Elsässer Tageblatt, sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschlag in der Gemeinde Herlisheim bekannt gemacht.

Colmar, den 25. April 1900.

Der Bezirkspräsident

II. 2858. **Prinz zu Hohenlohe.**

(283)

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom 28. November 1874 mache ich die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß Personen, welche sich im letzten Monate der Schwangerschaft befinden, unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung bis nach zurückgelegtem Wochenbett in der hiesigen Bezirks-Entbindungsanstalt finden.

Colmar, den 25. April 1900.

Der Bezirkspräsident

I. 4263. **Prinz zu Hohenlohe.**

b. Unter-Elsaß.

(284) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 20. April d. Js. in der an diesem Tage zu Wilwisheim stattgehabten Generalversammlung sämmtliche betheiligte Grundbesitzer der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in dem Kanton Bannweiler nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Wilwisheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Wilwisheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 26. April 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 2530. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) mit dem Sitze in Wilwisheim gebildete autorisirte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Entwässerung von Grundstücken in dem Kanton Bannweiler in der Gemarkung Wilwisheim.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf der fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Digitized by Google

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Direktor hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten, Anleihen aufzunehmen;
5. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die Gesammtheit der Arbeiten wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt.

Artikel 14.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Dringende Arbeiten können durch den Meliorationsbauinspektor auf Antrag des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors unterläßt, so kann der Bezirkspräsident nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat der Vorstand über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

Artikel 18.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 14 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Artikel 18a.

Weidenstöcke und Weidenbäume, durch deren Wurzeln die Röhren zuwachsen, sind von der Genossenschaftsfläche zu entfernen.

Abschnitt IV.

Vertheilung der Ausgaben, Vollstreckbarerklärung der Hebelisten und Rechnungswesen.

Artikel 19.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der betheiligten Gemeinde den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und, sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Größe der betheiligten Fläche, wenn nöthig unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 21.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 22.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 12 Ziffer 2 (bezw. Artikel 20) festgesetzten Art der Kostenvertheilung aufzustellen.

Digitized by Google

Der Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offengelegt. Diese Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Kenntniß zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Artikel 23.

Der Bezirkspräsident erklärt die Heberolle für vollstreckbar. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen.

Gegen die Veranlagung in den Hebelisten sind dieselben Rechtsmittel zulässig und innerhalb derselben Fristen geltend zu machen, wie gegen die Veranlagung zu den direkten Steuern.

Artikel 26.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Der Vorstand hat die Abrechnung des Genossenschaftsrechners zu prüfen, dieselbe alsdann in gleicher Weise, wie in Artikel 19 bezüglich des Voranschlags vorgeschrieben ist, offen zu legen und nach Ablauf der Frist mit den etwa eingegangenen Bemerkungen dem Bezirkspräsidenten zu übermitteln.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen, sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

c. Lothringen.

(285) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Bau- und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für Personen- und Güterverkehr vom Bahnhof nach der Stadt St. Avold.

Auf den Antrag der Firma Karl Francke in Bremen vertreten durch den Herrn Edmund Winkert in Metz vom 31. Juli 1899;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für den Bau- und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn für Personen und Güterverkehr vom Bahnhof nach der Stadt St. Avold wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom 30. April d. Js. bis einschließlich den 1. Juni d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf der Kreisdirektion zu Forbach ein Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an dem genannten Orte eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 1. Juni dem Herrn Kreisdirektor zu Forbach zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am Samstag, den 2. Juni, Vormittags 10 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Forbach ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 2. Juli d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Freiherr von Gemmingen in Forbach Vorsitzender,
2. Rentner Collin Johann Peter in St. Avold,
3. Großkaufmann Dieudonné in St. Avold,
4. Fabrikbesitzer Hertz in St. Avold,
5. Apotheker Zimmermann in St. Avold,
6. Fabrikant Holzinger in St. Avold,
7. Getreidehändler Moses Hirsch in St. Avold,
8. Brauereidirektor Bürger in St. Avold,
9. Bongert, Theilhaber der Firma Bongert u. Haaben in St. Avold,
10. Unternehmer Weisdorf in St. Avold,
11. Restaurateur Gloeckner in St. Avold,
12. Notar Leuchert in St. Avold,
13. Bürgermeister Hein in St. Avold.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 24. April 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 1267. J. A.: **Pöhlmann.**

(286) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Albesdorf Kreis Château-Salins gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 4. April 1900 in der an diesem

Tage zu Albesdorf stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 236 Betheiligten, welche zusammen 347,4034 Hektar besitzen, 235 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 28 mit 127,1727 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 207 mit 218,7094 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur ein Betheiligter mit 1,5213 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Albesdorf unter Neueintheilung eines Theiles des betheiligten Grundeigenthums nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Albesdorf während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Albesdorf zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 10. April 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1324. J. A.: **Albrecht.**

Die Genossenschaftssatzungen der durch vorstehenden Beschluß gebildeten Genossenschaft sind gleichlautend mit den auf S. 77 unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 14.

Die Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung.

Die Vergütungen für die Vermessungsarbeiten richten sich, soweit dieselben nicht durch Vertrag festgesetzt werden, nach den für die Katasterverwaltung geltenden Bestimmungen.

Artikel 17.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat der Vorstand über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

---

(287)

Der Bauführer Rettberg in Metz ist durch das Kaiserliche Ministerium auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung zum Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Bezirk Lothringen in Bezug auf den Arbeiterschutz bei der Ausführung von Bauten in der Stadt Metz ernannt worden.

Metz, den 26. April 1900.

Der Bezirkspräsident

I[d]. 875. Freiherr **v. Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(288)

Der Eigenthümer Bruno Houg in Luffendorf hat den Antrag gestellt, am oberen Ende seiner Wiesenparzelle Nr. 76 Sect. A. Gewann „Lutzmatten" eine Stauschleuse in die Larg zum Zwecke der Wasserentnahme für die Bewässerung des bezeichneten Grundstücks errichten zu dürfen.

Einwendungen gegen diesen Antrag sind binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder dem Herrn Bürgermeister in Luffendorf anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem auf den Tag der Ausgabe dieses Blattes folgenden Tage.

Zeichnungen, Erläuterungsbericht und Beschlußentwurf liegen auf dem Bürgermeisteramt Luffendorf auf.

Altkirch, den 27. April 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 1850. **Heitmann.**

---

(289)

Der Metzger Jacob Reinhart aus Ingweiler beabsichtigt auf seinem in der Gemarkung Tieffenbach Gewann «Village Stey», Section B. 390/1 p., belegenen Grundstücke ein Schlachthaus mit Grube anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Tieffenbach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen je in einem Exemplar auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Tieffenbach zu Jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 1. Mai 1900.

Der Kreisdirektor.

Nr. 1931. J. V.: Dr. **Beyerlein.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(290)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Versicherungsdirektor Georg Friedrich Albert Buchmüller in München die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone zu ertheilen und dem Eisenbahnstationsarbeiter Josef Müller zu Habsheim die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Amtsrichter Dr. Ruland vom Amtsgericht in Saarburg an das Amtsgericht in Schiltigheim und Steffan vom Amtsgericht in Niederbronn an das Amtsgericht in Straßburg in gleicher Eigenschaft zu versetzen sowie den Amtsrichter Weyland in Pfalzburg und den Gerichtsassessor Busselmeier zu Staatsanwälten in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Staatsanwalt Weyland ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Saargemünd und der Staatsanwalt Busselmeier der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Metz überwiesen worden.

Ernannt: Rechtsanwalt Lützeler in Colmar zum Notar in Saaralben.

Beauftragt: Gerichtsvollzieheramtskandidat Michel mit der kommissarischen Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Schirmeck.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Breit von Mülhausen nach Straßburg und Gerichtsvollzieher Dreyfus von Lörchingen nach Mülhausen.

Pensionirt: Landgerichtssekretär Klatte in Metz.

Gestorben: Gerichtsassessor Lauterbach.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Zier in Mittelbergheim zum Pfarrer in Hürtigheim, sowie die von dem Konsistorium der Kirche Augsburgischer Confession zu Andolsheim vorgenommene Wahl des Pfarrers Schmidt in Andolsheim zum Präsidenten des Konsistoriums haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Steuersekretär, Obersteuerkontroleur Schmitt zu Schiltigheim aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Steuerinspektor verliehen.

Pensionirt: Rentmeister Winkelbach in Hochfelden (Kasse I).

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Gemeindehegemeister Rusack von Sennheim nach St. Gilgen bei Winzenheim, Boeck von Markirch nach Sennheim, Lichtlé von Leberau nach Markirch, Bach von St. Gilgen nach Leberau.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Karl Galler in Hochstatt.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schwoerer der bisherige Beigeordnete Johann Baptist Dach zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Basil Schoeffler zum Beigeordneten der Gemeinde Wangenburg, Kreis Molsheim, an Stelle des Bürgermeisters Pfister, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Xaver Reibel zum Bürgermeister der Gemeinde Schäffersheim, Kreis Erstein, an Stelle des zurückgetretenen Bürgermeisters Elbel der bisherige Beigeordnete Anton Gangloff zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Joseph Riehl zum Beigeordneten der Gemeinde Ittlenheim, Landkreis Straßburg, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Beunat das Mitglied des Gemeinderathes Edmund Veith zum Beigeordneten der Gemeinde Drusenheim, Kr. Hagenau.

Festangestellt: Lehrerin Luise Simon in Ernolsheim.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Sommer zu Colroy-la-Roche, Oberförsterei Rothau, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Weilerpfad, Oberförsterei Barr, dem Gemeindeförster Burg zu Forsthaus Weilerpfad, Oberförsterei Barr, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eichwald, Oberförsterei Oberehnheim, dem Gemeindeförster Farnert zu Forsthaus Eichwald, Oberförsterei Oberehnheim, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Bourg-Bruche, Oberförsterei Rothau, dem Gemeindeförster Hipp zu Matzenheim, Oberförsterei Erstein, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hüttenheim, Oberförsterei Erstein, dem Reservejäger Feuerstack zu Oberförsterei Cappenberg (Westphalen) die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Colroy-la-Roche, Oberförsterei Rothau.

c. Lothringen.

Ernannt: Die kommissarischen Schutzmänner Scholz, Emil, Zehbe, Paul, Löhning, August, bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zu Kaiserlichen Schutzmännern, Albert Vogein zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Mecleuves, Christoph Anchling zum Bürgermeister der Gemeinde Lauterfingen.

Definitiv ernannt: Viktor Nouviaire zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Marspich, Georg Hinschberger zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Althorn (Saareinsberg).

Versetzt: Lehrer Emil Croissant von Essesdorf nach Redlach, Gemeinde Trittelingen, Lehrer Anton Küchly von Bollingen nach Rombach, Lehrer Johann Thomé von Oberwiese nach Lautermingen, Lehrer Leo Kirbach von Ars a/d. M. nach Rozérieulles, Lehrer Mertens von Kammern nach Durchthal, Lehrer Alfons This von Lemberg nach Obergailbach, Lehrer Felix Thil von Montigny nach Metz, Lehrer Jakob Touche von Obergailbach nach Montigny, Lehrer Reifferscheidt von Rozérieulles nach St. Jure, Lehrer Bécora von St. Jure nach Bollingen, Lehrerin Maria Doetsch von Kadenbronn nach Dreihäuser, Gemeinde Pfalzburg, Lehrerin Rosa Wilhelm von Redlach, Gemeinde Trittelingen, nach Wilsberg, Lehrerin Emma Wilhelmy von Lautermingen nach Kadenbronn, Gemeinde Rußweiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Erhard zu Vic.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollpraktikant Billing in Straßburg zum Zollsekretär in Münster, Steueramtsassistent Vornkeller in Colmar zum Steueramtsrendanten in Neubreisach, Zolleinnehmer Ruepp in Leimen zum Steueramtsassistenten in Colmar, Zolleinnehmer Basenach in Lobe zum Zollamtsassistenten in Metz, Grenzaufseher Blindow in Altmünsterol zum Zolleinnehmer in Richeval, Grenzaufseher Kehl in Novéant zum Zollamtsassistenten daselbst, Grenzaufseher

Stirmlinger in Diedenhofen zum Zollamtsassistenten daselbst, Bürgermeister Schnepp in Mühlhausen zum Ortseinnehmer daselbst, Schneider Schillinger in Reichenweier zum Ortseinnehmer daselbst, Ackerer Ackermann in Menchhofen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Obersteuerkontroleur Himmel in Busendorf nach Diedenhofen, Steueramtsrendant Blasius in Hayingen als Zollamtsrendant nach Amanweiler, Zollamtsassistent Kraatz in Metz als Steueramtsassistent nach Straßburg, Zollamtsassistent Brandau in Deutsch-Avricourt nach Hüningen, Zollamtsassistent Hellerich in Hüningen als Steueramtsassistent nach Straßburg, Steueraufseher Alt in Illkirch-Grafenstaden nach Schiltigheim, Steueraufseher Haase in Schlettstadt nach Straßburg, Grenzaufseher Raab in Novéant als Steueraufseher nach Mülhausen, Grenzaufseher Balke in Niedertraubach als Steueraufseher nach Mülhausen, Grenzaufseher Munk in Metzeral als Steueraufseher nach Dammerkirch, Grenzaufseher Nosz in Deutsch-Avricourt als Steueraufseher nach Straßburg, Grenzaufseher Schneider in Niedersept als Steueraufseher nach Illkirch-Grafenstaden, Grenzaufseher Haupt in Mansbach nach Menglatt, Grenzaufseher Schneider in Niedertraubach nach Brückensweiler, Grenzaufseher Wagner in Lützdorf nach Hüningen, Grenzaufseher Krapp in Rädersdorf nach Novéant; Amtsdiener Enderlin in Altkirch nach Mülhausen, Amtsdiener Witt in Altmünsterol nach Straßburg.

Pensionirt: Obersteuerkontroleur Kammerer in Diedenhofen, Zolleinnehmer Bell in Richeval, Zollamtsassistent Plümecke in Altkirch, Steueraufseher Keppeler in Mülhausen, Steueraufseher Eden in Schiltigheim.

Gestorben: Zollsekretär Kaumann in Metz, Ortseinnehmer Bisch in Niederhaslach, Ortseinnehmer Roth in Sentheim, Ortseinnehmerin Wittwe Wild in Oberhausbergen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(291)

Das Proviantamt in Colmar i/E. kauft nur noch Roggenrichtstroh in magazinmäßiger Beschaffenheit vorzugsweise von Produzenten.

Der Heuankauf ist bis nach der neuen Ernte eingestellt.

(292)

Bei dem Proviantamt Metz sind die Körner- und Heuankäufe nunmehr geschlossen.

Stroh wird von den Landwirthen noch angenommen, es wird aber dieserhalb vor beabsichtigter Lieferung bei unserer Rendantur IV — Magazine in Montigny — anzufragen sein.

(293)

Das Proviantamt Saarburg kauft noch Hafer und Roggenrichtstroh zu den gangbaren Tagespreisen. Produzenten werden bevorzugt.

Das Proviantamt ist für die Herren Landwirthe von 8—12 Uhr Vorm. und von 2—4 Uhr Nachm. geöffnet.

(294)

Die Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Chr. Diehl in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 12. Mai 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(295) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März dieses Jahres haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Im Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Bareth, Johann Baptist . . .	St. Kreuz i. L.	St. Kreuz i. L.	5. Novbr. 1852	Franzose	14. Februar 1900
2	Bellicam, Achilles	Niedersulzbach	Basel	6. Dezbr. 1879	desgl.	12. März „
3	Bellicam, Eugen.	Niedersulzbach	Basel	8. Februar 1881	desgl.	12. „ „
4	Berbeth, Josef	Rimbach	Sulz	15. Januar 1855	desgl.	20. „ „
5	Demeusy, Peter Cölestin. . .	Masmünster	Masmünster	7. Januar 1880	desgl.	16. „ „
6	Jacquin, Karl Heinrich Georg	Colmar	Straßburg	10. März 1882	desgl.	30. „ „
7	Kuntz, Viktor	Kingersheim	Kingersheim	8. Mai 1855	desgl.	28. Februar „
8	Lengy, Mathias.	Steinbach	Steinbach	22. Dezbr. 1842	desgl.	14. „ „
9	Lengy, Josef	Steinbach	Steinbach	13. März 1877	desgl.	14. „ „
10	Nam, Georg.	Hirzbach	Hirzbach	11. August 1882	desgl.	17. „ „
11	Rapp, Xaver Anatol Julius .	Obermagstatt	Paris	29. Oktbr. 1878	desgl.	7. März „
12	Rauch, Josef	Didenheim	Didenheim	16. Juni 1877	desgl.	24. „ „
13	Rauch, Johann Theobald. . .	Didenheim	Didenheim	1. Juli 1850	desgl.	24. „ „
14	Remy, Rudolf Georg.	Mülhausen	Mülhausen	26. Februar 1881	desgl.	22. Februar „
15	Ricklin, Josef Leo.	Mansbach	Mansbach	3. April 1881	Emigrant	8. März „
16	Schaentzler, Josef	Mülhausen	Schlettstadt	6. März 1847	Franzose	12. Februar „
17	Schaentzler, Elise	Mülhausen	Mülhausen	21. Juli 1878	Französin	12. „ „
18	Schmidinger, Josef	Mülhausen	Hochstatt	4. August 1869	Oesterreicher	4. „ „
19	Schmidinger, Georg.	Mülhausen	Hochstatt	4. Septbr. 1867	desgl.	4. „ „
20	Schneeberger, Friedrich Adolf	Bebelnheim	Mittelweier	5. Oktober 1881	Schweizer	27. März „
21	Valentini, Romanus Paris.	St. Pilt	Trient	26. Novbr. 1856	Italiener	24. „ „
22	Wimmersperger, Julius Albert	Colmar.	Colmar	24. Februar 1882	Emigrant	20. „ „
23	Zemp, Josef Eugen.	Mülhausen	Mülhausen	20. Septbr. 1869	Schweizer	4. Februar „
	II. Im Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Ackermann, Samuel	Straßburg	San-Franzisko	11. Novbr. 1854	Nord-Amerikaner	10. März 1900
2	Bodemer, Elis. Marg. Emilie	Zürich	Homburg v. d. H.	25. Oktober 1863	ohne	3. „ „
3	Buck, Julius Viktor.	St. Martin	St. Martin	18. Novbr. 1880	Franzose	29. „ „
4	Ehrhold, Jakob	Wingen	Hermersweiler	4. Septbr. 1842	ohne	21. „ „
5	Enginger, Anton.	Gunstett	Gunstett	9. Mai 1854	Franzose	20. „ „
6	Finkel, Ephraim	Straßburg	Tarnopol	23. Dezbr. 1863	Oesterreicher	22. Februar „
7	Guery, Eugen.	Wisch	Remiremont	7. Dezbr. 1841	Franzose	16. März „
8	Hamion, Albert.	Mutzig	Tulle	3. April 1880	desgl.	5. Januar „
9	Hamion, Karl Josef	Mutzig	Tulle	23. Juli 1873	desgl.	5. „ „
10	Hirschen, Moses	Straßburg	Kolbuszova	28. Mai 1870	Oesterreicher	3. Februar „
11	Hoffmann, Michael	Allenweiler	Allenweiler	27. Oktober 1831	Franzose	3. März „
12	Hurst, Ludwig Paul	Diemeringen	Barr	23. Oktober 1879	Emigrant	17. Februar „
13	Kahn, Josef.	Bischheim	Bischheim	23 Juni 1881	desgl.	10. März „
14	Knorr, Adolph Ludwig. . . .	Wingersheim	Paris	5. Dezbr. 1875	Franzose	10. „ „
15	Kuntz, Ludwig.	Gresweiler	Dinsheim	14. Mai 1850	desgl.	10. „ „

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
16	Lang, Friedrich	Mühlhausen	Toul	7. Januar 1880	Franzose	30. März 1900
17	Metzger, Paul	Mommenheim	Wittersheim	27. März 1882	Emigrant	31. Januar „
18	Samuel, Joh. Bapt. Alfons.	Saulzures	Saulzures	15. Dezbr. 1874	desgl.	17. Februar „
19	Willmes, Mathias Georg Ludwig.	Brumath	Pau (Frankr.)	25. August 1885	Franzose	20. März „
20	Wolter, August.	Bischweiler	Bischweiler	27. Juni 1880	Luxemburger	21. Februar „

III. Im Bezirk Lothringen.

1	Bopp, Wittwe geb. Stenger Magdalena.	Haarberg	Hommert	25. Juni 1857	Französin	10. Januar 1900
2	Bopp, Josef Emil.	Haarberg	Haarberg	18. Juni 1883	Franzose	10. „ „
3	Bopp, Maria Eugenie . . .	Haarberg	Haarberg	5. Februar 1885	Französin	10. „ „
4	Bernardy, Nikolaus	Metz	Körich	16. Septbr. 1852	Luxemburger	2. Februar „
5	Borgetto, Johann	Kneutlingen	Elz	5. Dezbr. 1878	Italiener	23. „ „
6	Colombera, Ferdinand Dominikus.	Metz	Ormelle	2. August 1866	desgl.	1. März „
7	Elsaß, Nicolai.	Sablon	Fredericksfund	23. Juli 1856	Däne	17. Februar „
8	Gietzen, Johann	Metz	St. Nicolas	30. März 1857	ohne	14. März „
9	Hippert, Nicolaus	Königsmachern	La Chaux-de-Fonts	22. Juni 1856	Franzose	20. „ „
10	Haumesser, Augustin.	Roppweiler	Riedweier	15. Mai 1858	desgl.	29. „ „
11	Leleyter, Michael.	Neunhäuser	Neunhäuser	3. Oktober 1855	Franzose	1. Februar „
12	Meyer, Andreas	Hanweiler	Hanweiler	2. Juni 1881	ohne	13. März „
13	Stephany, Claudius Nicolaus	Novéant	Remich	2. März 1859	Luxemburger	17. „ „
14	Steinbock, Bernhard.	Metz	Zolynia	24. Oktober 1853	Oesterreicher	15. „ „
15	Turesak, Andreas	Forbach	Ochodnicza	13. Dezbr. 1857	desgl.	6. Februar „
16	Thincelin, Heinrich.	Métairies	Lunéville	12. Oktober 1863	Franzose	14. März „
17	Vezeder, Josef Eugen	Azoudange	Dieuze	21. Novbr. 1859	desgl.	25. Januar „
18	Weckbecker, Wittwe geb. de Grousiellers Gertrud Bertha Ida Elisabeth	Longeville	Stolp	23. März 1878	Luxemburgerin	1. März „

I. A. 4533.

---

(296)

Die Loose der Lotterie, welche aus Anlaß des am 18. September d. Js. in Radolfzell stattfindenden Centralzuchtviehmarktes veranstaltet wird, dürfen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 4462.

---

(297) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen, sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 29. März 1900 in der an diesem Tage zu Geispolsheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 422 Betheiligten, welche zusammen 78,0122 Hektar besitzen, 314 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 2 mit 0,4210 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 312 Eigenthümer mit 50,4363 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während 108 Betheiligte mit 27,1519 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer Neueintheilung der Grundstücke in den Gewannen „Oberfeld" und „Hinter dem Dorf ober dem Enzheimer Pfad" der Flur G, in der Gemarkung Geispolsheim unter dem Namen Flurbereinigungsgenossenschaft Geispolsheim Flur G mit dem Sitze in Geispolsheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Geispolsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 18. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
III. 4597. J. A.: **Fecht.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (52) S. 21 ff. veröffentlichten Satzungen der Flurbereinigungsgenossenschaft Pfastatt II bis auf die Art. 4 und 17, welche fortfallen, und bis auf nachstehende Artikel, welche lauten:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1/4 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 25 Ar = 1/4 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1/4 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1/4 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der betheiligten Fläche, gegebenenfalls unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 23.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

---

(298) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung der Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 29. März 1900 in der an diesem Tage zu Geispolsheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer sämmtliche 268 Betheiligten, welche zusammen 32,0330 Hektar besitzen, der Bildung der Genossenschaft stillschweigend beigestimmt haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer Neueintheilung der Grundstücke in den Gewannen „Oberfeld", „Obermatt" und „Obergärten", Flur II der Gemarkung Geispolsheim unter dem Namen Flurbereinigungsgenossenschaft Geispolsheim Flur II, Oberfeld, Obermatten und Obergärten mit dem Sitze in Geispolsheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Geispolsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 18. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

III. 4597. J. A.: **Fecht.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (297) vorstehend veröffentlichten Satzungen bis auf Artikel 3, welcher lautet:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

---

(299)

Auf Grund des §. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath, und auf einstimmigen Vorschlag der betheiligten Kreisvereinsvorstände hat der Herr Statthalter die bisherigen Vorsitzenden des Vorstandes der nachgenannten landwirthschaftlichen Kreisvereine wiederernannt auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren, nämlich

1. den Gutsbesitzer Freiherrn Sigismund von Reinach in Hirzbach für den Kreisverein Altkirch,
2. den Kreisthierarzt und Gutsbesitzer Johann Georg Bubendorf in Thann für den Kreisverein Thann,
3. den Kreisdirektor Paul Swiersen in Molsheim für den Kreisverein Molsheim,
4. den Gutsbesitzer Ernst von Schlumberger in Gutenbrunnen b. Saarunion für den Kreisverein Zabern II,
5. den Gutsbesitzer Amadeus Paté auf Hof Netz, Gemeinde Marthil, für den Kreisverein Château-Salins,
6. den Kreisdirektor Ferdinand Dr. Freudenfeld in Saarburg für den Kreisverein Saarburg,
7. den Gutsbesitzer Max Utzschneider in Neunkirchen bei Saargemünd, für den Kreisverein Saargemünd.

IV. 4436.

---

(300) Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund des Art. 5 des Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 21. April 1900.

A. Oesterreich
frei.

B. Ungarn

IV. 3956 Komitat: Nyitra (Neutra).

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(301)

Dem Kaufmann Friedrich Eßwein zu Colmar ist auf Grund der §§. 11 ff. des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 die Erlaubniß ertheilt, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd in Bremen" durch Vorbereitung, Vermittelung und Abschluß der Beförderungsverträge — als Agent — gewerbsmäßig mitzuwirken.

Colmar, den 3. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 3330. J. V.: **Sommer.**

---

(302)

Nachweisung

der während des Monats April 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Civelli, Giulio	35	Maurer	a) Arcisate b) Mülhausen	Italien	II. 3031² v. 20. 4. 1900
2	Contini, Giovanni	23	Handlanger	a) Intra b) Mülhausen	desgl.	II. 3031³ v. 20. 4. „
3	Hägler, Eduard nebst Sohn.	38	Schriftgießer	a) Titterten b) St. Ludwig	Schweiz	II. 3150 v. 25. 4. „
4	Hägler, Eduard	14	Schüler	a) St. Ludwig b) desgl.	desgl.	
5	Lüthi, Johannes.	42	Tagner	a) Signau b) ohne	desgl.	II. 2658 v. 9. 4. „
6	Miatton, Viktor Luigi. . . .	28	Erdarbeiter	a) Este (Padua) b) Mülhausen	Italien	II. 3031³ v. 20. 4. „
7	Matter, Emil	53	Schankwirth und Landwirth	a) Wittenswyl b) Attenschweiler	Schweiz	II. 3238 v. 26 4. „
8	Prois, Leon Karl	30	Tagner	a) St. Quentin b) Mülhausen	Frankreich	II. 2412 v. 2. 4. „
9	Pirotta, Luigi.	24	Tagner	a) Inzago b) Mülhausen	Italien	II. 2559 v. 6 4. „
10	Provedelo, Giovanni. . . .	25	Schmied und Erdarbeiter	a) Bassano b) ohne	desgl.	II. 2661 v. 9. 4. „
11	Robert, Louis Peter Maria August.	34	Ingenieur	a) Nantes b) ohne	Frankreich	II. 3030 v. 20. 4. „
12	Tondre, Georg	23	Tagner	a) Giromagny b) ohne	desgl.	II. 2449 v. 4. 4. „
13	Weber, Heinrich	55	Tagner	a) Battenheim b) desgl.	desgl. (Optant)	II. 3031¹ v. 20. 4. „

II. 3380.

---

b. Unter-Elsaß.

(303) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines Ueberholungsgleises auf dem Bahnhof Kogenheim der Eisenbahnstrecke Straßburg—Mülhausen.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 26. März l. Js. C. 5268;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Ueberholungsgleises auf dem Bahnhofe Kogenheim der Eisenbahnstrecke Straßburg—Mülhausen sowie

über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebes wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 20. Mai bis einschließlich 8. Juni d. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Erstein: 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. der Grundplan, 3. der Höhenplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Drum in Colmar zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Uhl in Kogenheim, welcher den Vorsitz zu führen hat,
2. Fabrikbesitzer Brucker in Kogenheim,
3. Beigeordneter Ehrhard in Kogenheim,
4. Ackerer Joseph Rapp in Kogenheim und
5. Ackerer Theodor Jaenger in Kogenheim.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Kogenheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 4. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 2183. J. A.: **Siegfried.**

(304) Gemeinde Eckbolsheim.

Freie Wässerungsgenossenschaft Eckbolsheim.

In Eckbolsheim hat sich heute eine freie Genossenschaft gebildet mit dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Eckbolsheim".

Eckbolsheim, den 1. April 1900.

Der Direktor:

Jung.

Auszug aus den Statuten.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Ausführung und Unterhaltung von Bewässerungseinrichtungen für die am Breuschkanal gelegenen Wiesen in der Gemarkung Eckbolsheim.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 11.

Der Vorstand hat alle Maßregeln zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten zu ergreifen.

Derselbe ist besonders berufen:

1. wenn erforderlich, die Pläne anfertigen zu lassen, sie nach Genehmigung der Generalversammlung festzustellen, die Vergebung und Ausführung der Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 18 enthaltenen Grundsätze, sowie die den Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten zu entwerfen und nach Genehmigung durch die Generalversammlung festzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung Anleihen aufzunehmen;
5. den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Vorstehende Genossenschaftssatzungen der freien Wässerungsgenossenschaft Eckbolsheim werden hierdurch in Gemäßheit des Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 veröffentlicht.

Straßburg, den 6. April 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 797. Graf **zu Solms.**

Vorstehender Auszug wird hiermit bekannt gemacht.

Straßburg, den 2. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 2670. J. A.: **Siegfried.**

(305) **Verzeichniß**
der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat April 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.
(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Conrad, Franz. . .	Steingutarbeiter	1.	April	1868	Wölferdingen, Kreis Saargemünd	Franzose	z. Z. Zabern	18.	April	1900	IV. 3089
2	Lieser, Laib.	Hausirer	26.	Oktb.	1855	Sanok, Galizien	Oesterreicher	Straßburg	20.	"	"	IV. 3161

c. Lothringen.

(306) **Verordnung.**

Auf den Antrag des Gemeinderathes zu Albesdorf, Kreis Château-Salins, sowie nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Nachbargemeinden genehmige ich auf Grund des §. 65 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch, daß der auf den ersten und dritten Donnerstag jeden Monats festgesetzte Ferkelmarkt am zweiten und vierten Montag jeden Monats abgehalten wird. Fällt der Montag auf einen christlichen Feiertag, so findet der Markt am darauf folgenden Tag, welcher kein christlicher Freiertag ist, statt.

Der Herr Kreisdirektor zu Château-Salins wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 29. April 1900.

Der Bezirkspräsident.

Ia. 917. J. A.: **Pöhlmann.**

(307)

Der Postschaffner Georg Albrech in Metz hat am 24. März d. Js. zwei mit einem Fuhrwerk durchgegangene, in schärfster Gangart die Deutsche Straße entlang rasende Pferde mit eigener Lebensgefahr zum Stehen gebracht und dadurch schweres Unglück verhütet.

Ich spreche dem Genannten wegen seines muthvollen und aufopfernden Handelns hiermit eine öffentliche Belobung aus.

Metz, den 4. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident

P. 612. Freiherr **v. Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(308) **Bekanntmachung.**

Die Gerbereibesitzer Gebrüder Faller in Kayersberg haben die Genehmigung auf Verlegung ihrer Gerberei in Kayersberg nach dem Gute „Weinbach", Gemeinde Kienzheim, und die Einleitung der Abwasser in den Kienzheim—Sigolsheimer-Mühlkanal nachgesucht.

Einwendungen gegen die Anlagen sind bei Strafe des Verlustes binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei mir oder dem Bürgermeister in Kienzheim anzubringen. Pläne und Beschreibung liegen auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Kienzheim zur Einsicht auf.

Rappoltsweiler, den 4. Mai 1900.

Der Kreisdirektor.

Nr. 1951. J. V.: **Cadenbach,** Kreissekretär.

(309)

Der Metzger Georg Mächling, wohnhaft in Hoerdt, beabsichtigt auf dem ihm selbst gehörigen Grundstücke, gelegen zu Hoerdt, Sektion E, Nr. 147, 148, 149, 150, 151, 155, 156 ein Privatschlachthaus nebst Abfallgrube zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte Hoerdt offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Hoerdt während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 8. Mai 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1411. **Graf zu Solms.**

(310)

Der Ackerer Jakob Hilt zu Bettingen beabsichtigt auf seinem Grundstücke zu Bettingen, Kanton „Im Sack", Section A Nr. 511, westlich der Kreisstraße Nr. 94, bei Kilometerstein 2,800 derselben neben den bereits bestehenden vier Kalköfen einen 5. Kalkofen zu erbauen.

Gemäß §. 17 der Gewerbeordnung werden Beschreibungen und Zeichnungen dieser Anlage während 14 Tagen zwecks Entgegennahme etwaiger Einwendungen auf der Kreisdirektion zu Forbach und dem Bürgermeisteramt zu Bettingen aufgelegt werden.

Diese Einspruchsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages des Erscheinens dieses Blattes und gilt ausschließlich für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Forbach, den 5. Mai 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 914. Frhr. **von Gemmingen.**

V. Personal-Nachrichten.

(311) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Verwaltung des Innern.

Pensionirt: Regierungssekretär Johann Meyer in Colmar.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Notar Levy in Saarburg aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Ernannt: Gerichtsassessor Schulzen in Forbach zum Notar in Albesdorf, Gerichtsassessor Großmann in Colmar zum Notar in Schnierlach und Gerichtsassessor Uhlhorn in Neubreisach zum Notar in Rixingen.

Pensionirt: Amtsgerichts-Sekretär Schneider in Rappoltsweiler.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen Leydhecker in Straßburg, Kommissar der Landesverwaltung beim Bundesrath, den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath mit dem Rang der Räthe zweiter Klasse zu verleihen.

Ernannt: Zivilanwärter Choumert in Groß-Moyeuvre zum Kaiserlichen Rentmeister in Maursmünster (Kasse II).

Versetzt: Rentmeister Süffert in Falkenberg (Kasse II) nach Sennheim und Rentmeister Nürck in Waldwiese nach Groß-Moyeuvre.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Müller und Ackerer Heinrich Wermlinger zum Bürgermeister der Gemeinde Roppenzweiler, Rentamtmann Christian Chormann zum Beigeordneten der Gemeinde Hüningen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Jenny, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Karl Matern zum Beigeordneten der Gemeinde Eichhofen, Kreis Schlettstadt.

Versetzt: Lehrer Mathias Hild von Wasselnheim nach Hohwald, die Lehrerinnen Anna Ruscher von Dunzenheim nach Retschweiler und Elisabeth Grob von Retschweiler nach Dunzenheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Hyacinth Brice zum Bürgermeister der Gemeinde Malaucourt.

Definitiv ernannt: Emil Goebert zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Moncourt und Nikolaus Mathécowitsch zum Lehrer an der Schule zu Entringen Gemeinde Oetringen.

Versetzt: Lehrer Weber von Durchthal nach Kammern.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postanwärtern: Hornist Feindt in Molsheim, Sergeant Ibe in Oberehnheim, Militäranwärter Wiemer in Straßburg; zu Postgehülfen: August Schneider und Bernhardt in Straßburg; zur Postgehülfin: Fräulein Gourmez in Straßburg; zu Telegraphengehülfinnen: Fräulein Block und Ritsert in Straßburg; zu Postagenten: Lehrer Biery in Urbis, Wwe. Cäcilie Douvier in Urmatt, Sattlermeister Haag in Andolsheim (Kr. Colmar), Ortseinnehmer Schäffer in Wickersheim (Unterels. Posthülfstelleninhaber Vogt in Niederbruck (Oberels.) und Frau Luise Werling in Neuweiler.

Bestanden hat die Postassistentenprüfung: Postgehülfe Arold in Colmar.

Ernannt: Postsekretär Ochs in Mülhausen zum Ober-Postsekretär.

Angestellt: Als Postassistent: Postanwärter Bornemann in Straßburg; als Telegraphenassistent: Telegraphenanwärter Peters in Colmar.

Versetzt: Die Postpraktikanten Schelo von Straßburg nach Plauen (Vogtl.) und Seidel von Potsdam nach Straßburg, Postassistent Heinrich Müller von Münster nach Potsdam.

Es treten in den Ruhestand: Postsekretär Fieke in Weißenburg und Postassistent Krämer in Erstein.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten Lintzer in Urbis und Werling in Neuweiler.

Entlassen: Postassistent Zschätsch in Dornach.

Gestorben: Telegraphendirektor Abendroth in Straßburg und Postagent Douvier in Urmatt.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Als Postagenten: Kaufmann Berrar in Montois-la-Montagne, Stellmachermeister Carme in Elwingen (Lothr.), Gastwirth Eblinger in Kochern, Gastwirth Hüther in Bannstein (Lothr.), Eisenbahn-Haltestellenaufseher Treib in Königsmachern, Fräulein Franckhauser in Götzenbrück und Fräulein Lüdmann in Sengbusch.

Ernannt: Die Postgehülfen Ripeiller in Metz und Schömer in Saarburg (Lothr.) zu Postassistenten.

Versetzt: Die Postmeister Pfannenschwarz von Montigny (Kr. Metz) nach Remilly und Wiesohn von Remilly nach Fritzlar, Postsekretär Fallmeier von Diez als c. Postmeister nach Montigny (Kr. Metz); die Post-

praktikanten: Dziegalowski von Cöslin nach Metz, Heydemann von Metz nach Diedenhofen, Mono von Metz nach Cöln (Rhein), Offermann von Cöln (Rhein) nach Saargemünd; die Postassistenten: Bauer von Metz nach Dieuze, Bezin von Metz nach Diedenhofen, Grebe von Püttlingen (Lothr.) nach Metz, Hillenhagen von Saargemünd nach Metz, Kihm, von Metz nach Saargemünd, Knoepffler von Götzenbrück nach Metz, Kröller von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Martin von Bingerbrück nach Remilly, Remy von Rennerod nach Beningen (Lothr.), Scheuer von Ars (Mosel) nach Metz, Schmidtmann von Leipzig nach Remilly, Schröder von Erbach (Odenw.) nach Forbach (Lothr.), Stahn von Falkenberg (Lothr.) nach Ars (Mosel), Stuckert von Remilly nach Staudernheim und Würdemann von Velbert (Rheinl.) nach St. Avold.

Ausgeschieden: Die Postagenten Lerond in Kochern, Ludmann in Sengbusch und Weinland in Hundlingen.

Gestorben: Ober-Postsekretär Mathi in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(312)

Das Proviantamt Straßburg kauft Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(313)

Das Proviantamt Mörchingen setzt den Ankauf von Roggenstroh in Grenzen der höchsten Tagesmarktpreisen von Produzenten weiter fort. Der Bedarf an Roggen, Hafer und Heu ist gedeckt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 19. Mai 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(314)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Silber- und Kupfererzbergwerk Anna I bei Felleringen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 30. April 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 4441. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. Januar 1900 wird der Gewerkschaft „Neue Kirche" in Goslar unter dem Namen Anna I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Krüth und Urbis, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1979284 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. April 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Silber- und Kupfererzbergwerk Anna I bei Felleringen.

---

(315)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für das Kupfer-, Blei- und Silbererzbergwerk Theophile und das Kupfer- und Bleierzbergwerk Cornelia mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister hierselbst zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 3. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 4601. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1899 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke G. m. b. H. in Markirch unter dem Namen Theophile das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Urbeis und Laach, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999919 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Blei- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 3. Mai 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfer-, Blei- und Silbererzbergwerk Theophile bei Urbeis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 20. November 1899 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke G. m. b. H. in Markirch unter dem Namen Cornelia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Urbeis, Meisengott und Laach, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1989186 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G H I I' K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 3. Mai 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Bleierzbergwerk Cornelia bei Urbeis.

---

(316)

Die freie Hülfskasse Nr. 14 zu Straßburg und die Krankenunterstützungskasse zu Leimbach haben nach vorgenommenen Statutenänderungen durch Ministerialerlaß vom 8. Mai d. Js. von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

I. A. 5091.

---

(317)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 8. Mai d. Js. ist zu Dagsburg im Bezirk Lothringen eine öffentliche Vorschußkasse errichtet worden.

Der Kassenbezirk umfaßt die Gemeinde Dagsburg.

III. 5801.

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(318)

Dem Kaufmann Moses Lehmann zu Gundershofen im Kreise Hagenau ist auf Grund der §§. 11 ff. des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 die Erlaubniß ertheilt worden, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens „Compagnie générale transatlantique in Paris und Hâvre" durch Vorbereitung, Vermittelung und Abschluß der Beförderungsverträge — als Agent — gewerbsmäßig mitzuwirken.

Straßburg, den 8. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

IV. 3705. J. A.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(319) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Busendorf, Kreis Bolchen, sowie nach Anhörung der Vertretungen der sämmtlichen betheiligten Nachbargemeinden genehmige ich auf Grund des §. 70 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch

„daß der am 2. Montag im Mai, am 2. Donnerstag im September und am 2. Montag im Oktober in Busendorf stattfindende Viehmarkt aufgehoben wird. Die an denselben Tagen abzuhaltenden Krammärkte bleiben bestehen".

Der Herr Kreisdirektor zu Bolchen wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 10. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

Ia. 971. J. A.: **Pöhlmann.**

(320) Verzeichniß

der im Bezirk Lothringen im Monat April 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen								Datum der Ausweisungs-Verfügung			Journal-Nummer
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität.	Wohnort im Inlande				
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat	Jahr	
1	Biselli, Ferdinand.	Erdarbeiter	12.	2.	1872	Villanovasull-Arda (Italien)	Italiener	Malancourt	10.	4.	1900	I. 1403
2	Clemencon, Ludwig Hermann	Kaufmann	28.	6.	1879	Sanceboz (Schweiz)	Schweizer	ohne festen	3.	„	„	I. 1307
3	Casiez, Lucian. . .	—	9.	1.	1877	Bufigny (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	10.	„	„	I. 1440
4	Canei, Josef. . . .	Erdarbeiter	11.	11.	1852	Puos d'Alpago (Italien)	Italiener	„	„	„	„	I. 1439
5	Calderoni, Jacob.	Tagelöhner	6.	1.	1875	Lugo (Italien)	„	„	18.	„	„	I. 1537
6	Dany, Cölestin. . .	Knecht	22.	11.	1878	Urimémi (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	9.	„	„	I. 1379
7	Ferrara, Franz . .	Erdarbeiter	12.	8.	1871	Greggio (Italien)	Italiener	„	14.	„	„	I. 1516
8	Grisius, Marie, geb. Grettnich	Tagnerin	24.	12.	1878	Weidingen (Luxemburg)	Luxemburgerin	Metz	6.	„	„	I. 1341
9	Grill, Franz. . . .	Tagner	25.	1.	1872	Bratonetschitz (Oesterreich)	Oesterreicher	ohne festen	6.	„	„	I. 1358
10	Garavaglia, Paul	Erdarbeiter	7.	12.	1872	Verona (Italien)	Italiener	„	12.	„	„	I. 1469
11	Gerard, Josef Johann Baptist	Maler	13.	2.	1862	Senones (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	23.	„	„	I. 1614
12	Morelli, Franz . .	Arbeiter	28.	3.	1847	St. Martino (Italien)	Italiener	Deutsch-Oth	7.	„	„	I. 1377
13	Maffard, Emil Georg	—	25.	7.	1876	Theil (Frankreich)	Franzose (Desert.)	ohne festen	10.	„	„	I. 1441
14	Meyer, Nikolaus. .	Tagner	30.	8.	1863	Luxemburg	Luxemburger	„	29.	„	„	I. 1697

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
15	Picinali, Nikolaus.	Arbeiter	7.	10.	1864	Barzizza (Italien)	Italiener	Terwen	3.	4.	1900	I. 1315
16	Portas, Marie Heinrich	—	27.	8.	1878	Lurs (Frankreich)	Franzose (Desert.)	ohne festen	10.	„	„	I. 1414
17	Picini, Ludwig. . .	Bergmann	10.	4.	1874	Trovifte (Italien)	Italiener	„	18.	„	„	I. 1562
18	Reinen, Heinrich. .	Arbeiter	6.	10.	1878	Wiltz (Luxemburg)	Luxemburger	„	27.	„	„	I. 1673
19	Schlechter, Hubert.	Bergmann	25.	5.	1864	Grummelfcheid (Luxemburg)	„	„	6.	„	„	I. 1344
20	Schreiner, Johann.	Schmiedegeselle	7.	11.	1867	Aubervillers (Frankreich)	Franzose	„	14.	„	„	I. 1510
21	Schreiner, Emil. .	Monteur	7.	11.	1867	„	„ (Desert.)	„	27.	„	„	I. 1669
22	Welfowsky, Georg.	Musiker und Schreiber	13.	5.	1868	Roftow (Rußland)	Russe	„	13.	„	„	I. 1004
23	Weber, Maria, geb. Groffe	ohne	12.	7.	1876	Aumetz	Luxemburgerin	Hayingen	22.	„	„	I. 1126
24	Wagner, Katharina.	Dienstmagd	17.	10.	1883	Dalheim (Luxemburg)	„	ohne festen	25.	„	„	I. 1172

Zurückgenommene Ausweisungen.

1	Lechleitner, Amalie	(Nr. 24 der Liste pro Januar 1900)	14.	4.	1900	I. 1514

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1 | Vecchio, Defendente. . . . (Nr. 52 der Liste des I. Quartals 1899.)
2 | Traverfa, Franz Ludwig („ 67 „ „ „ „ „ „)
3 | Bigi, Karl . . . . . („ 76 „ „ „ III. „ „)

b) Ausweisungen, welche **nachträglich vollzogen** worden sind.

Keine!

Berichtigung.

1 | Goutte, Peter Nikolaus (Nr. 24 der Liste pro Februar 1900) ist zu streichen und dafür zu setzen:

24	Baizet, Joh. Claude	Knecht	1.	3.	74.	St. Jean d'Ardières (Frankreich)	Franzose	ohne festen	20.	2.	1900	I. 711

I. 1853.

V. Personal-Nachrichten.

(321) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer Professor Dr. Karl Wichmann am Lyzeum in Metz den Rothen Adler-Orden vierter Klasse und aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Kaiserlichen Förster Freymuth zu Forsthaus Seelberg im Kreise Zabern das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Sanitätsrath Dr. Meinel in Metz zum Kaiserlichen Regierungs- und Medizinalrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Ernannt: Civilanwärter Wilhelm Holzach in Colmar zum Kreissekretär unter Ueberweisung an die Kreisdirektion in Diedenhofen, Bautechniker Knopf in Colmar auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung, unbeschadet seiner Unterstellung unter die Gemeindeverwaltung, zum Assi-

stenten des Gewerbeaufsichtsbeamten des Bezirks Ober-Elsaß in Bezug auf den Arbeiterschutz bei der Ausführung von Bauten in der Stadt Colmar.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsrichter Steinbrenner in Dammerkirch die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen zu ertheilen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Eissel in Eckerich zum Pfarrer in Kauffenheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Der bisherige zweite Ergänzungsrichter, Bürgermeister Moerlen in Barr zum ersten und der Forstmeister Seybold in Barr zum zweiten Ergänzungsrichter des dortigen Amtsgerichts.

Versetzt: Notar Spehler in Wasselnheim in gleicher Amtseigenschaft nach Habsheim.

Entlassen auf Antrag: Der frühere Apotheker Kornmann in Barr aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichtes daselbst.

Gelöscht auf Antrag: Rechtsanwalt Adolf Lützeler in Colmar in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Colmar.

Gestorben: Rechtsanwalt Justizrath Ganser in Colmar.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Steuerkontroleur Schrader in Bischweiler nach Forbach.

Als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt: Die Feldmesserzöglinge Ernst Hans Herrmann und Max Rothschild, beide zu Straßburg.

Oberschulrath.

Ernannt: Seminarlehrer Buzon zum Vorsteher der Präparandenschule in St. Avold.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Gutsbesitzer Albert Fürstos in Ostheim zum Beigeordneten der Gemeinde Ostheim.

Definitiv angestellt: Kleinkinderschulvorsteherin Marie Sauer in Mülhausen.

Versetzt: Lehrer Wilhelm Reuter von Dornach nach Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Kautzmann das Mitglied des Gemeinderathes Michael Ott zum Beigeordneten der Gemeinde Eberbach (W), Kreis Weißenburg, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Louis das Mitglied des Gemeinderathes Felix Barondeau zum Bürgermeister der Gemeinde Grandfontaine, Kreis Molsheim.

Festangestellt: Die Lehrerinnen Luise Altewei in Brumath und Julie Schmitt in Lohr.

Versetzt: Lehrerin Ottilie Decker von Neuburg-Dauendorf nach Wintershausen.

Gestorben: Lehrer Bernhard Räppel in Griesheim.

c. Lothringen.

Ernannt: August Mesyeux zum Bürgermeister der Gemeinde Gerbecourt, Julius Mélard zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Geinslingen, Callot, Johann Baptist, genannt Eduard, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Avricourt.

Versetzt: Die Lehrerinnen Schönberger von Lengelsheim nach Iplingen, Heinen von Hellert nach Rakringen, Marx von Rakringen nach Alstingen.

Ernannt: Gemeindeförsteranwärter N. Stablo zum Gemeindeförster. Demselben ist die Gemeindeförsterstelle Rederchen in der Oberförsterei Bolchen übertragen worden.

Kommissarisch übertragen: Dem Gemeindeförsteranwärter Steinbach die Gemeindeförsterstelle Künzig, Oberförsterei Kedingen, und dem Gemeindeförsteranwärter Mang die Gemeindeförsterstelle Moyeuvre, Oberförsterei Moyeuvre.

In den Ruhestand versetzt: Gemeindeförster Schmauch zu Klein-Moyeuvre, Försterstelle Moyeuvre.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steueraufseher von Kracht in Saargemünd zum Zollamtsassistenten in Altmünsterol, Grenzdienstanwärter Franke in Kedingen zum Grenzaufseher daselbst, Postagent Martignon in Lucy zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Obergrenzkontroleur Kolb in St. Ludwig als Obersteuerkontroleur nach Busendorf, die Obergrenzkontroleure Cordes in Vic nach St. Ludwig und Levy in Pfirt nach Vic, Zollamtsassistent Soparth in Altmünsterol nach Altkirch, die Grenzaufseher Herbst in Kirchberg als Steueraufseher nach Thann, Klitz in Hüningen als Steueraufseher nach Mülhausen, Flieller in Urbis nach Wenzweiler, Preusser in Lagarde nach Deutsch-Avricourt und Schötschel in Lützel nach Niedersept.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Jacques in Königsmachern.

VI. Vermischte Anzeigen.

(322) Aufruf.

Der Maurermeister Hermann Bergmann und dessen Brüder Josef und Franz, zuletzt in Sötrich bei Groß-Hettingen und Rombach, Kreis Metz, sollen als Zeugen vernommen werden und ist deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt.

Die Genannten selbst, sowie jeder, welcher über deren jetzigen Aufenthalt etwas angeben kann, wird ersucht, hierher zu den Akten 9 J 185—00 oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Dortmund, den 2. Mai 1900.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 26. Mai 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(323) Auf Grund des §. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath, hat der Herr Statthalter nach Anhörung der Vereinsvorstände die bisherigen Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Kreisvereine Straßburg-Stadt und Straßburg-Land Oekonomierath Wagner in Neudorf-Straßburg und Kreisdirektor Geheimen Regierungsrath Graf zu Solms-Laubach in Straßburg auf die weitere Dauer von vier Jahren wiederernannt, sowie ferner den Kreisdirektor Dr. Gerber in Hagenau und den Gutsbesitzer und Bürgermeister Gegauff in Wittenheim zu Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Kreisvereine Hagenau und Mülhausen auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren ernannt.

IV. 5147.

(324) Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Reichstagsabgeordnete für den zweiten elsaß-lothringischen Wahlkreis sein Mandat niedergelegt hat, wird hierdurch bestimmt, daß behufs Vornahme der erforderlichen Ersatzwahl in dem vorstehend bezeichneten Wahlkreise die öffentliche Auslegung der Listen der Wähler zum Deutschen Reichstage am 5. Juni dieses Jahres zu beginnen hat.

Straßburg, den 16. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 5414. **von Puttkamer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(325) Verordnung.

Auf Grund der Bestimmung in §. 34 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1873 sowie nach Einsicht der vorstehenden Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums vom 16. Mai 1900 I. A. 5414 verordne ich, was folgt:

Die durch die Mandatsniederlegung des bisherigen Reichstagsabgeordneten Bueb im zweiten elsaß-lothringischen Wahlkreise — Kreis Mülhausen — erforderliche Ersatzwahl ist am Donnerstag, den 5. Juli 1900 vorzunehmen.

Colmar, den 19. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 5134. Prinz **zu Hohenlohe.**

(326) Bekanntmachung.

Für die im 2. elsaß-lothringischen Wahlkreise — Kreis Mülhausen — durch die Mandatsniederlegung des bisherigen Reichstagsabgeordneten Bueb erforderliche Ersatzwahl ernenne ich hiermit auf Grund des §. 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Wahlreglement vom 1. Dezember 1873, den Kreisdirektor Dr. Dieckhoff zu Mülhausen zum Wahlkommissar.

Colmar, den 19. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 5134. Prinz **zu Hohenlohe.**

c. Lothringen.

(327) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf zu der den Bezirk Lothringen berührenden Strecke der schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg (Rothhäuser) nach Drulingen.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 27. April d. Js. Nr. C. 3931;

Nach Einsicht des Artikels 8 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die den Bezirk Lothringen berührenden Strecke der schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg (Rothhäuser) nach Drulingen wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom 27. Mai bis einschließlich den 29. Juni d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer 26/28, sowie auf der Kreisdirektion zu Saarburg i/L. je ein Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste aufgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 29. Juni d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Saarburg i/L. zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am 30. Juni, Vormittags 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Saarburg i/L. ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 30. Juli d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Dr. Freudenfeld in Saarburg, Vorsitzender,
2. Bürgermeister Eduard Viollaud zu Pfalzburg,
3. Steinbruchbesitzer Mathias Kraemer zu Pfalzburg,
4. Bürgermeister und Ackerer Burgatte in Wilsberg,
5. Beigeordneter Schoeffler, Hubert, in Wilsberg,
6. Bürgermeister Wehrung, Nikolaus, in Berlingen,
7. Ackerer Weiß, Jakob, in Berlingen,
8. Bürgermeister Weiß, Nikolaus, in Hangweiler,
9. Müller Gangloff, Emil, in Hangweiler.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 18. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 1627 II. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(328) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Colmar vom 13. April 1900 ist Karl Bronner, geboren am 5. Mai 1842 zu Reichenweier, Sohn von Christian Bronner und Margarethe Magdalena Preiß, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 19. Mai 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath

T. 745. **Huber.**

(329) Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Michel Kirchen in Kluingen beabsichtigt hinter seinem zu Kluingen, Kanton Grande flu gelegenen, im Kataster unter Sektion E Nr. 228 eingetragenen Wohnhause ein Schlachthaus zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Wallingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 14. Mai 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2648. **Cordemann.**

V. Personal-Nachrichten.

(330) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Zollamtsassistenten Karl Hugo Plümecke zu Altkirch aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Alfons Tschirrhart in Obersulzbach zum Beigeordneten der Gemeinde Obersulzbach.

Widerruflich angestellt: Gemeindeförster Paul Tetzlaff in Dessenheim, Oberförsterei Colmar-Ost.

Angestellt: Reserveoberjäger M. Kast als Gemeindeförster in Lümschweiler (Walheim), Oberförsterei Altkirch.

Ernannt: Forstaufseher Fügener zum Gemeindeförster zu Forsthaus Schleise, Gemeinde Urbach, Oberförsterei Kayersberg.

Pensionirt: Die Kaiserlichen Förster Gerdisser zu Forsthaus Niffer, Kreis Mülhausen und Strosser zu Forsthaus Schlierbach, Kreis Mülhausen.

Entlassen: Gemeindeförster Probst in Lümschweiler, Oberförsterei Altkirch.

VI. Vermischte Anzeigen.

(331)

Die Kölnische Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln a. Rh. hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Philipp Moser in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

---

(332)

Das Proviantamt Straßburg kauft Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

---

(333)

Das Proviantamt Bischweiler kauft Heu und Roggenrichtstroh für das Rauhfouragemagazin auf dem Schießplatze bei Hagenau unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Abnahme erfolgt an diesem Magazin jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 2. Juni 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(334)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Kupfererzbergwerke Alter Fritz, Sein General, Graf Geßler und Hohenfriedeberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gemeinsame Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 15. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 5074. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1899 wird der Münster'schen Gewerkschaft in Düsseldorf unter dem Namen Alter Fritz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rimbach, Moosch und Wegscheid, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999576 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 15. Mai 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk
Alter Fritz bei Rimbach.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Oktober 1899 wird der Münster'schen Gewerkschaft in Düsseldorf unter dem Namen Sein General das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rimbach, Moosch, Mitzach und Mollau, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999645 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 15. Mai 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk
Sein General bei Rimbach.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Oktober 1899 wird der Münster'schen Gewerkschaft in Düsseldorf unter dem Namen Graf Geßler das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rimbach und Mollau, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999326 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D R Q P O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 15. Mai 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk
Graf Geßler bei Rimbach.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Oktober 1899 wird der Münster'schen Gewerkschaft in Düsseldorf unter dem Namen Hohenfriedeberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rimbach und Wegscheid, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999335 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 15. Mai 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk
Hohenfriedeberg bei Rimbach.

---

(335)

In Gemäßheit des §. 13 Abs. 3 und des §. 19 Abs. 3 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899, Hauptblatt, S. 389) wird hiermit das Ergebniß der am 29. April d. Js. vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer und ihrer Ersatzmänner, sowie der Mitglieder und der Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer veröffentlicht.

Es sind gewählt:

I. Im Bezirk Ober-Elsaß.

A. Für die Abtheilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Mülhausen.

a) im Wahlbezirk I der Innungen, Kreis Mülhausen.

Als Kammermitglieder:

1. Liebolt, Ignaz, Bäckermeister in Mülhausen,
2. Rais, August, Bauunternehmer in Mülhausen,
3. Werstein, Wilhelm, Schneidermeister in Mülhausen.

Als Ersatzmänner:
1. Tröndle, Julius, Blechschmiedemeister in Mülhausen,
2. Rouvé, Emil, Metzgermeister in Mülhausen,
3. Kuentz, Emil, Friseurmeister in Mülhausen.

b) im Wahlbezirk II der Innungen, Kreis Thann.

Als Kammermitglieder:
1. Haberstock, Andreas (Sohn), Bäckermeister in Thann,
2. Hölt, Philipp, Metzgermeister in Thann.

Als Ersatzmänner:
1. Bacharach, Jonas, Metzgermeister in Thann,
2. Bruckert, Alphons, Bäckermeister in Thann.

c) im Wahlbezirk I der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Altkirch.

Als Kammermitglied:
Schwab, Georg, Konditormeister in Altkirch.

Als Ersatzmann:
Kauffmann, Julius, Sattlermeister in Pfirt.

d) im Wahlbezirk II der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Mülhausen.

Als Kammermitglied:
Winter, Fritz, Konditormeister in Mülhausen.

Als Ersatzmann:
Steier, Josef, Tapezierermeister in St. Ludwig.

B. Für die Abtheilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Colmar.

a) im Wahlbezirk III der Innungen, Kreise Colmar und Gebweiler.

Als Kammermitglied:
Glintz, Fritz, Bäckermeister in Colmar.

Als Ersatzmann:
Kopp, Jean, Friseurmeister in Colmar.

b) im Wahlbezirk III der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Colmar.

Als Kammermitglieder:
1. Völkel, Heinrich, Bauunternehmer in Münster,
2. Wimpffen, Ludwig, Schornsteinfegermeister in Colmar.

Als Ersatzmänner:
1. König, Gustav, Kürschnermeister in Colmar,
2. Waldmeyer, Josef, Buchdruckermeister in Colmar.

c) im Wahlbezirk IV der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Gebweiler.

Als Kammermitglied:
Jehlen, Josef, Kupferschmiedemeister in Gebweiler.

Als Ersatzmann:
Vogel, Xaver, Schreinermeister in Sulz O.-E.

d) im Wahlbezirk V der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Rappoltsweiler.

Als Kammermitglied:
Frey, Josef, Konditormeister in Markirch.

Als Ersatzmann:
Meiß, Josef, Schlossermeister in Markirch.

II. Im Bezirk Unter-Elsaß.

Für die Abtheilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Straßburg.

a) im Wahlbezirk IV der Innungen, Kreis Straßburg—Stadt.

Als Kammermitglied:
Recker, Wilhelm, Bäckermeister in Straßburg.

Als Ersatzmann:
Rudloff, Florenz, Bauunternehmer in Straßburg.

b) im Wahlbezirk V der Innungen, Kreise Hagenau und Zabern.

Als Kammermitglied:
Kurz, Ludwig, Fleischermeister in Hagenau.

Als Ersatzmann:
Dutt, Philipp, Wurstlermeister in Hagenau.

c) im Wahlbezirk VI der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Straßburg—Stadt.

Als Kammermitglieder:
1. Paris, Arsenius, Konditormeister in Straßburg,
2. Wilke, Heinrich, Schuhmachermeister in Straßburg,
3. Gruber, Franz, Schreinermeister in Straßburg,
4. Lepain, Wilhelm, Installateur und Klempnermeister in Straßburg.

Als Ersatzmänner:
1. Michel, Georg, Photograph in Straßburg,
2. Fürst, Anton, Schneidermeister in Straßburg,
3. Brück, Emil, Friseurmeister in Straßburg,
4. Dietsche, Xaver, Mechanikermeister in Königshofen.

d) im Wahlbezirk VII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Straßburg—Land.

Als Kammermitglied:
Ruch, Michael, Gypsermeister in Schiltigheim.

Als Ersatzmann:
Krieger, Jakob, Hufschmiedemeister in Schiltigheim.

e) im Wahlbezirk VIII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreise Schlettstadt und Erstein.

Als Kammermitglied:
Waßmer, Alexis, Schreinermeister in Schlettstadt.

Als Ersatzmann:
Alblinger, Karl, Kuttlermeister in Oberehnheim.

f) im Wahlbezirk IX der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Molsheim.

Als Kammermitglied:
Rudloff, Ludwig, Bildhauermeister in Westhofen.

Als Ersatzmann:
Weil, Eduard, Schreinermeister in Rosheim.

g) im Wahlbezirk X der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Weißenburg.

Als Kammermitglied:
Schimpf, Valentin, Schreinermeister in Weißenburg.

Als Ersatzmann:
Braun, Wilhelm, Ofenbauermeister in Weißenburg.

h) im Wahlbezirk XI der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Zabern.

Als Kammermitglied:
Leonhardt, Gustav, Schlosser in Zabern.

Als Ersatzmann:
Robach, Anton, Klempnermeister in Dettweiler.

i) im Wahlbezirk XII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Hagenau.

Als Kammermitglied:
Schneider, Ludwig, Buchbindermeister in Bischweiler.

Als Ersatzmann:
Franck, Heinrich, Bäckermeister in Bischweiler.

III. Im Bezirk Lothringen.

Für die Abtheilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Metz.

a) im Wahlbezirk VI der Innungen, Kreis Metz—Stadt.

Als Kammermitglieder:
1. Weißmann, Wilhelm, Metzgermeister in Metz,
2. Kunze, Felix, Schreinermeister in Metz,
3. Kritzner, Friedrich, Schlossermeister in Metz,
4. Gerbes, Konrad, Bäckermeister in Metz.

Als Ersatzmänner:
1. Reichert, Gustav, Schneidermeister in Metz,
2. Datz, Friedrich, Schuhmachermeister in Metz,
3. Stehly, Eugen, Friseurmeister in Metz,
4. Ferdinand, Gustav, Dachdeckermeister in Metz.

b) im Wahlbezirk XIII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Metz—Stadt.

Als Kammermitglieder:
1. Hirt, Eduard, Uhrmachermeister in Metz,
2. Bour, Ludwig, Glockengießermeister in Metz.

Als Ersatzmänner:
1. Wagner, Eduard, Wagnermeister in Metz,
2. Mayer, Ferdinand, Mützenmachermeister in Metz.

c) im Wahlbezirk XIV der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Diedenhofen.

Als Kammermitglieder:
1. Griebel, Karl, Schreinermeister in Diedenhofen,
2. Reiter, Michael, Schmiedemeister in Hayingen.

Als Ersatzmänner:
1. Erdorf, Johann, Schreinermeister in Groß-Moyeuvre,
2. Christian, Karl, Uhrmachermeister in Diedenhofen.

d) im Wahlbezirk XV der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Saargemünd.

Als Kammermitglied:
Härtel, Anton, Sattlermeister in Saargemünd.

Als Ersatzmann:
Schmitt, Johann Georg, Schneidermeister in Saargemünd.

e) im Wahlbezirk XVI der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreise Saarburg und Château-Salins.

Als Kammermitglied:
Kerl, Franz, Maurermeister in Pfalzburg.

Als Ersatzmann:
Devin, Stanislaus, Mechanikermeister in Château-Salins.

f) im Wahlbezirk XVII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Forbach.

Als Kammermitglieder:
1. Boucher, Remy, Mechanikermeister in Forbach,
2. Guerber, Johann, Mechanikermeister in Mörchingen.

Als Ersatzmänner:
1. Derousse, Ludwig, Metzgermeister in Saaralben,
2. Bongert, August, Maurermeister in St. Avold.

In jedem Wahlbezirk hat der in demselben gewählte Ersatzmann für das Kammermitglied in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens desselben für den Rest der Wahlperiode einzutreten. In denjenigen Wahlbezirken, in welchen mehrere Kammermitglieder gewählt sind, haben die Ersatzmänner in der vorangegebenen Reihenfolge bei Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens von Kammermitgliedern des Wahlbezirks einzutreten.

Als Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer sind gewählt:

I. Im Bezirk Ober-Elsaß.

Als Mitglieder:
1. Tröndle, Peter, Metzger in Mülhausen,
2. Kappel, Ludwig, Schreiner in Mülhausen,
3. Wald, Adam, Schieferdecker in Mülhausen.

Als Ersatzmänner:
1. Zimmermann, Julius, Blechschmied in Mülhausen,
2. Ehni, Johann, Bäcker in Mülhausen,
3. Keib, Ernst, Schreiner in Mülhausen.

II. Im Bezirk Unter-Elsaß.

Als Mitglied:
Toussaint, Metzger in Brumath.

Als Ersatzmann:
Petermann, J., Wurstler in Weißenburg.

III. Im Bezirk Lothringen.

Als Mitglieder:
1. Scharr, E., Metzger in Metz,
2. Stöckel, Ferdinand, Klempner in Metz.

Als Ersatzmänner:
1. Selmes, Franz Johann, Friseur in Metz,
2. Bouquet, Friedrich Wilhelm, Bäcker in Metz.

Bei den Ersatzmännern der Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer bestimmt sich das Eintreten in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder für den Rest der Wahlperiode innerhalb der einzelnen Bezirke nach der vorstehend angegebenen Reihenfolge.

Straßburg, den 26. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 6271. **von Schraut.**

(336) Verordnung,
betreffend die Einberufung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des §. 22 Absatz 2 des Statuts der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen wird verordnet, was folgt:

Die Handwerkskammer wird auf den 20. Juni d. Js. zu einer Sitzung einberufen, deren Dauer auf höchstens 3 Tage festgesetzt wird.

Straßburg, den 28. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 7185. **von Schraut.**

---

(337)

Zum 1. Juli d. Js. wird in Montois-la-Montagne, Hauptzollamtsbezirk Diedenhofen, ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet.

Als Zollstraße zu dem Nebenzollamt II. Klasse in Montois-la-Montagne ist die von dem französischen Orte Homécourt nach Montois-la-Montagne führende Straße von der Grenze bis zum Zollamt erklärt worden.

In steuerlicher Hinsicht werden dem Nebenzollamt II. Klasse in Montois-la-Montagne die bisher zum Nebenzollamtsbezirke Ste.-Marie-aux-Chênes gehörigen Ortschaften Malancourt und Roncourt zugetheilt.
III. 6508.

---

(338) Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Freitag, den 29. Juni d. Js., von Morgens 9 Uhr ab eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in Straßburg, Steinstraße Nr. 37, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, welche voraussichtlich 2 Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. Die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen.
2. Die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedelschen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben.
3. Die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen,
über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich
über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes, Regierungsraths Feist, aus dem Kreisthierarzt Fuchs und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule Straßburg.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeidirektor, ein schriftliches Gesuch bis zum 15. Juni d. Js. einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreis- oder Polizeidirektor ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 25. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 4498. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(339) Verordnung,
betreffend die thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte.

In Abänderung des Artikels 2 der Verordnung vom 6. August 1897 I. 8525 bestimme ich Folgendes für den

Kreis Colmar:

Die Marktaufsicht für sämmtliche Pferde- und Viehmärkte, einschließlich der Schweinemärkte, übt aus der Kreisthierarzt Anckly in Colmar. Die Amtsverrichtungen als Vertreter desselben hat für die Märkte in Colmar der Thierarzt Rick in Münster und für die Märkte in Neubreisach als 1. Vertreter Roßarzt Plath in Neubreisach, als 2. Vertreter Bezirksthierarzt Fischer in Altbreisach wahrzunehmen.

Colmar, den 26. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 4981. **Prinz zu Hohenlohe.**

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(340)

Dem Generalsekretär des hiesigen Verkehrsvereins, Eugen König in Straßburg, ist auf Grund der §§. 11 ff. des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 die Erlaubniß ertheilt worden, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens „Norddeutscher Lloyd" in Bremen durch Vorbereitung, Vermittelung und Abschluß der Beförderungsverträge — als Agent — gewerbsmäßig mitzuwirken.

Straßburg, den 22. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

IV. 3821. J. A.: **Roller.**

---

(341)

Dem Kaufmann Heinrich Oettinger in Weißenburg ist auf Grund der §§. 11 ff. des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 die Erlaubniß ertheilt worden, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens „Norddeutscher Lloyd" in Bremen durch Vorbereitung, Vermittelung und Abschluß der Beförderungsverträge — als Agent — gewerbsmäßig mitzuwirken.

Straßburg, den 22. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

IV. 3594. J. A.: **Roller.**

---

(342)

Dem Kaufmann Alphons Weil zu Schlettstadt ist auf Grund der §§. 11 ff. des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 die Erlaubniß ertheilt worden, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens „Norddeutscher Lloyd" in Bremen durch Vorbereitung, Vermittelung und Abschluß der Beförderungsverträge — als Agent — gewerbsmäßig mitzuwirken.

Straßburg, den 22. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

IV. 4050. J. A.: **Roller.**

---

c. Lothringen.

(343) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Beux, Kreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der gleichnamigen Gemarkung diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 23. April 1900 in der an diesem Tage zu Beux stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 77 Betheiligten, welche zusammen 223,1788 Hektar besitzen, 76 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 27 mit 120,8886 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 49 mit 99,2073 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 3,0829 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Beux nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Beux während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Beux zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 7. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1656. J. A.: **Pöhlmann.**

Der Auszug der Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Feldwegegenossenschaft Beux mit dem Sitze in Beux ist gleichlautend mit dem unter (154) veröffentlichten Auszug der Satzungen für die Feldwegegenossenschaft Thimonville.

---

(344)

Durch Ministerial-Erlaß vom 5. Mai d. Js. (I A 4870) ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke in Karlingen dem Apotheker Joseph Walter aus Dammerkirch ertheilt worden.

Metz, den 14. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

I^a. 2230. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(345) Bekanntmachung.

Dem Wohlthätigkeitsverein zu Dieuze ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 30000, zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in freiwilligen Gaben im Werthe von 1 ℳ bis 20 ℳ

Metz, den 15. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

I^a. 2235. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(346) Bekanntmachung.

Nachdem durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. Mai ds. Js. I A 4684 in Hayingen im Kreise

Digitized by Google

Diedenhofen ein neues Polizeikommissariat errichtet worden ist, werden die Amtsbezirke der Polizeikommissare in Diedenhofen, Hayingen und Fentsch vom 1. Juli d. Js. ab abgegrenzt, wie folgt:

I. Der Amtsbezirk des Polizeikommissars in Diedenhofen umfaßt die Gemeinden:

1. Diedenhofen,
2. Monhofen,
3. Niederjeutz,
4. Oberjeutz,
5. Terwen,
6. Ueckingen,
7. Weimeringen,
8. Beiern,
9. Berg,
10. Breisdorf,
11. Bust,
12. Escheringen,
13. Ewringen,
14. Fixem,
15. Garsch,
16. Gauwies,
17. Groß-Hettlingen,
18. Hagen,
19. Kaufen,
20. Kattenhofen,
21. Mondorf,
22. Nieder-Rentgen,
23. Oetringen,
24. Püttlingen,
25. Rodemachern,
26. Rüttgen,
27. Sentzich,
28. Suftgen,
29. Wollmeringen.

II. Der Amtsbezirk des Polizeikommissars in Hayingen umfaßt die Gemeinden:

1. Hayingen,
2. Algringen,
3. Rangwall,
4. Erfingen,
5. Schremingen,
6. Fameck,
7. Flörchingen,
8. Marspich,
9. Volkringen,
10. Arsweiler,
11. Ruxweiler,
12. Gandringen,
13. Groß-Moyeuvre,
14. Klein-Moyeuvre,
15. Reichersberg,
16. Wallingen,
17. Roßlingen,
18. Kneuttingen,
19. Nilvingen,
20. Neunhäuser.

III. Dem bisherigen Amtsbezirk des Polizeikommissars in Fentsch

wird die Gemeinde Oettingen noch zugetheilt.

Metz, den 16. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 1955. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(347) Nachweisung

des im Monat April 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	15 20	15 96	3 20	3 36	— —	— —	2 80	2 94	— —	— —	6 40	6 72
Colmar	16 45	17 27	4 80	5 04	4 20	4 41	4 40	4 62	3 80	3 99	6 85	7 19
Gebweiler	18 40	19 32	4 40	4 62	3 60	3 78	4 40	4 62	3 60	3 78	7 20	7 56
Mülhausen	17 —	17 85	5 40	5 67	4 60	4 83	5 60	5 88	4 —	4 20	8 —	8 40
Rappoltsweiler	21 50	22 57	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	5 25	6 40	6 72
Thann	20 —	21 —	6 —	6 30	— —	— —	4 40	4 62	— —	— —	6 70	7 03
Brumath	18 —	18 90	4 —	4 20	— —	— —	3 20	3 36	— —	— —	6 50	6 83
Hagenau	14 70	15 44	3 70	3 89	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 85	6 14
Molsheim	18 —	18 90	4 80	5 04	— —	— —	3 40	3 57	— —	— —	6 —	6 30
Schlettstadt	18 —	18 90	4 90	5 15	3 75	3 94	3 80	3 99	3 28	3 44	6 —	6 30
Straßburg	17 17	18 03	6 —	6 30	— —	— —	5 20	5 46	— —	— —	8 —	8 40
Weißenburg	16 —	16 80	3 80	3 99	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 60	5 88
Zabern	16 20	17 01	4 50	4 73	4 —	4 20	3 50	3 68	3 —	3 15	5 —	5 25
Bolchen	14 20	14 91	2 25	2 36	2 15	2 26	1 80	1 89	1 80	1 89	5 40	5 67
Dieuze	16 —	16 80	4 —	4 20	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36	6 —	6 30
Diedenhofen	14 80	15 54	3 75	3 94	3 55	3 73	2 95	3 10	2 85	2 99	5 70	6 99
Forbach	15 —	15 75	5 —	5 25	3 —	3 15	3 —	3 15	3 —	3 15	7 —	7 35
Metz	16 30	17 12	4 20	4 41	3 —	3 15	3 15	3 31	2 85	2 99	6 25	6 56
Saarburg	14 40	15 12	4 20	4 41	— —	— —	— —	— —	2 40	2 52	5 20	5 46
Saargemünd	16 69	17 52	4 —	4 20	3 —	3 15	3 —	3 15	2 60	2 73	5 60	5 88

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(348)

Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vom 14. Mai 1900 ist auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1900 auf Montag, den 2. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und der Oberlandesgerichtsrath Herr Dr. Peucer zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Colmar, den 19. Mai 1900.

Der Landgerichtspräsident Der Erste Staatsanwalt
T. 1463. **Lacmann.** **Hasemann.**

---

(349) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der K. Herr Ober-Landesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 14. Mai 1900 die Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen beim K. Landgerichte zu Straßburg für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1900 festgesetzt auf Montag, den 25. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr, und den Landgerichtsdirektor Herrn Vogt in Straßburg zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 21. Mai 1900.

Der K. Landgerichtspräsident Der K. Erste Staatsanwalt
Boecking. J. V.: **Wilzer,**
T. 1833. Staatsanwalt.

---

(350)

Die Gemeinde Moosch hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses auf ihrem Grundstücke in der Gemarkung Moosch Gewann „Auf der Almend", Sektion B, Nr. 63 bis des Katasters, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte zu Moosch zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeister zu Moosch erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 26. Mai 1900.

Der Kreisdirektor
Nr. 2230. **Kleemann.**

---

(351) **Bekanntmachung.**

Der Fabrikbesitzer Leon Couturier zu Forbach beabsichtigt, in seiner auf Flur 12 der Gemarkung Forbach gelegenen Fabrik eine elektrische Centrale anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Forbach anzubringen, an welchen beiden Stellen auch die Pläne und Beschreibungen aufgelegt sind.

Forbach, den 25. Mai 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 1944. Frhr. **von Gemmingen.**

V. Personal-Nachrichten.

(352) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Büreau des Kaiserlichen Statthalters Grafen von Zeppelin-Aschhausen in Straßburg sowie dem Kreisbauinspektor, Baurath Morlok in Diedenhofen, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, den Hülfspfarrern Kremer zu Lellingen und Schneider zu Walmen aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem Polizeikommissar Ludwig Panizza in Straßburg die Rettungsmedaille am Bande und dem Grenzaufseher Georg Michael Heuß zu Hüningen aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Regierungssekretär Bungert in Metz als Kreissekretär an die Kreisdirektion des Landkreises Metz und Kreissekretär Bogatsch daselbst als Regierungssekretär an das Bezirkspräsidium in Metz.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Gerichtsassessoren Minetti zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Saarburg, Seydel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Pfalzburg und Hipp zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Dammerkirch zu ernennen, sowie dem Amtsgerichtssekretär Petri in Forbach aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Steiger in Hohweiler zum Pfarrer in Schwindratzheim und die von dem israelitischen Konsistorium für den Bezirk Lothringen vorgenommene Ernennung des Rabbiners Dr. Netter in Saargemünd zum Oberrabbiner in Metz haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Digitized by Google

Beauftragt: Gerichtsvollzieheramtskandidat Alexander mit der komm. Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Lörchingen.

Gefängnißverwaltung.

Versetzt: Inspektor Hesch von Ensisheim nach Zabern, Inspektor Henning von Zabern nach Ensisheim.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberförster Riff in Alberschweiler zum Kaiserlichen Regierungs- und Forstrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Regierungs- und Forstrath Riff ist dem Bezirkspräsidium in Straßburg überwiesen, und ist demselben der Forstaufsichtsbezirk Straßburg—Zabern übertragen worden.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Lehrer Friedrich Diezinger zum Lehrer an der Vorschule der Landwirthschaftsschule zu Rufach.

Beauftragt: Kreisthierarzt Rueher in Diemeringen mit Wahrnehmung der kantonalthierärztlichen Geschäfte für den Kanton Drulingen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Uebertragen sind: An Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Knoll in Ensisheim dem Strafanstaltsarzt Dr. Seck in Ensisheim die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Ensisheim, Meienheim, Munweiler, Pulversheim und Regisheim.

Versetzt: Die Lehrer Joseph Keßler von Pfirt nach Pfastatt, Albert Kauffmann von Merzen nach Pfirt, Anton Schelcher von Gundolsheim nach Oltingen, Joseph Intering von Oltingen nach Gundolsheim, Eduard Peter von Sennheim nach Lützel und Alfons Bitsch von Westhalten nach Sennheim.

Pensionirt: Hauptlehrer Joseph Hunold in Pfastatt.

Definitiv angestellt: Forsthülfsaufseher Paul Hahn als Gemeindeförster in Dessenheim, Oberförsterei Colmar-Ost.

Ernannt: Forsthülfsaufseher Bingelmann zum Gemeindeförster in Osenbach II, Oberförsterei Rufach.

Pensionirt: Gemeindeförster Ancel zu Forsthaus Schleife, Gemeinde Urbach, Kreis Rappoltsweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Benoit in Ranrupt der bisherige Beigeordnete Viktor George zum Bürgermeister der Gemeinde Ranrupt, Kreis Molsheim, an Stelle des Bürgermeisters Sigwalt, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Lucian Butscha zum Bürgermeister der Gemeinde Schönen, Kreis Schlettstadt, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Gerber das Mitglied des Gemeinderathes Alois Gimbel zum Beigeordneten der Gemeinde Weitersweiler, Kreis Zabern, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ludmann das Mitglied des Gemeinderathes Aloys Leppert zum Bürgermeister der Gemeinde Hönheim, Landkreis Straßburg.

Festangestellt: Lehrerin Olga Schmitt in Metzweiler.

Versetzt: Lehrer Josef Schibling von Kienheim nach Griesheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Paul Ziegler zum Bürgermeister, Adam Schmitt zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Remelfingen, Nikolaus Claudius Jeanmaire zum Bürgermeister der Gemeinde Flocourt, Lucas Florange zum 2. Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Algringen, Theophil Picard zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Roncourt.

Versetzt: Lehrer Brulfer, Joseph, von Lemoncourt nach Helleringen, Gemeinde Oberhomburg.

Ausgeschieden: Schutzmann Weiß bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Ernannt: Zu ständigen Uebersetzern der Kassenführer der Ortskrankenkasse Lux in Saarburg und der Notariatsgehülfe Ludwig Schuffenecker zu Püttlingen, Kreis Forbach.

VI. Vermischte Anzeigen.

(353)

Die Versicherungsgesellschaft „Hamburg" in Hamburg hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Eduard Bufleb in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß ihres Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(354)

Die Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft in Basel hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Gabriel Nast in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(355)

Die Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Schwerin i. M. hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Heinrich Siebert in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(356)

Das Proviantamt Diedenhofen setzt die Ankäufe von Roggenstroh unter Bevorzugung der Produzenten fort. Die Abnahme erfolgt von 8—12 und von 2—4 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 9. Juni 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(357) **Bekanntmachung,**
betreffend die im Sommer des Jahres 1900 vorzunehmende Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung*).

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 17. März 1900 hat im Sommer 1900 eine Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung stattzufinden. Wegen Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses in Elsaß-Lothringen wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung nach Maßgabe des vorgeschriebenen Erhebungsformulars ist von den Gemeindebehörden vorzunehmen.

Jede Gemeinde bildet nur einen Erhebungsbezirk.

§. 2.

Die Erhebung hat in zwei Abschnitten zu erfolgen.

I. In der Zeit vom 15. bis 30. Juni sind zu ermitteln:
1. die Flächen der Acker- und Gartenländereien nach Hauptfrucht oder Hauptnutzung;
2. die Flächen der Wiesen, Weiden und Hutungen, Weinberge und Weingärten, Haus- und Hofräume, Oed- und Unland, Wegeland und Gewässer;
3. die Gesammtfläche der Forsten und Holzungen einschließlich der Räumden und Blößen, sowie die hiervon etwa zu landwirthschaftlicher Nebennutzung dienenden Flächen.

II. In der zweiten Hälfte des Monats August oder Anfangs September sind zu ermitteln:
1. die Flächen der Acker- und Gartenländereien, welche zur Nebennutzung mit einer Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht angebaut sind;
2. die zur Samengewinnung dienenden Flächen von Klee, Luzerne und Grassaat.

§. 3.

Die Flächen der Acker- und Gartenländereien, der Weiden, Weinberge und Forsten sind nach den in dem Erhebungsformular unter B und C genannten Anbau- und Nutzungsarten näher zu unterscheiden. Flächenangaben für den Anbau anderer, nicht genannter Früchte sind dagegen, wie das Erhebungsformular ergibt, nur da gefordert, wo dieser Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist.

§. 4.

Der Anbau als Hauptfrucht oder Hauptnutzung und der als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) ist auseinanderzuhalten. Welche von zwei nebeneinanderstehenden oder aufeinanderfolgenden Früchten die Hauptfrucht sei, entscheidet überall die überwiegende Wichtigkeit.

(Vergl. darüber §. 2 der Anleitung.)

§. 5.

Der Bürgermeister hat zur Beantwortung der in dem Erhebungsformular gestellten Fragen eine aus tüchtigen Landwirthen oder sonstigen geeigneten Persönlichkeiten bestehende Aufnahme-Kommission zu berufen, welche unter seinem Vorsitz die erforderlichen Ermittelungen anzustellen, nöthigenfalls Umfrage zu halten, die Ergebnisse in das Erhebungsformular einzutragen und die Richtigkeit der gemachten Angaben am Schlusse des Erhebungsformulars durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

Die im Erhebungsformular auf Seite 1 zu machenden Angaben über die Vertheilung der Fläche des Gemeindebezirks nach dem Kataster sind von dem Bürgermeister nach den neuesten Angaben in den Katastermutterrollen zu bewirken.

Bei Gemeinden, welche kein neues Kataster besitzen, werden die erforderlichen Flächenangaben aus dem alten Kataster in die Spalten 1 und 2, bei Gemeinden mit neuem Kataster in die Spalten 3 und 4 auf Seite 1 des Erhebungsformulars eingetragen.

§. 6.

Als Richtschnur für das Ermittelungsverfahren dienen die in der gegebenen Anleitung enthaltenen Gesichtspunkte.

§. 7.

Jede Gemeinde erhält:

3 Exemplare dieser Bekanntmachung,
3 „ der Anleitung,
3 „ des Erhebungsformulars.

Hiervon ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen, während die beiden andern Exemplare für den handlichen Gebrauch der Aufnahme-Kommission bestimmt sind.

§. 8.

Zur Eintragung der Ergebnisse für das Jahr 1900 erhält jede Gemeinde außer den oben bezeichneten drei Erhebungsformularen noch 2 Stück. Beide Exemplare sind auszufüllen; das eine derselben ist in das Gemeindearchiv aufzunehmen, das andere dagegen bis zum 20. September d. Js. von dem Bürgermeister direkt an das Statistische Büreau des Ministeriums zu Straßburg einzusenden. Diese Sendung ist zu frankiren.

Straßburg, den 25. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. C. 678. J. A.: **Harff.**

*) Die in den §§. 7 und 8 erwähnten Drucksachen werden den Gemeinden in der zweiten Hälfte des Monats Juni d. Js. unmittelbar zugesandt.

Digitized by Google

(358)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose zu der Lotterie, welche aus Anlaß des am 18. September d. Js. in Rastatt stattfindenden Fohlen- und Pferdemarktes veranstaltet werden wird, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 5825 I.

---

(359)

Die freie Hülfskasse Nr. 64 zu Straßburg und die freie Hülfskasse „Spinnerkasse" zu Thann haben nach vorgenommenen Statutenänderungen durch Ministerialerlaß vom 26. Mai 1900 von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

I. A. 5572.

---

(360)

Auf Grund des §. 65 des Statuts der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen wird der Regierungsrath im Ministerium Scheid zum Regierungskommissar bei der Handwerkskammer bestellt.

Straßburg, den 28. Mai 1900.

Die Aufsichtskommission für die Handwerkskammer.
Der Vorsitzende:

J.-Nr. 8. **von Freyberg.**

---

(361) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 5. Februar 1900 in der an diesem Tage zu Illzach stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 275 Betheiligten, welche zusammen 242,1751 Hektar besitzen, 193 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 18 mit 49,3467 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 175 Eigenthümer mit 101,2823 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während 82 Betheiligte mit 91,5461 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen sowie der Herstellung und Unterhaltung von Bewässerungseinrichtungen in Verbindung mit einer Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums in einem Theil der Sektionen B und C der Gemarkung Illzach unter dem Namen Flurbereinigungs- und Wässerungsgenossenschaft Illzach I mit dem Sitze in Illzach nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Illzach während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 11. Mai 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

III. 5944. J. A.: **Fecht.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (22 S. 21 ff. veröffentlichten Satzungen der Flurbereinigungsgenossenschaft Pfastatt II bis auf die Artikel 5 und 22, welche lauten:

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 1 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß des Werthes der Grundstücksfläche, mit welcher jeder Besitzer an dem Unternehmen betheiligt ist.

Die Kosten für die Bewässerungseinrichtungen werden hiebei jedoch nur auf diejenigen Theile der Gesammtfläche umgelegt, welche von diesen Einrichtungen Nutzen ziehen und zwar im Verhältniß der hieran betheiligten Flächen.

und bis auf Artikel 12, welchem Ziff. 14 und 15 hinzugesetzt sind, lautend:

14. die erforderlichen Auskunftspersonen zu bestellen, Bestecketzettel zum Bezeichnen der Grundstücke an die Eigenthümer zu vertheilen, sowie die zur Vermarkung der Grenzen und Messungspunkte erforderlichen Pfähle und Grenzsteine zu beschaffen, an Ort und Stelle verbringen und nach Anleitung des Vermessungsbeamten ordnungsmäßig setzen zu lassen;
15. zur gütlichen Ausgleichung etwa bestehender Grenzstreitigkeiten, sowie zur Klarstellung zweifelhafter Grenzen einen Schiedsmann und einen Vertreter desselben zu wählen.

---

(362) Bekanntmachung.

In der Taubstummenanstalt zu Metz beginnt mit dem 1. Oktober d. Js. ein neuer Kursus. In denselben können taubstumme Kinder im Alter von 6—10 Jahren aufgenommen werden, sowie solche Kinder, welche in Folge hochgradiger Schwerhörigkeit nicht auf dem gewöhnlichen Wege die Sprache zu erlernen vermögen oder der Gefahr ausgesetzt sind, die bereits erworbene wieder zu verlieren. Der Pensionspreis be-

trägt für das Jahr 400 ℳ Kindern, welche dem Bezirke Lothringen angehören, kann derselbe bei nachgewiesener Bedürftigkeit ganz oder theilweise erlassen werden. Schriftliche Anmeldungen sind bis spätestens 15. August d. Js. einzureichen, und zwar für die Kinder aus Lothringen, für welche eine Freistelle nachgesucht wird, an den betreffenden Kreisdirektor, bezw. den Bürgermeister der Stadt Metz, für alle übrigen Kinder an den Direktor der Taubstummenanstalt.

Den Anträgen sind der Geburtsschein und der Impfschein des Kindes beizufügen. Außerdem haben die Eltern in Gemeinschaft mit einem Arzte einen Fragebogen schriftlich mit Antworten auszufüllen. Gedruckte Formulare des Fragebogens sind von den Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind, zu erbitten.

Straßburg, den 28. Mai 1900.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
O. S. 3003. Der Präsident: **Richter.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(363) **Nachweisung**

der während des Monats Mai 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Bouchon, Blasius	38	Gärtnergehülfe	a) Pessac b) Colmar	Frankreich	II. 3674 v. 14. Mai 1900
2	Lapazini, Angelo	35	Erdarbeiter	a) Venedig b) Mülhausen	Italien	II. 3559 v. 10. Mai „
3	Lorenzo, Alois	46	Bergmann	a) Refrontolo b) Markirch	desgl.	II. 3978 v. 26. Mai „

Anmerkung: Dem zu 2 genannten Lapazini ist der Ausweisungsbeschluß noch zu eröffnen und dann zur Vollziehung zu bringen. II. 4192.

b. Unter-Elsaß.

(364) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf zu der den Bezirk Unter-Elsaß berührenden Strecke der schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg (Rothhäuser) nach Drulingen.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 27. v. Mts. C. 3981;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der projektirten schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg (Rothhäuser) nach Drulingen, soweit sie den Bezirk Unter-Elsaß durchzieht, sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebes auf der Linie wird hiermit ein einmonatliches Vorverfahren, und zwar vom 11. Juni d. Js. bis einschließlich 10. Juli d. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Zabern: 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. 4 Grundpläne 1:1250 und 3. 2 Höhenpläne $\frac{1:2000}{1:200}$ und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreis-

Digitized by Google

bauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Eisenbahn-Betriebsdirektor Fleck hierselbst zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:
1. Ernst von Schlumberger, Gutsbesitzer und Landesausschußmitglied in Gutenbrunnen — Gemeinde Altweiler — welchem zugleich der Vorsitz übertragen wird,
2. Burg, Bürgermeister in Eschburg,
3. Weber, Bürgermeister in Büst,
4. Sins, Bürgermeister in Sieweiler,
5. Rohrbach, Bürgermeister in Pfalzweier,
6. Heckel, Bürgermeister in Drulingen,
7. Wehrung, Bürgermeister in Ottweiler,
8. Flurer, Bürgermeister in Saarunion, und
9. Meyer, Bürgermeister in Lützelstein.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Pfalzweier, Büst, Sieweiler und Drulingen bekannt gemacht.

Straßburg, den 28. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 2810. J. A.: **Roller.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(365) Bekanntmachung.

Der Darmhändler Heinrich Schowalter hat um Erlaubniß zur Errichtung einer Darmzubereitungsanstalt auf seinem Eigenthum Nordfeldstraße 45/47, Sektion C, Nr. 501 p des Katasters nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Mülhausen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Mülhausen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 31. Mai 1900.

Der Kreisdirektor.

II. 2927. J. A.: **von Rzewuski.**

(366)

Der Fabrikmeister Anton Ruffio zu Bitschweiler hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses auf seinem Grundstücke in der Gemarkung Bitschweiler, Gewann „Im Dorf", Sektion C, Nr. 1230/768, 1224/769 und 767 des Katasters nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Bitschweiler zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeister zu Bitschweiler erhoben werden. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 31. Mai 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 2318. **Kleemann.**

V. Personal-Nachrichten.

(367) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hülfspfarrer Louis in Heinlingen aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem Gerichtsvollzieher Mandra in Schirmeck aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, ferner dem Werkmeister Ludwig Lotz, dem Fabrikarbeiter Ludwig Gsell, dem Spinner Anton Freyburger zu Kayersberg im Kreise Rappoltsweiler, den Fabrikwächtern Jakob Meyer zu Münster und Dominik Ory zu Luttenbach, den Fabriktagnern Josef Lamberger und Ludwig Balthazard zu Münster und dem Maschinenführer Konrad Müller daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem israelitischen Bezirkskonsistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Rabbiners Dr. Wolff in Schirrhofen zum Rabbiner in Bischheim ist seitens des Ministeriums bestätigt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Forstassessor Stolz zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Oberförsterstelle Pfalzburg übertragen worden.

Versetzt: Oberförster Kientz in Markirch auf die Oberförsterstelle Busendorf, Oberförster Herrmann in Busendorf auf die Oberförsterstelle Markirch.

Kommissarisch übertragen: Dem Forstassessor Holl die Verwaltung der Oberförsterstelle Albeschweiler.

Ernannt: Die Forstreferendare Paul Hobrecker, Gustav Touraine und Ferdinand Günther auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zu Forstassessoren.

Dem Gemeindeförster Mentzer zu Forsthaus Osenbach II im Kreise Gebweiler ist bei seinem Ausscheiden aus

dem Dienste der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Beauftragt: Der praktische Thierarzt Schulte in Hagendingen mit Wahrnehmung der kantonalthierärztlichen Geschäfte für den Kanton Diedenhofen und der praktische Thierarzt Spehner in Remilly mit Wahrnehmung der kantonalthierärztlichen Geschäfte für den Kanton Pange.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Angestellt: Forsthülfsaufseher Rausch als Gemeindeförster in Zillisheim.

Pensionirt: Gemeindeförster Schelcher zu Dessenheim, Kreis Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Merkling in Rothbach, der sein Amt niedergelegt hat, der Beigeordnete Philipp Vollmer zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Philipp Danner zum Beigeordneten der Gemeinde Rothbach, Kreis Hagenau, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Nebinger das Mitglied des Gemeinderathes Gustav Fritsch zum Bürgermeister der Gemeinde Heiligenstein, Kreis Schlettstadt.

Festangestellt: Die Lehrer Philipp Beck in Bischheim, Paul Engel in Bischheim, Ludwig Zagala in Oberehnheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Joseph Karl Marcel zum Bürgermeister der Gemeinde Hessen, Michael Guersing zum Bürgermeister der Gemeinde Mondorf.

Definitiv ernannt: Karl Bertin zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ste-Marie-aux-Chênes, Ludwig Will zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Postdorf, Paul Thuillier zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Fossieux, Franz Fondreton zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Geistkirch, Maria Lorscheider zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Eigenthal (Walscheid).

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollpraktikant Ungethüm in Metz zum Zollsekretär daselbst, Zollpraktikant Feltkamp in Straßburg zum Steueramtsrendanten in Hayingen, Grenzaufseher Würtz in Diedenhofen zum Zolleinnehmer in Leimen, Grenzaufseher Krüger in Novéant zum Zolleinnehmer in Lobe, Grenzdienstanwärter Schipke in Secourt zum Grenzaufseher daselbst.

Versetzt: Die Steueraufseher Eckert in Lucy nach Straßburg, Busanni in Saaralben nach Straßburg, die Grenzaufseher Hüttenreiter in Amanweiler nach Diedenhofen, Keil in Münster nach Amanweiler, Dungert in Ste-Marie-aux-Chênes nach Montois-la-Montagne, Schumann in Montois-la-Montagne nach Ste-Marie-aux-Chênes, Heidrich in Montois-la-Montagne nach Lagarde, die Amtsdiener Hecker in Altkirch nach Colmar und Ruetsch in Novéant nach Altkirch.

Pensionirt: Die Steueraufseher Steinlein in Gerstheim, Hofmann in Straßburg, Peters in Colmar, Wilkenjohanns, genannt Schönberg, in Straßburg, die Grenzaufseher Heuß in Hüningen, Sick in Mansbach und der Amtsdiener Gerlach in Colmar.

Ausgeschieden: Zollsekretär Stark in Deutsch-Avricourt (zwecks Eintritts in den Kolonialdienst) und Ortseinnehmer Woelfel in Farschweiler.

Gestorben: Steuersekretär Obersteuerkontroleur Cappis in Straßburg, Zollamtsassistent Finck in Basel, Ortseinnehmer Pflieger in Eschenzweiler.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postanwärtern: Vizefeldwebel Anthoni in Zabern, Vizefeldwebel Henning in St. Ludwig, Vizefeldwebel Hirning in Erstein, Wachtmeister Kast in Bischweiler und Militäranwärter Meißgeier in Münster; zum Postgehülfen: Adam in Straßburg; zu Telegraphengehülfinnen: Fräulein Schifftelmann und Wald in Mülhausen; zu Postagenten: Gastwirth Fahrner in Artolsheim (Kr. Schlettstadt) und Bahnwärter Meyer in Ballersdorf (Kr. Altkirch).

Ernannt: Postsekretär Jahn in Sennheim zum Postmeister.

Angestellt: Als Postsekretär: Postpraktikant Werth in Straßburg.

Versetzt: Die Ober-Postsekretäre Schmidt von Straßburg nach Trier und Gies von Trier nach Straßburg, Postsekretär Graf von Straßburg nach Mannheim als kommissarischer Ober-Postsekretär, Postpraktikant Lünsmann von Straßburg nach Burgsteinfurt als Postsekretär, die Postassistenten Münstermann von Dornach nach Schweidnitz, Beel von Dülmen nach Dornach und die Telegraphengehülfin Herrmann von Mülhausen nach Eisenach.

Gestorben: Der Postverwalter Schön in Straßburg (Els.)-Grüneberg.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Die Feldwebel Höbel in St. Avold und Sauer in Diedenhofen zu Postanwärtern; Fickus in Metz zum Postgehülfen; Frl. Engel in Metz als Telegraphengehülfin; Frau Lehr in Rech (Lothr.) und Frl. Mertz in Dieblingen (Lothr.) als Postagentinnen.

Ernannt: die Postgehülfen Bendig, Haas und Meinzinger in Metz zu Postassistenten.

Versetzt: die Postpraktikanten Böncke von Zerbst nach Metz, Herold von Berlin nach Saarburg (Lothr.), Heydemann von Diedenhofen nach Berlin, Ketteler von Bocholt nach Metz, Möhlmann von Diedenhofen nach Metz, Sentinger von Metz nach Staßfurt und Wandel von Metz nach Hamburg; die Ober-Postassistenten Franke von Metz nach Warburg und Herrmann von Metz nach St. Goarshausen; die Postassistenten Hosang von Dieuze nach Metz, Martin von Remilly nach Metz, Rehm von Metz nach Köln (Rhein), Schmidtmann von Remilly nach Metz, Schömer von Saarburg (Lothr.) nach Remilly, Weber von Blomberg (Lippe) nach Hagendingen, sowie Telegraphenassistent Förtsch von Köln (Rhein) nach Metz.

Ausgeschieden: Die Telegraphengehülfin Foltynska in Metz und Postagent Mertz in Dieblingen (Lothr.).

Digitized by Google

VI. Vermiſchte Anzeigen.

(368)

Die Hagelverſicherungsgeſellſchaft auf Gegenſeitigkeit „Boruſſia" zu Berlin hat für ihren Geſchäftsbetrieb in Elſaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Karl Wolf in Straßburg zu ihrem Vertreter beſtellt und ſich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geſchäftsbetriebes entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten vor den elſaß-lothringiſchen Gerichten Recht zu nehmen.

---

(369)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgeſetzt und unter beſonderer Berückſichtigung der Produzenten Roggenrichtſtroh.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

---

(370)

Das Proviantamt Mülhauſen beabſichtigt mit ſeinen Heuankäufen unmittelbar nach der Ernte zu beginnen. Das Heu muß jedoch ganz trocken und von guter magazinmäßiger Beſchaffenheit ſein. Es ſoll eine friſche Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch haben.

Der Ankauf erfolgt unter Bevorzugung der Produzenten zu den Tagespreiſen.

---

(371)

Das Proviantamt Mörchingen kauft Roggenſtroh von magazinmäßiger Beſchaffenheit, unter beſonderer Berückſichtigung der Produzenten, zu den höchſten Tagespreiſen weiter an. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 16. Juni 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(372)

Die freie Hülfskasse „St. Joseph" in Sufflenheim, sowie die freie Hülfskasse Nr. 74 zu Straßburg, Krankenkasse des kaufmännischen Vereins, haben nach vorgenommenen Statutenänderungen durch Ministerialerlaß vom 7. Juni 1900 von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

I. A. 5987.

---

(373)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Kupfererzbergwerke Mathilde I bei Dambach und Fortuna I bei Triembach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 9. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 6075. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. März 1900 wird dem Dambacher Berg- und Hüttenverein in Schlettstadt unter dem Namen Mathilde I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dambach und Blienschweiler, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 400 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 9. Juni 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk
Mathilde I bei Dambach.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1900 wird dem Dambacher Berg- und Hüttenverein in Schlettstadt unter dem Namen Fortuna I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Triembach, St. Moritz und St. Petersholz, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 950 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 9. Juni 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk
Fortuna I bei Triembach.

---

(374) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Debuisson, Karl, aus Bazoncourt, Landkreis Metz,
2. Fontaine, Karl, aus Augny, Landkreis Metz,
3. Gourieux, Julius, aus Chambrey, Kreis Château-Salins,
4. Lapaque, Zephyrin, aus La Maxe, Landkreis Metz,
5. Martini, Johann Peter, aus Rohrbach, Kreis Saargemünd,
6. Mathieu, Karl Ernst, aus Fossieux, Kreis Château-Salins,
7. Noirez, August Nikolaus, aus St. Epvre, Kreis Château-Salins,
8. Stutzmann, Heinrich, aus Schalbach, Kreis Saarburg i/L.,
9. Vincent, Heinrich Franz, aus Hagenau, Kreis Hagenau,
10. Weiß, August Adam, aus Rimlingen, Kreis Saargemünd.

Straßburg, den 5. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 5166 I. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(375) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 26. Mai d. Js. in der an diesem Tage zu Lampertheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 87 Betheiligten, welche zusammen 23,9312 Hektar besitzen, 87 der Bildung der Genossenschaft

beigestimmt haben und zwar 10 mit 5,6654 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 77 mit 18,3158 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Räumung und Unterhaltung der Suffel auf der Strecke von der früheren Lampertheimer Mühle ab bis zu der auf dem linken Ufer der Suffel befindlichen Gemarkungsgrenze Lampertheim—Mundolsheim, Gemeinde Lampertheim, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lampertheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Lampertheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 31. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident

I. 3370. **Halm.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den S. 148 unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) in Wilwisheim bis auf Art. 18 a, der ausfällt und bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Räumung und Unterhaltung der Suffel auf der Strecke von der früheren Lampertheimer Mühle ab bis zu der auf dem linken Ufer der Suffel befindlichen Gemarkungsgrenze Lampertheim—Mundolsheim in der Gemarkung Lampertheim.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 0,05 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 5 Ar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der betheiligten Fläche, gegebenenfalls unter Annahme mehrerer Klassen.

b. Unter-Elsaß.

(376) **Verzeichniß**

der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat Mai 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journalnummer.
												IV
1	Belat, Ernst	Handlungsgehülfe	24.	4.	1881	Basel	Schweizer	Straßburg	2.	5.	1900	3258
*2	Cadario, Johann. .	Maurer	2.	9.	1879	Caravate	Italiener	„	4.	2.	1899	1013
3	Gauer, Karl	Arbeiter	1.	5.	1874	Markirch	Franzose	St. Blaise	28.	4.	1900	3448
4	Kichler, Isidor Isaak	Cigarrenhändler	16.	3.	1857	Wisniz (Galizien)	Oesterreicher	Straßburg	22.	5.	„	3930
5	Moser, Kamill . . .	Kaufmann	21.	11.	1878	Basel	Schweizer	„	14.	5.	„	3847
6	Moser, Alfred. . . .	„	1.	1.	1882	„	„	„	14.	5.	„	3847
7	Rossi, Antonio . . .	Schauspieler	15.	8.	1855	Triest	Oesterreicher	„	11.	5.	„	3787

* Die Ausweisung ist jetzt vollzogen.

c. Lothringen.

(377) **Verzeichniß**

der im Bezirk Lothringen im Monat Mai 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität.	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Burger, Karl. . .	Korbmacher	10.	4.	1878	Nancy (Frankreich)	Franzose (Desert.)	ohne festen	8.	5.	1900	I. 1850
2	Bertetto, Luigi . .	Erdarbeiter	15.	12.	1848	Rocca-Canavese (Italien)	Italiener	„	20.	„	„	I. 1998
3	Blahowetz, Georg.	Notariats-schreiber	28.	4.	1878	Sorgen, Kr. Eger (Oesterreich)	Oesterreicher	„	23.	„	„	I. 1990
4	Battistella, Baltista	Maurer	24.	7.	1868	Cuvio (Italien)	Italiener	Ars a. d. M.	26.	„	„	I. 2085
5	Bigano, Franz . .	Hüttenarbeiter	21.	1.	1869	Volpiano (Italien)	„	ohne festen	„	„	„	I. 2096
6	Cortes, August . .	Arbeiter	3.	1.	1871	Turin (Italien)	„	Deutsch-Oth	3.	„	„	I. 1660
7	Conti, Michael. . .	Tagner	—	—	1859	Genga (Italien)	„	ohne festen	7.	„	„	I. 1793
8	Cerri, Georg Johann	Bergmann	9.	5.	1844	Siazzano (Italien)	„	„	12.	„	„	I. 1892
9	Charmois, Eugen.	Schmied	14.	6.	1865	Lunéville (Frankreich)	Franzose	„	22.	„	„	I. 2020
10	Cabrini, Anton. .	Erdarbeiter	24.	4.	1874	Brescello (Italien)	Italiener	„	23.	„	„	I. 2062
11	Colombo, Leni . .	„	18.	9.	1875	Scandolara-Novara (Italien)	„	„	26.	„	„	I. 2091
12	Cersosky, Anton .	Weber	19.	9.	1873	Hinter-Mastig (Oesterreich)	Oesterreicher	„	„	„	„	I. 2068
13	Chauvin, Emil . .	Kaufmann	18.	3.	1875	Paris	Franzose	„	29.	„	„	I. 2112
14	Devin, Dominik . .	Anstreicher	3.	7.	1868	Queuleu Kr. Metz	„	„	23.	„	„	I. 2022
15	Eschwe, Karl Wilhelm Hermann	Buchhalter	20.	11.	1882	Wien Oesterreich	Oesterreicher	„	30.	„	„	I. 2133
16	Faure, Ferdinand Elie	Arbeiter	6.	10.	1877	Lyon (Frankreich)	Franzose	„	30.	4.	„	I. 1738
17	Guelfi, Johann . .	Arbeiter	23.	3.	1883	Brenno (Italien)	Italiener	Deutsch-Oth	3.	5.	„	I. 1804
18	Jovanowits, Mitar	Bärenführer	32 Jahre			Belina (Türkei)	Türke	ohne festen	12.	„	„	I. 1912
19	Laubert, Josef . .	Weber	4.	1.	1877	St. Laurent (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	30.	4.	„	I. 1721
20	Mattioda, Martin.	Bergmann	29.	12.	1877	Cuorgnè (Italien)	Italiener	Deutsch-Oth	3.	5.	„	I. 1806
21	Maragin, Kaspar.	„	15.	8.	1865	Galarati (Italien)	„	Arsweiler	15.	„	„	I. 1947
22	Magni, Achille. .	Maurer	5.	11.	1869	Copolago (Italien)	„	ohne festen	20.	5.	„	I. 2012
23	Mathioda, Anton.	Bergmann	30.	4.	1880	Castellemonte (Italien)	„	„	24.	„	„	I. 2058
24	Mainer, Karl. . .	Anstreicher	7.	2.	1879	Verona (Italien)	„	Reichersberg	„	„	„	I. 2055
25	Nathaniel, Georg.	Diakon	10.	12.	1875	Gilu, Distr. Gewar (Türkei)	Türke	ohne festen	31.	„	„	I. 2132

Digitized by Google

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
26	Elie-Nathaniel, Thomas	Diakon	20 Jahre			Türkei	Türke	ohne festen	31.	5.	1900	I. 2134
27	Preiß, Georg Anton	Gärtner	—	—	—	Noyers (Frankreich)	Franzose (Desert.)	„	4.	„	„	I. 1782
28	Paganoni, Bertholo	Steinbruch-arbeiter	28.	8.	1860	Colzate (Italien)	Italiener	Gravelotte	7.	„	„	I. 1812
29	Privitellio, Joh. Baptist	Vorarbeiter	4.	1.	1864	Parenzo (Oesterreich)	Oesterreicher	Metz	18.	„	„	I. 1963
30	Pion, Josef Marius	Ackerer	15.	2.	1879	Toulon (Frankreich)	Franzose	„	20.	„	„	I. 1987
31	Rouvenach, Ehefrau, geb. Salmon Amalie gen. Berthilde	ohne	11.	11.	1877	Avricourt, Kr. Saarburg	Französin	Avricourt	15.	„	„	I. 1948
32	Ronchetto, Johann	Arbeiter	29.	9.	1882	Chiesanova (Italien)	Italiener	ohne festen	24.	„	„	I. 2057
33	Streff, Susanna. .	Kellnerin	1.	1.	1880	Hostert (Luxemburg)	Luxemburgerin	„	20.	„	„	I. 1967
34	Sala, Sante Ludwig	Erdarbeiter	30.	9.	1869	Seriate (Italien)	Italiener	„	26.	„	„	I. 2099
35	Tisat, Peter. . . .	Steinbruch-arbeiter	30.	5.	1868	Feltre (Italien)	„	„	22.	„	„	I. 2030
36	Tonelli Pio. . . .	Arbeiter	21.	3.	1882	Tossignano (Italien)	„	„	30.	„	„	I. 2137
37	Tonelli, Peter . .	Arbeiter	20.	9.	1875	„	„	„	„	„	„	I. 2138
38	Urth, Johann Baptist	Arbeiter	15.	12.	1861	Ingeldorf (Luxemburg)	Luxemburger	St. Marie-aux-Chênes	15.	„	„	I. 1952
39	Volpi, Angelo. . .	Arbeiter	2.	7.	1869	Seriate (Italien)	Italiener	Deutsch-Oth	3.	„	„	I. 1805
40	Walisер, Xav. Achilles	Hausirer	22.	12.	1879	Belfort (Frankreich)	Franzose	ohne festen	22.	„	„	I. 2019
41	Zimmer, Nicolaus.	Bergmann	30.	12.	1865	Esch a. d. Alz. (Luxemburg)	Luxemburger	„	15.	„	„	I. 1940

Zurückgenommene Ausweisungen.

1	Stengerle, Lea. .	(Nr. 10 der Liste vom 24./10. 1887. I. 8397)	16.	5.	1900	I. 1930
2	Wagner, Marie, jetzt Ehefrau Toussaint.	(N. 29 der Liste des III. Quartals 1898)	12.	„	„	I. 1922

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1 Piazzalunga, Angelo . (Nr. 37 der Liste des I. Quartals 1899.)
2 Gargioni, Josef . . . . („ 26 „ „ „ II. „ „)
3 Picinini, August . . . . („ 42 „ „ „ „ „ „)

b) Ausweisungen, welche **nachträglich vollzogen** worden sind.

1 Fissore, Johann . . . . (Nr. 37 der Liste des II. Quartals 1898 und Bemerkung 10 zur Liste des IV. Quartals 1899.)

I. 2186.

---

(378) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderathes zu Jouy-aux-Arches, Kreis Metz, sowie nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Nachbargemeinden genehmige ich auf Grund des §. 70 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch, daß der am ersten Montag im September in Jouy-aux-Arches abzuhaltende Viehmarkt aufgehoben wird.

Der Herr Kreisdirektor zu Metz wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 31. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

I d. 1103. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(379) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Zabern vom 23. Mai d. Js. ist der Tagner Ludwig Distel, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 6. Juni 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

(380) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Metz vom 5. Juni 1900 ist Martin Willem, geb. am 1. Oktober 1817 zu Molvingen, Gemeinde Escheringen, zuletzt in Paris, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 9. Juni 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

T. 825.

(381) Bekanntmachung.

Der Bauunternehmer Friedrich Sachweh zu Groß-Hettlingen beabsichtigt auf dem zu Groß-Hettlingen, Flur Schwambach, gelegenen im Kataster unter Sektion C Nr. 3 eingetragenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Groß-Hettlingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 5. Juni 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 5035. J. V.: **Frey.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(382) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absenders.
Straßburg (Els.) 2	12.	November	1899	Sophie Garnier	Paris, Batignolles	Gewöhnl. Brief	50	—	?
Weißenburg (Els.)	29.	Oktober	"	E. G.	Heidelberg, postlagernd	"	20	—	?
Straßburg (Els.) 2	30.	November	"	Lottchen	Saarburg (Lothr.)	Einschreibbrief	—	—	?
" " 3	8.	Dezember	"	Wohlhüter	Straßburg (Els.)	"	—	—	Lina
Durlach	25.	Oktober	"	Roul	"	Nachnahme-Postanweisung	1	—	Arnoldi, postlagernd
Mülhausen (Els.)	24.	"	"	Frau Janina	Frankfurt (M.), postlagernd	Telegraphische Postanweisung	12	—	Sellem
Straßburg (Els.) 3	21.	Dezember	"	Hild	Erstein	Postanweisung	3	—	Schuldig
" " 2	11.	November	"	Ludwig Bürel Vertreter	Frankfurt (M.), postlagernd	Gewöhnliches Packet	—	—	Ludw. Bürel
" " 5	2.	Dezember	"	Kupperts	Frankfurt (M.)	Werthbrief	40	—	?
" " 5	16.	September	"	?	Schweighausen(Els.)	Postanweisung	8	—	?
" " 1	13.	November	"	?	Niederrödern	"	12	50	?
" " 3	5.	Oktober	"	?	Siegen	"	4	55	?
Benfeld	23.	"	"	?	Lingolsheim	"	5	—	?
Drulingen	24.	November	"	?	Straßburg (Els.)	"	7	60	?
Straßburg (Els.) 4	30.	"	"	?	"	"	—	40	?
Hagenau (Els.)	11.	Oktober	"	?	Goschütz (Schlesien)	"	—	90	?
Niederrödern	28.	Dezember	"	Verkehrssteueramt	Lauterburg (Els.)	"	6	30	?
Mülhausen (Els.)	22.	"	"	?	Pfettisheim	"	10	05	?
Straßburg (Els.) 5	27.	"	"	?	Dudweiler	"	31	—	?
" " 4	28.	"	"	?	Hildesheim	"	8	40	?
" " 3	15.	"	"	Martz	Auenheim	Einschreibbrief	—	—	Frau Müller

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, die Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Beträge der Postanweisungen und der Inhalt der Briefe der Postunterstützungskasse zufließen, und der Inhalt des Packetes zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden würde.

Straßburg (Els.), 2. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: **Marquardt.**

V. Personal-Nachrichten.

(383) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Vorarbeiter Karl Maennel und dem Arbeiter Eugen Durand bei der Kaiserlichen Tabackmanufaktur zu Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Gestorben: Der Distriktsoffizier bei der Gendarmeriebrigade in Elsaß-Lothringen, Major Buttmann zu Hagenau.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Gerichtsassessor Hermann Huber in Colmar ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Colmar eingetragen worden.

Ernannt: Die Referendare Zoepfel, Dr. Helmer, Petry, Gelshorn, Rolland, Blum und v. Jan auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Civilanwärter Andreas Ditsch in Bitsch zum Kaiserlichen Steuerkontroleur.

Versetzt: Kasseninspektor Kosbahn in Forbach in gleicher Diensteigenschaft nach Rappoltsweiler, Rentmeister Birgy in Blodelsheim nach Markolsheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige berittene Gendarm Wille zum Kreisboten bei der Kreisdirektion zu Altkirch, Ackerer Franz Joseph Widolf in Emlingen zum Bürgermeister der Gemeinde Emlingen, Notar Johannes Schmidt zu Niederaspach zum Bürgermeister der Gemeinde Niederaspach.

Angestellt: Forsthülfsaufseher Wendt in Schlierbach zum Gemeindeförster in Wittelsheim, Forsthülfsaufseher Vincenz Simon in Mülhausen zum Gemeindeförster in Metzeral.

Ernannt: Zu Kaiserlichen Förstern: Hegemeister V. Triponel zu Forsthaus Niffer, Gemeindeförster J. Auer zu Forsthaus Battenheim und Gemeindeförster Felix Gaupp; letzterem ist die Kaiserliche Förstersstelle Kayfingswald in der Oberförsterei Kayfersberg übertragen worden.

Versetzt: Die Kaiserlichen Förster West von Forsthaus Battenheim nach Forsthaus Schlierbach und Waltisperger von Fonderie nach Forsthaus Bühl, dann Gemeindehegemeister Ebelmann von Rufach nach Forsthaus Thierenbach.

Pensionirt: Gemeindeförster Joseph Sengelin zu Niederenzen und unter Verleihung des Charakters als Hegemeister Gemeindeförster J. Mentzer zu Forsthaus Ofenbach II, Oberförsterei Rufach.

Entlassen auf Antrag: Behufs Uebertritts in städtische Dienste Wegemeister Treyer in Sausheim. Der Sitz des Wegemeisters in Sausheim ist nach Baldersheim verlegt.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Maetz, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Joseph Alphons Friedrich zum Bürgermeister der Gemeinde Griesheim, Kreis Molsheim, an Stelle des Bürgermeisters Lorenz Lux, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Johann Jacob Lux zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Eugen Lux zum Beigeordneten der Gemeinde Schnersheim, Landkreis Straßburg, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Kuhn das Mitglied des Gemeinderathes Joseph Hopfner zum Beigeordneten der Gemeinde Thal b. M., Kreis Zabern.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Eduard Müller zu Grendelbruch, Oberförsterei Oberehnheim, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Steige, Oberförsterei Weiler, dem forstversorgungsberechtigten Anwärter, Gemeindeförster Kühner zu Ingweiler unter Ernennung zum Kaiserlichen Förster die Förstersstelle Grünewald, Oberförsterei Lützelstein-Nord, dem Forstaufseher Karl Dietz zu Steindorf die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Melkerei, Oberförsterei Barr, dem Forsthülfsaufseher Schwander zu Ingweiler, Oberförsterei Ingweiler, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Ingweiler, Oberförsterei Ingweiler, dem Forsthülfsaufseher Adolph Dochler zu Steige, Oberförsterei Weiler, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Grendelbruch, Oberförsterei Oberehnheim.

Versetzt: Lehrerin Elisabeth Royer von Oberseebach nach Hohwald.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Wilhelm Becker zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Saarburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postanwärter: Feldwebel Vetter in Dornach; zur Telegraphengehülfin: Maria Reiß in Mülhausen; zu Postagenten: Adelheid Gerrer in Oberenzen (Kreis Gebweiler), Posthülfstelleninhaber Schneilin in Neudorf (Kreis Mülhausen), Zolleinnehmer Würtz in Leimen.

Es haben bestanden: Die Prüfung zum Postassistenten: die Postgehülfen Aller, König und Emil Schmitt in Straßburg und Ziegelmeyer in Thann.

Versetzt: Telegraphendirektor Schmidt von Erfurt nach Straßburg, die Postpraktikanten Höpfner und Thiemann von Straßburg nach Berlin als Postsekretäre, Fuhrmann und Rackow von Berlin und Scholz von Breslau nach Straßburg (Els.)

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Rüpp in Leimen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(384)

Das Proviantamt in Colmar i. E. beginnt mit dem Heuankauf sofort nach der neuen Ernte. Es wird auch Heu direkt von der Wiese abgenommen, welches gut gewonnen, vollständig trocken und in magazinmäßiger Beschaffenheit zur Anlieferung kommt.

Heu, welches wenig bearbeitet, schlecht gewonnen oder noch naß ist, wird zurückgewiesen.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen früh von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

---

(385)

Das Proviantamt Straßburg hat den Ankauf von gutem Pferdeheu direkt von der Wiese zum Tagespreise aufgenommen. Das Heu muß gründlich bearbeitet und vollständig trocken sein. Der Strohankauf wird fortgesetzt.

Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug.

Einlieferungen können an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr erfolgen.

---

(386)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft in Grenzen der höchsten Tagespreise Heu neuer Ernte und Roggenstroh von magazinmäßiger Güte, Heu auch direkt von der Wiese, wenn es gehörig trocken ist. Zufuhren von Produzenten werden stets gern bevorzugt.

Die Magazine sind für die Herren Landwirthe von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags außer der Mittagspause geöffnet.

---

(387)

Das Kaiserliche Proviantamt in Dieuze hat mit dem Ankauf von Heu der neuen Ernte begonnen.

Einlieferungen — nur von Produzenten — können täglich bei gutem Wetter von 6 Uhr früh bis 4 Uhr Abends stattfinden.

Es werden die jeweiligen Tagespreise bezahlt.

Das einzuliefernde Heu muß von guter Beschaffenheit und ganz trocken sein.

Schlechtes und nicht trockenes Heu wird zurückgewiesen.

Das Heu ist frei bis an's Magazin zu liefern. Oktroi haben die Verkäufer nicht zu zahlen.

---

(388)

Das Proviantamt Metz kauft auch in diesem Jahre, unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten, frisches Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit sofort nach der Ernte und direkt von der Wiese. Die an die Beschaffenheit des Heues gestellten Anforderungen sowie die Abladestellen sind allgemein bekannt, nur wird hierbei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß solches Heu in gut getrocknetem Zustande und nicht etwa im Schweiß befindlich zur Einlieferung gelangen muß.

Etwa weiter gewünschte Auskunft wird durch das Proviantamt bereitwilligst ertheilt.

---

(389)

Das Proviantamt Mörchingen kauft gutes, vollständig trockenes Pferdeheu neuer Ernte direkt von der Wiese und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den Tagespreisen, unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten, an.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. M. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 23. Juni 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(390)

Der Vertrieb der Loose zu der mit der landwirthschaftlichen Ausstellung vom 14.—17. September d. Js. in Darmstadt verbundenen Verloosung ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 6081 I. Ang.

(391)

Zum 1. Juli d. Js. wird in Hüningen, Hauptsteueramtsbezirk Mülhausen, ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet. Als Zollstraße zu dem Nebenzollamt II. Klasse in Hüningen ist die von Basel (Schweiz) nach Hüningen führende Straße von der Grenze bis zum Zollamt erklärt worden.

III. 7442.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(392) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 2. Juni d. Js. in der an diesem Tage zu Dollern stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 12 Betheiligten, welche zusammen 1,7099 Hektar besitzen, 10 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 9 mit 1,5129 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 1 mit 0,0575 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 2 Betheiligte mit 0,1395 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zweck der Herstellung bezw. Instandsetzung einer Ufermauer mit Dammschüttung an der Doller in der Gewanne Harbesmatten unter dem Namen Meliorationsgenossenschaft Dollern—Harbesmatten, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dollern während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Dollern zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 12. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 4399. J. V.: **Sommer.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den S. 148 unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) in Wilwisheim bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung bezw. Instandsetzung und Unterhaltung einer Ufermauer mit Dammschüttung an der Doller zum Schutze der in der Gewanne Habersmatten der Gemarkung Dollern gelegenen im zugehörigen Lageplan mit einem rothen Streifen eingefaßten Wiesenfläche gegen Abbruch, Versumpfung und Ueberschwemmung.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstands wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als $^1/_{10}$ Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je $^1/_{10}$ Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Flächen innerhalb der festgesetzten Beitragsklassen.

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(393)

Durch Beschluß vom 16. Juni d. Js. IV. 4639 ist die Stadt Straßburg ermächtigt worden, den bisher am 1. und 3. Donnerstag eines jeden Monats auf dem städtischen Gelände, Ecke der Colmarer- und Metzgerauſtraße, abgehaltenen Ferkelmarkt auf den 2. und 4. Donnerstag eines jeden Monats zu verlegen.

Straßburg, den 16. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident

IV. 4798. **Halm.**

c. Lothringen.

(394) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Luppy, Kreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Luppy diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 18. Mai 1900 in der an diesem Tage zu Luppy stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 266 Betheiligten, welche zusammen 311,4293 Hektar besitzen, 263 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 49 mit 133,4055 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 214 mit 176,1017 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 3 Betheiligte mit 1,9221 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Luppy nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Luppy während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Luppy zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 30. Mai 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1913. J. A.: **Pöhlmann.**

Der Auszug der Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Feldwegegenossenschaft ist gleichlautend mit dem unter (154) veröffentlichten Auszug der Satzungen für die Feldwegegenossenschaft Thimonville.

(395) Nachweisung

des im Monat Mai 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	15 20	15 96	3 20	3 36	— —	— —	2 80	2 94	— —	— —	6 40	6 72
Colmar	16 80	17 64	5 —	5 25	4 40	4 62	4 60	4 83	4 08	4 28	7 88	8 27
Gebweiler	18 40	19 32	4 40	4 62	3 60	3 78	4 40	4 62	3 60	3 78	7 20	7 56
Mülhausen	17 —	17 85	5 20	5 46	4 60	4 83	5 60	5 88	4 —	4 28	8 —	8 40
Rappoltsweiler	20 50	21 52	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	5 25	6 50	6 83
Thann	20 —	21 —	6 10	6 41	— —	— —	4 75	4 94	— —	— —	6 80	7 14

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	18 —	18 90	4 —	4 20	— —	— —	3 20	3 36	— —	— —	6 50	6 83		
Hagenau	14 70	15 44	4 12	4 33	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 50	6 83		
Molsheim	18 —	18 90	6 —	6 30	— —	— —	4 80	5 04	— —	— —	6 —	6 30		
Schlettstadt	18 —	18 90	6 06	6 36	4 62	4 85	5 —	5 25	3 92	4 12	7 22	7 58		
Straßburg	17 50	18 38	6 88	7 22	— —	— —	6 68	7 01	— —	— —	9 —	9 45		
Weißenburg	17 —	17 85	3 80	3 99	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 80	7 14		
Zabern	16 50	17 33	4 50	4 73	4 —	4 20	3 50	3 68	3 —	3 15	5 —	5 25		
Bolchen	14 40	15 12	2 90	3 05	2 16	2 27	2 28	2 39	1 90	2 —	6 —	6 30		
Dieuze	16 —	16 80	4 25	4 46	— —	— —	— —	— —	3 20	3 36	6 20	6 51		
Diedenhofen	15 50	16 27	3 75	3 94	3 55	3 73	2 95	3 10	2 85	2 99	5 70	5 98		
Forbach	16 —	16 80	5 —	5 25	4 —	4 20	4 —	4 20	4 —	4 20	8 —	8 40		
Metz	16 45	17 27	4 20	4 41	3 —	3 15	3 60	3 78	3 —	3 15	6 60	6 93		
Saarburg	14 75	15 49	4 20	4 41	— —	— —	— —	— —	2 40	2 52	5 84	6 13		
Saargemünd	15 78	16 57	4 —	4 20	3 —	3 15	3 50	3 68	3 —	3 15	5 72	6 01		

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(396) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 3. Sitzungsperiode des Jahres 1900 festgesetzt auf Montag, den 2. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr, und der Landgerichtsdirektor Herr Geheimer Justizrath Dr. Roedler in Metz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 9. Juni 1900.

Der Kaiserl. Ober-Landesgerichtspräsident

1129. **Nassiga.**

---

(397) Bekanntmachung.

Die Seifenfabrik A. B. Munsch zu Gebweiler hat die Genehmigung nachgesucht, eine neue Seifensiederei nebst Talgschmelze auf der ihr gehörigen Wiese, belegen an der Vizinalstraße Nr. 3b hinter der städtischen Gasanstalt, Sekt. C. Nr. 14 des Katasters der Gemeinde Gebweiler errichten zu dürfen.

Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind bei mir oder dem Herrn Bürgermeister von Gebweiler binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen.

Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben wird. Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Pläne nebst Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Zeit auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt Gebweiler aus.

Gebweiler, den 8. Juni 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2216. **Knüppel.**

---

(398) Neueinschätzung

der nicht bebauten Liegenschaften.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar d. Js. (Central- und Bezirksamtsblatt 1900 Nr. 6 — Beiblatt Seite 33—47) bringe ich in der nachstehenden Zusammenstellung die ermitteten Reinerträge der Holzungen in den Mustergemarkungen, wie solche von der Kommission der Landesschätzer angenommen worden sind, in Gemäßheit des §. 32 des Gesetzes vom $\frac{\text{31. März 1884}}{\text{6. April 1892}}$, die Ausgleichung der Grundsteuer ꝛc. betreffend, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Straßburg, den 18. Juni 1900.

Der Direktor der direkten Steuern

Gr.-Nr. 1508. **Rabe.**

Zusammenstellung der ermittelten Reinertr

Laufende Nr.	Name der Mustergemarkung.	Reinertrag i															
		Laubholz Hochwald (auch mit eingesprengten Nadelhölzern).					Mittelwald.						Eichen Schälwald.				
		I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	I.	II.	III.	IV.	V.
	Ob																
1	Ammerschweier	.	.	.	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Bergholz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Bennweiler	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	30	.	.
4	Biesheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Blodelsheim	.	.	.	.	15	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.
6	Carspach	40	35	30	25	20	.	.	.	.	.	.	35	.	25	.	.
7	Günsbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Heimsbrunn	.	.	.	.	.	.	35	.	25	.	.	.	.	.	.	.
9	Hüsseren-Wesserling	.	35	25	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Lutter	45	35	25	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Niederhergheim	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Oberaspach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Oberbruck	40	35	.	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Rädersheim	.	.	.	.	.	.	35	30	25	.	.	.	.	.	.	.
15	Rappoltsweiler	45	35	.	20	.	.	.	.	.	.	.	30	.	.	.	.
16	Rixheim	.	.	.	.	.	.	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Rufach	.	.	.	.	.	40	.	30	25	.	.	.	.	20	15	.
18	St. Pilt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Schnierlach	.	.	25	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Sierenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Sundhofen	.	.	.	.	.	.	.	30	.	20	.	.	.	.	.	.
22	Ussholz	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	30	.	.	.	.
23	Volkensberg	.	.	.	.	.	.	.	30	25	20	15	.	.	.	.	.
24	Westhalten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Weltolsheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unt																
1	Benfeld	.	.	.	.	.	40	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Bernhardsweiler	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Bolsenheim	.	.	.	.	.	.	35	30	25	.	.	.	.	.	.	.
4	Diebolsheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Ernolsheim	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Friesenheim	.	.	.	.	.	40	35	30	.	20	.	.	.	.	.	.
7	Gerstheim	.	.	.	.	.	.	35	30	25	20	15	.	.	.	.	.
8	Görsdorf	.	.	25	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Harskirchen	.	35	30	25	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Lützelstein	.	.	25	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Mietesheim	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.
12	Mothern	.	.	30	25	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Oberhofen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Offendorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Plaine	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

olzungen in den Mustergemarkungen.

rk pro Hektar.

Alle übrigen Niederwaldungen (auch Kastanien und Akazien).									Tannen -und Fichtenhochwald.					Kiefernhochwald.				
II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.	V.
ß.																		
.	40	.	30	.	20	15	10	.	.	40	30	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	25	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	15	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	15	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.
.	.	.	30	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	20	.	.	.	.	.
.	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	40	30	25	.	.	25	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	.	20	.	.	.	.	.
.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	.	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	30	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	.	.	.	.	.	.	.	.	50	40	30	.	.	.	30	20	.	.
.	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	40	.	.	.	20	.	10	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	.	.	30	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	40	30	.	15	.
.	.	.	.	.	20	15	10	.	.	.	.	25	20	.	.	20	15	10
.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	40	35	30	.	.	.	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	35	30	.	20	15	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.
45	40	.	30	.	.	15	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.
ß.																		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	20	15	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	40	.	.	.	.	30	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	20	15	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	15	10
.	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	10
.	15	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	40	30	25	20	.	.	20	15	10

Laufende Nr.	Name der Mustergemarkung.	Reinertrag														
		Laubholz Hochwald (auch mit eingesprengten Nadelhölzern).					Mittelwald.						Eichen Schälwald.			
		I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	I.	II.	III.	IV.
16	Riedselz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Scherweiler	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Schwindratzheim	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Sundhausen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Urmatt	.	.	25	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Völlerdingen	.	35	30	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Wangen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Weiler	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Zinsweiler	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	Aumetz	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.
2	Biberkirch	.	35	30	25	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Bibisch	.	.	.	.	.	.	.	25	.	15	.	.	.	.	.
4	Bliesbrücken	.	.	30	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.
5	Büdingen	.	.	.	.	.	.	.	25	20	15	.	.	.	.	.
6	Bühl	.	.	.	.	.	35	.	.	20	.	.	.	.	.	.
7	Charly	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.
8	Disselingen	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Finstingen	.	.	30	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Geblingen	.	.	.	25	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.
11	Großblittersdorf	40	35	30	.	.	35	.	25	20	.	.	.	.	.	.
12	Hauconcourt	.	.	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Heinkingen	.	.	.	.	.	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Kerprich	.	35	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.
15	Kochern	.	.	.	.	.	.	30	25	20	.	.	.	.	.	.
16	Königsmachern	.	.	.	.	.	35	30	25	20	15	.	.	.	.	.
17	Lixheim	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.
18	Lörchingen	.	35	.	.	.	35	30	25	20	15	.	.	.	.	.
19	Lüttingen	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.	.	20	.	.
20	Magny	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Merten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Pettoncourt	.	.	.	.	.	.	.	25	20	.	.	.	.	.	.
23	Rohrbach	.	.	30	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Rüttgen	.	.	.	.	.	.	30	25	.	.	.	.	.	.	.
25	Ste. Marie-aux-Chênes	.	.	.	.	.	35	.	25	.	15	.	.	.	.	.
26	Sanry	.	.	.	.	.	35	.	25	.	.	.	.	.	.	.
27	Schorbach	.	.	30	25	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Scy	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	Solgne	.	.	.	.	.	35	.	25	.	.	.	.	.	.	.
30	Vahl	.	35	.	.	.	35	30	.	.	.	.	.	.	.	.
31	Wallersberg	.	35	30	25	.	35	30	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Wallingen	.	.	30	.	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.
33	Walmen	.	.	.	.	.	35	.	25	20	.	.	.	.	.	.
34	Wolmünster	.	.	.	.	20	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.

rk pro Hektar.

Alle übrigen Niederwaldungen (auch Kastanien und Akazien).									Tannen und Fichtenhochwald.					Kiefernhochwald.				
II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	I.	II.	III.	IV.	V.	I.	II.	III.	IV.	V.
.	20	15	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	10	5	.	.	.	.	.	30	.	.	15	10
.	20	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	20	15	.	.	50	40	30	.	20	.	30	.	15	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	35	.	25	.	15	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.

e n.

.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	25	20	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	20	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	20	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	15	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	15	10
.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	15	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	.	20	.	.

(399)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebenzehnten Lebensjahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;

b) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes und ferner die Erklärung dieser Personen, daß aus dem Vermögen des Bewerbers die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung, Wohnung und Unterhalt des einjährigen Dienstes bestritten werden sollen, oder die Erklärung eines Dritten (des Vaters, des Vormundes oder einer anderen Person), daß die bezeichneten Kosten von ihm als Selbstschuldner übernommen werden. Die Unterschrift der Einwilligung und der Erklärung, sowie die Fähigkeit des Bewerbers oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Ist der Dritte zur Gewährung des Unterhaltes an den Bewerber gesetzlich nicht verpflichtet, so bedarf die Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Form.

Die Erklärung hinsichtlich der Uebernahme der Kosten ist in einer der nachstehenden Formen abzugeben:

1. Bei Bestreitung der Kosten durch den Einjährigen.

Einwilligung und Erklärung.

Ich . . . . . .
willige hierdurch ein, daß mein am . . ten . . . . 18 . .
geborener Sohn (Mündel) . . . . . .
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht, und erkläre zugleich, daß für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von meinem genannten Sohne (Mündel) getragen werden.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und die Fähigkeit seines vorgenannten Sohnes (Mündels) zur Bestreitung der Kosten des einjährig-freiwilligen Dienstes werden hierdurch bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

oder

2. Bei Tragung der Kosten durch den gesetzlichen Vertreter. (Vater, Vormund, Mutter.)

Einwilligung und Erklärung.

Ich . . . . . .
willige hierdurch ein, daß mein am . . ten . . . . 18 . .
geborener Sohn (Mündel) . . . . . .
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

Gleichzeitig erkläre ich mich meinem genannten Sohne (Mündel) gegenüber verpflichtet, für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

oder

3. Bei Uebernahme der Kosten durch einen Dritten.

Einwilligung.

Ich willige hierdurch ein, daß mein am . . . ten . . . . . 18 . . . geborener Sohn (Mündel) . . . . . die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

N. N.

Die vorstehende Unterschrift des N. N. wird hierdurch beglaubigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

Erklärung.

Ich . . . . . .
erkläre mich hierdurch gegenüber dem . . . . . .
. . . . . .
Sohn (Mündel) des . . . . . .
. . . . . .
verpflichtet, für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens zum 1. August d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 11. Juni 1900.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Graf **von Wiser.**

V. Personal-Nachrichten.

(400) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär, Rechnungsrath Kohn zu Straßburg aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden IV. Klasse, sowie ebenfalls aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Gemeindeförster Weimer zu Stattmatten im Kreise Hagenau und den nachstehend bezeichneten Mitgliedern der städtischen Feuerwehr zu Metz, nämlich den Zugführern Viktor Bastien, Franz Lefrant und Franz Emil Henriot und dem Oberlöschmann Dominik Goulon das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Pensionirt: Ministerialsekretär und Bureauvorsteher, Geheimer Rechnungsrath Borkowsky zu Straßburg.

Versetzt: Regierungssekretär Hatterscheid von der Direktion der direkten Steuern in Straßburg in gleicher Amtseigenschaft an das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Referendar Cronau in Straßburg zum Regierungsassessor, Militäranwärter Christian Reppert in Metz zum Regierungssekretär.

Versetzt: Polizeikommissar Noack in Straßburg als Kantonalpolizeikommissar nach Barr, Kantonalpolizeikommissar Kaspereit in Rappoltsweiler als Polizeikommissar an die Polizeidirektion in Straßburg; die Kantonalpolizeikommissare: Gropengiesser von Barr nach Forbach, Schillings von Vic nach Hayingen, Reich von Straßburg nach Rappoltsweiler und Norenkemper von Rohrbach nach Weiler im Kreise Schlettstadt.

Beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Kantonalpolizeikommissars: In Vic Polizeianwärter Karcher, in Dieuze Polizeianwärter Rabot, in Rohrbach Polizeianwärter Zahn und im Kanton Geispolsheim Polizeianwärter Stephany, letzterer unter Anweisung seines Wohnsitzes in Straßburg behufs gleichzeitiger Verwendung bei der Polizeidirektion in Straßburg.

Auftragsweise als Polizeikommissar bestellt: Polizeianwärter Karpinski in Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, in Gemäßheit des Vorschlags des Bundesraths den Regierungs- und Forstrath Dr. Kahl in Colmar zum Mitgliede der Disciplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer daselbst zu ernennen.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Bojarzin in Finstingen nach Bitsch, Landgerichtssekretär Kößler in Mülhausen an das Amtsgericht daselbst, Amtsgerichtssekretär Boll in Pfalzburg an das Amtsgericht in Forbach und Amtsgerichtssekretär Boucon in Mülhausen an das Landgericht daselbst.

Ernannt: Zu Gerichtssekretären die Gerichtsschreiberamtskandidaten Schmitt in Straßburg, die Sekretariatsassistenten Ohr in Forbach, Bach in Brumath, Fiedler in Mülhausen, Hamberger in Schlettstadt, Riemer in Mülhausen, Jacobs in Rappoltsweiler, Weber in Diedenhofen, Lamps in Metz, ferner Gerichtsschreiberamtskandidat Neeb in Niederbronn zum Sekretariatsassistenten bei dem Amtsgericht daselbst.

Entlassen auf Antrag: Gerichtsvollzieher Stumm in Bitsch.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Zivilanwärter Diemer in Markolsheim zum Kaiserlichen Rentmeister in Niederhagenthal, Zivilanwärter Grünenwald in Blotzheim zum Kaiserlichen Rentmeister daselbst, Militäranwärter Stock in Bensdorf zum Kaiserlichen Rentmeister daselbst und Zivilanwärter François, zur Zeit in Sennheim, zum Kaiserlichen Rentmeister in Waldwiese.

Pensionirt: Regierungssekretär, Rechnungsrath Kohn zu Straßburg und Rentmeister Reiferscheid in Türkheim; letzterem haben Seine Majestät der Kaiser aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Gestorben: Rentmeister Nürck zu Saargemünd.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Pensionirt: Kanalmeister Michaelis in Mülhausen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Zivilversorgungsberechtigte Vizefeldwebel Michael Baumann zum Kanzlisten bei dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium zu Colmar, Gemeindeförster Eugen Zielinger zu Forsthaus Eschenbach zum Gemeindehegemeister in Rufach.

Angestellt: Der Forsthülfsaufseher R. Schmidt zu Bühl als Gemeindeförster in Blodelsheim; dem auf die Kais. Försterstelle Kayserswald designirten Felix Gaupp ist die Kaiserliche Försterstelle Mittelberg, Oberförsterei Rappoltsweiler, übertragen worden.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Joh. Gantz von Forsthaus Mittelberg nach Forsthaus Kayserswald, Gemeindeförster Preen von Blodelsheim nach Forsthaus Griesbach, Oberf. Colmar-West.

Ernannt: Ackerer Willibald Dirrig in Buchsweiler zum Bürgermeister der Gemeinde Buchsweiler, Fabrikbeamter Johann Seltensperger in Roppenzweiler zum Beigeordneten der Gemeinde Roppenzweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Bervick zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Varsberg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Krumeich zu Eichbaracken.

Ernannt zum ständigen Uebersetzer: Notariatsgehülfe Jakob Sengel in Saarburg.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Obersteuerkontroleur Coster in Gebweiler zum Zollinspektor in Thann, Salzsteueramtsrendant Mouraux in Saaralben zum Obergrenzkontroleur in Pfirt, Steueramtsrendant Kern in Thann zum Steuersekretär in Straßburg, Steueramtsrendant Harion in Rappoltsweiler zum Steuersekretär in Straßburg, Steueraufseher Becker in Mülhausen zum Zolleinnehmer in Montois-la-Montagne, berittener Grenzaufseher von Döllen in Hayingen zum Steueraufseher daselbst, Grenzdienstanwärter Baum in Rothau zum Grenzaufseher daselbst, Eisenbahnstationsverwalter Rolinger in Farschweiler zum Ortseinnehmer daselbst, Schreinermeister Winkel in Königsmachern zum Orteinnehmer daselbst, Zivilanwärter Kirrmann in Straßburg zum Hilfsboten bei der Direktion.

Versetzt: Obersteuerkontroleur von Manger in Falkenberg nach Gebweiler, Obergrenzkontroleur Gießze in Weiler als Obersteuerkontroleur nach Falkenberg, Obergrenzkontroleur Kauff in Niedersept nach Weiler, Obergrenzkontroleur Rieger in Hayingen nach Niedersept, Steueraufseher Linnstedt in Hayingen als Grenzaufseher nach Diedenhofen, die Grenzaufseher Baumert in Wolschweiler als Steueraufseher nach Gerstheim, Hartig in Masmünster nach Deutsch-Avricourt, Pietsch genannt Heyde in Lobe nach Novéant, Schlüter in Lobe nach Hüningen, Weiblen in Secourt nach Novéant, Lecomte in Diedolshausen nach Lobe.

Pensionirt: Steuersekretär Hardeland in Straßburg.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Ernannt: Verkehrssteuersekretär Brix in Diedenhofen zum Rentamtmann in Sierenz, Supernumerar Ringenbach in Forbach zum Verkehrssteuersekretär bei dem Verkehrssteueramte I in Diedenhofen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(401)

Das Proviantamt Bischweiler hat mit dem Ankauf von Heu neuer Ernte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten begonnen.

Die Einlieferungen können an jedem Montag, Mittwoch und Freitag Vormittag von 6 bis 11 und Nachmittag von 1 bis 4 Uhr erfolgen.

Das Heu muß gut gewonnen und vollständig trocken sein. Minderwerthiges Heu kann nicht abgenommen werden.

(402)

Das Proviantamt Hagenau beginnt mit dem Ankauf von Heu aus der neuen Ernte. Auch kann solches Heu unmittelbar von den Wiesen eingeliefert werden. Das Heu muß gutes, nahrhaftes Pferdeheu, nicht verregnet und gehörig trocken sein.

Die Abnahme erfolgt von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags. Produzenten erhalten den Vorzug vor Händlern.

(403)

Das Proviantamt Saarburg hat den Ankauf von gutem Pferdeheu diesjähriger Ernte aufgenommen. Das Heu muß gründlich bearbeitet und vollständig trocken sein. Produzenten werden bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen von 7½ bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

(404)

Das Proviantamt Saargemünd kauft Heu, auch direkt von der Wiese, wenn es völlig trocken ist. Abnahmezeit von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 30. Juni 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(405)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Anna II mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 22. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 6596. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. März 1900 wird der Gewerkschaft Neue Kirche in Goslar unter dem Namen Anna II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Felleringen, Odern, Hüsseren und Urbis, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1978910 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 22. Juni 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Anna II bei Felleringen.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(406)

Die Kantonalarztstelle des Kantonalarztbezirkes Rosheim II ist erledigt.

Zu der Stelle, mit welcher eine jährliche Vergütung von 400 ℳ aus Bezirksmitteln verbunden ist, gehören die Gemeinden: Bischofsheim, Börsch, Ottrott und St. Nabor.

Bewerber ersuche ich ihre Meldungen, welchen das ärztliche Befähigungszeugniß und sonstige Zeugnisse beizufügen sind, bis zum 15. Juli d. Js. an mich portofrei einzusenden.

Straßburg, den 25. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 5018. J. A.: **Siegfried.**

c. Lothringen.

(407) Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe.

Die Zinsscheine II. Reihe Nr. 1 bis 20 für die Zeit vom 1. Juli 1900 bis Ende Juni 1910 nebst Anweisung (Talon) zur Abhebung der III. Reihe Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe werden vom 1. Juli 1900 ab durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. E. und die Kaiserlichen Steuerkassen Elsaß-Lothringens ausgegeben werden.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben zu diesem Behufe die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse der Kaiserlichen Landeshauptkasse oder einer Steuerkasse Elsaß-Lothringens einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den vorgenannten Kassen unentgeltlich zu erheben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen mittelst besonderen Schreibens an den unterzeichneten Bezirkspräsidenten einzureichen.

Die Kaiserliche Landeshauptkasse und die Kaiserlichen Steuerkassen haben die bei ihnen eingehenden Talons mit einem Exemplar des Verzeichnisses (Formular II) mir — eingeschrieben — einzusenden.

Nach Richtigbefund und Entnahme der Talons werden die Verzeichnisse unter Beifügung der neuen Zinsscheinbogen der Kaiserlichen Landeshauptkasse beziehungsweise den Kaiserlichen Steuerkassen thunlichst rasch zurückgesandt werden.

Die betheiligten Kassen haben danach die Aushändigung der neuen Zinsscheinbogen an die Einreicher der Talons gegen deren Empfangsbescheinigung auf den Verzeichnissen (Formular I) und Rückgabe der letzteren zu bewirken und dann die beiden Verzeichnisse (Formulare I und II) mir zurückzusenden.

Die erforderlichen Formulare werden den Kassen diesseits zugesandt werden.

Metz, den 18. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident
I a. 917. Freiherr **v. Hammerstein.**

Digitized by Google

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(408)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtsschein;

b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger in nachstehender Form:

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .

. . . . . .

und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem. . . . . , geboren am. . . . . zu. . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnuung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen.

Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. August d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 23. Juni 1900.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

P. C. 421. **Siegfried**, Geheimer Regierungsrath.

---

(409) **Bekanntmachung.**

Die Gemeinde Hüningen beabsichtigt auf ihrem in der Nähe des Rheines gelegenen Grundstück Sektion E Nr. 178 des Katasters ein Gemeindeschlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Hüningen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Hüningen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 19. Juni 1900.

Der Kreisdirektor

II 3380. **Dieckhoff.**

(410) Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Martin Hummel aus Oberseebach hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses mit Verkaufslokal zum Schlachten von Kleinvieh in der Gemeinde Oberseebach auf seinem an der Hunggasse ebenda gelegenen Anwesen, Sektion G, Pl. Nr. 924, nachgesucht.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage binnen einer Frist von 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Oberseebach mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages an dem die vorliegende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben wird und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Pläne und Beschreibungen der Anlage liegen in je einer Ausfertigung auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt zu Oberseebach aus.

Weißenburg, den 20. Juni 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 2608. **Heitz.**

(411) Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Julius Coulon zu Rombach hat die Erlaubniß zur Anlage eines Schlachthauses in genannter Gemeinde, Gewann Faubourg du Pont, Sektion B Nr. 32,4 des Katasters beantragt.

Der Grund und Boden, auf welchem das Schlachthaus errichtet werden soll, grenzt im Norden an den Gemeindeweg Rombach—Hagendingen, im Osten an das Eigenthum des Unternehmers Emil Cordier zu Rombach, im Süden an ein Grundstück des Antragstellers und im Westen an das Eigenthum des Schneidermeisters Thomas zu Saaralben.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist mündlich oder schriftlich bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister zu Rombach vorzubringen.

Die Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte zu Rombach und bei unterfertigter Stelle zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 15. Juni 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 3131. Graf **Villers.**

V. Personal-Nachrichten.

(412) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ministerialsekretär und Bureauvorsteher, Geheimen Rechnungsrath Borkowsky zu Straßburg aus Anlaß des Uebertritts in den erbetenen Ruhestand den Rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, dann aus dem gleichen Anlaß dem Steuersekretär Karl Heinrich Louis Hardeland zu Straßburg den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Steueraufseher Johann Jürgen Wilkenjohanns, genannt Schönberg, zu Straßburg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Steueraufseher Karl Hofmann zu Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Polizeidiener David Barthel zu Tränheim, Kreis Molsheim, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Freund in Straßburg zum Pfarrer in Fouday (Urbach), hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Gerichtsvollzieheramtskandidat Vögelin ist mit der kommissarischen Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Finstingen beauftragt worden.

Versetzt: Notar Mühlenberg in Willgottheim in gleicher Amtseigenschaft nach Wasselnheim.

Gestorben: Notar Justizrath Wehrung in Drulingen, Erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Notar Julius Coerper zu Pfirt zum Bürgermeister der Gemeinde Pfirt.

Pensionirt: Der Kaiserliche Förster Meyer zu Forsthaus Bühl, Kreis Gebweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Roeckel das Mitglied des Gemeinderathes Joseph Schirr zum Beigeordneten der Gemeinde Avolsheim, Kr. Molsheim.

Festangestellt: Lehrer Gustav Mugler in Bietlenheim.

Versetzt: Die Lehrer August Beyl von der St. Ludwigsschule an die Schöpflinschule in Straßburg, Karl Schubert von der Hilfsschule an die St. Ludwigsschule in Straßburg, August Walter von der Schöpflinschule an die Hilfsschule in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: An Stelle des aus dem Kantonalarztdienste ausgeschiedenen Dr. Frenken in Püttlingen der praktische Arzt Dr. Wack in Rohrbach zum Kantonal- und Impfarzt für den Bezirk Püttlingen mit dem Amtssitze in Püttlingen.

Ernannt: Jakob Meyer zum Beigeordneten der Gemeinde Kleinrederchingen.

Definitiv ernannt: Bertha Bauer und Luise Müller zu Lehrerinnen an der Gemeindeschule zu Bärenthal.

Versetzt: Lehrer Heinrich Fuest von Beningen nach Heßdorf, Lehrerin Margaretha Meyer von Queuleu nach Châtel-St.-Germain.

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Luise Rüdell zu Sengbusch.

Pensionirt: Wegemeister Fusch in Bolchen.

Ernannt: Der forstversorgungsberechtigte Anwärter Ernst Schulz zum Kaiserlichen Förster, Förstersstelle Beimbach, Oberförsterei Albersschweiler.

Versetzt: Die Kaiserlichen Förster Wendeler von Forsthaus Weiherfeld nach Forsthaus Mittersheim, Oberförsterei Albesdorf und Jung von Forsthaus Beimbach nach Forsthaus Weiherfeld, Oberförsterei Bolchen.

Wohnsitzverlegung: Der Kaiserliche Förster Jentzsch hat seinen Wohnsitz von Forsthaus Mittersheim nach Finstingen verlegt.

Pensionirt: Der Kaiserliche Förster Androck zu Wiebersweiler, Oberförsterei Albesdorf und die Gemeindeförster Lang, Förstersstelle Kanfen, Oberförsterei Diedenhofen, Bendel, Förstersstelle Foulcrey, Oberförsterei Saarburg, Müller, Förstersstelle Teterchen, Oberförsterei Bolchen, Gueib, Förstersstelle Châtel-St.-Germain, Oberförsterei Metz, Membré, Förstersstelle Tremery, Oberförsterei Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(413) Sparkasse zu Straßburg.

Verzeichniß der im Jahre 1901 dem Verfall entgegengehenden Sparkassenguthaben.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers; Stand und Wohnort des Einlegers; das Datum und die Art des letzten Kassengeschäftes und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

2. Serie.
10758. Ehrhard, Katharina, Gattin von Karl Lallemand, pens. Hauptmann, Langestraße Nr. 121; 9. Januar 1871; Rückzahlung; 482,88 M.
11430. Schutter, Elisabeth, ehem. Dienstmagd, Königshofen 25; 16. Januar 1871; Rückzahlung; 61,69 M.
11729. Riehl, Andreas, Ackerer, Vendenheim; 13. März 1871; Rückzahlung; 73,86 M.
10766. Perny, Maria Anna, Näherin, Steinstraße 28; 20. März 1871; Rückzahlung; 573,20 M. nebst 1400 M. Els.-Lothr. Rente.
11839. Vallée, Emilie, Wwe. von Michael Karl Robert, Arzt, Nikolausstaden 13; 7. August 1871; Rückzahlung; 111,98 M.

1. Serie. Molsheim
99. Ripp, Ambrosius, Handelscommis, 1. Januar 1871;
Straßburg Rückzahlung; 2,93 M.
69480. Burg, Georg, vertr. d. s. Vater Vincenz Burg, Ackerer, Eckbolsheim; 9. Januar 1871; Rückzahlung; 1,08 M.
32413. Schmitt, Eva, Büglerin, Rothes Quartier 42; Ruprechtsau; 9. Januar 1871; Rückzahlung; 7,46 M.
57941. Monnet, Josephine Henriette, vertr. d. Herrn Ratisbonne, Verwalter der Sparkasse; 9. Januar 1871; Rückzahlung; 2,56 M.
66484. Ischinger, Christine, Dienstmagd b. Frau Wollenweber, Alter Kornmarkt 14; 9. Januar 1871; Rückzahlung;
Molsheim 4,18 M.
554. Meyer, Katharina, ohne Gewerbe; 15. Januar 1871; Rückzahlung; 6,53 M.
743. Schmitt, Agatha, Modiste; 15. Januar 1871; Rückzahlung; 4,37 M.
863. Buck, Marie Anna, Dienstmagd, 15. Januar 1871;
Straßburg Rückzahlung; 0,88 M.
61428. Riehl, Katharina, vertr. d. ihre Tante Elisabeth Eder, Wwe. von Ambrosius Schwaab, Schuhmacher. Münstergasse 3; 16. Januar 1871; Rückzahlung; 0,20 M.
68544. Diethelm, Josephine Adele, Näherin, Spießgasse 31;
Molsheim 16. Januar 1871; Rückzahlung; 1,04 M.
544. Meyer, Maria, minderjährig, 22. Januar 1871; Rückzahlung; 0,73 M.
545. Meyer, Karolina Salomea, minderjährig, 22. Januar 1871; Rückzahlung; 0,73 M.
903. Becht, Maria, Dienstmagd; 22. Januar 1871; Rück-
Straßburg zahlung; 2,12 M.
55363. Michel, Valentin, Buchbinderlehrling, Meisengasse 21; 23. Januar 1871; Rückzahlung; 5,18 M.
9802. Mehl, Luise, ohne Gewerbe, in der Gasanstalt; 30. Januar 1871; Rückzahlung; 0,74 M.
23310. Koehren, Friedrich, Brücken- und Straßenbau-Beamter; Fischerstaden 83; 30. Januar 1871; Rückzahlung; 3,97 M.
68988. Stiltz, Maria Luise, vertr. d. ihren Vater Bernhard Stiltz, Festungsbeamter, Krämergasse; 30. Januar 1871; Rückzahlung; 2,80 M.
68989. Stiltz, Viktorine, vertr. d. ihren Vater Bernhard Stiltz, Festungsbeamter, Krämergasse; 30. Januar 1871; Rückzahlung; 2,80 M.
68032. Rippel, Anton, Kellner im Kaffee zum Broglie, bei Herrn Bauzin; 6. Februar 1871; Rückzahlung; 3,51 M.
69374. Kern, Rosalie, Dienstmagd bei Herrn Faes, Münstergasse 21; 20. Februar 1871; Rückzahlung; 0,58 M.
24547. Strohl, Anna Maria, vertr. d. ihren Vater Christian Emil Eduard Strohl, Arzt, Kettengasse 5; 26. Februar 1871; Rückzahlung; 0,79 M.
36085. Eschrich, Michael, Gärtner, Blaues Quartier 10, Ruprechtsau; 27. Februar 1871; Rückzahlung; 0,12 M.
37164. Guth, Rosalie Katharina, Gattin des Obigen, Blaues Quartier 10, Ruprechtsau; 27. Februar 1871; Rückzahlung; 0,30 M.
53881. Liebgott, Sophie, Näherin, Grüner-Bruch 15; 27. Februar 1871; Rückzahlung; 4,18 M.
24853. Oehmichen, Karolina, Vorsteherin der Normalschule der Lehrerinnen; 6. März 1871; Rückzahlung; 1,12 M.
31035. Schneider, Joseph Karl Ignaz Ludwig, Schreiner, Fischerstaden 47; 6. März 1871; Rückzahlung;
Brumath 0,74 M.
511. Schuch, Georg, Maler, 12. März 1871; Rückzahlung; 1,15 M.

Molsheim
508. Lindenlaub, Maria Salomea, Dienstmagd, Dorlisheim; 12. März 1871; Rückzahlung; 0,87 M.
526. Schwab, August, Büchsenmacher; 12. März 1871; Rückzahlung; 0,50 M.
562. Gangloff, Viktor, Büchsenmacher; 12. März 1871; Rückzahlung; 0,62 M.
637. Marx, Rosalie, Dienstmagd; 12. März 1871; Rückzahlung; 3,47 M.
775. Wecheider, Emilie, Näherin; 12. März 1871; Rückzahlung; 1,49 M.
838. Dubs, Maria, Zimmermädchen; 12. März 1871; Rückzahlung; 1,67 M.

Straßburg
14434. Münch, Andreas, ehemaliger Metzger, Eckbolsheim; 20. März 1871; Rückzahlung; 1,95 M.
2815. Riehl, Georg, vertr. d. seinen Vater Johann Georg Riehl, Schlosser; 5. Juni 1871; Rückzahlung; 0,57 M.
67627. Schmidt, Julie Amalie Friederike, vertr. d. ihren Vater Gustav Eduard Schmidt, Schlosser, Auriengasse 15; 26. Dezember 1870; Rückzahlung; 0,70 M.

Straßburg, den 23. April 1900.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
C. Jehl.

---

(414)

Verzeichniß der Einleger der Sparkasse Mülhausen, deren Guthaben dem Verfall entgegengehen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: der Name, Stand und Wohnort des Einlegers, Datum des letzten Kassengeschäftes und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

2279. Graff, Philipp, Kirchheim, Schmied; 9. Juli 1871; 123,30 M.
13594. Baumann, Alfons, Mülhausen, minderjährig; 23. Juli 1871; 278,71 M.

Mülhausen, 8. Juni 1900.

Der Rechner der Sparkasse,
Hamm.

---

(415) Sparkasse zu Buchsweiler.

Verzeichniß der verfallenden Guthaben.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuchs; außerdem ist angegeben: Name, Wohnort und Stand des Einlegers, Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

277. Brennmann, Charlotte, Buchsweiler, ohne Gewerbe; 24. April 1864; Rückzahlung; 7,25 M.
279. Weil, Emil, Buchsweiler, ohne Gewerbe; 10. Januar 1869; Rückzahlung; 1,60 M.
281. Decker, Georg, Menchhofen, Ackerer; 12. August 1866; Einlage; 123,41 M.
283. Großstephan, Florenz, Corbeil, Bäcker; 1. November 1868; Rückzahlung; 6,23 M.
284. Ostheimer, Magdalena, Lyon, ohne Gewerbe; 22. März 1868; Rückzahlung; 23,38 M.
289. Fortmann, Margaretha, Buchsweiler, ohne Gewerbe; 6. September 1868; Einlage; 172,60 M.

Vorstehende Nachweisung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der Guthaben zum Sicherheitsfonds der Kasse erfolgen wird, wenn die Berechtigten nicht bis zu Ende dieses Jahres über ihr Guthaben bei der Sparkasse Verfügung treffen.

Buchsweiler, 2. April 1900.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes:
Magnus.

---

(416) Sparkasse zu Weißenburg.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 4. Juli 1895 wird hiermit veröffentlicht, daß das Guthaben zufolge:

„Büchlein Nr. 5270, auf den Namen von Batt, Kunigunde, Dienstmagd in Sulz u. W.; 30. Juli 1871; „Rückzahlung; Betrag 14,89 M."

dem Verfall entgegengeht und zum Sicherheitsfonds der Sparkasse eingezogen wird, wenn der Berechtigte nicht spätestens bis zum 30. Juli 1901 darüber Verfügung trifft.

Weißenburg, den 20. Juni 1900.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
C. Teutsch, Bürgermeister.

---

(417) Sparkasse zu Saargemünd.

Verzeichniß derjenigen Guthaben, welche im Jahre 1901 dem Verfall entgegengehen und zum Sicherheitsfonds der Sparkasse eingezogen werden, wenn die Berechtigten nicht rechtzeitig über das Guthaben Verfügung treffen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem ist angegeben: Name, Wohnort und Stand des Einlegers, Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

2. Serie.
485. Lacour, Philippe, Forbach, ohne Gewerbe; 30. April 1871; Rückzahlung; 30,40 M.
716. Brecher, Jean Louis, Forbach, Schreiber; 7. Mai 1871; Rückzahlung; 0,22 M.
928. Pierre, Claude, Weiler, Mechaniker; 4. Juni 1871; Rückzahlung; 0,79 M.
1093. Reißig, Jean, Höhnheim, Bahnbeamter; 4. Juni 1871;
3. Serie. Rückzahlung; 1,95 M.
82. Bittlinger, Jean Nic., St. Avold, ohne Gewerbe; 30. Mai 1871; Rückzahlung; 6,25 M.
298. Dauphin, Jean, St. Avold, ohne Gewerbe; 2. Juli 1871; Rückzahlung; 4,27 M.
322. Dessend, Anne Marie, St. Avold, ohne Gewerbe; 4. Juni 1871; Rückzahlung; 2,55 M.
439. Bayer, Jean François, Falkenberg, ohne Gewerbe;
4. Serie. 4. Juni 1871; Rückzahlung; 2,19 M.
616. Gribling, Pierre, St. Jean-Rohrbach, ohne Gewerbe
5. Serie. 4. Juni 1871; Rückzahlung; 0,02 M.
74. Jung, Marie, Bitsch, ohne Gewerbe; 28. Mai 1871; Rückzahlung; 0,32 M.
80. Henkel, Chrétien, Bitsch, ohne Gewerbe; 20. August 1871; Rückzahlung; 4,65 M.

Digitized by Google

91. Baehr, Leontine, Rohrbach, ohne Gewerbe; 17. September 1871; Rückzahlung; 0,15 M.
149. Houth, Michel, Lemberg, ohne Gewerbe; 25. Juni 1871; Rückzahlung; 0,14 M.
156. Thomas, Marie, Lemberg, ohne Gewerbe; 22. Oktober 1871; Rückzahlung; 6,30 M.
170. Gérard, Juſtine, Bitſch, ohne Gewerbe; 25. Juni 1871; Rückzahlung; 0,72 M.
209. Laurent, Marie, Bitſch, ohne Gewerbe; 6. Auguſt 1871; Rückzahlung; 2,87 M.
225. Bayer, François, Bitſch, ohne Gewerbe; 21. Mai 1871; Rückzahlung; 0,43 M.
238. Willigens, Charles, Bitſch, ohne Gewerbe; 22. Oktober 1871; Rückzahlung; 4,81 M.
252. Jarrot, Jean François, Bitſch, ohne Gewerbe; 25. Juni 1871; Rückzahlung; 6,51 M.
266. Koelſch, Eliſabeth, Finingen, Dienſtmagd; 30. Juli 1871; Rückzahlung; 0,75 M.
275. Jaeger, Madeleine, Bitſch, Hebamme; 24. Juli 1871; Rückzahlung; 0,79 M.
6. Serie.
187. Lacroix, Joſef, Saaralben, ohne Gewerbe; 23. April 1871; Rückzahlung; 6,06 M.
188. Doche, Anne, Saaralben, ohne Gewerbe; 23. April 1871; Rückzahlung; 3,78 M.

Saargemünd, den 1. Juni 1900.

Der Präſident des Verwaltungsraths:

Schatz.

---

(418)

Das Proviantamt Mörchingen kauft zu den höchſten Tagespreiſen friſches Heu ſofort nach der Ernte und direkt von der Wieſe, unter beſonderer Berückſichtigung der Produzenten, an. Das einzuliefernde Heu muß von guter Beſchaffenheit und vollſtändig trocken ſein. — Der Ankauf von Roggenſtroh wird fortgeſetzt.

Die Einlieferungen können an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags erfolgen.

---

(419)

Das Proviantamt Saarburg ſetzt den Ankauf von gutem Pferdeheu diesjähriger Ernte fort. **Produzenten werden bevorzugt.** Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen von 6½—12 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 7. Juli 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(420)

Durch Beschluß des Ministeriums ist der Hospitalkommission in Saargemünd die Erlaubniß ertheilt worden, zum Besten eines Hospitalneubaues eine Lotterie zu veranstalten, deren Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 6919.

(421)

Zum 16. Juli d. Js. wird am Rheinhafen auf der Sporeninsel bei Straßburg eine dem Hauptsteueramte Straßburg unterstellte Abfertigungsstelle mit der Bezeichnung

„Kaiserliches Hauptsteueramt Straßburg, Abfertigungsstelle am Rheinhafen auf der Sporeninsel"

errichtet.

Dieser Abfertigungsstelle sind die vollen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse des Hauptamtes beigelegt.

III. 8681.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(422)

Nachweisung

der während des Monats Juni 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
	A. Ausweisungen.					
1	Bernard, Ernst	22	Ackerer	a) Civray b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 4112 v. 1. Juni 1900
2	Christen, Johann	25	Knecht	a) Affoltern b) Hegenheim	Schweiz	II. 4739 v. 22. „ „
3	Dantoni, Jacques.	20	Geschäftsreisender	a) Lyon b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 4828 v. 26. „ „
4	Heimann, Christian	21	Knecht	a) Madiswyl b) Hegenheim	Schweiz	II. 4739 v, 22. „ „
5	Montaneri, Emilio	27	Erdarbeiter	a) Reggio-Emilia b) Buchsweiler	Italien	II. 4178 v. 2. „ „
6	Meillat, Mark Alfred. . . .	21	ehem. französischer Fremdenlegionär	a) Schönebourg b/Genf b) ohne	Schweiz	II. 4637 v. 19. „ „
7	Moreau, Johann Baptist . .	36	Dachdecker	a) Bourbon-Lanzy b) ohne	Frankreich	II. 4748 v. 22. „ „
	B. Zurücknahmen.					
1	Haenny, Christian.	35	Melker	a) Wattenwil b) Colmar	Schweiz	Ausgewiesen 4. 2. 1893. II. 825'. Zurückgenommen 6. 6. 1900. II. 4240.
2	Köchlin, Emanuel René. . .	41	Chemiker (Fabrikant)	a) Pfastatt b) Lefeure	Frankreich	Ausgewiesen 28. 4. 1887. II. 3151. Zurückgenommen 26. 6. 1900. II. 4855.

II. 5041.

(423) Verordnung,
betreffend die thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte in Neubreisach.

In theilweiser Abänderung meiner Verordnung vom 26. Mai d. Js. I. 4981, bestimme ich:

§. 1.

An Stelle des versetzten Roßarztes Plath in Neubreisach wird zur Beaufsichtigung der Viehmärkte in Neubreisach der Roßarzt Kosmag ebendaselbst zum 1. Vertreter des Kreisthierarztes Anckly in Colmar bestellt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 30. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 6557. J. V: **Meurer.**

b. Unter-Elsaß.

(424)

An Stelle des verstorbenen Regierungs- und Forstraths Kayfing ist der Regierungs- und Forstrath Riff hierselbst bei dem Schiedsgericht für die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Staatsbetrieben beschäftigten Personen, aus dem Stande der Arbeitgeber zum II. Beisitzer für die Amtsdauer bis zum 1. Mai 1901 ernannt worden.

Straßburg, den 29. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident.

IV. 5122. J. A.: **Siegfried.**

c. Lothringen.

(425)

Der 17jährige Sohn Peter des Gerichtsvollziehers Weinand in Saaralben hat am 6. Juni d. Js. die 5jährige Katharina Roesser dortselbst vom Tode des Ertrinkens in der Saar errettet.

Ich spreche dem Genannten für die bei dem Rettungswerk bewiesene Entschlossenheit und Aufopferung, die um so höher angeschlagen zu werden verdienen, als er selbst des Schwimmens nur in beschränktem Maße kundig war, hiermit eine öffentliche Belobung aus.

Metz, den 28. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident.

P. 925. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(426) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 26. Juni 1900 ist der Bauführer Wilhelm Georg Karl Böckel, geboren am 29. Oktober 1849 zu Brandenburg, zuletzt in Straßburg, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 3. Juli 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

T. 959.

(427)

Der Metzger Ludwig Schuller in Hirzbach will in seinem, in der Gemeinde Carspach auf den Parzellen Nr. 472 und 473 des Katasters gelegenen Wohnhause eine Schlächterei einrichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Anlauf des Tages des Erscheinens dieses Blattes beginnt, bei mir oder bei dem Bürgermeister in Carspach anzubringen.

Beschreibung und Zeichnung liegen auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramt zur Einsicht offen.

Altkirch, den 27. Juni 1900.

Der Kreisdirektor
Heitmann.

(428) Bekanntmachung.

Der Müller und Krämer Victor Hussson in Urbeis hat eine anderweite Reglementirung des Sammelweihers an seinem Mühlkanal beantragt.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramte Urbeis zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen die Anlage sind bei Strafe des Verlustes binnen 14 Tagen nach der Ausgabe dieses Blattes bei mir oder dem Bürgermeister in Urbeis anzubringen.

Rappoltsweiler, den 27. Juni 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 3166. J. V.: **Cadenbach,** Kreissekretär.

(429)

Die Gemeinde Stützheim beabsichtigt zum Bau einer Wäsche im Banne der Gemeinde Stützheim eine Stauschleuse in der Suffel anzulegen.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an auf dem Bürgermeisteramte zu Stützheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Stützheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 3. Juli 1900.

Der Kreisdirektor
Graf **zu Solms.**

J.-Nr. 2922.

(430) Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Wolf Stern in Wölferdingen beabsichtigt auf dem auf dem Bann der Gemeinde Wölferdingen, Hauptstraße Nr. 21 gelegenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Wölferdingen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte zu Wölferdingen zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 28. Juni 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 4275. J. V.: **Rheinart.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(431) Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen Deutschen Reichsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom 21. d. Mts. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Juni 1900.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 409. **v. Hoffmann.**

V. Personal-Nachrichten.

(432) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Archivdirektor, Professor Dr. Wiegand zu Straßburg die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Berthold des Ersten zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kanzleisekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Kanzleiinspektor Röhl zu Straßburg, den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Gerichtsassessor Doerr zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Niederbronn zu ernennen.

Ernannt: Notar Lützeler in Saaralben zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Schirmeck aus diesem Amte ausgeschiedenen Notars Dr. Hartmann und Notar Schulzen in Albesdorf zum ersten Ergänzungsrichter des dortigen Amtsgerichts, Notar Wittersheim in Bolchen zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des in Folge Verlegung seines Wohnsitzes aus diesem Amte geschiedenen Apothekers Bickern, Bürgermeister Bourger in Busendorf zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst, an Stelle des durch seine Versetzung nach Markirch aus diesem Amte geschiedenen Oberförsters Hermann.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Die bisher von dem Regierungsbaumeister Freiherrn von Seusburg zu Bischweiler wahrgenommene Bauleitung

für die Melioration des Zornrieds ist dem Meliorationsbauinspektor Pasquay zu Hagenau übertragen worden.

Versetzt: Die Wiesenbaumeister Merckling von Hagenau nach Molsheim, Greiner von Saaralben nach Hagenau und der Kulturoberaufseher Trog von Molsheim nach Saaralben.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den kommissarischen Gestütsdirektor Baron Florent Charpentier in Straßburg zum Kaiserlichen Gestütsdirektor in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Oberschulrath.

Ernannt: Die Lehrerinnen Marie Meyer und Gertrud Mönch an der städtischen höheren Mädchenschule in Metz zu Oberlehrerinnen an dieser Schule.

Versetzt: Die Seminarlehrer Gutknecht und Schmitz vom Lehrerseminar II in Colmar an das Lehrerseminar in Pfalzburg, Seminarlehrer Böglin vom Lehrerseminar in Metz an das Lehrerseminar in Oberehnheim und Oberlehrer Birkemeyer vom Lehrerseminar in Oberehnheim an das Lehrerseminar in Metz.

Gestorben: Oberlehrer Odenwald am Lehrerseminar in Pfalzburg und Lehrerin Leineweber an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Sergeant im Fußartillerieregiment 12 Ludwig Hermann Peterson zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen, der Obermeister Karl Erny in Bühl zum Bürgermeister und der Schmied und Landwirth Philipp Hiltenbrand ebendaselbst zum Beigeordneten der Gemeinde Bühl, der Eigenthümer und Wirth Johann Lienemann in Lutterbach zum Bürgermeister der Gemeinde Lutterbach, der Weinstecher und Weinhändler Aloys Meyer in Winzenheim zum Bürgermeister, die Eigenthümer Xaver Moellinger und Josef Schott ebendaselbst zu Beigeordneten der Gemeinde Winzenheim, der Ackerer Johann Theobald Krust in Niederaspach zum Beigeordneten der Gemeinde Niederaspach.

Versetzt: Die Lehrer Alois Sonntag von Dornach nach Mülhausen, Joseph Etterlin von Wenzweiler nach Volkensberg, Joseph Stern von Thann nach Merzen.

Definitiv angestellt: Die Lehrerinnen Henriette Jünger in Colmar, Hermine Gangloff in Jebsheim, Henriette Schimpf und Emilie Borm in Mülhausen.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Albert Neu in Sierenz und (behufs Uebertrittes in den preußischen Schuldienst) Johann Huppertz in Altthann.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Die Lehrer Eugen Riehl in Bernhardsweiler und August Spinner in La Claquette.

Versetzt: Lehrer Eugen Eschenlauer von Dauendorf nach Hagenau und die Lehrerinnen Albertine Holzweiler von Kronenburg nach Straßburg an die Münsterschule, sowie Pauline Gabler von Stampoumont nach Grandfontaine.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Karl Albert Wenger in Brumath, Andreas Schott in Diesenthal, Christian Klotz in Kirweiler, Karl Batt in Memmelshofen, Lorenz Meyer in Schlettstadt, Alois Holtzmann in Selz, Johann Guhl in Wolfisheim, Friedrich Anton Roth in Wolxheim.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Knab zu Forsthaus Melkerei, Oberförsterei Barr, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hohwald, Oberförsterei Barr.

Pensionirt: Wegemeister Bertrand in Bischweiler.

Versetzt: Wegemeister Bauer von Erstein nach Bischweiler.

Gestorben: Der ständige Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Sulz u/W. Georg Clauß, ehemaliger Notariatsgehülfe.

Ernannt: Der Geschäftsagent Georg Fischer in Weißenburg zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Sulz u/W.

c. Lothringen.

Pensionirt: Unter Anerkennung der geleisteten Dienste Wegemeister Gürtler in Bitsch.

Ernannt: Zu Kaiserlichen Schutzmännern die kommissarischen Schutzmänner Heinrich Friedrich Wilhelm Goslar, August Georg Albert Carillon, Friedrich Karl Franz Korn, sämmtlich bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Ernannt: Konstantin Humbert zum Bürgermeister der Gemeinde St. Quirin, Heinrich Leibundguth zum Bürgermeister der Gemeinde Wiebersweiler.

Versetzt: Die Lehrer Josef Rauch von Arzweiler nach Menskirchen, Jakob Heinen von Hellert nach Weckersweiler, Bernhard Hourt von Kreuzwald nach St. Johann-Kurzerode, Johann Heid von Menskirchen nach Buschdorf, Johann Wehr von Weckersweiler nach Arzweiler.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerinnen Anna Goertz zu Bruderdorf und Katharina Latz aus Laningen.

Pensionirt: Lehrer Thirion zu Alben, Kreis Metz-Land.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollsekretär Fetzer in Metz zum Salzsteueramtsrendanten in Saaralben, Zollamtsassistent Busch in Hüningen zum Zolleinnehmer daselbst, Grenzaufseher Lehmann in St. Ludwig zum Zollamtsassistenten daselbst, Grenzdienstanwärter Seiß in Klein-Moyeuvre zum Grenzaufseher daselbst, Spezereihändler Gerardin in Chicourt zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Steueramtsrendant Hoffmann in Bischweiler nach Rappoltsweiler, Zollamtsrendant Naber in Altmünsterol als Steueramtsrendant nach Thann, Zollamtsassistent Grotzinger in St. Ludwig als Steueramtsassistent nach Thann, Steueraufseher Kamp in Rufach nach Winzenheim, Steueraufseher Schäfer in Winzenheim nach Colmar, die Grenzaufseher Herb in Niederhagenthal als Steueraufseher nach Rufach, Elze in Oberbruck nach Masmünster, Mangin in Urbeis nach Niederhagenthal, ferner die Amtsdiener Erhart in Mülhausen nach St. Ludwig und Münch in St. Ludwig nach Straßburg.

Pensionirt: Zollamtsassistent Hack in Basel.

Ausgeschieden: Grenzaufseher Judisch in Lascemborn sowie die Ortseinnehmer Sehrt in Oettingen und Müller in Bergheim.

Gestorben: Botenmeister Diehl in Straßburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postanwärter Feldwebel Sauer in Gebweiler, zum Postgehülfen Hoffmann in Straßburg.

Bestanden hat: Die Prüfung zum Postsekretär Postassistent Hettwer in Straßburg.

Ernannt: Ober-Postkassenkassirer John in Straßburg zum Ober-Postkassenrendanten, die Postsekretäre Ostermann in Straßburg zum Ober-Postdirectionssekretär und Göttelmann in Straßburg zum Ober-Postsekretär.

Angestellt: Als Postverwalter Postassistent Munsch in Sierenz.

Versetzt: Postpraktikant Feuerhahn von Hamburg nach Straßburg und Postassistent Velten von St. Ludwig nach Forbach (Lothr.).

Pensionirt: Ober-Postassistent Hechinger in Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehülfin Sarnowski in Mülhausen.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Feldwebel Bacher als Postanwärter in Mörchingen (Lothr.) und Hein als Postgehülfe in Metz.

Etatsmäßig angestellt: Postassistent Velten aus St. Ludwig (Els.) in Forbach (Lothr.)

Versetzt: Ober-Postkassenkassirer Krüger von Metz nach Magdeburg und Postpraktikant Lang von Metz nach Kolberg.

Entlassen: Postassistent Alexander Müller in Saargemünd (wegen Krankheit).

Gestorben: Ober-Telegraphenassistent Glogner in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(133)

Das Proviantamt in Colmar i. E. setzt den Ankauf von magazinmäßigem Heu aus der neuen Ernte fort. Heu, direkt von der Wiese geliefert, muß gut gewonnen und vollständig trocken sein. Produzenten werden bevorzugt.

(134)

Das Proviantamt Straßburg setzt den Ankauf von gutem Pferdeheu direkt von der Wiese sowie den Strohankauf fort.

Das Heu muß gründlich bearbeitet und vollständig trocken sein. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug. Bezahlung erfolgt zur Stelle zu den Tagespreisen.

Einlieferungen können an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr erfolgen.

(135)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft in Grenzen der höchsten Tagespreise Heu neuer Ernte und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit, Heu auch direkt von der Wiese, wenn es gehörig trocken ist. Zufuhren von Produzenten werden stets gern bevorzugt.

Die Magazine sind für die Herren Landwirthe von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags außer der Mittagspause geöffnet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. M. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 14. Juli 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(436) Die freie Hülfskasse Nr. 20 „Die Wohlwollende" zu Straßburg hat nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.
I. A. 6893.

(437) Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der Lotterie, welche die Technische Kommission für die Trabrennen in Deutschland zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 6819.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(438) Verordnung.

Nach Einsicht des von den betheiligten Regierungen genehmigten Beschlusses der Centralkommission für die Rheinschifffahrt dd. Mannheim, den 2. Oktober 1899 wird hiermit auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 Sektion III Artikel 2 (Avant. Bull. d. c. Bd. I Seite 52) in Ergänzung der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1897, Hauptblatt Nr. 32 Seite 247 bis 262 veröffentlichten Rheinschiffahrtspolizeiordnung verordnet was folgt:

Artikel 1.

Den §§. 3 und 4 der Rheinschifffahrtspolizeiordnung werden als §. 3 Ziffer 5 und §. 4 Ziffer 11 folgende Bestimmungen eingefügt.

§. 3 Ziffer 5.

5. Hinsichtlich der Beschaffenheit, der Ausrüstung und des Betriebs der Schiffsdampfkessel und der für dieselben mitzuführenden Urkunden sind die am Heimathort des Dampfschiffs geltenden Vorschriften maßgebend.

In Ermangelung solcher Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Bewartung des Schiffsdampfkessels muß den im Interesse der Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Insbesondere muß die zulässige höchste Dampfspannung obrigkeitlich festgesetzt und der Dampfschiffskessel mit mindestens zwei Sicherheitsventilen versehen sein, welche jederzeit gelüftet werden können und deren eines eine solche Stellung hat, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann. Die Sicherheitsventile sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Ferner müssen am Dampfschiffskessel zwei zuverlässige Manometer mit Bezeichnung der festgesetzten höchstzulässigen Dampfspannung durch eine in die Augen springende Marke angebracht sein, von denen das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere aber auf Deck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle sich befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 4 Ziffer 11.

11. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbeamten, welche sich als solche zu erkennen geben, auf Verlangen das sofortige Anbordkommen auf das in Fahrt begriffene Schiff zum Zwecke der Vornahme von Aufsichtshandlungen, insbesondere zur Untersuchung des Kesselbetriebs, durch geeignete Manöver thunlichst zu erleichtern. Dies hat namentlich zu geschehen, wenn seitens des Fahrzeugs des Aufsichtsbeamten ein Zeichen durch 5 Glockenschläge gegeben, sowie bei Tag eine Flagge gezeigt wird, welche in den Deutschen Staatsgebieten aus dreieckigen schwarz-weiß-rothen, im Niederländischen Staatsgebiet aus dreieckigen roth-weiß-blauen Feldern besteht, und bei Nacht eine nach vorn am Steuerbord sichtbare Laterne mit rothem Licht hin- und hergeschwenkt wird.

Ferner sind die Schiffsführer verpflichtet, während der Ausübung ihres Gewerbes die Kesselpapiere mit sich zu führen und den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen. Auch haben sie den von den Aufsichtsbeamten bei der Revision bezüglich der Ventilbelastung ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Colmar, den 30. Juni 1900.

Der Bezirkspräsident
II. 4915. Prinz **zu Hohenlohe.**

(439) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines dritten Gleises zwischen den Stationen Rixheim und Habsheim.

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 9. Juni d. Js. C. 922;

Digitized by Google

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Herstellung eines dritten Gleises zwischen den Stationen Rixheim und Habsheim wird hierdurch ein zwanzigtägiges Vorverfahren und zwar vom 15. Juli bis einschließlich 3. August d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Rixheim der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu Jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichniß, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die betheiligten Civilbehörden, sowie die Handelskammer zu Mülhausen werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu Rixheim dem Kreisdirektor zu Mülhausen die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern auf der Kreisdirektion Mülhausen unter dem Vorsitz des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit thunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Rentner Albert Frey in Rixheim
2. Landwirth Joseph Burget „ „
3. „ Levy-Zivi „ „
4. „ Eduard Karl Reymann in Habsheim
5. „ Karl Faßnacht „ „
6. „ Julius Nithart in Riedisheim
7. Fabrikant Ernst Zuber auf Napoleonsinsel.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, in der Neuen Mülhauser Zeitung, sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden Rixheim und Habsheim bekannt gemacht.

Colmar, den 2. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident
II. 4982. Prinz **zu Hohenlohe.**

---

(440) Am 5. Juni d. Js. gerieth der des Schwimmens unkundige 14jährige Schüler Adolf Frey in Mülhausen beim Baden in der Doller in eine tiefe Stelle und wäre ertrunken, wenn ihn der gleichaltrige Schüler Georg Schmitt aus Mülhausen nicht herausgeholt und so vom Tode des Ertrinkens errettet hätte. Ich spreche aus diesem Anlaß dem Georg Schmitt für seine an den Tag gelegte Entschlossenheit und Aufopferung eine öffentliche Belobigung aus.

Colmar, den 4. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident
II. 4984. Prinz **zu Hohenlohe.**

---

b. Unter-Elsaß.

(441) **Verzeichniß**
der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat Juni 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.
(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen								Datum der Ausweisungsverfügung			Journalnummer.
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande				
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat	Jahr	
1	Bürgin, Eduard . .	Tagner	20.	Juni	1864	Häfelfingen, Schweiz	Schweizer	Straßburg	22.	Juni	1900	IV. 4911
2	Dubois, Emil . . .	Tagner	5.	Mai	1869	St.-Dié Frankreich	Franzose	„	30.	„	„	IV. 5171
3	Hollas, Theofil . .	Arbeiter	16.	Dzbr.	1857	St.-Mihiel, Frankreich	„	Schirmeck	23.	„	„	IV. 5012
4	Schmucki, Robert. .	Tagner	3.	Aug.	1852	Walde-Gallenkappel, Schweiz	Schweizer	Straßburg	20.	„	„	IV. 4855

Die Ausweisung des in der Nachweisung für März d. Js. aufgeführten Julius Eugen Moreau konnte nicht vollzogen werden, da derselbe unbekannt wohin verzogen ist.
IV. 5269.

(442) Verordnung.

Nach Einsicht des von den betheiligten Regierungen genehmigten Beschlusses der Centralkommission für die Rheinschifffahrt d. d. Mannheim, den 2. Oktober 1899 wird hiermit auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 Sektion III Artikel 2 (Avant. Bull. d. c. Bd. I Seite 52) in Ergänzung der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1897, Hauptblatt Nr. 32 Seite 247 bis 262 veröffentlichten Rheinschifffahrtspolizeiordnung verordnet, was folgt:

Artikel 1.

— stimmt wörtlich überein mit dem Art. 1 der gleichartigen Verordnung des Bezirkspräsidenten für Ober-Elsaß vom 30. Juni l. Js. unter (438) hieroben. —

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Straßburg, den 6. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident

I. 3967. **Halm.**

---

(443) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 30. Juni d. Js. in der an diesem Tage zu Dangolsheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 105 Betheiligten, welche zusammen 9,9645 Hektar besitzen, 103 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 22 mit 2,1578 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 81 mit 7,6592 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 2 Betheiligte mit 0,1475 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in den Gewannen „Wagenbalg" und „Steig" in der Gemarkung Dangolsheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dangolsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und den Bürgermeister zu Dangolsheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 4. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 4078. J. A.: **Siegfried.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Feldwegegenossenschaft Dangolsheim sind gleichlautend mit den unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II in Wiltzsheim bis auf Art. 18a, der fortfällt, und bis auf folgende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in den Gewannen „Wagenbalg" und „Steig" in der Gemarkung Dangolsheim.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der betheiligten Fläche, gegebenenfalls unter Annahme mehrerer Klassen.

---

(444) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 30. Juni 1900 in der an diesem Tage zu Heiligenberg stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 105 Betheiligten, welche zusammen 12,2321 Hektar besitzen, 83 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar mit 9,3326 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 22 Betheiligte mit 2,8995 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges in den Gewannen „Am Boos", „In der Haul" und „Zinsrain" in der Gemarkung Heiligenberg nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Heiligenberg während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die

Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Heiligenberg zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 4. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 4077. J. A.: **Siegfried.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Feldwegegenossenschaft Heiligenberg sind gleichlautend mit den unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II in Wilwisheim bis auf Art. 18ª, der fortfällt, und bis auf folgende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung eines Feldweges in den Gewannen „Am Boos", „In der Haul" und „Zinsrain" in der Gemarkung Heiligenberg.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der betheiligten Fläche, gegebenenfalls unter Annahme mehrerer Klassen.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(445) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Ministeriums in den nachbezeichneten Gemeinden die Katastererneuerungsarbeiten auf Grund des Katastergesetzes vom 31. März 1884 in Angriff genommen werden sollen, und zwar:

A. Durch Stückvermessung.

I. Bezirk Lothringen:

1. Bust,	Kreis	Diedenhofen
2. Kattenhofen,	„	„
3. Chesny,	„	Metz-Land
4. Jury,	„	„
5. Mecleuves,	„	„
6. Peltre,	„	„
7. Hunkirch,	„	Château-Salins
8. Wittersburg,	„	„
9. Chambrey,	„	„
10. Salonnes,	„	„
11. Karlingen,	„	Forbach
12. Porcelette,	„	„
13. Spittel,	„	„

II. Bezirk Unter-Elsaß:

14. Biblisheim,	Kreis	Weißenburg
15. Dürrenbach,	„	„
16. Eschbach,	„	„
17. Hegeney,	„	„
18. Laubach,	„	„
19. Walburg,	„	„
20. Gambsheim,	„	Straßburg-Land
21. Hördt,	„	„
22. Kilstett,	„	„
23. Wanzenau,	„	„
24. Weyersheim,	„	„

III. Bezirk Ober-Elsaß:

25. Türkheim,	Kreis	Colmar
26. Walbach,	„	„
27. Zimmerbach,	„	„
28. Brunstatt,	„	Mülhausen
29. Didenheim,	„	„
30. Flachslanden,	„	„
31. Zillisheim,	„	„

B. Durch Berichtigung.

Bezirk Lothringen:

1. Niederginingen, Kreis Diedenhofen.

Das Nähere wird durch örtliche Bekanntmachung bestimmt.

Straßburg, den 4. Juli 1900.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 2743 II. **Rabe.**

---

(446) Bekanntmachung.

Der Kalkwerkbesitzer Johannes zu Diesdorf beabsichtigt zu Diesdorf auf den aus den aufliegenden Plänen ersichtlichen Grundstücken 4 Kalkschachtöfen und 1 Kalklagerschuppen zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Diesdorf, als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 30. Juni 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 3888. J. V.: **Liebermann.**

Digitized by Google

(447) Bekanntmachung.

Die Westfälisch-Anhaltische Sprengstoffaktiengesellschaft zu Berlin beabsichtigt auf den in der Gemeinde Groß-Hettingen gelegenen, im Kataster unter Nr. 1514 bis 1519 eingetragenen Grundstücken eine Fabrik zur Herstellung von Petroklastit zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Groß-Hettingen, als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 2. Juli 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 5921. J. V.: **Liebermann.**

---

(448) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebenzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) eine Erklärung hinsichtlich der Uebernahme der Kosten in einer der nachstehenden Formen:

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

. . . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .

. . . . . .

und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem. . . . . , geboren am. . . . . zu. . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung bis spätestens zum 10. August d. Js. anzubringen. Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Schriftstücken ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen, englischen oder russischen der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 4. Juli 1900.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige:

IV. 769. J. V.: **Heyn,** Regierungsrath.

Digitized by Google

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(449) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 2. Vierteljahr 1900.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Metz 2	21. Dezbr. 1899	Süffermann	Anclam	Postanweisung	—	40	—
2	Forbach (Lothr.)	12. Oktober 1899	Neudorf	Königsberg (Preußen)	Einschreibbrief	—	—	Scheerer
3	Groß-Moyeuvre	12. April 1899	—	Bellinzona	Postanweisung	32	48	—
4	Diedenhofen	15. März 1900	Meyer	Hamm (Sieg)	„	50	—	M. F. Diedenhofen
5	Groß-Moyeuvre	7. März 1900	Pincemaille	Ars (Mosel)	„	5	—	Marguerite Mangenot
6	Deutsch-Oth	10. April 1900	Franz	Groß-Hettingen	„	6	72	Schettermann
7	Valleroysthal-Dreibrunnen	29. Januar 1900	—	Pfalzburg	„	—	90	—
8	Saargemünd	2. April 1900	Wwe. Klein	Hambach	Einschreibbrief	—	—	—
9	Algringen	26. Februar 1900	Ferrero Aprato	Francesco (Italien)	„	—	—	—
10	Dagsburg	24. Dezbr. 1899	—	München	Postanweisung	2	90	—
11	Metz 1	1. März 1900	Babette Gerlinger	Würzburg	Einschreibbrief	—	—	—
12	Metz 1	23. April 1900	Dumas	Paris	„	—	—	—
13	Hayingen (Lothr.)	26. April 1900	Verkehrssteueramt I	Metz	Postanweisung	30	—	—
14	Kneuttingen	17. März 1900	Stenger	Hannover	„	4	—	—
15	Saargemünd	10. Februar 1900	G. S. postlagernd	Saarbrücken	Gewöhnl. Brief	50	—	—
16	Metz 1	2. Mai 1900	König	Bremen	Einschreibbrief	—	—	—
17	St. Avold	1. Februar 1900	—	Beningen (Lothr.)	Postanweisung	25	5	—
18	Rombach	22. Februar 1900	—	Coblenz	„	6	50	—

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse überwiesen wird.

Metz, den 3. Juli 1900.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor: **Knauf.**

V. Personal-Nachrichten.

(450) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gerichtsvollzieher Stumm in Bitsch aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse, ferner aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand, dem Kaiserlichen Förster Meyer zu Forsthaus Bühl im Kreise Gebweiler das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Steueraufseher Johann Peters zu Colmar das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Werkführer Benjamin Kiffel in Straßburg, dem Vorarbeiter Remigius Gasanesch zu Bollweiler im Kreise Gebweiler und dem Hüttenarbeiter Johann Ludwig Beaudouin zu Hayingen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Die Privatdozenten Dr. Dietrich Gerhardt und Dr. Martin Benno Schmidt in Straßburg i. Els. sind zu außerordentlichen Professoren in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Dem Regierungskanzlisten Sick I bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg ist der Charakter als Kaiserlicher Kanzleisekretär verliehen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrers Hauser in Niederbronn zum Pfarrer in Bischweiler hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Notariatskandidat Gürtner zum Notar in Willgottheim.

Referendar Hermann Karl Hoeppe aus Busendorf ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste

der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Metz eingetragen worden.

Gestorben: Notar Friederich in Neubreisach, Erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Der geprüfte Referendar Grünewald zu Weißenburg zum Regierungsassessor. Derselbe ist der Verwaltung der Verkehrssteuern zugewiesen worden.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den kommissarischen Kreisschulinspektor Bassompierre in Erstein zum Kaiserlichen Kreisschulinspektor in Elsaß-Lothringen ernannt.

Demselben ist die Kreisschulinspektorstelle in Erstein übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Winzer und Ackerer Johann Baptist Galliath in Bergholzzell zum Bürgermeister der Gemeinde Bergholzzell, der Ackerer Josef Gubler zu Rambsheim zum Beigeordneten der Gemeinde Rambsheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Booß, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes, Peter Barthelmé zum Bürgermeister der Gemeinde Sand, Kreis Erstein.

Festangestellt: Die Lehrer Georg Heini an der Münsterschule in Straßburg, Richard Jänichen in Erstein, Joseph Ruffenach in Scherlenheim, die Lehrerinnen Amalie Martzloff in Boofzheim, Therese Schönig in Schiltigheim, Barbara Schubert in Winzenheim.

Versetzt: Die Lehrer Philipp Adam von Furchhausen nach Rosteig, August Charlier von Meisengott nach Wolxheim, Georg Fünfrock von Hohwald nach Schiltigheim, Karl Gillmann von Bühl nach Selz, Jakob Leininger von Gerstheim nach Furchhausen, Viktor Lirhans von Niederrödern nach Bühl, Viktor Remlinger von Reichstett nach Memmelshofen, Georg Schmitter von Noirceux-Grube nach Meisengott; die Lehrerinnen Anna Bittler von Saasenheim nach Dettweiler, Karoline Lindemann von Dettweiler nach Saasenheim.

Entlassen auf Antrag behufs Uebertritts in den preußischen Schuldienst: Lehrer Jakob Spaniol in Merzweiler.

Pensionirt: Elementarlehrer Heinrich Starck in Petersbach.

c. Lothringen.

Ernannt: Garnisonbauschreiber Franz Martini zum Bürgermeister der Gemeinde Vallières.

Einstweilig in den Ruhestand versetzt: Lehrer Hamant zu Dürkastel, Kreis Château-Salins.

Pensionirt: Lehrerin Masson zu Vic, Kreis Château-Salins.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Georg Heinrich Lepa bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Provisorisch angestellt: Vizefeldwebel Franz Kutzi vom Infanterie-Regiment Nr. 30 als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postgehülfen Liß in Straßburg, zum Telegraphengehülfen Geiger in Mülhausen (Els.), zu Postgehülfinnen Charlotte und Emma Richter und Ida Schoof in Straßburg, zu Postagenten Haltestellenaufseher Becker in Fouday, Ortseinnehmer Klee in Katzenthal und Ortseinnehmer Schweitzer in Niederlauterbach (Unter-Els.).

In den Ruhestand getreten: Telegraphengehülfin Bursche in Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Postagentin Dorothea Claude in Fouday.

Gestorben: Postagent Grüner in Niedermorschweier (Kr. Rappoltsweiler).

VI. Vermischte Anzeigen.

(451) Sparkasse zu Altkirch.

Verzeichniß der im Jahre 1901 dem Verfall entgegengehenden Sparkassenguthaben.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: Name, Stand und Wohnort des Einlegers, Datum und Art des letzten Kassengeschäftes und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

83. Gnaedig, Anna Marie, ohne Gewerbe; Füllern; 22. Januar 1871; Rückzahlung; 0,45 M.
893. Hell, Marie, Dienstmagd; Altkirch; 5. Juni 1870; Rückzahlung; 12,51 M.
1013. Pagnard, Josef, Wegemeister; Altkirch; 7. August 1870; Rückzahlung; 8,13 M.
1027. Verdavoine, Johann, Ortseinnehmer; Winkel; 3. Juli 1870; Rückzahlung; 28,22 M.

Altkirch, den 8. Juli 1900.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
Higelin, Bürgermeister.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Raths, Nr. 15.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 21. Juli 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(452) Ernannt: Der Kaufmann Emil Stenger zu Bolchen zum Präsidenten der daselbst bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung.
I. A. 7514.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(453) Verordnung,
betreffend Abhaltung eines Vorverfahrens über Erweiterung der Haltestelle Wittelsheim.

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 2. Juni 1900 C. 6486;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Dezember 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Erweiterung der Haltestelle Wittelsheim wird hierdurch ein zwanzigtägiges Vorverfahren und zwar vom 25. Juli bis einschließlich 13. August d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf der Kreisdirektion zu Thann und dem Bürgermeisteramt zu Wittelsheim der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu Jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichniß, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die betheiligten Civilbehörden, sowie die Handelskammer zu Mülhausen werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu Wittelsheim dem Kreisdirektor zu Thann die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Thann unter dem Vorsitz des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit thunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Baur, Xaver, Bürgermeister zu Wittelsheim,
2. Grünsinger, Eduard, Landwirth zu Wittelsheim,
3. Rohrbach-Hüsser, Josef, Landwirth zu Wittelsheim,
4. Nisler, Georg, Bürgermeister zu Sennheim,
5. Schlumberger, Johann, Fabrikant zu Gebweiler,
6. Ingold, Ferdinand, Mühlenbesitzer zu Wittelsheim,
7. Zürcher, Albert, Gutsbesitzer zu Sennheim.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, im Thanner Kreisblatt sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Wittelsheim bekannt gemacht.

Colmar, den 9. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.
II. 5031. J. V.: **Meurer.**

b. Unter-Elsaß.

(454) Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. Juni d. Js. I. A. 6535 ist die Aenderung des Namens des in der Gemarkung von Börsch belegenen Hofguts „Bleiche" in „St. Leonhardsau" genehmigt worden.

Straßburg, den 13. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.
I. 4291. J. A.: **Siegfried.**

c. Lothringen.

(455) Bekanntmachung,
betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Umgestaltung der Bahnanlagen bei Metz.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 27. Juni d. Js. C. G. Nr. 692;

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Umgestaltung der Bahnanlagen bei Metz wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom **22. Juli bis einschließlich den 24. August d. Js.** eröffnet.

Digitized by Google

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium Zimmer Nr. 26/28 sowie auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt hierselbst Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 24. August d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor bezw. dem Herrn Bürgermeister hierselbst zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am 28. August d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Gebäude des Kaiserlichen Bezirkspräsidiums zu Metz ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 28. September cr. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Oberregierungsrath Pöhlmann hier, Vorsitzender,
2. Bürgermeister Freiherrn von Kramer hier,
3. Kreisdirektor Graf von Villers hier,
4. Polizeipräsident Freiherrn von Liebenstein hier,
5. Lallement, Präsident der Handelskammer hier,
6. Baser, Spediteur hier,
7. Heister, Bauunternehmer hier,
8. Moitrier, Konservenfabrikant hier,
9. Tischmacher, Banquier in Rombach,
10. Nicolai, Bürgermeister in Sablon,
11. Schackmann, Bürgermeister in Plantières-Queuleu,
12. Kunze, Bürgermeister in Devant-les-Ponts,
13. Ladaique, Bürgermeister in Woippy.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 14. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident
V. 2273. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(456) Bekanntmachung.

Dem Vorsitzenden des Vereins zur Unterstützung jugendlicher Arbeiter hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in 400 von Mitgliedern und Gönnern des Vereins gestifteten Gegenständen.

Metz, den 10. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.
I_a. 3250. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(457) Nachweisung

des im Monat Juni 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	15 20	15 96	3 20	3 36	— —	— —	2 80	2 94	— —	— —	6 80	7 14
Colmar	17 —	17 85	5 40	5 67	4 80	5 04	5 —	5 25	4 60	4 83	8 10	8 51
Gebweiler	18 40	19 32	5 60	5 88	4 80	5 04	5 60	5 88	4 80	5 04	8 —	8 40
Mülhausen	17 06	17 92	5 20	5 46	4 60	4 83	5 60	5 88	4 —	4 20	8 —	8 40
Rappoltsweiler	20 20	21 21	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 36	5 62	7 44	7 81
Thann	20 —	21 —	6 08	6 38	— —	— —	4 80	5 04	— —	— —	6 60	6 93

Marktort.	Hafer.				Stroh												Heu.			
					Roggen-						Weizen-									
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Brumath	18	—	18	90	5	60	5	88	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	7	20	7	56
Hagenau	16	50	17	33	4	70	4	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	45	6	77
Molsheim	18	—	18	90	7	—	7	35	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	7	80	8	19
Schlettstadt	18	—	18	90	8	13	8	54	6	25	6	56	6	38	6	70	5	38	5	65	8	58	9	01
Straßburg	17	50	18	38	7	50	7	88	—	—	—	—	7	50	7	88	—	—	—	—	10	80	11	34
Weißenburg	17	—	17	85	4	40	4	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	7	14
Zabern	16	50	17	33	5	25	5	51	4	75	4	99	4	25	4	46	3	75	3	94	6	75	7	09
Bolchen	14	55	15	28	3	13	3	29	2	55	2	68	2	92	3	07	2	46	2	58	7	40	7	77
Dieuze	16	—	16	80	4	50	4	73	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	6	50	6	83
Diedenhofen	15	82	16	61	3	71	3	90	3	61	3	79	3	01	3	16	2	91	3	06	6	54	6	87
Forbach	16	—	16	80	5	—	5	25	5	—	5	25	4	—	4	20	4	—	4	20	9	—	9	45
Metz	16	76	17	60	4	54	4	77	3	64	3	82	3	76	3	95	3	16	3	32	7	80	8	19
Saarburg	15	19	15	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	6	—	6	30
Saargemünd	15	97	16	77	4	—	4	20	3	—	3	15	3	50	3	68	3	—	3	15	7	07	7	42

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(458) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Mülhausen vom 19. Juni 1900 ist der am 13. Oktober 1830 zu Türkheim geborene Johann Baptist Hartmann, zuletzt in Bitschweiler wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 13. Juli 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
T. 1012. **Huber.**

(459) Bekanntmachung.

Die Eigenthümerin der sogenannten Stegmühle bei Hegenheim, Wittwe H. Martin-Albert in St. Ludwig beabsichtigt, das durch Hochwasser zerstörte Wehr im Lärzbach wieder herzustellen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Hegenheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Hegenheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 14. Juli 1900.

Der Kreisdirektor.
II. 3167. J. V.: **von Rzewuski.**

(460)

Die Herren H. u. M. Oesinger, wohnhaft in Schiltigheim beabsichtigen auf dem ihnen gehörigen Grundstücke, gelegen zu Schiltigheim, Gewann Breite, Sektion E, Nr. 652, 653, 654, 655 u. 656, eine Betriebsstätte zur Fabrikation von Gerbstoffen und Pyrogallol zu errichten. Die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen dieses Unternehmens liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte Schilligheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Schiltigheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 10. Juli 1900.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 2776. J. V.: Frhr. **von Türcke.**

(461)

Der Ackerer Eigenthümer Viktor Lienhart, wohnhaft in Willgottheim, beabsichtigt im Adelbache und zwar bei seiner in der Gemarkung Willgottheim Flur 18 gelegenen Wiesenparzelle 2, drei Stauschleusen wieder zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen und Pläne liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an auf dem Bürgermeisteramte Willgottheim offen.

Digitized by Google

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Willgottheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 11. Juli 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 4521. J. V.: Frhr. **von Türcke.**

(462) Bekanntmachung.

Die Stadt Saarburg beabsichtigt einen Umbau des an der Saarstraße in der Stadt Saarburg gelegenen städtischen Schlachthauses vorzunehmen.

Die Beschreibungen und Zeichnungen sind auf der hiesigen Kreisdirektion sowie auf dem Bürgermeisteramte der Stadt Saarburg zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder dem Herrn Bürgermeister von Saarburg mündlich oder schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist können nachträglich gemachte Einwendungen keine Berücksichtigung mehr finden.

Saarburg, den 10. Juli 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3920. Dr. **Freudenfeld.**

V. Personal-Nachrichten.

(463) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Präsidenten des Oberschulraths, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Richter zu Straßburg aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50, sowie dem Bürgermeister Morand Greter zu Eglingen im Kreise Altkirch, und dem Bürgermeister Lorenz Alois Lux zu Schnersheim im Landkreise Straßburg, diesem aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dann dem Arbeiter der Kaiserlichen Tabackmanufaktur Andreas Adrion hierselbst aus Anlaß der Feier der goldenen Hochzeit die Ehejubiläums-Medaille zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem israelitischen Bezirkskonsistorium zu Metz vorgenommene Ernennung des Rabbiners Dr. Dreyfus in Brumath zum Rabbiner in Saargemünd ist Seitens des Ministeriums bestätigt worden.

Ernannt: Notariatskandidat Schwartz in Ensisheim zum Notar in Drulingen.

Entlassen auf Antrag: Gerichtsvollzieher Mayer in Bischweiler zum 1. Oktober d. Js.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Gerichtsassessor Dr. Bergmann in Straßburg ist zum Regierungsassessor ernannt und der Direktion der direkten Steuern überwiesen worden.

Ernannt: Militäranwärter Meyer in Straßburg und Zivilanwärter Schöneich in Straßburg zu Kaiserlichen Regierungssekretären bei der Direktion der direkten Steuern,

Dem Kaiserlichen Förster Androck zu Wiebersweiler im Kreise Château-Salins ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste der Charakter als „Kaiserlicher Hegemeister" und dem Gemeindeförster Müller zu Telerchen im Kreise Bolchen aus gleichem Anlasse der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Eigenthümer und Rebmann Joh. Baptist Kauffmann in Niedermorschweier zum Bürgermeister, Eigenthümer und Rebmann Joh. Baptist Laurent ebendaselbst, zum Beigeordneten der Gemeinde Niedermorschweier.

Entlassen auf Antrag: Gemeindeförster Schütt in Schnierlach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Cronmüller das Mitglied des Gemeinderathes Joseph Schwartzmann zum Beigeordneten der Gemeinde Lampertsloch.

Festangestellt: Lehrer Friedrich Junker in Görsdorf.

c. Lothringen.

Ernannt: Emil Fizaine zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Neunhäuser.

Versetzt: Lehrerin Katharina Haubricht von Wiebersweiler nach Sengbusch.

Der Wegemeisterbezirk Bolchen II geht vom 1. Oktober d. J. ab ein.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steueraufseher Theuring in Straßburg zum Steueramtsassistenten daselbst, Grenzaufseher Vogler in Basel zum Zollamtsassistenten daselbst, Grenzaufseher Jaske in Deutsch-Avricourt zum Zollamtsassistenten daselbst, die Grenzdienstanwärter Freiberger in Sewen zum Grenzaufseher daselbst, Schlösser in Niedersept zum Grenzaufseher daselbst, Barchet in Wildenstein zum Grenzaufseher daselbst, Gemeindediener Bauer in Andolsheim zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Steuersekretär Bergfried in Thann als Zollsekretär nach Metz, Steueramtsassistent Bremer in Benfeld nach Straßburg, Zollamtsassistent Ratayczak in Deutsch-Avricourt als Steueramtsassistent nach Benfeld, Steueraufseher Goebel in Waldhausen nach Saaralben, die Steueraufseher Baur in Schiltigheim nach Straßburg,

Balser in Habsheim nach Straßburg, Bronner in He-ing nach Landser, Salzsteueraufseher Geiger in Cham-ey als Steueraufseher nach Straßburg, die Grenzaufseher reese in Urbeis als Steueraufseher nach Saargemünd, Klenske in Altkirch als Steueraufseher nach Straßburg, beck in St. Kreuz i. L. als Steueraufseher nach Schiltig-heim, Waag in Markirch als Steueraufseher nach Schlett-stadt, Amtsdiener Fritsch in Deutsch-Avricourt nach Mül-hausen.

Gestorben: Amtsdiener Sauer in Deutsch-Avri-court und die Ortseinnehmer Stauff in Wingersheim und Fonkenell in Solgne.

VI. Vermischte Anzeigen.

464) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 14. Juli 893 veröffentlicht die Sparkassenverwaltung das Verzeichniß erjenigen Guthaben, über welche deren Inhaber seit mehr ls 29 Jahren keine Verfügung getroffen haben und welche em Verfall entgegengehen, mit dem Bemerken, daß dieselben em Sicherheitsfonds der Sparkasse anheimfallen, falls seitens er Inhaber innerhalb 6 Monaten keine Verfügung getroffen ird:

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; ußerdem ist angegeben: Name, Stand und Wohnort des Einlegers, Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Betrag es Kapitals.

Serie

5764. Becker, Martin, Knecht, Zehnacker; 26. November 1870; 124,90 M.

5679. Daum, Karl, Justirer, Zabern; 9. Februar 1871; Rückzahlung; 50,18 M.

Zabern, den 30. Juni 1900.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes:
Ferd. Meyer.

(465) Bekanntmachung.

Der Schlosser Franz Dembitzky, geboren am 29. Oktober 1858 zu Stargard, wird als Zeuge gesucht. Um Mittheilung über den Wohnort desselben zu den Akten — 4. M. 24—00 — wird ersucht.

Duisburg, 2. Juli 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

(466)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt unter beson-derer Berücksichtigung der Produzenten Heu von magazin-mäßiger Beschaffenheit, auch direkt von der Wiese; ebenso sind die Strohankäufe wieder aufgenommen worden.

Die Ankäufe von Roggen und Hafer werden erst wieder beginnen, nachdem die neugeerntete Frucht die erforder-liche Trockenheit erlangt haben wird.

(467)

Das Proviantamt Saargemünd kauft Heu, auch direkt von der Wiese, wenn es völlig trocken ist, unter be-sonderer Berücksichtigung der Produzenten. Abnahmezeit von 7 bis 12 und 2 bis 5 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 28. Juli 1900. | Nr. 30.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(468)

In den Monaten April, Mai und Juni 1900 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Im Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Bacher, Albert Gustav	Markirch	Markirch	21. Novbr. 1882	elsaß-lothr. Emigrant	28. Mai 1900
2	Bailly, Friedrich Emil	Mülhausen	Héricourt (Haut-Saône)	25. Septbr. 1852	Franzose	11. „ „
3	Boretti, Karl	Colmar	Colmar	9. Oktbr. 1878	Italiener	7. April „
4	Wwe. Bourgart, Magdalena, geb. Brignatz	Altthann	Uffholz	17. Septbr. 1859	Französin	19. Juni „
5	Brunner, Simon	Mülhausen	Rixheim	14. Mai 1853	Franzose	1. „ „
6	Bubendorf, Karl	Rixheim	Rixheim	5. April 1852	desgl.	7. Mai „
7	Burkiewiez, Theophil Nemeryus	Mülhausen	Szydlowice (Polen)	19. Dezbr. 1842	Russe	28. April „
8	Demeusy, Marie Katharina Celestine	Masmünster	Masmünster	25. Novbr. 1877	Französin	19. Juni „
9	Fellmann, Johann Eugen.	Colmar	Colmar	24. Juni 1877	elsaß-lothr. Emigrant	2. April „
10	Gerber, Emil	Mansbach	Mansbach	31. Juli 1878	Franzose	1. Juni „
11	Gibert, Julius	Mülhausen	Mülhausen	5. Februar 1887	desgl.	9. April „
12	Gibert, Peter Johann	Mülhausen	Mülhausen	2. Februar 1883	desgl.	9. „ „
13	Gibert, Eugen	Mülhausen	Mülhausen	6. Januar 1885	desgl.	9. „ „
14	Gugenberger, Erasmus	Altthann	Uffholz	14. Juni 1839	desgl.	19. Juni „
15	Gugenberger, Marie	Altthann	Altthann	6. Oktober 1875	Französin	19. „ „
16	Gugenberger, Josef	Altthann	Altthann	9. Mai 1879	Franzose	19. „ „
17	Güttig, Andreas	Niedersulzbach	Niederaspach	10. April 1879	desgl.	5. Mai „
18	Jeannot, Emil	Masmünster	Mülhausen	26. Mai 1882	Emigrant	28. April „
19	Juncker, Ernst Martin	Mülhausen	Habsheim	3. März 1868	elsaß-lothr. Emigrant	25. „ „
20	Koehrlen, Josef	Niederburnhaupt	Niederburnhaupt	26. Juni 1877	Franzose	24. Juni „
21	Lamy, Claudius Hypolith.	Hüningen	Hüningen	1. Februar 1857	desgl.	7. April „
22	Laruel, Eugen	Altthann	Altthann	16. Dezbr. 1857	desgl.	13. Juni „
23	Louis, Peter	Sigolsheim	Wadgassen (Reg. Bez. Trier)	29. April 1866	Emigrant	28. April „
24	Meyer, Carlos Julius Gaston	Mülhausen	Mülhausen	29. Juni 1874	Schweizer	10. Mai „
25	Müringer, Eduard	Steinbach	Fehraltdorf (Schweiz)	19. Februar 1880	Franzose	25. April „
26	Wwe. Peter, geb. Luthy, Pauline	Hüningen	Murg (Baden)	29. Mai 1849	Französin	28. „ „
27	Rietsch, Elise Emilie Adrienne	Markirch	St. Dié (Frankr.)	14. Februar 1888	desgl.	23. Mai „
28	Rietsch, Margaretha Lucie	Markirch	St. Dié (Frankr.)	9. Februar 1890	desgl.	23. „ „
29	Rodarie, Emil Marius	Mülhausen	Mülhausen	3. Septbr. 1882	Franzose	28. „ „
30	Rost, Ludwig	Altthann	Altthann	26. August 1854	desgl.	20. Juni „
31	Rudler, Josef	Weiler (Kr. Thann)	Weiler (Kr. Thann)	18. Dezbr. 1881	elsaß-lothr. Emigrant	9. April „
32	Schwertz, Franz Hyronimus.	Mülhausen	Ottmarsheim	17. März 1842	Franzose	16. Mai „

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
33	Wwe. Seiller, Viktorine Sophie, geb. Schultz	Gebweiler	Gebweiler	25. Mai 1843	Französin	23. Mai 190
34	Vetter, Seraphin	Thann	Leval b/Belfort	16. Novbr. 1857	Franzose	20. Juni "
35	Weill, Daniel	Mülhausen	Bollweiler	13. Septbr. 1851	desgl.	9. April "
36	Wetzel, Albert	Thann	Bitschweiler	31. Dezbr. 1874	ohne	2. Juni "
37	Zanetton, Giacinto	Pfetterhausen	Moriago	18. Februar 1867	Italiener	28. April "
	II. Im Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Artzner, Karl	Straßburg	Straßburg	4. April 1869	elsaß-lothr. Emigrant	14. April 190
2	Bloch, Abraham	Hönheim	Hönheim	5. Juli 1866	Amerikaner	14. " "
3	Blum, Emanuel Leo	Straßburg	Schlettstadt	1. April 1861	elsaß-lothr. Emigrant	14. " "
4	Boucon, Hartmann Joseph	Diefenbach	Diefenbach	4. Februar 1876	desgl.	30. Juni "
5	Cahn, Sylvain	Lille	Westhofen	20. Juli 1881	desgl.	14. April "
6	Dentsch, Julius	Straßburg	Berlin	18. Februar 1875	Russe	28. " "
7	Doué, Johann Baptist	Saales	Mandray	18. April 1843	Franzose	24. " "
8	Eichenlaub, Lorenz	Selz	Riedselz	2. Oktober 1844	desgl.	14. " "
9	Elmer, Johann Jakob	Ruprechtsau	Bilten	2. Juli 1857	Schweizer	14. " "
10	Gillmann, August Joseph	Greßweiler	St. Etienne	25. Dezbr. 1881	Franzose	24. " "
11	Giracca, Gaudenzio	Saales	Cunardo	19. Septbr. 1859	Italiener	25. Mai "
12	Hauert, Joh. Friedrich Alfred	Straßburg	Straßburg	17. Juli 1877	elsaß-lothr. Emigrant	18. April "
13	Hentz, Wwe., Maria Anna, geb. Flori	Reichshofen	Reichshofen	29. Septbr. 1855	Amerikanerin	5. Mai "
14	Hübsch, Albert	Riedselz	Riedselz	3. April 1878	Franzose	25. " "
15	Jacquemin, Louis	Saulxures	Saulxures	7. Januar 1866	elsaß-lothr. Emigrant	30. " "
16	Kuhff, Heinrich Emil	Straßburg	Straßburg	31. Juli 1867	Franzose	14. April "
17	Kuntz, Heinrich Viktor	Ruprechtsau	Straßburg	22. Juni 1881	elsaß-lothr. Emigrant	25. Mai "
18	Landgraff, Eduard	Münchhausen	Münchhausen	28. März 1879	Franzose	23. Juni "
19	Mayer, Georg	Straßburg	Kirweiler	23. März 1855	ohne	5. Mai "
20	Morel, Adrian Josef	Saarunion	Châtillon s/S.	17. August 1878	Franzose	27. April "
21	Schmitten, Katharina Eleonore Hermine	Straßburg	Straßburg	20. Januar 1851	ohne	26. Mai "
22	Steck, Anton	Straßburg	Röschwoog	10. März 1848	Franzose	22. Juni "
23	Steinacher, Theodor	Straßburg	Gansingen	11. Januar 1862	Schweizer	14. April "
24	Tiling, Harald Karl	Straßburg	St. Petersburg	3. Februar 1877	ohne	22. Juni "
25	Voltz, Heinrich Adolf	Königshofen	Wiedikon	5. Mai 1876	elsaß-lothr. Emigrant	14. April "
26	Weber, Achilles Victor	Straßburg	Straßburg	1. Dezbr. 1837	Franzose	6. Juni "
27	Weiller, Heinrich	Merzweiler	Merzweiler	21. Juni 1878	elsaß-lothr. Emigrant	9. " "
28	Zimmer, Nikolaus	Silzheim	Silzheim	18. April 1874	desgl.	2. " "
	III. Im Bezirk Lothringen.					
1	Armitage, Amos (Emos)	Mutterhausen	St. Seurin-sur-l'Isle	3. Juni 1862	Engländer	7. Juni 190
2	Compas, Alfred	Corny	Corny	12. April 1883	Franzose	20. April "
3	Caudy, Alfons	Kedingen	Liverdun	30. Oktober 1880	desgl.	8. Juni "
4	Caudy, Johann Peter	Kedingen	Liverdun	5. August 1879	desgl.	8. " "
5	Deiro, Marco Antonio	Groß-Moyeuvre	Salto	25. April 1857	Italiener	30. April "
6	Engelberg, Dominikus	Sanry b/Bigy	Altzingen	1. Novbr. 1855	Luxemburger	7. " "
7	Fromage, Albert Theophil	Gorze	Thiaucourt	7. Juni 1858	Franzose	28. Mai "
8	Fohlen, Julius	Götzenbrück	Weißenburg	28. Juni 1853	desgl.	11. Juni "
9	Gascard, Karl Martin	Luppy	Luppy	19. August 1880	ohne	8. Mai "
10	Grangé, Ludwig Georg	Ars a/M.	Moulins b/Metz	31. Dezbr. 1878	Franzose	16. " "
11	Herbuveaux, Karl Nikolaus	Harraucourt	Harraucourt	15. März 1856	desgl.	20. April "
12	Kirch, Josef	Metz	Paris	23. August 1866	ohne	20. Mai "
13	Kirchen, Johann	Diedenhofen	Hessingen	15. Juli 1871	Luxemburger	29. " "
14	Lang, Andreas	Breidenbach	Olsberg (Gem. Breidenbach)	6. Januar 1868	ohne	20. April "

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
15	Lhôte, Peter Armand	Bevingen (Gem. Volkringen)	Bevingen (Gem. Volkringen)	29. April 1879	Franzose	18. Juni 1900
16	Malaguti, Franz.	Deutsch-Oth	Campogalliano	21. Juni 1861	Italiener	14. „ „
17	Marcilly, Josef	Lagarde	Moncel-sur-Seille	2. Mai 1855	Franzose	18. Mai „
18	Michel, Eduard	Metairies	Pierre-Percée	31. Dezbr. 1856	desgl.	12. April „
19	Michel, Eugen	Bionville	Vannecourt	12. Januar 1865	desgl.	26. Juni „
20	Morelle, Emil	Liederscheid	Gereuth	10. Februar 1867	desgl.	18. Mai „
21	Neumeyer, Alois.	Metz	Epfig	12. Juli 1873	ohne	31. „ „
22	Pitz, Gustav.	Großblittersdorf	Farschweiler	15. Februar 1871	ohne	15. Juni „
23	Richard, Franz	Juville	Moncheux	21. Oktober 1850	Franzose	10. Mai „
24	Ries, Karl	Hayingen	Obercolpach	10. Oktober 1850	Luxemburger	29. „ „
25	Rolland, Karl Hippolyt . . .	Harraucourt	Brunembert	9. März 1850	Franzose	26. Juni „
26	Schneider, Nikolaus	Metz	Wiltz	6. März 1863	Luxemburger	31. Mai „
27	Simon, Josef.	Maizières b/Vic	Maizières b/Vic	18. März 1847	Franzose	30. April „
28	Sommermater, Josef Ferd.	Kleinrosseln	Bannio	7. März 1853	Italiener	12. Juni „
29	This, Johann.	Malgringen	Malgringen	17. Januar 1852	Franzose	12. April „
30	Viot, Karl Rene	Marimont.	Taintroux.	4. Februar 1880	desgl.	5. Mai „

I. A. 7938.

(469)

Durch Erlaß des Ministeriums ist dem katholischen Arbeiterverein in Burgfelden die Erlaubniß ertheilt worden, zum Besten des Neubaues eines Vereinshauses eine Lotterie zu veranstalten, deren Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 7470.

(470)

Vom 21. August d. Js. ab sind die Gemeinden Alben, Béchy, Dam, Flocourt, Lemud, Remilly und Sorbey vom Bezirke des Steueramtes II. Kl. Falkenberg — Hauptsteueramtsbezirk Saargemünd — abgetrennt und dem Bezirke des Nebenzollamtes II. Kl. Secourt — Hauptzollamtsbezirk Metz — zugetheilt worden.

III. 6859.

(471) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen, sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 12. Juni 1900 in der an diesem Tage zu Dornach stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 231 Betheiligten, welche zusammen 177,6017 Hektar besitzen, 230 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 29 mit 61,932 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 201 Eigenthümer mit 113,2577 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 2,412 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer Neueintheilung der Grundstücke in einem Theile der Sektion B der Gemarkung Dornach, sowie in einem Theile der Sektion A der Gemarkung Didenheim unter dem Namen „Flurbereinigungsgenossenschaft Dornach I — Didenheim" mit dem Sitze in Dornach nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Dornach und Didenheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung der Bürgermeister nachzuweisen.

Straßburg, den 22. Juni 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
III. 8309. J. A.: **Fecht.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (52) veröffentlichten Satzungen der Flurbereinigungsgenossenschaft Pfastatt II bis auf Art. 1, 5 und 22, welche lauten:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in einem Theile der Sektion B in der Gemarkung Dornach und einem Theile der Sektion A in der Gemarkung Didenheim und zwar unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen.

Digitized by Google

Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 1 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß des Werthes der Grundstücksfläche, mit welcher jeder Besitzer an dem Unternehmen betheiligt ist.

---

(472) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 15. Juni 1900 in der an diesem Tage zu Dornach stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 62 Betheiligten, welche zusammen 16,4000 Hektar besitzen, 60 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 12 mit 6,4149 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 48 Eigenthümer mit 9,8921 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 2 Betheiligte mit 0,093 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer theilweisen Neueintheilung der Grundstücke in der Gemarkung Dornach, Sektion A, Gewanne Mor-Jucherten, Stöckel-Acker, Hintere-Zug, Niedere-Zug, Ritzerbrunnen, Groß-Acker, Niedere-Schlagmatten und Rothe-Meer unter dem Namen „Flurbereinigungsgenossenschaft Dornach II" mit dem Sitze in Dornach nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dornach während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 3. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
III. 8527. J. A.: **Fecht.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (52) veröffentlichten Satzungen der Flurbereinigungsgenossenschaft Pfastatt II bis auf Artikel 1, welcher lautet:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in den Gewannen Mor-Jucherten, Stöckel-Acker, Hintere-Zug, Niedere-Zug, Ritzerbrunnen, Groß-Acker, Nieder-Schlagmatten und Rothe-Meer in der Sektion A in der Gemarkung Dornach und zwar unter theilweiser Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

und bis auf Artikel 5, welchem der Schlußsatz hinzutritt:

Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

und Artikel 12, welchem als Ziffer 14 und 15 folgende Bestimmungen hinzutreten:

14. die erforderlichen Auskunftspersonen zu bestellen, Bestecketzettel zum Bezeichnen der Grundstücke an die Eigenthümer zu vertheilen, sowie die zur Vermarkung der Grenzen und Messungspunkte erforderlichen Pfähle und Grenzsteine zu beschaffen, an Ort und Stelle verbringen und nach Anleitung des Vermessungsbeamten ordnungsmäßig setzen zu lassen;
15. zur gütlichen Ausgleichung etwa bestehender Grenzstreitigkeiten, sowie zur Klarstellung zweifelhafter Grenzen einen Schiedsmann und einen Vertreter desselben zu wählen.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(473)

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths in Rufach vom 24. März 1900, durch welchen derselbe den Antrag stellt, vom Jahre 1901 ab statt wie bisher 5, jährlich 6 Jahrmärkte in der Gemeinde Rufach abhalten zu dürfen;

Nach Einsicht der Beschlüsse der betheiligten Nachbargemeinden und des Berichtes des Kreisdirektors zu Gebweiler vom 11. Juli 1900, Nr. 3233, genehmige ich auf Grund des §. 65 der Gewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888, daß in der Gemeinde Rufach vom Jahre 1901 ab statt der bisher zugelassenen 5 Jahrmärkte, 6 Jahrmärkte jährlich abgehalten werden.

Von diesen Jahrmärkten sollen 5 jeweils am 2. Dienstage der Monate Februar, April, Juni, Oktober und Dezember stattfinden. Fällt der 2. Dienstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der betreffende Jahrmarkt am Tage vorher, also am Montage abgehalten. Der 6. Jahrmarkt findet im Monat August, am Tage nach Maria Himmelfahrt statt.

Colmar, den 20. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident
II. 5528. Prinz **zu Hohenlohe.**

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(474) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Bahnhofes Lingolsheim.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 6. Juni d. Js. C. 7402,

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung der beabsichtigten Erweiterung des Bahnhofes Lingolsheim wird hiermit ein zwanzigtägiges Vorverfahren, und zwar vom 6. bis einschließlich 25. August d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Erstein, sowie auf dem Bürgermeisteramt zu Lingolsheim:

1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten,
2. der Grundplan,
3. der Höhenplan

und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Herrn Eisenbahn-, Bau- und Betriebsinspektor, Baurath Schultz hierselbst zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren: 1. Bürgermeister Krencker, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird, 2. Lederhändler Ferdinand Oppenheimer, 3. Senffabrikant August Stumpf, 4. Ackerer Jakob Krencker, 5. Ackerer Joh. Martin Freys, sämmtlich in Lingolsheim wohnhaft.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Lingolsheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 20. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident

V. 3792. **Halm.**

---

c. Lothringen.

(475) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderathes zu Saaralben, Kreis Forbach, sowie nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Nachbargemeinden genehmige ich auf Grund des §. 70 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch:

a) daß am ersten und dritten Mittwoch eines jeden Monats zu Saaralben ein Ferkelmarkt und
b) der bisher am dritten Donnerstag eines jeden Monats abgehaltene Getreidemarkt künftig zugleich mit dem am dritten Mittwoch stattfindenden Ferkelmarkt abgehalten wird.

Der Herr Kreisdirektor zu Forbach wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 13. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

Id. 1387. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(476) Bekanntmachung.

Von den auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1900 ausgegebenen 3%igen Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe sind gemäß §. 12 des Bezirkstagsprotokolls vom 19. November 1889 folgende Stücke durch freihändigen Ankauf zur baaren Rückzahlung gelangt:

Buchstabe A über 1000 Mark.

Nr. 107/110. 114/5. 117/8. 205/8. 304/9. 336. 674/5. 685/6. 769. 974.

Buchstabe B über 500 Mark.

Nr. 52. 233/4. 348/373. 375/8. 1211/2. 1251. 1254. 2135/6. 2163/9. 2171/4. 2181/2. 2184/5. 2230. 2312.

Buchstabe C über 200 Mark.

Nr. 47. 2702/3. 3082/5. 3655.

Buchstabe D über 100 Mark.

Nr. 169/171. 173.

Metz, den 21. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

Ib. 1166II. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(477) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Egelshardt, Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen (Egelshardt I) diesseits

Digitized by Google

genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 12. Juli 1900 in der an diesem Tage zu Egelshardt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 11 Betheiligten, welche zusammen 3,9610 Hektar besitzen, sämmtliche der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Egelshardt unter dem Namen Egelshardt I nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Egelshardt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Egelshardt zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 17. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2286. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville bis auf Art. 3, welcher lautet:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

---

(478) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Egelshardt, Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen (Egelshardt III) diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 12. Juli 1900 in der an diesem Tage zu Egelshardt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 6 Betheiligten, welche zusammen 2,9300 Hektar besitzen, sämmtliche der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemeinde Egelshardt unter dem Namen Egelshardt III nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Egelshardt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Egelshardt zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 17. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2285. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (477) hierneben veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Egelshardt I.

---

(479) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Freibuß, Kreis Forbach, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Gewanne Stümpf, Langwarth, auf Posetzel, Rehbirnbaum, bei Bürchen, Biegel, Obenbrühl, Schäfergarten und Kirschgärten unter dem Namen Freibuß III diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Entwässerungsgenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 4. Juli 1900 in der an diesem Tage zu Freibuß stattgehabten Generalversammlung

der betheiligten Grundbesitzer von 58 Betheiligten, welche zusammen 8,9650 Hektar besitzen, 48 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 14 mit 2,4405 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 34 mit 4,6564 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 10 Betheiligte mit 1,8681 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung der Gewanne Stümpf, Langwarth, auf Posetzel, Rehbirnbaum, bei Bürchen, Biegel, Obenbrühl, Schäfergarten und Kirschgärten nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Freibuß während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Freibuß zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 21. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2326. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville bis auf Art. 3, welcher lautet:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

---

(480) Verzeichniß

der im Bezirk Lothringen im Monat Juni 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Arboit, Constant. .	Bergmann	19.	1.	1878	Arsie (Italien)	Italiener	ohne festen	11.	6.	1900	I. 2272
2	Albert, Ernst . . .	Schneider	18.	9.	1851	Genf (Schweiz)	Schweizer	„	27.	„	„	I. 2508
3	Bourgeois, Karl Alfred	—	21.	2.	1875	Jouey (Frankreich)	Franzose (Deiert.)	„	29.	„	„	I. 2572
4	Bouster, Johann. .	Student	21.	9.	1881	Oetringen	ohne (Emigrant)	Longwy	30.	„	„	I. 2564
5	Crimont, Rosa (Wwe.), geb. Lichtenberger	Arbeiterin	12.	1.	1852	Ettlingen	Französin	ohne festen	22.	„	„	I. 2421
6	Cerea, Luigo. . . .	Erdarbeiter	20.	12.	1880	Luzago (Italien)	Italiener	„	28.	„	„	I. 2525
7	Doré, Franz Johann Baptist	Arbeiter	23.	5.	1856	Behéricourt (Frankreich)	Franzose	„	2.	„	„	I. 2183
8	Debrue, Karl . . .	Friseur	4.	4.	1860	Cherbourg (Frankreich)	„	„	7.	„	„	I. 2234
9	Dauro, Josef . . .	Stukateur	11.	11.	1866	Rocca-Pietrare (Italien)	Italiener	Nilvingen	7.	„	„	I. 2231
10	Esch, Johann. . . .	Hüttenarbeiter	2.	5.	1875	Hayingen	Luxemburger	Hayingen	25.	„	„	I. 2468
11	Ferina, Dominik. .	Erdarbeiter	24.	10.	1880	Novara (Italien)	Italiener	Augny	7.	„	„	I. 2230
12	Frasca, Paul . . .	Schreiner	3.	11.	1850	Valperge (Italien)	„	ohne festen	11.	„	„	I. 2271
13	Franceschi, Peter Anton	Salinenarbeiter	18.	2.	1879	Conegliano (Italien)	„	Château-Salins	12.	„	„	I. 2287
14	Giraud, Wwe., geb. Walter, Victorine	Dirne	30.	6.	1859	Schlettstadt	Französin	Metz	5.	„	„	I. 2189

Digitized by Google

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
15	Guyot, Leopold . .	—	21.	2.	1882	Besançon (Frankreich)	Franzose	ohne festen	27.	6.	1900	I. 2489
16	Huguenin, Karl Marie	—	8.	6.	1877	Besançon (Frankreich)	„ (Desert.)	„	19.	„	„	I. 2399
17	Husson, Josef . . .	Schaffner	20.	2.	1859	Ars a/M.	Franzose	„	22.	„	„	P. 875
18	Laforgue, Johann Marie	Händler	23.	8.	1870	Villeneuve de Rivières (Frankreich)	„	„	18.	„	„	I. 2456
19	Lefort, August. . .	Melker	28.	8.	1851	Moyenvic	„ (Optant)	Moyenvic	18.	„	„	I. 2351
20	Lallement, Karl. .	—	9.	1.	1877	Pont-à-Mousson (Frankreich)	Franzose (Desert.)	ohne festen	19.	„	„	I. 2402
21	Nicoli, Wilhelm . .	Erdarbeiter	13.	9.	1855	Polesine (Italien)	Italiener	Bollingen	13.	7.	1898	I. 2537 II
22	Olivier, Giacomo .	„	8.	6.	1873	Castellavazo (Italien)	„	ohne festen	12.	6.	1900	I. 2296
23	Pocholl, Ehefr., geb. Delattre, Eleonore	ohne	26.	6.	1864	Calais (Frankreich)	Französin	Bollingen	13.	7.	1898	I. 2537 I
24	Ronzoni, Peter . .	Arbeiter	26.	7.	1876	Cadelbosco (Italien)	Italiener	Beauregard	12.	6.	1900	I. 2302 I
25	Silmann, Hermann	Schirmmacher	15.	4.	1855	Lipno (Rußland)	Russe	ohne festen	7.	„	„	I. 2187
26	Salomon, Sante .	Hüttenarbeiter	11.	11.	1868	Vittorio (Italien)	Italiener	Hayingen	12.	„	„	I. 2302 II
27	Sampont, Franz .	Former	15.	7.	1845	St. Leger (Belgien)	Belgier	ohne festen	14.	„	„	I. 2323

Zurückgenommene Ausweisungen.

1	Humbert, Ludwig .	(Nr. 3 der Wochenliste Nr. 17 vom 7./11. 1887.	24.	6.	1900	I. 2446

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1	Merlo, Baptist.	(Nr. der Liste des II. Quartals 1899.)
2	Sand, Johann	(„ 37 „ „ „ II. „ „)
3	Durantini, Cäsar	(„ 40 „ „ „ II. „ „)
4	Bandieri, Cyrill.	(„ 41 „ „ „ II. „ „)
5	Reiffers, Johann	(„ 74 „ „ „ II. „ „)
6	Biselli, Ferdinand	(„ 1 pro April d. Js.)
7	Calderoni, Jakob	(„ 5 „ „ „)
8	Schreiner, Johann.	(„ 20 „ „ „)
9	Nicoli, Wilhelm	(„ 21 gegenwärtiger Liste)
10	Pocholl, Ehefr., geb. Delattre, Eleonore	(„ 23 „ „)

b) Ausweisungen, welche **nachträglich vollzogen** worden sind.

Keine.

I. 2686.

V. Personal-Nachrichten.

(481) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Unterrichtsverwaltung.

Ausgeschieden: Der außerordentliche Professor Dr. Minkowski aus der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Gestorben: Der Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek, Geheime Regierungsrath Professor Dr. Barack in Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Gerichtsassessor Freiherrn von Campenhausen in Rombach und dem Notar Centlivre in Dammerkirch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen ertheilt worden.

Dem früheren Notar Heimburger in Markirch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergän-

zungsrichter des Amtsgerichts daselbst ertheilt; der bisherige zweite Ergänzungsrichter Notar Hauth in Markirch ist zum ersten und der Großkaufmann Günther daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Markirch ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem elsaß-lothringischen Landesangehörigen Kaufmann Karl Dürrenberger in Belgrad den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

Oberschulrath.

Ernannt: Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Dr. Mölken am Lyzeum in Colmar, Dr. Ganter am Gymnasium in Altkirch und Erwin Schneider am Gymnasium in Mülhausen zu Oberlehrern an den öffentlichen höheren Schulen.

Versetzt: Oberlehrer Dr. Wernerus vom Gymnasium in Saarburg an das Gymnasium in Zabern und Oberlehrer Dr. Rodenbusch vom Gymnasium in Zabern an das Gymnasium in Saarburg.

Ausgeschieden: Die Oberlehrer Michelis vom Progymnasium in Oberehnheim und Spindeler vom Gymnasium in Diedenhofen.

Pensionirt: Oberlehrer Dr. Graul an der Realschule in Rappoltsweiler.

Gestorben: Oberlehrer Professor Dr. Bockhoff von der Realschule bei St. Johann in Straßburg und Oberlehrer Mertens an der Oberrealschule in Metz.

Festangestellt: Lehrer Scheuermann an der städtischen höheren Mädchenschule in Mülhausen.

Ernannt: Lehrer Gisselbrecht an der Präparandenschule zu Neudorf und Hülfslehrer Renatus Müller am Lehrerseminar in Oberehnheim zu Seminarlehrern, Lehrerin Fassel an der städtischen höheren Mädchenschule in Mülhausen zur Oberlehrerin.

Pensionirt: Direktor des Lehrerseminars Schulrath Förster in Straßburg und Oberlehrer Volkwein am Lehrerseminar I in Colmar zum 1. Oktober 1900.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. med. Viktor Delunsch, bisher Assistenzarzt am Bürgerhospital in Mülhausen, zum Kantonalarzte für den Kantonalarztbezirk Rosheim II mit dem Amtssitze in Rosheim an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Kantonalarztes Weber.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Vollmer das Mitglied des Gemeinderathes Johann Georg Glasser I zum Beigeordneten der Gemeinde Offweiler, Kreis Hagenau.

Versetzt: Die Lehrer Georg Fuchs von Vorbruck nach Schlettstadt, Alfons Johannes von Eckartsweiler nach Wolschheim, Michael Maring von Wolschheim nach Eckartsweiler, die Lehrerinnen Pauline Birkenstock von Schluthfeld nach Neudorf-Straßburg und Anna Stein von Neudorf-Straßburg nach Schluthfeld-Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Magdalena Neurohr zu Schiltigheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Adolf Julius Tabatt bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Definitiv ernannt: Katharina Huver zur Kleinkinderlehrerin an der Gemeindeschule zu Pfalzburg.

Gestorben: Die Lehrer Salomon Franck zu Großblittersdorf und Glaser in Buschdorf.

VI. Vermischte Anzeigen.

(482)

Das Proviantamt in Colmar i. Els. setzt den Ankauf von Roggen, Heu und Roggenrichtstroh (Flegeldrusch) zu den jeweiligen Tagesmarktpreisen fort. Produzenten werden bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen früh von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

(483)

Das Proviantamt Hagenau hat mit dem Ankauf von Roggen und Roggenrichtstroh aus der neuen Ernte begonnen; der Ankauf von Heu wird fortgesetzt. Produzenten erhalten den Vorzug.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

(484)

Das Proviantamt Straßburg hat den Ankauf von Roggen wieder aufgenommen. Der Heu- und Strohankauf wird fortgesetzt. Einlieferungen können zu den Tagespreisen erfolgen und erhalten Produzenten vor Händlern den Vorzug. Bezahlung erfolgt zur Stelle zu den Tagespreisen.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(485)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung der Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Abnahmezeit von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags außer Mittagspause.

(486)

Das Proviantamt Dieuze hat mit dem Ankauf von Roggen und Roggenrichtstroh aus der neuen Ernte zu den jeweiligen Tagesmarktpreisen begonnen und setzt den Heuankauf in der bisherigen Weise weiter fort.

Die Naturalien müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere ganz trocken sein und frei bis an das Magazin geliefert werden.

Die Einlieferung kann bei gutem Wetter Morgens von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr erfolgen.

Der Roggenankauf findet nur von Produzenten statt.

(487)

Das Proviantamt Saarburg kauft jetzt Roggen, Heu und Roggenrichtstroh neuer Ernte zu den gangbaren Tagespreisen. Produzenten werden bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an jedem Wochentage von 6½—12 Uhr Vorm. und von 2—4 Uhr Nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 4. August 1900. | Nr. 31.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(488)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 25. Juli ds. Js. ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Remilly die Gemeinden Flocourt und Tragny hinzutreten.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Alben, Anserweiler, Bazoncourt, Bechy, Beux, Chanville, Dam, Flocourt, Lemud, Remilly, Sorbey, Thimonville, Tragny und Villers-Stoncourt.

III. 9870.

---

(489) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Ackermann, Leo, in Uttenheim, Kreis Erstein,
2. Bollender, Felix, in Offendorf, Kreis Hagenau,
3. Friedrich, Josef, in Mollkirch, Kreis Molsheim,
4. Klein, Emil, in Ingweiler, Kreis Zabern,
5. Knecht, Jakob, in Straßburg, Kreis Straßburg,
6. Messmer, Ludwig, in Eschbach, Kreis Weißenburg,
7. Schreiber, Ludwig, in Rosenweiler, Kreis Molsheim.

Straßburg, den 24. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 7315 I. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(490) Beschluß.

Nach Einsicht des Protokolls vom 22. Januar 1874 über die Loosziehung der zur Regelung der Reihenfolge der Erneuerung des Bezirkstages und der Kreistage des Ober-Elsaß gemäß Beschluß des Bezirkstages vom 11. Januar 1874 gebildeten Serien (vergl. Bezirks-Amtsblatt für 1874 Seite 53);

Nach Einsicht des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen und der für diese Wahlen erlassenen Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896 Seite 181) beschließe ich was folgt:

§. 1.

Der Tag der Wahlen zur theilweisen Erneuerung des Bezirkstages und der Kreistage wird auf Sonntag, den 30. September 1900 festgesetzt.

§. 2.

Die Wählerlisten sind vom 12. August 1900 ab für zehn Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Die Kantone Altkirch und Pfirt im Kreise Altkirch; Andolsheim, Colmar und Neubreisach im Kreise Colmar; Enfisheim im Kreise Gebweiler; Mülhausen (Süd) im Kreise Mülhausen, sowie St. Amarin und Sennheim im Kreise Thann haben je einen Vertreter in den Bezirkstag zu wählen.

Hinsichtlich der Kreistage ergeben sich die zur Wahl berufenen Kantone und die Zahl der zu wählenden Vertreter aus der nachstehenden

Zusammenstellung:

Name des Kreises.	Name des Kantons.	Zahl der in jedem Kantone zu wählenden Mitglieder für den Kreistag.
Altkirch	Hirsingen	2
	Pfirt	2
Colmar	Winzenheim	2
	Münster	2
Gebweiler	Rufach	2
	Enfisheim	2
Mülhausen	Mülhausen (Süd)	2
	Landser	1
	Hüningen	2
Rappoltsweiler	Rappoltsweiler	2
	Markirch	3
Thann	Sennheim	2
	St. Amarin	2

§. 4.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-

Digitized by Google

Amtsblatt zu veröffentlichen sowie auf Betreiben der Bürgermeister der zur Wahl berufenen Gemeinden in Plakatform anzuschlagen und in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 24. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 7420 Prinz **zu Hohenlohe.**

---

(491) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Kayersberg gewählte Mitglied des Kreistages Herr Bürgermeister Grüner in Niedermorschweier gestorben ist, beschließe ich auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen, was folgt:

§. 1.

Die Wahl eines Mitgliedes des Kreistages für den Kanton Kayersberg wird auf Sonntag, den 30. September 1900 festgesetzt.

§. 2.

Die Wählerlisten sind vom 12. August 1900 ab für zehn Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen sowie auf Betreiben der Bürgermeister der zur Wahl berufenen Gemeinden in Plakatform anzuschlagen und in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 24. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 7420. Prinz **zu Hohenlohe.**

---

b. Unter-Elsaß.

(492) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die durch den Bau einer festen Straßenbrücke über den kleinen Rhein bedingte Verlegung der Staatsstraße Nr. 2. (Rheinstraße nach Kehl) bei der Kleinen Rheinbrücke.

Zufolge eines Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 9. April d. Js. IV. 2427;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der durch den Bau einer festen Straßenbrücke über den kleinen Rhein bedingten Verlegung der Staatsstraße Nr. 2 (Rheinstraße nach Kehl) bei der Kleinen Rheinbrücke wird hiermit ein zwanzigtägiges Vorverfahren, und zwar vom 6. bis einschließlich 25. August d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt der Stadt Straßburg:

1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten,
2. der Grundplan,
3. der Höhenplan,

und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 6 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor hierselbst und andere Personen, deren Befragen sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern ernenne ich die Herren:

1. Beigeordneter Burger in Straßburg, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Kommerzienrath Schaller in Straßburg,
3. Kommerzienrath Eissen in Straßburg,
4. Kommerzienrath Huber in Straßburg,
5. Oekonomierath Wagner in Neudorf,
6. Landwirth Balzer in Neudorf.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) und durch Anschläge in der Gemeinde Straßburg bekannt gemacht.

Straßburg, den 23. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.
V. 3695. **Halm.**

---

(493) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Anlage eines Kreuzungsgeleises auf dem Bahnhofe Gundershofen der Bahnlinie Hagenau-Saargemünd und die Herstellung eines Anschlußgeleises für den Eisenhändler Simon daselbst.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai d. Js. C. 7256;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des

Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung eines Kreuzungsgeleises auf dem Bahnhofe Gundershofen der Bahnlinie Hagenau-Saargemünd und die Herstellung eines Anschlußgeleises für den Eisenhändler Simon daselbst sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs wird hiermit ein zwanzigtägiges Vorverfahren, und zwar vom 6. bis einschließlich 25. August d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Hagenau, sowie auf dem Bürgermeisteramt Gundershofen:

1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten,
2. der Grundplan,
3. der Höhenplan

und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Herrn Eisenbahn-, Bau- und Betriebsinspektor Wagner in Hagenau zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Bertsch in Gundershofen, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Bürgermeister Leonhardt zu Uhrweiler,
3. Bürgermeister Muhr zu Oberbronn,
4. Fabrikant Lemaitre zu Walk,
5. Ziegeleibesitzer Leonhardt zu Niederbronn.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Gundershofen bekannt gemacht.

Straßburg, den 24. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident

V. 3879. **Halm.**

---

(494) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 17. Juli d. Js. in der an diesem Tage zu Ittlenheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 67 Betheiligten, welche zusammen 8,0260 Hektar besitzen, 51 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 4 mit 0,5813 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 47 mit 5,2273 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 16 Betheiligte mit 2,2674 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage von Feldwegen in Gewann: „Am Wangenberg", „Im Hummel" und „Im Hasenacker" nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Ittlenheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Ittlenheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 21. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 4526. J. A.: **Siegfried.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Feldwegegenossenschaft Ittlenheim sind gleichlautend mit den auf S. 148 unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II in Wilwisheim bis auf Art. 18a, der fortfällt, und bis auf nachstehende Artikel, welche lauten:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der betheiligten Fläche, gegebenenfalls unter Annahme mehrerer Klassen.

Digitized by Google

c. Lothringen.

(495) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 9) sowie der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 35), bestimme ich:

Die in diesem Jahre vorzunehmenden Erneuerungswahlen für das im Jahre 1891 gewählte Drittheil der Bezirksvertretungen und die im Jahre 1894 gewählte Hälfte der Kreisvertretungen finden Sonntag, den 30. September d. Js. statt und zwar die Wahlen zum Bezirkstage für die Wahlkantone:

Busendorf, Diedenhofen, Metz (Stadt I), Saarburg, Wolmünster, Großtänchen, Albesdorf, Metz (Land), Pfalzburg, Bolchen, Delme und Verny, für 9 Jahre, außerdem eine Ersatzwahl für den verstorbenen Vertreter im Wahlkantone Falkenberg, für 3 Jahre.

Die Wahlen zu den Kreistagen in den Kantonen:

Falkenberg	3	Vertreter	St. Avold	2	Vertreter
Château-Salins	2	„	Metz-Land	3	„
Dieuze	2	„	Verny	2	„
Vic	1	„	Pfalzburg	3	„
Kattenhofen	2	„	Lörchingen	1	„
Metzerwiese	1	„	Saargemünd	3	„
Fentsch	1	„	Rohrbach	2	„
Forbach	3	„			

Die neu aufzustellenden Wählerlisten sind von Sonntag, den 12. August d. Js., zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Die näheren Bestimmuugen über die Vornahme der Wahlen befinden sich in der oben erwähnten Wahlordnung vom 30. Juli 1896.

Metz, den 25. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

P. 1079. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(496) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Vahl-Ebersing, Kreis Forbach, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Gewanne Ade Winkel sur le Bois, Ade Winkel kurzer Rith, Ade Winkel auf dem Berg, Kurzer Winkelrith und Ade Winkel diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Entwässerungsgenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 4. Juli 1900 in der an diesem Tage zu Vahl-Ebersing stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 58 Betheiligten, welche zusammen 10,8107 Hektar besitzen, 51 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 24 mit 4,5583 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 27 mit 4,0467 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 7 Betheiligte mit 2,2120 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung der Gewanne Ade Winkel sur le Bois, Ade Winkel kurzer Rith, Ade Winkel auf dem Berg, Kurzer Winkelrith und Ade Winkel nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Vahl-Ebersing während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Vahl-Ebersing zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 16. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2271. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Entwässerungsgenossenschaft Vahl-Ebersing sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville bis auf Art. 3, welcher lautet:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

---

(497) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Egelshardt, Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen (Egelshardt II) diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit,

nachdem laut Protokoll vom 12. Juli 1900 in der an diesem Tage zu Egelshardt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 12 Betheiligten, welche zusammen 5,9050 Hektar besitzen, 12 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 1 mit 0,3100 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 11 mit 5,5950 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemeinde Egelshardt unter dem Namen Egelshardt II nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Egelshardt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Egelshardt zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 17. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2284. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Feldwegegenossenschaft Egelshardt II sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville bis auf Art. 3, welcher lautet:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(498)

Die Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen hat in ihrer ersten konstituirenden Versammlung vom 20. und 21. Juni d. Js. die Wahl des Vorstandes vorgenommen. Es wurden gewählt:

1. Direktor Dr. Geissenberger-Straßburg, Vorsitzender,
2. Bäckermeister Recker-Straßburg, stellvertr. Vorsitzender,
3. Schornsteinfegermeister Wimpffen-Colmar, Mitglied,
4. Bauunternehmer Rais-Mülhausen, Mitglied,
5. Sattlermeister Härtel-Saargemünd, Mitglied,
6. Metzgermeister Weißmann-Metz, Mitglied,
7. Metzgermeister Kurz-Hagenau, Mitglied,
8. Kupferschmiedemeister Jehlen-Gebweiler, Mitglied,
9. Schreinermeister Griebel-Diedenhofen, Mitglied.

Straßburg, den 30. Juli 1900.

Aufsichtskommission für die Handwerkskammer.

Der Vorsitzende:

J.-Nr. 18. **von Freyberg.**

(499) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Zabern vom 11. Juli 1900 ist der Tagner Isidor Schaefer aus Berthelmingen zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 27. Juli 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath

T. 1088. **Huber.**

(500) Bekanntmachung.

Der Metzger Adolf Baumann in Kingersheim hat um Erlaubniß zur Errichtung eines Schlachthauses an der Vizinalstraße 20 in Kingersheim, Sektion C Nr. 724 des Katasters, nachgesucht. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Kingersheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Kingersheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 27. Juli 1900.

Der Kreisdirektor.

II. 4774. J. V.: **von Rzewuski.**

(501) Bekanntmachung.

Der Gießereibesitzer Ph. Pulfermüller zu Bischweiler beabsichtigt seine in Bischweiler an der Ecke der Straßburgerstraße, Sektion D Nr. 1086, 1887 bis 1095 p, vorhandene Eisengießerei durch Anbau zu vergrößern. Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeister-Amte zu Bischweiler und auf der Kreisdirection zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnete bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Bischweiler anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 27. Juli 1900.

Der Kreisdirektor

Dr. **Gerber.**

(502) Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Joseph Freydt in Kinzheim beabsichtigt, aus seiner in Kinzheim Sekt. C Nr. 516526 gelegenen Scheune einen Schlachtraum herzustellen.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen auf dem Gemeindehause zu Kinzheim und auf der Kreisdirektion zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei dem Bürgermeister in Kinzheim oder bei mir zu erheben.

Schlettstadt, den 26. Juli 1900.

Der Kreisdirektor
Dieckmann.

---

(503) Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Leon Couturier hier beabsichtigt den Bau einer Dampfziegelei auf seinem Grundeigenthum in Remsingen, Gemeinde Folklingen, eingetragen im Kataster unter Flur 9 Nr. 47.

Pläne und Beschreibungen dieser Anlage werden während 14 Tagen auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramt zu Folklingen offengelegt werden, während welcher Zeit etwaige Einwendungen an den genannten Stellen schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist, welche ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, nimmt, können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Forbach, den 25. Juli 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 2509. J. V.: Dr. **Jerschke.**

V. Personal-Nachrichten.

(504) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß ihres Uebertrittes in den Ruhestand dem Zollamtsassistenten Wendelin Hack zu Basel den Königlichen Kronenorden vierter Klasse und dem Lehrer Lorenz Meyer in Schlettstadt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Bürgermeistern Lorrain zu Vantoux, Galilé zu Arry, Fort zu Sillers, François zu Colligny, Magnin zu Maizeroy und Marsal zu Pange, dann dem Steueraufseher Brenckle zu Kurzel und dem Fußgendarm Ommerborn zu Lubeln sowie dem Fabrikangestellten Philipp Beaugrand in Mülhausen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Staatsrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Chef des Generalstabes des XV. Armeekorps, Oberst von Diest zu Straßburg auf weitere drei Jahre zum Mitgliede des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Seine Durchlaucht der Herr Statthalter hat dem Polizeikommissar Dresler in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Polizeiinspektor verliehen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Freund in Schiltigheim zum Pfarrer in Dunzenheim und des Pfarrers Unsinger in Dunzenheim zum Pfarrer in Schiltigheim haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Referendar Coßmann auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor, Gerichtsassessor Dr. Centlivre in Dammerkirch zum Notar in Dammerkirch.

Versetzt: Notar Hauck in Bourdonnaye in gleicher Amtseigenschaft nach Neubreisach.

Der dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Hildebrand ertheilte Auftrag zur kommissarischen Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Dammerkirch ist zurückgezogen und der Gerichtsvollzieheramtskandidat Sottmann zu Colmar mit der kommiss. Verwaltung dieser Stelle beauftragt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Zivilanwärter Friedrich hierselbst zum Kaiserlichen Regierungssekretär unter Ueberweisung an die Direktion der direkten Steuern.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Prokurist und Kassirer Ludwig Britzel zu Lutterbach sowie Eigenthümer und Schenkwirth Johann Dietschy, ebendaselbst, zu Beigeordneten der Gemeinde Lutterbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Melms das Mitglied des Gemeinderathes Emil Rhein zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Peter Hoeffel zum Beigeordneten der Gemeinde Schiltigheim, Kreis Straßburg-Land, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ammel das Mitglied des Gemeinderaths Michael Diemer zum Bürgermeister und an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Barth das Mitglied des Gemeinderathes Johann Litt (Sprenger) zum Beigeordneten der Gemeinde Ittenheim, Landkreis Straßburg.

Festangestellt: Lehrer Heinrich Antoine in Surburg.

Versetzt: Lehrer Valentin Huß von Altedendorf nach Wolfisheim.

Ernannt: Gemeindeschreiber Karl Best in Wasselnheim zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Wasselnheim.

Digitized by Google

Pensionirt: Elementarlehrer Franz Josef Stumpf in St. Peter, Elementarlehrerin Sophie Friederike Marie Müller in Hinsingen.

c. Lothringen.

Ernannt: Viktor Harter zum Bürgermeister und Nikolaus Engels zum Beigeordneten der Gemeinde Bibisch, Karl Pardieu zum Bürgermeister und Karl Lecaque zum Beigeordneten der Gemeinde Attiloncourt, Peter Divo zum Beigeordneten der Gemeinde Schwerdorf.

Definitiv ernannt: Julian Louis zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Großblittersdorf, Adam Ruscher zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Queuleu.

Versetzt: Lehrer Albert Canton von Losdorf nach Dürkastel, Lehrerin Wilhelmine Hisgen von Büchelberg nach Vic.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Die Grenzdienstanwärter Schneider in Unterhütten, Waltz in Saulxures, Schienemann in Deutsch-Oth zu Grenzaufsehern, Polizeidiener Fehr in Bergheim, Ackerer Reinbolt in Wingenheim zu Ortseinnehmern, die unverehelichte Cäcilia Uricher in Eschenzweiler zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Die Grenzaufseher Mergenthaler in Vic als Salzsteueraufseher nach Chambrey, Przetak in Eckerich nach Deutsch-Avricourt, Knaub in Altmünsterol nach Altkirch.

Gestorben: Grenzaufseher Gürchott in Sailly.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postgehülfen Kirschnick in Straßburg.

Es hat bestanden: Die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie Postsekretär Walckhoff in Straßburg.

Ernannt: Zum Ober-Postdirektionssekretär Postsekretär Eitner in Straßburg.

Angestellt: Als Postsekretäre die Postpraktikanten Maudrux aus Mannheim und Stell aus Striegau in Mülhausen, Wagner in Straßburg.

Versetzt: Die Postpraktikanten Buchholz von Straßburg nach Mannheim und Heinrich von Straßburg nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehülfe Kannapel in Hochfelden und Postagentin Frau Sommer in Holzheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(505)

Das Proviantamt in Bischweiler kauft für das Magazin dortselbst sowie für das Magazin auf dem Truppenübungsplatze bei Hagenau Heu und Roggenrichtstroh unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Abnahme erfolgt an dem Magazin in Bischweiler jeden Montag, Mittwoch, Freitag und an dem Magazin auf dem Truppenübungsplatze jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend an den Vormittagen von 9—12 und den Nachmittagen von 1—3 Uhr.

Vorherige Benachrichtigung über Anlieferungen ist erwünscht.

(506)

Während bei dem Proviantamte Metz die Ankäufe an Heu und Stroh fortgesetzt werden, wird jetzt auch fortdauernd Roggen bei demselben angenommen. Die Landwirthe werden hierbei bevorzugt.

Anmeldung an den bekannten Stellen und Annahmezeit wie bisher.

(507)

Proviantamt Pfalzburg kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh; gute Produzentenwaare erhält den Vorzug. — Die Lieferungen müssen vorher angemeldet und die Lieferzeiten vereinbart werden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. A. Bagnig u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 8. August 1900. | Nr. 32.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(508) Beschluß.

In Erwägung, daß im Laufe dieses Jahres das im Jahre 1891 gewählte Drittheil der Bezirksvertretung und die im Jahre 1894 gewählte Hälfte der Kreisvertretungen im Bezirk Unter-Elsaß ausscheiden sowie daß für das am 15. v. Mts. verstorbene Bezirkstagsmitglied Wehrung die Ersatzwahl im Kanton Drulingen stattzufinden hat, beschließe ich auf Grund des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen vom 15. Juli 1896 (Gesetzbl. S. 65 ff.) und des §. 1 Ziffer 1 der Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 181 und 182), was folgt:

§. 1.

Die Wahl zur Erneuerung des im Jahre 1891 gewählten Drittheils der Bezirksvertretung und der im Jahre 1894 gewählten Hälfte der Kreisvertretungen im Bezirke Unter-Elsaß, sowie die Ersatzwahl im Kanton Drulingen für das am 15. v. Mts. verstorbene, bei den Erneuerungswahlen im Jahre 1897 gewählte Bezirkstagsmitglied Wehrung, haben am Sonntag, den 30. September d. Js. stattzufinden.

Es sind zu wählen:

Kreis Erstein.

Kanton Erstein: 1 Mitglied des Bezirkstages.
„ Oberehnheim: 1 Mitglied des Bezirkstages. 2 Mitglieder des Kreistages.
„ Geispolsheim: 3 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Hagenau.

Kanton Niederbronn: 1 Mitglied des Bezirkstages. 3 Mitglieder des Kreistages.
„ Bischweiler: 3 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Molsheim.

Kanton Saales: 1 Mitglied des Bezirkstages. 1 Mitglied des Kreistages.
„ Wasselnheim: 1 Mitglied des Bezirkstages.
„ Molsheim: 2 Mitglieder des Kreistages.
„ Rosheim: 2 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Schlettstadt.

Kanton Markolsheim: 1 Mitglied des Bezirkstages.
„ Barr: 3 Mitglieder des Kreistages.
„ Schlettstadt: 2 Mitglieder des Kreistages.

Landkreis Straßburg.

Kanton Hochfelden: 1 Mitglied des Bezirkstages.
„ Schiltigheim: 2 Mitglieder des Kreistages.
„ Truchtersheim: 2 Mitglieder des Kreistages.

Stadtkreis Straßburg.

Kanton Nord: 1 Mitglied des Bezirkstages.
„ West: 1 Mitglied des Bezirkstages.

Kreis Weißenburg.

Kanton Sulz u. W.: 1 Mitglied des Bezirkstages.
„ Selz: 2 Mitglieder des Kreistages.
„ Weißenburg: 2 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Zabern.

Kanton Saarunion: 1 Mitglied des Bezirkstages. 1 Mitglied des Kreistages.
„ Maursmünster: 1 Mitglied des Bezirkstages.
„ Lützelstein: 1 Mitglied des Kreistages.
„ Drulingen: 2 Mitglieder des Kreistages. 1 Mitglied des Bezirkstages an Stelle des verstorbenen Mitglieds Wehrung.

§. 2.

Die Wählerlisten sind in den betreffenden Gemeinden des Bezirkes vom 12. bis 21. August d. Js. einschließlich zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Hinsichtlich der von den Herren Bürgermeistern zu erlassenden Bekanntmachungen wegen Auslegung der Listen und Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl, sowie bezüglich der Vornahme der Wahl, der Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenen Falls der Vornahme eines zweiten Wahlganges sind die in dem obenerwähnten Gesetze und in der obenerwähnten Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

§. 4.

Die Herren Kreisdirektoren des Bezirks sowie der Herr Bürgermeister hierselbst werden mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 26. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 4550¹. **Halm.**

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 11. August 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(509) Die freie Hülfskasse der Graveure, Reliefarbeiter und Moletteure auf Walzen zu Mülhausen hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Erlaß vom 4. August 1900 von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.
I. A. 8347.

(510) **Verordnung,**
betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Rechnungsjahr 1901.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Mülhausen in dem Rechnungsjahre 1901 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Mülhausen vierzehntausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Mülhausen auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 31. Juli 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 10131. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(511) **Nachweisung**
der während des Monats Juli 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
			A. Ausweisungen.			
1	Bompard, Peter.	21	Gießer	a) Bessèges b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 5371 v. 13. Juli 1900
2	Clavier, Albert	23	Holzschuhmacher	a) Bourges b) Krüt	Desgl. (Desgl.)	II. 5060 v. 4. „ „
3	Isler, Johann.	60	Mechaniker	a) Arisdorf b) Sulzmatt	Schweiz	II. 5756 v. 24. „ „
4	Isler, Emil.	16	Blechschmied	a) Sulzmatt b) Sulzmatt	Desgl.	II. 5756 v. 24. „ „
5	Isler, Albert.	44	Schlosser	a) Wädensweil b) Thann	Desgl.	II. 5952¹ v. 30. „ „
6	Loser, Franz Josef.	36	Tagner	a) Jonschwil b) ohne	Desgl.	II. 5069 v. 3. „ „
7	Marazi, Peter.	21	Maurer	a) Malnate b) Aue	Italien	II. 5952¹ v. 30. „ „
8	Premazi, Ottilio.	16	Handlanger	a) Venegone b) Aue	Desgl.	II. 5952¹ v. 30. „ „
9	Ravaglia, Guglielmo	41	Schreiner	a) Lugo b) Colmar	Desgl.	Anarchist. II. 5377 v. 16. „ „

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
10	Sax, Jakob	40	Knecht	a) Rottenschwil b) ohne	Schweiz	II. 5795 v. 23. Juli 1900
11	Valzelli, Angelo	19	Erdarbeiter	a) Brescia b) ohne	Italien.	II. 5774 v. 24. „ „
12	Villa, Antonio.	17	Handlanger	a) Malnate b) Aue.	Desgl.	II. 5952 I v. 30. „ „

B. Zurücknahmen.

1	Graeßlin oder Greßlin, Eugen.	48	Militär-Pensionär	a) Kingersheim b) Pont-à-Mousson	Frankreich (Optant)	Ausgewiesen 11. 5. 1888. II. 4052. Zurückgenommen 31. 7. 1900. II. 5928.

II. 6106.

b. Unter-Elsaß.

(512) Verzeichniß

der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat Juli 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journalnummer.
1	Boccelli, Giuseppe.	Ausläufer	14.	März	1873	Monticelli	Italiener	Straßburg	5.	Juli	1900	IV. 5284
2	Bourcier, Alfred Lucian	—	3.	Juli	1878	Paris	Franzose	ohne festen	26.	„	„	IV. 6934
3	Ficheseux, Gaston .	Handlungsgehülfe	9.	Nov.	1874	Vonnos	„	„	31.	„	„	IV. 6050
*4	Levèque, Joh. Emil	—	18.	Juli	1869	Genf	Schweizer	Straßburg	2.	„	„	IV. 5220
*5	Lacroix, Ludwig . .	—	17.	„	1881	St.-Quentin	Franzose	„	2.	„	„	„
6	Mary, Viktor Leo .	Ackerer	24.	Dzbr.	1877	St.-Sulpice	„	ohne festen	2.	„	„	IV. 5232
7	Mariano, Matheo .	Steinbrecher	34 Jahre alt			Bagni di Lucca	Italiener	Schirmeck	5.	„	„	IV. 5328
*8	Saulnier, Leon . .	—	17.	Juni	1879	Bourget du Lac	Franzose	Straßburg	2.	„	„	IV. 5220
*9	Tache, Albert . . .	—	21.	Juli	1878	Vercy	Schweizer	„	2.	„	„	„

* Bemerkungen: Die Ausweisung ist nicht bekannt gegeben worden.

Die unter dem 19. März l. Js. IV. 2139 verfügte Ausweisung des Johann Hofer (Nr. 3 des Verzeichnisses für März) ist durch Verfügung vom 10. Juli IV. 5501 aufgehoben worden.

Die Ausweisung des Julius Toussaint, Nr. 10 der Liste vom März l. Js., konnte nicht vollzogen werden, da der Genannte unbekannt wohin sich entfernt hat.

IV. 6120.

(513) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Regulirung der Ehn von Meistratzheim an aufwärts.

Zufolge Antrages des Kaiserlichen Ministeriums vom 2. Mai d. Js. 6019;

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung der Regulirung der Ehn von Meistratzheim an aufwärts wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 12. bis einschließlich 31. August d. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Gemeindehause in Meistratzheim 1. der Erläuterungsbericht, 2. der Lageplan, 3. der Längenschnitt, 4. der Querschnitt, 5. der Kostenanschlag, zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist ist an der genannten Stelle ein Register ausgelegt, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Regulirung eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Die Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Meliorationsbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Weber in Bläsheim, der zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Bürgermeister Gierlich in Oberehnheim,
3. Bürgermeister Goepp in Meistratzheim,
4. Beigeordneter Breyel in Meistratzheim,
5. Ackerer Anton Goettelmann, Sohn von Andreas, daselbst,
6. Ackerer Johann Philipp Frantzen, daselbst,
7. Bürgermeister Lutz in Niederehnheim,
8. Gemeinderath Xaver Müller, daselbst,
9. Gemeinderath Lorenz Wächter, daselbst.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Oberehnheim, Niederehnheim und Meistratzheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 28. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 4600. J. A.: **Siegfried.**

---

(514) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Umbau der Drehbrücke über den Ill-Rhein-Kanal vor dem Ruprechtsauer Thore.

Zufolge Antrages des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 19. Juni d. Js. IV. 4104;

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Umbaues der Drehbrücke über den Ill-Rhein-Kanal vor dem Ruprechtsauer Thore wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 12. bis einschließlich 31. August d. Js., eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Gemeindehause zu Straßburg

1. der Erläuterungsbericht,
2. 3 Blatt Zeichnungen und
3. der Kostenüberschlag

zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist ist an der genannten Stelle ein Register ausgelegt, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf den Umbau eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Wasserbauinspektor Basse hier und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Beigeordneter Burger, hier, der zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Kommerzienrath Schaller, hier,
3. Kommerzienrath Eissen, hier,
4. Kommerzienrath Huber, hier,
5. Gemeinderath Rentner Bosch, hier,
6. Gemeinderath Droguist Dach, hier,
7. Gemeinderath Hoflieferant Schleiffer, hier,
8. Gemeinderath Oekonomierath Wagner, hier,
9. Gemeinderath Kaufmann Barbenes, Grüneberg.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Straßburg bekannt gemacht.

Straßburg, den 31. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 4623. J. A.: **Siegfried.**

Digitized by Google

(515) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft in Mannheim Herr Ingenieur Georg Urban daselbst L. 10 Nr. 6 als zweiter Beauftragter dieser Genossenschaft angestellt worden ist, und daß dessen Thätigkeit sich auf den Bezirk der ganzen Genossenschaft, wozu auch Elsaß-Lothringen gehört, erstreckt.

Straßburg, den 3. August 1900.

Der Bezirkspräsident.

IV. 5786. J. V.: **Siegfried.**

c. Lothringen.

(516) Bekanntmachung.

Dem Bürgermeister Guépratte als Vorsitzenden des Armenraths der Gemeinde Ancy a/M. ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten Armenrathes eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 1800, zum Preise von je 20 ₰.

Die Gewinne bestehen in 150 von Wohlthätern geschenkten Gegenständen im Werthe von 50 ℳ bis 10 ℳ.

Metz, den 30. Juli 1900.

Der Bezirkspräsident.

I a. 3632. J. A.: **Albrecht.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(517) Bekanntmachung.

Der Metzger Nathan Dreyfuß in Uffheim hat um Erlaubniß zur Errichtung eines Schlachthauses in Uffheim Sektion D Nr. 325/327 nachgesucht. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Uffheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Uffheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 27. Juli 1900.

Der Kreisdirektor.

II. 4773. J. A.: **von Rzewuski.**

(518) Bekanntmachung.

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation zu Bochum beabsichtigt eine Eisenerz-Versandt-Ladestelle nebst Bahnanschluß an die Reichsbahnstrecke Diedenhofen-Fentsch zu bauen. Die neue Anschlußbahn mit Versandt- und Ladestelle kommt in die Gemeinde Kneuttingen zu liegen und lehnt sich von der Abzweigung der Reichseisenbahnstrecke Diedenhofen-Fentsch an den natürlichen Abhang, den Reichseisenbahnkörper und an die Privatgrubenbahn der Gewerkschaft Karl Lueg an.

Der durchquerte und wenig benutzte Feldweg (auch Fußweg nach Neunhäuser) wird mittels einer Wegrampe als Planübergang überführt.

Der Abfluß der Tagewasser geschieht durch den verlängerten Durchlaß der Reichsbahn mit 0,6 m lichter Weite. Für das seine Ausfahrt verlierende Grundstück Nr. 281 bei km 0,1 ist ein Seitenweg vorgesehen.

Die Zufuhr der Eisenerze vom Bergwerk Fentsch nach der Verladestelle über das 30 m tiefere Fentschthal hinweg ist mittels einer eisernen Brücke geplant.

Beschreibung und Zeichnungen liegen auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, bei mir oder bei den Bürgermeistern der Gemeinden Kneuttingen und Fentsch anzubringen.

Diedenhofen, den 4. August 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 7156. J. V.: **Frey.**

V. Personal-Nachrichten.

(519) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitglied des Staatsraths und des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, Landgerichtsrath Fürst zu Zabern die Genehmigung zur Anlegung des ihm von dem Patriarchen von Jerusalem verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Die bisher mit der Wahrnehmung von Kantonalpolizeikommissarstellen beauftragten Johann Baptist Rupprecht in Schirmeck, Georg Alfons Villig in Markirch und Philipp Rossel in Neubreisach zu Kaiserlichen Kantonalpolizeikommissaren.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Rentamtmann Ringes ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Albesdorf ertheilt worden.

Der Referendar Karl Burger aus Lingolsheim ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der

Rechtsanwälte bei dem Landgerichte in Straßburg eingetragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Pensionirt: Der Kaiserliche Oberförster, Forstmeister Strohmeyer in Hagenau.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Verstorben: Kreisbauinspektor Baurath Lentz in Bolchen.

Ernannt: Regierungsbaumeister Wolff zum Kreisbauinspektor, unter Verleihung der Stelle in Bolchen. Derselbe bleibt bis auf Weiteres bei der Leitung des Baues eines Ministerialgebäudes in Straßburg beschäftigt.

Beauftragt: Regierungsbaumeister Freiherr von Sensburg mit der Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Bolchen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reiches die außerordentlichen Professoren in der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. Johannes Ficker und Dr. Emil Mayer zu ordentlichen Professoren in der genannten Fakultät zu ernennen geruht.

Ernannt: Die Privatdozenten Lic. theol. Dr. phil. Beer und Lic. theol. Gust. Anrich zu außerordentlichen Professoren in der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Karl Taufflieb zum Beigeordneten der Gemeinde Barr, Kreis Schlettstadt.

Festangestellt: Lehrer Emil Oster in Maursmünster, Lehrerin Sofie Walter in Illkirch-Grafenstaden, Lehrerin Franziska Kleiser in Sindelsberg, Lehrerin Auguste Helffer in Mackweiler, Kleinkinderschulvorsteherin Emilie Diemer in Straßburg-Neudorf und Kleinkinderschulvorsteherin Marie Leonie Eschbach in Neudorf-Schluthfeld.

Versetzt: Lehrer Karl Dietsch von Wingen nach Kirweiler, Lehrer Hugo Martz von Zabern nach Eckartsweiler, Lehrer Alfons Johannes von Eckartsweiler nach Zabern. Die Versetzungsverfügung nach Wolschheim ist zurückgezogen.

Die Versetzung des Lehrers Michael Maring von Wolschheim nach Eckartsweiler ist zurückgenommen worden.

Pensionirt: Elementarlehrer Friedrich Meyer in Dorlisheim.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Emma Engel in Zabern und Lehrerin Adele Weil in Brumath.

c. Lothringen.

Ernannt: Philipp Ludwig Wibratte zum Bürgermeister und Franz Numa Nicolas zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Montoy, Johann Baptist Mouraux zum Bürgermeister der Gemeinde Groß-Hettingen, Julius Degrasse zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Jallaucourt und Notariatsgehülfe Josef Roeder in Diedenhofen zum ständigen Uebersetzer.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Pauline Schulz in Metz als Telegraphengehülfin, Fuhrunternehmer Walter in Götzenbrück und Eisenbahnhaltestellenaufseher Weinland in Brettnach als Postagenten.

Ernannt: Postsekretär Fallmeier in Montigny (Kr. Metz) zum Postmeister.

Versetzt: Postsekretär Schmitz von Barmen-Unterbarmen als komm. Ober-Postsekretär nach Metz; ferner die Postassistenten Haas von Metz nach Remilly, Kroeller von Metz nach Rombach, Nalline von Hayingen (Lothr.) nach Bensdorf (Lothr.), Schömer von Remilly nach Metz, Wiebrock von Bensdorf (Lothr.) nach Hayingen (Lothr.) und Würdemann von St. Avold nach Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Reinitz in Brettnach und Postagentin Franckhauser in Götzenbrück.

VI. Vermischte Anzeigen.

(520)

Die Gestellung von Vorspann, welcher während der Manöver 1900 für die Truppen der 31. Division zur Heranführung von Holz und Lagerstroh aus den Manöver-Proviantämtern Nitting, Pfalzburg und Saarburg (Lothr.) nach den Biwakplätzen gebraucht wird, soll nach den Bedingungen, welche

a) für Nitting im Geschäftszimmer der Intendantur der 31. Division in Straßburg, Steinwallstraße Nr. 8 II,
b) für Pfalzburg im Geschäftszimmer des Proviantamts Pfalzburg,
c) für Saarburg im Geschäftszimmer des Proviantamts Saarburg,

zur Einsicht aufliegen oder von diesen Behörden gegen Einsendung von 50 ₰. Abschreibegebühr bezogen werden können, verdungen werden.

Angebote sind von den Bewerbern

a) für Nitting an die Intendantur der 31. Division,
b) „ Pfalzburg an das Proviantamt Pfalzburg,
c) „ Saarburg an das Proviantamt Saarburg

unterschrieben, versiegelt und portofrei mit der Aufschrift „Angebote auf Vorspanngestellung" bis zum 14. August dieses Jahres 10 Uhr Vorm. einzusenden.

Intendantur der 31. Division.

(521)

Das Proviantamt Straßburg hat den Ankauf von Roggen wieder aufgenommen, der Heu- und Strohankauf wird fortgesetzt. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug. Bezahlung erfolgt zur Stelle zu den Tagespreisen.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Digitized by Google

(522)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt unter Bevorzugung der Produzenten, Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Die Abnahme des Naturals erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

---

(523)

Das Proviantamt Mörchingen beginnt mit dem Ankauf von Hafer aus der diesjährigen Ernte und setzt den Ankauf von Heu und Roggenstroh, unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten, fort. Vor der Zuführung von Roggenstroh ist jedoch vorherige Anfrage erforderlich, weil die Lagerräume ziemlich gefüllt sind.

Sämmtliche Naturalien müssen von magazinmäßiger Beschaffenheit sein und werden dafür die höchsten Tagesmarktpreise angelegt. Die Abnahme der Naturalien findet Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr statt.

---

(524)

Das Proviantamt Dieuze hat mit dem Ankauf von Hafer aus der neuen Ernte zu den jeweiligen Tagesmarktpreisen begonnen und setzt die Ankäufe von Roggen, Heu und Roggenrichtstroh in der bisherigen Weise weiter fort.

Die Naturalien müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere genügend trocken sein und frei bis an das Magazin geliefert werden.

Die Einlieferung kann bei gutem Wetter von Morgens 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr stattfinden.

Der Roggenankauf findet nur von Produzenten statt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 18. August 1900.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(525) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1901.

Nach §. 36 des gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1898 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Muster aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1901 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamte ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich geeigneten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorbezogenen §§. 32, 33 und 34 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertigzustellen und mit den Worten:

„Abgeschlossen am . . . Oktober 1900.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)"

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

7. Die innerhalb der Auslagefrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am ... Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1901 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom ... Oktober bis zum ... Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß deren Auslegung am .. Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

....., den .. Oktober 1900.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)."

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Colmar, den 8. August 1900.

Der Bezirkspräsident.
I. 7786. J. V.: **Sommer.**

c. Lothringen.

(526) **Verzeichniß**
der im Bezirk Lothringen im Monat Juli 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.
(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen								Datum der Ausweisungs-Verfügung			Journal-Nummer
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität.	Wohnort im Inlande				
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat	Jahr	
1	Brugali, Johann .	Erdarbeiter	6.	6.	1869	Villa-Alnic (Italien)	Italiener	ohne festen	6.	7.	1900	I. 2696
2	Bredimus, Johann Peter	Bergmann	1.	3.	1870	Olm (Luxemburg)	Luxemburger	Groß-Moyeuvre	11.	„	„	I. 2710
3	Bobba, Johann . .	„	12.	1.	1872	Cigliano (Italien)	Italiener	Fentsch	11.	„	„	I. 2711
4	Cottel, Felix . . .	Arbeiter	26.	6.	1877	Troyes (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	ohne festen	23.	„	„	I. 2673 II
5	Entringer, Maria, geb. Kieffer	Näherin	4.	3.	1857	Suftgen	Luxemburgerin	Havingen	27.	„	„	I. 2349
6	Ferrero, Vercelli. .	Erdarbeiter	8.	5.	1878	Valdissero (Italien)	Italiener	Augny	6.	„	„	I. 2696
7	Fuchs, Heinrich . .	Tagner	6.	7.	1879	Linz (Oesterreich)	Oesterreicher	ohne festen	30.	„	„	I. 2919
8	Grandvarlet, Eugen	Barbier	27.	7.	1877	Rheims (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	„	23.	„	„	I. 2873 I
9	Hubmann, Ernst .	Melker	13.	11.	1877	Herdern (Schweiz)	Schweizer	„	16.	„	„	I. 2753
10	Lavagno, Emil Clemens	Bergmann	15.	8.	1871	Marasengo (Italien)	Italiener	Augny	6.	„	„	I. 2695
11	Lutter, Anna . . .	Musikantin	14.	7.	1867	Bordeaux (Frankreich)	Französin	ohne festen	13.	„	„	I. 2748
12	Luvat, Peter. . . .	unbekannt	3.	4.	1880	St. Michel (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	„	17.	„	„	I. 2809
13	Lucrezi, Vinzenz. .	Bergmann	16.	10.	1873	Fontecchio (Italien)	Italiener	„	26.	„	„	I. 2913

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
14	Massilion, Thomas	Bergmann	4.	8.	1869	Aganon (Italien)	Italiener	ohne festen	4.	7.	1900	I. 2584
15	Morez, Eugen . . .	Ackerer	22.	9.	1865	Rouvres-la-Chétive (Frankreich)	Franzose	„	18.	„	„	I. 2818
16	Pontali, Ludwig. .	Maurer	7.	1.	1875	Grumello-del-Monte (Italien)	Italiener	Metz	10.	„	„	I. 2709
17	Regad, Johann Baptist Leo	Journalist	13.	9.	1860	Montpellier (Frankreich)	Franzose	ohne festen	26.	„	„	I. 2908
18	Schiltz, Michel. . .	Melker	28.	12.	1879	Konsdorf (Luxemburg)	Luxemburger	Metz	21.	„	„	I. 2824
19	Schuller, Joh. Peter	Bergmann	20.	1.	1876	Hesperingen (Luxemburg)	„	Groß-Moyeuvre	„	„	„	I. 2825
20	Schuller, Nicolaus.	„	17.	8.	1877	„	„	„	„	„	„	I. 2826
21	Turco, Ludwig. . .	Hüttenarbeiter	9.	1.	1871	Fossa (Italien)	Italiener	Oettingen	17.	„	„	I. 2778
22	Thill, Karl	Tagner	24.	9.	1867	Bettstein (Luxemburg)	Luxemburger	Havingen	27.	„	„	I. 2858
23	Weyland, Michael.	Knecht	18.	3.	1869	Arlon (Belgien)	Belgier	ohne festen	11.	„	„	I. 2725

Zurückgenommene Ausweisungen.

1	Scheidt, Joh. Baptist	(Nr. 2 der Wochenliste vom 1. August 1891)	17.	„	„	I. 2805
2	Detrone, Lea, jetzt Ehefrau Auer	(Nr. 97 der Liste des IV. Quartals 1898.)	26.	„	„	I. 2844
3	Albert, Ernst, richtig Friedrich August Albert Kalske	(Nr. 2 der Liste für Juni d. Js.	21.	„	„	I. 2842

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1	Hourst, Johann	(Nr. 16 der Liste des II. Quartals 1899.)
2	Perino, Ludwig	(„ 55 „ „ „ II. „ „)
3	Weber, Theodor	(„ 75 „ „ „ II. „ „)
4	Jeanne, Lud. Heinr.. . . .	(„ 86 „ „ „ II. „ „)
5	Bernard, Armand	(„ 93 „ „ „ II. „ „)
6	Berizzi, Johann.	(„ 74 „ „ „ IV. „ „)

b) Ausweisungen, welche **nachträglich vollzogen** worden sind.

1	Traversa, Franz Ludwig. .	(Nr. 67 der Liste des I. Quartals 1899 und Bemerkung a) 2 zur Liste für April d. Js.)

I. 3043.

---

(527)

Der Dekorationsmaler Leon Franz Jacquelard, wohnhaft zu Metz, hat am 3. Juli d. Js. die vierjährige Tochter Anna des Schreiners Hermann Pauligk, Karlstraße 4 hierselbst, vom Tode des Ertrinkens in der Seille gerettet.

Ich spreche dem Genannten für die beim Rettungswerk bewiesene Entschlossenheit hiermit eine öffentliche Belobung aus.

Metz, den 8. August 1900.

Der Bezirkspräsident.

P. 1157. J. V.: **Nelken.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(528)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Dam des Gemeindebezirks Dam, Kreis Metz-Land, vom 16. August 1900 ab Anwendung zu finden haben.

K. 3852.

---

(529) **Verzeichniß**

der in Elsaß-Lothringen angesessenen Feldmesser und Fortführungsbeamten, welche zur Errichtung von Meßurkunden nach Vorschrift des §. 52 des Katastergesetzes vom 31. März

1884 bezw. der Anweisung vom 3. Juli 1886 für die Fortführungsvermessungen sowie — gegebenen Falls mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde — zur Ausführung von Vermessungen, von welchen irgend ein amtlicher Gebrauch gemacht werden soll, befugt sind.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
I. Bezirk Ober-Elsaß.		
a. Kreis Altkirch.		
Blum	Altkirch	Steuerkontroleur
Schmitt	Winkel	Feldmesser
b. Kreis Colmar.		
Cron	Colmar	Katasterfeldmesser
Döhler	"	"
Gartz [tor.	"	Steuerkontroleur
Klein, Steuerinspek-	"	"
Lehmann	"	Katasterfeldmesser
Müller II	"	"
Riempp	"	"
Schäckeler	"	Katasterkontroleur
Schneck	"	Bezirksfeldmesser
Sturm I	"	Katasterfeldmesser
Wagenitz	"	"
Wesener	"	"
Wolfensperger	"	"
c. Kreis Gebweiler.		
Sturm, Steuerinspektor	Gebweiler	Steuerkontroleur
Wichterich	"	"
d. Kreis Mülhausen.		
Fendt	Mülhausen	Steuerkontroleur
Feist [tor.	"	Feldmesser
Nies, Steuerinspek-	"	Steuerkontroleur
Schneider	St. Ludwig	"
Simonet	Mülhausen	Feldmesser
e. Kreis Rappoltsweiler.		
Braun, Steuerinspek-	Rappoltsweiler	Steuerkontroleur
Bornmann [tor	Kayserberg	"
f. Kreis Thann.		
Blum, Steuerinspektor	Thann	Steuerkontroleur
Böhme	"	Katasterfeldmesser
Enderlen	"	"
Gugenheim	"	"
Hammer	"	Katasterkontroleur
Kuentz	"	Katasterfeldmesser
Meister	"	"
Schweyer	"	"
Tschopp	"	"
Walther	"	Bezirksfeldmesser
Walz	"	Steuerkontroleur

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
II. Bezirk Unter-Elsaß.		
a. Kreis Erstein.		
Bauder	Straßburg	Katasterkontroleur
Becker	"	Bezirksfeldmesser
Bischof	Hindisheim	Katasterfeldmesser
Böhm	Oberehnheim	"
Conrath	Limersheim	"
Dobritz	Erstein	Steuerkontroleur
Hamann	Straßburg	Katasterfeldmesser
Hilger	"	"
Hütt	Plobsheim	"
Föhr	Oberehnheim	Bezirksfeldmesser
Nierenberger	Eschau	Katasterfeldmesser
Szepansky	Oberehnheim	"
b. Kreis Hagenau.		
Albert	Hagenau	Katasterfeldmesser
Crenner	"	"
Dehn, Steuerinspek-	"	Steuerkontroleur
Mathias [tor	"	Katasterfeldmesser
Möller III	Herlisheim a/Z.	"
Möller IV	"	"
Müller I	Hagenau	"
Schmidt	"	Katasterkontroleur
Sitz	Bischweiler	c. Bezirksfeldmesser
Thalinger	Hagenau	Bezirksfeldmesser
c. Kreis Molsheim.		
Hügel	Schirmeck	Steuerkontroleur
Jansen	Molsheim	"
d. Kreis Schlettstadt.		
Cäsar, Steuerinspektor	Schlettstadt	Steuerkontroleur
Riotte, Steuerinspektor	"	"
e. Kreise Straßburg (Stadt und Land).		
Badermann	Straßburg	Katasterfeldmesser
Barth	"	Katasterkontroleur
Bauwerker, Steuerinspektor	"	Steuerkontroleur
Briem	"	Bezirksfeldmesser
Decker	"	Katasterfeldmesser
Dreckstraeter	"	Revisionsfeldmesser
Dulitz	"	Katasterfeldmesser
Eberhart	Pfettisheim	"
Eckstein	Straßburg	"
Eiffler	"	"

Digitized by Google

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Fritz	Straßburg	Katasterfeldmesser
Götz	„	„
Grondorf	Brumath	Steuerkontroleur
Großmann	Straßburg	Katasterfeldmesser
Hagenlocher	„	„
Häußermann	„	„
Hahn	„	„
Haydt	„	„
Heuer	„	„
Hülstrunk, Steuerinspektor	„	Steuerkontroleur
Janssen	„	Katasterkontroleur
Jessen	„	„
Klatte	„	Katasterfeldmesser
Krauß	„	„
Kühl	„	„
Levi	Wolfisheim	„
Martin	Straßburg	Katasterkontroleur
Mathis	„	Bezirksfeldmesser
Meyer	„	Katasterkontroleur
Meyer IV	„	Katasterfeldmesser
Nacke	„	„
Posca	„	„
Rothschild	„	„
Rützou	„	„
Schaal	„	„
Schaible	„	„
Schuster	„	„
Stegen	„	„
Stromm	Achenheim	„
Theuring	Straßburg	„
Wildt, Steuerinspektor	„	Steuerkontroleur
Zier	„	Katasterfeldmesser

f. Kreis Weißenburg.

Böttner	Weißenburg	Feldmesser
Engelbach, Steuerinspektor	„	Steuerkontroleur
Sanner, Steuerinspektor	Hatten	„

g. Kreis Zabern.

Deutsch	Zabern	Feldmesser
Ehrhardt	Harskirchen	Katasterfeldmesser
Meisinger	Saarunion	Steuerkontroleur
Sohns, Steuerinspektor	Zabern	„

III. Bezirk Lothringen.

a. Kreis Bolchen.

Jacques	Busendorf	Steuerkontroleur

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.

b. Kreis Château-Salins.

François	Château-Salins	Steuerkontroleur
Gottsmann	Bensdorf	Katasterfeldmesser
Kaspar	„	Bezirksfeldmesser
Kühlmann	„	Katasterfeldmesser
Kunz	„	„
Pauli	„	„
Robin	Chambrey	„

c. Kreis Diedenhofen.

Ernst	Diedenhofen	Katasterfeldmesser
Eyles	„	Steuerkontroleur
Hoppe	„	Katasterkontroleur
Nieder	„	Katasterfeldmesser
Oberneſſer	„	Steuerkontroleur
Reiber	„	Katasterfeldmesser
Sander	„	Bezirksfeldmesser
Schöfer	„	Katasterfeldmesser
Seyfert	„	„

d. Kreis Forbach.

Baumgartner	Forbach	Katasterkontroleur
Gollmer	Spittel	Feldmesser
Hinschberger	Forbach	Katasterfeldmesser
Iffland	„	„
Michiels	Saaralben	Steuerkontroleur
Radtke	Forbach	Katasterfeldmesser
Röder	„	Bezirksfeldmesser
Schrader	„	Steuerkontroleur
Teichmann	„	Katasterfeldmesser

e. Kreise Metz (Stadt und Land).

Beilstein	Ars a. d. Mosel	Feldmesser
Berstecher	Metz	Bezirksfeldmesser
Bündgens	Metz	Katasterfeldmesser
Claus	Alben	„
Euscher	Sablon	„
Flöck	„	Katasterkontroleur
Herrmann	Metz	Katasterfeldmesser
Kerbs	„	Steuerkontroleur
Kleemann, Steuerinspektor	„	„
Kriegbaum, Steuerinspektor	„	Steuerkontroleur
Lecomte	Remilly	Katasterfeldmesser
Maurice	Ste. Ruffine	Feldmesser
Mey	Rollingen	Katasterfeldmesser
Meyer III	Remilly	„
Reimer	Metz	„
Stock, Steuerinspektor	„	Steuerkontroleur

Digitized by Google

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
f. Kreis Saarburg.		
Breug, Steuerinspektor	Saarburg	Steuerkontroleur
Sohns II, Steuerinspektor	"	"
g. Kreis Saargemünd.		
Hecker, Steuerinspektor	Saargemünd	Steuerkontroleur
Schittenhelm	"	Katasterfeldmesser
Wittner	Bitsch	"

Straßburg, den 7. August 1900.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 3948. J. V.: **Schneider.**

(530)

Der Bürgermeister der Gemeinde Weier i. Thal hat Antrag auf Wiederherstellung einer Sohlschwelle bezw. Stauanlage in dem am Unterkanal der Hartmann'schen Sägemühle stehenden Gemeindewaschhause behufs Anstauung des Wassers und Ableiten desselben zur Wiesenbewässerung gestellt. Es wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen einer Frist von 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte zu Weier i. Thal, woselbst die auf das Unternehmen bezughabenden Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufliegen, oder bei der unterzeichneten Stelle mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Colmar, den 12. August 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 6926. J. V.: **Böninger.**

(531) Bekanntmachung.

Die Lothringer Ziegelwerke A. G. in Metz beabsichtigen, auf dem im Banne der Gemeinde Groß-Moyeuvre, Flur Devant le Pont gelegenen, im Kataster unter Section D, eingetragenen Grundstücke einen Kalkringofen zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramte zu Groß-Moyeuvre als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Bekanntmachung ausschließt bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 6. August 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 7165. **Cordemann.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(532) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.)	2.	Januar	1900	Bolzenlugel	Straßburg (Els.)	Einschreibbrief	—	—	?
Gebweiler	1.	"	"	Sophie Brücker	Mülhausen (Els.)	Gewöhnl. Brief	10	—	?
Straßburg (Els.)	5.	"	"	Carl Fischer	Oschatz	Einschreibbrief	—	—	?
" "	27.	"	"	Schrämli	Paris	"	—	—	Ferdinand Ullmann
Landau (Pfalz)	12.	Februar	"	Nicolaus Robinius	Straßburg (Els.)	Nachnahme-Postanweisung	—	75	—
Straßburg (Els.)	19.	Januar	"	Grasser	Schiltigheim	Einschreibbrief	—	—	?
" "	28.	Februar	"	Lutz	Strßb.-Kronenburg	"	—	—	Elisabeth Hubert
" "	10.	März	"	Karl Fischer	Dresden	"	—	—	?
Mülhausen (Els.)	23.	Februar	"	Pfarrer Kieffer	Siegen b. Trimbach (Kr. Weißenb., Els.)	Postanweisung	8	—	Jos. Schmeb
" "	2.	März	"	Max Reunsch	Ravensburg	"	3	30	Hirschle
Metzeral	4.	Januar	"	(unbekannt)	Mühlbach (Els.)	"	1	40	?
Altkirch	12.	"	"	"	Cöthen (Anh.)	"	3	30	?
Straßburg (Els.)	5.	"	"	"	Straßburg (Els.)	"	—	10	?
" "	5.	"	"	"	"	"	—	10	?
Hagenau (Els.)	4.	"	"	"	Neckargemünd	"	348	93	?
Mülhausen (Els.)	15.	"	"	Bürgermeisteramt	Blankenloch b. Karlsruhe (Bad.)	"	—	9	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, die Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Beträge der Postanweisungen und der Inhalt des Briefes der Postunterstützungskasse überwiesen werden würden.

Straßburg (Els.), 8. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: **Marquardt.**

V. Personal-Nachrichten.

(533) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gerichtsvollzieher Mayer in Bischweiler und dem Bürgermeister Anton Guth zu Littenheim im Kreise Zabern, aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Amte, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, sowie dem Fußgendarmen Schade zu Montigny bei Metz aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Präsidenten des Oberschulraths und Ministerialrath, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Richter zu Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension, sowie dem Ministerialsekretär Rechnungsrath Krüger zu Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen in Gnaden mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kaiserlicher Geheimer Rechnungsrath zu ertheilen.

Verwaltung des Innern.

Dem zum Distriktsoffizier bei der Gendarmerie-Brigade ernannten Hauptmann Oeser ist der Offizierdistrikt Hagenau übertragen worden.

Ernannt: Der Spezereihändler Viktor Dupont in Montigny zum Präsidenten der daselbst bestehenden „gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft zum heiligen Ludwig".

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Notar Dr. Centlivre in Dammerkirch zum ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Dem Notar Koelsch in Lauterburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst, sowie die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen ertheilt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Diemer der bisherige Beigeordnete Michael Schaub zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Jakob Müller zum Beigeordneten der Gemeinde Breuschwickersheim Landkreis Straßburg.

Festangestellt: Lehrer Albert Nußbaum in Ebersheim.

Versetzt: Lehrer Ludwig Huck von Mittersholz nach Hilsenheim.

Gestorben: Lehrer Jakob Merckling in Romansweiler und Kleinkinderschul-Vorsteherin Oster in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Eugen Bouchy zum Bürgermeister der Gemeinde Solgne, Josef Viktor Simermann zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Vahl und Nikolaus Bassompierre zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Plesnois.

Versetzt: Lehrerin Anna Lochen von Holbach, Gde. Kammern nach Lanningen, Lehrerin Anna Steines von Alémont, Gemeinde St. Jure nach Queuleu und Lehrerin Anna Georg von Aboncourt nach Vic.

VI. Vermischte Anzeigen.

(534)

Der Norddeutsche Versicherungsverein zu Rostock hat für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Johann Moll in Colmar zum Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

---

(535)

Aufnahme auswärtiger Kranken in die Kliniken des Bürgerspitals.

Während der Zeit vom 1. August bis zum 15. Oktober 1900 werden auf der medizinischen und der Kinderklinik, sowie in die Kliniken für Augen-, Geistes- und Hautkrankheiten auswärtige Kranke, mit Ausnahme sehr dringender Fälle, auf Universitäts- und Bezirkskosten **nicht** aufgenommen. Hingegen kann die Aufnahme in die chirurgische Klinik, in die Klinik für Frauenkrankheiten und in jene für Ohrenkrankheiten, aber nur „auf vorhergehende Anfrage" während der ganzen Zeit stattfinden.

---

(536)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung der Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Abnahmezeit von 7 Uhr früh bis 5 Uhr Nachmittags außer der Mittagspause.

---

(537)

Das Proviantamt in Colmar i/E. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagesmarktpreisen fort. Produzenten werden bevorzugt.

---

(538)

Wegen Verdingung des diesjährigen Manöver-Vorspanns zur Fortschaffung der Verpflegungs- und Biwacksbedürfnisse für die Truppen der 30. Division ist Termin auf 25. August d. Js., Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur — Steinwallstraße 8[I] — anberaumt, woselbst die Bedingungen zur

Digitized by Google

Einsicht ausliegen oder gegen Einsendung von 1,40 ℳ Schreibgebühren bezogen werden können.

Der Bedarf an Fuhrwerken beträgt voraussichtlich:

Für Manöver-Proviant-Amt Buchsweiler
am 2./9. Einspänner —, Zweispänner 2,
„ 3./9. „ —, „ 10,
„ 10./9. „ 12, „ 19,
„ 11./9. „ 1, „ —.

Für Manöver-Proviant-Amt Hochfelden
am 8./9. Einspänner 1, Zweispänner —,
„ 10./9. „ 9, „ 24.

Für Manöver-Proviant-Amt Diemeringen
am 8./9. Einspänner —, Zweispänner 2,
„ 10./9. „ 2, „ 15,
„ 11./9. „ 2, „ 13,
„ 12./9. „ 1, „ 2,
„ 14./9. „ 3, „ 16,
„ 15./9. „ 1, „ 4,
„ 17./9. „ 22, „ 74,
„ 18./9. „ 1, „ —.

Für Manöver-Proviant-Amt Wittringen
am 8./9. Einspänner —, Zweispänner 5,
„ 10./9. „ 1, „ 5,
„ 11./9. „ 3, „ 13.

Für Manöver-Proviant-Amt Rohrbach
am 10./9. Einspänner 1, Zweispänner 5,
am 12./9. Einspänner 1, Zweispänner 2,
„ 14./9. „ 25, „ 66.

Für Manöver-Proviant-Amt Finstingen
am 14./9. Einspänner —, Zweispänner 3,
„ 17./9. „ 4, „ 11.

Die Angebote können für den Gesammtbedarf oder auch für jedes einzelne Manöver-Proviant-Amt abgegeben werden.

Intendantur 30. Division.

---

(539)

Im Manöver der 31. Division sollen freihändig, möglichst von Produzenten, angekauft werden:

Im Manöver-Proviantamt.	Kartoffeln. kg	Heu. kg	Stroh, möglichst Roggenrichtstroh. kg
Freiburg (Kr. Saarburg) .	—	18000	13000
Nitting (Kr. Saarburg) . .	350	4500	10000

Angebote sind zu richten an das
Manöver-Proviantamt Freiburg vom 28. August d. Js. ab,
Manöver-Proviantamt Nitting vom 3. September d. Js. ab.

Intendantur 31. Division.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 25. August 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(540) **Bekanntmachung.**

Während des Jahres 1901 sollen in Elsaß-Lothringen die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Prüfungen abgehalten werden. Die im Elementarschuldienste oder an Kleinkinderschulen beschäftigten Lehrpersonen haben die Meldungen an den Kreisschulinspektor einzureichen und zwar 15 Tage vor dem in Spalte e angegebenen Zeitpunkt. Ebenso hat jeder, der zu einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden will, seine Meldung dem Schulinspektor desjenigen Kreises zu übergeben, welchen er bewohnt, und zwar ebenfalls 15 Tage vor dem in Spalte e angegebenen Zeitpunkt.

In Betreff der Prüfungen für Kleinkinderlehrerinnen ergehen Seitens der Herren Bezirkspräsidenten besondere Verfügungen, welche im Central- und Bezirks-Amtsblatt abgedruckt werden.

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrath einzureichen sind:
a	b	c	d	e
1	Lauterburg (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	17. Juni 1901	15. Mai 1901
2		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Seminar in Oberehnheim.	22. Juli 1901	15. Juni 1901
3	Oberehnheim (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	8. Juli 1901	15. Mai 1901
4		Dienstprüfung.	6. Mai 1901	15. März 1901
5		Dienstprüfung.	18. November 1901	1. Oktober 1901
6	Neudorf (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	11. Februar 1901	15. Januar 1901
7		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar in Straßburg.	25. März 1901	1. März 1901
8	Straßburg (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	11. März 1901	15. Februar 1901
9		Dienstprüfung.	18. Februar 1901	15. Januar 1901
10	Straßburg (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	25. Februar 1901	1. Februar 1901
11		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	18. März 1901	15. Februar 1901
12		Dienstprüfung.	22. Januar 1901	15. Dezember 1900

Digitized by Google

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrath einzureichen sind:
a	b	c	d	e
13	Schlettstadt (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	21. Januar 1901	15. Dezember 1900
14		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	11. März 1901	15. Januar 1901
15		Dienstprüfung.	22. April 1901	1. März 1901
16	Colmar (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	4. März 1901	1. Februar 1901
17		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Seminar I in Colmar.	29. Juli 1901	1. Juli 1901
18	Colmar (Lehrerseminar I).	Entlassungsprüfung.	15. Juli 1901	15. Juni 1901
19		Dienstprüfung.	14. Oktober 1901	15. September 1901
20	Colmar (Lehrerseminar II).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	25. März 1901	15. Februar 1901
21		Dienstprüfung.	3. Juni 1901	1. Mai 1901
22	St. Avold (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	10. Juni 1901	1. Mai 1901
23		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar in Metz.	15. Juli 1901	1. Juni 1901
24	Metz (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	1. Juli 1901	15. Mai 1901
25		Dienstprüfung.	14. Oktober 1901	1. September 1901
26	Pfalzburg (Lehrerseminar).	Aufnahmeprüfung.	13. Januar 1901	15. Dezember 1900
27		Entlassungsprüfung.	18. Februar 1901	1. Januar 1901
28		Dienstprüfung.	20. Mai 1901	1. April 1901
29	Château-Salins.	Aufnahmeprüfung.	7. Januar 1901	1. Dezember 1900
30	Metz.	Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	28. Januar 1901	1. Dezember 1900
31	Château-Salins.	Dienstprüfung.	3. Juni 1901	15. April 1901
32	Rappoltsweiler.	Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	15. Juli 1901	1. Juni 1901

Digitized by Google

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrath einzureichen sind:
a	b	c	d	e
33	Rappoltsweiler.	Dienstprüfung für Lehrerinnen.	4. November 1901	15. September 1901
34	St. Johann von Bassel.	Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	25. März 1901	1. Februar 1901
35	St. Johann von Bassel.	Dienstprüfung.	21. Oktober 1901	15. September 1901
36	Straßburg (Städtische höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung	24. Juni 1901	1. Mai 1901
37	Straßburg (Höhere Mädchenschule der Diakonissenanstalt).	Entlassungsprüfung.	8. Juli 1901	1. Juni 1901
38	Mülhausen (Städtische höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung.	1. Juli 1901	1. Juni 1901
39	Colmar (Kuntz'sche höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung.	24. Juni 1901	15. Mai 1901
40	Straßburg.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	2. Dezember 1901	1. November 1901
41	Metz.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	23. Sepember 1901	15. Juli 1901
42	Metz.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	25. November 1901	1. Oktober 1901
43	Straßburg.	Prüfung für Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen.	9. Dezember 1901	1. August 1901
44	Straßburg.	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.	4. Februar 1901	1. Oktober 1900
45	Straßburg.	Rektoratsprüfung.	11. Februar 1901	1. Oktober 1900
46	Straßburg.	Zeichenlehrerinnenprüfung.	7. Oktober 1901	1. September 1901
47	Straßburg.	Turnlehrerprüfung.	30. September 1901	1. September 1901
48	Straßburg.	Turnlehrerinnenprüfung.	30. September 1901	1. September 1901
49	Straßburg.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.	17. Juni 1901	15. Mai 1901

Straßburg, den 7. Juli 1900.

O. S. 3630.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Präsident: **Richter.**

(541)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 17. August d. Js. III. 10947 ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Lörchingen die Gemeinde Aspach hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Aspach und Lörchingen.

III. 10947.

---

(542) Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung des Bergwerkseigenthums an dem Braunkohlen-, Alaun- und Vitriolbergwerk „Valmünster" in den Gemeinden Valmünster, Ottendorf und Welwingen.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Aufhebung des Bergwerkseigenthums an dem durch Dekret vom 9. April 1817 konzessionirten Braunkohlen-, Alaun- und Vitriolbergwerk „Valmünster" in den Gemeinden Valmünster, Ottendorf und Welwingen auf Grund des §. 138 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 ausgesprochen worden.

Straßburg, den 18. August 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 8853. J. A.: **Hermann.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(543) Verordnung.

Unter Aufhebung meiner Verordnung vom 28. November 1896 I. 12219 bestimme ich:

§. 1.

In Ausführung des §. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1896 I. 11332 (Central- und Bezirksamtsblatt A Seite 252) übernimmt den Beaufsichtigungsdienst der Vieh- und Gastställe in der Gemeinde Dornach der Kreisthierarzt Zündel in Mülhausen.

Als Stellvertreter hat Thierarzt Helfer in Mülhausen dessen Amtsverrichtungen wahrzunehmen.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 17. August 1900.

Der Bezirkspräsident.

III. 4866¹. J. V.: **Sommer.**

---

(544) Verordnung.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 2. Januar 1899 I. 12894 bestimme ich in Ausführung der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 2. April 1896 (Central- und Bezirksamtsblatt A Seite 55) betreffend die veterinärpolizeiliche Untersuchung von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 1 Absatz 1 und §. 2 der oben angezogenen Verordnung vorzunehmenden Untersuchungs- und Ueberwachungshandlungen werden übertragen:

a) für das Schlachthaus und den Viehhof in Mülhausen dem Schlachthausverwalter, Thierarzt Helfer in Mülhausen.

In Behinderungsfällen wird derselbe durch Kreisthierarzt Zündel in Mülhausen vertreten.

b) für die Station Sierenz dem Thierarzt Hommel in Bartenheim.

In Behinderungsfällen wird derselbe durch Kreisthierarzt Zündel in Mülhausen vertreten.

c) für die Station Dornach dem Kreisthierarzt Zündel in Mülhausen.

In Behinderungsfällen wird derselbe durch Thierarzt Helfer in Mülhausen vertreten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 17. August 1900.

Der Bezirkspräsident.

III. 4866². J. V.: **Sommer.**

---

(545) Verordnung.

Im Nachgange zu meiner Verordnung vom 6. August 1897 I. 8525, betreffend die thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 276), bestimme ich:

§. 1.

Die Beaufsichtigung der Viehmärkte in Mülhausen übernimmt der Thierarzt Helfer in Mülhausen.

In Behinderungsfällen wird derselbe durch Kreisthierarzt Zündel in Mülhausen vertreten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 17. August 1900.

Der Bezirkspräsident.

III. 4866³. J. V.: **Sommer.**

---

b. Unter-Elsaß.

(546)

Die Kantonalarztstelle des Kantonalarztbezirkes Markolsheim I ist in Folge des Ablebens ihres Inhabers erledigt.

Zu der Stelle, mit welcher eine jährliche Vergütung von 500 ℳ aus Bezirksmitteln verbunden ist, gehören die

11 Gemeinden: Artolsheim, Bösenbiesen, Boozheim, Elsenheim, Heidolsheim, Hessenheim, Mackenheim, Markolsheim, Mussig, Ohnenheim und Schwobsheim.

Bewerber ersuche ich, ihre Meldungen, welchen das ärztliche Befähigungszeugniß und sonstige Zeugnisse beizufügen sind, bis zum 5. September d. Js. an mich portofrei einzusenden.

Straßburg, den 18. August 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 6364. J. V.: **Dominicus.**

---

(547)

Nachweisung

des im Monat Juli 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	16 —	16 80	4 35	4 57	— —	— —	3 90	4 10	— —	— —	7 20	7 56		
Colmar	17 —	17 85	5 30	5 57	4 85	5 09	4 85	5 09	4 45	4 67	7 80	8 19		
Gebweiler	18 40	19 32	5 60	5 88	4 80	5 04	5 60	5 88	4 80	5 04	7 20	7 56		
Mülhausen	17 35	18 22	5 12	5 38	4 36	4 58	5 36	5 63	4 —	4 20	7 20	7 56		
Rappoltsweiler	21 —	22 05	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 60	5 88	8 —	8 40		
Thann	20 —	21 —	5 95	6 25	— —	— —	4 95	5 20	— —	— —	7 65	8 03		
Brumath	18 —	18 90	6 20	6 51	— —	— —	5 80	6 09	— —	— —	8 —	8 40		
Hagenau	16 —	16 80	4 96	5 21	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 12	7 48		
Molsheim	18 —	18 90	7 —	7 35	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	8 40	8 82		
Schlettstadt	18 —	18 90	8 40	8 82	6 50	6 83	6 50	6 83	5 40	5 67	8 40	8 82		
Straßburg	17 50	18 38	7 50	7 88	— —	— —	7 50	7 88	— —	— —	12 —	12 60		
Weißenburg	17 —	17 85	4 80	5 04	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 —	7 35		
Zabern	17 —	17 85	5 50	5 78	5 —	5 25	4 50	4 73	4 —	4 20	8 —	8 40		
Bolchen	14 70	15 44	5 88	6 17	3 40	3 57	2 50	2 63	3 40	3 57	8 —	8 40		
Dieuze	16 —	16 80	4 54	4 77	— —	— —	— —	— —	3 60	3 78	7 20	7 56		
Diedenhofen	16 70	17 54	4 35	4 57	4 25	4 46	3 65	3 83	3 45	3 62	8 10	8 51		
Forbach	16 —	16 80	5 —	5 25	5 —	5 25	4 —	4 20	4 —	4 20	9 25	9 71		
Metz	16 75	17 59	4 60	4 83	3 40	3 57	4 —	4 20	3 40	3 57	8 50	8 93		
Saarburg	15 50	16 28	4 60	4 83	— —	— —	— —	— —	3 32	3 49	7 —	7 35		
Saargemünd	16 80	17 64	4 —	4 20	3 —	3 15	3 —	3 15	2 60	2 73	5 60	5 88		

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(548)

Die Firma Müller und Söhne zu Müllerhof, Gemeinde Mühlbach, beabsichtigt auf ihrem in der Gemarkung Urmatt gelegenen Eigenthum ein Stauwerk im Mühlbach zum Betriebe einer Weberei zu errichten.

Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Urmatt offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei mir oder bei dem Bürgermeister in Urmatt mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Molsheim, den 17. August 1900.

Der Kreisdirektor.

Nr. 3867. J. V.: Frhr. **v. Hügel.**

---

(549)

Die Holzstofffabrik von Framont beabsichtigt auf ihrem Eigenthum, gelegen im Banne von Grandfontaine, Section C 1

des Katasters, sowie im Banne von Schirmeck, Section A 2 des Katasters, im Minières- und Moosbache je eine Stauschleuse zur Ableitung des Wassers mittels Holzröhren zum Betriebe einer neuen Turbinenanlage zu errichten.

Die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf dem Gemeindehause zu Grandfontaine offen.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei mir oder bei dem Bürgermeister in Grandfontaine mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Molsheim, den 16. August 1900.

Der Kreisdirektor.

Nr. 3868. J. V.: Frhr. **v. Hügel.**

(550) Bekanntmachung.

Der Abdecker Noel Back beabsichtigt auf dem Marienhof, Gemeinde Kirchnaumen, eine Abdeckerei zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Kirchnaumen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen, den 13. August 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 7313. J. A.: **Liebermann.**

V. Personal-Nachrichten.

(551) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor Dr. van Calker in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg den Rothen Adlerorden vierter Klasse, sowie den Hauptlehrern Klotz zu Kirweiler und Holtzmann zu Selz aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Hohberg in Prinzheim zum Pfarrer in Winzenheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Sergeant im Grenadier-Regiment „Kaiser Wilhelm" Nr. 110, Gustav Adolf Moßmann, zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Entlassen auf Antrag: Der Gemeindeförster Wendel in Uffholz.

b. Unter-Elsaß.

Fest angestellt: Die Lehrer Josef Buhr in Mutzig, Karl Eichinger in Bei den Quellen, Josef Ernenwein in Knoersheim, Karl Niederst in Nordhausen und Karl Ober in Mutzig, sowie die Lehrerinnen Anna Finck in Lorenzen, Georgia Hentz in St. Gallen, Magdalena Magnus in Ingweiler, Eugenie Scheben in Neudorf-Straßburg und Barbara Schönig in Birkenwald.

Versetzt: Die Kleinkinderschulvorsteherin Jacobs von Gliesberg an die Kleinkinderschule in der Akademie in Straßburg.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Heinrich Buda in Mackweiler, Jakob Dennler in Enzheim, Georg Jacky in Baldenheim, Edmund Kraemer in Gugenheim, Karl Ernst Martin in Rothau, Lorenz Roos in Mommenheim, Isidor Xaver Stöckel in Rittershofen, Alois Wackenheim in Beinheim und Gottfried Karl Zwilling in Mundolsheim, sowie die Elementarlehrerin Adele Brilland in Oberbronn.

Entlassen auf Antrag: Die Kleinkinderschulvorsteherin Bertha Heiligenstein in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Peter Carbiner zum Bürgermeister der Gemeinde Dieblingen und Karl Fenot zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Tragny.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollpraktikant Karl in Deutsch-Avricourt zum Zollsekretär daselbst, Steueraufseher Jacobi in Illkirch-Grafenstaden zum Zollamtsassistenten in Basel, Grenzdienstanwärter Friedrich in Grandfontaine zum Grenzaufseher daselbst, Amtsdieneranwärter Thiry in Novéant zum Amtsdiener daselbst, Bürgermeister Lobstein in Oberhausbergen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Steueramtsrendant Christ in Dieuze nach Bischweiler, Steueramtsrendant Jahn in St. Avold als Zollamtsrendant nach Altmünsterol, Steueraufseher Früh in Truchtersheim nach Illkirch-Grafenstaden, Grenzaufseher Conrad in Eckerich als Steueraufseher nach Mülhausen, Grenzaufseher Prehl in Masmünster als Steueraufseher nach Truchtersheim, Grenzaufseher Herr in Saales als Steueraufseher nach Lucy, Grenzaufseher Goldack in Aue als Steueraufseher nach Heming, Grenzaufseher Josel in Burgfelden nach St. Ludwig, Grenzaufseher Just in Sewen nach Markirch, Grenzaufseher Lödel in Krüt nach Vic, Grenzaufseher Fauth in Steige nach Burgfelden, Grenzaufseher Kollen in Burgfelden nach Basel, Grenzaufseher Panse in Saulxures nach St. Ludwig.

Ausgeschieden: Verwalterin der Uebergangssteuerstelle Wittwe Birkner in Roßbrücken und Ortseinnehmerin Wittwe Laube in Friesen.

Gestorben: Steueraufseher Traumüller in Ingweiler.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehülfen: die Gymnasiasten bezw. Realschüler Baum, Kuhn, Linck, Müller, Eduard, Offott, Pfister, Schupp und Wiebach in Straßburg; zur Telegraphengehülfin: Liller in Colmar; zur Postagentin: die Eisenbahn-Haltestelleinhaberin Frau Gillmann in Holzheim.

Die Postassistentenprüfung haben bestanden: Die Postgehülfen Hoffahrt in Barr, Müller, Julian, Oertel und Trebus in Straßburg.

Versetzt: Der Postsekretär Panzer von Straßburg nach Hamburg als kommissarischer Ober-Postdirektionssekretär, die Postverwalter Muth von Bollweiler nach Straßburg-Grüneberg und Regall von Mommenheim nach Bollweiler, der Postassistent Gruber von Molsheim nach Mommenheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(552)

Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart hat für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Josef Friderich in Straßburg zum Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(553)

Die Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft „Janus" in Hamburg hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Jacques Reiterhart in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(554)

Das Proviantamt Straßburg hat den Ankauf von Hafer wieder aufgenommen; der Ankauf von Roggen, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte wird fortgesetzt.

Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug. Die Bezahlung erfolgt zur Stelle zu den Tagespreisen.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8—12 und des Nachmittags von 2—5 Uhr.

(555)

Vom Proviantamt Mörchingen wird der Ankauf von Hafer, Heu und Roggenstroh aus der diesjährigen Ernte, unter besonderen Berücksichtigung der Produzenten, zu den höchsten Tagesmarktpreisen fortgesetzt. Vor der Zuführung von Roggenstroh ist, wegen Mangel an Lagerraum, zunächst Anfrage erforderlich.

Die Naturalien müssen von magazinmäßiger Beschaffenheit sein und findet deren Abnahme von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags statt.

(556)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft jetzt Hafer, Wiesenheu und Roggenrichtstroh neuer Ernte zu den gangbaren Tagespreisen und unter Bevorzugung der Produzenten.

Die Abnahme der Naturalien erfolgt an jedem Wochentage von 6½—12 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags.

Der Roggenankauf ist wegen Mangels an Lagerraum eingestellt und wird erst in der zweiten Hälfte des Oktober d. Js. wieder aufgenommen.

(557) Vorspann-Verdingung.

Die Gestellung der Vorspannwagen, welche während des diesjährigen Korpsmanövers zur Fortschaffung der Lebensmittel und Biwaksbedürfnisse aus den Manöver-Proviantämtern Saarburg und Pfalzburg nach den Biwaksplätzen oder Nothquartieren der Truppen am 20. und 21. September d. Js. erforderlich sind, soll Mittwoch den 29. August 1900, Vormittags 10 Uhr, bei den Proviantämtern Saarburg und Pfalzburg verdungen werden. Die Bedingungen, unter denen die Vergebung erfolgt, liegen bei genannten Proviantämtern zur Einsicht aus und sind bei denselben gegen Erstattung von 25 ₰ zu haben. Intendantur 15. Armee-Korps.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 1. September 1900. | Nr. 36.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(558) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Schnierlach gewählte Mitglied des Kreistages, Herr Paul Duby, Eigenthümer in Schnierlach, gestorben ist, wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Schnierlach werden zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet am Sonntag den 21. Oktober 1900 statt.

Art. 2.

Hinsichtlich der für die Vorbereitung und Vornahme der Wahl geltenden Vorschriften verweise ich auf die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretung und der Kreisvertretung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896 A 181), sowie auf die §§. 1—20 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths vom 28. Dezember 1895 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896 A 7).

Art. 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 20. August 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 8136. J. V.: **Sommer.**

---

b. Unter-Elsaß.

(559)

Der Maler Karl Weiger und der Tabakarbeiter Ernst Bauer hierselbst haben am 15. l. Mts. den A. Raue von hier vom Tode des Ertrinkens im krummen Rhein gerettet.

Ich spreche den Genannten für die bei diesem Rettungswerke bewiesene Entschlossenheit und Aufopferung hiermit eine öffentliche Belobigung aus.

Straßburg, den 27. August 1900.

Der Bezirkspräsident

IV. 6710. **Halm.**

---

c. Lothringen.

(560)

Dem Architekt Georg Loosen zu Metz ist die Berechtigung ertheilt worden, im Bezirke Lothringen Bauten für Gemeinden und öffentliche Anstalten zu veranschlagen und zu leiten.

Metz, den 19. August 1900.

Der Bezirkspräsident

V. 2656. Freiherr **v. Hammerstein.**

(561)

Hippolyt Champert aus Walleringen hat am 24. Juli dieses Jahres den Adolf Illy vom Tode des Ertrinkens in dem Walleringer-Weiher mit eigener Lebensgefahr gerettet. Ich spreche dem Genannten für die beim Rettungswerk bewiesene Entschlossenheit und Aufopferung, die umsomehr anzuerkennen ist, als er selbst kein geübter Schwimmer war, hiermit eine öffentliche Belobung aus und bewillige ihm 30 ℳ als Belohnung.

Metz, den 25. August 1900.

Der Bezirkspräsident

P. 1238. Freiherr **v. Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(562)

Nachstehend wird das Ergebniß der am 21. Juni d. Js. vorgenommenen Wahlen der Vorstände der Abtheilungen der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Abtheilung Metz.

Vorsitzender: Weißmann, Wilhelm, Metzgermeister, Metz.
Stellvertreter: Boucher, Remy, Mechanikermeister, Forbach.
Schriftführer: Bour, Ludwig, Glockengießermeister, Metz.

Digitized by Google

II. Abtheilung Straßburg.

Vorsitzender: Schleiffer, Fritz, Billardfabrikant, Straßburg
Stellvertreter: Ruch, Michael, Gypsermeister, Schiltigheim.
Schriftführer: Lepain, Wilhelm, Installateur und Klempnermeister, Straßburg.

III. Abtheilung Colmar.

Vorsitzender: Wimpffen, Ludwig, Kaminfegermeister, Colmar.
Stellvertreter: Jehlen, Josef, Kupferschmiedemeister, Gebweiler.

IV. Abtheilung Mülhausen.

Vorsitzender: Dr. Helmer, Beigeordneter, Mülhausen.
Stellvertreter: Haberstock, A. (Sohn), Bäckermeister, Thann.

Die Bestellung der Schriftführer in den Abtheilungen Colmar und Mülhausen wurde vorbehalten.

Straßburg, den 24. August 1900.

Aufsichtskommission für die Handwerkskammer.
Der Vorsitzende:
von Freyberg.

---

(563)

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen hat sich in seiner Sitzung vom 13. August d. Js. in Gemäßheit des §. 5, Absatz 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1899 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt, S. 313) durch die Zuwahl von 6 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern aus dem Kreise derjenigen Gesellen ergänzt, welche von den nach §. 103a Abs. 3 Ziff. 2 der Gewerbeordnung wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Vereinigungen des Kammerbezirks beschäftigt werden.

Es wurden gewählt:

a) Als Mitglieder.

1. Apel, Nikolaus, Bautischler, Beauregard,
2. Denis, Franz, Schuhmacher, Mörchingen,
3. Goeller, Franz Xaver, Maler, Straßburg,
4. Bieth, Raymond, Conditor, Mülhausen,
5. Seltemann, Josef, Buchbinder, Altkirch,
6. Mathis, Friedrich, Schreiner, Colmar.

b) Als Ersatzmänner.

1. Bach, Karl, Bäcker, Pfirt,
2. Bielefeld, Karl, Schreiner, Gebweiler,
3. Bollinger, Michael, Maurer, Saarburg,
4. Guth, Friedrich, Schuhmacher, Straßburg—Kronenburg,
5. Lutz, Philipp, Schlosser, Münster,
6. Schwarzenauer, Heinrich, Schneider, Saargemünd.

In den Vorstand wurden gewählt die Gesellen:

1. Scharr, Emil, Metzger, Metz, als Vorsitzender,
2. Kappel, Ludwig, Schreiner, Mülhausen, als stellv. Vorsitzender,
3. Stöckel, Ferdinand, Klempner, Metz, als Schriftführer,
4. Bieth, Raymond, Conditor, Mülhausen, als stellv. Schriftführer.

Als Vertreter des Gesellenausschusses bezw. deren Ersatzmänner für jede Abtheilung der Handwerkskammer wurden folgende Gesellen gewählt:

1. für Metz:
   Scharr, Emil, Metzger, Metz, als Vertreter,
   Bouquet, Friedrich W., Bäcker, Metz, als Ersatzmann,
2. für Straßburg:
   Toußaint, Jakob, Metzger, Brumath, als Vertreter,
   Guth, Friedrich, Schuhmacher, Straßburg—Kronenburg, als Ersatzmann,
3. für Colmar:
   Mathis, Friedrich, Schreiner, Colmar, als Vertreter,
   Lutz, Philipp, Schlosser, Münster, als Ersatzmann,
4. für Mülhausen:
   Wald, Adam, Schieferdecker, Mülhausen, als Vertreter,
   Zimmermann, Jul., Blechschmied, Mülhausen, als Ersatzmann.

Straßburg, den 24. August 1900.

Aufsichtskommission für die Handwerkskammer.
Der Vorsitzende:
von Freyberg.

---

(564) Bekanntmachung.

Der Lehrer Hanauer zu Bergholzzell ist um die Genehmigung zur Errichtung einer Wasserheilanstalt auf dem Ackergelände etwa 120 m vom Orte entfernt, an der Straße Bergholzzell—Gebweiler, eingekommen.

Die Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Bergholzzell und auch auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Bürgermeister zu Bergholzzell anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Gebweiler, den 22. August 1900.

Der Kreisdirektor
Knüppel.

---

(565) Bekanntmachung.

Die Gemeinde Ensisheim hat die Wasserentnahme aus dem Quatelbach zwecks Spülung der Straßenrinnen beantragt.

Der Plan nebst Erläuterungsbericht ꝛc. liegt auf dem Bürgermeisteramte zu Ensisheim auf, woselbst auch und auf der Kreisdirektion Einwendungen binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Ensisheim anzumelden sind.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Gebweiler, den 25. August 1900.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 1721. **Knüppel.**

(566) **Rechnungsabschluß**

der Landes-Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen für das Jahr 1899.

A. Laufende Verwaltung.

Kapitel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	Pf.
I	Erlös für verkaufte Beitragsmarken . .	3437763	19
II	Zinsen	541939	31
III	Miethe und Pacht aus Grundbesitz . .	30	—
IV	Zuschüsse aus dem Reservefonds	—	—
V	Erstattung von Rentenzahlungen	1908	87
VI	Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	7522	06
	Kapitel I—VI . . .	3989163	48
VII	Erlös für veräußerte Kapitalanlagen (Ausloosungen)	51800	—
	Baarbestand aus 1898	626097	71
	Zusammen . . .	4667061	14

Kapitel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	Pf.
I	Rentenzahlungen:		
	1. Invalidenrenten . . ℳ 518691,69		
	2. Altersrenten . . . . „ 508241,81	1026933	50
II	Kapitalabfindungen an Ausländer . . .	244	20
III	Kosten des Heilverfahrens	36600	05
IV	Erstattung von Beiträgen:		
	1. in Fällen der Verheirathung ℳ 87793,04		
	2. in Todesfällen . . . „ 35419,16	123212	20
V	Verwaltungskosten	107466	77
VI	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten	11131	93
VII	Kosten der Schiedsgerichte	8281	06
VIII	Kosten der Beitragserhebung und der Kontrole	42998	41
IX	Kosten der Rechtshülfe	101	90
X	Ueberweisung an den Reservefonds . . .	—	—
XI	Andere nicht vorgesehene Ausgaben . .	7237	90
	Kapitel I—XI . . .	1364207	92
XII	Kosten der Erwerbung von Werthpapieren pp.	1881529	99
	Zusammen . . .	3245737	91

Abschluß.

Summe der Einnahme	ℳ	4667061,14
Summe der Ausgabe	„	3245737,91
Baarüberschuß	ℳ	1421323,23
Hierzu: 1. An Werthpapieren	ℳ	17382894,69
2. „ Grundstücken	„	344605,36
Vermögensbestand der laufenden Verwaltung Ende 1899 . . .	ℳ	19148823,28

B. Reservefonds.

Kapitel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	Pf.
I	Zinsen	67129	11
II	Miethe und Pacht aus Grundbesitz . .	—	—
III	Ueberweisung an den Reservefonds . . .	—	—
IV	Sonstige Einnahmen	—	—
	Kapitel I—IV . . .	67129	11
V	Erlös für veräußerte Kapitalanlagen (Ausloosungen)	11800	—
	Baarbestand aus 1898	58802	31
	Zusammen . . .	137731	42

Kapitel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	Pf.
I	Inanspruchnahme des Reservefonds . . .	—	—
II	Sonstige Ausgaben	990	80
III	Kosten der Erwerbung von Werthpapieren	48555	80
	Zusammen . . .	49546	60

Digitized by Google

Abschluß.

Summe der Einnahme	ℳ	137781,42
Summe der Ausgabe	„	49546,60
Baarüberschuß	ℳ	88184,82
Hierzu der Bestand an Werthpapieren	„	1935936,44
Vermögensbestand beim Reservefonds Ende 1899	ℳ	2024121,26
„ bei der laufenden Verwaltung Ende 1899.	„	19148823,28
Vermögensbestand überhaupt	ℳ	21172944,54

V. Personal-Nachrichten.

(567) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Schiffsführer Josef Karl Emmenegger zu Wolxheim, im Kreise Molsheim, und dem Fabrikarbeiter Johann Baptist Pfeffer zu Winzenheim, im Kreise Colmar, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, sowie dem wissenschaftlichen Hülfsarbeiter bei der Universitäts- und Landesbibliothek, Bibliothekar Dr. Schorbach zu Straßburg, die Genehmigung zur Anlegung der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen goldenen Verdienstmedaille für Wissenschaft und Kunst zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Kaufmann Daniel Hirschler in Weißenburg zum Beigeordneten der Gemeinde Weißenburg, im Bezirke Unter-Elsaß, ernannt worden.

Pensionirt: Polizeikommissar Faust in Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberlandesgerichtsrath Oberle in Colmar die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zu verleihen.

Dem Gerichtsvollzieher Mühlenbein in Straßburg ist die zum 1. Oktober d. Js. nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste ertheilt worden.

Ernannt: Gerichtsassessor Wiltberger in Colmar zum Notar in Lauterburg.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Epstein an der Technischen Schule zu Straßburg zum Oberlehrer an dieser Anstalt.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zum Gemeindehegemeister der bisherige Gemeindeförster Mertens zu Forsthaus Schießloch und auf die Gemeindehegemeisterstelle Sennheim, Oberförsterei Thann, versetzt.

Versetzt: Zum 1. Oktober 1900 Gemeindeförster A. Eßlinger unter Ernennung zum Gemeindehegemeister von Forsthaus Rothleible nach Forsthaus Niederwald.

Definitiv angestellt: Lehrer Max Weber in Kayersberg.

Pensionirt: Lehrerin Eugenie Heimburger in Münster.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Guth das Mitglied des Gemeinderathes Ernst Kapp zum Bürgermeister der Gemeinde Littenheim, Kreis Zabern.

Versetzt: Zum 1. Oktober Kanzlist Meyer von der Kreisdirektion in Zabern an das Bezirkspräsidium in Straßburg.

Gestorben: Kanzleisekretär Sick I beim Bezirkspräsidium in Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Luise Graf in Hagenau.

c. Lothringen.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Theodor Hermann Hermsen zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Definitiv ernannt: Jakob Barthel zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Dianen-Kappel, Johann Baptist Marx zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Colligny, Johann Kügler zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Waldhausen und Anna Lorscheider zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Bärenthal.

Versetzt: Lehrer Josef Koenig von Hayingen nach Bidlingen.

Pensionirt: Die Lehrer Antrig zu Remilly, Kreis Metz-Land, und Clausse zu Püttlingen, Kreis Forbach.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Therese Feltkamp zu St. Quirin.

VI. Vermischte Anzeigen.

(568)

Das Proviantamt Bischweiler kauft Hafer, Heu und Stroh unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen, Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 1 bis 4 Uhr.

Die Ankäufe von Heu und Stroh für das Magazin auf dem Schießplatze bei Hagenau sind eingestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 8. September 1900.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(569)

Nachweisung

der während des Monats August 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Blättler, Melchior	40	Tagner	a) Eimelbürgen b) Mülhausen	Schweiz	II. 6533 v. 21. Aug. 1900
2	Cattaneo, Silvio.	39	Maurer	a) Corbetto b) St. Ludwig	Italien	II. 6682 v. 25. „ „
3	Corradi, Alberto	30	Bergmann	a) Borgo-San-Douino b) Markirch	Desgl.	II. 6723IV v. 28. „ „
4	Draponi, Lorenz	19	Maurer	a) Bergamo b) Markirch	Desgl.	II. 6605 v. 23. „ „
5	Fornara, Batista.	26	Bergmann	a) Casteletto b) Markirch	Desgl.	II. 6723III v. 28. „ „
6	Gasser, Heinrich	20	Turnkünstler	a) Unter-Hallau b) Mülhausen	Schweiz	II. 6720 v. 28. „ „
7	Jeudy, Viktor.	22	Maschinenheizer	a) Raon l'Etape b) St. Dié	Frankreich (Deserteur)	II. 6110 v. 4. „ „
8	Marcellini, Luigi	47	Drehorgelspieler	a) Varesi b) Mülhausen	Italien	II. 6533I v. 21. „ „
9	Pipard, Julius Simon . . .	22	—	a) Serves b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 6208 v. 8. „ „
10	Poitreau, Franz Karl	18	Metzgergeselle	a) Gebweiler b) Gebweiler	Frankreich	II. 6380 v. 14. „ „
11	Paglia, Giovanni	20	Maurer	a) Caravate b) Bez.-Gef. Colmar	Italien	II. 6563 v. 22. „ „
12	Pagani, Pompilio	28	Bergmann	a) Alseno b) Markirch	Desgl.	II. 6723I v. 28. „ „
13	Ravaglioli, Ottilio	28	Maurergeselle	a) Dovadolla b) Dollern	Desgl.	II. 6145 v. 6. „ „
14	Simon, Joh. Baptist Emil. .	33	Maurer	a) St. Dié b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 6679 v. 25. „ „
15	Savoldelli, Stephan	29	Bergmann	a) Esine b) Markirch	Italien	II. 6725 v. 28. „ „

II. 6859.

b. Unter-Elsaß.

(570) **Verzeichniß**

der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat August 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journalnummer.
*1	Bubon, Julius . .	—	14.	April	1872	Basel	Brasilianer	ohne festen	26.	Juli	1900	IV. 5931
*2	Bochera, Josef. . .	Schneider	4.	Mai	1857	Malatyeh	Oesterreicher	„	7.	Aug.	„	IV. 6190
3	Colombo, Angelo .	Steinhauer	23.	April	1859	Oriano di Brianza	Italiener	„	28.	„	„	IV. 6727
4	Decultot, Georg. .	Ackerer	25.	Juni	1877	Maccomble	Franzose	„ (Deserteur)	8.	„	„	IV. 6257
5	Dailly, Felix. . . .	„	25.	Jan.	1878	Pissefontaine	„	„	8.	„	„	„
6	Ertzbischoff, August.	Tagner	12.	Dzbr.	1856	Lützelstein	ohne	ohne festen	4.	„	„	IV. 6121
7	Frank, Anton Josef.	Schiffsknecht	22.	März	1869	Benningen	Schweizer	„	28.	„	„	IV. 6737
8	Müller, Karl Franz Ludwig Bernhard .	Lycealschüler	16.	Febr.	1881	Neuweiler	Emigrant	„	23.	„	„	IV. 6674

* Bemerkungen: Die Ausweisung ist nicht vollzogen.

V. 6923.

c. Lothringen.

(571) **Verordnung,**

betreffend die Erweiterung der Ladestelle Halberg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (Bulletin des lois IXe série N° 9285), auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Erweiterung der Ladestelle Halberg wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juli 1900.

L. S. **Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers

v. Thielen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 30. August 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 2705. J. A.: **Pöhlmann.**

(572)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des Titels IV Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Floréal des Jahres X, betreffend die indirekten Abgaben, nach Einsicht des Antrages des Vertreters der Pariser Brückenbau-Gesellschaft, was folgt:

Die Pariser Brückenbau-Gesellschaft wird ermächtigt, den durch den Königlichen Erlaß vom 8. Januar 1834 genehmigten Tarif für die Erhebung eines Brückengeldes auf der Hängebrücke zu Novéant-Corny durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Jeder Radfahrer mit Rad acht Pfennig.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Langenburg, den 7. August 1900.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

L. S. **Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.**

Der Staatssekretär

IV. 7365. **von Puttkamer.**

St. 5923.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 31. August 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 2672. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(573) Bekanntmachung.

Die 21. Verloosung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe findet am 1. Oktober 1900, Vormittags 10 Uhr, im Bezirksrathssaale des Bezirkspräsidiums hierselbst statt.

Zu diesem Termin hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 2. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

Ib. 1359. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(574)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Wintershausen des Gemeindebezirks Wintershausen, Kreis Hagenau, vom 1. Oktober 1900 ab Anwendung zu finden haben.

K. 4634.

---

(575) Bekanntmachung.

Der Kalkbrenner Heinrich Deppner von Forbach beabsichtigt auf seinem Grundeigenthum auf dem Banne Oetingen Nr. 72, Flur 8, Gewann Ruschbacherweg, drei neue Kalköfen zu errichten.

Planzeichnung und Beschreibung dieser Anlagen werden während 14 Tagen auf der Kreisdirektion hier und dem Bürgermeisteramt Oetingen offengelegt werden, während welcher Zeit Einwendungen mündlich oder schriftlich an diesen Stellen vorgebracht werden können.

Nach Ablauf der 14tägigen Frist, welche ihren Anfang nimmt mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltene Blatt erscheint, können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr erhoben werden.

Forbach, den 25. August 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3838. Frhr. **von Gemmingen.**

---

(576) Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Louis Poignon in Lörchingen beabsichtigt, in dem Hause Charton, an der Kreisstraße Nr. 120 gelegen, ein Schlachthaus verbunden mit Metzgerei zu errichten.

Beschreibung und Zeichnung sind in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte Lörchingen zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeister von Lörchingen mündlich oder schriftlich anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können nachträgliche Einwendungen keine Berücksichtigung mehr finden.

Saarburg, den 29. August 1900.

Der Kreisdirektor.

Nr. 4693. J. V.: **Mahl.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(577)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Lehrer Wilhelm Winterroth an der städtischen Mittelschule in Mülhausen und dem Hauptlehrer Friedrich Meyer zu Dorlisheim aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, ferner dem Fabrikbeamten Johann Hirtz zu Gebweiler den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dann aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand dem Lehrer Alois Wackenheim zu Beinheim das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Lehrer Isidor Stöckel zu Rittershofen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Branddirektor der städtischen Feuerwehr, Heinrich Chely in Dieuze, sowie den Oberbrandmeistern der städtischen Feuerwehr in Zabern August Staubes und Karl Staubes das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Kantonalthierarzt Paul Friedrich Jaeger zu Benfeld, im Kreise Erstein, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Pensionirt: Kanzleirath Röhl zu Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Notar, Justizrath Kiener in Sulz u./W., den Charakter als Ehrennotar zu verleihen.

Die von dem israelitischen Bezirkskonsistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Rabbiners Levy aus Lauterburg zum Rabbiner in Brumath ist Seitens des Ministeriums bestätigt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Katasterkontroleur Hammer in Thann nach Mülhausen.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Ambrosius Tränble in Emlingen zum Beigeordneten der Gemeinde Emlingen, Küfer Alfons Schwob in Mansbach zum Beigeordneten der Gemeinde Mansbach.

Versetzt: Die Lehrer Wilhelm Gratz von Sondersdorf nach Emlingen und Hippolyt Schultz von Emlingen nach Sondersdorf.

Definitiv angestellt: Lehrer Karl Vogt in Grenzingen.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Eugenie Wagner in Colmar.

Pensionirt: Lehrer Xaver Figenwald in Rantsweiler.

Widerruflich angestellt: Vizefeldwebel Rudolph Walter vom Jägerbataillon Nr. 10 als Gemeindeförster in Steinbach.

Uebertragen: Dem Vizefeldwebel Plettrichs der der 3. Komp. Jägerbataillons Nr. 10 die Gemeindeförsterstelle in Ballersdorf, dem Forsthülfsaufseher Walter zu Forsthaus Niederlauchen die Gemeindeförsterstelle in Diedolshausen, dem kommissarischen Gemeindeförster Gröll die Gemeindeförsterstelle Niederburbach, Oberförsterei Masmünster, dem Gefreiten Boecker vom Jägerbataillon Nr. 10 die Gemeindeförsterstelle in Oberspechbach, dem Vizefeldwebel Richert die Gemeindeförsterstelle Ofenbach II mit dem Wohnsitz in Sulzmatt, Oberförsterei Rufach, dem Oberjäger Helwig vom Jägerbataillon Nr. 10 die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Schießloch, Oberförsterei Münster, dem Oberjäger Schmidt vom Jägerbataillon Nr. 10 die Gemeindeförsterstelle in Sulz, dem Oberjäger Nogatz vom Jägerbataillon Nr. 10 die Gemeindeförsterstelle in Uffholz, Oberförsterei Thann.

Versetzt: Gemeindehegemeister Boeck von Markirch nach Kayersberg, Gemeindeförster Haushalter von Ballersdorf nach Niedersept, Oberförsterei Altkirch unter Ernennung zum Gemeindehegemeister, die Gemeindeförster Paul Hahn von Dessenheim nach Forsthaus Klein-Rumbach, E. Eßlinger von Diedolshausen nach Forsthaus Schauenberg, Bünning von Sulz nach Oberhergheim, Mackauer von Niederzell nach Forsthaus Kastelburg an Stelle des nach Preußen einberufenen Gemeindeförsters Keppler, Bingelmann von Ofenbach nach Urbis, Kühlmann von Forsthaus Schauenberg nach Forsthaus Rothleible, Oberförsterei Colmar-Ost, Beyrath von Urbis als Forsthülfsaufseher nach Mülhausen.

Entlassen auf Antrag: Die Gemeindeförster Tropus in Oberhergheim und Burkhard in Steinbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Bastian das Mitglied des Gemeinderathes Georg Arth zum Beigeordneten der Gemeinde Bitschhofen, Kreis Hagenau, und an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Christian Munsch das Mitglied des Gemeinderathes Nikolaus Munsch zum Beigeordneten der Gemeinde Zittersheim, Kreis Zabern.

Ernannt: Der forstversorgungsberechtigte Anwärter, Gemeindeförster Jundt, zum Kaiserlichen Förster; demselben ist die Försterstelle Mühlenkopf, Oberförsterei Weißenburg, übertragen worden.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Hommes zu Forsthaus Mühlenkopf, Oberförsterei Weißenburg, nach Forsthaus Schweizerhof, Oberförsterei Zabern.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Philipp Stilz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Algringen, Alois Schweitzer zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Forbach, Josef Gassga zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Oberhomburg.

Versetzt: Die Lehrerinnen Anna Kiefer von Simmingen nach Algringen, Barbara Wieß von Algringen nach Metzeresch.

Pensionirt: Lehrer Bolzinger zu Brettnach, Kreis Bolchen, Lehrerin Hermann zu Metz.

Ernannt zum ständigen Uebersetzer: Der Notoriatsgehülfe Andreas Duhr in Wallersberg, Kreis Bolchen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Postgehülfe Blasius in Metz.

Versetzt: Postrath Schwerkötting von Bromberg nach Metz und die Postassistenten F. Fuchs von Château-Salins nach Metz, Hillenhagen von Metz nach Mörchingen und A. Müller von Oberhomburg nach Château-Salins.

VI. Vermischte Anzeigen.

(578)

Das Proviantamt in Colmar i. E. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh (Flegeldrusch) zu den jeweiligen Tagesmarktpreisen fort. Produzenten werden bevorzugt.

(579)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt unter Bevorzugung der Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 15. September 1900. | Nr. 38.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(580) Dem Nebenzollamte I. Klasse zu Deutsch-Oth — Hauptzollamtsbezirk Diedenhofen — ist die Befugniß zur Erledigung von Zoll-Begleitscheinen I über Güter unter Eisenbahnwagenverschluß beigelegt worden.

III. 11314.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(581) **Verordnung,**
betreffend Einberufung des Bezirkstages und der Kreistage.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1900 und auf Grund der Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, verordne ich, was folgt:

Artikel 1.

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß wird berufen, sich zu seiner diesjährigen, am 12. November zu eröffnenden ordentlichen Sitzungsperiode, Vormittags 10 Uhr, im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst zu versammeln.

Artikel 2.

Die Kreistage des Bezirks Ober-Elsaß werden berufen, sich zu der ersten Sitzungsperiode am 15. Oktober 1900 und zu der zweiten Sitzungsperiode am 12. Dezember 1900, Vormittags 11 Uhr, am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Colmar, den 7. September 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 8557. Prinz **zu Hohenlohe.**

(582) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 29. August 1900 in der an diesem Tage zu Dornach stattgehabten Generalversammlung der Betheiligten Grundbesitzer von 15 Betheiligten, welche zusammen 2,6880 Hektar besitzen, 14 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 7 mit 1,3877 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 7 mit 1,2019 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 9,64 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges in den Gewannen „Auf dem Weg" und „Niederzug" der Section A in der Gemarkung Dornach unter dem Namen Feldweggenossenschaft Dornach IV nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dornach während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Dornach zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 3. September 1900.

Der Bezirkspräsident.
II. 6845. J. V.: **Sommer.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den S. 148 unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) in Wilwisheim bis auf Art. 18a, der fortfällt, und bis auf nachstehende Aenderungen; es lauten:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstands wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-

Digitized by Google

präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der an dem Unternehmen betheiligten Flächen.

b. Unter-Elsaß.

(583) Bekanntmachung

an die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1901.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1898 haben die Bürgermeister alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober anzufertigen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, spätestens bis zum 31. Oktober dem Amtsrichter einzusenden.

Damit die Aufstellung und Einsendung nach Vorschrift des Gesetzes pünktlich vor sich gehe, bestimme ich, was folgt:

1. Die Urlisten sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1901 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Zahl.	Vor- und Zuname.	Tag der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

Die einzelnen Spalten müssen mit Sorgfalt ausgefüllt werden und die Nachrichten für jede in die Liste aufgenommene Person vollständig ergeben. Die Spalte „Bemerkungen" insbesondere kann kurze Angaben über etwaige Unabkömmlichkeit sowie darüber enthalten, ob eine zur Ablehnung der Berufung zum Schöffenamte nach §. 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes befugte Person von ihrem Rechte voraussichtlich Gebrauch machen wird.

2. In die Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des angeführten Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Die Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich befähigten Personen eine Auswahl zu treffen.

Die vorbezogenen §§. 32, 33, 34 und 35 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2) Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3) Aerzte;
4) Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5) Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Als öffentliche Armenunterstützungen (§. 33 Ziffer 3) gelten nicht die auf Grund der Reichsversicherungsgesetze gewährten Leistungen, wie Krankengeld, Altersrenten u. s. w.

3. Die Urlisten, welche spätestens bis zum 15. Oktober fertig gestellt werden müssen, sind mit den Worten:

„Abgeschlossen am . . . Oktober 1900.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)"

abzuschließen und danach eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

4. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist am Schlusse der Urliste von dem Bürgermeister die stattgehabte Bekanntmachung des Zeitpunktes der Auslegung und deren Dauer, wie folgt, zu bescheinigen:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die Urliste in der Zeit vom . . . Oktober bis zum . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß diese Auslegung am . . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . . ., den . . . Oktober 1900.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)".

5. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist er verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

6. Sofort nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Bürgermeister die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

7. Treten nach Absendung der Urliste an den Amtsrichter Umstände ein oder werden solche nachträglich bekannt, welche eine in die Urliste aufgenommene Person zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister dies dem Amtsrichter sofort anzuzeigen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

Straßburg, den 5. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 4429. J. A.: **Dominicus.**

---

(584)

Die Besitzer der Schuldverschreibungen des Bezirks Unter-Elsaß aus dem Anlehen zum Neubau eines Bezirksarchivgebäudes werden hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Landeshauptkasse wegen Zahlung der am 1. Oktober 1900 fälligen Zinsen mit Anweisung versehen worden ist.

Die Zahlung erfolgt bei dieser Kasse, den Steuerkassen und bei der Oberrheinischen Bank zu Straßburg (vorm. C. Schwartzmann) an jedem Geschäftstage gegen Abgabe der betreffenden Zinsabschnitte.

Es wird jedoch bemerkt, daß am 20. jeden Monats die Einlösung bei der Landeshauptkasse wegen der dann stattfindenden Kassenrevision nicht erfolgen kann.

Straßburg, den 5. September 1900.

Der Bezirkspräsident

I. 5213. **Halm.**

---

c. Lothringen.

(585) Verordnung,

betreffend die Beseitigung zweier Straßenübergänge bei Diedenhofen und Ueckingen, sowie die Erweiterung des Ortsgüterbahnhofs zu Ueckingen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (Bulletin des lois IXe série N° 9285), auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Beseitigung zweier Straßenübergänge bei Diedenhofen und Ueckingen, sowie die Erweiterung des Ortsgüterbahnhofs zu Ueckingen werden als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Bergen, den 25. Juli 1900.

L. S. **Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
v. Thielen.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 6. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 2647. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(586) Bekanntmachung.

Das vom Bezirk Lothringen errichtete „Lothringische Sanatorium Alberschweiler" wird Anfang Oktober d. Js. eröffnet werden.

Dasselbe liegt 3 km oberhalb Alberschweiler (Bahnstation) im Thal der rothen Saar an der Dononstraße und umfaßt mit Nebengebäuden und Gartenanlagen ein Areal von 2,25 ha, sowie eine unmittelbar an die Anstalt anstoßende Waldfläche des Gemeindewaldes Alberschweiler von über 12 ha, in welcher bequeme Fußpfade mit Ruhebänken angelegt worden sind. Die Anstalt, in der katholische Schwestern den Pflegedienst versehen, bietet Unterkunft für etwa 55 Kranke und ist bestimmt zur Aufnahme männlicher Lungenkranker, bei denen die Anstaltsbehandlung Heilung oder so erhebliche Besserung erwarten läßt, daß die Erwerbsfähigkeit auf mehrere Jahre wiederhergestellt wird. Der für den Aufenthalt, für ärztliche Behandlung und Verpflegung in der Anstalt zu entrichtende Pflegesatz beträgt 3,50 ℳ täglich für jeden Kranken, bei Beanspruchung von Einzelzimmern 4,50 ℳ In dem Pflegesatze sind die Kosten für Medikamente und außergewöhnliche Stärkungsmittel, sowie für die Reinigung der Leibwäsche miteinbegriffen.

Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt soll in der Regel nicht unter 12 Wochen betragen.

Diejenigen Kranken, welche sich schon jetzt zur Aufnahme in die Anstalt melden wollen, haben ein entsprechendes Gesuch an den Unterzeichneten einzureichen, demselben einen behördlichen (Bürgermeisteramt, Krankenkasse pp.) Ausweis über ihre Person, sowie ein ausführliches ärztliches Zeugniß über ihren Krankheitszustand beizufügen und den Nachweis über Sicherstellung der Pflegekosten zu führen.

Ich mache insbesondere darauf aufmerksam, daß dieselben Gelegenheit haben, sich schon jetzt von dem leitenden Arzt der Anstalt auf dem Bezirkspräsidium unentgeltlich auf ihre Aufnahmefähigkeit untersuchen zu lassen.

Der Tag der Eröffnung der Anstalt wird noch besonders bekannt gemacht.

Metz, den 6. September 1900.

Der Bezirkspräsident

I^{b}. 1468. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(587)

Am 24. Juli fiel der vier Jahre alte Otto Völker beim Spielen in die Seille bei der Brücke zwischen Mazellen- und Theobaldsthor. Die dreizehnjährige Berthilde Braun eilte sofort dem Knaben nach, erfaßte ihn, wurde aber von dem Wasser mitgerissen und geriet mit dem Kinde unter Wasser. In diesem Augenblicke sprang der dreizehnjährige Schüler Friedrich Bürkmann ins Wasser, ergriff die Braun und versuchte sie, die den kleinen Völker noch festhielt, ans Ufer zu ziehen, was ihm auch, obwohl das Wasser sehr tief war und Bürkmann nicht gut schwimmen konnte, schließlich gelang. Ohne diese rasche Hülfe wären die Kinder ertrunken.

Ich spreche dem Friedrich Bürkmann hiermit öffentlich meine volle Anerkennung für den von ihm bewiesenen Muth aus. Aber auch die Unerschrockenheit und Aufopferung der Berthilde Braun ist lobend anzuerkennen, da der Knabe Völker nicht hätte gerettet werden können, wenn die Braun ihn nicht ergriffen und trotz eigener Lebensgefahr nicht festgehalten hätte.

Zugleich bewillige ich dem Friedrich Bürkmann eine Belohnung von 20 ℳ und der Berthilde Braun eine solche von 10 ℳ

Metz, den 5. September 1900.

Der Bezirkspräsident

P. 1282. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(588) Bekanntmachung.

Die infolge Pensionirung des Stelleninhabers freigewordene Gemeindeförsterstelle Spichern in der Oberförsterei Saargemünd, Kreise Forbach und Saargemünd, mit welcher außer dem freien Brennholze ein Baareinkommen von 1039,50 Mark verbunden ist, ist demnächst zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 29 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes wird dies hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen acht Wochen portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Bedingungen: Forstliche Kenntnisse und Fertigkeiten, genügende Schulbildung. Erfüllung der Heerespflicht.

Metz, den 6. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: Der Oberforstmeister

F. 7008. **Ney.**

---

(589) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1901.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1901 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamte ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizirten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorbezogenen §§. 32, 33 und 34 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertigzustellen und mit den Worten:

„Abgeschlossen am . . . Oktober 1900.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)"

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am ... Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1901 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . Oktober bis zum . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß deren Auslegung vom . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

....., den . . Oktober 1900.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)."

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Metz, den 7. September 1900.

Der Bezirkspräsident.
I. 3495. J. A.: **Pöhlmann.**

V. Personal-Nachrichten.

(590) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Oberförster, Forstmeister Strohmeyer in Hagenau und dem Seminardirektor Schulrath Foerster in Straßburg aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife, sowie dem Hauptlehrer Krämer in Gugenheim aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden IV. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Ernannt: Die Regierungssekretäre Weyrich und Christian Becker zu Straßburg zu Ministerialsekretären im Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Gestorben: Kanzleisekretär Langwitz.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Bautechniker Julian Moeglen zu Gebweiler, Stadtbaumeister Fritz Blessing zu Markirch und Baukontrolör Hähn zu Mülhausen, unbeschadet ihrer Unterstellung unter die Gemeindeverwaltung zu Assistenten der Gewerbeaufsichtsbeamten des Bezirks Ober-Elsaß in Bezug auf den Arbeiterschutz bei der Ausführung von Bauten in ihren jeweiligen Wohnorten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Zivilanwärter Kniebühler in Dieuze zum Kaiserlichen Steuerkontroleur.

Versetzt: Rentmeister Heckel in Deitweiler nach Saargemünd (Kasse II).

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Albert Hengy in Winkel zum Beigeordneten der Gemeinde Winkel.

Uebertragen: Dem Forstaufseher Tetzlaff die Gemeindeförsterstelle in Masmünster und dem Forsthülfsaufseher Filbrich die Gemeindeförsterstelle in Dessenheim.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Heinrich Weill in Dambach.

Versetzt: Die Lehrer Friedrich Junker von Görsdorf nach Wingen, Gustav Heinrich Schuh von Preuschdorf nach Alteckendorf, Friedrich Stell von Molsheim nach Dorlisheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Baptist Bouché zum Bürgermeister der Gemeinde Bertringen, Peter Grosse zum Beigeordneten der Gemeinde Illingen, Johann Peter Zutterling zum Beigeordneten der Gemeinde Gelmingen.

Definitiv ernannt: Michael Mogras zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ibigny.

Versetzt: Die Lehrer Isaak Kahn von Metz nach Saarburg, Moses Kahn von Saarburg nach Metz.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerinnen Anna Wollmann in Ettingen und Regina Schumacher in Metzeresch.

Pensionirt: Unter Anerkennung der geleisteten Dienste vom 1. Januar 1901 ab der Wegemeister Tilliard in Albesdorf.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehülfen die Gymnasiasten bz. Realschüler Brückner und Rößler in Straßburg und Jung in Mülhausen; zum Telegraphengehülfen Gymnasiast Knisske in Straßburg.

Die Postassistentenprüfung haben bestanden: Die Postgehülfen Metz in Saarunion, Vogel in Barr und Will in Dornach.

Ernannt: Postkassirer Aßmann in Markirch zum Postdirektor.

Versetzt: Oberpostassistent Middelmann von Straßburg nach Bochum.

VI. Vermischte Anzeigen.

(591) Pferdeverkauf.

Donnerstag, den 27. September, Vormittags 9 Uhr, Versteigerung von ca. 50 überzähligen Pferden des Husarenregiments Nr. 9 auf dem Hofe der Nikolauskaserne in Straßburg und hieran anschließend an demselben Tage Versteigerung von ca. 30 überzähligen Pferden des Feldartillerieregiments Nr. 51 bz. 15 auf dem großen Hofe der Artilleriekaserne in Straßburg.

Husarenregiment Nr. 9.

(592)

Die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft „Fortuna" in Berlin hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Paul Schoen in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(593)

Das Proviantamt Straßburg i. E. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Beschaffenheit fort. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug. Die Bezahlung erfolgt zur Stelle zu den Tagespreisen.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(594)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Heranzug von Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Abnahmezeit von 7 Uhr früh bis 5 Uhr Nachmittags außer der Mittagspause.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 22. September 1900. | Nr. 39.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(595) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 191 ff.), sind nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser Wilhelms Universität Straßburg zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der genannten Universität für die Zeit vom 1. November 1900 bis zum 31. Oktober 1901 ernannt worden:

1. als Vorsitzender Professor Dr. Schwalbe,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. Laqueur,
3. für die anatomische Prüfung (Abschnitt I) Professor Dr. Schwalbe,
4. für die physiologische Prüfung (Abschnitt II) Professor Dr. Goltz,
5. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (Abschnitt III) Professor Dr. von Recklinghausen,
6. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Abschnitt IV) die Professoren Geheimer Medizinal-Rath Dr. Madelung, Dr. Laqueur und Dr. Ledderhose,
7. für die medizinische Prüfung (Abschnitt V) die Professoren Geheimer Medizinal-Rath Dr. Naunyn, Dr. Fürstner und Dr. Schmiedeberg,
8. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung (Abschnitt VI) die Professoren Dr. Freund und Dr. Bayer,
9. für die Prüfung in der Hygiene und in der Schutzpockenimpfung (Abschnitt VII) Professor Dr. Forster,
10. für zahnärztliche Prüfungen ist der Kommission der Zahnarzt Schmidt beigeordnet.

I. A. 7160.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(596) Verordnung,

über die Berufung der Kreistage.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 31. August d. Js. und des Art. 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 bestimme ich hierdurch Folgendes:

Die Kreistage werden berufen, sich am 15. Oktober 1900 zur ersten und am 12. Dezember 1900 zur zweiten Sitzungsperiode am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Straßburg, den 8. September 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 5302. **Halm.**

---

(597)

Vom 1. Oktober 1900 ab sind die bisher zu den Kantonalarztbezirken Drulingen I und II gehörigen 25 Gemeinden des Kantons Drulingen den neu gebildeten Kantonalarztbezirken Drulingen und Diemeringen, wie folgt, zugewiesen:

Der Kantonalarztbezirk Drulingen (Inhaber Kantonalarzt Dr. Schneider in Drulingen) umfaßt die 17 Gemeinden: Adamsweiler, Aßweiler, Bärendorf, Bettweiler, Büst, Drulingen, Durstel, Eschweiler, Eyweiler, Görlingen, Gungweiler, Hirschland, Kirberg, Ottweiler, Rauweiler, Sieweiler und Weyer.

Der Kantonalarztbezirk Diemeringen (Inhaber Kantonalarzt Karl Groß in Diemeringen) besteht aus den Gemeinden: Berg, Diemeringen, Mackweiler, Rexingen, Thal (Dr.), Volksberg, Waldhambach und Weißlingen.

Straßburg, den 15. September 1900.

Der Bezirkspräsident
VI. 6968[1]. **Halm.**

---

(598) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 4. d. Mts. in der an diesem Tage zu Hatten stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 58 Betheiligten, welche zusammen 8,3838 Hektar besitzen, 53 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 5 Betheiligte mit 0,8477 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage einer Drainage zur Entwässerung von Grundstücken in den Gewannen: „In den Kappsgärten" und „Auf das Gansbruch" in der Gemarkung Hatten nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Hatten während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffent-

Digitized by Google

lichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Hatten zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 10. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 5328. J. A.: **Siegfried.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Drainagegenossenschaft „In den Kappsgräben" zu Hatten sind gleichlautend mit den auf S. 148 unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II in Wiltzheim bis auf Art. 18a, der fortfällt, und bis auf Art. 3, welcher lautet:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

(599) Nachweisung

des im Monat August 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	16 —	16 80	5 —	5 25	— —	— —	4 40	4 62	— —	— —	8 —	8 40
Colmar	16 50	17 33	5 28	5 54	4 80	5 04	5 15	5 41	4 55	4 78	7 50	8 —
Gebweiler	18 40	19 32	5 80	6 09	4 80	5 04	5 80	6 09	4 80	5 04	7 60	7 98
Mülhausen	17 25	18 11	5 —	5 25	4 —	4 20	5 —	5 25	4 —	4 20	8 15	8 56
Rappoltsweiler	20 —	21 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 10	6 40	8 —	8 40
Thann	20 —	21 —	5 90	6 19	— —	— —	5 20	5 46	— —	— —	8 —	8 40
Brumath	18 —	18 90	6 20	6 51	— —	— —	5 80	6 09	— —	— —	10 —	10 50
Hagenau	15 45	16 22	5 40	5 67	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8 35	8 77
Molsheim	18 —	18 90	7 —	7 35	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	8 40	8 82
Schlettstadt	17 —	17 85	8 50	8 93	6 50	6 83	6 50	6 83	5 50	5 78	8 40	8 82
Straßburg	17 50	18 38	7 50	7 88	— —	— —	7 50	7 88	— —	— —	12 —	12 60
Weißenburg	17 —	17 85	4 40	4 62	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 —	7 35
Zabern	17 —	17 85	5 50	5 78	5 —	5 25	4 50	4 73	4 —	4 20	8 —	8 40
Bolchen	15 80	16 59	3 76	3 95	3 31	3 48	3 68	3 86	3 31	3 48	8 68	9 11
Dieuze	16 —	16 80	4 60	4 83	— —	— —	— —	— —	3 60	3 78	8 20	8 61
Diedenhofen	15 90	16 70	4 40	4 62	4 20	4 41	3 60	3 78	3 40	3 57	8 30	8 72
Forbach	16 —	16 80	6 —	6 30	6 —	6 30	5 —	5 25	5 —	5 25	9 75	10 24
Metz	16 45	17 27	4 90	5 15	3 70	3 89	4 50	4 73	3 70	3 89	8 80	9 24
Saarburg	15 19	15 95	4 60	4 83	— —	— —	— —	— —	3 43	3 60	7 95	8 35
Saargemünd	15 85	16 64	5 30	5 57	4 —	4 20	5 20	5 46	4 —	4 20	9 75	10 24

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(600) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 4. Sitzungsperiode des Jahres 1900 festgesetzt auf Montag, den 15. Oktober

1900, Vormittags 9 Uhr, und der Landgerichtsdirektor Herr Syffert in Metz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 6. September 1900.

Der Kaiserl. Ober-Landesgerichtspräsident

T. 1628. **Rassiga.**

---

(601)

Der Metzger Abraham Levy, wohnhaft in Mommenheim, beabsichtigt auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Mommenheim, Untergasse Nr. 41, ein Schlachthaus zu errichten.

Die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen der geplanten Anlage liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte zu Mommenheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister zu Mommenheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 15. September 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 1356. J. V.: Frhr. **von Türcke.**

---

(602) Bekanntmachung.

Herr Karl Grompe in Neudorf, Colmarerstraße 45 i wohnhaft, hat die Erlaubniß nachgesucht, in dem zu Neudorf, Gewann Lazarethfeld Flur 20 Nr. 309/171 pp., gelegenen Hause (Hintergebäude), Darmzubereitung betreiben bezw. Kalbs-, Schweine- und Rindsblasen aufblasen und trocknen zu dürfen.

Die Zeichnungen und Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder dem hiesigen Bürgermeisteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 18. September 1900.

Der Kaiserliche Polizeipräsident.

II. 10153. J. A.: **Zinsch.**

---

(603) Bekanntmachung.

Der Flußbauverband der oberen Französischen Nied beabsichtigt eine Stauschleuse im Bache von Lucy unterhalb der Brücke im Zuge der Straße von Lucy nach Baudrecourt herzustellen.

Die hierauf bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen gemäß §. 17 der Gewerbeordnung auf dem Bürgermeisteramte zu Lucy zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tage vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder dem Bürgermeister von Lucy schriftlich oder mündlich anzubringen.

Château-Salins, den 10. September 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 4674. **Meuny.**

V. Personal-Nachrichten.

(604) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß ihres Uebertrittes in den Ruhestand dem Regierungssekretär bei der Direktion der Verkehrssteuern Karl Wilhelm Berger zu Straßburg den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse und dem Fußgendarmen Lippitz zu Thann das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Pensionirt: Kreisbote Gutekunst in Erstein.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Lehrers und Schatzmeisters Brett am Priesterseminar zu Straßburg zum Pfarrer in Altirch hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium in Metz vorgenommenen Ernennungen des Hülfsgeistlichen Wetter zum Pfarrer in Avricourt und des Hülfsgeistlichen Schwemling zum Pfarrer in Groß-Moyeuvre haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Gestorben: Der zweite Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Markolsheim, Dr. med. Rohmer daselbst.

Ernannt: Gutsbesitzer Johann Baptist Brombeck in Markolsheim zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Pensionirt: Der Strafanstaltsgeistliche Balzli zu Ensisheim.

Ernannt: Der bisherige evangelische Pfarrer Woringer zu Windstein zum Strafanstaltsgeistlichen an der Strafanstalt zu Ensisheim.

Ernannt: Forstmeister Bierau in Schirmeck zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Rentmeister Balzli in Westhofen nach Bischweiler.

Oberschulrath.

Ernannt: Oberlehrer Dieckmann am Lehrerseminar in Metz zum Oberlehrer an den öffentlichen höheren Schulen unter Versetzung an die Realschule in Markirch, Lehrer Buhr an der Präparandenschule in St. Avold zum Seminarlehrer unter Versetzung an das Lehrerseminar in Metz,

Digitized by Google

Lehrer Kruft am Lehrerseminar I in Colmar zum Seminarlehrer an dieser Anstalt, kommissarischer Lehrer Schunck und Hülfslehrer Hocquard am Lehrerseminar in Pfalzburg, sowie Hülfslehrer Joseph Meyer an der Präparandenschule in Colmar zu Lehrern an den Lehrerbildungsanstalten, Lehrer Hocquard wurde dem Lehrerseminar in Oberehnheim überwiesen.

Fest angestellt: Kommissarische Lehrerin Elise Maurer an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg und kommissarische Lehrerin Emma Keilberth an der städtischen höheren Mädchenschule in Diedenhofen.

Versetzt: Oberlehrer Abel von dem Gymnasium in Weißenburg an das Progymnasium in Oberehnheim und Seminarlehrer Gisselbrecht von der Präparandenschule in Neudorf an das Lehrerseminar in Straßburg.

Gestorben: Oberlehrer Keller am Gymnasium in Buchsweiler.

Ausgeschieden: Lehrer Alger an der Realschule in Forbach.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steuersekretär Wagner in Saargemünd zum Steueramtsrendanten in Dieuze, Zollamtsassistent Brausch in Chambrey zum Steueramtsrendanten in St. Avold, Grenzaufseher Schulz in Schirmeck zum Steuersekretär in Saargemünd, Gemeindediener Roth in Sentheim zum Ortseinnehmer daselbst, die ledige Marie Laube in Friesen zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Der Grenzaufseher Bonnke in Altmünsterol als Steueraufseher in Colmar, die Grenzaufseher Schneider in Diedolshausen nach Niedersulzbach, Raundorf in Saales nach Altmünsterol, Liedloff in Krüt nach Aue, Wetter in Oltingen nach Metz, Bock in Lützdorf nach Altmünsterol.

Pensionirt: Steueraufseher Will in Barr.

Ausgeschieden: Grenzaufseher Benz in Urbeis.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Uebertragen: Dem bisherigen Hülfsjäger Paul Heckert die Gemeindeförsterstelle zu Hegenheim, Oberförsterei Mülhausen, und dem Gefreiten Kurt Siegfried die Gemeindeförsterstelle in Schnierlach.

Versetzt: Gemeindeförster Hentzien von Orschweier nach Niederzell.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. med. Viktor Moschenroß, bisher Kantonalarzt in Saales, zum Kantonalarzte für den Kantonalarztbezirk Markolsheim I mit dem Amtssitze in Markolsheim.

Versetzt: Die Lehrer Michael Schweickhardt von Sulz u/W. nach Mundolsheim, Friedrich Ulm von Rettberg nach Romanswiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Emma Müllemer in Mothern.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Franz Josef Marx in Scherweiler, Ludwig Tillmann in Obermodern, und die Kleinkinderschulvorsteherin Karoline Luise Pfersdorff in Brumath.

c. Lothringen.

Ernannt: Viktor Welsch zum Beigeordneten der Gemeinde Walscheid.

VI. Vermischte Anzeigen.

(605)

Die Transportversicherungsgesellschaft British and Foreign Marine Insurance Company Limited in Liverpool hat ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen aufgegeben und ist daher zum Abschluß neuer Versicherungsverträge in Elsaß-Lothringen nicht mehr befugt.

(606) **Pferdeverkauf.**

Donnerstag, den 27. September, Vormittags 9 Uhr, Versteigerung von ca. 50 überzähligen Pferden des Husarenregiments Nr. 9 auf dem Hofe der Nikolauskaserne in Straßburg und hieran anschließend an demselben Tage Versteigerung von ca. 30 überzähligen Pferden des Feldartillerieregiments Nr. 51 bz. 15 auf dem großen Hofe der Artilleriekaserne in Straßburg. Husarenregiment Nr. 9.

(607)

Das Proviantamt Straßburg i. E. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Beschaffenheit fort und hat den Ankauf von Erbsen und weißen Speisebohnen aufgenommen.

Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug.

Einlieferungen können werktäglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags erfolgen.

Die Bezahlung erfolgt zur Stelle zu den Tagespreisen.

(608)

Das Proviantamt Metz kauft fortlaufend Roggen, Hafer, Heu und Stroh unter den bekannten Bedingungen bei Bevorzugung der Landwirthe.

Anmeldung an den bekannten Stellen und Abnahmezeit wie bisher.

(609)

Das Proviantamt Mörchingen setzt den Ankauf von Hafer, Heu und Roggenstroh, unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten, zu den höchsten Tagesmarktpreisen fort.

Die Naturalien müssen von magazinmäßiger Beschaffenheit sein und findet deren Abnahme von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags statt.

Vor der Zuführung von Roggenstroh ist, wegen Mangel an Lagerraum, vorherige Anfrage erforderlich.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 29. September 1900. | Nr. 40.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(610)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Prinz Carl bei Leberau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 22. September 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 10070. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. Juli 1900 wird dem Dr. jur. W. Sauer in Berlin unter dem Namen Prinz Karl das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leberau, St. Pilt und Deutsch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999772 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 22. September 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Prinz Carl bei Leberau.

---

(611)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Antimon- und Zinkerzbergwerke Antimon I und II mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 23. September 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 10069. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. Juli 1900 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke G. m. b. H. in Markirch unter dem Namen Antimon I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Meisengott, Steige und Lach, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999780 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Antimon- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 23. September 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Antimon- und Zinkerzbergwerk Antimon I bei Meisengott.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. Juli 1900 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke G. m. b. H. in Markirch unter dem Namen Antimon II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Meisengott, Steige und Lach, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999710 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A F G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Antimon- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 23. September 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Antimon- und Zinkerzbergwerk Antimon II bei Meisengott.

---

(612)

Durch Beschlüsse des Ministeriums vom 17. September d. Js. ist die Abänderung der Statuten der öffentlichen Vorschußkassen Finstingen und Pfalzburg dahin genehmigt worden, daß die Betriebsfonds, vorbehaltlich der in dem Gesetze vom 7. Juli 1897 angegebenen Einschränkungen, auch zum Ankauf von Forderungen aus Verkäufen oder aus Theilungen von Liegenschaften verwendet werden können. III. 12068.

---

(613) **Eröffnung**

der landwirthschaftlichen Winterschulen.

Der Winterkursus 1900/1901 beginnt an sämmtlichen Winterschulen am Montag den 12. November d. Js., Morgens 9 Uhr und endigt in der Woche vom 11. bis

17. März 1901. Der Unterricht umfaßt deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Botanik, allgemeinen und speziellen Pflanzenbau, Düngerlehre, Thierzucht, Gesundheitspflege der Hausthiere, Betriebslehre und Buchführung, Obst- und Weinbau, Kellereiwirthschaft u. s. w. Er wird an den Schulen in Colmar, Schlettstadt, Straßburg und Weißenburg und, wenn eine genügende Anzahl von Schülern zur Aufnahme gelangt, auch an den Schulen in Château-Salins und Altkirch in zwei, an den übrigen in einer Klasse ertheilt. Auch in den Schulen, welche nur eine Klasse besitzen, werden Schüler, die schon einen Kursus durchgemacht haben, weitergebildet.

Das Schulgeld beträgt für den ganzen Kursus 10 Mark. Weniger Bemittelten kann dasselbe erlassen werden, auch können in besonderen Fällen Stipendien gewährt werden. Derartige Gesuche sind dem Vorsteher zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Aufnahmefähig sind junge Leute im Alter von etwa 15 Jahren und darüber. Anmeldungen unter Vorlage des Schulentlassungs-Zeugnisses und Anfragen aller Art sind baldmöglichst an die Vorsteher zu richten, nämlich für die Schulen in

Altkirch: Vorsteher Dr. Hagmaier in Altkirch.
Colmar: Landwirthschaftslehrer von Oppenau in Colmar.
Buchsweiler: Landwirthschaftslehrer Blaesius in Buchsweiler.
Schlettstadt: Landwirthschaftslehrer Schenck in Kestenholz.
Straßburg: Direktor Schüle in Vendenheim.
Weißenburg: Landwirthschaftslehrer Gloeckler in Weißenburg.
Château-Salins: Landwirthschaftslehrer Glaser in Château-Salins.
Diedenhofen: Landwirthschaftslehrer Herzog in Diedenhofen.
Saarburg: Landwirthschaftslehrer Fisch in Saarburg.
Saargemünd: Landwirthschaftslehrer Wanner in Saargemünd.

Für solche auswärtigen Schüler, welche zum Schulbesuch täglich die Eisenbahn benutzen wollen, können billige Schulabonnementskarten nachgesucht werden. Auch sind die Vorsteher auf Verlangen bereit, billige Wohnung und Kost zu vermitteln.

Allen Landwirthen, welche ihren Söhnen eine gediegene und im landwirthschaftlichen Berufe verwendbare Bildung zu Theil werden lassen wollen, können die landwirthschaftlichen Winterschulen auf's Beste empfohlen werden. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vortheile der Winterschulen erst dann voll ausgenutzt werden können, wenn der Schüler die Schule an zwei Wintern nacheinander besucht.

Straßburg, den 20. September 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 9752. **Zorn von Bulach.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(614)

Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vom 20. September d. Js. ist auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 3. Sitzungsperiode des Jahres 1900 auf Montag, den 5. November 1900, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und der Landgerichtsdirektor Herr Schaeffer zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Colmar, den 24. September 1900.

Der Landgerichtspräsident Der Erste Staatsanwalt
J. V.: **Schaeffer.** **Hasemann.**
T. 2880.

(615)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Endorf des Gemeindebezirks Endorf, Kreis Diedenhofen, vom 15. Oktober 1900 ab Anwendung zu finden haben.
K. 5094.

(616)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für die Gemarkung Rörchingen des Gemeindebezirks Rörchingen, Kreis Diedenhofen, vom 15. Oktober 1900 ab Anwendung zu finden haben.
K. 5093.

(617)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für die Gemarkung Weier auf'm Land des Gemeindebezirks Weier auf'm Land, Kreis Colmar, vom 15. Oktober 1900 ab Anwendung zu finden haben.
K. 5092.

(618) Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Moses Blum aus Niederrödern hat um die Genehmigung zur Errichtung eines neuen Schlachthauses mit Verkaufslokal zum Schlachten von Groß- und Kleinvieh an Stelle des nunmehr abgebrochenen früheren

Schlachthauses in der Gemeinde Niederrödern auf seinem an der Vizinalstraße Nr. 14b gelegenen Anwesen nachgesucht.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die geplante Neuanlage binnen einer Frist von 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Niederrödern mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die vorliegende Nummer des Central- und Bezirksamtsblattes ausgegeben wird und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Pläne und Beschreibungen der Neuanlage liegen in je einer Ausfertigung auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt zu Niederrödern aus.

Weißenburg, den 20. September 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 4204. **Heitz.**

(619) Bekanntmachung.

Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen beabsichtigt, die auf dem im Bann der Gemeinde Saargemünd gelegene, beim Bahnhof Saargemünd bestehende Fettgasanstalt zu beseitigen und in deren Nähe eine Acetylenmischgasanstalt zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließende Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Saargemünd anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt in Saargemünd zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 19. September 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 5954. **Weinmann.**

V. Personal-Nachrichten.

(620) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Peter Siebert zu Oberhomburg im Kreise Forbach aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse und dem Hauptamtsdiener Gottfried Schmidt in Colmar aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Der Privatdozent Dr. Mathias Cantor in Straßburg i. E. ist zum außerordentlichen Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Referendar Pauli in Straßburg zum Regierungsassessor, Schutzmann Walther Prütz aus Straßburg zum Kreisboten in Erstein.

Versetzt: Kreisbote Christiany von Metz an die Kreisdirektion zu Diedenhofen und Kreisbote Seifried von Diedenhofen an die Kreisdirektion zu Metz.

Pensionirt: Regierungskanzlist Vöglin in Metz.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

I. Die Kaufleute Eduard Chevalier, Heinrich Fischer, Emil Heydt, den Buchhändler Heinrich Hüffel, den Fabrikanten Andreas Kiener, den Bankier Lucian Manheimer, den Kaufmann August Menegoz und den Fabrikanten Andreas Scheurer, alle in Colmar wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Colmar;

II. den Fabrikanten Heinrich Baumgartner, den Handelsvertreter Karl Federmann, die Fabrikanten Gustav Merklen und Julius Platen, den Kaufmann Johann Schlumberger—Sengelin, die Fabrikanten Alfred Schmerber, Anton Schoff und Ernst Spoerlein, den Kaufmann Alfred Wenning und den Fabrikdirektor Emil Ziegler, alle, mit Ausnahme des Anton Schoff, in Mülhausen, dieser in Pfastatt wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgerichte in Mülhausen;

III. den Weinhändler Alfred Bucherer, den Kaufmann, Kommerzienrath Karl Eissen, den Bankdirektor Karl Gunzert, die Kaufleute Salomon Jakobi, Ludwig Emil Ottmann, Georg Schaal, den Hopfenhändler Albert Schmitten, den ehemaligen Bankdirektor Eduard Schwarzmann, den Verlagsbuchhändler, Kommerzienrath Dr. Karl Trübner und den Kaufmann Julius Ungerer, alle in Straßburg wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Straßburg für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis Ende September 1903 zu ernennen.

Seine Durchlaucht der Herr Statthalter hat dem Strafanstaltsinspektor Foerster zu Hagenau aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Charakter als Oberinspektor verliehen.

Referendar Hermann Josef Schweizer in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Straßburg eingetragen worden.

Ernannt: Sekretariats-Assistent Neeb in Niederbronn zum Gerichtssekretär in Hagenau und Anwärter für den Gerichtsschreibergehülfendienst Janosch in Kayersberg zum Sekretariats-Assistenten bei dem Amtsgericht daselbst.

Versetzt: Die Amtsgerichts-Sekretäre Philippi von St. Avold nach Saargemünd, Herr von Hagenau nach St. Avold und Kappler von St. Avold nach Lauterburg,

Digitized by Google

Gerichtsvollzieher Brieden von Metz nach Straßburg und Gerichtsvollzieher Schwan von Remilly nach Bischweiler.

Pensionirt: Die Strafanstaltsinspektoren Förster zu Hagenau und Köntges zu Ensisheim.

Gestorben: Notar Justizrath Martzloff in Metz.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Dem Kaiserlichen Oberförster Diehl in Weiler bei Schlettstadt ist die Oberförsterstelle Hagenau—Ost übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Paul Staudt von Tannach nach Roppenzweiler, Eugen Grob von Urbeis nach Tannach, J. B. Foessel von Rixheim nach Urbeis, Wilhelm Felbecker von Sulz nach Burzweiler, Joseph Haus von Thann nach Mülhausen, Emil Stern von Biesheim nach Thann, Cölestin Roell von Rimbach nach Gewenheim, Joseph Haderer von Niedermagstatt nach Rimbach und Ernst Miehe von Klein-Rumbach nach Niedermagstatt.

Pensionirt: Die Lehrer Ludwig Kayser in Roppenzweiler und Anton Welker in Gewenheim.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Die Wegemeister Jaehrling von Markolsheim nach Lauterburg und Haßler von Lauterburg nach Markolsheim, die Lehrer Gustav Cron von Bühl nach Baldenheim, Friedrich Kern von Tiefenbach nach Enzheim, Johann Fuhrmann von Hinsburg nach Petersbach, die Lehrerinnen Antonia Klein von Dauendorf nach Hagenau, Karoline Küster von Keskastel nach Oberbronn.

Der Oberlehrer Heußner am Lehrerinnenseminar zu Straßburg ist gestorben.

c. Lothringen.

Ernannt: Sylvester Henry zum Beigeordneten der Gemeinde Beding.

Definitiv ernannt: Albert Bosch zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Charleville, Emil Löscher zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Oberhomburg, Viktor Thieken zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Oberwiese, Josef Fuchs zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Dieuze, Katharina Fischer zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Nilvingen, Maria Helbach zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Dodenhofen, Gemeinde Rüttgen, Mathilde Lux zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Neunhäuser, Anna Wilhelm zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Klein-Hettingen, Gemeinde Malkingen.

Versetzt: Die Lehrer Julius Hées von Chailly bei Ennery nach Rémilly, Mathias Schaack von Fixem nach Merschweiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Maria Mathieu in Rickringen.

Ernannt: Der forstversorgungsberechtigte Anwärter Nikolaus Siffermann zum Kaiserlichen Förster. Demselben ist die Försterstelle Remilly, Oberförsterei Falkenberg, übertragen worden.

Versetzt: Die Kaiserlichen Förster: Straub von Forsthaus Hochkopf, Oberförsterei Bitsch-Süd nach Forsthaus Gewinnwald, Oberförsterei Pfalzburg, Helmstetter von Forsthaus Gewinnwald, Oberförsterei Pfalzburg nach Forsthaus Hochkopf, Oberförsterei Bitsch-Süd und Meyer von Remilly, Oberförsterei Falkenberg nach Hambach, Oberförsterei Saargemünd.

Pensionirt: Gemeindeförster Wermeister, Försterstelle Spichern, Oberförsterei Saargemünd.

Entlassen: Der Kaiserliche Förster auf Probe Hübenthal, Försterstelle Hambach, Oberförsterei Saargemünd.

VI. Vermischte Anzeigen.

(621) Bedingungen

über die Lieferung von Hülsenfrüchten im Bezirke des 15. und 16. Armeekorps.*)

Erbsen und Bohnen werden von sämmtlichen Proviantämtern der beiden Armee-Korps angekauft, Linsen nur von dem des 16. Armee-Korps.

Im Bezirk des 15. Armee-Korps sind folgende Proviantämter: Straßburg, Bischweiler, Hagenau, Saargemünd, Saarburg, Dieuze und Pfalzburg;

im Bezirke des 16. Armee-Korps: Metz, Diedenhofen, St. Avold und Mörchingen.

Die Hülsenfrüchte müssen von der letzten Ernte stammen, vollständig ausgereift sein und eine glatte oder nur sehr wenig gerunzelte Samenhaut haben. Sie dürfen nicht dickhülsig sein und nicht mehr als 8% wurmstichige Kerne aufweisen. Mit lebenden Erbsen- oder Linsenkäfern oder deren Larven darf die Waare nur in solchem Maße behaftet sein, daß in den einzelnen Säcken auf jedes Kilogramm Frucht höchstens ein Insekt entfällt.

Erbsen und Bohnen müssen in längstens 2½ Stunden, Linsen in längstens 2 Stunden gleichmäßig weich kochen.

In ungekochtem Zustande müssen die Hülsenfrüchte trocken sein und einen gesunden Geruch haben.

Von Erbsen sind die durch Kultur erzeugten großkörnigen und die besseren Sorten der kleineren Spielarten der gemeinen Saaterbse mit weißlichem, gelblichem und gelbem Samen lieferbar, die unter den Namen Viktoria- oder Riesenerbsen in den Handel kommenden großen Arten werden bevorzugt.

Der Ankauf der Bohnen beschränkt sich auf weiße Stangen- und Buschbohnen.

Von den Linsen genießen solche mit großen oder mittelgroßen, flachen Samen von gelblicher oder grünlicher Färbung den Vorzug. Es sind aber auch die Arten mit kleinen, hochgewölbten Samen von grauer, grünlicher, weißlicher oder rothbrauner Färbung besonders in den Jahren lieferbar, in denen bei stärkerem Auftreten des Linsenkäfers die großen Körner mehr von dem Insekt heimgesucht zu werden pflegen, als die kleineren.

Zur käuflichen Abnahme und Bezahlung gelangt nur magazinmäßige Waare, die nicht mehr als die oben bezeichneten Prozentsätze an wurmstichigen und mit

*) Die Proviantämter des 14. Armee-Korps kaufen keine Hülsenfrüchte an.

Insekten behafteten Kernen enthält, außerdem aber frei von allen Unreinigkeiten — wie Staub, Steinen — und von fremden Sämereien, sowie von schimmeligen, feuchten und verdorbenen Kernen ist, so daß in allen Fällen ein Verlesen der Frucht mit der Hand vor der Abnahme erforderlich wird.

Produzenten können jedoch, wie besonders betont wird, auch unverlesene Waare liefern. In diesem Falle besorgt das die Abnahme bewirkende Proviantamt das Verlesen auf Kosten des Lieferers, entweder durch eigenes Arbeitspersonal oder, falls eine Strafanstalt am Orte ist, die sich mit derartigen Arbeiten abgibt, durch diese. Sofern nicht ein Abkommen mit dem Lieferer über die Zurücknahme der Reste getroffen ist, werden diese für Rechnung des Lieferers meistbietend verkauft. Die zur Anlieferung benöthigten Säcke gibt das Proviantamt, soweit seine Bestände dies zulassen, an Produzenten gegen Erstattung der Transportkosten auf Wunsch leihweise her.

Ferner übernimmt das abnehmende Proviantamt auf Wunsch für Produzenten die Abfuhr der Hülsenfrüchte vom Bahnhof oder von der Anlagestelle der Wasserzufuhr bis zum Magazin und die einstweilige Verauslagung der Eisenbahnfracht-, Abfuhr- und sonstigen Nebenkosten.

Lieferungslustige haben Proben im Gewicht von je 3 kg dem Proviantamte Straßburg beziehungsweise Metz oder einem dem Produktionsorte nahegelegenen Proviantamte zu übersenden und dabei anzugeben, welche ungefähre Mengen und bis zu welchem spätesten Zeitpunkte sie davon liefern können, sowie an welches Proviantamt — Straßburg bezw. Metz oder ein nahegelegenes — sie abliefern wollen. Produzenten, welche von den oben aufgeführten Erleichterungen Gebrauch machen wollen, müssen in dem Begleitschreiben außerdem die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß die zum Kauf angebotene Waare im eigenen landwirthschaftlichen Betriebe gewonnen ist.

Jeder Einsender von Proben erhält vom Proviantamt Straßburg beziehungsweise Metz thunlichst umgehenden Bescheid, ob die Proben nach Besicht, sowie auf Grund der anzustellenden Kochversuche für annehmbar erachtet worden sind oder nicht. Die für annehmbar erachteten Proben nebst den Begleitschreiben werden vom Proviantamt Straßburg bezw. Metz — nöthigenfalls — dem von dem Verkäufer bezeichneten nahegelegenen Proviantamte zugestellt.

Mit dem Amt, an welches abgeliefert werden soll, hat der Lieferungslustige sich wegen der Lieferzeit und der Lieferungsmenge unter Angabe seiner Preisforderung in unmittelbares Benehmen zu setzen; er erhält demnächst Nachricht, ob der geforderte, oder welcher andere Preis nach der für das betreffende Proviantamt maßgebenden Preisgrenze zugestanden werden kann.

Die Bestimmungen über die Preisforderungen sind in den beiden Armeekorps-Bezirken verschieden.

Sie lauten:

a) für den Bezirk des XV. Armee-Korps (Proviantämter Straßburg, Bischweiler, Hagenau, Saargemünd, Saarburg, Dieuze und Pfalzburg):

„Die Preisforderungen verstehen sich für handverlesene, magazinmäßige Waare frei Magazin des nächstgelegenen Proviantamts.

Will ein Produzent das Verlesen selbst besorgen und somit von vornherein magazinmäßige Waare liefern, und liegt ihm für die Anfuhr eine Eisenbahnstation bequemer, als das nächste Proviantamt, so darf er seine Preisforderung auch frei Waggon Verladestation stellen, muß in diesem Falle jedoch die bestimmungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder des zur Abnahme der Waare zu entsendenden Proviantamtsbeamten tragen."

b) für den Bezirk des XVI. Armee-Korps (Proviantämter: Metz, Diedenhofen, St. Avold und Mörchingen):

„Die Preisforderungen sind entweder frei Magazin Metz oder frei bis zu dem nahegelegenen Proviantamte zu stellen."

Mitte Februar werden die Ankäufe eingestellt. Für die Ausführung der verabredeten Lieferungen kann von der Bedarfsstelle Frist bis Ende April gewährt werden.

IV. 9653.

---

(622)

Das Proviantamt in Colmar i. E. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagesmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten fort.

---

(623)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu, Roggenstroh und Hülsenfrüchte von magazinmäßiger Beschaffenheit. Abnahmezeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags außer der Mittagspause.

---

(624)

Das Proviantamt Metz kauft neben Fortsetzung der Ankäufe in Roggen, Hafer, Heu und Stroh, nunmehr auch vom 1. Oktober c. ab Erbsen, Bohnen und Linsen, soweit dies die vorhandenen Räume gestatten, unter Bevorzugung der Landwirthe.

Die Bedingungen sind bei dem genannten Proviantamte zu erfahren.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 6. Oktober 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(625)

Auf Grund der Bekanntmachung vom 21. Juli 1897 I. A. 5327 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 199) sind zu Mitgliedern der in Straßburg bestehenden Kommission für die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker vom 1. Oktober d. Js. ab berufen worden:

a) für die Vorprüfung:

1. Geheimer Medizinalrath Dr. Krieger als Vorsitzender,
2. Professor Dr. Rose,
3. Professor Dr. Jost und
4. Professor Dr. Braun.

b) für die Hauptprüfung:

1. Geheimer Medizinalrath Dr. Krieger als Vorsitzender,
2. der Vorstand des chemischen Laboratoriums der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg Dr. Amthor,
3. Professor Dr. Hofmeister und
4. Professor Dr. Jost.

I. A. 9777.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(626) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Bettingen, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Wiesenentwässerung diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Entwässerungsgenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 14. September 1900 in der an diesem Tage zu Bettingen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 55 Betheiligten, welche zusammen 10,8330 Hektar besitzen, 39 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 7 mit 2,0330 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 32 mit 4,3215 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 16 Betheiligte mit 4,5285 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Entwässerungsgräben in der Gemeinde Bettingen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Bettingen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Bettingen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 21. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2701. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Entwässerungsgenossenschaft Bettingen sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville bis auf Art. 3, Abs. 1, welcher lautet:

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der Betheiligten zu wählen.

(627) Bekanntmachung.

Der Vorsitzenden des Vereins der Marienkinder, Frau de Horn hierselbst, ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000, zum Preise von je 1 ℳ

Die Gewinne bestehen in 200 von Mitgliedern und Gönnern des Vereins gestifteten Gegenstände im Werthe von 4 bis 40 ℳ

Metz, den 27. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

I[a]. 4479. J. A.: **Pöhlmann.**

Digitized by Google

(628) **Verzeichniß**

der im Bezirk Lothringen im Monat August 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen								Datum der Ausweisungs-Verfügung			Journal-Nummer
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität.	Wohnort im Inlande				
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat	Jahr	
1	Bickel, Peter. . . .	Anstreicher	26.	6.	1878	Manéville (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	ohne festen	2.	8.	1900	I. 3011
2	Bertrand, Ludwig.	Ackerer	1.	4.	1877	Lavigneville (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	„	6.	„	„	I. 3091
3	Bieron, Johann. .	Dreher	8.	3.	1856	Rodu (Frankreich)	Franzose	„	4.	„	„	I. 3129
4	Berinzaghi, Angelo Bertholomeo	Hüttenarbeiter	12.	2.	1877	Casteletto (Italien)	Italiener	Gandringen	21.	„	„	I. 3289
5	Bigano, Peter. . .	Arbeiter	3.	3.	1874	Volpiano (Italien)	„	Rombach	24.	„	„	I. 3365
6	Bigano, Paul. . .	„	16.	1.	1879	Volpiano (Italien)	„	„	24.	„	„	I. 3366
7	Briffé, Emil Ludwig	Ackerer	9.	11.	1878	Amatier (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	ohne festen	28.	„	„	I. 3380
8	Coconni, Cyrille. .	Arbeiter	2.	6.	1872	Campeggine (Italien)	Italiener	„	2.	„	„	I. 3039
9	Cornil, Alfons . .	Bergmann	21.	12.	1875	Versailles (Frankreich)	Franzose	Aumetz	6.	„	„	I. 3051
10	Crestanello, Angelo	Arbeiter	25.	7.	1877	Longio (Italien)	Italiener	Beauregard	18.	„	„	I. 3285
11	Chiaverano, Achilles	„	24 Jahre alt			Beretto (Italien)	„	ohne festen	18.	„	„	I. 3287
12	Cagna, Johann Balino	„	16.	7.	1879	Volpiano (Italien)	„	Rombach	24.	„	„	I. 3364
13	Czerwinski, Anton	„	13.	6.	1879	Lemberg (Galizien)	Oesterreicher	ohne festen	31.	„	„	I. 3479
14	Davoli, Ludwig . .	Tagner	48 Jahre alt			Caviago (Italien)	Italiener	ohne festen	8.	„	„	I. 3116
15	Fontana, Anton. .	Bergmann	7.	9.	1874	St. Pietro (Italien)	„	Arsweiler	18.	„	„	I. 3284
16	Ferero, Regis Jakob	Arbeiter	3.	1.	1879	Ronebach	„	Rombach	24.	„	„	I. 3363
17	Genot, Julius August	Bäcker	14.	3.	1878	Jarny (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	ohne festen	8.	„	„	I. 3118
18	Gavioli, Rizzini . .	Bergmann	8.	4.	1875	St. Giovani (Italien)	Italiener	„	16.	„	„	I. 3239
19	Jactard, Justinus.	Winzer	29.	5.	1875	Arnaville (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	„	6.	„	„	I. 3092
20	Loisy, Ludwig Emil	Schreiner	18.	12.	1875	Menotey (Frankreich)	Franzose	„	4.	„	„	I. 3054
21	Luraschi, Peter. . .	Erdarbeiter	29.	6.	1856	Novack (Italien)	Italiener	Rombach	8.	„	„	I. 3149
22	Legère, Karl. . . .	„	12.	1.	1877	Montigny (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	ohne festen	16.	„	„	I. 3230
23	Morgandi, Lorenz.	Steinbruch-arbeiter	24.	10.	1867	Bondione (Italien)	Italiener	„	2.	„	„	I. 2993
24	Martin, Jul. Franz.	Metzger	28.	1.	1878	Rousard (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	„	8.	„	„	3117
25	Marco, Johann . .	Arbeiter	30.	3.	1877	Volpiano (Italien)	Italiener	Rombach	16.	„	„	I. 3227
26	Morfino, Franz . .	Erdarbeiter	24.	8.	1875	Erznio (Italien)	Italiener	ohne festen	20.	„	„	I. 3305
27	Michelet, Camil Amadeus	Arbeiter	8.	3.	1878	Matrize (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	„	28.	„	„	I. 3373

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
28	Neu, Michel	Tagner	24.	12.	1869	Hässdorf (Luxemburg)	Luxemburger	Metz	16.	8.	1900	I. 3228
29	Nava, Peter	Arbeiter	12.	9.	1875	Priacco (Italien)	Italiener	Großmoyeuvre	29.	„	„	I. 3427
30	Pesavento, Johann	Bergmann	29.	6.	1874	St. Pietro (Italien)	„	Havingen	18.	„	„	I. 3288
31	Rodigchiero, Anton	„	22.	1.	1880	Kajen	„	Algringen	6.	„	„	I. 3086
32	Steinbach, Elisabeth	Korbmacherin	19.	1.	1878	St. Bonnet (Frankreich)	Französin	ohne festen	2.	„	„	I. 3149b
33	Stoffyn, Julius Arthur	Schmied	21.	7.	1875	Famir (Belgien)	Belgier	„	15.	„	„	I. 3254
34	Stadtfeld, Victor .	Schlosser	30.	11.	1875	Metz	Luxemburger	„	21.	„	„	I. 3306
35	Thines, Thomas. .	Maschinenführer	5.	11.	1855	Frelingen (Belgien)	Belgier	„	29.	„	„	I. 3423
36	Zuchinali, Franz. .	Tagner	26.	9.	1881	Voltière (Italien)	Italiener	„	21.	„	„	I. 3307

Zurückgenommene Ausweisungen.

1	Wagner, Franz Xaver	(Nr. 11 der Quartalsliste pro IV. Quartals 1895.)	29.	„	„	I. 3416

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1	Chrétien, Kamill	(Nr. 31 der Liste des III. Quartals 1899.)
2	Rigault, August Amedon. .	(„ 92 „ „ „ IV. „ „)
3	Schweig, Ludwig.	(„ 34 „ „ für Januar 1900.)
4	Guyot, Leopold	(„ 15 „ „ „ Juni „)
5	Lolivier, Ludwig.	(„ 109 „ „ des II. Quartals 1899.)

b) Ausweisungen, welche **nachträglich vollzogen** worden sind.

1	Lazarotto, Peter.	(Nr. 64 der Liste des IV. Quartals 1899 und Bemerkung a) 1 zur Liste für Februar 1900)

I. 3542.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(629) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Weier auf'm Land einerseits, Colmar und Horburg andererseits, Kreis Colmar, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in der Flur A gelegene Theil der Gemarkung Weier auf'm Land, bestehend aus der Parzelle 1 p mit einer Fläche von 9 a 81 qm, der Gemarkung Colmar,
b) der in der Flur C gelegene Theil der Gemarkung Colmar, bestehend aus den Parzellen 825 p, 825 p mit einer Fläche von 19 a 47 qm und
c) der in der Flur A gelegene Theil der Gemarkung Horburg, bestehend aus den Parzellen 276 p und 290 mit einer Fläche von 26 a 78 qm der Gemarkung Weier auf'm Land zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 8. September 1900.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 3688. **Rabe.**

(630)

Der Metzger Peter Jaeger in St. Moritz beabsichtigt an der Ortsstraße in St. Moritz auf der Wiese Sektion A, Gewann Mühlmatten, ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen auf dem Gemeindehause zu St. Moritz und auf der Kreisdirektion zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer

Digitized by Google

14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei dem Bürgermeister in St. Moritz oder bei mir zu erheben.

Schlettstadt, den 26. September 1900.

Der Kreisdirektor
Dieckmann.

---

(631) Der Steinbruchbesitzer Simon Jonas in Sierck beabsichtigt eine Drahtseilbahn auf den Gemarkungen Niederkontz und Rettel zu errichten. Die Drahtseilbahn soll das in den von der Gemeinde Niederkontz gepachteten Steinbrüchen gewonnene Material zum Anschlußgeleise an die Reichseisenbahn in der Nähe der Station Sierck fördern. Die Bahn zieht sich in südlicher Richtung nach dem Anschlußgeleise hin, wobei sie den Gemeindevizinalweg von Niederkontz nach Rüdlingen, die Mosel und die Kreisstraße Nr. 18 überschreitet. Der Gemeindevizinalweg, der Leinpfad, sowie die Kreisstraße werden durch Schutzbrücken geschützt.

Durch den Bahnanschluß wird die Erbreiterung des Uebergangs sowie die Verlegung des Parallelweges nothwendig. Beschreibung und Zeichnungen liegen auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen sind binnen einer zehntägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei den Bürgermeistern der Gemeinden Niederkontz und Rettel anzubringen.

Diedenhofen, den 25. September 1900.

Der Kreisdirektor.
J. V.: **Liebermann.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(632) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand dem katholischen Hülfspfarrer Specht in Reutenburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Hauptlehrer Ludwig Kayser zu Roppenzweiler, Kreis Altkirch, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Steueraufseher Jakob Will zu Barr das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Gemeindehegemeister Karl Stoeßel zu Forsthaus Niederwald im Kreise Colmar das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Ernannt: Kanzleidiätar Rehnolt in Straßburg zum Kanzleisekretär.

Verwaltung des Innern.

Definitiv ernannt: Der Civilversorgungsberechtigte Albert Stauffer zu Metz zum Kaiserlichen Regierungskanzlisten beim Bezirkspräsidium von Lothringen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtsdirektor Geheimen Justizrath Schneider in Colmar die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension zu ertheilen.

Pensionirt: Amtsgerichtssekretär Brucker in Sierenz.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Forstassessor Staehler zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Oberförsterstelle Weiler bei Schlettstadt übertragen worden.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rendanten Flauder zu Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kaiserlicher Rechnungsrath zu ertheilen.

Oberschulrath.

Ernannt: Oberlehrer Meyer am Lehrerseminar zu Straßburg zum Direktor dieses Seminars.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Alphons Munck zum Beigeordneten der Gemeinde Buchsweiler, Ackerer Emil Fürth zum Beigeordneten der Gemeinde Griesbach.

Entlassen auf Antrag ab 1. November d. J.: Schutzmann Moßmann in Mülhausen.

Uebertragen: Dem Oberjäger Paul Friebe die Gemeindeförsterstelle in Kembs.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Lehrer Georg Leifer von Weitersweiler nach Mackweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Walleringen, Kreis Forbach, zum Bürgermeister Nikolaus Wilbret, für die Gemeinde Niederhof, Kreis Saarburg, zum Beigeordneten Hippolyt Mayeur.

Definitiv ernannt: Nicolaus Jenner zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Dagsburg, Barbara Becker zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Deutsch-Oth, Katharina Jost zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Ebingen, Gemeinde Flörchingen.

Versetzt: Lehrer Franz Victen von St. Franz-Kreuz nach Püttlingen, Lehrerin Katharina Klein von Monneren nach Nilvingen.

Pensionirt: Die Lehrer Albrecht zu Flörchingen, Kreis Diedenhofen, Hees zu Diesdorf, Kreis Diedenhofen.

Gestorben: Lehrer Hiebel in Vallerysthal.

Ernannt: An Stelle des am 25. August d. Js. aus dem Kantonalarztdienste ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Bastian in Lixheim der praktische Arzt Dr. Müller vom 1. September 1900 ab zum Kantonal- und Impfarzt für den Bezirk Lixheim, mit dem Amtssitze in Lixheim.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steueramtsassistent Job in Colmar zum Steueramtsrendanten in Weißenburg, Steueraufseher Hauck in Colmar zum Steueramtsassistenten daselbst, Steueraufseher Steinfels in Straßburg zum Zollamtsassistenten in Chambrey, Steueraufseher Walser in Straßburg zum Botenmeister bei der Direktion, Grenzdienstanwärter Ernst in Buschweiler zum Grenzaufseher daselbst, Schuhwaarenhändler Tröndle in Remilly zum Ortseinnehmer daselbst, Frau Albrecht in Hattigny zur Verwalterin des Anmeldepostens für die Statistik daselbst.

Versetzt: Grenzaufseher Jagsch in Altmünsterol als Steueraufseher nach Colmar, Grenzaufseher Kuhn in Felleringen als Steueraufseher nach Straßburg, Grenzaufseher Stoyhe in Deutsch-Rumbach als Steueraufseher nach Straßburg, die Grenzaufseher Schmitt in Xanrey nach Basel, Conrad in Rädersdorf nach Basel, Zimmer in Winkel nach Basel, Herrmann in Ampfersbach nach Basel, Zierath in Leimen nach Basel, Bardelang in Lagarde nach Basel, Riedel in Amanweiler nach Schirmeck, Bret in Moncourt nach Niederhagenthal, Otto in Oberbruck nach Sewen, Schächter in Liebsdorf nach Lützdorf, Heck in Brückensweiler nach Rädersdorf, Barchet in Wildenstein nach Felleringen.

Pensionirt: Steueraufseher Rieger in Straßburg.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Krämer in Gugenheim, Ortseinnehmerin Weller in Gewenheim.

Der Stationskontroleur Königlich preußische Steuerinspektor Herbst in Metz ist in den preußischen Landesdienst zurückberufen und der Königlich preußische Obergrenzkontroleur Steuerinspektor Traue in Emden zum Stationskontroleur in Metz ernannt worden.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Versetzt: Die Postdirektoren Klietsch von Schlettstadt nach Cöln-Deutz, Becker von Gebweiler nach Neuwied und Brunswick von Sangerhausen nach Schlettstadt, Postkassirer Schuldt von Dortmund nach Gebweiler als komm. Postdirektor, Postmeister Illert von Dornach nach Großgerau, die Postsekretäre Reins von Straßburg nach St. Andreasberg und Klein von Siegen nach Dornach als kommissarische Postmeister, die Postpraktikanten Bartsch von Lyck, Pulsack von Hamburg, Rusche von Berlin, Thiele von Liegnitz nach Straßburg, Bester von Straßburg nach Berlin, Fuhrmann von Straßburg nach Beuthen (Oberschl.), Natschke von Straßburg nach Gumbinnen, Sorge von Straßburg nach Kattowitz und Vetter von Straßburg nach Hamburg, die Postassistenten Auert von Altkirch nach Hagenau, Dirkes von Barop und Struve von Züllichau nach Straßburg, Sobainsky von Oppeln nach Wesserling, der Postelève Pfannenschwarz von St. Avold nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Postassistent Alfred Schultz in Colmar.

VI. Vermischte Anzeigen.

(633)

Das Proviantamt Hagenau setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh magazinmäßiger Beschaffenheit fort und hat den Ankauf von Erbsen und weißen Speisebohnen aufgenommen.

Produzenten erhalten den Vorzug vor Händlern. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

---

(634)

Das Proviantamt Metz setzt die Ankäufe in Roggen, Hafer, Heu und Stroh unter thunlichster Bevorzugung der Produzenten fort.

Erbsen, Bohnen und Linsen werden nunmehr aus I. und II. Hand gekauft, soweit dies die Räumlichkeiten gestatten. Vor November wird für Hülsenfrüchten Raum hier nicht frei sein.

---

(635)

Das Proviantamt Saarburg kauft Hafer, Wiesenheu und Roggenstroh neuer Ernte zu den gangbaren Tagespreisen und unter Bevorzugung der Produzenten. Die Abnahme der Naturalien erfolgt an jedem Wochentage von 7—12 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 18. Oktober 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(636)

Der Vertrieb der Loose zu der Lotterie, welche das Comite zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden im Jahre 1900 zu veranstalten beabsichtigt, ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 10055.

---

(637)

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker in Straßburg sind für die Zeit bis zum 1. November 1901 ernannt worden:

Professor Dr. Schaer, welchem gleichzeitig der Vorsitz übertragen worden ist, die Professoren Dr. Fittig, Dr. Graf zu Solms-Laubach und Dr. Braun, sowie die Apotheker Dr. Schneegans und Jehl in Straßburg.

I. A. 10435.

---

(638)

Bei den Schiedsgerichten für Unfallversicherung sind ernannt worden:

I. Für den Bezirk des XV. Armeekorps der Ober-Kriegsgerichtsrath Dr. Medicus zu Straßburg zum Vorsitzenden und der Kriegsgerichtsrath Horn daselbst zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

II. Für den Bezirk des XVI. Armeekorps der mit der Wahrnehmung der Stelle eines Ober-Kriegsgerichtsraths beauftragte Amtsgerichtsrath Winter in Metz zum Vorsitzenden.

I. A. 10514.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(639) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Schnierlach gewählte Mitglied des Kreistages, Herr Paul Duby in Schnierlach, gestorben ist, wird hiermit unter Aufhebung des Beschlusses vom 20. August 1900 I. 8136 auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Schnierlach werden zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl ist am Sonntag, den 2. Dezember 1900, vorzunehmen.

Die auf Sonntag, den 21. Oktober 1900, anberaumte Wahl findet nicht statt.

Art. 2.

Die Wählerlisten sind vom 21. Oktober 1900 ab für zehn Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Art. 3.

Hinsichtlich der für die Vorbereitung und Vornahme der Wahl geltenden Vorschriften verweise ich auf die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretung und der Kreisvertretung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896 A 181), sowie auf die §§. 1—20 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths vom 28. Dezember 1895 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896 A 7).

Art. 4.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der Gemeinden des Kantons Schnierlach in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 9. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident
Prinz zu Hohenlohe.

I. 9387.

---

(640)

Nachweisung

der während des Monats September 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
			A. Ausweisungen.			
1	Bregnard, Marie Josefine, geb. Bernard.	43	ohne	a) Coeuvre (Cant. Bern) b) ohne	Schweiz	II. 6950 v. 7. Sept. 1900
2	Block, Julius Ludwig.	23	Mechaniker	a) Paris b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 7216 v. 19. „ „

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
3	Claudel, Johann Baptiſt. . .	63	Arbeiter	a) Vagney b) ohne	Frankreich	II. 7307 v. 21. Sept. 1900
4	Guyavarch, Eugen.	25	Elektrotechniker	a) Breſt b) ohne	Desgl. (Deſerteur)	II. 7004 v. 10. „ „
5	Handſchin, Eduard.	45	Poſamenter	a) Ormatingen b) St. Ludwig	Schweiz	II. 6844 v. 1. „ „
6	Henry, Auguſt.	21	Fuhrmann	a) Saulcy ſ/Meurthe b) ohne	Frankreich (Deſerteur)	II. 7330 v. 21. „ „
7	Koſarryck, Willi	30	Bierbrauer	a) Erabnita b) ohne	Ungarn	II. 7110 v. 13. „ „
8	Rais, Karl Ludwig	30	Uhrmacher	a) Delsberg b) ohne	Schweiz	II. 6950 v. 7. „ „
9	Tribelhorn, Jakob.	39	Malermeiſter	a) Heriſau b) Colmar	Desgl.	II. 7512 v. 7. „ „
	B. Zurücknahme.					
1	Steinacker, Emil.	jetzt 27	Glaſer	a) Niederhagenthal b) Schoenenbuch	Schweiz	Ausgewieſen: 9. März 1887 II. 1587. Zurücknahme: 24. Sept. 1900 II. 7349.

II. 7616.

b. Unter-Elſaß.

(641) **Verzeichniß**

der im Bezirk Unter-Elſaß im Monat September 1900 aus Elſaß-Lothringen ausgewieſenen Ausländer.

(Geſetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewieſenen								Datum der Ausweiſungs-verfügung			Journal-nummer.
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburtsort	Staats-angehörigkeit	Wohnort im Inlande				
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat	Jahr	
1	Berini, Abondi . .	Bildhauer	26.	Juli	1859	Sciano	Italiener	Saales	28.	Sept.	1900	IV. 7515
2	Clerici, Virginio. .	Arbeiter	26.	Juli	1879	St. Lazzari	„	Mutzig	25.	„	„	IV. 7413
3	Calſimiglia, Ettore	„	12.	März	1872	Parma	„	„	„	„	„	„
4	Dia Y Soler, Jean	—	28.	Novbr.	1878	Puarto Lambraire	Franzoſe	ohne feſten	12.	„	„	IV. 7116
5	Gerardi, Leonard. .	—	7.	Dzbr.	1879	Bordeaux	„	„	„	„	„	IV. 7116
6	Maurizzio, Dominik	Arbeiter	4.	Aug.	1872	Buretto	Italiener	Mutzig	25.	„	„	IV. 7413
7	Schroeder, Viktorine	ohne	23.	April	1863	St. Léger	Belgerin	Saales	28.	„	„	IV. 7515
8	Troudel, Johann Julius	Hafenarbeiter	21.	Dzbr.	1852	Bordeaux	Franzoſe	ohne feſten	18.	„	„	IV. 7269

IV. 7669.

c. Lothringen.

(642) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Machern, Annexe Klein-Eberswеiler, Kreis Forbach, gebildeten Genoſſenſchaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesſeits genehmigt worden ſind, bringe ich meinen Beſchluß vom heutigen Tage ſowie die Genoſſenſchaftsſatzungen hierdurch auszugsweiſe zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 7. September 1900 in der an diesem Tage zu Klein-Ebersweiler stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 68 Betheiligten, welche zusammen 36,7420 Hektar besitzen, 54 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 7 mit 4,7390 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 47 mit 14,5870 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 14 Betheiligte mit 17,4180 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Klein-Ebersweiler, Gemeinde Machern, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Machern und Annexe Klein-Ebersweiler während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Machern zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 21. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2703. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Feldwegegenossenschaft Klein-Ebersweiler sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville bis auf Art. 3, Abs. 1, welcher lautet:

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Dieselben sind aus der Zahl der Betheiligten zu wählen.

---

(643) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Oberhomburg, Kreis Forbach, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 3. September 1900 in der an diesem Tage zu Oberhomburg stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 253 Betheiligten, welche zusammen 71,3730 Hektar besitzen, 210 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 59 mit 32,3650 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 151 mit 28,4732 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 43 Betheiligte mit 10,5348 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Oberhomburg nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Oberhomburg während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Oberhomburg zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 28. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2655. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Feldwegegenossenschaft Oberhomburg sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville bis auf Art. 3, Abs. 1, welcher lautet:

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer aus Oberhomburg, 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer aus Niederbronn und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer aus Halleringen zu wählen.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(644) Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 25. September 1900 ist Josef Julius Wilhelm Alexandre, geboren am 16. Juli 1838 zu Straßburg,

Digitized by Google

früher Lehrer in Dunzenheim, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 4. Oktober 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
T. 1394. **Huber.**

---

(645)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 1. Oktober 1900 ist Gesine Ottilie von Ahlefeldt, geboren im Jahre 1864 zu Bremen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 6. Oktober 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
T. 1406. **Huber.**

---

(646)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserliche Herr Ober-Landesgerichtspräsident durch Verordnung vom 23. September 1900 die Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen beim Kaiserlichen Landgericht zu Straßburg für die 3. Sitzungsperiode des Jahres 1900 festgesetzt auf Montag, den 5. November 1900, Vormittags 9 Uhr, und den Landgerichtsdirektor Herrn Vogt in Straßburg zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 2. Oktober 1900.

Der K. Landgerichtspräsident **Boecking.** Der K. Erste Staatsanwalt **Veit.**

T. 3634.

---

(647)

Die Patronenhülsenfabrik der Firma **Walbinger, Meuschel u. Comp.** zu Bischweiler soll durch Anbau für die Hülsenfabrikation vergrößert werden.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt zu Bischweiler zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirksamtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Bischweiler anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche *nicht auf* privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 8. Oktober 1900.

Der Kreisdirektor.
J. V.: **Hummerich.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(648) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Gegenstände:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Mülhausen (Els.) 1	19.	März	1900	J. Meyer	München	Packet	—	—	Müller
„ „ 1	7.	April	„	Jean Girard	Vendenheim	Einschreibbrief	—	—	?
Straßburg (Els.) 1	12.	„	„	Ernst Behrens	Straßburg (Els.)	„	—	—	Kathi
Mülhausen (Els.) 1	17.	März	„	Dettmann	Ontaganio (Wisconsin)	Eingeschr. Waarenprobe	—	—	?
Straßburg (Els.) 3	21.	April	„	Heinrich	Lindau (Bodensee) postlagernd	Packet	—	—	Frau Algier
„ „ 3	12.	„	„	Charles Günter	Calais postlagernd	Einschreibbrief	—	—	?
„ „ 4	4.	„	„	Albert Haltmeyer	St. Gallen	„	—	—	?
„ „ 2	12.	„	„	Frau Johanne Zeise	Apolda	„	—	—	Hermann Woldmann in Metz
„ „ 1	24.	März	„	(unbekannt)	Bischweiler	Postanweisung	36	10	?
Colmar (Els.) 1	20.	April	„	Giesela Crause	Aussig (Böhmen)	Gewöhnl. Brief	10	—	?
Straßburg (Els.) 1	23.	März	„	(unbekannt)	Mannheim	Postanweisung	—	40	?
Rothau	2.	August	1899	„	Paris	„	82	48	?
Mülhausen (Els.) 1	9.	März	1900	„	Foche b. Solingen	„	1	20	?
St. Ludwig (Els.)	22.	„	„	„	Gießen	„	7	90	?
Straßburg (Els.) 4	21.	April	„	Bertha Reichert	Wilna	Einschreibbrief	—	—	Theo.
Schirmeck	19.	September	1899	(unbekannt)	Maiche (Doubs)	Postanweisung	16	24	?
Schlettstadt 1	20.	April	1900	„	Mülhausen (Els.)	„	10	—	?
Mülhausen (Els.) 1	24.	„	„	„	Bodenburg	„	—	10	?
„ „ 1	6.	„	„	„	Masmünster	„	26	20	?

Aufgefunden im Postwagen des Zuges 112 Straßburg—Appenweier am 23. Dezember 1899:
1 goldener Ring mit schwarz-weiß-rothem Stein und der Inschrift: H. Brünning s/l. H. Bayer W/S. 1899/1900.

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Beträge der Postanweisungen und der Inhalt des Briefes der Postunterstützungskasse zufließen und der Inhalt der Packete zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden würden.

Straßburg (Els.), 2. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(649) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, dem Gendarmen Albers, früher in Reichshofen, aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Schreiner bei der Tabackmanufaktur Heinrich Bittermann aus Anlaß seines Austritts aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Regierungsrath und Oberschulrath Dr. Albrecht zum Kaiserlichen Ministerialrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär North in Colmar die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen in Gnaden mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kaiserlicher Rechnungsrath zu ertheilen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Rechtsanwalt Pfannenstiel in Saargemünd ist auf seinen Antrag in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Saargemünd gelöscht worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Schmucker in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Oberschulrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Direktor des Gymnasiums in Hagenau Dr. Scherer zum Kaiserlichen Oberschulrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Direktor des Progymnasiums in Thann Lempfrid ist zum Direktor an den Gymnasien und Oberrealschulen Elsaß-Lothringens ernannt und ihm die Leitung des Gymnasiums in Hagenau übertragen worden.

Der Oberlehrer am Lyzeum in Colmar Dr. Seelisch ist zum Direktor an den Progymnasien und Realschulen Elsaß-Lothringens ernannt und ihm die Leitung des Progymnasiums in Thann übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Privatlehrer und bisherige Beigeordnete Georg Schyrr zum Bürgermeister der Gemeinde Dornach.

Versetzt: Die Kaiserlichen Förster Rothenflue von Forsthaus Grünhütte nach Forsthaus Lautenbachzell und Wollscheidt von Forsthaus Lautenbachzell nach Forsthaus Grünhütte.

b. Unter-Elsaß.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Decker zu Münchhausen, Oberförsterei Selz, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eichelberg, Oberförsterei Lützelhausen, dem forstversorgungsberechtigten Anwärter Doerr zu Windstein, Oberförsterei Niederbronn, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wingen, Oberförsterei Lembach, dem Gemeindeförster Feith zu Gusthütte, Oberförsterei Schlettstadt, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rimsdorf, Oberförsterei Saarunion, dem Kaiserl. Forsthilfsaufseher Feldner zu Susslenheim, Oberförsterei Hagenau-Ost, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wanzenau, Oberförsterei Straßburg, dem Kaiserl. Forsthilfsaufseher Gutfried zu Dossenheim, Oberförsterei Buchsweiler, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Gambsheim, Oberförsterei Bischweiler, dem Gemeindeförster Hellmold zu Beinheim, Oberförsterei Selz, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Münchhausen, Oberförsterei Selz, dem Gemeindeförster Humbert zu Rimsdorf, Oberförsterei Saarunion, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Dalhunden, Oberförsterei Bischweiler, dem Gemeindeförsteranwärter Karl Krauser in der Oberförsterei Lützelstein-Süd, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Stattmatten, Oberförsterei Bischweiler, dem Gemeindeförster Leopold zu Forsthaus Hatten I, Oberförsterei Selz, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hatten II, Oberförsterei Selz, dem Forsthilfsaufseher Lustenberger zu Oberhaslach, Oberförsterei Haslach, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Gusthütte, Oberförsterei Schlettstadt, dem Gemeindeförster Oberle zu Wanzenau, Oberförsterei Straßburg, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Oberbetschdorf, Oberförsterei Selz, dem Gemeindeförster Orth zu Niederlauterbach, Oberförsterei Weißenburg, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hatten I, Oberförsterei Selz, dem Reserveoberjäger Schoen zu Colmar die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Beinheim, Oberförsterei Selz, dem Adolph Steinen, Gefreiter der 4. Comp. Hannov. Jäger-Bat. Nr. 10, zu Colmar, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Matzenheim, Oberförsterei Erstein, dem Gemeindeförster Emil Wagner zu Gambsheim, Oberförsterei Bischweiler, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Niederlauterbach, Oberförsterei Weißenburg.

Pensionirt: Die Gemeindeförster Ulmer zu Forsthaus Eichelberg, Oberförsterei Lützelhausen, Busch zu Ober-

Digitized by Google

betschdorf und Lang zu Hatten, Oberförsterei Selz, Hoffmann zu Dalhunden, Oberförsterei Bischweiler, und Stamm zu Wingen, Oberförsterei Lembach.

Versetzt: Lehrer Nikolaus Thines von Rosheim nach Eberbach W.

Entlassen: Der kommissarische Lehrer Johann Harter in Thal b/Dr.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Insweiler, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister Johann Müller (Sohn), zum Beigeordneten Peter Haven.

Versetzt: Lehrer Emil Croissant von Redlach nach Fehringen.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Ernannt: Die Verkehrssteuersekretäre: Grottke in Barr zum Rentamtmann in Benfeld, Meitzler in Straßburg zum Rentamtmann in Hirsingen, Wipf in Altkirch zum kommissarischen Rentamtmann in Truchtersheim, Ingensandt in Metz zum Regierungssekretär bei der Direktion in Straßburg; die Verkehrssteuerpraktikanten: Roemelin in Hirsingen zum Verkehrssteuersekretär bei dem Verkehrssteueramt II Mülhausen, Einhorn in Diedenhofen zum Verkehrssteuersekretär bei dem Verkehrssteueramt II Metz, Nickles in Straßburg zum Verkehrssteuersekretär in Altkirch, Schroeder in Wasselnheim zum Verkehrssteuersekretär bei dem Verkehrssteueramt III Straßburg.

Versetzt: Die Rentamtmänner: Gerlinger von Benfeld nach Château-Salins, Jaegle von Sulz u/W. nach Sulz O./Els., Rott von Truchtersheim nach Sulz u/W.; die Verkehrssteuersekretäre: Kölling bei dem Verkehrssteueramt II Mülhausen an das Verkehrssteueramt I daselbst, Rosenstiel von Straßburg (Verkehrssteueramt I) nach Barr, Haug von Mülhausen (Verkehrssteueramt I) nach Straßburg (Verkehrssteueramt I).

Pensionirt: Der Regierungssekretär bei der Direktion Berger in Straßburg; die Rentamtmänner Moritz in Sulz O./Els. und Heller in Hirsingen.

Gestorben: Rentamtmann Merling in Château-Salins.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Gangloff und Wiskow in Metz als Postgehülfen, A. Goetze und Greulich in Metz als Telegraphengehülfinnen, Haehn, Gastwirth in Farschweiler als Postagent.

Ernannt: Ober-Postkassenkassirer Schwan in Metz zum Ober-Postkassenrendanten und Postgehülfe Bour in Algringen zum Postassistenten.

Versetzt: die Postpraktikanten Boencke von Metz nach Saarburg (Lothr.), Brick von Stettin nach Metz, Herold von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Jacob von Metz nach Stettin, Klaproth von Metz nach Hannover und Poß aus dem Ober-Postdirektionsbezirk Frankfurt (Main) nach Dieuze, Ober-Telegraphenassistent Gibson von Metz nach Diedenhofen, die Postassistenten Haas von Remilly nach Groß-Moyeuvre, Holler von Diedenhofen nach Hayingen (Lothr.), Kirchhof von Crimmitschau nach Remilly, Kutschke von Devant-les-Ponts nach Metz, Nendel von Mörchingen nach Montigny, Pistorius von Magdeburg nach Rombach, Riese von Rombach nach St. Avold, Scharmann von Diedenhofen nach Magdeburg, Schröder von Forbach nach Remilly, Schweitzer von Remilly nach Devant-les-Ponts und Völpel von Dieuze nach Frankfurt (Main).

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Becker in Farschweiler.

Pensionirt: Postrath Viergutz in Metz (künftiger Wohnort Plantières-Queuleu).

VI. Vermischte Anzeigen.

(650)

Das Proviantamt Straßburg kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte sowie gute Kocherbsen und Bohnen zu den Tagespreisen. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(651)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu, Roggenstroh, Speiseerbsen und weiße Bohnen magazinmäßiger Beschaffenheit unter Bevorzugung der Produzenten vor den Händlern. Abnahmezeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags außer der Mittagspause.

(652)

Das Proviantamt Mörchingen setzt den Ankauf von Hafer, Heu und Roggenstroh, unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten, zu den höchsten Tagesmarktpreisen weiter fort. — Vor der Zuführung von Roggenstroh ist vorherige Anfrage erforderlich. Die Naturalien müssen von magazinmäßiger Beschaffenheit sein und findet deren Abnahme von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags statt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 20. Oktober 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(653)

Die kommandirenden Generale des 14., 15. und 16. Armeekorps haben der Landesverwaltung gegenüber dankend anerkannt, daß die Aufnahme der Truppen bei den diesjährigen Herbstübungen in dem Reichslande, selbst unter schwierigen Verhältnissen, eine durchweg zufriedenstellende gewesen ist. Seine Durchlaucht der Herr Statthalter haben mit Genugthuung hiervon Kenntniß genommen und mich beauftragt, der reichsländischen Bevölkerung seinen Dank für das den Truppen bewiesene Entgegenkommen zum Ausdruck zu bringen.

Straßburg, den 16. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 10849. **von Puttkamer.**

---

(654) **Bekanntmachung,**

betreffend die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Viehzählung.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 17. März d. Js. ist am 1. Dezember 1900 eine allgemeine Viehzählung und gleichzeitig eine Zählung von Obstbäumen vorzunehmen.

Wegen Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses in Elsaß-Lothringen wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Viehzählung ist nach dem Stande der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1900 vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke.

§. 2.

Durch die Viehzählung ist die Zahl des in jedem Hause und den dazu gehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen), auch in Schlachthäusern, Bergwerken ꝛc. vorhandenen Viehes zu ermitteln ohne Rücksicht darauf, wer Eigenthümer des Viehes ist. Die Zählung erfolgt demgemäß nach Häusern, nicht nach Haushaltungen.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren u. s. w.) abwesendes Vieh und Vieh, welches am 1. Dezember 1900 verkauft wird, ist mitzuzählen; dagegen ist Vieh, welches erst am 1. Dezember 1900 gekauft wird, und das nur zufällig und vorübergehend (z. B. in Wirthshäusern) eingestellte Vieh nicht mitzuzählen.

Metzger und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkauf bestimmte, sowie das von ihnen gekaufte, noch auf dem Transport befindliche Vieh zu zählen, sofern dasselbe nicht etwa erst am 1. Dezember 1900 gekauft ist.

Schafheerden sind stets in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich, wenn auch nur vorübergehend, auf Weide oder in Fütterung befinden.

§. 3.

Die Zählung wird gemeindeweise durch freiwillige Zähler bewirkt. Die Aufnahme erfolgt in der Weise, daß derjenige, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht (Eigenthümer, Verwalter, Hauptmiether, Pächter), die ihm zuzustellende Hausliste nach Maßgabe der in dieser Liste gemachten Unterscheidungen ausfüllt und die Richtigkeit der Ausfüllung bescheinigt.

§. 4.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeinden.

Die Bürgermeister haben das Zählgeschäft vorzubereiten und zu leiten, insbesondere für die Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern rechtzeitig zu sorgen.

Der Bürgermeister kann die Gemeinde in Zählbezirke eintheilen und behufs Leitung des Zählgeschäfts Zählkommissionen bilden.

Durch die Bildung von Zählkommissionen wird die eigene Verantwortlichkeit des Bürgermeisters nicht aufgehoben.

Wegen Zählung des Viehbestandes in den militärischen Anstalten haben die Bürgermeister sich mit den betreffenden Militärbehörden in Verbindung zu setzen.

§. 5.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

Die Zähler haben die Hauslisten am 29. und 30. November 1900 zu vertheilen.

Bei der Vertheilung der Hauslisten hat der Zähler erforderlichen Falles wegen Ausfüllung derselben Anleitung zu geben und darauf aufmerksam zu machen, daß die Einsammlung der ausgefüllten Listen am 1. Dezember 1900 Nachmittags beginnen werde.

Die Behändigung der Hausliste ist in dem betreffenden Hause selbst zu bewirken und zwar wo möglich an den Besitzer beziehungsweise Verwalter des Hauses (§. 3), in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung und falls kein solches vorhanden, an einen anderen erwachsenen Hausgenossen. Ist es unthunlich, die Zustellung in der angegeben Weise zu bewirken, so kann die Hausliste dem nächsten Nachbar ausgehändigt werden.

§. 6.

Am 1. Dezember 1900 Nachmittags, und wenn nöthig an den folgenden Tagen, hat der Zähler die Hauslisten wieder einzusammeln. Er hat die Listen an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu prüfen und die Einträge er-

Digitized by Google

forderlichenfalls auf Grund mündlicher Erkundigung zu ergänzen und zu berichtigen.

Hat die Hausliste durch die nach §. 3 hierzu berufene Person nicht ausgefüllt werden können, so hat der Zähler die Liste auf Grund mündlicher Erkundigung an Ort und Stelle selbst auszufüllen und zu bescheinigen.

Die gesammelten Hauslisten sind an den Bürgermeister beziehungsweise die Zählkommission abzugeben.

§. 7.

Die Bürgermeister (Zählkommissionen) haben festzustellen, daß die Zahl der gesammelten Hauslisten mit der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Häuser (Gehöfte) übereinstimmt. Außerdem haben sie die Ausfüllung der einzelnen Listen zu prüfen und falls in Bezug auf die Richtigkeit der gemachten Einträge Zweifel bestehen, Rückfrage zu halten. Die nachträglichen Berichtigungen und Ergänzungen haben sich immer auf den Stand der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1900 zu beziehen.

§. 8.

Die Hauslisten sind nach Wohnplätzen, Straßen und Hausnummern geordnet unmittelbar an das Statistische Büreau des Ministeriums zu Straßburg einzusenden und zwar bei Gemeinden mit weniger als 2000 Seelen bis zum 20. Dezember 1900, bei Gemeinden mit mehr als 2000 Seelen bis zum 20. Januar 1901.

Mit den Hauslisten haben die Bürgermeister gleichzeitig eine Kontrolliste für die betreffende Gemeinde vorzulegen. Diese Kontrolliste ist unter Benutzung der den Gemeinden zugehenden Drucksache C nach Maßgabe der darin vorgedruckten Bestimmungen in zwei Exemplaren aufzustellen. Das zweite Exemplar der Kontrolliste ist in der Gemeinde aufzubewahren.

§. 9.

Für die Ermittelung der Zahl der Obstbäume sind die nachstehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Die über das Ergebniß dieser Ermittelung aufzustellende Kontrolliste (E) ist nebst den etwa sonst entstandenen Zählpapieren dem Materiale über die Viehzählungsergebnisse beizufügen.

§. 10.

Der Bedarf an Hauslisten (A), Kontrolllisten (C) und (E) sowie Einlagebogen zu letzterer wird den Bürgermeistern bis zum 24. November 1900 durch die Kreisdirektoren zugestellt werden. Die Bürgermeister haben etwaigen Mehrbedarf mit thunlichster Beschleunigung bei dem Kreisdirektor anzumelden.

Straßburg, den 24. September 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. C. 1281. J. A.: **Harff.**

Bestimmungen
über die Ermittelung der Zahl der Obstbäume.

§. 1.

Die Ermittelung erstreckt sich auf Aepfel-, Birn-, Pflaumen-, Zwetschgen-, Kirsch-, Mirabellen-, Pfirsich- (Aprikosen-) und Wallnußbäume; Zwergobst- und Spalierobstbäume sind mitzuzählen.

§. 2.

Es sind nur die auf dauerndem Standorte befindlichen Obstbäume zu zählen, also nicht solche, die noch zum Verpflanzen bestimmt sind. In Baumschulen werden nur die Standbäume (Sortimentsbäume) mitgezählt.

Auf die Tragfähigkeit ist bei der Zählung der Obstbäume keine Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Die Zählung wird gemeindeweise durch die für die Viehzählung bestellten Zähler bewirkt.

Die Aufnahme erfolgt in der Weise, daß derjenige, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht (Eigenthümer, Verwalter, Hauptmiether, Pächter) die Zahl der auf dem Besitzthum stehenden Obstbäume ermittelt und das Ergebniß in die Hausliste (Muster [A] der Drucksachen der Viehzählung) einträgt.

§. 4.

Die Zählung der im Gemeindebezirke befindlichen Obstbäume an Straßen, Kanälen u. s. w., welche im Eigenthum des Staates, des Bezirks, der Gemeinde x. stehen, ist von dem Bürgermeister besonders zu veranlassen.

In größeren Städten kann in den dicht bebauten Stadttheilen, wo das Gartenland nur einen untergeordneten Platz einnimmt, von der Zählung der Obstbäume Abstand genommen werden; in den Außenbezirken (den weniger dicht bebauten Stadttheilen) haben dagegen die Ermittelungen stattzufinden.

§. 5.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeinde.

Der Bürgermeister kann zu seiner Unterstützung Sachverständige berufen. Namentlich wird es sich empfehlen gegebenen Falls die Besitzer größerer Obstbaumpflanzungen oder hervorragende Mitglieder von Obstbauvereinen u. s. w. mitwirken zu lassen.

§. 6.

Es ist darauf zu halten, daß die Angaben über die Zahl der Obstbäume, mögen sie von dem Besitzer selbst oder von Anderen gemacht werden, auf Grund einer vorhergegangenen Besichtigung der Bestände geschehen, da auch bei dem Besitzer selbst kleinerer Obstbaumbestände nicht vorausgesetzt werden kann, daß er ohne eine solche Besichtigung die Fragen richtig beantwortet.

Bei stark gemischten Obstbaumbeständen ist nur auf dem Wege einer wirklichen Zählung der Bäume zu einem sicheren Ergebnisse zu gelangen, bei reihenweisen Beständen wird es genügen, die Zählung durch Multiplikation der Zahl der in einer Längs- und einer Breitenreihe stehenden Bäume vorzunehmen.

Soweit die Obstbäume bestimmten Häusern, Gehöften zugehören, sind nicht allein die in den anstoßenden Gärten, Obstgärten, Angern u. s. w. stehenden Bäume, sondern auch die anderen innerhalb der Gemeindeflur — in entfernteren Obstbaumpflanzungen, auf Aeckern u. s. w. — befindlichen Bäume mit anzugeben.

§. 7.

Bei der Vertheilung der Hauslisten (A) hat der Zähler den Besitzer oder Verwalter des Hauses (Gehöfts u. s. w.

auf die am Schlusse der Hausliste (A) abgedruckten Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der Obstbäume aufmerksam zu machen und erforderlichen Falls nähere Anleitung zu ertheilen.

§. 8.

Ueber das Ergebniß der Zählung haben die Bürgermeister eine Kontrolliste für die betreffende Gemeinde vorzulegen. Diese Kontrolliste ist unter Benutzung der Drucksache (E) nach Maßgabe der darin vorgedruckten Bestimmungen in zwei Exemplaren aufzustellen.

Das eine Exemplar der Kontrolliste (E) ist dem Zählungsmateriale beizufügen, das andere Exemplar in dem Gemeindearchiv aufzubewahren.

---

(655)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der durch den Verein zur Förderung der Pferdezucht in Bayern zu veranstaltenden XIX. Münchener Pferdelotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 10515.

---

(656)

Die freie Hülfskasse Nr. 54 „Einigkeit" zu Straßburg-Neudorf hat nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.
I. A. 10779.

---

(657)

Die freie Hülfskasse „Die Eintracht" zu Thann hat nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.
I. A. 10901.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(658) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 25. August 1900 in der an diesem Tage zu Staffelfelden stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 92 Betheiligten, welche zusammen 95,5161 Hektar besitzen, 66 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 1 mit 0,3630 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 65 mit 84,9568 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 26 Betheiligte mit 10,1963 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Erstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Wässerungseinrichtungen in der Gemarkung Staffelfelden unter dem Namen Wässerungsgenossenschaft Staffelfelden nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Staffelfelden während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Staffelfelden zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 5. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.
II. 7638. J. A.: **Sommer.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den auf S. 148 unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) in Wilwisheim bis auf die Art. 15 und 18a, welche fortfallen, und bis auf die Art. 1, 3 Abs. 1, 4, 5, 13, 14, 18 und 20, welche lauten:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Einleitung und Durchführung derjenigen Maßnahmen, welche eine Verlängerung der Wässerzeit bezwecken, ferner die Erstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Wässerungseinrichtungen (auf Grundlage des bestehenden Zustandes und der seither geübten Gebräuche) für das Genossenschaftsgebiet in der Gemarkung Staffelfelden, wie solches in den zugehörigen Plänen in grüner Farbe dargestellt und im Uebersichtsplan mit einem rothen Farbstreifen eingefaßt ist.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer oder deren Bevollmächtigten zu wählen.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten, unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung, erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstands wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle betheiligten Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt.

Jeder Eigenthümer ist zu einer Stimme berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche

Digitized by Google

Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 13.

Die Gesammtheit der Arbeiten wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des Meliorationsbauinspektors oder seines Vertreters ausgeführt, doch bleibt dem Vorstand anheimgestellt, bei unwichtigeren oder regelmäßig zu wiederholenden Arbeiten, bei welchen die Aufstellung von Bauplänen unterbleiben kann, also namentlich bei Grabenräumungen, von einer Mitwirkung weiteren Meliorationspersonals Abstand zu nehmen.

Artikel 14.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor bezw. durch einen Beauftragten des Syndikats soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 18.

Die Abnahme aller in Art. 13 erwähnten Arbeiten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 14 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt unter Zugrundelegung der Flächengröße, verhältnißmäßig nach dem Nutzen, welcher dem einzelnen Besitzer aus der Durchführung der für das Genossenschaftsgebiet oder für einzelne Wässergruppen beschlossenen Unternehmungen erwächst.

---

(659) Beschluß.

Nachdem das im Jahre 1897 für den Kanton Neubreisach gewählte Mitglied des Kreistages, Herr Gustav Eckert in Biesheim, durch die Annahme der Wahl zum Bezirkstage aus dem Kreistage ausgeschieden ist, wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Neubreisach werden zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet am Sonntag den 4. November 1900 statt.

Art. 2.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betheiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 11. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 9409. J. A.: **Sommer.**

---

b. Unter-Elsaß.

(660)

Die Kantonalarztstelle mit dem Wohnsitze in Saales ist erledigt.

Die Stelle, zu welcher die 5 Gemeinden: Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Ranrupt, Saales und Saulxures gehören, ist mit 500 ℳ aus Bezirksfonds besoldet. Außerdem bewilligt die Gemeinde Saales dem Kantonalarzte einen Zuschuß von 900 ℳ jährlich aus der Gemeindekasse.

Bewerber wollen ihre Gesuche, die stempelfrei sind, nebst dem ärztlichen Befähigungszeugnisse bis zum 31. d. Mts. an mich portofrei einsenden.

Straßburg, den 5. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident

VI. 7220. **Halm.**

---

c. Lothringen.

(661) Bekanntmachung.

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 21. Ausloosung der Lothringischen 3%igen Allgemeinen Bezirksanleihe wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Buchstabe A. zu 1000 ℳ

Nr. 298. 378.

Buchstabe B. zu 500 ℳ

Nr. 12. 345. 485. 492. 601. 709. 1086. 1280. 1559. 1638. 1895. 2134. 2158. 2197. 2202.

Buchstabe C. zu 200 ℳ

Nr. 13. 45. 64. 369. 383. 424. 807. 816. 985. 1003. 1383. 1630. 1641. 1699. 1838. 1963. 2297. 2333. 2559. 2577. 2673. 2720. 2730. 2751. 2762. 2851. 2854. 3055. 3058. 3198. 3201. 3245. 3277. 3355. 3361.

Buchstabe D. zu 100 ℳ

Nr. 111. 152. 298. 306. 436. 439. 517. 526. 567. 618. 638. 702. 874. 899. 932. 949. 980. 1053. 1056. 1090. 1212. 1249. 1251. 1323. 1446. 1449. 1472. 1529. 1596. 1600.

Die Auszahlung des Nennwerthes erfolgt am 1. Januar 1901 mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. E. sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte sowie der Anweisungen (Talons) derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden nach dem 1. Januar 1901 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den am 1. April 1899 zur Rückzahlung am 1. Juli 1899 gezogenen Schuldverschreibungen der 3%igen Allgemeinen Bezirksanleihe sind die nachbezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

Buchstabe B. Nr. 2327,

Buchstabe C. Nr. 2704,
Buchstabe D. Nr. 29.

Die Zinsabschnitte dieser noch rückständigen Schuldverschreibungen sind von den mit der Einlösung beauftragten Kassen fernerhin nicht einzulösen, sondern den Vorzeigern mit dem Bemerken zurückzugeben, daß die Schuldverschreibungen ausgelooſt worden. Der Grund der Zurückweisung ist auf den Abschnitten zu vermerken.

Die Vorzeiger sind dabei zugleich auf die zur Einlösung der Schuldverschreibungen erforderlichen Schritte zu verweisen.

Metz, den 10. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

Ib. 1728. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(662) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 55 der Reichsgewerbeordnung werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheins bedürfen, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1901 schon jetzt durch Vermittelung der Bürgermeisterämter bei den Herren Kreisdirektoren, in der Stadt Metz unmittelbar bei dem Herrn Polizeipräsidenten einzureichen. Mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheines ist zugleich die Anmeldung zur Wandergewerbesteuer zu bewirken.

Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß außer den in §. 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen auch zum An- und Verkauf von Waaren auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten ein Wandergewerbeschein **nicht** erforderlich ist.

Metz, den 10. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

Id. 1895. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(663) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Givrycourt, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen unter theilweiser Flurbereinigung diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwege- und Flurbereinigungs-Genossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 27. September 1900 in der an diesem Tage zu Givrycourt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 114 Betheiligten, welche zusammen 109,4683 Hektar besitzen, 114 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 20 mit 37,2757 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 94 mit 72,1926 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen mit theilweiser Flurbereinigung in der Gemeinde Givrycourt nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Givrycourt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Givrycourt zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 2. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2750. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(664) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Groß-Hettingen, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 21. September 1900 in der an diesem Tage zu Groß-Hettingen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 152 Betheiligten, welche zusammen 121,2067 Hektar besitzen, 141 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 32 mit 40,7140 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 109 mit 69,6969 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 11 Betheiligte mit 10,7938 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Groß-Hettingen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Groß-Hettingen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des

Digitized by Google

Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Groß-Hettingen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 30. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2741. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(665) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Groß-Hettingen, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Soetrich diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 21. September 1900 in der an diesem Tage zu Groß-Hettingen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 202 Betheiligten, welche zusammen 143,2778 Hektar besitzen, 201 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 19 mit 30,9648 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 182 mit 111,8878 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 0,3900 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Soetrich, Gemeinde Groß-Hettingen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Groß-Hettingen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Groß-Hettingen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 30. September 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2738. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen der durch vorstehende Beschlüsse unter den Namen Feldweg- und Flurbereinigungsgenossenschaft Givrycourt, Feldwegegenossenschaft Groß-Hettingen und Feldwegegenossenschaft Soetrich autorisirten Genossenschaften sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(666)

Der Mühlenbesitzer H. Pirmez in Gougnies (Belgien) beabsichtigt, die Gerinne seiner am rechten Ufer der Saar in der Gemeinde Keskastel liegenden Mühle umzubauen und an Stelle der zur Zeit bestehenden 3 Wasserräder 2 Turbinen einzusetzen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der abzuändernden Anlagen liegen auf dem Bürgermeisteramte in Keskastel zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen das Unternehmen sind entweder bei hiesiger Amtsstelle oder beim Bürgermeisteramte Keskastel innerhalb der auf den Tag der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts folgenden 14 Tagen schriftlich oder mündlich anzubringen.

Zabern, den 10. Oktober 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 4241. J. A.: **Weller,** Kreissekretär.

---

(667)

Die Aktiengesellschaft für Eisen- und Kohlen-Industrie Differdingen-Dannenbaum zu Differdingen beabsichtigt, eine Drahtseilbahn von dem Schacht St. Paul bei Oettingen nach dem Hüttenwerk Differdingen auf den Gemarkungen Oettingen, Deutsch-Oth, Rüssingen und Redingen zu errichten.

Die Bahn soll für den Zweck erbaut werden, Eisenerz von dem Schacht St. Paul bei Oettingen nach dem Hüttenwerk Differdingen zu befördern und wird eventuell als Doppelbahn ausgeführt werden, d. h. es werden zwei Drahtseilbahnen in normaler Konstruktion so dicht nebeneinander errichtet, daß sie gemeinschaftliche Mittel- bezw. Endstationen erhalten können. Jede dieser Bahnen soll für kontinuirlichen Betrieb eingerichtet werden.

Die Bahn wird die Eisenbahnlinie Deutsch-Oth—Esch, die Kreisstraße Nr. 64 von Aumetz nach Esch, den Gemeindevizinalweg von Redingen nach Esch sowie mehrere Feldwege überschreiten. Die Kreisstraße, der Gemeindevizinalweg und die Feldwege werden durch Schutzbrücken geschützt.

Beschreibung und Zeichnungen liegen auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen sind binnen einer 10tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, bei mir oder bei den Bürgermeistern der Gemeinden Oettingen, Deutsch-Oth, Rüssingen und Redingen anzubringen.

Diedenhofen, den 8. Oktober 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 8503. J. V.: **Liebermann.**

V. Personal-Nachrichten.

(668) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Regierungsrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen Traut zu Straßburg die Genehmigung zu Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern verliehenen Ritterkreuzes des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone zu ertheilen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand dem Strafanstaltsinspektor Köntges zu Ensisheim den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, und dem Gefängnißaufseher Heckmann zu Straßburg sowie dem Steueraufseher Josef Rieger zu Straßburg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Der bisherige zweite Ergänzungsrichter, Rentmeister Ritzheim in Lauterburg zum ersten und der Notar Wiltberger daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Lauterburg.

Gestorben: Grundbuchrichter, Justizrath Knaus in Mülhausen.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Forstassessor Holl in Alberschweiler zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen; demselben ist die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Oberförsterstelle Alberschweiler übertragen worden.

Oberschulrath.

Durch landesherrlichen Erlaß des Kaiserlichen Statthalters vom 7. Oktober 1900 ist Frau Wittwe Valerie Ménégoz, geb. Aufschlager in Straßburg zur Präsidentin der gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft der Lehrerinnen des Bezirks Unter-Elsaß auf eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Rentner Johann Baptist Haennig in Gommersdorf zum Beigeordneten der Gemeinde Gommersdorf.

Versetzt: Die Lehrer Franz Anton Koelbert von Kayserberg nach Kleinrumbach und Philipp Leidner von Hüningen nach Kayersberg.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Emil Ehrhart in Rülisheim und Jakob Ehret in Sulzmatt, sowie die Lehrerinnen Lucia Haas in Sausheim, Anna Herbert und Laura Wecker in Dornach, Bertha Ottenad in Mülhausen, und Maria Thor in Bettendorf.

Entlassen (auf Antrag): Lehrer Heinrich Heinis in Riedisheim.

Pensionirt: Die Lehrerin Salome Hornung in Breitenbach, die Gemeindehegemeister Roemelin zu Obersept, Siegfried zu Kayersberg, Stössel zu Forsthaus Niederwald und Gemeindeförster Géant zu Forsthaus Klein-Rumbach.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrerin Lina Müller in Oberseebach.

Versetzt: Lehrer Friedrich Dietsch von Pfalzweier nach Obermodern.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Montdidier, Kreis Château-Salins, zum Beigeordneten Emil Cordier.

Definitiv ernannt: Eugen Bongras zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Angweiler.

Versetzt: Lehrer Ernst Caillour von Rangwall nach Flörchingen, Lehrerin Anna Schweitzer von Zeiningen, Gemeinde Flasdorf nach Filsdorf.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Obergrenzkontroleur Metzger in Masmünster, unter Belassung des Titels „Oberkontroleur", zum Steuersekretär in Mülhausen, Steuersekretär Riemer in Mülhausen zum Obergrenzkontroleur in Masmünster, Grenzdienstanwärter Ebert in Aulnois zum Grenzaufseher daselbst, Eisenbahnstationsverwalter Junkereit in Oberhofen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Die Grenzaufseher Pöschel in Altmünsterol als Steueraufseher nach Barr, Bonnier in Leimen als Steueraufseher nach Ingweiler, Freiberger in Sewen nach Oberbruck, Eyring in Menglatt nach Altmünsterol, Schürmann in Vernéville nach Amanweiler.

Gestorben: Grenzaufseher Matern in Chambrey, Salzsteuereinnehmer Reese in Château-Salins.

VI. Vermischte Anzeigen.

(669) Die Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Deutscher Anker" in Berlin hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Eduard Freyß in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(670) Die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn H. Maurer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

Digitized by Google

(671)

Das Proviantamt Bischweiler kauft Hafer, Heu und Stroh unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

---

(672)

Das Proviantamt Mörchingen setzt den Ankauf von Hafer, Heu und Roggenstroh, unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten, zu den höchsten Tagesmarktpreisen weiter fort. Die Naturalien müssen von magazinmäßiger Beschaffenheit sein und findet deren Abnahme von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags statt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 27. Oktober 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(673)

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes über die Presse vom 8. August 1898 ist die Verbreitung der in Rom erscheinenden Zeitung «Avanti» und der in Reggio Emilia erscheinenden Zeitung «La Giustizia» in Elsaß-Lothringen verboten worden.

I. S. 293.

(674) Verordnung,
betreffend die Einberufung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des §. 22 Absatz 2 des Statuts der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen wird verordnet, was folgt:

Die Handwerkskammer wird auf den 20. und 21. November d. Js. zu einer Sitzung einberufen.

Straßburg, den 16. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 12960. **von Schraut.**

(675)

Dem Nebenzollamte II. Kl. zu Ottendorf — Hauptzollamtsbezirk Altkirch — ist die Befugniß beigelegt worden, aus dem Zollauslande eingehende Taschenuhren in Mengen bis zum Zollbetrage von 500 ℳ für jede einzelne Sendung abzufertigen.

III. 12943.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(676)

Der Logelbach wird zum Zwecke der Räumung der Lauch in der Zeit vom 19. bis einschließlich 27. November d. Js. trocken gelegt.

Während dieser Zeit wird das Wasser des Logelbaches durch das Brennbächlein abgeleitet werden.

Colmar, den 16. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.
II. 7926. J. A.: **Sommer.**

b. Unter-Elsaß.

(677) Beschluß.

Die durch Beschluß vom 18. März 1894 eingeführte Taxe von Verbandmitteln und anderen zur Krankenpflege dienenden Gegenständen ist vom 1. November d. Js. ab aufgehoben. Von dieser Zeit ab tritt die gleichnamige Taxe vom Oktober 1900 in Kraft, welche jedem Apotheker, jedem Kassenarzt sowie den Krankenkassen-Vorständen zugestellt und im Jahrbuch der Medicinal-Verwaltung veröffentlicht werden wird. Diese Taxe ist maßgebend für die Lieferungen von Verbandmitteln u. s. w., welche von Apothekern auf Rechnung von Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß, ferner auf Rechnung von Krankenkassen und von öffentlichen Anstalten ausgeführt werden, die unter diesseitiger Aufsicht stehen.

Straßburg, den 2. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident
VI. 7085. **Halm.**

c. Lothringen.

(678) Bekanntmachung,
betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Unterdrückung eines Fußweg-Ueberganges auf Bahnhof Courcelles a./N.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 9. September d. Js.;

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Unterdrückung eines Fußweg-Ueberganges auf Bahnhof Courcelles a./N. wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom 28. Oktober bis einschließlich den 30. November d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium Zimmer Nr. 26/28 sowie auf der Kreisdirektion zu Metz je ein Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 30. November d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Metz zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am Samstag den 1. Dezember, Vormittags 10 ½ Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Metz ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 1. Januar 1901 sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Graf von Villers, Vorsitzender,
2. Tillement, Moritz, Bürgermeister in Courcelles a./M.,
3. Nicolai, Bürgermeister in Sablon,
4. Jacquard, Bürgermeister und Landwirth in Borny,
5. Dr. Seidl, Bürgermeister und Weinbergbesitzer in Scy,
6. Henry, Bezirkstagsabgeordneter und Bankier in Kurzel,
7. Weiß, Gutsbesitzer in Lessy,
8. Juste, Gutsbesitzer in Montoy-Flanville,
9. Obelianne, Landwirth in Magny,
10. Billotte, Bürgermeister und Weinbergbesitzer in St. Julien,
11. de Pinseau, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Peltre,
12. Adde, Gutsbesitzer in Hauconcourt,
13. Schulze, Bürgermeister und Hüttendirektor in Maizières.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 20. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 3202. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(679)

Im Anschluß an meine Bekanntmachung v. 6. d. Mts. I b. 1468 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das „Lothringische Sanatorium Alberschweiler" für männliche Lungenkranke am 30 d. Mts. eröffnet werden wird.

Gesuche um Aufnahme sind vom 15. d. Mts. ab an den leitenden Arzt der Anstalt, Herrn Dr. Freymuth, in Alberschweiler (Lothringen) zu richten.

Metz, den 12. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident

I b. 1740. Freiherr v. **Hammerstein.**

---

(680) **Verzeichniß**

der im Bezirk Lothringen im Monat September 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität.	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Assier, Marie, Alphonsine geb. Bruckmann	Tagnerin	16.	12.	1863	Paris	Französin	ohne festen	Metz	6.	9.	1900	I. 3573
2	Avvardi, Johann	Bergmann	2.	4.	1874	Dezanna	Italiener	Kneuttingen	„	7.	„	„	I. 3714
3	Aschieri, Onerato	Erdarbeiter	6.	4.	1874	Villa-Gaida	„	Cheminot	„	28.	„	„	I. 3861
4	Breckler, Peter. . .	Arbeiter	19.	12.	1879	Luxemburg	Luxemburger	ohne festen	„	4.	„	„	I. 3518
5	Bandeur, Nikolaus.	Ackerknecht	21.	6.	1878	Tierulette	Franzose	„	„	4.	„	„	I. 3534
6	Bajoni, Aurelius .	Maurer	9.	8.	1879	Valtorre	Italiener	Hayingen	„	13.	„	„	I. 3661
7	Berton, Eugen. . .	Knecht	7.	11.	1880	Blaise bei Arfillières	Franzose (Deserteur)	ohne festen	„	17.	„	„	I. 3762
8	Brunelli, Josef . .	Maurer	22.	6.	1880	Casdana	Italiener	St. Avold	„	„	„	„	I. 3715
9	Brunelli, Dominik.	„	20.	7.	1873	Caravate	„	Porcelette	„	„	„	„	I. 3715
10	Brunelli, Natale .	„	17.	7.	1881	„	„	Falk	„	„	„	„	I. 3715
11	Bonvicini, Ibeo. .	Bergmann	25.	2.	1876	St. Vitoria Gemeinde Galtieri	„	Nilvingen	„	22.	„	„	I. 3799
12	Bazan, Giovanni. .	Erdarbeiter	8.	10.	1865	Vicenze	„	ohne festen	„	26.	„	„	I. 3871
13	Berretta, Peter . .	„	15.	8.	1882	Baprio	„	„	„	28.	„	„	I. 3879
14	Casoli, Angelo. . .	Maurer	22.	7.	1876	Cadelbosco	„	„	„	25.	„	„	I. 3859
15	Coselli, Victor. . .	Hüttenarbeiter	29.	3.	1861	Cavriago	„	„	„	25.	„	„	I. 3841
16	Cotarelli, Giacomo	Maurer	18.	9.	1864	Solarolo	„	Woippy	„	28.	„	„	I. 3863
17	Deville, Peter. . .	Schmiedegeselle	22.	6.	1875	Hesperingen	Luxemburger	ohne festen	„	27.	„	„	I. 3725

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
18	Freppoli, Albino	Elektromonteur	29.	3.	1876	St. Giorgio	Italiener	ohne festen	Metz	20.	9.	1900	I. 3773
19	Gaudiero, Felix	Tagner	9.	6.	1869	Caselle	„	„	„	2.	„	„	I. 3517
20	Gaudino, Johann	Maurer	28.	9.	1872	„	„	„	„	7.	„	„	I. 3569
21	Gary, Michael	Bergmann	27.	11.	1870	Hobscheid Luxemburg	Luxemburger	„	„	11.	„	„	I. 3635
22	Hittgen, Nikolaus	Hirt	58 Jahre alt			Fischbach Luxemburg	„	Lommeringen	„	17.	„	„	I. 3716
23	Jactard, Adolf	Winzer	20.	8.	1877	Arnaville	Franzose (Deserteur)	ohne festen	„	9.	„	„	I. 3604
24	Kirsch, Peter	Knecht	3.	3.	1870	Bertringen Luxemburg	Luxemburger	„	„	5.	„	„	I. 3531
25	Lheure, Eugen	Bäcker	12.	2.	1878	Sceaux	Franzose (Deserteur)	„	„	4.	„	„	I. 3505
26	Lasagni, Wenzislaus	Zimmermann	8.	12.	1868	Reggio Emilia	Italiener	„	„	17.	„	„	I. 3653
27	Moselle, Peter	—	23.	2.	1877	Caldiero	„	„	„	17.	„	„	I. 3722
28	Monfart, Paul	Tagner	4.	7.	1872	Saules Frankreich	Franzose (Deserteur)	„	„	28.	„	„	I. 3877
29	Moraudini, Lefranko	Arbeiter	16.	8.	1866	Vienno Italien	Italiener	Ueckingen	„	22.	„	„	I. 3788
30	Majoli, Memore	Erdarbeiter	29.	3.	1880	Campeggine	„	Longeville b. Cheminot	„	28.	„	„	I. 3862
31	Nagari, Johann	„	22.	10.	1877	Gravellona	„	ohne festen	„	17.	„	„	I. 3709
32	Petit, Achille	Ackerer	2.	7.	1878	Roinville Frankreich	Franzose	„	„	6.	„	„	I. 3552
33	Paganolli, Johann	Hüttenarbeiter	30.	9.	1877	Calcio Italien	Italiener	Jouy-aux-Arches	„	13.	„	„	I. 3660
34	Reimen, Peter	Bergmann	29.	3.	1875	Luxemburg	Luxemburger	ohne festen	„	11.	„	„	I. 3636
35	Savi, Luciani	Tagner	3.	12.	1886	St. Benedetto	Italiener	„	„	4.	„	„	I. 3532
36	Scussel, Jiobaptista	Schmied	17.	8.	1856	Forno-di-Zoldo	„	„	„	21.	„	„	I. 3781
37	Speroni, Franzisko	Gypser	11.	1.	1851	Tradate Italien	„	„	„	12.	„	„	I. 3638
38	Stoleis, Raphael	Bergmann	11.	10.	1872	Mocloscan Süd-Tyrol	Oesterreicher	Düdelingen	„	18.	„	„	I. 3681
39	Sauvignier, Margarethe geb. Hubert	—	17.	4.	1855	Wollmeringen	Luxemburgerin	Wollmeringen	„	17.	„	„	I. 3713 I
40	Toucane, Victor	Maurer	14.	10.	1878	Limoges Frankreich	Franzose (Deserteur)	ohne festen	„	17.	„	„	I. 3701
41	Sauvignier, Mathias	Steinbrecher	22.	8.	1851	Esch a/Alz.	Luxemburger	Wollmeringen	„	17.	„	„	I. 3713 II

Zurückgenommene Ausweisungen.

			Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Remetter, Philomene,	(Nr. 59 der Liste des II. Quartals 1898 I 2385.)	3.	6.	1898	I. 1969
2	Bouster, Johann	(Nr. 4 der Liste vom 9. Juli 1900 I 2686.)	30.	„	1900	I. 2564
3	Griebe, Friedrich Albert,	(Nr. 34 der Liste des I. Quartals 1899 I 1285.)	7.	2.	1899	I. 500

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche nicht vollzogen werden konnten.

1 | Hinckels, Hypolith . . . . . (Nr. 55 der Liste des III. Quartals 1899 I 3986.)

2 | Degli-Grebi, Antonio . . . (Nr. 59 „ „ „ „ „ „ „ „)

I. 4108.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(681) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Colmar vom 13. Oktober 1900 ist Josef Christ, geboren am 24. Dezember 1854 zu Reichenweier, Sohn von Johann Christ und Johanna Legeß, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 20. Oktober 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
T. 1482. **Huber.**

---

(682) Bekanntmachung.

Die Stadtverwaltung von Gebweiler beabsichtigt den weiteren Ausbau des städtischen Schlachthauses durch die Errichtung einer Darmwäscherei.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramt in Gebweiler zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, die mit dem Tage der Ausgabe dieser Bekanntmachung im Central- und Bezirksamtsblatt beginnt, bei der unterzeichneten Amtsstelle oder bei dem Bürgermeisteramte in Gebweiler anzumelden.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Gebweiler, den 16. Oktober 1900.

Der Kreisdirektor
Knüppel.

---

(683) Bekanntmachung.

Die Direktion der Glashütte in Vallerysthal beabsichtigt, zur Vergrößerung ihrer bereits bestehenden Glashütte auf dem Banne der Gemeinde Dreibrunnen, Gemarkung Vallerysthal Sekt. C Gewann Le Stoß Parzellen Nr. 235, 234, 228, 229 und 222 eine neue Glashütte mit Siemens-Regenerativ-Gasschmelzofen, ein Kühlofengebäude u. s. w. zu errichten.

Die Beschreibungen und Zeichnungen sind auf der hiesigen Kreisdirektion sowie auf dem Bürgermeisteramte zu Dreibrunnen zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieses Blatts an gerechnet bei mir oder dem Herrn Bürgermeister von Dreibrunnen mündlich oder schriftlich zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen keine Berücksichtigung mehr finden.

Saarburg, den 13. Oktober 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 5309. Dr. **Freudenfeld.**

V. Personal-Nachrichten.

(684) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Versetzt: Regierungssekretär Will von dem Bezirkspräsidium in Straßburg und Polizeisekretär Seifert zu Straßburg als Regierungssekretäre an das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Beuchot in Grussenheim zum Pfarrer der neu errichteten St. Josefpfarrei in Colmar hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Hirt in Dehlingen zum Pfarrer in Hohweiler hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Versetzt: Notar Weber in Château-Salins in gleicher Amtseigenschaft zum 1. November 1900 nach Metz.

Ernannt: Notar Hauck zum ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Neubreisach, Notar Schwartz zum ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Dulingen.

Oberlandesgerichtsrath Dr. Peez in Colmar scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath am 1. November d. Js. aus dem elsaß-lothringischen Dienste aus.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen Julius Rudolf Sengenwald in Straßburg den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

Oberschulrath.

Festangestellt: Lehrerin Mathilde Winter an der städtischen höheren Mädchenschule in Altkirch.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Franz Wilhelm Hanauer in Merzheim zum Beigeordneten der Gemeinde Merzheim, Ackerer Franz Josef Erhard in Ueberstraß zum Beigeordneten der Gemeinde Ueberstraß.

Versetzt: Die Lehrer Xaver Heimburger von Ammerschwihr nach Michelbach, Jakob Loos von Oberburbach nach Ammerschwihr, August Reiser von Altenbach nach Oberburbach, Heinrich Fischer von Brunstatt nach Altenbach, Karl Guth von Diedolshausen nach Colmar (Lyceum), Emil Eckert von La Goutte nach Diedolshausen, Raymund Fritsch von Urbeis nach La Goutte, Heinrich Koskowitz von Hagenthal nach Mülhausen.

c. Lothringen.

Ausgeschieden: Der Schutzmann Wiesenborn bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Versetzt: Die Lehrer August Fétique von Mittelbronn nach Vallerysthal, Georg Hinschberger von Altheim

nach Saargemünd, Johann Kolla, von Saarburg nach Beningen.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Heinrich Fuest in Heßdorf.

Gestorben: Lehrerin Barbara Reiter in Garburg.

Der Dienstwohnsitz des Wegemeisters Fritsch ist von Diedenhofen nach Scheuern (Gemeinde Monhofen) verlegt worden.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postanwärter: Militäranwärter Rahn in Straßburg-Neudorf; zu Postgehülfen: die Gymnasiasten bez. Realschüler Binder, Ludwig Gysser, Hugo Gysser und Meyfeldt in Straßburg, Hefner und Peter in Mülhausen; zum Telegraphengehülfen: Realschüler Otto Müller in Straßburg; zur Telegraphengehülfin: Marie Gloeckner in Colmar.

Die Postassistentenprüfung haben bestanden: Die Postgehülfen: Bohn in Straßburg, Braun in Schlettstadt, Kaiser in Colmar und Kleindienst in Sennheim.

Ernannt: Zum Postverwalter: Postassistent Gruber in Mommenheim.

Versetzt: Telegraphendirektor Hofmann von Mülhausen nach Coblenz, Postinspektor Gansauge von Breslau nach Mülhausen als kommissarischer Telegraphendirektor, Ober-Postdirektionssekretär Catharinus von Straßburg nach Mülheim (Rhein) als kommissarischer Postkassirer, Postsekretär Reuschel von Schwerin (Mecklb.) nach Straßburg als kommissarischer Ober-Postdirektionssekretär und die Postassistenten Himmer von Wasselnheim nach Straßburg und Vetter von Straßburg nach Darmstadt.

Freiwillig ausgeschieden: Postassistent Schwendemann in Schlettstadt und Postgehülfe Arnold in Mülhausen.

Gestorben: Die Postassistenten Siegler aus Straßburg und Balloß in Colmar.

VI. Vermischte Anzeigen.

(685)

Das Proviantamt Colmar i. E. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagesmarktpreisen fort, Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug.

---

(686)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft gute Speiseerbsen und Bohnen sowie Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte zu den Tagespreisen. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

---

(687)

Das Proviantamt Dieuze kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagesmarktpreisen.

Die Naturalien müssen von guter Beschaffenheit sein und frei bis an das Magazin geliefert werden.

Die Einlieferung kann bei gutem Wetter Morgens von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr stattfinden.

Roggen wird nur von Produzenten gekauft.

Saarburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. K. Schulz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 3. November 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(688)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für das Kupfererzbergwerk Schnarupt und für das Silber- und Bleierzbergwerk Donner III bei Urbeis mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister hierselbst zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 26. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 11308 I u. II. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. Juli 1900 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke, G. m. b. H. in Markirch unter dem Namen Schnarupt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Urbeis und Grube, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999698 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Schnarupt bei Urbeis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. August 1900 wird der Firma Weilerthaler Bergwerke, G. m. b. H. in Markirch, unter dem Namen Donner III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Urbeis und Grube, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1425465 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Silber- und Bleierzbergwerk Donner III bei Urbeis.

---

(689)

Auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung und gemäß der von dem Bundesrathe getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen der von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1899/1900 approbirten Aerzte, Zahnärzte und Apotheker veröffentlicht.

A. Aerzte.

1. Allot, Ernst, aus Sufflenheim im Unter-Elsaß,
2. Aufschlager, Julius Ernst, aus Straßburg i. E.,
3. Bach, Karl Paul Theodor, aus Sulzern im Ober-Elsaß,
4. Bannwarth, Johann, aus Obermorschweiler i E.,
5. Bartels, Martin August, aus Gütersloh,
6. Bruch, Friedrich, aus Kreuznach,
7. Chilles, Alphons Anton, aus Metz,
8. Duhamel, Joseph, aus Oberehnheim,
9. Eichinger, Viktor Eugen, aus Molsheim,
10. Erbslöh, Walther, aus Barmen,
11. Forest, Samuel Max, aus Straßburg i. E.,
12. Freund, Robert August, aus Mülhausen i. E.,
13. Funkenstein, Otto, aus Mannheim,
14. Grasser, Anton Karl, aus Straßburg i. E.,
15. Hirt, Karl, aus Gundershofen,
16. Holtzmann, Friedrich Wilhelm, aus Straßburg i. E.,
17. Job, Karl, aus Champion in Lothringen,
18. Kampmann, Ernst, aus Straßburg i. E.,
19. Kayser, Heinrich, aus Kaiserslautern,
20. Kieffer, Joseph, aus Willgottheim,
21. Kien, Georg, aus Straßburg i. E.,
22. Kintz, Ludwig, aus Benfeld,
23. Klein, Georg, aus Straßburg i. E.,
24. Kunlin, Friedrich Heinrich, aus Wolfisheim,
25. Lehmann, Benjamin, aus Straßburg i. E.,
26. Levi, Emil, aus Stuttgart,
27. Levi, Hugo, aus Stuttgart,
28. Lindner, Hermann, aus Kaiserslautern,
29. Malan, Ernst T. F., aus Wellington in Kapland (hat nur eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung, aber keine Approbation erhalten),
30. Marchal, Edmund, aus Rothau,
31. Marx, Joseph, aus Schlettstadt,
32. Meyer, Otto, aus Edenkoben,
33. Molk, Marcel, aus Colmar,
34. Müller, Georg Clemens, aus Hagenau,
35. Neu, Karl, aus Niederlinxweiler,
36. Oberkirch, Alfred, aus Schlettstadt,
37. Rassiga, Wilhelm, aus Neustadt a. H.,
38. Redslob, Edmund, aus Straßburg i. E.,
39. Rohmer, Paul, aus Hüttenheim,
40. Rosenfeld, Fritz, aus Stuttgart,

Digitized by Google

41. Schwartz, Georg, aus Mülhausen i. E.,
42. Spitz, Leo Johann Baptist, aus Rosheim,
43. Stark, Paul aus Bliesbrücken,
44. Strohl, Edmund, aus Bischweiler,
45. Tolkiemit, Alfred Gustav Moritz, aus Pleß in Schlesien,
46. Wachter, Heinrich Ernst Desire, aus Straßburg i. E.,
47. Weis, Arthur, aus New-Orleans,
48. Weyrauch, Wilhelm, aus Wiesbaden.
49. Winter, Eduard, aus Thann,
50. Wolff, Walther, aus Berlin,
51. Zahn, Paul, aus Wachenheim,
52. Zimmermann, Alfred Jakob, aus Wörth a. d. Sauer.

B. Zahnärzte.

1. Frantz, Albert Karl, aus Niederstinzel in Lothringen,
2. Dr. med. Herrenknecht, Wilhelm, aus Nonnenweier in Baden,
3. Riechelmann, Ludwig, aus Thann,
4. Schmitt, Friedrich Max, aus Straßburg i. E.,
5. Schulzen, Robert, aus Eupen,
6. Wendel, Georg Ludwig, aus Straßburg i. E.,
7. Zeller, Julius August, aus Straßburg i. E.

C. Apotheker.

1. Bernard, Moritz Joseph, aus Pfalzburg,
2. Bernhard, Emil Theodor, aus Barr,
3. Dorbritz, Emil, aus Sierck,
4. Grieß, Karl Leo, aus Epfig,
5. Hild, Aime Ludwig, aus Lixheim,
6. Jouck, Karl, aus St. Vith,
7. Keller, Georg, aus Buchsweiler,
8. Lehnebach, Karl, aus Steinbach-Hallenberg,
9. Levy, Leontius, aus Dambach,
10. Masius, Karl Nikolaus, aus Metz,
11. Meißner, Heinrich Richard, aus Leipzig,
12. Muncke, Karl, aus Straßburg i. E.,
13. Neukirch, Heinrich, aus Mülhausen i. E.,
14. Schaeffer, Albert, aus Straßburg i. E.,
15. Schuffenecker, Heinrich, aus Altkirch,
16. Stemm, Oskar, aus Weiler,
17. Vallée, Heinrich, aus Sennheim.

Straßburg, den 20. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 10975. J. A.: **Harff.**

---

(690)

Auf Grund der Bekanntmachung vom 21. Juli 1897 I. A. 5327 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 199) ist an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Barth der Direktor der landwirthschaftlichen Versuchsstation, Professor Dr. Kulisch in Colmar, zum stellvertretenden Mitgliede der Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittelchemiker in Straßburg ernannt worden.
I. A. 11029.

---

(691)

Der Professor Dr. Goltz ist auf seinen Antrag von den Geschäften eines Mitgliedes der Kommission für die ärztliche Vorprüfung und der Kommission für die ärztliche Prüfung entbunden worden. An seine Stelle sind für das laufende Prüfungsjahr berufen worden:
als Mitglied der Kommission für die ärztliche Vorprüfung der Professor Dr. Ewald und
als Mitglied der Kommission für die ärztliche Prüfung der Professor Dr. Hofmeister.
I. A. 11130.

---

(692)

Durch Erlaß des Ministeriums sind auf die Dauer von drei Jahren zu Mitgliedern der „Kommission für Flurbereinigung" zu Straßburg ernannt worden:

Ministerialrath Fecht, der auch fernerhin die Geschäfte des Vorsitzenden der Kommission wahrnehmen wird, die Ministerialräthe Jacob und Roth, der Meliorationsbauinspektor Pfann sowie der Katasterinspektor Rodenbusch, sämmtlich zu Straßburg.
III. 12869.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(693) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 12. Oktober 1900 in der an diesem Tage zu Geishausen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 29 Betheiligten, welche zusammen 11,2152 Hektar besitzen, 17 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 6 mit 4,9247 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 11 mit 2,6240 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 12 Betheiligte mit 3,6685 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage eines Feldwegs zwischen dem von Moosch nach Geishausen führenden Vizinalweg und der Annexe Steinmatt unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Geishausen—Steinmatt" nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Geishausen und Moosch während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des

Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Geishausen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 8062. J. V.: **Sommer.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den auf S. 148 unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft Bannweiler (II) mit Ausnahme des Art. 18a, der fortfällt, und der nachstehenden Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstands wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens $^1/_8$ Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von $^1/_8$ Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als $^1/_8$ Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je $^1/_8$ Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als fünf Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die sämmtlichen Kosten einschließlich derjenigen des Grunderwerbs für die Herstellung des Weges fallen zu gleichen Theilen den Eigenthümern der Wohnplätze in der Annexe Steinmatt zur Last.

Die Unterhaltungskosten sind von sämmtlichen Betheiligten im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Flächen zu tragen.

---

(694) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 16. Oktober 1900 in der an diesem Tage zu Zillisheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 31 Betheiligten, welche zusammen 7,7215 Hektar besitzen, 31 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 2 mit 0,7313 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 29 mit 6,9902 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Zillisheim unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Zillisheim III" nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Zillisheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Zillisheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 8082[1]. J. V.: **Sommer.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den hierobenunter (693) veröffentlichten Satzungen der Feldweggenossenschaft Geishausen—Steinmatt bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens $^1/_4$ Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von $^1/_4$ Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als $^1/_4$ Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je $^1/_4$ Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der an dem Unternehmen betheiligten Flächen.

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(695) **Verordnung,**

betreffend die Berufung des Bezirkstags des Unter-Elsaß.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 31. August d. Js., betreffend die Berufung der Bezirks- und Kreistage, bestimme ich hiermit gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 Folgendes:

Der Bezirkstag des Unter-Elsaß wird berufen, sich am Montag, den 12 November d. Js., Vormittags 11 Uhr, zu Straßburg im Sitzungssaale des Bezirkstages (Ecke der Hohenlohestraße und Wenkerstraße) zu versammeln.

Straßburg, den 26. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident

I. 6189. **Halm.**

III. Erlasse vp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(696)

Die Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni d. Js. gemäß §. 7 des Statuts die Zahl ihrer Mitglieder durch die Zuwahl von 7 sachverständigen Personen ergänzt.

Es wurden gewählt:

1. Back, Bürgermeister in Straßburg,
2. Dr. Geissenberger, Direktor des städtischen statistischen Amts in Straßburg,
3. Dr. Helmer, Beigeordneter in Mülhausen,
4. Dr. Herzog, Spitaldirektor in Mülhausen,
5. Parisot, Malermeister in Diedenhofen,
6. Schleisser, Billardfabrikant in Straßburg,
7. Umhofer, Messerschmiedemeister in Metz.

Straßburg, den 22. Oktober 1900.

Aufsichtskommission für die Handwerkskammer.
Der Vorsitzende
von Freyberg.

(697)

Der Metzger Friedrich Stärk zu Gerstheim beabsichtigt, auf seinem an der Rheinstraße zu Gerstheim gelegenen Anwesen, Sektion H. Nr. 272 und 273, ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen auf dem Gemeindehause zu Gerstheim und auf der Kreisdirektion zu Erstein zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei dem Bürgermeister zu Gerstheim oder bei mir zu erheben.

Erstein, den 23. Oktober 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 2858. **Baumbach.**

V. Personal-Nachrichten.

(698) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär bei der Direktion der Verkehrssteuern Silbereissen zu Straßburg aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Civilanwärter Johannes Klein in Straßburg zum Kreissekretär unter Ueberweisung an die Kreisdirektion des Landkreises Metz, Civilanwärter Louis Schumacher in Straßburg zum Regierungssekretär unter Ueberweisung an das Bezirkspräsidium in Straßburg, Militäranwärter Karl Andreas Hermann Knaut zum Polizeisekretär unter Ueberweisung an die Polizeidirektion in Straßburg.

Versetzt: Kreissekretär Bungert in Metz als Regierungssekretär an das Bezirkspräsidium in Colmar, Kreissekretär Wieczorreck in Mülhausen als Polizeisekretär an die Polizeidirektion Metz und Polizeisekretär Rathgeber in Metz als Kreissekretär an die Kreisdirektion in Mülhausen.

Ernannt: Mühlenbesitzer Josef Brunner zu Altkirch zum Präsidenten des daselbst bestehenden gegenseitigen Unterstützungsvereins „Philanthropische Gesellschaft."

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Dem Gemeindeförster Dizien in Brettnach im Kreise Bolchen ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrerin Jenny Girardin in Sulz u. W.

Versetzt: Lehrer Emil Geyer von Heiligenstein nach Preuschdorf, die Lehrerinnen Marie Wolff von Mühlhausen nach Baldenheim und Julie Stierle von Baldenheim nach Mühlhausen.

Entlassen auf Antrag: Der Lehrer Babilon, zuletzt in Griesheim, Kreis Molsheim, und die kommissarische Lehrerin Albertine Winkler in Fürdenheim.

Pensionirt: Elementarlehrerin Veronika Fries in Harskirchen.

VI. Vermiſchte Anzeigen.

(699)

Die Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft zu Frankfurt a. M. hat für ihren Geſchäftsbetrieb in Elſaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Ch. Draber in Straßburg zu ihrem Vertreter beſtellt und ſich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geſchäftsbetriebes entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten vor den elſaß-lothringiſchen Gerichten Recht zu nehmen.

(700)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft Hafer, Wieſenheu und Roggenſtroh neuer Ernte zu den gangbaren Tagespreiſen und unter Bevorzugung der Produzenten.

Die Abnahme der Naturalien erfolgt an jedem Wochentage von 7—12 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags.

Der vorliegenden Nummer iſt eine Beilage beigegeben:

Entſcheidungen des Kaiſerlichen Raths, Nr. 16.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 10. November 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(701)

In Gemäßheit der §§. 85 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Fortuna bei St. Petersholz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister hierselbst zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 26. Oktober 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 11307. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1900 wird dem Dambacher Berg- und Hüttenverein in Schlettstadt unter dem Namen Fortuna das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden St. Petersholz, Erlenbach und Triembach, Kreis Schlettstadt, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999965 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Fortuna bei St. Petersholz.

(702)

In den Monaten Juli, August und September 1900 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Im Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Dirringer, Alfons	Mülhausen	Wittelsheim	22. Novbr. 1854	ohne	23. August 1900
2	Disch, Johann Alfons	Thann	Thann	26. April 1879	ohne	28. „ „
3	Ferbert, Eduard Justin	Mülhausen	Basel	20. Juli 1879	Franzose	12. Juli „
4	Greder, Anna Justine	Mülhausen	Mülhausen	10. April 1886	Französin	17. „ „
5	Greder, Anton Renatus	Mülhausen	Mülhausen	11. Januar 1888	Franzose	17. „ „
6	Greder, Ludwig Josef	Mülhausen	Mülhausen	29. April 1882	desgl.	17. „ „
7	Greder, Margaretha Elisa	Mülhausen	Mülhausen	23. Novbr. 1884	Französin	17. „ „
8	Greder, Moritz Alfred	Mülhausen	Mülhausen	22. Septbr. 1883	Franzose	17. „ „
9	Kempf, August	Mülhausen	Mülhausen	23. März 1879	desgl.	3. August „
10	Kempf, Franz Xaver	Mülhausen	Mülhausen	1. Dezbr. 1875	desgl.	3. „ „
11	Kempf, Fridolin	Mülhausen	Feldkirch	16. Juli 1845	desgl.	3. „ „
12	Kiener, Johann Baptist	Rixheim	Rixheim	1. Juni 1872	elsaß-lothr. Emigrant	2. Juli „
13	Kirchhoffer Josef	Wettolsheim	Wettolsheim	7. Oktober 1879	desgl.	13. „ „
14	Lévêque, Leopold	Colmar	Sewen	15. Novbr. 1876	Franzose	16. „ „
15	Mangue, Josef Johann Baptist Karl	Welschensteinbach	Welschensteinbach	3. März 1883	desgl.	10. Septbr. „
16	Maroni, Jakob	Aue	Malnate (Ital.)	8. August 1852	Italiener	23. Juli „
17	Mingori, Angelo Folin	Colmar	Großbartloff	19. Juni 1878	desgl.	29. „ „
18	Pflieger, Johann	Didenheim	Brunstatt	3. Oktober 1847	Franzose	20. Septbr. „
19	Pisaroni, Victor	Schnierlach	Costelvetro (Ital.)	19. Juni 1859	Italiener	22. August „
20	Rapp, Emil	Obermagstatt	Obermagstatt	14. Septbr. 1883	Franzose	6. Septbr. „
21	Riser, Albert	Rixheim	Rixheim	5. Septbr. 1883	Schweizer	2. Juli „
22	Riser, Johann	Riedisheim	Rixheim	10. Oktbr. 1874	desgl.	2. „ „
23	Riser, Luise	Riedisheim	Rixheim	25. April 1877	Schweizerin	2. „ „
24	Schappler, Josef	Geiswasser	Geiswasser	15. Mai 1882	elsaß-lothr. Emigrant	1. Septbr. „
25	Scherrer, Adolf	Ranspach	Ranspach	13. Februar 1881	desgl.	29. August „
26	Tschantz, Johann	Franken	Bernweiler	18. Juni 1861	Schweizer	4. Juli „

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	II. Im Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Auchhisiger, Isaak.	Straßburg	Kolbuszowa	13. Juni 1843	Oesterreicher	31. Juli 1900
2	Bornhauser, Arnold.	Straßburg	Töbeli-Seen	24. Februar 1865	Schweizer	16. „ „
3	Dorschner, Heinrich	Wingen	Wingen	6. Januar 1881	Franzose	14. Septbr. „
4	Dorschner, Philipp.	Wingen	Wingen	6. Januar 1883	desgl.	14. „ „
5	Dreßler, Johann Gottlieb. .	Straßburg	Triedlanz	12. Juni 1845	Oesterreicher	19. Juli „
6	Eberfold, Karl	Bischweiler	Bischweiler	29. Novbr. 1846	Franzose	8. Septbr. „
7	Hetzel, August.	Bischweiler	Bischweiler	26. Oktbr. 1882	elsaß-lothr. Emigrant	19. Juli „
8	Jordan, Karl Josef Franz .	Straßburg	Bozen	19. Mai 1863	Oesterreicher	23. August „
9	Kieffer, Nikolaus.	Forstheim	Forstheim	23. Dezbr. 1852	Franzose	2. „ „
10	Kopp, Alphons Joseph. . . .	Düttlenheim	Düttlenheim	23. August 1881	elsaß-lothr. Emigrant	26. Septbr. „
11	Oppenheimer, Abraham . .	Straßburg	Michelfeld	6. Oktbr. 1851	ohne	31. Juli „
12	Pfeiffer, Karl	Benfeld	Gebweiler	16. März 1847	Franzose	7. Septbr. „
13	Leuschner, Paul Adolf Gustav Romain.	Straßburg	Luxemburg	13. August 1864	Luxemburger	1. August „
14	Lorber, Ludwig August. . . .	Zabern	Ebersheim	24. August 1854	Franzose	22. „ „
15	Lutz, Katharina, Wwe. . . .	Oberhaslach	Oberhaslach	27. Dezbr. 1846	Französin	19. Juli „
16	Masson, Franz Georg	Greßweiler	Paris	15. Mai 1881	Franzose	26. Septbr. „
17	Michel, Marx.	Bischheim	Bischheim	9. August 1876	elsaß-lothr. Emigrant	26. „ „
18	Oesinger, Ludw. Karl Andreas	Klingenthal	Straßburg	1. Septbr. 1868	Oesterreicher	19. Juli „
19	Ritter, Albert.	Lupstein	Lupstein	28. März 1880	elsaß-lothr. Emigrant	7. „ „
20	Schertz, August	Erkartsweiler	Ratzweiler	5. März 1854	desgl.	7. „ „
21	Sommer, Karl.	Sulz u. W.	Niederbetschdorf	26. Juni 1880	desgl.	4. „ „
22	Zell, Peter.	Völlerdingen	Völlerdingen	8. Septbr. 1871	desgl.	7. Septbr. „
	III. Im Bezirk Lothringen.					
1	Borel, Ludwig Eduard	Kneuttingen	Aumenau	22. Mai 1840	ohne	11. August 1900
2	Borel, Peter Ludwig Eduard	Kneuttingen	Rümelingen	27. Dezbr. 1877	ohne	11. „ „
3	Bauer, Franz Xaver	Queuleu	Lengsham	31. Mai 1878	Oesterreicher	28. „ „
4	Bouster, Johann	Oetringen	Oetringen	21. Septbr. 1881	Franzose	28. Septbr. „
5	Duchêne, Peter.	Kirchberg a/W.	Kirchberg a/W.	24. August 1880	ohne	7. Juli „
6	Dupré, Ludwig.	Lörchingen	Lörchingen	27. Dezbr. 1882	Franzose	2. August „
7	Dupré, Marie Josef. Amantine	Lörchingen	Lörchingen	25. Juni 1884	Französin	2. „ „
8	Dres, Peter.	Diesdorf	Diesdorf	24. Februar 1854	Franzose	8. „ „
9	Funazzi Karl.	Lettenbach	Sonico	28. Novbr. 1858	Italiener	2. „ „
10	Greingor, Johann.	Metz	Kattenhofen	28. Mai 1858	Luxemburger	28. Septbr. „
11	Huber, Anton.	Plantières	Ohmstall	8. März 1841	Schweizer	12. „ „
12	Herbeck, Josef.	Chambrey	Nancy	7. Juli 1850	Franzose	26. „ „
13	Hildebrand, Marcus	Metz	Hörbranz	8. August 1858	Oesterreicher	28. „ „
14	Kaichinger, Heinr. Marie Leo	Klangen	Klangen	22. August 1883	ohne	7. „ „
15	Kuntz, Georg	Ham u/Varsberg	Klimbach	21. Dezbr. 1852	Franzose	17. Juli „
16	Kirsch, Kaspar	Lengelsheim	Lengelsheim	8. Dezbr. 1861	ohne	24. „ „
17	Kieffer, Mathias.	Metz	Rollingergrund	13. Mai 1853	Luxemburger	9. Septbr. „
18	Lefort, Ludwig Luzian	Klein-Bessingen	Klein-Bessingen	15. August 1881	Franzose	23. Juli „
19	Lézeau, Johann Jakob. . . .	Sierck	Sierck	3. Juni 1858	desgl.	24. „ „
20	Lesdalons, Ludwig	Mulcey	St. Médard	28. April 1849	desgl.	26. „ „
21	Lautwein, Eduard	Lessy	Lessy	2. Juli 1879	Luxemburger	13. Septbr. „
22	Mansuy, Josef Emil.	St. Quirin	Augomont	28. August 1857	Franzose	2. „ „
23	Ney, Victor Nicolaus.	Bitsch	Paris	30. Dezbr. 1880	desgl.	1. August „
24	Odasso, Karl Nicolaus . . .	Metz	Metz	4. März 1880	Italiener	28. Septbr. „
25	Vicinini, Paul.	Deutsch-Oth	Centa	11. Januar 1849	Oesterreicher	7. Juli „
26	Pozzi, Wwe., geb. Renaudin. Anna Getrud.	Metz	Metz	25. Septbr. 1868	Italienerin	27. „ „
27	Petitpas, Raymund Paul. .	Foulcrey	Nancy	22. Septbr. 1882	Franzose	6. Septbr. „
28	Petitpas, Albert Desire . . .	Foulcrey	Nancy	19. Mai 1885	desgl.	6. „ „

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
29	Schaaf, Marie, Wwe., geb. Marc.	Metz	Waibelskirchen	10. März 1854	Luxemburgerin	28. Septbr. 1900
30	Steiler, Emil Christoph . . .	Lohr	Lohr	21. Novbr. 1882	Franzose	2. August „
31	Steiler, Johann Eugen . . .	Lohr	Lohr	7. April 1881	desgl.	2. „ „
32	Vogin, Eloi.	Dieuze	Dieuze	12. Dezbr. 1849	desgl.	14. „ „
33	Wegel, Friedrich	Diedenhofen	Roth	4. Juli 1860	Amerikaner	23. Juli „
34	Warter, Johann Kaspar. . .	Hottweiler	Hottweiler	16. Juni 1872	desgl.	8. August „
35	Weiß, Karl Alois.	Plantières	Aumetz	4. März 1881	ohne	30. „ „
36	Welter, Johann Peter. . . .	Norroy-le-Veneur	Biwer	9. Juli 1865	Luxemburger	18. Septbr. „
37	Wesmael, Wilhelm.	Montigny	Montigny	31. Januar 1878	Belgier	26. „ „
38	Wesmael, Alfons Michel . .	Montigny	Montigny	7. Januar 1880	desgl.	26. „ „

L. A. 11530.

(703) Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Freitag, den 28. Dezember d. Js., von Morgens 9 Uhr ab eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in Straßburg, Steinstraße Nr. 37, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, welche voraussichtlich 2 Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. Die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen.
2. Die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben.
3. Die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen,
über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes, Regierungsraths Feist, aus dem Kreisthierarzt Fuchs und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule Straßburg.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeidirektor, ein schriftliches Gesuch bis zum 10. Dezember d. Js. einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreis- bezw. Polizeidirektor ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 6. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 11259. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

704)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (Bulletin des lois IXe série N° 9285), auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung eines dritten Gleises zwischen den Stationen Rixheim und Habsheim wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 11. Oktober 1900.

L. S. **Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
v. Thielen.

Verordnung,
betreffend die Herstellung eines dritten Gleises zwischen den Stationen Rixheim und Habsheim.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 30. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.
II. 8296. J. V.: **Sommer.**

---

(705) **Nachweisung**
der während des Monats Oktober 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Baldini, Cesare.	20	Erdarbeiter	a) Piacenza b) Eckirch	Italien	II. 7681 v 5. Oktober 1900 Beschluß noch zu eröffnen und zu vollziehen.
2	Bürgisser, Sophie, geschied. Mangold.	37	Haushälterin	a) Lupfingen b) Burgfelden	Schweiz	II. 7682 v. 5. Oktober 1900
3	Belouse, Marius.	23	Wagner	a) Marseille b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 7957 v. 16. „ „
4	Botarini, Johann	51	Erdarbeiter	a) Lonate-Pozzolo b) ohne	Italien	II. 8175 v. 29. „ „
5	Donini, Karlo	23	desgl.	a) Zocca (Modena) b) Niederbruck	Desgl.	II. 7680 v. 5. „ „
6	Francois, Leon.	20	Kellner	a) Andelareaux b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 7957 v. 16. „ „
7	Galotti, Johann	23	Schiffer	a) Bazas b) ohne	Desgl. Desgl.	II. 7883 v. 15. „ „
8	Gottifredi, Karl.	30	Erdarbeiter	a) Castiano-Andevenna b) ohne	Italien	II. 8175 v. 29. „ „
9	Jenny, Theodor.	37	Fabrikdirektor	a) Gebweiler b) ohne	Frankreich	II. 7900 v. 16. „ „
10	Kast, Anna Marie, geschied. Breu und Triebelhorn.	51	Waschfrau	a) Rehetobel b) ohne	Schweiz	II. 7803 v. 11. „ „
11	Prudon, Georg.	24	Tagner	a) Bourg (Ain) b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 7883 v. 15. „ „
12	Rebour, Yves.	24	Schiffer	a) Treguidel b) ohne	Desgl. Desgl.	Desgl.
13	Savoldi, Isaak.	29	Erdarbeiter	a) Poucurale b) ohne	Italien	II. 7726 v. 9. „ „
14	Schitz, Gaston.	19	Matrose	a) Royon b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 7957 v. 16. „ „

---

b. Unter-Elsaß.

(706) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1848 über die Errichtung der Gesundheitsräthe ernenne ich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1904 zu Mitgliedern des Gesundheitsrathes

I. des Stadtkreises Straßburg

die Herren:

1. Beigeordneter Freiherr von der Goltz,
2. Beigeordneter Burger,
3. Professor Dr. Forster,

4. Professor Dr. Rose,
5. Baurath Metzenthin,
6. Gemeindearzt Dr. Ungerer;

II. des Landkreises Straßburg

die Herren:

1. Gutsbesitzer Grunelius in Kolbsheim,
2. Kantonalarzt Dr. Vosselmann in Brumath,
3. Rentner Greiner in Schiltigheim,
4. Kantonalarzt Dr. Kassel in Hochfelden,
5. Baurath Waegner, hier;

III. des Kreises Erstein

die Herren:

1. Kantonalarzt Dr. Edel in Grafenstaden,
2. Kantonalarzt Dr. Siebert in Oberehnheim,
3. Kantonalarzt Dr. Rack in Benfeld,
4. Beigeordneter Rudloff in Oberehnheim,
5. Kantonalarzt Dr. Bastian in Fegersheim,
6. Bürgermeister Hettler in Matzenheim;

IV. des Kreises Molsheim

die Herren:

1. Kantonalarzt Dr. Hartmann in Lützelhausen,
2. Kantonalarzt Dr. Hoffmann in Wasselnheim,
3. Kantonalarzt Dr. Krimke in Rothau,
4. Fabrikant Ernst Pasque in Papiermühle;

V. des Kreises Hagenau

die Herren:

1. Bürgermeister Nessel in Hagenau,
2. Bürgermeister Frey in Niederbronn,
3. Kantonalarzt Dr. Weill in Hagenau,
4. Kantonalarzt Dr. Meyer in Niederbronn,
5. Kantonalarzt Marzolff in Hagenau,
6. Apotheker Hüffel in Hagenau;

VI. des Kreises Weißenburg

die Herren:

1. Spital- und Bahnarzt Dr. Ohleyer in Weißenburg,
2. Kantonalarzt Dr. Schweickert in Lauterburg,
3. Bürgermeister Teutsch in Weißenburg,
4. Baurath Cailloud in Weißenburg,
5. Bürgermeister Sturm in Niederbetschdorf,
6. Kantonalarzt Mügel in Lembach;

VII. des Kreises Schlettstadt

die Herren:

1. Kantonalarzt, Sanitätsrath Dr. Dietz in Barr,
2. Kantonalarzt, Dr. Moschenroß in Markolsheim,
3. Kreisbauinspektor Rueff in Schlettstadt,
4. Dr. Keese, früher Apotheker, in Schlettstadt;

VIII. des Kreises Zabern

die Herren:

1. Kantonalarzt Dr. Bielski in Maursmünster,
2. Kantonalarzt Dr. Resch in Saarunion,
3. Kantonalarzt Dr. Forrer in Dettweiler,
4. Kantonalarzt Dr. Kummer in Ingweiler,
5. Baurath Jung in Zabern,
6. Kommunalbaumeister Hannig in Zabern.

Straßburg, den 27. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident

VI. 8037. **Halm.**

---

(707) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 20. Oktober d. Js. in der an diesem Tage zu Fürdenheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 63 Betheiligten, welche zusammen 10,9858 Hektar besitzen, 63 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 1 mit 0,21 Ar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 62 mit 10,7458 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in den Fluren 18, 19 und 20 nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen, ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Fürdenheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Fürdenheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 31. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 6210. J. A.: **Dominicus.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (284) auf S. 148 veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) bis auf Art. 18a, der fortfällt, und bis auf nachstehende Artikel, welche lauten:

Artikel 3 Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen sind.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1/4 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 1/4 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1/4 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1/4 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten

Digitized by Google

sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der betheiligten Fläche, gegebenenfalls unter Annahme mehrerer Klassen.

---

(708) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 25. Oktober d. Js. in der an diesem Tage zu Kleingöft stattgehabten Generalversammlung die betheiligten Grundbesitzer sämmtlich der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen: „Auf den Kirchwaaßen", „Kleinfeld", „Im Boden", „Spießmatt" und „Neben der Altstraß", Gemarkung Kleingöft, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Kleingöft während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Kleingöft zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 31. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 6323. J. A.: **Dominicus.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (284) auf S. 148 veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) bis auf die nachstehenden Artikel, welche lauten:

Artikel 3 Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

---

(709) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 25. Oktober d. Js. in der an diesem Tage zu Westhausen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 35 Betheiligten, welche zusammen 3,0108 Hektar besitzen, 34 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, während 1 Betheiligter mit 21,21 Ar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen: „Auf den Ohmet Matten" und „In der Hardmatt", Gemarkung Westhausen, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug aus den Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Westhausen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Westhausen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 31. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 6322. J. A.: **Dominicus.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (284) auf S. 148 veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) bis auf die nachstehenden Artikel, welche lauten:

Artikel 3 Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

c. Lothringen.

(710) Beschluß.

Die durch Beschluß vom 31. März 1894 eingeführte Taxe von Verbandmitteln und anderen zur Krankheitspflege dienenden Gegenständen, ist vom 1. November d. Js. ab aufgehoben. Von dieser Zeit ab tritt die gleichnamige Taxe vom Oktober 1900 in Kraft, welche jedem Apotheker, jedem Kassenarzt, sowie den Krankenkassenvorständen zugestellt und im Jahrbuch der Medizinalverwaltung veröffentlicht werden wird. Diese Taxe ist maßgebend für die Lieferung von Verbandmitteln u. s. w., welche von Apothekern auf Rechnung von Gemeinden des Bezirkes Lothringen, ferner auf Rechnung von Krankenkassen und von öffentlichen Anstalten ausgeführt werden, die unter diesseitiger Aufsicht stehen.

Metz, den 26. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

I^a. 4867. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(711) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf zur Verlegung eines Weges bei Herstellung eines Schienenanschlusses für das Erzfeld Fentsch an die Bahnstrecke Hayingen—Fentsch in der Gemarkung Kneuttingen.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 5. Oktober d. Js., Nr. C. 15518;

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Verlegung eines Weges bei Herstellung eines Schienenanschlusses für das Erzfeld Fentsch an die Bahnstrecke Hayingen—Fentsch in der Gemarkung Kneuttingen, wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom 12. November bis einschließlich den 14. Dezember d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium Zimmer Nr. 26/28 sowie auf der Kreisdirektion zu Diedenhofen ein Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste aufgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 14. Dezember d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Diedenhofen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am Samstag den 15. Dezember 1900, Vormittags 10 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Diedenhofen ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 15. Januar 1901 sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Cordemann zu Diedenhofen, Vorsitzender,
2. Bürgermeister Windeck in Hayingen,
3. Bürgermeister Kleber in Kneuttingen,
4. Bürgermeister Merot in Fentsch,
5. Kreistagsabgeordneter Mangin in Bettingen (Flörchingen),
6. Generaldirektor Dowerg in Kneuttingen,
7. Bergwerksdirektor Gerlach in Algringen,
8. Bürgermeister und Gutsbesitzer Rennig in Gauwies,
9. Werksbesitzer Henry de Wendel in Hayingen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 31. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 3481. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(712) Bekanntmachung.

Zur Vornahme der Neuwahl von 24 Mitgliedern der hiesigen Handelskammer habe ich Termin auf Freitag, den 30. November 1900, um 10 Uhr, anberaumt. Die Dauer der Wahl setze ich auf drei Stunden fest. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Abstimmung für geschlossen zu erklären.

Die Wahl erfolgt nach Wahlbezirken und zwar für

1. den Stadtkreis Metz im Stadthause zu Metz,
2. den Landkreis Metz im Gemeindehause zu Maizières,
3. Kreis Diedenhofen im Stadthause zu Diedenhofen,
4. Kreis Forbach im Stadthause zu Forbach,
5. Kreis Saargemünd im Stadthause zu Saargemünd,
6. Kreis Saarburg im Stadthause zu Saarburg,
7. Kreis Château-Salins im Stadthause zu Château-Salins,
8. Kreis Bolchen im Stadthause zu Bolchen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt für

den Stadtkreis Metz	4
„ Landkreis Metz	3
„ Kreis Diedenhofen	5
„ „ Forbach	3
„ „ Saargemünd	3
„ „ Saarburg	3
„ „ Château-Salins	2
„ „ Bolchen	1

Die Wahlhandlung wird gemäß §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1897 in Verbindung mit Ziffer 3

Digitized by Google

der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober 1900 von dem Bürgermeister des Ortes, an welchem die Wahl stattfindet, oder von dessen Beauftragten als Wahlvorsteher geleitet.

Metz, den 2. November 1900.

Der Bezirkspräsident
I[d]. 2049. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(713) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Chambrey, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 9. Oktober l. Js. in der an diesem Tage zu Chambrey stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 260 Betheiligten, welche zusammen 381,0903 Hektar besitzen, 259 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 10 mit 24,5362 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 249 mit 355,5779 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 0,8762 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Chambrey nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Chambrey während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Chambrey zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.
VI. 2836. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(714) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Reichersberg, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 5. Oktober 1900 in der an diesem Tage zu Reichersberg stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 109 Betheiligten, welche zusammen 118,3391 Hektar besitzen, 106 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 23 mit 38,[illegible] Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 83 mit 76,8043 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 3 Betheiligte mit 2,9387 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Reichersberg nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Reichersberg während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Reichersberg zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.
VI. 2866. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(715) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Reichersberg, Annexe Mondelingen, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 5. Oktober 1900 in der an diesem Tage zu Reichersberg stattgehabten Generalversamm-

lung der betheiligten Grundbesitzer von 91 Betheiligten, welche zusammen 111,6299 Hektar besitzen, 90 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 15 mit 21,5663 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 75 mit 89,7629 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 0,3007 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Mondelingen der Gemeinde Reichersberg nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Reichersberg und Annexe Mondelingen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Reichersberg zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2867. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(716) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Wirmingen, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 11. Oktober l. Js. in der an diesem Tage zu Wirmingen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 321 Betheiligten, welche zusammen 391,5089 Hektar besitzen, 321 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 24 mit 53,8679 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 297 mit 337,6390 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Wirmingen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Wirmingen während eines Monats, vom Tage des Empfanges desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Wirmingen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2854. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(717) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Freimengen, Kreis Forbach, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 30. September l. Js. in der an diesem Tage zu Freimengen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 218 Betheiligten, welche zusammen 137,3451 Hektar besitzen, 217 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 27 mit 43,1280 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 190 mit 93,1411 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 1,0760 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Freimengen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Freimengen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der

Digitized by Google

Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Freimengen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2798. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen der durch die vorstehenden Beschlüsse unter (713), (714), (715), (716) und (717) autorisirten Genossenschaften sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville.

(718) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer Müller der Pfarrei St. Maximin hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen seiner Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000, zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in von wohlthätigen Personen geschenkten Gegenständen, im Werthe von 1 ℳ bis 3 ℳ

Metz, den 27. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

I ᵃ. 4971. J. A.: **Albrecht.**

(719) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer der Pfarrei St. Segolena, Erzpriester Delles hierselbst, ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen seiner Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 4000, zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in 300—350 von mildthätigen Personen geschenkten nützlichen Gegenständen im Werthe von 50 ₰. bis 10 ℳ

Metz, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Pöhlmann.**

(720) Bekanntmachung.

Die infolge Pensionirung der Stelleninhaber frei gewordenen Gemeindeförsterstellen Dolvingen in der Oberförsterei Saarburg (i. Lothr.) und Kluingen in der Oberförsterei Moyeuvre (Lothr.), mit welchen außer dem freien Brennholze ein Baareinkommen von 876 bezw. 985,97 ℳ verbunden ist, sind demnächst zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 29 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes wird dies hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen 8 Wochen portofrei an mich einzureichen. Forstversorgungsberechtigte haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungs-Atteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungs-Atteste vorzulegen.

Bedingungen: Forstliche Kenntnisse und Fertigkeiten, genügende Schulbildung. Gediente Soldaten bevorzugt.

Metz, den 6. November 1900.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: Der Oberforstmeister

F. 8363. **Rey.**

(721) Nachweisung

des im Monat September 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	16 40	17 22	5 80	6 09	— —	— —	5 40	5 67	— —	— —	9 20	9 66
Colmar	16 —	16 80	5 80	6 09	5 40	5 67	5 80	6 09	5 —	5 25	8 60	9 03
Gebweiler	18 40	19 32	6 80	7 14	6 40	6 72	6 80	7 14	6 40	6 72	8 80	9 24
Mülhausen	17 25	18 11	5 —	5 25	4 —	4 20	5 —	5 25	4 —	4 20	8 80	9 24
Rappoltsweiler	19 40	20 37	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 40	6 72	8 —	8 40
Thann	20 —	21 —	5 90	6 20	— —	— —	5 20	5 46	— —	— —	8 —	8 40

Marktort.	Hafer.				Stroh												Heu.			
					Roggen-						Weizen-									
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Brumath	18	—	18	90	6	20	6	51	—	—	—	—	5	80	6	09	—	—	—	—	10	—	10	50
Hagenau	15	60	16	38	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	80	9	24
Molsheim	16	—	16	80	7	—	7	35	—	—	—	—	5	60	5	88	—	—	—	—	9	80	10	29
Schlettstadt	16	50	17	33	7	25	7	61	5	50	5	78	6	18	6	49	4	90	5	15	8	33	8	75
Straßburg	17	50	18	38	7	88	8	27	—	—	—	—	7	63	8	01	—	—	—	—	12	—	12	60
Weißenburg	16	50	17	33	4	44	4	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	50	7	88
Zabern	17	—	17	85	7	75	8	14	7	25	7	61	5	75	6	04	5	25	5	51	8	50	8	93
Bolchen	14	—	14	70	5	21	5	47	5	21	5	47	5	21	5	47	5	21	5	47	10	12	10	63
Dieuze	16	—	16	80	4	60	4	83	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	3	78	8	50	8	93
Diedenhofen	16	30	17	12	5	07	5	32	4	97	5	22	4	39	4	61	4	29	4	50	9	24	9	70
Forbach	16	—	16	80	7	—	7	35	6	—	6	30	6	—	6	30	6	—	6	30	10	—	10	50
Metz	16	60	17	43	5	60	5	88	4	64	4	87	5	56	5	84	4	64	4	87	9	88	10	37
Saarburg	16	75	17	59	4	95	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	4	38	4	60	8	33	8	75
Saargemünd	15	90	16	70	5	65	5	93	4	40	4	62	4	40	4	62	4	—	4	20	9	75	10	24

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(722)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Zabern vom 17. Oktober 1900 ist der frühere Rangiermeister Viktor Barbas, zuletzt wohnhaft in Deutsch-Avricourt, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 5. November 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt,
Geheimer Ober-Justizrath
Huber.

T. 1552.

(723)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Horburg des Gemeindebezirks Horburg, Kreis Colmar, vom 1. Dezember 1900 ab Anwendung zu finden haben.

L. 6640.

(724)

Der Eigenthümer Bernhard Samuel zu Montigny beabsichtigt auf dem ihm gehörenden zu Montigny Nr. 51 der Chausseestraße gelegenen Anwesen ein Schlachthaus zu errichten. Fragliches Grundstück, welches die Katasternummer 260 trägt, grenzt im Norden an den Garten des Herrn Levadoski, im Osten an denjenigen der Frau de Memel, im Westen an das Haus des Herrn Pierret. Im Süden befindet sich das Haus des Antragestellers.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen der im §. 17 der G. O. bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist bei dem Bürgermeister zu Montigny oder der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramt zu Montigny und bei der unterzeichneten Stelle zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 25. Oktober 1900.

Der Kreisdirektor
Graf **Villers.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(725) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 3. Vierteljahr 1900.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Diedenhofen	1. Juni 1900	Pedrosi	Basel	Einschreibbrief	10	—	Gioraguoli
2	Metz 1	11. März 1900	Scholetin	Fèves	„	—	—	Georgane
3	Metz 1	10. Juli 1900	Fritz	Diedenhofen	„	—	—	—
4	Maizières (Kr. Metz)	21. Juli 1899	—	Cerla (Italien)	Postanweisung	20	30	—
5	Metz 1	25. Juni 1900	Frau Max	Forbach (Lothr.)	„	3	—	Max in Metz
6	Forbach (Lothr.)	27. Februar 1900	—	Kaiserslautern	„	3	40	—
7	Groß-Moyeuvre	8. März 1900	Terni	Differdange	Packet	—	—	—
8	Metz 2	13. Juli 1900	Karl Fritz	Königshofen b. Straßburg	Einschreibbrief	—	—	Luise Kraft in Metz
9	Saargemünd 1	31. Mai 1900	Forstmeister	Saargemünd	Postanweisung	65	—	F. Klein in Erstweiler
10	Saargemünd 1	4. Juli 1900	Bürgermeisteramt	Bischweiler (Ober-Elsaß)	„	1	—	Bielbenstein in Bischweiler
11	Groß-Moyeuvre	16. Juli 1900	Guoechi	Venedig	„	4	06	Guoechi
12	Kneuttingen	10. Juni 1900	Fioretti	Nuonova	„	8	12	Bardelli
13	Amanweiler	18. August 1899	—	Biadame (Italien)	„	4	88	—
14	Metz 1	28. März 1900	Jahn	Straßburg (Elsaß)	Einschreibbrief	—	—	Lapied in Ballières

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse überwiesen wird.

Metz, den 31. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor: J. V.: **Ritter.**

V. Personal-Nachrichten.

(726) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem protestantischen Pfarrer Jacob zu Allenweiler aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 und dem Bürgermeister Johann Hen zu Ernstweiler im Kreise Forbach das Allgemeine Ehrenzeichen, ferner aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand dem Fußgendarmen Fackler zu Straßburg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Krone, sowie dem Fußgendarmen Kilpert in Wanzenau und dem Büreaudiener und Pförtner beim Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession Pick zu Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Zugführer am Orient-Expreßzuge Theodor Weil zu Deutsch-Avricourt die Genehmigung zur Anlegung der ihm von Seiner Majestät dem König von Serbien verliehenen silbernen Haus-Medaille zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Ernannt: Schutzmann Michael Jenner zu Straßburg zum Kanzleidiener bei dem Ministerium.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Die Kantonalpolizeikommissare de Lorenzi von Saaralben nach Château-Salins, Szagger von Château-Salins nach Sierck und Koß von Sierck nach Saaralben.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Die Amtsgerichtssekretäre Cherbourg von Lützelstein nach Mülhausen, Müller von Sierck nach Bitsch, Fritsch von Truchtersheim nach Sierenz, Bach von Mülhausen nach Truchtersheim, Kerrl von Straßburg nach Sierck und der Sekretariatsassistent Schmidt von Zabern nach Colmar.

Ernannt: Zu Gerichtssekretären die Sekretariatsassistenten Kempt bei dem Amtsgericht in Straßburg und Krahnefeld bei dem Amtsgericht in Lützelstein; zu Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung von Elsaß-Lothringen die Anwärter für den Gerichtsschreibergehülfendienst Kohl bei der Staatsanwaltschaft in Metz und Kaufel bei der Staatsanwaltschaft in Saargemünd.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Bourgeois von Rohrbach nach Metz.

Beauftragt: Gerichtsvollzieheramtskandidat Fondan ist der komm. Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Lohrbach.

Dem Amtsgerichtssekretär, Kanzleirath Clundt in Metz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste mit Pension ertheilt worden.

Dem Gerichtsassessor von Jan ist die zum Zwecke eines Uebertritts in den preußischen Militärjustizdienst nachgesuchte Entlassung aus dem elsaß-lothringischen Justizdienste ertheilt worden.

Gerichtsassessor Graf von Hardenberg ist in Folge eines Uebertritts in den Reichsdienst aus dem elsaß-lothringischen Dienste ausgeschieden.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Versetzt: Kanalmeister Schreiber von Vendenheim nach Mülhausen.

Beauftragt: Bauaufseher Schwärtzel mit der Verwaltung der Kanalmeisterstelle in Vendenheim.

Oberschulrath.

Festangestellt: Lehrerin Eugenie Diebold an der evangelischen Taubstummenanstalt zu Straßburg-Neudorf.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Fabrikant Viktor Weibel in Kayersberg zum Bürgermeister der Gemeinde Kayersberg, Gastwirth und Ackerer Camill Albert Bilger in Niedersept zum Bürgermeister der Gemeinde Niedersept, Ackerer Camill Munschy zu Roggenhausen zum Beigeordneten der Gemeinde Roggenhausen, Laufmann Anselm Alfons Dotterer in St. Kreuz i. L. zum Bürgermeister, der Eigenthümer Constant Thouraine daselbst zum Beigeordneten der Gemeinde St. Kreuz i. L., Ackerer Anton Frey in Uffholz zum Bürgermeister, Ackerer Joseph Gugenberger daselbst zum Beigeordneten der Gemeinde Uffholz.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Keiser, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Joseph Quirin zum Bürgermeister der Gemeinde Avenheim, Landkreis Straßburg.

Festangestellt: Lehrer Viktor Schuster in Schirrhein.

Versetzt: Die Lehrer Anton Kim von Grendelbruch nach Rittershofen, Eugen Riehl von Bernhardsweiler (Erstein) nach Niedersteinbach.

Festangestellt: Lehrerin Louise Kau in Mietesheim.

Versetzt: Lehrerin Marie Wolff von Mühlhausen nach Heiligenstein anstatt nach Baldenheim.

Die Versetzung der Lehrerin Julie Stierle von Baldenheim nach Mühlhausen ist zurückgenommen.

Gestorben: Lehrerin Magdalena Schwartz in Westhofen.

c. Lothringen.

Ausgeschieden: Schutzmann Jockschat bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Ernannt: Für die Gemeinde Bettsdorf, Kreis Diedenhofen, zum Bürgermeister der Herr Karl Ohleq, zum Beigeordneten der Herr Johann Rouge, genannt Justin, für die Gemeinde Dieblingen, Kreis Forbach, zum Beigeordneten der Herr Johann Nikolaus Hasdenteufel, für die Gemeinde Sorbey, Kreis Metz, zum Beigeordneten der Herr Marsal Felix daselbst, für die Gemeinde Lorry b. Metz, Kreis Metz, zum Bürgermeister der Herr Watrinet Eduard, zum Beigeordneten der Herr Calmé Ludwig.

Versetzt: Die Lehrer August Menestrel von Bühl nach Mittersheim, Clemens Poncelet von Bolchen nach Brettnach, die Lehrerin Josefine Bibus von Olsberg nach Ettingen.

Ernannt: Zum ständigen Uebersetzer der Notariatsgehilfe Ludwig Groff in Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steuereinnehmer van Werveke in Pfirt zum Steueramtsassistenten in Colmar, Grenzdienstanwärter Baumann in Rädersdorf zum Grenzaufseher daselbst, Landwirth Jacob in Kirweiler zum Ortseinnehmer daselbst, Gastwirth Fenkenell in Solgne zum Ortseinnehmer daselbst, Eisenbahnhaltestellenaufseher Guth in Gewenheim zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Die Zolleinnehmer Schulze in Sulzern nach Aue und Weber in Aue als Steuereinnehmer nach Pfirt, Steueramtsassistent Preusser in Thann als Zollamtsassistent nach St. Ludwig, Zollamtsassistent Göhry in Münster als Steueramtsassistent nach Thann, Steueraufseher Lagner in Saargemünd nach Deutsch-Oth zur Verwaltung der Stelle des Zolleinnehmers daselbst.

Pensionirt: Steueramtsassistent Eppel in Thann.

Ausgeschieden: Die Ortseinnehmer Reiss in Gundershofen, Laversint in Pange.

Gestorben: Steueraufseher Lohmiller in Metz.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neuangenommen: Wendorf, Fußgendarm in Forbach, als Postanwärter, und Baumann, Biller, Humbert, Konz, Schmitt und Stüber in Metz als Postgehülfen.

Ernannt: Die Postgehülfen A. Hopp in Longeville (Kr. Metz) und K. Latour in Diedenhofen zu Postassistenten.

Versetzt: Die Postpraktikanten Dernbach von Metz nach Warburg, Nachtigall von Metz nach Bitsch, Nagel von Hannover nach Metz und von Metz nach Saargemünd, Poß von Dieuze nach Dt.-Avricourt, Postassistent Weber von Metz als Postverwalter nach Solgne, die Postassistenten Babenerd von Großblittersdorf nach Ars, Beneke von Uelzen (Bz. Hannover) nach Delme, Brase von Peine nach Nieder-Jeutz, Brüggemann von Hannover nach Dt.-Oth, Bubel von Solgne nach Saargemünd, L. Cullmann von Metz nach Moulins, Czmiel von Ottmachau nach Diedenhofen, Fleck von Saargemünd nach Château-Salins, Karges von Metz nach Maizières (Kr. Metz), Lux von Saargemünd nach Metz, Meinzinger von Metz nach Hagendingen, J. A. Müller von Château-Salins nach Leipzig, Nalline von Bensdorf nach Dieuze, Voß von Bitsch nach Metz, Wagner von Saargemünd nach Ueckingen, Wille von Warburg nach Novéant-Corny, Witte von Dt.-Avricourt nach Saarburg.

Wolf von Hameln nach Kneuttingen, Zureich von Albesdorf nach Bensdorf.

In den Ruheſtand getreten: Poſtverwalter Rehbein in Solgne (künftiger Wohnort Courcelles a. Nied).

VI. Vermiſchte Anzeigen.

(727)

Das Proviantamt Hagenau ſetzt den Ankauf von Roggen, Haſer, Heu und Roggenrichtſtroh magazinmäßiger Beſchaffenheit, ſowie den Ankauf von Erbſen und weißen Speiſebohnen fort.

Produzenten erhalten den Vorzug vor Händlern. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 17. November 1900. | Nr. 47.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(728)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Antimonerzbergwerk Silberwald bei Stoßweier mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister hierselbst zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 7. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 11819. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 4. August 1900 wird der Frau Josefine Radu in Markirch unter dem Namen Silberwald das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Stoßweier, Mühlbach und Breitenbach, Kreis Colmar, belegenen 1999950 Quadratmetern großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Antimonerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. November 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Antimonerzbergwerk Silberwald bei Stoßweier.

(729) Bekanntmachung,

betreffend die periodische Nachaichung im Jahre 1901.

Als Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1901 wird hierdurch der Buchstabe P bestimmt.

Straßburg, den 8. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 14224. **von Schraut.**

(730) Bekanntmachung.

Am 1. Dezember d. J. findet eine Volks- und Viehzählung statt. Es ist erwünscht, daß bei Ausführung des Zählgeschäfts die Bürgermeister durch die Beamten und Lehrer unterstützt werden. Demgemäß bestimme ich hierdurch, daß in allen Gemeinden, in welchen andere Zähler nicht beschafft werden können, die Lehrer sich den Bürgermeistern zu diesem Zweck zur Verfügung stellen und daß der Unterricht in den von Lehrern, welche an dem Zählgeschäft theilnehmen, geleiteten Klassen der öffentlichen Elementarschulen am Nachmittag des 30. November und des 1. Dezembers sowie am Vor- und Nachmittag des 3. Dezembers ausfällt.

Straßburg, den 9. November 1900.

Der Staatssekretär

O. S. 6281. **von Puttkamer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(731) Beschluß.

Die durch Beschluß vom 28. März 1894 eingeführte Taxe von Verbandmitteln und anderen zur Krankenpflege dienenden Gegenständen ist vom 1. November d. Js. ab aufgehoben. Von dieser Zeit ab tritt die gleichnamige Taxe vom Oktober 1900 in Kraft, welche jedem Apotheker, jedem Kassenarzt sowie den Krankenkassenvorständen zugestellt und im Jahrbuch der Medicinalverwaltung veröffentlicht werden wird. Diese Taxe ist maßgebend für die Lieferungen von Verbandmitteln u. s. w., welche von Apothekern auf Rechnung von Gemeinden des Bezirks Oberelsaß, ferner auf Rechnung von Krankenkassen und von öffentlichen Anstalten ausgeführt werden, die unter diesseitiger Aufsicht stehen.

Colmar, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

III. 7218. J. A.: **Sommer.**

(732) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Sennheim.

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 15. Oktober 1900 C. 15382;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Sennheim wird hierdurch ein dreißigtägiges Vorverfahren und zwar vom 18. November bis einschließlich 17. Dezember d. Js. eröffnet.

Digitized by Google

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Sennheim der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu Jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichniß, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die betheiligten Civilbehörden, sowie die Handelskammer zu Mülhausen werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu Sennheim dem Kreisdirektor zu Thann die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Thann unter dem Vorsitz des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit thunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Kreisdirektor Kleemann, Vorsitzender,
2. Risler, Georg, Bürgermeister und Fabrikant in Sennheim,
3. Burtschell, Peter, Bauunternehmer und Beigeordneter in Sennheim,
4. Schaffhauser, Xaver, Beigeordneter in Sennheim,
5. Meinsohn, Eduard, Ziegeleibesitzer in Sennheim,
6. Zürcher, Alfred, Gutsbesitzer in Sennheim-Lützelhof,
7. Rohrbach, Josef, Fuhrunternehmer in Sennheim,
8. Mary, Emil, Landwirth in Sennheim,
9. Remy, Josef, Landwirth und Bürgermeister in Wattweiler.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, im Thanner Kreisblatt sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Sennheim bekannt gemacht.

Colmar, den 9. November 1900.

Der Bezirkspräsident

II. 8473. **Prinz zu Hohenlohe.**

---

(733) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 16. Oktober 1900 in der an diesem Tage zu Zillisheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 201 Betheiligten, welche zusammen 95,8477 Hektar besitzen, 195 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 62 mit 47,2072 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 133 mit 46,6284 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 6 Betheiligte mit 2,0151 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Zillisheim unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Zillisheim II" nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen, ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Zillisheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Zillisheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 23. Oktober 1900.

Der Bezirkspräsident.

II. 8082'. J. V.: **Sommer.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den auf S. 148 unter (284) veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bennweiler in Wilwisheim bis auf Art. 18a, der fortfällt, und bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 3 Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 1 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Private schriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der an dem Unternehmen betheiligten Flächen.

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(734) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines neuen Rangirbahnhofs bei Straßburg und eines dritten und vierten Geleises zwischen dem Centralbahnhof Straßburg und dem Bahnhof Vendenheim, sowie von Verbindungsbahnen zwischen dem neuen Rangirbahnhof und den Bahnhöfen Bischheim und Königshofen.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 7. September d. Js., nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung eines neuen Rangirbahnhofs bei Straßburg und eines dritten und vierten Geleises zwischen dem Centralbahnhof Straßburg und dem Bahnhof Vendenheim, sowie von Verbindungsbahnen zwischen dem neuen Rangirbahnhof und den Bahnhöfen Bischheim und Königsbofen sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 18. November bis einschließlich 17. Dezember d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion hierselbst 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. 4 Grundpläne, 3. 4 Höhenpläne, und auf dem hiesigen Bürgermeisteramt, sowie auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Eisenbahn-Betriebsdirektor Fleck hierselbst zu Aeußerungen über die geplanten Projekte, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Beigeordneter Burger hierselbst, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Kommerzienrath Schaller hierselbst,
3. Kommerzienrath Grobe in Rupprechtsau,
4. Kommerzienrath C. Huber hierselbst,
5. Gemeinderathsmitglied Jacobi hierselbst,
6. Emil Rhein, Landwirth und Bürgermeister in Schiltigheim,
7. Gutsbesitzer Michael Baerst in Mundolsheim,
8. Emil Ehrhardt, Direktor der Brauerei Adelshofen in Schiltigheim und
9. Adolph Rey, Kaufmann und Spediteur in Bischheim.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie durch Anschläge in den Gemeinden Straßburg, Schiltigheim, Bischheim, Hönheim, Niederhausbergen, Suffelweyersheim, Mundolsheim, Lampertheim und Vendenheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 6. November 1900.

Der Bezirkspräsident

V. 6206. **Halm.**

---

(735) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Unterdrückung eines Planüberganges in km 6,8+57 und Herstellung eines Seitenweges auf der Ostseite der Bahn auf Bahnhof Dossenheim.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 25. September d. Js. C. 9047, nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Entwurfs für die Unterdrückung eines Planüberganges in km 6,8+57 und Herstellung eines Seitenweges auf der Ostseite der Bahn auf Bahnhof Dossenheim wird hiermit ein zwanzigtägiges Vorverfahren, und zwar vom 18. November bis einschließlich 7. Dezember d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Zabern 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. der Grundplan und 3. der Gemeinderathsbeschluß von Dossenheim vom 9. Mai d. Js. und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsich offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die geplanten Aenderungen eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerungen mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projets im Allgemeinen wird nach Ablauf des

Vorverfahrens eine Kommission von 6 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Bau- und Betriebsinspektor Wagner in Hagenau zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Kleiß, Holzhändler und Bürgermeister in Dossenheim, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Adolff, Ludwig, Ackerer in Dossenheim,
3. Geyer, Philipp, Sohn, Ackerer in Dossenheim,
4. Roos, Josef, Grundbesitzer und Bürgermeister in Neuweiler,
5. Krieger, Michael, Ackerer u. Beigeordneter in Griesbach und
6. Hummann, Michael, Sohn, Ackerer in Ernolsheim.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Dossenheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 5. Novembber 1900.

Der Bezirkspräsident.
V. 6244. J. A.: **Dominicus.**

---

(736) Verzeichniß

der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat Oktober 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-nummer
1	Hilbert, Felix . . .	Kolporteur und Händler	18.	Aug.	1862	Fontecourte	Franzose	ohne	20.	Okt.	1900	IV. 8165
2	Rabozzi, Gasparon.	Pflasterer	23.	Juli	1861	San Pietro	Italiener	Straßburg	3.	„	„	IV. 7590
3	Schacke, Georg . . .	Zuckerbäcker	7.	Aug.	1878	Buchsweiler	Emigrant	ohne festen	30.	„	„	IV. 8344
4	Stotzinger, Albert.	Rebmann	13.	Febr.	1876	Dambach	dto.	Dambach	31.	„	„	IV. 8347

Die Ausweisung des Eduard Bürgin, Nr. 1 des Verzeichnisses für Juni l. Js., und diejenige des Gaston Fichefeux, Nr. 3 des Verzeichnisses vom Juli l. Js., konnte den Genannten nicht bekannt gegeben werden.

Straßburg, den 5. November 1900.

Der Bezirkspräsident.
IV. 8540. J. A.: **Dominicus.**

---

c. Lothringen.

(737) Verzeichniß

der im Bezirk Lothringen im Monat Oktober 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität.	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Andre, Franziska. .	Dienstmagd	3.	8.	1879	Rice i. Belon	Französin	ohne festen	5.	10.	1900	L. 3961
2	Alberto, Andreas .	Bergmann	11.	1.	1873	Pavone (Italien)	Italiener	Oettingen	19.	„	„	L. 4290
3	Agosta, Pompeo . .	Speisewirth	27.	12.	1862	Sabbioneta	„	Montois la Montagne	31.	„	„	L. 4376
4	Anderegg, Elias. .	Holzfäger	10.	9.	1874	Kappel (Schweiz)	Schweizer	ohne festen	30.	„	„	L. 4360
5	Bonvicini, August.	Bergmann	17.	10.	1868	Gualtierie (Italien)	Italiener	Hayingen	31.	„	„	L. 4343
6	Carini, Menottin .	Maurergeselle	5.	5.	1880	Mailand	„	ohne festen	12.	„	„	L. 4015

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
7	Cerutti	Maurergeselle	16.	6.	1875	Logiano	Italiener	ohne festen	9.	10.	1900	I. 4035
8	Consbrück, Victor.	Bergmann	22.	2.	1877	Contern	Luxemburger	Redingen	27.	"	"	I. 4312
9	Depra, Lorenz Anton	Maurerpolier	21.	10.	1872	Pieve d'Alpago	Italiener	ohne festen	19.	"	"	I. 4179
10	Flammang, Mathias	Bergmann	1.	5.	1866	Consdorf Bez. Grevenmachern	Luxemburger	Montois la Montagne	7.	"	"	I. 3986
11	Fabbri, Felix . . .	"	26.	5.	1875	Veruchio	Italiener	Deutsch-Oth	12.	"	"	I. 4091
12	Giorgiantonio, Gio Battista	Arbeiter	22.	7.	1872	St. Demetrio (Italien)	"	ohne festen	12.	"	"	I. 3967
13	German, Simon. .	Musiker	2.	8.	1860	Richmond (Virginien)	Amerikaner	"	20.	"	"	I. 4184
14	Giovagnoti, August	Hüttenarbeiter	18.	8.	1880	Arcevia (Italien)	Italiener	Oettingen	31.	"	"	I. 4377
15	Histre, Eugen . . .	Bäcker	17.	7.	1875	Neuviller Kreis Lunéville	Franzose (Deserteur)	ohne festen	9.	"	"	I. 4068
16	Kuschmann, Peter.	Schmiedegeselle	im Jahre		1863	Luxemburg	Luxemburger	"	31.	"	"	I. 4347
17	Lagoutte, Franz. .	Arbeiter	16.	4.	1874	St. Bertevin	Franzose (Deserteur)	"	"	"	"	I. 4362
18	Michel, Armand . .	—	11.	8.	1882	Montreuil sur Ille	Franzose (Deserteur)	"	7.	"	"	I. 4050
19	Menotti, Bertolini	Erdarbeiter	30 Jahre alt			Monteschio	Italiener	"	18.	"	"	I. 4156
20	Ongena, Gustav . .	Bergmann	7.	3.	1880	Redingen Kanton Esch a/Alz.	Belgier	Oettingen	18.	"	"	I. 4173
21	Philippe, Augustin	Kesselschmied	9.	4.	1876	St. Nazaire	Franzose	ohne festen	29.	"	"	I. 4333
22	Perceval, Hippolit	Tagner	48 Jahre alt			Federy	"	"	6.	9.	"	I. 3551
23	Sandmeier, Marie Elise	Taglöhnerin	9.	12.	1872	Sengen Kanton Aargau	Schweizerin	"	3.	10.	"	I. 3931
24	Sorticati, Heinrich	Erdarbeiter	15.	3.	1878	Monteschio	Italiener	"	18.	"	"	I. 4155
25	Stolti, Franz . . .	Hüttenarbeiter	20.	9.	1874	Martignano	"	"	20.	"	"	I. 4190
26	Sponville, Josef Nicolaus	Handlungsgehülfe	31.	1.	1876	Neunhäuser	Franzose (Deserteur)	Kluingen	30.	"	"	I. 4323
27	Torresson, Ludwig	Taglöhner	25.	10.	1879	Castelfranko	Italiener	ohne festen	16.	"	"	I. 4118
28	Veissières, Josef .	Spengler	28.	2.	1876	Gerbeviller bei Lunéville	Franzose (Deserteur)	"	16.	"	"	I. 4119
29	Cigliano, Peter . .	Hüttenarbeiter	16.	10.	1879	Cassele (Italien)	Italiener	"	31.	"	"	I. 4367

Zurückgenommene Ausweisungen.

1	Longet, Juliette, geschied. Ehefrau geb. Gaire . . .	(22. 9. 88. I. 5739.)	22.	10.	1900	I. 4225

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1 | Perceval, Hippolit . . . . (vom 6./9. 1900 I. 3551.) Nr. 22 der vorstehenden Liste.
2 | Brunelli, Natale . . . . . (vom 17./9. 1900 I. 3715 II.) Nr. 10 der Liste pro September d. Js.
3 | Risch, Nikolaus . . . . . (vom 30./9. 1899 I. 3939.) Nr. 1 der Liste pro IV. Quartal 1899.
4 | Torresson, Ludwig . . . . (vom 16./10. 1900 I. 4118.) Nr. 27 vorstehender Liste.

b) Ausweisungen, welche nachträglich **vollzogen** worden sind.

1 | Dibert, Nikolaus . . . . . (Nr. 54 der Liste pro III. Quartal 1898.)

Digitized by Google

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(738) Die Aktien-Gesellschaft Gas- und Elektrizitätswerke Forbach hat um die Ertheilung der Genehmigung für einen im vorigen Jahr auf dem Banne Forbach, Flur 16 Nr. 183/159 — 4, am Schnittpunkt des Ensheimer und Spicherer Weges erbauten Gasbehälter nachgesucht. Lageplan, Bauplan und Beschreibung der Anlage werden zu diesem Zweck während 14 Tagen auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramt hier öffentlich aufgelegt.

Nur während dieser Einspruchsfrist, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltene Amtsblatt erscheint, beginnt, können Beschwerden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, mündlich oder schriftlich an den vorgenannten Stellen angebracht werden.

Forbach, den 5. November 1900.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 4579. Frhr. **von Gemmingen.**

V. Personal-Nachrichten.

(739) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Magazinaufseher Friedrich Lefevre in Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberbibliothekar an der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg i. Els. Professor Dr. Julius Euting zum Kaiserlichen Direktor der genannten Bibliothek zu ernennen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Die Referendare Dr. Pfersdorff, Zentner, Scheid und Thomas auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Versetzt: Landgerichtssekretär Lichtenthäler in Metz an das Amtsgericht daselbst, Amtsgerichtssekretär Dreyfus in Diedenhofen an das Landgericht in Metz, Amtsgerichtssekretär Brückmann in Saargemünd an das Amtsgericht in Diedenhofen.

Beauftragt: Gerichtsvollzieheramtskandid. Schweitzer in Straßburg mit der komm. Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Remilly.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Rentmeister Rettig in Winzenheim nach Erstein.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Versetzt: Die Dammeister Kömmel von Eichwald nach Altenheimerhof und Koehly von Altenheimerhof nach Eichwald.

Oberschulrath.

Festangestellt: Die Lehrerinnen Frieda Dietz, Margaretha Meyer und Emma Altenburger an der städtischen höheren Mädchenschule in Münster.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Unteroffizier Alfred Kany zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Entlassen auf Antrag: Gemeindeförster Walter in Steinbach.

Versetzt: Die Lehrer August Saur von La Hongrie nach Niederenzen und August Meyer von Michelbach nach Wolfganzen.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Johann Alois Litschy in St. Amarin und Anton Wittemann in Sulz.

Gestorben: Kleinkinderschulvorsteherin Luise Schilling in Mülhausen.

Entlassen auf Antrag: Kleinkinderschulvorsteherin Elisabeth Krafft in Ingersheim.

Pensionirt: Lehrerin Agatha Gretha in Völlinshofen, sowie die Lehrer Eduard Rich in Niederenzen und Alfons Rich in Wolfganzen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Schann das Mitglied des Gemeinderathes August Ehrmann zum Beigeordneten der Gemeinde Griesheim, Landkreis Straßburg und an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Zimmer das Mitglied des Gemeinderathes Julius Keller zum Beiordneten der Gemeinde Wanzenau, Landkreis Straßburg.

Festangestellt: Lehrerin Irene Rech in Wingen.

Versetzt: Lehrer Friedrich North von Mitschdorf nach Pfalzweier.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Ernannt: Der kommissarische Rentamtmann Wipf in Truchtersheim zum Rentamtmann daselbst, der kommissarische Rentamtmann Gnad in Delme zum Rentamtmann daselbst, Verkehrssteuerpraktikant Haller in Schirmeck zum kommissarischen Regierungssekretär bei der Direktion in Straßburg.

Versetzt: Rentamtmann Grimm in Delme als Verkehrssteuersekretär an das Verkehrssteueramt I in Metz.

Pensionirt: Der Regierungssekretär Silbereisen in Straßburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Neuangenommen: Zum Postanwärter Vizefeldwebel Gierthmühlen in Wasselnheim; zu Telegraphengehülfinnen

Beste, Booch, Denninger, Groß, Hölscher, Kaul und Wernert in Straßburg und Götz, Ungerer und Wind in Mülhausen; zum Postagenten Organist Schneider, Georg in Bartenheim.

Bestanden: Die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie Telegraphensekretär Tetzlaff in Straßburg.

Angestellt: Als Postagent Postanwärter Kaltmaier in Wesserling.

Versetzt: Die Postagenten Huf von Mülhausen nach Straßburg und Walz von Mülhausen nach Shanghai.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Jakob Schneider in Bartenheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(740)

Die Allgemeine Deutsche Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Augusta" in Berlin hat für den Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen den Herrn Philipp Héraucourt in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(741)

Die Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft „Hannovera" in Hannover hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Fritz Eckstein in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(742)

Die Versicherungsgesellschaft Guardian, Fire and Life Assurance Company zu London hat ihre geschäftliche Niederlassung in Elsaß-Lothringen aufgegeben und ist daher zum Abschluß neuer Versicherungsverträge in Elsaß-Lothringen nicht mehr befugt.

(743)

Das Proviantamt Bischweiler kauft für die Magazine hierselbst Hafer, Heu und Stroh, sowie für das Magazin auf dem Truppenübungsplatze bei Hagenau Heu und Stroh unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten. Die Abnahme erfolgt an den Magazinen in Bischweiler an den Vormittagen von 9 bis 12 und den Nachmittagen von 1 bis 4 Uhr.

Es wird gebeten über eine beabsichtigte Zufuhr an das Magazin auf dem Truppenübungsplatze dem Proviantamt hierselbst Mittheilung machen zu wollen, damit rechtzeitige Abnahme erfolgen kann.

(744)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft gute Speiseerbsen und Bohnen sowie Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte zu den Tagespreisen. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(745)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu, Roggenstroh, Speiseerbsen und weiße Bohnen magazinmäßiger Beschaffenheit. Produzenten werden besonders berücksichtigt.

Abnahmezeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags außer der Mittagspause.

(746)

Proviantamt Pfalzburg kauft fortgesetzt Roggen, Heu und Roggenrichtstroh. Gute Waare der Produzenten erhält den Vorzug. Die Lieferungen müssen vorher angemeldet und die Lieferzeiten vereinbart werden. Der Haferankauf ist beendet.

(747)

Das Proviantamt Metz kauft fortlaufend Weizen, Roggen, Hafer und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in bisheriger Weise und unter Bevorzugung der Landwirthe.

Auch die Ankäufe von Erbsen, Bohnen und Linsen werden wie bisher fortgesetzt, soweit die Räume hierfür ausreichen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 24. November 1900. | Nr. 48.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(748)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Silbererzbergwerk Fecht bei Münster mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister hierselbst zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 13. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 12084. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 3. September 1900 wird dem Bergverwalter A. Münster in Straßburg unter dem Namen Fecht das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Münster und Hohrod, Kreis Colmar, belegenen 1999135 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. November 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Silbererzbergwerk Fecht bei Münster.

(749)

Der Vertrieb der Loose zu der Lotterie, welche der Marienkirchbauverein zu Gunsten der Wiederherstellung der Marienkirche zu Mühlhausen in Thüringen zu veranstalten beabsichtigt, ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 11808.

---

(750) Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Versicherungsinspektors Anthon (Amtsbl. 1892 Seite 142 B) ist der Rentner Tobias in Straßburg zum Mitgliede der Kommission der Landesschätzer für die Gebäude ernannt worden.

Straßburg, den 15. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 14461. **von Schraut.**

---

(751)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1900 sind der Fabrikant Andreas Kiener in Colmar zum Vorsitzenden und der Beigeordnete Kaufmann Eugen Adolph in Colmar zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts daselbst auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt worden.

III. 14388.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(752)

Dem Wegemeister in Gugenheim ist gestattet worden, seinen Wohnsitz bis auf Weiteres nach Gingsheim zu verlegen.

Straßburg, den 13. November 1900.

Der Bezirkspräsident.
V. 6327. J. A.: **Dominicus.**

---

(753) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 24. September d. Js. in der an diesem Tage zu Willgottheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 153 Betheiligten, welche zusammen 31,5143 Hektar besitzen, 116 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 3 mit 1,0349 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 113 mit 22,8139 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 37 Betheiligte mit 7,6355 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen im Gewann „Hohberg", Gemarkung Willgottheim, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Willgottheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Willgottheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 12. November 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 6500 I. J. A.: **Dominicus.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (284) auf S. 148 veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) bis auf Art. 18a, der fortfällt, und bis auf die nachstehenden Artikel:

Artikel 3 Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1/4 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 1/4 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1/4 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1/4 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der betheiligten Fläche, gegebenenfalls unter Annahme mehrerer Klassen.

---

(754) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 24. September d. Js. in der an diesem Tage zu Willgottheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 61 Betheiligten, welche zusammen 10,1053 Hektar besitzen, 46 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 46 mit 7,9899 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 15 Betheiligte mit 2,1154 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in den Fluren 43 und 48 in der Gemarkung Willgottheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Willgottheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Willgottheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 12. November 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 6500 II. J. A.: **Dominicus.**

---

(755) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 24. September d. Js. in der an diesem Tage zu Willgottheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 54 Betheiligten, welche zusammen 5,8241 Hektar besitzen, 49 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 1 mit 0,5993 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 48 mit 4,3269 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 5 Betheiligte mit 0,8979 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges zwischen den Gemarkungen Willgottheim und Neugartheim, Flur 33, 34 und 36 nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Willgottheim und Neugartheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Willgottheim und Neugartheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 12. November 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 6500 III. J. A.: **Dominicus.**

(756) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 25. d. Mts. in der an diesem Tage zu Wolschheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 23 Betheiligten, welche zusammen 2,0510 Hektar besitzen, 19 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar mit 1,6445 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 4 Betheiligte mit 0,4065 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen: „Hinter der Hohbühn" und „In den vordersten Hecken", Gemarkung Wolschheim, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen, ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Wolschheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Wolschheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 13. November 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 6518. J. A.: **Dominicus.**

Die Satzungen der durch die vorstehend unter (754), (755) und (756) autorisirten Genossenschaften sind gleichlautend mit den unter (284) auf S. 148 veröffentlichten Satzungen der Drainagegenossenschaft II (Bannweiler) bis auf Art. 18a, der bei 754 und 755 fortfällt, und bis auf die nachstehenden Artikel:

Artikel 3 Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Größe der betheiligten Fläche, wenn nöthig unter Annahme mehrerer Klassen.

---

(757) Verordnung,
betreffend die Erweiterung des Bahnhofs Kogenheim.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (Bulletin des lois IXe série N° 9285), auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Erweiterung des Bahnhofs Kogenheim wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 8. Oktober 1900.

(L. S.) **Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
v. Thielen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung vom 8. v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 16. November 1900.

Der Bezirkspräsident.

V. 6291. J. A.: **Dominicus.**

Unter-Elsaß und Lothringen.

(758) Verordnung,
betreffend den Bau einer schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg nach Drulingen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (Bulletin des lois IXe série N° 9285), auf Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Der Bau einer schmalspurigen Nebenbahn von Pfalzburg nach Drulingen wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 13. Oktober 1900.

(L. S.) **Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
v. Thielen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung vom 13. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 17. November 1900.

Der Bezirkspräsident
V. 6323. **Halm.**

c. Lothringen.

(759) Bekanntmachung.

Dem Verein der „Freundinnen junger Mädchen" zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des vom genannten Verein gegründeten „Heims" eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je fünfzig Pfennig.

Die Gewinne bestehen in Geschenken mildthätiger Personen oder vom Comite angekauften Gegenständen im Gesammtwerth von ca. 1500 ℳ.

Metz, den 13. November 1900.

Der Bezirkspräsident
I d. 2115. Freiherr **v. Hammerstein.**

(760) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer der Pfarrei St. Eucharius, Wack hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen seiner Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 7000, zum Preise von je 20 Pf.

Die Gewinne bestehen in von Wohlthätern geschenkten Gegenständen im Werthe von 2 ℳ.

Metz, den 17. November 1900.

Der Bezirkspräsident.
I a. 5282. J. A.: **Pöhlmann.**

(761) Nachweisung

des im Monat Oktober 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	16 —	16 80	5 80	6 09	— —	— —	5 40	5 67	— —	— —	9 20	9 66
Colmar	16 —	16 80	5 92	6 22	5 52	5 80	5 84	6 13	5 —	5 25	8 80	9 24
Gebweiler	18 40	19 32	6 80	7 14	6 40	6 72	6 80	7 14	6 40	6 72	10 —	10 50
Mülhausen	17 25	18 11	6 64	6 97	4 64	4 87	7 20	7 56	5 20	5 46	9 20	9 66
Rappoltsweiler	19 75	20 74	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 30	6 62	8 —	8 40
Thann	19 04	19 99	5 95	6 25	— —	— —	5 20	5 46	— —	— —	8 —	8 40
Brumath	18 —	18 90	6 20	6 51	— —	— —	5 80	6 09	— —	— —	10 —	10 50
Hagenau	15 40	16 17	5 60	5 88	— —	— —	— —	— —	— —	— —	9 04	9 49
Molsheim	17 —	17 85	7 —	7 35	— —	— —	6 —	6 30	— —	— —	10 —	10 50
Schlettstadt	17 —	17 85	7 10	7 46	5 50	5 78	6 22	6 53	4 88	5 12	8 68	9 11
Straßburg	17 25	18 11	8 —	8 40	— —	— —	8 —	8 40	— —	— —	12 —	12 60
Weißenburg	16 50	17 33	4 40	4 62	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 50	7 88
Zabern	17 —	17 85	8 —	8 40	7 50	7 88	6 —	6 30	5 50	5 78	10 —	10 50

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Bolchen	13 80	14 49	5 35	5 62	5 35	5 62	5 35	5 62	5 35	5 62	9 80	10 29
Dieuze	16 —	16 80	4 68	4 91	— —	— —	— —	— —	3 60	3 78	9 32	9 78
Diedenhofen	15 75	16 54	5 50	5 78	5 40	5 67	4 90	5 15	4 80	5 04	10 20	10 81
Forbach	16 —	16 80	7 —	7 35	6 —	6 30	6 —	6 30	6 —	6 30	10 —	10 50
Metz	16 35	17 17	6 20	6 51	5 20	5 46	6 20	6 51	5 20	5 46	10 20	10 71
Saarburg	14 85	15 59	5 —	5 25	— —	— —	— —	— —	4 —	4 20	9 —	9 45
Saargemünd	15 86	16 65	5 80	6 09	4 90	5 15	4 90	5 15	4 50	4 73	9 92	10 42

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(762)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Genweiler des Gemeindebezirks Genweiler, Kreis Forbach, vom 15. Dezember 1900 ab Anwendung zu finden haben.

K. 6957.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(763) **Aenderung**

der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, wie folgt geändert.

Im §. 8 erhalten die Bestimmungen unter b) — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungen- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt ¹/₄ Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Berlin W., 14. November 1900.

Der Reichskanzler.
J. V.: **von Podbielski.**

V. Personal-Nachrichten.

764) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kantonalarzt Dr. Karl Kasimir Ernst Froelich zu Drulingen im Kreise Zabern aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hülfsarbeiter Bibliothekar Dr. Schorbach in Straßburg zum Bibliothekar an der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Landgerichtsräthe Molitor in Straßburg und Freudenthal in Metz zu Räthen bei dem Oberlandesgericht in Colmar zu ernennen.

Dem Notar Weber, früher in Château-Salins, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst ertheilt worden.

Gestorben: Notar Hauth in Markirch.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Dem Gemeindeförster Zinck zu Forsthaus Waldhäusel im Kreise Colmar ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Gestorben: Rentmeister Eichhorst in Kayersberg und Rentmeister Rechnungsrath Wennings in Neubreisach.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Versetzt zum 1. März 1901: Kanalmeister Rauls von Wolfersdorf nach Vendenheim.

Die Versetzung des Kanalmeisters Schreiber von Vendenheim nach Mülhausen ist bis zum 1. März 1901 verschoben worden.

Bauaufseher Schwärtzel ist von demselben Tage ab mit der Verwaltung der Kanalmeisterstelle in Wolfersdorf beauftragt worden. Die Beauftragung desselben mit der Verwaltung der Kanalmeisterstelle in Vendenheim ist zurückgenommen,

Versetzt: Landwirthschaftslehrer Hertzog, bisher Vorsteher der landwirthschaftlichen Winterschule Diedenhofen, an die landwirthschaftliche Winterschule in Straßburg und Landwirthschaftslehrer Wanner, bisher Vorsteher der landwirthschaftlichen Winterschule Saargemünd, in gleicher Eigenschaft an die landwirthschaftliche Winterschule Diedenhofen mit dem Wohnsitze in Longeville bei Metz.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Uebertragen: Dem Forsthülfsaufseher Alfred Errelit in Bühl die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Niederzell.

Entlassen auf Antrag: Gemeindeförster Henzien daselbst behufs Uebertritts in den Forstschutzdienst von Lothringen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Oster das Mitglied des Gemeinderathes Andreas Weibel zum Bürgermeister der Gemeinde Hochstett, Kreis Hagenau.

Ernannt: Lehrer August Walter zum Hauptlehrer an der Hilfsschule in Straßburg.

Versetzt: Die Lehrer Emil Brua von Görsdorf nach Sulz u. W., Georg Roser von Runzenheim nach Görsdorf, Georg Winter von Schleithal nach Weitersweiler, die Lehrerin Friederike Klein von Ingweiler nach Oberhofen.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Hommartingen, Kreis Saarburg, zum Beigeordneten Lauter Georg, Militäranwärter Karl Friedrich Weiß bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Definitiv ernannt: Justin Allemand zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Valette, Gemeinde Oberhoff, August Nitting zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Richeval.

Versetzt: Lehrer Alfons Adam von Cité-Gargan, Gemeinde Hayingen, nach Rangwall.

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Maria Klassen zu Neuscheuern.

Pensionirt zum 1. April 1901: Lehrer Weber zu Heinkingen, Kreis Bolchen.

Ernannt zum ständigen Uebersetzer: Gangler, Emil Andreas Marie, Kanzleigehülfe am Amtsgericht zu Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Die Grenzdienstanwärter Lude in Metzeral, Müller in Lorry-Mardigny und Stahl in Unterhütten zu Grenzaufsehern an ihren dermaligen Dienstorten, Postagent Schmitt in Gugenheim zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Die Grenzaufseher Knoblach in Münster nach Altmünsterol und Schmidt in Friesen nach Basel.

VI. Vermischte Anzeigen.

(765)

Die Badische Pferdeversicherungs-Anstalt in Karlsruhe hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Gustav Götz in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(766)

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn H. Maurer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten, sowohl als Klägerin wie als Beklagte, vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(767)

Die Hanseatische Lebensversicherungsbank in Bremen hat für den Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen den Herrn Richard Eckstein in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(768)

Das Proviantamt in Colmar i. E. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagesmarktpreisen fort. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug. Hafer kann vorläufig nur von Produzenten abgenommen werden.

---

(769)

Das Proviantamt Bischweiler kauft für die Magazine desselben Roggen, Mais, Hafer, Heu und Stroh, sowie für das Magazin auf dem Truppenübungsplatze bei Hagenau Heu und Stroh unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten. Die Abnahme erfolgt an den Magazinen in Bischweiler an jedem Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Wird eine Zufuhr von Heu und Stroh an das Magazin auf dem Truppenübungsplatze beabsichtigt, so wird gebeten, hiervon rechtzeitig dem Proviantamte Mittheilung machen zu wollen und die Anfuhr derart einzurichten, daß am Dienstag, Donnerstag oder Sonnabend jeder Woche die Abnahme erfolgen kann.

---

(770)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft gute Speise-Erbsen und Bohnen sowie Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte zu den Tagespreisen. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

---

(771)

Proviantamt Metz kauft fortlaufend auch Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit in bisheriger Weise unter Bevorzugung der Landwirthe.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 1. Dezember 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(772) Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Montag, den 28. Januar 1901, von Morgens 9 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in der Hufbeschlagschule in Metz, Rattenthurmstraße Nr. 5/7, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, welche voraussichtlich zwei Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. Die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen, für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen.
2. Die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben.
3. Die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes, Regierungsraths Feist, aus dem Kreisthierarzt Haas in Metz und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule ebenda.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeidirektor, ein schriftliches Gesuch bis zum 15. Januar 1901 einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreis- bezw. Polizeidirektor ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 19. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 11503 I. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(773) Bekanntmachung.

Der für den 3. Dezember 1900 in Kayersberg zugelassene Jahrmarkt wird mit Rücksicht auf die am 1. Dezember 1900 stattfindende Volkszählung auf den 10. Dezember 1900 verlegt.

Colmar, den 21. November 1900.

Der Bezirkspräsident
II. 8829. J. V: **Meurer.**

b. Unter-Elsaß.

(774)

Dem Direktor der Zaberner und Wasselnheimer Bank Johann Baptist Kobach zu Zabern ist auf Grund der §§. 11 ff. des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 die Erlaubniß ertheilt worden, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens „Norddeutscher Lloyd in Bremen" durch Vorbereitung, Vermittelung und Abschluß der Beförderungsverträge — als Agent — gewerbsmäßig mitzuwirken.

Straßburg, den 26. November 1900.

Der Bezirkspräsident
IV. 7615 II. J. V.: **Roller.**

Digitized by Google

(775) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, und des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 25. v. Mts. in der an diesem Tage zu Altenstadt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Uferbesitzer von 102 Betheiligten, welche zusammen 8960 m Uferlänge besitzen, 100 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar mit 8601 m Uferlänge stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 2 Betheiligte mit 359 m Uferlänge sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei und zum Zwecke einer geregelten Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze der Fischerei in der Gemeinde Altenstadt nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Fischereigenossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Altenstadt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 19. November 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. 6641. J. A.: **Roller.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen „Fischereigenossenschaft an der Lauter“ von der Banngrenze Weißenburg bis zur Eisenbahnbrücke bezw. Gemarkungsgrenze Schweighofen, Alte Lauter desgl. bis zum Einfluß in die Lauter, Marktbach desgl. bis zum Einfluß in die Lauter mit dem Sitze in Altenstadt gebildete Fischereigenossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei und eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in den voraufgeführten Wasserläufen.

Artikel 2.

Die Einkünfte der Genossenschaft sind zu verwenden:

1. zur Deckung der Verwaltungskosten;
2. zur Bestreitung der durch die Fischereiaufsicht entstehenden Kosten, einschließlich der Belohnungen für Anzeigen von Fischereifreveln und für Vernichtung von der Fischerei schädlichen Thieren;
3. zur Deckung der durch Maßregeln zur Hebung der Fischerei entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten etwaiger im Interesse der Fischerei liegenden Unterhaltungsarbeiten an den voraufgeführten Wasserläufen.
4. Der verbleibende Rest wird dem Genossenschaftsrechner überwiesen; derselbe soll zur Bestreitung der Kosten der zu wiederholenden Räumungsarbeiten verwendet werden. Der von diesen Räumungen jeweils verbleibende Betrag ist an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Betheiligung an der Genossenschaft nach Uferlängen jährlich zu vertheilen.

Ueber die Art und Weise der zur Durchführung der Zwecke der Genossenschaft etwa nothwendig werdenden Aufbringung außerordentlicher Mittel beschließt die Generalversammlung im einzelnen Falle mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 3.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 4.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt werden.

Bei der alle fünf Jahre stattfindenden Neuwahl sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar, dieselben bleiben bis zu ihrer Ersetzung jedenfalls im Amt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter durch Todesfälle oder Ausscheiden auf zusammen weniger als 2 herab, so finden Ergänzungswahlen durch die Generalversammlung statt. Die Dauer des Amtes der auf diese Weise gewählten Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.

Artikel 5.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise.

Artikel 7.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die Eigenthümer oder die gesetzlichen Vertreter derselben berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind. Jedes Mitglied hat wenigstens eine Stimme.

Eigenthümer von mehr als 100 m Uferlänge haben zwei, solche mit 200 bis 300 m drei, solche mit 300 bis 400 m vier und solche mit mehr als 400 m fünf Stimmen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als vier Vollmachten übernehmen.

Artikel 14.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Durchführung der Zwecke der Genossenschaft Sorge zu tragen.

Derselbe hat insbesondere

1. im Einzelnen die Nutzung der Fischerei durch Anstellung von Fischern, Ausstellung von Erlaubnißscheinen oder Verpachtung zu regeln;
2. die Anstellung von Fischereiaufsehern zu beschließen;
3. die Aussetzung von Fischbrut zu veranlassen;
4. den jährlichen Haushaltsvoranschlag vorzubereiten;
5. über den Abschluß von Rechtsgeschäften, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren;
8. die Kennzeichen zu bestimmen und öffentlich bekannt zu geben, die an den Fahrzeugen, Kähnen, Nachen und Fischkästen angebracht sind, mittels deren in dem genossenschaftlichen Fischereigebiet die Fischerei betrieben wird.

Artikel 15.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch einen Genossenschaftsrechner, welcher vom Vorstande ernannt wird.

Der Genossenschaftsrechner hat eine angemessene Kaution zu stellen. Die Höhe dieser Kaution wird von dem Bezirkspräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten kann der Genossenschaftsvorstand auf die Stellung einer Kaution durch den Genossenschaftsrechner verzichten.

Der Genossenschaftsrechner erhält eine Vergütung, welche nach den für die Gemeinderechner üblichen Sätzen festgestellt wird.

Das Amt des Genossenschaftsrechners kann dem Gemeinderechner übertragen werden.

Artikel 16.

Die Einnahmen und Ausgaben erfolgen durch den Genossenschaftsrechner auf Grund von Anweisungen des Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen. Zu Unrecht von ihm geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 18.

Aenderungen der Genossenschaftssatzungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 19.

Die Auflösung der Genossenschaft kann von dem Bezirkspräsidenten ausgesprochen werden, wenn zwei Drittel sämmtlicher Stimmen in einer besonders zur Berathung der Frage der Auflösung zusammenberufenen Generalversammlung sich ausdrücklich für die Auflösung ausgesprochen haben.

c. Lothringen.

(776) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Contchen, Annexe Niedbrücken, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung eines Feldweges im Kanton Schönwiese diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 20. Juli 1900 in der an diesem Tage zu Contchen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 12 Betheiligten, welche zusammen 8,8070 Hektar besitzen, 10 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 6 mit 2,8658 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 4 mit 2,9292 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 2 Betheiligte mit 3,0120 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges im Kanton Schönwiese, Annexe Niedbrücken, Gemeinde Contchen, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Contchen, Annexe Niedbrücken, während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Contchen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 21. November 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3184. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (154) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville mit Ausnahme des Art. 3 Abs. 1, welcher lautet:

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer oder Pächter zu wählen.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(777)

Der Eigenthümer Jakob Stöcklin in Niederlarg hat den Antrag auf Herstellung einer Stauschleuse im Graben der von Niederlarg nach Oberseppt führenden Straße behufs Bewässerung seiner im Gewann „Hellgraben" Gemarkung Niederlarg gelegenen Wiesenparzelle Nr. 300, 301 und 305 gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem, auf die Ausgabe dieses Blattes folgenden Tage beginnt, bei mir oder dem Bürgermeister in Niederlarg vorzubringen.

Beschreibung, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Bürgermeisteramte Niederlarg zur Einsicht offen.

Altkirch, den 22. November 1900.

Der Kreisdirektor

Nr. 4003. **Heitmann.**

(778) Bekanntmachung.

Der Restaurateur und Eigenthümer Streiff zu Rombach beabsichtigt auf dem ihm gehörigen an der Straße von Rombach nach Metz gegenüber seiner Wirthschaft gelegenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten.

Die Umgebung des fraglichen Grundstückes, das im Kataster unter Sekt. B Nr. 152³ eingetragen, ist folgende:

Rechts das Stationsgebäude, links unmittelbar anliegend das de Wendel'sche Barrierenhäuschen, östlich das Haus Petry und etwas weiter das Beamtenhaus der Reichseisenbahn.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist bei dem Bürgermeister zu Rombach oder der unterzeichneten Stelle schriftlich bezw. mündlich vorzubringen.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramt zu Rombach und bei der unterzeichneten Stelle zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 19. November 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 7308. J. V.: **Lautz.**

V. Personal-Nachrichten.

(779) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand, dem berittenen Gendarmen Martin Theilmann zu Diedenhofen und dem Steueraufseher Johann Anton Hochfurtner zu Straßburg sowie weiter dem Fabrikaufseher Justin Ueberal zu Lützelhausen und dem Maschinisten Joseph Erb zu Urmatt, im Kreise Molsheim, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Elementarlehrer Emil Stupfler zu Rädersdorf, im Kreise Altkirch, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Bibliothekar an der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg Professor Dr. Oskar Meyer den Titel Oberbibliothekar verliehen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Paulus in Lupstein zum Pfarrer in Niederbronn hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Der Gerichtsschreiberamtskandidat Bungert in Bischweiler zum Amtsgerichtssekretär daselbst und der auftragsweise beschäftigte Gefängnißinspektor Schopf zum Inspektor bei dem Bezirksgefängniß zu Straßburg.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Die Veranlagung und Fortführung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer in den Kreisen Hagenau und Erstein ist den zuständigen Katasterfortführungsbeamten übertragen worden. Die Steuerkontroleurstellen in Bischweiler und Erstein sind aufgehoben. Der Steuerkontroleur in Hagenau hat die Geschäfte des Steuerkontroleurs für den ganzen Kreis Hagenau übernommen; für den Kreis Erstein übernimmt solche der Steuerkontroleur in Oberehnheim am 1. Januar 1901.

Gestorben: Katasterkontroleur Hoppe in Diedenhofen.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Zahlmeisteraspirant Flauder zum Rendanten des Landgestüts zu Straßburg.

Oberschulrath.

Festangestellt: Lehrerin Dora Hildebrandt an der städtischen höheren Mädchenschule zu Saargemünd.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Michael Mauses in Gundolsheim zum Bürgermeister, Ackerer Josef Groß daselbst zum Beigeordneten der Gemeinde Gundolsheim.

Versetzt: Die Lehrer Gustav Bulach von Wickerschweier nach Bischweier, Ludwig Gebert von Oberbergheim nach Wickerschweier, Ernst Elbling von Blotzheim nach Wenzweiler, Albert Gerber von Münster nach Emlingen.

Definitiv angestellt: Kleinkinderschulvorsteherin Emma Ortlieb in Beblenheim.

Gestorben: Lehrer Emil Hemmerlin in Altkirch.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Wilhelm Graß in Emlingen.

Ernannt: Gemeindeförster Richert zu Forsthaus Schmelze zum Gemeindehegemeister; demselben ist die Gemeindehegemeisterstelle Widensolen, Oberförsterei Colmar-Ost, übertragen worden.

Ernannt: Gemeindeförster C. Stroßer zum Gemeindehegemeister; demselben ist die Gemeindehegemeisterstelle in Diedolshausen, Oberförsterei Markirch, übertragen worden.

Uebertragen: Dem Vizefeldwebel Hübner die Gemeindeförsterstelle in Steinbach, Oberförsterei Thann.

Versetzt: Die Gemeindeförster Herzog von Forsthaus Hohberg nach Forsthaus Schmelze, Friedrich Kurtz von Balzenheim nach Forsthaus Luschbach, Oberförsterei Markirch, Gemeindehegemeister Jakob Weniger von Diedolshausen nach Forsthaus Neuland, Oberförsterei Colmar-Ost.

Pensionirt: Gemeindeförster Ignaz Zinck zu Forsthaus Waldhäusel, Oberförsterei Colmar-West unter Verleihung des Charakters als Hegemeister.

Gestorben: Gemeindeförster Sebastian Antony in Günsbach, Oberförsterei Colmar-West.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Hieronymus Stemmer in Hüttenheim, Kleinkinderschulvorsteherin Luise Riehl in Buchsweiler.

Pensionirt: Elementarlehrer Karl Lutz in Illkirch-Grafenstaden.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Vic zum Bürgermeister Edmund Josef Morcel, zum Beigeordneten Johann Baptist Prosper Comte, für die Gemeinde Ennery zum Bürgermeister Nikolaus Perrin, für die Gemeinde Schalbach zum Beigeordneten Theophil Jacob.

Definitiv ernannt: Joseph Gousse zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Weschheim und Andreas Speisser zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Fixem.

Festangestellt: Lehrer Emil Franck zu Großblitersdorf.

Gestorben: Waiseninspektor Hocquard in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(780)

Die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Wilhelma" in Magdeburg hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Ludwig Schneider in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten sowohl als Klägerin wie als Beklagte vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

(781)

Das Proviantamt Metz kauft fortlaufend Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in bisheriger Weise und unter Bevorzugung der Landwirthe.

Auch die Ankäufe von Erbsen, Bohnen und Linsen werden wie bisher fortgesetzt, soweit die Räume hierfür ausreichen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 8. Dezember 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(782)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen eine Lotterie zur Hebung der Pferdezucht veranstaltet wird und die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 12928.

---

(783)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem Elsaß-Lothringischen Krieger-Landes-Verbande eine Lotterie zu Gunsten seiner Wittwen- und Waisenstiftung veranstaltet wird und daß die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 12637.

---

(784) Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler österreichischen Gepräges.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1900 (Reichsgesetzbl. S. 1013) die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler vom 1. Januar 1901 ab außer Kurs gesetzt hat, ist von diesem Zeitpunkt ab Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

Die genannten Münzen werden jedoch noch bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Nach dem 31. März 1901 werden die genannten Münzen auch bei den öffentlichen Kassen weder in Zahlung noch in Umwechselung angenommen.

Die nicht am Sitze einer Reichsbankanstalt befindlichen Landeskassen haben die eingegangenen Münzen binnen 3 Tagen nach Ablauf der Einlösungsfrist bei einer Steuerkasse umzuwechseln. Die Kassen in Straßburg, Metz, Mülhausen und Colmar haben die Umwechselung bei der am Orte befindlichen Reichsbankanstalt zu bewirken, die übrigen Steuerkassen aber solche zu gleichem Zwecke an die Landeshauptkasse einzusenden.

Straßburg, den 29. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

II. 15122. **von Schraut.**

(785) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Straßburg für das Rechnungsjahr 1901.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Straßburg in dem Rechnungsjahre 1901 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Straßburg zwanzigtausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Straßburg auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 1. Dezember 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 15055. **von Schraut.**

---

(786) Bekanntmachung.

Gemäß §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath, in der durch Artikel I der Kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1900 (Gesetzblatt Seite 51) abgeänderten Fassung wird als zweiter Stellvertreter des Regierungsvertreters bei den landwirthschaftlichen Kreisvereinen und deren Landesverband Regierungsrath Cronau in Straßburg ernannt. Die Bekanntmachung vom 16. März 1900, betreffend die Ernennung der Regierungsvertreter und deren Stellvertreter (Central- und Bezirks-Amtsblatt B Seite 89) erfährt dadurch eine entsprechende Erweiterung.

Straßburg, den 30. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 12347. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(787) Verordnung,
betreffend die Erweiterung des Bahnhofs Wittelsheim.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IXe série N° 9285), auf Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Erweiterung des Bahnhofs Wittelsheim wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. November 1900.

(L. S.) **Wilhelm.** I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers
v. Thielen.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 26. November 1900.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Sommer.

---

(788) Nachweisung
der während des Monats November 1900 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
			A. Ausweisungen.			
1	Brandes, Ernst Franz Ludwig	49	Kaufmann	a) Bern b) ohne	Schweiz	II. 8385 v. 6. November 1900
2	Crippa, Guiseppe	23	Arbeiter	a) Castano b) ohne	Italien	II. 8986 v. 24. „ „
3	Dallinge, Fernand Louis Henri.	24	Uhrmacher	a) Besançon b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 8419 v. 6. „ „
4	Frigoni, Johann	34	Erdarbeiter	a) Bergamo b) Masmünster	Italien	II. 8699 v. 16. „ „
5	Magni, Eduardo Luigi . .	15	Handlanger	a) Arcisate b) Mülhausen	Desgl.	II. 8730 v. 16. „ „
6	Rubis, Karl	23	Erdarbeiter	a) Zogno b) ohne	Desgl.	II. 8978 v. 24. „ „ Beschluß beim Betreffen zu eröffnen und zu vollziehen.
7	Sara, Raoul	23	Bäckergeselle	a) Nerac b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 8650 v. 17. „ „
8	Schläfli, Konrad	28	Tagner	a) Steinhof b) ohne	Schweiz	II. 8855 v. 20. „ „
			B. Zurücknahme.			
9	Mathis, Justine, geschiedene Perrotey, jetzt Ehefrau Giovannini.	jetzt 43	ohne	a) Urbach b) „	früher Frankreich jetzt Oesterreich	Ausgew. 23. April 1892. II. 3506. Zurückgen. 22. November 1900. II. 8899.

II. 9205.

b. Unter-Elsaß.

(789) **Verzeichniß**

der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat November 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journalnummer.
1	Barbieri, Viktor. .	Spezereihändler	11.	Nov.	1859	Montericco	Italiener	Straßburg	9.	Nov.	1900	IV. 8606
2	Chlup, Anton . . .	Diener	12.	Juni	1869	Latz	Oesterreicher	ohne festen	2.	„	„	IV. 8486
3	Huber, Franz Joseph, nebst Ehefrau . . .	Käsehändler	19.	Aug.	1847	Schübelbach	Schweizer	Straßburg	7.	„	„	IV. 8549
4	Huber, geb. Anna Marie Rudersdorf, verwittwete Zwenger	ohne	20.	April	1864	Ellar	dto.	dto.	7.	„	„	„
5	Mathieu, Karl. . .	Pferdehändler	22.	Nov.	1882	Bionville	Franzose	ohne festen	22.	„	„	IV. 8936
6	Peschel, Frohim Fischel	Hausirer	28 Jahre alt			Ostrolenka	Russe	dto.	24.	„	„	IV. 8990
7	Reiß, Siegfried. . .	Geschäftsreisender	26.	Mai	1870	St. Pelten	Oesterreicher	Straßburg	24.	„	„	IV. 8985
8	Stabensky, Wulf .	Wirth	48 Jahre alt			Augustrowo	Russe	ohne festen	24.	„	„	IV. 8970

Straßburg, den 2. Dezember 1900.

IV. 9161.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Roller.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(790) Die Eigenthümer Karl Godinat und Emil Flota zu Feldbach haben einen Antrag auf Reglementirung einer Stauschleuse im Feldbach in der Gemarkung Feldbach zum Zwecke der Wiesenbewässerung eingereicht.

Einwendungen gegen diesen Antrag sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem auf den Tag der Ausgabe dieses Blattes folgenden Tage ihren Anfang nimmt, bei mir oder dem Herrn Bürgermeister zu Feldbach einzubringen.

Zeichnungen, Erläuterungsbericht und Beschlußentwurf liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Feldbach auf.

Altkirch, den 26. November 1900.

Der Kreisdirektor
Heitmann.

Nr. 4011.

---

(791) Herr K. Liewer in Ingweiler hat um die Erlaubniß zur Wiederherstellung der Stauanlagen an der abgebrannten Sägemühle (Eigenthum des Herrn Loeffler) in Ingweiler nachgesucht.

Die auf die Wiederherstellung der Stauanlagen bezüglichen Schriftstücke liegen auf dem Bürgermeisteramte in Ingweiler zur Einsicht offen. Einwendungen gegen das Unternehmen sind entweder bei hiesiger Amtsstelle oder beim Bürgermeisteramt Ingweiler innerhalb der auf den Tag der Ausgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts folgenden 14 Tage schriftlich oder mündlich anzubringen.

Zabern, den 1. Dezember 1900.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 4679. J. V.: Dr. **Beyerlein.**

---

(792) Beschluß.

Die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und das Genossenschaftsregister des Kaiserlichen Amtsgerichts Mülhausen i. Els. sollen im Jahre 1901 erfolgen außer im „Deutschen Reichsanzeiger“:

1. bezüglich der Handelsregister:
   a) in der „Neuen Mülhauser Zeitung“;
   b) in dem zu Mülhausen erscheinenden „Expreß“.
2. Bezüglich der Genossenschaftsregister:
   a) aus dem Kreise Mülhausen im „Mülhauser Tagblatt“ hier;
   b) aus dem Kreise Altkirch im „Altkircher Kreisblatt“ in Altkirch;
   c) aus dem Kreise Thann im „Thanner Kreisblatt“ in Sennheim.

Mülhausen, den 4. Dezember 1900.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(793) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Ministerium.

Ernannt: Kanzleidiätar Girardin zu Straßburg zum Kanzleisekretär.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Die Referendare Stoll, Greiner und Quadflieg auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Gestorben: Gerichtsvollzieher Neumann in Metz.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Katasterkontroleur Baumgartner von Forbach nach Hagenau, Katasterkontroleur Schmidt von Hagenau nach Colmar, Bezirksfeldmesser Schneck von Colmar nach Forbach.

Dem Katasterkontroleur Schmidt sind die Geschäfte eines Katasterfortführungsbeamten, dem Bezirksfeldmesser Schneck diejenigen eines Vermessungspersonalvorstehers übertragen worden.

Oberschulrath.

Ernannt: Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Teike am Gymnasium in Diedenhofen und Wilke am Gymnasium in Saarburg zu Oberlehrern, Lehrer Emil Klein an der Oberrealschule in Mülhausen zum Reallehrer, die kommissarischen Lehrer Kintz am Lyzeum in Colmar und Stehling an der Oberrealschule in Mülhausen zu Lehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Schlossermeister Octavius Streicher in Dornach zum Beigeordneten der Gemeinde Dornach, Landwirth Johann Stehlin in Oltingen zum Bürgermeister der Gemeinde Oltingen, Ackerer August Huber in Pulversheim zum Bürgermeister, Ackerer Hubert Zagula daselbst zum Beigeordneten der Gemeinde Pulversheim.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Emil Leyder in Dambach, die Kleinkinderschulvorsteherinnen Pauline Korter in Ittenheim und Sophie Ramsbott in Schiltigheim.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Martin Lutz in Dambach, entlassen behufs Uebertritts in den lothringischen Schuldienst, Lehrer Emil Franck zu Sulz u./W. und behufs Uebertritts in den preußischen Schuldienst Lehrerin Anna Plein in Gliesberg-Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Bourdonnaye, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister Alphons François, für die Gemeinde Metzeresch, Kreis Diedenhofen, zum Beigeordneten Karl Nikolaus Ledure, für die Gemeinde Augny, Kreis Metz (Land), zum Beigeordneten Johann Peter Schmitt.

Pensionirt: Zum 1. April 1901 Lehrer Metzger zu Metz.

Pensionirt: Die Gemeindeförster Dirheimer, Försterstelle Dolvingen, Oberförsterei Saarburg, Dizien, Försterstelle Brettnach, Oberförsterei Busendorf, Bauret, Försterstelle Rombach, Oberförsterei Moyeuvre u. Stablo, Försterstelle Kluingen, Oberförsterei Moyeuvre.

Wiederangestellt: Gemeindeförster Kintzinger. Demselben ist die Försterstelle Rombach, Oberförsterei Moyeuvre, übertragen worden.

Versetzt: Gemeindeförster Dedun von Aidlingen nach Brettnach, Oberförsterei Busendorf.

Angestellt auf Probe: Gemeindeförsteranwärter Baumann. Demselben ist die Försterstelle Spichern, Oberförsterei Saargemünd, übertragen worden.

Gestorben: Gemeindeförster Schütz, Försterstelle Waldwiese, Oberförsterei Kedingen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steueraufseher Stegmann in Straßburg zum Zolleinnehmer in Bionville, Grenzdienstanwärter Sperhake in St. Ulrich zum Grenzaufseher daselbst, Grenzdienstanwärter Benz in Kirchberg zum Grenzaufseher in Malmünster, Grenzdienstanwärter Seubert in Sulzern zum Grenzaufseher daselbst, Schneider Graff in Mollkirch zum Ortseinnehmer daselbst, die ledige Karoline Reiß in Gundershofen zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Zolleinnehmer Salomon in Bionville nach Sulzern (mit dem Wohnsitz in Münster), Grenzaufseher Lange in Schirmeck als Steueraufseher nach Straßburg, Grenzaufseher Heyer in Xanrey als Steueraufseher nach Petersbach.

Pensionirt: Die Steueraufseher Müller in Petersbach und Hochfurtner in Straßburg, Grenzaufseher Westermeyer in St. Ulrich.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Schäfer in Dürmenach.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postgehülfen: Gymnasiast Peter in Mülhausen; zu Telegraphengehülfen: die Realschüler bz. Gymnasiasten Dietrich und Krieger in Straßburg; zu Telegraphengehülfinnen: Herrmann in Schlettstadt und Nürnberger in Straßburg.

Die höhere Verwaltungsprüfung für Post- und Telegraphie hat bestanden: Postsekretär Zörner in Straßburg.

Versetzt: Postsekretär Schaar von Straßburg nach Halle (Saale) als kommissarischer Oberpostdirektionssekretär, die Postpraktikanten Fischer von Straßburg nach Oldenburg und Sechtem von Straßburg nach Cöln (Rhein) als Postsekretäre, Mahr von Darmstadt und Weddig von Zielenzig nach Straßburg, die Postassistenten Pabst von Straßburg nach Guntersblum und Lang von Cöln (Rhein) nach Straßburg.

Digitized by Google

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Schwarz in Metz zum Postgehülfen.

Versetzt: Die Postpraktikanten Boencke von Saarburg (Lothr.) nach Hayingen (Lothr.), Möhlmann von Metz nach Forbach (Lothr.) und Neuring von Leipzig nach Metz; ferner die Postassistenten M. Baer von Lörchingen nach Rombach, Bezin von Diedenhofen nach Remilly, Kihm von Saargemünd nach Metz, Kroeller von Rombach nach Metz, K. Latour von Diedenhofen nach Saaralben, H. Marcks von Diedenhofen nach Metz, Pelt von Forbach (Lothr.) nach Metz, V. Schmidt von Saaralben nach Kl.-Rosseln, Schröder von Hagendingen nach Falkenberg (Lothr.), Stahmer von Hayingen (Lothr.) nach Diedenhofen und Witte von Saarburg (Lothr.) nach Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(794)

Die Allgemeine deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Christian Wagner in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten sowohl als Klägerin wie als Beklagte vor den elsaß-lothringischen Gerichten Recht zu nehmen.

I. A. 12758.

(795)

Das Proviantamt Hagenau setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh magazinmäßiger Beschaffenheit, desgleichen den Ankauf von Erbsen und weißen Speisebohnen fort.

Produzenten erhalten den Vorzug vor Händlern. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

(796)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft gute Speiseerbsen und Bohnen, sowie Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte zu den Tagespreisen. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug. Wegen Weizen ist vorher anzufragen.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

(797)

Das Proviantamt Dieuze hat den Roggenankauf einstweilen eingestellt und setzt die Ankäufe von Hafer, Heu und Roggenrichtstroh in der bisherigen Weise weiter fort.

Die Naturalien müssen von guter Beschaffenheit sein und frei bis an das Magazin geliefert werden.

Die Einlieferung kann bei gutem Wetter Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr stattfinden.

(798)

Das Proviantamt Saarburg i. L. setzt die freihändigen Ankäufe von Hafer, Wiesenheu und Roggenrichtstroh zu den gangbaren Tagespreisen fort. Produzenten werden bevorzugt. Die Abnahme der Naturalien erfolgt an jedem Wochentage von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 15. Dezember 1900. | Nr. 51.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(799) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, sowie des Art. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen vom 30. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 30. Oktober 1900 in der an diesem Tage zu Zillisheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 88 Betheiligten, welche zusammen 15,6745 Hektar besitzen, 67 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 3 mit 1,914 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 64 Eigenthümer mit 11,2135 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während 21 Betheiligte mit 2,547 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer Neueintheilung in einem Theile der Sektionen A. der Gemarkungen Zillisheim und Brunstatt zwischen der Ill und dem Rhein-Rhone Kanal unter dem Namen Flurbereinigungsgenossenschaft Zillisheim I Brunstatt mit dem Sitze in Zillisheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Zillisheim und Brunstatt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 26. November 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
III. 14541. J. A.: **Fecht.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisirten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (52) veröffentlichten Satzungen der Flurbereinigungsgenossenschaft Pfastatt II bis auf nachstehende Artikel, welche lauten:

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 1 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß des Werthes der Grundstücksfläche, mit welcher jeder Besitzer an dem Unternehmen betheiligt ist.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(800)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Die Versäumung dieses Termins hat der Regel nach den Verlust des Anrechtes auf den einjährigen Militärdienst zur Folge. Die Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre beantragt werden. Die frühere Nachsuchung kann, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;

b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters, welche in nachstehender Form abzugeben ist:

„Unterzeichneter giebt hiermit seine Einwilligung zur Bewerbung seines am . . . . . geborenen

Sohnes (Mündels) . . . . . um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und erklärt*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen."

Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Zum Nachweise der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung ist ferner entweder

a) das Schulzeugniß beizufügen, durch welches die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieses Zeugniß nachfolge, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat er einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 4. Dezember 1900.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige:
J. V.: **Dominicus,**
P. C. 698. Ober- und Geheimer Regierungsrath.

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

---

(801)

Die Saar- und Moselbergwerksgesellschaft zu Karlingen hat um die Genehmigung zur Errichtung einer Ziegeleianlage auf ihrem Eigenthum in der Gemarkung St. Avold, Sektion A, Gewann Klein Hasenbach Nr. 59 p. nachgesucht.

Beschreibung, Lageplan und Bauzeichnung werden während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt zu St. Avold und der Kreisdirektion zu Forbach offengelegt.

Nur während dieser Zeit, welche mit Ablauf des Tages beginnt, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt erscheint, können Einwendungen und Beschwerden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

Forbach, den 7. Dezember 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 4327. Frhr. **von Gemmingen.**

---

(802) **Beschluß.**

Die Veröffentlichung der Eintragungen im Handels- und Genossenschaftsregister des Kaiserlichen Amtsgerichts Colmar erfolgt für das Jahr 1901 außer im „Deutschen Reichsanzeiger":

1. in der „Straßburger Post" und
2. je nach dem Niederlassungsort der Firma: im Kreise Colmar im „Elsässer Tagblatt", im Kreise Gebweiler im „Gebweiler Kreisblatt", in den Kantonen Kayersberg, Rappoltsweiler oder Schnierlach im „Rappoltsweiler Kreisblatt", im Kanton Markirch im „Vogesenboten", in den Kantonen Markolsheim, Schlettstadt oder Weiler im „Schlettstadter Tageblatt", im Kanton Barr im „Barrer Kantonsblatt".

Bei kleineren Genossenschaften fällt die Bekanntmachung in der „Straßburger Post" weg.

Colmar, den 3. Dezember 1900.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(803) **Bekanntmachung.**

Beschluß.

Die Bekanntmachungen über die Eintragungen in das Handelsregister haben für das Jahr 1901, außer im „Deutschen Reichsanzeiger", durch einmalige Anzeige in der Straßburger Post, desgleichen diejenigen für das Genossenschaftsregister durch einmalige Anzeige in der Straßburger Neuesten Nachrichten zu erfolgen.

Straßburg, den 3. Dezember 1900.

Kaiserliches Amtsgericht,
Abtheilung für Registersachen.

---

(804) **Beschluß.**

Seitens des unterzeichneten Registergerichts Zabern (Bezirk des Landgerichts Zabern) wird für das Jahr 1901 (außer durch den „Deutschen Reichsanzeiger" die Bekanntmachung erfolgen:

1. der Eintragungen in das Handelsregister durch die „Straßburger Post" und das für die betreffende Handelsniederlassung zuständige Kreisblatt,
2. der Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch das für den Sitz der betreffenden Genossenschaft zuständige Kreisblatt.

Zabern, den 1. Dezember 1900.

Kaiserliches Amtsgericht.

Digitized by Google

(805) Bekanntmachung.

Die durch das Amtsgericht Saargemünd als Registergericht im Sinne des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, für den Bezirk des Landgerichtes Saargemünd zu bewirkende Bekanntmachung von Eintragungen im Handels- und Genossenschaftsregister wird im Jahre 1901 außer durch den Deutschen Reichsanzeiger durch das für die Handelsniederlassung beziehungsweise die Genossenschaft zuständige Kreisblatt, die Bekanntmachung von Eintragungen im Handelsregister überdies durch die „Straßburger Post" erfolgen.

Kaiserliches Amtsgericht Saargemünd.

(806) Beschluß.

Für das Geschäftsjahr 1901 erfolgen beim hiesigen Amtsgericht die Bekanntmachungen:

I. in Gemäßheit des §. 11 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.
   1. durch den Reichanzeiger
   2. durch die Straßburger-Post
   3. durch die Lothringer-Zeitung
   4. durch die Metzer-Zeitung
   5. durch die Frankfurter-Zeitung für diejenigen Handelsgewerbe, deren Bedeutung bezüglich des Betriebes über den Umfang des Gebiets dieses Landes hinausgeht.

II. in Gemäßheit des §. 5 der Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben vom 1. Juli 1899.
   a) für größere Genossenschaften durch die oben unter I. 1—4 bezeichneten Blätter.
   b) für kleinere Genossenschaften nur durch den Reichsanzeiger und die Lothringer-Zeitung.

Metz, den 3. Dezember 1900.

Kaiserliches Amtsgericht.
Grünewald.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(807) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elf.) 1	5.	Mai	1900	Anton Rickert	Mittelkurz bei Wasselnheim	Gewöhnl. Brief	Inhalt 1 goldener Ring		?
Mülhausen (Elf.) 1	28.	April	„	G. H. Schröder	Bremen	Einschreibbrief	—	—	Lili Glaser
Straßburg (Elf.) 1	29.	Mai	„	Josef Korczmaros	Nagybanad (Ungarn)	„	—	—	?
„ „ 3	29.	„	„	Gerichtskasse	Lebach	Postanweisung	1	—	Susanna Schmitt
„ „ 3	15.	Juni	„	M. Stephani	Anvers	Einschreibbrief	—	—	?
„ „ 1	29.	Mai	„	Pfarramt	Schlingen	Postanweisung	1	—	?
„ „ 1	4.	Juli	„	J. B. Willinger	Straßburg (Elf.)	Einschreibbrief	—	—	Louise
„ „ 3	10.	„	„	Sophie Deuchler	Marnas bei St. Etienne (Loire)	Postanweisung	73	8	Jean Deuchler
Sennheim	2.	„	„	Simonini	Zürich	„	9	15	Colombo Guiseppe
Masmünster	23.	Mai	„	(unbekannt)	Masmünster	„	37	—	?
Straßburg (Elf.) 2	28.	Dezember	1899	„	Aachen	„	2	40	?
St. Ludwig (Elf.)	22.	Mai	1900	„	Kayserberg	„	388	80	?
„	22.	„	„	„	Colmar (Elf.)	„	24	47	?
Straßburg (Elf.)—Neudorf	22.	„	„	„	Zabern	„	—	40	?
Thann (Elf.)	20.	Dezember	1898	„	Ha Quang (Tonkin)	„	4	6	?
Straßburg (Elf.) 3	16.	Juli	1900	Rosa Gjemo	Passaic (Nord-Amerika)	Einschreibbrief	—	—	Maniska
„ „ 1	11.	„	„	(unbekannt)	Cöln (Rhein)	Postanweisung	11	—	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen unter Nachweis ihrer Berechtigung bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegen zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse zufließen und der Inhalt des Briefes zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden würde.

Straßburg (Elf.), 7. Dezember 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(808) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand, dem Fußgendarmen Hermann Fritzsche zu Drulingen und dem Gemeindeförster Farine zu Lutter, im Kreise Altkirch, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der städtische Bauführer Gerhard Fesenmeyer zu Straßburg unbeschadet seiner Unterordnung unter die Gemeindeverwaltung zum Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten des Bezirks Unter-Elsaß in Bezug auf den Arbeiterschutz bei der Ausführung von Bauten in der Stadt Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Felden in Alberschweiler zum Pfarrer in Dehlingen hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Obersteuerinspektor Hübner zu Mülhausen i. Els. an Stelle des bisherigen Charakters als Rechnungsrath den Charakter als Kaiserlicher Steuerrath führt.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Günther in Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath zu ertheilen.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Steuerkontroleur Kemper in Oberehnheim sowie den Obersteuerkontroleuren Guckenmuß zu Mülhausen und Himmel zu Diedenhofen den Charakter als Kaiserlicher Steuerinspektor verliehen.

Ernannt: Bezirksfeldmesser Briem in Straßburg zum Kaiserlichen Katasterkontroleur, Aichamtsassistent Gretter in Straßburg zum Kaiserlichen Aichmeister in Forbach.

Gestorben: Aichmeister Meier in Forbach.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Franz Xaver Koehl in Berrweiler zum Bürgermeister, Ackerer Franz Xaver Feder daselbst zum Beigeordneten der Gemeinde Berrweiler, Landwirth Alois Meyer zu Dessenheim zum Bürgermeister der Gemeinde Dessenheim.

Versetzt: Die Gemeindeförster August Droste von Dürrenenzen nach Balzenheim, John von Künheim nach Widensolen.

Pensionirt: Unter Anerkennung der geleisteten Dienste Gemeindehegemeister Maillard in Widensolen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Braun, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Michael Stiegler zum Bürgermeister der Gemeinde Gingsheim, Landkreis Straßburg, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Sigwalt das Mitglied des Gemeinderaths Alfred Kellermann zum Bürgermeister der Gemeinde Mittersholz, Kreis Schlettstadt.

Uebertragen: Dem Reservejäger Bamberger zu Rothau, Oberförsterei Rothau, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Solbach, Oberförsterei Rothau, dem Gemeindeförster Haberer zu Forsthaus Illbrücke, Oberförsterei Schlettstadt, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Illkapelle, Oberförsterei Schlettstadt, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Gemeindehegemeister, dem Gemeindeförster Kobloth zu Forsthaus Erlenbach, Oberförsterei Weiler, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Schlettstadt, Oberförsterei Schlettstadt, dem Gemeindeförster Schmitt zu Beinheim, Oberförsterei Selz, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Erlenbach, Oberförsterei Weiler.

Festangestellt: Klassenlehrer Johann Deck in Lossenheim, Lehrer Franz Meyer in Schweighausen, Kleinkinderschulvorsteherin Saltzmann in Hanhofen.

Versetzt: Die Lehrerinnen Sophie Reinle von Kronenburg an die Alt-Sankt-Peterschule zu Straßburg und Christine Welsch von Neuweiler als Aushülfslehrerin nach Straßburg.

Entlassen: Lehrer Karl Mehl in Zollingen.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Eva Adam in Engweiler..

Ernannt: Gustav G. Mayer in Straßburg zum ständigen Uebersetzer der englischen, spanischen und portugiesischen Sprache für den Land- und Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

Ausgeschieden: Der vereidigte Uebersetzer italienischer Urkunden für den Bezirk Straßburg-Stadt August Zerbini, zuletzt Schragenfeldweg 16 Neudorf wohnhaft.

c. Lothringen.

Provisorisch angestellt: Vizewachtmeister vom Feldartillerieregiment Nr. 33 Franz Lomand als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Definitiv ernannt: Anna Blaß zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Soldatenthal, Katharina Greff zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Thedingen, Maria Hart zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Haarberg.

Versetzt: Lehrer Reimeringer von Halsdorf nach Cité Gargan, Gemeinde Hayingen, Lehrerin Maria Lorscheider von Eigenthal nach Hellert.

VI. Vermischte Anzeigen.

(809)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu, Roggenstroh, Speiseerbsen und weiße Bohnen magazinmäßiger Beschaffenheit. Produzenten werden besonders berücksichtigt. Abnahmezeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags außer der Mittagspause.

(810)

Das Proviantamt Metz setzt die Ankäufe in Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh wie bisher und unter Bevorzugung der Landwirthe fort.

Ebenso werden in bisheriger Weise Erbsen, Bohnen und Linsen bei demselben angenommen, soweit die Räume dafür ausreichen.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:
Entscheidungen des Kaiserlichen Raths, Nr. 17.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 22. Dezember 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(811) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 2. Dezember d. J., betreffend die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt S. 293), wird hierdurch bekannt gegeben, daß als Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende bei den genannten Schiedsgerichten bestellt sind:

1. bei dem Schiedsgericht in Straßburg der Geheime Regierungsrath Köhler als Vorsitzender, der Geheime Regierungsrath Killinger und der Beigeordnete, Regierungsassessor Freiherr von der Goltz als stellvertretende Vorsitzende,
2. bei dem Schiedsgericht in Metz der Regierungsrath Heyn als Vorsitzender und der Regierungsrath Böhm als stellvertretender Vorsitzender,
3. bei dem Schiedsgericht in Colmar der Geheime Justizrath Buß als Vorsitzender und der Regierungsrath Peucer als stellvertretender Vorsitzender,
4. bei dem Schiedsgericht in Mülhausen der Amtsgerichtsrath Dr. Hock als Vorsitzender und der Regierungsassessor von Rzewuski als stellvertretender Vorsitzender.

Straßburg, den 11. Dezember 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 12753 II. **von Puttkamer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(812)

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 12. November 1900 beschlossen, die in den Jahren 1884/85 bis 1900 zur Anwendung gekommenen Sätze für den Durchschnittswerth eines Arbeitstages, welcher nach Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 der Personalsteuertaxe zu Grunde zu legen ist, für das Jahr 1901 unverändert beizubehalten.

Die betreffenden Sätze sind im Central- und Bezirksamtsblatt für 1894, Beiblatt Seite 2 ff. aufgeführt.

Colmar, den 14. Dezember 1900.

Der Bezirkspräsident
I. 11056. **Prinz zu Hohenlohe.**

(813) Bekanntmachung.

Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 12. November 1900 gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Vizinalwege vom 21. Mai 1836 den Tarif für die Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 wie folgt festgesetzt:

1.	Tagewerk eines	Mannes	1,30 ℳ
2.	„ „	Pferdes oder eines Ochsen	2,00 „
3.	„ einer	Kuh	1,00 „
4.	„ eines	Esels	0,60 „
5.	„ „	Wagens zu mehr als 2 Geschirren	1,00 „
6.	„ „ „	zu 2 und weniger als 2 Geschirren	0,50 „

Colmar, den 17. Dezember 1900.

Der Bezirkspräsident
II. 9513. **Prinz zu Hohenlohe.**

b. Unter-Elsaß.

(814) Verordnung,
betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau einer normalspurigen Eisenbahn vom Reichseisenbahnhof Rosheim über Rosheim, Boersch und Ottrott nach St. Nabor.

Zufolge Antrages der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Vering und Waechter in Berlin;

Nach Einsicht der Verordnung vom 5. November 1894, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Baues einer normalspurigen Eisenbahn vom Reichseisenbahnhof Rosheim über Rosheim, Boersch und Ottrott nach St. Nabor, sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 27. Dezember 1900 bis einschließlich 26. Januar 1901 eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in den Kaiserlichen Kreisdirektionen zu Erstein und Molsheim

1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten,
2. der Uebersichtsplan,
3. der Höhenplan (Uebersichts-Längen-Nivellement),

und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Digitized by Google

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Vering und Waechter zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren: 1. Fabrikant Julian Coulaux in Molsheim, welchem der Vorsitz übertragen wird, 2. Mühlenbesitzer und Bürgermeister Weiß in Rosheim, 3. Holzhändler Alfred Munt in Rosheim, 4. Mühlenbesitzer und Bürgermeister Trautmann in Boersch, 5. Gutsbesitzer Anselm Laugel in St. Leonhard, Gemeinde Boersch, 6. Fabrikant André Oesinger in Klingenthal, 7. Fabrikdirektor Hoelterhoff in Klingenthal, 8. Rentner Moritz Schaeffer, Lic. ès droit, in Obernehnheim, und 9. Holzhändler Alois Buhr in Oberehnheim.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Rosheim, Boersch, Obernehnheim, Bernhardsweiler, Ottrott und St. Nabor bekannt gemacht.

Straßburg, den 15. Dezember 1900.

Der Bezirkspräsident

V. 6844. **Halm.**

c. Lothringen.

(815) Bekanntmachung.

Dem Vizepräsidenten des Vereins St. Vincenz von Paula hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 ₰. Die Gewinne bestehen in ca. 250 von Mitgliedern und Gönnern des Vereins geschenkten Gegenständen im Werthe von 1 bis 20 ℳ

Metz, den 11. Dezember 1900.

Der Bezirkspräsident.

I a. 5649. J. A.: **Pöhlmann.**

(816) Verzeichniß

der im Bezirk Lothringen im Monat November 1900 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Boscato, Antonio	Steinbrecher	7.	10.	1871	Monteforte	Italiener	Hessen	17.	11.	1900	I. 4493
2	Brodusch, Peter	Arbeiter	5.	6.	1844	Wiesenbach (Belgien)	Belgier	Redingen	21.	"	"	I. 4650
3	Barthe, Eugen	—	31.	12.	1880	Alanzac (Frankreich)	Franzose (Deserteur)	ohne festen	24.	"	"	I. 4724
4	Debea, Peter	Bergmann	11.	10.	1874	Forno, deCassale	Italiener	"	10.	"	"	I. 4504
5	Derienzo, Paul	Erdarbeiter	26.	5.	1858	Fontaliri	"	"	13.	"	"	I. 4549
6	Destemps, Antoinette	Näherin	1.	2.	1882	Troyes	Franzose	"	26.	"	"	I. 4746
7	Delconte, Emil	Tagner	20.	5.	1881	Suno (Italien)	Italiener	"	16.	"	"	I. 4634
8	Germain, Anton	Ackerer	23.	2.	1876	Lyon	Franzose (Deserteur)	"	8.	"	"	I. 4485
9	Gelotti, Johann	Schiffer	26.	7.	1877	Baraftre	"	"	10.	"	"	I. 4524
10	Gerbeaux, Marie Mathilde	Tagnerin	18.	2.	1878	Paris	Franzose	Hayingen	17.	"	"	I. 4598
11	Gervasoni, Alexander	Erdarbeiter	6.	10.	1870	Valnegro Prov. Bergamo	Italiener	ohne festen	28.	"	"	I. 4779
12	Lagrange, Johanna	Sängerin	22.	10.	1880	Bruyères	Französin	"	16.	"	"	I. 4630
13	Laroche, Leo Lucian	Schlosser	20.	2.	1872	Champigny a. Marne (Dept. Seine)	Franzose	"	30.	"	"	I. 4796

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
14	Moscani, Ludwig .	Steinbrecher	im Juni		1878	Caorso Prov. Piacenza	Italiener	Oberhammer Gde. Imlingen	12.	11.	1900	I. 4496
15	Milani, Ermengildo	"	2.	11.	1870	Morlizza Prov. Piacenza	"	Imlingen	12.	"	"	I. 4497
16	Omes, geb. Bourgugnon, Julienne .	—	12.	6.	1870	Buzy	Französin	Montois-la-Montagne	14.	"	"	I. 4586
17	Pini, Johann . . .	Bergmann	14.	2.	1868	Tirano	Italiener	ohne festen	6.	"	"	I. 4429
18	Pagani, Marino. .	Steinbrecher	18.	1.	1875	Piacenza	"	Oberhammer, Gde. Imlingen	12.	"	"	I. 4495
19	Pagani, Heinrich. .	"	15.	3.	1878	Caorso Prov. Piacenza	"	Imlingen	12.	"	"	I. 4494
20	Padovani, Giosue .	Arbeiter	23.	10.	1875	Tossignano Prov. Ravenna	Italiener	Deutsch-Oth	9.	"	"	I. 4519
21	Rebour, Ives . . .	Schiffer	3.	10.	1876	Tregnidel	Franzose (Deserteur)	ohne festen	10.	"	"	I. 4523
22	Ragonesi, Josef . .	Bergmann	25.	3.	1878	Mercato-Sarazeno	Italiener	Oettingen	14.	"	"	I. 4589
23	Seywert, Johann .	Hüttenarbeiter	2.	12.	1879	Erpeldingen	Luxemburger	ohne festen	6.	"	"	I. 4438
24	Smeckens, Edmund	Tagner	15.	4.	1880	Grondbrugge, Kreis Gent	Belgier	"	10.	"	"	I. 4508
25	Smeets, Gerhard Josef.	Maurer	16.	3.	1861	Simpelveld, Holland	Holländer	"	10.	"	"	I. 4662
26	Tonelazzi, Luigi. .	"	3.	4.	1869	Mantua	Italiener	"	30.	4.	1899	P. 681
27	Thirel, Eduard. . .	Mechaniker	29.	5.	1880	Charville	Franzose	"	8.	11.	1900	I. 4459
28	Troner, Josef . . .	Knecht	24.	3.	1881	Merville	Franzose (Deserteur)	"	8.	"	"	I. 4486
29	Vega-Lopez, Lorenz	Bäckergeselle	10.	11.	1866	Cadix	Spanier	"	6.	"	"	I. 4399
30	Zillochi, Ernst . .	Erdarbeiter	9.	4.	1877	San-Bocco	Italiener	Queuleu	14.	"	"	I. 4587
31	Zangiacomi, Alexander Constantin. .	Arbeiter	8.	6.	1879	Berus	"	ohne festen	24.	"	"	P. 1773

Zurückgenommene Ausweisungen.

1	Geranie (Juramy), Luise, jetzige Ehefrau Muselle	(Nr. 17 der Nachweisung vom Januar 1900) I 246 I.
2	Musel (Muselle), Heinrich	(Nr. 26 " " " " ") I 246 II.

Bemerkungen.

a) Ausweisungen, welche **nicht vollzogen** werden konnten.

1	Milani, Ermengildo	(Nr. 15 dieser Liste.)	12.	11.	1900	I. 4497.
2	Moscani, Ludwig .	(Nr. 14 dieser Liste.)	12.	11.	1900	I. 4496.
3	Lenert, Michael . .	(Nr. 22 der Liste vom Monat Januar 1900.)	9.	1.	1900	I. 70.
4	Weber, Peter . . .	(Nr. 105 der Liste pro III. Quartal 1899.)	28.	9.	1899	I. 3874.

---

(817) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Salonnes, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 6. Dezember 1900 in der an diesem Tage zu Salonnes stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 105 Betheiligten, welche

zusammen 153,8389 Hektar besitzen, 99 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 21 mit 67,3750 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 78 mit 82,0930 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 6 Betheiligte mit 4,3709 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Salonnes nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Salonnes während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Salonnes zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 12. Dezember 1900.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3327. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß errichteten Feldwegegenossenschaft Salonnes sind gleichlautend mit den unter (818) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Thimonville

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(818)

Johann Baptist Claude in Markirch hat die Genehmigung zur Errichtung einer Seifensiederei in der zur Gemeinde Markirch gehörigen Ortschaft St. Blasien nachgesucht.

Einwendungen gegen die Anlage sind bei Strafe des Verlustes binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei mir oder dem Bürgermeister zu Markirch anzubringen. Lageplan und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramt in Markirch zur Einsicht auf.

Rappoltsweiler, den 4. Dezember 1900.

Der Kreisdirektor.

Nr. 5330. Dr. **Sieveking.**

(819) Bekanntmachung.

Die Stadt Metz beabsichtigt im Bette des Gorzer-Baches zu Gorze 220 m oberhalb der Gorzer-Mühle eine Stauschleuße zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind während der in §. 17 d. G. O. bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist bei unterzeichneter Stelle oder auf dem Bürgermeisteramt Gorze schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Plan, Erläuterungsbericht und Entwurf zur Genehmigungsurkunde liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte zu Gorze zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 10. Dezember 1900.

Der Kreisdirektor.

Nr. 8726. J. V.: **Lantz.**

V. Personal-Nachrichten.

(820) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor Dr. Friedrich Goltz in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse, ferner dem Werkmeister Martin Schluck und dem Fabriknachtwächter Ignaz Ehrhard zu Logelbach im Kreise Colmar, sowie den Fabrikarbeitern Paul Gilg und Jakob Pfeffer zu Winzenheim im Kreise Colmar, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Medizinalrath Dr. Krieger zu Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Ober-Medizinalrath zu verleihen.

Unterrichtsverwaltung.

Der ordentliche Professor Dr. Friedrich Goltz in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ist auf seinen Antrag emeritirt worden.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungssekretären Grawert und Kalkdey in Metz den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrath, sowie dem Archivsekretär Bechele in Colmar den Charakter als Kaiserlicher Kanzleirath zu verleihen.

Dem Regierungskanzlisten Herzog bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg sowie den Kreiskanzlisten Huber bei der Kreisdirektion in Metz und Poppenhaeuser bei der Kreisdirektion in Rappoltsweiler ist der Charakter als Kaiserlicher Kanzleisekretär verliehen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberlandesgerichtsrath Walther in Colmar zum Direktor bei dem Landgericht daselbst und den Landgerichtsrath

Paffrath in Straßburg zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Colmar zu ernennen.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Rohmer in Niederbetschdorf zum Pfarrer der neu gegründeten Pfarrei in Straßburg hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Gerichtsassessor Dr. Billig in Metz zum Notar in Markirch.

Versetzt: Notar Dr. Cnyrim in Wanzenau in gleicher Amtseigenschaft nach Château-Salins.

Ernannt: Der bisherige zweite Ergänzungsrichter, Notar Michel in Château-Salins zum ersten und der Oberförster Martzolf daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Château-Salins.

Versetzt: Der kommissarische Gerichtsvollzieher Rust von Schnierlach nach Metz.

Beauftragt: Gerichtsvollzieheramtskandidat Küpfert mit der kommissarischen Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Schnierlach.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Die Forstreferendare Ernst Derichsweiler und Eduard von Bomhard auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zu Forstassessoren.

Ernannt: Rentmeister Magener in Markirch zum Kaiserlichen Kasseninspektor; derselbe ist mit Verwaltung der Stelle in Mülhausen betraut.

Ernannt: Steuerkontroleur Dobritz in Erstein zum Kaiserlichen Regierungssekretär unter Ueberweisung an die Direktion der direkten Steuern.

Versetzt: Rentmeister Clause in Rohrbach nach Neubreisach (Kasse II).

Pensionirt: Rentmeister Weeber in Erstein.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Uebertragen: Dem Gefreiten Schomburg die Gemeindeförsterstelle zu Urbeis.

Ausgeschieden: Gemeindeförster Meiß, Karl, zu Urbeis, behufs Uebertritts in den Forstschutzdienst des Bezirks Lothringen.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Josef Ernenwein von Knörsheim nach Maursmünster, Friedrich Wilhelm Huber von Kühlendorf nach Runzenheim, Emil Oster von Maursmünster nach Knörsheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Ennery, Kreis Metz-Land, zum Beigeordneten Johann Baptist Eugen Charon, für die Gemeinde Kammern, Kreis Forbach, zum Bürgermeister Peter Müller, für die Gemeinde Sillegny, Kreis Metz-Land, zum Bürgermeister Augustin Hautdidier, zum Beigeordneten Johann Franz Henrion.

Versetzt: Lehrerin Luise Terver von Rißingen nach Monneren.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Katharina Heinen zu Rakringen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Postagent Rolin in Pange zum Ortseinnehmer daselbst, Frau Katharina Stern in Merzen zur Ortseinnehmerin daselbst, Frau Maria Wacker in Dürmenach zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Salzsteuereinnehmer Vogelgesang in Haras nach Château-Salins, Salzsteueraufseher Bauer in Dieuze als Steueraufseher nach Straßburg, Grenzaufseher Winkler in Saales nach Schirmeck.

Pensionirt: Steueramtsassistent Fink in Straßburg.

Gestorben: Ortseinnehmerin Keller in Obersteinbach.

VI. Vermischte Anzeigen.

(821)

Das Proviantamt Straßburg i/E. kauft gute Speiseerbsen und Bohnen sowie Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte zu den Tagespreisen. Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug. Wegen Weizen ist vorher anzufragen.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen des Vormittags von 8—12 und des Nachmittags von 2—4 Uhr.

(822)

Das Proviantamt Pfalzburg setzt den freihändigen Ankauf von magazinmäßigem Roggen, Heu und Roggenrichtund Maschinenstroh unter Bevorzugung der Produzenten zu den Tagespreisen fort. Die Einlieferung kann wochentäglich von Vormittags 8 bis Nachmittags 4 Uhr erfolgen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 29. Dezember 1900.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(823)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Silbererzbergwerk Fortuna II bei Triembach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister hierselbst zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 19. Dezember 1900.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 13306. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. Oktober 1900 wird dem Dambacher Berg- und Hüttenverein (Genossenschaft mit beschränkter Haftung) in Schlettstadt unter dem Namen Fortuna II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Triembach, St. Moritz und St. Petersholz, Kreis Schlettstadt, belegenen 1999950 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silbererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1900.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Silbererzbergwerk
Fortuna II bei Triembach.

(824)

Die freie Hülfskasse „Männerkasse Sigwald" zu Bischweiler hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1900 von Neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

I. A. 13511.

(825)

Dem Nebenzollamte I. Klasse zu Basel — Hauptsteueramtsbezirk Mülhausen — ist die Befugniß zur Abfertigung der unter die Nr. 2 c 1, 2 und 3 des Zolltarifs fallenden Baumwollengarne zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern beigelegt worden.

III. 15633.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(826)

Die nachbezeichneten Gemeindeförsterstellen sind möglichst bald neu zu besetzen:

1. Tagsdorf, Oberförsterei Altkirch; Einkommen: Pensionsfähiges Baargehalt 681,60 ℳ; Miethsentschädigung: 76,80 ℳ und 128 ℳ Deputatholzentschädigung;
2. Sulzern II., Oberförsterei Münster; Einkommen: Pensionsfähiges Baargehalt 1035 ℳ;
3. Hohberg, Oberförsterei Rufach; Einkommen: Pensionsfähiges Baargehalt 680 ℳ, freie Dienstwohnung, 12 rm Derbbrennholz und 200 Wellen, sowie 2,10 ha Dienstland; voraussichtlich demnächstige Aufbesserung.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 29 des Regulativs vom 1. Oktober 1897 über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes wird dies hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind spätestens 20. Januar 1901 portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungs-Atteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen.

Bedingungen: Forstliche Kenntnisse und Fertigkeit, genügende Schulbildung, Erfüllung der Heerespflicht.

Colmar, den 20. Dezember 1900.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Der Oberforstmeister.

F. 4830. J. V.: **Deneke.**

c. Lothringen.

(827) Bekanntmachung.

Dem Verein „Cercle musical Messin" zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000, zum Preise von je fünfzig Pfennig.

Die Gewinne bestehen in Geschenken mildthätiger Personen und vom Verein angekauften Gegenständen im Werthe von 0,50 ℳ bis 50 ℳ.

Metz, den 15. Dezember 1900.

Der Bezirkspräsident.

I[d]. 2312. J. A.: **Pöhlmann.**

Digitized by Google

(828) **Nachweisung**

des im Monat November 1900 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	14 40	15 12	5 80	6 09	— —	— —	5 40	5 67	— —	— —	9 20	9 66		
Colmar	16 —	16 80	6 40	6 72	5 90	6 20	6 20	6 51	5 20	5 46	9 55	10 03		
Gebweiler	18 40	19 32	6 80	7 14	6 40	6 72	6 80	7 14	6 40	6 72	10 —	10 50		
Mülhausen	17 31	18 18	7 20	7 56	5 —	5 25	8 —	8 40	6 —	6 30	9 60	10 08		
Rappoltsweiler	19 25	20 21	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 30	6 62	8 60	9 03		
Thann	19 04	19 99	6 25	6 56	— —	— —	5 20	5 46	— —	— —	8 50	8 92		
Brumath	18 —	18 90	6 60	6 93	— —	— —	6 40	6 72	— —	— —	10 —	10 50		
Hagenau	15 25	16 01	5 85	6 14	— —	— —	— —	— —	— —	— —	9 45	9 92		
Molsheim	17 —	17 85	8 —	8 40	— —	— —	7 —	7 35	— —	— —	11 —	11 55		
Schlettstadt	17 —	17 85	7 38	7 75	5 50	5 78	6 50	6 83	5 10	5 36	8 50	8 93		
Straßburg	17 —	17 85	8 —	8 40	— —	— —	8 —	8 40	— —	— —	12 —	12 60		
Weißenburg	15 50	16 28	4 40	4 62	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8 —	8 40		
Zabern	17 —	17 85	8 —	8 40	7 50	7 88	7 —	7 35	6 —	6 30	10 —	10 50		
Bolchen	13 60	14 28	5 60	5 88	5 60	5 88	5 60	5 88	5 60	5 88	9 48	9 96		
Dieuze	15 70	16 49	5 05	5 30	— —	— —	— —	— —	3 60	3 78	9 50	9 98		
Diedenhofen	15 —	15 75	5 55	5 83	5 45	5 72	4 95	5 20	4 85	5 09	10 90	11 45		
Forbach	15 50	16 28	7 —	7 35	6 —	6 30	6 —	6 30	6 —	6 30	10 —	10 50		
Metz	16 —	16 80	6 20	6 51	5 20	5 46	6 20	6 51	5 20	5 46	10 20	10 71		
Saarburg	14 50	15 23	5 30	5 57	— —	— —	— —	— —	4 25	4 46	9 —	9 45		
Saargemünd	15 80	16 59	6 —	6 30	4 —	4 20	5 —	5 25	4 —	4 20	10 —	10 50		

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(829)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Ober-Landesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 10. Dezember 1900 die Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen beim Landgericht zu Straßburg für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1901 festgesetzt auf **Montag, den 25. Februar 1901, Vormittags 9 Uhr**, und den Landgerichtsdirektor Herrn **Dr. Weyer** in Straßburg zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 18. Dezember 1900.

Der K. Landgerichtspräsident **Boecking.** Der K. Erste Staatsanwalt **Veit.**

T. 4735.

---

(830)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in **Metz** für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1901 festgesetzt auf **Montag, den 4. Februar 1901, Vormittags 9 Uhr**, und der Landgerichtsdirektor Herr **Dr. Rödler** in Metz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 14. Dezember 1900.

Der Kaiserl. Ober-Landesgerichtspräsident **Nassiga.**

T. 2037.

---

(831)

Die Firma **J. Loew u. Comp.** zu Hagenau beabsichtigt auf ihrem Grundstück in der Neugasse zu Hagenau Section G Nr. 1460 und 1916/1460 eine Hopfenschwefeldarre zu erbauen.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Hagenau und bei der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe

der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirksamtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Hagenau oder bei der Kreisdirektion anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 20. Dezember 1900.

Der Kreisdirektor.
J. A.: **Hummerich.**

---

(832)

Der pensionirte Fabrikbeamte Müller August, wohnhaft zu Mettlach beabsichtigt auf dem Banne Busendorf in der Section Hecklingen auf den Parzellen 1484 bis 1487 eine Ziegelei zu errichten.

Die Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage binnen der in §. 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14 tägigen Frist schriftlich oder mündlich bei mir oder auf dem Bürgermeisteramte in Busendorf, woselbst Zeichnungen und Beschreibung während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen liegen, anzumelden.

Bolchen, den 20. Dezember 1900.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 4315. **Seeger.**

---

(833) Bekanntmachung.

Der Metzger Léonard zu Rombach beabsichtigt in genannter Gemeinde anschließend an sein Wohnhaus ein Schlachthaus zu errichten. Das Grundstück, auf welchem sich das Schlachthaus befinden soll, trägt die Katasternummer 1765.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14 tägigen Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich bei unterzeichneter Stelle oder bei dem Bürgermeister zu Rombach vorzubringen. Plan und Beschreibung liegen während der Einspruchsfrist bei unterzeichneter Stelle und auf dem Bürgermeisteramte Rombach zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 17. Dezember 1900.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 8959. J. V.: **Lautz.**

---

(834) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebenzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,
b) eine Erklärung hinsichtlich der Uebernahme der Kosten in einer der nachstehenden Formen:

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

. . . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,
b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

(Ort). . . . . , den . . . . . 190 .

(Unterschrift.)

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber . . . d . . Aussteller . . . . der obigen Erklärung nach . . . . Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

(Ort). . . . . , den . . . . . 190 .

(L. S.) (Unterschrift.)

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem. . . . . , geboren am. . . . . zu. . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

(Ort). . . . . , den . . . . . 190 .

(Unterschrift.)

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für

Digitized by Google

alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen die im Laufe nächsten Jahres das 20. Lebensjahr vollenden bis zum 1. April n. Js. nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März n. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung bis spätestens zum 1. Februar n. Js. anzubringen. Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Schriftstücken ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen, englischen oder russischen der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 20. Dezember 1900.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige:
IV. 1385. **Albrecht,** Regierungsrath.

V. Personal-Nachrichten.

(835) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Martin in Pfalzburg aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50, sowie aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand dem Amtsgerichtssekretär Kanzleirath Clundt in Metz den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Steueramtsassistenten Ernst Friedrich August Finke, genannt Fink, zu Straßburg, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Steueraufseher Johann Christian Müller zu Petersbach das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Grenzaufseher Georg Westermeyer zu St. Ulrich das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär, Büreauvorsteher Hohmann bei der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrath zu verleihen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtspräsidenten Boecking in Straßburg den Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Rang der Räthe II. Klasse, den Oberlandesgerichtsräthen Meyer und Sohn in Colmar den Charakter als Geheimer Justizrath, sowie dem Amtsgerichtssekreär Drove in Weißenburg und dem Landgerichtssekretär Bernhard in Saargemünd den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrath Dr. Ebel vom Landgericht in Mülhausen an das Landgericht in Straßburg in gleicher Eigenschaft zu versetzen und den Staatsanwalt Dr. Gulat in Mülhausen zum Richter bei dem Landgericht daselbst zu ernennen.

Ernannt: Notariatskandidat Hermann Pfannenstiel zum Notar in Wanzenau, der auftragsweise beschäftigte Inspektor Zuckschwerdt zum Inspektor bei der Strafanstalt zu Ensisheim.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberinspektor der Verkehrssteuern Müller in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Steuerrath, sowie dem Inspektor der Verkehrssteuern Eisemann in Mülhausen, dem Rentamtmann Satzger in Saarburg, dem Oberbuchhalter Looke in Straßburg, dem Kasseninspektor Harder in Zabern, den Rentmeistern Leeke in Colmar und Krause in Maursmünster und dem Hauptsteueramtsrendanten Stooß zu Hagenau den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrath zu verleihen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Kaiserlichen Förstern Reinhold Finne zu Forsthaus Ottmarsheim im Kreise Mülhausen, Mathias Thielen zu Forsthaus Heuscheuer, Gregor Winter zu Forsthaus Bruderhaus und Gottfried Simon zu Forsthaus Stockach im Kreise Hagenau, Gustav Klerlein zu Forsthaus Hühnerscherr im Kreise Zabern, Hermann Hoffmann zu St. Quirin und Bernhard Schawer zu Forsthaus Husarenhof im Kreise Saarburg, Philipp Dietrich zu Forsthaus Schwarzenberg und Hermann Stephan zu Forsthaus Schloßberg im Kreise Saargemünd und Georg Jarry zu Forsthaus Rohrbach im Kreise Château-Salins, und den Gemeindeförstern Johann Nikolaus Kugel zu Hirschland im Kreise Zabern und Nikolaus Kohr zu Johanns-Rohrbach im Kreise Forbach das goldene Portepee der Revierförster als Ehrenportepee verliehen.

Ernannt: Katasterkontroleur Rodenbusch in Straßburg zum Kaiserlichen Katasterinspektor.

Versetzt: Kasseninspektor Dietze in Gebweiler nach Forbach, Rentmeister Müller in Wolmünster nach Dettweiler.

Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Freiherrn von Cloedt in Forbach den Charakter als Kaiserlicher Baurath mit dem Range als Rath vierter Klasse zu verleihen.

Ernannt: Zum Pförtner und Diener an der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Colmar Joseph Schreiber in Colmar.

Gestorben: Kreisthierarzt Stang in Niederbronn.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Albert Muth in Niedersept zum Beigeordneten der Gemeinde Niedersept, der frühere Sergeant August Arlt zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Uebertragen: Dem Forsthülfsaufseher Kurt Siegfried die Forsthülfsaufseherstelle in Kayersberg.

Versetzt: Lehrer Alfons Meyer von Leimen nach Gildweiler.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Julius Bürgy in Rappoltsweiler, Karl Imber in Türkheim und die Lehrerin Julie Galler in Dornach.

Gestorben: Lehrer Nathan Gautschi in Dürrenenzen.

Entlassen (auf Antrag): Lehrerin Amalie Foessl in Colmar.

In den Ruhestand trat: Lehrer Josef Froely in Gildweiler und Lehrerin Adele Riehl in Münster.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des zum Bürgermeister ernannten früheren Beigeordneten George das Mitglied des Gemeinderathes Hilarius Leboube zum Beigeordneten der Gemeinde Ranrupt, Kreis Molsheim.

Versetzt: Lehrer August Seiler von Morschweiler nach Batzendorf, Lehrerin Luise Altewei von Brumath als Aushülfslehrerin nach Straßburg.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Florenz Paschali in Kerzfeld und Josef Pfaff in Batzendorf, die Elementarlehrerinnen Emma Gotter in Straßburg, Melanie Kraemer in Sundhausen und Emilie Wendling in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Büdingen Kreis Diedenhofen zum Bürgermeister Theophil Wagner, zum Beigeordneten Franz Tretz, für die Gemeinde Enschweiler Kreis Forbach zum Beigeordneten Eugen Fister, für die Gemeinde Habudingen Kreis Château-Salins zum Bürgermeister Brulser Cyrillus.

Ernannt: Die Schutzmänner Joseph Harnist, Adam Keller und Georg Scharfenberger bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz zu Schutzmanns-Vice-Wachtmeistern.

Ausgeschieden: Der Schutzmann Kriegel bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Definitiv ernannt: Maria Reuter zur Kleinkinderlehrerin in Diedenhofen.

Versetzt: Die Lehrer Heinrich Lemal von Kuttlingen nach Bolchen, Wilhelm Müller von Himlingen nach Flasdorf, Justin Schram von Flasdorf nach Diesdorf.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Maria Kruchten in Walmesdorf und zum 1. April 1901 Lehrerin Katharina Fox zu Alstingen.

Pensionirt (zum 1. April 1901): Lehrer Terviche zu Bliesbrücken, Kreis Saargemünd.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postgehülfen: Realschüler Loewel in Straßburg, zu Telegraphengehülfen die Realschüler Kittmann und Waechter in Straßburg, zur Telegraphengehülfin Sitzlack in Straßburg.

Die Postassistentenprüfung haben bestanden: die Postgehülfen Küstner in Schiltigheim und Reich in Straßburg.

Angestellt: Als Postassistent, Postassistent Marx in Wasselnheim.

Versetzt: Postsekretär Walckhoff unter Ernennung zum Postmeister von Straßburg nach Lome (Togogebiet), Postassistent Glüsen von Bargteheide nach Saarunion.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehülfin Rungne in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(836)

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Gustav Michelet in Metz zu ihrem Vertreter bestellt und sich verpflichtet, in allen aus Anlaß des Geschäftsbetriebes entstehenden Rechtsstreitigkeiten sowohl als Klägerin wie als Beklagte vor den Gerichten in Metz Recht zu nehmen.

(837)

Das Proviantamt Saarburg i. L. setzt die freihändigen Ankäufe von Hafer, Wiesenheu, Roggenrichtstroh und Weizenrichtstroh zu den gangbaren Tagespreisen fort.

Produzenten werden bevorzugt.

Die Abnahme der Naturalien erfolgt an jedem Wochentage von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

Der Roggenankauf ist geschlossen.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Register zu den Entscheidungen des Kaiserlichen Raths, Nr. 1—17.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage I zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 52,
Jahrgang 1900.

Bekanntmachung,

betreffend

den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen Elsaß-Lothringen und den anderen Staaten des deutschen Zollgebiets.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. Dezember 1872, betreffend den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen (G. E. L. S. 779), und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1873 — Straßburger Zeitung, Beilage zu Nr. 186 — werden mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums die nachstehenden, vom 1. Januar 1901 ab maßgebenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

A. Steuergebiete im Innern des deutschen Zollgebiets.

Im Innern des deutschen Zollgebiets bestehen hinsichtlich der Steuern, welche im gegenseitigen Verkehr mit gewissen Erzeugnissen erhoben werden, folgende Steuergebiete:

I. Für Branntwein.

1. Die Branntweinsteuergemeinschaft, umfassend das gesammte deutsche Zollgebiet, mit Ausnahme von Luxemburg;
2. Luxemburg.

II. Für Bier.

1. Die Brausteuergemeinschaft, umfassend Preußen, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar ausschließlich des Vordergerichts Ostheim, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Königsberg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, die in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietstheile Bremens und Hamburgs, Luxemburg;
2. Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und der Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amtsgerichtsbezirk Königsberg;
3. Württemberg.
4. Baden.
5. Elsaß-Lothringen.

III. Für geschrotetes Malz.

1. Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und der Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amtsgerichtsbezirk Königsberg;
2. Württemberg.

V. Für Wein.

1. Württemberg.
2. Baden.
3. Elsaß-Lothringen.

V. Wegen des Verkehrs mit Spielkarten gelten die Vorschriften des §. 33.

§. 2.

B. Steuersätze.

Die Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehr mit Bier, Branntwein und geschrotetem Malze zwischen den einzelnen Steuergebieten erhoben oder gewährt werden, sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1897 — R. G. Bl. S. 597 — bekannt gemacht worden.

Vom 1. Oktober d. J. ab beträgt jedoch bei der Einfuhr nach Württemberg die Uebergangsabgabe

von Bier für 1 hl . . . . . 3 ℳ 25 ₰
von geschrotetem Malze für einen dz . . . . . 12 „ 50 „

§. 3.

Im gegenseitigen Verkehr mit Wein und Obstwein zwischen den einzelnen Steuergebieten werden folgende inneren Steuern erhoben:

1. In Württemberg eine Wirthschaftsabgabe von Wein und Obstmost (Obstwein), welcher von Wirthen eingelegt und ausgeschenkt, oder sonst in Mengen unter zwanzig Liter gegen Entgelt abgegeben wird. Dieselbe beträgt
   a) für Wein (Traubenwein, Korinthenwein, sowie weinartige Getränke, wie Kunstwein, Honigwein, Maltonwein u. s. w.) . . . . . 11 %,
   b) für Obstmost (aus Aepfeln oder Birnen) . . . . . 8 %
   des Verkaufserlöses.
2. In Baden eine Weinsteuer von Wein und Obstwein, bestehend in der Accise und — bei der Einlage von Wirthen und Weinkleinverkäufern — dem Ohmgeld. Die Steuersätze werden durch das Staatshaushaltsgesetz bestimmt und zwar betragen gegenwärtig
   a) die Accise
      für Wein und weinartige Getränke (auch Kunstwein u. s. w.) . . . 3 Pfennig vom Liter
      für Obstwein (ausschließlich aus Obst gewonnen) . . . . . 0,9 „ „ „
   b) das Ohmgeld
      für Wein . . . . . 2 „ „ „
      für Obstwein . . . . . 0,6 „ „ „
3. In Elsaß-Lothringen eine Weinsteuer, welche beträgt
   a) von Wein für 1 hl . . . . . 1 ℳ 50 ₰
   b) von Obstwein für 1 hl . . . . . — „ 80 „
   c) von Wein, welcher unter Verwendung von Rosinen, Korinthen, Feigen, Johannisbrot oder Tamarinden hergestellt ist, mit Ausnahme der ersten Einlagerung von solchem Wein, der zum Gebrauch im eigenen Haushalt von anderen Personen als den Fabrikanten hergestellt wird, für 1 hl . . 6 „ — „

§. 4.

C. Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen.

Der Uebergang von Bier und Wein über die Grenzen zwischen Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Staaten des deutschen Zollgebiets ist nur auf denjenigen Straßen zulässig, welche das anliegende Verzeichniß ergibt.

Anlage.

§. 5.

Der Uebergang von Branntwein über die Grenze zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Uebergangssteuerstellen zulässig, welche unter I des Verzeichnisses aufgeführt sind.

§. 6.

D. Verkehr mit Branntwein, Bier, geschrotetem Malz, Wein und Spielkarten.

a. Allgemeine Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr.

Die bei dem Uebergange aus einem Steuergebiet (§. 1) in das andere einer Uebergangsabgabe oder inneren Steuer (§§. 2 und 3) unterliegenden Gegenstände dürfen nur dann nach einem solchen Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

Die Eisenbahnbehörden dürfen solche Gegenstände bei direkter Kartirung nur dann zur Beförderung nach dem anderen Steuergebiete annehmen, wenn sie mit einem Uebergangsschein (§. 34) versehen sind.

§. 7.

b. Steuerfreiheit der Durchfuhr.

Von den im freien Verkehr des deutschen Zollgebiets befindlichen oder in demselben erzeugten Gegenständen, welche unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abfertigungsformen durch einen Staat oder ein Steuergebiet durchgeführt werden, dürfen innere Abgaben weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Gemeinden erhoben werden.

§. 8.

c. Verkehr mit Branntwein.

1. Freier Verkehr zwischen den einzelnen Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft.

Der im Inland erzeugte Branntwein verbleibt nur so lange unter steuerlicher Kontrole, bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet, oder bis er gemäß der hierüber bestehenden Vorschriften steuerfrei gelassen worden ist. Die näheren Bestimmungen über die Versendung des noch unter steuerlicher Kontrole befindlichen Branntweins mit amtlichen Begleitscheinen enthält die zu den Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen — Centralblatt f. d. Deutsche Reich 1900 Beilage zu Nr. 33 S. 473 ff. — gehörige Branntwein-Begleitscheinordnung.

Inländischer Branntwein, der sich nicht mehr unter steuerlicher Kontrole befindet, sowie ausländischer verzollter Branntwein darf im ganzen Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft ohne Anmeldung und amtliche Bezettelung versendet werden.

§. 9.

2. Zwischen der Branntweinsteuergemeinschaft und Luxemburg.

Nach dem zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg unterm 22. Mai 1896 geschlossenen Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Branntweinverkehrs wird hinsichtlich des aus Elsaß-Lothringen nach Luxemburg und umgekehrt übergehenden Branntweins, sowie der Branntweinfabrikate aller Art weder eine Rückvergütung der Branntweinsteuer an den Ausführenden gewährt, noch im Lande der Einfuhr eine Uebergangsabgabe erhoben.

Die Befreiung von der Uebergangsabgabe tritt jedoch für Branntwein und für Branntweinfabrikate, die in Likören oder sonstigen Trinkbranntweinen bestehen, nur dann ein, wenn ihre Einfuhr im freien Verkehr auf Grund eines Uebergangsscheins oder im gebundenen Verkehr auf Grund eines Branntweinbegleitscheins I erfolgt und die aus dem Uebergangsschein oder Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden, oder wenn sie nachweislich der Verzollung unterliegen oder unterlegen haben.

Wird dagegen der Branntwein, einschließlich der Liköre und sonstigen Trinkbranntweine aus dem freien Verkehr ohne Uebergangsschein übergeführt, so unterliegt er in dem Bestimmungslande der Uebergangsabgabe von 96 ℳ für das Hektoliter Alkohol (vergl. §. 2), sofern er nicht nachweislich verzollt ist.

§. 10.

Die Ausfertigung der Uebergangsscheine und der Begleitscheine I für den Verkehr zwischen beiden Ländern erfolgt im Lande der Versendung und ihre Erledigung im Lande der Bestimmung durch diejenigen Behörden, welche die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung solcher Scheine besitzen, und richtet sich nach den bestehenden Vorschriften über die Versendung von unter Steueraufsicht stehendem Branntwein (Vergl. §§. 34—39, sowie die Branntwein-Begleitscheinordnung).

§. 11.

Ein Uebergangsschein wird nur für solchen im freien Verkehr befindlichen Branntwein ausgefertigt, welcher nach den für die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Zollauslande bestehenden Vorschriften der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung als vergütungsfähig zu behandeln ist. Die Ausfertigung von Uebergangsscheinen für denaturirten Branntwein ist unzulässig und schon dann zu versagen, wenn sich bei der Prüfung der zur Abfertigung vorgeführten Waare Spuren vorheriger Denaturirung nachweisen lassen.

Für den aus Luxemburg nach Deutschland und umgekehrt übergehenden denaturirten Branntwein wird daher die Uebergangsabgabe von 96 ℳ für das Hektoliter Alkohol erhoben.

§. 12.

Für flüssige alkoholhaltige Parfümerien, sowie alkoholhaltige Kopf-, Zahn- und Mundwasser herrscht zwischen Deutschland und Luxemburg völlig freier Verkehr.

Digitized by Google

§. 13.

Branntwein, welcher bei der Versendung aus einem Theile der Branntweinsteuergemeinschaft nach einem anderen durch Luxemburg durchgeführt wird, muß, wenn er sich nicht im gebundenen Verkehr unter Begleitscheinkontrole befindet, zur Befreiung von der luxemburgischen Uebergangsabgabe und zur Sicherung des steuerfreien Wiedereingangs in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit Uebergangsschein abgefertigt werden.

§. 14.

3. Ausfuhr von Branntwein oder Branntweinfabrikaten über die Grenzen von Luxemburg nach dem Zollauslande.

Die aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft über die Grenzen des Großherzogthums Luxemburg in das Zollausland ausgehenden Sendungen von Branntwein und Branntweinfabrikaten sind folgendermaßen zu behandeln:

1. Zum Zwecke der Ausfuhr gegen Erlaß und Vergütung von Branntweinsteuer ist bei dem deutschen Ausfuhranmelde-(Versende-)Amte der Sendung

   a) von Branntwein- oder Branntweinfabrikaten des gebundenen Verkehrs ein Branntweinbegleitschein I und eine Ausfuhranmeldung,

   b) von Branntwein oder übergangsabgabenpflichtigen Branntweinfabrikaten (Likören und sonstigen Trinkbranntweinen) des freien Verkehrs ein Uebergangsschein und eine Ausfuhranmeldung,

   c) von nicht übergangsabgabenpflichtigen Branntweinfabrikaten (Parfümerien u. s. w.) des freien Verkehrs lediglich eine Ausfuhranmeldung

   beizufügen. Bei Ausfertigung der Papiere ist in den unter a und b bezeichneten Fällen in dem einen Papiere auf das andere Bezug zu nehmen. Auf die Abfertigung, die Anlegung von Verschlüssen und die Behandlung unterwegs finden bei derartigen Sendungen die sonst für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Papiere sind sämmtlich auf das Ausgangsamt an der luxemburgischen Grenze gegen das Zollausland zu richten. Als Ausfuhrstraßen von Elsaß-Lothringen durch Luxemburg kommen die Eisenbahnlinien

   Diedenhofen { Ulflingen / Kleinbettingen / Rodingen }

   in Betracht. Die an den Ausgangspunkten gelegenen luxemburgischen Nebenzollämter I. zu Ulflingen, Kleinbettingen und Rodingen sind zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung über die mit dem Anspruche auf Erlaß und Vergütung der Branntweinsteuer in das Zollausland ausgehenden Branntweine und Branntweinfabrikate ermächtigt.

2. Mit Branntwein und Branntweinfabrikaten, die aus dem freien Verkehre Deutschlands ohne Anspruch auf Steuervergütung durch Luxemburg ins Zollausland ausgeführt werden, nehmen die deutschen Amtsstellen keinerlei Abfertigung vor. Die Sendungen treten ohne deutsche Steuerbezettelung in Luxemburg ein und werden, soweit die luxemburgische Uebergangsabgabe darauf ruht, zwecks Kontrolirung des Ausgangs in das Zollausland von den luxemburgischen Grenzeingangsämtern mit Uebergangsschein abgefertigt.

§. 15.

d. Verkehr mit Bier.

1. Einfuhr von Bier.

Das auf Land- oder Wasserstraßen aus den angrenzenden Staaten des deutschen Zollgebiets nach Elsaß-Lothringen eingeführte Bier muß, sofern es nicht von einem Uebergangsscheine begleitet ist, der Uebergangssteuerstelle an der Binnengrenze (§. 4) zur Versteuerung oder weiteren Abfertigung angemeldet werden.

Bei der Einfuhr von Bier aus deutschen Steuergebieten (§. 1) mit der Eisenbahn bildet die Uebergangsscheinkontrole die Regel. Ist die Sendung nicht von einem Uebergangsscheine begleitet, so gilt die Steuerstelle (Steueramt, Ortseinnehmerei) des Orts, an welchem das Bier die Eisenbahn verläßt, als Uebergangssteuerstelle (Vergl. §. 6.)

§. 16.

Wenn Bier ohne Uebergangsschein bei der Uebergangssteuerstelle ankommt, so ist die Ladung durch den Waarenführer mit dem vorgeschriebenen Formular anzumelden und muß so lange unberührt bleiben, bis die Steuerstelle die Erlaubniß zum Abladen oder zum weiteren Transporte ertheilt. Erklärt sich der Waarenführer außer Stande, die Anmeldung anzufertigen, so hat dies durch die Uebergangssteuerstelle auf Grund der vom Waarenführer zu übergebenden Papiere, oder falls er solche nicht besitzt, auf Grund seiner mündlichen Angaben zu geschehen. Der von der Uebergangssteuerstelle gefertigten Anmeldung muß der Anmelder nach vorheriger Vorlesung seine Unterschrift oder sein Handzeichen beifügen; er haftet damit für die Richtigkeit der Anmeldung.

Bei der Einfuhr von Bier ohne Uebergangsschein mit der Eisenbahn darf die Güterabfertigungsstelle des Eintrittsorts das Bier nicht eher verabfolgen, als bis die Anmeldung bei der Steuerstelle erfolgt und die von derselben ertheilte Bezettelung (Steuerquittung, Uebergangsschein) vorgezeigt worden ist.

§. 17.

Wenn die Entrichtung der Uebergangsabgabe bei der Uebergangssteuerstelle erfolgen soll, so genügt die einfache Ausfertigung der Anmeldung, welche alsdann bei der Uebergangssteuerstelle als Beleg zum Einnahmebuch zurückbleibt; soll dagegen die Ausfertigung eines Uebergangsscheins stattfinden, so sind zwei gleichlautende Anmeldungen abzugeben.

Nach erfolgter Anmeldung wird zur Revision geschritten. Ist die Entrichtung der Uebergangsabgabe beantragt, so wird die Menge des Biers nach den Vorschriften im Absatz 3 festgestellt, der Revisionsbefund in die Anmeldung eingetragen, die Uebergangsabgabe berechnet und nach erfolgter Zahlung eine Quittung ertheilt. Trägt dagegen der Anmelder auf Ausfertigung eines Uebergangsscheins an, so ist nach den besonderen Vorschriften der §§. 34 ff. zu verfahren.

Hinsichtlich der Feststellung der Menge des zu versteuernden Biers und der Berechnung der Uebergangsabgabe gelten folgende Vorschriften:

1. Bei der Einfuhr in geaichten Fässern wird deren Inhalt in der Regel nach der Aiche angenommen;
2. Sind die Fässer nicht vorschriftsmäßig geaicht oder bestehen gegen die Richtigkeit des angegebenen Maßes Bedenken, so kann eine amtliche Vermessung oder Nachaichung angeordnet werden, deren Kosten der Waarenführer oder Waarenempfänger zu tragen hat;
3. Bei der Einfuhr in Flaschen wird deren Inhalt, soweit er geringer als $^1/_2$ Liter ist, mit $^1/_2$ Liter, soweit er mehr als $^1/_2$ Liter bis zu 1 Liter beträgt, mit 1 Liter in Ansatz gebracht;
4. Bei der Feststellung des Maßinhaltes der Fässer und Flaschen, sowie der Gesammtmenge des Biers genügt probeweise Revision;
5. Bei der Berechnung der Uebergangsabgabe werden die Fässer und Flaschen als voll angesehen. Steuerbeträge von weniger als 5 Pfennig werden nicht erhoben.

§. 18.

Das unter zollamtlicher Kontrole nach Elsaß-Lothringen eingehende, sowie das in anderen Staaten des deutschen Zollgebiets nachweislich verzollte ausländische Bier bleibt von der Uebergangsabgabe befreit.

§. 19.

2. Ausfuhr von Bier.

Wenn Bier mit dem Anspruch auf Rückvergütung der Biersteuer aus Elsaß-Lothringen nach anderen deutschen Steuergebieten ausgeführt oder durch diese Steuergebiete nach dem Zollauslande durchgeführt werden soll, so bedarf es zum Nachweis der Ausfuhr aus Elsaß-Lothringen und gegebenen Falls der Einfuhr und Versteuerung am Bestimmungsorte der Lösung eines Uebergangsscheins.

Die Lösung von Uebergangsscheinen empfiehlt sich für die Versender bei der Ausfuhr von Bier nach anderen Staaten des deutschen Zollgebiets oder bei der Durchfuhr durch dieselben auch dann, wenn eine Steuerrückvergütung nicht beansprucht werden kann. Die Beigabe eines Uebergangsscheins

Digitized by Google

ist für die Versendung von Bier nach Baden bei Vermeidung von Strafe auch in dem Falle vorgeschrieben, daß das Bier bei der Uebergangssteuerstelle angemeldet werden soll. Bei der Ausfuhr von Bier nach den übrigen, an Elsaß-Lothringen angrenzenden Staaten Pfalz, Preußen und Luxemburg muß die Sendung, wenn sie nicht von einem Uebergangsschein begleitet ist, bei der Uebergangssteuerstelle des Grenzeintrittsorts zur Versteuerung oder Weiterabfertigung angemeldet werden.

Soll Bier durch Baden oder Württemberg mit der Eisenbahn oder Post durchgeführt werden, ohne daß es die Eisenbahn oder Post innerhalb Landes verläßt, so wird badischer und württembergischer Seits die Beigabe eines Uebergangsscheins nicht verlangt.

§. 20.

Das in Elsaß-Lothringen verzollte Bier, welches unmittelbar nach der Verzollung nach anderen Staaten des deutschen Zollgebiets versendet wird, bleibt, wenn die stattgehabte Verzollung und die Identität nachgewiesen wird, im Lande der Bestimmung von der Uebergangsabgabe befreit. Solches Bier ist mit Uebergangsschein abzufertigen, welchem die Zollquittung oder eine dieselbe vertretende Bescheinigung beizufügen ist.

§. 21.

3. Durchfuhr von Bier.

Für die unmittelbare Durchfuhr von Bier durch Elsaß-Lothringen mit der Eisenbahn oder Post bedarf es weder einer steuerlichen Begleiturkunde, noch der Anmeldung bei der Uebergangssteuerstelle.

§. 22.

e. Verkehr mit geschrotetem Malz.

Die Einfuhr von geschrotetem Malz nach Bayern und Württemberg unterliegt der Uebergangsscheinkontrole, dagegen wird seitens dieser Staaten auf eine Kontrole der Einfuhr von ungeschrotetem Malz verzichtet.

§. 23.

f. Verkehr mit Wein.

1. Einfuhr von Wein.

Der aus den angrenzenden Staaten des deutschen Zollgebiets auf Land- oder Wasserstraßen ohne Uebergangsschein in Elsaß-Lothringen eingehende Wein unterliegt der Weinsteuer und muß der Uebergangssteuerstelle behufs Ertheilung des nach §§. 8—10 des Weinsteuergesetzes vom 20. März 1873 — G. E. L. S. 51 — für den Weitertransport erforderlichen Steuerscheins (Transportscheins, Begleitscheins, Ausfuhrscheins) angemeldet werden.

Bei der Einfuhr mit der Eisenbahn gilt die Steuerstelle (Steueramt, Ortseinnehmerei) des Orts, an welchem der Wein die Eisenbahn verläßt, als Uebergangssteuerstelle.

Die Güterabfertigungsstelle darf den Wein nicht eher verabfolgen, als bis derselbe der Steuerstelle angemeldet und der ertheilte Steuerschein vorgezeigt worden ist.

§. 24.

Wird Wein mit Uebergangsschein nach Elsaß-Lothringen eingeführt, was bei der Einfuhr aus Baden die Regel bildet, so ertheilt das Erledigungsamt den für den Transport bis zum Einlageort und gegebenen Falls für die Versteuerung erforderlichen Steuerschein auf Grund der Angaben des Uebergangsscheins (vergl. §. 42).

§. 25.

Der unter zollamtlicher Kontrole eingehende, sowie der in anderen Staaten des deutschen Zollgebiets nachweislich verzollte ausländische Wein bleibt für die erste Einlage in Elsaß-Lothringen von der Weinsteuer befreit.

Dieser Nachweis besteht in der Zollquittung des Amtes, bei welchem die Verzollung des Weins stattgefunden hat, und in einer in die Zollquittung aufzunehmenden Bescheinigung desselben Amtes, daß der Wein unmittelbar nach der Verzollung und bevor er aus der zollamtlichen Beaufsichtigung gekommen, unter Verschluß gelegt worden sei.

Bei Theilsendungen kann an die Stelle der Zollquittung eine zugleich die vorstehend weiter bezeichneten Punkte umfassende amtliche Bescheinigung darüber treten, daß die Sendung einer unmittelbar vorher verzollten Post angehöre.

§. 26.

2. Ausfuhr von Wein.

Soll Wein aus Elsaß-Lothringen nach den angrenzenden Staaten Baden, Pfalz, Preußen oder Luxemburg ausgeführt werden, so bedarf es zur Legitimation des Transports und zum Nachweis der

Ausfuhr der Lösung eines Ausfuhrscheins nach §. 9 des Gesetzes vom 20. März 1873, die Weinsteuer betreffend. Erfolgt die Ausfuhr auf Land- oder Wasserstraßen, so ist der Nachweis hierfür durch eine Bescheinigung der elsaß-lothringischen Uebergangssteuerstelle zu erbringen. Bei der Ausfuhr mit der Eisenbahn tritt an die Stelle dieser Ausgangsbescheinigung eine Bescheinigung der Eisenbahn-Güterabfertigungsstelle über die erfolgte Verladung nach dem außerhalb Elsaß-Lothringens gelegenen Bestimmungsorte.

§. 27.

Bei der Ausfuhr von Wein nach Baden muß der mit Ausgangs- oder Verladebescheinigung versehene elsaß-lothringische Ausfuhrschein die Sendung bis zum Bestimmungsorte begleiten und gilt nur dann als erledigt, wenn die badische Steuerstelle dieses Ortes die geschehene Einfuhr und Steuerabfertigung bescheinigt hat.

§. 28.

Die Anwendung der Uebergangsscheinkontrole ist, abgesehen von dem im §. 31 erwähnten Falle bei der Ausfuhr von Wein, nur dann nothwendig, wenn er auf dem Landwege durch Baden durchgeführt werden soll. Alsdann ersetzt der Uebergangsschein den nach dem Weinsteuergesetz vorgeschriebenen Ausfuhrschein und die Einholung des letzteren ist nur für den Transport des Weins vom Orte der Versendung bis zum Sitze des Uebergangsschein-Ausfertigungsamts erforderlich. Der Ausfuhrschein ist diesem Amte zu übergeben und verbleibt bei demselben bis zur Erledigung des Uebergangsscheins, worauf er mit der entsprechenden Bescheinigung versehen dem Steueramte, in dessen Bezirk er ausgefertigt worden ist, übersendet wird.

§. 29.

Bei der unmittelbaren Durchfuhr von Wein durch Baden mit der Eisenbahn oder Post wird badischer Seits eine steuerliche Begleiturkunde nicht verlangt.

In Württemberg unterliegt die Ein- und Durchfuhr von Wein aus Staaten des deutschen Zollgebiets überhaupt keiner Kontrole.

§. 30.

Hiernach kann bei der Versendung von Wein mit der Eisenbahn oder Post nach allen nicht an Elsaß-Lothringen angrenzenden Staaten, insbesondere nach Norddeutschland, Bayern, Württemberg und Hessen, sowie bei der Durchfuhr durch diese Staaten nach dem Zollauslande das im §. 26 vorgeschriebene Verfahren Platz greifen; es genügt also die Ausstellung eines Ausfuhrscheins, welcher die Sendung bis zum Orte der Verladung zur Eisenbahn zu begleiten hat und von der Güterabfertigungsstelle mit Verladebescheinigung zu versehen ist.

§. 31.

Der in Elsaß-Lothringen verzollte Wein, welcher unmittelbar nach der Verzollung nach Baden oder Württemberg versendet wird, bleibt, wenn die stattgehabte Verzollung und Identität nachgewiesen wird, im Lande der Bestimmung von der Weinsteuer befreit. Solcher Wein ist bei der Versendung nach Baden mit Ausfuhrschein, bei der Versendung nach Württemberg mit Uebergangsschein abzufertigen und die Zollquittung oder eine dieselbe vertretende Bescheinigung beizufügen.

§. 32.

3. Durchfuhr von Wein.

Für die unmittelbare Durchfuhr von Wein durch Elsaß-Lothringen mit der Eisenbahn oder Post bedarf es weder eines Steuerscheins noch der Anmeldung bei der Uebergangssteuerstelle.

§. 33.

g. Verkehr mit Spielkarten zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr von Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungholz nach deutschen Staaten eingeführt werden, unterliegen der Stempelabgabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1878 — Reichsgesetzblatt S. 133 —. Bei der Ein- und Durchfuhr kommt die Uebergangsscheinkontrole zur Anwendung. Ebenso erfolgt die Versendung ungestempelter Spielkarten von Fabriken zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiet nach Luxemburg unter Uebergangsscheinkontrole.

Digitized by Google

§. 34.

E. Uebergangsscheinkontrole.

a. Allgemeine Vorschriften über den Zweck und über die Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Die Uebergangsscheine dienen zur Kontrolirung der inneren (Uebergangs-) Abgaben von steuerpflichtigen Gegenständen, welche innerhalb des deutschen Zollgebiets mit Berührung eines oder mehrerer Vereinsstaaten

zur Ueberweisung des Steueranspruchs, oder

zum steuerfreien Eingang oder Wiedereingang, oder

zur Durchfuhr nach dem Zollauslande

versendet werden sollen. Sie bilden von dem Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung die Begleiturkunde zur Sicherstellung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt.

Im Falle des §. 27 tritt an die Stelle des Uebergangsscheins der Ausfuhrschein.

§. 35.

Bei der Versendung steuerpflichtiger Gegenstände innerhalb des deutschen Zollgebiets können die Uebergangsscheine auf die Steuerstelle des Bestimmungsorts oder auf eine Steuerstelle an den Binnengrenzen ausgestellt werden; bei Versendungen nach dem Zollauslande werden sie auf das Grenzzollamt ausgestellt. Einer Anmeldung der mit Uebergangsscheinen abgefertigten Gegenstände bei den auf dem Transport zum Erledigungsamte berührten Uebergangssteuerstellen bedarf es nur dann, wenn dies im Uebergangsschein ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 36.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Uebergangsschein ausgestellt wird (Uebergangsschein-Nehmer) hat in der Anmeldung schriftlich die Verbindlichkeit zu übernehmen, die steuerpflichtigen Gegenstände in unveränderter Gestalt und Menge dem angegebenen Erledigungsamte zur Abfertigung zu stellen. Die Folgen der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit ergeben sich aus §. 10 der Anlage zu dem Gesetz vom 14. Dezember 1872, betreffend den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen (G. E. L. S. 779).

§. 37.

Im Allgemeinen kommen bei der Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen die Bestimmungen des Begleitscheinregulativs — C. Bl. f. d. Deutsche Reich 1888 S. 501 ff. —, soweit sie zutreffen, zur Anwendung.

§. 38.

Der Ausstellung der Uebergangsscheine muß eine Revision und die Anlegung des amtlichen Verschlusses vorausgehen, insoweit nicht nach den Steuereinrichtungen der Staaten der Versendung und Bestimmung hiervon Abstand genommen wird. Die näheren Vorschriften hierüber enthalten die §§. 39 bis 42.

§. 39.

b. Uebergangsscheine über Branntwein.

Bei der Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, welche nur im Verkehr zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg, oder bei der Durchfuhr durch Luxemburg vorkommt (vergl. §§. 9—14), ist die in dem zur Versendung angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen; bei der Versendung von Likör wird jedoch bis auf Weiteres von der Ermittelung des Alkoholgehalts abgesehen und dieser auf 35 Volumenprozente angenommen. Die Versandtgefäße sind unter sicheren Raumverschluß oder Einzelverschluß zu legen.

§. 40.

c. Uebergangsscheine über Bier.

Wenn Bier mit Uebergangsschein abgefertigt werden soll, so ist die Menge nach dem Maßgehalte anzumelden. Hinsichtlich der amtlichen Feststellung finden die Vorschriften im §. 17 Abs. 3 sinngemäß Anwendung; der Feststellung des Gewichts bedarf es nicht. Von der Verschlußanlage kann

ıbgesehen werden, wenn das Bier entweder innerhalb Elsaß-Lothringens verbleibt, oder zum Zweck ›er Versteuerung unmittelbar nach Staaten der Brausteuergemeinschaft, oder nach einem anderen Staate des deutschen Zollgebiets versendet wird, ohne daß beim Transport das Gebiet eines dritten Staates berührt wird, und sofern der Uebergangsschein-Nehmer schriftlich auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet. Jedoch wird bei der Einfuhr von Bier nach Bayern in Eisenbahnwagenladungen unter Uebergangsscheinkontrole die Anlegung steueramtlichen Verschlusses in der Form von Raum›erschluß verlangt. Von Württemberg und Baden wird bei der Einfuhr von Bier unter Uebergangs›cheinkontrole auf die Verschlußanlage allgemein verzichtet und bei der Durchfuhr von Bier mit der Eisenbahn eine Kontrole überhaupt nicht geübt (vergl. §. 19).

Sonst ist bei der Abfertigung von Bier zur Durchfuhr durch das Gebiet anderer Staaten ›es deutschen Zollgebiets die Verschlußanlage erforderlich. Dasselbe gilt bei der Abfertigung von ver›olltem Bier zum steuerfreien Eingang (§. 20).

§. 41.

Wird Bier unter Uebergangsscheinkontrole zur Versteuerung nach Elsaß-Lothringen eingeführt, ›o kann in der Regel beim Erledigungsamte von der Vornahme einer amtlichen Revision und — sofern kein amtlicher Verschluß angelegt ist, welcher geprüft und abgenommen werden muß — auch von dem Verlangen der Vorführung der Sendung abgesehen und die Uebergangsabgabe auf Grund des Re›isionsbefundes des Ausfertigungsamtes erhoben werden. Dem Ermessen der Abfertigungsbeamten bleibt es überlassen, ob und inwieweit hinsichtlich der Feststellung der Menge des Biers die Vorschriften im §. 17 Abs. 3 zur Anwendung zu bringen sind.

§. 42.

d. Uebergangsscheine über Wein.

Bei der Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein bedarf es weder der Vorführung, Revision und Verwiegung der Sendung, noch der Anlegung des amtlichen Verschlusses. Ebenso findet bei der Erledigung solcher Uebergangsscheine eine Vorführung des Weins zur Revision in der Regel nicht statt, jedoch sind die Organe der Steueraufsicht zur Besichtigung und Kontrolirung der Sendungen befugt, so lange sich dieselben auf dem Transport oder in den Eisenbahngüterhallen befinden (Vergl. §. 23.).

Bei der Versendung von verzolltem Wein zum steuerfreien Eingang in Baden oder Württemberg (§. 31) ist die Verschlußanlage nothwendig.

§. 43.

e. Befugnisse der Amtsstellen zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zur Erhebung der Uebergangsabgaben.

Sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, Nebenzollämter I., Steuerämter I. und II. Klasse, ferner die Nebenzollämter II. Klasse und die Salzsteuerämter, soweit ihnen steueramtliche Funktionen übertragen sind, und die Uebergangssteuerstellen Elsaß-Lothringens sind zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Wein, sowie zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier und der Weinsteuer befugt. Im Bedürfnißfalle können auch einzelne Ortseinnehmereien mit dieser Ermächtigung versehen werden.

Sämmtliche vorgenannte Zoll- und Steuerämter, sowie die an der Grenze gegen Luxemburg gelegenen Uebergangssteuerstellen (§. 4) sind zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, diese Uebergangssteuerstellen außerdem zur Erhebung der Uebergangsabgabe für den ohne Uebergangsschein eingehenden Branntwein ermächtigt.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über geschrotetes Malz sind sämmtliche vorgenannte Zoll- und Steuerämter ermächtigt.

Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über die aus dem freien Verkehr von Luxemburg eingehenden Spielkarten sind die Uebergangssteuerstellen an der Grenze gegen Luxemburg, zur Erledigung im Falle der Durchfuhr nach dem Zollauslande die Eisenbahn-Grenzzollämter Fentsch, Amanweiler, Novéant, Chambrey, Deutsch-Avricourt, Altmünsterol und Basel, im Falle des Verbleibens im Inlande das Hauptsteueramt Straßburg ermächtigt, welches auch allein die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe für die aus dem freien Verkehr von Luxemburg eingehenden Spielkarten besitzt.

Digitized by Google

§. 44.

Bei den Zoll- und Steuerämtern, sowie bei den Uebergangssteuerstellen können die Verzeichnisse der in anderen Staaten des deutschen Zollgebiets zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zur Erhebung von Uebergangsabgaben befugten Stellen eingesehen werden.

§. 45.

F. Strafen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Uebergangsverkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen werden nach dem Gesetze vom 30. Juni 1873 — G. E. L. S. 129 — bestraft.

Straßburg, den 7. Dezember 1900.

Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern.

Leydhecker.

Anlage.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen für den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen zwischen Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Staaten des deutschen Zollgebiets.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Art der Verbindung.	Uebergangssteuerstellen in Elsaß-Lothringen.	Uebergangssteuerstellen in den angrenzenden Staaten.
I. Zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg.			
Deutsch-Oth—Esch	Landweg und Eisenbahn.	Deutsch-Oth (Nebenzollamt II).	Esch a. d. Alzette.
Oettingen—Obertetingen . .	Landweg. Eisenbahn.	Oettingen.	Luxemburg. Oettingen—Rümelingen (Obertetingen).
Diedenhofen—Bettemburg. .	Eisenbahn.	Diedenhofen, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof.	Bettemburg. Luxemburg.
Ewringen—Frisingen. . . .	Landweg.	Ewringen.	Frisingen.
Mondorf—Luxemb. Mondorf	"	Mondorf.	Luxemburg. Mondorf.
Niederkontz—Schengen . . .	"	Niederkontz.	Schengen.
II. Zwischen Elsaß-Lothringen und Preußen.			
Apach—Perl	Landweg.	Apach.	Perl.
Sierck—Perl	Eisenbahn.	Sierck (Steueramt).	Perl.
Waldwiese (Biringen)—Merzig Waldwiese—Hilbringen . . .	Landweg.	Waldwiese.	Merzig.
Neunkirchen—Niedaltdorf . .	"	Neunkirchen.	Niedaltdorf.
Gerstlingen—Niedaltdorf . .	"	Gerstlingen.	Niedaltdorf.
Schrecklingen—Saarlouis . .	"	Schrecklingen.	Saarlouis. Ittersdorf.
Tromborn—Saarlouis . . .	"	Tromborn.	Saarlouis.
Kreuzwald—Saarlouis . . .	Landweg. Eisenbahn.	Kreuzwald. Haargarten.	Saarlouis.
Roßbrücken—Naßweiler. . .	Landweg.	Roßbrücken.	Naßweiler.
Klein-Rosseln—Groß-Rosseln	"	Klein-Rosseln.	Groß-Rosseln.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Art der Verbindung.	Uebergangssteuerstellen in Elsaß-Lothringen.	Uebergangssteuerstellen in den angrenzenden Staaten.
Forbach (Goldene Bremm)—Saarbrücken.	Landweg.	Goldene Bremm.	Saarbrücken.
Forbach—St. Johann . . .	Eisenbahn.	Forbach (Steueramt).	St. Johann.
Stieringen-Wendel-St. Johann	"	Stieringen-Wendel am Bahnhofe.	St. Johann.
Großblittersdorf-Saarbrücken	Landweg.	Großblittersdorf.	Saarbrücken.
Großblittersdorf—Kleinblittersdorf.	Saarbrücke.	Großblittersdorf.	—
Saargemünd—Saarbrücken .	Saarkanal.	Saargemünd, Hauptsteueramt.	Saarbrücken.
Saargemünd—St. Johann .	Eisenbahn.	"	St. Johann.

Außer den angeführten Uebergangssteuerstellen ist noch die Ortseinnehmerei Carlingen zur Erledigung von Ausfuhrscheinen über Wein befugt.

III. Zwischen Elsaß-Lothringen und Bayern.

Frauenberg—Habkirchen . .	Landweg.	Frauenberg.	Habkirchen.
Bliesbrücken—Reinheim. . .	Landweg und Eisenbahn.	Bliesbrücken.	Reinheim.
Bliesbrücken—Gersheim . .	"	"	Gersheim.
Wolmünster—Hornbach . . .	Landweg.	Wolmünster.	Hornbach.
Schweyen—Hornbach. . . .	"	Schweyen.	Hornbach.
Walschbronn—Kröppen . . .	"	Walschbronn.*)	—
Lembach—Schönau	"	Lembach.	Dahn.
Weißenburg (Weiler)—Bobenthal.	"	Weiler.	Weißenburg am Landauer Thor.
Weißenburg—Schweigen . .	"	Weißenburg am Landauer Thor.	Weißenburg am Landauer Thor.
Weißenburg—Schweighofen .	"	Weißenburg am Landauer Thor.	Weißenburg am Landauer Thor.
Weißenburg—Schaidt. . . .	Eisenbahn.	Weißenburg (Steueramt).	Weißenburg am Landauer Thor.
Lauterburg—Neulauterburg .	Landweg.	Lauterburg.	Berg.
Lauterburg—Germersheim .	Eisenbahn.	Lauterburg.	Berg.

*) Nur für die Abfertigung des auf der Straße Kröppen-Walschbronn zur Einfuhr kommenden übergangssteuerpflichtigen Bieres.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Art der Verbindung.	Uebergangssteuerstellen in Elsaß-Lothringen.	Uebergangssteuerstellen in den angrenzenden Staaten.
IV. Zwischen Elsaß-Lothringen und Baden.			
auterburg—Au	Rhein.	Lauterburg.	Au.
elz—Plittersdorf.	Rheinbrücke.	Selz (Steueramt).	Plittersdorf.
öschwoog—Rastatt	Eisenbahn.	Röschwoog.	Rastatt.
ruſenheim—Greffern . . .	Rheinbrücke.	Druſenheim.	Greffern.
ambsheim—Neufreiſtett . .	„	Gambsheim.	Neufreiſtett.
ffendorf—Neufreiſtett . . .	Rhein.	Offendorf.	Neufreiſtett.
traßburg—Kehl	Eisenbahn.	Straßburg (Zollabfertigungsstelle am Centralbahnhof).	Kehl.
traßburg—Kehl*)	Rheinbrücke.	Straßburg, an der Rheinbrücke.	Kehl.
erſtheim—Ottenheim . . .	„	Gerſtheim.	Ottenheim.
heinau—Kappel	„	Rheinau.	Kappel.
chönau—Weisweil	„	Schönau.	Weisweil.
Markolsheim—Sasbach . . .	„	Markolsheim.	Sasbach.
eubreiſach—Altbreiſach . .	Eisenbahn.	Neubreiſach (Steueramt).	Altbreiſach.
ubreiſach (Vogelgrün)—Altbreiſach.	Rheinbrücke.	Vogelgrün (Rheinbrücke).	Altbreiſach.
ichwald—Neuenburg . . .	„	Eichwald.	Neuenburg.
anzenheim—Neuenburg . .	Eisenbahn.	Banzenheim.	Neuenburg.
lein-Landau—Bellingen . .	Rhein (Fähre).	Klein-Landau.	Bellingen.
iffer—Rheinweiler	Rhein.	Niffer.	Rheinweiler.
üningen—Leopoldshöhe . .	Rheinbrücke. Eisenbahn.	Hüningen (Steueramt).	Leopoldshöhe.

*) Der Uebergangssteuerstelle an Schleuse 88 des Ill-Rheinkanals ist die Befugniß zur Eingangsabfertigung des uf dem Rhein von Baden eingehenden Weins und Biers und zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen für auf dem anal rheinwärts ausgehende Weinsendungen übertragen. — Den Abfertigungsstellen des Hauptsteueramts Straßburg m Metzgerthorhafen und am Rheinhafen auf der Sporeninsel ist die Befugniß beigelegt, für auf dem Rhein zwischen traßburg und Mannheim ausgehende Weinsendungen die Ausgangsbescheinigung auf Grund der Revision und Verdung in das Schiff zu ertheilen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt.

Entscheidungen

des

Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen.

1900. Nr. 14. 24. März.

240. Fristenberechnung in den Fällen des §. 70 Ziffer 2b und 3 der Gemeindeordnung.

Entscheidung vom 13. Januar 1900.

In der Gemeinde S. betreiben die Ehefrau des Rekurrenten und der Einwohner W. eine Anlage zur Erzeugung elektrischen Lichtes. Ein Gesuch der ersteren um Erlaubniß zur Ueberführung der elektrischen Leitungen über die Dorfstraßen wurde durch Beschluß des Gemeinderaths vom 12. Juni 1898 abschlägig beschieden. Dagegen schloß der Bürgermeister auf Grund eines ihn hierzu ermächtigenden Gemeinderathsbeschlusses vom 14. August 1898 mit W. am 5. September 1898 einen Vertrag ab, durch welchen dem W. die ausschließliche Erlaubniß ertheilt wurde, die Gemeindewege behufs der Einrichtung elektrischer Leitungen zu benutzen. Nachdem der Rekurrent von diesem Vertrage Kenntniß erlangt hatte, stellte er am 7. September 1898 durch Einsicht des Berathungsregisters des Gemeinderaths fest, daß der Beschluß vom 14. August 1898 noch nicht, wohl aber ein am 1. September 1898 gefaßter, einen anderen Gegenstand betreffender Beschluß im Register eingetragen war. Der Beschluß vom 14. August 1898 wurde alsdann im Laufe des Monats September 1898 eingetragen, wovon sich der Rekurrent Anfangs Oktober desselben Jahres durch Einsicht des Registers überzeugte. In einer bei dem Kreisdirektor am 15. Juli 1899 eingegangenen Eingabe vom 14. Juli desselben Jahres erhob der Rekurrent Namens seiner Ehefrau gegen den Gemeinderathsbeschluß vom 14. August 1898 Einspruch mit dem Antrage, denselben für ungültig zu erklären, weil W. als Mitglied des Gemeinderaths an der Beschlußfassung entgegen der Bestimmung in §. 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung Theil genommen habe und weil der Beschluß dem §. 54 Abs. 4 des genannten Gesetzes insofern widerspreche, als durch die Ausschließlichkeit der dem W. eingeräumten Befugniß das Recht der gleichmäßigen Mitbenutzung der öffentlichen Wege durch alle Einwohner der Gemeinde verletzt werde. Der Einspruch wurde von dem Bezirksrath als verspätet zurückgewiesen, weil die in §. 70 Abs. 1 Ziffer 2b und Ziffer 3 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Fristen von zehn Tagen (§. 50 Abs. 4) und drei Monaten (§. 54 Abs. 4) nicht gewahrt seien. Auf den hiegegen eingelegten Rekurs wurde die Entscheidung des Bezirksraths von dem Kaiserlichen Rathe mit folgender Begründung bestätigt:

„Da der Beschluß des Gemeinderaths vom 14. August 1898, gegen welchen der Einspruch des Rekurrenten sich richtet, erst längere Zeit nach Fassung desselben in das Beschlußregister eingetragen worden ist, erscheint es nicht angängig, die für die Erhebung des Einspruchs durch §. 70 der Gemeindeordnung festgesetzten Fristen von dem Tage ab zu berechnen, in welchem der angefochtene Beschluß gefaßt worden ist: Wohl aber mußte der Einspruch spätestens innerhalb 10 Tagen, beziehungsweise innerhalb dreier Monate nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem der Rekurrent von dem Beschlusse Kenntniß erhalten hat, von ihm eingelegt werden.*) Nach Ausweis der Verhandlungen hat der Rekurrent Anfangs Oktober 1898 von dem Beschlusse vom 14. August 1898 durch Einsicht des Beschlußregisters Kenntniß erlangt, den Einspruch aber erst im Juli 1899 erhoben. Die vorgeschriebenen Fristen, welche nach §. 70 der Gemeindeordnung Ausschlußfristen sind, wurden von dem Bezirksrathe mit Recht als versäumt angenommen, so daß der Rekurs als unbegründet zu verwerfen ist."

*) In der Entscheidung des Bezirksraths ist in dieser Beziehung ausgeführt:

„Es muß anerkannt werden, daß die Bestimmung in §. 70 der Gemeindeordnung, wonach die Frist mit dem Tage der Beschlußfassung beginnt, ihre Ergänzung durch den §. 51 findet, demzufolge die Verhandlungen des Gemeinderaths in ein hierzu bestimmtes Buch einzutragen sind, so daß jedenfalls gegen denjenigen Einspruchsberechtigten, welcher an der Beschlußfassung nicht Theil genommen hat, die Frist erst mit dem Tage der Beurkundung im Berathungsregister beginnen kann."

Digitized by Google

241. Personal-Mobiliarsteuer, Militärgeistliche.

Entscheidung vom 10. März 1900.

Aus den Gründen:

„In Art. 12 des Gesetzes vom 21. April 1832 wird als allgemeiner Grundsatz aufgestellt, daß jeder Einwohner der selbstständig und nicht mittellos ist, der Personal- und Mobiliarsteuer unterworfen ist. In Art. 14 ebendaselbst wird dieser Grundsatz bezüglich der Militärpersonen näher ausgeführt und es wird bestimmt:

> «Les officiers de terre et de mer ayant des habitations particulières, soit pour eux, soit pour leur famille, les officiers sans troupe, officiers d'état-major, officiers de gendarmerie et de recrutement, les employés de la guerre et de la marine dans les garnisons et dans les ports . . . . . sont imposables à la contribution personelle et mobilière, d'après le même mode et dans la même proportion que les autres contribuables.»

Hierdurch ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Offiziere grundsätzlich zur Steuer zu veranlagen sind wie Privatpersonen und daß eine Ausnahme nur besteht für diejenigen Offiziere, welche keine Privatwohnung besitzen, also in den Kasernen wohnen, und welche außerdem nicht zu den im Gesetze als immer steuerpflichtig erklärten «officiers sans troupe», «officiers d'état-major», «officiers de gendarmerie et de recrutement» gehören, daß ferner die Militärbeamten, «employés de la guerre» unter allen Umständen steuerpflichtig sind. Die Praxis hat bei den im Regiments- oder kleineren Truppenverband stehenden Offizieren eine thatsächliche Steuerfreiheit in weitem Umfange zugelassen. indem diese Offiziere nur insoweit herangezogen werden, als der Miethwerth ihrer Wohnung den an Stelle des Naturalquartiers getretene Servis übersteigt; aber dies trifft nicht die nicht regimentirten Offiziere und nicht die Militärbeamten, bei denen Art. 14 die habitation particulière nicht als Voraussetzung der Steuerpflicht bezeichnet.

Der Rekurskläger ist als Divisionspfarrer Militärbeamter; er ist also ohne Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Wohnung und Servis steuerpflichtig. Daß er als Militärbeamter nach §. 38 des Reichsmilitärgesetzes zu den aktiven Militärpersonen gehört und daß für die Veranlagung zu den Frohndleistungen andere Grundsätze bestehen, ist ohne Bedeutung für die vorliegende Frage.

242. Wandergewerbeschein. Ausübung des Gewerbes als Drehorgelspieler kein Versagungsgrund nach §. 57 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

Entscheidung vom 23. Dezember 1899.

Aus den Gründen:

„Der Rekurskläger, der seit einer Reihe von Jahren den Wandergewerbeschein erhalten und die Ertheilung des Scheines auch für das Jahr 1900 beantragt hat, ist abschläglich beschieden worden, weil er wegen gewerbsmäßiger Bettelei übel berüchtigt sei. Zur Begründung dessen war angeführt worden: Der Antragsteller benutze den Wandergewerbeschein nur zum Betteln; er nehme, an verdeckten Stellen mit seiner Harmonika sitzend, Aufstellung, spiele für sich und mache hierdurch die Passanten auf seine Person aufmerksam. Diese Ausführung vermag indessen den gegen den Rekurskläger erhobenen Vorwurf nicht zu rechtfertigen. Das hierin geschilderte Verhalten ist kein anderes als dasjenige der meisten Personen, welchen das Umherziehen als Harmonika- und Drehorgelspielern gestattet ist. Es erscheint widerspruchsvoll, aus der Ausübung einer Thätigkeit, zu welcher der Rekurskläger die Ermächtigung erhalten hatte, den Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines zu entnehmen. Da im Uebrigen neue Thatsachen, welche auf ein gewohnheitsmäßiges Betteln hindeuten, nicht vorliegen, war unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umstandes, daß der Rekurskläger sich in vorgerücktem Lebensalter befindet und schwerlich im Stande ist, sich noch in anderer Weise den Lebensunterhalt zu verdienen, die Ertheilung des Wandergewerbescheines anzuordnen."

243. Wandergewerbeschein. Ungenügende Fürsorge für den Unterricht der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder.

Entscheidung vom 3. Februar 1900.

Aus den Gründen:

„Aus den von der Rekurrentin vorgelegten Bescheinigungen über den Schulbesuch ihrer Kinder, von welchen sich zur Zeit vier im schulpflichtigen Alter befinden, geht hervor, daß dieselben nur während des Winters an einem Ort wohnen und dort regelmäßig in die Schule gehen, während sie den übrigen Theil des Jahres mit ihren Eltern im Lande herumziehen und jeweils an dem Orte, wo sie sich gerade befinden, die Schule besuchen. Hierdurch wird

Schulunterricht bald gänzlich unterbrochen, bald wechselt die Schule von Tag zu Tag und es kommt auch vor, daß die Kinder am Vormittage eine andere Schule besuchen als am Nachmittage. Unter diesen Umständen kann von einer genügenden Fürsorge für den Unterricht keine Rede sein und war daher die auf Grund des §. 57 b Ziffer 4 der Gewerbeordnung erfolgte Versagung des Wandergewerbescheines als gerechtfertigt zu erachten."*)

244. Wirthschaftskonzession. Verurtheilung der Ehefrau wegen Kuppelei als Grund zur Versagung der Konzession für den Ehemann.

Entscheidung vom 20. Januar 1900.

Aus den Gründen:

„Die Ehefrau des Rekurrenten ist durch die Strafkammer des Landgerichts S. wegen gewohnheitsmäßiger und aus Eigennutz verübter Kuppelei zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Der Thatbestand dieses Vergehens wurde darin gefunden, daß die Verurtheilte mehrfach in der von dem Rekurrenten früher betriebenen Wirthschaft den bei ihr im Dienste stehenden oder auch stellenlosen Kellnerinnen gestattete, in den Mägdekammern oder in einem hinter der Wirthsstube gelegenen Zimmer mit Männern geschlechtlich zu verkehren und daß sie sich für die Benutzung der Kammern und die bei dieser Gelegenheit verabreichten Getränke einen unverhältnißmäßig hohen Preis bezahlen ließ. Der Ehemann, welcher ebenfalls wegen Kuppelei angeklagt war, ist zwar durch dasselbe Urtheil freigesprochen worden, weil der Nachweis nicht erbracht war, daß er von der Handlungsweise seiner Ehefrau Kenntniß gehabt und dabei mitgewirkt habe. Es läßt sich aber nicht bezweifeln, daß das unsittliche Treiben in der von dem Rekurrenten früher betriebenen Wirthschaft nicht möglich gewesen wäre, wenn dieser seiner Verpflichtung, den Wirthschaftsbetrieb in gehöriger Weise zu beaufsichtigen, genügt hätte. Insofern trifft auch ihn ein Verschulden, das — wenn es auch nicht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet — doch geeignet ist, die Annahme zu rechtfertigen, daß auch das von dem Rekurrenten in einer anderen Straße in Aussicht genommene Wirthschaftsgewerbe zur Förderung der Unsittlichkeit mißbraucht würde. Hiernach ist die erbetene Erlaubniß mit Recht von den unteren Instanzen versagt worden."

245. Wirthschaftskonzession. Bedürfnißfrage. Ausschluß der Rücksichtnahme auf die Wünsche einzelner Anwohner. Belanglosigkeit der Ertheilung der Bauerlaubniß.

Entscheidung vom 17. Februar 1900.

Aus den Gründen:

„Der Kaiserliche Rath hat angesichts des Umstandes, daß ganz in der Nähe des Hauses, in welchem die Wirthschaft in einer Vorstadt der Stadt St. eingerichtet werden soll, sich bereits eine Wirthschaft befindet, sich nicht davon überzeugen können, daß für die in Aussicht genommene Wirthschaft ein Bedürfniß besteht. Auch wenn die in der Verhandlung von dem Rekurskläger behauptete Thatsache richtig sein sollte, daß gegen den Besuch der in der Nähe des Hauses des Rekurslägers befindlichen Wirthschaft für manche Anwohner Bedenken bestehen, könnte dies die Annahme des Rekurses nicht rechtfertigen, denn in einer anstoßenden Straße befinden sich in nicht zu großer Entfernung eine Anzahl von Wirthschaften verschiedener Art, für verschiedene Gesellschaftskreise berechnet, und ein Bedürfniß dafür kann nicht anerkannt werden, daß jeder Anwohner einer erst in der Entwickelung begriffenen Gegend sofort Gelegenheit nicht bloß zum Bezuge von geistigen Getränken über die Straße, sondern auch zum persönlichen Besuch einer seinen Wünschen entsprechenden Wirthschaft in unmittelbarer Nähe erhält.

Auch der weiter hervorgehobene Umstand, daß der Rekurskläger in gutem Glauben, er werde die Wirthschaftserlaubniß erhalten, das Grundstück erworben habe, weil die Bauerlaubniß für ein „Wohn- und Wirthschaftsgebäude" ertheilt worden sei, ist von dem Bezirksrath mit Recht nicht berücksichtigt worden. Der Rekurskläger durfte nicht im Zweifel sein, daß diese von dem Bürgermeisteramte der Stadt St. ertheilte Bauerlaubniß die, wie allgemein bekannt, von der Polizeidirektion einzuholende Wirthschaftserlaubniß nicht in sich schließe."

246. Schlachthaus. Erfordernisse in Bezug auf die Beschaffenheit der für die Errichtung eines Schlachthauses bestimmten Räumlichkeiten.

Entscheidung vom 13. Januar 1900.

Aus den Gründen:

„Der Bezirkspräsident hat dem Rekurrenten die nach §. 16 der Gewerbeordnung zur Anlage der beabsichtigten Schlächterei erforderliche Genehmigung versagt, weil die Anlage hinsichtlich der Größe, der Beleuchtung, der Ventilation und der

*) Vgl. Nr. 194.

Abflußverhältnisse nicht den an ein Schlachthaus zu stellenden Anforderungen entspricht. Diese Auffassung erscheint zutreffend. Schlächtereien können namentlich dadurch zu Uebelständen und zu gesundheitlichen Nachtheilen und Belästigungen für die Bewohner benachbarter Grundstücke führen, daß in Folge mangelhafter Reinigung und schlechten Abflusses die thierischen Abfälle in Fäulniß gerathen. Die zur Abwendung dieser Gefährdung der Umgebung erforderliche Reinhaltung der Räume und der Geräthschaften läßt sich nur bei genügender Größe des Grundstücks und des Schlachtraumes, sowie bei ausreichender Zufuhr von Licht und Luft wirksam durchführen. Hieran fehlt es aber nach den vorgelegten Plänen dem Schlachthaus des Rekurrenten durchweg; insbesondere ist es bei der örtlichen Lage des kleinen Grundstücks, an welches die bewohnten Nachbarhäuser unmittelbar angrenzen, nicht möglich, durch die Festsetzung entsprechender Bedingungen für den Betrieb der Schlächterei Abhülfe zu treffen; auch die Ableitung des Spülwassers läßt sich in einer der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise nicht ausführen. Hiernach war der Rekurs als unbegründet zurückzuweisen."

247. Wasserbenutzung. Verhältniß des Wassernutzungsrechtes zwischen dem Besitzer eines an der Ill gelegenen Triebwerkes und den Wiesenbesitzern nach der Verordnung des K. Statthalters vom 1. Juli 1897.

Entscheidung vom 9. Dezember 1899.

Aus den Gründen:

„Durch den Bescheid des Bezirkspräsidenten ist das Wehr unterhalb der Mühle St. M. Gemeinde A. in der Weise reglementirt worden, daß der Wässerungsgenossenschaft in jener Gemeinde gestattet wurde, während der Wässerzeit einen beweglichen Aufsatz von 30 Centimeter auf dem Wehr anzubringen, so daß das Wasser angestaut werden kann. Der Rekurrent behauptet, hierdurch geschädigt zu sein, da die Turbine seiner Mühle, die mit der Unterkante des Laufrades nur 4 Millimeter höher als die feste Wehrkrone liegt, bei Anbringung des Aufsatzes im Rückstau laufe und die erforderliche Kraft nicht liefere. Er müsse sich die Entziehung der Wasserkraft gefallen lassen, so lange die oberhalb seiner Mühle gelegenen Wiesen bewässert würden; zu Gunsten der unterhalb gelegenen Wiesen könne ihm dagegen der Stillstand seines Triebwerks nicht angesonnen werden.

Dieses Vorbringen des Rekurrenten erscheint nicht begründet. Die Erhöhung des Wehrs um 30 Centimeter ist geboten, um die hochgelegenen Wiesen rationell zu bewässern. Wenn während der Wässerzeit, welche durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 1. Juli 1897 auf Grund von §. 9 des Gesetzes betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz vom 2. Juli 1891 festgesetzt worden ist, ein beweglicher Aufsatz in der erwähnten Höhe auf dem Wehr angebracht wird, kann sich der Rekurrent über die ihm hierdurch entzogene Benutzung der Wasserkraft nicht beschweren; denn er hat während der nach der Wasservertheilung dem Wässerungsberechtigten vorbehaltenen Tage überhaupt keinen Anspruch auf die Benutzung des Wassers. Dabei ist es rechtlich ohne Belang, ob die Entziehung der Kraft durch Entnahme des zufließenden oder durch Rückstau des abfließenden Wassers erfolgt, wenn, wie im vorliegenden Falle, die unterhalb des Triebwerks gelegenen Wiesen auf andere Weise nicht bewässert werden können.

Ein anderer Schaden, als die Entziehung der Wasserkraft während der Wässerungszeit, geht dem Rekurrenten durch die vorübergehende Anbringung des beweglichen Aufsatzes nicht zu; es sind insbesondere durch den Bescheid des Bezirkspräsidenten die nöthigen Vorkehrungen für das rechtzeitige Entfernen des Aufsatzes oder der einzelnen Theile desselben zur Herabminderung des Wasserstandes auf die zulässige Stauhöhe getroffen und es ist für den Fall der Zuwiderhandlung die Schadensersatzpflicht der Wässerungsgenossenschaft festgesetzt.

Hiernach war der Rekurs als unbegründet abzuweisen."

248. Flußbauverband. Anzulässigkeit, im Verwaltungsstreitverfahren die durch Verordnung des Statthalters erfolgte Umgrenzung des Verbandsgebietes und die Nützlichkeit der von dem Verband ausgeführten Arbeiten für die einzelnen Eigenthümer nachzuprüfen. Ersatz der Offenlegung der vollstreckbaren Heberolle durch Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen.

Entscheidung vom 13. Januar 1900.

Die Gemeinde R. gehört bezüglich ihres Gemeindegrundeigenthums zu dem Flußbauverbande des Zornriedes, der durch die Verordnung des K. Statthalters vom 6. Oktober 1892 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 378) gebildet worden ist. Das Gemeindeeigenthum wurde früher öfter von dem Wasser des im Banne der Gemeinde R. gelegenen „Landgrabens", der in Folge des Zuflusses des Hochwassers der Zorn ausgetreten war, überschwemmt. Dies gab dem Flußbauverbande Veranlassung, verschiedene Wasserbauten ausführen zu lassen, welche sich auf die Regulirung

der Zorn und die höhere Eindämmung erstreckten und nach sachverständigen Gutachten zur Folge hatten, daß schädliche Ueberschwemmungen im Sommer nicht mehr vorkommen können. Der Antheil der Gemeinde R. an den Kosten dieser Wasserbauten belief sich ausweislich der am 22. Juni 1898 von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Heberolle des Flußbauverbandes für das Rechnungsjahr 1898 für 125 h 75 a 60 qm Gemeindeland auf 2515,12 Mark. Der Entwurf der Heberolle war gemäß Artikel 23 der Verordnung vom 6. Oktober 1892 in der Gemeinde R. aufgelegt worden. Der Gemeinderath hatte mittels Beschlusses vom 22. Februar 1898 unter Berufung auf einen Beschluß vom 14. März 1894, worin er gegen die Heranziehung der Gemeinde zu den Kosten der im Zornriede auszuführenden Wasserbauten Verwahrung eingelegt hatte, gegen die ihm nach dem Entwurfe der Heberolle zur Last fallende Zahlungsverbindlichkeit Einspruch erhoben mit der Begründung, daß die Neubauten des Zornriedes der Gemeinde keinen nachweisbaren Nutzen bringen. Nachdem der Vorstand des Flußbauverbandes durch Beschluß vom 4. Juni 1898 den Einspruch als unbegründet erklärt hatte, war die Heberolle von dem Bezirkspräsidenten am 22. Juni 1898 für vollstreckbar erklärt und die Gemeinde am 11. Juli 1898 von dem Rechner des Flußbauverbandes von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Zahlung ihres Antheiles an den Kosten mit 2515,12 Mark verständigt worden. Nunmehr erhob die Gemeinde unterm 29. August 1898 gegen ihre Heranziehung zu den Kosten Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren. Vor dem Bezirksrathe machte der Vertreter der Gemeinde geltend, daß die Einziehung der Beiträge in gleicher Weise wie diejenige der direkten Steuern zu erfolgen habe und daß daher die für vollstreckbar erklärte Heberolle nochmals in der Gemeinde zu veröffentlichen gewesen wäre, was nicht geschehen sei. Es wurde demgemäß in erster Linie die Zurückverweisung der Sache in die untere Instanz behufs Veröffentlichung der Rolle beantragt. Subsidiarisch erbot die Gemeinde Beweis durch Sachverständige dafür, daß sie keinen Vortheil an dem Flußbauverbande habe und daher nicht als Interessent anzusehen sei. Der Einspruch der Gemeinde wurde durch den Bezirksrath kostenfällig verworfen. In der Begründung dieser Entscheidung ist ausgeführt:

„Wenn auch den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß (Gesetz vom 4. Messidor VII) die Heberolle nach der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten in der Gemeinde nochmals zu veröffentlichen war, so erwächst doch der Gemeinde aus der Unterlassung dieser Vorschrift kein Nachtheil, weil nach feststehender Verwaltungspraxis die von dem Gemeinderechner bewirkte Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen über die Veranlagung in der Rolle als Ersatz für deren Veröffentlichung anzusehen ist und die dreimonatliche Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Veranlagung erst vom Tage der Zustellung dieser Benachrichtigung ab berechnet wird. Die Zustellung der Benachrichtigung des Verbandsrechners an die Gemeinde R. ist am 11. Juli 1898 erfolgt; der Rekurs vom 29. August ist somit als rechtzeitig erfolgt anzusehen und es ist eine Zurückverweisung der Sache behufs nochmaliger Veröffentlichung der Rolle in der Gemeinde nicht geboten. In Gemäßheit der Gesetze vom 21. April 1832 Art. 28 ff. und vom 4. August 1844 Art. 8 und des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz, §. 33 ist die Zuständigkeit des Bezirksraths zur Entscheidung über den Einspruch und die Frage der Zahlungsverweigerung der Gemeinde gegeben und die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Diese Zahlungsverweigerung kann aber nicht damit begründet werden, daß die Gemeinde keinen nachweisbaren Nutzen von ihrer Zugehörigkeit zu dem Verbandsgebiete und von den ausgeführten Arbeiten hat. Die Erörterung dieser Frage und der weiteren, ob und in welchem Umfange eine Gemeinde dem Verbandsgebiete anzuschließen ist, steht nicht dem Bezirksrathe zu, sondern mußte gemäß §. 32 Abs. 2 des Wassergesetzes in dem dort vorgeschriebenen Untersuchungsverfahren bewirkt werden. Eine Entscheidung hierüber ist durch die Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 6. Oktober 1892 Art. 1 und 3 ergangen. Spätere Anträge auf Ausscheidung aus dem Verbandsgebiete und auf sonstige Abänderung desselben können nur wieder im Verordnungswege und nicht im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zum Austrage gebracht werden. Die Zahlungsverweigerung der Gemeinde erscheint hiernach als unbegründet."

Gegen diese Entscheidung legte die Gemeinde zum Kaiserlichen Rathe Rekurs ein und begründete denselben in gleicher Weise wie im Verfahren vor dem Bezirksrathe. Der Rekurs wurde kostenfällig verworfen mit folgender Begründung:

„Der Bezirksrath hat den Einspruch der Gemeinde zwar für zulässig erklärt, denselben jedoch als unbegründet abgewiesen. Dieser Entscheidung kann aus den darin entwickelten Gründen nach beiden Richtungen nur beigetreten werden. Insbesondere hat der Bezirksrath mit Recht die Behauptung der Gemeinde, daß sie keinen Vortheil von dem Flußbauverbande habe und daher nicht als Betheiligte anzusehen sei, unberücksichtigt gelassen. Nach §. 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, erfolgt die Bildung der Flußbauverbände durch Verordnung des Statthalters, welche unter Anderem auch die Umgrenzung des Verbandsgebietes festzusetzen hat. Der Festsetzung geht ein Untersuchungsverfahren voraus, in welchem etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Zuziehung zum Verbandsgebiete geltend zu machen sind. Die nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens bewirkte Festsetzung ist endgültig; sie ist einer Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte so wenig unterworfen, wie jeder

Digitized by Google

andere Verwaltungsakt des Statthalters. Allerdings bestimmt §. 32 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, daß Streitigkeiten darüber, ob ein Grundstück in die Umgrenzung des Verbandsgebietes fällt, durch den Bezirksrath entschieden werden. Aus dieser Bestimmung ist indessen nicht zu schließen, daß damit dem Bezirksrathe das Recht gegeben wurde, die Frage der Betheiligung aufs Neue zu prüfen und gegebenen Falles das Verbandsgebiet anderweit zu bestimmen. Weder die Begründung des Gesetzentwurfes, noch die gesetzgeberischen Verhandlungen geben irgendwelchen Anhaltspunkt dafür, daß man hier abweichend von den Grundsätzen, welche die Einrichtung der Verwaltungsrechtsprechung in Elsaß-Lothringen beherrschen, den Bezirksrath als Rekursinstanz gegen Anordnungen des Statthalters einsetzen wollte. Ohne solchen klaren Hinweis muß aber davon ausgegangen werden, daß der §. 32 Abs. 3 die durch jene Grundsätze gezogene Schranke nicht durchbrechen wollte und es ist daher die Anwendbarkeit der Vorschrift auf die Fälle zu beschränken, in welchen die Verordnung des Statthalters zu Zweifeln über die darin bethätigte Festsetzung der Umgrenzung Anlaß giebt, in welcher also nicht eine Abänderung, sondern nur eine Auslegung der Verordnung verlangt wird. Daß ein derartiger Fall hier gegeben sei, wird von der Rekursklägerin selbst nicht behauptet.

Der Rekurs kann ferner auch nicht darauf gegründet werden, daß die Gemeinde bei den speziell in Frage stehenden Arbeiten nicht interessirt sei. Nach Artikel 11 der Verordnung vom 6. Oktober 1892 gehört die Anfertigung des Gesammtplanes der bei den Arbeiten betheiligten Grundflächen, die Aufstellung der Beitragsklassen und die Festsetzung des jedem Eigenthümer an den Ausgaben zufallenden Antheils zu den Obliegenheiten des Vorstandes des Flußbauverbandes. Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen nach Artikel 12 der Genehmigung des Bezirkspräsidenten; eine Rechtsbeschwerde gegen diese Beschlüsse ist aber nicht eröffnet. Der Artikel 24 der Verordnung, der gegen die Veranlagung in den Hebelisten dieselben Rechtsmittel zuläßt, wie gegen die Veranlagung zu den direkten Steuern, hat — wie schon seine Stellung in dem Abschnitte über das Rechnungswesen beweist — nur den Zweck, die Berichtigung einer auf rechtlichen oder thatsächlichen Irrthümern beruhenden Veranlagung zu ermöglichen. Die Zulässigkeit eines Rekurses gegen die im Artikel 11 der Verordnung bezeichneten Beschlüsse des Vorstandes des Flußbauverbandes an den Bezirksrath kann auf den Artikel 24 nicht gestützt werden."

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co. — 3292.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt.

Entscheidungen
des
Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen.

1900. Nr. 15. 14. Juli.

249. Mobiliarsteuer. Theilweise Benutzung einzelner Wohnräume. Nichtbenutzung von Mansarden.

Entscheidung vom 21. April 1900.

Aus den Gründen:

„Der Rekurrent, der Mitte März 1899 von K. nach M. versetzt wurde, ist in letzterem Orte zur Mobiliarsteuer nach Maßgabe des Miethwerthes der Wohnung, die er am 1. April 1899 in M. inne hatte, veranlagt worden. Er bestreitet die Höhe des angenommenen Miethwerthes nicht, macht aber geltend, daß die Wohnung in M., die er in Folge seiner plötzlichen Versetzung Mangels anderer passender Wohnungen habe beziehen müssen, für seine Verhältnisse zu groß gewesen sei. Er habe dieselbe nur zum Theil möbliren können und es hätte daher auch nur ein Theil der Wohnung der Mobiliarsteuerberechnung zu Grunde gelegt werden sollen. In thatsächlicher Beziehung ist festgestellt, daß sich in sämmtlichen Zimmern der Wohnung Möbelstücke befanden, also sämmtliche Zimmer mehr oder minder benutzt waren; ob die Möblirung eine zur eigentlichen Bewohnung ausreichende war oder nicht, kann hierbei nicht in Betracht kommen. Allerdings ist anzuerkennen, daß, wenn von einer angemietheten Wohnung einzelne Theile gänzlich unbenutzt bleiben, so daß sie vollständig als Bestandtheile der Wohnung im thatsächlichen Begriffe ausscheiden, sie dann auch für die Steuerveranlagung unberücksichtigt zu bleiben haben. Wurden aber alle einzelnen Theile überhaupt in Benutzung genommen, so würde eine nähere Prüfung, ob die Benutzung eine vollständige und sachgemäße ist, ein Eindringen in innere Verhältnisse voraussetzen, das den Grundsätzen des Steuersystems fremd und unzulässig ist.

Zweifel könnten vielleicht bestehen, ob auch eine zur Wohnung gehörige Mansarde irgendwie benutzt wurde; aber es wäre Sache des Reklamanten gewesen, bei Einsichtnahme der Wohnung durch die Steuerorgane letztere auf die Nichtbenutzung der Mansarde besonders hinzuweisen. Außerdem kommt in Betracht, daß Mansarden ortsgebräuchlich als wesentliche Bestandtheile derartiger Wohnungen gelten und daher nicht, wie einzelne Zimmer, bei der Berücksichtigung des Miethwerthes unberücksichtigt bleiben können.

Die vom Rekurrenten weiter angeführten Billigkeitsgründe müssen bei Beurtheilung der Reklamation im Verwaltungsstreitverfahren außer Berücksichtigung bleiben, abgesehen davon, daß schon ihre thatsächliche Begründung zweifelhaft wäre, wenn — wie aktenmäßig berichtet ist — der Rekurrent inzwischen eine andere Wohnung von gleichem Miethwerthe angemiethet hat."

250. Mobiliarsteuer. Steuerfreiheit des mit dem Wohnungsinhaber in Familiengemeinschaft lebenden, eine selbstständige Wohnung nicht innehabenden Hausgenossen.

Entscheidung vom 5. Mai 1900.

Aus den Gründen:

„Die Rekursklägerin ist selbstständig; sie besitzt eigenes Vermögen, ihre Veranlagung zur Personalsteuer war daher gerechtfertigt. Für die Heranziehung zur Mobiliarsteuer ist aber weiter erfordert, daß der Steuerpflichtige eine eigene Wohnung besitzt. Davon, daß diese Voraussetzung hier erfüllt sei, hat sich der Kaiserliche Rath nicht überzeugen können. Die Rekursklägerin lebt mit ihrem Oheim, dem Pfarrer in W., in Familiengemeinschaft im Pfarrhause. Der Steuerbehörde ist darin beizutreten, daß ein Dienstverhältniß, bei welchem das Entgelt für die geleisteten Dienste in Gewährung von Kost und Wohnung bestände, hier anscheinend nicht vorliegt. Dies ist aber nicht nothwendige Voraussetzung für die Annahne, daß die Rekursklägerin keine eigene Wohnung habe. Auch wenn Jemand als Familienglied in die

Digitized by Google

Wohnung eines anderen aufgenommen ist, mögen ihm auch einzelne Räume zur vorzugsweisen Benutzung überlassen sein, fehlt, wenn ihm andere Räume in seiner Eigenschaft als Familienglied gleichfalls zugänglich sind, die Voraussetzung einer selbstständigen, die Grundlage der Heranziehung zur Mobiliarsteuer bildenden Wohnung. Im vorliegenden Falle kann für diese Annahme auch der Umstand angeführt werden, daß die Wohnung sich im Pfarrhause befindet, einem zu bestimmten Zwecken dienenden öffentlichen Gebäude, bei welchem jedenfalls keine Vermuthung dafür spricht, daß dritte Personen eine selbstständige Wohnung darin besitzen. Hatte die Rekursklägerin keine eigene Wohnung im Pfarrhause, so wäre der Pfarrer nach dem Miethwerth des ganzen Hauses zur Steuer heranzuziehen gewesen. Der Umstand, daß dies nicht geschehen und daß eine Nachholung für das in Frage stehende Rechnungsjahr nicht zulässig ist, kann der Freistellung der Rekursklägerin selbstverständlich nicht entgegenstehen."

251. Personal- und Mobiliarsteuer. Heranziehung von Militärpersonen hierzu. Abkommandirung einer Militärperson zum Schutze der Jagd eines Offizierkorps.

Entscheidung vom 12. Mai 1900.

Aus den Gründen:

„Rekurrent ist nach Maßgabe der von ihm benutzten Wohnung für 1899 in H. zur Personal- und Mobiliarsteuer mit 3,78 Mark veranlagt. Diese Veranlagung wird damit begründet, daß der Rekurrent, der von der Jagdgesellschaft eines Jägerbataillons gegen besondere Vergütung als Jagdhüter angestellt sei, in Folge dieser Verwendung im Privatinteresse nicht auf Steuerfreiheit Anspruch habe, wenn gleich er als Oberjäger des betreffenden Jägerbataillons noch dem aktiven Militär angehöre und als solcher auch den ihm zustehenden Servis aus der Militärkasse beziehe. Durch die den Verhandlungen beiliegende Erklärung des Kommandeurs des Jägerbataillons ist festgestellt, daß sich der Rekurrent lediglich in Ausübung seiner Dienstpflicht und zum Zwecke seiner Ausbildung vorübergehend in H. aufhält, und daß er fortgesetzt als Oberjäger dem Militärverbande angehört und aus der Militärkasse auch seine volle Löhnung und sein Servis erhält. Hiernach ist der Rekurrent aktiver Soldat und könnte als solcher zur Personal- und Mobiliarsteuer nur herangezogen werden, soweit der Miethwerth der von ihm benutzten Wohnung den Betrag des ihm zukommenden Servis übersteigt. Da dies nicht der Fall ist, war die Veranlagung des Rekurrenten zu Unrecht erfolgt."

252. Mobiliarsteuer. Zeitweise Benutzung einer Wohnung.

Entscheidung vom 16. Juni 1900.

Die Rekurrentin W. ist Geschäftsführerin der kaufmännischen Firma K. und bezieht als solche ein Jahresgehalt von 800 Mark neben freier Wohnung, bestehend in einem von der Firma möblirten Zimmer. Sie ist zur Personal- und Mobiliarsteuer herangezogen worden und hat hiergegen reklamirt, weil sie, wie eine Ladnerin, als weiblicher Dienstbote anzusehen sei, die ihr eingeräumte sehr feuchte Wohnung nur selten benutze und ständig bei ihrer Mutter schlafe. Die Reklamation wurde vom Bezirksrath verworfen und der hiergegen eingelegte Rekurs vom Kaiserlichen Rath mit folgender Begründung abgewiesen:

„Die Rekursklägerin begründet ihren Anspruch auf Steuerfreiheit damit, daß sie in einem einfachen Dienstbotenverhältnisse stehe und die Wohnung, die sie von ihrem Arbeitgeber eingeräumt erhalten habe und für welche auch die Möbel von dieser Firma gestellt seien, nur ausnahmsweise benutze. Demgegenüber ist durch die Verhandlungen nachgewiesen, daß die Rekurrentin, welche als Geschäftsführerin bei der Firma K. mit einem Jahresgehalt von 800 Mark angestellt ist, als „wirthschaftlich selbstständig" im Sinne des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1832 zu gelten hat und da sie auch ausnahmsweise Behandlung wegen Armuth nicht beanspruchen kann, der Mobiliarsteuer nach Maßgabe des Miethwerthes ihrer Wohnung unterliegt. Für die Frage der Steuerpflicht ist es ohne Belang, ob die in der Wohnung vorhandenen Möbel der Rekurrentin selbst gehören oder nicht, ebenso ob die Wohnung von ihr ständig und regelmäßig benutzt wird. Vielmehr genügt die Thatsache, daß die Wohnung ihr zur freien Verfügung überlassen ist und von ihr thatsächlich zeitweise benutzt wird."

253. Frohndleistung. Verpflichtung des Familienvorstandes zur Frohndleistung für die über 18 Jahre alten, aber zu einer direkten Steuer nicht veranlagten Hausgenossen.

Entscheidung vom 7. April 1900.

Der Rekurrent ist zur Frohndleistung für das Rechnungsjahr 1899 für seine eigene Person und seinen in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden, 19 Jahre alten Sohn herangezogen worden und hat gegen die Veranlagung reklamirt,

weil sein Sohn, der zum Vorbereitungsdienst für das Gerichtsschreiberamt zugelassen ist, noch nichts verdiene und zu einer direkten Steuer nicht veranlagt sei. Die Reklamation wurde von dem Bezirksrathe verworfen und der hiergegen eingelegte Rekurs durch den Kaiserlichen Rath mit folgender Begründung abgewiesen:

„Nach Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 über die Vizinalwege ist jeder Vorstand einer Familie, der zu den direkten Steuern veranlagt ist, frohndpflichtig für seine Person und für jede männliche, gesunde und mindestens achtzehn, höchstens sechzig Jahre alte Person, welche als Mitglied seiner Familie in der Gemeinde wohnhaft ist. Die Veranlagung zur direkten Steuer ist hiernach Vorbedingung für die Heranziehung des Familienvorstandes zur Frohndleistung, dagegen fordert das Gesetz nicht, daß die Familienmitglieder, für welche der Familienvorstand Frohnden zu leisten hat, zu einer direkten Steuer veranlagt seien."

254. Frohndleistung. Dauernde Dienstunfähigkeit eines Beamten an sich kein Grund für Befreiung von der Frohndleistung. Befreiung wegen Nervenleidens.

Entscheidung vom 21. April 1900.

Aus den Gründen:

„Der Rekurrent — ein vormaliger elsaß-lothringischer Landesbeamter — ist vom 1. Januar 1900 wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Dies würde an sich die Freistellung des Rekurrenten von der Frohndleistung nicht nothwendig rechtfertigen, zumal als die Versetzung in den Ruhestand erst lange Zeit nach dem für die Veranlagung zur Frohndleistung für das Jahr 1899/1900 maßgebenden Zeitpunkt (1. April 1899) erfolgt ist. Nach einem bei den Pensionsverhandlungen beruhenden ärztlichen Zeugnisse war jedoch der Rekurrent schon im Februar 1899 in so hohem Grade nervenleidend, daß die Annahme gerechtfertigt ist, derselbe sei auch zu Arbeiten, welche auf Grund des Gesetzes über die Vizinalwege vom 21. Mai 1836 von den Frohndpflichtigen gefordert werden, am 1. April 1899 nicht mehr fähig gewesen. Es ist daher die Heranziehung des Rekurrenten zu den Frohnden für das Jahr 1899/1900 zu Unrecht erfolgt."

255. Hundesteuer. Belanglosigkeit des guten Glaubens bei unterlassener Anmeldung.

Entscheidung vom 12. Mai 1900.

Aus den Gründen:

„Der Rekurrent, Oberleutnant in S., ist für das Steuerjahr 1899 in der Gemeinde S. für zwei am 1. April 1899 unbestritten in seinem Besitze gewesenen Hunde I. Kategorie zur einfachen Taxe mit 9 *M.* 60 *Pf.* und außerdem mit der Zusatztaxe von 19 *M.* 20 *Pf.* wegen unterlassener Anmeldung der Hunde veranlagt worden. Gegen die Veranlagung zu der Zusatztaxe hat er mit der Begründung Einspruch erhoben, daß die Hunde von ihm rechtzeitig bei seinem Truppentheile angemeldet worden seien und er nach der Praxis in seinem früheren Garnisonsorte der Meinung gewesen sei, durch diese Anmeldung seiner Verpflichtung der Steuerbehörde gegenüber genügt zu haben. Dieser Einspruch ist von dem Bezirksrath abgewiesen worden, weil nach den gepflogenen Feststellungen eine Anmeldung der Hunde weder seitens des Rekurrenten, noch seitens der Militärbehörde erfolgt ist. Gegen diese Entscheidung richtet sich der Rekurs, zu dessen Begründung noch insbesondere hervorgehoben wird, daß eine Hinterziehung der Steuer nicht beabsichtigt gewesen sei. Wenn die Anmeldung nicht in ordnungsmäßiger Weise erfolgt sei, so habe doch der Rekurrent in dem guten Glauben gehandelt, daß die Anmeldung beim Truppentheile ihn von jeder weiteren Verpflichtung der Steuerbehörde gegenüber entbinde. Nach den Verhandlungen steht aber fest, daß die nach Artikel 5 des Dekrets vom 4. August 1855 geforderte Anmeldung der Hunde des Rekurrenten bei dem Bürgermeisteramte nicht erfolgt ist. Nach Artikel 10 dieses Dekrets hatte daher neben der geschuldeten einfachen Taxe noch die doppelte Taxe in Ansatz zu kommen. In eine Prüfung der lediglich durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Frage, ob Billigkeitsgründe einen Erlaß der doppelten Taxe rechtfertigen, kann im Verwaltungsstreitverfahren nicht eingetreten werden. Der Rekurs war hiernach als unbegründet zu verwerfen."

256. Wandergewerbeschein. Versagung des Wandergewerbescheines wegen Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe, welche die in §. 57b Ziffer 2 der Gewerbeordnung bezeichnete Dauer erreicht, aber aus Einzelstrafen von kürzerer Dauer gebildet ist.

Entscheidung vom 3. März 1900.

Aus den Gründen:

„Die mit dem Rekurs angegriffene Verfügung des Bezirkspräsidenten versagt dem Rekurrenten den Wandergewerbeschein, weil derselbe wegen Hausfriedensbruchs mit 10 Tagen Gefängniß bestraft sei. Die Einsicht des bezüglichen

gerichtlichen Urtheils ergiebt aber, daß der Rekurrent wegen der Vergehen der vorsätzlichen Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs, unter Anwendung des §. 74 des Strafgesetzbuchs und Festsetzung einer Einsatzstrafe von 6 Tagen für den Hausfriedensbruch, sowie einer Zusatzstrafe von gleicher Dauer für die vorsätzliche Sachbeschädigung, zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 10 Tagen verurtheilt worden ist. Obwohl hiernach wegen keines der beiden Vergehen eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche vorliegt, sind die Voraussetzungen des §. 57b Ziff. 2 der Gewerbeordnung doch gegeben. Denn einerseits kann angenommen werden, daß im Sinne dieser Vorschrift die vorsätzliche Sachbeschädigung zu „den strafbaren Handlungen gegen das Eigenthum" gehört und andererseits genügt es für die Anwendbarkeit des §. 57b Ziff. 2, wenn wegen mehrerer und verschiedener der in dieser Bestimmung bezeichneten strafbaren Handlungen eine Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist."

257. Wandergewerbeschein. Begriff des Wohnsitzes im Sinne des § 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung.

Entscheidung vom 5. Mai 1900.

Aus den Gründen:

„Die Ertheilung des von der Rekurrentin erbetenen Wandergewerbescheines ist wegen Mangels eines festen Wohnsitzes derselben abgelehnt worden (§. 57b[1] der Gewerbeordnung). Unter festem Wohnsitze ist nichts anderes zu verstehen, als Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts (Landmann zu §. 57b G. O. Anmerkung 2), d. h. die ständige Niederlassung an einem Orte im Gegensatze zum blos vorübergehenden Aufenthalte (§. 7 B. G. B.). Der Aufenthalt an einem Orte braucht kein ununterbrochener zu sein und es schließt auch kürzere oder längere Abwesenheit von demselben, selbst wenn sie von vornherein beabsichtigt ist, die Ständigkeit nicht aus, sofern nur nach jeder Abwesenheit die Rückkehr an den Ort des Wohnsitzes erfolgt. Erforderlich ist jedoch nach dem Gesetze ein in erkennbarer Weise auf die ständige Niederlassung gerichteter Wille. Ein solcher konnte bei der Rekurrentin und deren Angehörigen, welche nach den Verhandlungen als inländische Zigeuner bezeichnet sind und welche zu 8 Personen in einem Reisewagen wohnen, nicht vorausgesetzt werden, weshalb der Rekurs als unbegründet abzuweisen war."

258. Wandergewerbeschein. Anzulässigkeit des Rekurses im Verwaltungsstreitverfahren bei Gesuchen von Ausländern.

Entscheidung vom 12. Mai 1900.

Aus den Gründen:

„Der Rekurrent ist Italiener und nicht im Besitze der Reichsangehörigkeit. Nach den Bestimmungen, welche der Bundesrath auf Grund von §. 56d der Gewerbeordnung laut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassen hat, steht Ausländern wegen Versagung des Wandergewerbescheines nur die Beschwerde an die der ablehnenden Behörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu; der in §. 63 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehene Rekursweg ist sonach ausgeschlossen."

259. Wandergewerbeschein. Gesuche von Blinden um Ertheilung des Wandergewerbescheines.

Entscheidung vom 2. Juni 1900.

Aus den Gründen:

„Die Rekurrentin ist auf beiden Augen blind. Besondere Verhältnisse, auf Grund welcher von der Regel des §. 57a Ziffer 2 der Gewerbeordnung abgegangen werden könnte, bestehen nicht. Insbesondere bieten die allerdings traurigen Verhältnisse der Familie der Rekurrentin nicht die Möglichkeit, der letzteren den Wandergewerbeschein zum Musiziren im Umherziehen zu ertheilen, da die Motive zu dem Gesetze ausdrücklich sagen, es solle verhindert werden, daß körperliche oder geistige Gebrechen zum Deckmantel der Bettelei mißbraucht werden, abgesehen von den Gefahren, in welchen solche Gebrechliche stets schweben; für diese habe vielmehr stets, soweit nöthig, die öffentliche Armenpflege einzutreten."

260. Wirthschaftsconcession. Persönliche Verleihung. Erforderniß der Prüfung der Bedürfnißfrage beim Wechsel in der Person des Wirthes, auch wenn in dem betreffenden Gebäude seit längerer Zeit eine Wirthschaft betrieben worden ist.

Entscheidung vom 7. April 1900.

In dem dem Rekurrenten F. gehörigen Hause in der Langgasse zu St. wurde seit vielen Jahren eine Schankwirthschaft betrieben und zwar zuletzt und bis zum Jahre 1898 von L., der das Lokal von dem Rekurrenten F.

gepachtet hatte. Nach Auflösung des Pachtverhältnisses suchte L. um die Erlaubniß nach, seine bisherige Wirthschaft in ein anderes Haus derselben Straße verlegen zu dürfen. Der Rekurrent hatte seinerseits das Wirthschaftslokal wieder an einen gewissen H. verpachtet, der nun — jedoch später als L. — bei der Polizeidirektion um Ertheilung der Wirthschaftskonzession in dem Hause des Rekurrenten nachsuchte. Seitens der Polizeidirektion wurden beide Gesuche abschlägig beschieden. Auf erhobenen Rekurs genehmigte der Bezirksrath das früher eingereichte Gesuch des L. und verwarf wegen mangelnden Bedürfnisses dasjenige des H. Nunmehr stellte der Rekurrent F. als Eigenthümer des Hauses bei der Polizeidirektion den Antrag auf Ertheilung einer Wirthschaftskonzession an ihn und machte zur Begründung geltend, daß der Eigenthümer eines Hauses, in dem seit Jahren eine Wirthschaft betrieben worden sei, Anspruch auf Ertheilung einer Konzession habe, ohne daß es in einem solchen Falle auf die Bedürfnißfrage ankomme. Das Gesuch des Rekurrenten wurde von der Polizeidirektion und auf erhobenen Rekurs von dem Bezirksrath wegen mangelnden Bedürfnisses verworfen. Gegen die Entscheidung des letzteren legte F. zum Kaiserlichen Rathe Rekurs ein, der indessen mit folgender Begründung abgewiesen wurde:

„Der ablehnende Bescheid der Vorinstanzen ist darauf gestützt, daß für die in Betracht kommende, mit Schankstätten reichlich ausgestattete Stadtgegend das Bedürfniß nach einer weiteren Ausschankstelle nicht anzuerkennen sei. Der Rekurrent macht dagegen geltend, daß der Nachweis des Bedürfnisses nicht erforderlich sei, wenn, wie untergebens, der Ausschank in dem fraglichen Hause schon seit einer langen Reihe von Jahren betrieben worden sei und nur ein Wechsel in der Person des Gewerbetreibenden, speziell die Uebernahme der Konzession durch den Eigenthümer des Hauses in Frage stehe. Diese Auffassung ist im Gesetze nicht begründet. Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb ist nach §. 33 der Gewerbeordnung zwar dinglich beschränkt, insofern sie für bestimmte, genau zu bezeichnende Räumlichkeiten zu ertheilen ist, sie ist aber im Gegensatz zu den in §. 16 a. a. O. vorgesehenen Genehmigungen eine persönliche, so daß sie erlischt, wenn der Konzessionirte stirbt, die Konzession aufgiebt oder sie ihm entzogen wird. Die Bedürfnißfrage ist daher nicht nur zu prüfen, wenn es sich um die Errichtung einer Schankwirthschaft in neuen Räumlichkeiten handelt, sondern auch wenn eine andere Person, als der bisherige Konzessionsinhaber, den Wirthschaftsbetrieb in den Räumlichkeiten fortsetzen will, welche bisher dem gleichen Gewerbebetriebe gedient haben. Die Praxis der Verwaltung geht allerdings dahin, daß bei Uebertragung bestehender Wirthschaftskonzessionen auf die Eigenthumsverhältnisse besondere Rücksicht genommen und grundsätzlich in erster Linie der Eigenthümer des Gebäudes, in welchem eine Wirthschaft schon längere Zeit betrieben worden ist, oder dessen Miether konzessionirt wird. Ausnahmen zu Gunsten des bisherigen Konzessionsinhabers sind aber, wie bereits in früheren Entscheidungen des Kaiserlichen Raths ausgesprochen ist*), nicht allein nach dem Systeme der Gewerbeordnung zulässig, sondern auch nach Lage der Verhältnisse in einzelnen Fällen durchaus angezeigt.

Im vorliegenden Falle hat der Bezirksrath dem früheren Pächter der Wirthschaft L. die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe in einem nahe gelegenen Hause derselben Straße ertheilt. Die Entscheidung ist rechtskräftig, so daß der Kaiserliche Rath nicht in der Lage ist, nachzuprüfen, ob hinreichende Gründe thatsächlicher Natur für die Bevorzugung des Konzessionsinhabers gegenüber dem Eigenthümer des Hauses oder dessen Pächter vorlagen. Jedenfalls steht aber fest, daß ein Bedürfniß nach einer weiteren Ausschankstelle gleichen Charakters für jene Stadtgegend nicht anzuerkennen ist."

261. Geschäftsagent. Anzulässigkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes bei vorheriger freiwilliger Aufgabe desselben.

Entscheidung vom 2. Juni 1900.

Dem Geschäftsagenten S. in B., der wegen Untreue im Jahre 1897 zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche und wegen Unterschlagung im Jahre 1900 zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt worden war, ist durch Beschluß des Bezirkspräsidenten die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gemäß §. 35 der Gewerbeordnung untersagt worden. Gegen diesen Beschluß erhob S. Rekurs zum Kaiserlichen Rathe und führte zur Begründung unter Anderm aus, daß er vor Erlaß des Beschlusses den Gewerbebetrieb als Geschäftsagent freiwillig aufgegeben und hiervon dem seine Schreibstube revidirenden Polizeikommissar Mittheilung gemacht habe. Letzteres ist von dem Polizeikommissar mit dem Beifügen bestätigt worden, daß er über die Aufgabe des Gewerbebetriebes durch den Rekurrenten der Staatsanwaltschaft und der Kreisdirektion Anzeige erstattet habe. Die Staatsanwaltschaft hat ihrerseits den Bezirkspräsidenten vor Erlaß des Beschlusses benachrichtigt. Der Kaiserliche Rath ließ Entscheidung dahin, daß der angefochtene Beschluß aufzuheben sei. In den Gründen ist ausgeführt:

*) Vgl. Nr. 227.

„Es ist festgestellt, daß der Rekurrent am 1. Februar d. J. dem ihn revidirenden Polizeikommissar die Erklärung abgegeben hat, daß er sein bisheriges Gewerbe als Geschäftsagent aufgebe und es ist keine Thatsache namhaft gemacht worden, welche im Widerspruche mit dieser Erklärung auf den gewerbsmäßigen Fortbetrieb des früheren Geschäftes schließen ließe. Hiermit entfällt aber die gesetzliche Voraussetzung für die Untersagung, nämlich ein zu dieser Zeit auch thatsächlich betriebenes Gewerbe. Insbesondere kann die Möglichkeit, daß der Rekurrent seinen Geschäftsbetrieb, falls ihm derselbe nicht formell untersagt würde, wieder aufnehmen werde*), die getroffene Maßnahme nicht rechtfertigen (§. 35 Gewerbeordnung und Reger Entscheidungen Bd. V S. 167)".

262. Straßengewerbe. Unzuständigkeit des Kaiserlichen Raths zur Entscheidung über Rekurse in Angelegenheiten des Straßengewerbes. Zuständigkeit des Bezirksraths und daneben Zulässigkeit der Verwaltungsbeschwerde.

Entscheidung vom 9. Juni 1900.

Durch Beschluß des Polizeipräsidenten in M. war dem Droschkenkutscher B. die Erlaubniß zur Aufstellung einer Droschke auf den dazu bestimmten Plätzen der Stadt wegen unsittlichen Verhaltens entzogen worden. Gegen diesen Beschluß erhob B. bei dem Bezirkspräsidenten Beschwerde, die aber als unbegründet verworfen wurde. Gegen die Entscheidung des Bezirkspräsidenten legte B. Rekurs zum Bezirksrathe ein, der die Abgabe der Sache an den Kaiserlichen Rath verfügte, indem er zur Begründung unter Anderem ausführte: Wenn auch der Bezirksrath in Angelegenheiten der vorliegenden Art an sich als Rekursinstanz zuständig sei, so müsse er doch im gegebenen Falle, da der Bezirkspräsident eine Verfügung erlassen habe, die jetzt den Gegenstand des Angriffes bilde, von einer sachlichen Entscheidung absehen, weil nach §. 13 der Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung, vom 24. Dezember 1888, Rekurse, die sich gegen Verfügungen des Bezirkspräsidenten richten, vom Kaiserlichen Rath abzuurtheilen seien. Da für den Rekurrenten — wenn der Rekurs vom Bezirksrath wegen Unzuständigkeit verworfen würde — die im Verfahren vor dem Kaiserlichen Rathe einzuhaltende Frist verstrichen wäre, erscheine es, um dem Rekurrenten sein Rekursrecht zu wahren, geboten, den Rekurs nicht abzuweisen, sondern, vorbehaltlich der Entscheidung der höheren Instanz, die fristgerechte Einreichung des Rekurses anzuerkennen und die Sache zu weiterem Befinden an den Kaiserlichen Rath abzugeben. Nachdem auf diese Weise der Kaiserliche Rath mit der Sache befaßt worden war, wurde von demselben Entscheidung dahin getroffen, daß die Sache zur weiteren Verhandlung an den Bezirksrath zurückzuweisen sei. Die Gründe lauten:

„Der Rekurrent hat gegen den Bescheid des Polizeipräsidenten, durch welchen ihm der Betrieb des Gewerbes als Droschkenkutscher untersagt worden ist, am 18. Februar 1900 Beschwerde zum Bezirkspräsidenten erhoben; von diesem ist er mit Verfügung vom 3. März 1900 ablehnend beschieden worden. Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Beschwerde vom 15. März 1900 hat der Bezirksrath an den Kaiserlichen Rath abgegeben. Der Beschluß des Bezirksraths beruht auf der Annahme, daß der Kaiserliche Rath zur Entscheidung über den gegen den Bescheid des Bezirkspräsidenten erhobenen Rekurs zuständig sei. Diese Annahme ist aber rechtlich nicht begründet. §. 13 der Verordnung vom 24. Dezember 1888, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung, bestimmt allerdings, daß der Rekurs, welcher gegen eine auf Grund des §. 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Verfügung zulässig ist, von dem Kaiserlichen Rathe zu entscheiden sei, wenn der Rekurs gegen eine Verfügung des Bezirkspräsidenten gerichtet ist. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf solche Fälle, in welchen die Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten auf der Gewerbeordnung oder den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen beruht. Im vorliegenden Falle stand dem B. gegen den vom Polizeipräsidenten gemäß §. 37 der Gewerbeordnung erlassenen Bescheid nach §. 40 Abs. 2 a. a. O. und §. 13 b der Verordnung vom 24. Dezember 1888 der Rekurs an den Bezirksrath zu. B. hat aber seine Beschwerde nicht an diesen, sondern an den Bezirkspräsidenten gerichtet. Der Bezirkspräsident hätte die Beschwerde an den zuständigen Bezirksrath abgeben können; er konnte aber auch, wie er gethan, selbst über die Beschwerde entscheiden. Denn das reichsgesetzlich zugelassene verwaltungsgerichtliche Verfahren schließt nicht aus, daß Beschwerden, welche von den Parteien nicht an das Verwaltungsgericht, sondern an die der entscheidenden Behörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde gerichtet werden, von dieser auf Grund ihrer allgemeinen Aufsichtsbefugnisse geprüft und entschieden werden. Gegen die von dem Bezirkspräsidenten nicht auf Grund der durch die Gewerbeordnung geregelten Zuständigkeit, sondern in seiner Eigenschaft als vorgesetzte Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügung ist aber eine Anrufung des Kaiserlichen Raths und dementsprechend auch die vom Bezirksrathe beschlossene Abgabe der Sache an den Kaiserlichen Rath zur Entscheidung gesetzlich nicht

*) In diesem Falle wäre der Rekurrent verpflichtet, bei Wiedereröffnung des Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde Anzeige zu machen und es könnte ihm der Gewerbebetrieb wegen Unzuverlässigkeit sofort untersagt werden. Auch wäre er im Falle der Unterlassung der Anzeige nach §. 148 Ziff. 4 G.-O. strafbar.

zulässig. Die Zulassung einer Anrufung des Kaiserlichen Raths würde im vorliegenden Falle, in welchem der Polizeipräsident als Ortspolizeibehörde verfügt hat, zu dem Ergebniß führen, daß der Kaiserliche Rath mit einer Angelegenheit befaßt werden könnte, in welcher nach der ausdrücklichen Bestimmung in §. 25 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1888 die Entscheidung des Bezirksraths endgültig sein soll.

Der Umstand, daß der Bezirksrath den Rekurs, mit welchem er durch den Antrag der Partei befaßt ist, an den zu seiner Entscheidung nicht zuständigen Kaiserlichen Rath abgegeben hat, statt selbst über die Zulässigkeit des Rekurses zu entscheiden, stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar; es war daher gemäß §. 51 Ziffer 3 der Verordnung vom 23. März 1889, betr. das Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe, die Sache zur weiteren Verhandlung an den Bezirksrath zurückzuverweisen, damit die Beschwerde des B. vom 15. März d. Js. durch formellen Rekursbescheid erledigt wird. Die Kosten bleiben, da das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rath durch die Partei nicht veranlaßt worden ist, außer Ansatz."

263. Theilnahme an dem Genusse von Gemeindegütern. Wohnsitz in der Gemeinde als Voraussetzung der Theilnahme. Beibehaltung des Wohnsitzes bei vorübergehender Uebersiedelung in eine andere Gemeinde.

Entscheidung vom 5. Mai 1900.

Aus den Gründen:

„Voraussetzung für den Mitgenuß an den Nutzungen des Gemeindevermögens ist nach §. 54 der Gemeindeordnung der Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Mit der Aufgabe des Wohnsitzes geht der Anspruch auf den Mitgenuß verloren. Der Bezirksrath hat aber mit Recht angenommen, daß im vorliegenden Falle die vorübergehende, lediglich durch den augenblicklichen Mangel an einer geeigneten Wohnung verursachte Uebersiedelung der Rekursbeklagten nach einer benachbarten Gemeinde die Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes nicht zur Folge gehabt habe. Daß die Rekursbeklagte die Absicht, ihren seitherigen Wohnsitz aufzugeben, ausdrücklich erklärt habe, wird von der Gemeindevertretung, welche gegen die Entscheidung des Bezirksraths Rekurs eingelegt hat, selbst nicht behauptet; ebensowenig hat die Gemeindevertretung Umstände anzuführen vermocht, welche auf eine solche Absicht der Rekursbeklagten schließen ließen. Letztere, welche mittlerweile längst nach ihrem früheren Wohnorte zurückgekehrt ist, hat daher nach wie vor ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde; ihr Recht auf den Allmendgenuß besteht unverändert fort und die Gemeindeverwaltung war nicht befugt, über das Allmendlos, in dessen Besitz sich die Rekursbeklagte befand, anderweitig zu verfügen."

264. Gemeinderathswahlen. Beiladung desjenigen, dessen Wahl angefochten ist, zur Verhandlung über den Einspruch gegen diese Wahl*).

Entscheidung vom 9. Juni 1900.

Aus den Gründen:

„Zu der Verhandlung vor dem Bezirksrathe über die Reklamation gegen die Gemeinderaths-Ergänzungswahl in der Gemeinde St. M. sind die Rekurrenten, deren Wahl angefochten war, nicht geladen worden. Ueber den Einspruch gegen eine Gemeinderathswahl ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Dem Rechte, Einspruch gegen die Wahl zu erheben, entspricht das Recht, die Gültigkeit der angefochtenen Wahl zu vertreten. Als Partei kommen hierbei der Natur der Sache gemäß diejenigen in Betracht, deren Wahl bestritten wird. Wenn nun auch eine förmliche Ladung der Gegenpartei im Gesetze nicht vorgeschrieben ist (Dalloz Rep. Organisation administrative N° 1005), ist es doch jedenfalls erforderlich, daß dieselbe auf irgend eine Weise in Verzug gesetzt und ihr Mittheilung von dem erhobenen Einspruch und dem Termine zur mündlichen Verhandlung gemacht wird, damit sie in der Lage ist, ihre Vertheidigung zu führen. Die Unterlassung jeder Benachrichtigung der Rekurskläger von dem gegen ihre Wahl erhobenen Einspruch stellt sich als wesentlicher Mangel des Verfahrens vor dem Bezirksrathe dar. Im Hinblick auf §. 51 der Verordnung vom 23. März 1889 war hiernach die Entscheidung des Bezirksraths aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an den Bezirksrath zurückzuverweisen."

*) Vgl. Nr. 105.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co. — 3290.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt.

Entscheidungen
des
Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen.

1900. Nr. 16. 3. November.

265. Rekurs. Einlegung beim Kreisdirektor. Frist.

Beschluß vom 8. September 1900.

Ein Steuerreklamant hatte alsbald nach Behändigung der abweisenden Entscheidung des Bezirksrathes eine Eingabe an den Kreisdirektor gerichtet, in welcher er den Gegenstand seiner Reklamation nochmals erörterte. Diese Eingabe, deren Zweck dem Kreisdirektor nicht ersichtlich war, kam kurz vor Ablauf der Rekursfrist an den Absender zurück. Derselbe richtete am letzten Tage der Frist eine neue Eingabe an den Bezirksrath. Der Bezirksrath sah diese Eingabe als Rekurs an, wies sie aber als verspätet ab, weil sie erst nach Ablauf der Frist eingegangen war. Die Beschwerde wurde gleichfalls zurückgewiesen und zwar aus folgenden Gründen:

„Der Kaiserliche Rath hat mehrfach Rekurse gegen Bezirksrathsentscheidungen dann als rechtzeitig eingelegt zugelassen, wenn die Schriftstücke beim Kreisdirektor so zeitig eingereicht wurden, daß sie bei sachgemäßer Behandlung noch innerhalb der Frist an den Bezirksrath hätten gelangen können.*) Im vorliegenden Falle war aber aus dem beim Kreisdirektor eingegangenen Schriftstücke nicht zu ersehen, daß es sich um einen Rekurs handele. Selbst in der jetzt als Rekurs behandelten Eingabe ist keine Andeutung dafür enthalten, daß der Gesuchsteller gegen die Entscheidung des Bezirksrathes eine höhere Instanz anrufen wollte, er bittet nur um „gerechte Regelung der Sache." Bei solchen thatsächlichen Verhältnissen kann durch die an den Kreisdirektor gerichtete Eingabe die Rekursfrist nicht als gewahrt angesehen werden."

266. Personal-Mobiliarsteuer. Wohnsitzwechsel. Maßgebender Zeitpunkt für die Steuerpflicht. Voraussetzung der Reklamation am bisherigen Wohnorte.

Entscheidung vom 3. März 1900.

Aus den Gründen:

„Der Rekurskläger hat seinen Wohnsitz am 23. März 1899 von S. nach M. verlegt. Zu dieser Zeit war die Veranlagung zur Personal- und Mobiliarsteuer für das Rechnungsjahr 1899 sowohl in S. als in M. beendet. In Folge dessen ist der Rekurskläger noch für S., nicht aber für M. veranlagt worden. Gegen die Veranlagung für S. hat derselbe rechtzeitig Reklamation erhoben; ein Antrag auf Besteuerung in M. ist dagegen nicht gestellt worden. Es ist feststehender Grundsatz, daß im Falle eines Wechsels des Wohnortes eines Steuerpflichtigen für die Frage, ob derselbe in seinem bisherigen oder in seinem neuen Wohnort zur Mobiliarsteuer heranzuziehen sei, nicht der Beginn des Steuerjahres, sondern der Zeitpunkt des Veranlagungsgeschäftes maßgebend ist. Stände in einem solchen Falle dem Steuerpflichtigen das unbedingte Recht zu, gegen die Veranlagung am bisherigen Wohnsitze um dessentwillen Reklamation zu erheben, weil er am Anfang des Steuerjahres dort seinen Wohnsitz nicht mehr gehabt hat, so würde dies im Zusammenhange mit dem Umstande, daß nach der geltenden Gesetzgebung der Steuerverwaltung nach Aufstellung der Vertheilungsrolle die Möglichkeit einer nachträglichen Heranziehung des Steuerpflichtigen am neuen Wohnorte nicht gegeben ist, zur Folge haben, daß alljährlich eine größere Anzahl an sich steuerpflichtiger Personen thatsächlich von der Steuer überhaupt befreit wären. Es kann daher, wie in Uebereinstimmung mit der französischen Jurispridenz der

*) S. „Entscheidungen" Nr. 2.

Kaiserliche Rath schon früher anerkannt hat,*) eine solche Reklamation nur dann zugelassen werden, wenn der Steuerpflichtige entweder seine Veranlagung am neuen Wohnsitze nachweist oder doch gleichzeitig dieselbe beantragt. Im vorliegenden Falle ist dies nicht geschehen; deshalb kann die Reklamation für S. nicht als gerechtfertigt angenommen werden."

267. Personal-Mobiliarsteuer. Wohnsitzwechsel. Verspäteter Antrag auf Veranlagung am neuen Wohnort.

Entscheidung vom 30. Juni 1900.

„Der Rekurskläger hat seinen Wohnsitz im März 1899 von P. nach S. verlegt, zu einer Zeit, als das Veranlagungsgeschäft in beiden Gemeinden schon vollendet war; er ist in Folge dessen noch in P. nicht in S. veranlagt worden. In beiden Gemeinden wurde die Rolle am 2. April 1899 offengelegt; den Steuerzettel für P. hat der Rekurskläger jedoch erst im August 1899 erhalten. Durch die im September 1899 erhobene Reklamation beantragt er „Abänderung" seiner Steuer, weil er in seinem jetzigen Wohnorte eine geringere Miethe bezahle als an seinem früheren. Es ist anzuerkennen, daß dieser Antrag auf ein doppeltes gerichtet ist, einerseits auf die Aufhebung der Veranlagung in P., (Reklamation im Sinne des Art. 28 Abs. 1 G. v. 21. April 1832), anderseits auf Neuveranlagung in S. (Reklamation im Sinne des Art. 28 Abs. 2 ebendaselbst). Der Kaiserliche Rath hat mehrfach ausgesprochen,**) daß im Falle eines Wohnsitzwechsels in der Zeit zwischen dem Veranlagungsgeschäft und dem Beginn des Rechnungsjahres der Steuerpflichtige Freistellung am alten Wohnorte dann verlangen kann, wenn er auch die Veranlagung am neuen Wohnorte beantragt. Nothwendige Voraussetzung hierzu ist aber, daß beide Anträge zulässig sind und keinem derselben formelle Bedenken entgegenstehen.

Bezüglich der beantragten Veranlagung in S. trifft diese Voraussetzung hier nicht zu, da zur Zeit der Reklamation die vom Tage der Offenlegung der Rolle ab laufende dreimonatige Frist (Art. 28 Abs. 2 G. v. 21. April 1832 bezw. Art. 8 G. v. 4. August 1844) schon abgelaufen war.

Hierbei kann der Umstand nicht in Betracht kommen, daß die Reklamation, soweit sie gegen die Veranlagung in P. gerichtet ist, noch als rechtzeitig behandelt wird. Die Rechtsprechung berechnet mit Rücksicht darauf, daß die Offenlegung der Rolle nur örtlich bekannt gemacht wird, die Frist für Reklamationen der Personen, welche nicht mehr in der Gemeinde wohnen, vom Tage der Behändigung des Steuerzettels ab. Aber diese Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige nicht in der Gemeinde wohnt, trifft nur hinsichtlich der Steuerrolle von P., nicht bezüglich der von S., zu. Auch würde es an jedem inneren Grunde fehlen, die Reklamation wegen Nicht-Veranlagung am neuen Wohnort vom Empfang des Steuerzettels für den alten Wohnort abhängig zu erklären. Nicht die Veranlagung in P., sondern die Nichtveranlagung in S. ist die Grundlage dieser Reklamation und der Nichtempfang des Steuerzettels zu der gebräuchlichen Zeit mußte allein schon den Steuerpflichtigen, wenn er ernstlich die Veranlagung herbeiführen wollte, zu entsprechendem Antrage veranlassen.

268. Gemeindegüterloose. Aelteres Herkommen auch nicht insofern maßgebend, daß die hiernach zuerst berechtigten Anwärter den erst durch die Gemeindeordnung berechtigt gewordenen vorzugehen hätten.

Entscheidung vom 4. August 1900.

In der Gemeinde S. erledigte sich ein Güterloos. Der Gemeinderath übertrug dasselbe demjenigen Bewerber, F., welcher nach den vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung geltenden Grundsätzen der älteste Bewerber war, d. h. zuerst einen selbstständigen Hausstand in eigenem Hause gegründet hatte. „Da vor dem 1. April 1896", heißt es im Beschlusse, „die einzige Möglichkeit, in den Besitz der Allmende zu gelangen, außer der Verheirathung ein eigenes Häuschen war, wurde von vielen ärmeren Leuten der Kredit zur Erbauung eines solchen in Anspruch genommen. Behufs Verzinsung und theilweiser Amortisirung des aufgewendeten Kapitals wurde der Kapitalist auf den Ertrag aus dem zu erwerbenden Allmend verwiesen. Alle diese ärmeren Leute, welche ihr Handeln auf das vor dem 1. April 1896 geltende Allmendreglement gründeten, würden empfindlich geschädigt werden, falls ihnen die vielen meist älteren Berechtigten im Sinne der Gemeindeordnung in der Reihenfolge vorangestellt würden. Deshalb soll Letztere in der bisherigen Weise bis zum 1. April 1896 fortgeführt und von da ab ein Verzeichniß sämmtlicher Berechtigten im Sinne der Gemeindeordnung nach der Anciennetät aufgestellt und fortgeführt werden."

---

*) Vgl. Nr. 26.

**) S. vorhergehende Entscheidung.

Auf Beschwerde des Gemeindeangehörigen St., welcher vor F. einen Hausstand in der Gemeinde gegründet, aber erst nach ihm ein eigenes Haus erworben hatte, wurde dieser Beschluß durch den Bezirksrath aufgehoben und das Güterloos dem St. zugewiesen. Der Rekurs der Gemeinde wurde von dem Kaiserlichen Rath abgewiesen und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach §. 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind alle diejenigen zum Mitgenuß an den Nutzungen des Gemeindevermögens berechtigt, welche im Besitze der Reichsangehörigkeit sind und zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Nutzungen zur Vertheilung gelangen, in der Gemeinde bereits seit 3 Jahren eine eigene Haushaltung mit eigener Feuerstelle geführt haben. Falls Gemeindegüter dem Herkommen gemäß in bestimmte Theile getheilt sind und die Zahl der Berechtigten größer ist, als die der Theile, entscheidet nach §. 54 Abs. 1 Ziffer 2 litt. b der Gemeindeordnung bei dem Vorhandensein mehrerer Gleichberechtigter darüber, wer von diesen in den erledigten Theil einzurücken hat, das Herkommen. Besteht kein Herkommen, so entscheidet das Loos.

In der Gemeinde S. ist das Allmendgut in 464 Loose getheilt, während die Zahl der Theilnahmeberechtigten erheblich höher ist. Das den Gegenstand des Streites bildende Allmendloos ist am 12. September 1899 durch den Tod des K. frei geworden. Zu Beginn des Kalenderjahres 1899 haben sowohl F., welchem durch den Gemeinderath das Loos zugewiesen worden ist, als auch St., welcher dieses Loos für sich in Anspruch nimmt, die Voraussetzungen des §. 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung erfüllt; sie waren daher beide berechtigt, an den Nutzungen des Gemeindevermögens theil zu nehmen und zwar gleichberechtigt, weil die Gemeindeordnung einen Unterschied zwischen den einzelnen Berechtigten nicht kennt. Für die Frage, welcher der beiden Bewerber in das K'sche Loos einzurücken hat, ist daher nach §. 54 Abs. 1 Ziff. 2 b der Gemeindeordnung in erster Linie das Herkommen entscheidend, wenn ein solches in der Gemeinde besteht. Durch die Verhandlungen ist aber festgestellt, daß bis zum Inkrafttreten der Gemeindeordnung für die Regelung der Theilnahme am Allmendgut nach verschiedenen Richtungen das bestehende Herkommen maßgebend war. Abgesehen von der bereits erwähnten herkömmlichen Theilung des Allmendgutes in eine bestimmte Anzahl von Loose, war durch das Herkommen bestimmt: 1) daß nur verheirathete Hausbesitzer theilnahmeberechtigt sein sollen, 2) daß die Theilnahmeberechtigten in der zeitlichen Reihenfolge, in welcher sie die Vorbedingungen für die Theilnahmeberechtigung erfüllen, in den Besitz freiwerdender Loose treten sollen.

Soweit nach dem Herkommen nur verheirathete Hausbesitzer antheilberechtigt sein sollten, kann dieses Herkommen den Bestimmungen des §. 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung gegenüber nicht mehr als zu Recht bestehend anerkannt werden*). Dagegen ist das Herkommen noch heute insoweit entscheidend, als nach demselben die Theilnahmeberechtigten in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie die Vorbedingungen für die Theilnahmeberechtigung erfüllen, in den Besitz der freiwerdenden Loose zu treten haben.

F. erfüllt die Bedingungen des §. 54 Abs. 2 seit dem Jahre 1889, St. seit dem Jahre 1871. St. geht daher in der Reihenfolge der Theilnahmeberechtigten dem F. vor, und es war demgemäß, wie der Bezirksrath entschieden hat, dem St. das strittige Allmendloos zu überweisen. Zur Prüfung der Frage, ob in der Gemeinde S. nicht noch ältere Theilnahmeberechtigte vorhanden sind als St. und demgemäß einem von diesen das Loos zuzuweisen gewesen wäre, lag für den Kaiserlichen Rath kein Anlaß vor, da allein von St. Einspruch gegen die Ueberweisung des Looses an F. erhoben worden ist."

269. Gemeindegüterloose. Rückwirkung von Aenderungen in den Grundsätzen über den Anspruch auf die Nutzung. Rücknahme eines Verzichts auf ein Güterloos.

Entscheidung vom 13. Oktober 1900.

Aus den Gründen:

„Die — nicht im Gebiet des Edikts vom Juni 1769 liegende — Gemeinde G. besitzt Gemeindegüter, welche im Sinne von §. 54, 2 b der Gemeindeordnung dem Herkommen gemäß in bestimmte, den einzelnen Berechtigten zur Benutzung zufallende Loose getheilt sind. Ein schriftliches Reglement über deren Vertheilung besteht nicht; die Gemeinde führt eine Liste der Anwärter, in welche jeder der Gemeinde angehörende Mann nach erreichtem 25. Lebensjahre auf Verlangen eingetragen wird.

In der Sitzung des Gemeinderathes vom 13. Februar 1900 theilte ausweislich des vorliegenden Protokolls der Bürgermeister mit, daß die der Gemeinde angehörende Wittwe B. auf das von ihr besessene Loos verzichtet habe, und beantragte eine Entscheidung darüber, ob das hierdurch freigewordene Loos auf den nächsten Anwärter M. übergehen oder bis zum Tode der bisherigen Besitzerin für Rechnung der Gemeinde verpachtet werden solle. Der hierauf mit Mehrheit des Gemeinderathes gefaßte Beschluß bestimmt: „Um zu vermeiden, daß die Besitzer von Gemeindegütern

*) S. Nr. 168 (dieselbe Gemeinde betreffend), 197, 232.

nach eigenem Willen und in der Absicht, Anwärter zu begünstigen oder zu benachtheiligen, auf ihr Loos verzichten und dadurch Schwierigkeiten für die Gemeinde und Unzufriedenheit unter den Anwärtern hervorrufen, soll das Loos der Wittwe B. bis zu ihrem Tode zum Vortheil der Gemeinde verpachtet und bei ihrem Ableben an den — alsdann vorhandenen — nächsten Anwärter übergehen." Der Beschluß ist in einem dem Kreisdirektor erstatteten Berichte des Bürgermeisters als eine über den vorliegenden Fall hinausgehende allgemeine Regelung hingestellt und damit näher begründet, daß vor etwa 20 Jahren der Inhaber eines der besten Loose auf dasselbe verzichtet habe und dieses dann auf seinen Schwager als den ersten Anwärter übergegangen sei, was damals große Unzufriedenheit erregt habe. Der Kreisdirektor, dessen Genehmigung für eine grundsätzliche Regelung der Frage gemäß §. 76, 13 Gem.-O. erforderlich war, hat in einem amtlichen Schreiben an den Bürgermeister erklärt, daß die Ausführung des Beschlusses nicht beanstandet werde.

Der durch Gemeinderathsbeschluß vom Antritt des Looses ausgeschlossene M. hat die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses bestritten; der Bezirksrath hat der Beschwerde statt gegeben und dem Beschwerdeführer das durch den Verzicht freigewordene Loos zugesprochen. Die Entscheidung ist darauf gestützt, daß der angegriffene Beschluß des Gemeinderathes, wenn auch die damit für die Zukunft getroffene Regelung Bedenken nicht unterliege, doch auf den vorher erklärten Verzicht und den dadurch begründeten rechtlichen Anspruch des Reklamanten als des ersten Anwärters keine Anwendung finden könne.

Gegen diese Entscheidung hat der Bürgermeister mit der Mehrheit des Gemeinderathes Rekurs an den Kaiserlichen Rath erhoben und wie folgt begründet. In den letzten Tagen des Januar habe Wittwe B. dem Bürgermeister erklärt, daß sie auf ihr Loos verzichte und habe die Weisung erhalten, diese Erklärung auf der Mairie abzugeben; hier sei die Erklärung am 12. Februar dem Gemeindeschreiber gegenüber von einer Frau wiederholt worden, die dieser Beamte für die Wittwe B. gehalten habe; in der That aber sei es, wie sich jetzt herausgestellt habe, eine Tochter der Wittwe B. gewesen; hiernach liege ein gültiger Verzicht überhaupt nicht vor und die Voraussetzung für den Uebergang des Looses an M. sei sonach nicht gegeben.

In der Verhandlung vor dem Kaiserlichen Rath wurde seitens der Gemeinde zur Unterstützung ihrer Ausführungen, ferner ein nicht beglaubigtes Schriftstück vom 28. September mit der Unterschrift „Veuve B." vorgelegt, inhaltlich dessen die Genannte anerkennt, alles ihrerseits in der Sache Gethane sei „par intermédiaire" ihrer Tochter, Wittwe B., vor dem Gemeindeschreiber geschehen, und worin sie sich ferner damit einverstanden erklärt, wieder in den Besitz des fraglichen Looses zu treten. Indessen würde weder der erstere Umstand genügen, den Verzicht, für welchen eine Form nicht vorgeschrieben ist, ungültig zu machen, noch würde die Zustimmung der Wittwe B. zur Nichtberücksichtigung des Verzichts ausreichen, das durch letzteren begründete Recht des ersten Anwärters aufzuheben. . . . .

Hiernach kann der nachträgliche Versuch der Gemeindebehörde die Thatsache des Verzichts der Wittwe B., welche der Bürgermeister dem Gemeinderath in der Sitzung am 13 Februar amtlich mitgetheilt und die zu dem Beschlusse des Gemeinderaths am nämlichen Tage Anlaß gegeben hat, in Widerspruch mit dem an den Kreisdirektor erstatteten Bericht und mit dem vor dem Bezirksrath eingenommenen Standpunkt in der gegenwärtigen Instanz zu beseitigen, keinen Erfolg haben und es muß bei der Entscheidung der Vorinstanz, welche mit Recht dem Beschluß des Gemeinderaths eine Wirkung auf den vor demselben liegenden Fall versagt, verbleiben."

270. Krankenversicherung. Ungleichmäßige Bemessung des Krankengeldes während einer Karenzzeit. Beschränkung hinsichtlich des Nachweises der Erkrankung.

Entscheidung vom 9. Juni 1900.

Eine Ortskrankenkasse hatte bei Abänderung ihrer Statuten u. A. folgende Bestimmungen vorgesehen:

§. 13. „Als Krankenunterstützung wird den Kassenmitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

. . . 3: Im Falle der Erwerbsunfähigkeit . . . ein Krankengeld und zwar

a) für Mitglieder, welche der Kasse ununterbrochen 13 Wochen angehört haben, während des ersten halben Jahres in Höhe von 60 % und während des folgenden halben Jahres in Höhe von 30 % des in §. 12 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes . . .

b) für Mitglieder, welche innerhalb der ersten 13 Wochen der Mitgliedschaft erkranken, oder deren Ansprüche sich lediglich auf §. 22 gründen*), nur in Höhe der Hälfte (50 %) des durchschnittlichen Tagelohnes und nur auf die Dauer von 13 Wochen."

*) In Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausgeschiedene Mitglieder.

§. 27, Abs. 5. „Als Tag des Beginns der Krankheit gilt nur der Tag, an welchem der Kassenarzt oder im Falle des §. 24 vorletzter Absatz bezw. §. 27 vorletzter Absatz ein approbirter Arzt die Erkrankung unter Ausstellung einer Krankenmeldung festgestellt hat."

Der Bezirkspräsident hat diese beiden Bestimmungen beanstandet und zwar §. 13 um deswillen, weil eine verschiedenartige Behandlung der Kassenmitglieder, je nachdem sie in den ersten 13 Wochen der Mitgliedschaft oder erst später erkranken, nicht zulässig erscheine, nachdem der Kaiserliche Rath in dem gegen dieselbe Ortskrankenkasse ergangenen Urtheil vom 4. Mai 1899*) grundsätzlich festgestellt habe, daß die Rechte und Pflichten der Kassenmitglieder gleichmäßig bemessen werden müssen; ebensowenig sei §. 27 Abs. 5 als zulässig zu erachten, da hierdurch den Kassenmitgliedern die Beweismittel für die Thatsache ihrer Erkrankung und den Beginn derselben in der Weise beschränkt werden, daß gegebenenfalls das Krankengeld, auf welches der Erkrankte gesetzlichen Anspruch habe, vorenthalten werde. Der Kaiserliche Rath wies den Rekurs, insoweit er sich auf §. 27 Abs. 5 bezog, als unbegründet ab, erklärte ihn jedoch hinsichtlich der Versagung der Genehmigung zu §. 13 als gerechtfertigt. In den Gründen heißt es:

„Zu §. 27 Abs. 5: Die Bestimmung dieses Absatzes, daß als Tag des Beginnes der Krankheit nur der Tag zu gelten habe, an welchem der Kassenarzt oder der statutenmäßig zu seiner Vertretung berufene Arzt die Erkrankung unter Ausstellung einer Krankenmeldung festgestellt habe, ist mit dem Gesetze nicht vereinbar. Nach §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes läuft der Unterstützungsanspruch der Kassenmitglieder vom Beginn der Krankheit. Damit ist offenbar der thatsächliche Beginn der Krankheit gemeint. Nach dem strikten Wortlaut des §. 27 Abs. 5 könnte dagegen in allen Fällen, in welchen die sofortige Feststellung der Erkrankung in der vorgeschriebenen Weise aus irgend welchem Grunde nicht möglich wäre, der Unterstützungsanspruch unter Ausschluß jedes Gegenbeweises erst von einem späteren Tage ab geltend gemacht werden. Es ist daher die Behauptung der Rekursklägerin, daß §. 27 Abs. 5 nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift habe, nicht zutreffend. Allerdings wären die Gerichte an eine Vorschrift des Statuts, welches die Rechte der Mitglieder in unzulässiger Weise beschränkt, wohl nicht gebunden. Es genügt aber, daß die Vorschrift formell mit dem Gesetze in Widerspruch steht, um die Beanstandung zu begründen.

§. 13 wird von dem Bezirkspräsidenten um deswillen beanstandet, weil die darin in Aussicht genommene verschiedenartige Behandlung der Kassenmitglieder dem Grundsatze einer gleichmäßigen Abstufung der Rechte und Pflichten aller Mitglieder widerspreche. Daß dieser Grundsatz den Vorschriften des Reichsgesetzes im Allgemeinen zu Grunde liege, ist in dem Urtheil des Kaiserlichen Rathes vom 4. Mai 1899 ausdrücklich anerkannt. Selbstverständlich kann dies aber nur insoweit Geltung beanspruchen, als nicht das Reichsgesetz selbst eine Ausnahme zuläßt. Eine solche Ausnahmebestimmung ist hier gegeben. Nach §. 26 Abs. 3 des Reichsgesetzes kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, welche den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen darf. Indem nun der beanstandete Paragraph eine Karenzzeit von nur 13 Wochen einführt und auch innerhalb dieser Zeit die Unterstützung nicht ganz entzieht, sondern nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren will, verbleibt er ohne Zweifel im Rahmen der Ausnahmebestimmung."

271. Flußbauverband. Einwendung gegen Heranziehung zur Beitragsleistung und Einreihung in die Beitragsklassen. Zuständigkeit des Bezirksrathes.**)

Entscheidung vom 29. September 1900.

Ein Eigenthümer von Grundstücken innerhalb der Umgrenzung des Verbandsgebietes des Flußbauverbandes des Zornriedes hatte gegen die Veranlagung zur Beitragsleistung Einspruch erhoben und denselben bezüglich einzelner Grundstücke damit begründet, daß diese keiner Ueberschwemmung ausgesetzt seien und auch sonst keinen Vortheil aus dem Unternehmen zögen, so daß Freistellung zu erfolgen habe; bezüglich anderer Grundstücke wurde Herabsetzung der Beiträge verlangt, weil diese Grundstücke nur zum Theil von Hochwasser erreicht würden und auch im übrigen nur einen geringen Nutzen aus dem Unternehmen erhielten. Diese Anträge wurden vom Bezirksrath wegen Unzuständigkeit zur Entscheidung abgewiesen. In der Begründung ist gesagt: Nach Art. 11c der Verordnung vom 6. Oktober 1892 sei lediglich der Verbandsvorstand befugt, die Beitragsklassen zu bestimmen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben festzusetzen. Die bezüglichen Beschlüsse unterlägen zwar gemäß Art. 12 der genannten Verordnung der Genehmigung des Bezirkspräsidenten; dagegen sei im Falle von Streitigkeiten eine Berufung gegen jene Beschlüsse an den Bezirksrath ausgeschlossen. Dies ergebe sich klar aus dem §. 32 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1891,

*) „Entscheidungen" Nr. 222.

**) S. „Entscheidungen" Nr. 248.

nach welchem lediglich für Streitigkeiten darüber, ob ein Grundstück in die Umgrenzung des Verbandsgebietes falle, der Bezirksrath zu entscheiden habe. Hieraus folge, daß in allen übrigen Fällen, deren Regelung dem Verbandsvorstand durch Art. 11 der Verordnung vom 6. Oktober 1892 zugewiesen sei, die vom Bezirkspräsidenten genehmigten Beschlüsse nur im Wege der Beschwerde bei den dem Bezirkspräsidenten vorgesetzten Behörden angefochten werden könnten. Das Gesetz vom 2. Juli 1891 unterscheide sich in dieser Beziehung durchaus von dem Gesetz über die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, nach dessen Art. 16 nicht nur Streitigkeiten über die Frage der Zugehörigkeit eines Grundstückes zu dem Genossenschaftsgebiete, sondern u. A. auch über die Vertheilung der Grundstücke in verschiedene Klassen von dem Bezirksrathe zu entscheiden seien; dieses letztere Gesetz könne aber hier nicht Anwendung finden. Aus der Thatsache, daß der Bezirksrath in Angelegenheit des Flußbauverbandes grundsätzlich nicht über Fragen zu entscheiden habe, deren Regelung nach Art. 11 der Verordnung vom 6. Oktober 1892 zu den Obliegenheiten des Verbandsvorstandes gehöre, ergebe sich weiter, daß die Beschlüsse des Verbandsvorstandes über die Vertheilung der Grundstücke in verschiedene Klassen und über Festsetzung des Einheitspreises auch nicht auf dem Wege des Einspruchs gegen die Hebeliste angefochten werden können und daß die gegen die Hebeliste zulässigen Einsprüche, deren Entscheidung den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß durch den Bezirksrath zu erfolgen habe, nur Fragen thatsächlicher Natur, z. B. unrichtige Angaben in Betreff der Größe der zur Kostentragung herangezogenen Grundfläche oder in Betreff der Grundstücksbesitzer u. s. w. zum Gegenstand haben können. Nach dieser Richtung sei aber die Hebeliste nicht angefochten worden.

Auf erhobenen Rekurs erkannte der Kaiserliche Rath in gleichem Sinne. Die Gründe lauten:

„Der Bezirksrath hat mit Recht angenommen, daß die Beschlüsse des Verbandsvorstandes, wodurch er die Beitragsklassen bestimmte und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben festsetzte, der Berufung an den Bezirksrath nicht unterliegen. Es wird in dieser Beziehung auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, welche vom Kaiserlichen Rath im Wesentlichen gebilligt werden, Bezug genommen."

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co. — 3291.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt.

Entscheidungen
des
Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen.

1900. Nr. 17. 15. Dezember.

272. Verfahren; unterlassene Vorladung in Steuersachen*); mangelnde Begründung. Gebäudesteuer; Sparkassengebäude, Markthalle, in welcher Standgeld erhoben wird.

Entscheidung vom 10. November 1900.

„Wie der Rekurs mit Recht hervorhebt, leidet das Verfahren erster Instanz an wesentlichen Mängeln. Obwohl in der Reklamation ausdrücklich der Antrag auf Vorladung zur mündlichen Verhandlung gestellt war, ist diese Vorladung nicht erfolgt und damit dem §. 23 Abs. 2 der Verordnung vom 23. März 1889 zuwidergehandelt. Außerdem liegt die gerügte Verletzung des §. 16 derselben Verordnung vor, wonach die Endentscheidungen mit Gründen zu versehen sind. Denn der unter der Ueberschrift „Gründe" enthaltene Satz: „das Gebäude ist steuerpflichtig" kann als genügende Begründung gegenüber der Reklamation, welche in eingehender Weise thatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte für die Steuerfreiheit geltend machte, nicht angesehen werden. Schon wegen dieser Mängel mußte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung erfolgen. Es war jedoch gemäß §. 51 Abs. 1 der Verordnung vom 23. März 1889 zugleich zu prüfen, ob eine weitere Verhandlung geboten ist, und deshalb auf die Sache selbst einzugehen.

In dieser Beziehung konnte die Auffassung der Vorinstanz und der Steuerbehörde über die Steuerpflicht nicht als zutreffend erachtet werden. Das in Frage stehende Gebäude gehört der Sparkasse zu B. Nach §. 2 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 14. Juli 1895 genießen die Sparkassen bezüglich aller nach Landesgesetzen zu erhebenden Steuern und Abgaben dieselben Vorrechte, wie der Landesfiskus. Das Gebäude unterliegt also nur insoweit der Gebäudesteuer, als es unter den gleichen bezw. entsprechenden Verhältnissen heranzuziehen wäre, wenn das Eigenthum dem Landesfiskus zustünde. Nach §. 2 des Gebäudesteuergesetzes, ebenfalls vom 14. Juli 1895, sind die „ertraglosen Gebäude, welche Elsaß-Lothringen gehören und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind" (§. 42 Ziffer 2 des Einschätzungsgesetzes vom 6. April 1892) von der Gebäudesteuer an sich befreit und nur nach Maßgabe des Nutzungswerths der in denselben etwa befindlichen Dienstwohnungen heranzuziehen. Das Sparkassengebäude ist sohin, abgesehen von der darin enthaltenen Dienstwohnung, dann steuerfrei, wenn es ertraglos und zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt ist.

Daß die Benutzung zu den Geschäftszwecken der Sparkasse die Benutzung zu einem „öffentlichen Dienst" in diesem Sinne darstellt, kann bei der öffentlich-rechtlichen Natur der Sparkassen nicht bezweifelt werden; es fragt sich also nur ob das Gebäude „ertraglos" ist. Die Steuerbehörde verneint dies aus verschiedenen Gründen. In dem Bescheide vom 18. Dezember 1899 ist gesagt, das obere Stockwerk enthalte die Büreaux der Sparkasse, diene somit einer „selbstständigen ertragbringenden Einrichtung". Man scheint hierbei von der Ansicht auszugehen, daß, weil die Sparkasse aus dem Unterschiede zwischen den den Einlegern zu gewährenden und den ihr selbst aus der Anlage der Gelder zukommenden Zinsen möglicherweise einen Gewinn erziele, ihr Betrieb ein ertragbringender sei. Es wird aber dabei außer Acht gelassen, daß dieser Gewinn, der nur eintritt, wenn die Verwaltungskosten hinter diesem Zinsunterschied zurückbleiben, nicht den Zweck der Sparkasse bildet, sondern sich nur nebenbei aus dem „öffentlichen Dienste", zu welchem die Sparkasse bestimmt ist, ergibt und in bestimmter Weise zu verwenden ist (§. 27 des Sparkassengesetzes).

*) S. „Entscheidungen" Nr. 7.

Andererseits wird als ertragbringend der Umstand bezeichnet, daß das veranlagte Gebäude im Erdgeschoß als Markthalle diene und daß von den Verkäufern Standgeld erhoben werde. Es wird aber vom Bürgermeister, zugleich als Vorstand der Sparkasse, erklärt und ist nicht widersprochen, daß der Sparkasse selbst ein Ertrag aus dieser Benutzung nicht zufließt, daß ihr die Gemeinde keine Miethe oder sonstige Entschädigung zahlt und daß insbesondere das Standgeld nicht der Sparkasse, sondern der Gemeinde zukommt. Aber auch für die Gemeinde bildet das Standgeld nicht einen Ertrag des Gebäudes; wie der Bürgermeister erklärt, erhebt die Gemeinde von den die Markthalle befahrenden Verkäufern Standgeld nur in der gleichen Höhe, wie sie dasselbe vorher auf dem ungedeckten Marktplatze erhoben hat und auch jetzt noch weiter erhebt, wenn Verkäufer sich außerhalb der Markthalle aufstellen. Es handelt sich also nicht um einen aus dem Gebäude zu erzielenden Ertrag, sondern um eine öffentliche Abgabe, zu deren Erhebung die Gemeinde gemäß Anlage D Ziffer VII, 1 des Landeshaushaltsgesetzes vom 31. März 1879 bezw. aller folgenden Landeshaushaltsgesetze (§. 3) innerhalb und außerhalb der Markthallen berechtigt ist.

Hiernach ist die Veranlagung des Gebäudes zur Gebäudesteuer nur nach Maßgabe des Nutzungswerthes der in demselben befindlichen Dienstwohnung zulässig. Behufs Feststellung des hiernach aufrecht zu erhaltenden Theils der angeforderten Steuer war die Sache an den Bezirksrath zurückzuverweisen."

273. Mobiliarsteuer; Gemeinschaftliche Wohnung zweier Brüder.

Entscheidung vom 10. November 1900.

„In thatsächlicher Beziehung ist festgestellt, daß der unverheirathete Rekurskläger Benjamin L., mit seinem gleichfalls ledigen Bruder Michael eine gemeinschaftliche Wohnung in der Weise theilt, daß alle Räume von beiden gemeinschaftlich benutzt werden und eine äußere Trennung auch nicht bezüglich eines einzigen Zimmers stattfindet. Bisher ist für diese Wohnung immer nur der ältere Bruder, Michael L., zur Mobiliarsteuer und zwar unter Zugrundelegung eines Miethwerthes von 300 ℳ herangezogen worden, während jetzt beide Brüder, jeder nach Maßgabe desselben Miethwerthes von 300 ℳ, veranlagt worden sind. Michael L. hat seine Steuer bezahlt, Benjamin hat Freistellung beantragt, der Bezirksrath hat aber nur auf Minderung erkannt, indem er die Veranlagung des Benjamin L. nach Maßgabe der Hälfte des Miethwerthes der Wohnung, welcher Miethwerth auf 360 ℳ angenommen wurde, sohin für 180 ℳ für gerechtfertigt erklärte.

Da beide Brüder nur eine einzige Wohnung in voller Familiengemeinschaft inne haben, und eine Trennung im einzelnen Theile nicht vorliegt, war zur Mobiliarsteuer*) nur einer der Brüder, gleichsam als Haupt der Familie, nach dem ganzen Miethwerthe zu veranlagen. Wenn aber auch die Heranziehung beider Brüder je nach Maßgabe der Hälfte des Miethwerthes an sich als zulässig zu erachten wäre, so müßte doch im vorliegenden Falle die Reklamation und der Rekurs für begründet erklärt werden; denn angesichts der Gleichheit des Miethwerthes bei der früheren Veranlagung des Michael L. allein und der jetzigen Veranlagung beider Brüder sowie bei dem geringen Unterschied zwischen dem thatsächlichen Miethwerthe der gemeinschaftlichen Wohnung, wie er in der Vorinstanz angenommen wurde, und dem in jedem Steuerzettel angegebenen Miethwerthe ist das offenbar vorliegende Versehen richtiger darin zu erblicken, daß Benjamin L. gleichfalls veranlagt worden ist, als darin, daß der Miethwerth zu hoch geschätzt worden wäre. Die von Benjamin L. allein für seine ganze Veranlagung erhobene Reklamation war sohin der richtige Weg, um die Besteuerung mit der wahrscheinlichen Absicht der Steuerbehörde in Einklang zu bringen."

274. Frohndleistungen; Geisteskranker.

Entscheidung vom 24. November 1900.

„Nach der feststehenden Rechtsprechung hat Freistellung von der Frohndleistung zu erfolgen, wenn der Veranlagte in Folge körperlicher Gebrechen zu Arbeiten, welche bei der Instandsetzung oder Unterhaltung der Wege in Frage kommen, unfähig ist**). — Diese Voraussetzung trifft auch dann zu, wenn der Veranlagte, wie in dem vorliegenden Falle, zwar die zur Frohndleistung erforderliche körperliche Kraft besitzt, demselben aber in Folge von Geisteskrankheit die nothwendige Freiheit der Willensbestimmung ermangelt. Reklurrent war daher zu Unrecht für seinen geisteskranken Sohn veranlagt worden . . . ."

---

*) Anders bezüglich der Personalsteuer, s. „Entscheidungen" Nr. 250.

**) S. „Entscheidungen" Nr. 47, 150, 207, 216, 254.

275. Branntweinausschank in einer für Bier und Wein genehmigten Wirthschaft; Bedürfnißfrage.

Entscheidung vom 3. November 1900.

Einer neugegründeten Wirthschaft, bei deren Genehmigung die Bedürfnißfrage mangels Ortsstatuts und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 15000 nicht zu prüfen war, wurde die Genehmigung zum Branntweinausschank in allen Instanzen verweigert. In den Gründen des Kaiserlichen Rathes ist gesagt:

„Der Nachweis des Bedürfnisses, zu dessen Führung der Rekurrent verpflichtet ist, ist von ihm auch in der Verhandlung vor dem Kaiserlichen Rath nicht erbracht worden. Das Bedürfniß kann insbesondere nicht damit begründet werden, daß in der Wirthschaft des Rekurrenten auch Gäste verkehren, die Branntwein zum Genuß auf der Stelle verlangen. Die Zulassung einer derartigen Begründung, die so ziemlich für alle Wirthschaften des Landes zutreffen würde, brächte das Ergebniß mit sich, daß keinem Schankwirth die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein versagt werden könnte, während §. 33 der Gewerbeordnung doch gerade zwischen dem Bedürfniß zum Ausschank von Bier und Wein einerseits und jenem zum Ausschank von Branntwein anderseits scharf unterscheidet. Auch in den größeren Städten, in welchen die Gemeindeverwaltung befugt ist, in Bezug auf die Erlaubniß zum Ausschenken von Bier und Wein von der Bedürfnißfrage abzusehen, erklärt das Gesetz hinsichtlich der Erlaubniß zum Branntweinausschank die allgemeine Anordnung der Landesregierung für maßgebend und will damit den Behörden ein Mittel an die Hand geben, der Förderung übermäßigen Branntweingenusses entgegenzutreten."

276. Entziehung der Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb auf Grund des §. 53 Abs. 2 Gew.-O. Zulässigkeit weiteren Rekurses gegen Beschwerdeentscheidungen des Bezirksrathes. Wirthschaftspolizeiübertretungen; keine neue Fälle nach erfolgter Verwarnung.

Entscheidung vom 24. November 1900.

Durch eine Polizeidirektion war einem Wirthe im Hinblick auf §. 53 Gew.-O., da er die erforderlichen Garantien für eine ordnungsmäßige Führung einer Schankwirthschaft nicht biete, die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb entzogen worden. Der hiergegen erhobene Rekurs wurde vom Bezirksrath abgewiesen, da nach den erfolgten Feststellungen der Rekurrent derjenigen Eigenschaften ermangele, deren Vorhandensein bei Ertheilung von Wirthschaftskonzessionen vorauszusetzen sei, und daher gemäß §. 53 Abs. 2 Gew.-O. die Entziehung der Konzession sich rechtfertige. Der weitere Rekurs wurde vom Kaiserlichen Rathe als zulässig und begründet erklärt. In den Entscheidungsgründen ist gesagt:

„Der Rekurs ist formell zulässig. Nach §. 16 in Verbindung mit §. 25 Abs. 2 der Verordnung, betr. die Einführung der Gew.-O., vom 24. Dezember 1888 ist die Entscheidung des Bezirksrathes über die Zurücknahme der Erlaubniß zu den in §. 33 Gew.-O. bezeichneten Gewerbebetrieben nicht endgiltig, sondern nach dem allgemeinen Grundsatz, daß gegen Entscheidungen des Bezirksrathes Mangels ausdrücklichen Verbotes Rekurs zum Kaiserlichen Rath offen steht (Dufour, Traité général du droit administratif appliqué, 3. Aufl. II Nr. 272), das Rechtsmittel des Rekurses gegeben*).

Der Rekurs ist aber auch sachlich begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob die wiederholten Verfehlungen des Rekurrenten gegen die Vorschriften der Wirthschaftspolizei den Mangel der Eigenschaften, die §. 33 Abs. 2 Nr. 1 Gew.-O. als Voraussetzung für die Zuverlässigkeit eines Konzessionärs aufstellt, zweifellos ergeben. Selbst wenn dies angenommen wird, war die Zurücknahme der Erlaubniß im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt. Denn die Polizeidirektion hatte mit Verfügung vom 11. Dezember 1899 dem Rekurrenten ausdrücklich eröffnen lassen, daß ihm die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb entzogen werden würde, sobald er wegen Ueberschreitung der Polizeistunde wieder zur Anzeige gebracht werden sollte. Die Voraussetzung, unter welcher die Polizeidirektion die Entziehung angedroht hatte, ist aber nicht eingetreten; denn wegen der gegen den Rekurrenten nach der Androhung erfolgten Strafanzeige wegen Ueberschreitung der Polizeistunde am 29. Januar d. Js. ist durch Urtheil des Landgerichts vom 4. Juli Freisprechung erfolgt, nicht etwa wegen mangelnden Beweises, sondern weil das Gericht die beanzeigte Handlung des Rekurrenten als nicht unter das Strafgesetz fallend erklärte. Der Strafbefehl vom 8. Januar d. Js. und das verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts vom 9. Februar beziehen sich aber auf die vom Rekurrenten in der Nacht vom 7. auf 8. Dezember 1899 verübten strafbaren Handlungen, also auf Handlungen, welche zeitlich vor der Androhung der Entziehung liegen und offenbar dieselben sind, welche in der Verfügung vom 11. Dezember d. Js. als Gegenstand einer neuen Anzeige erwähnt werden.

*) S. „Entscheidungen" Nr. 77.

Nachdem die Polizeidirektion die Entziehung der Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb für künftige Verfehlungen angedroht hatte, konnte sie auf Verfehlungen, die zeitlich vor der Androhung lagen, nicht zurückkommen, sondern mußte den Eintritt einer neuen Zuwiderhandlung abwarten. Denn in der Eröffnung, daß die Wirthschaft bei nochmaliger Uebertretung der Polizeistunde geschlossen werden würde, liegt nicht allein die Androhung einer polizeilichen Maßnahme für künftiges Verschulden, sondern auch die Zusage, auf sofortiges Einschreiten aus Anlaß der vorher begangenen Zuwiderhandlungen zu verzichten. Eine solche Zusage in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts ist allerdings nicht nach den strengen Regeln des Privatrechts über die Wirkung des Verzichts zu beurtheilen und bindet die verzichtende Stelle, insbesondere deren vorgesetzte Behörde, nicht unbedingt. So lange indessen nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, — und solche erscheinen im gegenwärtigen Falle nicht gegeben — haben auch die Polizeibehörden die Pflicht, nach Maßgabe der erklärten Zusage zu verfahren."

277. Privatentbindungsanstalt; Verweigerung der Erlaubniß wegen Unzuverlässigkeit auf Grund von Thatsachen, welche früher die Zurücknahme der gleichen Erlaubniß an einem andern Orte nicht zur Folge hatten.

Entscheidung vom 13. Oktober 1900.

Aus den Gründen:

„Der ablehnende Bescheid des Bezirkspräsidenten gründet sich darauf, daß gegen die Rekurrentin Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Betrieb der in Aussicht genommenen Anstalt darthun (folgt Darstellung des Sachverhalts). Der Umstand, daß der Bezirkspräsident in X. die bezeichneten Thatsachen kannte, ohne die der Rekurrentin für S. ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, ist für die Entscheidung, ob ihr die für die Stadt S. nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen sei, vom rechtlichen Standpunkt aus ohne Erheblichkeit. Wenn der Bezirkspräsident zu X. in der Verfügung vom 9. Dezember 1898 erklärt, daß er der Rekurrentin mit Rücksicht auf das Zugeständniß ihrer Verfehlungen für diesmal die Erlaubniß noch nicht entziehen wolle, so entspricht dies insofern der Rechtslage, als §. 53 Gew.-O. die Zurücknahme der Erlaubniß unter den dort bezeichneten Voraussetzungen in das Ermessen der Behörde stellt, während bei dem Antrage auf Ertheilung einer neuen Erlaubniß, wie sie untergebens in Frage steht, §. 30 Gew.-O. der Behörde die Versagung zur Pflicht macht, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers darthun. Der Bezirkspräsident zu Y. war daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf die im Bescheid des Bezirkspräsidenten von X. bereits gewürdigten Thatsachen zurückzukommen."

278. Gewerbliche Erlaubnißertheilung; Einwendung mehrerer Personen; Streitgenossenschaft; Fristversäumniß einzelner Betheiligten ohne Bedeutung für Zulässigkeit des Rekurses. Hopfenschwefeldörre und Magazin; Anlage inmitten einer Stadt.

Entscheidung vom 3. November 1900.

Gegen die Anlage einer Hopfenschwefeldörre mit Magazin inmitten einer Stadt in der Nähe einer Schule hatten das Schulkuratorium und zahlreiche Nachbarn Einwendungen erhoben. Der Bezirkspräsident ertheilte die Genehmigung unter Bedingungen. Der Bescheid wurde dem Antragsteller, dem Vorstand des Kuratoriums und einem der Nachbarn, Dr. K., am 10. Juli 1900 behändigt. Der Antragsteller erhob innerhalb der 14tägigen Frist des §. 20 Abs. 1 Gew.-O. Rekurs. Der Rekurs des Schulkuratoriums und des Dr. K. kam laut Postankunftstempel am 24. Juli zwischen 5 und und 6 Uhr Nachmittags am Bezirkshauptort an, trägt aber den Eingangsstempel des Bezirkspräsidiums vom 25. Juli. Der Bezirkspräsident hat letzteren Rekurs als verspätet zurückgewiesen. Auf erhobene Beschwerde, die hauptsächlich geltend machte, daß der Rekurs rechtzeitig abgesandt worden sei, hat der Kaiserliche Rath, nachdem inzwischen andere durch Einwendungen betheiligte Personen gleichfalls Rekurs ergriffen hatten, auch die ersterwähnten Rekurrenten mit ihren Ausführungen zugelassen. In den Gründen ist hierüber gesagt:

„Es ist selbstverständlich, daß die Anzeige und die Rechtfertigung des Rekurses vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen, d. h. in die Hände eines zur Empfangnahme eingehender Schriftstücke berufenen Beamten gelangt sein muß. In dem vorliegenden Falle ist jedoch die Fristversäumniß ohne Bedeutung, da die Wittwe W. aus wesentlich den gleichen Gründen, wie das Kuratorium und Dr. K. noch vor einer an sie ergangenen Zustellung, also nach feststehender Verwaltungspraxis rechtzeitig, Rekurs gegen die Entscheidung des Bezirkspräsidenten eingelegt und damit in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Streitgenossenschaft, §. 62 C. P. O., auch für die säumigen Genossen das Rekursrecht gewahrt hat (vgl. Schenkel, Commentar zur Gew.-O. §. 20 Anm. 6 Abs. 4 und die daselbst angeführten Entscheidungen)."

In der Sache wurde der genehmigende Bescheid aufgehoben. Die Entscheidungsgründe besagen:

„Die Rekurse der Wittwe W. und Genossen richten sich gegen die belästigenden und gesundheitsgefährlichen Einwirkungen, welche aus der beabsichtigten Anlage sowohl für die Anwohner als insbesondere für die die Mädchenschule besuchenden Kinder zu befürchten seien. Der Rekurs des S. L. als Inhaber der Firma L. u. Cie. richtet sich gegen die in §. 16 der Bedingungen enthaltene Bestimmung, wonach die Fenster in den nach den Schulen gelegenen Wänden des Hopfenlagers mit Rohglas verglast und so eingerichtet werden müssen, daß sie nicht geöffnet werden können. L. erachtet die ihm hierdurch gemachte Auflage zunächst für unzulässig, denn dieselbe beziehe sich nicht auf die Dörre, sondern auf das Magazin; das Magazin sei aber nicht concessionspflichtig. In zweiter Linie sei die Bedingung aber auch überflüssig; denn in H. befänden sich bereits 23 genehmigte Hopfenschwefeldörren und in keiner der denselben ertheilten Concessionen sei eine ähnliche Bedingung enthalten. Endlich sei die Bedingung unausführbar, da dem Magazine hierdurch Licht und Luft entzogen werde, der Hopfen mangels genügender Lüftung an Qualität verliere und die Arbeiter in einem solchen Raum nicht zu existiren vermöchten. Bei Aufrechterhaltung dieser Bedingung würde er daher vorziehen, von der Ausführung der beabsichtigten Anlage abzusehen.

Was nun die Concessionspflicht des sog. Magazins anlangt, so kann es nach der von dem Regierungskommissar abgegebenen Erklärung keinem Zweifel unterliegen, daß der Raum, wohin der Hopfen in Fortsetzung der vorhergegangenen Prozedur frisch von der Dörre zum Zwecke der Lüftung verbracht wird, nicht als einfaches Lager, sondern als eine zur Fertigstellung des Hopfens erforderliche mit der Dörre in engem Zusammenhang stehende und daher genehmigungspflichtige Anlage zu betrachten ist; es muß dies um so mehr angenommen werden, als auch bei dieser Prozedur noch starke Schwefeldämpfe entweichen, deren schädlicher Wirkung gerade durch die in §. 16 der Bedingungen enthaltene Bestimmung vorgebeugt werden soll. Die Thatsache, daß sich in H. bereits 23 genehmigte Dörren befinden, könnte nur dann für die Frage der Genehmigung einer weiteren Dörre von Gewicht sein, wenn hieraus der Schluß auf die Unschädlichkeit dieser Anlagen gezogen werden könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr haben sich nach der gutachtlichen Erklärung des in der Vorinstanz gehörten Kreisarztes die den Dörren gemachten Auflagen als unwirksam erwiesen und ist es insbesondere bis jetzt nicht gelungen, die in der Nähe der Magazine enthaltenen Schwefeldämpfe fern zu halten. Er führt dies zurück theils auf die Unvollkommenheit der bestehenden Einrichtungen, theils auf Nachlässigkeiten im Betriebe und den mit den örtlichen Verhältnissen zusammenhängenden Mangel einer genügenden Kontrole. Mit diesen Möglichkeiten wird man aber den obigen Erfahrungen zufolge bei jeder derartigen Anlage in H. rechnen müssen und es erscheint schon aus diesem Grunde bedenklich, die Errichtung einer solchen Anlage innerhalb der Stadt und in unmittelbarer Nähe von bewohnten Häusern, namentlich aber von Schulen zuzulassen. Im vorliegenden Falle kommt aber hinzu, daß die nachgesuchte Genehmigung nur unter Aufrechterhaltung der in §. 16 der Bedingungen enthaltenen Bestimmung ertheilt werden könnte, daß aber, ganz abgesehen davon, daß der Rekurrent diese Bedingung als eine rein unmögliche bezeichnet, jedenfalls deren Durchführung mangels entsprechender Ventilationsvorrichtungen mit ernsthaften Nachtheilen für die Gesundheit der in dem Magazine mit Pflücken, Sortiren, Packen u. s. w. ständig beschäftigten Arbeiter verbunden sein würde."

279. Gemeinderathswahl; Bezeichnung des zu Wählenden; Gleichnamigkeit. — Kosten; Pauschsumme.

Entscheidung vom 3. November 1900.

Aus den Gründen:

„Der Einspruch des Rekurrenten stützt sich darauf, daß der als gewählt erklärte im Bruchweg wohnende Ackerer Jakob Sch. auf einer größeren Anzahl von Stimmzetteln als nicht unzweifelhaft erkennbar bezeichnet sei, da es noch zwei Wahlberechtigte gleichen Namens in K. gebe, nämlich den Ackerer Jakob Sch. „genannt Bietler" und den Eisenbahnarbeiter Jakob Sch., insbesondere könnten die auf „Jakob Sch. im Bruchweg" lautenden Stimmen dem als gewählt Erklärten nicht zugerechnet werden, da der Eisenbahnarbeiter Jakob Sch. ebenfalls im Bruchweg wohne; rechne man aber diese Stimmen ab, so hätte nicht Jakob Sch. sondern der Rekurrent als gewählt erklärt werden müssen, da auf seinen Namen 34 giltige Stimmen gefallen seien.

Der Kaiserliche Rath hat in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Bezirksraths angenommen, daß die auf „Jakob Sch. im Bruchweg" lautenden Stimmzettel dem als gewählt erklärten Ackerer Jakob Sch. mit Recht zugezählt worden sind. Wie aus den Aussagen der in erster Instanz und vor dem Kaiserlichen Rathe vernommenen Zeugen mit Bestimmtheit hervorgeht, war der Ackerer Jakob Sch. im Bruchweg vor dem zweiten Wahlgang als Bewerber um eine Gemeinderathsstelle aufgetreten und wurde als solcher in der Gemeinde angesehen, während der gleichfalls im Bruchweg wohnende Eisenbahnarbeiter Jakob Sch. weder als Kandidat aufgetreten noch auch nur eine ihn bestimmt bezeichnende Stimme erhielt. Bei dieser Sachlage kann aber nach wiederholten Entscheidungen des Kaiserlichen Rathes (zu vergl. Nr. 106, 122 der „Entscheidungen"), abgesehen von besonderen Umständen, die hier nicht vorliegen, ein Zweifel über

Digitized by Google

den Willen der Wähler und die Person des Gewählten nicht aufkommen, wenn auch die auf den Wahlzetteln gebrauchte Bezeichnung an und für sich noch auf eine zweite Person zutreffen sollte.

Nimmt man aber an, daß die 17 auf „Jakob Sch. im Bruchweg" lautende Stimmen dem Ackerer dieses Namens zuzuzählen sind, so hat dieser selbst dann die Mehrheit von 38 gegenüber 34 Stimmen, wenn man 3 Stimmen, die nur den Namen „Jakob Sch." oder den Zusatz „Ackerer" enthalten, ihm in Anbetracht des Umstandes nicht zurechnet, daß der Gewählte hier gegenüber dem Ackerer Jakob Sch., genannt Bietler, auf welchen eine unzweifelhafte Stimme entfiel, nicht erkennbar genug bezeichnet sei*).

Hiernach war der Rekurs als unbegründet abzuweisen. Bezüglich der Entscheidung im Kostenpunkt kommt in Betracht, daß die Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 eine ähnliche Bestimmung über Kostenfreiheit in Wahlsachen, wie sie Art. 45 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 hatte, nicht enthält. Es war daher nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren in streitigen Sachen (§. 34 in Verbindung mit §. 50 der Verordnung vom 23. März 1889) der mit seinem Rechtsmittel unterlegene Rekurrent in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und eine angemessene Bauschsumme festzusetzen**)."

---

*) S. über solche Fälle „Entscheidungen" Nr. 113, 128.

**) S. „Entscheidungen" Nr. 223.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co. — 3202.